Digitized by Google

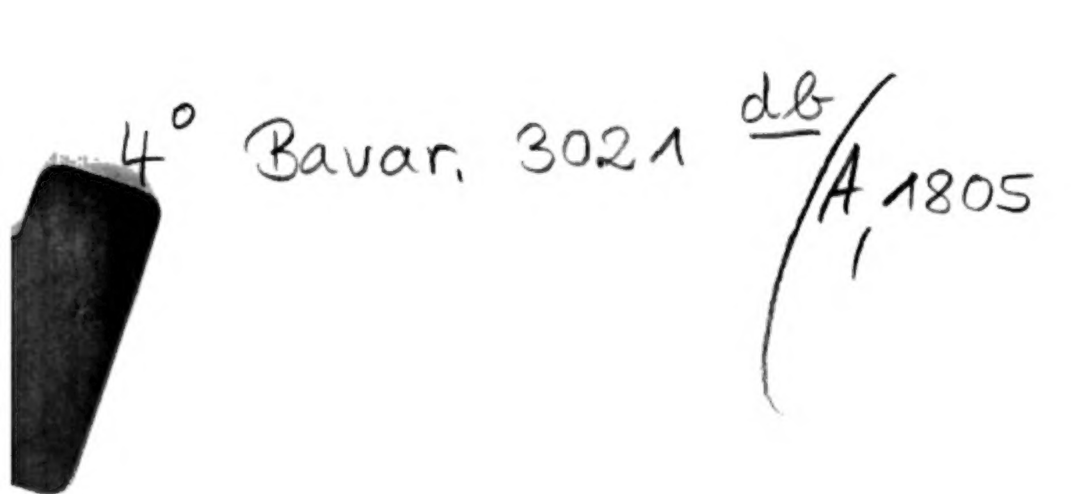

4° Bavar. 3021 db / A, 1805

Digitized by Google

<36616451460011

<36616451460011

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Churpfalzbaierisches

Regierungs-Blatt.

3,50
4
39658
Amtsgericht Münchberg
Fahrnis-Verz. Abt.
No.
Amtsgericht Münchberg
Bücherverz. Abt. Nr. 373
Verwahr.: Zimmer Nr. A

MDCCCV.

München,

in der Fleischmann'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

4° Bav. ... 1805

Bayerische
Staatsbibliothek
München

1316

G 73/2061

Digitized by Google

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

I. Stück. München, den 2. Jänner 1805.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

für die churpfalzbaierische Provinzen Baiern, Neuburg und der obern Pfalz

(Die neue Zoll- und Mauth-Ordnung betr.)

Max. Joseph, Churfürst 2c.

Alle Anordnungen des Staates, welche sich auf öffentliche Auflagen beziehen, die mit dem innern und äußern Verkehre desselben in engerer Verbindung stehen, und also unmittelbarer darauf Einfluß haben, erfordern eine sorgfältige und ununterbrochene Beobachtung ihrer Wirkungen, damit nicht der nöthige und nützliche National-Verkehr in seinem Laufe gehemmt werde, oder dessen Quellen sich vermindern. Diese sorgfältige Beobachtung wird desto nothwendiger, je tiefer mittelst jener Anordnungen durch Abänderungen des Bestandenen in das System selbst solcher Auflagen eingegriffen worden ist; und Wir haben in dieser Ueberzeugung nicht allein sogleich bey der Einführung der neuen Zoll- und Mauth-Ordnung vom 7ten Dezember 1799, dadurch, daß Wir dieselbe bloß für provisorisch erklärten, Unsere Absicht ihrer nähern Prüfung zu erkennen gegeben, sondern auch schon unter dem 18ten Juny 1801 Unserer Landesdirektion von Baiern aufgetragen, gedachte Zoll- und Mauth-Ordnung einer genauen Revision zu unterwerfen, und rücksichtlich derselben jede Veränderung und Modifikation in Vorschlag zu bringen für deren Zweckmäßigkeit die bisher gemachten Erfahrungen hinlänglich entschieden haben würden.

Unsere Landesdirektion von Baiern hat diesem Auftrage mit aller Sorgfalt, welche seine Wichtigket verdiente, Genüge geleistet, und bereits unter dem 19ten August 1802 einen erschöpfenden Bericht darüber erstattet; zugleich aber auf die Beibehaltnng der provisorischen Zoll- und Mauth-Ordnung bis zur Vollendung der Länder-Entschädigungs-Verhandlungen angetragen.

Wir haben seitdem die Wirkungen der provisorischen Zoll- und Mauth-Ordnung mit anhaltender Aufmerksamkeit noch schärfer beobachtet, hienach die von Unserer Landesdirektion gemachten Vorschläge geprüft, und befunden, daß besagte provisorische Zoll und Mauth-Ordnung in ihren Hauptgrundlagen zwar den Gewerbs- und Kommerz-Verhältnissen Unserer hieobigen Erbstaaten größtentheils entspricht; daß aber eben diese Verhältnisse, so wie die Sicherung der aus den Zoll- und Mauth-Gefällen entspringenden Einnahme theils mehrere wesentliche Abänderungen in den Zoll-Ansätzen, theils genauere Bestimmungen in der Erhebungsart nothwendig erfordern.

Nachdem Wir Uns demnach hierüber umständlichen Vortrag haben erstatten lassen, finden Wir Uns nach reifer Prüfung desselben bewogen, folgendes zu verordnen:

1.

Aufhebung der provisorischen Zoll- und Mauth-Ordnung, und Festsetzung der Alleingültigkeit der gegenwärtigen.

Die provisorische Zoll- und Mauth-Ordnung vom 7ten Dezember 1799, nebst allen

Digitized by Google

andern seitdem erschienenen, und darauf Bezug habenden Verordnungen, wird vom 1sten Jänner 1805 an gänzlich aufgehoben, und es tritt in Unsern Provinzen Baiern, Neuburg und der obern Pfalz gegenwärtige neue Zoll- und Mauth-Ordnung von dem gedachten Zeitpunkte an, als alleingültig an ihre Stelle.

2.

Zurückweisung auf die dabey zum Grunde liegenden Tariffen.

Bey dieser neuen Zoll- und Mauth-Ordnung legen Wir die unter dem Buchstaben A, B, C, D, und E, hier beygedruckten Transito-Consumo-Essito-Weg- und Brückengelds-Tariffe zum Grunde, und verordnen, daß hienach von sämtlichen Zoll- und Mauthpflichtigen die sie treffenden Gebühren erhoben werden sollen.

3.

Erhebungsorte der Zoll u. Mauthgebühren.

Die Erhebung dieser Gebühren geschieht durch die an den Gränzen theils schon errichteten, theils noch zu errichtenden, oder an geeignete Plätze zu verlegenden Gränz-Mauth- oder Beymauthämter und Stationen, welche alle durch Aushängung Unseres Wappens, und durch die dabey angelegten Zollschranken hinlänglich bezeichnet, und als solche zu erkennen und zu achten sind.

Neben diesen Gränz-Mauthämtern und Stationen, lassen Wir noch besondere Hallverwaltungen bestehen, deren Hauptzweck ist, jene Aemter zu kontrolliren.

4.

Zoll- und Mauth-Freyheit des inneren Handels.

Aller Handel und Wandel innerhalb der Gränzen der in diesem Mauthverbande eingeschlossenen Provinzen genießt der unbedingten Zoll- und Mauthfreyheit: und hat an Zoll- und Mauthgebühren nichts zu entrichten.

5.

Bestimung, wer Zoll- und Mauthpflichtig ist.

Zoll- und Mauthpflichtig ist demnach bloß derjenige, welcher zu Wasser oder zu Lande von oder nach solchen Orten zieht, welche ihn in die Nothwendigkeit setzen, die Mauthgränzen von Baiern, Neuburg und der obern Pfalz zu überschreiten. Hievon sind selbst Unsere eigenen Unterthanen nicht ausgenommen, wenn der Ort, den sie bewohnen, oder derjenige, wohin sie ziehen, nicht innerhalb der Gränz-Mauth-Linie liegt.

6.

Ein- und Austritt über die Mauth-Gränz-Linie.

Ueber diese Mauth-Gränz-Linie darf kein Zollpflichtiger auf andern, als auf solchen Wegen ein- oder auswandern, wo eine Zoll- oder Mauthstätte besteht.

Um aber diejenigen Wege zu bezeichnen, welche nicht betreten werden dürfen, sollen diese mit Verboths-Tafeln unter der Aufschrift:

Verbothener Weg für Zoll- und Mauthpflichtige

besezt werden.

7.

Allgemeine Obliegenheit der Reisenden bey der Ankunft an einer Mautstätte.

Bey Ankunft an einer Zoll- und Mauthstätte hat jeder Reisende ohne Unterschied des Standes und ohne Rücksicht, ob er viel, wenig, oder gar nichts Mauthbares bey sich habe, zu halten, und zu erklären:

Woher er komme;

wohin er ziehe;

Ob er etwas Mauthbares bey sich führe.

Digitized by Google

Zeigt sich nun, daß der Reisende keine andere Verbindlichkeit, als der Weggelds-Entrichtung hat; so wird dieses Weggeld von ihm erlegt, und der Betrag durch Ueberreichung einer Zahlungs-Pollete quitirt. Reisende dieser Art sind städs auf das schleunigste abzufertigen.

8.

Besondere Obliegenheit der Reisenden, welche mauthbare Güter bey sich führen.

Ergiebt sich aber, daß der Reisende mauthbare Güter bey sich führet; so muß von ihm noch weiter erklärt werden:

Auf welchem Wege derselbe seinen Zug durch das Land fortzusetzen gedenke;

ob er dieses mit der ganzen Ladung thun, oder ob er etwas davon im Lande, und wo abstossen werde;

welche Gattung von Effekten, Gütern und Waaren er geladen habe;

ob alles in Collis und in welchen Arten derselben: z. B. Fässern, Kisten, Ballen, Körben, und Säcken rc. verpackt sey; oder ob er auch unverpackte Sachen bey sich führe;

welche Zeichen und Ziffer die Colli tragen;

ob die zur Ladung stehenden Effekten an einen, oder an verschiedene, — und zugleich an welche Handels- und Gewerbsleute, oder andere Personen im In- oder Auslande gehen;

welche Sporco - Centnerschwere jeder einzelne Collo, oder auch ihrer mehrere zusammen haben, wenn sie nämlich gleiche Gegenstände enthalten, und gleichen Eigenthümern zugehören.

Hat der Zollpflichtige Artikel zur Ladung, welche nicht nach dem Gewichte. sondern auf andere Art belegt sind; so muß er anzeigen: worin die Quantität derselben nach der belegten Art bestehe.

Obige Angaben beziehen sich auf die Einbringung zollbarer Gegenstände in das Land. Werden sie aus dem Lande verbracht; so müssen die zwei ersten Angaben dahin abgeändert werden, daß der Zollpflichtige erkläre:

Ob er tranßitirende und eßitirende Güter zugleich, oder nur die eine oder die andere Gattung derselben zur Ladung habe;

bey welcher Gränz-Mauthstation die ersten eingebracht, oder wo die lezten im Lande geladen worden sind.

9.

Begründung der Angaben durch Belege.

Alle diese Erklärungen und Angaben müssen durch Vorlage der Frachtbriefe und Wagzettel begründet, und, wenn Güter oder Waaren zum Consumo oder Essito bestimmt sind, überdieß noch mit Designationen belegt werden.

Erforderliche Eigenschaften.

A. Der Frachtbriefe.

Von Frachtbriefen sind jedesmal so viele zu überreichen, als verschiedene Eigenthümer der Güter vorkommen. Auch dürfen in einem und demselben Frachtbriefe keine Güter zusammen getragen werden, von welchen ein Theil zur Konsumtion, und ein anderer zum Transito, oder zur Spedition bestimmt ist.

Ein jeder auf solche Art ausgeschiedene Frachtbrief muß zugleich die Anzahl, Gattung und Bezeichnung der Colli nachweisen, die darin enthaltenen Waaren, als Spezerey-Material-Seiden-Baumwollen-Wollenwaaren u. s. w. benennen, das Sporco-Gewicht angeben, und den Ort anzeigen, woher die Güter gesendet werden. Er muß rein geschrieben, und vom Versender unterschrieben seyn; überdieß auf der Außenseite den Namen, und den Wohnort des Empfängers bezeichnen.

B. Der Wagzettel.

Als gültige Wagzettel werden nur diejenigen erkannt, welche von einer aus- oder inlän-

Digitized by Google

dischen Wage, wobey ein verpflichteter Wagmeister, oder Beamter angestellt ist, ertheilt, von diesem unterschrieben, und auf eine oder die andere Art verbindend bezeichnet worden sind.

Der Zollpflichtige hat Unrichtigkeiten in den Gewichtsangaben desto sorgfältiger zu verhüten, und eher mehr als weniger vom Gewichte anzugeben, da die Aemter beauftragt sind, das am Gewichte zu viel bezahlte, sobald das wahre Gewicht gehörig ausgemittelt ist, jedesmal zurück zu vergüten, hingegen die Strafen, womit Wir in der Folge dieser Zoll- und Mauth-Ordnung die unrichtigen Gewichtsangaben belegen, sehr beträchtlich sind. Besonders ist diese Vorsicht bey Gütern nothwendig, deren Bestandtheile dem Naßwerden und Eintrocknen unterliegen.

C. Der Designationen.

Wie die Designationen beschaffen seyn müssen, zeigt das unter dem Buchstaben F. beyliegende Formular. — So wie es oben in Ansehung der Frachtbriefe schon verordnet ist; — eben so sollen in eine und dieselbe Designation nie zweyerley Eigenthümer aufgenommen, sondern jedesmal so viel Designationen übergeben werden, als es verschiedene Empfänger der Güter giebt.

Eine jede Designation muß mit dem Frachtbriefe, und, was das Gewicht betrift, auch mit dem Wagzettel übereinstimmen; sodann von dem Eigenthümer oder Spediteur, mit Beysetzung seines Wohnortes, unterzeichnet seyn.

Gegenstände, welche das Gewicht eines vollen Centners nicht erreichen, oder welche in den Tariffen B. und C. mit einem Sternchen bezeichnet sind, bleiben von der Vorlage der Designanationen befreyt.

10.

Abfertigung der Zollpflichtigen.

Wenn die Zollpflichtigen vorstehende Erklärungen gemacht, und durch Vorlage damit übereinstimmender Belege die Eigenschaft, das Gewicht, oder die Quantität aller ihrer Effekte, Güter und Waaren dargethan haben, so wird die mauthämtliche Manipulation vorgenommen

In Gemäßheit ihres Resultates, welches sogleich in das Manual eingetragen werden muß, empfängt der Zollpflichtige hiemit übereinkommende Polleten. Zugleich werden demselben die von ihm vorgelegten Frachtbriefe und Waggzettel wieder zugestellt. Die Designationen bleiben aber bey dem verhandelnden Amte, außer in dem Falle, wenn der Zollpflichtige in Folge der Verhandlung an eine Halle, oder an eine Austrittsstation verwiesen wird; alsdann werden ihm Designationen, Frachtbriefe und Waggzettel zur Ablage bey den leztern verschlossen mitgegeben.

11.

Besichtigung und Abzählung der *Colli*.

Bey jeder gränzmauthämtlichen Behandlung muß übrigens der Zollpflichtige seine ganze Ladung einer, wiewohl nur äußern Besichtigung und Abzählung der Colli unterwerfen.

Kann diese Abzählung nicht vor sich gehen, ohne die Ladung von ihrer Ober- oder Seitenbedeckung zu entblößen, so muß dieselbe auf Verlangen der Mauthämter ohne Widerspruch immer abgenommen werden.

In diesem Zustande der Ladung, wenn sie ordentlich gemacht, und nicht ein absichtliches Hinderniß angelegt ist, können bey der Besteigung des Wagens die Colli leicht abgezählt werden. Ergiebt sich nun kein Bedenken, und zeigt sich vielmehr vollkommene Richtigkeit; so wird der Zollpflichtige von jeder weitern Untersuchung frey belassen.

Sind hingegen Ursachen des Verdachtes vorhanden, daß die Anzahl und Gattung der Colli, oder ihr Inhalt nicht richtig angegeben, oder daß mit den angeblich transitirenden Gütern ein Abstoß oder eine Umwechslung im Lande geschehen sey; so muß sich der Zollpflich-

Digitized by Google

tige die Abladung, und, nach Beschaffenheit der Umstände, die innere Besichtigung der Colli gefallen lassen. Diese Besichtigungen sollen jedoch nie weiter ausgedehnt werden, als es nöthig ist, um Gewißheit über die Richtigkeit, oder Unrichtigkeit der bezweifelten Angabe zu erhalten.— Auch ist dabey immer mit solcher Vorsicht zu verfahren, daß die Waare dadurch nicht beschädiget wird.

Bey Wasser-Fuhrleuten, welche auf ihren Schiffen und Flössen die Waaren nicht so vertheilen und ordnen, daß die Abzählung, besonders bey Holz- Stein- und Getreid-Gattungen, oder andern ähnlichen Gegenständen, leicht vorgenommen werden kann, hat das betreffende Mauthamt dasjenige zu veranstalten, was ihm am zweckmäßigsten scheint, um sich von der Richtigkeit der Angabe zu überzeugen, ohne jedoch die Untersuchung weiter zu treiben, als es hiezu erforderlich ist.

Da der Zollpflichtige, welcher auf seine Ladung die nöthige Aufmerksamkeit verwendet, sich leicht so ordnen kann, daß die gewöhnliche, mindern Aufenthalt verursachende Besichtigungsart zureicht, so hat er es sich selbst zuzuschreiben, wenn er durch Unterlassung dieser Vorschrift die Nothwendigkeit herbeyführt, zu der beschwerlicheren, und ihm nachtheiligen Besichtigungsart zu schreiten.

12.

Entrichtung der Zoll- und Mauthgebühren.

Die Zoll- und Mauthgebühren müssen stets bey den Gränz-Mauthstationen auch von denjenigen Gütern entrichtet werden, welche zu einer Halle gebracht zu werden bestimmt sind; und zwar immer nach dem Betrage, den die Polleten auszeigen, die dem Zollpflichtigen einzuhändigen sind.

Bey den Hallverwaltungen werden keine andern Zahlungen, als für dasjenige, geleistet, was an Nach- und Aufzahlungen per Transito und Consumo, und wie in der Folge wegen des Essito näher bestimmt werden wird, zu fordern ist. Auch werden die Strafbeträge bey den Hallverwaltungen, so wie bey den Gränzämtern erlegt, indem es allgemeine Regel bleibt, daß die Strafen dort bezahlt werden, wo die Strafverhandlungen vor sich gegangen sind.

Wenn Zollpflichtige wegen Mangel an Baarschaft außer Stand sind, sogleich an der Gränze ihre Zollschuldigkeit ganz abzuführen, so müssen sie sich gefallen lassen, daß ihnen auf eigene Kosten ein Bothe bis zu dem Orte mitgegeben wird, wo sie die Zahlung leisten können. Dieser Bothe empfängt für seine Hin- und Herreise 24 Kreuzer für die Meile, und jeden Ortes Obrigkeit hat ihm bey der Klagestellung gegen den Zollpflichtigen zu seiner Zahlungsbefriedigung zu verhelfen.

Eine gleiche Verfügung tritt in Ansehung der Transitirenden ein, welche ganz unbekannt bey einem Mauthamte erscheinen, und die Consumo-Gebühr zur Sicherheit nicht deponiren können. Deponiren sie aber leztere; so erhalten sie bey ihrem richtigen Erscheinen an der Austrittsstation dasjenige, was sie zu viel bezahlt haben, wieder zurück.

Bey der Berechnung der Zoll- und Mauthgebühren wird jeder Bruch, welcher über zwey Pfenninge geht, als ein voller Kreuzer angesezt, was hingegen unter zwey Pfenningen bleibt, gar nicht in Anschlag gebracht.

Uebrigens findet in Ansehung der Zoll- und Mauthgebühren keine Nachborge statt, als in so weit darüber durch obige Verfügung vorgesehen ist. Auch muß die Zahlung immer in Geldsorten geschehen, welche im Lande Kours haben. — Papiergeld und verrufene Geldsorten werden in keinem Falle angenommen.

13.

Bestimmung rücksichtlich der Polleten.

Jeder Zollpflichtige ist nicht nur befugt, sondern sogar verpflichtet, für jede bey einem

Digitized by Google

Mauthamte mit ihm vorgenommene Behandlung Polleten abzufordern, und zwar zum *Transito* so viele, als Austritts-Stationen für die Güter gewählt werden; zum *Consumo* so viele, als es für die Güter verschiedene Empfänger giebt; und zum *Effito* nach eigener Bestimmung der Zollpflichtigen. Sogar für solche Güter, wofür keine Zahlung geleistet wird, sind Polleten zu fodern und zu reichen.

Die Zollpflichtigen haben keine anzunehmen, welche korrigirt, radirt, oder durchstrichen sind; und der unwissende Zollpflichtige kann sich außer den Anweisungen, die schon die Ueberschrift derselben in Hinsicht der weitern Zoll- und Mauthverbindlichkeit enthält, auch noch weitere mündliche Belehrung über ihre Bestimmung geben lassen.

Für jedes Transito-Pollet wird, wenn der Zoll 5 fl. und darunter, oder gar nichts beträgt, 1 kr. Stempelgeld entrichtet. Dieses Stempelgeld steigt von 5 zu 5 fl. immer um 1 kr., so, daß von 6 bis 10 fl. einschießlich, 2 kr., von 11 bis 15 fl., 3 kr. u. s. w. erhoben werden.

Für jedes Effito-Consumo- und Weggelds-Pollet ist die Stempelgebühr in gleichem Verhältnisse mit dem Zoll-Mauth- und Weggeldsbetrage, wie oben, jedoch — von 4 zu 4 kr. zu erholen.

Zollpflichtige, welche die an der Gränze vermautheten Gegenstände nicht selbst an den Ort ihrer Bestimmung bringen, sondern sie zur Weiterbeförderung einem andern Wasser- oder Landfuhrmann, oder Bothen überlassen, müssen bey der Abgabe der Güter die darauf empfangenen Polleten immer mit übergeben, indem der erste Empfänger dafür zu haften, und bey vorkommenden Anständen sich zu rechtfertigen, oder die gesezliche Strafe zu erwarten hat.

Der Zollpflichtige, welcher bey der Eintrittsstation erklärt, daß er bloß Transito-Güter durch das Land führe, ist gehalten, die hierauf empfangenen Polleten binnen 24 Tagen, von der Ausstellungszeit an gerechnet, bey der Austritts-Station vor- und abzulegen.

Bringt er sie erst den 25sten Tag oder noch später vor, so unterliegt seine ganze Ladung der strengsten innern und äußern Besichtigung; und wenn er nicht mit vollgültigen Zeugnissen erweisen kann, daß seine Verspätung durch einen wirklichen Unglücksfall veranlaßt wurde, so hat er den doppelten Consumo-Zoll, ohne Abzug des bereits bezahlten Transito-Zolls, zu entrichten.

Ueber die Vollgültigkeit des Beweises entscheidet aber bloß Unsere Landesdirektion von Baiern, an welche die beygebrachten Zeugnisse eingesendet werden müssen.

Ergiebt sich, daß eine wirkliche Gefährde gespielt worden, so wird auf den Zollpflichtigen ohne weiters das geeignete Strafgesez nach den hier unten folgenden Bestimmungen in Anwendung gebracht.

Jeder Zollpflichtige wird übrigens ermahnt, sich die Ablage der Polleten an dem vorgeschriebenen Orte und zur gehörigen Zeit zur wesentlichen Pflichten zu machen, indem der Beweis gepflogener Richtigkeit durch keine Atteste, Güter-Konsignationen u. s. w., sondern bloß durch die erhaltenen Polleten geführt werden kann.

14.

Bestimmungen in Rücksicht der Rezepissen.

Für alle und jede Polleten, die der Zollpflichte bey einer Halle oder Austritts-Station übergiebt, (jene Transito-Polleten ausgenommen, welche nach obiger Bestimmung binnen 24 Tagen nicht zur Ablage kommen) hat derselbe ein gedrucktes Rezepisse, nach dem unter dem Buchstaben G, anliegenden Formulare zu verlangen, und dieses um so sorgfältiger zu verwahren, als es, wenn er bey eintrettender Verantwortlichkeit sich damit legitimiren kann, ihm zum vollen Beweise dienet, und ihn vor aller Bestrafung sichert. Dergleichen Rezepissen

Digitized by Google

muß er auch von der Eintritts-Station für die daselbst überreichten Designationen auf Consumo- und Ellito-Güter verlangen, wenn sie von dort zu einer Halle gebracht werden müssen, in welchem Falle sie ihm auch nie verweigert werden dürfen.

15.

Betretung oder Nichtbetretung der Hallen.

Güter und Waaren, welche an der Gränze per Transito erklärt, und nach dem Tariffe also verzollet wurden, können in einzelnen Fällen, wenn sie Ausländern zugehören, und ursprünglich zum Tariffe bestimmt waren, zwar die Eigenschaft eines Consumo-Gutes noch annehmen, noch nirgend wo anders, als bey einer Halle, und gegen Nachzahlung der treffenden Consumo-Gebühr nach Abzug des von dem Zollpflichtigen an der Gränze bezahlten Transito-Betrages.

Ausländern, welche die Märkte des Landes besuchen, so wie allen Inländern, wird aber dieses nicht gestattet, da für ihren Handelsbetrieb weiter unten anderer zweckmäßiger Bedacht genommen ist.

Zollpflichtige, welche bey der Eintritts-Station eine völlig befriedigende Auszeige machen können, daß sie auf einem und demselben Wagen eine völlige Ladung bloß von Transito-Gütern haben, und im Lande keine Beyladungen mehr aufnehmen können und wollen, sind nur in dem Falle verpflichtet, sich bey einer Hallverwaltung im innern des Landes zu melden, wenn sie auf ihrer Fahrt, sie geschehe zu Wasser oder zu Lande, eine solche betreten. Dagegen müssen Zollpflichtige, welche neben Transito-Gütern auch noch Consumo-Güter geladen haben, jederzeit nach der an der Gränze mit ihnen vorgenommenen Verhandlungen an eine Halle, oder — wenn durch die Abgelegenheit einer solchen dem Zollpflichtigen ein zu großer Zeitverlust und Kostenaufwand verursacht würde, — an ein anderes Mauthamt mit ihrer Ladung gewiesen werden, in welchem Falle lezteres die Halle surrogirt.

Wenn transitirende Zollpflichtige Colli zur Ladung haben, über welche die Frachtbriefe nicht die genügende Auskunft geben, wohin und an wen sie in das Ausland geführt werden sollen; so werden diese Colli nicht für Transito-Gut erkannt, sondern die darin enthaltenen Waaren mit dem in dem Tariffe bestimmten Consumo-Zoll belegt.

Auch müssen alle Zollpflichtige, welche ungenügende Auszeigen dieser Art vorlegen, stäts zu einer Halle, oder einem anderen Mauthamte verwiesen werden.

***Transito*-Ladungen, die nicht von demselben Fuhrmanne über die Gränze gebracht werden.**

Wenn ein Wasser- oder Landfuhrmann seine volle Ladung nicht selbst durch das ganze Land führet, sondern sie entweder ganz oder theilweise einem andern Fuhrmanne oder Bothen zur weitern Verbringung überläßt, so kann und darf die Umpackung oder Umspannung nirgend wo anders, als bey einer Halle oder bey einem Mauthamte geschehen.

Wenn die *Colli* der Speditionsgüter nicht umgepackt zu werden brauchen.

Senden Ausländer an Inländer Güter und Waaren zum Transit, oder zur weitern Spedition; so wird dafür an der Gränze der Consumo-Zoll dem Tariffe gemäß deponirt, und der Zollpflichtige mit seiner Ladung an eine Halle verwiesen, von welcher kein Collo entfernt werden darf, der bestimmt ist, ganz und ohne Umpackung wieder außer Landes versetzt zu werden; sondern die Abladung, Verwahrung und allenfalls nöthige Reparirung, so wie das Wiederverladen desselben muß durchaus auf der Halle geschehen.

Wenn die Umpackung solcher *Colli* geschehen muß.

Müßten jedoch von solchen Colli einer oder mehrere getheilt werden, weil die darin ent-

haltenen Güter zur Wiederversendung an verschiedene Orte und Personen in das Ausland bestimmt sind; so darf zwar der inländische Handelsmann sie in sein Haus bringen, jedoch nur unter der Bedingung, daß zuvor der Inhalt auf der Halle genau besichtigt, und in eine Designation gebracht werde. Diese Designation hat der Handelsmann, der die Waaren bezieht, mit der Verbindlichkeit zu unterschreiben, den bezogenen Waaren binnen vier Wochen ihre endliche Bestimmung zu verschaffen. Erfolgt dieses innerhalb dem gedachten Zeitpunkte; so wird für diejenige Quantität (wenn sie auch die ganze eingebrachte seyn sollte) welche mit hinlänglicher Ueberzeugung der Hallverwaltung, daß dabey rechtlich verfahren worden sey, wie der in das Ausland versendet wird, der deponirte Consumo-Zollbetrag nach Abzug der dagegen zu erholenden Transito-Gebühr zurückgegeben.

Auswärtige Güter und Waaren, welche zum Theile im Inlande, zum Theile im Auslande verwerthet werden.

Eben so, und mit einer Ausdehnung auf einen Zeitraum von vier Monaten, soll es auch mit denjenigen Gütern und Waaren gehalten werden, welche, es sey für Rechnung der Ausländer, oder für Rechnung der Inländer an leztere gelangen, und die Bestimmung haben, zum Theile im Inlande, zum Theile im Auslande verwerthet zu werden. Doch ist auch für diese bey ihrer Einbringung an der Gränze der Consumo-Zoll zu entrichten, und sie dürfen durch Niemanden anders, als durch eine Halle, oder durch ein zweytes Mauthamt in die Hände des Empfängers gelangen.

Die sich ergebenden Rückersätze werden von keinem Mauthamte und von keiner Halle früher geleistet, als bis sie durch die Entscheidung Unserer Landesdirektion von Baiern dazu ermächtiget sind. Jeder Zollpflichtige hat daher dergleichen Rückersätze im Laufe des fünften Monats nachzusuchen, und bey dem Gesuche jederzeit durch Anlage der Original-Pollete (Attestate haben keine Gültigkeit) zu beweisen, daß für die eingebrachte Quantität der Güter und Waaren, wofür ein Rückersatz gefodert wird, der Consum-oZoll bey der Eintritts-Station wirklich entrichtet wurde; daß sie der Kontrolle einer Halle, oder eines Mauthamtes unterworfen gewesen, und daß endlich die in das Ausland bestimmte Quantität wirklich wieder über die Gränze gekommen ist.

Polleten, welche weiter zurück als vier Monate, vom Tage der Ausstellung an, datirt sind, werden nicht mehr geachtet, und kein Rückersatz des Consumo-Zolles dafür geleistet. — Auch wird keine Bitte um diesen Rückersatz willfahrt, wenn sie später als vier Wochen nach Verlauf der vier Monate gestellt wird.

Von diesem Rückersatze des Consumo-Zolls sind ferner alle Güter und Waaren ausgeschlossen, welche von aus- oder inländischen Handelsleuten, auf in- oder ausländische Märkte gebracht, und unverkauft in das In- oder Ausland zurückgeführt werden.

Wenn *Consumo*-Güter an Orte hingehören; welche zwischen einem Mautamte, oder Halle liegen.

Zollpflichtige, welche an einer Gränzstation ihre ganze Ladung zur Konsumtion im Inlande nach dem höchsten Zollsatze vermauthen, sind nicht gehalten, wenn die Güter und Waaren solchen Inländern gehören, welche zwischen der behandelnden Eintritts-Station und einer Hallverwaltung, mithin vor der leztern liegen, zu einer Halle oder zu einem Mauthamte zu fahren, in sofern bey der Eintritts-Station über die Richtigkeit der Gewichtsangabe gegen die vorgelegten Waagzettel keine Anstände und Zweifel entstanden sind.

Consumo-Güter, die an Orte hingehören, wo eine Halle ist.

Alle und jede Consumo-Güter und Waaren, welche nach einem inländischen Orte zie-

hen, wo eine Hallverwaltung besteht, müssen immer dahin verwiesen werden.

Güter und Waaren, welche den höchsten Zollsatz nicht tragen.

Ferner werden zu den Hallverwaltungen alle jene Effekten, Güter und Waaren ohne Ausnahme gebracht, die zur Konsumtion einkommen, und nach dem Tariffe einen geringern Zollsatz als den zu 3 fl. vom Sporco-Centner zu entrichten haben, wenn der Zollpflichtige bey der Eintritts-Station weder den höchsten Zoll dafür bezahlen, noch die innere Besichtigung der Waaren zugeben will. Auch die ganz frey belassenen Güter sind hievon nicht ausgenommen, in so fern sie nicht durch den Bestand ihrer äußern Verpackung schon für das zu erkennen sind, wofür sie angegeben werden.

Wenn Artikel von verschiedenen Belegungen in einem *Collo* zusammen gepackt sind.

Wenn Artikel von verschiedenen Belegungen in einem Collo zusammen gepackt sind, und der Zollpflichtige für sie alle ohne Unterschied den Consumo-Zollsatz von 3 fl. nicht entrichtet; so müssen dergleichen Colli auf die Halle gebracht, und dort besichtiget werden.

Inländische Märkte besuchende Ausländer.

Ausländer, welche inländische Märkte besuchen, müssen ihre dahin bestimmte Waaren an der Gränze sogleich per Consumo vermauthen, und dieselbe nie anders als durch eine Halle an sich bringen. Um ihnen jedoch hierin die nöthige Erleichterung zu verschaffen, werden auf die bedeutendern Märkte nach Gern und Altenoetting drey Tage vor Anfang derselben Leute abgeordnet werden, um dort die Hallgeschäfte abzuthun.

Nach Endigung solcher Märkte kommen die Waaren, welche Ausländer zugehören, wieder zur Halle.

Von dort werden sie nach Verlangen des Eigenthümers mit Polleten begleitet entweder an eine andere Halle, oder an ein Mauthamt im Lande, zu ihrer Aufbewahrung bis zu einem andern Markte, oder auch direkte wieder in das Ausland versendet. Sollte bey einer Halle, oder bey einem Mauthamte keine schickliche Gelegenheit vorhanden seyn, die deponirten Colli sicher aufzubewahren, so können sie zu diesem Ende inländischen berechtigten Handelsleuten anvertraut werden, welche jedoch keine annehmen dürfen, wofern nicht der ausländische Handelsmann durch Vorlage der Polleten beweiset, daß er den Consumo-Zoll für diese Güter wirklich entrichtet hat.

Inländische Handelsleute, welche inländische Märkte besuchen.

Von Betretung der Hallen (München ausgenommen) sind inländische Gewerbs- und Handelsleute ganz befreyt, welche mit wirklich vermautheten Gegenständen die inländischen Märkte beziehen, und auf ihrem Zuge dahin die Gränz-Mauthlinie nicht überschreiten.

Inländische Bothen und Fuhrleute.

Auch inländische Bothen und Fuhrleute, welche innerhalb der Gränz-Mauthlinie von einem Orte zum andern ziehen, und nichts als inländische Waaren, oder solche ausländische zur Ladung haben, wovon sie sich den Beweis der entrichteten Mauthschuldigkeit verschaft, sind von der Obliegenheit, sich bey einer Halle zu melden, befreyt.

Güter-Uebernahme von ausländischen Bothen und Fuhrleuten.

Inländische Bothen und Fuhrleute dürfen aber von auswärtigen zum Weiterbefördern und Abstossen im Inlande nichts übernehmen wenn ihnen nicht zugleich die Gränzmauth Pollete nebst den übrigen Erfordernissen mit den Gütern ausgehändiget werden.

Finden sie, daß die Mauthpflichtigkeit, es sey in welcher Art es wolle, nicht befolgt, oder nicht ganz entrichtet ist; so sind sie verbunden,

hievon bey einer Halle, oder einem Mauthamte, oder, wo sich keine solche Stelle findet, bey der nächsten Obrigkeit zur förmlichen Untersuchung und Behandlung die Anzeige zu machen.

Abwägung und Besichtigung der *Colli* auf den Hallen.

Alles, was obigen Bestimmungen gemäß, auf eine Halle kommen muß, unterliegt daselbst der Abwägung gegen Bezahlung zweyer Kreuzer von jedem Sporco-Centner; und sind es Consumo-Waaren, die nicht die höchste Belegung haben, der innern Besichtigung.

Alle transitirende Güter aber, welche als solche unbezweifelt erkennt werden können, sind bloß der äußern Besichtigung unterworfen.

Was in Ansehung solcher Besichtignngen hieoben bey den gränzämtlichen Verhandlungen schon vorgeschrieben ist, gilt auch für die Hallverwaltungen.

Essito-Güter an Orten, wo Hallen bestehen.

Wenn per Essito zollbare Gegenstände im Lande von einem Orte, oder durch einen Ort, wo eine Hallverwaltung besteht, in das Ausland gebracht werden, so muß die Essito-Verhandlung bey der Halle dieses Ortes geschehen, und in solchem Falle werden auch die Zollbeträge von den Hallverwaltungen bezogen.

Da aber dergleichen Essito-Güter bey der Austritts-Station ohnehin der äußern oder innern Besichtigung unterliegen, so ist es nicht nöthig, sie an dem ersten Verhandlungsorte zur Halle zu bringen.

Die Wahl der Anweisung zur Halle, oder zum Mauthamte.

Die Bestimmung, zu welcher Halle oder zu welchem Mauthamte in den verordneten Fällen gefahren werden soll, stehet immer dem verhandelnden Amte zu; doch hat dasselbe stäts diejenige Halle, oder dasjenige Amt zu wählen, welches den Zollpflichtigen die Fortsetzung ihrer Fahrt am wenigsten erschwert.

Bestimmung der Hallen zur Bequemlichkeit des Handels.

Uebrigens können sich in- und ausländische Handels- und Gewerbsleute, auch in solchen Fällen, wo sie nicht dazu verpflichtet sind, der Halle zur Deponirung ihrer Handels- und Gewerbs-Gegenstände gegen Entrichtung der bestimmten Niederlags-Gebühren zu ihrer Bequemlichkeit bedienen.

Was ein Zollpflichtiger an Niederlags-Ab- und Auflags-Gebühren zu entrichten hat, findet er an jeder Halle angeschlagen.

Nach erfolgter Abfertigung an den Hallen steht es jedem Zollpflichtigen frey, seine Güter und Waaren auf selbstbeliebige Art, jedoch nicht durch die Diener des Amtes, wegbringen zu lassen, weswegen also in Ansehung der Fuhrwesen etwas zu bestimmen nicht nöthig ist.

16.

Bemerkungen über den *Transito*-Tariff.

Der Transito-Tariff ist ganz nach dem bisher bestandenen Verhältnisse bestimmt.

Die in demselben namentlich angeführten Artikel zahlen die darin bey einem jedem hinzugesezte Gebühr; die nicht benannten, zu Wasser 6 kr. — zu Lande 3 kr. — und zwar so vielmal, als sich auf der zu Wasser oder zu Lande gewählten Route des Transito-Zollbezuges hergebrachte Stationen finden.

Jeder Getreid-Ladung, sowohl zu Wasser als zu Lande, für welche man die Transito-Behandlung verlangt, wird diese verweigert, wenn sie nicht mit einer in jenem Lande, aus welchem das Getreid nach der Erklärung des Zollpflichtigen ausgeführt wird, ertheilten Ausgangs-Pollete begleitet ist.

Die Vorlage der Atteståte anstatt der Polleten ist nur alsdann gültig, wenn das Getreid

aus einem Lande kommt, wo keine Mauth- oder Wegzölle bestehen.

Alles was im Transito weniger als einen halben Zehtner wiegt, wird gleichwohl durchgängig, als ein solcher behandet.

17.

Bemerkungen über den *Consumo*-Tariff.

Die in dem Consumo-Tariff nicht benannten Effekten, Güter und Waaren zahlen durchgängig von jedem Sporco-Zentner 3 fl.; hingegen die in demselben namentlich vorkommenden Artikel, die bey einem jeden ausgeworfenen geringern Gebühren; wobey wohl zu bemerken ist, daß unter den Artikeln: Blech, Bley, Eisen, Kupfer, Meßing, Zinn und dergleichen, kein vollendetes, zum wirklichen Gebrauche schon hergestelltes Fabrikat, sondern bloß rohe, oder doch einer weitern Bearbeitung im Lande unterworfene Produkte zu verstehen sind, und zwar in dem Maaße, wie es der Tariff ausführlich bestimmt.

Die in diesem Tariffe begünstigten Franken-Weine genießen diese Begünstigung nur in dem Falle, wenn sie vor der Hand mit Zeugnissen von unserer Landesdirektion in Würzburg sich legitimiren können, bis wir eine andere Legitimations-Art bestimmt haben werden.

18.

Bemerkungen über den *Essito*-Tariff.

Zum Essito haben alle in dem Tariffe nicht besonders benannten Artikel den Zollsatz von 2 kr. für jeden Sporco-Zentner, die benannten aber den bey einem jeden bemerkten Betrag zu entrichten.

Der Werth des Getreides, nach welchem dasselbe, wenn es ausgeführt wird, die Essito-Gebühren verreichen muß, wird vierteljährig und nach Erforderniß auch öfters durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

Um aber einerseits jeden Zollpflichtigen die Beurtheilung zu erleichtern, nach welchem Betrage das essitirende Getreid vermauthet werden muß, und auf der andern Seite die sämtliche Behandlung abzukürzen, oder Rechnungsfehlern vorzubeugen, finden sich in den Beylagen H, I, K, L, und M, fünf Rechnungs-Tabellen beygefügt, von welchen jederzeit die in Ausübung stehende bey dem Amte affigirt seyn muß.

Die Ausfuhr des Getreides wird, so lange nicht die in der Tabelle von 12 pr. Cent. angezeigte Belegung angeordnet ist, immer unbedingt gestattet. Sobald aber diese Belegung eintritt, muß alles Getreid, welches in das Ausland gebracht werden soll, auf irgend einer Schranne des Landes erkauft worden seyn.

Getreid, welches zur Zeit einer solchen Belegung auf Unsern Kasten im Versteigerungswege erkauft worden ist, muß hierüber mit legalen Attestaten versehen seyn, und wird alsdann auf der Schranne gekauften gleichgehalten.

Eben diese Befugniß ertheilen Wir für das auf ständischen öffentlichen Kasten erkaufte Getreid. Nur muß hierüber jedesmal für das in das Ausland gehende Quantum ein Paß bey Unserer Landes-Direktion in Baiern nachgesucht, und dieses Gesuch mit den nöthigen Belegen, daß der Ankauf in Anwesenheit mehrerer Kaufskurrenten geschehen sey, begleitet werden.

Wenn Getreid-Ladungen, welche von Orten in diesseitigem Mauth-Verbande, an Orte, die ebenfalls im Mauth-Verbande stehen, gebracht werden sollen, zu diesem Ende einen dazwischen liegenden fremden Distrikt durchziehen müssen, so werden ihnen keine Paßier-Polleten ertheilt, sondern der Essito-Zoll bey der Austrittsstation an der Gränze des fremden Distrikts erlegt.

Erscheint demnächst das Getreid jenseits wieder, so wird bey Betretung der Eintritts-station der bey der Austrittsstation entrichte-te Betrag gegen Einziehung der ausgestellten Zahlungs-Polleten zurück erstattet.

Auch der Werth, nach welchem jede Holz-gattung bey der Ausfuhr zu vermauthen ist, so wie aller übrigen Artikel, deren Zoll-An-schlag nach ihrem Werthe geschieht, soll, um aller Willkühr vorzubeugen, so oft es wegen eintretender Preisveränderung nöthig ist, in das Regierungsblatt eingerückt, und überdieß bey jedem Mauthamte affigirt werden.

Alles Essitirende, dessen Werth zusammen 1 fl. oder darunter beträgt, zahlt überhaupt nur 2 Kreuzer.

Was in Consumo- und Essito die Bele-gung nach dem Sporco Zentner hat, und weniger als ⅛tel Zentner beträgt, wird für ein achtel Zentner angenommen, und behandelt.

Uebrigens ist Consumo- und Essito-Zoll nicht, wie bey dem Transito, nach Sta-tionen, sondern überhaupt nur einmal zu ent-richten.

19.

Bemerkung über den Weggelds-Tariff.

Die in dem Weggelds-Tariff angesetzten 3 kr. für jedes an Reisefuhrwerken, oder Rei-se-Schlitten gespannte Pferd von jeder Stun-de, werden jenen Reisenden berechnet, von welchen das Amt die gegründete Vermuthung haben kann, daß dieselben von einem, um 6 Stunden von der Gränze entfernten inländi-schen Orte kommen, oder nach einem in ge-dachter Entfernung liegenden inländischen Or-te sich begeben, oder die den inländischen Ort, woher sie kommen, und wohin sie reisen, durch ordentliche Pässe von Polizey- und an-dern Unsern Civil- oder Militär-Behörden gehörig anzeigen können.

Reisende, welche obiger Bestimmung nicht Genüge leisten können, müssen für jedes an das Fuhrwerk oder den Schlitten gespannte Pferd überhaupt 1 fl. 12 kr. und für die Re-tour 36 kr. entrichten.

Ist bey Oekonomie-Wagen dem Amte unbekannt, woher dieselben kommen, oder wohin sie ziehen, so sind für jedes an bela-dene Wagen gespannte Pferd 4 kr., und für jedes an unbeladene gespannte 2 kr. zu erheben.

Getreidewagen bezahlen überhaupt 24 kr.

Für Vorspanns-Pferde an Güter-Wagen und Schlitten wird das Weggeld nur zur Hälf-te, jedoch hin und her erhoben, wenn die Ueberzeugung vorhanden ist, daß sie ausser dem Erforderniß der Ladung blos wegen der be-schwerlichen Wege genommen werden mußten.

Läßt sich aber aus der geladenen Zentner-Zahl schließen, daß die Mehrzahl der Pferde der Ueberladung der Wagen zuzuschreiben ist; so muß in diesem Falle auch für die Vorspann-pferde die im Tariff bestimmte Gebühr ganz entrichtet werden.

20.

Bemerkungen über den Brücken-Zoll-Tariff.

Jeder Zollpflichtige wird an jeder Brücke wo ein Brückengeld zu erholen ist, eine Ta-fel mit Unserm Wappen finden, auf welcher die Klasse bezeichnet ist, worunter diese Brü-cke gehört. Hienach kann jeder Reisende die Brückenzoll-Gebühren selbst berechnen, die er dem Tariff gemäß zu bezahlen hat.

Ueberfuhren.

Wenn wegen einer ruinirten Brücke eine Ueberfuhr auf Schiffen, oder sonstige Art zum einstweiligen Gebrauche eingerichtet wird, so wird, bis die Brücke hergestellt ist, die doppelte Brückenzoll-Gebühr des betreffen-den Ortes erhoben.

Polleten für Weg- und Brücken-Geld-Zahlung.

Für jede, auch die geringste Weg- und Brückengeld-Entrichtung muß eine Zahlungs-Pollete ertheilt werden.

21.

Befreyungen und Nachlässe haben *in regula* nicht statt.

Befreyungen und Nachlässe von der Zoll- und Mauth-Entrichtung finden außer den in den Tariffen ausgedrückten in der Regel nicht statt; selbst nicht für dasjenige, was für Unsere eigene Hofhaltung, oder was für Unsere Civil- und Militärbehörden und Aemter ein- oder ausgeht. Auch werden Wir deren nie bewilligen, weil sie die Unterschleife gewöhlich begünstigen, und leicht zu einem unerlaubten Mittel dienen können, das Staats-Aerar zu verkürzen.

Zudem ist es der Ordnung und der Reinheit des Rechnungswesens gemäßer, daß jede Behörde und jedes Amt für seine Bedürfnisse die festgesetzten Zoll- und Mauthgebühren entrichtet, und daß dieselben überall, wohin sie gehören, sowohl in der Einnahme als in der Ausgabe erscheinen.

Da wir jedoch nach Reichsverbindlichkeiten, oder wegen anderer Verhältnisse, in mehreren Fällen die Freypassirung nicht versagen können; so behalten Wir Uns vor, wenn darüber die nöthige Requisition an Uns gelangt seyn wird, wegen Ausstellung der erforderlichen Freypässe, in welchen die freyzubelassenden Gegenstände immer bezeichnet seyn werden, Unserer Landes-Direktion von Baiern jedesmal die geeigneten Weisungen zu ertheilen.

Wo durch Rezesse und Verträge benachbarten Staaten Nachlässe bewilligt sind, bleibt es bey den Rezeß- und Vertragsmäßigen Bestimmungen, und Wir werden die Mauthpostirungen hierüber besonders instruiren lassen.

22.

Rückzölle finden ebenfalls nicht statt.

Auch Rückzölle oder Rückvergütungen einmal entrichteter Zoll- und Mauthgebühren finden in der Regel nicht statt.

Da jedoch die unbedingte allgemeine Ausübung dieser Regel einige Bedrückungen für den Gewerbsstand nach sich ziehen würde; so finden Wir Uns bewogen, folgende Ausnahmen zu machen:

A. Wenn inländische Fabrikanten und Gewerbsleute von ihren selbst verfertigten Fabrikaten, die sie auf ausländische Märkte zum Verkaufe führen, einen Theil, welcher unverkauft blieb, wieder zurückbringen.

B. Wenn ganz rohe Produkte oder noch nicht ganz vollendete Fabrikate von inländischen Fabrikanten oder Gewerbsleuten zum Färben, zur Appretur, oder einer sonstigen Zubereitung in das Ausland versendet werden, um sie von dort in der verbesserten Art zurück zu beziehen.

C. Wenn Produkte in eben dieser Absicht vom Auslande hereingesendet werden, und nach erhaltener Vervollkommnung wieder dahin zurückkehren.

In diesen drey Fällen soll der Consumo-Zoll jederzeit unter der Bedingung nachgelassen werden, daß die befreyten Gegenstände bey einem und demselben Mauthamte aus- und ein-, oder ein- und ausgehen, mit Designationen begleitet sind, welche den Namen, die Eigenschaft, und den Wohnort des Versenders und Empfängers, die Zahl, Gattung, und Bezeichnung der Colli, den Inhalt derselben nach der Quantität und Qualität, ihr Sporco-Gewicht, nebst der bezielten Veredlungsart der Gegenstände, enthalten. Auch müssen sie bey ihrer Ab- und Zurücksendung an Orten, wo eine Halle ist, dahin gebracht, und besichtigt werden. An Orten, wo keine ist,

geschieht die Besichtigung bey dem Gränzmauthamte.

Die Designationen bleiben, hinaus und herein, bei dem Amte, welche die letzte Verhandlung vornimmt.

Diese Begünstigung beschränkt sich aber blos auf den Gewerbsmann, welcher dergleichen Artikel selbst bearbeitet, und veredelt: z. B. auf den Tuchmacher und Loderer für Wollenwaaren — auf den Baumwoll- und Leinenweber für Baumwoll- und Leinenwaaren — auf den Bleicher für die zu seiner Bleiche gehörigen Gegenstände, mit Inbegriff des Wachses, wenn er ein Wachsbleicher ist, — auf den Stricker für Strickerey-Waaren, — auf den Spinner für Gespinnste.

Handelsleute sind durchgängig von Rückvergütungen dieser Art ausgeschlossen.

Eine gleiche Zollrückgabe wie in den obenbenannten drey Fällen findet ferner statt:

D. Bey dem Getreide, welches zum Vermahlen vom Inlande auf auswärtige, oder vom Auslande auf diesseitige Mühlen geführt wird, und in derselben verhältnißmäßigen Quantität, bey einem und demselben Amte wieder eingebracht oder zurückgeführt wird.

Für das Getreid, welches auf auswärtige Mühlen gehet, muß der Ellito-Betrag, bis zu seiner Zurückkunft nach dem Vermahlen immer deponirt werden.

E. Bey den Vieh-Gattungen werden die Essito-Gebühren nachgelassen, und nur der Transito-Zoll berechnet, wenn sie vom Auslande auf inländische Märkte gebracht, und von dort wieder in das Ausland, verwerthet oder unverwerthet, getrieben werden. Hier ist es nicht einmal nöthig, daß der Ein- und Austritt bey einem und demselben Amte geschehe, sondern es reicht hin, wenn der mit Vieh über die Gränze tretende Verkäufer ein Zeugniß von der Orts-Obrigkeit, wo der Viehmarkt gehalten wurde, über den wirklichen Ankauf auf diesem Markte vorlegt, und wenn er zugleich durch die Vorlage der bey seinem Eintritte erhaltenen Gränz-Polleten beweiset, daß das Vieh, welches er austreibt, vom Auslande eingebracht wurde.

Vorstehende Befreyungsfälle beziehen sich ganz allein auf die Transito- Consumo- und Ellito-Gebühren; keineswegs aber auf die Weg- und Brückengelder, für welche außer den in der Beylage N. benannten Personen und Gegenständen gar keine Befreyung statt hat; selbst nicht für die in Verrichtung Unserer Aufträge reisenden Civil- oder Militär-Kommissärs, welche ihre hiefür geleisteten Zahlungen unter Anlage der Polleten in Aufrechnung zu stellen haben.

23.

Behandlung der Postwagen.

Alle auf Postwagen geladene Güter und Waaren haben bey der Eintritts-Station durchgehends den Consumo-Zollsatz von 3 fl. zu entrichten.

Für diejenigen Güter und Waaren aber, welche zum Transit bestimmt sind, so wie für diejenigen, welche bey dem Consumo dem Tariffe gemäß, einen geringern Zollsatz als von 3 fl. zu bezahlen haben, wird der Rückersatz geleistet.

Wenn demnach die Postkondukteurs von dem an der Eintritts-Station pr. Consumo vermautheten Waaren einige nicht im Lande lassen, sondern wieder über die Gränze führen; so kann die Austritts-Station, sobald sie sich nach genommener Einsicht versichert hat, daß diese Waaren wirklich auf dem Postwagen verpackt sind, und folglich wieder in das Ausland gehen, den bey der Eintritts-Station entrichteten Consumo-Zoll, nach Abzug des treffenden Transito-Betrages, gegen Entziehung der alten, und Ausstellung neuer Polleten, zurück vergüten.

Verlangt ein Eigenthümer den Rückersatz seines Zollbetrages für Waaren, welche eine

geringen, als die bey der Eintritts-Station erhobene Consumo-Belegung haben, so sind sie verbunden, die Waaren selbst in noch verpacktem Zustande innerhalb 6 Stunden nach vollendeter Abpackung des Postwagens zur Orts-Halle, oder zu dem Mauthamte zu bringen, um sie daselbst besichtigen zu lassen.

Ist ihre Anforderung gegründet, so erhalten sie den zuviel bezahlten Betrag jedesmal zurück; keine Halle, und kein Mauthamt darf aber den Rückersatz leisten, wenn nicht durch Vorlage der Polleten der Beweis geführt wird, daß der angegebene Zollbetrag wirklich an der Gränze bezahlt worden ist.

Da den Postkondukteurs ihrer Pflicht gemäß angelegen seyn muß, bey den Mauthämtern schleunigst abgefertigt zu werden, eine schleunige Abfertigung aber nur alsdann möglich ist, wenn jeder Kondukteur bey seiner Ankunft an einer Mauthstation dem Amte so viel Designationen (gleich Auszügen aus der Post-Karte) vorlegt, als verschiedene Orte vorkommen, wohin die Güter gehen; so haben sie sich mit solchen Designationen, wovon das Formular unter dem Buchstaben F. auch für Ladungen auf Postwagen zur Vorschrift dient, jedesmal zu versehen.

Pakete und Colli, deren Abgabe im Lande, oder deren Verbringung aus dem Lande an gleichen Orten geschieht, können in eine, und dieselbe Designation zusammengetragen werden.

Durch diese Designationen, welche immer von der Postwagens-Expedition gefertiget und unterschrieben seyn müssen, wird das Amt in Stand gesezt, schleunig zu verfahren, indem es zu gleicher Zeit die Manuals-Verhandlungen vornehmen, die Polleten stellen, die Ladung besichtigen lassen, und den Zollbetrag erholen kann. Postkondukteurs, welche mit solchen Designationen in ihrer gehörigen Eigenschaft versehen sind, werden zur Vorlegung der Frachtbriefe und Wagzettel nicht angehalten.

Alle und jede Bagage, welche in der Designation als solche angegeben ist, paßirt frey, so wie jedes nicht 6 Pfund am Gewichte erreichende Paket.

Dergleichen Pakete können sogar aus der Designation weggelassen werden.

Auch wird durch die Verfügung, daß die auf Postwagen geladenen Gegenstände gleich bey ihrem Eintritte in das Land durchgängig den höchsten Consumo-Zusatz deponiren müssen, und durch die richtige Behandlung mit den vorgeschriebenen Designationen, die Verweisung der Postwagen an Hallen überflüßig.

Uebrigens unterliegen die Postwagens-Kondukteurs den hier nachfolgenden Zoll- und Mauth-Strafgesetzen, wie jeder andere Zoll- und Mauthpflichtige, und es kann erstern um so weniger davon eine Ausnahme zugestanden werden, als ihnen, zufolge der bestehenden Post-Rezesse aufgegeben ist, sich nicht die mindeste Beeinträchtigung gegen Unser Zoll- und Mauth-Regale zu erlauben.

24.

Strafen gegen Zoll- und Mauth-Defraudanten.

Wenn ein Reisender seinen Ein- oder Austritt in die- oder aus den in den Mauthverband aufgenommenen Provinzen, Baiern, Neuburg und der obern Pfalz, auf andern als auf solchen Wegen nimmt, wo eine Mauthstätte errichtet ist, und er bloß der Mauthaufsicht, nicht aber zugleich einer Zoll- und Mauthreichniß unterlag, so wird er mit einer arbitrarischen Strafe von 1 — 5 fl. belegt.

Unterlag er aber überdieß einer Zoll- und Mauthreichniß; so wird auf ihn die für den Fall geeignete Bestimmung der Strafgesetze angewendet.

Zollpflichtige, welche sich nachfolgende Arten der Defraudationen zu Schulden kommen lassen, als;

Durch Umgehung der Mauthstätte mit zollbaren Effekten, Gütern und Waaren;

Durch Verschweigung eines, oder mehrerer geladener Colli;

Durch Angaben einer falschen Bestimmung der Güter, statt der wahren, die sie haben;

Durch eine zum Transit angegebene kürzere Route, als der Angeber wirklich genommen hat, oder nehmen wollte;

Durch eine geringere Angabe der Quantität und Qualität der Güter, oder ihres Werthes, wenn die Belegung nach diesem regulirt ist;

Durch Verwendung eines per Transito verzollten Gutes zum Consumo, ohne hierüber vorhergegangene mauthämtliche Behandlung;

Durch heimlich (das ist, ohne Vorwissen eines Mauthamtes oder einer Halle) geschehene Abstösse, Uebergaben oder Auswechslungen der Güter;

Durch unterlassenes Anmelden bey dem Mauthamte oder bey der Halle, wohin die Anweisung von einer andern Mauthstation oder Halle gegeben wurde;

Durch unterlassenes Ueberbringen der von einem Amte an ein anderes gewiesenen Güter;

Durch Beyladung eines Essito-Gutes zum Transito ohne Anzeige bey einem Mauthamte oder Halle;

Durch Mißbrauch von Begünstigungen jeder Art;

Durch gänzlich unterlassene oder unrichtig gemachte Ablage der Polleten;

Durch Korrigiren, Radieren, oder sonstiges Verfälschender Polleten, Designationen, Frachtbriefe, Wagzettel und Rezepissen;

werden — wenn die Transito-Gefälle allein gefährdet worden sind, und der Betrag der Zoll- und Mauthgebühren nicht 5 fl. übersteigt, — mit Erholung der vierfachen Zollgebühr bestraft.

Steigt aber der Betrag über 5 fl., so müssen außer dem vierfachen Zollbetrage auch noch so vielmal 10 fl. bezahlt werden, als sich Mähnstücke an dem Wagen (die Vorspann mitgerechnet) befinden.

Sind aber auch:

Die Consumo- und Essito-Zölle dabey verkürzet worden, und stehet der Werth des defraudirten Gutes unter 50 fl., so wird der treffende Consumo- oder Essito Zoll vierfach erhoben.

Beträgt der Werth des Gutes aber über 50 fl., so müssen neben der vierfachen Consumo- oder Essito-Zollgebühr noch 25 fl. von jedem an dem Wagen befindlichen Mähnstücke bezahlt werden.

Diese Strafbestimmungen gelten auch gegen die zu Wasser unternommenen Zoll- und Mauth-Defraudationen; jedoch mit dem Unterschiede, daß hier die Mähnstück-Strafe nach dem Zentner berechnet wird, und sovielmal 25 fl. zu erholen sind, als vielmal die Ladung 10 Zentner enthält.

Kann die Zentnerzahl nicht ausgemittelt werden; so sind von jeden 100 fl. des Werthes des defraudirten Gutes 25 fl. zu erholen.

Die Bestrafung nach dem Werthe zu 25 fl. von 100 kann in allen Fällen angewendet werden, wo jene mit 25 fl. von jedem Mähnstücke nicht Platz greifen kann; z. B. bey dem Vieh u. s. w. — —

In solchen Fällen versteht sich zugleich der vierfache Zollersatz von selbst.

Die für Consumo und Essito festgesetzten Strafen finden nicht allein gegen diejenigen statt, welche die Defraudation unmittelbar beabsichtigten, sondern auch gegen diejenigen, welche mittelbaren Antheil daran hatten; also nicht nur gegen den Lieferer, sondern auch gegen den Empfänger der Waaren, wenn aus der Verhandlung hervorgeht, daß letzterer mitwirkender Theil dabey war.

Entdeckt sich die Defraudation durch den Abgang der Polleten; so wird der erste Empfänger derselben als der zuerst strafbare Theil betrachtet, und gegen ihn mit der für den Fall geeigneten Strafe verfahren, wenn er nicht durch Vorlage eines Hall- oder Mauthamtlichen Rezepisses darthun kann, daß er die Ablage der befragten Polleten, der vorgeschriebenen Ordnung gemäß, gemacht hat.

Führt er aber diesen Beweis, und wird er dem zu Folge als unschuldig erkannt, so wird er von der Klage losgesprochen, und diese gegen das Amt gerichtet, welches die Abgabe der Pollete rezepissirt hat.

Da die Ausrede von verweigerter Ertheilung der Rezepisse nicht für gültig anerkannt wird; so hat der Zollpflichtige, welchem die verlangten Rezepisse von einem Amte verweigert werden, diese Verweigerung sogleich bey Unserer Landesdirektion von Baiern anzuzeigen, und sich dadurch gegen alle aus dem Mangel derselben erfolgen könnende Strafen sicher zu stellen.

Defraudationsklagen, über nicht geschehene ordnungsmäßige Ablage der Transito-Polleten, werden nach Verlauf eines Jahres vom Tage ihrer Ausstellung an gerechnet, nicht mehr angenommen, sondern als abgethan betrachtet; es sey dann, daß der Beklagte im Laufe des Jahres, wegen Abwesenheit, oder wegen eines andern rechtskräftigen Hindernisses nicht zu erfragen, aufzufinden, und zu belangen war.

In einem solchem Falle kann gegen den Beklagten in der Folge noch immer aufgetreten, die Verhandlung gepflogen, der Bescheid erlassen, und zur Vollziehung gebracht werden.

Zollpflichtige, welche ihre erhaltene Consumo-Esito und Weggelds-Polleten sammeln, und diese zu Unserer Landesdirektion von Baiern einsenden, erhalten nicht allein die bezahlte Zoll-Stempelgebühr zurück, sondern es wird ihnen zugleich ein Empfangschein darüber eingehändiget, durch dessen Vorlage sie gegen jede Verantwortlichkeit, wegen nicht gepflogener Richtigkeit, sich sicher stellen können.

Defraudations-Bestrafungen, welche sich diejenigen Zollpflichtigen zuziehen, die nach dem 22ten §. der gegenwärtigen Zoll- und Mauthordnung rücksichtlich ihres Gewerbes besonders begünstigt sind, haben die Folge, daß der Bestrafte, außer der bezahlten Strafgebühr, auch noch bey dem ersten Falle einem fünfjährigen, und bey dem zweyten Falle einem lebenslänglichen Verluste dieser Begünstigung unterliegt.

Zollpflichtige Fuhr-Handels- und Gewerbsleute, welche bey Einbringung gering belegter Waaren, durch Zupackung höher belegter, und durch das Verschweigen derselben Gefährde spielen, werden, neben der gegen sie anzuwendenden ordentlichen Defraudationsstrafe, von dem Genusse der geringen Zollgebühr bey dem ersten Falle auf fünf Jahre, und bey dem zweyten lebenslänglich ausgeschlossen; auch dieses bey dem zweyten Falle den Mauthämtern zur Wissenschaft und Nachachtung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht.

Von Consumo-Gütern und Waaren, über welche Frachtbriefe, Waggzettel, und Designationen überreicht werden, die nicht nach der Vorschrift, sondern mangelhaft und unvollkommen verfaßt sind, oder wofür die Vorlage jener Stücke ganz unterbleibt, soll ohne Rücksicht auf die geringere Belegung, welche diese Güter sonst zu genießen hätten, der höchste Consumo-Zollsatz von 3 fl. doppelt erholt werden.

Wenn Waaren von einem Orte eßitirt werden, wo eine Halle besteht, und die Vermauthung daselbst unterlassen worden ist, so wird der dafür treffende Zollbetrag an der Gränze doppelt bezahlt.

Dasjenige Getreid, welches zu den Zeiten, wo die höchste Essito-Belegung angeordnet ist, an der Gränze zur Exportation erscheint, und worüber weder ein ordentliches Schrannen-Attestat, noch die nach dem 18ten §. supplirenden Erfordernisse vorgelegt werden können, wird ohne weiters zurückgewiesen.

Auf allen Weg- und Brückenzoll-Defraudationen haftet die Strafe der dreyfachen Erlegung des defraudirten Betrages.

Das gesammte Mauthpersonal ist übrigens in seiner Privat-Instruktion nachdrücklich, und unter Androhung der geeigneten Strafen angewiesen, keinem Zollpflichtigen durch rohes und unbescheidenes Benehmen, durch unnöthigen Aufenthalt, oder auf irgend eine andere Weise Anlaß zu einer gegründeten Beschwerde zu geben.

Sollte demungeachtet ein Zollpflichtiger über die ihm widerfahrne Behandlungsart zu klagen Ursache haben, so hat er seine Klagen bey Unserer Landesdirektion von Baiern anzubringen, und er darf erwarten, daß ihm die gehörige Genugthuung angedeihen wird. Jedoch muß er bey einer solchen Klagestellung zugleich den Beweis führen, daß er der geforderten Zoll- und Mauth-Schuldigkeit Genüge geleistet habe; wäre er hiebey übernommen worden, so hat er die Rückerstattung des zu viel Bezahlten zuverläßig zu gewärtigen.

Dagegen sind die Mauthbediensteten mittelst ihrer Instruktion ermächtiget, gegen jeden Zollpflichtigen, er sey In- oder Ausländer, welcher bey einer Mauthstätte sich ungestümm beträgt, auf bescheidene Erinnerungen nicht achtet, und durch Widersezlichkeit sich der schuldigen Zoll- und Mauthgebühr-Entrichtung entziehen will, gefänglich zu verhaften, und an das nächste Landgericht zu liefern, wo er nach Beschaffenheit der Schuld arbitrarisch zu bestrafen ist. Ist dabey eine Defraudation untergelaufen, so tritt überdieß die Anwendung

der geeigneten Defraudations-Strafe ein. Betreffen solche Vorfälle angesehene Personen vom Civil- oder Militärstande, so ist darüber unverzüglich Bericht an Unsere Landesdirektion von Baiern zu erstatten, damit von dieser die geeignete Vorkehr sogleich getroffen, oder die Anzeige hievon an Unsere höchste Person gemacht werden kann.

Defraudationsfälle in Zoll- und Mauthgegenständen können in erster Instanz nicht nur bey den Mauth-Aemtern und Hallen, sondern auch bey jeder andern ordentlichen Gerichtsstelle, nach den in gegenwärtigen Zollgesetze hierüber verordneten Bestimmungen verhandelt und bestrafet werden.

Da jedoch die Erfahrung gelehret hat, daß nicht selten diese Gesetz-Bestimmungen von der ersten Instanz irrig und unrichtig angewendet werden, so sollen die Urtheile derselben, um hiegegen die Zoll- und Mauthpflichtigen auch ohne Appellation zu schützen, nicht eher in Rechtskraft erwachsen, als bis sie bey Unserer Landes-Direktion, von der ersten Sektion ihrer staatswirthschaftlichen Deputation bestätiget worden sind.

In der Appellation gelangt die Sache an die staatsrechtliche Deputation gedachter Unserer Landes-Direktion.

Diese Appellation bleibt jedem Bestraften über Zoll- und Mauthvergehungen offen; und zwar dem Inländer in einem Zeitraum von 30, dem Ausländer in einem solchen von 60 Tagen, von dem Zeitpunkte der ergangenen Definitiv-Verbescheidung an gerechnet.

Auch der Kläger, wenn er mit dem Spruche der ersten Instanz nicht zufrieden ist, kann zu gedachter Unserer Landes-Direktion appelliren; doch wird für diesen der Appellations-Termin auf 14 Tage beschränkt.

Ein Rekurs zu Unserer höchsten Stelle findet nicht statt.

Das Recht, Defraudations-Klagen vorzubringen, und Defraudanten zu belangen, stehet jedermann ohne Ausnahme zu.

Will oder kann aber ein Kläger in eigener Person die Klage nicht führen; so kann er bey dem Amte oder der Gerichtsstelle um Aufstellung eines Dritten nomine fisci ansuchen.

Zwey Drittheile der gesezlichen Strafsumme sind für die Aufbringer bestimmt, und von dem Bezuge dieses Straf-Antheiles soll keiner derselben ausgeschlossen seyn; selbst solche Personen nicht, welche ohnehin zur Ausbringung der Klage verpflichtet wären.

Ueber jede Defraudations-Klage, auch von dem geringsten Belange, muß ein schriftliches Protokoll gehalten, und die Verhandlung summarissime per recessus orales vollführt werden.

Der Beklagte hat seine Vertheidigung bey der ersten Instanz stäts mündlich zu bestehen.

Jedem Bestraften wird auch ohne sein Verlangen eine Protokolls-Abschrift unentgeltlich ertheilt.

Bey der Vertheilung der Strafbeträge erhält, wie oben schon bemerkt ist, ⅔tl. davon der Aufbringer. Von dem übrig bleibenden ⅓tel geht dem verhandelnden Amte die eine Hälfte zu; die zweyte Hälfte wird dem diesem Amte zunächst gelegenen Landgerichte zum Behuf der Armen-Anstalten zugesendet.

Vor Vertheilung der Strafsumme wird jedoch von ihrem Betrage immer dasjenige abgezogen, was durch die Defraudation Unsérm Zoll-Regal an Zoll- und Mauth-Weg- und Brückengelds-Gebühren entgangen, und also demselben vorläufig zu ersetzen ist.

Sollten durch die Widersezlichkeit der Defraudanten noch ungewöhnliche Auslagen veranlaßt werden, so sind sie zum besondern Ersatze derselben anzuhalten.

25.

Salz-Defraudations-Strafe.

Alles Einbringen des fremden Salzes bleibt, wie bisher, durchaus verboten, und jede Defraudation hierin wird, nicht allein durch Hinwegnahme der eingebrachten Quantität des Salzes bestraft, sondern auch noch die Pferde, Wagen, oder Fahrzeuge, deren man sich zum Einbringen bediente, werden konfiszirt.

Der Betrag der leztern wird in gleiche Theile zwischen Amt und Aufbringer vertheilt.

Ueberdieß erhält der Aufbringer bey demjenigen Salzamte, wohin das eingeschwärzte Salz geliefert wird, von jedem Pfunde 2 kr. und das Amt 2 dl. zur Belohnung.

26.

Salz-Kollekte.

Von jedem im Inlande konsumirt werdenden Zentner Salz müssen 25 kr. zur Kollekte gereicht werden; wer diese unterschlägt, wird um den einfachen Werth des Salzes nach dem Ankaufspreise bestraft, wovon der Aufbringer ⅔tel, und das verhandelnde Amt ⅓ erhält.

Damit gegenwärtige Zoll- und Mauth-Ordnung, nebst den darauf Bezug habenden Transito-Consumo-Essito-Weg- und Brückengelds-Tariffen zu jedermanns Wissenschaft gelange, und einer Seits die Zoll- und Mauthpflichtigen in Stand gesezt werden, sich von den ihnen obliegenden Verbindlichkeiten eine vollständige Kenntniß zu verschaffen, anderer Seits aber ihnen jede aus der Unwissenheit des Gesezes hergenommene Entschuldigung benommen werden möge, tragen Wir Unserer Landes-Direktion von Baiern auf, die ausgebreitetste Kundmachung dieser Zoll- und Mauth-Ordnung, nicht allein durch das Regierungsblatt, sondern auch durch unentgeltliche Vertheilung gedruckter Exemplarien derselben zu veranstalten.

Zugleich hat sie über die genaueste Vollziehung, und durchgängige Handhabung berührter Verordnung nach allen ihren Theilen zu wachen. München den 7ten Dezember 1804.

Max. Jos. Churfürst.

(L.S.)

Freyherr von Montgelas.

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.

von Geiger.

(Die Beilagen folgen im nächsten Blatte.)

(Die Handwerks-Befugnisse betreffend.)

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Nach der Natur und Eigenschaft der Sache, nach den bisherigen gesezlichen Bestimmungen (Not. ad Cod. civ. P. V. Cap. 27. §. 21.; Rescript vom 25ten Juny 1771, wie auch Verordnung vom 20ten März 1783) und nach dem alten teutschen Grundsatze: Kunst erbt nicht, können die Handwerksbefugnisse, welche blos auf persönlicher Geschicklichkeit beruhen, die Natur reeller Gerechtigkeiten, oder eines veräusserlichen Eigenthumes nicht annehmen.

Nachdem sich aber doch an verschiedenen Orten gegen diese gesezliche Verfassung zum größten Nachtheile der Landesindustrie, und des ganzen Publikums eine Vererbung und bedingte Veräusserlichkeit einzelner bürgerlicher Gewerbe theils auf dem Wege des Herkommens, theils durch einseitige, von der Landesherrschaft nicht bestättigte Vereine eingedrungen hat; so haben Wir Uns, um den höchstnachtheiligen Folgen wenigstens für die Zukunft Schranken zu setzen, genöthiget gesehen, schon durch eine den 5ten Dezember vorigen Jahres erlassene Verordnung, rücksichtlich der hiesigen Gewerbe, Vorsehung zu treffen.

In der nämlichen Absicht wollen Wir aber nunmehr nach vorausgegangener reifer Erwägung, nach Vernehmung des hiesigen Magistrates, und Unsrer Landesdirektion für die Zukunft, und bis Wir über die Vergangenheit mit Schonung der daraus hergeleiteten Privatrechte ein angemessenes Regulativ festsetzen können, unter Bezuge auf die eben angeführten, und bereits getroffenen Verfügungen folgende allgemeine Bestimmungen für alle jene Orte, und alle jene Fälle, wo die vermeintliche Realität der Handwerke, oder eines in Frage stehenden Gewerbes hinlänglich nachgewiesen werden kann, verordnen:

1) Es soll keine Ceßion, oder Veräußerung einer solchen Handwerksgerechtigkeit anders, als mit vorgängiger Bewilligung der ordentlichen Obrigkeit, und wo besonders Polizey-Kommissionen angeordnet sind, auch mit derer Gutheißen gestattet werden.

2) Diese Bewilligung ist nur zu ertheilen, wenn die Abtretung an ein handwerkskündiges Subjekt geschieht, und wenn wegen der Subsistenz des abtretenden Gewerbmannes Vorsehung getroffen ist.

3) Bey einer jeden solchen Abtretung sollen die Bedingungen untersucht, und alle unzuläßige und zu beschwerliche Foderungen und Angebothe, welche mit den Polizey-Grundsätzen nicht vereinbarlich sind, entfernet werden.

4) Die Ceßion eines solchen für real anerkannten, und titulo oneroso erlangten Gewerbes soll niemals um einen höhern Preis gestattet werden, als um welchen es von dem lezten Besitzer erweislichermassen nach Abrechnung der allenfalls mitverkauften Realitäten, Werkzeuge, Materialien und Vorräthe erworben wurde, oder wofür dasselbe verpfändet gewesen war, damit die darauf allenfalls schon obrigkeitlich konstituirten Hypotheken gesichert bleiben.

5) Bey geerbten Gerechtigkeiten, derer Werth bey einer vor sich gegangenen Erbschafts-Vertheilung in Anrechnung gebracht worden ist, bestimmt dieser angerechnete Werth den Preis der ferneren Abtretung.

6) Persönliche Handwerksgerechtigkeiten, für welche im Zweifel allezeit die Präsumtion streitet, oder solche Gerechtigkeiten, welche ohne beschwerlichen Titel erlangt worden sind, fallen nach dem allgemeinen Grundsatze zur ferneren Verleihung der Obrigkeit zurücke, welche aber bey ihrer Wiederverleihung auf die Wittwe und Kinder vorzüglich zu reflektiren hat.

7) Keiner Obrigkeit ist erlaubt, künftig eine Handwerksgerechtigkeit real zu machen, oder die Veräusserung einer Gerechtigkeit zu gestatten, welche nicht schon zuvor titulo oneroso erlangt worden wäre.

8) Alle oedliegende, supprimirte, zur Zunftlade eingethanene Gerechtigkeiten können nicht wiederum für Geld als Realitäten verkauft werden, sondern, wenn die Obrigkeit ihre Erneuerung nöthig findet, soll sie solche nur mit persönlicher Berechtigung wiederum verleihen.

9) Es soll künftig keine Gewerbsgerechtigkeit in eine Konkursmasse, oder in eine Verlassenschaftsmasse gezogen, oder als Pfand untergestellt, oder versteigert, oder zur Hinausbezahlung der Geschwisterte dem gewerbantretenden Kinde als Kapital angerechnet werden.

10) Der Besitzer eines vererblichen Gewerbes darf zwar sein Handwerk an sein eigenes Kind, oder ein solches Subjekt, worauf dasselbe ohnehin erbweise fallen kann, nicht verkaufen, wohl aber steht ihm frey, solches an den Erben abzutreten, und mit diesem einen billigen Alimentations-Vertrag zu schließen, so ferne nur das Handwerk dabey in keinen Anschlag gebracht, und keine ferneren rechtlichen Ansprüche übertragen werden.

11) Der Erbe, welcher durch die Verlassenschaft seines Vorfahres das Handwerksrecht mit onerosen Bedingnissen schon erhalten hat, ist wie ein anderer Realbesitzer nach Vorschrift des 4ten §. zu achten.

12) Ueber die Ceßions-Bewilligung soll allezeit eine schriftliche Ausfertigung geschehen, und darin genau ausgedrücket werden, um welchen Preis die Ceßion bewilliget worden sey.

13) Alle Winkelverträge und der Obrigkeit nicht bekannte besondere Verständniße sind verbothen, und die Polizeystellen sind verbunden, den Cedenten zum Ersatze alles zuviel Erhaltenen an die Armen-Kasse anzuhalten.

14) Wo die Handwerksgerechtigkeiten entweder überhaupt, oder einzelne Gattungen derselben zur Verhütung der beständigen Steigerung ihrer Preise taxirt sind, soll es auch bey dieser Taxe, und insonderheit bey der für die hiesigen Schuhmacher- und Schneidergerechtigkeiten schon seit 1782 bestehenden Taxe verbleiben; vergangene Fälle wollen Wir nachsehen.

15) Sollten die Obrigkeiten nach dem Beyspiele dieser im Jahre 1782 vorgenommenen Taxirung, und in Gemäßheit der damals schon erfolgten Weisung an einem oder dem anderen Orte für einzelne in übertriebenen Ceßions-Preisen stehende Gewerborte solche Taxbestimmungen angemessen finden; haben sie darüber an Unsre Landesdirektion zu berichten; allgemeine Verfügungen behalten Wir uns selbst bevor.

16) Weder in den Städten, noch auf dem Lande soll gestattet werden, Grundgerechtigkeiten auf Gewerbe und Handwerke überzutragen, diese auf Erbrecht, Leibrecht, Freystift oder Neustift zu verleihen, oder sie mit Stiften und Gülten, Laudemien und Scharwerken zu beschweren.

17) Als radizirte Gewerbe sollen nur diejenigen verliehen werden können, derer Ausübung mit besonders eingerichteten Häusern und

Gebäuden verbunden seyn muß, nämlich Bräuereyen oder Mühlen. Bey den Fabrikunternehmungen, wobey der Unternehmer meistens bloß den Kapitalisten vorstellt, enthalten die Privilegien selbst die Zeit und Art der Berechtigung.

18) Die vorstehende Verfügungen über die Gestattung der Ceßionen sollen auf Orte und Gewerbe, welche sich bis jezt in ihrer ursprünglichen Natur erhalten haben, und bey welchen die Realität nicht nachgewiesen werden kann, nicht angewendet, oder durch die Anwendung den Mißbräuchen, welchen dadurch gesteuert werden soll, kein Eingang verschaft, sondern vielmehr von allen Obrigkeiten getrachtet werden, die Natur der Gewerbe und Handwerke, soviel es ohne Veletzung allenfalls bestehender Privatrechte geschehen kann, auf den ersten Zustand ihrer Unveräußerlichkeit zurückzuführen.

19) Die Justizstellen werden angewiesen, den Polizeybehörden und Obrigkeiten in dem Vollzuge dieser höchsten Verordnung keine Hindernisse zu erzeigen, und sich selbst darnach vollkommen zu achten.

20) In allen Städten und Märkten, und so auch auf dem Lande in allen Gerichten, sollen über die bestehenden Gewerbe in Zeit eines halben Jahres ordentliche Beschreibungen, oder Kataster hergestellet, und in der Folge fortgesetzet werden, worin die Gewerbe mit ihren Besitzern, die Natur ihrer Berechtigung, ob sie real oder personal sey, nebst den Gründen hiezu, dann der im lezten Falle stattgefundene Preis eingetragen werden solle.

Bey der Bestimmung dieses Preises sind aber alle darunter begriffene Realitäten, Werkzeuge, Vorräthe und Materialien in Abzug zu bringen, und wenn es nicht möglich wäre, so soll der Preis nach Billigkeit und Beschaffenheit der bey der Veränderung eingetretenen Umstände obrigkeitlich ermessen werden.

Unsere Landesdirektion hat sodann die allgemeinen Resultate aus diesen Katastern zusammenzufassen, und Uns mittels ferneren Berichts und Antrags vorzulegen.

Diese Verordnung ist auf die gewöhnliche Art bekannt zu machen.

München den 1sten Dezember 1804.

Max. Jos. Churfürst.

Freyherr von Hertling.

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.
von Rauffer.

Ort N. N.

Gewerbe.	Name des Besitzers.	Natur der Berechtigung.			Lezter Kaufs- oder Anschlagspreis der realen Gerechtigkeit für sich, exclusive aller darunter begriffenen Realitäten, Werkzeuge, Vorräthe und Materialien.		Vormerkung der Gründe, auf denen die reale Eigenschaft der Gerechtigkeit beruhet.
		Real.	Personal.	Grundbar	War.	Wird nach Billigkeit obrigkeitl angesetzet zu	
					fl.	fl.	

Diese höchste Entschließung wird daher sämtlichen Land- und Herrschaftsgerichten, dann Polizeystellen zur Nachricht und gehorsamsten Nachachtung mit dem Beysatze eröfnet, nach obstehender Tabelle von den inklavirten Hofmärkten, dann Städten und Märkten die geeigneten Anzeigen abzufordern, und mittels General-Konspekts berichtlich anher anzuzeigen.

München den 28. Dezember 1804.

Churfürstliche Landes-Direktion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Haider.

(Den bewilligten Bier- und Brandwein-Minuto-Verschleiß der ständischen Bräuhäuser betr.)

Max. Joseph, Churfürst 2c.

Indem Wir Uns gnädigst veranlaßt gefunden haben, den Bierabnahms-Zwang in Baiern gänzlich aufzuheben, hatten Wir zur Absicht, durch die Herstellung einer freyen Konkurrenz zwischen Bräustätten und Wirthen dem Publikum immer und zu allen Zeiten einen guten Trunk zu verschaffen.

Allein der Erfolg hat gezeigt, daß die Wirthe diese Freyheit größtentheils nur benutzen, um den Bräuern bey der Bierabnahme äusserst geringe Preise abzuzwingen, und sie mithin zur Fabrikation eines Biers von geringerem Gehalte zu nöthigen, während die Wirthe dieses wohlfeilere Bier gleichwohl größtentheils weit über den Satz, und um ganz willkührliche Preise zu verkaufen pflegten.

Die bürgerlichen Bräustätte litten hiebey zwar nicht so sehr, da sie sich durch den Minuto-Verschleiß, und durch das Gastgewerb zum Theile wieder entschädigen, und auch den Wirthen, durch den Selbstverschleiß eines beßern Trunkes, das Gleichgewicht halten konnten, welches aber bey den Bräustätten der Hofmarks-Inhaber, nicht der Fall ist, indem diese, da die Wirthe vorhin bey denselben das Bier abnehmen mußten, sich meist von dem Minuto-Verschleiß selbst enthielten, oder unter diesen Verhältnissen enthalten mußten.

Auf diese Art aber wurden diejenigen Bräuhäuser, welche das Schenkrecht nicht schon hergebracht haben, wenn die Wirthe gar nichts, oder nur wenig abnehmen würden, bey dem großen Kapital, welches auf die Gebäude, auf den Betrieb, und auf den Vorrath verwendet ist, gänzlich zu Grunde gerichtet und gezwungen, ihr Sudwesen völlig einzustellen, ohne daß ihnen ein Mittel übrig blieb, selbst ein gutes Bier noch abzusetzen.

Da Wir nun dieses keineswegs zugeben, und die Wirthe allein auf Kosten der Bräustätte oder der eigentlichen Fabriken begünstigen können, und auch das Publikum hiebey wesentlich betheiligt ist, so ist es unter den vorliegenden Umständen billig und nothwendig, und Wir verordnen demnach hiemit allgemein gnädigst, daß, nachdem die Wirthe von dem Bierabnahmszwange befreyt worden, nun auch diejenigen ständischen Bräuhäuser, welche die Selbstschenken noch nicht hergebracht haben, befugt seyn sollen, ihr selbst erzeugtes Bier und Brandwein nicht blos in groß und kleinen Fäßern an Privaten ohne Unterschied, sondern auch in Minuto und Maßweise zu Hause, und über die Gasse zu verkaufen.

Doch wird diese Befugniß lediglich und ausdrücklich nur auf diese Modalität beschränkt, mithin den gedachten Bräustätten weder die Beherbung der Reisenden, noch die Ausübung der den Tafernen zustehenden Gerechtigkeiten, eingeräumt.

Diese Verordnung ist demnach allgemein bekannt zu machen, und darüber gebührend

zu halten. München den 21sten Dezember 1804.

Max Jos. Churfürst.

Freyherr von Montgelas.

Auf

Churfürstl. höchsten Befehl.

von Geiger.

Sämtliche churfürstliche Land- und Herrschaftsgerichte haben sich daher nach dieser gnädigsten Entschließung gehorsamst zu achten, sohin darüber zu wachen, daß die ständischen Bräuhäuser, die ihnen hiedurch gnädigst zugestandene Begünstigung des Bier- und Brandwein-Minuto-Verschleißes nicht überschreiten, sohin nicht in die übrigen ganzen Rechte der ordentlichen Tafernwirthe eingreifen.

München den 28sten Dezember 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freiherr von Weichs, Präsident.

Halder.

Auftrag
an die churfürstlichen Rent- und noch bestehenden Kloster-Administrationsämter.

(Die Auflösung der Central-Kloster-Kasse betr.)

Nachdem die bestandene Central-Kloster-Kasse mit dem Eingange des neuen Finanzjahres dergestalt aufgelöset worden, das selbe alle bis zum 1sten Oktober angefallene Erträgnisse und Erlöse vereinnahmen, hierüber Rechnung schliessen, und sich mit ihrem Aktivreste in die General-Dispositions-Kasse ergießen muß; wird solches den sämtlich churfürstlichen Rent- und noch bestehenden Kloster-Administrationsämtern kundgemacht; wobey rücksichtlich der Kaufschillingsreste von den veräußerten Kloster-Realitäten noch weiters bemerket wird, daß alle Raten und Zinse, welche sich bis einschlüssig den lezten September dieses Jahres verfallen haben, zur vormaligen Central-Kloster Kasse, alle übrigen Reste, Zinse und Fristen aber eben so, wie alle ordentliche und außerordentliche Staatsrenten, zu der Provinzial-Haupt-Kasse gehören.

Die benannt churfürstlichen Aemter haben daher bey Geldeinsendung in den Remißberichten jedesmal deutlich auszudrücken, was es für Gelder sind, und in so ferne es Kaufschillinge sind, wann selbe anfielen, mit Benennung des Käufers und der Realität.

München den 24sten Dezember 1804.

Churfürstl. baierisches General-Landes-Kommissariat, als Provinzial-Etats-Kuratel.

Freiherr von Weichs. Neumayr, Direktor.

von Schmbger, Sekretär.

Auftrag
an die churfürstlichen Rentämter.

(Das neue Kameral-Rechnungswesen betr.)

Die den churfürstlichen allgemeinen Rentämtern bereits zugesendeten Instruktionen und Formularien über das neue Kameral-Rechnungswesen enthalten folgende die churfürstlichen Landgerichte betreffende Vorschriften und Weisungen; als

die General-Instruktion.

§. 22. „Daß bey der halbgebrochenen Form „der gerichtlichen Protokolle die Sporteln und „Taxen, die Brautgulden, die Strafen, der „Strafenbeytrag ꝛc. jeder Behandlung zur „Seite, auf die leere Hälfte des Blattes spezifisch in besondern Kolonnen beygesezt, leztere „durch das ganze Protokoll fortgeführt, und „am Ende summirt werden sollen."

§. 59. „Daß es rücksichtlich der wechselseitigen Kontrolle zwischen dem Landgerichte und

„Rentamte bey der Bestimmung verbleibt, wel„che in dem Organisations-Rescripte vom „24sten März 1802 enthalten ist".

Die Spezial-Instruktion.

Einnahmen.

§. 7. „Daß es in dem Wirkungskreise der „churfürstlichen Landgerichte liege, die churfürst„lichen Rentämter von der Summe der aufliegenden Kapitalien, worauf sich der Betrag „der Kapitalsteuern gründet, in Kenntniß zu „setzen, und bey Errichtung der Schuldbriefe, „der Inventarien, und Aufnehmung der Vor„mundschafts-Rechnungen hierauf Rücksicht „zu nehmen."

§. 14. „Daß die churfürstlichen Beamte „die Beträge jener Emolumente, welche selbe „ehevor aus andern Kassen bezogen haben, und „welche nunmehr, nachdem sie fix besoldet wor„den dem Aerare verrechnet werden müssen, un„ter sich zu kontrolliren haben, z. B. der chur„fürstliche Landrichter läßt sich die geschlosse„nen Steuer- und Kirchenrechnungen des Rent„beamten vorlegen, vergleicht damit den von „dem leztern hergestellten Auszug über die „darin für die churfürstlichen Beamte in Aus„gab gebrachten Deputaten und Gebühren, „und kontrasignirt den Auszug, wenn er als „richtig befunden worden; und so verfährt der „churfürstliche Rentbeamte in Hinsicht der Ge„meinde-milden Stiftungs-Vormundschafts„und Zunft-Rechnungen."

§. 18. „Daß das churfürstliche Landgericht „dem Rentamte jedesmal die Anzeige der (bey jenen Gastgebern, Wirthen und Methschenken, welche keine Tanzanlags-Komposition haben) „gehaltenen Tänze zu übergeben habe, damit „das Rentamt die Tanzanlage instruktions„mäßig erheben könne."

§. 21. „Daß das churfürstliche Landgericht, „welches die erste Kognition erhalten kann und „muß, wenn ein Vermögen durch Heirath, „Erbschaft, Schankung oder den Verkauf „aus dem Lande geht, und die Errichtung der „obrigkeitlichen Quittungen vorzunehmen hat, „auch sogleich die Freygelder einheben, und bey „der am Schluße jeden Monats zu pflegenden „Abrechnung an das Rentamt hinübergeben „soll; und daß sich das nämliche auch von den „Emigrations-Taxen verstehe, indem die Be„willigung der Auswanderung jedesmal dem „Landgerichte mitgetheilt wird."

§. 27, 28 und 29. „Daß sich die Zugänge „an dem extraordinären Herdstättgeld, an der „Inleutsteuer und an dem Schuzgelde, und „zwar in Hinsicht der Austrägler auf das „Briefs-, und in Hinsicht der Taglöhner auf „das Tagwerkeraufnahms-Protokoll gründen." Woraus sich also von selbst die nothwendige Folge ergiebt, daß die churfürstlichen Rentämter jedesmal von diesen Zugängen durch die churfürstlichen Landgerichte in Kenntniß gesezt werden müssen.

§. 32. „Daß es der Gang der Geschäfte „mit sich bringe, daß die churfürstlichen Land„gerichte, welchen das Ein- und Abziehen der „Unterthanen zunächst bekannt werden muß, „die Ein- und Abzugsgelder erheben, und mo„natlich mit einer Designation an die Rentäm„ter hinübergeben."

§. 41. „Daß die zufälligen Einnahmen „an Gerichtsgefällen, welche aus besondern ge„richtlichen Verhandlungen fließen, nach dem „Organisations-Rescripte vom 24ten März „1802, der Landrichter erhebe, und solche „nach Verfluß eines jeden Monats dem Rent„beamten gegen Interimsschein bis auf Ab„rechnung übergiebt."

Hierüber wurden weiters noch folgende Normen festgesezt:

I) „Das churfürstliche Landgericht führt „über die verschiedenen Amtsverhandlungen „eben so viel verschiedene Protokolle, nämlich

Digitized by Google

„1. Briefs= oder Verträgs= 2. Gotteshaus=„schuldsbriefs= 3. Klags= oder Verhörs= 4. Po=„lizey= Straf= 5. Bürgerwändel= 6. Fristen=„Abschreibungs= 7. Eheverlöbniß= 8. Tagwer=„ker= Aufnahms= Protokolle, 9. die bisher „üblichen Hypothekenbücher, 10. Depositenbü=„cher, 11. Inventarien, 12. Vormundschafts=„Rechnungen. ꝛc."

„Jedes dieser Protokolle und Bücher wird „paginirt, und jede Handlung erhält ihre ei=„gene Numer in fortlaufender Reihe."

II) „Die Tagsgebühren und Strafen ꝛc. „werden bey jeder Handlung ad marginem „nach der bisher bestehenden Taxordnung spe=„zifisch beygesezt."

III) „Sämtliche obgenannte Protokolle „und Inventurs= Bücher werden alle Vier=„teljahre nach der bisherigen Form geschlossen, „und zur churfürstlichen Landesdirektion mit „einer Designation über die angefallenen Taxen „und Gebühren ꝛc. eingesendet, die bey die=„ser Gelegenheit aufgestellten Bedenken sind „in folgenden Quartalen zu verantworten, „und mit den Designationen desselben Quar=„tals einzubefördern. In Hinsicht der Depo=„sitenbücher aber kömmt zu erinnern, daß sie „erst am Schluße des Rechnungs= Jahres „mit der Rentenrechnung zur Justifikation der „Taxen einbefördert werden dürfen. Es ver=„steht sich von selbst,

IV) „daß jedem Protokolle eine besondere „Designation angelegt werden muß, worin „die Numern der Handlungen der Reihe nach „vorzutragen sind, wie das bey der bemeldt „den Rentämtern bereits zugeschlossenen Rech=„nungs= Instruktion unter Ziffer XX anlie=gende Formular (wovon selbe den Landge=richten sogleich Abschrift mitzutheilen haben) „das Nähere erkläret." „Da

V) von den Landgerichten mehrere Ta=„xen und Gebühren für Abschriften, Extrak=„te, Atteftate, Pässe s. a. erhoben, und der „Staatskasse verrechnet werden müssen, welche „nicht durch die berührten Protokolle be=„legt werden können, so ist das Amt gehal=„ten und verpflichtet, die Einnahmen in dem „Tax= Register besonders auszuscheiden, und „solches Register oder Tagebuch mit Schluß „eines jeden Quartals zur Justifikation im Original einzusenden." Von der unter den Beylagen zur Rechnungs= Instruktion unter dem Ziffer XXI findigen Vorschrift für das landgerichtische Tax= und Sportel= Register haben die Rentämter ebenfalls sogleich den Landgerichten Abschriften zuzustellen.

VI) „Das Landrichteramt übergiebt alle „Monate die angefallenen Taxen, Brautgul=„den ꝛc. dem Rentamte, und rechnet mit dem „leztern mittels der von demselben erhaltenen „Quittungen alle Vierteljahre ab. Diese Ab=„rechnung gründet sich auf die berührten, und „von der Justifikation zurückerfolgten Desig=nationen, welche jener als Belege dienen." (Von dem für diese Abrechnung vorgeschrie=benen Formular, welches der Instruktion un=ter dem Ziffer XXII anliegt, haben die Rent=ämter den Landgerichten ungesäumte Abschrift mitzutheilen.

VII) „Der churfürstliche Rentbeamte trägt „den summarischen Betrag aller dieser zufäl=„ligen Gerichts= und Polizey=Gefälle in seine „Hauptrechnung unter die einschlägigen Ru=„briken ein, und verifizirt solche durch die An=„lage der genannten 4 Quartals= Abrechnun=„gen, welche jener beygebunden werden müs=„sen."

VIII) „In Hinsicht der befraglichen Ge=„fälle wird nie ein Ausstand passirt."

IX. „Wenn der Unterthan die Taxe, „Strafe ꝛc. entrichtet hat; so wird solches nicht „nur dem Protokolle beygemerkt, sondern auch „dem Unterthan in einem besonders zu halten=

„den Taxbüchel mit Beysetzung der Seite des „Protokolls und des Numers der Verhand„lung quittirt.“

X) „Die bisherige Separirung der Ge„richts-Gefälle vom Hochstifte Freysing, dor„tigen Domkapitel und anderer Stifte und „Klöster, dann Führung besonderer Protokol„le hört künftig auf, da alle Gefälle in ein „und der nämlichen Rechnung, mit den alt„baierischen Gefällen vermengt verrechnet wer„den.“

XI) „Diese Verfügung nach ihrem gan„zen Inhalte erstreckt sich auch auf die städti„schen Polizey-Aemter in Hinsicht der Poli„zeygefälle, Anlagen, Strafen rc.“

XII) „Die vom Landgerichte gefertigten „Unterthansbriefe werden alle Monate zur Sieg„lung nach München zu dem Provinzial-Sie„gel- oder Stempelamte eingesendet, und je„desmal eine Designation, worin die Nu„mern der Briefe, der Betref des Gegenstan„des, und der Betrag des Stempels anzu„zeigen ist, in duplo beygefügt, wovon ein „Exemplar bey dem Stempelamt zur Verrech„nung zurückbleibt, das zweyte aber dem Land„gericht pro legitimatione remittirt wird. „Um aber bey der Rechnungs-Aufnahme er„messen zu können, ob die Siegelgefälle rich„tig an das Provinzial-Siegelamt verrechnet „seyen, müssen die Siegel-Designationen am „Ende eines jeden Quartals mit den Proto„kollen zur Revision gegen Zurücksendung ein„befördert werden.“

Ausgaben.

§. 2. Lit. a. „Daß der Landrichter, um die „Zulage wegen der Familien-Zahl bey dem „Rentamte erheben zu können, ein von den „Ortsvorstehern, Dorfsführern, Obmän„nern attestirtes, von der churfürstlichen Lan„desdirektion anerkanntes und ratifizirtes Ver„zeichniß der Familien zu überreichen habe, „welches der Rentbeamte der Rechnung als „Verifikation beylegt.“

Von dem der Instruktion unter Ziffer XXXI anliegenden Schema zu diesem Verzeichniße haben die Rentämter den Landgerichten sogleich Abschrift mitzutheilen.

§. 3. Abth. 2. „Daß das Langericht „über dessen besondere Regie-Ausgaben, als,

a) „auf die Criminal-Gerichtspflege, auf „Streifen, auf den Transport der Vaga„bunden rc. die Ratifikation selbst nachzu„suchen und zu bewirken habe, und nur die „Summe, welche das hierüber erfolgte Ge„nehmigungs-Dekret ausspricht, unter der „Anlage der leztern in die Rechnung aufge„nommen werden darf. Die Malefiz-Akten „sind aber mit der Unköstenspecifikation gleich „nach der Exekution des Urtheils zur chur„fürstlichen Landesdirektion der Justifikations„wegen einzusenden, und nicht wie bisher bis „zum Schluße eines Vierteljahres zurückzu„behalten.“

b) „Wenn Gränz-Vermarkungen nöthig „sind, so ist die vorläufige Bewirkung der Ge„nehmigung hiezu erforderlich, bey welcher Ge„legenheit zugleich ein Ueberschlag der muth„maßlichen Kosten eingesendet wird. Der Mehr„betrag der Auslagen über den ratifizirten Ue„berschlag bedarf einer besondern Bestätigung.“

c) „Die Auslagen, welche für die Medi„zinal-Polizey auf Viehseuchen, — Epidemien „u. s. w. vorkommen, werden wie jene ad a be„handelt und vom Landgerichte nachgewiesen.“

Indem man nun sämtliche churfürstliche Landgerichte von diesen sie betreffenden Instruktions-Punkten durch gegenwärtige Kundmachung in Kenntniß sezt, trägt man ihnen zugleich die genaueste Befolgung derselben um so geschärfter auf, als man mißfälligst vernommen hat, daß einige churfürstliche Landgerichte von den ihnen durch die churfürstlichen Rentämter aus Pflicht- und Diensteifer, und nach dem Sinne der nothwendigen Mittheilung, der

sich in den Instruktions-Punkten von selbst ausspricht, und den auch der §. 7. des unterm 18ten dieses im Regierungsblatt findigen Auftrages enthält, in Original vorgelegten Instruktionen die geeignete Notiz nicht nahmen.

Uebrigens wird man auch den Landgerichten von der den Rentämtern bereits mit dem Ganzen zugekommenen Instruktion für die Anfertigung der Spezialämter-Etats, welche nicht wohl einen Auszug leidet, Exemplarien zuschicken, sobald eine hinlängliche Anzahl derselben gedruckt seyn wird.

München den 28. Dezember 1804.

Churfürstl. baierisches General-Landes-Kommissariat, als Provinzial-Etats-Kuratel.

Freyherr von Weichs. Neumayr, Direktor.

von Schmöger, Sekretär.

Auftrag
an sämtlich churfürstliche Landgerichte.

(Die Anzeigen der in denselben enthaltenen Ortschaften und Pfarreyen betreffend.)

Sämtlich churfürstliche Landgerichte erhalten hiemit den Auftrag, in Zeit 14 Tagen längstens eine tabellarische Uebersicht respective Anzeige sämtlicher im Landgerichts-Distrikte entlegenen Städte, Märkte, Hofmärkte, Dörfer, Einöden, Pfarreyen, dann allenfallsiger Herrschaftsgerichte nach mitfolgendem Formulare, und zwar ordine alphabetico verfaßter gehorsamst anher einzusenden.

München den den 21sten Dezember 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

Tabellarische Anzeige
sämtlicher im churfürstlichen Landgerichte N. N. enthaltenen Ortschaften und Pfarreyen ꝛc. in alphabetischer Ordnung verfaßt.

N. N. den 21sten Dezember 1804.

Ortschaften des Landgerichts Aichach nach dermaliger Verfassung.	Gefreyte Herrschaften, Städte, Märkte, Hofmärkte.	Pfarreyen.
Aichach	Stadt . .	Pfarrey.
Altomünster . . .	Markt . .	Pfarrey.
Affing	Hofmark .	Pfarrey.
Allertshausen, Dorf	—— .	——
Aittershofen, Einöde	—— .	——
Deuttenhofen, Dorf	—— .	——
Dinglhof, Einöde	—— .	——
Eisingerstorf, Dorf	—— .	——
Griesbeckerzell, Dorf	—— .	Pfarrey.
Inchenhofen . .	Markt . .	——
Inghausen, Dorf	—— .	Pfarrey.
Obermaurbach, Dorf	—— .	Pfarrey.
Peterstorf, Dorf	—— .	——
Tandern . . .	Hofmark .	Pfarrey.
Todtenried, Dorf	—— .	Pfarrey.
Teufelsperg, Einöde	—— .	——
Untermaurbach, Dorf	—— .	——
Unterwittelsbach .	Hofmark .	——
Wolloms, Dorf .	—— .	Pfarrey.
ꝛc. ꝛc. ꝛc.		

Auftrag
an sämtliche Forstämter von Baiern.

(Die künftige Administration der Kirchenwaldungen betreffend).

In Folge eines von der höchsten Stelle de dato 10ten November a. c. anher erlassenen Rescripts soll für die Zukunft die Administration der Kirchenwaldungen der churfürstlichen Forstämtern unterstellt, die oberste Leitung dieses Geschäftes aber dem Kirchen-Administrations-Rathe überlassen seyn.

Diese höchste Entschließung wird den sämtlichen Forstämtern von Baiern hiemit in der Absicht und mit der beygefügten Weisung eröfnet, daß sie den künftigen Aufträgen und Verfügungen des gedachten Kirchen-Administrations-Rathes, in sofern sie die Verwaltung der Kirchenwaldungen betreffen, die gehörige Folge zu leisten haben.

München den 17ten Dezember 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Bischer, Sekretär.

Auftrag

an sämtliche churfürstl. Landgerichte, Forst-Inspektionen und Forstämter, dann Rentämter, Städte und Märkte, wie auch übrige Kirchen und geistliche milde Stiftungs-Administrationsämter in Baiern.

(Die Verwaltungsart der Kirchen und geistlichen milden Stiftungswaldungen und Gehölze betr.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbaiern haben sich aus den mehrfältig erstattet gehorsamsten Berichten von Höchstdero Kirchen- und geistlichen milden Stiftungs-Administrations-Rathe von der bisher bestandenen nachtheiligen Verwaltungsart der Kirchen- und geistlichen milden Stiftungswaldungen und Gehölze überzeuget, und zur Erziehung einer entsprechenden Administration und Hebung der bisher eingeschlichenen Willkühr im Forstgenuße nach den unterm 30sten July und 10ten November laufenden Jahrs herabgediehenen höchsten Entschließungen gnädigst zu verordnen geruhet; daß

1) die Verwaltung dieser Waldungen und Gehölze von dem Forstrechnungs-Jahre 1805 anfangend den bestehend churfürstlichen Forstämtern in Baiern, sohin solchen Subjekten gnädigst übertragen werden solle, zu deren Treue und Kenntnissen zugleich man vertrauen kann, daß nicht nur diese vernachläßigten Förste in bessern Kulturssstand gesetzet, sondern auch die Renten hievon einen erhöhten Ertrag liefern werden; und daß

2) von obigem Zeitpunkte an bey den sämtlichen Kirchen- und geistlichen milden Stiftungswaldungen aller Natural- Holz- und Streugenuß, wie er immer Namen haben mag, gänzlich aufhören solle. Wogegen den bisherigen Perzipienten, jedoch mit Rücksicht auf ihre hiezu erforderliche Rechtstitel, eine verhältnißmäßige Entschädigung, entweder durch eine wegzumessend seinem bisherig rechtlichen Holzgenuße und dem durch Forstverständige taxirten gleichzeitigen Waldstande entsprechende Waldfläche, oder durch ein nach dem mittern Waldpreise zu bestimmendes veränderliches Geld-Surrogat zugesichert wird.

Ad 1mum Also haben sämtliche churfürstliche Rentämter, Städte und Märkte, dann übrige Kirchen-Administrationsämter

a) den einschlägigen Forstämtern über die in ihren Bezirken liegenden Kirchen- Benefizien- Bruderschafts- und übrigen geistlichen milden Stiftungs-Waldungen und Gehölze die vorhandenen Beschreibungen, Markungs- und Ausmessungs- Protokolle, oder in Ermanglung deren, gefertigte Saalbuchs-Extrakte und übrige Verwaltungs-Befehle sogleich bey Empfang dieser gnädigsten Verordnung gegen Rekognition zu extradiren, und selben auch künftig alle erforderliche Auskunft dieser Waldungen halber auf zu stellendes Ansuchen zu gewähren. Von diesem Zeitpunkte an sollen

b) die churfürstlichen Forst-Inspektionen und besagte Forstämter auch unter ihren bereits geschwornen Amtspflichten in die volle Verwaltungs-Befugniß dieser Kirchen- und geistlichen milden Stiftungs-

waldungen, und in Anwendung all der forstwissenschaftlichen Grundsätze eintreten, so wie solche die höchste Forstorganisations-Instruktion vom 13ten April abhin ausführlich enthält; dagegen hat auch

c) gegen Aufhebung aller bisher von den verschiedenen Holzaufsehern und sogenannten Holzhayen aus den geistlichen Fonden bezogenen Diäten und Gehalte, das Forstpersonal die verordnungsmässige Forstgebühren gleich bey den churfürstlichen Kameral-Waldungen, und zwar schon von 1805 anfangend, ungeschmälert zu beziehen.

Mit der Verrechnung der jährlichen Forsterträgnisse soll es übrigens

d) genau so gehalten werden, wie es die Forst-Instruktion de dato 13ten April §. 21. in Hinsicht der churfürstlichen Kameralwaldungen enthält, nur mit dem Unterschiede, daß die Forstämter ihre Material-Rechnung zum churfürstlichen Administrations-Rath unmittelbar einzusenden haben, und für jedes Kirchenamt oder geistliche milde Stiftung eine separirte Rechnung doch dergestalt gepflogen werden müsse, daß sämtlich solche Rechnungen, so weit sie unter ein und das nämliche Rentamt, Stadt, Markt oder andere Kirchen-Administrationsbehörde gehören, fortdauernd in einen Band zusammen getragen werden können. So wie

e) die churfürstlichen Rentämter und Kirchen-Administrationen in den treffenden Rechnungen eine eigene Rubrik auf Forsterträgniß unter den Einnahmen, und eine derley auf Forstausgaben zu bilden, und in selbe unter verifizirlicher Anlage der an sie von den Revierförstern einzusendenden Forstrechnungen die jährlich treffenden Beträge einzustellen haben.

Die jährlichen instruktionsmäßigen Abzählungs-Protokolle und Wirthschaftsberichte aber haben

f) die respective churfürstlichen Forstbehörden unmittelbar zur Genehmigung an den churfürstlichen Kirchen- und milden Stiftungs-Administrations-Rath in den hiezu bestimmten Zeitfristen einzusenden. Was endlich

g) die Herstellung eines reinen Etats und einer nähern Taxation der gesamten Kirchen- und geistlichen milden Stiftungswaldungen, dann den Verkaufsantrag der kleinern Kirchengehölze belanget, so wird den churfürstlichen Forstbehörden hierüber eine besondere ausführliche Instruktion zugefertiget werden. Uebrigens versieht man sich zu den churfürstlichen Forstämtern, daß selbe durch eigenes, thätiges Nachforschen verhindern werden, daß bey der Ausantwortung der Kirchenwaldungen unter ihre Verwaltung keine derselben übersehen werde, oder auf was immer für eine Art verlohren gehen möge.

Um nun weiters auch allen willkührlichen Holzgenuß aus den Kirchenwaldungen nach der angeführt höchsten Entschließung vom 30sten July zu entfernen, und die Kirchenforst-Renten sowohl als die hierauf rechtlich haftenden Lasten zu purifiziren; so werden hiemit

ad 2dum. alle churfürstliche Forstämter gnädigst beauftraget, für das Forst-Jahr 1805 an Niemand unter welchem Titel solches immer gefordert werden möge, außer auf Spezial-Anweisung dießortiger Stelle, einiges Bau- oder Brennholz, dann Streu abzureichen, sondern forstordnungsmäßig mit dem Verkaufe der thunlichen Quantität zu verfahren.

Damit aber durch diese Verfügung keinem der bisherigen Holz-Percipienten seine rechtlichen Ansprüche verkürzet, und die von der höchsten Stelle gnädigst angetragene Entschädigung derselben noch vor Ausfluß des besagten Jahres 1805 ausgemittelt werden möge; so will man gegenwärtig sämtlich solche Individuen, welche bisher einiges Jahrholz aus den Kirchenwaldungen bezogen haben, auffordern, ihre rechtlichen Ansprüche den treffenden Justizbeamten vorzulegen, welche sodann benehmlich mit den Rent- oder übrigen Kirchen-Administrations- und Forstämtern diese Holz-Perceptions-Befugnisse rechtlich zu prüfen, und in nicht strittigen Fällen ihre Entschädigungs-Plane, in zweifelhaften und strittigen Fällen aber, oder wo sich die Holz-Percipienten der Entschädigungs-Annahme weigern, ihr rechtliches Gutachten, oder Vergleichsvorschläge zum churfürstlichen Kirchen- und geistlichen milden Stiftungs-Administrations-Rathe zur weitern Entschliessung einzusenden haben.

Zur mehrern Erleichterung dieses Ausmittlungs- und Entschädigungs-Geschäftes wird vorgenannt churfürstlichen Aemtern nach dem Inhalte der höchsten Entschließung vom mehrbemeldten 30sten July, noch weiters pro norma eröfnet: daß

I) auf Entschädigung durch Waldflächen in der Eingangs ad punctum 2dum. angeführten Maaße alle eigentliche eingeförstete Holzrechtler, und die mit ihnen in gleicher Kategorie stehenden moralischen Personen und respective milde Stiftungs- oder Widumgüter, dann jene Pfarrer Anspruch haben sollen, welche entweder aus der Pfarr-Fundation, oder als Theil ihrer congrua ein Beholzungsrecht auf Kirchenwaldungen haben.

Alle übrige Perzipienten, welche zwar irgend einen Rechtstitel auf Holzgenuß doziren können, aber nicht unter die Holzrechtler gehören, sollen

II) durch Geldentschädigungen abgefertiget werden. Zu dieser Entschädigungsart eignen sich die Holzbesoldungen der Schullehrer, Meßner, Kirchenverwalter, Zechpröbste ꝛc.

III) Aller Holzgenuß, welcher auf einem bloßen praecarium beruhet, oder in der Ueberlassung um einem bestimmten Preise bestehet, soll von 1805 an gänzlich eingezogen werden. Nur bleibet jenen Kirchengrund-Unterthanen, welche durch ihre Gerechtigkeitsbriefe erweisen könnten, daß sie auf eine Holzabgabe um einem gewissen Preise Anspruch zu machen haben, dieses Befugniß in so weit vorbehalten, daß sie ebenfalls als Holzrechtler behandelt, und nach vorläufiger Reduktion ihres Befugnisses als solche entschädiget werden sollen.

Die Holzgenüsse der churfürstlichen Beamte aus Kirchenwaldungen aber fallen

4) sogleich im künftig 1805ten Jahre gänzlich weg. Die

5) weiters auf den Kirchenwaldungen haftenden Grund-Dienstbarkeiten, soweit solche sich rechtlich gründen, bleiben einsweil auf die bisherige Art darauf liegen, doch ist in der Folge Bedacht zu nehmen, ob nicht auch im Betreffe der Weiderechte eine billige Abfindung, oder eine den Gesetzen angemessene Abwürdigungsart derselben erzielet werden könnte, indem auch diese Servituten mit einer entsprechenden Holzkultur unverträglich sind.

Sämtliche in dieser Sache beschäftigte Aemter werden also wiederholter aufgefordert, diesen für die geistliche Stiftungen so wichtigen als verträglichen Gegenstand mit Thätigkeit zu verfolgen, umfassend zu bearbeiten, und um so mehr in dem vorgeschriebenen Zeitraume zu vollenden, als jede Verzögerung für die geistlichen Stiftungen sowohl, als die Holz-Perzipienten wichtige Nachtheile erzeugen, und zu drückenden Irrungen Anlaß geben würde.

München den 17ten Dezember 1804.

Churfürstlicher Administrations-Rath der Kirchen und geistl. milden Stiftungen.

Graf zu Lodron, Präsident.

Mayr, Sekretär.

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen heroberen Staaten' bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 29sten Dezember 1804.

1804. Monat.	Tag.	Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen. Ganzer Schrannenstand	Weizen. Verkauft.	Weizen. Mittel-Preis.		Korn. Ganzer Schrannenstand	Korn. Verkauft.	Korn. Mittel-Preis.		Gerste. Ganzer Schrannenstand	Gerste. Verkauft.	Gerste. Mittel-Preis.		Haber. Ganzer Schrannenstand	Haber. Verkauft.	Haber. Mittel-Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
Dezemb.	15ten	Krayburg	49	49	28	—	21	21	22	—	303	303	14	—	28	28	6	30
—	16	Deggendorf	306	282	25	8	45	45	24	9	419	406	15	16	5	5	8	10
—	17 :	Reichenhall	11	11	30	—	9	9	25	—	12	12	15	30	—	—	—	—
—	19 :	Wasserburg	17	17	26	—	6	6	22	—	2	2	14	—	29	29	5	15
—	19	Vilshofen	479	409	27	—	64	59	24	30	306	296	14	48	10	10	6	12
—	19 :	Eggenfelden	22	22	27	—	12	12	23	30	14	14	12	30	8	8	5	45
—	19	Neuenoetting	9	9	28	30	27	27	24	—	2	2	14	—	26	26	6	4
—	20 :	Friedberg	18	14	25	30	135	126	20	30	53	53	13	30	47	35	7	30
—	20 :	Cham	36	30	28	—	—	—	—	—	24	24	16	—	13	13	7	45
—	21	Rottenmünster	20	20	27	15	—	—	—	—	18	18	13	30	—	—	—	—
—	21	Landshut	283	283	25	—	55	47	22	—	137	117	14	15	56	30	6	15
—	21	Reichenhall	15	15	[illegible]	—	3	3	25	—	30	30	15	30	—	—	—	—
—	22 :	Rosenheim	[illegible]	40	29	—	78	57	22	—	35	49	13	30	61	51	6	—
—	22 :	Lauingen	235	215	20	—	187	184	18	—	91	91	11	—	23	23	5	20
—	22 :	Traunstein	464	408	29	—	403	397	23	—	108	79	13	30	370	352	6	4
—	22 :	Straubing	148	148	[illegible]	30	[illegible]	100	24	—	199	199	14	55	21	21	7	36
—	22 :	Kham	13	7	25	—	32	24	19	20	12	12	12	15	10	4	6	30
—	22 :	Landsberg	326	270	23	30	251	200	20	—	376	284	14	—	84	58	6	30
—	22 :	Aichach	63	63	25	30	150	140	21	—	329	326	13	30	68	68	7	15

—	22 =	Ingolstadt	191	91	23	10	49	37	20	15	115	103	13	—	40	35	7	45
—	24 =	München	357	—	—	—	310	4	22	36	157	15	15	—	7	—	—	—
—	24 =	Geisenfeld	120	100	24	30	46	6	20	30	36	36	14	15	1	10	6	45
—	24 =	Pfaffenhofen . . .	160	94	25	39	160	152	19	42	68	64	13	30	52	42	7	—
—	24 =	Neumarkt in der ob. Pfalz	40	40	22	57	27	24	18	45	79	73	13	—	34	28	6	2
—	24 =	Schongau . . .	3	3	27	24	1	1	22	36	24	24	15	30	22	22	7	30
—	24 =	Haag	7	7	27	—	15	15	22	30	48	31	14	20	122	122	6	30
—	24 =	Murnau	100	26	27	45	32	27	22	—	47	30	15	10	37	23	6	24
—	27 =	Schrobenhausen . .	12	10	28	—	18	14	19	—	6	6	13	—	9	9	6	—
—	27 =	Weilheim	125	91	27	—	55	43	21	—	86	50	15	12	10	—	—	—
—	27 =	Erding	300	245	26	—	70	70	22	—	466	436	14	30	50	47	7	—
—	29 =	München	1153	774	28	—	924	681	22	—	1449	1258	15	15	297	297	7	30
		Summa	5079	3799	—	—	3325	2562	—	—	5071	4447	—	—	1549	1396	—	—

Die Geldsumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 226397 fl. 32 kr.

Auftrag

an sämtliche churfürstliche Rent- und Kirchenadministrations-Aemter in Baiern.

(Den Pfarrgotteshaus-Bau Bodenmais betr.)

Nachdem zu Folge höchster Entschließung vom 18ten August abhin zu dem höchstnothwendigen Pfarrgotteshaus-Bau Bodenmais eine allgemeine Konkurrenz gnädigst anbefohlen worden; so erhalten die sämtlichen churfürstlichen Rent- und Kirchen-Administrations-Aemter in Baiern den Auftrag, daß selbe von allen ihnen anvertrauten Kirchen und Bruderschaften, und zwar von den vermöglichen 3, von den wenig bemittelten aber 2 fl. erheben, und diese Kirchen- und Bruderschafts-dona gratuita auch von den ständischen Behörden (die unbeschadet ihrer Gerechtsame diese Beyträge und deren Anzeigen in duplo zu den Rentämtern zu übergeben haben) einheischen, und sodann die erhobenen Beyträge mittels Anzeige zum dießortigen Expeditions-Amte gegen Schein einsenden sollen, mit dem Anhange, daß, wenn auch eine Kirche oder Bruderschaft ganz mittellos wäre, und keinen Beytrag leisten könnte, doch eine Fehlanzeige zu übermachen wäre. Wonach sich sämtliche Rent- und Kirchenadministrations-Aemter zu achten, und die Beyträge schleunigst einzusenden haben.

München den 19ten Dezember 1804.

Churfürstl. Kirchen Administrations-Rath.

Graf zu Lodron, Präsident.

Maurer, Sekretär.

Auftrag

an sämtliche churfürstliche Landgerichte in Baiern.

(Die Einsendung der Anzeigen der landständischen Pfarreyen und Filialkirchen betreffend.)

Indem mehrere churfürstliche Landgerichte des Ober- und Unterlandes Baiern die Designationen der ihren Gerichtsbezirken einverleibt landständischen Pfarreyen und Filialkirchen des gnädigsten Auftrages vom 18ten August heurigen Jahrs ungeachtet anhergehorsamst noch nicht eingesendet haben; als wird denselben zur Einsendung dieser Anzeigen ein nochmaliger Termin von 14 Tagen unter dem compelle präfigirt, daß diese lapso termino ohne weiters durch eigene Bothen auf Unkosten des säumigen Landgerichts würden beygetrieben werden.

München den 24sten Dezember 1804.

Churfürstl. Kirchen Administrations-Rath.

Joh. Jos. Kittreiber, Direktor.

Lezl, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Die Anstellung der Landgeometer betreffend.)

Vermög höchster Entschließung vom 24sten Jenner des gegenwärtigen Jahres sind die bisher bey dem topographischen Büreau arbeitenden Geometer: Oberlieutenant Max. von Rikauer, Aloys von Coulon, Nikolaus Deirer, und Bernhard Pezl, in Hinsicht der ihnen beygelegten guten Zeugnisse als Landgeometer mit einer jährlichen Besoldung von sechshundert Gulden, und drey Gulden Diäten, wenn sie bey Vermessungen gebraucht werden, aufgenommen worden.

Durch diese Bekanntmachung wird daher gegenwärtige Beförderung zu Jedermanns Wissenschaft gebracht.

München den 28sten Dezember 1804.

Churfürstl. baierisches General-Landes-Kommissariat.

Freyherr von Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

Pfarrey-Verleihung.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben vermög höchsteigenhändig unterzeichneten Rescriptes vom 25sten dieses die erledigte Pfarrey zu Stoffen, Landgerichts Landsberg, dem Priester, Sebastian Haager, Seelsorger in der churfürstlichen Trift in der Riß, rücksichtlich seiner seit 13 Jahren in der Seelsorge überhaupt, besonders aber seit 9 Jahren auf dieser mühesamen Station in der Riß gesammelten Verdienste gnädigst zu verleihen geruhet. München den 27sten Dezember 1804.

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

II. Stück. München den 9. Jänner 1805.

Höchst = landesherrliche Verordnungen.

(Die Spezialaufsicht über das Mauthwesen betr.)

Durch ein über die Geschäftsbehandlung in Mauthsachen unterm 28. Dez. verflossenen Jahres anher erfolgtes höchstes Rescript ist unter andern gnädigst verordnet worden, daß dem churfürstl. Landesdirektionsrath, **Miller**, der von seinen Kenntnissen in jedem Detaile des Mauthwesens, so wie von seinem unermüdeten Diensteifer Seiner Churfürstl. Durchlaucht bereits die entschiedendsten Beweise gegeben hat, die Spezial = Aufsicht über das Mauthwesen übertragen, jedoch durch diese, besonders auf Lokal = Inspektionen sich gründende spezielle Aufsicht, in dem Verhältnisse zur churfürstl. Landesdirektion, und zum General = Landes-Kommissariate von Baiern, so wie in dem übrigen Theile der Kollegial = Geschäftsführung bey dem Mauthwesen nichts geändert werden solle.

Ferners sind die bisherigen churfürstlichen Landesdirektions = Rechnungs = Kommissarien **Anton Karl**, und **Aloys Dobmayer**, dann die beyden quieszirenden und nunmehr von neuem in die Aktivität gesetzten Rechnungs-Kommissarien, **Franz Baader**, und **Andreas Klier**, ausschließlich für das Mauthwesen bestimmt worden.

Zum Polleten = Kontrolleur wurde der bisherige Offiziant der Direktion des topographischen Büreau, **Maximilian Alexander Moser**, dann zum Kanzellisten der Offiziant, **Georg Joseph Böhr**, gnädigst ernannt.

Es wird daher dieses zu Jedermanns Wissen und Nachachtung bekannt gemacht, den einschlägigen churfürstl. Mauth- und Hallverwaltungsämtern aber aufgetragen, den vom erwähnten churfürstl. Landesdirektions = Rath, **Miller**, aus der ihm übertragenen Spezial-Aufsicht fließenden Anordnungen und Aufträgen schuldgehorsamst jederzeit nachzukommen.

München den 4ten Jänner 1804.

Kurfürstlich = baierisches General=Landes-Kommissariat als Provinzial = Etats-Kuratel.

Freyherr von Weichs. Neumayr, Direktor.

von Schmöger, Sekretär.

——ooo——

(Die aspirirenden Mauth = Kompetenten betr.)

Da die Erfahrung bewährt hat, daß durch die Anstellung minder fähiger Subjekte beym Mauthwesen nicht allein den Mauthgefällen, sondern auch den Kommerzianten ein beträchtlicher Nachtheil zugefügt wird, da überdieß die Mauthbeamte an den Landesgränzen in Justiz-Polizey- und selbst in staatsrechtlichen Vorfällen, die mit ihrem Wirkungskreise in Verbindung stehen, sich auf der Stelle selbst zu helfen, und die Gesetze kennen und anzuwenden wissen müssen, und da endlich jedem Mauthbeamten die gesetzmäßige Form einer ordentlichen Ge-

schäftsführung bekannt seyn muß; so haben Se. Churfürstliche Durchlaucht mittels Rescript vom 23. Nov. dieses Jahrs in Hinsicht der zum Mauthwesen aspirirenden Kompetenten verordnet, daß in Zukunft vom Mauthschreiber aufwärts keiner im Mauthfache angestellt werden soll, welcher nicht die gymnastischen Schulen zurückgelegt, ein Jahr lang bey einem churfürstl. Landgerichte, und gleichfalls ein Jahr bey einem an der Landesgränze liegenden Mauthamte (mit gänzlichen Ausschluße aller Hallverwaltungen) praktizirt, über seine Studien, so wie die über die mit gutem Erfolge zurückgelegte, zweyjährige Praxis sich gehörig legitimirt, und sodann in der mit ihm vorgenommenen Prüfung seine theoretische und praktische Kenntnisse vollkommen erwiesen haben wird.

Uebrigens ist im obig höchsten Rescripte gleichfalls festgesetzet, daß der Eintritt in den Mauthdienst allzeit nur in der untersten Stufe eines Mauthschreibers statt finden könne, jedoch die höheren Dienstesstellen allezeit durch Vorrückung der sich vorzüglich auszeichnenden Subjekte besetzet werden sollen.

Diese höchste Verordnung wird zur Wissenschaft derjenigen, die sich dem Mauthwesen zu widmen gedenken, hiemit öffentlich bekannt gemacht, den churfl. Mauthämtern aber nebstbey aufgetragen, vor Annahme eines Praktikantens jedesmal die gehörige Anzeige hierorts zu machen, und ehevor die erforderliche Erlaubniß abzuwarten.

München den 31. Dez. 1804.

Churfürstl. Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Mayer, Sekretär.

Auftrag

an die bisher zur Provinzial-Filial-Kasse Straubing verwiesen gewesenen churfl. Rent- und Mauthämter, Herrschaftsgerichte, Städte und Märkte.

(Die Auflösung der erwähnten Filial-Kasse betr.)

Nachdem die von der churfürstl. höchsten Stelle unterm 23. Nov. verflossenen Jahrs anbefohlene, und im 50sten Stücke des Regierungsblattes unterm 6. Dezemb. vorläufig bekannt gemachte Auflösung der bisherigen churfürstl. Provinzial-Filial-Kasse Straubing bereits vollzogen worden ist; so geht den sämtlichen bisher zu erwähnter Filial-Kasse verwiesen gewesenen churfürstl. Rent- und Mauthämtern, Herrschaftsgerichten, Städten und Märkten hiedurch weiters folgender Auftrag zu:

1) Nicht nur alle Besoldungs- und Pensions-Scheine, Assignationen und andere Papiere, die statt baaren Geldes eingesendet werden, sondern auch alle baaren Geldüberschüsse von churfürstl. Renten gehen von nun an in der Regel unmittelbar zur churfürstl. Provinzial-Hauptkasse nach München, mit welcher daher am Schlusse eines jeden Etats-Jahrs, wie bisher mit der nun aufgelösten Filialkasse Straubing, abgerechnet werden muß.

2) Davon sind rücksichtlich der baaren Geldlieferungen in klingender Münze nur diejenigen Aemter ausgenommen, die durch sonderheitliche Aufträge der churfl. Auflösungs-Kommission angewiesen wurden, ihre baaren Geldüberschüsse zur Deckung der Lokalzahlung für das Hofgerichts-Personal, und die Pensionisten rc. in Straubing an das dortige churfürstl. Rentamt gegen auf die churfürstl. Provinzial-Haupt-Kasse lautende Scheine einzusenden, oder die in die Zukunft noch ähnliche Aufträge erhalten werden.

3) Geldlieferungen, die allenfalls in der Zwischenzeit bis die Aemter vom gegenwärtigen Auftrage in Kenntniß kommen, zur Provinzial-Filial Kasse Straubing schon abgegangen seyn dürften, wird das dortige churfürstliche Rentamt gegen auf die churfürstliche Provincial-Haupt-Kasse lautende Haftscheine übermachen, die sodann zur Auswechslung an vorerwähnte Haupt-Kasse einzusenden sind.

4) Da die bisherige Filial-Kasse Straubing die Stückrechnung vom 1sten Jänner bis Ende September 1804 der höchsten Anbefehlung gemäß sogleich herstellen muß; so haben die dahin einschlägigen Aemter das Rechnungswesen für die erwähnten 9 Monate, wie schon unterm 18ten Dezember vorigen Jahrs (im LI. Stücke des Regierungsblattes) befohlen wurde ungesäumt zu schließen, und die Final Abrechnungen mit den Abrechnungsresten längstens binnen vier Wochen bey Vermeidung exekutiver Zwangsmittel unfehlbar an die gedachte Filial-Kasse einzusenden.

München den 7ten Jänner 1805.

Churfürstl. baierisches General-Landes-Kommissariat, als Provinzial-Etats-Kuratel.

Freyherr von Weichs. Neumayr, Direktor.

von Schmöger, Sekretär.

Auftrag
an sämmtliche churfürstliche Mautämter.

(Die fremden Bettel-Juden und andere Waganten betreffend.)

Da die Verordnung, wegen Zurückweisung herumziehender fremder Betteljuden und andern Gesindels, von den churfürstlichen Mautämtern laut offizieler Anzeige bisher höchst ahndungswürdig vernachläßiget worden; so werden dieselbe mittels gegenwärtigen Auftrags hiemit nachdrücklichst angewiesen, in Zukunft bey strengster Verantwortung keinem fremden Bettel-Juden, oder einem andern Menschen, der sich mittels Päße nicht genug ausweisen kann, den Eintritt in dießseitige Lande zu gestatten, und wird denselben zugleich unverhalten, daß, wenn ein Amt gegen diesen ausdrücklichen Auftrag behandeln würde, ohne weiters gegen selbes mit geeigneten Strafen verfahren werden solle

München den 28sten Dezember 1804.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Mayer, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Die Ernennung des quieszirenden Ober-Kriegs-Kommissärs, Orff, als Militär-Haupt-Kaßier betr.)

Da Seine churfürstliche Durchlaucht gemäß höchsteigenhändig unterzeichneten Rescripts vom 15ten dieses Monats den quieszirenden Ober-Kriegs-Kommissär, Orff, zum Militär-Haupt-Kaßier mit dem durch eine ihm gnädigst verliehene Zulage von jährlichen 500 fl. kompletirten statusmäßigen Gagegengenuß huldvollest zu ernennen geruhet haben; so wird dieses zu jedermanns Wissenschaft andurch öffentlich bekannt gemacht.

München den 28sten Dezember 1804.

Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern Kriegs-Oekomie-Rath.

Krauß, Direktor.

Schuh, Sekretär.

Beylage A.

zur neuen Zoll und Mautordnung.

(Reg. Blatt 1tes Stück, Seite 5 bis 42.)

Benennungen der Effekten, Güter und Waaren.	Transito Tariff. an jeder berechtigten Station.	zu Wasser		zu Lande	
	Von jedem	kr.	hl.	kr.	hl.
Von allen hierunten nicht besonders bemerkten Gegenständen soll zur *Transito*-Mauth = Gebühr, wie bisher ohne Unterschied von *Sporco*-Zentner, und zwar für jede auf der gewählten Route zu paßirenden berechtigten Station zu Wasser 6 kr., zu Lande 3 kr. entrichtet werden.					
Bagages, Hardes, welche Reisende zu Wasser, oder zu Lande selbst mit sich führen	——	Frey		Frey	
= = und Effekten, welche von Wasser = oder Landfuhrleuten geführt werden	Sporc. Cent.	6	—	3	—
Besen, gemeine	——	2	—	1	—
Bier	Eimer.	6	—	4	—
Brandweine, gemeine	——	10	—	5	—
. . feine in Fässern	——	3	—	2	—
. . Geläger	——	1	2	1	2
Brod ohne Unterschied	Sporc. Cent.	2	—	1	—
Fässer leere	Eimer.	—	2	—	1
Feldfrüchte, als Bohnen, Erbsen, Linsen, Brein, so andere	Sporc. Cent.	4	—	2	—
= = Krautköpfe, Rüben s. a.	——	2	—	1	—
= = Gerste, Haber, Korn, Waizen	Schäffel.	4	—	2	2
= Kräuterwerk, als: Artischocken, Kariviol, Salat, Zwiebeln	Sporc Cent.	4	—	2	—
Gefährter, zum Stadtdienste	Stück.	6	—	4	—
= = zum Landdienste	——	3	—	2	—
Geflügel, lebendes, zahmes	——	—	1	—	1
Hefen von Bier und Wein	Eimer.	2	—	1	—
Heu und Grumet	Sporc. Cent.	—	1	—	1
Holz zum Bauen, und zwar in ganzen eichenen Stämmen und = Blöcken, worunter auch die Schneidstämme verstanden sind	Stücke.	12	—	12	—
= Fichten, Föhren, Tannen, Baustämme und Sagblöcke, auch gebohrte Brunnteichen	——	4	2	4	2
= zum Brennen in Stämmen, oder sogenannte Lichtbäume zum Spannmachen	Stücke.	5	—	5	—
= gekloebenes Licht, oder Span	Gefäß.	2	2	2	2
= in Scheitern, und zwar hartes, von Birken, Buchen, Eichen, Eßlern und Föhren das Klafter 6 Fuß hoch und breit, das Scheit 3½ Fuß lang	Klafter	4	2	3	—

Digitized by Google

Benennungen der Effetten, Güter und Waaren.	Transito - Tariff				
	ab jeder berechtigten Station.	zu Wasser		zu Lande.	
	Von jedem	kr.	hl.	kr.	hl.
Holz, welches in Scheitern, und von Espen, Fichten Tannen und Linden	Klafter	3	2	2	2
= = Mischling, Brennholz, als Aeste, Abholz, Stöcke	Fuder zu 4. Pf.	3	2	2	2
= = Bauschen oder Borzen zum Brennen, Gesträuche, Reisig zum Zäunen, Wasser= und Brückenbau, frey oder in Faschinen gebunden	——	2	2	2	2
= = Floßholz, die zur Floßfahrt zusammen gebundene 20 Stämme für einen Floß gerechnet	Floß.	10	—	—	—
NB. Von den Waaren auf den Flößen ist die treffende Transito-Gebühr besonders zu erheben					
= = **Werkholz**, für Künstler und Handwerker, und zwar in ganzen Stämmen und Blöcken, als von Ahorn= Apfel- Birn= Buchen= Eichen= Erlen= Eschen= Ulmen= Kirschen= Lerchen= Linden= Nuß rc. Bäumen	Stücke.	12	—	12	—
= = **Werkholz** feineres, als Acajou, Anil, Buchsbaum, Zeder Zipressen, Eben, Eiben, Ficatin-Fournir-Spöne, Mahagoni-Nieren- Oliven- Paradies= Rosen= Succadan- rc. Holz	Sporc. Cent	6	—	3	—
= = **Werkholz** in Spälten, oder Scheitern, auch geschnitten zu Zäunen, Schindeln, Kufen, Schiffen	Fud. zu 4 Pf.	4	2	4	2
= = in Stangen	100 Stücke.	3	2	2	2
= zu Kufrauben gespalten hartes	240 St. o. tt	18	—	18	—
= = = = weiches	——	9	—	9	—
= = geschnittenes hartes in Brettern. Läden rc.	100 Stück.	50	—	50	—
= = weiches	——	25	—	25	—
= = Latten aus hartem Holz	——	12	—	12	—
= = = = weichem Holze	——	4	2	4	2
= = Bretter= Waare schlechtere Art	——	12	2	12	2
= = Reifstangen ganze	240 Stück.	6	—	6	—
= = deto geschnittene	——	6	—	6	—
= = Rinden, oder Borke zum Lohmachen	Gefäß.	3	—	3	—
= = Sägspäne zum Färben, und andern Gebrauch	——	1	2	1	2
= = Schindeln zum Dachdecken, lerchene	1000 Stücke.	18	—	18	—
= = = feichtene, tannene	——	9	—	9	—
Kalk gebrannt, und ungebrannt, auch in Steinen	Sporc. Cent	2		1	—
Kies zum Glasmachen	——	2	—	1	—
Kleien von allen Getreidgattungen	——	2		1	—
Kohlen, Holz, und Steinkohlen	——	4	—	2	—

Digitized by Google

Benennungen der Effekten, Güter und Waaren.	Transito - Tariff ab jeder berechtigten Station.	zu Wasser		zu Lande	
	Von jedem	kr.	hl.	kr.	hl.
Malz von Weizen und Gerste	Sporc. Cent.	4	—	2	2
Meth	Eimer.	3	—	2	—
Most von Wein und Obst	——	3	—	2	—
Schiffe, hinabfahrende große und kleine beladene und unbeladene, bezahlen das sogenannte Bodenrecht von jedem Klafter der Länge	Klafter	—	1	—	—
Dann von jedem Fuß der Breite am weitesten Orte	Fuß.	—	1	—	—
= = hinauffahrende von jedem Klafter der Länge	Klafter.	—	2	—	—
und von jedem Fuß der Breite am weitesten Orte	Fuß.	—	2	—	—
dann von jedem dabey gehenden Pferde einmal	Pferde.	4	—	—	—
Steine, Bau- Bruch- und Quatersteine	Fuder.	1	2	1	—
= = Schiefer, Platen und Pflaster	Zentner.	1	2	1	—
= = Mühl- und Schleifsteine, große ungelochte	Stück.	6	—	4	—
= = kleine deto	Zentner.	6	—	4	—
= = gelochte	Stück.	7	—	6	—
= = Wetzsteine, große und kleine	Zentner.	6	—	3	—
Stroh	——	—	1	—	1
Thiere, lebende, und zwar					
Binen	Stock.	3	—	2	—
Pferde	Stück.	4	—	3	—
Ochsen, Stiere	——	4	—	2	2
Schweine	——	2	2	2	2
Kühe und Rinder	——	2	—	1	2
Böcke, Geise, Esel, Kälber, Schaafe, Hammel	——	1	2	1	2
Lämmer und Kitze	——	1	—	1	—
Spanferkel	——	—	1	—	1
= = wilde lebende, als Füchse, Gänse, Hasen, Hirsche, Rehe, ꝛc.	——	1	2	1	2
Torf zum Brennen	Zentner.	1	—	—	2
Viktualien, oben nicht genannte	Guld. Werth	—	1	—	1
Vögel lebende seltene	Stücke.	4	—	2	—
Weine von allen Gattungen	Eimer.	3	—	2	—
Ziegel von allen Gattungen	Zentner.	2	—	1	—

Beylagen B. und C.

Benennung der Effekten, Güter und Waaren.	Beylage B. Consumo-Tariff. Von jedem	Beylage B. Belegungs-Betrag. fl.	Beylage B. Belegungs-Betrag. kr.	Beylage C. Essito-Tariff. Von jedem	Beylage C. Belegungs-Betrag. fl.	Beylage C. Belegungs-Betrag. kr.
A.						
Alle Effekten, Güter und Waaren, welche unter den nachstehenden nicht ausdrücklich benannt, und belegt sind	Sporc. Cent.	3	—	Sporc. Cent.	—	2
* Abfall, — Scherben, — Schnitze, — Späne allerley . . .	—	—	5	—	—	5
* Asche, Haus- Torf- und Zunder-Asche	—	Frey		—	—	20
* = = Koth	—	Frey		—	—	5
* = = Pott- oder Pottasche . .	—	Frey		—	3	—
B.						
* *Bagages*, *Meubles*, *Hardes*, und sonstige Geräthschaften, wenn diese von Fuhrleuten geführt werden, u. unbezweifelt für solche zu erkennen sind	—	—	20	—	—	20
* = = welche von Reisenden auf ihren Reisewägen, und Chaisen geführt werden	—	Frey		—	Frey	
* Bäume zum Verpflanzen . .	—	Frey		—	Frey	
Baumwolle rohe ungesponnene .	—	—	20	—	—	2
* Beine rohe, als: Hörner, Klauen, Knochen, Spitze, unbearbeitete . .	—	Frey		—	—	20
* Besen gemeine, von Holzreifen .	—	Frey		—	Frey	
* Bier, alle Gattungen in Fässern .	—	Frey		—	—	2
Blech von Eisen, Messing, unverzinnt und unverarbeitet . . .	—	1	—	—	—	2
Mit Hinsicht auf die in der neuen Mauthordnung über den Consumo-Tariff enthaltenen Bemerkungen.						
Bley rohes, ungearbeitetes, in Mulden, Platten, Rollen und in Stücken, auch altes	—	1	—	—	—	2
Mit Hinsicht, wie oben, auf die Bemerkungen über den Consumo-Tariff.						
* Brod, ohne Unterschied. . .	—	Frey		—	Frey	

Benennungen der Effekten, Güter und Waaren.	Consumo - Tariff.			Esito - Tariff.		
	Von jedem	Belegungs-Betrag.		Von jedem	Belegungs-Betrag.	
		fl.	kr.		fl.	kr.
* Buchbinder- Buchdrucker- und Buchhändler-Waaren, mit Ausnahme der Kupferstiche . . .	Sporc. Cent.	—	5	—	Frey	
* Butter	—	Frey		Sporc.Cent.	3	—
C.						
* *Cocons*, oder Silberwürmergespinnste.	—	Frey		—	Frey	
* *Contanti*, oder baare Gelder. . .	—	Frey		—	Frey	
D.						
* Därme, Mägen, so wie alle andere brauchbare Eingeweide vom Viehe. . .	—	Frey		—	—	20
* Decken, Rotzen-Matten gemeine von Rohr, Schilf, oder Stroh . .	—	—	5	—	Frey	
E.						
* Eicheln, und Bücheln . . .	—	Frey		100 fl. Werth.	3	—
Eisen gegossenes, geschmiedenes, auch Stahl	—	1	—	Sporc. Cent.	Frey	
Mit Hinsicht, wie vorne, auf die Bemerkung über den Consumo-Tariff.						
„ „ Drath	—	—	20	—	Frey	
* Erde, und Thon gemeine . .	—	Frey		—	—	2
* Erze, und Stuffen . . .	—	Frey		—	Frey	
Eßige, alle Sorten in Fässern .	—	—	20	—	—	2
* Eyer	—	Frey		—	Frey	
F.						
Farbwaaren, die hienachbenannten, als: Alaun, Berlinerblau, Bleyweiß, Crapp, Gallus, Galmey, Glätte, Grünspan, Blau- Fernambuck- Gelb- Rothholz, Kreuzbeer, Lackmus, Orleans, Orseille, Röthe, Röthel, Saflor, Salpeter, Scheidwasser, Sandl, Schliff, Schmack, Schwefel, Vitriol, Vitriolöl, Weid, Weinstein	—	—	5	—	—	2
* Fässer leere	—	Frey		—	Frey	
* Feldfrüchte, als: Brein, Erbsen, Erdäpfel, Hanfkörner, Heidekorn, Krautköpfe, Ruben, Linsen s. d. frische oder eingemachte Arten . . .	—	Frey		100 fl. Werth.	3	—

Digitized by Google

Benennungen der Effekten, Güter und Waaren.	Consumo-Tariff. Von jedem	Belegungs-Betrag. fl.	kr.	Essito-Tariff. Von jedem	Belegungs-Betrag. fl.	kr.
* Feldfrüchte, Gerste, Haber, Korn, und Weizen . . . . . . Mit Hinsicht auf die deßfallsigen Bemerkungen in der neuen Mauth-Ordnung über den Essito-Tariff.	Sporc.Cent.	Frey		100 fl. Werth.	3 oder 6 = 9 = 12 = 15	— — — — —
Feuersteine	—	1	—	Sporc.Cent.	Frey	
* Fische frische, alle Gattungen, auch Frösche, Krebse	—	Frey		—	Frey	
* = getrocknete, geräucherte, doch nur gemeine Landfische . . .	—	—	20	—	Frey	
* = Thran	—	—	5	—	—	2
* Flachs, Hanf, Werch ungesponnen .	—	—	5	—	3	—
* Fleisch, frisches, von zahmen Thieren, gehauen, oder ungehauen, unter Rücksichtsnahme auf die hierüber bestehenden Polizeygesetze . .	—	Frey		—	Frey	
Früchte, frische, und alles Obst . .	—	1	—	—	Frey	
= = gedörrte, getrocknete, doch nur gemeine, als: Spalten, Schnitze von Aepfeln, Birnen, auch Zwetschgen	—	—	20	—	Frey	
G.						
* Garne, und Gespinnste, von Baumwollen und Leinen, auch feinwollen Garn, und Kameelgarn . .	—	1	—	—	—	2
* = gemein, wollenes, d. i. Wollen-Docken, und werchenes Dachtgarn	—	—	20	—	—	2
* Garten-Blumen- und Kräutelwerk frisches	—	Frey		—	Frey	
* Gefährter neue, als Gläserwagen, Chaisen, haben die höchste Belegung von 3 fl., nur ist diese anstatt von jedem 100 ℔ von jedem 100 fl. zu berechnen	100 fl. Werth.	3	—	—	Frey	
* Geflügel, zahmes, ohne Unterschied	—	Frey		100 fl. Werth.	3	—
* = wildes	Sporc.Cent.	1	—	Sporc.Cent.	3	—
Glas in Scheiben oder Tafeln zu Fenster, auch Spiegelglas . .	—	—	20	—	Frey	
= = Hohlgläser, und alles Trinkgeschirr	—	1	—	—	Frey	
* = = Scherben	—	Frey		—	1	—

Benennungen der Effekten, Güter und Waaren.	Consumo-Tariff. Von jedem	Belegungs-Betrag. fl.	kr.	Essito-Tariff. Von jedem	Belegungs-Betrag. fl.	kr.
* Gold und Silber, unverarbeitetes in Stangen, Stufen, gezupftes, und ausbranntes	—	Frey		—	Frey	
* Grütze allerley, als gerůndelte Gerste, Gries, Haberkern, Habermehl .	Sporc. Cent.	1	—	—	Frey	
* Gyps und Gypssteine	—	Frey		100 fl. Werth	—	5
H.						
Haare, ungesponnene, und ungearbeitete, von Bibern, Böcken, Geisen, Kaninchen, auch Pferdshaaren, und Schweinsborsten	—	—	5	Sporc. Cent.	3	—
* Haderlumpen	—	Frey		—	3	—
* Hafnergeschirr gemeines . . .	—	—	20	—	Frey	
* Häute, Felle, Bälge, roh und ungearbeitet, von gemeinen Landthieren	—	--	5	—	3	—
* Hefen von Bier, und Wein . .	—	Frey		100 fl. Werth	—	20
* Heu, und Grummet	—	Frey		—	3	—
* Holz, alles Bau- Brenn- und gemeines Landholz für Handwerker . .	—	Frey		—	10	—
Der Werth, nach welchem jede Holzgattung zum Ausgange zu vermauthen ist, wird sich stets bey jedem Mauthamte affigirt finden.						
* = = Waaren gemeine, als Haspeln, Heugabeln, Holzschuhe, und Stöckel, Kochlöffel, Körbe, Mulden, Schaufeln, Siebe, Spinnräder, Teller	—	—	20	—	Frey	
Hopfen	—	—	20	Sporc. Cent.	3	—
K.						
Käse, alle Gattungen . . .	—	1	—	—	—	2
* Kalk, gebrannt, und ungebrannt .	—	Frey		100 fl. Werth.	—	5
* Kannenbäcker-Arbeit, d. i. steinernes Geschirr, als: leere Flaschen, Krüge, unbeschlagen	—	1	—	—	Frey	
* Karten, für Tuchmacher . . .	—	Frey		—	Frey	
* Kies, zum Glasmachen . . .	—	Frey		Sporc. Cent.	—	20
* Kleyen allerley	—	Frey		100 fl. Werth	3	—
Knoppern	—	—	5	Sporc. Cent.	—	2

Digitized by Google

Benennungen der Effekten, Güter und Waaren.	Consumo - Tariff.			Essiro - Tariff.		
	Von jedem	Belegungs-Betrag.		Von jedem	Belegungs-Betrag.	
		fl.	kr.		fl.	kr.
* Kohlen, von Holz	—	Frey		100 fl. Werth.	10	—
* : : : Stein	—	Frey		—	Frey	
* Kuchen, oder Oelzelten	Sporc.Cent.	Frey		Sporc.Cent.	—	20
* Kreide gemeine	—	—	20	—	—	20
Kupfer rohes, in Laiben, auch Drath	—	—	20	—	—	2
: : in Blechen, angearbeitetes unverzinntes	—	1	—	—	—	2
Mit Hinsicht auf die dießfalsigen Bemerkungen in der neuen Mauthordnung über den Consumo-Tariff.						
L.						
* Leder Lohe, und Loh-Rinden	—	Frey		100 fl. Werth.	3	—
Leim gemeiner, für Tischler, und andere Gewerbsleute	—	—	20	Sporc. Cent.	—	20
* : : Leder	—	Frey		100 fl. Werth.	3	—
* Lein, oder Haarlino, zum Oelschlagen	—	Frey		—	3	—
M.						
Maschinen, Modelle, für Ackerbau, und Fabriken, auch Werkstühle	—	Frey		—	Frey	
* Malz, von Gerste, und Weizen	—	Frey		—	Gleich der Gerste oder dem Weizen.	
* Marmor, Alabaster, und andere derley Steinmassen, roh und unverarbeitet	—	Frey		—	Frey	
* Mehl, aller Sorten	—	Frey		—	Gleich den 4 Getreidsorten	
Meßing, rohes unverarbeitetes	—	1	—	Sporc.Cent.	—	2
Mit Hinsicht auf die deßfallsigen Bemerkungen über den Consumo-Tariff in der neuen Mauth-Ordnung.						
Metalle, rohe, in so weit sie keine eigene Belegung haben	—	1	—	—	Frey	
* Milch	—	Frey		—	Frey	
* Most, von Obst und Wein	—	Frey		—	Frey	
O.						
Oele, ganze gemeine Land-Oele, als Lein-Rüb-Oel 2c.	—	—	20	—	—	20

Digitized by Google

Benennungen der Effekten, Güter und Waaren.	Consumo-Tariff. Von jedem	Belegungs-Betrag. fl.	kr.	Essito-Tariff. Von jedem	Belegungs-Betrag. fl.	kr.
P.						
Pappendeckel, und alles allgemeine Papier, als Druck-Lösch-Pack-Schrenz- auch Makulatur-Papier.	Sporc.Cent.	—	20	Sporc.Cent.	—	2
Papier reines, Schreib- oder Zeichnungs-Papier	—	1	—	—	—	2
Pech und Harze, gemeine, ungeläuterte	—	—	20	—	—	20
R.						
Reis	—	1	—	—	—	2
S.						
Saamen Gattungen, für Feld- Garten- Holz- und Wiesgründe, in Körnern, Wurzen, und Zwiebeln	—	—	5	—	—	2
Säcke, auf den Verkauf fertig gemachte Geld- und Getreid-Säcke	—	1	—	—	—	2
Salz, fremdes, ist verbothen	einzuführen.			Inländisches frey.		
* Schachtelhalm, und Binsen	Sporc.Cent.	—	5	100 fl. Werth	—	20
* Schiffe, und Flöße, beladen, oder unbeladen	—	Frey		100 fl. Werth	5	—
* Schmalz	—	Frey		Sporc.Cent.	3	—
* Schmeer, Speck, Wagenschmier, und sonstige Fett- und Schmutz-Waaren	—	—	5	—	—	20
* Schmelztiegel	—	Frey		—	Frey	
Schnecken	—	—	10	—	—	20
Seiden rohe	—	—	10	—	—	2
* Steine, Pollier-Schmirgel-Wetzsteine	—	Frey		100 fl. Werth	1	—
* „ Bau- Bruch- Mühl- Pflastersteine, auch Ziegelzeug	—	Frey		—	—	20
* Stroh	—	Frey		—	3	—
T.						
Tabacksblätter auch Geiz	—	—	20	Sporc.Cent.	—	2
* Torf	—	Frey		—	Frey	
* Tröbern zur Mastung	—	Frey		100 fl. Werth.	3	—
U.						
Unschlitt rohes	—	—	5	Sporc.Cent.	1	—

Digitized by Google

Benennungen der Effekten, Güter und Waaren.	Consumo-Tariff. Von jedem	Consumo-Tariff. Belegungs-Betrag fl.	kr.	Essito-Tariff. Von jedem	Essito-Tariff. Belegungs-Betrag fl.	kr.
V.						
* Vieh lebendes, als Kühe, Ochsen, Pferde, Stiere, und die über ein Jahr alte Follen, Kälber, Rinder	—	Frey		Stück.	2	—
* " " nicht jährige Follen, Kälber, Rinder	—	Frey		—	1	—
* " " Schaafe, Hammel, Böcke, Geiße, Kitze, Lämmer, auch Schweine	—	Frey		Stück.	—	15
W.						
Wachs, und Honig	Sporc.Cent.	1	—	Sporc.Cent.	—	2
Wasserspritzen, und Schläuche vom Gespinnst oder Leder	—	Frey		—	Frey	
Weine in Fässern, aber nur die in den dießseitigen Besitzungen von Franken erzeugte	—	1	—	—	—	2
Mit Hinsicht auf die deßfallsigen Bemerkungen über den Consumo-Tariff in der neuen Mauth-Ordnung.						
Wildprätt, rothes, und schwarzes	—	—	20	—	—	20
Wolle, von Schaafen und Lämmern	—	—	5	—	3	—
Z.						
Zinn, rohes, unbearbeitetes	—	1	—	—	—	2
Mit Hinsicht auf die deßfallsigen Bemerkungen über den Consumo-Tariff in der neuen Mauth-Ordnung.						

Die Fortsetzung folgt.

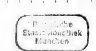

Digitized by Google

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.

Verfaßt München den 5ten Jänner 1805.

1804.		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
Dezemb.	18ten	Frontenhausen . . .	4	4	26	30	1	1	21	—	19	19	14	—	4	4	5	8
—	22 „	Kraiburg	35	35	27	—	15	15	22	—	98	98	14	—	6	6	5	30
—	22 „	Amberg	6	6	22	29	17	17	19	50	44	44	14	29	9	9	7	48
—	24 „	Frontenhausen . . .	6	6	26	30	1	1	21	—	15	15	14	—	3	3	5	8
—	24 „	Reichenhall . . .	—	—	—	—	3	3	24	30	—	—	—	—	—	—	—	—
—	24 „	Deggendorf	123	123	25	16	24	21	24		177	177	15	10	12	12	7	28
—	27 „	Rosenheim	44	27	28	—	51	24	22	30	17	14	14	—	30	24	6	30
—	27 „	Neuenoetting . . .	1	1	27	15	3	3	25	—	—	—	—	—	6	6	5	50
—	27 „	Friedberg	9	9	27	—	31	19	21	—	13	7	13	15	25	21	8	—
—	27 „	Cham	8	8	28	—	5	5	24	—	25	25	16	30	—	—	—	—
—	27 „	Hohenwart	1	1	26	30	—	—	—	—	12	12	13	—	6	—	—	—
—	28 „	Rottalmünster . . .	3	3	27	30	—	—	—	—	16	16	14	—	—	—	—	—
—	28	Landshut . . .	143	143	26	—	53	39	22	30	64	52	14	30	54	44	6	—
—	28	Reichenhall . . .	15	15	30	—	15	10	24	30	38	38	15	15	8	8	7	56
—	29 „	Landsberg	280	201	25	—	328	124	20	—	317	242	14	—	38	19	6	30
—	29 „	Straubing	156	156	20	30	79	79	23	30	279	279	14	50	24	24	7	30
—	29 „	Traunstein	444	404	29	—	458	420	22	30	79	69	13	30	318	308	6	4
—	29 „	Lauingen	189	179	21	—	91	91	19	—	96	96	11	—	40	40	6	—
—	29 „	Rhain	10	10	26	30	14	14	19	40	25	25	12	30	10	10	6	20

—	29 =	Murnau	96	40	27	15	56	16	22	15	30	22	14	30	28	20	6	12
—	29 =	Aichach	40	33	25	—	113	113	21	—	194	194	14	10	42	42	7	15
—	31 =	München	379	13	27	30	223	—	—	—	191	—	—	—	—	—	—	—
—	31 =	Haag	10	10	26	30	4	4	21	—	33	16	14	30	92	92	6	30
—	31 =	Schongau	3	3	27	24	3	3	22	36	18	18	10	—	3	3	7	30
—	31 =	Pfaffenhofen . . .	72	60	26	30	102	74	21	—	42	42	14	—	6	55	7	—
—	31 =	Geisenfeld	84	66	24	—	30	18	20	30	68	60	13	—	14	12	7	—
—	31 =	Neumarkt in der ob. Pfalz	43	66	21	52	51	51	18	50	60	60	12	27	41	41	5	57
Jän. 1805	2 =	Vilshofen	370	270	26	—	75	55	24	30	150	150	14	—	4	4	6	18
—	2 =	Wasserburg	4	4	25	30	12	12	23	—	—	—	—	—	16	16	5	15
—	3 =	Schrobenhausen . .	18	16	27	30	25	21	20	30	15	15	13	30	17	17	7	—
—	3 =	Weilheim	107	80	26	—	57	49	21	—	91	73	14	30	6	6	7	—
—	3 =	Erding	290	265	26	30	80	74	22	—	440	424	14	30	75	75	7	—
—	5 =	München	1233	835	27	45	862	588	22	—	1549	1404	15	10	372	342	7	30
		Summe	4226	3059	—	—	2782	1964	—	—	4215	4666	—	—	1360	1263	—	—

Die Geldsumme des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 185460 fl. 49 kr.

Auftrag
an sämtliche Obrigkeiten.

(Die Einsendung der Geburts- Trau- und Sterblisten betreffend.)

Sämtliche Obrigkeiten erhalten den Auftrag, die Geburts- Trau- und Sterblisten des Jahres 1804 nach den allgemeinen Vorschriften vom 31ten Januar 1803, bis 4ten Februar 1804 und 21sten Februar 1804 unfehlbar bis Ende Februar laufenden Jahrs einzuschicken.

München den 8ten Jänner 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Mayer, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Einige angestellte Landgerichts-Aerzte betr.)

Vermög höchster Entschließung vom 10ten November und 21sten dieses Monats haben Seine Churfürstliche Durchlaucht gnädigst geruhet, folgende Individuen zu Landgerichts-Aerzten zu ernennen:

1) Bey dem churfürstlichen Landgerichte zu Wolfratshausen, den Medicinae Doctor, Karl Jungmann.

2) zu Viechtach, den Doktor Florian Eisenreich:

3) zu Riedenburg, den Doktor, Joseph Reiter;

4) zu Schönberg, den Doktor, Kaspar Paul Schobacher, und

5) zu Rhain, den Doktor, Aloys Schreyer.

München, den 24. Dezember 1804.

Churfürstlich baierisches General-Landes-Kommissariat.

Freyherr von Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

Anzeige
des auf dem den 16ten Dez 1804 zu Deggendorf gehaltenen Nikolai-Markte verkauften Viehes.

Vom zugetriebenen Mastviehe	wurden verkauft	machen in Geld		Haben gewogen an				Kommen also zwey Stücke zu stehen						Abgetrieben
				Fleisch		Unschlitt		im Geld		im Gewicht am Fleisch auf		Unschlitt auf		
		fl.	kr.	Zent.	Pf.	Zent.	Pf.	fl.	kr.	Zent.	Pf.	Zent.	Pf.	Stück.
120 Stück.	116	10592	—	438	—	54	—	182	37	7	55	—	93	4

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

III. Stück. München den 16ten Jänner 1805.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die Opfergänge bei dem pfarrlichen Gottesdienste betreffend.)

In Erwägung, daß durch die bisher übliche Gewohnheit der Opfergänge die Ordnung und Ruhe des pfarrlichen Gottesdienstes sehr nachtheilig unterbrochen wurde; in Erwägung der Rücksicht, welche die dem Gottesdienste gebührende Sammlung des Geistes in Verbindung mit der Sorge für die Diener des Altars fordert, und nach Vernehmung und Bestimmung der sämtlichen bischöflichen Ordinariate, haben Seine Churfürstl. Durchlaucht vermög gnädigsten Reskripts vom 28sten Dezember des verflossenen Jahres verordnet, daß künftig bey den pfarrlichen Gottesdiensten nur Ein Opfergang statt haben solle, welcher sogleich nach dem sogenannten Staffelgebethe zu beginnen hat, wobey übrigens aber den Pfarrern und ihren Hilfspriestern überlassen wird, sich über eine schickliche und billige Abtheilung der Opfergaben selbst zu vereinigen.

Von dieser höchsten Entschliessung ist die Geistlichkeit von den einschlägigen churfürstlichen Landgerichten, Herrschaftsgerichten, Hofmärkten, Städten und Märkten gehörig in Kenntniß zu setzen.

München den 15ten Jänner 1805.

Churfürstl. baierisches General-Landes-Kommissariat.

Freyherr von Weichs.

von Schmbger, Sekretär.

Auftrag an die churfürstl. Rentämter in Baiern.

(Die Unterschriften der Kloster-Pensionsscheine betreffend.)

Ungeachtet der den churfürstlichen Rentämtern bereits mehrfältig geschehenen Aufträge, werden von mehreren derselben noch im̃er Kloster-Pensionsscheine eingesendet, worin nicht ausgedrückt ist, zu welchem Kloster das Individuum gehörte; es werden daher die churfürstl. Rentämter wiederholt angewiesen, nur solche Scheine anzunehmen und einzuschicken,

worin neben der Namens = Unterschrift auch das ehemalige Kloster benannt ist.

München den 12ten Jänner 1805.

Churfürstlich = baierisches General = Landes= Kommissariat als Provinzial = Etats= Kuratel.

Freyherr von Weichs. Neumayr, Direktor.

von Schmöger, Sekretär.

Auftrag an sämtliche Städte und Märkte in Baiern.

(Die Bürgeraufnahms = Kanzleytaxen betr.)

Die neue Rechnungs = Spezial = Instruktion für die allgemeinen Rentämter in Baiern verordnet §. 34., daß die Bürgeraufnahms= Taxen und Exerzier = Gulden von den Städten und Märkten (die fünf Hauptstädte ausgenommen) vom 1sten Oktober 1804 an zu den churfürstlichen Rentämtern, in deren Bezirke selbe entlegen sind, mittels Designation der Verrechnungswillen übergeben werden sollen.

Die fünf Hauptstädte München, Landshut, Straubing, Ingolstadt und Burghausen entgegen rechnen mit der churfürstlichen Provinzial = Hauptkasse unmittelbar ab.

Hiebey versteht es sich von selbst, daß die Bürgeraufnahmen jedesmal, wie es bisher geschehen, zur churfürstlichen Landesdirektion um Ratifikation einberichtet, und der gewöhnliche Kanzleytax pr. 37 kr. 2 dl., welcher mit den hieroben bemeldten Aufnahm= und Exerzier = Gulden nicht zu vermengen ist, zum Landesdirektions = Expeditionsamte, unbeändert, wie ehevor, eingesendet werden müssen; wonach sich also sämtliche Städte und Märkte genau zu halten haben.

München den 12ten Jänner 1805.

Churfürstl. baierisches General = Landes= Kommissariat, als Provinzial = Etats= Kuratel.

Freyherr von Weichs. Neumayr, Direktor.

von Schmöger, Sekretär.

Beylage D und E. Weggeld-Tariff.	Von jeder Stunde erhobenen Weges.		Bruckgeld-Tariff Belegung Höchste.		Mittere.		Mindeste.	
	kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	dl.
Von jedem Mähnstücke.								
An Reisegefährtern, Reiseschlitten mit eigenen Post- oder Lehen-Pferden bespannt.	3	—	4	—	3	—	2	—
„ Retour für eingespannte Pferde	Das Gleiche.							
„ „ für uneingespannte Pferde	Die Hälfte.							
„ Postwagen, Landkutschen, Güter- so andern Fuhrwagen, oder Schlitten, beladen, oder unbeladen.	2	—	4	—	3	—	2	—
„ Oekonomiewagen mit Getreid, Heu, Holz, oder mit was immer beladen	2	—	3	—	2	—	1	—
„ „ „ unbeladen solche	2	—	1	2	—	3	—	2
„ Wagen, welche Getreid zu einer auswärtigen Mühle führen . . .	2	—	4	—	3	—	2	—
„ „ Die von solchen zurück kommen . .	2	—	3	—	2	—	1	—
„ „ welche vom Auslande zu einer inländischen Mühle fahren	1	—	2	—	1	—	—	2
„ welche von dieser wieder über die Gränze zurück treten.	1	—	1	—	—	2	—	1
„ welche im Inlande Getreid zur oder von der Mühle bringen	—	—	1	—	—	2	—	1
Von jeder mit oder ohne Schubkarren, und Körben die Brücke zu Fuß paßirenden Person . .	—	—	2	—	1	—	—	2
Für jedes Reit- oder Hand-Pferd, Kuh, Ochs, Stier, Rind . . .	1	—	2	—	1	—	—	2
„ „ Kalb, Schaaf, Schwein, und Geis-Vieh.	—	3	—	3	—	2	—	1
Mit Hinsicht auf die Bemerkungen über den Weg- und Bruckgeld-Tariff in der Zoll- und Mauth-Ordnung.								

Beylage F.

Versendungsort und Datum.	Anzahl der Colli oder unverpackter Gegenstände.
	Gattung der Colli.
	Der Colli Zeichen und Ziffer.
	Benennung der Waaren.
	Gewicht nach dem baierischen Sporco-Zentner
	Ankaufswerth zum Ausgange.
Unterschrift des Eigenthümers, oder Spediteurs.	Wird versendet: in N. an N.
	in N. an N.

Beylage G.

Recepisse

Ueber vom
bey dem churfürstl.
unter dem Ao. 18 sub. Nro.
et Fol. erhobene Pollete, enthaltend
Colli, Sporco Zenten tt.,
und fl. kr. Mauthbetrag, welche sub.
hodierno bey hierortigem Amte abgelegt, und
mit dem Gute kontrollirt worden ist.

Actum den 18

Churfürstl.

Nota. Wenn über andere Belege als Polleten, Rezepisse ertheilet werden, so verstehet sich von selbst, daß die geeigneten Aenderungen von den Mauthämtern anzusetzen kommen.

Beylage II. Nach drey vom Hundert zahlt das Schäffel

Weizen im Werthe von fl.	Weizen im Werthe von kr.	Weizen zum Ausgangs-Zoll fl.	Weizen zum Ausgangs-Zoll kr.	Korn im Werthe von fl.	Korn im Werthe von kr.	Korn zum Ausgangs-Zoll fl.	Korn zum Ausgangs-Zoll kr.	Gerste im Werthe von fl.	Gerste im Werthe von kr.	Gerste zum Ausgangs-Zoll fl.	Gerste zum Ausgangs-Zoll kr.	Haber im Werthe von fl.	Haber im Werthe von kr.	Haber zum Ausgangs-Zoll fl.	Haber zum Ausgangs-Zoll kr.
15	—	—	27	10	—	—	18	7	—	—	12	4	—	—	7
15	30	—	28	10	30	—	19	7	30	—	13	4	30	—	8
16	—	—	29	11	—	—	20	8	—	—	14	5	—	—	9
16	30	—	30	11	30	—	20	8	30	—	15				
17	—	—	31	12	—	—	22	9	—	—	16				
17	30	—	31	12	30	—	22	9	30	—	17				
18	—	—	32	13	—	—	23	10	—	—	18				
18	30	—	33	13	30	—	24								
19	—	—	34	14	—	—	25								
19	30	—	35	14	30	—	26								
20	—	—	36	15	—	—	27								

Beylage I. Nach sechs vom Hundert zahlt das Schäffel

Weizen im Werthe von fl.	Weizen im Werthe von kr.	Weizen zum Ausgangs-Zoll fl.	Weizen zum Ausgangs-Zoll kr.	Korn im Werthe von fl.	Korn im Werthe von kr.	Korn zum Ausgangs-Zoll fl.	Korn zum Ausgangs-Zoll kr.	Gerste im Werthe von fl.	Gerste im Werthe von kr.	Gerste zum Ausgangs-Zoll fl.	Gerste zum Ausgangs-Zoll kr.	Haber im Werthe von fl.	Haber im Werthe von kr.	Haber zum Ausgangs-Zoll fl.	Haber zum Ausgangs-Zoll kr.
20	30	1	14	15	30	—	56	10	[illegible]	[illegible]	[illegible]	5	30	—	20
21	—	1	16	16	—	—	58	11	—	—	40	6	—	—	22
21	30	1	17	16	30	—	59	11	30	—	41				
22	—	1	19	17	—	1	1	12	—	—	43				
22	30	1	21	17	30	1	3	12	30	—	45				
23	—	1	23	18	—	1	5	13	—	—	47				
23	30	1	25	18	30	1	7								
24	—	1	26	19	—	1	8								
24	30	1	28	19	30	1	10								
25	—	1	30	20	—	1	12								

Beylage K. Nach neun vom Hundert zahlt das Schäffel

Weizen				Korn				Gerste				Haber			
im Werthe von		zum Ausgangs-Zoll.		im Werthe von		zum Ausgangs-Zoll.		im Werthe von		zum Ausgangs-Zoll.		im Werthe von		zum Ausgangs-Zoll.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
25	30	2	18	20	30	1	51	13	30	1	13	6	30	—	35
26	—	2	20	21	—	1	53	14	—	1	16	7	—	—	38
26	30	2	23	1	30	1	56	14	30	1	18				
27	—	2	26	22	—	1	59	15	—	1	21				
27	30	2	28	22	30	2	1	15	30	1	24				
28	—	2	31	23	—	2	4	16	—	1	26				
28	30	2	34	23	30	2	7								
29	—	2	37	24	—	2	10								
29	30	2	39	24	30	2	12								
30	—	2	42	25	—	2	15								

Beylage L. Nach zwölf vom Hundert das Schäffel

Weizen				Korn				Gerste				Haber			
im Werthe von		zum Ausgangs-Zoll		im Werthe von		zum Ausgangs-Zoll.		im Werthe von		zum Ausgangs-Zoll.		im Werthe von		zum Ausgangs-Zoll.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
30	30	3	40	25	30	3	4	16	30	1	59	7	30	—	54
31	—	3	43	26	—	3	7	17	—	2	2	8	—	—	58
31	30	3	47	26	30	3	11	17	30	2	6	8	30	1	1
32	—	3	50	27	—	3	14	18	—	2	10	9	—	1	5
32	30	3	54	27	30	3	18	18	30	2	13				
33	—	3	58	28	—	3	22	19	—	2	17				
33	30	4	1	28	30	3	25	19	30	2	20				
34	—	4	5	29	—	3	29	20	—	2	24				
34	30	4	8	29	30	3	32								
35	—	4	12	30	—	3	36								

Beylage M. Nach fünfzehen vom Hundert zahlt das Schäffel

Weizen				Korn				Gerste				Haber			
im Werthe von		zum Ausgangs-Zoll.		im Werthe von		zum Ausgangs Zoll.		im Werthe von		zum Ausgangs-Zoll.		im Werthe von		zum Ausgangs-[illegible]	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
35	30	5	19	30	30	4	34	20	30	3	4	9	30	1	25
36	—	5	24	31	—	4	[illegible]	21	—	3	9	10	—	[illegible]	38
36	30	5	[illegible]	31	30	4	[illegible]	21	30	3	13	10	30	1	34
37	—	5	33	32	—	4	[illegible]	22	—	[illegible]	18	11	—	1	39
37	30	5	37	32	30	4	52	22	30	3	22	11	20	1	43
38	—	5	42	33	—	4	57	23	—	3	27	12	—	1	48
38	30	5	46	33	30	5	1	23	30	3	31	12	30	1	52
39	—	5	51	34	—	5	6	24	—	3	36	13	—	1	57
39	30	5	55	34	30	5	10	24	30	3	40	13	30	2	1
40	—	6	—	35	—	5	15	25	—	3	45	14	—	2	6
												14	30	2	10
												15	—	2	15

Beylage N.

Des Weg- und Brückengeldes sind befreyt:

Wirklich regierende Fürstens-Personen. —

Wirkliche Gesandte von auswärtigen Höfen. —

Kaiserliche wirkliche Reichs-Hofraths- und Kammergerichts-Räthe.

Reitende ordinäre Posten, und Estaffeten.

Alles Vieh, welches auf Weideplätze in das Ausland getrieben werden darf.

Des Brückengeldes weiters befreyte Personen und Gegenstände.

Alle und jede gehende Personen, welche an Orten wohnen, woselbst die Brücke sich befindet.

Deren Dung- so andere Fuhren, welche dieselben auf ihre eigene Feld- Wies und Holzgründe hin und her zu machen haben.

Diese Befreyung wird jedoch nur unter dem Vorbehalte zugestanden, daß die des Brückengeldes für Fuhren befreyten Personen nach besonders zu treffenden Accorden bey Erbauung und nothwendigen Reparationen der Brücken, theils durch Beyschaffung des Holz- und Stein-Materials zu billigen Preisen, theils durch unentgeldliche Hand- und Fuhrdienste beytragen.

Alle Brückenzoll-Kompositionen sind aufgehoben, und sollen deren in für die Zukunft keine mehr eingegangen werden.

Inhalt
der neuen Zoll- und Mauth-Ordnung.

§.		Seite
1.	Aufhebung der provisorischen Zoll- und Mauth-Ordnung, und Festsetzung der Alleingältigkeit der gegenwärtigen	6
2.	Zurückweisung auf die dabey zum Grunde liegenden Tariffen	7
3.	Erhebungs-Orte der Zoll- und Mauthgebühren	—
4.	Zoll- und Mauthfreyheit des innern Handels	—
5.	Bestimmung, wer Zoll- und Mauthpflichtig ist	8
6.	Ein- und Austritt über die Mauthgränzlinie	—
7.	Allgemeine Obliegenheit der Reisenden bey der Ankunft an einer Mauthstädte	—
8.	Besondere Obliegenheiten der Reisenden, welche mauthbare Güter bey sich führen	9
9.	Begründung der Angaben durch Belege	10
	Erforderliche Eigenschaften.	
	A. der Frachtbriefe	10
	B. der Waagzettel	—
	C. der Designationen	11
10.	Abfertigung der Zollpflichtigen	—
11.	Besichtigung, und Abzählung der Colli	12
12.	Entrichtung der Zoll- und Mauthgebühren	13
13.	Bestimmungen rücksichtlich der Polleten	14
14.	Bestimmungen in Hinsicht der Rezepissen	16
15.	Betretung oder Nichtbetretung der Hallen	17
	Transito-Ladungen, die nicht von demselben Fuhrmanne über die Gränze gebracht werden	18
	Wenn die Colli der Speditions-Güter nicht umgepackt zu werden brauchen	—

Inhalt

§.		Seite
	Wenn die Umpackung solcher Colli geschehen muß	18
	Auswärtige Güter und Waaren, zum Theile im Inlande, zum Theile im Auslande verwerthet werden	19
	Wenn Consumo-Güter an Orte gehören, welche zwischen einem Mauthamte, oder Halle liegen	20
	Consumo-Güter, die an Orte hingehören, wo eine Halle ist	—
	Güter und Waaren, welche den höchsten Zollsatz nicht tragen	21
	Wenn Artikel von verschiedenen Belegungen in einem Collo zusammen gepackt sind	—
	Inländische Märkte besuchende Ausländer	—
	Inländische Handelsleute, welche inländische Märkte besuchen	22
	Inländische Bothen und Fuhrleute	—
	Güter Uebernahme von ausländischen Bothen und Fuhrleuten	—
	Abwägung, und Besichtigung der Colli auf den Hallen	23
	Essito-Güter an Orten, wo Hallen bestehen	—
	Die Wahl der Anweisung zur Halle, oder zum Mauthamte	—
	Bestimmung der Hallen zur Bequemlichkeit des Handels	24
16.	Bemerkungen über den Transito-Tariff	—
17.	Bemerkungen über den Consumo-Tariff	25
18.	Bemerkungen über den Essito-Tariff.	—
19.	Bemerkungen über den Weggelds-Tariff	27
20.	Bemerkungen über den Brückenzoll-Tariff	28
	Ueberfuhren	—
	Polleten für Weg- und Brückengeldszahlung	29

Inhalt

§. — Seite

21. Befreyungen, und Nachläße haben in regula nicht statt 29
22. Rückzölle finden ebenfalls nicht statt . 30

Ausnahmen hiefür:

A. wegen inländischen Fabrikanten, und Gewerbsleuten, welche ausländische Märkte besuchen . . . 30
B. wegen vom Inlande in das Ausland zur Appretur, oder sonstiger Zubereitung versendet werdenden rohen Produkten, oder nicht ganz vollendeten Fabrikaten . . . . —
C. wegen vom Auslande in das Inland in eben dieser Absicht versendet werdenden Produkten . . . —
D. wegen Getreid, welches zum Vermahlen vom Inlande auf auswärtige, oder vom Auslande auf dießseitige Mühlen geführt wird . . 31
E. wegen ausländischen Vieh, welches auf inländische Märkte gebracht wird . . . . —

23. Behandlung der Postwagen 32
24. Strafen gegen Zoll- und Mauth-Defraudanten 34

Inhalt

§. — Seite

Anweisung der Zollbediensteten zu Haltung eines höflichen und bescheidenen Benehmens gegen jeden Zollpflichtigen 39

Ermächtigung der Zollbediensteten gegen Zollpflichtige, die sich ungestüm, und wiedersezlich betragen sollten . . . —

25. Salz-Defraudations-Strafe 42
26. Salz-Collecte . . . . —

Beylagen:

A. Transito-Tariff . . . . 80 - 84
B. C. Consumo-und Essito-Tariff 85 - 98
D. E. Weg- und Brückengeld-Tariff . 109
F. Formular der Designation . . . 111
G. Formular der Rezepisse 112
H. Ausgangs-Zoll-Tabelle auf Getreide nach drey vom Hundert . . 113
I. " " " nach sechs vom Hundert . . . . —
K. " " " nach neun vom Hundert 115
L. " " " nach zwölf vom Hundert . . . . —
M. " " " nach fünfzehen vom Hundert 119
N. Des Weg- und Brückengeldes befreyte Personen . . . . —

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 12ten Jänner 1805.

1805		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrannenstand	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrannenstand	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrannenstand	Verkauft.	Mittel-Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
1804 Dezemb.	29ten	Kraybürg	34	34	27	30	31	31	22	30	40	40	13	30	2	2	6	—
——	29 =	Ingolstadt	264	174	24	25	65	45	20	25	113	113	13	10	24	17	7	30
——	29 =	Amberg	6	6	23	—	10	10	19	20	48	48	14	37	2	2	7	48
——	31 =	Deggendorf	130	103	25	15	13	11	24	15	263	220	15	15	2	2	8	24
——	31 =	Reichenhall	—	—	—	—	9	4	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jän. 1805	2 =	Neuenoetting	24	24	28	30	13	13	23	—	12	12	13		20	20	6	4
——	2 =	Eggenfelden	8	8	27	30	4	4	23	15	8	8	13	30	14	14	5	30
——	3 =	Friedberg	8	7	26	30	47	45	[illegible]	—	37	37	13	45	35	32	7	50
——	4 =	Landshut	332	324	26	30	83	71	23	—	58	40	14	15	51	44	6	—
——	4 =	Reichenhall	14	14	30	—	21	10	23	30	32	32	15	30	6	6	7	56
——	5 =	Aichach	88	88	25	—	252	207	20	30	374	374	14	15	89	89	7	30
——	5 =	Ingolstadt	249	169	24	20	106	76	20	30	92	[illegible]	13	50	30	30	7	55
——	5 =	Landsberg	259	213	24	50	218	138	19	45	313	308	[illegible]	20	30	27	6	20
——	5 =	Straubing	263	263	24	30	24	24	23	30	235	235	[illegible]	45	54	54	7	30
——	5 =	Lauingen	305	260	20	—	192	172	18	—	133	118	11	—	64	64	6	—
——	3 =	Rhain	10	10	26	20	29	20	20	—	24	20	13	—	12	12	7	—
——	5 =	Traunstein	436	395	28	—	450	416	22	—	68	58	13	—	[illegible]	310	5	50
——	5 =	Rosenheim	89	66	28	30	113	82	22	30	45	45	14	30	233	202	6	—
——	5 =	Amberg	26	26	23	27	24	24	19	40	32	32	14	35	—	—	—	—

—	"	Murnau	92	46	27	30	37	19	22	—	28	28	15	—	24	15	6	30
—	7 "	Neumerkt in der ob. Pfalz	41	41	22	45	50	49	18	30	99	99	11	55	40	37	6	3
—	7 "	Geyenfeld	88	70	23	30	50	38	20	—	60	60	13	15	22	22	7	15
—	8 "	München	398	—	—	—	274	—	—	—	145	—	—	—	30	—	—	—
—	8 "	Schongau	6	6	27	36	8	8	22	36	58	58	16	—	18	18	7	30
—	8 "	Deggendorf	498	434	24	42	25	25	24	3	479	429	15	18	9	9	8	10
—	8 "	Pfaffenhofen . . .	108	91	26	30	132	119	21	30	40	40	14	45	48	48	6	45
—	8 "	Haag	34	34	26	30	25	25	22	30	81	81	14	15	329	329	6	30
—	9 "	Hohenwart	1	1	26	—	9	9	21	—	4	4	13	30	6	6	7	—
—	9 "	Wasserburg	9	9	27	—	14	14	23	—	—	—	—	—	19	19	5	30
—	10 "	Schrobenhausen . .	20	18	27	30	29	24	22	30	25	25	14	—	22	19	7	—
—	10 "	Weilheim	121	84	26	48	62	50	21	—	78	72	15	45	8	8	7	—
—	10 "	Erding	490	438	26	30	200	190	22	—	400	345	14	30	140	133	7	—
—	12 "	München	1267	788	27	30	997	756	[illegible]	45	1830	1644	15	15	380	362	7	20
		Summa	5718	4244	—	—	3607	2729	—	—	5244	4717	—	—	2083	1952	—	—

Die Geldsumme des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 248045 fl. 30 kr.

Auftrag

an sämtliche Rent- und übrige Kirchen-Administrationsämter in Baiern.

(Die Konkurrenzgelder zum Bau des Pfarrgotteshauses Wünzer, und die Beträge zu obigem Behufe betreffend.)

Nachdem bis jezt weder die unterm 4ten Februar 1804 gnädigst ausgeschriebene Konkurrenzgelder zum Bau des Pfarrgotteshauses Wünzer, und noch weniger die Beträge für die unterm 18ten August ersagten Jahrs zwente wiederholte Ausschreibung zu obigem Behufe bey dießortigem Expeditionsamte vollständig eingelaufen sind; so erhalten sämtliche Rentämter und übrige städt- und märktische, dann ständische Kirchen-Administrationen, welche in Saumsal sind, den gnädigsten Auftrag, solche Konkurrenzgelder in Zeit 14 Tagen um so gewisser anher einzubefördern, als man außerdessen gezwungen wäre, auf Kosten der säumigen Beamten solche executive beizutreiben, wobey zugleich jene Aemter, welche gegen den Sinn der angeführten Ausschreibungen ihre Konkurrenz-Beyträge directe nach Wünzer übergeben haben, aufgefodert werden, hier-

über Anzeigs-Duplikate und Verantwortungsberichte anher einzureichen.

München den 2ten Jänner 1805.

Churfürstlicher Administrations-Rath der Kirchen und geistl. milden Stiftungen.

Graf zu Lodron, Präsident.

Westermayer, Sekretär.

Beförderungen.

Zufolge einer höchsten Entschließung vom 4ten Jänner haben Seine Churfürstliche Durchlaucht den ehemaligen Salinen-Kaßier zu Berchtesgaden, Engelbert Litzelkirchner, zum Salzfertiger nach Laufen; den quieszirenden gewesenen Sudverwalter zu Traunstein, Joseph Kagerbauer, zum Salzbeamten nach Bamberg, und den wirklichen Salzamts-Gegenschreiber zu Amberg, Franz Bscherer, zum Salzbeamten bey dem neu etablirten Salzamte zu Würzburg gnädigst ernennet.

München den 12ten Jänner 1805.

Churfürstl. baierisches General-Landes-Kommissariat.

Freyherr von Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

IV. Stück. München, den 23. Jänner 1805.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die Ablösung der Forstservituten betr.)

Nachstehende höchst-landesherrliche Verordnung, die Ablösung der Forstservituten betreffend, wird sämtlichen Behörden zur gehorsamsten Darnachachtung und zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht.

München den 22sten Jänner 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schmöger, Sekretär.

Max. Joseph, Churfürst.

Da eines der größten Hindernisse der Landeskultur in den Servituten liegt, welche bisher noch in Wäldern, und sogar auf wirklich kultivirten Gründen statt gefunden haben, und zugleich von der Natur sind, daß sie die Verbesserung der Forstkultur, die freye Benutzung des Eigenthums, die Vermehrung der Fruktifikation erschweren, oder gänzlich unmöglich machen: so haben Wir nach reifer Erwegung und in Ansehung, daß die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Kultur oder Gründe und Weidenschaften den Fall der Abledigung solcher Servituten in Wäldern und auf schon kultivirten Gründen nicht enthalten, und überzeigt von der Unzulänglichkeit der bisherigen Forst-Polizeygesetze, und von der Nothwendigkeit durch gesezliche Verfügungen den Weg zur Abledigung, und zur Befreyung des fruchtbringenden Eigenthums zu bahnen, sie dadurch möglich zu machen, und zu befördern, folgende Verordnung beschlossen:

1) Bey Wäldern und Forsten solle sowohl der Eigenthümer, als der Holzberechtigte befugt seyn, auf die Ablösung und Abtheilung des gemeinschaftlichen Genußes zu dringen.

2) Die Abfindung dieser Holzberechtigungen soll in einem, wie in dem andern Falle in Grund und Boden geschehen, und dabey zum Maaßstabe angenommen werden, daß bey einem Walde im guten Zustande für ein Klafter der Berechtigung ein, im mittelmäßigen anderthalbe, und im schlechten Zustande zwey Tagwerke mit gehöriger Rücksicht auf eine den Interessenten vortheilhafte Zurundung für den Holzberechtigten abgeschieden werden sollen.

3) Wenn die Holzberechtigten für ihre Holzrechte eine Abgabe zu entrichten verbunden waren, solle diese Abgabe als Bodenzins auf den surrogirten Grund und Boden übertragen werden.

4) Würde sich ein Widerspruch über die Quantität der Holzberechtigung ergeben, und diese nicht schon bestimmt seyn, so ist sie durch den Durchschnitt der Holzabgabe von den lezten zehen Jahren auszumitteln.

5) Weidenschaften in den Wäldern, und Laubrechen, oder Streusammeln sollen den Waldeigenthümer in der freyen Disposition und

Digitized by Google

Benutzung nicht verhindern, und bey ihrer gänzlichen Entfernung nur alsdann einen Entschädigungsanspruch, nicht aber auf Grund und Boden begründen können, wenn sie nach dem Kultur-Mandate vom 26sten May 1775 nicht auf bloßem Herkommen, Präscription und darauf gegründete Titel, sondern auf ausdrücklicher spezieller Konzeßion oder Verträgen mit dem Waldeigenthümer beruhen.

6) Bey dieser Entfernung der Weidenschaften, dann des Laub- und Streusammelns aus den Wäldern solle, um den zu schnellen Uebergang in wirthschaftlicher Hinsicht zu vermeiden, succeßive verfahren und etwa unter einer lezten Bewilligung von höchstens dreyjährigen Terminen, und in den besonders auszuzeigenden der mindern Beschädigung ausgesezten Distrikten nach dem Beyspiele der in der fränkischen Provinz bereits angenommenen Modalität, und mit spezieller Hinsicht auf die Waldgegenden, und Alpenlokalitäten des Landes verfahren werden.

7) Auf die oben Nro. 5 bemerkte Weise solle es auch mit den ferner nicht mehr zuläßigen Weidenschaften gehalten werden, welche in einigen Gegenden des Landes auf wirklich kultivirten zweymädigen Wiesen während ihrer Fruktifikation noch ausgeübet worden sind.

8) Da diese Bestimmungen die Aufnahme der Landeskultur allein zum Zwecke haben, und als Ergänzung der schon bestehenden Landeskulturgesetze anzusehen sind; so verordnen Wir auch, daß alle entstehende Differenzen und Streitigkeiten über die Ablösung dieser Servituten, dann ob, wie und nach welchem Maaßstabe sie entschädigt werden sollen, wenn darüber keine Ausgleichung möglich wäre, von den Gerichtsstellen und Landesdirektionen, als verordneten Rechtsinstanzen in Kultursachen entschieden, bey Forstservituten aber das Gutachten eines forstverständigen Technikers jeder-

zeit erholet, und zu den Akten genomm[en wer]den solle. München den 18ten Jänne[r]

Max. Jos. Churfürst.

Freyherr von H[...]

Auf
Churfürstl. höchsten [...]

von [...]

(Die Forstpolizey betreffend.)

Max. Joseph, Churfürst

Aus dem mitfolgenden Berichte [...] Landesdirektion von Baiern vom 11[...] vember dieses Jahrs, und den darau[f...] habenden Akten haben Wir ersehen, [...] Unterthanen zu Kreuzpullach nicht so [...] wegen, weil sie in dem churfürstliche[n ...] weiden, oder Streu rechen, sondern [...] Bericht des Forstamtes vom 6ten Au[g...] drücklich enthält, weil sie ohne alle Anf[...] Anweisung ihren Streubedarf nehmen [...] sich alle Unfüge im Forste erlauben, w[...] Vieh ohne Hirten in den Wald treib[...] bey den Waldverhören auf öftere Vor[...] gen nicht erschienen sind, der Wagen [...] det worden ist.

Nachdem nun die landesfürstliche [...] nung vom 3ten März 1789 ausdrück[lich ent]hält, daß in jenen Fällen, „wo es [...] „das „Jus foresti, sondern um den [...] „exercendi, folglich um einen damit [...] „nen Forstpolizey-Gegenstand, wa[...] „und wie die eingeförsteten Untertha[nen ...] „hauen, Streu rechen dürfen ꝛc. zu [...] „gar kein Prozeß zu gestatten, sonder[n ...] „tenden Theile ohne nothwendige In[...] „der Akten a limine Judicii ab. un[...]

„geeigneten Administrations = und Polizeybe= „hörde zu verweisen seyen, woselbst nach den „vorhandenen Forst = Polizey = und Kulturs= „gesetzen mit Hinsicht auf die Wohlfahrt des „Staats und des Publikums überhaupt die „zweckmäßige Weisung ertheilt werden solle;" so hat Unser hiesiges Hofgericht sich nicht nur in allen solchen Forst = Polizey = Gegenständen, sondern auch in der Beschwerdensache der Unterthanen zu Kreuzpullach darnach zu achten.

Unserer Landesdirektion geht zugleich der Auftrag zu, so lange als die Unterhanen nicht selbst den ihnen zu ihrem eigenen Besten angebothenen Vergleich über die Ablösung der Servituten annehmen, sich den unverlezlichen richterlichen Erkenntnissen gemäß zu verhalten, ihnen den forstordnungsmäßigen Gebrauch der Weidenschaft, und des Streurechens nicht zu verwehren, auch zu diesem Ende nach Vorschrift der Verordnung vom 26sten April 1763 jährlich wechselweise den Ort zum Streurechen auszuweisen, sie aber auch zur genauesten Beobachtung der bestehenden Forst = Polizeygesetze anzuhalten, und sich in ordentlicher und förmlicher Behandlung und Bestrafung der vorfallenden Forstfrevel durch nichts irren zu lassen.

Unsere Landesdirektion von Baiern erhält demnach den Auftrag, diese Unsere höchste Entschließung, welche zugleich die Bestätigung und Erneuerung der oben angezogenen Verordnung vom 3ten März 1789 enthält, in extenso und ohne allen Beysatz dem Regierungsblatte einzurücken.

München den 15ten Dezember 1804.

An
das churfürstl. Hofgericht dahier also ergangen.

(Generalien = Sammlung V Band. Seite 172. Nro 19.)

„Da Wir aus der verschiedenen Erfahrung überzeugt sind, daß viele Gegenstände, wobey keine wahre Rechtsfrage strittig ist, z. B. wann, wo und wie die eingeforsteten Unterthanen Holz hauen, Streu rechen oder in Waldungen Gras machen (Weyden) dürfen? jedannoch ad forum Justitiæ gezogen, und daselbst öfter zu gänzlicher Entkräftung der Partheyen in weitschichtige und kostspielige Prozesse, eingeleitet, sohin durch alle Appellations = Instanzen ärgerlich herumgetrieben werden; so haben Wir vermög eines von Mannheim unterm Dato 13ten Hornung abhin erlassenen, und hienach den 21sten dieses Monats erläuterten Rescripts gnädigst und gesetzlich verordnet, von Unserer oberen Landesregierung an alle Justizbehörden pro pragmatica die gnädigste Weisung dahin ausfertigen zu lassen, daß in jenen Fällen wenn es nicht um das Jus foresti, sondern um den modum exercendi, folglich um einen damit verknüpften Polizey = Forst = oder Landeskulturs = Gegenstand zu thun ist, gar kein Prozeß gestattet, sondern die streitenden Theile ohne nothwendige Instruirung der Akten a limine Judicii ab = und zu gedacht Unserer oberen Landesregierung als der dazu eigentlich bestellten obersten Polizey = und Kulturshbehörde, bey vorkommenden derley Irrungen aber, welche nicht bloß ständische oder Unterthanen, sondern Unsere selbstige Kameral = Waldungen betreffen, zu Unserer Hofkammer der Verbescheidungswillen verwiesen werden sollen, woselbst man nach den vorhandenen Landkulturs= und Forstgesetzen mit Hinsicht auf die Wohlfahrt des Staats und Publikums überhaupt die zweckmäßige Weisung ertheilen wird; wornach sich Jedermann, besonders aber Unsere sämtliche Justizstellen gehorsamst zu achten wissen werden."

Gegeben in Unserer Haupt = und Residenzstadt München den 3ten März 1789.

(Die Sammlungen der Pfarrer betr.)

Da gegen die Sammlungen der Pfarrer ganz die nämlichen, und in so ferne auf die Verletzung des öffentlichen Anstandes Rücksicht genommen

wird, sogar noch stärkere Gründe eintreten, als bey den übrigen dem Verbothe wörtlich unterliegenden Individuen, so hat es auch, zufolge höchsten Rescripts vom 10ten Jänner laufenden Jahrs, in Rücksicht der Pfarrer, und Pfarr-Vikarien bey der Aufhebung der Sammlung in der Art sein Bewenden, daß solche allenthalben, wo sie sich auf einen gültigen und erweislichen Rechts-Titel gründet, ganz aufhören, in jenen Fällen hingegen, wo die Gabe einen solchen Titel für sich hat, die Sammlung nach der in den frühern Weisungen enthaltenen Modifikation, wenigst durch eine andere anständige Erhebungsart surrogirt werden soll.

Darnach haben sich alle churfürstliche Landgerichte, Herrschafts- und Hofmarktsgerichte, Städte und Märkte genau zu achten, und die ihnen einverleibte Geistlichkeit hierüber in Kenntniß zu setzen.

München den 15. Jänner 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.
Freyherr von Weichs, Präsident.
Schmid, Sekretär.

An die sämtlichen churfürstlichen Rentämter in Baiern.

(Die churfürstlichen und landschaftlichen Interesse-Bescheinungen betreffend.)

Die neue Organisation der churfürstlichen Rentämter führt die Nothwendigkeit herbey, daß in der bisherigen Form der churfürstlichen und landschaftlichen Interesse-Bescheinungen eine Abänderung getroffen werden muß, damit man gegen ihren ehemaligen Gesamt-Betrag die gehörige Abgleichung, und verläßige Richtigkeit erhalten, und zugleich dadurch die churfürstlichen und landschaftlichen Zahlämter in die erforderliche Kenntniß setzen kann, welche Kirchen-Kapitalien den dermaligen churfürstlichen Rentämtern ab- oder zugeschrieben, und wie die Interesse-Delirungen geschehen sollen.

Um diesen gedoppelten Zweck verläßig zu er reichen, erhalten sämtliche churfürstliche Ren ämter nachstehende exemplative Weisung:

1mo) Churfürstliche Rentämter (wie z B. das Rentamt Aichach) die bey den ehe mals unter ihrer Obsorge gestandenen landge richtischen Gotteshäusern an dem ehemali landgerichtischen alten Complexu keine Um schaffung, mithin keinen Zuwachs, oder Ab gang erlitten haben, bescheinen die churfürs lichen oder landschaftlichen Kirchen-Kapital Interessen nach der bisherigen Form, nämli fürs Ganze des ehemalig landgerichtischen Con plexus, jedoch mit Ausschluß der denselben vo den aufgehobenen Stiften und Klöstern er neuerdings eingewiesenen Kirchen; wenn die mit churfürstlichen oder landschaftlichen zinsba ren Kapitalien versehen sind, wobey sodann b stimmt angezeigt werden muß, zu was für eine Stifte, oder Kloster diese neuerdings eing wiesenen Kirchen gehörig waren.

2do.) Churfürstliche Rentämter, die au einem, oder zweyen ehemaligen Landgerichte ganz in ihren vorigen Bestandtheilen zusam mengesezt sind, (z. B. das Rentamt Regen das Rentamt Pfaffenhofen) bescheinen fü jed-ehemaligen ganzen Bestandtheil, respec ve für jedes ehemalige Landgericht separatim

Hinsichtlich der neu eingewiesenen Klost kirchen versteht sich die obige Ausnahme, un Norme.

3tio.) Churfürstliche Rentämter, die zw aus mehreren ehemaligen Landgerichten, jedo nicht ganz nach ihren ehemaligen, sonde nur aus einzelnen derselben Bestandtheil entstanden sind, formiren ihre Bescheinung über jeden alt beybehaltenen, oder über jed neu eingewiesenen einzelnen Bestandtheil in besondere, jedoch mit ausdrücklicher Bem kung, zu welch ehemaligen Landgerichte der beybehaltene, oder der neuerdings eingewies einzelne Bestandtheil gehörig gewesen war.

So, z. B. bescheint das Rentamt Abensberg (und so alle mit diesem in gleicher Kategorie stehende Rentämter) auf nachstehende abgesonderte Art:

a) Ueber den bey denselben noch verbliebenen alten Bezirk dießseits der Donau;

b) über den Bezirk des ehemaligen Landgericht Neustadt;

c) über den Bezirk des ehemaligen Landgerichts Meinburg;

d) über das denselben eingewiesene Gebiet Siegenburg, aus dem Landgerichte Voheburg;

e) über das ehemalig Landgericht, kelheimische Dorf Sollingberg; wenn daselbst etwa eine Kirche vorhanden, und diese mit churfürstlichen oder landschaftlichen Kapitalien versehen seyn solle;

f) über die churfürstlichen Hofmarks-Gotteshäuser Kirchdorf, Märching und Staubing; endlich

g) über die sowohl mit der Kloster-Hofmark Rohr, als vielleicht über andere demselben zugetheilten Kirchen der aufgehobenen Stifte und Klöster, mit ihrer ausdrücklichen Bestimmung, zu welchem Stifte sie ehevor gehörig gewesen sind.

Bey allem diesen Kloster-Kirchen versteht es sich überhaupt, daß sie von der churfürstlichen Landesdirektion-Deputation im Klosterwesen, den churfürstlichen Rentämtern mit der Administration über ihren eigenen Kirchenfond wirklich extradirt worden sind.

4to.) Hinsichtlich der Bescheinungen über Kapitals-Interesse von adelichen Standes, oder anderen siegelmäßigen Personen ist die nämliche Separation, wie oben ad n. 1. 2. und 3. zu beobachten.

Es versteht sich aber dieser Punkt nur von denjenigen adelichen Kapitals-Interessen, in

so weit selbe bisher durch die dießortige Kirchen-Agenten erhoben wurden.

5to.) Wiewohl die Bescheinungen für die Unterthans-Kapital-Interessen mit denen der Gotteshäuser ganz in keinem wesentlichen Verbande stehen, doch aber diese in den landschaftlichen Kapital-Büchern unter den gleichen Ortsnamen fortlaufen, von den Kirchen-Agenten bisher immer besorgt wurden, und die churfürstliche und landschaftliche Schulden Abledigungswerks-Kommißion die Bezahlung der Kirchen-Kapitals-Zinse aus obigem Grunde vermög eines unter dem 18ten et præs. 31sten des vorigen Monats und Jahrs anher erlassenen Kommunikates in so lange verweigert, bis nicht zu gleicher Zeit die Bescheinungen auch für Unterthans-Kapitals-Interessen von den Kirchen-Agenten beygebracht werden;

so will man sämtlichen churfürstlichen Rentämtern wegen diesen leztern Bescheinungen die nämliche Form und Norme, wie bey den Kirchen-Kapitals-Interesse-Bescheinungen hiemit vorzeichnen, und

6to.) denselben alles Ernstes auftragen, diese auf die vorgezeichnete Art zu formirende Kirchen- und Unterthans-Kapital-Scheine mit einer hierüber zu verfassenden, unterschrieben- und gefertigten tabellarischen Designation inner 14 Tagen an dießortigen Kirchen-Agenten einzusenden; in dieser Designation müssen

a) sämtliche Bescheinungen von Bezirk zu Bezirk vorgetragen werden; jede muß

b) die Summe des Kapitals;

c) den Betrag des Interesse;

d) das Jahr, für welches der Zins bezahlt wird;

e) die betreffende Kasse, oder das Zinszahlamt, oder hinsichtlich der Adelichen den debitorem bestimmt anzeigen, bey welchem das Interesse erhoben werden solle;

f) am Ende muß der Gesamtbetrag des Interesse für jeden Bezirk zusammen gerechnet werden.

7mo.) Diejenigen churfürstlichen Rentämter, welche ihre churfürstlichen und landschaftlichen, dann adelichen Interesse-Scheine zwar an den aufgestellten Kirchen-Agenten bereits, jedoch nicht nach obiger Form, eingesendet haben, müssen diese ihre eingesendeten Scheine inner dem oben bestimmten Termin nach gegenwärtiger Verordnung umgeändert nachtragen, wogegen denselben die bereits eingesendeten unbrauchbaren Bescheinungen sogleich wiederum werden remitirt werden.

Der für Einsendung dieser Scheine präfigirte 14tägige Termin fängt vom Tage der gegenwärtig öffentlichen Ankündigung an, inner welchen der churfürstliche Kirchen-Administrations-Rath die gehorsamste Befolgung dieser Verordnung unfehlbar erwartet, indem man dagegen keine Entschuldigung annehmen, sondern diejenigen, die darüber den Termin versäumen sollten, durch Abordnung eines Kanzley-Bothen ohne weiters exequiren wird.

München den 9ten Jäner 1805.

Churfürstlicher Administrations-Rath der Kirchen und geistl. milden Stiftungen.

Graf zu Lodron, Präsident.

Manerer, Sekretär.

Auftrag

an sämtliche betreffende Behörden.

(Die dem Aerar aufzurechnenden Amts-Bothenlöhnungen betreffend.)

Um den vielen überspannten Ansätzen, welche in Verrechnung der Amts Bothenlöhnungen, besonders seit der neuen Aemter-Organisation gemacht werden, bis zu nähern Bestimmungen soviel möglich zu begegnen, hat man dem Provinzial-Rechnungs-K[...] riat die Weisung gegeben, vom ersten [...] folgenden Monats Februar an kein Bo[...] welches dem Aerar verrechnet werden [...] paßiren zu lassen, welches nicht mit [...] ferscheine belegt ist, worinn nebst de[...] nung der richtig geschehenen Einliefer[...] die Weite des Weges, die der Am[...] machen hatte, sich attestirt befindet[...] zur allgemeinen Befolgung mit den[...] kund gemacht wird, daß man gegen [...] ge Ahndung und Bestrafung eintre[...] wird welche eine weitere Entlegenheit [...] werden, als wirklich ist.

München den 15ten Jänner 180[...]

Churfürstl. baierisches General-Kommissariat, als Provinzial-Kuratel.

Freyherr von Weichs. Neumayr, von Schmöger,

Auftrag

an die churfürstliche Landgeri[...]

(Die Entlegenheit der Ortschaften in [...] der Bothenlöhnungen betreffend.)

Sämtliche churfürstliche Landgeri[...] in Zeit 14 Tagen nach Empfang dies[...] terzeichneten Behörde pflichtmäßig an[...]

1) Wie weit

a) jedes in dem Landgerichtsbezir[...] findende churfürstliche Amt, a[...] Forst-Inspektion, Ober-Fö[...] Mauthämter, Salzämter, Ber[...]

b) jede Pfarrey;

c) jede Obmannschaft, und

d) jede Inkorporation

von dem Sitze des Landgerichtes und amtes entlegen ist; dann

2) wie viel Meilen ein Amtsboth [...] hat, um an diese Ortschaften sowohl [...]

bemerkten Abtheilungen als an alle zusammen Zirkularien zu vertragen; und endlich

3) wie weit von dem Sitze des Landgerichts und des Rentamtes die Sitze der benachbarten Landgerichte und Rentämter, dann die benachbarten Städte und Märkte, so wie das nächstgelegene Postamt entfernt ist.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß jenes churfürstliche Landgericht, welches zwey Rentämter umfaßt, in der Angabe der Entlegenheiten jeden Rentamtsbezirk abgesondert behandeln muß. München den 15ten Jän. 1805.

Churfürstl. baierisches General = Landes-Kommissariat, als Provinzial = Etats-Kuratel.

Freyherr von Weichs. Neumayr, Direktor.
von Schmöger, Sekretär.

Auftrag
an sämtliche churfürstl. Aemter.

(Die Ueberschreibung der Berichte in Kassa- und Rechnungs - Gegenständen an das General-Landes-Kommissariat als Provinzial-Etats-Kuratel betreffend.)

Da mehrere der äußern Aemter in Kassen- und Rechnungs = Gegenständen z. B. Monats-Extrakte ꝛc., welche nach der Ausschreibung im Regierungsblatte 44sten Stück, Seite 909 ꝛc. sich zum General-Kommissariate, als Provinzial-Etats-Kuratel ausschließend eignen, ihre Berichte noch immer an die Landesdirektion überschrieben, und hiedurch Irrungen oder doch Verzögerungen des Geschäftsganges veranlassen; so ergehet an sämtliche Aemter der wiederholte Auftrag, alle Gegenstände dieser Art, bey Vermeidung nachdrücklicher Ahndung, an das churfürstliche General - Landes = Kommissariat als Provinzial Etats - Kuratel einzusenden.

München den 19ten Jänner 1805.

Churfürstlich = baierisches General-Landes-Kommissariat als Provinzial = Etats-Kuratel.

Freyherr von Weichs. Neumayr, Direktor.
von Schmöger, Sekretär.

Auftrag
an sämtliche churfürstl. Landgerichte, Hauptstädte und ständische Beamte.

(Die Ein = und Auswanderungs-Tabellen betr.)

Die über Auswanderungen und Vermögens-Exportationen unterm 6ten July vorigen Jahres erlassene höchste Verordnung (Regierungsblatt Jahrg. 1804, XXVIII. Stück, S. 633 bis 642.) befiehlt unter anderen, alle Vierteljahre Tabellen über Einwanderungen und Vermögens-Importationen, dann über Auswanderungen und Vermögens-Exportationen zu verfassen, und anher nach Verfluße eines jeden Quartales einzusenden.

Um nun diese beyde Arten von Tabellen, soviel möglich, gleich vollständig und deutlich zu erhalten, ergehet hiemit der Befehl, selbe mit Anfange dieses Jahres nach den anliegenden Formularen zu verfassen, sohin die ersten hievon längstens binnen 14 Tagen nach dem Ende des künftigen Monats März anher einzusenden, und so in den folgenden Vierteljahren hiemit fortzufahren.

Man versieht sich von den churfürstlichen Landgerichten und Hauptstädten, dann den ständischen Beamten, daß sie nicht nur künftig nach diesen Formularen sich pünktlich und getreu bey Verfaßung der Tabellen achten, sondern auch mit den gegebenen Terminen richtig zuhalten werden, außerdessen eigene Bothen auf ihre Kosten ohne weiters abgeschicket werden würden.

München den 11ten Jänner 1804.

Churfürstl. baierisches General = Landes-Kommissariat.

Freyherr von Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

Formular.

Einwanderungs-
des churpfalzbaierischen Landgerichts — ; oder der churpfalzbaierischen

Für das erste

Numero.	Der Eingewanderten. Vor- und Zunamen.	Alter.	Religion. Katholiken.	Religion. Protestanten.	Gewerbe, Kunst oder Charakter.	Familienstand. Ledig. männlich	Ledig. weiblich	Verheirathet. männlich	Verheirathet. weiblich	Kinder. Knaben	Kinder. Mädchen	Seelen in Summa.	Vermögen. Wirklich importirtes. Betrag.	Wirklich importirtes. Titel desselben, z. B. Erbschaft, Schankung 2c. 2c.	Noch zu hoffendes. Betrag.	Noch zu hoffendes. Titel.
													fl.		fl.	
1	Johann Fink .	42	—	1	Hutmacher.	—	—	1	—	—	—	1	2500	Erlös aus verkauftem Anwesen.	300	Elterliches Erbe.
	dessen Eheweib .	33	—	1	—	—	—	—	1	—	—	1				
	= Sohn Ernst	8	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1				
	= Tochter Klara	4	—	1	—	—	—	—	—	—	1	1				
	= = Regina	2	—	1	—	—	—	—	—	—	1	1				
2	August Braun	49	—	1	Strumpfstricker.	—	—	1	—	—	—	1	1100	Gleich obigen.	—	—
	dessen Eheweib	38	—	1	—	—	—	—	1	—	—	1				
	= Sohn Konrat	20	—	1	Strumpfstricker-Gesell.	1	—	—	—	—	—	1				
3	Ferdinand Böhm	24	—	1	Schneider-Gesell.	1	—	—	—	—	—	1	200	Heirathsgut.	Unbestimmt.	Väterliches Erbe.
4	Franz Elzer . .	26	1	—	Bauer.	1	—	—	—	—	—	1	300	Eben so.	Ungewiß.	Ingleichen.
5	Felix Lipper . .	28	1	—	Bauer.	1	—	—	—	—	—	1	600	Väterliches Erbe.	—	—
	Summa .		2	9	—	4	—	2	2	1	2	11	4700	—	—	—

Tabelle
Stadt —; oder des churpfalzbaierischen Land-Kommissariats N.
Quartal 1805.

Dermaliger Wohnsitz. Ort.	Hausnumer.	Datum der ertheilten Einwanderungs-Bewilligung.	Woher die Einwanderung geschehen? Land oder Herrschaft	Ort.	Ob und wieviel Auswanderungs-Gebühren auswärts erhoben worden? Betrag.	Titel.	Anmerkungen.
					fl.		
München.	27	1. Jänner.	Würtemberg.	Göppingen.	250	Nachsteuer. à 10 pro Cento.	Hat eines von den zweyen den Sennenswirth Hammerzugehörigen Häusern erkauft, und kömmt hiedurch eine neue Familie, und das bisher noch fehlende Gewerbe eines Hutmachers in Zuwachs.
Straubing.	14	13. Horn.	Preußen.	Königsberg.	110	Nachsteuer. à 10 pcto.	Hat, bis er ein Haus selbst bekommen wird, eine Wohnung gemiethet. Durch seine Niederlassung kömmt, obschon nicht ohne einigen Widerspruch des dort befindlichen Strumpfstrickers, eine Familie in Zugang.
Passau.	22	14. März.	Hessen.	Kassel.	20	Nachsteuer. à 10 pcto.	Heirathet die hiesige Schneiderstochter, Anna Klein, und erhielt dadurch das Gewerb ihres verstorbenen Vaters.
Freysing.	30	15. Jänn.	Burgau.	Hochwang	9	Emigrationstaxe à 3 pcto.	Ehelichte die Bauerntochter, Eva Lutz, auf das von ihren Eltern übergebene Hofgut.
Aichach.	2	2. Jänner.	Baaden.	Steinach.	—	—	Ehelichte die verwittwete Bäuerin, Regina Feitterinn, und erkaufte zugleich 8 Tagwerk öde Gründe, die er nun zur Kultur bringt.
—	—	—	—	—	—	—	

Verfaßt den 31sten März 1805.

N. N. Landrichter.
N. N. Landgerichts-Aktuar.

Auswanderungs-

des churpfalzbaierischen Landgerichts — ; oder der churpfalzbaierischen

Für das erste

Numero.	Der Ausgewanderten.													Vermögen.			
	Vor- und Zunamen.	Alter.	Religion.		Gewerbe, Kunst oder Charakter	Familienstand.						Seelen in Summa	Wirklich exportirtes		Noch zu beziehendes.	
			Katholiken.	Protestanten.		Ledig		Verheirathet		Kinder.			Betrag.	Titel desselben, z. B. Erbschaft, Schankung 2c. 2c.	Betrag.	Titel.
						männlich	weiblich	männlich	weiblich	Knaben	Mädchen		fl.		fl.	
1	Leopold Weber.	28	1	—	Apotheker-Gesell.	1	—	—	—	—	—	1	312	Erbgut von seinen verstorb. Eltern.	—	—
2	Barbara Lauf	24	1	—	Bauern-Dienstmagd.	—	1	—	—	—	—	1	700	Heirathsgut.	Unbekannt	Erbschaft von ihren noch lebenden Eltern.
3	Andreas Maurer	27	1	—	Schuhmachers Gesell.	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
4	Joseph Strasser	26	1	—	Schneider-Gesell.	1	—	—	—	—	—	1	400	Mütterliches Vermögen.	30	Erbschaft von seinem noch lebenden Vater.
5	Peter Moll	42	—	1	Söldner und Schuhmacher.	1	—	—	—	—	—	1	600	Erlös aus seinem verkauften Anwesen.	—	—
	Summa		4	1	—	4	1	—	—	—	—	5	2012	—	30	—

Digitized by Google

Tabelle

Stadt —; oder des churpfalzbaierischen Land-Kommissariats N.

Quartal 1805.

Bisheriger Wohnsitz.		Datum der ertheilten Auswanderungs-Bewilligung, oder der erkannten Vermögens-Konfiskation.	Wohin die Auswanderung geschehen?		Ob und welche Auswanderungs-Gebühren dießseits erhoben werden, auch der Betrag des konfiszirten Vermögens.		Anmerkungen.
Ort.	Hausnummer.		Land oder Herrschaft	Ort.	Betrag.	Titel.	
					fl.		
Dachau.	30	1. Jänner.	Reichsstadt.	Augsburg	—	—	Es ist ein Sohn des hiesigen Schullehrers, Joseph Weber; lernte bey seinem Vetter in Augsburg die Apothekerkunst, und heirathete nun die dortige Apothekers-Wittwe Naumann.
Schönberg.	14	1. Febr.	Würtemberg.	Blaubeuern.	70	Nachsteuer. à 10 pcto.	Sie ist die Tochter des hiesigen Peter Lauf, Bauer, und heirathete den Bauer, Friedrich Maurer, in Blaubeuern.
Landshut.	7	8. März.	Schweiz.	Bern.	60	An konfiszirten Vermögen.	Er ließ sich während seiner Wanderzeit ohne erhaltenen Konsens im Auslande nieder, weshalb dessen Vermögen zufolge churfürstlichen Landesdirektionsbefehls vom 2. März dieses Jahrs konfiszirt wurde.
Abensberg.	10	24. Jänn.	Oesterreich.	Wien.	12 185	Emigrationstare Militärpflichtigkeits-Redimirungsabgabe.	Er hat durch Ehelichung einer Schneidermeisters-Tochter in Wien derselben väterliches Gewerbe übernommen.
Stadtamhof.	6	24. Febr.	Salzburg.	Waging.	60	Nachsteuer. à 10 pcto.	Er verehelichte sich an eine Schuhmachermeisters-Wittwe in Waging, und verkaufte sein Söldgut an den Wirth, Moor, in Leutstetten.
—	—	—	—	—	—	—	

Verfaßt den 31sten März 1805.

N. N. Landrichter.
N. N. Landgerichts-Aktuar.

Auftrag

an sämtliche churfürstl. Landgerichte, Herrschaftgerichte, und Magistrate der Städte und Märkte.

(Die Gutachtensberichte über Verleihung der Handels= oder Gewerbs=Konzeßionen betreffend.)

Man hat mißfälligst bemerkt, daß die churfürstlichen Land= Herrschafts= und Hofmarktsgerichte, dann die Magistrate der Städte und Märkte bey Erstattung ihrer Gutachtensberichte über Verleihung der Handels= oder Gewerbs=Konzeßionen, dann der über diese Gegenstände abgehaltenen Protokollen, und beygefügten Erinnerungen größtentheils vernachläßigen, das mandatmäßige Stempelpapier zu gebrauchen.

Indem aber benannte Behörden hiemit beauftraget werden, den in Stempelsachen erlassenen Verordnungen pünktlich nachzukommen, wird denselben zur Warnung gegenwärtig eröfnet, daß von allen jenen exhibitis, welche nach dem 1sten Februar dieses Jahres ungestempelt einkommen werden, die betreffende Unterbehörde jedesmal mit einem Reichsthaler unnachsichtlich wird bestraft werden.

München den 18ten Jänner 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Ueberreiter, Sekret.

Auftrag

an sämtliche churfürstliche Landgerichte in Baiern.

(Den Zustand der Gefängnißorte bey den churfürstlichen Landgerichten in Baiern betr.)

Nach Ausweis des 51sten Stückes des Regierungsblattes vom Jahre 1804 wurde den sämtlichen churfürstlichen Landgerichten aufgetragen, sub termino vier Wochen den Zustand der Gefängnißorte mit allenfallsigen Ueberschlägen der auf derselben Verbesserung ergehenden Kosten bey Vermeidung eines eigenen Bothens anher einzusenden.

Da nun mehrere Landgerichte nach dem bereits verstrichenen Termin mit den dießfallsigen Anzeigen noch rückständig sind; so werden die säumigen Landgerichte hiemit nochmal angewiesen, in Zeit 14 Tagen um so gewisser mit gedachter Anzeige, wenn auch die Gefängnisse einig nöthiger Verbesserung nicht unterliegen sollten, hierorts einzukommen, als nach deren Verfluß der angedrohte eigene Both ohne weiters abgeordnet werden wird.

München den 21sten Jänner 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schmöger, Sekret.

Verzeichniß

der von nachstehenden Regimentern und Bataillons im Monate November vorigen Jahrs meineidig entwichenen, und in Listen abgeschriebenen baierischen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon.	Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause. Ort.	Wo zu Hause. Gericht.	Stand der Eltern.
1tes leichtes Infant. Bataillon Metzen.	Gemeiner, Geo. Schwarzgruber.	Bachham.	Ebing.	Schuhmacher.
4tes detto Stengel.	Georg Mayrhofer.	Egmating.	Schwaben.	Unehel. erzeugt.
	Andr. Lanzinger.	Straßkirchen.	Straubing.	Maurer.
1tes Inf. Leib. Reg.	Georg Reutter.	Braunberg.	Fischbach.	Bauer.
	Joseph Rottenfußer.	Mamendorf.	Dachau.	Häusler.
2tes detto Churprinz.	Johann Klaußner.	Holzhausen.	Traunstein.	Bauer.
	Anton Treßeli.	Zwisel.	Regen.	Wirthsleute.
4tes detto Salern.	Alexander Heldl.	Käßberg.	Regen.	Schreiber.
	Georg Koch.	Kollenburg.	Viechtach.	Krämersleute.
	Jakob Haßelbeck.	Schellhof.	Deggendorf.	Taglöhner.
Artillerie-Regim.	Kanon. 3ter Klaß, Jos. Aschenbrenner.	Lam.	Kötzting.	Taglöhner.
6tes Inf. Regim. Herzog Wilhelm.	Gemeine, Adam Hauser.	Steeg.	Mühldorf.	Müller.
	Nepomuck Mayer.	Pfarrkirchen.		Bierbräuer.
8. detto Herzog Pius.	Lorenz König.	München.		Komödianten.
2tes Chev. leg. Reg. Churfürst.	Johann Artmann.	Rottenbach.	Mitterfels.	Schneider.

Die einschlägigen Obrigkeiten haben also gegen die in vorstehender Tabelle benannten entwichenen baierischen Landeskinder in Hinsicht ihrer Person sowohl, als ihres Vermögens nach den bestehenden höchsten Landesgesetzen zu verfahren. München den 15ten Jänner 1805.

Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern Kriegs-Oekonomie-Rath.

Krauß, Direktor.

Schuh, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Die Nachlaß-Libellen betreffend.)

Aus mehreren an die churfürstliche Landesdirektion in Baiern nach bereits verschiedenen Nachlaß-Libellen eingerichteten Anlangen um Prästations-Nachlässe hat man sich überzeugt, daß sowohl die Unterthanen, als auch einige churfürstliche Rentbeamte der Meynung sind, durch einzelne Anlangen, und denselben beygefügte Gutachten weitere Nachlässe zu erzwingen; da man aber dießorts beschlossen hat, keine solche Anlangen nach geschlossenen und verbeschiedenen Nachlaß-Libellen mehr anzunehmen; so wird dieses hierdurch öffentlich zu Jedermanns Nachachtung bekannt gemacht, und zugleich diejenigen churfürstlichen Rentbeamte, die solche Gutachten erstattet haben, pro resolutione darauf angewiesen. München den 18. Jänner 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Ueberreiter, Sekret.

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstl. heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 19. Jänner 1805.

1805. Monat.	Tag.	Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen. Ganzer Schrannenstand	Weizen. Verkauft.	Weizen. Mittels Preis.		Korn. Ganzer Schrannenstand	Korn. Verkauft.	Korn. Mittels Preis.		Gerste. Ganzer Schrannenstand	Gerste. Verkauft.	Gerste. Mittels Preis.		Haber. Ganzer Schrannenstand	Haber. Verkauft.	Haber. Mittels Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
Jänner.	2ten	Dingolfing	30	30	24	30	—	—	—	—	34	34	14	30	26	26	6	4
——	5 =	Kraiburg	69	69	27	30	24	24	22	—	147	147	14	—	10	10	6	—
——	7 =	Reichenhall	16	16	30	—	21	10	24	—	54	54	16	—	—	—	—	—
——	9 =	Eggenfelden	10	10	27	15	10	10	23	30	12	12	13	45	6	6	5	30
——	9 =	Wilshofen	500	480	26	—	130	127	25	—	150	150	14	36	10	10	6	18
——	9 =	Friedberg	11	9	26	30	101	82	19	45	56	56	13	45	38	32	7	30
——	11 =	Landshut	403	377	26	30	48	44	21	30	84	82	14	—	30	28	6	—
——	11 =	Reichenhall	8	8	30	—	13	2	23	30	—	—	—	—	—	—	—	—
——	11 =	Nettalmünster . . .	8	8	27	—	—	—	—	—	42	42	13	30	—	—	—	—
——	12 =	Aichach	62	62	25	30	247	245	20	—	288	258	13	45	93	93	7	15
——	12 =	Lauingen	326	261	20	30	243	203	18	—	140	135	12	—	35	35	5	30
——	12 =	Straubing	258	258	23	—	52	52	23	—	195	195	14	45	44	44	7	30
——	12 =	Landsberg	376	288	25	40	226	75	20	—	311	306	14	20	40	40	6	15
——	12 =	Traunstein	448	403	[illegible]	30	434	404	22	—	70	57	13	—	325	315	5	50
——	12 =	Rhain	10	10	26	—	21	16	19	30	27	27	13	—	8	8	6	30
——	12 =	Ingolstadt	337	187	23	55	96	60	20	50	212	182	13	40	45	39	6	55
——	12 =	Murnau	80	30	27	15	32	16	21	45	34	20	14	40	28	10	6	15
——	14 =	Geisenfeld	96	48	23	30	48	36	20	—	46	46	13	30	14	14	7	—
—	14 =	Neumarkt in der ob. Palz	68	43	22	—	35	35	18	50	128	115	12	24	44	39	5	53

Digitized by Google

	15 ⸗	München	479	—			241	—			186	—			18	—		
	15 ⸗	Pfaffenhofen . . .	103	87	26	—	192	175	20	—	91	91	13	30	61	52	6	30
	15 ⸗	Schongau	4	4	28	48	2	2	22	—	76	76	16	—	15	15	7	30
	15 ⸗	Deggendorf . . .	321	271	24	15	29	25	22	50	395	395	15	—	23	23	7	42
	16 ⸗	Wasserburg . . .	3	3	26	—	15	15	22	36	6	6	15	—	24	24	5	12
	17 ⸗	Weilheim	123	55	26	—	65	47	21	—	83	68	15	25	14	12	6	36
	17 ⸗	Erding	650	585	26	—	250	235	22	—	950	900	14	30	120	115	7	—
	19 ⸗	München	1379	888	27	30	1070	662	21	20	1979	1525	15	10	422	371	7	20
		Summa	6178	4495	—	—	3645	2608	—	—	5796	4979	—	—	1493	1361	—	—

Die Geldsumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 251557 fl. 49 kr.

Bekanntmachung.

(Die Ernennung des frey resignirenden Vize-Direktors der obersten Justizstelle, Freyherr von Leyden, zum wirklichen geheimen Rath betreffend.)

In Gefolge eines unterm 15. dieses Monats erfolgten höchsten Rescriptes ist dem Vize-Direktor der obersten Justizstelle, Freyherrn von Leyden, die wegen der übernommenen Realitäten seines Vaters und Sohns, gebethene Entlassung von der begleiteten Vize-Direktorsstelle bey obbemeldter Stelle genehmiget, und demselben in Rücksicht seiner zwanzigjährigen mit aller Zufriedenheit geleisteten Dienste der Charakter eines wirklich-geheimen Rathes ertheilet worden; solches wird daher zu Jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht.

München den 21sten Jänner 1805.

Churfürstl. baierisches General-Landes-Kommissariat als Provinzial-Etats-Kuratel.

Freyherr von Weichs. Neumayer, Direktor.
von Schmöger, Sekret.

(Die Ernennung des bisherigen Hofgerichts Vize-Präsidenten, Grafen von Arco, zum Vize-Direktor bey der obersten Justizstelle; und des bisherigen Hofgerichts-Raths, Klement von Leyden, zum Vize-Präsidenten des Hofgerichts betr.)

Nachdem Se. Churfürstl. Durchlaucht vermög höchster Entschliessung vom 16ten dieses gnädigst beschlossen haben, die Vize-Direktorsstelle bey der churfürstl. obersten Justizstelle durch den churfürstl. Hofgerichts-Vize-Präsidenten, Karl Grafen von Arco, zu ersetzen, zum Vize-Präsidenten bey dem churfürstl. Hofgerichte aber den bisherigen Hofgerichts-Rath, Klement Freyherrn von Leyden, zu benennen, die Stelle des letztern aber nicht wieder zu ersetzen; so wird solches zu Jedermanns Wissenschaft hiemit bekannt gemacht.

München den 23sten Jänner 1805.

Churfürstl. baierisches General-Landes-Kommissariat als Provinzial-Etats-Kuratel.

Freyherr von Weichs. Neumayer, Direktor.
von Schmöger, Sekretär.

(Die Besorgung der Administration der churfürstlichen landesherrlichen Bräuhäuser durch den geheimen Central-Rechnungs-Kommissär, Puck, betreffend.)

Vermög höchster Entschließung vom 11ten Jänner dieses Jahrs soll die abgesonderte Administration der churfürstlichen landesherrlichen Bräuhäuser noch ferner beybehalten, und die Administrations-Geschäfte einsweil und provisorisch von dem geheimen Central-Rechnungs-Kommissär, Puck, welcher dieselbe bereits während der Abwesenheit des Grafen von Arco zur höchsten besondern Zufriedenheit geführt hat, besorgt werden; welches daher zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht wird.

München den 21sten Jänner 1805.

Churfürstl. baierisches General-Landes-Kommissariat als Provinzial-Etat-Kuratel.

Freyherr von Weichs. Neumayer, Direktor.
von Schmöger, Sekretär.

(Die Ernennung der Rechnungs-Kommissarien des baierischen Provinzial-Rechnungs-Kommissariates betr.)

Vermög eines höchsten Rescriptes vom 18ten Jänner dieses Jahres sind zu Rechnungs-Kommissarien des baierischen Provinzial-Rechnungs-Kommissariates der Oberschreiber, Peter Klämpfel;

der Oberschreiber, Johann Michael Zetelmeisel;

der Oberschreiber, Joseph Burger;

der Oberschreiber, Max. Jos. Ruhwandel;

der vormalige Oberschreiber und Registraturs-Gehilf, Georg Schoemenauer;

der Justifikations-Gehilf, Franz Xav. Leeb, und

der Prokurator, Jos. Anton Huber;

dann zu Kalkulatoren

der Joh. Michael Hallermaier, und

der Amtsschreiber, Emanuel Joan, ernannt worden; welches daher zu Jedermanns Wissenschaft hiemit bekannt gemacht wird.

München den 21sten Jänner 1805.

Churfürstl. baierisches General-Landes-Kommissariat als Provinzial-Etats-Kuratel.

Freyherr von Weichs. Neumayer, Direktor.
von Schmöger, Sekretär.

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

V. Stück. München den 30. Jänner 1805.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die neu errichtete Domanial-Fideikommißpragmatik des Churhauses Pfalzbaiern betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,

in Ober- und Niederbaiern, der obern Pfalz, in Franken, zu Kleve und Bergen Herzog, Fürst zu Bamberg, Würzburg, Augsburg, Freysing und Paßau, Fürst und Herr zu Kempten, Landgraf zu Leuchtenberg, gefürsteter Graf zu Mindelheim, Graf in der Mark, zu Ravensberg, Ottobaiern und Helfenstein, Herr zu Ulm, Rothenburg, Nördlingen, Schweinfurth, Wettenhausen, Roggenburg, Ursberg, Elchingen, Söflingen, Irrsee, Memmingen, Ravensburg, Wangen, Kaufbeuern, Buchhorn, Leutkirch und Bopfingen ꝛc., des heiligen römischen Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß und Churfürst.

Urkunden und bekennen hiemit für Uns, Unsere Nachfolger an der Regierung, Erben, oder Erbnehmer:

Veranlaßung und Absicht dieses Gesetzes.

Die fideikommissarische Eigenschaft der sämtlichen Besitzungen Unseres Churhauses mit allem Zugehöre, sie bestehen in Landen, Leuten, Herrschaften, Gütern, Renten, Rechten und Gerechtigkeiten, sie seyen Eigen oder Lehen, alte oder neue Erwerbungen, ist zwar nicht nur in der Natur der Stamm- und Staatsgüter, sondern seit 1328 in einer Reihe von Familien-Verträgen sowohl der einzelnen abgetheilten Linien unter sich, als des Gesamthauses, und in mehreren lezten Willens-Verordnungen hinreichend begründet; auch ist dieselbe in dem teschner Friedensschluße noch insbesondere befestiget worden, indem dieser in dem 8ten Artikel die Familien-Verträge von 1766, 1771 und 1774, so wie den über ihre Befolgung zwischen Unserem hochseligen Oheim, dem Herrn Churfürsten von der Pfalz, und Unserem hochseligen Bruder, Herrn Herzog Karl zu Zweybrücken geschlossenen Traktat, namentlich der birkenfeldischen Linie garantirt, und in dem 9ten Artikel die mit Chursachsen über die Allodial-Forderungen geschlossene Konvention, folglich auch die dem 3ten Artikel dieser Konvention einverleibte fideikommissarische Klausel als einen Theil des Friedens-Traktats erkläret; wornach eine weitere Fideikommiß-Pragmatik überflüssig zu seyn scheinet.

Allein! in näherer Erwägung:

1) Daß besonders in Unseren baierischen Erblanden über die rechtlichen Wirkungen Unseres Haus- und Staatsfideikommisses bey ihrer Anwendung auf vorgekommene einzelne Veräußerungsfälle manche rechtliche Anstände sich ergeben, und deßwegen die Landesstelle schon mehrmal auf die Bekanntmachung eines vollständigen pragmatischen Gesetzes hierüber angetragen haben;

2) daß die Vereinigung aller Theile der Landeshoheit in der Regierung des Erstgebohrnen, so wie die ungeschmälerte Erhaltung des gesamten Staats- und Kameralvermögens für die Wohlfahrt Unserer sämtlichen Erbstaaten eine eben so wichtige Angelegenheit, als für das eigene Wohl Unseres Hauses ist, und in dieser doppelten Rücksicht die sorgfältigsten und kräftigsten Maaßregeln gegen jede nachtheilige Schmälerung und Veräußerung derselben erfordert, die ungeachtet der in den Familien-Verträgen enthaltenen häufigen Verbothe noch immer von Zeit zu Zeit versuchet worden sind, und deren Gültigkeit durch unrichtige Auslegungen jener Verträge vertheidiget werden wollten;

3) daß es billig ist, zur Warnung aller künftigen Erwerber solcher Rechte oder Güter, und zur Sicherstellung des Eigenthums derjenigen, welche dergleichen gegenwärtig besitzen, die Bestandtheile des Fideikommisses, so wie bestimmte Grundsätze über die Gültigkeit ihrer Veräußerungen, und den Normalziffer, nach welchem Sie mit der Hauptfideikommißmasse wieder vereinigt werden sollen, bekannt zu machen;

In fernerer Erwägung,

4) daß Wir durch diese Gründe geleitet in dem mit Unseres Herrn Schwagers, des Herzogs Wilhelm in Baiern Liebden zu Ansbach am 12. Oktober 1796 geschlossenen Haus-Vertrage die feyerliche Verbindlichkeit auf Uns genommen haben, für Unsere sämtliche Erbstaaten mit Rücksicht auf die besondere Verfassung einer jeden Provinz, eine allgemeine Domanial-Pragmatik in den ersten Jahren Unserer Regierung zu publiziren;

haben Wir Uns zur Publikation einer solchen Pragmatik besonders verpflichtet gehalten, und den gegenwärtigen Zeitpunkt, wo Wir nach dem vom Kaiser und Reiche genehmigten Deputationshauptschluße vom 25. Februar 1803 zum Besitze der Uns darin zugetheilten

Entschädigungslande gekommen sind, und ihre Organisation und Aßimilirung zu Unseren alten Erbstaaten nunmehr vollendet haben, den geeignetesten dafür gefunden.

Nach vorläufiger Vernehmung verschiedener Unserer höhern administrativen Landesstellen, und einer eigenen angeordneten Ministerialkommißion sind Wir darnach zur Erhaltung und Wiederergänzung Unseres Haus- und Staats-Fideikommisses in Gemäßheit der in Unserem Hause bestehenden älteren und neueren Familien-Verträge, und sonstiger Dispositionen, folgendes als unabänderliches pragmatisches Gesetz festzusetzen bewogen worden.

Bestätigung der älteren und neueren Familien-Verträge.

I. Bestätigen Wir sämtliche oben bemerkte Familien-Verträge und Dispositionen, insbesondere die von 1766, 1771 und 1774, wie solche in dem teschner Friedensschluße garantirt, und in Unserem ansbacher Hausvertrage in Betref der Veräußerung der Staatsgüter näher bestimmt, und erläutert worden sind.

Bestimmung und Bestandtheile des Haus-Fideikommisses.

II. Darnach erklären Wir den ganzen gegenwärtigen Komplex Unserer sämtlichen Erbstaaten an Landen, Leuten, Herrschaften, Güter, Regalien, Renten, mit allem Zugehöre als eine einzige, untheilbare, unveräußerliche Fideikommißmasse: nämlich

a) alle Länder und altväterliche Stammgüter, wie solche nach der ersten Abtheilung und nach Inhalt des pavischen Vertrages beschaffen gewesen, noch besessen werden, oder hätten besessen werden sollen; —

b) alle seitdem hinzugekommene neue unbewegliche Erwerbungen, sie seyen Lehen oder Eigen, welche Unseren Stammgütern entweder einverleibt worden sind,

oder worüber von den Acquirenten nicht besonders disponirt worden ist; —

c) alle künftige Erwerbungen dieser Art, sie mögen herrühren, woher sie wollen, sie mögen in der Haupt- oder Nebenlinie geschehen; wenn der erste Erwerber während seines Lebens nicht darüber disponirt hat, und sie in den Erbgang des Mannsstammes gekommen sind, so sollen sie, unbeschadet des Genußes der erwerbenden Linie, dem allgemeinen Hausverbande einverleibt, und mit Unserem Gesamtfamilien-Fideikommisse vereiniget seyn; —

d) das durch den teschner Frieden zum Fideikommiß erklärte Allodium in Baiern; —

e) alle in Gemäßheit des Reichsdeputations-Hauptschlußes als Ersatz der abgetretenen ursprünglichen Stammlande und Herrschaften erworbene und noch ferner gebührende Entschädigungslande, wie in dem article séparé Unseres ansbacher Hausvertrages für diesen Fall ausdrücklich bedungen worden ist; —

f) nach dem Sinne und dem Geiste sowohl der älteren Hausverträge, als des neueren Vertrages von 1771; —

1. alle Archive und Registraturen;
2. alle öffentliche Anstalten und Gebäude mit ihrem Zugehöre;
3. alles Geschütz, Munition, alle Militär-Magazine, und was zur Landeswehr nöthig ist;
4. alle Einrichtungen der Hofkapellen und Hofämter mit allen Mobilien, welche der Aufsicht der Hofstäbe und Hof-Intendanzen anvertraut sind, und zur Nothdurft oder zum Glanze des Hofes gehören;

5. alles, was zur Nothdurft oder zur Zierde der fürstlichen Residenzen und Lustschlösser gehöret;
6. der Hausschatz, und was von dem hohen Erblasser mit demselben bereits vereiniget worden ist;
7. alle Sammlungen für Künste und Wissenschaften, als Bibliothen, physikalische, Naturalien- und Münzkabinete, Antiquitäten, Statuen, Sternwarten mit ihren Instrumenten, Gemählde- und Kupferstichsammlungen, und sonstiger Gegenstände, die zum öffentlichen Gebrauche oder zur Fortpflanzung der Künste und Wissenschaften bestimmt sind;
8. alle vorhandene Vorräthe von Renten oder Gefällen an baarem Gelde oder Kapitalien in den Staatskassen, oder an Naturalien bey den Rezepturen, ferner die Ausstände der Gefälle, welche zur Führung und Fortsetzung der Staatsregierung und Hofhaltung erforderlich sind;
9. alles, was aus Mitteln des Staats- und Kameral-Vermögens acquirirt worden ist, es mag darüber disponirt worden seyn, oder nicht.

Alle diese Gegenstände können sonach im Falle einer Sönderung der Staats- und Privatverlassenschaft in das Inventarium der Allodien nicht gebracht werden.

Verboth aller Veräußerungen.

III. Damit nun die eben angezeigten Bestandtheile Unseres Staats- und Haus-Fideikommißes ungeschmälert zusammen erhalten, und nichts davon in fremden Besitz gebracht werde; so wiederholen und bestätigen Wir alle in den ältern und neueren Familien-Verträgen, und besonders in Unserem anbacher Hausvertrage schon bereits enthaltene Veräußerungsverbotye also und dergestalt: daß weder Uns,

noch einem Unserer künftigen Nachfolger und Erben erlaubt seyn solle, von den dem Staats- und Haus-Fideikommiß einverleibten Landen, Herrschaften, Gütern, Gebäuden, Mobilien, Nutzungen, Renten, Rechten und Gerechtigkeiten etwas zu veräußern; geschehen solche Veräußerungen heimlich oder öffentlich, unter was Vorwand es wolle, wäre es auch mit der Formel wegen geleisteten treuen Diensten, so sollen sie keine Gültigkeit haben, sondern in Kraft dieses Gesetzes null und nichtig, auch in Ansehung künftiger Successoren unverbindlich seyn, sie seyen gleich des veräußernden oder darin konsentirenden Fürsten, Söhne, Brüder, Agnaten, oder seine Privaterben, es mag dabey die gewöhnliche Kanzleyformel: **Für Uns und Unsere Nachfolger** — gebraucht worden seyn, oder der Vorfahrer mag dem Nachfolger die Verbindlichkeit auferlegt haben, seine Handlung anzuerkennen, oder der Nachfolger oder sein Vater mögen eine solche ungültige Handlung selbst bestätiget haben.

Dem nächsten und bey dessen Saumseligkeit einem jeden entfernteren Nachfolger, zu welcher Zeit es Ihm belieben wird (indem in Ansehung einer solchen willkührlichen Handlung zu ewigen Tagen keine Verjährung statt findet) bleibt immer frey und erlaubt, sich solchem Beginnen aus angestammten eigenen Rechten zu widersetzen.

Besondere Anwendung dieses Verboths auf Rechte des Landes-Hoheit.

IV. Darnach sollen vorzüglich sämtliche Theile des Landes-Hoheit bey der Primogenitur untheilbar und unveräußerlich erhalten werden; niemand soll weder davon befreyet werden dürfen, noch hohe oder mindere Theile derselben auf was immer für eine Art in Zukunft rechtsgültig erwerben können.

Sollten dieses Verbothes ungeachtet noch ferner dergleichen Veräußerungen vorgenommen werden, so soll jedem Staats- und Fideikommiß-Nachfolger der Wiederruf für ewigen Zeiten frey bleiben.

Verboth der Schmälerung oder Verleihung der landesfürstlichen Gerichtsbarkeit.

V. Nach diesem Grundsatze machen Wir Uns und Unsere Nachfolger verbindlich, in keinem Unserer alten oder neuen Erbstaaten die landesfürstliche Gerichtsbarkeit zu schmälern. Es soll daher weder von Uns, noch von Unseren Nachkommen die niedere Gerichtsbarkeit weder auf lebenslange, noch viel weniger erblich, an irgend einen Unserer Unterthanen per modum concessionis gratuitae vel onerosae verkaufet, ertheilet, oder überlassen werden dürfen; jedoch behalten Wir die Rechte derjenigen hier vor, die solche durch einen gültigen Ankunftstitel erlangt haben.

Verboth der Errichtung neuer Edelsitze und Hofmarken.

VI. Auf gleiche Art verbinden Wir Uns und Unsere Nachfolger, keine sogenannte freye und Edelsitze mehr zu errichten, keine Besitzungen zu einer Hofmark zu erheben, und also die Zahl der Jurisdiktions-Verleihungen gänzlich zu schließen.

Neue Bräu-Konzeßionen außerhalb der Städte und Märkte können nur an solche gegeben werden, welche den bürgerlichen Lasten und der landgerichtischen Jurisdiktion sich unterwerfen.

VII. Auch sollen in Zukunft außerhalb der Städte und Märkte keine Bräugerechtigkeiten mehr verliehen werden, wenn nicht derjenige, welcher solche erwerben will, den bürgerlichen Lasten polizeyordnungsmäßig, und der landgerichtischen Jurisdiktion sich unterwirft.

Verboth der Ertheilung neuer Edelmanns-freyheiten und Beschränkung der gegenwärtigen.

VIII. Ferner verpflichten Wir Uns sowohl Selbst, als Unsere Erben und Nachkommen,

die Edelmannsfreyheit an Niemand, wer es auch immer sey, zu verleihen, und diejenige, welche diese Gerechtigkeit von älteren Zeiten her erlangt haben, oder sonst justo titulo ausüben, wollen Wir an die verschiedenen Landeskonstitutionen, und in Baiern insbesondere an den Buchstaben des 60sten Freyheits-Briefes vom Jahre 1557 und der Verordnung weiland Churfürsten Max I. vom 1sten März 1641 genau anweisen, und nicht gestatten, daß im geringsten davon abgegangen werde.

Verboth aller Anwartschaften und Errichtung erblicher Aemter mit Ausnahme der Land = Erbämter.

IX. Setzen Wir als ein Hauptstaats = und Familien = Grundgesetz für Uns und Unsere Nachkommenschaft fest: daß nach den Schranken, welche die Natur der Macht eines zeitlichen Herrschers gesetzt hat, keinem regierenden Landesfürsten das Recht zustehe, seinen Nachfolger durch Anwartschaften, Errichtung neuer erblicher Aemter oder Verleihung der schon bestehenden zum voraus zu binden. Wir erklären demnach: daß nicht nur Wir in Unseren sämtlichen Erblanden keine Anwartschaften auf irgend einen Dienst oder eine Stelle, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, und auch noch so gering seyn, weder selbst ertheilen, noch dieselbe unter irgend einem Vorwande je bestätigen werden, sondern Wir erklären zugleich alle vormals ohne Unseren Konsens ertheilten dergleichen Konzeßionen nichtig und unverbindlich.

Von diesem Gesetze nehmen Wir, jedoch einzig und allein, die in der Vorzeit blos zur Zierde bey großen Feyerlichkeiten errichteten Landes = Erbämter in den verschiedenen Provinzen Unseres Hauses mit der Verbindlichkeit aus, sie bey den wirklich inhabenden Familien zu erhalten, und nach dem bisherigen Herkommen für das jeweilige Haupt derselben zu bestätigen.

Verboth der Veräußerung der Staats = und Kammergüter, Staats = und Kammergefälle.

X. Die Unveräußerlichkeit sämtlicher Staats = und Kammergüter, so wie der Staats = und Kammergefälle ist eine gleichmäßige Folge ihrer fideikommißarischen Eigenschaft, wornach der Nachkommenschaft der Wiederruf ihrer Veräußerungen allezeit vorbehalten bleibt.

Welche Handlungen für eine wirkliche Veräußerung zu halten.

XI. Damit aber darüber, was unter der Veräußerung eigentlich zu verstehen sey, kein Mißverstand sich ergeben möge; So erklären Wir,

Verkauf, Schankungen, Vergebungen durch lezte Willens-Dispositionen, Verpfändungen 2c.

a) daß nicht nur ein wirklicher Verkauf, sondern auch eine Schankung unter den Lebendigen, oder eine Vergebung durch eine lezte Willensverordnung, oder eine Beschwerung mit einer ewigen Last, endlich selbst die Verpfändung und die Hingabe durch einen Vergleich gegen Annahme eines Stück Geldes, und was sonsten für andere Arten einer Veräußerung erdacht werden möchten, unter dem Verbote begriffen seyn sollen;

Infeudationen jeder Art.

b) daß ferner alle Lehen ohne Unterschied, ob sie neuerdings constituirt worden sind, oder von Alters her bestanden haben (res ab antiquo infeudari solitae) nach Abgang derjenigen, welche nach der Urkunde der ersten Verleihung ein Recht darauf erlangt haben, in Zukunft alsogleich eingezogen, und an Niemand, wer es auch immer sey, unter keinerley Vorwande, oder welchen Beweggrund man auch darstellen möchte, weiters vergeben werden sollen;

Exspectanzen.

c) daß, weil die von einem vorderen Regenten ertheilte Exspectanzen keinen anderen als ihn allein verbinden können, solche, zu welchen Wir Unsere agnatische Einwilligung nicht bereits ertheilt haben, für Uns so wie für jeden Nachfolger unverbindlich, und dem Wiederrufe unterworfen sind, auch in Zukunft weder von Uns, noch von Unserem Nachfolger dergleichen mehr ertheilet werden sollen;

Befreyungen von öffentlichen Lasten.

d) daß in keinem Unserer Erblande einem Unterthanen, welchen Standes und welcher Würde er auch immer seyn möge, von den eingeführten öffentlichen Bürden, wozu ein jedes Mitglied des Staates nach den Regeln der Gerechtigkeit verbunden ist, ferner eine Befreyung gestattet, oder bewilliget werden solle.

Alles dasjenige, was gegen diese Verordnung unter irgend einem Vorwande geschehen möchte, erklären Wir zum voraus für null und nichtig, und es bleiben allezeit der Nachkommenschaft ihre Rechte dagegen vorbehalten; jedoch soll hierdurch denjenigen Unterthanen, welche dergleichen Exemtionen auf eine rechtmäßige Art erlangt haben, nicht allein nichts benommen, sondern sie vielmehr dabey geschützt und erhalten bleiben.

Ausnahmen.

XII. Damit jedoch Wir oder Unsere Nachfolger an der Regierung unter dem Vorwande sothanen Verbotes der Veräußerung nicht behindert werden, dasjenige zu thun, was einem jeden Regenten nach guten Gründen der Staatswirthschaft und seiner Regentenrechte und Pflichten zu thun in gewissen Fällen obliegen, oder wenigstens räthlich scheinen möchte; so erklären Wir von diesem Verbote ausgenommen:

Gültige Staatshandlungen.

a) Alle Staatshandlungen des regierenden Fürsten, welche innerhalb den Gränzen des Ihm zustehenden Regierungs-Rechts, nach dem Zwecke und zur Wohlfarth des Staates, mit Auswärtigen oder mit Unterthanen im Lande über Stamm- und Staatsgüter vorgenommen worden sind;

Abtretungen zur Beendigung von Prozessen oder zu Gränz-Berichtigungen gegen Aequivalente.

b) insbesondere was an einzelnen Gütern, oder Gefällen zur Beendigung eines anhängigen Rechtsstreites gegen Erhaltung oder Erlangung anderer Rechte, oder zur Gränz-Berichtigung mit benachbarten Reichsständen gegen andere der Konvenienz angemessene verhältnißmäßige Aequivalente abgetreten wird;

Tausche gegen Objekte von gleichem Werthe.

c) was gegen andere Realitäten von gleichem Werthe vertauscht wird;

Cessionen durch den Appanagial-Receß.

d) was in Gemäßheit früherer Familien-Verträge des pfalzzweybrückischen Hauses durch den mit Unsers Schwagers des Herrn Herzogs Wilhelm in Baiern Liebden unterm 30sten November 1803 abgeschlossenen Appanagial-Receß demselben und dessen Linie, jedoch mit Vorbehalte der Landeshoheit und der höheren Regalien, dann mit ausdrücklicher Verwahrung: daß in Zukunft nach dem Sinne und Geiste des Articuli 5. des Haus-Vertrages von 1771 die Appanagen in Unserem Churhause allezeit nur in Geld-Renten, und nicht in Ländern angewiesen werden sollen, in Unserem Herzogthume Berg abgetreten worden ist;

Veränderungen in Staats- und Kameral-Gütern nach Grundsätzen der Staats-Wirthschaft, und einer zweckmäßigen Verwaltung.

e) alle Abänderungen, welche der regierende Fürst oder dessen Nachfolger bey den Staats- und Kammergütern, dem Staatszwecke gemäß, nach richtigen Grundsätzen der fortschreitenden Staatswirthschaft, zur Beförderung der Landeskultur, folglich zur Wohlfarth des Landes, oder nach einer weisen Oekonomie zum Nutzen seines eigenen aerarii und zur Aufhebung der allgemein als schädlich anerkannten Selbstregie gut finden wird, z. B. Erlassung gewisser den Unterthanen beschwerlichen Abgaben, und Dienstbarkeiten gegen ein jährliches billiges Surrogat, — die Vererbleihung der Staatsgüter und Grundstücke gegen einen jährlichen canonem oder der Verkauf der Mayereyen gegen Bedingung einer ewigen Rente, — der Verkauf kleinerer Gründe an Landes-Unterthanen, Niederlegung oder Veräußerung unnützer und im Unterhalte kostbarer Gebäude, Allodificationen der Beutel- oder kleinen Ritterlehen unter gewissen dem aerario vortheilhaften Bedingungen ꝛc.

Nähere Modificationen.

Jedoch ist in allen diesen Fällen der Bedacht darauf zu nehmen, daß die Staats- und Kameraleinkünfte nicht gemindert, sondern allezeit als ein Ersatz eine ewige Domanialrente, und zwar soviel möglich, in Frucht dafür bedungen, wie auch der erlöste Kaufschilling entweder zu neuen Erwerbungen, oder zur Bezahlung anerkannter gültiger Schulden, oder zu anderen das Wohl des Landes oder den Nutzen des Hausfideicommiß bezielenden Absichten verwendet werde.

f) Auch versteht sich von selbst, daß dem regierenden Landesfürsten frey stehe, mit den unter dem Staatsvermögen begriffenen Mobilien nach Zeit und Umständen zweckmäßige Veränderungen und Verbesserungen zu treffen.

Bestimmung der Normalziffer bey den vorzunehmenden Vindikationen.

XIII. Obgleich Wir berechtigt wären, die Vindikationen der geschehenen ungültigen Veräußerungen auf die in den Familienverträgen von 1766 und 1771 festgesetzte Zeit zurück zu führen; so wollen Wir doch mit Rücksicht auf die Verhältnisse Unserer verschiedenen Erblande solche Normalziffer dafür festsetzen, welche Unsere Unterthanen nicht beunruhigen, und gegen welche keine gegründete Anstände erhoben werden können.

In Baiern.

1) Für die Lande, welche der hochselige Churfürst in Baiern Max Joseph zurückgelassen hat, bestimmen Wir nach dem Articulo 30. des ansbacher Hausvertrages als Normalziffer, — die Zeit der Unterschrift des teschner Friedens nämlich den 13ten May 1779, nach welchem in Ansehung des Fideicommisses alles in den Stand gesetzt werden soll, wie es zu dieser Zeit war; alle seit diesem Zeitpunkte quocunque titulo veräußerte Fideikommißstücke, die nicht zu obigen Ausnahmen sich qualificiren, sollen vindicirt werden. Da jedoch Unser neueres Gesetz über Infeudationen nicht zurückwirken kann, so sollen nur diejenige als ungültige Veräußerungen angesehen werden, welche bey Fideikommißtheilen, die nicht unter die res infeudari solitas gehörten, vorgenommen worden sind.

Im Herzogthume Neuburg.

2) Für das Herzogthum Neuburg setzen Wir als Normaljahr und respective Tag den lezten December des Jahres 1570 fest, wo das Testament Unseres gemeinschaftlichen Stammvaters Herzogs Wolfgang hinreichend bekannt seyn mußte. Alle von diesem Zeitpunkte geschehene Veräußerungen der Staats- und Kameral-Güter in dem Herzogthume Neuburg und Sulzbach sind als ungültig, und einer Revocation unterworfen anzusehen, wenn nicht eine der obigen Ausnahmen eintritt, welche sogleich dargethan werden kann, unter welche auch die infeudationes bey feudis infeudari solitis gehören.

Es ist zwar nicht in unserer Macht, die eben angeführte testamentarische Verordnung des Herzogs Wolfgang und das in derselben angeordnete pfalzneuburgische Haus-Fideicommiß abzuändern, zu modificiren, oder zu interpretiren; indessen wollen Wir doch für Unsere Person von den Uns nach derselben zustehenden Reklamations-Befugnissen gegen Unsere Landsassen keinen Gebrauch machen.

Im Herzogthume Berg.

3) Für das Herzogthum Berg ist in dem Hauptrezesse vom 5ten November anno 1672 Articulo 17. bestimmt verordnet: „daß die den Privilegiis zuwider verschenkten oder sonst vergebenen Güter, „auf was Weg und Weise oder unter was „Prätext es immer geschehen seyn mag, „auch die verpfändeten und veralienirten, „darüber mit den Pfands- und Kaufs-„Inhabern richtig zu liquidiren, wieder zu Kammer gebracht, und hinfüro „gemeldten Privilegiis zugegen keine dergleichen Güter ohne Noth und der Landstände Mitkonsens mehr alienirt, ver-„setzt oder verschenkt werden sollen.“

Dadurch ist das Normaljahr, nämlich 1672, zur Beurtheilung der Alienationen in diesem Lande genau bestimmt.

Für die Entschädigungslande.

4) Für die Entschädigungslande setzt der §. 44. des Reichs-Deputations-Hauptschlusses vom 25sten Februar 1803, den 24sten August 1802 als Normaltag fest, und erklärt alle seitdem vorgenommene Veräußerungen für ungültig, welche nicht als Folgen der gewöhnlichen Verwaltungen anzusehen sind.

Auf Vindikationen gegen Auswärtige erstrecken sich die Normalziffer nicht.

XIV. Diese eben festgesezten Normalziffer erstrecken sich jedoch nicht auf die Vindikationen solcher Veräußerungen, welche an Auswärtige geschehen sind; diese sind nach den allgemeinen Grundsätzen von Staats- und Stammgütern, und nach den Dispositionen Unserer Hausgesetze zu beurtheilen. Ferner bey älteren anhängigen Prozessen behalten Wir Uns nach genommener Einsicht der Akten Unsere besondere Entschließung vor.

Die Vindikationen sollen für das Verflossene im Wege Rechtens eingeleitet werden.

XV. Da selbst nach Unseren Familien-Verträgen gültige Veräußerungen möglich sind, und da Wir deßhalb in Unserem ansbacher Hausvertrage Articulo 30. Lit. B. ausdrücklich versprochen haben: „denjenigen, „welche gegründete Ansprüche vorzubringen „haben, Rede und Antwort zu geben.“

So sollen in der Regel, alle Vindikationen für das Verflossene im Wege Rechtens eingeleitet werden.

Für künftige Fälle soll auf Klage des Fiskus die Wiedereinsetzung in veräußerte Staatsgüter und Rechte durch gerichtliches Mandat verfügt werden.

XVI. Hingegen für künftige Fälle schreiben Wir allen Unseren Gerichtsstellen hiermit als Gesetz vor: „daß sie auf Klage Unseres Fiskus „die Wiedereinsetzung in die veräußerten „Staatsgüter und Rechte alsbald ohne prozes„sualische Weitläufigkeiten durch gerichtliches „Mandat verfügen sollen, wenn der Besitzer „derselben nicht auf der Stelle einen solchen Ti„tel beurkunden kann, welcher nach dieser Prag„matik die Rechtmäßigkeit der geschehenen „Veräußerung zeiget."

Bestimmung der zu leistenden Schadloshaltung.

XVII. Der Staats- und Fideikommiß-Nachfolger ist in solchen Vindikationsfällen nur dann zu einer Schadloshaltung verbunden, —

a) wenn und insoweit eine versio in rem geschehen ist, —

b) wenn der Nachfolger der Privaterbe seines Vorfahrers geworden ist, welcher Fall sodann nach den eigenthümlichen Grundsätzen einer jeden Privaterbschaft zu beurtheilen ist, ohne daß jedoch aus dem Grunde einer solchen Erbschafts-Verbindung das Staatsgut in Anspruch genommen werden könne.

Maasregeln zur Wiederergänzung und Erhaltung des Fideikommisses.

XVIII. Damit das Staats- und Familien-Fideikommiß Unseres Hauses, soviel noch geschehen kann, wieder ergänzt, und in Zukunft desto sicherer ungeschmälert erhalten und befestiget werde; so verordnen Wir

Einlösung der Pfandschaften.

a) die alsbaldige Einlösung verpfändeter Realitäten, welche Bestandtheile desselben sind, soviel die Kräfte der Finanzen es nur immer gestatten, —

Wiederruf der seit dem Normalzeitpunkt geschehenen ungültigen Veräußerungen.

b) den Wiederruf der seit den festgesetzten Zeitpunkten geschehenen ungültigen Veräußerungen der Fideikommißtheile und Rechte, —

Herstellung eines Fideikommiß-Grund-Buches.

c) die genaue Herstellung eines vollständigen Verzeichnisses sämtlicher Bestandtheile dieses Fideikommisses in seinem gegenwärtigen Zustande nach einer besonders darüber erfolgenden Instruktion dergestalt: „daß die eingelösten oder neu „hinzugekommenen immer nachgetragen „werden sollen."

Verpflichtung aller Agnaten nach ihrer erlangten Großjährigkeit auf dieses Gesetz.

d) Die Verpflichtung eines jeden aus Unserer Linie abstammenden Herzogs auf das gegenwärtige Gesetz, sobald Er das in Unserem Hause zur Großjährigkeit bestimmte 18te Jahr zurückgelegt hat, über welchen Accessionsakt ein unverwerfliches Dokument ausgefertiget, das Original davon in Unserem Hausarchive hinterlegt, den übrigen Agnaten aber eine beglaubte Abschrift mitgetheilt werden soll.

Verpflichtung der Staatsdiener.

e) Eben so sollen die sämtlichen Ministerien, Landesstellen mit ihren Subalternen, alle Vorstände, welchen Bestandtheile des Staats- und Familien-Fideikommisses zur Verwaltung oder Verwahrung anvertrauet sind, wie auch alle Beamte hiermit Einschaltung in ihre Pflichtsformeln beeidiget werden.

Civilmitbesitz der Agnaten.

XIX. Endlich um Unseren gesamten Hausagnaten den Civilmitbesitz Unserer vereinigten

Erbstatten nach dem Hausvertrage von 1774 noch besser zu versichern, sollen künftige Erb- und Landeshuldigungen, nebst dem regierenden Landesfürsten allezeit auf das Gesamthaus gerichtet werden.

Dessen allen zu wahrer Urkund und stäter Festhaltung haben Wir diese pragmatische Verordnung eigenhändig unterschrieben, und mit Unserem größeren geheimen Insiegel bedrucken lassen, wovon das Original in Unserem Hausarchive hinterlegt, eine vidimirte Abschrift aber Unseres Herrn Schwagers Liebden, sämtlichen Ministerial-Departements, dann den Landesdirektionen und Justizstellen Unserer sämtlichen Provinzen zur gehörigen Publikation und ihrer eigenen schuldigen Nachachtung, so wie auch Unseren lieben und getreuen Landschaften mitgetheilt werden soll.

So gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 20. Okt. 1804.

Die Fortsetzung folgt.

Auftrag
an sämtliche churfürstl. Landgerichte und Rentämter in Baiern,

(Den 6ten Band der neu herausgekommenen mayerischen Generaliensammlung betr.)

Sämtlich churfürstliche Landgerichte und Rentämter in Baiern werden hiemit angewiesen, den 6ten Band der neu herausgekommenen mayerischen Generaliensammlung bey dießortiger Registratur gegen einen Empfangsschein ablangen zu lassen.

München den 24sten Jänner 1865.

Churfürstl. baierisches General-Landes-Kommissariat als Provinzial-Etats-Kuratel.

Freyherr von Weichs. Neumayer, Direktor.

von Schmöger, Sekret.

(Die ad collegia zu erstattenden Berichte betr.)

„Vermittels churfürstl. höchster Verord-„nung vom 22sten Juny 1796 (Generalien-„sammlung Vter Band, Seite 855.) ist be-„reits gnädigst vorgeschrieben, daß sämmtliche „Stellen die ad collegia zu erstattenden Berich-„te nicht mehr aufschneiden, durchstechen und „auf selben ihre Wappen aufdrücken, son-dern solche ordentlich zusammheften, und in „ein *Couvert* einschlagen sollen.“

Da sich nun bey dießseitiger Stelle die vielfältige Erfahrung ergiebt, daß sich nicht allenthalben nach obiger Verordnung geachtet wird; so sieht man sich bemüßiget, selbe hiemit zur gehorsamsten Darnachachtung in Rückerinnerung zu bringen.

München den 23sten Jänner 1805.

Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern Kriegs-Oekonomie Rath.

Krauß, Direktor.

Bersch, Sekret.

Auftrag

an die betreffenden Obrigkeiten.

(Die Deserteurs - Verzeichnisse für die Monate April und May betreffend.)

Da die Bekanntmachung der in den Monaten April und May 1804 aus Militärdiensten entwichenen Landeskinder bisher unterlassen wurde; so wird selbe in den folgenden zwey Verzeichnissen nachgetragen, und die betreffenden Obrigkeiten angewiesen, hierüber nach den bestehenden Gesetzen zu verfahren.

München den 14ten Jänner 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Heinleth, Sekretär.

Verzeichniß

der von nachstehenden Regimentern und Bataillons im Monate April 1804 entwichenen, und in Listen ausgeführten baierischen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon.	Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause.		Stand der Eltern.
		Ort.	Gericht.	
1tes leichtes Inf. Bataillon Metzen.	Gemeine, Georg Altmann.	Reichenhall.		Taglöhner.
6tes Inf. Regim. Herzog Wilhelm.	Michael Lindl.	Eitenhofen.	Riedenburg.	Wirthsleute.
	Kaspar Lutz	Neumarkt.		Schuhmacher.
1tes Bat. Metzen.	Michael Holzner.	Geyerzahn.	Kling.	Kohlenbrenner.
8tes Infanterie-Regiment Herzog Pius.	Joseph Zenß.	Ebenhausen.	Kling.	Bauer.
	Blas. Brückmaier.	Thall.	Erding.	Zimmersleute.
	Jakob Treffler.	Heimming.	Neuburg am Inn.	Bauer.
	Ignaz Müller.	Büllbach.	Kellheim.	Taglöhner.
	Philipp Greit.	Kirchdorf.	Julbach.	Taglöhner.
	Korporal, Jos. Sonnenfeld.	München.		Unehel. erzeugt.
4tes Bataillon Stengel.	Gemeine, Leonh. Deicher.	München.		Taglöhner.
2tes Inf. Regim. Churprinz.	Ant. Schlottauer.	München.		Theaterdiener.
	Peter Feldkirchner	Altstadt.	Straubing.	Unehel. erzeugt.
	Balthasar Rumpl.	Alxing.	Schwaben.	Schmied.
4tes Inf. Regim. Salern.	Korporal, Georg Hegensteiger	Grafing.	Schwaben.	Taglöhner.
	Gemeine, Franz Billig.	Rabenstein.	Zwisel.	Taglöhner.
2tes leichtes Inf. Bataill. Vincenti.	Mathias Ernst.	Sendlingen.	Seefeld.	Hirtensleute.

Regiment oder Bataillon.	Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause. Ort.	Gericht.	Stand der Eltern.
1. Dragoner-Regiment Minucci.	Gemeine, Paul Hubbauer.	Schleeberg.	Regen.	Hütersleute.
	Joh. Prenzinger.	Ehring.	Julbach.	Fischer.
	Joh. Holzfurtner.	Milsach.	Kötzting.	Hofbauersleute.
1tes Inf. Leib-Reg.	Simon Riefer.	Traunstein.		Seilergesell.
2tes leichtes Inf. Bataill. Preysing.	Joseph Falter.	Oberndorf.	Kellheim.	Wirthsleute.
	Jos Niederreuter.	Sauerbach.	Wolfratshausen.	Bauer.
7tes Inf. Regim. Morawitzky.	Joh. Böttinger.	Falkenau.	Wolfratshausen.	Taglöhner.
	Aloys Liedl.	Ingolstadt.		Hütersleute.
8tes Inf. Regim. Preysing.	Joseph Schmid.	Boxau.	Dingolfing.	Taglöhner.
2tes Dragoner-Regim. Taxis.	Joseph Eder.	Laim.	Dachau.	Taglöhner.
	Joseph Pfenning.	Weilheim.		Unbekannt.

Die betreffenden Obrigkeiten haben also gegen die in vorstehender Liste benannten entwichenen baierischen Landeskinder sowohl in Rücksicht der Person, als des Vermögens nach den bestehenden Gesetzen zu verfahren. München den 28sten Dezember 1804.

Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern Kriegs-Oekonomie-Rath.

Krauß, Direktor.

Versch, Sekretär.

Google

Verzeichniß

der von nachstehenden Regimentern und Bataillons im Monate May 1804 entwichenen, und in Listen ausgeführten baierischen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon.	Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause. Ort.	Wo zu Hause. Gericht.	Stand der Eltern.
1tes Infanterie-Leib-Regiment.	Gemeine,			
	Anton Fuchs.	Hochenbrunn.	Schwaben.	Leerhäusler.
	Joseph Neck.	Au nächst München.		Tagwerker.
	Sim. Baumgartner.	Reichenhall.		Maurer.
6tes Infanterie-Regiment Herzog Wilhelm.	Korporal,			
	Jos. Haunberger.	Oberndorf.	Landau.	Zimmermann.
	Gefreyter,			
	Michael Geilmeier.	Schamhaupten.	Riedenburg.	Maurer.
	Gemeine,			
	Ignaz Wirthland.	München.		Schullehrer.
	Jos. Oberhoffer.	Berghausen.	Kirchberg.	Taglöhner.
8tes Infanterie-Regiment Herzog Pius.	Ignaz Fischer.	Ering.	Meermosen.	Taglöhner.
	Joseph Wanderer.	Burghausen.		Soldat.
	Balthasar Huber.	Graßreith.	Traunstein.	Bauer.
	Jos. Steindorfer.	Altenmarkt.	Troßberg.	Taglöhner.
1tes leichtes Infant. Bataillon Metzen.	Joseph Dürschl.	Eschelkam.	Furth.	Häusler.
	Joseph Held.	Schöftlarn.	Wolfratshausen.	Taglöhner.
	Simon Ermaier.	Zankelau.	Landau.	Taglöhner.
4tes Infanterie-Regiment Salern.	Math. Niedereder.	Steinach.	Straubing.	Taglöhner.
	Michael Braun.	Thann.	Eggenfelden.	Inwohner.
	Joseph Reitberger.	Gräfling.	Deggendorf.	Taglöhner.
	Jakob Schwarz.	Bürnbrunn.	Cham.	Schmied.
	Joseph Billmaier.	Mayrhofen.	Vichtach.	Inwohner.
1tes Chevaux-leg. Regiment Fugger.	Xaver Huber.	Häbach.	Weilheim.	Schullehrer.
1tes Dragon. Reg. Minucci.	Joh. Eichenseder.	Au nächst München.		Ledig erzeugt.
1tes leichtes Inf. Bataillon Stengel.	Thomas Reithofer.	Pfarrstetten.	Erding.	Leinwanddruck.
	Joseph Obermaier.	Scheindorf.	Landau.	Müller.
	Joseph Steinheber.	Postmünster.	Pfarrkirchen.	Zimmermann.
	Joh. Weegmann.	Reichenkam.	Wolfratshausen.	Bauer.
	Ulrich Dallmaier.	Weilbach.	Dachau.	Hirt.
	Jos. Siebenhart.	Starnberg.		Weber.
5tes Inf. Regim. Preysing.	Korporal,			
	Mathias Denkerl.	Offenstetten.	Kellheim.	Taglöhner.
	Gemeine,			
	Vitus Roßmaier.	Oberholzing.	Straubing.	Unehel. erzeugt.

Regiment oder Bataillon.	Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause.		Stand der Eltern.
		Ort.	Gericht.	
5tes Infant. Reg. Preysing.	Gemeine, Joh. Schamböck.	Jannerszell.	Mitterfels.	Bauer.
	Konrad Sailler.	Griesbeckerzell.	Aichach.	Gärtner.
3tes Chev. leg. Reg. Leiningen.	Johann Frank.	Wemding.		Taglöhner.
2tes Drag. Regim. Taxis.	Christoph Gerg.	Geisach.	Tölz.	Wirthsleute.
2tes Inf. Regim. Churprinz.	Franz Maier.	Baiern.	Schwaben.	Häusler.
	Michael Huber.	Reichenhall.		Salinenarbeiter
	Johann Krempel.	Lengmoos.	Haag.	Unehel. erzeugt.
	Anton Rieger.	Badenkirchen.	Freysing.	Häusler.

Die betreffenden Obrigkeiten haben also gegen die in vorstehender Liste benannten entwichenen bairischen Landeskinder sowohl in Rücksicht der Person, als des Vermögens nach den bestehenden Gesetzen zu verfahren. München den 28sten Dezember 1804.

Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern Kriegs = Oekonomie = Rath.

Krauß, Direktor.

Bersch, Sekretär.

Auftrag

an sämtl. churfürstl. Städte und Märkte, dann übrige Administrations = Aemter der weltlichen milden Stiftungen in Baiern, wie auch sämtl. churf. Landgerichte.

(Die Waldungen der weltlichen milden Stiftungen betreffend.)

Indem theils bey verschiedenen weltlichen milden Stiftungen vorgenommene frühere Untersuchungen, und theils neuerliche Anzeigen churfürstl. Forstbehörden die bisher bestandene nachtheilige Forstwirthschaft bey den sehr beträchtlichen Waldungen dieser Stiftungen bewähren, und überhaupt eine detaillirte Kenntniß dieses Waldbestandes erforderlich ist: so erhalten zu diesem Ende sämtliche churfürstliche Städte und Märkte, und respective sämtliche milden Stiftungs = Administrationsämter hiemit folgende Weisungen, und zwar

1) haben dieselbe über die betreffenden Waldungen der ihrer Administration anvertrauten Stiftungen tabellarische von der Verwaltung und den bisherigen Holzaufsehern gefertigte Anzeigen nach dem beygedruckten Formulare herzustellen, und die verlangten Angaben hierin genau zu bemerken.

Wo die eine oder andere Stiftung keine Waldung besitzt, ist darüber eine Fehlanzeige zu machen.

2) Muß hinsichtlich der bisherigen Holzperceptionen ebenfalls ein genaues Verzeichniß hergestellt und hierin angegeben werden:

a) wieviel der allenfallsige Selbstbedarf für die Stiftung selbst jährlich nach einem

10jährigen Durchschnitte betrug, welche Gattung Holz es war, und wieviel an Brenn- und wieviel an Bauholz abgegeben worden;

b) welche Holzbesoldungen die mit der Aufsicht der Waldung beschäftigten Individuen, wie die Förster und Holzhayen, in Natur oder mittels eines gewissen Geldbetrags bezogen haben; wobey aber der Revierpreis jeder Gattung Holz pr. Klafter, und ihre Geld- und übrige Besoldungs-Emolumente auch noch beyzusetzen kommen;

c) was von den Stiftungs-Waldungen und Gehölzen jährlich an die Verwalter und überhaupt das damit beschäftigte Amtspersonale, dann

d) was an andere, welche mit der Administration der Stiftung nichts zu thun haben, wie an Pfarrer, Meßner, Schullehrer u. a. m. jährlich bisher abgegeben worden, mit ebenfallsiger Bemerkung des Revierpreises pr. Klafter. Endlich ist

3) anzugeben: ob eingeförstete Holzrechtler und welche, namentlich vorhanden sind, was selbe beziehen, und ob und was selbe allenfalls entgegen zu leisten haben.

Zu diesen Holzperzeptions- und Servitutsangaben sind die Genehmigungs-Resolutionen und rechtlichen Erwerbstitel gehörig anzulegen, und jene bisherige Gratis-Holzabgaben sonderbar zu bemerken, welche nur prekär, oder gar nur durch vernachläßigte Forstverwaltung erschlichen worden sind.

Wo keine der vorstehenden Holzabgaben vorhanden sind, muß eine Fehlanzeige gemacht werden.

Die sämtlichen churfürstl. Städte und Märkte, und übrigen resp. säkular-milden Stiftungs-Administrationsämter haben daher den vorstehenden Aufträgen hinsichtlich der betreffenden Stiftungen aufs schleunigste und genaueste nachzukommen, und sohin in Zeit längstens vier Wochen die abgeforderte Abgaben an das einschlägige churfürstl. Landgericht (mit Ausnahme der Hauptstädte, welche selbe directe anher einzusenden haben) mittels Bericht zu übermachen, welche selbe hierauf unverzüglichst einzusenden hat.

Die sämtlichen churfürstl. Landgerichte erhalten daher zugleich hiemit die Weisung, nach Verfluß des vorgesezten Termins von 4 Wochen von den in ihrem Distrikte befindlichen säumigen säkular-milden Stiftungs-Administrationen die abgeforderten Anzeigen durch eigene Bothen auf ihre Kosten längstens innerhalb 14 Tagen einzuholen und anher einzusenden, indem nach Verfluß von sechs Wochen an die säumigen Landgerichte unmittelbar eigene Bothen auf ihre Kosten von hier aus abgeordnet werden. München den 21. Jänner 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Heinleth, Sekretär.

Formular.

Anzeige

von der churfürstl. Stadt, Markte oder milden Stiftungs-Administration N. N. über die unter dessen Administration befindlichen säkular-milden Stiftungswaldungen und Gehölze.

Verfaßt den 1805.

Numerus.	Angaben und Bemerkungen.							Besondere Bemerkungen.
	Namen der milden Stiftungen.	Des Holzes oder Waldung.	Des Flächeninhalts mittels Abschreitung oder geometrischer Ausmessung.	Des churfürstl. Forstamts, in welchem solches gelegen.	Des nächsten Revierorts, oder churfürstlichen Kameral-Waldung.	Des bisherigen Holz-Aufsehers.	Jurisdiktions-Behörde.	

Auftrag

an sämtliche churfürstl. Städte und Märkte in Baiern, wie auch sämtliche churfürstliche Landgerichte.

(Die Waldungen der churfürstl. Städte und Märkte betreffend.)

In Erwägung der nämlichen Gründe, welche eine genaue Beschreibung der Waldungen der Kirchen und geistlichen Stiftungen, so wie jener der sekular milden Stiftungen veranlaßt haben, hat man zugleich bey der unterzeichneten Stelle die Herstellung einer genauen Beschreibung der zu den Städten und Märkten gehörigen Kameral-Waldungen und Gehölze für nothwendig und zweckmäßig gefunden.

Die sämtlichen churfürstlichen Städte und Märkte in Baiern haben daher über die zu den betreffenden Stadt- resp. Markts-Kamern gehörigen Waldungen nach den unterm heutigen Tage hinsichtlich jener der säkular milden Stiftungen erlassenen vorstehenden Weisungen und Formulare die geeigneten Anzeigen herzustellen, die Holzperzeptionen zu verzeichnen, und die auf den Waldungen haftenden Servituten s. a. hienach anzugeben, dann die erhobenen Resultate ebenfalls in Zeit vier Wochen an die einschlägigen churfürstl. Landgerichte (mit Ausnahme der Hauptstädte, welche selbe directe anher einzubefördern haben) mit besonderen Remissen zu übermachen; wonach sich dann auch die sämtlichen churfürstl. Landgerichte nach vorstehenden Aufträgen gehörig zu achten wissen. München den 21sten Jänner 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Heinleth, Sekretär.

Auftrag

an die sämtliche churfürstl., dann städt- und märktische Kirchen-Administrationen.

(Die dreyjährige Votiv-Rechnungen betr.)

Jene Aemter, die ihre Anzeigen und dreyjährige Votiv-Rechnungen nach der Weisung vom 22sten Nov. noch nicht eingesendet haben, haben solche in Zeit acht Tagen bey Vermeidung der Exekution einzusenden.

München den 31sten Dezember 1804.

Churfürstl. Kirchen-Administrations Rath.

Graf zu Lodron, Präsident.

Mauerer, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Den Korn-Bodenzins betreffend.)

Da selbst Geschäftsmänner der irrigen Meynung sind, daß der auf den veräußerten Staats-Realitäten gelegte Korn-Bodenzins das dominum utile bezeichne, folglich die Besitzer dieser Realitäten kein vollkommenes Eigenthum, dominum plenarium, erwerben; so wird wiederholt erklärt, daß der Kornbodenzins bloß die Zinse des liegen bleibenden vierten Theils vom Kaufschillinge betrage, die nach einem billigen Normal-Mittel-Kornpreise berechnet sind, welcher Preis aus der Natur des Handels auf dem allgemeinen Markte bald fallen bald steigen muß, die Grundstücke und Realitäten also als ein vollkommenes Eigenthum erworben werden, mit welchen der Besitzer frey disponiren kann und darf.

München den 23sten Jänner 1805.

Churfürstl. baierisches General-Landes-Kommissariat als Provinzial-Etats-Kuratel.

Freyherr von Weichs. Neumayer, Direktor.

von Schmöger, Sekret.

Bekanntmachung.

(Die durch die Kordonsmannschaft im Monate November dieses Jahrs eingebrachten Vaganten betr.)

Nachstehendes Verzeichniß der durch den Landessicherheits-Kordon im Monate November angehaltenen und gelieferten Vaganten wird zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht.

München den 18ten Jänner 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Raßhofer, Sekretär.

Summarisches Verzeichniß

der von den zur Landessicherheit und Reinigung in Baiern aufgestellten militärischen Posten in dem Monate November 1804 angehaltenen und theils über die Landesgränze, theils in ihre Heimat gelieferten Individuen.

	Namen der Regimenter und Bataillons, welche zur Landessicherheit Detaschements aufgestellt haben.	Mörder	Straßenräuber	Diebe	Betrüger	Schwärzer	Wildschützen	Holzfrevler	Hausirer	Polizeyübertreter	Deserteurs. Diesseitige	Deserteurs. Auswärtige	Vaganten. Männer	Vaganten. Weib. Kind.	Bettelleute	Summa
Infanterie	1tes Linien-Infant. Leib-Regim.	—	—	—	—	—	1	—	9	65	1	—	8	8	44	136
	2tes — Churprinz — .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	12	17	3	36
	4tes — Salern — .	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	1	7	—	8	31
	5tes — Preysing — .	—	—	2	1	—	—	—	—	20	—	—	10	15	30	78
	6tes — Herzog Wilhelm .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	31	19	31	81
	7tes — Morawitzky — .	1	2	3	—	—	—	—	2	11	2	—	39	26	29	115
	8tes — Herzog Pius — .	—	—	3	—	1	—	—	1	263	1	1	83	18	77	398
	10tes — Junker — .	—	—		—	—	—	2	1	97	1	2	14	2	7	126
Leichte	1tes Leichtes Inf. Bataillon Metzen	—	—	4	—	—	—	—	4	1	6	10	23	1	3	52
	3tes — — Preysing	—	—	—	—	—	2	—	—	2	3	—	4	3	3	16
	4tes — — Stengel	—	—	—	2	2	—	—	3	5	2	2	17	28	28	82
Kavallerie.	1tes Dragoner-Regim. Minucci	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2tes — — Taxis	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1tes Chevaux leg. — Churprinz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa Summarum	1	2	12	3	3	3	2	20	479	15	20	198	130	263	1151

***

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstl. heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen. Verfaßt München den 26. Jänner 1805.

1805. Monat.	Tag.	Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen. Ganzer Schrannenstand	Weizen. Verkauft.	Weizen. Mittels Preis.		Korn. Ganzer Schrannenstand	Korn. Verkauft.	Korn. Mittels Preis.		Gerste. Ganzer Schrannenstand	Gerste. Verkauft.	Gerste. Mittels Preis.		Haber. Ganzer Schrannenstand	Haber. Verkauft.	Haber. Mittels Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
Jänner.	2ten	Frontenhausen	5	5	26	—	6	6	21	—	21	21	13	30	10	10	5	36
—	8 =	Frontenhausen	9	9	26	—	2	2	22	—	12	12	13	30	4	4	5	36
—	12 =	Kraypurg	65	65	27	—	6	6	22	30	120	120	13	45	4	4	6	—
—	13 =	Amberg	14	14	22	22	4	4	19	15	102	102	14	40	—	—	—	—
—	14 =	Reichenhall	10	10	29	30	14	8	25	—	16	16	16	15	2	2	7	—
—	15 =	Frontenhausen	8		25	30	1	1	22	—	19	19	13	30	3	3	5	36
—	16 =	Vilshofen	420	360	26	—	63	53	23	45	100	85	14	30	10	10	6	30
—	16 =	Eggenfelden	2	2	26	—	2	2	23	30	8	8	13	15	12	12	5	30
—	16 =	Neuenoetting	17	17	27	—	10	10	23	30	11	11	14	—	20	20	6	18
—	17 =	Rosenheim	87	77	28	—	74	59	23	—	42	40	15	—	129	122	6	—
—	17 =	Schrobenhausen	26	17	27	30	50	45	19	30	40	40	13	30	25	25	7	15
—	17 =	Friedberg	12	12	26	30	104	98	20	—	66	65	13	30	46	42	[illegible]	30
—	17 =	Cham	24	24	[illegible]	—	4	4	24	—	40	40	16	—	4	4	8	—
—	18 =	Rottalmünster	17	17	26	—	—	—	—	—	20	20	13	30	—	—	—	—
—	18 =	Reichenhall	15	15	30	—	12	6	24	15	16	16	16	30	—	—	—	—
—	19 =	Ingolstadt	408	238	22	40	61	46	20	30	110	80	13	25	[illegible]	27	7	20
—	19 =	Murnau	76	52	27	15	31	22	21	45	34	32	14	45	33	19	6	15
—	19 =	Straubing	29	297	23	30	73	73	22	—	[illegible]	172	14	45	34	34	7	15
—	19 =	Aichach	133	133	25	—	[illegible]	267	19	30	411	300	13	30	106	100	7	15

	19 =	Rhain	15	10	25	30	41	35	19	30	16	16	13	40	11	11	7	—
	19 =	Traunstein	460	440	27	30	375	375	23	—	104	103	13	—	346	346	5	50
	19 =	Lauingen	339	326	20	—	211	199	18	—	14	14	12	30	144	144	5	40
	19 =	Landsberg	338	220	25	—	250	120	19	45	580	430	14	20	30	24	6	30
	21 =	Neumarkt in der ob. Pfalz	76	53	21	30	39	34	18	55	78	78	12	15	58	58	5	45
	21 =	Geisenfeld	96	96	23	—	36	36	20	—	39	39	13	15	9	9	7	15
	22 =	München	491	—	—	—	408	29	21	30	454	—	—	—	51	—	—	—
	22 =	Pfaffenhofen . . .	99	96	25	30	74	67	19	30	56	5	13	30	29	23	6	30
	22 =	Deggendorf . . .	191	167	24	14	39	25	23	10	458	258	14	50	9	9	7	42
	22 =	Haag	20	19	26	—	19	17	21	30	21	21	14	30	357	357	6	45
	22 =	Schongau	2	2	27	48	4	4	22	12	53	53	16	—	3	3	7	30
	23 =	Wasserburg	7	7	27	—	21	21	22	—	4	4	15	—	26	26	5	—
	23 =	Hohenwarth . .	2	2	25	30	2	2	20	—	6	6	14	30	2	2	6	45
	24 =	Schrobenhausen . .	15	13	27	—	38	34	19	20	24	24	14	—	19	14	7	—
	24 =	Weilheim	131	123	26	—	52	49	21	—	60	58	15	30	2	2	7	—
	26 =	München	1519	1077	27	15	1004	834	21	15	1883	1636	15	10	399	364	7	20
		Summa	5446	3993	—	—	3406	3593	—	—	5148	4194	—	—	1964	1826	—	—

Die Geldsumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 228656 fl. 19 kr.

Bekanntmachungen.

(Den Lehrkurs der Geburtshilfe betr.)

Da nach den bestehend = churfürstlich = höchsten Verordnungen sämtlich neu anzustellende, und wirklich angestellte ungelernte Hebammen, dann jene, welche schon etwa einen Privatunterricht erhalten haben, angewiesen sind, in der hiesigen Hauptschule der öffentlichen Lehre der Geburtshilfe Unterricht zu erhalten, und am Ende dieses bey den churfürstlichen Medizinalräthen die Prüfung ihrer Fähigkeit zu ihrer Approbation abzulegen; als wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß dieser unentgeltliche Unterricht mit dem 1sten April laufenden Jahres in hiesigem Gebährhause den Anfang nehmen, und drey Monate hindurch unausgesetzt fortdauern wird.

Die zu diesem Geschäfte lusttragenden Lehrlinge haben sich demnach mit Ende März (indem später keine mehr angenommen werden kann) einzufinden.

Sämtliche Landgerichts =, dann Hofmarkts =, Stadt = und Markts = Obrigkeiten haben daher den geeigneten Bedacht dahin zu nehmen, daß mit Vorwissen der Landgerichts = Aerzte die noch ungelernten zum Unterrichte aber fähigen Lehrlinge, welche von einigen Gemeinden als Hebammen aufgenommen werden, wollen, und sich hierüber schriftlich legitimiren können, mit sittlichen und körperlichen Eigenschaften versehen, das Zutrauen der Gemeinde erworben, des geläufigen Lesens und Schreibens kündig, von guten Begriffen, und nicht über 40 Jahre alt sind, in dieser Lehre mit den nöthigen Unterhaltskösten zu 48 fl., dann mit einem obrigkeitlichen Annahmszeugnisse in Zeiten hieher abgeordnet werden.

München den 17ten Jänner 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Kroiß, Sekretär.

(Die erhöhte Posttaxe betreffend.)

Da man sich unter den dermaligen Verhältnissen bewogen findet, die gegenwärtige Posttaxe von 1 fl. pr. Pferd von einer einfachen Station für sämtliche in dießseitigen Landen gelegene Posthalter, bis zum 1sten November laufenden Jahrs auf 1 fl. 15 kr. zu erhöhern; so wird diese Erhöherung, welche den 1sten des künftigen Monats Februar anfängt, hiemit bekannt gemacht.

München den 29sten Jänner 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

Anzeige

a) des im Monate Dezember 1804 zu Ingolstadt gehaltenen Märkte verkauften Viehes.

Vom zugetriebenen Mastviehe	wurden verkauft.	machen in Geld		Haben gewogen an Fleisch.		Haben gewogen an Unschlitt.		Kommen also zwey Stücke zu stehen im Geld		im Gewicht am Fleisch auf		im Gewicht am Unschlitt auf		Abgetrieben
		fl.	kr.	Ztr.	Pf.	Ztr.	Pf.	fl.	kr.	Ztr.	Pf.	Ztr.	Pf.	Stück
19 Stück.	19	2075	—	80	50	12	95	218	25	8	47	1	36	—
b) des auf dem am 6ten Jänner 1805 zu Hengersberg gehaltenen Neujahrsmarkte verkauften Viehes.														
121 Stück	101	9736	—	363	50	49	35	193	46	7	19	—	97	20
c) des auf dem am 7ten Jänner 1805 zu Eggenfelden gehaltenen Markte verkauften Viehes.														
16 Stück	4	336	—	16	—	1	80	168	—	8	—	—	90	12

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

VI. Stück. München, den 6. Februar 1805.

Höchst=landesherrliche Verordnungen.

(Die neu errichtete Schuldenpragmatik des Churhauses Pfalzbaiern betreffend.)

(Beschluß, sieh Reg. Blatt 5tes St., Seite 161 bis 179.)

Wir Maximilian Joseph,

in Ober- und Niederbaiern, der obern Pfalz, in Franken, zu Kleve und Bergen Herzog, Fürst zu Bamberg, Würzburg, Augsburg, Freysing und Paßau, Fürst und Herr zu Kempten, Landgraf zu Leuchtenberg, gefürsteter Graf zu Mindelheim, Graf in der Mark, zu Ravensberg, Ottobaiern und Helfenstein, Herr zu Ulm, Rothenburg, Nördlingen, Schweinfurth, Wettenhausen, Roggenburg, Ursberg Elchingen, Söflingen, Irrsee, Memmingen, Ravensburg, Wangen, Kaufbeuern, Buchhorn, Leutkirch und Bopfingen ꝛc., des heiligen römischen Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß und Churfürst.

Fügen hiedurch zu wissen:

In dem mit Unsers Schwagers, des Herrn Herzogs Wilhelm in Baiern Liebden, am 12ten Oktober 1796 zu Ansbach geschlossenen Hausvertrage haben Wir den Gegenstand der landesfürstlichen Schulden als eine der wichtigsten Angelegenheiten sowohl für den Wohlstand Unseres Hauses, als das Glück Unserer Lande betrachtet; — traurige Beyspiele belehrten Uns über die unglücklichen Folgen, welche zerrüttete Finanzen in so vielen Staaten schon hervorgebracht haben; wie nicht nur die Auflagen der Unterthanen, die nach ihrem Zwecke nur für wahre Staatsbedürfnisse erhoben, und einzig dafür verwendet werden sollten, unverhältnißmäßig, und gegen ihre eigentliche Bestimmung vermehrt, — wie dem Landesregenten alle Mittel zur Ausführung und Verbesserung nützlicher Anstalten entzogen, und alle Staatskräfte zur Belebung der Industrie gelähmt werden, — wie eine durch übermäßige Schulden bedrängte Regierung zu den landverderblichsten Hilfsquellen ihre Zuflucht nehmen muß, und am Ende die Achtung und das Vertrauen benachbarter Staaten, und dadurch ihre ganze politische Existenz verliert.

Wir hielten es darnach für eine heilige Pflicht gegen die Unserer Regierung anvertrauten Unterthanen, gegen Uns selbst, und Unsre fürstliche Descendenz, auf solche Mittel zu sinnen, durch welche theils die dermalige Schuldenlast gemindert, und nach und nach abgetragen werden könne, theils einem solchen schweren Uebel für die Zukunft begegnet werden möge.

Nach reifer Erwägung aller Umstände scheint Uns, daß dieser Zweck am vollständigsten werde erreicht werden, wenn Wir sichere Fonds zur Tilgung der alten Schulden ausmitteln, und für ihre genaue Verwendung sorgen; dann bey künftig zu kontrahirenden Schulden sowohl die Ursachen, welche die Aufnahme eines Kapitals rechtfertigen, als auch die übrigen formellen Erfordernisse zu ihrer Gültigkeit für immer festsetzen.

Wir glauben durch diese Beschränkungen keineswegs weder Unsere eigene, noch Unserer Nachfolger landesfürstliche Rechte und Prärogative zu schmälern, wenn Wir Uns und ihnen die schädliche Leichtigkeit wohlmeinend benehmen, zum Verderben Unsers Hauses und Unserer Unterthanen Schulden willkührlich zu kontrahiren, und wenn Wir Uns und ihnen die gewissenhafteste Verwendung der Staats- und Kammer-Einkünfte zu solchen Zwecken auflegen, wozu ohnehin schon jeder Regent verpflichtet ist.

Wir versprechen darnach auf das heiligste für Uns selbst, und machen es Unsern Erben und Nachfolgern zur immerwährenden und unwiderruflichen Verbindlichkeit, keine neue Kapitalien unter irgend einem Vorwande künftig aufzunehmen, als für dringende Landesbedürfnisse und zum wahren Nutzen Unserer Länder. Diese Schulden allein, wenn sie zu den bemerkten Zwecken aufgenommen, und auch wirklich dafür verwendet worden sind, sollen als rechtmäßige Schulden in Zukunft anerkannt werden.

Damit aber hierüber Niemand in Ungewißheit bleibe, so werden dahin alle diejenigen Schulden gerechnet, welche gemacht werden;

a) Um die Unterthanen von der Gefahr eines feindlichen Ueberfalls zu bewahren, überhaupt zur Rettung des Herrn oder des Landes in Kriegs- und andern gefährlichen Zeiten;

b) um denjenigen Schaden zu ersetzen, welcher durch Krieg verursacht wird, oder um die Kriegsbürde zu erleichtern;

c) zur Aushilfe der Unterthanen bey einer einfallenden Hungers- oder sonstigen Noth;

d) zur Wiedererbauung der zerstörten unentbehrlichen landesfürstl. Residenzschlösser und nothwendigen Staatsgebäude;

e) zur Tilgung fremder Ansprüche auf das Ganze, oder einen Theil des Landes;

f) zu Erwerbungen von Herrschaften, Gerechtsamen, Gütern und nutzbaren Renten; — zu Ablösung von Pfandschaften;

g) zu solchen kundbaren Landes Verbesserungen, deren Nutzen allgemein eingesehen und anerkannt wird;

h) um den fürstlichen Wittwen ihr Heirathsgut und übriges eingebrachtes Vermögen zurück zu erstatten, jedoch nur in so weit, als man im Stande seyn wird, dessen Verwendung zum Besten des Landes zu erweisen;

i) zur Tilgung älterer auf höheren Zinsen stehenden Kapitalien.

Alle unter vorbemerkte Klassen nicht gehörige Schulden, welche ohne Noth, durch Verschwendung und übler Wirthschaft, oder gar mit Gefährde kontrahirt werden, es mag übrigens, aus welchem Scheingrunde es nur immer wolle, geschehen, sind als ungültige, die Staatswohlfahrt zerstörende Handlungen anzusehen, und können nie eine rechtliche Klage gegen den Regenten und seinen Nachfolger, oder das Kamer- und Staatsvermögen begründen, wornach Wir die über solche Schulden ausgestellten Verschreibungen als unkräftig und nichtig erklären.

Damit zugleich bey künftigen Schuldverschreibungen den Unterschleifen mit möglichster Vorsicht vorgebeugt werde, so sollen allezeit folgende Förmlichkeiten als wesentliche Erfordernisse dabey beobachtet werden:

1 Ehe das zu einem der oben angezeigten Behufe aufzunehmende Kapital wirklich erborgt wird, so muß erst eine sorgfältige Untersuchung vorhergehen, ob diejenigen Umstände vorhanden sind, welche die zu kontrahirende Schuld zu einer rechtmäßigen machen; ob die angeführte Noth nicht allenfalls dadurch entstanden sey, daß die Staatsgefälle nicht zu den Zwecken, wofür sie bestimmt sind, son-

Digitized by Google

dern anders wohin auf eine unerlaubte Art verwendet worden sind.

Diese Untersuchung soll durch die beyden geheimen Ministerial-Departements, nämlich das der auswärtigen Angelegenheiten, welchem die Erhaltung Unsers Stammguts vorzüglich obliegt, dann das geheime Ministerial-Finanz-Departement in einer gemeinschaftlichen Sitzung angestellet werden; über ihre Berathschlagung ist ein ausführliches Protokoll zu führen, welches von allen gegenwärtigen Mitgliedern der genannten Departement unterschrieben werden muß.

Wenn das aufzunehmende Kapital für die Bedürfnisse oder zum Nutzen einer besondern Provinz bestimmt ist, so soll die einschlägige aus dem Präsidenten und dem Direktor der staatswirthschaftlichen Deputation in jeder Provinz bestehende Finanz-Etats-Kuratel über die Nothwendigkeit oder den Nutzen der Schuld durch das geheime Ministerial-Finanz-Departement vernommen werden.

Auf ihren eingehenden Bericht und Berathschlagungs-Protokoll ist bey der oben bemerkten Ministerial-Untersuchung die geeignete Rücksicht zu nehmen.

Wenn das Resultat der Ministerial-Untersuchung eine rechtmäßige Ursache nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme eines Kapitals erkennt, so soll Uns hierüber ein motivirter schriftlicher Antrag, welchem die Berathschlagungs-Protokolle sowohl der Provinzial-Etats-Kuratel (in dem bemerkten Falle) als der beyden Ministerial-Departements beyliegen, in einer Ministerial-Konferenz durch den Finanz-Minister oder dessen Stellvertreter gemacht, und Unsere höchste Genehmigung erholet werden, wobey Wir Uns aber vorbehalten, solche auch in jenen, zwar nicht erwartenden Fällen zu ertheilen, wenn die in den vorherigen Punkten vorgeschriebenen Zwecke eines Anlehens durch offenbare und grundlose Widersezlichkeit der Stellen verkannt, oder entfernet werden wollten, — und Wir nach vorausgegangener Untersuchung in der geheimen Staats-Konferenz die wirkliche Nothwendigkeit einer Kapitals-Aufnahme nach den sanktionirten Grundsätzen erkannt haben.

II. Erhält dieser Antrag nach der eben bemerkten Art Unsere Genehmigung, so darf erst zur wirklichen Aufnahme des Kapitals vorgeschritten werden.

III. Das Finanz-Departement erläßt nunmehr wegen der erforderlichen Summe und des auszumittelnden Amortizationsfonds das Geeignete an die einschlägige Finanz-Etats-Kuratel, welche sowohl über die vortheilhafteste Art, das Kapital aufzubringen, Vorschläge zu machen, als auch die schicklichsten Fonds zur Hypothek und zur Bezahlung der Hauptschuld und der Zinsen auszuzeigen hat.

IV. Soll das Kapital, welches aufgenommen wird, auf Landesgefälle fundirt werden, welche in den Provinzen, wo Landstände sind, (wie z. B. in Baiern) schon zum Schulden-Abledigungswerk bestimmt sind, und in landschaftlicher Administration sich befinden; so muß mit der einschlägigen Landschaft hierüber verfassungsmäßig kommunizirt werden.

V. Sind diese vorläufigen Einleitungen berichtiget, so werden die Schuldverschreibungen bey Schulden, welche für den Gesamtstaat aufgenommen, und auf die Central-Kasse fundirt werden, von dem geheimen Ministerial-Finanz-Departement, bey Provinzial-Schulden aber unter dessen Leitung von der obengenannten Finanz-Etats-Kuratel entworfen, und sonach bey dem geheimen Ministerial-Finanz-Departement ausgefertigt.

Das ausgefertigte Instrument muß allezeit von dem Landesregenten selbst unterzeichnet

Digitized by Google

und von dem Finanz-Minister kontrasignirt werden.

VI. Der Entwurf der Schuldverschreibung mit dem motivirten Antrage der geheimen Ministerial-Departements und dem darauf erfolgten Konferenzschluße muß vor der Ausfertigung den Haus-Agnaten zu ihrer Wissenschaft mitgetheilt werden. Da sie in der Voraussetzung der beobachteten Bedingungen, unter welchen nach dem Ansbacher Hausvertrage eine rechtmäßige Schuld kontrahirt werden darf, durch diesen schon im Allgemeinen eingewilligt haben, werden sie die Ertheilung ihres Konsenses, wenn er gefordert wird, nicht erschweren.

VII. Keine Schuld soll mehr unter einer General-Hypothek allein kontrahirt werden, sondern bey der Aufnahme eines Kapitals müssen gleich bestimmte Staats- oder Kameral-Einkünfte dem Gläubiger zu einer Spezial-Hypothek ausgezeigt, wie auch die Termine der Rückzahlung bestimmt werden; beydes soll in der Obligation namentlich bemerkt werden.

Sollten die festgesezten Fristen nicht eingehalten werden, so hat der Gläubiger, unter Verlust seines Hypothekenrechts, und selbst der ferneren Verbindlichkeit der Schuld, auf ihre genaue Beobachtung zu dringen, und die aus seiner Obligation ihm zustehenden Rechte in Zeiten geltend zu machen.

VIII. Sobald die Gelder aus dem Anleihen eingegangen sind, so muß von der einschlägigen Provinzial- oder Central-Kasse ein förmliches Certifikat ausgestellt werden, daß sie zu ihrem bestimmten Zwecke verwendet worden sind. Werden sie nach Fristen bezahlt, so wird ein ähnliches Certifikat bey jeder Einnahme ausgestellt. Dieses wird nebst den obenbemerkten Original-Berathschlagungs-Protokollen dem motivirten Antrage und Konferenzschluße bey dem geheimen Staats-Archive (mit zurückbehaltenen Abschriften bey der Registratur des geheimen Ministerial Finanz-Departement) hinterlegt, und eine vidimirte Abschrift dieser Certifikate wird zugleich den Haus-Agnaten durch das geheime Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten mitgetheilt.

IX. Am Schluße eines jeden Jahres, nachdem der Finanz-Etat regulirt ist, muß das geheime Ministerial-Finanz-Departement an die Ministerial Konferenz über die rückbezahlten Kapitalien mit Beylegung der eingelösten und amortizirten Schuld-Obligationen Rechenschaft ablegen, dem auswärtigen Departement eine beglaubte Abschrift davon mittheilen, damit durch dieses den Agnaten eine gleiche zugesendet werden kann.

Sollten die Agnaten, oder das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten einen Mangel an der Amortization bemerken, so haben sie darüber pflichtmäßige Erinnerungen zu machen, damit die wirkliche Tilgung nicht unterbrochen werde.

X. Anweisungen auf Einkünfte, welche über den Jahrs-Etat gehen, sind als unerlaubte Vorgenüße unkräftig und nichtig.

XI. Obgleich schon aus den bisherigen Vorschriften folgt, daß landesfürstliche Verbürgungen, von welcher Art sie seyn mögen, unter die rechtmäßigen Kamerschulden nicht gerechnet werden können, so erklären Wir jedoch hierdurch noch insbesondere, daß dergleichen Verbürgungen bey der Untersuchung über die Rechtmässigkeit einer Schuld, von dem Ministerium in die Klasse rechtmäßiger Kamerschulden nie gebracht werden dürfen.

XII. Auf gleiche Art sind ausgestellte Obligationen auf andere Kassen, als auf die oben angezeigte Provinzial-oder Staats-Central-Kassen unter den vorgeschriebenen Bedingungen ungültig u. kraftlos.

XIII. Sollte ein regierender Fürst des Hauses Privatschulden zu seinen Privat-Verwendungen machen, so können solche weder von dem Ministerium, noch von irgend einer andern administrativen Stelle als Land- oder Kamerschulden anerkannt werden.

XIV. Was die dermal vorfindlichen Schulden sowohl des regierenden Hauses, als der neu angefallenen Länder betrift, so haben Wir eine sorgfältige Untersuchung derselben verordnet, und in dem künftigen Finanz-Etat soll, so viel jezt schon geschehen kann, darüber ein genaues Verzeichniß mit einer gerechten Klaßifikation derselben hergestellt, und für ihre redliche allmählige Tilgung sollen jährlich bestimmte Fonds angewiesen werden. Die Kaßiere, welche die dafür ausgemittelten Fonds einzunehmen haben, sollen insbesondere verpflichtet werden, die daraus eingehenden Gelder zu keinem andern, als zu dem angewiesenen Tilgungszwecke zu verwenden, und gleiche Pflichten haben sowohl die Provinzial-Finanz-Etats-Kuratelen, auf deren Provinzial-Kassen jene Tilgungs-Summen angewiesen sind, als das geheime Ministerial-Finanz-Departement in Ansehung der unter seiner unmittelbaren Aufsicht stehenden Central-Kasse, wie auch in Ansehung der unter seiner unmittelbaren Aufsicht sich befindenden Provinzial-Kassen.

Am Ende des Jahrs müssen, wie oben Nro. IX. vorgeschrieben ist, gleichfalls Auszüge des Finanz-Etats mit den eingelösten und amortizirten alten Schuldobligationen sowohl dem gesamten Ministerium in der Konferenz vorgelegt, als auch dem auswärtigen Departement mitgetheilt werden, damit durch dieses die Agnaten davon in Kenntniß gesezt werden können.

XV. Sollten in einem außerordentlichen Falle, z. B. in Kriegszeiten, wegen besonderer Eile und Dringenheit, die vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht vollständig beobachtet werden können, so soll wenigstens allezeit von den Vorständen der administrativen Landesstelle jener Provinz, für welche das Anleihen gemacht wird, ein Berathschlagungs-Protokoll über die eingetretene dringende Nothwendigkeit des aufzunehmenden Kapitals abgehalten, und ein Certifikat über seine Verwendung von der Etats-Kuratel ausgestellt werden. — Die übrigen Förmlichkeiten sind, sobald es geschehen kann, in der Folge vorschriftmäßig unter der auferlegten Verantwortlichkeit zu ergänzen.

Da dieses Edikt nichts enthält, als wozu jeder Landesfürst nach der rechtlichen Bestimmung der Stamm- und Staats-Güter, und nach Unserm Ansbacher Haus-Vertrage schon verpflichtet ist, da sein Zweck und Inhalt offenbar nur dahin geht, Unser Haus und Unsere Erbstaaten gegen die unglücklichen Ereignisse zerrütteter Finanzen zu verwahren; so erklären Wir dasselbe nicht nur als ein für Unsere Nachfolger unwiderruflich verbindliches Familiengesetz, sondern auch als ein Landesgrundgesetz, und weisen Unsre sämtliche gegenwärtige Staats- und Hofdiener nach dem Uns geleisteten Dienst-Eide darauf an. — Alle in den Staats- oder Hofdienst neu Eintretende sollen in Zukunft neben ihrem zu leistenden gewöhnlichen Dienst-Eide noch insbesondere darauf verpflichtet werden;

„daß sie diesem Edikte getreulich nach-„kommen, und nie weder mittel- noch

„unmittelbar mitwirken wollen, daß „gegen seinen Inhalt und dessen Sinn gehandelt werde.“

Sollte ein treuloser Diener wagen, diesem Landesgrundgesetze jemals entgegen zu handeln, so soll er, wenn er nach gerichtlicher Untersuchung schuldig befunden wird, nicht nur sogleich seiner Stelle ohne Pension entsetzt werden, sondern er haftet zugleich allen, die daraus unverschuldet einen Schaden leiden, mit seinem ganzen Vermögen.

Wir fordern nicht nur Unsere Haus-Agnaten, sondern auch Unsere sämtliche Landschaften auf, zu Folge Unserer obigen Bestimmungen, und nach eines jeden Wirkungskreis für die Aufrechthaltung dieses Landesgrundgesetzes zu wachen, und sobald sie Handlungen dagegen wahrnehmen, die nachdrücklichsten Erinnegen deshalb an den regierenden Landesfürsten und sein Ministerium zu machen.

Jedem Prinzen Unsers Hauses, wenn er das 18te Jahr erreicht hat, soll es nach seinem ganzen Umfange vorgelegt, und durch das Ministerium erklärt werden. Sein hierauf ausgestellter Acceßions-Akt, der nach den Gesinnungen, die Wir jedem Haus-Agnaten zutrauen, nie versagt werden wird, soll im Staats-Archive hinterlegt, und eine Abschrift davon sämtlichen übrigen Agnaten zugestellt werden.

Damit Unsere landesväterliche Absicht Jedermann bekannt werde, und jeder Staatsgläubiger erfahre, worauf er bey künftiger Darleihung seiner Kapitalien zu seiner Sicherheit zu sehen habe, so soll dieses Edikt öffentlich durch die Regierungsblätter Unserer Erbstaaten zu Jedermanns Wissenschaft gebracht werden, auch sind Unsere sämtliche sowohl administrative als Justiz-Kollegien insbesondere davon in Kenntniß zu setzen, um in vorkommenden Fällen sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unsers beygedruckten größern geheimen Kanzley-Insiegels. Gegeben München den 20sten Oktober 1804.

Max. Joseph, Churfürst.

(L.S.)

Freyherr von Montgelas.

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.
von Fladt.

Acceßions-Urkunde
Seiner Durchlaucht des Herrn Churprinzen
Ludwig Karl August
von Pfalzbaiern.

a) Zu dem am 12ten Oktober 1796 zu Ansbach geschlossenen Hausvertrage;
b) zu den darnach entworfenen Schulden- und Fideikommiß-Pragmatiken.

Wir Ludwig Karl August, Churprinz,
in Ober- und Niederbaiern Herzog ꝛc.
des heil. röm. Reichs Pfalzgraf ꝛc. ꝛc.

Urkunden und fügen hiemit zu wissen: Nachdem zwischen Unsers vielgeliebten u. hochgeehrtesten Herrn Vaters, des Herrn Churfürsten zu Pfalzbaiern, Maximilians Josephs Gnaden, und des Herrn Herzogs Wilhelm in Baiern Liebden, zu größerm Flor und zur Aufnahme Unsers Hauses, und der demselben angehörigen Erbstaaten, durch freundvetterliche Benehmung, mit Beziehung auf die ältern Haupt-Haus-Verträge, über verschiedene in diesen nicht hinreichend bestimmte, oder nach den Zeitverhältnissen einer Abänderung unterliegende Punkte, am 12. Oktob. im Jahre 1796 zu Ansbach eine nähere Uebereinkunft nebst einem beygefügten acte séparé vom nämlichen Datum, als ein auf immer verbindlicher Hausunions-Haupt-Vertrag abgeschlossen, und in Gemäßheit desselben Art. 15. 16. 23. 30. 31. und 32. eine feyerliche sowohl Schulden- als

Fideikommiß-Pragmatik von Unsers vielgeliebten und hochgeehrtesten Herrn Vaters, des Herrn Churfürsten zu Pfalzbaiern, Maximilian Josephs Gnaden, unterm 20sten Oktober dieses Jahres erlassen worden ist, und die darüber ausgefertigte drey Urkunden nach der Vorschrift des 36sten Artikels des angeführten ansbacher Vertrages Uns, da Wir nunmehr zur Großjährigkeit gelangt, in ihrem ganzen Umfange in Original vorgelegt, nach ihren Zwecken und Folgen, auf Unseres Herrn Vaters Gnaden Spezial-Befehl, bey versammelten Ministerium, genau erklärt und auseinander gesezt worden sind; so haben Wir, von dem Inhalte dieser drey Urkunden umständlich unterrichtet, und von den wohlthätigen Absichten, welche dadurch bezielet werden, vollkommen überzeugt, keinen Anstand genommen, denselben in Unserer Eigenschaft als Churprinz und nächster Stamms-Agnat, förmlich, wie hiemit geschieht, zu accediren.

Wir genehmigen darnach den erwähnten Hausvertrag von 1796 mit dem acte séparé, und die nach seiner Vorschrift entworfenen beyden Landes-Pragmatiken in allen den Punkten und Klauseln, nichts ausgenommen, für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, und treten denselben hierdurch förmlich, feyerlich, mit gutem Vorbedachte und Wissen, eben so verbindlich bey, als wenn Wir allen bey ihrer Errichtung gepflogenen Handlungen in Person beygewohnt, und sie gleich anfänglich mit abgeschlossen hätten.

Wir versprechen dieselbe auf das heiligste zu beobachten, und soviel an Uns ist, nicht zu gestatten, daß dawider gehandelt werde.

Zu dessen Urkunde haben Wir gegenwärtigen Accessions-Akt eigenhändig unterschrieben und besiegelt. Geschehen München den 4ten November Ein Tausend acht hundert und vier.

Ludwig, Churprinz.

(L.S.)

(Die Entbindung der regierenden Frau Churfürstin betreffend.)

Ihre Churfürstliche Durchlaucht, Friederika, Wilhelmina, Karolina, regierende Frau Churfürstinn von Pfalzbaiern ꝛc. sind am 27sten des gegenwärtigen Monats zwischen 9 und 10 Uhr Abends von zwey Prinzessinnen entbunden worden.

Indem man dieses zur allgemeinen Kenntniß bringt, wird zugleich verordnet, daß zur Feyer dieses glücklichen Ereignisses, welches jeder Landesbewohner mit lebhaftester freudigster Theilnahme vernehmen wird, in jeder Pfarrkirche der Provinz Baiern solenner Gottesdienst mit dem Te Deum angeordnet werde.

München den 29sten Jänner 1805.

Churfürstliches General Landes-Kommissariat der Provinz Baiern.

Freyherr von Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

Auftrag
an sämtliche churfürstliche Landgerichte.

(Die nächtliche Beleuchtung betreffend.)

Ein vorzüglicher Zweig der Polizey der Städte ist ihre nächtliche Beleuchtung, wodurch Sicherheit und Bequemlichkeit in gleichem Maaße befördert werden. Verschiedene Behörden sind bereits mit dem rühmlichen Beweise ihres Eifers für diesen Gegenstand aufgetreten, indem sie durch den zwar mehr oder weniger vollständigen Erfolg dargethan haben, daß in keinem Orte die Mittel ganz ermangeln, guten Anstalten das Daseyn zu geben, so bald man ernstlich will.

Die churfürstlichen Landgerichte werden demnach aufgefordert, benehmlich mit den Magistraten die bisherigen Schritte berichtlich anzuzeigen, oder Vorschläge einzureichen, wie die

nächtliche Beleuchtung aus Lokalmitteln erzielet werden möge.

München den 28sten Jänner 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Heinleth, Sekretär.

Auftrag
an alle churfürstl. Rentämter in Baiern.

(Die Ausschauflung der Schneegewehen auf den Strassen betreffend.)

Allen churfürstlichen Rentämtern in Baiern wird der Auftrag gemacht, daß selbe den churfürstlichen Strassenüberstehern die ernstlichste Weisung ertheilen, daß auf den Strassen die Schneegewehen ausgeschaufelt werden.

Sollten die Gewehen so stark seyn, daß die gewöhnlichen Arbeiter die Passage nicht herstellen können, so haben sich die churfürstlichen Rentämter an die churfürstlichen Landgerichte zu wenden, daß die nächst liegenden Gemeinden hiezu nach den General-Verordnungen angehalten werden.

München den 1sten Februar 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern

Freyherr von Weichs, Präsident.

Petzl, Sekretär.

Bekanntmachungen.

Die Verordnung über die landgerichtischen Armenanstalten vom 23sten November 1804 betr.)

Nachdem bereits mehrere churfürstl. Landgerichte anher die Anzeige gemacht haben, daß ihnen von der Verordnung vom 23sten November vorigen Jahrs über die landgerichtischen Armenanstalten die erforderliche Anzahl Exemplarien nicht mitgetheilt worden, und hievon auch wegen Abgang keine mehr bey dießseitigem Expeditionsamte erholt werden konnten, so hat man einen weitern Nachdruck dieser Verordnung veranlaßt, und das Expeditionsamt beauftragt, auf Ansuchen den churfürstlichen Landgerichten die weiters erforderlichen Exemplarien dieser Verordnung gegen Empfangsschein ausfolgen zu lassen; welches sämtlichen churfürstlichen Landgerichten hiemit zur Wissenschaft und Darnachachtung eröfnet wird.

München den 28sten Jänner 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Heinleth, Sekretär.

Uebersicht
des Schulstandes in allen Lyzeen u. Gymnasien der alten churpfalzbaierischen obern Länder im Jahre 1804.

Am Eingange des Schuljahres 1804 befanden sich in sämmtlichen Lyzeen und Gymnasien der sogenannten alten churpfalzbaierischen obern Länder 1039 Studierende; folglich erhielten die lateinischen Schulen in diesem Jahre zu dem am Ende des vorigen übernommenen Reste von 675 Studierenden noch einen neuen Zufluß von 364 Schülern.

Viele von diesen Neueingetretenen hatten ehevor in benachbarten auswärtigen Schulhäusern studiert, und kehrten nun der landesfürstlichen höchsten Verordnung gemäß, ins Vaterland zurück. Die Uebrigen traten theils aus den höhern bürgerlichen Vorbereitungs- oder Realklassen, theils von Privat-Lehrern vorbereitet, nach der gewöhnlichen Ordnung ein.

Das churfürstliche Lyzeum in München zählte im obigen Jahre 66 Theologen, das zu Amberg 92; dagegen hatte jenes Lyzeum 139 Kandidaten der Philosophie, dieses nur 69.

Die fünf Gymnasien zählten zusammen 673 Schüler, nämlich München 238, Amberg 187, Straubing 100, Landshut 86, Neuburg 62.

Die Summe aller Studierenden war also im letztverflossenen Schuljahre um 141 geringer als die im Jahre 1803, und um 215 kleiner als jene im Jahre 1802.

Die Zahl der Studierenden aus dem sogenannten siegelmäßigen Stande bleibt fast allezeit dieselbe, und hält sich schon seit drey Jahren imme,

zwischen 228 und 244. — Die Zahl der von bürgerlichen und andern nicht siegelmäßigen Eltern hat sich seit dem Jahre 1802 von 665 auf 567, und die den Bauern-Söhne von 335 auf 241 herabgemindert. Ueberhaupt treten nun aus den gemeinern Ständen und von ärmern Eltern, welche Klasse bisher besonders dem Weltpriesterstande die meisten Kandidaten geliefert hat, (auch im letztverflossenen Schuljahre studierten wieder nur 3 von siegelmäßiger Herkunft Theologie) mit jedem Jahre weniger studierende in die lateinischen Schulen ein, theils wegen Aufhebung der Klöster-Seminarien, wo ehedem viele Knaben vom zweyten und dritten Stande den Grund zu ihren künftigen Studien legten, theils weil unser Vaterland dermal noch zu wenig Stipendien zur Unterstüzung armer hofnungsvoller Gymnasisten besitzt, und die noch immer steigende Theurung aller Lebensbedürfnisse die ehemalige Wohlthätigkeit der meisten sonst vermöglichen Familien und gefühlvoller Jugendfreunde nun zu sehr beschränkt.

Aus diesen Ursachen sehen sich nun auch mehrere sonst gute und talentvolle Jünglinge genöthigt, den Studien, wenn sie dieselben nicht im immerwährenden Kampfe mit Mangel und Hunger mühselig fortsetzen wollen, auf immer zu entsagen, und zu Künsten, Professionen, in das Schullehrer-Seminar oder zur Schreiberey u. dgl. überzugehen.

Unter den 673 Gymnasialschülern des vorigen Jahres befanden sich 180 Söhne siegelmäßiger Eltern, 358 bürgerlicher und anderer nicht siegelmäßiger, nebst 135 Bauers-Söhnen.

Da nun am Ende des Schuljahrs unter sämtliche Gymnasisten 282 Preise des allgemeinen Fortgangs in Sprachen und Sachgegenständen (die aus der französischen Sprache nicht mit eingerechnet) ausgetheilt worden sind; so hätten nach den Verhältnissen obiger Zahlen, und bey gleicher Fähigkeit und Verwendung die Söhne der siegelmäßigen Eltern sich 75 Preise, die von bürgerlicher Herkunft nur 150, und die vom Baurenstande 57 erwerben sollen. Nun erhielten aber die vom siegelmäßigen Stande nur 60 Preise, die von bürgerlichen und nicht siegelmäßigen Eltern 175, und Bauern-Söhne 46. Die bürgerlichen haben sich also im Ganzen genommen, dießmal vor ihren Mitschülern aus den übrigen zwey Ständen rühmlich ausgezeichnet.

Im letztverflossenen Jahre giengen aus obengenannten fünf Schulhäusern 79 zur vaterländischen Universität nach Landshut ab, nämlich 17 zur Theologie, 28 zu juridischen Studien, 4 zu kameralistischen, 4 zur Medizin und 26 zur Philosophie. Zum Militär giengen 5 über, zu den Künsten 42 und 25 zu Profeßionen.

Die Zahl der in den Weltpriesterstand ausgetretenen Theologen nimmt mit jedem Jahre mehr ab. Im Jahre 1802 wurden noch 41 Kandidaten der Theologie Weltpriester, im Jahre 1803 nur 35, und im letztverflossenen nicht mehr als 24; wozu das Lyzeum München 4 geliefert hat, Amberg aber die übrigen 20.

Im umgekehrten Verhältnisse vermehrt sich dagegen die Zahl der Juristen.

Aus dem Lyzeum in München giengen am Eingange des heurigen Studien-Jahres 23 nach Landshut, von Amberg 5.

Im ganzen Verlaufe des letztverflossenen Schuljahrs sind aus obengenannten fünf Schulhäusern 268 ausgetreten.

Ueberdieß wurden 16 aus Verschulden, und 12 wegen Mangel an hinlänglichen Talenten entlassen. Gestorben sind nur 2, beyde in München.

Nach Abzug aller theils freywillig Ausgetretenen, theils Entlassenen und Gestorbenen bleiben in den oftgenannten fünf Schulhäusern zur Fortsetzung der Studien für das heurige Schuljahr noch 741.

Die lateinischen Schulen in Paßau waren bisher, während des churfürstlichen General-Kommissariats daselbst, dem vaterländischen Studienwesen noch nicht förmlich einverleibt.

Im jüngstverflossenen Schuljahre studierten in dieser Stadt 62 Kandidaten der Philosophie (das theologische Studium ist noch nicht wieder hergestellt) und 158 Gymnasisten.

Unter diesen 220 befanden sich 30 Söhne siegelmäßiger Eltern, 151 von bürgerlichen oder nicht siegelmäßigen, und 29 aus dem Bauernstande. Ausländer aus dem benachbarten Böhmen, dem österreichischen Innviertel, und dem chursalzburgischen Antheile zählte man 89, von welchen aber nun bereits 31 ihre Entlassung theils erhielten theils selbst nahmen.

München den 26ten Jänner 1805.

Churpfalzbaierisches General-Schul- und Studien-Direktorium.

Freyherr von Fraunberg.

Schmidt, Sekretär.

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstl. heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 1. Febr. 1805.

1805.		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrannenstand	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrannenstand	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrannenstand	Verkauft.	Mittel-Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
Jäuner.	9ten	Dingolfing	8	8	25	—	—	—	—	—	15	15	14	30	10	10	6	30
—	15 =	Dingolfing	11	11	25	—	—	—	—	—	10	10	14	30	18	18	6	30
—	19 =	Amberg	19	19	23	3	3	3	20	10	64	64	14	48	13	13	7	12
—	19 =	Kranburg	56	56	27	—	34	34	21	—	145	145	13	30	14	14	6	—
—	21 =	Reichenhall	20	20	28	—	1[illegible]	10	25	—	—	—	—	—	7	7	8	10
—	21 =	Pfarrkirchen	12	12	2[illegible]	—	3	3	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	22 =	Dingolfing	13	13	24	30	—	—	—	—	10	10	14	30	4	4	6	30
—	23 =	Vilshofen	350	311	2[illegible]	—	100	97	24	12	130	130	14	24	12	12	6	30
—	23 =	Neuenoetting	40	40	27	45	15	15	23	—	2	2	14	—	23	23	6	4
—	23 =	Eggenfelden	3	3	25	30	2	2	23	—	12	12	13	15	14	14	5	15
—	24 =	Pfaffenhofen	93	92	26	—	63	63	20	45	40	40	14	15	36	36	7	15
—	24 =	Friedberg	8	8	27	—	122	118	19	30	54	43	13	30	49	36	7	30
—	24 =	Rosenheim	86	76	28	—	82	68	22	30	41	29	14	30	122	108	6	—
—	25 =	Landshut	267	200	25	30	82	72	22	—	70	55	14	30	32	32	6	30
—	25 =	Erding	900	690	25	—	350	335	21	30	1000	800	14	30	150	120	7	—
—	25 =	Rottalmünster	22	22	26	—	19	19	23	—	24	24	14	—	—	—	—	—
—	25 =	Reichenhall	10	10	30	15	—	—	—	—	40	40	16	—	—	—	—	—
—	26 =	Murnau	138	34	27	—	56	19	21	30	54	22	14	30	53	18	6	15
—	26 =	Lauingen	251	241	20	—	175	155	17	—	232	232	11	30	68	68	5	48

Digitized by Google

—	26 =	Aichach	61	61	25	30	175	175	20	—	265	253	14	—	76	76	7	15
—	26 =	Traunstein	410	409	27	30	330	330	23	—	70	70	13	—	350	341	5	50
—	26 =	Rhain	13	7	27	—	30	25	19	—	8	8	13	20	12	12	7	—
—	26 =	Ingolstadt	274	214	23	10	82	74	20	25	127	119	13	5	40	40	7	15
—	26 =	Straubing	313	313	23	30	51	51	22	—	219	219	14	50	58	58	7	30
—	26 =	Landsberg	274	241	25	—	230	164	20	—	374	325	14	36	25	22	6	30
—	26 =	Amberg	19	19	22	20	10	10	18	24	52	52	14	42	5	5	7	—
—	28 =	Neumarkt in der ob. Pfalz	45	30	21	20	59	55	18	17	80	67	12	45	48	47	5	45
—	28 =	Geisenfeld	68	58	22	—	26	26	20	—	54	54	13	30	12	12	7	—
—	29 =	München	442	—	—	—	170	20	22	30	247	—	—	—	35	—	—	—
—	29 =	Pfaffenhofen . . .	34	34	26	—	100	94	21	—	31	31	14	—	39	38	7	—
—	29 =	Schongau	2	2	27	48	2	2	22	12	34	34	16	—	4	4	7	30
—	31 =	Weilheim	126	110	27	—	73	69	21	—	62	54	15	30	10	10	7	30
—	31 =	Schrobenhausen . .	13	11	26	30	20	17	20	15	17	17	13	40	10	10	7	15
—	31 =	Friedberg	11	11	27	30	25	22	20	30	25	25	14	—	53	48	7	30
—	31 =	Erding	400	345	25	—	450	450	21	30	270	220	14	30	100	100	7	—
Februar.	1 =	München	1103	773	27	30	662	473	22	15	1040	822	15	20	307	266	7	30
		Summa	5915	4504	—	—	3611	3030	—	—	4918	4043	—	—	1809	1622	—	—

Die Geldsumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 248248 fl. 54 kr.

Auftrag

an sämmtliche Aemter und insbesondere die Polizeybeamte.

(Einige falsche und nicht konventionsmäßige Münzen betreffend.)

Die von dem General-Münzwardein des baierischen Kreises wegen der Annahme einiger falschen und nicht konventionsmäßigen Münzen für das Publikum entworfene Warnung wird hiemit auch sämtlichen churfürstlichen baierischen Aemtern zu dem Ende bekannt gemacht, daß selbe auch auf das Vorkommen dieser Münzen die pflichtmäßige Aufmerksamkeit verwenden sollen.

München den 29sten Jänner 1805.

Churfürstl. baierisches General-Landes-Kommissariat.

Freyherr von Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

Warnung vor falschen und nicht konventionsmäßigen Münzen.

Die Geschäfte der Falschmünzer sind seit ein paar Wochen durch mehrere unter das Publikum gekommene falsche pfalzbaierische sechs Kreuzerstücke sichtbar worden; sie unterscheiden sich von den guten durch ihre graue Farbe, durch ihren dumpfen Klang, und die vielen kleinen Grübchen, woraus man erkennt, daß sie gegossen seyen; ihre Mischung bestehet aus sprödem Halbmetalle und Zinn, weswegen sie leicht gebrochen werden können. Da ich acht verschiedene Gattungen solcher falschen Stücke vor mir habe, so ist zu vermuthen, daß eine ziemliche Anzahl schnell in Umlauf gesetzet worden, welches meistens bey der Dämmerung geschehen seyn soll.

Zugleich finde ich mich verpflichtet, das Publikum auf die mehrfältig kursirende sogenannte Siebzehner, und Funfzehn-Kreuzerstücke aufmerksam zu machen; diese nicht konventionsmäßig ausgeprägte Münzen wollen gewöhnlich für 20 Kreuzer Konventionsmünze ausgegeben werden; die wenigsten Stücke haben diesen Werth, daß sie von der Gewinnsucht zu sehr ausgekippet worden.

München den 25sten Jänner 1805.

H. J. le Prieur,

churfürstl. wirkl. Rath und des baierischen Kreises General-Münzwardein.

Bekanntmachungen.

(Die Ernennung des General-Lieutenants, Maximilian Grafen Tapor Morawitzky, zum Chef des General Auditoriats betreffend.)

Nachdem Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 26. Jänner dieses Jahres geruhet haben, den General-Lieutenant und bisherigen Inhaber des 7ten Linien-Infanterie-Regiments, Maximilian Grafen Tapor Morawitzky, zum Chef des General-Auditoriats zu ernennen, dagegen aber dessen bisheriges Regiment vakant und bloß unter der Benennung 7tes Linien-Infanterie-Regiment geführt werden solle; als wird solches zu Jedermans Wissenschaft bekannt gemacht.

München den 3ten Februar 1805.

Churfürstliches General-Landes-Kommissariat der Provinz Baiern.

Freyherr von Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

(Die Ernennung des baierischen Landesdirektions-Raths Joseph Baader, zum Mitglied des General-Berg- und Hütten-Büreau betreffend.)

Vermög höchster Entschließung vom 18ten dieses Monats haben sich Se. Churfürst. Durchlaucht bewogen gefunden, den baierischen Landesdirektions-Rath, Joseph Baader, zum Mitglied des General-Berg- und Hütten-Büreau zu ernennen, und in dieser Hinsicht von dem Vortrage bey der 3ten Sektion, 3ter Deputation der erwähnten Landesdirektion, so wie überhaupt von den Verrichtungen, wozu er bey gedachtem Kollegium nach seinen Anstellungs-Dekreten verbunden gewesen, mit alleiniger Aufsicht über das Brunnwesen, gänzlich zu dispensiren; es wird daher solches zu Jedermanns Wissenschaft hiemit bekannt gemacht.

München den 25sten Jänner 1805.

Churfürstl. baierisches General-Landes-Kommissariat als Provinzial-Etats-Kuratel.

Freyherr von Weichs. Neumayer, Direktor.

von Schmöger, Sekretär.

Digitized by Google

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

VII. Stück. München den 13. Februar 1805.

Höchst = landesherrliche Verordnungen.

(Die Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt betr.)

Max. Joseph, Churfürst rc.

Wir haben seit Unserem Regierungsantritte wiederholte Beweise gegeben, wie sehr Wir das öffentliche Verhältniß Unserer Staatsdiener in der dreyfachen Beziehung auf die Würde und den Schutz ihres Standes, auf einen gerechten und anständigen Besoldungsgrad, und endlich auf ein beruhigendes Schicksal ihrer hinterlassenen Wittwen und Waisen zum Gegenstande Unserer landesfürstlichen Angelegenheiten gemacht haben, und Wir finden das nach der neuen Formation Unsers Finanz-Systems eintretende erste Etats-Jahr vorzüglich dazu geeignet, ihm auch von dieser Seite eine bleibende Bezeichnung durch eine kombinirte und ergänzende Redaktion der desfallsigen Bestimmungen zu geben, wie folgt:

I.

Der Stand eines Staatsdieners wird nach den erfüllten Qualifikations-Bedingungen durch das Anstellungs = Rescript, welches bey allen oberen Stellen mit einem besondern Nominations = Dekrete begleitet wird, und jedesmal mit der Einreihung in den Besoldungs-Etat verbunden ist, erworben.

II.

Die auf den Etats des aktiven Dienstes erscheinenden Besoldungen zerfallen in zwey Bestandtheile:

In einen Gehalt des Standes, — und in einen Gehalt des Dienstes.

III.

Der Gehalt des Standes ist derjenige Besoldungstheil, durch welchen im Allgemeinen die Kompetenz des Individuums als Gliedes einer gewissen Klasse des dienerschaftlichen Standes gesichert wird.

Der Gehalt des Dienstes ist derjenige Besoldungstheil, durch welchen insbesondere die Befriedigung jener inneren Bedürfnisse, und äusseren Formen, welche für das Individuum, als Funktionär in der Klasse seines Standes, entstehen, gesichert ist.

IV.

Die Ausscheidung der Besoldungen in diese zwey Bestandtheile geschieht auf eine zweyfache Weise:

Sie ist entweder in den Anstellungs = Rescripten der Individuum ausgedrückt, und hiernach in den einschlägigen Etats ausgeführt; in welchem Falle die speziellen Bestimmungen und Positionen des Rescriptes und des Etats entscheiden;

oder sie folgt den Bestimmungen eines allgemeinen Regulativs.

V.

Dieses allgemeine Regulativ umfaßt zwey Fälle: nämlich jenen, wenn ein Haupt-Geldbe-

zug ohne allen Nebenbezug; und jenen, wenn zu einem Haupt-Geldbezuge noch Nebenbezüge, welche theils in Geld, theils in Naturalgenuß, oder in beyden zugleich bestehen können, verliehen sind.

VI.

In jenem Falle, wenn ein Haupt-Geldbezug, ohne Nebenbezug, verliehen ist, werden bestimmte Theile, und zwar

a) im ersten Jahrzehent des Dienstes
drey Zehenttheile;

b) im zweyten Jahrzehent des Dienstes
zwey Zehenttheile; und

c) nach dem Eintritte in das dritte Jahrzehent des Dienstes für die ganze Folgezeit desselben
ein Zehenttheil

des Gesammtgehaltes als Gehalt des Dienstes;

und also

a) in der ersten Periode
sieben Zehenttheile;

b) in der zweyten Periode
acht Zehnttheile; und

c) in der dritten Periode
neun Zehenttheile

des Gesammtgehaltes als Gehalt des Standes erklärt.

VII.

In jenem Falle, wenn zu dem Haupt-Geldbezug, noch Nebenbezüge, und zwar entweder an Geld, oder an Naturalgenuß, oder an beyden zugleich verliehen sind, werden

a) zu jeder Zeit des Dienstes die Nebenbezüge; und zugleich

b) im ersten Jahrzehent des Dienstes
zwey Zehentheile, und

c) nach dem Eintritte in das zweyte Jahrzehent des Dienstes für die ganze Folgezeit desselben
ein Zehenttheil

des Haupt-Geldbezuges als Gehalt des Dienstes, und also

a) in der ersten Periode
acht Zehentheile, und

b) in der zweyten Periode
neun Zehentheile

des Haupt-Geldbezuges als Gehalt des Standes erklärt.

VIII.

Der Verlust des dienerschaftlichen Standes (Kassation) kann nur nach vorhergegangener richterlicher Untersuchung, und aus der Kraft des Urtheilsspruches eines Justiz Kollegiums erfolgen, und wird auf den unerwarteten Fall, daß ein Staatsdiener fähig seyn könnte, die persönliche Würde des Staats-Oberhauptes durch Verbal- oder Real-Angriffe zu verletzen, nebst einer unmittelbar erfolgenden Suspension seines ganzen Standes- und Dienstes-Verhältnisses, ausdrücklich unter die gesetzlichen Straf-Bestimmungen aufgenommen.

IX.

Die Funktion des Dieners und der Gehalt des Dienstes unterliegen jedesmal mit dem Eintritte einer richterlichen, oder einer administrativen Spezialuntersuchung, zugleich der Suspension;

der Gehalt des Standes wird während jeder Untersuchung belassen.

X.

Außer dem Falle eines richterlichen Spruches, hat der einmal verliehene Dienerstand, und Standesgehalt die unverletzliche Natur der Perpetuität.

XI.

Die Funktion des Dieners, und der Diensstesgehalt sind prekärer Natur.

Sie können, ohne Rekurs an den Richter, in Folge einer administrativen Erwägung, oder einer organischen Verfügung,

entweder für immer, mittelst Dimißion, oder für eine gewisse Zeit, mittelst Quieszirung benommen werden.

XII.

Der entlassene, und der quieszirte Diener verbleiben im Titel und Gehalte des Standes, und verlieren das Funktionsgehalt.

Der Entlassene verliert zugleich die Befugniß, sich der mit der Funktion seiner Standesklasse verbundenen außern Zeichen (der Amtskleidung) zu bedienen.

Der quieszirte Diener verbleibt im Befugnisse dieser Funktionszeichen, bis zum Wiedereintritte in eine Funktion, und die mit derselben verbundenen Zeichen.

XIII.

Aus denselben administrativen oder organischen Motiven der Quiescirung kann auch die Translokation eines aktiven Staatsdieners eintreten.

Die lokale Versetzung darf jedoch niemals, weder eine Zurücksetzung in Beziehung auf die Dienstesklasse;

noch eine Beschädigung in Beziehung auf den Gesamtgehalt, und auf die unvermeidlichen Kosten des Umzuges seyn.

XIV.

Die Umzugsgebühren werden von dem Haupt-Geldbezuge einer Stelle, in welche die Versetzung geschieht, ohne Einrechnung von Nebengeld- oder Naturalbezügen, oder von lebenslänglichen ausserordentlichen Entschädigungs-Pensionen; und zwar:

wenn der Staatsdiener zugleich im ehelichen Stande sich befindet, mit 1½ —,

und außer dem Ehestande mit 1 vom Hundert auf die deutsche Meile vergütet.

XV.

Bey einer auf Ansuchen des Staatsdieners erfolgenden Translokation fällt jede Klage wegen Zurücksetzung, und jeder Anspruch auf Ersatz der Umzugskosten von selbst hinweg.

XVI.

Das Standes- und Funktions-Verhältniß eines Staatsdieners läßt alle jene Privatverhältnisse desselben im großen Reiche der National-Oekonomie zu, wofür der specielle Titel des Bürgerstandes nicht erfodert, und deren Vereinbarung mit der Funktion nicht durch die, entweder mit einem persönlichen Betriebe, oder einem örtlichen Besitze verbundene Gefahr einer Vernachläßigung des Dienstes, oder eines Druckes der Unterthanen aufgehoben wird.

In Folge dessen bleibt der aktive Staatsdiener von der Ausübung der strengbürgerlichen Gewerbe von der Führung einer Bank- oder ähnlichen Anstalt, und von dem ausschließenden persönlichem Betriebe einer Fabrike; und insbesondere der äußere Justiz- und Kameralbeamte von dem Besitze einer Guts-Realität in seinem Amtsbezirke ausgeschlossen.

Alle übrigen zuläßigen Privatverhältnisse müssen aber auch in jeder Kollision mit den Verhältnissen der amtlichen Funktion weichen; und können in Fällen einer Translokation keinen Grund zu einer Reklamation darbieten.

XVII.

Der Befugniß zur Entlassung und Quieszierung auf Seite des Staates steht eine solche Befugniß auf Seite des Staatsdieners mit folgender Modalität entgegen:

A.

Der Staatsdiener kann zu jeder Zeit ohne alle Motivirung seine Entlassung aus dem Staatsdienste nehmen.

Er verliert in diesem Falle das Standes- und Diensteshehalt mit dem Titel und den Funktionszeichen.

B.

Der Staatsdiener kann wegen Diensteshalter in die Quieszenz treten. Hiezu werden durch alle Diensteshklassen volle vierzig Diensteshjahre erfodert.

Zum Complement des Dienstesalters, dürfen alle, — unter verschiedenen Regierungen des Gesamt Churstaates, und in verschiedenen Diensteshklassen zurückgelegten Jahre; nicht aber die Jahre der Vorbereitungsstellen, und einer interimistischen Quieszenz, gezählet werden.

Der nach vollendetem Dienstesalter in die Quieszenz tretende Staatsdiener behält das Standesgehalt mit dem Titel, und den Funktionszeichen, und verliert das Dienstesgehalt.

C.

Der Staatsdiener kann wegen Lebensalter in die Quieszenz treten.

Hierzu werden durch alle Diensteshklassen siebenzig volle Lebensjahre erfodert.

Der nach vollendeten siebenzig Lebensjahren in die Quieszenz tretende Staatsdiener behält gleichfalls das Standesgehalt, den Titel, und das Funktionszeichen; und verliert das Dienstesgehalt.

D.

Der Staatsdiener kann vor der Erfüllung des festgesezten Dienstes - und Lebensalters, durch physische Gebrechlichkeit, als Folge entweder eines äußern, in oder außer der Funktion erlittenen Unglückes, oder der innern Anstrengung, funktionsunfähig, und dadurch zur Quieszenz geeigenschaftet werden.

Ein solcher Fall muß durch die strengsten Beweise des Faktums, und durch die bestimmtesten Zeugnisse ämtlicher Aerzte, und kompetenter Geschäftsmänner, hergestellt seyn.

Von der Natur des hergestellten einzelnen Falles hängt jedesmal die besondere Erkenntniß ab:

ob der Staatsdiener für immer — oder nur für eine gewisse Zeit —

zu quieszireu; und ob ihm in dem einen, und andern Falle, neben dem in der Quieszenz verbleibenden Standesgehalte und Titel, auch das Funktionsgehalt entweder ganz, oder zum Theil zu belassen sey.

XVIII.

Die Vorstände und Räthe der Justiz-Kollegien verbleiben in allen Quieszenzfällen im Bezuge des verliehenen Gesamtgehaltes.

XIX.

Der Staatsdiener, welcher die Befugniß zur Dimission und Quieszenz ausübt, darf in Beziehung auf seinen Dienst, sich in keinem Rückstande, weder an anvertrautem Staatsgute, noch an übertragener Hauptarbeit, befinden.

XX.

Der in Folge einer administrativen Erwägung oder organischen Verfügung in die Quieszenz gesezte Staatsdiener bleibt verbunden, der Berufung in eine, seiner vormaligen Funktion angemessene Aktivität, welche ihm entweder provisorisch, oder definitiv übertragen werden kann, zu folgen.

XXI.

Im Falle der Berufung eines Quieszenten zur provisorischen Aktivität, wird demselben für die Zeit dieser provisorischen Funktion, alsdann eine derselben angemessene Dienteszulage bestimmt, wenn sein Standesgehalt nicht schon das Gesamtgehalt derjenigen erreicht, in deren Klasse er provisorisch funktionirt.

XXII.

Im Falle der Wiedereinsetzung eines Quieszenzen, in eine definitive Aktivität, tritt derselbe in den Standes- und Diensteſgehalt der neuen Stelle ein.

Wenn der Standesgehalt dieser neuen Stelle geringer ist, als der in den vorausgegangenen Quieszenz verbliebene Standesgehalt war; so wird dieser lezte, sowohl während der Aktivität in dieser neuen Stelle, als bey einer wieder eintretenden Quieszenz belassen.

XXIII.

Dem Staate ist es vorbehalten, außerordentliche Dienste und Opfer eines aktiven Staatsdieners, mit außerordentlichen Gratifikationen zu erwiedern; und in Fällen einer gegebenen oder genommenen Quieszenz den besondern Werth der geleisteten Dienste dadurch zu bezeichnen, daß neben dem Standesgehalte, das Diensteſgehalt, gleichfalls lebenslänglich, als ein öffentliches Ehrenzeichen des Verdienstes, belassen werde.

XXIV.

Der Staat übernimmt für die, unter allen Bedindungen, unvermeidlich zurückbleibende Insuffizienz der Gehälter, in einem Pensions-Systeme für die hinterlassenen Witwen und Waisen seiner Staatsdiener, dessen Regulativ in den nachfolgenden Paragraphen enthalten ist, ein der Familiensorge der Staatsbeamten, und den Kräften des Staatsvermögens entsprechendes Surrogat herzustellen.

§. 1.

Die Pension, als ein, auf die Witwen und Kinder der Staatsdiener übergehender Ergänzungstheil der Gehälter, schöpft ihre Bestimmung allein aus der Größe des von dem Erblasser genossenen Gehaltes; schließt alle Rücksicht auf das Privat-Verhältniß des Reichthumes oder der Armuth aus; und nur die beyden Fälle: der Aktivität oder der Quieszenz, in sich.

§. 2.

Wenn der Staatsdiener in der Diensteſ-Aktivität stirbt; erhält die Witwe vom ständigen Gesamt-Geldgehalte des Gatten einen Fünftheil als Pension.

Unter diesem Gesamt-Geldgehalte wird allein das an fixem Geldbetrage verliehene Standes- und Diensteſgehalt, verstanden.

Jene Geld-Nebenzüge, welche entweder aus der numerären Vergütung von Naturalien in wandelbaren Preisen, oder auch aus ständischen Geldansätzen für spezielle Diensteſ-Titel, oder aus lebenslänglichen Entschädigungen bestehen, werden für die Berechnung der Pensionsquote nicht in Ansatz gebracht.

§. 3.

Wenn der Staatsdiener in der gegebenen oder genommenen Quieszenz, oder in einer während der Quieszenz ihm übertragenen provisorischen Funktion stirbt; erhält die Witwe nur allein von dem, dem Quieszenten in Geld verbliebenen Standesgehalte einen Fünftheil als Pension.

§. 4.

In den beyden Fällen der Aktivität, oder der Quieszenz des verstorbenen Vaters, erhält ein jedes Kind, als einfache oder vaterlose Waise, einen Fünftheil; und als doppelte, oder vater- und mutterlose Waise, drey Zehentheile der Witwen-Pension, als einen Unterhalts- und Erziehungs-Beytrag.

§. 5.

Da bey den Gesandten wegen der höheren Foderungen ihrer äußeren repräsentativen Funktions-Karaktere der größte Theil des Gehaltes die Natur eines Dienstgehaltes trägt, dessen Ausscheidung jedesmal der speziellen Bestimmung, nach den individuellen Verhältnissen der Gesandschaftsstelle, unter der allgemeinen Norme vorbehalten bleibt, daß in keinem Falle der Standesgehalt eines austretenden Gesand-

ten sich über den Standesgehalt eines Kolle- gial - Präsidenten erheben könne, so werden auch die Witwen und Kinder der Gesandten nach diesen besonderen Beziehungen, in keinem Fall aber höher als jene eines Kollegial-Präsidenten behandelt.

§. 6.

Der Pensions - Bezug der Witwen und Kinder tritt mit jenem Monate ein, welcher auf den Sterbe- und Nachmonat folget, für welche beyden Monate die Gehaltsraten noch verreichet werden.

§. 7.

Der Pensionsbezug einer Witwe dauert in so lange, als dieselbe ihren Witwenstand nicht verändert.

§. 8.

Die Pension der Kinder dauert in der Regel bis zum Schluße des 20ten Lebensjahres; und ist mit dem Eintritte in das 21ste Jahr oder mit dem Eintritte einer früheren Versorgung, von selbst erloschen.

§. 9.

Von dieser Regel sind ausgenommen: die Söhne und Töchter der Staatsminister, und der Ministerial-Referenten, der Kollegial-Präsidenten, und Vizepräsidenten; und der Chefs der Hofstäbe; der Kollegial-Direktoren, und der Chefs der Hof-Intendanzen; und endlich jener Kollegialräthe, welche in einer 25jährigen Dienstes - Aktivität verstorben, oder aus dem Titel des Dienstes - oder Lebensalter in der Quieszenz befindlich sind; diesen wird der Unterhaltsbeytrag bis zu ihrer Versorgung, oder, wenn sie gar keine Versorgung fänden, bis zu ihrem Tode belassen.

§. 10.

Von dieser Regel sind ferner die Kinder aller übrigen Klassen ausgenommen, wenn sie durch legal hergestellte physische Gebrechen der Möglichkeit irgend eines Selbsterwerbes, entweder für eine gewisse Zeit, oder für immer gänzlich beraubet sind.

§. 11.

Diese legale Herstellung wird dem pflichtmäßigen Zeugnisse eines amtlichen Arztes, unter der Mitunterzeichnung der Polizey Obrigkeit des Aufenthaltsortes, mit strenger Verantwortlichkeit für die Wahrheit des Bezeugten, und mit der Vorschrift einer dreyfachen Gradation anvertraut; vermög welcher entweder

a) eine solche beschränkte Erwerbsfähigkeit in fremden Diensten, oder in Arbeiten zu Hause, welche die Unentbehrlichkeit einer Nebenunterstützung zurücklassen; oder

b) eine gänzliche temporelle, oder lebenslängliche Erwerbs-Unfähigkeit; oder endlich

c) der noch schlimmere Zustand der Presthaftigkeit, der gänzlichen Blindheit, einer unausgesezten Bettlägrigkeit, oder sonstigen Krüppelhaftigkeit, welcher neben der gänzlichen Erwerbs-Unfähigkeit, noch fremde Hilfe in Anspruch nimmt; ausgedrücket werden muß.

§. 12.

Nach diesen drey Gradationen wird auch nach dem Eintritte in das 21ste Jahr, und zwar im ersten Falle die Hälfte; im zweyten Falle das ganze des regulativsmäßigen Unterhalts-Beytrages belassen, oder verliehen; und im dritten Falle dieses Ganze mit einer Zulage seiner Hälfte, welche Zulage in diesen außerordentlichen Fällen auch auf die Pensionen der Witwen ihre Ausdehnung erhält, jedoch nur im gleichzeitigen Falle einer erwiesenen wahrhaften Dürftigkeit, und keiner Theilnahme an einer öffentlichen Armen- oder Verpflegungsanstalt, vermehrt.

§. 13.

Die Zeugnisse der Aerzte, und der Polizeystellen müßen bestimmt den Fall einer entschie-

denen gänzlichen Unheilbarkeit, oder lebenslänglichen Erwerbs-Unfähigkeit von jenem eines heilbaren Gebrechens; oder eines zeitlichen Erwerbs-Hindernisses, unterscheiden; und im letzten Falle auf eine bestimmte Anzahl von Jahren, für welche der Unterhalts-Beytrag belassen, verliehen, oder vermehrt werden soll, antragen; nach deren Verlauf die weitere Untersuchung zur weiteren Entschließung vorgelegt werden muß.

§. 14.

Der Unterhaltsbeytrag der Kinder verbleibt denselben, wenn auch die Witiwe ihren Stand verändert, wodurch nur diese ihre Pension verliert.

§. 15.

Stiefmütter treten in die Pensionsrechte der leiblichen Mütter; und in diesem Falle verbleiben die Kinder in der Kategorie von einfachen Waisen.

§. 16.

Angeheirathe Kinder eignen sich zu dem Unterhaltsbeytrage jener Klasse von Staatsdienern, in welcher ihr leiblicher Vater gestanden hat, und also zu keinem solchen Beytrage, wenn sich der Vater ausser dem dienerschaftlichen Stande befunden hat.

§. 17.

Jenen Kindern, welche bey dem älterlichen Absterben noch nicht versorgt, aber durch den bereits erfolgten Eintritt in das 21ste Jahr von einem Pensionsbezuge ausgeschlossen sind, wird der Betrag eines Jahres von dem Unterhaltsbeytrage ihrer Klasse, als augenblickliche Unterstützung, ein für allemal angewiesen.

§. 18.

Bey erfolgendem Tode pensionirter Wittwen und Kinder ist die Pension mit dem Sterbemonate erloschen.

§. 19.

Die Pensionen der Wittwen und Kinder werden, nachdem der verstorbene Gatte und Vater zur Zeit des Todes sich in Zentral- oder Provinzial-Staatsdiensten befunden hat, aus der Zentral- oder einschlägigen Provinzial Staatskasse geleistet.

§. 20.

Die Pensionen der Wittwen und Kinder jener Diener des Hof-Etats, deren zum Pensions-Maaßstabe dienende Besoldung in verschiedenen Abstuffungen zwischen 1 und 500 fl. fällt, oder die Summe von 500 fl. erfüllt, werden nach demselben Regulativ, aus der, dem Oberst-Hofmeister-Staabe anvertrauten, und besonders fundirten Hof-Elemosinariatskasse geleistet.

§. 21.

Aus eben dieser Kasse werden solchen Hofdienern, und ihren Hinterlassenen, welche in jenen fernsten und niedersten Graden stehen, deren Existenz, ohne zur Wesenheit oder zur Form der Staats-Regie zu gehören, nur prekär ist, oder welche mit den auf Taglöhn gedungenen Subjekten in der nämlichen oder ähnlichen Kategorie sich befinden, in Fällen eines in diesem Dienste erreichten, forthin erwerbungslosen Alters, oder erlittenen Unglückes, entweder augenblickliche, oder ständige Unterstützungen, nach der Natur des speziellen Falles, verreichet.

§. 22.

Der Genuß einer Pension im Auslande ist von einer besondern höchsten Bewilligung, und in diesem Falle die Auszahlung von der Bescheinigung des Lebensstandes, durch den Polizey-Vorstand des Aufenthalts-Ortes, abhängig.

§. 23.

Ein Pensions-Anspruch fällt hinweg:

a) Bey Wittwen und Kindern derjenigen, welche nur mit dem Titel oder Karakter einer Stelle bekleidet waren.

b) Bey Wittwen und Kindern derjenigen Diener, welche ohne die vorgeschriebene Heirathsanzeige und Bewilligung sich verehligt haben.

c) Bey Wittwen und Kindern derjenigen Diener, welche sich im Quieszentenstande, auch mit Bewilligung, verehligt haben.

Dieser Pensions-Ausschluß wirkt jedoch auf jene Kinder nicht zurück, welche aus einer frühern Ehe des Quieszenten, während welcher er sich im Aktivitätsstande befunden hat, vorhanden seyn können, und verliert auch für die Wittwe und Kinder des Quieszenten, bey dessen Wiedereintritte in einen definitiven Aktivitätsstand, seine Anwendung.

d) Bey Wittwen und Kindern, welche im Bezuge von Präbenden, und Stipendien stehen; insoferne derselben Betrag die betreffende Pensionssumme erreicht, oder übersteigt; im Nichterreichungsfalle wird der, die gebührende Pension ergänzende Theil zugelegt; und im Falle, wenn ein Stipendium vor den Pensions-Jahren aufhört, der Eintritt in die volle Pension zuſtanden.

§. 24.

Alle Pensionen, deren Bestimmungen in den vorausstehenden Paragraphen gegeben sind, werden aus Staatsmitteln geleistet.

Diese Prästation von Seite des Staates schließt eine ihr zur Seite gehende Errichtung einer besondern Wittwen- und Waisenkasse aus dem Privatvermögen der zu diesem Ende in eine Gesellschaft tretenden Glieder des dienerschaftlichen Standes so wenig aus, daß vielmehr eine solche Assekuranz zur Verbesserung des Zustandes aller derjenigen, welche den Familienstand der Staatsdiener bilden, sich den angelegentlichsten Wohlthätigkeits-Anstalten der Regierung anschließt.

In Beziehung auf eine solche Wittwen- und Waisenkasse wird im Allgemeinen festgesetzt:

a) Daß ihre Errichtung der freyen Beytrags-Erklärung aller Individuen des dienerschaftlichen Standes überlassen bleibt;

b) daß hiedurch das Regulativ der Pensionen aus Staatsmitteln, weder eine Aenderung noch Schmälerung erleiden wird;

c) daß, da schon Provinzial-Wittwenkassen bestehen, auch die fernere Errichtung als Provinzial-Anstalt, und eben so jene aus den Beyträgen der Zentral-Staatsdiener, als Zentral-Staatsanstalt betrachtet werden solle;

d) daß der jährliche Beytrag unter alle einschlägigen Wittwen und Kinder, nach einer das Verhältniß des Staats-Pensions-Regulatives beybehaltenden Dividende jährlich repartirt, und die desfallsige Berechnung öffentlich mitgetheilt werden solle.

XXV.

Alle diese Bestimmungen über das Verhältniß der Staatsdiener in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt, und auf das hiemit in Verbindung stehende Regulativ der Pensionen und Umzugsgebühren, erstrecken sich auf die gesammte Staatsdienerschaft, welche sich entweder zum Zentraldienste des Hofes und des Ministeriums, oder zum Provinzialdienste in allen seinen Zweigen reihet, mit gleicher Anwendung.

XXVI.

Alle diese Bestimmungen treten mit dem 1ten Januar 1805, und zwar für alle diejenigen, welche sich an diesem Tage im Aktivitätsstande angestellt befinden, oder welche von diesem Tage an, angestellt, quieszirt, oder in Wittwen- und Waisenstand versetzt werden, in den baierischen, oberpfälzischen, neuburgischen, fränkischen

kischen und schwäbischen Provinzen Unseres Gesamt-Churstaates, in eine allgemeine und gleiche Wirkung.

Die mit den vordern provisorischen Regulativen übereinstimmenden Gehälter und Pensionen der vor diesem Tage quieszirten Diener, und in Witwen- und Waisenstand versezten Individuen verbleiben unverrückt, und werden keiner retrogreßiven Anwendung der gegenwärtigen Bestimmung unterworfen.

Wir vertrauen in Unsere Staatsdiener, daß sie in diesen Bestimmungen, welche Wir hiedurch ausdrücklich mit dem permanenten Karakter einer konstitutionellen Haupt-Landes-Pragmatik bekleiden, jene gerechte und liberale Würdigung ihrer Standes- und Dienstesverhältnisse erkennen, und zugleich aus der Sorge für ihre Hinterlassenen jene Beruhigung schöpfen werden, deren beiderseitige Verbindung mit dem Bewußtseyn der erfüllten Dienstespflicht ihnen das edle Loos ihrer Bestimmung in einem vollendeten Grade, und also in Uebereinstimmung mit Unsern innigsten Regentenwunsche zu bereiten im Stande seyn wird.

München den 1sten Jänner 1805.

Max. Jos. Churfürst.

Freyherr von Montgelas.

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.
von Geiger.

(Die Pensionen der Landrichter- und Rentbeamten-Witwen und Kinder betr.)

Das weitere höchste Rescript vom 1ten Jänner heurigen Jahres, welches über die Modalität in der Anwendung der über die Verhältnisse der Staatsdiener durch das bereits hiervorn publizirte höchste Rescript vom nämlichen Tage erlassenen Bestimmungen zur unterzeichneten Stelle gnädigst herabgelangte, enthält in Betref der Pensionen der Landrichter- und Rentbeamten-Witwen und Waisen folgenden

Svum. III.

„Es kann nicht entgehen, daß, da nach „dem 2ten §. des Pensions-Regulativs die „Pensions-Quote der Witwe nur von dem fixen „Geldgehalte des Gatten zu berechnen kömmt, „die Pension einer Landrichter- und Rentbeamten-Wittwe, bey dem dermaligen fixen Geldgehalte eines aktiven Dieners dieser Klasse, sich „nur auf 240 fl. erheben, und also um 60 fl. „unter das bisherige provisorische Regulativ „herabsinken würde.“

„Damit nun auf der einen Seite das System und die Allgemeinheit des Regulativs „nicht verlezt; auf der andern Seite aber auch „nicht auf Kosten einer so zahlreichen und wesentlichen Klasse der Dienerschaft erhalten „werde, wird gestattet; daß so lange die fixe „Besoldung jener Diener auf 1200 fl. gesezt „ist, der von der Bevölkerung und dem Empfange ihnen eingeräumte Nebenbezug, zum „Behufe der Pensions-Berechnung mit einem „auf 300 fl. angenommenen ständigen Ertrage, jenen 1200 fl. beygeschlagen werden dürfe; wodurch die Pension der Witwe eines „in der Aktivität verstorbenen Dieners dieser „Klasse sich mit 300 fl., jene eines einfachen „Waisen mit 60 fl., und jene eines doppelten „mit 90 fl. herauswirft.“

Welches hiemit ebenfalls kundgemacht wird.
München den 8ten Februar 1805.

Churfürstl. General-Landes-Kommissariat von Baiern, als Provinzial-Etats-Kuratel.

Reichsfreyherr von Weichs. Neumayer, Direktor.
von Schmbger, Sekretär.

(Die Eröffnung der Inscriptions-Liste zur Assekuranz eines Pensions-Beitrages für die Witwen und Kinder der Staatsdiener betr.)

Das hiervorn publizirte höchste Rescript vom 1ten Jänner heurigen Jahrs, in Betref

der Verhältnisse der Staatsdiener vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt, enthält bereits unter §. 24 des Pensions-Regulatives die allgemeinen Bestimmungen wegen Errichtung einer besondern Witwen- und Waisenkasse aus dem Privat-Vermögen der zu diesem Ende in eine Gesellschaft tretenden Glieder des staatsdienerschaftlichen Standes.

Um nun die freye Erklärung der Staats-Dienerschaft wegen ihrer Beyträge zur Fundirung solch einer besondern Witwenkasse zu empfangen, haben Seine Churfürstliche Durchlaucht ꝛc. vermög weitern höchsten Rescriptes vom 1ten Jänner heurigen Jahres gnädigst zu beschließen geruhet, daß vom 1ten Jänner bis 1ten July 1805 bey allen General-Landes-Kommissariaten der Provinzen, für die Provinzial-Staatsdiener, und bey dem geheimen Finanz-Ministerium, für die Zentral-Staatsdiener die Inscriptions-Liste für die Assekuranz eines Pensions-Beytrages für die Witwen und Kinder der Staatsdiener dergestalt eröfnet werden soll, daß ein jeder in diese Inscriptions-Liste seinen fixen jährlichen Geldgehalt, und im Falle des Assekuranz-Beytrittes, den hievon angebothenen jährlichen Beytrag vom Hundert einzutragen; im Gegenfalle aber die deßfalsige Kolonne mit einem Querstriche auszufüllen, aufgefordert wird.

Diese höchste Entschließung gehorsamst in Vollzug zu setzen, wird hiemit den sämtlichen Provinzial-Staatsdienern der Provinz Baiern kung gemacht, daß bey dem unterzeichneten General-Landes-Kommissariate die bemeldte Inscriptions-Liste bereits eröfnet worden.

Selbe werden daher aufgefordert, und zwar jene, welche sich hier befinden, persönlich ihre Erklärung einzuzeichnen, jene aber, welche etwa krank, abwesend, oder durch welch immer für legale Umstände an der persönlichen Erscheinung gehindert sind, so wie sämtliche äußere Staatsdiener, Landbeamte ꝛc. ihre deßfalsige Erklärung schriftlich nach beyliegender Tabelsforme längstens bis 14ten Juny hieher einzusenden.

Zur Vermeidung der Rechnungsbrüche ist zu beobachten, daß bey Eintragung der Besoldung, wenn sie sich nicht schon, wie es meistens der Fall ist, auf eine runde Summe endet, zu diesem Behufe die Endung auf 25, 50 oder 75 gesezt werde; als z. B. es hätte ein Staasdiener fixen Geldgehalt 855 fl. so soll derselbe im Falle des Beytrittes zur Assekuranz 850 fl. ansetzen.

Die Anstalten, welche sich aus den Resultaten dieser Erklärungen werden bilden lassen, sollen sodann mit dem Finanzjahre 180⅚ in ihre Wirkung treten.

Uebrigens wird die pragmatische Versicherung der höchsten Regierung, wie sie in dem wiederholt angeführten Haupt-Rescripte vom 1ten Jänner heurigen Jahres Punkt 14. §. 24. lit. b. enthalten ist, hieher wiederholt: „daß nämlich durch die Errichtung einer Privat-Witwenkasse das Regulativ der Pensionen aus Staatsmitteln weder eine Aenderung noch Schmälerung erleiden wird.

München den 8ten Febr. 1805.

Churfürstl. General-Landes-Kommissariat der Provinz Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs. Neumayer, Direktor.
von Schmöger, Sekretär.

Formular.

Erklärung

des unterzeichneten Staatsdieners wegen Assekuranz-Beytrags zu einer Privat-Wittwen- und Waisenkasse.

Namen und Stelle des Staatsdieners.	Ständiger jährlicher Geldgehalt.	Beytrag vom Hundert zur Witwen- und Waisenkasse.	Summe des assekurirten Beytrages.	
	fl.		fl.	kr.

(Ort. Datum. Eigenhändige Unterschrift und Fertigung.)

(Das Militär-Kantons-Reglement betr.)

Das nachfolgende gnädigste Rescript, in Betref des Militär-Kantons-Reglement, so wie die provisorische Eintheilung der Gerichtsbezirke in Baiern, der obern Pfalz und Neuburg in Militär-Kantone wird sämtlichen Landgerichten und andern betreffenden Obrigkeiten mit dem Auftrage bekannt gemacht, sich darnach genau zu achten, dieses Mandat bey jeder Gemeinde besonders zu publiziren, zu welchem Zwecke die erforderliche Anzahl besonders gedruckter Exemplarien nachgesendet werden wird, und endlich die im 13ten §. anbefohlene Konscription ohne mindeste Verzögerung vorzunehmen, wozu die geeigneten Tabell-Formularien eben so ungesäumt folgen werden.

Da aber in mehreren Stellen des besagten Mandats und vorzüglich bey diesem Geschäfte der herzustellenden Musterrollen den Landes-Kommissarien verschiedene Verrichtungen angewiesen sind, so werden diese Verrichtungen der Land-Kommissarien in den verschiedenen Militär-Kantonen einsweil und bis zur weiteren Bestimmung folgenden Landrichtern übertragen:

1) In dem ersten Kanton, dem Landrichter von Weilheim;

2) in dem zweyten Kanton dem Landrichter von Mühldorf;

3) in dem dritten Kanton dem Landrichter von Landau;

4) in dem vierten Kanton dem Landrichter von Pfarrkirchen;

5) in dem fünften Kanton dem Landrichter von Abensberg;

6) in dem sechsten Kanton dem Landrichter von Kellheim;

7) in dem siebenten Kanton dem Landrichter von Straubing;

8) für den achten Kanton wird die weitere Bestimmung folgen;

von deren Eifer und Genauigkeit man sich verspricht, daß sie dem in sie gesezten Vertrauen durchaus entsprechen werden.

München den 30sten Jänner 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

Maximilian Joseph,

Herzog in Ober- und Niederbaiern, der obern Pfalz, Franken und Berg 2c. 2c. des heil. röm. Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß, und Churfürst.

Wir haben die in Unsern alten und neuen Erbstaaten zeither eingeführten Landesvertheidigungs-Anstalten untersuchen lassen, und da Wir in diesen Theilen wegen veränderter Kriegsart theils wegen Unbestimmtheit und Unvollständigkeit der Geseze, insbesondere bey dem Rekrutirungs-Systeme wesentliche Gebrechen und ein willkührliches Verfahren wahrgenommen haben; so sind Wir durch Unsere landesfürstliche Pflichten aufgefordert worden, ein den Verhältnissen Unserer sämtlichen Erbstaaten anpassendes, und dem Bedürfnisse Unserer Armee entsprechendes Reglement für die Ergänzung derselben nach dem Beyspiele anderer wohlgeordneten Staaten entwerfen zu lassen. Die Verbindlichkeit zu Kriegsdiensten ist dabey als eine allgemeine und von jeher anerkannte Obliegenheit Unserer getreuen Unterthanen, die mit der Erhaltung des Staates, und mit der Sicherstellung ihrer eigenen Personen, Habe und Güter in der genauesten Verbindung steht, zum Grunde gelegt worden, und Wir haben Unsere landesväterliche Sorgfalt vorzüglich darauf gerichtet, daß diese Dienstverbindlichkeit, so viel mit Beförderung der Wohlfahrt und des Nahrungsstandes der Länder geschehen kann, mit Gleichheit getragen, für die treffenden Individuen so wenig als möglich ist, drückend, und für die Landeskultur nicht nachtheilig werde.

Damit nun sowohl die Regimenter als Unsere Provinzen, und jeder Unserer getreuen Unterthanen seine Befugnisse und Obliegenheiten kenne, und von Niemand mehr gefordert, oder ihm zu leisten auferlegt werde, als zur Erreichung der für das Wohl Unserer Erbstaaten bezielten Absicht erforderlich ist; so haben Wir, wie es in Zukunft mit der Bestimmung der Dienstpflicht und Befreyung derselben, Eintheilung der Rekrutirungs-Distrikte, Festsetzung der Dienstzeit, Entlassung aus demselben, Bearbeitung des Rekrutirungs-Geschäftes, Strafen gegen die ausbleibenden oder austretenden Dienstpflichtigen, Gerichtsbarkeit der Dienstpflichtigen, und endlich mit den Vortheilen und Vorzügen der Ausgedienten gehalten werden solle, nach gepflogener Berathung mit Unserer lieben und getreuen Landschaft, und erhaltenem Gutachten derselben, im gegenwärtigen Mandate zusammenfassen lassen.

I. Verbindlichkeit zum Kriegsdienste.

§. 1.

Jeder Unterthan, der zum Militär tüchtig, und nicht aus besondern Gründen in dieser Verordnung befreyt wird, ist dazu persönlich verpflichtet, und kann dafür gezogen werden; es ist nicht erlaubt, ein anderes Indivibuum für sich einzustellen.

II. Ausnahmen.

§. 2.

Von dieser allgemeinen Obliegenheit sind ausgenommen:

a) Wegen Geburt.

Alle Ausländer für sich und ihre Kinder, welche nach den Landesgesetzen als nicht domizilirt anzusehen sind; ferner diejenigen Ausländer, welche in Unsern Erbstaaten sich niederlassen, nebst ihren mitgebrachten Söhnen und Knechten; bey eingewanderten Ausländern, welche öde Gründe zum Anbau übernehmen,

oder welche in dem Lande noch nicht bestehende Gewerbszweige mit bedeutenden Kapitalien einführen, wird diese Befreyung auch auf die erste im Lande erzeugte Generation erstreckt.

Diese Wohlthat soll jedoch denjenigen nicht zu Theile werden, welcher im Auslande von einem desertirten Soldaten, oder einem gesezwidrig ausgewanderten Dienstpflichtigen erzeugt worden ist.

b) Wegen Religion.

§. 3.

Keine Glaubenskonfeßion kann einen Unterthan von der Militärdienstpflichtigkeit befreyen, daher sind auch Menonisten und Juden derselben unterworfen, und werden, wie die übrigen, konscribirt; jedoch gestatten Wir in Rücksicht ihrer religiösen Meynungen, daß ihre Familie in einem Rekrutirungs-Distrikte für die sie treffende Zahl von Mannschaft pr. Kopf 185 fl. an die Militärkasse bezahlen, wofür durch freywillige Anwerbungen die von ihnen zu stellen gewesene Mannschaft bey den einschlägigen Regimentern oder Bataillons zum Besten der übrigen Familien ersezt wird.

c) Wegen Standes.

§. 4.

In Absicht des Standes und der daher dem Staate in andern Verhältnissen zu leistenden Dienste sind frey:

a) die Geistlichen und der Adel, zu welchem in den ehemaligen Reichsstädten die adelichen Patrizier, und in den Hauptstädten in Baiern die alten Geschlechter gehören;

b) die im Dienste des Staats stehenden vereideten Civil- und Militärbeamte für sich und ihre Söhne, so weit sie nach dem baierischen Koder in die Klasse der Siegelmäßigen gehören. Die Söhne aller übrigen bleiben dienstpflichtig; die Söh-

ne der Offiziere genießen die nämliche Exemtion, welche den Söhnen der Civildiener gestattet ist;

c) die Patrimonial-Richter und Verwalter für sich, jedoch nicht für ihre Söhne, wenn sie nicht siegelmäßig sind;

d) die Söhne der Bürgermeister, Stadtrichter, Verwaltungs- und Stadtgerichts-Räthe, Kamerer und respective städtischen Kaßiere, dann der Syndicorum in den Haupt- und ehemaligen größeren Reichsstädten;

e) das nöthige Schreiberpersonale, so lange es bey Unseren, oder ständischen, oder anderen diesen gleich geachteten Gerichten Dienst leistet, jedoch nur für sich;

f) Kamerschreiber, Kamerdiener und Haus-Offizianten des Adels, und der höheren Geistlichkeit für sich; ferner die nach Ermessen der Obrigkeit unentbehrliche Livree-dienerschaft, so lange sie in einem für unentbehrlich gehaltenen Dienste bleibt; bey ihrem Austritte hat die Herrschaft unter 10 Reichsthaler Strafe der obrigkeitlichen Behörde sogleich die Anzeige davon zu machen;

g) das Personal bey den Hofstäben, Hofintendanzen, und übrigen bestehenden Hofstaaten für sich und seine Söhne, welches nach dem bairischen Kodex zur Klasse der Siegelmäßigen sich eignet; das übrige nur für sich;

h) Bürger in Städten und Märkten von größerem oder kleinerem Bürgerrechte für sich; ihre Söhne aber sind militärpflichtig, und aus dem die Städte treffenden Aushebungs-Quantum soll vorzüglich die Artillerie ergänzt werden;

i) öffentliche Lehrer der Universitäten, Lyzeen, Gymnasien und Akademien an Unserem Hofe für sich und ihre Söhne; die übrigen für sich;

k) Aerzte und wissenschaftlich gebildete Chirurgen für sich und ihre Söhne, wenn diese sich gleichfalls einer wissenschaftlichen Bildung widmen, welches auch auf die Söhne von protestantischen Geistlichen, welche den Studien sich widmen, erstreckt wird. Die Landbader für sich;

l) legale Advokaten und Prokuratoren für sich und ihre Söhne, wenn diesen letzteren die Befreyung wegen anderer Eigenschaften zukömmt;

m) Studenten und Praktikanten, die nicht wegen des Standes ihrer Aeltern befreyet sind, wenn sie von ihrer guten Aufführung, ihren Fähigkeiten und vorzüglichem Fleiße von den geeigneten Behörden günstige Zeugnisse beybringen;

n) Revierförster sowohl Unsere als die des Adels und anderer Korporationen für sich; ihre Söhne aber sind dienstpflichtig.

d) Wegen Ansäßigkeit.

§. 5.

Alle in Unsern Landen mit Gütern und Häusern angesessene Unterthanen, ohne Unterschied des Werths ihrer Besitzungen, wie auch die Pächter sind von der Militärdienstpflichtigkeit befreyet; diese Ausnahme aber erstreckt sich nicht

a) auf diejenigen, welche in Herbergen wohnen, und nur Antheile an Häusern ohne Grundstücke besitzen. Ferner

b) auf die Besitzer walzender Grundstücke an einzelnen Aeckern ohne Häuser, in so ferne diese wegen ihrer Unbeträchtlichkeit des Eigenthums ihre fortwährende Anwesenheit nicht nöthig haben.

e) Wegen Gewerbe.

§. 6.

In Bezug auf Gewerbe sind frey:

a) Künstler im eigentlichen Sinne für sich und ihre Söhne, wenn diesen die Be-

freyung wegen anderer Eigenschaften zukömmt, z. B. wenn sie gleichfalls mit glücklichen Fortgängen den Künsten oder Studien nach lit. l. und m. im 4ten §. sich widmen. Die einschlägige Obrigkeit soll aber aufmerksam seyn, damit diese Auszeichnung nicht einer Klasse von Menschen zu Theil werde, die nach der bloß mechanischen handwerksmäßigen Art, wie sie Gegenstände der Kunst behandeln, mehr in die Klasse der gewöhnlichen Profeßionisten gehören;

b) Fabrikanten und Manufakturiers, welche bey den angelegten Manufakturen, oder für sich nach der Kunst und mit den zur Kunst gehörigen Instrumenten wirklich arbeiten. Dahin gehören unter andern die Modelschneider bey Fabriken, die Schriftensetzer bey den Buchdruckern rc. nicht aber alle Handlanger, oder nur grobe Arbeiten verrichtende Taglöhner.

Der Obrigkeit bleibt in einzelnen Fällen überlassen, auch einen und den andern zu den Fabrikanten zu rechnenden Profeßionisten, der nach eingezogener sicherer Erkundigung entbehrlich ist, als Rekruten auszuwählen;

c) alle Negotianten, Banquiers und Handelsleute, wenn sie auch keine Bürger sind, und die bey ihnen in der Handlung stehenden Diener und Lehrbursche, die sich gerichtlich ausweisen können, nicht aber ihre Hausknechte, eben so wenig die kleinen Krämer und Herumträger, wenn sie nicht förmlich ansäßig sind;

d) die Lehrjungen während ihrer Lehrzeit; jedoch hat die Obrigkeit zu wachen, damit diese Zeit, besonders bey den Meisters-Söhnen nicht über die gewöhnlichen Lehrjahre, um dem Militärdienste desto länger sich zu entziehen, erstreckt werde, oder aus diesem nämlichen Motive mehrere Aufnahmen in andere Handwerke geschehen, oder Einschreibungen in Handwerke vorzüglich von Söhnen der Landleute nur in der Absicht vorgenommen werden, um dem Rekrutenzuge zu entgehen. Bey allen diesen Mißbräuchen hört die ertheilte Exemtion auf;

e) Handwerksgesellen, die bey Witwen arbeiten, wenn sie Meisterstelle vertreten, auch solche, die mehrere Geschwister haben, welche sie ernähren müssen; wegen der übrigen Gesellen, so wie auch wegen der dienenden Knechte, bleibt dem Ermessen der Obrigkeit überlassen, ob und in wie weit sie entbehrlich sind;

f) die einzigen Söhne der Einwohner in Städten, wenn sie ihnen in ihrer bürgerlichen Nahrung unumgänglich nöthig sind; ingleichen die einzigen Söhne auf dem platten Lande, ohne welche die Besorgung der Landwirthschaft oder des Gewerbes, oder die Erhaltung einer außerdem hilflosen Familie entweder schlechterdings, oder doch ohne wesentlichen Nachtheil nicht bestehen kann.

In diese Kategorie gehören auch alle diejenigen einzigen Söhne, die nach Versorgung mehrerer Geschwisterte noch übrig sind, wenn bey ihnen die ebenbemerkten Umstände eintreffen;

g) die Berg- und andere ihnen gleich geachteten Arbeiter, wenn sie von den obern Bergämtern die gehörigen Zeugnisse beybringen, für sich und ihre Söhne, wenn diese die nämlichen Arbeiten verrichten; jedoch sollen die Bergämter ihren Austritt aus solchen Arbeiten bey Vermeidung einer Strafe von 10 Reichsthalern der Behörde sogleich anzeigen. Diese Anzeigs-Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die unmittelbar folgenden Klassen h, i. k. l.;

h) die bey den Salinen angestellten Personen für sich;

i) die reichenhallischen, traunsteinischen und marquartsteinischen Holzmeister-Söhne und Knechte, welche in der Salinen-Holzarbeit wirklich stehen, und nach Ermessen der Obrigkeit unentbehrlich sind;

k) die Salzzillenschoper-Söhne und Knechte, so lange sie in solchem Dienste sich befinden und nothwendig sind;

l) die Schiffhauer-Söhne, Landgerichts Griesbach, ferner alle Schiffleute und Reitbuben, die bey dem Hauptsalzspeditionsamte St. Nikola angestellt sind, so wie die alldasigen Salzwechselträger, so lange die bisherige Einrichtung bestehet.

Diese Befreyungen sollen zur Ungebühr nicht erweitert werden.

§. 7.

Bey diesen verzeichneten Befreyungen ist zu beobachten, daß nicht das bloße Vorgeben, und der erlangte Name einer eximirten Gewerbsart, sondern die wirkliche Ausübung derselben, und der davon für den Staat zu gewärtigende Nutzen als ein zu Bewirkung einer solchen Befreyung hinlänglicher Grund betrachtet werden solle; weshalb sorgfältig darauf zu sehen ist, daß solche Befreyungen zur Ungebühr nicht erweitert, noch auf solche Personen erstreckt werden, welche nur zum Scheine, und um der Militäraushebung zu entgehen, ein davon ausgenommenes Gewerb ergriffen haben.

Ueberhaupt sollen die Gerichts-Obrigkeiten bey ihren Urtheilen über die Entbehrlichkeit der in Anspruch genommen werdenden Mannschaft, und der bey dem Aushebungsgeschäfte ihnen obliegenden Fürsorge für den Nahrungsstand in vorkommenden Fällen jederzeit strenge nach Pflichten verfahren, und bleibt in Ansehung der Entbehrlichkeit eines solchen Individuums noch einige Ungewißheit, so sollen sie einen gutächtlichen Bericht darüber mit Bemerkung aller individuellen Umstände des Mannes an die höhere ihnen vorgesezte Stelle erstatten, und durch diese die Entscheidung der Sache gewärtigen.

Wäre bis zur Erlangung der höheren Entscheidung wegen des in Anspruch genommenen Mannes keine hinlängliche Sicherheit vorhanden, so ist derselbe in eine unschädliche Gewahrsame zu bringen.

III. Rekrutirungs-Distrikte.

§. 8.

Um dem Lande sowohl als der Armee die Rekrutirung möglichst zu erleichtern, und der zu ziehenden Mannschaft den Vortheil zu verschaffen, daß sie künftig mehr in der Nähe ihrer Heimath bleiben, und ihren Verwandten in der Wirthschaft und Nahrung desto leichter beystehen kann, sollen in Zukunft den Regimentern und Bataillons bestimmte Landes-Distrikte zu ihren Rekrutirungen dergestalt angewiesen werden, daß sie darin ihren bleibenden Standort erhalten.

Darnach haben Wir Unsere dermalige Erbstaaten in 11 Rekrutirungs-Distrikte oder Kantone eintheilen lassen, nämlich in 8 für Baiern, die obere Pfalz, Neuburg und die damit vereinigten angränzenden Entschädigungslande, in 2 für Unsere Fürstenthümer in Franken, und in einen für Unsere Provinz in Schwaben.

Die leichten Infanterie-Bataillons werden den Infanterie-Regimentern zugewiesen, von welchen sie die dem leichten Felddienste angemessene, aber stark gebaute Mannschaft erhalten.

Zu Ergänzung der Kavallerie-Regimenter treten verhältnißmäßig mehrere Kantone zusammen; und die Artillerie soll nach einer auf Billigkeit gegründeten Repartition aus sämtlichen Kantonen, und zwar, in so weit es die Umstände und die Fähigkeiten der Individuen zulassen, aus dem Bürgerstande rekrutirt werden.

In einem jeden solchen Distrikte wird die junge waffenfähige Mannschaft vom 16ten bis zum 40sten Jahre konscribirt, und zur Ergänzung und respective Verstärkung der denselben zugetheilten Regimenter und Bataillons dergestalt angewiesen, daß jedesmal vorzüglich die von 18 bis 36, jene aber von 16 und über 36 nur alsdann genommen werden sollen, wenn die Ergänzung ohne diese nicht bewirkt werden kann.

Kein Landkapitulant darf an andere, als an die jedem Kantonsbezirke angewiesene Regimenter und Bataillons abgegeben werden, und kein Regiment darf in dem Distrikte des andern Rekruten ausheben.

IV. Festsetzung der Dienstzeit.

§. 9.

Die Dienstzeit wird sowohl zum Besten des Dienstes als auch selbst zur Schonung der ganzen Klasse der Dienstpflichtigen ohne Unterschied der Waffen überhaupt auf 8 Jahre festgesezt, wobey **Ein Kriegsjahr für zwey Friedensjahre** zu rechnen ist.

V. Bestimmung der nothwendigen Verabschiedung der Inländer.

§. 10.

Die Entlassung aus der Dienstpflichtigkeit wird bewirkt:

1) Durch vollendete Dienstzeit. In diesem Falle muß der Landkapitulant unbedingt entlassen werden, und er braucht weder Ansäßigkeit noch Unentbehrlichkeit zu beweisen; jedoch ist keinem Inländer erlaubt, auch nach vollendeter Dienstzeit in fremde Dienste zu treten, auch bleibt der Ausgediente, welcher das 40ste Jahr noch nicht erreicht hat, verpflichtet, im Nothfalle zur inneren Vertheidigung des Vaterlandes sich verwenden zu lassen.

2) Vor Ablauf der Dienstzeit muß dem Kantonisten der Abschied ertheilt werden, wenn er eine Ansäßigkeit nach den Bestimmungen des 5ten §. in Unsern Landen erhält, und dadurch zu Hause unentbehrlich wird.

3) Da die Beurtheilung, ob die auf Ansäßigmachung gegründeten Abschiedsgesuche statthaft seyen oder nicht, von den Zeugnissen der Obrigkeit abhängt, so sollen diese allezeit mit Genauigkeit abgefaßt, und es soll besonders darin bemerkt werden:

a) Worin die Ansäßigkeit bestehet, die der abschiedsuchende Soldat erwerben wird;

b) wie viel der Werth derselben beträgt;

c) ob und in wie ferne der Mann dieselbe bezahlen und behaupten kann;

d) ob bey der Annahme älterlicher Güter und Nahrung seine beständige Gegenwart schlechterdings erforderlich ist;

e) warum die Aeltern ihrem Hauswesen nicht vorzustehen vermögen;

f) ob der Soldat noch Geschwisterte hat;

g) warum keines davon die Wirthschaft übernehmen kann.

Nach Verschiedenheit der Umstände sollen diese obrigkeitlichen Zeugnisse mit den allenfallsigen medizinischen und chirurgischen Attestaten belegt, und hierbey mit aller Unpartheylichkeit und Gewissenhaftigkeit verfahren werden, auch sollen diese obrigkeitlichen Zeugnisse über die nothwendige Verabschiedung des Mannes jedesmal von den treffenden dienstpflichtigen Familien mit unterzeichnet werden.

Wenn die Ansäßigmachung durch Heirathen geschieht, soll der Schein über

die vollzogene Heirath in einem Zeitraume von drey Monaten nach der Verabschiedung an das Regiment oder leichte Infanterie-Bataillon, worunter der Mann gestanden hat, eingesendet, oder der Mann selbst zur Ausdienung seiner Dienstzeit wieder gestellt werden.

4) Alle Abschiedsgesuche müssen zuerst bey dem Kompagnie- und Regiments-Kommandanten, sodann bey der Inspektion angebracht werden, ehe sie an die höchste Militärbehörde gelangen. Auf solche Gesuche soll aber nicht eher Rücksicht genommen werden (sie geschehen von den Soldaten selbst, oder seinen Eltern und Vormündern) als bis zugleich die auf die obenbemerkte Art ausgefertigten obrigkeitlichen Attestate beygebracht sind.

5) Wenn ein Soldat, der wegen Ansäßigkeit verabschiedet worden, das Grundstück, womit er ansäßig wurde, verläßt oder veräußert, und dadurch entbehrlich wird, so soll er wieder an das Regiment, von dem er verabschiedet worden ist, abgeliefert, und zur Ausdienung der noch rückstehenden Dienstjahre angehalten werden.

Auf gleiche Art sollen ausgediente Soldaten, die nach erhaltenem Abschiede kein ehrliches und sicheres Fortkommen, sey es auch durch Taglohn oder Handarbeit, finden können oder wollen, und nach geschehener Untersuchung und Erkenntniß der einschlägigen Polizey-Obrigkeit dem Lande zur Last fallen, nach Verlauf eines Jahres von ihrer Entlassung an gerechnet, wieder zum Militärdienste gezogen werden, jedoch bleibt ihnen der Rekurs im Falle einer Beschwerde von der Erkenntniß der untern Polizeybehörde zur oberen, nämlich an die einschlägige Landesdirektion frey, und sie dürfen in der Zwischenzeit, bis zur erfolgten Entschließung dieser höhern Stelle, zum Militär nicht abgegeben werden.

6) Alle wegen Ansäßigkeit oder anderer Unentbehrlichkeit dimittirt werdende Soldaten sollen bey Erhaltung des Abschieds vor den Regiments-Gerichten an Eidesstatt angeloben, daß, wenn sie bey veränderten Umständen wieder Kriegsdienste zu nehmen freywillig sich entschließen sollten, sie solche bey einem Korps und Regiment unserer Armee suchen wollen. Geht ein solch Verabschiedeter dessen ungeachtet in auswärtige Kriegsdienste, so unterliegt dessen Vermögen der in den Gesetzen für solche Fälle ohnehin verordneten Konfiskation.

VI. Vorschriften bey Bearbeitung des Rekrutirungs-Geschäftes.

§. 11.

Um alle Kantonspflichtige zu wissen, müssen Kantons- oder Musterrollen verfertiget werden, worin alle pflichtige Feuerstellen, die darauf gebohrnen pflichtigen Söhne, und die Gestorbenen verzeichnet sind; die Geburtsstelle entscheidet allezeit, zu welchem Regimente oder Bataillon der Dienstpflichtige gehört, wenn solcher der Aeltern gewöhnlicher Wohnsitz war.

Die Dienstpflicht der Findelkinder richtet sich, im Falle die Aeltern unbekannt bleiben, nach dem Orte, wo sie gefunden sind.

§. 12.

Bey jedem Kantonspflichtigen müssen Alter, Größe und Leibesbeschaffenheit bemerkt werden; ferner muß die Verminderung oder Vermehrung der Feuerstellen mit allen übrigen Veränderungen, welche seit der Verfertigung der lezten Kantonsrolle sich ergeben haben, angezeigt werden. Bey jedem Zuwachse ist die Bemerkung hinzuzufügen, woher er gekommen ist, u. s. w.

***

§. 13.

Den Landrichtern und Magistraten in den Hauptstädten sämtlicher Bezirke, welche einen Kanton ausmachen, muß darnach aufgetragen werden, ohne Verzögerung, sobald das gegenwärtige Mandat publizirt seyn wird, ein Verzeichniß sämtlicher in ihren Gerichten und respective Städten befindlichen jungen Mannschaft von 16 bis 40 Jahren in einer Tabelle zu entwerfen, welche folgendes enthalten muß:

a) Die Numern der Häuser; wo diese noch nicht numerirt sind, muß ihre Numerirung nach Obmannsschaften ordnungsmäßig hergestellt werden;

b) Namen und Stand der Aeltern, ihr Wohnort und Alter;

c) ihre Begüterung;

d) Namen der Söhne;

e) ihr Geburtsjahr;

f) ihre Größe nach verschiedenen Jahren;

g) Profeßion;

h) zu Hause entbehrlich oder unentbehrlich, warum;

i) zum Soldaten tüchtig oder unbrauchbar, warum;

k) gegenwärtig oder abwesend, in der Lehre, auf der Wanderschaft, mit einem Wanderpaße auf N. Jahre, oder im Dienste, bey wem?

Bey der ersten Konskription müssen auch alle Eximirte, deren Exemtion nicht notorisch ist, sich stellen; ihr Exemtionsrecht wird in die Tabellen unter dem Numer des Hauses, welches sie bewohnen, bemerkt.

§. 14.

Alle Jahre im Monate Dezember muß dieses Verzeichniß revidirt werden.

§. 15.

Sämtliche Landrichter und bemerkte Magistrate in einem Kantone müssen ihre auf die angezeigte Art entworfene und respective revidirte Verzeichnisse, dem, dem Haupt-Garnisonsorte in dem Kantone zunächst wohnenden Land-Kommissär im Anfange des Jänners einsenden, welcher sodann daraus eine allgemeine Kantonsrolle verfertiget, und solche nach den ihm zugehenden Veränderungen gleichfalls jährlich revidirt.

Wo ganze Provinzen nur einen Kanton bilden, fertigen zwar die Land-Kommissäre aus den einzelnen Verzeichnissen der Landgerichte und Städte ihres Bezirks eine Musterolle, die des ganzen Kantons wird aber bey der Landesdirektion selbst aus jenen der Land-Kommissäre gefertiget.

§. 16.

Diese auf die bemerkte Art angefertigten Kantonsrollen werden durch die einschlägigen Landesdirektionen dem höchsten Militärkommando eingesendet, so wie sämtliche Militärkommandanten gleichfalls verbunden sind, jedes Jahr bey dem höchsten Militärkommando ein Verzeichniß, bey welchem der effektive Stand des 1sten Jänners zur Grundlage zu nehmen ist, von der Mannschaft zu übergeben, welche den unter ihrem Kommando stehenden Regimentern oder Bataillons an ihrem vollzähligen Stande abgehen. Darnach wird erwähntes höchstes Armeekommando eine dem Bedürfnisse entsprechende Repartition selbst verfügen, und die Civilkantons-Kommissäre durch ihre vorgesetzte Behörde anweisen lassen, wie viele Landkapitulanten jeder Kanton zur Ergänzung der abgehenden Mannschaft zu stellen hat.

§. 17.

Den einschlägigen Land-Kommissären soll auf die bemerkte Weise der jedesmalige jährliche Abgang spätestens bis zum 1sten Februar bekannt gemacht werden, wornach den Regimentern die nöthige Ergänzungs-Mannschaft bis zum 1sten März gestellt werden muß.

§. 18.

Nach dem ihm zukommenden Verzeichniße repartirt der Civil-Kommissär aus seiner Mu-

sterolle die von jedem Landgerichte oder von den Städten verhältnißmäßig abzuliefernde junge Mannschaft, wobey immer strenge Rücksicht auf die Entbehrlichkeit zu nehmen ist.

§. 19.

Entstehen Beschwerden über die Klaßifikation des Landrichters; so sind solche bey dem einschlägigen Land-Kommissär zur Berichtigung anzuzeigen; ergeben sich solche gegen den Land-Kommissär selbst, so sind sie bey der Landesdirektion anzubringen, die das Geeignete hierauf zu verfügen, und überhaupt zu wachen hat, damit keine Parthehlichkeiten und Unterschleife begangen werden.

§. 20.

Das Maaß wird für die verschiedenen Waffen bey der Assentirung auf folgende Art bestimmt:

Für die Artillerie . . .	5 Schuh 4 Zoll und darüber.
Für die gesamte Infanterie	5 — 2 — und darüber.
Für Dragoner . . .	(5 — 3 bis (5 — 6.
Für Chevauxlegers . .	(5 — 2 bis (5 — 5.

nach rheinischem Maaße.

Bey der Infanterie können auch junge Leute, die nur 5 Schuh 1 Zoll haben, von welchen aber noch Wachsthum zu hoffen ist, angenommen werden.

§. 21.

Diejenigen Dienstpflichtigen, welche wegen Abgang des gehörigen Maaßes zum wirklichen Dienste nicht angenommen worden sind, sollen entweder zum Fuhrwesen, oder im Nothfalle zur innern Vertheidigung des Vaterlandes verwendet werden.

§. 22.

Die von dem Civil-Kommissär in jedem Landgerichte und respective in den Städten ausgezeichneten Landkapitulanten werden von dem einschlägigen Landrichter oder Magistrate ausgehoben, und nach der Bestimmung des höchsten Militärkommando durch eine Gerichtsperson an die einschlägigen Regimenter und Bataillons abgeliefert.

Bey Widersezlichkeit muß der Civil-Obrigkeit militärische Aßistenz geleistet werden.

§. 23.

Die Militärkommandanten lassen die eingelieferte Mannschaft untersuchen, ob sie nach dem Reglement zu den bestimmten Militärdiensten tauglich ist, oder nicht.

Werden gegründete Mängel an einem Individuum entdeckt, so sind solche dem Civil-Kommissär anzuzeigen, dieser muß sie aus den einschlägigen Gerichten, oder Städten durch andere taugliche und entbehrliche Bursche ersetzen lassen.

§. 24.

Entstehen von dem Civil-Kommissär Klagen gegen die Militärkommandanten, oder von diesen gegen jene, so hat jeder Theil solche seiner unmittelbaren höheren Behörde anzuzeigen; können sie von diesen nicht gehoben werden, so sind sie Uns selbst zur höchsten Entscheidung vorzulegen.

§. 25.

Die Landesdirektionen sollen alle Jahre Abschriften der angefertigten Musterrollen, so wie ein Verzeichniß der gestellten Ergänzungs-Mannschaft mit ihren allenfallsigen Bemerkungen Unserm geheimen Ministerial-Departement in auswärtigen Angelegenheiten mit ihren Erinnerungen vorlegen, damit durch dieses mit Rücksicht auf die allenfalls entstandenen Beschwerden auf das Verhältniß des Militärs zur Bevölkerung und Kultur des Landes, und sonstige eintretende politische Betrachtungen die geeigneten Vorschläge zu zweckmäßigen Abänderungen an Uns gebracht werden können.

VII. Maaßregeln gegen die Dienstpflichtigen, welche durch unerlaubte Mittel dem Militärdienste sich zu entziehen suchen.

a) Verboth des Loskaufens und aller Einstellungen.

§. 26.

Wir haben gleich im ersten §. Unserer Verordnung die Regel festgesezt, daß jeder Dienstpflichtige mit seiner Person dem Vaterlande dienen müsse.

Darnach sind Wir in Erwägung:

1) Daß die in diesem Reglement bewilligten mehreren Ausnahmen von der Militärpflichtigkeit ohnehin schon auf alle diejenigen sich ausdehnen, die dem Staate im Civilstande mehr als im Militärstande nützen können, oder für die Landeskultur, für die Gewerbe, oder für ihre Familien unentbehrlich sind;

2) daß eine willkührliche Losmachung vom Militärdienste mit Gelde dem Reicheren allein zu Gute komme, und dem Ärmeren seine bleibende Verbindlichkeit nur desto drückender und gehäßiger machen müßte; endlich

3) daß nebst dem ein sehr erweitertes Beurlaubungs-System bestehet, bewogen worden, nach jener Regel alles Loskaufen von der Militärdienstpflichtigkeit durch Geld oder durch Einstellung eines andern Mannes gänzlich zu verbiethen.

b) Wanderungen der Handwerksbursche ins Ausland.

§. 27.

Dienstpflichtigen Handwerksburschen soll das Wandern ins Ausland nur gegen Wanderpäße, und zwar von den geendigten Lehrjahren an, wenn sie zum Militärdienste tauglich sind, auf drey Jahre gestattet werden, den Untauglichen kann ein längerer Wanderpaß ertheilt werden, jedoch soll ihre Untauglichkeit durch die einschlägige Obrigkeit zuvor in Gegenwart drey Zeugen aus den betheiligten Familien untersucht, und das darüber abgehaltene Protokoll von diesen Zeugen mit unterschrieben werden.

Bey Aushändigung eines solchen Paßes soll derjenige, der kein Vermögen besizt, um eine Realkaution zu stellen, in Gegenwart seiner Aeltern oder Vormünder durch einen Handschlag bey dem Landgerichte oder Magistrate versprechen, daß er wenigstens alle Jahre seinen nächsten Verwandten und Vormündern von seinem Aufenthalte Nachricht geben, und nach Ablauf des Wanderpaßes zurückkehren wolle.

Während seiner Wanderschaftszeit darf er zwar zur persönlichen Stellung, Kriegszeiten und außerordentliche Fälle ausgenommen, nicht gezwungen werden; allein er ist, wie oben verordnet worden, verbunden, alle Jahre, wo möglich, im Anfange des Jahres dem Gerichte oder Magistrate seines Geburtsortes seinen Aufenthalt entweder unmittelbar selbst, oder durch seine Aeltern oder Vormünder anzuzeigen, und ein obrigkeitliches Zeugniß von dem Orte seines Aufenthalts über seine gute Aufführung der Anzeige beyzulegen.

Diese Wanderscheine müssen in die jährlichen Musterrollen vorgemerkt werden.

c) Sterbfälle der Handwerksbursche während der Wanderzeit.

§. 28.

Stirbt der Handwerksbursch auf der Wanderung inner Landes, so ist die Obrigkeit des Orts, wo der Todesfall sich ereignet, schuldig, den Wanderpaß und die Kundschaft an die Behörde zurückzusenden, und einen Todesschein, welcher in beglaubter Form und unentgeltlich ausgefertiget werden muß, beyzufügen; stirbt derselbe außer Landes, so müssen seine Aeltern, Vormünder oder nächste Anverwandte von der Obrigkeit des Ortes, wo sein Todesfall geschehen ist, wenn sie solchen erfahren können, gleichfalls einen Todesschein in beglaubter Form

an den einschlägigen Landrichter oder Magistrat einliefern.

d) Ausbleiben der Handwerksbursche nach Verlauf der Wanderzeit.

§. 29.

Kehret der Handwerksbursch nach Verlauf der Wanderungsjahre nicht zurück, und rechtfertiget nicht sein Ausbleiben durch ein obrigkeitliches Zeugniß über eine gültige Verhinderungsursache, so ist er binnen Jahrsfrist unter Strafe der Konfiskation seines Vermögens edictaliter vorzuladen, und nach Verlauf dieser Zeit ist mit der Konfiskation gegen ihn vorzufahren, wobey jedoch der Ersatz an die Erben in der Folge statt findet, wenn später noch bekannt wird, daß der Vorgeladene zur Zeit seiner vollendeten Wanderungsfrist gestorben ist.

e) Eintritt in den Militärdienst der aus der Wanderung zurückkehrenden Handwerksbursche.

§. 30.

Erscheint derselbe nach vollendeter Wanderzeit, so ist er gehalten, sogleich seiner Obrigkeit sich vorzustellen, und sobald die Reihe ihn trift, in den Militärdienst einzutreten; ist er sträflich über die Zeit, jedoch nicht ein vollständiges Jahr darüber ausgeblieben, so ist ein solcher bey dem ersten nöthigen Ersatze, oder bey fernerer Komplettirung ohne weiteres Loosen einzureihen.

f) Gleichstellung der Kellerer für große Wirthschaften mit den Handwerksburschen.

§. 31.

Kellerer, welche für eine größere Wirthschaft sich bilden wollen, sind während ihrer Abwesenheit, wie die Handwerksbursche zu behandeln.

g) Bestimmung der Redemtions-Summe bey Auswanderungs-Erlaubnissen.

§. 32.

Dienstpflichtigen darf in der Regel die Erlaubniß zum Auswandern nicht ertheilt werden; sollten aber aus besondern Gründen solche in einzelnen Fällen von Uns bewilliget werden, so müssen sie bey dem Civil-Kommissär ihres Kantons 185 fl. rheinisch dafür hinterlegen. Es verstehet sich jedoch, daß dieses Redemtions-Quantum nur von solchen erhoben werden könne, welche noch zu irgend einer Gattung des Militärdienstes tauglich sind; sollte daher ein solches Individuum auswandern wollen, welches nach vorgenommener Untersuchung zu keiner Gattung des Militärdienstes weder in der Linie noch bey dem Fuhrwesen, noch bey der Bäckerey rc. gebraucht werden kann, so ist dieses von der Entrichtung der Redemtions-Summe befreyt.

h) Verfahren gegen diejenigen, welche wegen angeblicher Gebrechen dem Militärdienste sich zu entziehen suchen, oder sich absichtlich dafür untauglich machen.

§. 33.

Diejenigen, die sich vorsezlich zu Kriegsdiensten untauglich machen, eine Krankheit oder Gebrechen vorschützen, um sich dem Militärdienste zu entziehen, von diesen sollen die lezteren zur doppelten Dienstzeit, die ersteren aber zu einer sechsjährigen Arbeitsstrafe im Zuchthause verurtheilt werden.

Wenn Militärpflichtige unsichtbare Gebrechen angeben, so sollen solche allezeit von mehreren mitbetheiligten Familien ihres Wohnorts attestirt werden; außer dem ist keine Rücksicht darauf zu nehmen.

i) Strafen gegen die Austretenden, oder die sich im Lande verbergen, um dem Militärdienste zu entgehen.

§. 34.

Denjenigen, welche um der Rekrutirung sich zu entziehen, auf mehrere Monate, ohne eine erhebliche Ursache anzugeben, sich entfernen, außer Lands gehen, oder im Lande sich verbergen, soll ihr in Unsern Landen besitzendes Vermögen angehalten, und im Falle sie vor Ablauf

eines Jahrs nach ihrer öffentlichen Vorladung sich nicht wieder einfinden, wie im Falle der Desertion eines Soldaten, dasselbe zur Militär-Kasse eingesendet werden.

k) Landesabwesende.

§. 35.

Sonstige dienstpflichtige Abwesende im Auslande, als Livree-Bediente, Bauern, Hausknechte rc. und in den Gerichten, zu welchen sie gehören, zur Auswahl zu ziehen, und an ihrer statt sollen entweder ihre Verwandte, oder in deren Ermanglung ein obrigkeitlich Beauftragter für sie loosen. Wird nun einer der Abwesenden zum Landkapitulanten bestimmt, so soll derselbe, wenn man den Ort seines Aufenthalts kennt, vorgeladen, sonst aber edictaliter zitirt werden, wenn er in der nämlichen Provinz, zu welcher er gehört, sich befindet, bey Strafe der Konfiskation seines Vermögens binnen vier Wochen, wenn er außer der Provinz, jedoch in Unsern Erbstaaten sich aufhält, binnen acht Wochen bey dem betreffenden Regimente oder Bataillon sich zu stellen. Ist er außer Landes, so soll ihm zum Erscheinen bey seiner einschlägigen Obrigkeit unter obiger Strafe, eine Jahrsfrist gestattet werden; erscheint er nach Verfluß dieser nicht, so ist die angedrohte Strafe zu vollziehen.

l) Ausgetretene, wenn sie vor Verfluß der anberaumten Frist zurückkehren.

§. 36.

Wenn Ausgetretene binnen der festgesezten Frist nach ihrer Entweichung freywillig zurückkehren, sollen sie zwar mit Konfiskation ihres Vermögens verschont werden, sie sind aber so viele Zeit, als sie sich dem Dienste entzogen haben, länger zu dienen verbunden, und die Dienstzeit ist darnach zu bestimmen; haben sie inzwischen durch einen anderen ersezt werden müssen, so sollen sie bey dem ersten Aushebungsfalle in das sie treffende Regiment oder Bataillon inzwischen eingereihet werden.

Sollten sie aber wegen erlangter Ansäßigkeit oder sonst eintretenden Unentbehrlichkeit zum Militärdienste nicht gezogen werden können; so findet zwar vorstehendes nicht statt, sie sind aber von ihrer Obrigkeit mit einer nach der Zeit ihrer unerlaubten Abwesenheit angemessenen Geldstrafe zu belegen, welche nach dem Ratum des Redemtions-Quantums zu 185 f. zu bemessen, und an die Militär-Kasse zu liefern ist.

m) Strafe gegen diejenigen, welche zum Austreten der Dienstpflichtigen verleiten, oder Vorschub dazu leisten.

§. 37.

Diejenigen, welche einen Mann des Rekrutenzuges halber außer Landes zu gehen verleiten, oder ihm wissentlich dazu Vorschub leisten, werden nach Befinden der Umstände bestraft.

n) Die jährliche Ergänzung der Regimenter und Bataillons darf durch die Abwesenden oder Ausgetretenen nicht aufgehalten werden.

§. 38.

Da die Ergänzung der einschlägigen Regimenter und Bataillons in keinem Falle verschoben, und von Zufällen abhängig gemacht werden darf, welches doch öfters geschehen müßte, wenn die Ausgebliebenen nicht gleich bey der Aushebungszeit ersezt würden, sondern ihre ungewisse Zurückkunft erst abgewartet werden wollte, oder die Einstellung eines andern Mannes gegen das Redemtions-Quantum, welches doch nur bey Dienstpflichtigen von Vermögen statt haben könnte, den Ersaz geben sollte, und da bey denjenigen, welche kein Vermögen besizen, oder wo die Einstellung eines andern Mannes gegen das Redemtions-Quantum nicht zu erhalten wäre, an ihre Stelle doch am Ende andere aus den Dienstpflichtigen einrücken müssen, wodurch eine offenbare Ungleichheit entstünde; so sind Wir zur Beseitigung aller dieser nachtheiligen Folgen zu dem Beschluße bewogen worden, daß

a) für jeden sich ansäßig gemachten Entlassenen,

b) für jeden desertirten,

c) für jeden ausgebliebenen Dienstpflichtigen der Ersatz des Mannes an dem oben im 17ten § festgesezten Termine allezeit von dem betheiligten Gerichte oder der Stadt geliefert werden solle.

Die eingehenden Konfiskations- und Strafgelder sollen an die Militär-Kassen abgeliefert, und zur freywilligen Werbung inländischer nicht dienstpflichtigen Rekruten oder zur Wiederengagirung Ausgedienter verwendet werden, wodurch den betheiligten Familien der allgemeine gleiche Vortheil zugehet, daß bey einer stärkeren Anzahl Freyengagirter das Bedürfniß der Landkapitulanten minder wird.

VIII. Warnung gegen alle Partheylichkeit und Bestechung.

§. 39.

Alle Partheylichkeit und Bestechung von Seite der Militär- oder Civilbehörden sollen auf das schärfeste bestraft werden, und Wir machen es den Vorgesezten zur besonderen Pflicht, auf jede Willkühr und ungleiche Behandlung, die sich bey diesem Geschäfte einschleichen könnten, aufmerksam zu seyn.

IX. Gerichtsbarkeit der Dienstpflichtigen.

§. 40.

Die Militärpflichtigen bleiben bis zu ihrer wirklichen Einziehung der Gerichtsbarkeit ihrer Civilobrigkeiten unterworfen; sobald sie aber zur Fahne geschworen haben, stehen sie unter dem Regiments- und respective Bataillons-Gerichte, und treten nur dann erst in ihre vorigen Civilverhältnisse zurück, wenn sie vom Regimente rechtmäßig entlassen sind.

X. Vorzüge der aus dem Kriegsdienste Entlassenen.

§. 41.

Die Ausgedienten sollen in Rücksicht ihrer Ansäßigmachung, Verheyrathung, bey Handwerks-Konzeßionen, bey Vertheilung der Kulturgründe, wie auch bey Besetzung der gemeinen Aemter vorzüglich begünstiget werden.

XI. Fuhrwesen.

§. 42.

Schließlich werden Wir, da ein wohlgeordnetes Fuhrwesen gleichfalls zur Herstellung des kompleten Standes einer Armee gehört, den Wir durch gegenwärtiges Kantons-Reglement bezielen, auch wegen der in Ordnung und Richtigkeit zu erhaltenden Konskription der landesverfassungsmäßigen im Land-Defensiionswesen zu stellenden Artillerie- und Fuhrwesens, oder sogenannter Heerwagen-Pferde, die weiteren Instruktionen erlassen.

Da in diesen Beschlüssen Unsere landesväterliche Sorgfalt sich überall zeigt, das individuelle Familienwohl Unserer treuen Unterthanen, soviel nur immer geschehen konnte, mit der Wohlfahrt des Ganzen zu vereinigen, so erwarten Wir eine willige und treue Befolgung derselben, und befehlen Unsern sämtlichen Militär- und Civilstellen, wie auch allen Unsern getreuen Vasallen und Unterthanen so gnädigst als ernstlichst, sich darnach auf das genaueste zu achten.

Ihr habt dieses Mandat auf die darin vorgeschriebene Art durch die öffentlichen Blätter zu Jedermanns Wissenschaft zu bringen, und bey jeder Gemeinde besonders publiziren zu lassen. München den 7ten Jänner 1805.

Max Joseph Churfürst.

Freyherr von Montegelas.

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.
von Fladt.

Provisorische Eintheilung
der Gerichtsbezirke in Baiern, der obern Pfalz und Neuburg in Militär-Kantone.

1ter Kanton.

Abtheilung: 1tes Infanterie-Leib-Regiment, 4tes leichtes Infanterie-Bataillon Stengel.
Garnison: Das Regiment in München. Das leichte Bataillon in Landsberg.
Stärke: 3 Bataillons.

Gerichte.

1. München.
2. Dachau.
3. Friedberg.
4. Landsberg.
5. Starnberg.
6. Wolfratshausen.
7. Tölz.
8. Weilheim.
9. Schongau.
10. Werdenfels.

2ter Kanton.

Abtheilung: 2tes Infanterie-Regiment Churprinz. 1tes leichtes Infanterie-Bataillon Metzen.
Garnison: Das Regiment in München. Das leichte Bataillon in Burghausen.
Stärke: 3 Bataillons.

Gerichte.

1. Schwaben.
2. Wasserburg.
3. Mühldorf.
4. Burghausen.
5. Troßburg.
6. Aibling.
7. Mießbach.
8. Fischbach mit Hohenaschau u. Wildenwart
9. Traunstein.
10. Reichenhall.

3ter Kanton.

Abtheilung: 5tes Infant. Regiment Preysing.
Garnison: Landshut.
Stärke: 2 Bataillons.

Gerichte.

1. Landshut.
2. Moosburg.
3. Freysing.
4. Erding.
5. Vilsbiburg.
6. Landau.
7. Pfaffenberg.

4ter Kanton.

Abtheilung: 8tes Infanterie-Regiment Herzog Pius.
Garnison: Paßau.
Stärke: 2 Bataillons.

Gerichte.

1. Paßau.
2. Griesbach.
3. Julbach mit Ering.
4. Eggenfelden
5. Pfarrkirchen.
6. Vilshofen.
7. Deggendorf.
8. Schönberg.
9. Regen.

5ter Kanton.

Abtheilung: 7tes Infanterie-Regiment Morawizky.
Garnison: Neuburg an der Donau.
Stärke: 2 Bataillons.

Gerichte.

1. Neuburg an der Donau.
2. Abensberg.
3. Pfaffenhofen in Baiern.
4. Schrobenhausen.
5. Aichach.
6. Rhain.
7. Monheim.
8. Höchstädt.

6ter Kanton.

Abtheilung: 6tes Infanterie-Regiment Herzog Wilhelm.
3tes leichtes Infant. Bataillon Preysing.
Garnison: Das Regiment und Bataillon in Ingolstadt.
Stärke: 3 Bataillons.

Gerichte.

1. Ingolstadt.
2. Riedenburg.
3. Kellheim.
4. Stadtamhof.
5. Regenstauf.
6. Burglengenfeld.
7. Hemau.
8. Velburg.
9. Pfaffenhofen in der obern Pfalz.
10. Neumarkt in der obern Pfalz.
11. Hilpoltstein.

7ter Kanton.

Abtheilung: 4tes Infant. Regiment Salern.
Garnison: Straubing.
Stärke: 2 Bataillons.

Gerichte.

1. Straubing.
2. Mitterfels.
3. Viechtach.
4. Kötzting.
5. Cham.
6. Wetterfeld und Bruck.
7. Waldmünchen.
8. Neuburg in der obern Pfalz.

8ter Kanton.

Abtheilung: 10tes Infant. Regiment Junker.
Garnison: Amberg.
Stärke: 2 Bataillon.

Gerichte.

1. Amberg.
2. Sulzbach.
3. Schnaittach.
4. Eschenbach.
5. Kemnath.
6. Waldsassen.
7. Weiden.
8. Leuchtenberg und Treswiz.
9. Nabburg.

****

Kavallerie.

Abtheilung: 1tes Dragoner-Regiment Minucci. Rekrutirt sich aus den Kantons 1. und 2.
Garnison: München.
Stärke: 6 Eskadrons.

Abtheilung: 1s Chevaux leg. Regim. Fugger. Aus den Kantons 3. 4. und 5.
Garnison: Freysing.
Stärke: 6 Eskadrons.

Abtheilung: 2s Dragoner-Regiment Taxis. Aus den Kantons 6. 7. und 8.
Garnison: Neumarkt in der obern Pfalz.
Stärke: 6 Eskadrons.

Das Artillerie-Regiment garnisonirt in München, und wird aus sämtlichen Kantons rekrutirt.

Für sämtliche äußere Rentämter, welche churfürstliche Civilgebäude unter ihrer Aufsicht haben *).

(Die Organisation des Provinzial-Land-Bauwesens betr.)

Auf das unterm 15ten December verflossenen Jahrs abgegebene Gutachten über die Organisation des Provinzial-Land-Bauwesens haben Seine Churfürstliche Durchlaucht mittels höchsten Rescripts vom 1sten dieß Nachfolgendes zu beschließen gnädigst geruht.

I.

Das gesamte Provinzial-Land-Bauwesen soll in Folge der neuen Rechnungsform, vermög welcher in den Rechnungen der äußern Rentämter keine Bauausgaben mehr vorkommen dürfen, sondern sämtliche Civil-Land-Bauausgaben einer Provinz bei der Provinzial-Hauptkasse in einem zentralisirten Vortrage verrechnet werden müssen, auch einer eigenen Provinzial-Centralstelle übertragen werden.

II.

Diese Provinzial-Centralstelle wird in Erwägung, daß bei dem Bauwesen seiner Natur nach, jeder Verzug in der Behandlung Nachtheil, oder Gefahr erregen, und die Kollegial-Behandlung eines weitläufigen, und zugleich in den mannigfaltigsten und kleinsten Posten fortwährend durch alle Theile der Provinz fortlaufenden Geschäfts-Details sich in eine langsame, schwache, und unzureichende Ausübung auflösen muß, dem General-Landes-Kommissariate untergeordnet; und in Erwägung, daß die richtige Beurtheilung eines jeden Baugegenstandes besondere technische Kenntnisse, und nebst diesen, örtlichen Augenschein, welchen ämtliche Berichte selten ergötzen können, schlechterdings voraussetzt, einer eignen Inspektion anvertraut, welche bei der Mobilität einiger Glieder derselben, dem General-Landes-Kommissariate für seine Hauptbescheidungen die erforderlichen Resultate, aus Augenschein nach technischen Vorkenntnissen geschöpft, vorzulegen im Stande seyn soll.

---

*) Unter der Benennung der äußern Rentämter verstehen sich nicht nur allein die allgemeinen Rentämter, sondern auch sämtliche Mauth-Bräu- und Salzspeditions-Aemter mit alleiniger Ausnahme der beyden Haupt-Salzämter, Reichenhall und Traunstein, dann der Bergämter.

III.

Zu diesem Zwecke wird die Land = Bau = Inspektion für die Provinz Baiern aus folgendem Personale zusammengesezt.

1) Aus einem Inspektor für die Leitung des Ganzen, und als dasjenige Organ des General-Kommissariats, durch welches daselbe in Bausachen alle Resultate empfängt, und alle Bescheidungen vollzieht.

2) Aus zwey Landbaumeistern für Ober- und Niederbaiern, wovon ein jeder in seinem bestimmten Distrikte der Inspektion als mobiler und technischer Exekutor dient.

3) Aus einem Rechnungs-Kommissär, welchem der ganze mechanische Geschäftstheil der Inspektion, also das Einlaufs-Protokoll, die Registratur und Expedition, die Führung des nach dem vorgelegten Entwurfe anzufertigenden Vormerkungsbuches, alle Kalkulationen der Ueberschläge und Rechnungen, und endlich die Stellung der Hauptrechnung der Provinzial-Land-Bauinspektion obliegt.

4) Aus einem Kanzellisten für die vorfallenden Schreibgeschäfte, und zur Aushilfe im Geschäftskreise des Rechnungs-Kommissärs; und endlich

5) aus einem Zeichner, zum Dienste dieses ständigen speziellen Bedürfnisses.

IV.

Der Organismus dieser Land-Bauinspektion, und ihr Verhältniß zu dem General-Landes-Kommissariate der verrechnenden Provinzial-Hauptkasse, und den äußern Rentämtern wird auf folgende Weise festgesezt:

§. 1.

Der Provinzial-Land-Bauinspektion liegt vor allen die Herstellung und Erhaltung des Bau-Konspektes der Provinz, und die vollständige Beschreibung aller Provinzial-Gebäude mit Grundrissen, und Abschätzung ob.

§. 2.

Alle äußern Rentämter übergeben über ihre inklavirten Gebäude den Bau-Etat für das nächstfolgende Etats-Jahr mit den vorschriftsmäßigen Ueberschlägen belegt, längstens bis Ende Juli jeden Jahrs, mittels motivirten Berichts bei der Provinzial-Land-Bauinspektion.

§. 3.

Die Provinzial-Land-Bauinspektion bildet hieraus, wenn sie das augenfällig Ueberspannte und Unrichtige hierin vorzüglich verbessert hat, den General = Bau = Etat der Provinz, und übergiebt selben dem General = Landes = Kommissariate ebenfalls mit motivirtem Berichte längstens bis Hälfte August.

§. 4.

Das General = Landes = Kommissariat sezt diesen (allenfalls auch noch zu verbessernden) General-Bau-Etat in den bei dem jährlichen Finanzkongreße zu übergebenden Provinzial-Finanz-Etat, und die Summe dieses Bau = Etats ist das Maximum der zuläßigen Bauausgaben für das nächste Etatsjahr.

§. 5.

Mit Anfang Jänners, so, daß vor beginnender Bauzeit die Reise vollendet werden kann, bereiset jeder Landbaumeister seinen Distrikt, und revidirt durch Besichtigung aller Gebäude den von den Rentämtern übergebenen Bau-Etat an Ort und Stelle, ergänzt, verbessert, verwirft die Ueberschläge, läßt durch die Orts- und benachbarte Werkmeister neue Ueberschläge verfassen, suspendirt unnöthige Bauten ganz, verbessert die Baupläne, besichtigt das beygeschaffte Materiale, giebt Weisungen über die Art den Bau auszuführen, und hält ein fortlaufendes vollständiges Reiseprotokoll, welches er mit den

Resultaten seiner provisorischen Verfügungen der Inspektion bei seiner Rückkunft vorlegt.

§. 6.

Die Inspektion prüft diese getroffenen Abänderungen des Landbaumeisters, berichtiget und ergänzt nach den aufgenommenen Abänderungen seinen ersten General-Etat, und sendet das neu bearbeitete Exemplar dieses Etats zum General-Kommissariat ein, welches dasselbe noch einmal durchgeht, und dann durch seine Ratifikation sanktionirt.

§. 7.

Diese Sanktion bestimmt erst die Bauausgaben für das Etats-Jahr, welche nach dem ersten General-Bau-Etat in den Provinzial-Finanz-Etat nur aproximativ als Maximum aufgenommen wurden, eigentlich und definitiv.

Das General-Landes-Kommissariat ertheilt seine Ratifikation hierüber nicht nur der Inspektion, sondern theilt solche auch als eventuelle Anweisung der die Bauausgaben im Ganzen verrechnenden Provinzial-Hauptkasse mit.

§. 8.

Die Inspektion macht unter Allegation des General-Landes-Kommissariats-Erlasses die Ausschreibung der erfolgten Ratifikation an die äußern Rentämter, und trägt die angewiesenen, und ratifizirten Summen in das oben erwähnte Vormerkungsbuch ein.

§. 9.

Die genaue Haltung dieses Vormerkungsbuches, welches nach dem angelegten Entwurfe bey jedem einzelnen Landgebäude den Betrag der eingesendeten Ueberschläge, der zur Verwendung ratifizirten Summen, der gemachten Geld-Assignationen, der wirklichen Verausgebung laut Rechnung, und des Mehrern und Mindern im Gegenhalte der Ratifikation mit den erläuternden Anmerkungen enthält, ist eine der besonderen Obliegenheiten der Inspektion.

§. 10.

Die äußern Rentämter berichten in allen Bauvorfallenheiten ohne Unterschied (nur der Fall einer Beschwerde gegen die Inspektion selbst ausgenommen) an die Inspektion; und diese ertheilt ihnen in allen Fällen, wobei es blos auf technische Exekution der Bauten, durch welche der vom General-Kommissariate zulezt ratifizirte Betrag nicht überschritten wird, ankömmt, ohne Rückfrage Resolution.

Nur im Falle einer Bauausgabe, welche sich über die ratifizirte Summe erhebt, oder bey ganz besondern Vorfällen, erstattet die Inspektion Bericht zum General-Landeskommissariat.

§. 11.

Mit dem Schlusse des Baujahrs*) bereiset der Inspektor selbst, zur Kontrolle der Landbaumeister diejenigen Orte ihrer Distrikte, worin vorzügliche Bauten geführt worden sind, untersucht die vollführten Bauten im Gegenhalt der ratifizirten Plane, und Ueberschläge, zieht die Beamte wegen Ueberschreitungen und willkührlichen Abweichungen zur Rede, macht sie über jede nicht entsprechende Bauexekution verantwortlich, trift die erforderlichen Abänderungen, führt auch hierüber ein fortlaufendes vollständiges Reise-Protokoll, und legt die Resultate seiner Bemerkungen und Verfügungen dem General-Landeskommissariate zur Entscheidung vor, welche, wenn sie Ersatz von Seite der Rentbeamten betrift, wie bey Abrechnungsersatz-Posten, ohne Nachhohlung in den künftigen Verrechnungen sogleich exequirt werden.

§. 12.

Die angewiesenen Bausummen bestreiten die äußern Rentämter aus den Amtsgefällen, senden aber nach Verhältniß dieser Summen

*) welches mit dem allgemein angenommenen Rechnungs-Jahre gleichen Termin hat.

auf die Provinzialhaupt-Kasse lautende Erlags-Scheine statt baaren Geldes ein.

§. 13.

Die äußern Rentämter, welche, wie schon gesagt, nach der neuen Rechnungsform keine Bauausgabe in ihre Rentrechnung aufnehmen dürfen, halten diese Ausgaben besonders, und legen über selbe längstens bis 15. Oktober eine besondere, gehörig verifizirte, und belegte Baurechnung, welche den Kosten eines jeden einzelnen Gebäudes besonders zu ersehen giebt, mit Duplikat zur Provinzial-Landbau-Inspektion ab.

§. 14.

Versteht sich von selbst, daß erwähnte Rentämter über die erhaltenen Bau-Anweisungen und Ausgaben auch ein besonders Manual halten müssen.

§. 15.

Mit Einsendung der Baurechnung zur Inspektion müssen die äußern Rentämter über die erhaltenen Anweisungen, und eingesendeten Scheine, auch eine besondere Abrechnung zur Provinzial-Hauptkasse einsenden.

§. 16.

Die Inspektion justifizirt durch den Rechnungskommissär die Baurechnungen der Rentämter im Gegenhalte der ratifizirten Ueberschläge, erläßt hierüber unter ihrer Fertigung die geeigneten Bedenken, und macht nur bey ausserordentlichen Vorfällen, oder wenn Ersazposten auf der Stelle mittels Exekution zu erholen sind, Anzeigsberichte zum General-Landeskommissariate.

§. 17.

Ueber gesamte Baurechnungen der äußern Rentämter verfaßt die Inspektion ihre summarische Hauptbaurechnung der Provinz, welche mit allen jenen Rechnungen der äußern Aemter belegt, und bis 15. November mit Duplikat zum General-Landeskommissariat eingesendet werden muß.

§. 18.

Zu gleicher Zeit übergiebt die Inspektion über alle bei den einzelnen Aemtern erlaufene Bauausgabs-Summen eine General-Tabelle zur Provinzial-Hauptkasse, damit diese die im 16. §. bemerkten Bauabrechnungen der Rentämter mit dieser Tabelle vergleichen, und hinnach berichtigen könne.

§. 19.

Das General-Landeskommissariat justifizirt die Hauptbaurechnung der Inspektion, und fertigt hierüber an selbe die nöthigen Bedenken aus.

§. 20.

Endlich übergiebt das General-Landeskommissariat die Inspektions-Hauptrechnung einfach zur Provinzial-Hauptkasse, welche den Betrag nach mehrerem Ausweise des erhaltenen Rechnungs-Formulars summarisch, und mit Anlegung der erwähnten Hauptbaurechnung verausgabt.

V.

Die Nomination des im 3ten Artikel festgesezten Personals geschieht in nachstehenden Individuen.

Es werden nämlich ernennt:

Zum Inspektor,
der bisherige Landesdirektionsrath, und Baureferent, **Aloys von Plank**, in Erwägung seiner mit befriedigenden Proben, und der redlichsten Anstrengung geleisteten vieljährigen Dienste;

zum Landbaumeister von Oberbaiern,
der vormalige Hofbaumeister von Freysing, **Mathias Rösler**.

zum Landbaumeister von Unterbaiern,
der bisherige Artillerie Lieutenant, von Hohenhausen;

zum Rechnungskommissär,
der bisherige Wasserbau-Deputationsaktuar in Landshut, Johann Nepomuk Neumaier;

zum Kanzellisten,
der bisherige Bauamtsschreiber, Johann Nepomuck Ott; und

zum Zeichner;
der damalige Zeichner bei der Bauinspektion der Hofbauintendanz, Egkb.

Da diese höchste Verfügung, die mit dem 1ten dieß in ihre Wirkung tritt, blos allein die Vereinfachung, und Konzentrirung des gesamten Provinzial-Landbauwesens zum Zwecke hat, so versieht man sich von Seite der churfürstl. äußern Rentämter, daß sie derselben genau nachkommen, rücksichtlich der Verfassung der Ueberschläge die bisher general-mandatmässig übliche Form beobachten, und in Betref der grossen, und kleinen Baufälle einsweil, bis weiters nähere Bestimmungen nachfolgen werden, sich an das Generalbaumandat vom 10. November 1751 halten werden.

München den 4ten Februar 1805.

Churfürstl. baier. General-Landes-Kommissariat als Provinzial-Etats-Kuratel.

Reichsfreyherr von Welche. Neumayr, Direktor.

von Schmdger, Sekretär.

(Die Steuerausschreibung betreffend.)

Max Joseph, Churfürst ꝛc.

Entbiethen allen und jeden Unsern Landesdirektions-Präsidenten, Vize-Präsidenten, Hofgerichts-Präsidenten, Vize-Präsidenten, Landrichtern, Rentbeamten, Verwaltern und andern Unsern Beamten, dann den von Unserer lieben und getreuen Landschaft in Baiern, auch allen Ständen, und insgemein Unsern sämtlichen Unterthanen, nicht weniger denjenigen, welche außer Unsern Landen seßhaft, hierin aber einige Gilt und Einkünfte genießen, Unsern Gruß und Gnade zuvor, und geben denselben zu vernehmen: daß Wir mit Unserer lieben und getreuen Landschaft universaliter versammelten Verordneten, Kommissarien und Rechnungsaufnehmern des Ritter- und Adelstandes, wie auch des Bürgerstandes, gemäß ihrer alt-hergebrachten Frey- und Gewohnheiten, über die im gegenwärtigen Jahre 1804, zu Bestreitung der gemeinen Staats- und Regierungs-Bedürfnisse, dann zu gleichzeitiger Erhaltung der Landesdefension, und endlich zu gedeihlicher Fortsetzung des gemeinsamen Schuldenabledigungswerkes, insbesondere aber zu Deckung der während des lezten Krieges nothwendig gewordenen Anlehen, und zur Vergütung der zum Behufe Unsers Militärs erhobenen Natural- und Geld-Requisitionen erforderlichen Mittel reife Berathschlagung, und ordentliche Behandlung pflegen lassen, und nachdem Wir zu möglichster Schonung Unsrer Stände und Unterthanen aus besonderer gnädigst-landesväterlicher Milde nicht nur Unser herzogliches Regierungs-Einkommen, und die vorzüglich zu Unserm Hof- und Unsers Hofstaats-Unterhalte gewidmeten Kammer-Gefälle, sondern auch einen großen Theil Unsrer fürstlichen Stammhaus-Gütergefälle zu den heurigen Staats- und Regierungs-Ausgaben beygesezt; endlich zu Deckung oberwähnt-unverschieblichen Bestreitungen hernach benannte Stand- und Landsteuern mit selben verglichen und einzuheben beschlossen haben, nämlich und

Erstens haben die gefreyten Stände des Ritter- und Adels- wie auch des Bürgerstandes, und deren Verordnete, für sich und ihre Mitstände (jedoch mit Vorbehalt und ohne Nachtheil ihrer wohlhergebrachten Freyheiten) zu Bestreitung oben berührten heurigen Staats- und Regierungs-Bedürfnisse mehrmal einen freywilligen Beytrag von zwey ganzen und

einer halben Standanlagen, und zwar die Erste ganze, welche von der landschaftlichen Verordnung unterm 5ten abgewichenen Monats July ausgeschrieben worden, auf das Ziel St. Jakobi, den 22sten des Monats July, und die Zweyte ganze gemäß der unterm 12ten September erfolgten Ausschreibung auf das Ziel St. Michaeli, die weitere halbe Standanlage aber auf das Ziel ultimo dieß an die Behörde abzuführen übernommen; wogegen Wir gleichfalls die den Prälatenstand, und andere geistlichen Güterbesitzer betreffenden Standanlagen, und andere Beyträge, so weit deren Besitzthum an Uns gekommen, selbst zu leisten, respective abziehen zu lassen, gnädigst eingewilliget haben.

Zweytens müssen die sämtlichen Gerichts- und Hofmarks-Unterthanen mit und neben den durch Unsere Landesdirektion nach vorausgegangener landschaftlicher Willigung unterm 5ten July auf das Ziel St. Jakobi, oder den 22sten des Monats July anticipando ausgeschriebenen zweyen ganzen, dann hinnach unterm 12ten September auf das Ziel St. Michaeli, und auf das Ziel St. Martini ausgeschriebenen dritten und vierten ganzen, weiters auf das Ziel ultimo dieß eine ganze, sohin in allem fünf Unterthans-Steuern entrichten; auf deren richtige Erholung in den obbestimmten Zielern die sämtlichen Gerichts- und Hofmarks-Beamte sonderbar ernstlich angewiesen werden.

Drittens wollen Wir in Betref der in- und außer Landes liegenden geistlichen Grundherrschaften, welche mit Unsrer lieben und getreuen Landschaft wegen ihren aus Unsern Landen zu Baiern beziehend-grundherrlichen Gefällen in seiner Maaß eine gewisse Composition getroffen haben, mit Bezug auf das unterm 19ten September 1770 ausgefertigte Additional-Mandat einsweil gestatten, daß selbe für heuer neben den auf das Ziel St. Jakobi, den 22sten des Monats July, und auf das Ziel St. Michaeli bereits ausgeschriebenen zwey ganzen Herrngilt-*Compositions*-Steuern, auf das Ziel ultimo dieß eine weitere halbe, sohin in allem zwey ganze, und eine halbe Herrngilt-*Compositions*-Steuern in die hiesige Landschafts-Kanzley gutmachen dürfen. Dahingegen

Viertens alle übrigen geistlichen und weltlichen Grundherrschaften, welche unter die gefreyten Stände nicht gehörig, noch sonst um deren Schuldigkeit mit Unserer lieben und getreuen Landschaft auf ein Gewisses vertragen sind, von ihren in Unsern Landen genießenden grundherrlichen Nutzungen heuer auf den Termin St. Jakobi, eine ganze, auf St. Michaeli ebenfalls eine ganze, und auf den lezten Dezember eine halbe Herrngiltsteuer nach dem instruktionsmäßigen Geldanschlage zu jenen Landgerichten und Hofmärken, worin die Grundholden entlegen sind, gegen Schein zu entrichten haben; gleich dann auch

Fünftens bei dem weltlichen Clero, als Pfarrern, Vikarien und Gesellpriestern, dann Benefiziaten die alt-übliche Widthums-Steuer-Schuldigkeit im heurigen Jahre auf das Ziel St. Jakobi mehrmal zur Hälfte, und zu St. Michaeli völlig ohne geringst-zugestattender Befreyung zu erholen kommen.

Sechstens ist über die in Unseren Gerichten und Hofmärken befindlichen Handwerks- und Inleute, welche nicht ansäßig, sondern ihre Wohnungen von einem zum andern Orte wechseln, und neben dem Landschutze ihre Nahrung mit Handwerken und Taglohn genießen, auf St. Jakobi, und St. Michaeli jedesmal eine sonderbare verläßige Anzeige zu verfassen, und von jedem dergleichen Inwohner 1 Schilling Pfenning, oder in weißer Münz 8 kr. 4 hl. zu fordern, und zu den landschaftlichen Landsteuerämtern einzuschicken.

Siebentens sind die bloßen Freystifter und Beständner der adelichen Sitz-, und Schloßhöfe, dann der gemeinen Güter und Grundstücke

ihre lebendige Fahrniß zu versteuern schuldig: derohalben Unsere Gerichts- und Hofmarks-beamte deren eigenthümliches Huf- und Klauenvieh zu beschreiben, und hievon die instrukzionsmäßige Steuergebühr zweymal, als auf St. Jakobi, und St. Michaeli einzubringen, und gehörigen Orts in Zugang zu verrechnen haben.

Achtens bleibt es bey der vormalig gnädigsten und ernstlichen Verordnung, daß Unsre Landgerichte und Landsassen nicht allein von den Vormundschaften, sondern auch all anderen geistlichen und weltlichen Personen (die gefreyten Stände ausgenommen) ab den sowohl bey Ihnen Ständen selbst, als in ihrem Gerichtszwange anliegenden Kapitalien heuer ebenfalls zwey Steuern, als eine auf St. Jakobi, und die zweyte auf Michaeli, und zwar bey jedem Ziele den zwanzigsten, sohin auf beydemal den zehnten Theil des Zinsbetrages einzubringen, und mit Beylegung gefertigter Register zu den landschaftlichen Landsteuerämtern einzusenden haben; wobey die in Betref dieser Kapitals-Interesse-Steuern, und deren Hinterschlagung in den vorigen Steuer-Mandaten weiters befindlichen Verordnungen hieher ausdrücklich wiederholet werden. Wie es dann auch

Neuntens mit den bey allen Unsern Städten und Märkten, dann deren Bürgerschaft verzinslich anliegenden Kapitalien, die den ungefreyten geistlich- und weltlichen Personen angehörig sind, ohne mindeste Ausnahme gleich zuhalten, sofort gedachte zwey Interesse-Steuern auf St. Jakobi, und Michaeli dergestalt zu erheben sind, daß von jedem Magistrate der Betrag mit einer abgesondert gefertigten Spezifikation zu den betreffenden Landsteuerämtern eingesendet werden sollen. Was übrigens

Zehntens wegen ordentlicher Erholung der Steuergefälle in den bestimmten Zielern, deren Einsendung, und frühzeitigen Herstellung der Final-Abrechnung, dann der im Nichtbefolgungsfalle einzutretenden Zwangsmittel, nicht weniger wegen Vornehmung der Schadenbesichtigungen, und deren pflichtmäßigen Beschreib- und Begutachtung, so andern, in den vorjährigen Steuermandaten ausgedehnt angeführet, und befohlen worden; alles dieses wiederholen Wir hiemit, und versehen Uns gnädigst, daß Unsre Gerichtsbeamte, und die Landsassen die dießfallsigen Verfügungen und Anordnungen bey Unserer höchsten Ungnade, und empfindlichsten Bestrafung dergestalt schuldigst beobachten und vollziehen werden, als wären solche wörtlich hier angeführt worden. Schließlich, oder

Eilftens wollen Wir noch anfügen, daß die Vergütung der Eingangs schon berührten Geld- und Natural-Requisitionen in Folge getroffener Uebereinkunft von gemeiner Landschaft auf jedesmalige Anweisung Unserer Landesdirektion durch die einschlägigen Rentämter geschehen, und hiemit der Anfang gemacht werden solle, sobald von den Aemtern die bereits von Uns nachdrücklich anbefohlenen Designationen einlaufen werden.

Wir befehlen demnach Eingangs gemeldten Unsern Beamten, Landsassen und deren aufgestellten Verwaltern, wie auch den sämtlichen Städten und Märkten, und insgemein allen und jeden Unterthanen gnädigst und ernstlich: diesem Unserm Landesgebothe und Ordnung bey Vermeidung Unsrer höchsten Ungnade und angedroheter Bestrafung in einem, wie dem anderem, geziemends nachzukommen; zu dem Ende dann Unsre Hofgerichte auf jedmaliges Belangen Unsrer lieben und getreuen Landschaft, und der Steuerämter, gegen diejenigen, welche sich dießfalls saumselig, oder widersäßig bezeigen, die Hand zu biethen, und, weil selbe vorhin stimulirt und gewarnet worden, keinen weiteren Termin zu ertheilen, sondern sogleich executive zu verfahren, und zwar um so mehr, als Wir in dem Steuerwesen, und dahin einschla-

genden Geldverhalt, als einer zwischen Uns und gedachter Landschaft vorhin reichlich überlegten und abgemachten Sache keinen Verzug oder Prozeß, unter was Vorwand dergleichen immer gesucht werden möchten, zu gestatten gedenken, sondern solche Parthenen, ohne An- oder Instand ab- und an gemeldte Landschaft zu weisen, diese aber die vorkommenden Zweifel und Anstände zu erklären, oder nöthigen Falls an Uns gelangen zu lassen wissen wird.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 30sten Dezember 1804.

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.

von Schmöger, Sekretär.

Auftrag

an die churfürstlichen Landgerichte und Rentämter.

(Die gegenseitige Kontrolle betreffend.)

Die höchst landesherrliche Verordnung vom 24sten März 1802 (im Regierungsblatte vom Jahre 1802, 14tes Stück, Seite 213.) in Betief der Einrichtung der Landgerichte und Rentämter befiehlt §vo 2, 11ten Punkte, „daß das „Landgericht am Schluße eines jeden Viertel„jahres bey dem Rentamte den Kasten- und „Materialsturz vornehmen, und die Rechnungs„ausstände liquidiren; entgegen das Rentamt „die Verhörs- Briefs- und Inventurs-Proto„kolle des Justizbeamten mit den Sportel-Re„gistern, Straf- und Monats-Verzeichnissen „vergleichen und kontrolliren, sofort ein jedes „das darüber abgehaltene Protokoll an die vor„gesezte Landesdirektion einsenden soll.“

Da lezteres bisher von den wenigsten Landgerichten und Rentämtern geschehen ist; so erhalten selbe den ernstlichen Auftrag hiemit, diese Protokolle für das verflossene erste Quartal des neuen Etats-Jahres sogleich nach Empfang dieses unmittelbar an die unterzeichnete Stelle einzubefördern, und sofort jedesmal 14 Tage nach Verfluß des Quartals bey Vermeidung eigenen Bothens genau zuzuhalten.

München den 22sten Jänner 1805.

Churfürstliches General-Landes-Kommissariat von Baiern, als Provinzial-Etats-Kuratel.

Reichsfreyherr von Weichs. Neumayr, Direktor.

von Schmöger, Sekretär.

Pfarrey-Verleihung.

Nachdem der Benefiziat, Christian Zöttl von Rosenheim, die ihm gnädigst verliehene Pfarrey, Aibling, sich verbethen hat; so haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchsteigenhändig unterzeichneten Rescriptes vom 31sten vorigen Monats dieselbe dem wohlverdienten Kooperator, Joh. Evangelist Wieser, von Schnaitsee gnädigst zu verleihen geruhet.

München den 5. Februar 1805.

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen herobern Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 9ten Februar 1805.

1805. Monat.	Tag.	Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen. Ganzer Schrannenstand	Weizen. Verkauft.	Weizen. Mittelpreis. fl.	Weizen. Mittelpreis. kr.	Korn. Ganzer Schrannenstand	Korn. Verkauft.	Korn. Mittelpreis. fl.	Korn. Mittelpreis. kr.	Gerste. Ganzer Schrannenstand	Gerste. Verkauft.	Gerste. Mittelpreis. fl.	Gerste. Mittelpreis. kr.	Haber. Ganzer Schrannenstand	Haber. Verkauft.	Haber. Mittelpreis. fl.	Haber. Mittelpreis. kr.
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
Jänner.	26ten	Krayburg	79	79	27	—	28	28	22	—	172	172	14	—	8	8	7	—
— —	28 =	Reichenhall	14	14	31	—	4	4	25	—	40	40	17	—	—	—	—	—
— —	29 =	Deggendorf	205	200	25	12	26	21	23	40	278	278	15	16	12	12	7	42
— —	30 =	Wasserburg	5	5	27	30	16	19	22	24	—	—	—	—	16	16	5	24
— —	30	Vilshofen	489	479	26	—	53	49	24	24	60	45	14	30	5	5	6	50
— —	30 =	Neuenoetting	15	15	27	—	21	21	23	—	1	1	14	—	34	34	5	50
— —	31 =	Rosenheim	65	51	27	30	84	62	2[illegible]	30	48	34	16	—	105	85	6	—
Februar.	1 =	Landshut	93	75	26	30	32	24	23	15	15	3	14	30	—	—	—	30
— —	1 =	Aichach	48	48	26	30	98	98	21	3	171	13	14	20	58	58	7	45
— —	1 =	Rhain	17	7	26	—	10	10	19	40	7	7	13	20	7	7	7	15
— —	1 =	Landsberg	131	106	26	50	112	98	21	—	113	87	15	15	26	23	7	15
— —	1 =	Straubing	81	81	25	—	13	13	23	30	107	107	14	5	16	16	7	30
— —	1 =	Lauingen	157	138	20	—	134	130	18	—	73	73	12	45	13	13	6	—
— —	1 =	Murnau	82	37	27	30	36	19	2[illegible]	45	38	38	15	3	7	—	—	—
— —	1 =	Rottalmünster	—	—	—	—	—	—	—	—	17	17	14	—	—	—	—	—
— —	1 =	Traunstein	61	60	28	—	72	72	24	—	18	19	13	—	15	6	5	50
— —	1 =	Reichenhall	4	4	31	—	6	6	25	15	41	41	17	—	5	5	[illegible]	56
— —	1 =	Ingolstadt	142	62	23	5	26	26	20	45	83	71	13	30	30	19	7	45
— —	4 =	Neumarkt in der ob. Pfalz	35	23	22	55	17	10	19	2	37	37	12	45	19	18	6	11

Digitized by Google

4 :	Geisenfeld	25	15	23	—	8	8	21	—	20	20	13	50	10	10	7	15
5	München	330	—	—	—	225	—	—	—	218	—	—	—	41	—	—	—
5 :	Pfaffenhofen . . .	44	44	20	30	45	45	21	12	42	22	14	28	9	7	7	—
5 :	Schongau . . .	7	7	28	48	4	4	23	24	—	—	—	—		—	—	—
5 :	Haag	—	—	—	—	7	7	22	—	8	8	14	30	73	74	7	—
7 :	Weilheim	96	56	27	—	52	44	21	30	47	43	[illegible]	30	5	5	7	30
7 :	Schrobenhausen . .	16	14	27	30	25	25	21	—	15	15	13	30	9	[illegible]	7	20
7 :	Erding	210	180	27	—	70	64	22	—	125	85	14	45	6	60	7	—
9 :	München . . .	1066	813	28	20	975	844	23	—	1362	1257	15	30	342	310	7	30
	Summa	3512	2613	—	—	2199	1748	—	—	3156	2650	—	—	925	798	—	—

Die Geldsumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 153214 fl. 52 kr.

Auftrag

an sämtliche Landgerichte und Polizey-Kommißionen der Hauptstädte.

(Die Verlegung der Kirchhöfe aus den Städten und Märkten betreffend.)

Da es eine der nothwendigen Maaßregeln einer wohleingerichteten Polizey ist, daß die Kirchhöfe der volkreichen Städte und Märkte allenthalben außer dem Bezirke ihrer Gemeinheiten verlegt werden, und diese Verfügung auch schon in den meisten größeren Städten von Baiern statt gefunden hat; so erhalten hiemit sämtliche churfürstliche Polizey-Kommißionen der Hauptstädte, und sämtliche churfürstliche Landgerichte den Auftrag, in Zeit von vier Wochen nach dem Datum dieses Auftrages zu der unterzeichneten Stelle die Anzeige zu machen:

1) In welchen der ihrer Aufsicht untergebenen Städte und Märkte die Begräbnißplätze außerhalb dem Bezirke der Wohnungen, wann, und auf welche Veranlassung verlegt sind, und in welchen jene Plätze sich noch innerhalb dieser Bezirke befinden;

2) und in lezteren Fällen über eine zweckmäßige Versezung solcher Kirchhöfe mit besonderer Rücksicht auf die Schädlichkeit oder Unschädlichkeit der gegenwärtigen Lage derselben, auf die Schicklichkeit eines zu ihrer Verlegung ausserhalb dem Bezirke der Wohnungen auszuwählenden Ortes, und auf die Berechnung und Bestreitung der durch diese Verlegung verursachten Ausgaben, dann mit Vernehmung des Landgerichts-Physikus, der Magistrate, und Pfarrer der betreffenden Städte und Märkte gründliche und zweckmäßige Vorschläge abzugeben. Die Berichte werden in dem oben vorgeschriebenen Zeitraume, bey Strafe, ohne weitere Anmahnung abzuordnender Bothen erwartet. München den 11ten Februar 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.

von Heinlith, Sekretär.

Auftrag

an sämtliche churfürstl. Rentämter-Städt- und Markts-Obrigkeiten dann Herrschafts- und Hofmarksgerichte.

(Die gestifteten Stipendien, und andere Studien-Stiftungen betreffend.)

Bereits unterm 7ten Dezember 1803 wurde den sämtlichen churfürstlichen Aemtern Stadt- und Markts-Obrigkeiten dann Herrschafts- und Hofmarksgerichten, und überhaupts allen Administratoren von öffentlichen Fonds der gnädigste Auftrag ertheilt, eine genaue und allenfalls belegte Anzeige der in ihren Gerichtsbezirken, oder bey ihren Administrationen vorhandenen gestifteten Stipendien, und Studien-Stiftungen, oder, wo keine vorhanden seyn sollen, die geeignete Fehlanzeige ganz unfehlbar gehorsamst anher einzusenden, und sich deßwegen ja keinen Saumsaal zu Schulden kommen zu lassen.

Allein dessen ungeachtet wurde diese gnädigste Weisung bisher noch nicht befolget; daher wird den sämtlichen churfürstlichen Rentämtern, Stadt- und Markts- dann Herrschafts- und Hofmarks-Obrigkeiten, welche ihre schuldigen Anzeigen noch ausständig sind, in Folge mehrmal herabgediehenen höchsthändigen Rescripts vom 13. vorigen Monats und Jahres wiederholter ernstlichst anbefohlen, in Zeit drey Wochen bey Vermeidung eigener Bothen die befraglichen Anzeigen anher zu übermachen.

München den 11. Jänner 1805.

Churfürstl. Kirchen-Administrations-Rath

Graf zu Lodron, Präsident.

Westermeyer, Sekretär.

Nebstbey folgt der erste Bogen vom Register zum Regierungsblatte 1804.

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

VIII. Stück. München, den 20. Februar. 1805.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Das Ausleihen des Pupillarvermögens betr.)

Was von Seite der churfürstlichen höchsten Stelle unterm 28sten jüngst verflossenen Monats Jänner, in Betref des Ausleihens des Pupillar-Vermögens auf Staatspapiere, an nachstehende Stelle für ein gnädigstes Rescript erlassen worden ist, haben sämtliche churfürstliche so andere Aemter selbst zu ersehen, und sich hiernach gehorsamst zu achten.

München den 8ten Februar 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

Max. Jos. Churfürst.

Wir finden Uns von Unserer obervormundschaftlichen Pflicht aufgerufen, zu Vermeidung derjenigen Nachtheile, welchen die Pupillen und Stiftungen ausgesezt sind, wenn ihr Vermögen auf Erkaufung ausländischer Staatspapiere verwendet wird, allgemein zu verordnen, daß pupillarisches und Stiftungs-Vermögen, wenn dasselbe auf Staatspapiere ausgeliehen werden will, durchaus nicht anders, als zum Ankaufe inländ. Obligationen verwendet werden solle.

Die Vormünder und Stiftstungs Verwalter bleiben nicht nur für allen hieraus erfolgenden Nachtheil verantwortlich, sondern Wir werden, wenn in Zukunft gegen diese Unsere Verordnung gehandelt wird, dieselben noch besonders zur empfindlichen Strafe ziehen lassen.

Gegenwärtige Verordnung ist auf gewöhnlichem Wege bekannt zu machen.

München den 28sten Jänner 1805.

Max. Joseph, Churfürst rc.

Freyherr von Montgelas.

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.

von Flad.

(Die Taxen u. Kosten bey Gutsschätzungen betr.)

Mehrere churfürstliche Rentämter haben sich seit einiger Zeit angefragt, wie sie sich rücksichtlich der Taxen und Kosten bey Gutsschätzungen zu verhalten, und wann sie leztere aufzurechnen haben.

Um diesen Anständen zu begegnen, und in derley Verhandlungen Gleichförmigkeit zu bringen, wird festgesezt:

1) Bey Gutsschätzungen, welche zu richtiger Beurtheilung der um beständige Gutsmoderationen eingereichten Bittschriften vorgenom-

men werden, haben die Supplikanten, welches ihnen aber im voraus zu erklären ist, die darauf sich erlaufenden Kosten zu tragen, worüber sich schon die über diesen Gegenstand bestehende Verordnung vom 20sten Jänner 1802 bestimmt ausdrückt.

2) In Betref der Schätzungsgebühren bey Laudemial = Verhandlungen werden die churfürstlichen Aemter auf die Verordnung vom 21sten July 1775, (Generaliensammlung 2ter Band, Seite 138.) worinn die verschiedenen Fälle deutlich auseinander gesezt sind, angewiesen.

3) Wenn es sich um Regulirung der Steuer bey bisher unbelegten Realitäten frägt, geschieht die Schätzung auf Aerarialkosten; sollte aber Jemand wegen vermeidlich zu hoher Belegung die Schätzung selbst nachsuchen, wird sie auf seine Kosten vorgenommen.

4) Bey Gutszertrümmerungen ceßiren die geheimen Kanzley = und Expeditions = Taxen, jedoch werden die Gerichts = Taxen, oder die Taxen von Kaufbriefen, welche einen Theil des Fonds der Beamten = Besoldungen bilden, noch ferner eingebracht.

5) Unterthanen ehemaliger Stifte und Klöster, welche das Grundeigenthum abzulösen wünschen, bezahlen, wenn eine neue Schätzung erforderlich ist, die Kosten derselben.

6 Werden bey Gründearrondirung zu Hebung künftiger Streitigkeiten von den interessirten Theilen Schätzungen für nöthig geachtet, geschehen sie auf ihre Kosten; so wie sie auch die Taxen von den allenfalls darüber zu errichtenden Briefereyen, jedoch mit Entfernung und Vermeidung alles Uebermaaßes, zu entrichten haben.

Man versiehet sich, daß sich sämtliche churfürstliche Landgerichte und Rentämter in allen einschlägigen Fällen genau an gegenwärtige Vorschrift halten werden. München den 6ten Februar 1805.

Churfürstl. General = Landes Kommissariat, als Provinzial = Etats Kuratel.

Freyherr von Weichs. Neumayr, Direktor.

von Schmöger, Sekretär.

Auftrag

an sämtliche Polizey = und Mauthbehörden.

(Die falschen Werber betreffend.)

Nachdem die Anzeige gemacht worden ist, daß sich in Baiern einige Personen aufhalten, welche für fremde Staaten Soldaten unter den churfürstlichen Unterthanen anzuwerben suchen, so haben die churfürstlichen Polizeybehörden auf dergleichen falsche Werber vorzügliche Aufsicht zu verfügen, und gegen die Fehligen nach den bestehenden Verordnungen zu verfahren.

Die Gränz = Mauthämter haben über dieses die Päsſe der aus Baiern reisenden Unterthanen, besonders von der arbeitenden Klasse genau zu untersuchen, und im Falle sie sich nicht gehörig legitimiren können, ihnen den Austritt nicht zu gestatten, sondern davon Anzeige an das nächst entlegene Landgericht zu machen, welches davon sogleich an das vorgesezte General = Landes = Kommissariat zu berichten hat.

Man erwartet von sämtlichen Behörden die genaueste Befolgung dieses in aller Rücksicht wichtigen Auftrages, und man würde gegen diejenigen Amts = Individuen, welche nachläßig erfunden werden, nach aller Strenge der bestehenden Verordnungen verfahren.

München den 17ten Februar 1805.

Churfürstl. baierisches General = Landes = Kommissariat.

Freyherr von Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

Auftrag

an sämtl. churfürstl. Rentämter in Baiern.

(Die Gutachten über Abgaben-Moderations-Gesuche betreffend.)

Ungeachtet der am 20sten Jänner 1802 erlassenen, im IV. Stücke des Regierungsblattes vom Jahre 1802 enthaltenen allgemeinen Vorschrift für die Gutachten über Abgaben-Moderations-Gesuche bemerkt man, daß die meisten churfürstlichen Rentämter in derley Begutachtungsfällen nur schwankende Privatmeynungen an die Stelle jener Thatsachen, welche allein als Entscheidungsgründe gelten können, setzen, andere aber ihrem Vortrage eine solche Weitläufigkeit geben, daß die Uebersicht dieser Entscheidungsgründe dadurch sehr erschweret ist. Indem man also obige Verordnung vom 20sten Jänner 1802 wiederholt, will man die Form von derley Begutachtungen genauer bestimmen, damit hierin eine zweckmäßigere Einförmigkeit beobachtet werde.

Das nachstehende tabellarische Formular dient als allgemeine Vorschrift, wornach bey allen vorkommenden Abgaben-Moderationsgesuchen die Entscheidungsgründe für oder wider das Gesuch vorzutragen sind. Die meisten Rubriken dieser Tabelle sind zwar an sich selbst deutlich, zu näherer Erläuterung aber will man noch folgendes bemerken:

Die Größe der Grundstücke ist allzeit in dem für Baiern allgemein üblichen Maaße, nämlich nach Tagwerken zu $\frac{40}{m}$ baierischen Quadratschuhen auszudrücken, und daher die Angabe der Schätzleute, der Grund- und Saalbücher ꝛc. in dieses Maaß zu reduziren, in soferne sie davon verschieden seyn sollte. — Sollte die Angabe auf einer ordentl. Vermessung beruhen, so ist dieses beyzusetzen. Die Anzahl Tagwerke der verschiedenen Gründe, als Felder, Aenger, Wiesen, Holzgründe ist besonders anzugeben, und am Ende zu summiren.

Unter den Nebengenüßen werden Holz- und Weidrechte, Zehenden, oder andere dem Gute anklebende Realgerechtigkeiten, z. B. Mühlen u. dgl. verstanden, deren jährliche Erträgniß unter dieser Rubrik zu bemerken ist.

Um die natürliche und künstliche Fruchtbarkeit des Bodens zu trennen, sind für beyde besondere Rubriken bestimmt; unter erstern sind die örtlichen Eigenschaften der Scholle, des Klima, der Lage, u. s. w.; unter zweitere der Zustand der Kultur anzugeben, ob z. B. die drey Felder- oder eine andere Wirthschaft eingeführt seye, ob Stallfütterung bestehe, ob Wässerungsanstalten vorhanden seyen, u. dgl.

Unter den äußern Gutsverhältnissen wird hier besonders alles dasjenige verstanden, was den produzirten Absatz erleichtert, oder erschwert, als die Nähe einer Landstrasse, einer Stadt ꝛc.

Unter der Rubrik Gutswerth ist das Resultat der lezten Gutsschätzung, Uebergabe, oder Veräußerung nebst dem Jahrgange, in welchem selbe vorfielen, vorzutragen.

Damit die Summe der jährlich zu leistenden landesherrlichen, landschaftlichen und grundherrlichen Abgaben gleich mit einem Blicke übersehen werden können, so sind alle Naturalabgaben zu Geld anzuschlagen, und der Gleichförmigkeit wegen sind für die Getreidgattungen folgende Mittelpreise anzusetzen, das Schäffel Weiz zu 14 fl. das Schäffel Korn zu 10 fl., das Schäffel Gerste zu 6 fl. und das Schäffel Haber zu 4 fl. Das Steuersimplum ist vierfach in Ansatz zu bringen.

Unter die Rubrik von andern Bürden sind die etwa auf dem Gute ruhenden Servituten, Zehendbarkeit, u. dgl. anzufügen.

Unter die Anmerkungen gehören überhaupt alle Angaben, welche auf die von den Bittstellern gewöhnlich vorgeschriebene Zahlungsunvermögenheit Bezug haben; ob nämlich bey dem

Gute schon mehrere Gnaden vorfallen, große Ausstände angewachsen, mehrmals Nachlässe bewilliget worden sind, u. dgl., ob der Besizstand seit Regulirung der darauf ruhenden Abgaben durch Gutsabriß vermindert worden seye? ob nicht etwa die üble Wirthschaft des Besitzers, oder sein zugroßer Besitzstand Ursache an dem schlechten Zustande des Guts seye, u. s. f.?

Nachdem in dem vorhergehenden alle Motive zu einem gründlichen Gutachten enthalten sind, ist dieses in der geeigneten Rubrik kurz, aber bestimmt vorzutragen.

Dieses tabellarische Gutachten kann jedesmal mit einem bloßen Remißberichte eingesendet werden, in soferne nicht etwa besondere Umstände eintreten, welche noch einiger Erörterung im Berichte bedürfen; übrigens versteht es sich von selbst, daß die Abschätzungs-Protokolle, u. dgl. Beylagen, wie bisher, als Belege mit einzusenden sind. Die Tabelle ist jedesmal doppelt dem Berichte anzulegen, damit sie einmal bey dem Spezial-Akte verbleiben, einmal aber zu einem zu formirenden Generalakte gelegt werden könne.

Es ist zu erwarten, daß durch diese tabellarische Ansicht manches vorgefaßte Urtheil während der Bearbeitung des Gutachtens selbst berichtiget werde, und in Fällen, wo offenbar

Rentamt

Name des Gutes, Hoffuß, Name des Ortes, zu welchem das Gut gehört, Art der Grundbartions-Obrigkeit, Name des

Größe und Gattung der		Zustand der Besitzungen							
Gründe	Nebengenüße.	natürliche Beschaffenheit des Bodens.	Zustand der Kultur.	jährlicher Ausbau.	jährliche Erzeugniß.	äußere Gutsverhältnisse.	Zustand der Gebäude.	Gutswerth.	Viehstand.
Tagw.									

Auftrag

an sämtliche churfürstl. Landgerichte, Herrschafts- und Hofmarktsgerichte, dann die Stadt- und Markts-Magistrate.

(Die Attestate zu Beziehung der Jahrmärkte betr.)

Auf hierorts eingekommene offizielle Anzeige, daß mehreren mit keiner Handelsbefugniß versehenen Personen von Magistraten und Hofmarktsgerichten, und selbst von churfürstlichen Landgerichten Attestate zur Beziehung der Jahrmärkte ausgestellt, und selbe gegen die bestehende Verordnung selbst von mehreren Landgerichten respektirt werden; empfangen sämtliche churfürstliche Landgerichte hiemit den bestimmtesten Auftrag, auf öffentlichen Jahrmärkten keinen andern aus- oder inländischen Krämer zu dulden, als welcher sich als Besitzer einer Real oder Personal-Handels-Konzeßion, oder als einen Selbsterzeuger respective Fabrikant wird ausweisen können, oder von unterzeichneter Stelle eine besondere Erlaubniß vorzuweisen hat.

Alle übrige Attestate, oder Päße, sie mögen von wem immer ausgestellt seyn, sind ein-

nicht sowohl das Mißverhältniß der Abgaben zum Besizstande, als üble, oder zu ausgedehnte Wirthschaft an der Zahlpflichtigkeit des Bittstellers Schuld sind, nicht mehr, wie es bisher so oft geschah, eine beständige Abgaben-Moderation begutachtet, sondern vielmehr getrachtet werde, andere Wege einzuschlagen, wodurch die Abgaben von einem Güte der Staats-Kasse, und die bürgerliche Existenz dem Gutsbesitzer gesichert werden.

In vielen Fällen werden Gutszertrümmerungen als das heilsamste Mittel zu betrachten seyn, weswegen die churfürstlichen Landgerichte sowohl, als Rentämter bey dieser Gelegenheit wiederholt auf die hierüber erlassenen Verordnungen vom 11ten Februar und 6ten April 1803 aufmerksam gemacht werden.

München den 8ten Februar 1805.

Churfürstl. baierisches General-Landes-Kommissariat.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schmöger, Sekretär.

N.

keit, Name der vorigen Grundherrschaft, in so ferne der Grundhold erst neu erworben ist, Jurisdik-
dermaligen Besitzers.

Abgaben					Andere Bürden.	Anmerkungen.	Gutachten.	Trift nach dem Gutachten noch auf 1 Tagw.	
überhaupt			auf 1 Tagwerk.						
	fl.	kr.	fl.	kr.				fl.	kr.

zuziehen, und hieher zu senden, um die unzulässige und ungeeignete Ausstellung derselben verfänglich abstellen zu können.

München den 4ten Februar 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Niggl, Sekretär.

Auftrag
an sämtliche churfürstl. Landgerichte.

(Die Kaminkehrer betreffend.)

Nachdem Se. Churfürstliche Durchlaucht mittels höchsten Rescripts vom 27. Jänner laufenden Jahrs gnädigst bestimmt haben, daß in jedem Landgerichte ein oder zwey Kaminkehrer mit angewiesenen bestimmten Distrikten bestehen sollen, so ist, sobald die nähere Bestimmung erfolgt ist, jeder Kaminkehrer auf den ihm in dem Bezirke des Landgerichts, in welchem er

sich befindet, angewiesenen Distrikt beschränkt, und darf weder in den einem andern angewiesenen Distrikte eingreifen, noch in einem andern Landgerichte die Kamine kehren. Diese Distrikts-Ausscheidung bestimmen zu können, haben

I. jene Landgerichte, in deren Bezirk bereits mehrere Kaminkehrer ansäßig sind, berichtliche Vorschläge zu machen,

a) wie das Landgericht in solche Distrikte abzutheilen ist, welche dem gegenwärtigen Wohnorte eines jeden Kaminkehrers am gelegensten sind, und dabey den Bedacht zu nehmen, daß jeder derselben, so viel wie möglich, eine verhältnißmäßig gleiche Nahrung erhalte;

b) ob die vorhandene Anzahl der Kaminkehrer für immer bestehen, oder ob einer derselben einst eingehen könne, und welche Distrikt-Eintheilnng alsdann statt finden müsse.

II. Jene Landgerichte, in denen sich gegenwärtig nur einer, oder kein Kaminkehrer befindet, haben aber berichtlich herkommen zu lassen, ob ein Kaminkehrer die Arbeit, welche in dem Landgerichte vorfällt, allein versehen kann, oder ob zwey erforderlich sind, im ersten Falle haben jene Landgerichte, welche noch keinen Kaminkehrer haben, und im zweyten, die eines zweyten Kaminkehrers bedürfen, nebst der Angabe der zu bestimmenden Distrikte, auch die Orte zu benennen, wo sich die Aufnehmenden ansäßig machen müssen.

III Sämtliche Landgerichte haben ferner in ihren Berichten anzuführen, wie viel jeder Kaminkehrer Gesellen halte, und wie viel Kaminkehrer-Lohn im Landgerichts-Bezirke entrichtet werde, und dem berichtlichen Antrage beyzufügen, wie viele Gesellen er ferner halten müsse, und wie der Lohn zu bestimmen sey.

IV. In den für die landgerichtischen Kaminkehrer bestimmt werdenden Distrikt fallen alle Städte, Märkte und Hofmärkte, welche sich in dem Bezirke befinden, mit Ausnahme der Hauptstädte.

V. Die Hauptstädte sollen für sich, und ihre Burgfriede ihre eigene Kaminkehrer haben, und diesen ist das Kehren der Kamine im Landgerichts-Bezirke, wie den landgerichtischen im Stadtgebiete, wenn nicht eine besondere Bestimmung erfolgt, in Zukunft untersagt, und hört sogleich auf, wenn die Distrikts-Eintheilung des Landgerichts, in welchem sie liegen, bekannt gemacht ist.

VI. Da kein Herrschaftsgericht von solchem Umfange ist, daß in demselben ein Kaminkehrer seine Nahrung fände, so fallen auch sie in die Distrikte der Kaminkehrer des Landgerichts, in dessen Bezirke sie liegen.

Dieß wird mit dem weiteren Auftrage bekannt gemacht, daß die zu erstattenden Berichte innerhalb 14 Tagen eingesendet werden müssen.

München den 8ten Februar 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

Auftrag
an sämtliche churfürstl. Rentämter in Baiern.

(Den Verkauf der Glocken ständischer Klosterkirchen betreffend.)

Mehrere churfürstliche Rentämter haben seit einiger Zeit verschiedene Verkäufe von Glocken ständischer Klosterkirchen vorgenommen, und selbe anher zur Genehmigung vorgelegt, weil sie wahrscheinlich von dem Gesamtverkaufe derselben bisher noch nicht in Kenntniß gesezt worden.

Man eröfnet daher denselben, daß, nachdem mittels höchster Entschließung vom

24ten August verflossenen Jahres der Gesamtverkauf der in den Haupt- und Nebenkirchen der ständischen Klöster befindlichen entbehrlichen Glocken an den meistbietenden Käufer, den churfürstl. Hofgerichts-Advokaten, Lizent. Schön, genehmiget worden, jeder einzelne Verkauf solcher Glocken nicht me r statt finden kann, sondern dieselbe mit Ausnahme der zum erforderlichen pfarrlicheu Gottesdienste vorzubehaltenden zwey oder drey Glocken von mittlerer Größe und Gewicht an den Käufer oder dessen bevollmächtigten Geschäftsträger, den churfürstlichen Hofglockengießer, Regnault, unter den bestimmten Normen abzugeben, welche den churfürstlichen Rentämtern durch den von dem Abnehmer vorzulegenden offenen Auftrag vom 3ten September vorigen Jahrs vorgezeichnet sind, und wonach sich selbe gehörig zu achten wissen.

München den 8ten Februar 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

Auftrag

an sämtliche churfürstliche Untermarsch-Kommissariate.

(Die Anzeigen derselben über den Marsch der churfürstl. Truppen in das Uebungslager betr.)

Nach der höchsten Verordnung über die Organisation des Oberstmarsch-Kommissariates vom 20sten April 1802 sollen bey Märschen churfürstlicher Truppen die Rechnungen sowohl über Verpflegung und Vorspann, als auch über die Diäten und Marschkosten an das Oberstmarsch-Kommissariat eingesendet, und allda gesammelt werden, welches darnach diese Rechnungen abzusöndern, und von Zeit zu Zeit die Rechnungen über die Legitimationen der Hinausbezahlung an die Unterthanen zur Landesdirektion, die Marschkosten Rechnungen im Betreffe der churfürstlichen Truppen aber zum Militär-Oekonomie-Rath einzusenden hat. In Folge dieser Verordnung hat bey Ausschreibung des Marsches der churfürstlichen Truppen in das Uebungslager, und bey der Zurückkehr in ihre Garnisonen der Oberstmarsch-Kommissär sämtlichen Untermarsch-Kommissariaten aufgetragen, wegen richtiger Vertheilung der Kostgelder unter die betreffenden Quartierväter sich zu legitimiren, und über die empfangenen Quittungen für Fourage und Vorspann die Ausweise einzusenden.

Da nun nach einer von dem Oberstmarsch-Kommissariate zu der höchsten Stelle gemachten Anzeige nur wenige Untermarsch-Kommissariate diesem Auftrage Genüge geleistet haben, vorzüglich aber die des Bezirkes Straubing, der obern Pfalz und Sulzbach, dann des Herzogthums Neuburg damit noch im Rückstande sind; so ergehet vermög höchsten Rescriptes vom 28sten Jänner laufenden Jahres an sämtliche noch rückständige Untermarsch-Kommissariate der Auftrag, in Zeit von vier Wochen a dato dieses die benannte Rechnungen und Anzeigen an das churfürstl. Oberstmarsch-Kommissariat unfehlbar einzuschicken, welchem zugleich der Befehl zugehet, nach Verlauf dieses Termins die säumigen Behörden der unterzeichneten Stelle namentlich anzuzeigen, damit selbe durch Absendung von Exekutions-Bothen zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden können.

München den 11ten Februar 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Heinleth, Sekretär.

Verzeichniß

der von nachstehenden Regimentern und Bataillons im Monate Dezember 1804 entwichenen, und in Listen ausgeführten baierischen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon.	Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause. Ort.	Wo zu Hause. Gericht.	Stand der Eltern.
1tes leichtes Infant. Bataillon Preysing.	Gemeiner, Anton Huber.	Niederhumel.	Freysing.	Taglöhner.
	Kaspar Fragner.	Kreiling.	Erding.	Bauer.
	Vitus Weiner.	Fraunberg.		Froschfanger.
5tes Inf. Regim. Preysing.	Lorenz Schmidt.	Schwabelweis.	Stadtamhof.	——
	Joseph Mayer.	Stadtamhof.		Zimmermann.
	Johann Prändl.	Affeking.	Kellheim.	Schuhmacher.
1tes Chevaux-leg. Regiment Churprinz.	Simon Ertl.	Abbach.		Zimmermann.
	Michael Schneider.	Nabing.	Deggendorf.	Taglöhner.
	Anton Löwl.	Haag.	Wasserburg.	Maurer.
	Peter Ecker.	Daising.	Burghausen.	Müller.
	Jakob Bolhuber.	Altenoetting.		Taglöhner.
8tes Inf. Regim. Herzog Pius.	Franz Passy.	Burghausen.		Kaufmann.
6tes Inf. Regim. Herzog Wilhelm.	Veit Huber.	Kirchdorf.	Moosburg.	Hafenbinder.
	Gefreyter, Xaver Grünwald.	Au.	München.	Taglöhner.
Artillerie-Regim.	Kanonier, Anton Burreiner.	München.		Weber.
1tes Inf. Leib-Reg.	Korporal, Peter Aichner.	Landshut.		Taglöhner.
	Gefreyter, Michael Bauer.	Grünbach.	Schönberg.	Taglöhner.
4tes Infanterie-Regiment Salern.	Gemeine, Georg Schleimkofer.	Griesbeckerzell.	Aichach.	Schweinhändler.
	Joseph Göttinger.	Ittling.	Straubing.	Taglöhner.
2tes Dragon. Reg. Taxis.	Joseph Drechsler.	Eicklersberg.	Kötzing.	Söldner.
	Johann Hammerl.	Amhof.	Mitterfels.	Söldner.

Die einschlägigen Obrigkeiten haben also gegen die in vorstehender Tabelle benannten entwichenen baierischen Landeskinder in Hinsicht ihrer Person sowohl, als ihres Vermögens nach den bestehenden höchsten Landesgesetzen zu verfahren. München den 5ten Februar 1805.

Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern Kriegs-Oekonomie-Rath.

Krauß, Direktor.

Schuh, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Die durch die Kordonsmannschaft im Monate Dezember 1804 eingebrachten Vaganten betr.)

Nachstehendes Verzeichniß der durch den Landessicherheits = Kordon im Monate Dez. 1804 angehaltenen und gelieferten Vaganten wird zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht.

München den 24sten Jänner 1805.

Churfürstliches General = Landeskommissariat von Baiern.

Freyherr von Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

Summarisches Verzeichniß

der von den zur Landessicherheit und Reinigung in Baiern aufgestellten militärischen Posten in dem Monate Dezember 1804 angehaltenen und theils über die Landesgränze, theils in ihre Heimat gelieferten Individuen.

	Namen der Regimenter und Bataillons, welche zur Landessicherheit Detaschements aufgestellt haben.	Mörder	Falsche Werber.	Strassenräuber	Diebe	Betrüger	Schwärzer	Wildschützen	Holzfrevler	Hausirer	Polizeyübertreter	Deserteurs. Dießseitige	Deserteurs. Auswärtige	Vaganten. Männer	Vaganten. Weib. Kind.	Bettelleute	Summa
Infanterie	1tes Linien = Infant. Leib = Regim.	—	—	—	3	—	2	—	—	3	205	1	—	5	3	53	275
	2tes —— Churprinz — .	—	—	—	2	—	—	—	—	—	1	3	14	24	20	30	94
	4tes —— Salern — .	—	—	—	3	—	—	—	—	4	5	1	—	4	4	11	32
	5tes —— Preysing — .	—	—	—	2	—	—	—	—	3	13	—	1	18	16	53	106
	6tes —— Herzog Wilhelm .	—	—	—	1	—	—	—	—	2	2	1	2	24	14	14	61
	7tes —— Morawitzky — .	—	1	—	3	—	—	—	3	5	78	2	1	26	16	29	164
	8tes —— Herzog Pius — .	—	—	2	5	—	—	1	—	4	171	—	1	33	9	69	295
	10tes —— Junker — .	—	—	—	1	—	—	2	—	7	223	1	1	18	6	12	271
Leichte	1tes Leichtes Inf. Bataillon Meven	1	—	—	3	—	2	—	—	7	—	1	9	29	4	5	61
	3tes —— —— Preysing	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	16	8	5	30
	4tes —— —— Stengel	—	—	—	—	2	—	—	—	1	25	4	1	6	13	38	193
Kavallerie.	1tes Dragoner = Regim. Minucci	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2tes —— —— Taxis	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1tes Chevaux leg. —— Churprinz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	9
	Summa Summarum	1	2	2	23	2	4	3	3	37	732	14	30	206	113	319	1491

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstl. beroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 16. Febr. 1805.

1805.		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrannenstand	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrannenstand	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrannenstand	Verkauft.	Mittel-Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
Jänner.	29ten	Frontenhausen . . .	6	6	25	—	2	2	23	—	12	12	13	—	4	4	6	18
Februar.	1 =	Krayburg . . .	24	24	26	—	21	21	22	—	78	78	14	—	—	—	—	—
—	2 =	Amberg	6	6	22	29	11	11	18	20	37	37	14	35	17	17	6	48
—	4 =	Reichenhall	4	4	31	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	5 =	Deggendorf . . .	25	25	26	—	7	7	24	15	43	43	15	37	—	—	—	—
—	5 =	Frontenhausen . . .	1	1	26	—	1	1	24	—	6	6	13	30	2	2	6	18
—	6 =	Wasserburg . . .	1	1	27	—	1	1	23	24	—	—	—	—	14	14	—	—
—	6 =	Vilshofen	50	27	27	—	20	20	25	30	30	30	15	12	10	10	6	50
—	7 =	Rosenheim	59	49	29	—	66	50	24	—	29	25	15	—	62	49	7	—
—	7 =	Friedberg	4	4	27	30	34	32	21	45	35	28	14	—	25	24	8	—
—	8 =	Landshut	341	321	2	30	48	40	23	—	46	43	15	—	23	23	7	—
—	8 =	Reichenhall	32	32	31	30	11	6	26	—	16	16	17	—	5	5	7	56
—	9 =	Ingolstadt	255	225	25	25	55	55	21	5	154	134	13	55	28	19	7	50
—	9 =	Murnau	68	32	28	15	33	18	22	30	12	12	15	—	18	18	6	30
—	9 =	Aichach	98	98	27	—	214	164	20	30	290	282	14	—	75	75	7	40
—	9 =	Amberg	12	12	22	46	3	3	19	—	17	17	14	—	—	—	—	—
—	9 =	Straubing	172	172	24	30	33	33	23	—	191	191	15	—	14	14	7	36
—	9 =	Traunstein	261	261	30	—	286	267	24	30	60	60	13	30	309	309	6	25
—	9 =	Lauingen	161	161	21	—	83	65	18	15	126	126	13	15	10	10	6	30

—	9 ⸗	Rhain	15	15	27	30	11	11	20	40	7	7	13	30	—	—	—	—
—	9 ⸗	Landsberg	335	273	25	20	161	133	21	—	353	348	14	40	36	35	6	40
—	11 ⸗	Neumarkt in der ob. Pfalz	33	28	23	20	25	25	19	12	69	69	13	52	17	17	6	11
—	11 ⸗	Geisenfeld	49	49	24	30	32	22	21	—	15	15	13	30	10	10	7	30
—	12 ⸗	München	253	—	—	—	131	22	23	25	105	—	—	—	32	—	—	—
—	12 ⸗	Schongau	2	2	28	48	4	4	23	24	78	78	16	—	—	—	—	—
—	12 ⸗	Pfaffenhofen . . .	95	86	26	30	129	129	21	15	7	77	14	30	53	49	7	—
—	12 ⸗	Haag	7	7	27	—	7	7	22	—	5	5	15	—	134	134	7	30
—	13 ⸗	Hohenwarth . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	25	25	14	—	6	6	6	30
—	13 ⸗	Wasserburg . . .	4	4	28	—	9	9	23	—	6	6	14	—	14	14	5	40
—	14 ⸗	Schrobenhausen . .	13	13	28	—	20	18	21	15	12	12	13	15	10	10	7	—
—	14 ⸗	Weilheim	138	98	27	—	52	46	22	—	115	105	16	—	—	—	—	—
—	14 ⸗	Erding	300	245	26	—	70	70	22	—	466	436	14	30	50	47	7	—
—	16 ⸗	München	1143	836	28	30	1273	889	23	—	1639	1556	15	30	394	366	7	30
		Summa	3967	3117	—	—	2852	2181	—	—	4154	3879	—	—	1372	1281	—	—

Die Geldsumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 199354 fl. 51 kr.

Auftrag

an sämmtliche churfürstl. Lokal-Kommissarien und Administratoren.

(Die Rechnungen der ständischen Klöster betr.)

Ungeachtet wiederholter Anbefehlungen haben mehrere churfürstl. Lokal-Kommissarien und Administratoren der ständischen Klöster bisher noch nicht ihre Rechnungen samt Akten anher einbefördert. Indem aber eine längere Nachsicht nicht mehr statt finden kann; so erhalten sämtliche churfürstl. Lokal-Kommissarien und Administratoren, welche ihre Rechnungen noch nicht abgelegt haben, hiemit den Auftrag, selbe in Zeit längstens 14 Tagen samt Verifikationen und Akten um so gewisser anher einzusenden, als nach Verfluß dieses Termins unmittelbar eigene Kommissarien ad locum abgeordnet werden, welche auf ihre Kosten die Rechnungen herstellen werden. München den 17. Febr. 1805.

Churfürstl. General-Landeskommissariat der Provinz Baiern als Etats-Kuratel.

Reichsfreyherr von Weichs. Neumayer, Direktor.

von Schmöger, Sekretär.

Auftrag

an sämtliche churfürstl. Mauthämter und Hallverwaltungen in Baiern, der obern Pfalz und Neuburg.

(Die Vertheilung des Amtsantheiles über Mauth- und Zollstrafen betreffend.)

Sämtlich churfürstl. Mauthämtern und Hallverwaltungen in Baiern, der obern Pfalz und Neuburg wird hiemit bedeutet, daß bey Vertheilung des Amtsantheiles über Mauth- und Zollstrafen dem churfürstl. Mauthschreiber ein gleicher Theil von dem halben Drittel Amtsantheils gebühre, wornach sich also zu achten ist. München den 13. Febr. 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.

Loch, Sekret.

Auftrag

an sämtliche Polizey-Obrigkeiten und andere betreffende Obrigkeiten.

(Die Reisepässe nach den französischen westlichen Küsten betreffend.)

Nachdem vermög einer von der kaiserlich-französischen Regierung getroffenen Polizey-Verfügung keiner im Auslande sich aufhaltenden, oder gegenwärtig in Frankreich nicht ansäßigen Person der Eintritt und Aufenthalt zu Boulogne, Calais, und überhaupt auf allen dermal von der franz. Armee besezten Punkten der Küste gestattet wird; so erhalten sämtliche betreffende Behörden den Befehl, keine Reisepässe für jene Gegenden auszufertigen.

München den 15ten Febr. 1805.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.

Haidek.

Bekanntmachung.

(Die Ernennung der Lokal-Baukommission betr.)

Se. Churfürstl. Durchlaucht haben vermög gnädigsten Rescripts vom 14. Dez. vorigen Jahres bey den immer zunehmenden Bauten in der churfürstl. Residenzstadt für zweckmäßig, und den allgemeinen Bedürfnissen ganz angemessen befunden, eine eigene Lokal-Baukommission aus Sachkundigen, und zwar in der Person des Hofbau-Intendanten, Gärtner, des Inspektors bey der Hofbau-Intendanz, Thurn, des Stadtbau-Direktors, von Schedel und des jeweiligen Polizey-Direktors zu ernennen, und solche als Lokalanstalt dem baierischen Generalkommissariate unterzuordnen; welches zu Jedermanns Wissenschaft mit dem Beyfügen eröffnet wird, daß über die Verhältnisse der Baulustigen zu dieser Kommission nächstens das Nähere bekannt gemacht werden wird. München den 8ten Februar 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr von Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

Churpfalzbaierisches

Regierungsblatt.

IX. Stück. München, den 27. Februar 1805.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die Siegelmäßigkeit der Graduirten betr.)

Nachstehende höchste Verordnung, in Ansehung der Siegelmäßigkeit der Graduirten wird zu Jedermanns Wissenschaft und Darnachachtung gehörig bekannt gemacht.

München den 22sten Februar 1805.

Churfüstl. General-Landes-Kommissariat der Provinz Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

Max. Joseph, Churfürst rc.

Da Unsere baierischen Geseze den Graduirten zugleich die bürgerlichen Vorzüge der Siegelmäßigkeit ertheilen; so beschließen wir im Sinne Unserer pragmatischen Landesverordnungen: daß dieses Privilegium künftig nur auf jene Graduirte beschränkt seyn solle, welche auf einer Unserer **inländischen hohen Schulen in der vorgeschriebenen Form die Doktors- oder** Lizentiaten-Grade erhalten haben.

Ihr werdet hierdurch angewiesen, in vorkommenden Fällen euch hiernach zu achten, und die Vorrechte des erwähnten Privilegiums nur jenen Graduirten zu gestatten, welche nach dieser Verordnung sich gehörig legitimiren können. München den 11ten Februar 1805.

Max. Jos. Churfürst.

Freyherr von Montgelas.

Auf Churfürstl. höchsten Befehl.

von Flad.

(Die neue Bauordnung für die Städte, Märkte und Dörfer betreffend.)

Bey der allenthalben zunehmenden Baulust, einer für die Kultur und Bevölkerung des Landes so wichtigen Erscheinung, ist es dringendes Bedürfniß geworden, zu Beförderung der Baulichkeiten sowohl, als Leitung derselben die gesamte Bau-Polizey zu verbessern, und durch Bau-Kommißionen fortwährend handhaben zu lassen.

Wie nun hier in München eine eigene permanente Bau-Polizey-Kommißion bereits in Aktivität ist, welche außer den allgemeinen Funktionen auch die besondere Obliegenheit hat, die alte Bauordnung zu revidiren, und eine neue zu entwerfen, welche nach erfolgter Ratifikation zur Grundlage der Bauordnung für die übrigen Städte dienen, und auf ihre Lokalverhältnisse

wird anwenbar seyn; so wird mit Genehmigung der höchsten Stelle vom 28sten Dezember vorigen Jahrs nunmehr auch für alle Städte, Märkte und für die Dörfer folgende Verfügung getroffen:

In jeder Stadt, wo eine besondere Polizey-Kommißion bestehet, soll sich unverzüglich eine beständige Bau-Polizey-Kommißion bilden; deren Vorstand der churfürstliche Polizey-Kommissär ist. Dieser hat benehmlich mit dem Magistrate zwey Baumeister als Mitglieder berichtlich in Vorschlag zu bringen.

Für die andern Städte, Märkte und die Dörfer leitet die Bau-Polizey der churfürstliche Landrichter mit Zuziehung eines Magistratgliedes, oder, soviel die andern ständischen Gerichte betrift, mit Zuziehung der einschlägigen Inkorporations-Obrigkeit. Zu Mitgliedern werden, wo nicht ein gebildeter Baumeister aufgefunden wird, die erfahrensten zwey Werkmeister aus dem Bezirke des Landgerichts ausgewählt.

Die Bau-Polizey-Kommißionen in den Haupt- und Landstädten, dann Märkten haben

1. vor allen ihre Formirung allen Werkmeistern anzukündigen, und ihnen aufzutragen, daß sie vor jeder größeren Baureparation, und vor jeder neuen Bauführung den Grund- und Aufriß nebst Durchschnitt der Kommißion zur Prüfung vorlegen, und das Resultat abwarten sollen;

2. der Plan wird dann nach folgenden Ansichten geprüft:

Von außen kömmt

a) die Richtung oder die Baustellung des Gebäudes zu untersuchen, — sie darf die öffentliche Passage nicht schmälern;

b) der äußerliche Anstand desselben ist zu beobachten; sohin alles zu entfernen, was ihn beleidigen könnte.

Von innen sind die Gebäude

a) gegen Mangel an Gleichgewicht der bauformirenden Lasten zu verwahren, mithin möglichste Sicherheit gegen einstiges Einstürzen zu erzielen, und

b) alle Feuersgefahr zu beseitigen.

In Bezug auf die Nachbarn haben die Bau-Polizey-Kommißionen bey neuen Bauten, oder wesentlichen Reparationen auch darauf zu sehen, daß alle Bauprozesse mit jenen vermieden bleiben.

Die vorgelegten Bauplane müssen demnach vor ihrer Genehmigung von den Adjazenten unterzeichnet seyn.

Verstößt sich der Bauplan gegen keines dieser Erfordernisse, so hat ihn die Kommißion ohne weitere Rückfrage zu genehmigen, dann

3. über Ausführung des geprüften und genehmigten Plans festzuhalten, und gegen jede widrige Unternehmung executive zu verfahren. Endlich

4. hat die Kommißion für jede Stadt oder Markt insbesondere einen Hauptplan zu entwerfen, welcher auf das Lokale der Stadt sich einschränkt, die ganze Baustellung umfassen, und nach und nach eine ordentliche und bequeme Eintheilung der Quartiere und Strassen erzwecken soll.

Hingegen beschränkt sich der Wirkungskreis der Bau-Polizey für die Dörfer, und zum Theile auch für die kleineren Orte

1. auf die Baustellung;

2. auf die Vermeidung aller Bauprozesse mit den Nachbarn;

3. auf die Wahl der Baumaterialien nach der Bestimmung der Feuerassekuranz und anderer Polizey-Verordnungen;

4. auf Feuersicherheit;
5. auf äußere Decenz; und
6. mittels Ratschlägen auf bequeme, und der Landwirthschaft angemessene Eintheilung im Innern der Gebäude.

Hier werden ebenfalls alle Plane vorgelegt, geprüft, von den Adjazenten unterschrieben, und dann genehmiget.

Ueber deren Ausführung ist zu wachen, und zu Erzielung einer schönern und bequemern Lage der Dörfer, so wie zur Erleichterung des Bauwesens nach und nach Plane und dienliche Vorschläge einzusenden.

Eine weitere Hauptverrichtung für sämtliche Bau-Polizey-Kommißionen bestehet in der Aufsicht und Exekution gegen schlechtes und unmaaßhaltiges Baumaterial. Dieses muß nach Maaßgabe des Normativs vom lezten Februar 1768 bey periodischen Visitationen (z. B. gelegenheitlich der Feuerbeschau) vernichtet und die Mödel zerschlagen werden.

Die dritte Hauptfunktion ist die Prüfung der Zimmer- und Maurer-Jungen, welche frey, und der Gesellen, welche Meister werden wollen. Keine Zunft soll eine Promotion dieser Art ohne Zustimmung der Baukommißion vornehmen; was diese nicht genehmigen wird, soll in Zukunft ungültig seyn. Endlich ist

jede Bau-Kommißion verpflichtet, die Bauführer gegen Uebervortheilung durch Anstellung schlechter Arbeiter, zu vieler Lehrjungen, und Schmälerung der Arbeitstunden beym wirklichen Baue zu schützen.

Uebrigens sollen diese angeordneten Bau-Polizey-Kommißionen keine Gelegenheit zu neuen Tax-Anforderungen geben; die Bauplane sind unentgeltlich zu prüfen, sohin Niemand mit einer neuen Auslage zu belästigen.

Man verspricht sich von diesen vorläufigen Verfügungen, und dem Eifer aller Stellen, bis die übrigen einschlägigen Anstalten zur Wirklichkeit kommen, die beste Wirkung, und erwartet von Zeit zu Zeit Berichte über den Fortgang der Sache.

München den 28sten Jänner 1805.

Churfürstliches General-Landes-Kommissariat der Provinz Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

Auftrag
an sämtliche churfürstl. Rentämter in Baiern

(Einige Modifikationen bey Verrechnung des geistlichen Staatsbeytrages betreffend.)

Um verschiedenen Anständen und Bedenken, welche sich bey der Revision der rentämtlichen Rechnungen über den geistlichen Staatsbeytrag (Decimation) für das Jahr 1803 entdecket haben, in die Zukunft zu begegnen, und die Justifikation selbst zu erleichtern, werden den sämtlichen churfürstl. Rentämtern in Baiern über das, was schon die neue Rechnungs-Instruktion im Allgemeinen hierüber enthält, noch folgende Vorschriften über einzelne Punkte gegeben.

1) Bey den individuellen Anzeigen, welche sowohl von den Rentämtern, als von den Herrschaftsgerichten und Hofmärken über die sekulär Geistlichkeit, über die Gotteshäuser, dann über die Bruderschaften und milden Stiftungen abgesöndert zu verfassen sind, muß nicht nur das Bißthum und Dekanat beygesezt, sondern auch angemerkt werden,

a) welche derselben schon vorhin in dem nämlichen Landgerichts- respective Rentamts-Bezirke gelegen waren; und

b) welche erst nach der jüngsten Organisation von anderen Landgerichten und aufgelösten Klöstern dazu gekommen sind.

Die Herrschaftsgerichte und Hofmärkte haben diese Anzeigen dreyfach zu übergen, damit ihnen eine vom Rentamte unterschrieben als Bescheinung zurückgestellet, die zweyte der rentämtlichen Hauptanzeige beygelegt, und die dritte zu den Rentamts-Akten genommen werden könne. Wo keine Pfarreyen ꝛc. vorhanden sind, müssen wenigst Fehlanzeigen abgegeben werden.

2) Von den Pfarreyen der aufgelösten Stifte und Klöster, welche der Dezimation besonders unterworfen sind, müssen ihre katastermäßigen Quoten, wie vorher, entrichtet werden, wenn anders bey der allenfalls hie und da schon einzeln eingetretenen Organisation keine Abänderung getroffen worden ist.

3) Für alle an der katastermäßigen Dezimation paßirlichen Abzüge, worunter besonders die Moderationen, die Herrengült- Widum- Stadt- und Markt-Steuern, die Jägergelder, die Landanlehens-Interessen, und zeitliche Nachlässe ꝛc. gehören, müssen die erforderlichen Scheine beygebracht, und (mit Ausnahme der Landanlehens-Interessenscheine) der Rechnung gehörigen Orts beygelegt werden, wobey zugleich zu bemerken kömmt, daß diese Scheine nur für das laufende Jahr annehmbar seyen, und auf kein künftiges Jahr verschoben werden dürfen, weil mit jedem Jahrgange rein abgerechnet werden muß.

4) Obschon aber die Landanlehens-Interessen in Beziehung auf die partikularen Abrechnungen mit den Kontribuenten, welche sie bey Entrichtung des Staatsbeytrags als Gutmachung ansetzen, unter die Abzüge gehören, so sind sie doch in Beziehung auf die churfürstliche Provinzial-Haupt-Kasse, welcher sie bey dem churfürstlichen und landschaftlichen gemeinsamen Schuldenabledigungswerke vergütet werden, keine Abgänge an dem wirklichen Dezimations-Betrage, sondern ein wahrer integrirender Theil desselben, worüber die Anzeige und Entrichtung theils baar, theils durch die für baares Geld gültigen Landanlehen-Interessen-Scheine, und durch die Ausstände geschieht.

Daher die churfürstlichen Rentämter in dem gegebenen Dezimations-Rechnungs-Schema, worin die Landanlehens-Interessen aus Verstoß unter den Abgängen stehen, von selbst die geeignete Abänderung zu machen, die Landanlehens-Interessen hinter den wirklichen Rest oder Dezimations-Betrag neben den Ausständen, und nicht unter den Abgängen zu bemerken, die förmlichen Scheine hierüber sorgfältig zu sammeln, und statt baaren Geldes zur churfürstlichen Provinzial-Haupt-Kasse einzusenden wissen werden, welche sodann dieselben seiner Zeit der gemeinen Schuldenwerks-Kasse hinüber zu rechnen, oder ihre Vergütung auf eine sonst geeignete Art zu besorgen hat.

5) Mit dem pfärrlichen Landanlehen vom Jahre 1796, ist das grundherrliche Anlehen, welches die mit Grundholden versehenen Pfarrer und Benefiziaten vermög des zweyten Steuermandats vom Jahre 1798 zu entrichten hatten, nicht zu vermischen. Die jährlichen Zinse vom lezteren können die Interessenten nur an der jährlichen Widum- oder Herrngültsteuer abziehen, oder wenn sie keine von beyden zu verreichen haben, unmittelbar in der oberländischen Landschafts-Kanzley erholen, an dem geistlichen Staatsbeytrage aber niemals abrechnen.

6) Wenn die sämtlichen Abzugs-Posten (jedoch mit Ausschluß der Landanlehens-Interessen, welche nicht mit einzurechnen sind) die katastermäßige Dezimations-Quote übersteigen, so sind sie nur für diese Quote gültig, und es darf also nichts hinaus vergütet werden.

7) Die Vogteygülten, Grundzinsen, Urbarsstiften und Getreidgülten (leztere aber nur in dem ehemaligen geringen Faßions-Normalanschlage) sind nur zum 10ten Theile in Abzug anzunehmen.

Die Hof- und Mähnstück-Anlagen ꝛc. hingegen sind, wie vorhin, von allem Abzuge ausgeschlossen.

8) Rücksichtlich der auswärtigen Stifte und Klöster, dann anderer der Dezimation noch unterworfenen Individuen haben sich die respizirenden churfürstlichen Rentämter an die ihnen schon für das Jahr 1803 mitgetheilten tabellarischen Anzeigen fernerhin zu halten, und selbe abschriftlich als Belege der Rechnung beyzufügen.

München den 25sten Februar 1805.

Churfürstl. baier. General-Landes-Kommissariat als Provinzial-Etats-Kuratel.

Reichsfreyherr von Weichs. Neumayer, Direktor.

von Schmöger, Sekretär.

Auftrag
an sämtliche Maut- und Hallämter.

(Die Consumo-Maut-Rückvergütungen betr.)

Um bey jenen Consumo-Maut-Rückvergütungen Ordnung und Einförmigkeit zu erhalten, welche nach dem 15ten §. der neuen Zoll- und Maut-Ordnung den Speditionsgütern geleistet werden, wenn für diese

a) bey ihrer Einfuhr an der Gränz-Mautstation der Consumo-Zoll entrichtet worden ist;

b) selbe an einer Halle die Kontrolle bestanden haben, und

c) in einem Zeitraume von 30 Tagen wieder über die Gränze in das Ausland verführet worden sind,

bestimmet man hiemit, daß alle für solche Speditionsgüter passirliche Rückvergütungen durchgehends nur bey dem betreffenden an der Gränze etablirten Maut- oder Beymautamte geleistet werden sollen.

Um jedoch den Gränz-Mautämtern die Erkenntniß im Ueberblicke zu verschaffen, ob diese Rückvergütungen den gesezlichen Bestimmungen gemäß auch gemacht werden dürfen, werden zugleich die churfürstlichen Hallverwaltungen hiemit beauftraget, sich zur Füreinanderbringung solcher Speditionsgüter, welchen die Consumo-Maut-Rückvergütung zusteht, keiner anderer, als solcher Polleten zu bedienen, wie das hirnach folgende Formular bezeichnet.

Daß den Gränz-Mautämtern hiebey obliege, den 11ten §. der provisorischen Zoll- und Maut-Ordnung in volle Anwendung zu bringen, verstehet sich von selbst.

Die Inkorporationen sind von den vorgesezten Mautämtern über diese Bestimmung alsogleich und umständig zu unterrichten.

München den 18ten Febrauar 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.

von Mayer, Sekretär.

Formular.

Rückvergütungs-Pollete
für

bey dem Gränz-Mautamte unter den
180 laut Pollete Fol. Nro. eingebrachte, und allda per Consumo
vermautete folgende Speditionsgüter, als

Note. Hier werden der Colli oder anderer unverpackter Gegenstände Zahl, Gattung, Gewicht, Inhalt, Werth ꝛc. umständig spezifizirt vorgetragen.

welche bey endesgesezter Hallverwaltung laut Designation, und Lagerbuchs Fol.
Nro. die Controlle bestanden, und unter heutigem Tage durch den
verladen worden sind, um bis spätestens
den als den lezten Tag der gesezlich verordneten
dreyßig Tagen wieder in das Ausland über die Gränze bey dem churfürstl.
Amte verführet zu werden, woselbst für diese obengenannte Speditions-
güter — den 15ten §. der neuen Zoll- und Maut-Ordnung gemäß — unter Abzug der treffenden
Transito-Zollgebühr nach Stationen mit fl. kr. der schon bezahlte, eigentlich depo-
nirte Consumo-Mautbetrag von *
Gulden Kreuzern rückzuvergüten kömmt.
den Ao. 180

Churfürstliche Hallverwaltung.

Diese Rückvergütungs-Polleten sind von Entrichtung des Stempelgeldes befreyet, dagegen wird der Transito-Stempelbetrag nachgeholt, und der gleiche an der ersten Gränze für die Consumo-Pollete abgeworfene, nicht zurückbezahlt.

* Dieser Geldbetrag darf nie mit Ziffern, sondern muß stets mit Worten ausgeworfen werden.

Auftrag
an sämtliche churfürstl. Landgerichte, Herrschafts- und Hofmarktsgerichte, dann Magistrate der Städte und Märkte.

(Den Verkauf der Fabrikate auf öffentlichen Jahrmärkten betreffend.)

Da hierorts die Beschwerde angebracht worden, daß auf einigen öffentlichen Jahrmärkten unter dem Vorwande einer ganz gesezwidrigen Obschwanz mehreren Profeßionisten der Verkauf ihrer Fabrikate vor zwölf Uhr Mittags nicht gestattet werden wolle; so empfangen sämtliche Unterbehörden hiemit den Auftrag, diesen Unfug, wo er noch statt finden wird, überall verfänglich abzustellen, und zu verfügen, daß mit Anfang eines öffentlichen Marktes jedem Fieranten der berechtigte Verkauf seiner Waaren oder Fabrikate zu gleicher Zeit ohne Unterschied ungekränkt gestattet werde.

München den 20sten Februar 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.

Schießl, Sekretär.

Bekanntmachungen.

(Die neue Einrichtung des Magistrats der Haupt- und Residenzstadt München betreffend.)

Nach den bereits bekannt gemachten Grundsätzen, und nach umständlicher Vorlage der Berichte des Stadt-Kommissariates und der churfürstlichen

Landesdirektion haben Seine Churfürstliche Durchlaucht über die Einrichtung des hiesigen Magistrates gnädigst beschlossen, und darüber die höchste Entschließung vom 14ten November des vorigen, und 5ten Februar dieses Jahres erlassen, folgenden wesentlichen Inhaltes:

1) Der hiesige Magistrat, so wie jede bügerliche Obrigkeit ist in zweyfacher Beziehung zu betrachten, theils als Regierungsbeamter, in welcher Eigenschaft er alle churfürstlichen Verordnungen und Weisungen zu befolgen hat; theils als Beamter der Bürgergemeinde, in welcher Eigenschaft er Pflichten gegen die Gemeinde trägt, und so weit diese unter landesherrlichem Schutze und Hoheit stehet, der Regierung verantwortlich bleibet.

2) Die Geschäfte des Magistrates theilen sich außer der Besorgung der allgemeinen bürgerlichen Angelegenheiten in vier Gattungen und Zweige ab, nämlich:

I. In die Verwaltung der öffentlichen landesherrlichen, landschaftlichen und städtischen Gefälle und Einkünfte;

II. die Verwaltung der weltlichen milden Stiftungen;

III. die Verwaltung des Kirchenvermögens;

IV. die Besorgung der von dem Magistrate geführt werdenden besondern Polizey-Anstalten, nebst der Kokurrenz des Magistrates zu der churfürstlichen Lokal-Polizeydirektion.

3) Der Magistrat führt seine Geschäfte mit Ausnahme leztgedachter Konkurrenz in kollegialer Form, und durch die Aufhebung aller mit dieser Form unverträglichen besondern Aemter wird zugleich verordnet, daß alles, was von denselben bisher behandelt und beschlossen wurde, künftig von dem Magistrate selbst behandelt, beschlossen und in Vollzug gesezt werden soll.

4) Dagegen sollen die oben angezeigten vier Geschäftszweige durch eben so viele in dem Magistrate selbst bestehende Büreau's vorbereitet, respizirt, und nach den Anordnungen des Magistrates, so wie in dessen Namen geführt und vollzogen werden; und alles Geld und alle Papiere sollen an den Magistrat gesendet, und von diesem erst dem betreffenden Geschäfts-Büreau zugetheilet werden.

5) Da diese Büreau's keine besondern Stellen oder Aemter bilden, sondern vielmehr alle bisherigen Aemter, als Kameramt, Steueramt, Umgeldamt, Quartieramt, Hochzeitamt, Bauamt und dergleichen gänzlich aufhören, und die von ihnen behandelten Geschäfte durch das für die Verwaltung der öffentlichen Einkünfte bestimmte Geschäfts-Büreau respizirt werden; so sollen sie auch mit dem Magistrate, welchen sie selbst ausmachen, nicht durch Schreiben, sondern nur durch Vorträge und Noten kommuniziren.

6) Der Magistrat ist nach den schon bestehenden Verordnungen verbunden, seine Rechnungen sowohl über Verwaltung des Stadtvermögens und seiner Einkünfte, als über die Verwaltung der Kirchen- und milden Stiftungen jährlich an die betreffenden höheren Stellen einzusenden, wo jedoch deren Revision allzeit gleich vorgenommen, und unter keinem Vorwande verzögert oder aufgehalten werden solle.

7) Uebrigens soll der Magistrat zwar alle Befugnisse, welche in den Gränzen der gewöhnlichen Administration liegen, so viel das städtische Vermögen betrift, ohne Anfrage bey der höheren Stelle ausüben, doch aber bey Acquisitionen und Veräusserung der Realitäten, bey Errichtung ganz neuer kostspieliger Gebäude und Anstalten die höhere Genehmigung bey churfürstlicher Landesdirektion zu erholen gehalten seyn.

8) Was diesen nämlichen Gegenstand bey der Verwaltung der Kirchen und Stiftungen betrift, bleibt es bey den bisherigen gesezlichen Bestimmungen, nur soll die Summe der nicht ständigen Ausgaben, welche der Magistrat nicht ohne höhere Bewilligung soll beschließen dürfen, unter Benehmung mit dem churfürstlichen Kirchenadministrations-Rathe fest und so bestimmt werden, daß der Magistrat selbst in der Verwaltung nicht zu sehr beschränkt werde.

9) Die Verwaltung des Fondes der eigentlich bürgerlichen Armenstiftungen soll dem Magistrate noch ferner verbleiben, die Erträgnisse davon aber nach genommener Einsicht des Zweckes der Stiftungen zum Armen-Institute jährlich ohne Ab-

zug besonderer Verwaltungskosten hinübergegeben werden. Der Magistrat hat Sorge zu tragen, daß die Kapitalien immer sicher angelegt, und zum möglichst besten Ertrage gebracht werden. Beym Armen-Institute soll die Hälfte der Assessoren aus der Bürgerschaft seyn.

10) Das Recht der landesfürstlichen obersten Aufsicht lassen Seine Churfürstliche Durchlaucht durch einen Kommissär ausüben.

11) Der Magistrat soll aus zwölf Mitgliedern bestehen, wovon die vier ersten die akademischen Studien vollendet, und die vorgeschriebenen Uebungen und Prüfungen, besonders im Kameralfache erfüllet haben sollen: — Ein Magistrats-Rath soll seine vorzügliche Kenntniß im Bauwesen erprobt haben, die übrigen sieben Räthe sind aus der Klasse der gewerbtreibenden Bürger, welche sich durch Kenntnisse, Rechtschaffenheit und thätigen Willen auszeichnen, und vorzüglich denjenigen, welche darunter wohlhabend sind, zu wählen.

12) Von den ersten vier Mitgliedern sollen zwey den Titel Bürgermeister führen, und in dem Direktorium des Magistrates halbjährig wechseln.

13) Die vier Magistrats-Räthe, von welchen vorgängige wissenschaftliche Bildung erfordert wird, sollen nebst dem bauverständigen Rathe ihre Stellen lebenslänglich behalten, kein bürgerliches Gewerbe treiben, und ordentlich besoldet werden.

14) Die übrigen Magistratsglieder aus der Klasse der gewerbtreibenden Bürger werden erneuert, und erhalten für die Zeit ihrer Funktion einige Entschädigung in Rücksicht ihres Gewerbs-Entganges.

15) Jedes oben bezeichnete Büreau steht unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung eines der vier ersten Magistratsglieder, welche auch bey dem Magistrate die Vorträge über die dahin einschlagenden Gegenstände zu führen haben.

16) Jedem Büreau sind von den übrigen Magistratsgliedern zu ihrer beständigen Information, Kontrolle und erforderlichen Theilnahme an den Geschäften einige beyzugeben, welche auch die ihren Fähigkeiten angemessenen, und ihren Gewerben nicht hinderlichen Geschäfte zu überlassen sind.

17) Die Rechnungen über alle mit Einnahme und Ausgabe verbundenen Gegenstände werden von dem betreffenden Büreau selbst geführt, und verfaßt.

18) Die Magistratsglieder, welche die Verwaltung über einzelne Kirchen und Stiftungen besorgen, sind daher nicht verbunden, die Rechnungen darüber zu verfassen; sie müssen aber ihre Manualien ordentlich halten, sie alle Wochen bey dem betreffenden Büreau produziren, und sich mit demselben berechnen.

19) Auch sollen die Kommissariate bey den Zunftversammlungen nicht aufgehoben werden, aber die Deputate dafür hören auf, mit Ausnahme derjenigen, welche schon bestimmt in den jährlichen Zunftrechnungen vorkommen; diese sollen aber der Stadtkamer verrechnet werden.

20) Alle Sporteln, Taxen und Emolumente, deren Perzeption der Magistrat befugt war, mit Einrechnung der Deputate für die Bierbeschau, für das Brodwägen, der Stadtoberrichteramts-Ehrungen rc. sollen zur Stadtkamer eingezogen, die ferneren Perzeptionen die Individuen bey Dienst-amotion verboten, und dagegen die Gehalte des ganzen Magistratspersonals mit seiner Kanzley und Dienerschaft theils im Gelde, theils im Getreide bestimmt und festgesezt seyn.

21) Auch das Lotto-Deputat ist zur Stadtkamer zu verrechnen, und den Magistratsgliedern die Beywohnung bey den Lottoziehungen abwechslungsweise aufzutragen.

22) Das Deputat, welches die äußeren Räthe für ihre Anwesenheit bey gerichtlichen Verhandlungen bezogen haben, höret gänzlich auf.

23) Unter Benehmung mit den betreffenden Stellen soll regulirt werden, was die Kirchen- und milden Stiftungen für die Administration, welche der Magistrat über ihr Vermögen führet, an die Stadtkamer zu entrichten haben. Vorläufig bleibt die Stadtkamer in dem Fortbezuge alles dessen, was die Magistratsglieder, oder die Kanzley und Dienerschaft des Magistrates von den Kirchen und Stiftungen bezogen haben, mit alleiniger Ausnahme der Justifikationsgebühren.

24) Bey dem Magistrate sollen ferner weder besondere Rechnungsjustifikanten bestehen, noch für

die Justifikation in einer Rechnung eine besondere Ausgabe paßirt werden, sondern die erforderliche Justifikation vor Einsendung der Rechnungen ist von dem Personale des Magistrates, den Räthen und Subalternen zu verrichten, ohne daß diese auf besondere Bezahlung Anspruch zu machen haben.

25) Die in den Rechnungen der Kirchen- und milden Stiftungen vorkommenden Gebühren für Verfassung der Rechnungen fallen der Stadtkamer zu.

26) Die unten folgende Uebersicht enthält den Status des Magistrates, seiner Kanzley und Dienerschaft; dann die statusmäßigen Besoldungen. Die Pension der Wittwen und Kinder soll nach neuerer höchsten Entschließung neuerdings regulirt werden.

27) Die Magistrats-Räthe genießen außer einer Entschädigung auch die Servisfreiheit, so lange sie ihre Stellen begleiten; nur den Mitgliedern des vor der Organisation bestandenen Magistrats soll diese Servisfreiheit lebenslänglich verbleiben. Desgleichen behalten dieselben

28) auch ihren Charakter lebenslänglich, indem der durch die Konzentrirung des Magistrates nothwendig gemachte Austritt keinem Individuum präjudizirlich seyn soll.

29) Die Kanzley und Dienerschaft muß sich zu allen Geschäften anweisen lassen, wozu man sie erforderlich hat, und in dringenden Fällen dem Stadtgerichte, so wie das Personale des Stadtgerichtes, dem Magistrate aushelfen.

30) Die Individuen, welche in der Kanzley angestellt werden, sollen so viel möglich, Rechnungsverständige seyn, und darunter denen, welche die akademischen Studien vollendet haben, der Vorzug gewähret werden.

31) Das Protokoll bey dem Magistrate soll von den Aktuaren, oder Stadtschreibern wechselweise geführt, kann aber, so lange noch überzählige vorhanden sind, auch einem derselben übertragen werden.

32) Die Viertelschreiber behalten, was sie aus der Stadtkamer beziehen; sie sollen aber nicht wieder ersezt, vielmehr zu minder entbehrlichen Stellen verwendet werden.

33) Magistrat und Stadtgericht stehen im gleichen Verhältnisse, auch im gleichen Range. Beyde Stellen sollen mit Noten sich einander mittheilen, und das Stadtgericht insonderheit ist angewiesen, daß es der Gerichtsordnung gemäß in allen, das Interesse des Magistrates berührenden Gegenständen, vorzüglich in allen Streitsachen überGewerbsgerechtigkeiten, wobei die Obrigkeit intereßirt seyn kann, sich mit dem Magistrate benehme, und in die desfallsigen Befugnisse des Magistrates nicht eingreife.

34) Der Magistrat ist berechtiget, alle seine liquiden Gefälle selbst beyzutreiben; nur seine Privatforderungen hat derselbe durch die geeignete Gerichtsstelle liquidiren und exequiren zu lassen.

35) Die bürgerliche Gemeinde soll in Beziehung auf den Magistrat, als Gemeinde-Vorsteher und Beamten, durch einen Ausschuß vertreten werden, welcher an der Zahl seiner Glieder dem Magistrate ganz gleich seyn solle. Der Ausschuß hat mit Zugrundlegung des ältern Wahlbriefes vom Jahre 1403, und ohne auf Emolumente oder Entschädigung Anspruch machen zu können, folgende Rechte und Verbindlichkeiten:

36) Er soll von dem jährlichen Kassezustande Einsicht nehmen, und zur Ausmittlung eines sich in der Jahresrechnung bezeigenden Defizits und Herstellung eines erforderlichen Schuldentilgungs-Planes beygezogen werden.

37) Ihm sollen sämtliche Rechnungen mit allen Beylagen zur allenfallsigen Erinnerung unter einer Frist von vier Wochen vorgelegt werden.

38) Er konkurrirt bey Aufnahme neuer Kapitalien, bey Errichtung kostspieliger Gebäude, und neuer Anstalten, bey Acquisitionen und Veräußerungen von Realitäten, bey wesentlich und bedeutenden Veränderungen und Verbesserungen der Regie, bei wichtigen und ungewöhnlichen Stadtkamer-Ausgaben, bey neuen Gemeinde-Anlagen, welche nicht von der Regierung selbst angeordnet werden, bey Herstellung und Veränderung des Repartitionsfusses, endlich bey der Wahl des Magistrates und des Stadtgerichtes.

39) Ueber die Wahlart des Ausschusses wird nach Vernehmung der betreffenden Behörden eine besondere Bestimmung folgen. Dermal geschieht

**

die Reduktion durch eine Auswahl von zwölf Ausschüssern in einer Versammlung der bisherigen Gemeindevertreter, und der 72 Wähler, unter der Leitung des Stadt-Kommissärs, mit höchster Genehmigung.

40) Nach drey Jahren tritt die Hälfte des Ausschusses, so wie die Hälfte der Magistrats-Räthe aus der gewerbetreibenden Klasse aus, das erstemal durch das Loos.

41) Bey der Wahl eines Magistrats-Rathes schlägt der Magistrat dem Ausschusse zwey Individuen vor; dieser Vorschlag mit der Erinnerung des Ausschusses wird durch den Kommissär zur churfürstlichen Landesdirektion befördert, und mit Gutachten zur höchsten Stelle gesendet.

42) Zur Besetzung einer Rathsstelle bey dem Stadtgerichte schlägt dieses dem Magistrate zwey Individuen zur Erinnerung und Vernehmung des Ausschusses vor; sodann wird der Vorschlag auf obigem Wege zur höchsten Stelle gebracht.

43) Auf gleiche Art soll bey der Wahl der Stadtschreiber und Stadtgerichts-Aktuaren, Registratoren und Expeditoren verfahren, und die höchste Genehmigung erholet werden.

44) Das Personale zur Kanzley und Dienerschaft wählt der Magistrat nach dem Wahlbriefe vom Jahre 1403 selbst. Das Stadtgericht bestimmt dieses Personal benehmlich mit dem Magistrate; sind beyde Stellen verschiedener Meynung, so entscheidet die churfürstliche Landesdirektion.

45) Bey Besetzung dieser Stellen soll auf Bürgersöhne der vorzügliche Bedacht genommen werden.

46) Alle Adjunktionen zu Dienstesstellen, Dienstkäufe, Anheirathungen, Resignationen zu Gunsten anderer, Vervielfachung der Dienstesstellen ꝛc. sind strenge verboten.

47) Dem Magistrate wird freygestellet, die sogenannten Zwinger, welche noch von verschiedenen Individuen benützet werden, zu kameralischen, oder polizeylichen Zwecken zurückzunehmen, in welchem Falle die Entschädigung mit Zugrundlage der übergebenen Faßion, und mit Abrechnung der bisher von der Stadtkamer bezahlten Tagwerker der Billigkeit nach zu bemessen ist.

48) Der Magistrat soll sich bestreben, alle überflüßige, bereits in eine Beschreibung gebrachte Thürme, Häuser und Gebäude zu veräußern, oder nach Beschaffenheit zu demoliren; ferner soll keine entbehrliche Wohnung irgend einem Dienstpersonale bewilliget, sondern getrachtet werden, daß von denjenigen, deren Dienstverhältnisse keine besondere Wohnung erfordern, diese schon bewilligte Wohnungen gegen den faßionirten Betrag wiederum zurückgelöset werden.

49) Es soll untersucht werden, ob der Magistrat bey seinen Ziegelbrennereyen, Kalköfen, Schmieden, Mühlen, u. dgl. beträchtliche Vortheile ziehe, oder ob es für ihn und das Publikum angemessener sey, sie zu veräußern, oder zu verpachten.

50) Insonderheit ist das Bauwesen der hiesigen Stadt, welches mit dem großen dazu gehörigen Personale viele Ausgaben verursachet, genau zu revidiren, und nebenbey die Rücksicht auf die Ersparung der Maurermeister, Zimmermeister, Wassermeister ꝛc. deren Verrichtungen von den Palieren versehen werden können, zu nehmen.

51) Das Personale der Thorschreiber, Thorsteher ꝛc. soll reduzirt, und einsweil zur Herstellung einer Kontrolle der Thorzölle angewendet werden.

52) Alle Zweige der städtischen Administration, sowohl der Einnahmen als Ausgaben, sollen fortschreitend und ununterbrochen in Revision genommen, von dem Magistrate aber selbst vorbereitet, und zur fernern Entschließung vorgelegt werden.

53) Besonders soll über Perzeption und Repartition der Steuern, Anlagen, Zölle und des Bierpfennings genaue Einsicht genommen, und strenge darauf gehalten werden, daß das Gefäll des Bierpfennings besonders verrechnet, und zu seiner eigentlichen Bestimmung, zu Bezahlung der Schulden verwendet werde.

54) Nachdem bisher die Vollendung der Rechnungen durch die Versäumnisse der Kontribuenten sehr verhindert, und die Obliegenheit des Kontribuenten mit sich bringt, seine Erlage zur bestimmten Zeit an dem Einnahmsorte selbst zu berichtigen; so sollen die Erlagsziele jedesmal bekannt gemacht, und die Kontribuenten zur Berichtigung ihrer Schuldigkeit bestimmt angehalten werden.

55) Ferner sind die städtischen milden Stiftungen in Revision zu nehmen, oder die schon gepflogenen Untersuchungen zu verbescheiden; wobey auch die Gehalte der Pfleger, welche nothwendig sind, regulirt werden sollen.

56) Nach dem Beyspiele des hiesigen Kinderhauses sollen die Kinder des Stadtwaisenhauses auf das Land gegeben, und diese Stiftung, wenn es möglich ist, zu Ersparung der Gebäude, und Administration mit dem Kinderhause vereiniget werden. Desgleichen soll

57) über den Plan wegen Verein mehrerer Krankenanstalten Gutachten erstattet werden.

58) In Ansehung der Aerzte, Chirurgen, Hebammen, welche von Stiftungen, oder der Stadtkamer einigen Gehalt ziehen, sollen die Etats nebst jedesmaliger Nachweisung des Bedürfnisses unterlegt werden.

59) Der Magistrat ist angewiesen, alljährlich einen Etat zu entwerfen, jeden Zweig seiner Ausgaben mit einem Theile seiner Einnahme zu dotiren, und auf die möglichste Beschränkung aller unnöthigen und entbehrlichen Ausgaben anzudringen. Endlich

60) hat derselbe alsobald seinen ganzen Schuldenstand herzustellen, einen ordentlichen Schuldentilgungs-Plan zu entwerfen, und außer dem hiefür gewidmeten Bierpfenning die Fonde zu bestimmen, sofort denselben nach vorheriger Vernehmung des Ausschusses und der höhern Ratifikation in Vollzug zu setzen.

München den 19ten Februar 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

Status des Magistrats der Stadt München.

Personal = Status.	Gehalte. NB. Das Korn wird nach dem Marktpreise in Geld entrichtet.
2. Bürgermeister	Jeder 1500 fl., 20 Schäffel Korn, Wohnung ohne Holz.
2. Magistrats = Räthe, welche, wie die Bürgermeister die akademischen Studien, dann die vorgeschriebene Uebung und Prüfung, besonders im Kameralfache vollendet haben. 1. bauverständiger Rath.	Jeder 1000 fl., 13 Schäffe[illegible]
7. Magistrats = Räthe aus der Klasse der gewerbtreibenden Bürger, wovon zwey zu dem ersten Büreau des Steuer- und Kamerwesens beygegeben werden, und zu beziehen haben . .	Jeder 300 fl.
Die übrigen fünf, welche dem Büreau der Kirchen, oder dem der Stiftungs-Verwaltung beygegeben werden.	Jeder 200 fl.
4. Aktuaren oder Stadtschreiber, wovon zwey vorzüglich für das Steuer- und Kamerwesen, einer für das Kirchen- und Stiftungswesen, einer für die Führung der Polizeyanstalten, der Brandassekuration und Gewerbs-Kataster rc. zu verwenden ist. 1. Registrator, welcher zugleich die Expedition und Taratur versieht.	Jeder 600 fl., 6 Schäffel Korn.
4. Schreiber	Jeder 400 fl.
1. Rathdiener	400 fl., 6 Schäffel Korn, Wohnung, mit der Verbindlichkeit, sich auch als Both gebrauchen zu lassen.
4. Bothen	Jeder 300 fl.

Auftrag

an die sämtlichen churfürstlichen Landgerichte und Rentämter in Baiern.

(Die gegenseitigen Kontrolls-Protokolle betr.)

Aus den Protokollen, welche einige churfürstliche Rentämter über die nach der Verordnung vom 24sten März 1802 am Schluße des lezten Vierteljahres bey den churfürstlichen Landgerichten vorgenommene Kontrolle eingesendet haben, hat man sich überzeugt, daß die Beamten schon genug gethan zu haben glauben, wenn sie im Protokolle bloß im Allgemeinen bemerken, daß die Verhörs-Briefs- und Inventurs-Protokolle ꝛc. mit den zum Rentamte übergebenen Sportelregistern, Straf- und Monats-Verzeichnissen durchaus übereinstimmen.

Allein, wenn die vorgeschriebene Kontrolle zum bezielten Zwecke führen, und nicht bloß zur Formalität dienen solle, so reicht eine solche Bemerkung bloß im Allgemeinen keineswegs hin, sondern es müssen auch die vierteljährigen Geldbeträge bey jeder sonderheitlichen Rubrik individuel im Kontrollirungs-Protokolle angezeigt, und in den Verhörs-Briefs-Inventurs- und anderen Protokollen, worauf sich bezogen wird, in margine mit rother Dinte summarisch ausgeworfen werden.

Das Nämliche haben die churfürstlichen Landgerichte, wenn sie am Schluße eines jeden Vierteljahrs bey den Rentämtern den Kassen- und Materialsturz vornehmen, sowohl in den darüber abzuhaltenden Protokollen, als in den dabey untersuchten Tagbüchern, Manualien, Laudemial-Protokollen, u. s. f. genau zu beobachten.

Diejenigen Beamten, gegen die sich nach der Hand bey unvermutheten Amtsuntersuchungen eine Vernachläßigung dieses Auftrages entdecken wird, sollen nicht nur allein zum Ersatze der allenfalls auf die nur zum Scheine vorgenommene Kontrolle erlaufenen Kosten angehalten, sondern auch zur strengen Verantwortung gezogen werden.

München den 1sten März 1805.

Churfürstliches General-Landes-Kommissariat von Baiern, als Provinzial-Etats-Kuratel.

Reichsfreyherr von Weichs. Neumayer, Direktor.

von Schmdger, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Das Verzeichniß der auf der Ludwigs-Maximilians-Universität zu Landshut, Studierenden etr.)

Das von dem akademischen Senate zu Landshut eingesendete Verzeichniß der in dem Studien-Jahre 1803 bis 1804 auf der dortigen Universität befindlichen Akademiker wird zufolge höchster Entschließung vom 15ten dieses nachstehend bekannt gemacht.

München den 21sten Februar 1805.

Churfürstliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs.

von Schmdger, Sekretär.

Verzeichniß der Studierenden
an der churfürstlichen Ludwigs-Maximilians Universität zu Landshut für das Jahr 1803 bis 1804.

Vom November 1803 bis November 1804.			Zahl.	Darunter befanden sich: Ausländer.	vom gefreyten oder siegelmäßigen Stande	vom Bürgerstande.	vom Bauernstande.	Stipendiaten	Alumnen.	Akademische Grade erhielten.	Absolutorien empfiengen.	Entlassen wurden.	Gestorben sind.	Krankheit.
Immatrikulirt wurden	I. Semester .		200											
	II. Semester .		22											
	Summe .		222	38										
Inscribirt wurden bey der	philosophischen Klasse.	I. Sem	104	9	30	48	26	1	—	—	—	—	—	—
		II. Sem.	106	9	31	48	27							
	medizinischen Sektion.	I. Sem	62	12	8	41	13	10	—	13	13	—	2	Bösartiger Typhus.
		II. Sem	62	12	8	41	13							
	juridischen Sektion.	I. Sem.	205	35	97	84	24	36	—	17	29	—	1	Bösartiger Typhus.
		II. Sem.	212	38	101	85	26							
	theologischen Sektion.	I. Sem.	135	13	3	89	43	12	32	—	—	—	—	—
		II. Sem.	139	13	3	93	43							
	[illegible]schaftlichen Kenntnisse.	I. Sem.	29	2	8	11	10	3	—	—	1	—	—	—
		II. Sem.	30	2	9	11	10							
Summe		I. Sem.	535	71	146	273	116	62	32	30	43	—	3	
		II. Sem	549	74	152	278	119							

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 23sten Februar 1805.

1805. Monat.	Tag.	Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen. Ganzer Schrannenstand	Weizen. Verkauft.	Weizen. Mittel-Preis.		Korn. Ganzer Schrannenstand	Korn. Verkauft.	Korn. Mittel-Preis.		Gerste. Ganzer Schrannenstand	Gerste. Verkauft.	Gerste. Mittel-Preis.		Haber. Ganzer Schrannenstand	Haber. Verkauft.	Haber. Mittel-Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
Februar.	9ten	Krayburg	18	18	26	—	12	12	22	—	18	18	14	—	2	2	6	—
— —	11 =	Reichenhall . . .	27	27	32	30	8	8	26	40	16	16	17	—	—	—	—	—
— —	12 =	Deggendorf . . .	186	186	25	38	9	9	24	20	193	193	15	56	12	12	7	—
— —	13 =	Neuenoetting . . .	5	5	28	—	12	12	24	30	14	14	14	—	11	11	5	50
— —	13	Vilshofen	200	190	27	—	50	47	25	—	40	40	14	45	4	4	7	—
—	14 =	Friedberg	21	16	27	30	125	119	20	30	25	25	14	—	36	32	7	40
— —	14 =	Erding	500	482	27	—	130	126	22	15	550	533	15	15	105	104	7	—
— —	14 =	Rosenheim	36	21	30	—	68	47	24	30	21	14	15	—	99	80	7	—
— —	15 =	Landshut	264	258	27	—	70	64	23	—	42	39	15	—	15	15	7	15
— —	15 =	Reichenhall . . .	9	9	32	15	5	5	26	30	30	30	17	—	7	7	7	49
— —	16 =	Ingolstadt	369	329	24	50	43	43	21	30	155	125	13	40	35	35	7	20
— —	16 =	Aichach	70	70	28	—	254	254	22	—	192	172	14	15	103	103	7	45
— —	16 =	Landsberg	439	304	25	15	258	179	21	—	383	363	14	50	40	39	7	—
— —	16 =	Murnau	63	28	28	15	34	16	22	—	16	16	15	—	22	10	6	30
— —	16 =	Lauingen	268	254	21	—	111	111	18	—	158	158	13	30	75	75	6	30
— —	16 =	Rhain	14	14	27	30	26	26	20	—	9	9	13	45	5	5	6	20
— —	16 =	Amberg	17	17	23	12	—	—	—	—	22	22	14	35	10	10	7	24
—	16 =	Traunstein . . .	370	363	30	—	439	416	24	30	80	80	13	30	350	342	6	25
— —	16 =	Straubing	172	172	25	30	36	36	23	30	165	165	15	30	28	28	7	40

—	18 =	Geisenfeld	80	65	24	30	35	30	20	30	36	26	13	30	9	9	7	45
—	18 =	Neumarkt in der ob. Pfalz	73	56	21	45	49	49	18	10	33	33	14	7	30	30	6	11
—	19 =	München	307	—	—	—	384	85	22	30	83	—	—	—	28	—	—	—
—	19 =	Schongau	2	2	28	48	3	3	23	24	22	22	16	—	22	22	7	30
—	19 =	Pfaffenhofen . . .	178	178	27	—	82	82	21	30	41	41	14	30	51	39	7	—
—	19 =	Deggendorf . . .	113	113	26	17	8	8	25	20	166	166	16	25	5	5	7	42
—	21 =	Schrobenhausen . .	30	25	27	30	45	43	21	30	18	18	14	—	20	20	7	30
—	21 =	Weilheim	129	61	27	—	53	35	22	—	64	44	15	30	11	11	7	—
—	21 =	Erding	800	760	27	—	227	225	22	15	880	775	15	15	115	113	7	—
—	23 =	München	1229	806	28	15	1439	734	22	20	1753	1329	15	30	378	324	7	20
		Summa	5969	4829	—	—	4015	2824	—	—	5225	4486	—	—	1628	1487	—	—

Die Geldsumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 261922 fl. 28 kr.

Auftrag
an nachstehende Landgerichte.

(Die tabellarischen Anzeigen des Pensions-Regulativs des Schulpersonals betreffend.)

Nachstehende säumige Landgerichte der baierischen Provinz werden hiedurch aufgefordert, die in Rücksicht eines Pensions-Regulativs des Schulpersonals bereits unterm 12ten April vorigen Jahrs durch das einschlägige Regierungsblatt anbefohlenen tabellarischen Anzeigen zu verfassen, und solche nach einem Zeitverflusse von sechs Wochen unfehlbar gehorsamst anher einzusenden.

Burghausen.	Abensberg.
Erding.	Deggendorf.
Freysing.	Kellheim.
Landsberg.	Kößting.
Miesbach.	Landshut.
München.	Paßau.
Rhain.	Pfaffenberg.
Schleißheim.	Straubing.
Tölz.	Vilshofen.
Wasserburg.	
Werdenfels.	

München den 4ten Februar 1805.

Churpfalzbaierisches General-Schul- und Studien-Direktorium.

Freyherr von Fraunberg.

Schmidt, Sekretär.

Pfarrey-Verleihung.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben durch ein höchsteigenhändig unterzeichnetes Rescript vom 14ten dieses die Pfarrey Lengdorf, Landgerichts Erding, dem wohlverdienten Pfarrer, Johann Niedermayr von Hebrontshausen, gnädigst zu verleihen geruht.

München den 19ten Februar 1805.

Benefizien-Verleihung.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben vermög höchsteigenhändig unterzeichneten Rescriptes vom 13ten dieses das erledigte Benefizium zu Wörth an der Isar dem sowohl rücksichtlich der Seelsorge, als besonders des Schulwesens verdienstvollen Priester, Gabriel Köstler, bisherigem Lehrer in Niederviehbach, gnädigst zu verleihen geruht.

München den 19ten Februar 1805.

Nebstbey folgt der zweyte Bogen des Registers zum Regierungsblatt vom Jahre 1804.

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

X. Stück. München, den 6. März 1805.

Höchst = landesherrliche Verordnungen.

(Die Territorial = Purifikation der Provinz Baiern betreffend.)

Die nachfolgend höchst=landesherrliche Verordnung in Bezug auf die Territorial = Purifikation der Provinz Baiern wird in Folge des höchsten Auftrages zur Nachricht und Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

München den 26sten Februar 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekret.

Max. Jos. Churfürst.

Eine nothwendige Folge der durch Unsere höchste Entschließung vom 5ten Oktober vorigen Jahrs angeordneten, und durch das Regierungsblatt bekannt gemachten Territorial=Purifikation der Provinz Baiern besteht darinn, daß nicht bloß die administrativen, sondern auch die judiziellen Gegenstände von den Landesstellen, bey welchen sie bisher anhängig waren, abgesöndert, und an diejenigen Landesstellen übertragen werden sollen, deren Jurisdiktion die losgeschiedenen Objekte wiederum zugetheilt worden sind.

Da Wir wahrnehmen, daß diese Unsere höchste Verfügung noch nicht durchgängig vollzogen worden ist, so befehlen wir, daß von sämtlichen Gerichtsstellen die einschlägigen Streitakten, wie sie liegen, an die nun angewiesenen Behörden zur fernern Verhandlung extradirt werden sollen. Diese Verordnung ist durch das Regierungsblatt bekannt zu machen.

München den 21sten Februar 1805.

Max. Jos. Churfürst.

Freyherr von Hertling.

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.

von Rauffer, Sekretär.

(Das Vermögen des Damenstiftes betreffend.)

Da nach den wohlthätigen Staatszwecken, die Se. Churfürstl. Durchlaucht mit dem Damenstifte zu St. Anna verbunden haben, an der Erhaltung und Sicherstellung seines während Höchstihrer Regierung ansehnlich vermehrten Fondes Höchstdenselben sehr gelegen seyn muß; so haben höchstgedacht Se. Churfürstl. Durchlaucht mittels gnädigster Entschließung vom 11ten dieses der unterzeichneten Landesdirektion den Auftrag ertheilet, in den Bezirken des dießseitigen Wirkungskreises keine Veräußerungen oder Verpfändungen der Stiftungsgüter dieses Institutes zuzulassen, oder wenn solche geschehen wären, als gültig anzuerkennen, wenn nicht dabey die in den Gesetzen und Verordnungen über alle Veräußerungen dieser Art Güter vorgeschriebene Requisiten genau beobachtet worden sind.

Diese churfürstliche höchste Entschließung wird auch zur öffentlichen Warnung hiemit bekannt gemacht.

München den 26sten Februar 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekret.

Auftrag

an sämtliche churfürstl. Polizeybehörden.

(Die falschen Werbungen betreffend.)

Die churfürstl. Polizeybehörden werden sich noch desjenigen Auftrages erinnern, welcher denselben wegen falschen Werbungen den 17. Februars abhin eröfnet worden ist (Regierungsblatt Seite 300).

Unterdessen haben mehrere Individuen bey der hiesigen Polizey-Direktion sich angefragt, unter welchen Bedingnissen sich selbe nach Spanien begeben könnten.

Es bleibt also kein Zweifel übrig, daß in den churfürstl. Staaten sich boshafte Menschen erlauben, unter diesem oder ähnlichem Vorwande gutherzige Leute, um ihr Geld, oder wenigst um ihre häusliche Ruhe zu bringen.

Die churfürstl. Polizeystellen haben sich daher zu beeifern, dergleichen Betrüger zu entdecken, und entweders nach Befund selbst zu bestrafen, oder an die churfürstl. Kriminalbehörden zu übergeben, in jedem Falle aber selbe namentlich nebst den entdeckten Thatumständen unterzeichneter Stelle anzuzeigen.

Falsche Werber, zu was immer für einem Zwecke im Auslande sind nach den bestehenden Verordnungen zu behandeln, und deswegen den churfürstl. Unterthanen die Verordnungen vom 28sten Februar 1769 in Erinnerung zu bringen.

München den 28sten Februar 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr von Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

Auftrag

an sämtliche Land- und Herrschaftsgerichte.

(Die Herstellung der Kommunikations-Wege betr.)

Die Herstellung und permanente Erhaltung guter Kommunikations-Wege ist eben so Bedürfniß eines wohlorganisirten Staates, als ein Hauptpostulat von der Feldpolizey; dieses auf Produktion und Industrie so übel zurückwirkende Gebrechen ordentlicher Kommunikation im baierischen Staate darf nicht länger bestehen, und soll nun mit allem Nachdrucke in der Zusammenwirkung der belebten Landeskultur verfolgt werden.

Jeder Landesstelle ist dieser Uebelstand nur zu sehr bekannt, als daß er näher gerügt werden darf; es ist ihnen bekannt, daß die vielen ältern und neuern Verordnungen zu Herstellung dieser Kommunikation ganz fruchtlos geblieben sind.

Bey solchen Verhältnissen darf nur die Festsetzung von sogleich durchgreifenden Maaßregeln mehr zur Sprache und in reife Ueberlegung kommen.

Um diesen so großen und gemeinnützigen Zweck bald zu erreichen, wird sich der Sachkenntniß, Erfahrung und dem Pflichteifer der Landesstellen, und zwar jeder einzeln besonders vertraut, und sie sind hiemit zu, diesen Gegenstand erschöpfenden Vorschlägen, in Zeit von sechs Wochen unter der Zusicherung aufgerufen, daß die sich auszeichnenden Stellen öffentlich angerühmt und gewürdiget werden.

Als Grundlinien dazu gelten: 1) Daß bey hergestellter Nothwendigkeit eines gemeinen Fahr = oder sogenannten Kommunikationsweges in objektiver und subjektiver Individualität eine Ausscheidung und Bezeichnung in Uebersicht gebracht werde, damit so jedem Arbeitspflichtigen sein treffender Distrikt und die Art seiner Mitwirkung im Detail anrepartirt werden könne.

2) Den Arbeitspflichtigen muß die Bestimmung der Konkurrenz an die Hand geben; was für ein Maaßstab der Entlegenheit der Länge und Breite nach anzunehmen sey; und welche Subjekte also hier in die Konkurrenz gehören, muß näher und bey jeder Kommunikation besonders ausgemittelt werden.

3) Jede Breite eines solchen Kommunikationsweges bedarf auch eine allgemeine Festsezung, und dabey möchte nicht auf hiesiges enge, sondern weites Wagengeleise Rücksicht zu nehmen seyn.

4) Eine einfache Vorschrift zur Herstellung eines solchen Fahrweges, eben so zu derselben immer gleichen Besorgung mit Zeit und Umständen, dann Arbeitsdetail würde hier sehr wesentliche Dienste leisten, und das Ganze in zweckmäßiger Thätigkeit für immer erhalten.

5) Jedes Land- und Herrschaftsgericht muß in Verbindung der Inkorporationsstellen alle im ganzen Bezirke nothwendige Kommunikationen in Uebersicht bringen, und sie durch einen coup d'oeil-Plan verständigen. Diese Kommunikationen sind dreyfach zu klassifiziren: In die erste Rubrik kommen die dringendsten Fahrwege, in die zweyte die mehr wichtigen, und in die dritte die minder wichtigen. In dem ersten Jahre müssen dann die der ersten Klasse, im zweyten die der zweyten, und im dritten die der dritten Klasse hergestellt, und sohin auch thätig unterhalten werden.

Es versteht sich von selbst, daß bey jeder solchen Kommunikation der ganze Organismus nach den eben vorbezeichneten Grundlinien sogleich zu entwickeln, und der höchsten Beurtheilung zu unterstellen komme, so daß mit Ende Aprils alle Materialien vorliegen, und durch höchste Befehle zu einem harmonischen Ganzen in thätige Verarbeitung übergehen können.

München den 5ten März 1805.

Churfürstl. baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr von Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

Auftrag
an nachstehende Orte.

(Den ausständigen Biersatz-Taxe betr.)

Da nachbenannte Orte den herkommlichen Biersatz-Tax ungeachtet der im fertigen Regierungsblatte 5. Stücks, Seite 1075 eingerückten Anbefehlung bisher noch nicht eingesendet haben; als wird ihnen hiemit befohlen, diesen Tax um so sicherer nunmehr in Zeit acht Tagen zum dießortigen Expeditionsamte einzuschicken, als nach Verfluß dieser Zeitfrist ohne weiters an die säumigen Orte der angedrohte eigene Both auf Exekution abgeschickt werden wird. München den 15. Februar 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.

Haider.

Verzeichniß
der ausständigen Orte resp. Bräuschaften.

Freysing.	Eggenfelden.
Passau.	Pilstling.
Friedberg.	Frontenhausen.
Frauenchiemsee.	Biburg.
Indersdorf.	Hofkirchen.
Randeck.	Mühldorf.
Rohr.	Neuenoetting.
Landshut.	

Auftrag
an die churfürstlichen Landgerichte.

(Die jährlichen Anzeigen über den Zustand der Armen betreffend.)

Nachdem bereits einige churfürstl. Landgerichte bey Einsendung der angeordneten Jahrstabellen über den Zustand der Armen angezeigt haben, daß von mehreren Inkorporations-Ortschaften nur Fehlanzeigen übermacht werden, obwohl in selben bekanntlich sich mehrere Arme befinden; so findet man sich hiedurch veranlaßt, selbe zur genauen und formularmäßigen Herstellung dieser Anzeigen wiederholt anzuweisen, mit der Eröfnung, daß im Unterlassungsfalle die Beschreibung der Armen dem betreffenden churfürstl. Landgerichte auf Kosten der Ortsbehörde übertragen, und im Falle, daß ein Alimentationsgesuch eines in der Anzeige nicht enthaltenen Armen aus den Inkorporationsorten vorkommen würde, die Alimentation desselben der betreffenden Behörde allein aufgebürdet werden wird.

Die sämtlichen churfürstl. Landgerichte haben daher ebenfalls für die Befolgung dieses Auftrages zu wachen, und die Einbeförderung dieser Anzeigen fürs verflossene Jahrs zu beschleunigen.

München den 25sten Februar 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.

Haider.

Auftrag
an sämtliche vorgesetzte Behörden.

(Die Güterzertrümmerungen betreffend.)

Nach staatswirthschaftlichen Ansichten befördert nichts die Vergrößerung des Produktionsfeldes und der zweckmäßigen Bevölkerung mehr, als die Auflösung der Gebundenheit der Güter; auch haben darüber hier zu Lande aus den neuesten Erfahrungen seit den letzten Güterzertrümmerungsmandaten die fruchtbaresten Resultate sich an Tag gelegt, deßwegen wurden Sr. Churfürstl. Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 22sten dieses wiederholt gnädigst festzusetzen bewogen, daß die Zertrümmerungen der Güter auf jede mögliche Art nach den bisherigen Normen befördert werden sollen.

Dieß wird nicht nur allein hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, sondern sämtliche Stellen, Grundherrschaften und Unterthanen werden nachdrücklichst darauf angewiesen, vorzüglich erstere, damit sie sowohl alle Hindernisse und Aufzüglichkeiten angelegener, wie bisher, beseitigen, als vielmehr selbst diesem so wohlthätig allgemein erwachten Drange der Güter-gebundenheitauflösung, mit besonderem Pflichteifer entgegen kommen; — eine günstige Gelegenheit eröfnet sich immer dazu bey den Güterübernahmen der Kinder, wo es nach dem Vorbilde anderer Länder weit zweckmäßiger seyn dürfte, die verschiedenen Heirathsgüter der mehreren Geschwisterte, so auch die Ausnahmen der Gutsabsteher ꝛc. durch die verhältnißmäßige Ab- und Zutheilung der Gründe des Hofguts zu berichtigen, statt daß jetzt so beträchtliche, meist unerschwingliche Bürden der Hinausbezahlung von Heirathsgütern, Erbtheilen und Ausnahmen ꝛc. auf ein Gut gelegt werden; auch die Hofgebäude können Anfangs so eine zweckmäßige Abtheilung erhalten, nach und nach erwacht dann von selbst das wohlthätige Bedürfniß, sich in Mitte der arrondirten Gründe anzubauen, und alles gewinnt ein vortheilhafteres und für den Nationalwohlstand fruchtbareres Verhältniß.

München den 27sten Febr. 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.

Ueberreiter, Sekret.

Auftrag
an sämtliche churfürstliche Obrigkeiten.

(Das Branntweinbrennen ohne erhaltene Konzession betreffend.)

Nachdem wiederholte Beschwerden eingekommen sind, daß mehrere sich mit Branntweinbrennen aus erkauften Artikeln abgeben, welche hiezu eine Konzeßion nicht erhalten haben, diese sträfliche Anmassung aber nicht nachgesehen werden darf; so erhalten sämtliche Obrigkeiten hiemit den Auftrag, gegen jene die mandatmäßige Bestrafung eintreten zu lassen, welche ohne darüber eine Konzeßion erhalten zu haben, aus nicht selbst erzeugten Früchten Branntewein brennen; nicht weniger ist den des Branntweinbrennens berechtigten, oder jenen, welche aus selbst erzeugten Früchten Branntewein brennen nicht nachzusehen, wenn sie ohne Erlaubniß denselben in minuto verschleißen, und Branntweinschenken halten, sondern es ist auch gegen sie mandatmäßig zu verfahren.

München den 27sten Febr. 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekret.

Auftrag
an sämtliche churfürstl. Landgerichte und Landgerichts-Aerzte in Baiern.

(Die gnädigsten bewilligten meteorologischen Instrumente für die Landgerichts-Aerzte betreffend.)

Nachdem Se. Churfürstl. Durchlaucht mittels gnädigsten Rescriptes vom 15ten Februar dieses Jahres auf dießseitigem Antrage den Ankauf der Instrumente zu den, nach der General-Instruktion für die Landgerichts-Aerzte vom 28sten Oktober 1803, denselben anbefohlenen, meteorologischen Beobachtungen, und den Druck der dazu benöthigten Instruktion und Tabellen gnädigst genehmiget haben, um die beabsichtete Gleichförmigkeit und Brauchbarkeit ihrer Beobachtungen zu erzwecken, so wird den churfürstl. Landgerichten und Landgerichts-Aerzten hiemit im voraus eröfnet, unter welchen Bedingnissen die höchste Stelle diese gleichen und korrespondirenden Instrumente den Landgerichts-Aerzten zutheilen will; als

1mo.) werden die Instrumente, sobald selbe sämtlich verfertigt sind, einem jeden Landgerichte gegen Schein überliefert, von demselben in das Landgerichts-Inventarium eingetragen, und den Landgerichtsärzten gegen weitere dem benannten Inventarium beyzulegende Scheine abgeliefert.

2do.) Bleiben diese Instrumente einem jeden Landgerichts-Physikate anner, müssen bey jeder persönlichen Veränderung der Landgerichts-Aerzte von dem Landgerichte nachgewiesen, und von ersteren in immer brauchbarem Stande erhalten werden.

Durch die so eben zum Drucke beförderte Instruktion werden die churfürstlichen Landgerichts-Aerzte dann des weitern verständiger werden. München den 1sten März 1805.

Churfürstl. baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr von Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstl. heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 2. März 1805.

1805. Monat.	Tag.	Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen. Ganzer Schrannenstand	Weizen. Verkauft.	Weizen. Mittel-Preis.		Korn. Ganzer Schrannenstand	Korn. Verkauft.	Korn. Mittel-Preis.		Gerste. Ganzer Schrannenstand	Gerste. Verkauft.	Gerste. Mittel-Preis.		Haber. Ganzer Schrannenstand	Haber. Verkauft.	Haber. Mittel-Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
Februar.	15ten	Krayburg	27	27	27	—	4	4	33	—	45	45	14	30	2	2	6	—
—	18 =	Reichenhall	10	10	32	30	4	4	26	15	—	—	—	—	—	—	—	—
—	19 =	Haag	14	1[illegible]	27	—	18	18	23	—	59	59	15	—	250	250	7	15
—	20 =	Eggenfelden	6	6	2[illegible]	45	8	8	23	45	10	10	14	30	4	4	5	45
—	20 =	Vilshofen	450	440	27	—	100	97	26	—	250	250	15	30	20	20	7	20
—	20 =	Wasserburg	4	4	27	30	12	12	23	30	—	—	—	—	15	15	6	—
—	20 =	Neuenoetting	41	41	28	—	22	22	24	30	3	3	14	—	20	20	6	39
—	21 =	Rosenheim	71	48	29	—	91	60	23	—	43	28	15	—	141	116	7	—
—	21 =	Friedberg	15	12	27	30	93	93	21	—	47	47	14	30	49	43	7	45
—	22 =	Rottalmünster	8	8	2[illegible]	—	—	—	—	—	6	6	14	30	—	—	—	—
—	23 =	Landshut	462	412	26	30	131	108	22	—	199	129	15	—	87	77	7	—
—	22 =	Reichenhall	9	9	32	15	7	5	2[illegible]	—	18	18	17	30	—	—	—	—
—	23 =	Ingolstadt	361	311	24	10	61	49	21	30	166	142	13	15	44	44	7	25
—	23 =	Lauingen	212	212	22	—	107	89	18	—	172	172	13	30	27	21	5	30
—	23 =	Murnau	84	28	28	—	40	22	22	30	18	18	15	15	28	26	6	40
—	23 =	Traunstein	49[illegible]	423	20	—	543	475	24	30	112	95	13	30	458	434	5	50
—	23 =	Landsberg	310	21[illegible]	25	45	244	141	21	30	330	310	15	30	20	20	7	20
—	23 =	Rhain	14	7	27	30	25	23	20	30	12	12	13	45	—	—	—	—
—	23 =	Aichach	130	120	27	—	268	238	21	—	202	202	14	30	120	120	7	30

Digitized by Google

—	23 ſ	Straubing	252	252	24	30	79	79	23	30	236	236	15	20	48	48	7	36
—	25 ſ	Neumarkt in der ob. Pfalz	18	11	23	25	7	7	19	25	25	25	13	55	15	15	6	37
—	25 ſ	Geisenfeld	27	15	24	30	11	9	11	—	10	8	13	30	10	6	7	45
—	26 ſ	München	423	—	—	—	705	—	—	—	424	70	16	—	54	—	—	—
—	26 ſ	Pfaffenhofen . . .	113	101	27	—	49	38	21	30	34	34	14	15	27	27	7	—
—	26 ſ	Schongau	3	3	28	36	3	3	23	48	54	54	16	—	14	14	7	30
—	28 ſ	Weilheim	133	80	26	—	60	40	22	—	53	24	16	—	8	8	6	30
—	28 ſ	Traunstein	174	110	30	—	180	96	24	—	26	26	15	—	94	91	5	50
—	28 ſ	Schrobenhausen . .	10	10	29	—	15	11	21	30	9	9	13	40	8	8	8	15
—	28 ſ	Erding	165	150	27	—	35	31	22	15	185	135	15	15	26	23	7	—
März.	2 ſ	München	1135	774	28	36	1256	790	22	45	862	822	16	—	319	260	7	40
		Summa	5178	3850	—	—	4178	2572	—	—	3609	3009	—	—	1908	1712	—	—

Die Geldsumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 221063 fl. 6 kr.

Bekanntmachung.

(Die provisorische Errichtung einer Wasserbauschule betr.)

Vermög gnädigsten Entschlußes der höchsten Stelle vom 1. dieses ist die provisorische Errichtung einer Wasserbauschule dahier gnädigst bewilliget worden.

Diese Schule stehet unter der Aufsicht des churfürstl. General, Strassen- und Wasserbau-Direktoriums.

Zum Lehrer der Geometrie und der übrigen zum Wasserbau nöthigen theoretischen Vorkenntnisse ist Karl König bestimmt, der Maschinist, Adam Schaller aber hat den Unterricht in Verfertigung der Maschinen und Modelle zu geben. Die Zahl der Zöglinge ist auf sechs aus den Klassen der Zimmer- und Bruckmeisters-Söhne, die die Zimmerkunde schon inne haben müssen, beschränket.

München den 15ten Februar 1805.

Churfürstl. baierisches General-Landes-Kommissariat als Provinzial-Etat-Kuratel.

Reichsfreyherr von Weichs. Neumayer, Direktor.

von Schmöger, Sekretär.

Beförderungen.

Den 1sten Jänner 1805 sind folgende gnädigst ernannte churpfalzbaierische Kämmerer promulgirt worden:

Graf von Janson.
Ferdinand Freyherr von Speth zu Zwifalten.
Karl Theodor Freyherr von Massenbach, churfürstl. Oberst, und Sr. Durchlaucht des Prinzen Pius, Herzogs in Baiern rc. Hofmeister.
Franz Karl Freyherr von Berkheim.
Christian Maria August, Freyherr von Zweybrücken, des 2ten Chevauxlegers-Regiment, Churfürst, Rittmeister.
Joseph Theodor Freyherr von Andrian-Werburg, des 10ten Linien-Infanterie-Regiments, von Junker, Hauptmann.
Joseph Adolph Freyherr von Seraing, Hauptmann, und Sr. Durchlaucht des Herzogs Wilhelm in Baiern rc. Hofkavalier.
Karl Graf von Seinsheim, Johanniterordens Ritter.
Willibald Freyherr von Rechberg und Rothenlöwen, Legations-Sekretär der churpfalzbaierischen Gesandtschaft in Berlin.
Nikola Hubert von Maillot de la Treille, des 2ten Linien-Infanterie-Regiments, Churprinz, Major.
Jakob Freyherr von Müller, neuburgischer Landsaß zu Gitlberg und Feldmühl.
Ludwig Graf von Reisach.
Peter Freyherr von Widnmann, Landesdirektionsrath der baier. Provinz in Schwaben.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr von Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

Pfarrey-Verleihung.

Se. Churfürstl. Durchlaucht haben vermög höchsteigenhändig unterzeichneten Rescriptes vom 15ten dieses die durch Resignation des Dechants und Pfarrers, Joseph Köck, ledig gewordene Pfarrey Geisenfeld dem Kanonikus des ehemaligen Kollegiatstiftes in Isen, Joh. Sebast. Degen, gnädigst zu verleihen geruht. München den 19. Febr. 1805.

Benefizien-Verleihung.

Se. Churfürstl. Durchlaucht haben durch ein höchsteigenhändig unterzeichnetes Rescript vom 20. dieses das erledigte Frühemessebenefizium in Holzkirchen dem Priester, Joh. Baptist Scheuderer, gnädigst zu verleihen geruhet. München den 28sten Febr. 1805.

Nebstbey folgt der dritte Bogen des Registers zum Regierungsblatte vom Jahre 1804.

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

XI. Stück. München, den 13. März 1805.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die Veräußerung der noch vorhandenen Kloster-Realitäten betreffend.)

Diejenige höchste Entschließung, welche wegen Veräußerung der noch vorhandenen Kloster-Realitäten unterm 1sten März dieses Jahres erfolgt ist, wird zu Jedermanns Wissenschaft, den sämmtlichen Rentämtern aber mit dem Auftrage bekannt gemacht, inner drey Wochen eine Anzeige über die noch vorhandenen nicht veräußerten Kloster-Realitäten anher einzusenden.

München den 7ten März 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat, als Provinzial-Etats-Kuratel.

Reichsfreyherr v. Weichs. Neumayer, Direktor.

von Schmöger, Sekretär.

Max. Joseph, Churfürst 2c.

Da Wir bey Gelegenheit einiger einzeln erstatteten Berichte bemerkt haben, daß hin und wieder noch einige Kloster-Realitäten unveräußert sind, und da auch dem Aerarium daran liegt, sich von dem Unterhalte der zum Theile noch unverkauften Kloster- und Stiftsgebäude zu entledigen, so ist die Verfügung zu treffen, daß alle dergleichen zum Verkaufe geeigneten Gründe und andere Realitäten ohne weitern Verzug normalmäßig veräußert werden.

München den 1sten März 1805.

Max. Jos. Churfürst.

Freyherr von Montgelas.

Auf Churfürstl. höchsten Befehl.

von Geiger.

(Den Sommer- oder Märzenbiersatz betr.)

Da vermög höchsten Rescripts vom 22sten Februars die Maaß gutes, im Geschmacke und Kräften pfenningvergeltliches Bier, nämlich das Sommer- oder Märzenbier, ausschlüßig des an verschiedenen Orten bestehend sonderbaren Stadtpfennings, vom Ganter aus auf vier Kreuzer einen Pfenning, und zwar für dießmal auch ohne Unterschied zwischen dem Ober- und Unterlande gesezt worden, und jedem Bräuer unverwehrt bleibt, das Bier auch wohlfeiler zu verkaufen; so wird solches hiemit Jedermann zur gehorsamsten Nachachtung kund gemacht, die sämtlichen Polizey-Obrigkeiten aber angewiesen, für dessen richtige und genaue Befolgung zu wachen, und die Kontravenienten zur empfindlichen Strafe zu ziehen.

Uebrigens wissen die sämtlichen Städte und Märkte in Verfolge der unterm 19ten Jänner 1801 erlassenen, und in dem 4ten Stücke des

Regierungs- und Intelligenzblattes enthaltenen Verordnung die treffende Taxgebühr in Zeit von acht Tagen bey Vermeidung eines hierum abgehenden eigenen Bothens zum dießortigen Expeditionsamte unfehlbar einzuschicken.

München den 27sten Februar 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

Auftrag
an sämtliche churfürstliche Rentämter.

(Die Bezahlung der Kapitalszinse bey den äußern Rentämtern betreffend.)

Da verschiedene churfürstliche Rentämter sich angefragt haben, ob, und auf welche Weise die Zinse von jenen Kapitalien, welche die ehemaligen Klöster zu Kirchen hafteten, aus den höchsten Aerarial-Gefällen bezahlt werden dürfen; so ergehet an selbe hierüber nach mehrerem Inhalte eines höchsten Rescriptes vom 11ten Jänner dieses Jahrs folgende Weisung:

1) Wenn die Kirchen, zu welchen die aufgehobenen Klöster Kapitalien schuldeten, eigentliche Kloster-Kirchen sind, so konsolidirt sich Kreditor und Debitor, und es ist an diesen Kapitalien weder Zins, noch Hauptsache zu bezahlen, und zwar um so weniger, als die Regieausgaben dieser Kirchen (in so ferne sie fortbestehen) ohnehin ex aerario bestritten werden müssen.

2) Wenn hingegen die kreditirenden Kirchen keine Kloster-Kirchen, sondern solche sind, welche mit dem Kloster-Vermögen nie eine Gemeinschaft hatten, so müssen (die Liquidität des Kapitals vorausgesezt) die Zinse hievon auch ferners aus den Aerarial-Gefällen entrichtet werden. Da indessen, nach der neuen General-Rechnungs-Instruktion die äußeren Rentämter keine Verrechnung des Schuldenwesens haben, sondern das gesamte Schuldenwesen nach seiner verschiedenen Natur, theils bey der Central-Staats- theils bey den Provinzial-Haupt-Kassen centralisirt wird, so erscheinen diese Zinse ꝛc nicht in den Rentamts-Rechnungen, sondern die für solche Kloster-Kapitalszinse erholten Scheine sind, auf die Central-Staats-Kasse (wohin alles Klosterschuldenwesen gehört) lautend, zur Provinzial-Haupt-Kasse anstatt baaren Geldes einzusenden, welche leztere Kasse solche Scheine sodann zur Central-Staaas-Kasse ebenfalls statt baaren Geldes hinüber zu rechnen, den Auftrag hat.

Uebrigens wird gelegenheitlich dieser Bekanntmachung zugleich wiederholt verordnet, daß auch alle übrigen Zinse von jenen Gotteshaus-Landschafts-Unterthans- oder anderen Kapitalien, welche schon bisher in den ehemaligen Gerichts-Hofanlags- oder anderen Rechnungen der äußern Rentämter verausgabet worden sind, von den Rentämtern aus den Aerarial-Gefällen wie bisher bestritten, aber nach Inhalt der General-Rechnungs-Instruktion ebenfalls nicht verrechnet, sondern die Scheine hiefür, auf die Provinzial-Kasse lautend, zu Ende des Etats-Jahres mit einer Spezifikation, zur Provinzial-Haupt-Kasse, statt baaren Geldes, eingesendet werden sollen. München den 6ten März 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat, als Provinzial Etats-Kuratel.

Reichsfreyherr v. Weichs. Neumayer, Direktor.

von Schmöger, Sekretär.

Auftrag
an sämtliche churfürstliche Rentämter.

(Die definitive Pensionirung des weltlichen Dienstpersonals der ständischen Klöster in Baiern betr.)

Nachdem Seine Churfürstliche Durchlaucht mittels höchster Entschließung vom 1ten Fe-

bruar dem gesamten weltlichen Dienstpersonale der baierisch = ständischen Klöster statt der bisherigen provisorischen Alimentation eine jährliche Pension definitiv gnädigst bestimmt haben, in deren Bezug die betreffenden Individuen vom 1sten dieses Monats eintreten; so wird solches hiemit den sämtlichen Klosterdienern, welche bis gegenwärtig eine provisorische Alimentation bezogen haben, im Allgeminen, indem eine individuelle Bekanntmachung nicht statt finden kann, zur Wissenschaft eröfnet, und selbe sämtlich hinnach angewiesen, mit Ende des laufenden Monats März sich bey demjenigen churfürstlichen Rentamte, in dessen Bezirke dasjenige Kloster, oder eine Probstey eines solchen, bey welchem sie zur Zeit der Auflösung dienten, liegt, zu melden, wo ihnen das Quantum der Definitiv = Pension eröfnet, das selben in monatlichen Raten gegen auf die Provinzial = Haupt-Kasse lautende Scheine bezahlt, und jedem Individuum ein Certifikat über den Pensionsbezug zu dessen Legitimation ausgefertiget werden wird.

Wenn übrigens ein oder das andere Individuum die provisorische Alimentation bey einem anderen churfürstlichen Rentamte als bey jenen des betreffenden Klosters bezogen hat; so findet dieß von obbestimmten Tage an nicht mehr statt, sondern ist von demselben die Pension bey dem geeigneten Rentamte unabänderlich zu erholen.

Den sämtlichen churfürstlichen Rentämtern wird daher solches ebenfalls vorläufig mit dem Anhange eröfnet, daß denselben die individuelle Pensions = Anweisungen für die betreffenden Individuen inzwischen besonders zugehen werden.

München den 6ten März 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat, als Provinzial = Etats-Kuratel.

Reichsfreyherr v. Weichs Neumayer, Direktor.
von Schmöger, Sekretär.

Auftrag
an sämtliche churfürstl. Rentämter in Baiern.

(Die Einkaßirung der verfallenden Kaufschillingsfristen von den veräußerten Kloster- und anderen Staats = Realitäten betreff.)

Schon in dem ersten Stücke des heurigen Regierungsblattes Seite 51 und 52, wurde den churfürstlichen Rentämtern eröfnet, daß die Kaufschillingsfristen und Zinse, welche mit und seit dem 1sten Oktober 1804 verfallen, auch von jenen Veräußerungen, welche schon vor diesem Zeitpunkte geschehen sind, zur churfürstlichen Provinzial-Haupt-Kasse gehören.

Da es die Ordnung erfordert, daß diese Fristen und Zinse, so bald sie verfallen, sogleich beygetrieben, einkaßirt und eingesendet werden; so erhalten die churfürstlichen Rentämter den Auftrag, sich dieses pflichtmäßig angelegen seyn zu lassen, und derley Gelder nicht nur mit einer, die verkaufte Realität, die Kaufssumme, und die Frist samt Zinsen deutlich benennendeu Anzeige zur churfürstlichen Provinzial Haupt = Kasse einzusenden, sondern auch jedesmal die unterzeichnete Stelle mittels Berichtes hievon in Kenntniß zu setzen.

München den 7ten März 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat, als Provinzial = Etats-Kuratel.

Reichsfreyherr v. Weichs. Neumayer, Direktor.
von Schmöger, Sekretär.

Auftrag
an sämtliche Rentämter.

(Die von Zeit zu Zeit erlöschenden Pensionen betreffend.)

Da unterzeichnete Stelle die Obliegenheit hat, über die von Zeit zu Zeit erlöschenden, und sich neu ergebenden Pensionen der höchsten Stelle alle Monate eine tabellarische Uebersicht vorzu-

legen; so wird allen Rent- und Kameral-Aemtern, welchen Pensionen zu Zahlung zugewiesen sind, hiemit aufgetragen, am Schluße jeden Monats, mit dem laufenden Monate März anfangend, die bey ihnen eingetretenen Pensions-Erlöschungen in einem kurzen Berichte an das General-Landes-Kommissariat, als Provinzial-Etats-Kuratel überschrieben, anher anzuzeigen, oder wenn ein solcher Fall sich nicht ergeben hat, Fehlanzeigen einzusenden. Diese Berichte, oder Anzeigen müssen übrigens allerlängstens acht Tage nach dem Schluße eines jeden Monats hierorts eintreffen.

München den 7ten März 1805.

Churfürstliches baierisches General Landes-Kommissariat, als Provinzial-Etats-Kuratel.

Reichsfreyherr v. Weichs. Neumayer, Direktor.
von Schmöger, Sekretär.

Auftrag.

(Die Instruktion für die Bau-Kommißion der Residenzstadt München betreffend.)

Die der bestellten churfürstl. Bau-Kommißion der Residenzstadt München ertheilte, vermög höchsten Rescripts vom 15ten Febr. bestätigte Instruktion wird zu Jedermanns Wissenschaft mit dem Auftrage bekannt gemacht, daß Jedermann in den geeigneten Fällen die Weisungen dieser Kommißion bey Vermeidung der sowohl in der Instruktion als in den bestehenden churfürstlichen Verordnungen bestimmten Strafen pünktlichst befolgen solle.

München den 9ten März 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr von Weichs.
von Schmöger, Sekretär.

Instruktion

für die Bau-Kommißion der Residenzstadt München.

§. 1. Seine Churfürstliche Durchlaucht haben unterm 14ten Dezember 1804 gnädigst befohlen, daß unter der unmittelbaren Aufsicht des baierischen General-Landes-Kommissariats eine aus dem Hofbau-Intendanten, Gärtner, dem Bau Inspektor bey der Hofbau-Intendanz, Thurn, dem Stadtbau-Direktor von Schedel und dem Polizey-Direktor allhier bestehende Bau-Kommißion für die churfürstliche Haupt- und Residenzstadt München niedergesezt werden soll, um für alles, was die Schönheit, Sicherheit und Bequemlichkeit der in München aufzuführenden Gebäude betrift, zweckmäßige Sorge zu tragen.

§. 2. Dieser Bau-Kommißion sind alle Maurer- und Zimmermeister von München, selbe mögen zum Hofe und zur Stadt gehören, dahin einzupflichten, daß keiner derselben einen Neubau oder eine wesentliche Reparation in einem Gebäude von München unternehme, ohne der Bau-Kommißion die vorläufige Anzeige davon gemacht, und daselbst die gebührende Erlaubniß erhalten zu haben.

Die Hafner- und Kaminfegermeister haben sich bey der Bau-Kommißion zu stellen, um dort ihre nähere Instruktion zu erholen.

§. 3. Jeder, der einen Bau oder eine wesentliche Reparation in seinem Hause unternimmt, darf nicht eher damit anfangen, bevor er sich bey der Bau-Kommißion mit Vorlegung des Planes dessen, was er zu bauen gedenket, gemeldet haben wird, welcher Plan von ihm, dann seinem Maurer- und Zimmermeister zu unterschreiben ist.

§. 4. Dieser Plan muß folgende Eigenschaften haben, und in duplo verfaßt seyn:

Er muß Grundriß, Durchschnitt und Façade, und die nach den vier Seiten anstossenden Nachbarn an jeder Seite überhaupt bemerkt enthalten.

In dem Plane muß die Höhe, Länge und Dicke der Mauern nebst der Stärke der Träme und Sparren genau bemerkt seyn.

Was auf dem Plane von den Plätzen und Gebäuden der anstoßenden Nachbarn enthalten ist, muß von den Nachbarn selbst, so wie von ihren Maurer- und Zimmermeistern unterschrieben seyn.

§. 5. Dieser Plan wird nach den unten aufgestellt werdenden Standpunkten geprüft, nöthigenfalls durch Lokal-Augenschein untersucht, und was befehlsweise daran abzuändern ist, durch aufgelegtes Papier bemerkt. Alles dieses geschieht unentgeldlich.

§. 6. Ist Rücksicht zu nehmen, ob die Nachbarn gegen den Bau keine gegründete Beschwerde eingelegt haben. Diese Beschwerden sind, in so ferne es möglich ist, gegenseitig zu heben, wo es aber nicht möglich ist, und wo selbe auf Besitzthum, Servituten und Eigenthumsstreitigkeiten Einfluß haben, dem Bau- und Kundschaftamte zur Entscheidung zu übergeben, durante lite aber der Bau nicht zu bewilligen.

§. 7. Erst, wenn alles dieses erschöpft ist, ist der Bau zu bewilligen, ein Plan als Muster dem Bauunternehmer von der Kommißion unterschriebner, zur Richtschnur zuzustellen, das Duplikat aber in der Registratur aufzubewahren

§. 8. In der Folge ist durch ein Mitglied der Kommißion nachzusehen. Hat der Bauunternehmer etwas geändert, was von der Kommißion nur rathweise gesagt war, so hat sich diese nicht weiter damit zu befassen. Hat er aber etwas geändert, was befehlsweise gesagt war, so hat die Kommißion das Fehlerhafte ohne weiters einreißen zu lassen, ohne zu untersuchen, ob der Bauunternehmer, oder dessen Werkleute an dem Fehler Schuld tragen.

§. 9. Die Standpunkte, aus welchen die Kommißion jeden Bauplan zu untersuchen hat, sind die äußern Schönheiten, die Dauerhaftigkeit, dann die Bequemlichkeit der Gebäude.

§. 10. In Rücksicht der äußern Schönheit wird die Baukommißion nachfolgende Gesichtspunkte beobachten:

a) Sorge, daß die Gebäude in der bestimmten Linie bleiben;

b) Sorge, daß die allgemein angenommenen Regeln der Baukunde nicht verletzet werden;

c) bey der Auswahl der Façades und anderer Verzierungen soll der herrschende Geschmack den Ausschlag geben, sohin kein zu grober Verstoß gegen selben zugelassen werden;

d) die an den Gebäuden angebracht werdenden Mahlereyen und Inscriptionen sind in Rücksicht der Idee selbst, dann der Aestethik und Orthographie zu prüfen;

e) dieses gilt auch, wenn kein neuer Bau vorgenommen, sondern nur die Façade abgeändert wird.

§. 11. In Rücksicht der Dauerhaftigkeit der Gebäude werden nachfolgende Gesichtspunkte aufgestellet:

a) Prüfung des Baumaterials nach Inhalt der Landes-Verordnung in der Generalien-Sammlung von 1771, Seite 441, 442, und Fortsetzung der Sammlung; Seite 812, 813, 814, 815 und 974, und soll zur Erzielung guter Baumaterialien, zumal bey der neuen zur Errichtung der Ziegeleyen allgemein ertheilten Bewilligung, und also nun eintretenden Konkurrenz kein bestimmter Preis festgesetzet, hingegen was schlecht ist, konfiszirt werden; sohin

b) Prüfung der Backsteine nach ihrer Größe, und ob sie gut gebrannt sind, dann Prüfung des Mörtels, ob dessen

Bestandtheile in erforderlicher Quantität und Qualität vereiniget werden;

c) Prüfung der Bauhölzer in Rücksicht ihrer Größe und Güte;

d) Prüfung der Proportion der Mauern, ob die Lasten verhältnißmäßig ausgetheilt sind, ob Tragpfeiler, Bogen, Mittelmauern und Trämenwerke im gehörigen Verhältnisse stehen, ob nicht neue Stockwerke auf alte gebrechliche Mauern gesezt, und ob nicht zu ungeeigneter Zeit Bauten geführt werden;

e) Prüfung, ob alle Gefährlichkeiten des Feuers vermieden werden, sohin Sorge für feste Kamine, Aufführung derselben mit liegenden Guggeiseln, wenigstens 19 Zoll weit Entfernung aller entzündbaren Materien von selben, Entfernung der Träme und Wechseln wenigstens auf 3 Zoll, zolldicke Lehm-Ueberstreichung, der nur im äußersten Falle anzubringenden hölzernen Rasten, doppelte Legung des Pflasters an den Ofenhäuschen, Abstellung der Krächsen oder Rauchröhren, die man nicht öfnen kann, Anordnung der Feuersbeschauer, um die Fehler, die sie finden, bey der Bau-Kommißion anzuzeigen, Verbreitung der Blitzableiter;

f) Prüfung, ob dem Eindringen fremden Wassers und fremder Schwindgruben vorgebogen werde;

g) strenges Verbot an Hausbesitzer und Miethleute, sich ohne Vorwissen der Bau-Kommißion und Zuziehung sachverständiger Meister der sogenannten Hausmaurer und Haus-Zimmerleute zu Kamin-Schwind- und Dunggruben-Abänderungen, Mauer Wechslungen und Versetzungen, Holzausschneidungen, Kamin-Anzapfungen und dergleichen nicht zu bedienen.

Auf jedem Uebertretungsfalle dieser Art ist eine nachdrückliche Bestrafung zum Besten der Feuer-Assekuranz zu verfügen. Die Maurer- und Zimmergesellen, die sich dazu gebrauchen lassen, sollen mit Personalarrest nach Verhältniß der Umstände behandelt werden.

h) Obsorge, daß keine zu schweren Lasten auf Speicher ꝛc. gelegt oder aufgeschüttet werden.

§. 12. In Rücksicht der Bequemlichkeit der Gebäude hat die Kommißion rathweise Sorge zu tragen;

a) daß die erforderliche Lichte in allen Theilen des Hauses vorzüglich in den Zimmern und Stiegen gewonnen werde;

b) daß die innere Eintheilung der Gemächer eines jeden Stockwerkes der Benützung, den Geschäften und der Gesundheit angemessen sey;

c) daß die Stiegen nicht zu gähe und zu enge, die Küchen nicht rauchend, die Abtritte nicht zu übelriechend werden, u. s. f.

§. 13. Während die Kommißion die laufenden Bau-Geschäfte auf diese Art besorgt, wird sich selbe eine legale Kopie des jüngst vermessenen Planes von München, dann des Burgfriedens verschaffen, durch Berathung mit sachkündigen Männern aus diesem Plane Baulinien für die Zukunft entwerfen, diese zur Genehmigung einsenden, und dadurch für die Zukunft einen als Gesetz obliegenden pragmatischen Baulinienplan für hiesige Stadt aufstellen, wornach bey Wiederaufbauung der eingerissen werdenden, und bey Herstellung ganz neuer Häuser sich gehalten werden muß.

München den 9ten März 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr von Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

Auftrag

an sämtliche Landgerichte, und Polizey-Obrigkeiten.

(Die Kordons-Vorspann betreffend.)

Da man bey der für die bestehenden Landessicherheits-Anstalten von den Unterthanen zu leistenden Vorspann alle mit der Erreichung des Zweckes vereinbarliche Schonung und die möglichste Gleichheit in der Vertheilung beobachtet wissen will, zugleich aber aus den eingesandten Vorspanns-Listen und andern Anzeigen Proben hat, daß jene Rücksichten nicht von allen Obrigkeiten mit gleicher Sorgfalt genommen werden; so werden selbe sämtlich in Betref der Kordons-Vorspann auf die genaue Befolgung der §§. 63. — 66. der Kordons-Instruktion vom 21sten Dezember 1803 wiederholt angewiesen; da sich aber zugleich gezeigt hat, daß sogar zu dem Transporte von Vaganten und Betteleuten Vorspann abgegeben wird; so wird zugleich die Stellung solcher Vorspann außer dem Falle der wirklichen Nothwendigkeit und der Unmöglichkeit diese Leute zu Fuß zu transportiren, welche in den darüber zu machenden Anzeigen ausdrücklich zu bemerken ist, bey eigener Verantwortlichkeit untersagt.

München den 27sten Februar 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

Auftrag

an sämtliche churfürstliche Landgerichte, Herrschafts- und Hofmarktsgerichte, Stadt- und Markts-Magistrate, dann Landgerichts-Aerzte.

(Die General-instruktionsmäßige Tabelle aller medizinischen Individuen der Landgerichte betr.)

Die den churfürstlichen Landgerichts-Aerzten gegebene General-Instruktion hat denselben die Pflicht aufgelegt, alle ihnen im Wissenschaftlichen untergeordneten Medizinal-Personen, als Wundärzte, Apotheker, Bader, Thierärzte oder Kurschmiede und Hebammen in eine Tabelle zu bringen, und einzusenden.

Die bis jezt eingesendeten Tabellen sind aber nicht nur in ihrer Form verschieden, sondern auch so wenig erschöpfend, daß sie der dießseitigen Erwartung, und der bezielten Brauchbarkeit nicht entsprechen; sie müssen also neuerdings von den Landgerichts-Aerzten verfaßt, und in acht Rubriken in folgende Form gebracht werden.

Da aber die 5te und 6te Rubriken nur obrigkeitlich erhoben werden können, und die 7te cumulative mit den Landgerichts-Aerzten ausgemittelt werden muß; als erhalten hiemit sämtliche obenbenannte Obrigkeiten den Auftrag, die ihnen zustehenden Rubriken zu berichtigen, sofort diese Berichtigungen den Landgerichts-Aerzten zu dem Ende zuzustellen, damit sie von diesen in die Tabellen eingetragen, und mit ihnen als Belege hieher einbefördert werden mögen.

München den 4ten März 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.

Kroiß, Sekretär.

Formular.

Ta

sämtlicher Medizinal - Personen des

1.	2.	3.	4.
Wohnort.	Name, Zuname und Alter.	Form, und Jahreszahl der Prüfungs-Atteſtate.	Vorrath der einschlägigen Bücher und Instrumente.
Rudling.	Adam Schön, 60 Jahre alt.	1770 geprüfter einfacher Bader.	Rasierzeug.
Obing.	Peter Anger, 40 Jahre alt.	1790 geprüfter Wundarzt und Accoucheur.	Besizt hierin das Nothwendige.

Auftrag
an sämtliche Stadt- und Markts-Magistrate in Baiern.

(Die Ertheilung der Gewerbs- oder Handlungs-Konzessionen betreffend.)

Auf hierorts gemachte Anzeige, daß einige Stadt- und Markts-Magistrate sich herausgenommen haben, Gewerbsgerechtigkeiten sogar an solche Ausländer zu verleihen, die nicht einmal den Vorsatz haben, sich für beständig im Lande niederzulassen; wird denselben hiemit aufgetragen, in Zukunft bey schwerem Einsehen keine, wie immer benannte, Gewerbs- oder Handlungs-Konzeßion weder an einen Inländer noch Ausländer zu ertheilen.

München den 1sten März 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern,

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.

von Schwaiger, Sekretär.

Auftrag
an nachstehende churfürstl. Rentämter in Baiern.

(Die noch ausständigen churfürstlichen und landschaftlichen Interesse-Bescheinigungen betr.)

Die churfürstlichen Rentämter

Burghausen,
Erding,
Haag,
Ingolstadt,
Landsberg,
Mühldorf,
München,
Neuenoetting,
Pfaffenhofen,
Schleißheim,
Schrobenhausen,
Werdenfels,
Abensberg,
Deggendorf,
Griesbach,
Stadtamhof in Pfätter,
Riedenburg,

belle
Landgerichts N. vom Jahre 180

5.	6.	7.	8.
Bestimmung der auf dem Gewerbe haftenden Gerechtigkeit.	Sonstiger Besitzstand.	Lokal = Nothwendigkeit oder Entbehrlichkeit des Gewerbes.	Anderweitige Bemerkungen.
Leibgeding.	Leerhäusler.	An sich selbst entbehrlich, und wegen der Nähe des Folgenden.	Genießt kein Zutrauen.
Real.	1/16tel Gut, und Haus.	Nothwendig.	Steht verdientermassen im guten Rufe.

Straubing und
Teisbach
haben der gnädigsten General = Verordnung vom 9ten Jänner abhin im IV. Stück des Regierungsblattes, ungeachtet des präfigirt vierwochigen Termins noch keineswegs genüget. Sie erhalten daher hiemit zum letztenmale den gemessensten Auftrag, die noch ausständigen churfürstlichen und landschaftlichen Interessen = Scheine nunmehr innerhalb acht Tagen um so gewisser anher einzusenden, als nach fruchtlosem Verlaufe derselben ohne weitern auf des säumigen Rentamts Kosten ein eigener Kanzleyboth auf Exekution hierum abgeordnet werden würde.

München den 28sten Februar 1805.

Churfürstlicher Administrations = Rath der Kirchen und geistl. milden Stiftungen.

Kittreiber, Direktor.

Westermayer, Sekret.

Auftrag

am sämtliche churf. dann ständische Kirchen-Administrationsämter in Baiern.

(Die Konkurrenz zu dem Kirchenbaue in Karlskron betreffend.)

Se. Churfürstl. Durchlaucht haben gemäß höchster Entschließung vom 15. Febr. laufenden Jahrs gnädigst beschlossen, daß die zu dem neuen Pfarrkirchenbaue zu Karlskron erforderlichen Kosten pr. $\frac{12}{m}$ fl. außer den freywilligen Beyträgen, dann durch Konkurrenz der Eingepfarrten durch Hand- und Spandienste, vorzüglich durch Beyträge sämtlicher Kirchen, geistlicher Stiftungen und Bruderschaften der baierischen, oberpfälzischen und neuburgischen Provinz bestritten werden sollen, und zu diesem Ende gnädigst verordnet, daß jedes vermögliche Gotteshaus, Stiftung, oder Bruderschaft 4 fl. die minder vermögenden 2 fl. konkurriren, und nur die ganz unvermöglichen (das ist, diejenigen, welche die Beleuchtung und Baureparationen, dann übrige unvermeidliche Ausgaben ohne Angrei-

fung ihres Dotationsfondes und respective ihrer Kapitalien nicht bestreiten können) von allem Beytrage ausgenommen seyn, hierzu aber auch die ständischen Gotteshäuser und Stiftungen in dem nämlichen Verhältnisse durch dona gratuita beytragen sollen.

In Folge oballegirt höchsthändigen Rescripts erhalten daher sämtliche churfürstliche und ständische Kirchen-Administrationsämter in Baiern den ernstlichen Auftrag, von den ihrer Administration anvertrauten Kirchen, geistlichen Stiftungen und Bruderschaften die obbestimmten Beyträge, und zwar die ständischen an die einschlägigen Rentämter, diese aber zu dem dießseitigen Expeditionsamte mittels spezifischen Anzeigen in Zeit vier Wochen einzubefördern, mit dem Anhange, daß für die obbesagtermassen ganz unvermöglichen Gotteshäuser in der nämlichen Zeitfrist Fehlanzeigen eingesendet werden müssen.

München den 2ten März 1805.

Churfürstlicher Administrations-Rath der Kirchen und geistl. milden Stiftungen.

Kittreiber, Direktor.

Lezl, Sekret.

Auftrag an sämtliche churfürstliche Rentämter in Baiern.

(Die Besoldungs-Vorschuß-Kassa-Kapitalien von den Kirchen und Bruderschaften betreffend.)

Den sämtlichen churfürstl. Rentämtern in Baiern wird hiemit gnädigst aufgetragen, daß dieselben, wegen der durch die Organisation eingetretenen Umstände, an den churfürstlichen Kirchen-Administrations-Rath eine Anzeige der Kirchen und Bruderschaften, welchen die zur **Besoldungs-Vorschuß-Kasse** geliehenen Kapitalien gehören, mit Bemerkung der einzelnen Kapital-Beträge in 30 Tagen einsenden, und zugleich an den dasigen Kirchen-Agenten die Scheine um den Zins für das Jahr 1803 nach den Beträgen, wie für das Jahr 1802 überschicken sollen, indem der gefallene Zinsbetrag von diesen Besoldungs-Vorschuß-Kasse-Kapitalien für das Jahr 1803, jenem für das bemeldte Jahr 1802 zu 2 pro Cento nach Abzug der Regiekosten, und eines geringen untheilbaren Ueberschußes ganz gleich ist. München den 6ten März 1805.

Churfürstlicher Administrations-Rath der Kirchen- und geistl. milden Stiftungen.

Kittreiber, Direktor.

Mayr, Sekret.

Bekanntmachungen.

(Die Jurisdiktion des churfürstlichen Hofoberrichteramtes betreffend.)

Vermög höchster Entschließung vom 1. Februar dieses Jahrs, und des gnädigsten Nachtrages vom 15ten desselben Monats erhält die Gerichtsbarkeit des Hofoberrichteramts in Ansehung verschiedener Zweifel über dessen Kompetenz folgende Bestimmungen:

1) Alles Personale bey den churfürstlichen Ministerial-Departements, den geheimen Archiven, Kasse-Kuratelen, der Universitäts-Kuratel, dem Kabinete, den landesfürstlichen Kollegien, und bey der Landschafts-Verordnung hat unter dem churfürstlichen Hofgerichte zu stehen.

2) Durch die Verordnung vom 13ten Oktober 1790 ist bestimmt, daß unter den Gerichtsstand des Hofoberrichteramts, alles Personale bey dem Hofoberrichteramte selbst, bey der Polizey-Direktion, den churfürstlichen Gefangenanstalten, dem Beleuchtungsamte, dem Lotto-Münz- und Mautamte, der Strassen- und Wasserbau-Direktion, u. s. w. mit Ausschlusse der Vorstände, Direktoren und Oberbeamten gehöre.

Nach diesen Bestimmungen lösen sich die gegenwärtigen und künftigen Zweifel. Daher hat

3) Das Personale bey der Armen-Instituts-Kommission, Theater-Kommission, Central- und Provinzial-Kasse, Hofbau-Bräu-Salz-Siegel-

und Futtermeisteramte, bey der Porzellainfabrike, Veterinärschule, Triftamte, bey den Hospitälern, dem Irrenhause, Jagd = und Forstamte, dann dem hiesigen Postamte seine Gerichtsbehörde bey dem Hofoberrichteramte jedoch mit Ausschluß der Vorstände, Direktoren, Kommissarien oder Oberbeamten, und aller deren, welche wegen Adelscharakters, geistlichen Standes, und akademischer Würde ohnehin schon einen befreyten Gerichtsstand genießen. Nach den nämlichen Grundsätzen gehören

4) die akademischen Mitglieder, die Professoren bey dem Lizäum und Gymnasium, der Oberschul-Kommissär und die Schul = Inspektoren unter das Forum des Hofgerichts; hingegen

5) das übrige Personale bey der Akademie, Bibliothek, dem Seminar der Lehrer und Lehrerinnen bey der Feyertagsschule, den deutschen und Realklassen, Exerzitienmeister, Zeichnungsmeister, u. s. f. sind jedoch mit obiger Ausnahme, dem Hofoberrichteramte untergeordnet.

Dieses wird zur Wissenschaft hiemit eröfnet.

München den 5ten März 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekret.

(Die definitive Organisation des Magistrates und Stadtgerichtes in Straubing betreffend.)

Vermög höchster Entschließung vom 2ten Februar laufenden Jahrs sollen

1) alle Bestimmungen, welche über die Einrichtung des Magistrates und Stadtgerichtes zu Ingolstadt getroffen worden sind (Reg. Blatt vom J. 1804 Seite 1061 bis 1070, auch bey dem Magistrate und Stadtgerichte in Straubing angewendet werden.

2) Das Stadtgericht zu Straubing soll, bis über dessen Jurisdiktionsbefugnisse nach Einsicht der darüber abgeforderten Akten fernere Entschließung folgen wird, alle Jurisdiktionszweige in sich vereinigen, welche bisher von dem Magistrate oder dem Stadtoberrichteramte verwaltet wurden, ohne davon die Hofmarken Penning, Gunting und den Sitz Straßkirchen auszunehmen.

3) Bey den Prokuratoren ist die Vorsicht zu gebrauchen, daß sie zwar in ihrem dermaligen Genuße belassen, bey ihrem Abgange aber nicht wieder ersetzt werden; vielmehr ist zu trachten, daß diejenigen, welche hinreichende Fähigkeiten besitzen, in die Stellen der Advokaten einrücken.

4) Die Zwinger und Stadtgraben = Antheile sollen, sobald möglich, verkauft, und wenn auch die Beybehaltung des einen oder des andern Theiles wegen polizeylichen Zwecken der Stadt nöthig wäre, verstiftet werden.

5) Die Stadthauptmannstelle gehört nicht in den Status; der dermalige Stadthauptmann bleibt zwar im Genuße des Gehaltes, allein diese Stelle darf im Erledigungsfalle weder in Straubing noch in andern Orten bis auf Erledigung einer eigenen höchsten Verordnung über die bürgerlichen Militärchargen wieder besetzt werden. Dieses zu Jedermanns Wissenschaft und Darnachachtung.

München den 12ten März 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekret.

Status des Magistrates.

Personal.	Gehalt an Geld und Naturalien.
1 Bürgermeister	nach dem Status der Hauptstadt Ingolstadt.
1 Literater Rath . .	— —
1 Baukündiger . .	— —
5 Räthe aus der gewerbtreibenden Klasse .	Jeder 150 fl. —
2 Stadtschreiber . .	Nach dem Status von Ingolstadt.
2 Schreiber, einen für den Magistrat, einen für die Polizey . .	— —
1 Rathdiener . . .	— —
1 Both	— —
4 Polizeydiener . .	— —

Status des Stadtgerichtes.

1 Stadtrichter . . .	Status wie in Ingolstadt.
1 Aktuar	— —
1 Schreiber . . .	— —
1 Both	— —
1 Gerichtsdiener mit einem Knechte . . .	—

(Die Aufnahme der bey Ziegelöfen aufgeführten Ziegel- und Trockenstädel, dann Wohnhäuser in die Brandassekuranz betreffend.)

In Gemäßheit höchster Entschließung vom 1sten dieses gestatten Seine Churfürstliche Durchlaucht gnädigst, daß die bey Ziegelöfen aufgeführten Ziegel- und Trockenstädel, und Wohnhäuser, künftig, wie andere Gebäude, in die Brandversicherungs-Anstalt aufgenommen werden dürfen.

München den 6ten März 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekret.

Summarische Tabelle

der in den Spitälern, Kranken- und Pfründ-Häusern ꝛc. in- und außerhalb der churfürstlichen Haupt- und Residenzstadt München im Jahre 1804 aufgenommenen, gesund entlassenen, in ein anderes Spital abgegebenen, verstorbenen, und für gegenwärtiges Jahr noch vorhandenen Personen.

Spitäler, Kranken- und Pfründhäuser in- und außerhalb München.	Sind vom Jahre 1803 verblieben.	Aufgenommen worden im Jahre 1804.	Summa.	Im Jahre 1804: gesund entlassen.	in ein anderes Spital abgegeben.	gestorben.	Summa.	Mit Schluß des Jahres 1804 noch vorhanden.
1) Im churfürstlichen Militär-Lazarethe . . .	38	863	901	811	—	51	862	39
2) Im churfürstl. St. Joseph- und Herzogspital	172	11	183	6	—	20	26	157
3) Im churfürstlichen Irrenhause zu Giesing .	23	21	44	8	—	1	9	35
4) Im Spital der barmherzigen Brüder . . .	64	783	847	681	—	103	784	63
5) Im Spital der Frauen Elisabethinerinnen .	44	427	471	349	—	[illegible]	426	35
6) Im Stadtkrankenhause auf dem Anger . .	5	126	131	112	—	8	120	11
7) Im Stadtbruderhause	11	89	100	73	—	14	87	13
8) Im bürgerlichen Lazarethe am Gasteig . . .	41	95	136	85	1	17	103	33
9) Im bürgerlichen Lazarethe zu Schwabing . .	27	17	44	2	2	7	11	33
10) Im bürgerl. Pfründner-Spitale zum heil. Geist.	248	12	260	—	—	16	16	244
11) Im Tollhause zum heiligen Geist	56	6	62	2	—	6	[illegible]	54
12) Im Armeninstitutsversorgungshause am Gasteig	94	32	126	7	2	19	28	98
Summa . .	823	2482	3305	2136	5	349	2490	815

Tabellarische Uebersicht

der in den churfürstlichen und städtischen Waisenhäusern vom Jahre 1803 verbliebenen, im Jahre 1804 verpflegten, abgegebenen, und verstorbenen Kinder.

Churfürstliche und städtische Waisenhäuser in = und um München.	Verblieben vom Jahre 1803 im Hause, oder auf dessen Rechnung in Kost.	Aufgenommen worden im Jahre 1804.	Summa.	Im Jahre 1804. in Lehre oder Dienst ausgetreten.	gestorben.	Summa.	Verbleiben für das Jahr 1805 im Hause, oder auf dessen Rechnung in der Lehre und Verpflegung.
1) Im churfürstlichen Militär = Waisenhause . .	126	8	134	11	——	11	123
2) Im churfürstlichen Waisenhause in der Au . .	51	7	58	5	——	5	53
3) Im churfürstlichen Hofwaisenhause	33	1	34	8	1	9	25
4) Im bürgerlichen Stadtwaisenhause	50	6	56	6	——	6	50
5) Im städtis. Kinderhause vor dem Sendlingerthore	97	93	189	4	79	83	106
Summa .	357	114	471	34	80	114	357

Städtische Gebühranstalt vor dem Sendlingerthore.

Verbliebene vom Jahre 1803 an Schwangeren.	Aufgenommen wurden im Jahre 1804.	Summa.	Im Jahre 1804. Wurden entbunden.	Starben nach der Entbindung.	Summa.	Verbleiben für das Jahr 1805.
8	96	104	93	—	93	11

Kinder wurden daselbst gebohren.

Lebendig gebohren.	Tod gebohren.	Summa der Gebohrnen.
102	3	105

Nach der Geburt starben im Hause 14.

Churfürstliches General = Landeskommissariat der Provinz Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

Digitized by Google

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstl. heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.

Verfaßt München den 9. März 1805.

1805. Monat.	Tag.	Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen. Ganzer Schrannenstand	Weizen. Verkauft.	Weizen. Mittels Preis.		Korn. Ganzer Schrannenstand	Korn. Verkauft.	Korn. Mittels Preis.		Gerste. Ganzer Schrannenstand	Gerste. Verkauft.	Gerste. Mittels Preis.		Haber. Ganzer Schrannenstand	Haber. Verkauft.	Haber. Mittels Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
Februar.	23ten	Krayburg	64	64	27	—	51	51	22	30	105	105	15	—	20	20	6	—
——	23 "	Amberg	15	15	23	20	9	9	20	—	30	30	15	22	—	—	—	—
——	25 "	Reichenhall	30	30	32	30	8	8	26	30	68	68	17	30	—	—	—	—
——	26 "	Haag	42	42	27	—	33	33	22	30	35	35	14	45	96	96	7	15
——	27 "	Vilshofen	110	110	27	—	33	33	25	30	10	10	16	—	6	6	7	15
——	27 "	Neuenoetting	10	10	27	24	3	3	24	—	—	—	—	—	4	4	7	—
——	27 "	Wasserburg	—	—	—	—	2	2	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—
——	28 "	Friedberg	8	6	26	30	63	48	21	—	48	42	14	30	25	25	8	—
——	28 "	Rosenheim	73	43	28	—	87	55	23	30	58	30	16	—	62	50	7	—
März.	1 "	Rottalmünster	2	2	27	—	4	4	23	—	5	5	14	—	—	—	—	—
——	1 "	Landshut	160	130	26	30	56	40	21	30	100	40	15	—	16	16	7	—
——	1 "	Reichenhall	30	24	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
——	2 "	Landsberg	251	190	26	—	163	63	21	15	200	149	15	30	28	13	7	30
——	2 "	Rhain	15	15	[illegible]	30	16	16	20	30	3	3	13	45	—	—	—	—
——	2 "	Murnau	89	25	28	—	46	18	23	—	35	29	15	15	16	10	6	15
——	2 "	Amberg	6	6	23	40	—	—	—	—	18	18	15	—	—	—	—	—
——	2 "	Straubing	97	97	24	—	15	15	23	30	53	53	15	25	8	8	8	15
——	2 "	Lauingen	44	44	22	—	61	61	18	30	111	111	13	30	27	27	5	30
——	2 "	Aichach	62	62	27	30	133	113	21	—	99	99	14	30	82	82	7	45

—	4 =	Neumarktin der ob. Pfalz	51	46	21	36	45	42	18	40	34	34	14	30	42	42	6	3
—	4 =	Geisenfeld	85	70	24	30	44	36	20	30	20	20	13	30	21	14	7	30
—	5 =	München	361	—	—	—	466	43	22	45	40	—	—	—	59	—	—	—
—	5 =	Pfaffenhofen . . .	114	103	27	—	61	56	22	20	48	48	14	30	50	50	7	15
—	5 =	Schongau	4	4	28	36	4	4	23	48	41	41	16	—	28	28	7	30
—	6 =	Hohenwarth . . .	1	1	27	—	—	—	—	—	21	21	13	45	—	—	—	—
—	6 =	Wasserburg	5	5	27	—	15	15	23	—	—	--	—	—	16	16	6	—
—	7 =	Traunstein	275	226	30	—	364	294	24	—	30	30	15	—	115	102	6	25
—	7 =	Weilheim	116	80	27	—	60	42	22	—	58	50	16	30	14	14	7	—
—	7 =	Erding	400	340	27	—	145	140	22	—	510	480	15	15	131	131	7	—
—	9 =	München	1175	761	28	—	1023	677	22	45	1130	1065	16	40	314	303	7	45
		Summa	3695	2551	—	—	3010	1921	—	—	2910	2616	—	—	1180	1057	—	—

Die Geldsumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 161109 fl. 3 kr.

Bekanntmachung.

(Den Freyzügigkeitsvertrag mit dem Herrn Fürsten zu Leiningen betreffend.)

Zur allgemeinen Wissenschaft und Beobachtung wird hiemit jener Freyzügigkeitsvertrag bekannt gemacht, welcher zwischen sämtlich-churpfalzbaierischen Staaten, und fürstlich-leiningischen Landen unterm 18ten Februar abgeschlossen worden.

München den 5ten März 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekret.

Freyzügigkeitvertrag mit dem Herrn Fürsten zu Leiningen.

I.

Es soll zwischen sämtlichen churpfalzbaierischen Staaten, und den Landen des Herrn Fürsten zu Leiningen Durchlaucht eine gegenseitige Freyzügigkeit statt finden.

II.

Hienach soll aller Vermögensabzug, Nachsteuer, Abschoß, oder unter welchem Namen er bisher immer in gegenseitigen Kauf- Tausch- Erbschafts- Schankungs- Auswanderungs- oder anderen mit einer Vermögensauszziehung verbundenen Fällen mag erhoben worden seyn, in soferne solcher in die landesfürstlichen Kassen geflossen ist in Zukunft gänzlich aufhören.

III.

Diejenigen Nachsteuergebühren, welche bisher von einigen hiezu berechtigten Städten und Ständen für sich erhoben worden, haben noch zur Zeit zu bestehen, bis hierüber allgemein abändernde Verfügungen eintreten.

IV.

Die von der hie und da noch bestehenden Leibeigenschaft als Abkauf bis jetzt mit 15 pro Cento erhobenen Gebühren werden auf 5 vom Hundert herabgesetzt.

V.

Da die Freyzügigkeit ihrer Natur nach sich nur auf das Vermögen bezieht, so bleiben dieses Vertrages ungeachtet die Gesetze in ihrer rechtlichen Kraft bestehen, welche jeden Unterthanen bey Strafe der Vermögenskonfiskation auffordern, vor der Ansäßigmachung in fremden Landen die Auswanderungsbewilligung seines Landesherrn zu erholen.

VI.

Als Folge dieses Grundsatzes wird festgesetzt, daß die dermalen auf 185 fl. bestimmte Redimirungssumme der Militärpflichtigkeit in Fällen, wo einem Individuum die Auswanderungs-Bewilligung ertheilet wird, welches seiner Person nach der Militärpflichtigkeit unterliegt, und die Jahre derselben noch nicht zurückgeleget hat, der Freyzügigkeit ungeachtet statt finde, weil diese Gabe nicht in Beziehung auf das Vermögen geleistet wird.

VII.

Diese Freyzügigkeitsübereinkunft hat von dem 1sten August 1804 anfangend, ihre verbindende Kraft.

Pfarrey-Verleihungen.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben vermög höchsteigenhändig unterzeichneten Rescriptes vom 21sten dieses die durch Resignation des Pfarrers, Joh. Michael Pichelmayr, ledig gewordene Pfarrey Weihmörting, dem wohlverdienten Stadt-Pfarrvikar, Georg Dronco, von Passau, gnädigst zu verleihen geruhet.

München den 28sten Februar 1805.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben durch ein höchsteigenhändig unterzeichnetes Rescript vom 28sten vorigen Monats die durch Versetzung des Pfarrers, Niedermayer, auf die Pfarrey Lengsdorf ledig gewordene Pfarrey Hebrontshausen dem Kooperator zu Holzen, Priester Joseph Grienwidl, gnädigst zu verleihen geruhet.

München den 5ten März 1805.

Berichtigungen.

Nach dem gnädigsten Organisations-Nachtrage des Magistrates der Stadt München ist der statusmäßige Gehalt eines jeden der sieben Räthe aus der gewerbtreibenden Klasse ohne Unterschied auf 400 fl. festgesetzt worden; weßwegen diessfalls im IX. Stücke des Regierungsblattes Seite 341 und 342 die Berichtigung gemacht wird.

Im 9ten Stück des Regierungsblattes vom Jahre 1805 Seite 330, Zeile 22 ist statt provisorischen Zoll- und Mauthordnung zu lesen, neuen Zoll- und Mauthordnung.

Nebstbey folgt der vierte Bogen des Registers zum Regierungsblatte vom Jahre 1804.

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

XII. Stück. München den 20. März 1805.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die neue Stempelordnung betreffend.)

Nachstehende höchste Verordnung im Stempelwesen wird hiemit sämtlichen churfürstlichen Gerichts- und Kameralbehörden, dann sämtlichen gefreyten Herrschaftsgerichten, Hofmärkten, Magistraten und Orts-Obrigkeiten zur genauen Nachachtung bekannt gemacht, und ihnen zugleich aufgetragen, dieselbe von dem 1sten künftigen Monats April in Vollzug zu setzen.

München den 13ten März 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr von Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

Max. Joseph, Churfürst rc.

Durch den auffallenden Mangel eines angemessenen Verhältnisses in dem Progreßions-Maaßstabe, nach welchem bisher die Gradations-Stempelgebühr entrichtet werden mußte, und durch die Unanwendbarkeit verschiedener, dem jezigen Geschäftsgange nicht mehr analoger Bestimmungen in dem Siegelmandate vom Jahre 1772, so wie in den seitdem über das Siegelwesen erlassenen Verordnungen haben Wir Uns bewogen gefunden, gedachtes Mandat mit allen jenen nachherigen Verordnungen einer genauen Revision zu unterwerfen, und mit Beybehaltung der wesentlichen Grundlagen derselben gegenwärtige neue Stempelordnung zu erlassen, vermittelst welcher obige Mißverhältnisse einem billigern Maaßstabe näher gebracht, die mit dem wirklichen Geschäftsgange kontrastirenden Bestimmungen weggeräumet, und zugleich, um die Uebersicht des Ganzen zu erleichtern, sämtlich zu entrichtende Stempelgebühren der Art und Gattung nach systematischer geordnet sind.

Wir verordnen demnach, wie folgt:

I.

Sämtliche Stempelgebühren theilen sich in zwey Hauptgattungen:

A) In jene des Gradations-Stempels, welchem alle Instrumente, Urkunden und Scheine unterworfen sind, die auf eine bestimmte Summe Geldes, oder einen bestimmten Geldeswerth lauten.

B) In jene des Klassen-Stempels, bey welchem die Stempelschuldigkeit nicht auf dem Geldbetrage, sondern auf der Verschiedenheit des Inhaltes oder der Bestimmung des zu stempelnden Gegenstandes beruht.

II.

Die Gradations-Stempelschuldigkeit wird nach folgender Norme erhoben:

Von	1 bis	49 fl.	inclusive	3 Kreuzer	Stempelgebühr.
—	50 —	99 =		6 — —	
—	100 —	299 =		15 — —	
—	300 —	499 =		30 — —	
—	500 —	999 =		1 Gulden	
—	1000 —	1999 =		2 — —	
—	2000 —	2999 =		3 — —	

Und so steigt dieser Gradationsstempel mit jedem Eintausend Gulden des Betrages um einen Gulden in der Stempelschuldigkeit.

III.

Diesem Gradationsstempel unterliegen:

a) Alle Besoldungs = Pensions = und andere Bescheinungen und Quittungen; die Deserviten = Rechnungen; die Conti der Kaufleute, Apotheker, Gastgeber, Handwerksleute, und sonstige Geld betreffende Verzeichnisse;

b) alle Kauf = Tausch = Heiraths = Ankaufs= Lehen = Jahrtages = Stiftungs = Grund= Gerechtigkeits = Revers = Schuld = und Gantbriefe; überhaupt alle Vertrags= Instrumente und Urkunden, durch welche über Eigenthum, Nuznießung, oder ein sonstiges Recht disponirt wird;

c) die Bey = und Hauptbescheide, woferne sie bestimmte Summen enthalten. Außerdem wird ihnen nach den unten folgenden Weisungen der Klassenstempel aufgedrückt;

d) alle gerichtliche, oder außergerichtliche Ehepakten, bey welchen nicht nur der Betrag des Heirathsguts, sondern auch der Paraphernal = oder Rezeptiv = Güter in die Berechnung der Stempelgebühr aufzunehmen ist;

e) Einkindschafts=Erb=Abkaufs = und Kondonations=Urkunden, woferne dieselben auf gewisse Summen lauten. Außerdem unterliegen sie dem geeigneten Klassenstempel;

f) Pacht = und Nahrungsvertrags=Briefe. Bey Pachtbriefen wird die Stempeltaxe, wenn die Bestandzeit derselben auch auf mehrere Jahre bedungen ist, nach dem ganzen Bestandquantum erhoben, und der Betrag der bedungenen Naturalien nach dem laufenden Preise in Geld angeschlagen. Bey Nahrungsverträgen, welche auf mehrere, oder unbestimmte Zeit eingegangen sind, ist der Stempelbetrag nach einem dreyjährigen Anschlage zu erheben;

g) alle Inventarien und Interims=Rechnungen von Vormundschaften.

Von der Vormundschafts = Ausliefe= rungsrechnung ist jedoch nur der erste Bogen nach dem Bestande der Vermögens= Summe zu stempeln;

h) die lezten Willensdispositionen können zwar auf ungestempeltes Papier gefertiget werden; jedoch ist nach dem Tode des Erblassers diese schriftliche Disposition nach dem Verhältnisse des Vermögens der Stempeltaxe unterworfen.

Ergiebt sich nun der Vermögensstand (wie der Fall bey dem Ableben eines Pupillen eintreten kann) sogleich mittelst einer Vormundschafts=Rechnung; so wird die Stempeltaxe dem Testamente nach diesem liquiden Vermögensbetrage aufgedrückt. Im entgegengesezten Falle muß aber ein über die Hinterlassenschaft errichtetes, mit einer pflichtmäßigen Schäzung beglaubigtes Inventarium der Stempeltaxe zur Grundlage dienen, wobey jedoch die bey dem Ableben des Testators bestandenen Paßiven in Abzug zu bringen sind.

Ist kein solches Inventarium gefertiget worden, oder tragen die Erben Bedenken, solches vorzulegen; so wird ihnen gestattet, durch die Lösung des Stem=

pels von 150 fl. sich von dieser Verbindlichkeit zu befreyen; den Fall jedoch ausgenommen, daß die Erbschaft notorisch mehr, als die Summe betrüge, welche der Stempeltaxe von 150 fl. unterliegt. In einem solchen Falle sind die Erben gehalten, den Betrag des Vermögens eidlich zu manifestiren;

i) wenn bey einem Todesfalle keine lezte Willensmeynung abgefaßt seyn sollte; so wird das Inventarium nach dem Vermögensbetrage gestempelt. Ist kein Inventarium gefertigt, oder sollte dasselbe nicht vorgelegt werden wollen; so ist zu verfahren, wie oben rücksichtlich der schriftlichen Testamente verordnet ist.

IV.

Auch die Verleihungs-Urkunden über geistliche Pfründen, Benefizien und Offizien; so wie die Dekrete über alle weltlichen Aemter im Hof- und Staatsdienste unterliegen dem Gradationsstempel, dergestalt, daß von einem jeden Hundert Gulden des Jahrgehaltes Ein Gulden Stempeltaxe bezahlet werden muß.

V.

Werden Charaktere und Würden verliehen, womit keine Besoldung verbunden ist, und die sich gleichwohl den Stellen aktiver in Besoldung stehender Staatsdiener aßimiliren; so wird dafür die Stempeltaxe entrichtet, welche der aktive Staatsdiener von gleichem, oder ähnlichem Range nach seinem Besoldungs-Ertrage zu entrichten hätte. So unterliegen z. B. die Dekrete über den geheimen Rathscharakter der Stempeltaxe von einem geheimen Referendärs-Dekrete; die Dekrete über den wirklichen Rathscharakter der Stempeltaxe des ähnlichen Kollegial-Raths-Dekrets u. s. w.

VI.

Der Klassen-Stempel begreift nach der Verschiedenheit der zu entrichtenden Stempeltaxe folgende Klassen:

Erste Klasse von ½ bis 2 Kreuzer.

In diese Klasse fallen alle Kalender, und zwar:

a) Die von dem kleinsten Formate unter den Stempel von 2 Pfennigen;

b) die mittlere Wandkalender ohne Kupferstich; sodann die Kalender im Quart- oder Oktav-Formate unter den Stempel von 1 Kreuzer;

c) die großen Wandkalender unter den Stempel von 2 Kreuzern.

Sämmtliche Buchhändler und Buchdrucker sind unter Konfiskationsstrafe verbunden, ihre Kalender nur bey inländischen Buchbindern heften oder binden zu lassen.

Sollte der inländische Buchdrucker oder Buchführer nicht alle mit dem Stempel versehenen Kalender absetzen können, so sollen ihm, wenn er die übriggebliebenen Kalender zur Kassirung des Stempels einliefert, eben so viele neue Kalender für das nächstfolgende Jahr umsonst gestempelt werden.

Zweyte Klasse, Stempel zu 3 Kreuzer.

Mit diesen müssen versehen seyn:

a) Jeder Bogen aller derjenigen Schriften, welche bey irgend einer Unserer mittel- oder unmittelbaren administrativen oder Justizstellen eingereicht werden, mit den dazu gehörigen Beylagen und Duplikaten;

b) alle höchste Resolutionen, Befehle und Ausschreibungen in Prozeß- und Partheysachen;

c) die Kanzley- und Lieferscheine, Requisitionsschreiben in Partheysachen, Lehenzettel, Protokolls- und andere Extrakte ohne Unterschied; auch die außergerichtlichen Schriften, wenn sie zum Behelfe vor Gerichte gebraucht werden;

d) die Reisepässe, Kundschaften, Taxations- und andere Zeugnisse, Umgelds-Polleten

für Wein, Bier und Branntewein ohne Unterschied des Betrages.

Dritte Klasse, des Spielkarten-Stempels zu 8 und 4 Kreuzer.

Von sämtlichen Spielkarten, welche im Lande debitirt oder gebraucht werden, müssen die feinen mit dem 8 Kreuzer- und die groben mit dem 4 Kreuzer-Stempel versehen werden.

Zur Aufmunterung des Gewerbsfleißes werden jedoch die im Lande fabrizirten Spielkarten, welche in das Ausland debitiret werden, von dieser Stempelschuldigkeit befreyet.

Vierte Klasse des 15 Kreuzer-Stempels.

Unter diese gehören:

a) alle auszustellenden grund- und lehenherrlichen Konsense ohne Unterschied des Betrages oder Werthes;

b) alle Handwerksordnungen, Leibeigenschafts-Befreyungen, Geburts-Lehr- und Freysags-Briefe, Tauf-Kopulations- und Todtenscheine, Abschiedspässe, Musikpatente, Gerichts-Urkunden, Proklamen, Edikte in Gantsachen, Notariats-Instrumente und Atteſtate, Bey- und Hauptbescheide, welche keine Summen betreffen, und also nicht unter den Gradationsstempel gehören.

Fünfte Klasse des 30 Kreuzer-Stempels.

Diese begreift:

a) alle Gewalt- und Vollmachts-Ertheilungen;

b) die Kautionen, sich vor Gerichte zu stellen, und das Verurtheilte zahlen. Moratorien, Interzeßionalien und Promotorialien;

c) die geringeren Dienstesverleihungen, geistliche Pfründ- und Pensionsbewilligungen, welche die Summe von 100 fl. nicht erreichen.

Sechste Klasse des 1 Gulden-Stempels.

Unter diese gehören:

a) Die Diplomen für Doktoren und Lizentiate, wenn diese Würden auf irgend einer hohen Schule in Unseren Staaten erlangt werden;

b) die Ertheilungen der Tischtitel, der veniae aetatis, die Präsentationen und Poſſeßionsbefehle;

c) die Berechtigungen zu geringeren Handelschaften, und sonstigen Gerechtigkeiten.

Siebente Klasse des 2 Gulden-Stempels.

In diese fallen alle Judengeleitsbriefe.

Achte Klasse des 3 Gulden-Stempels.

Darunter gehören:

a) Die Bewilligungen der Indigenate;

b) die Bestätigungen oder neue Ertheilungen der Stadt- oder Gemeinde-Privilegien.

Neunte Klasse des 10 Gulden-Stempels.

Dieser ist zu entrichten für die Anstellungs-Expeditionen der Bürgermeister, Stadtrichter, Stadtgerichts-Räthe, Verwaltungs-Räthe, und Stiftungsverwalter in den Städten.

Zehente Klasse des 30 Gulden-Stempels.

Demselben unterliegen alle Siegelmäßigkeits-Ertheilungen, in soferne dieselben mit der Eigenschaft einer verliehenen Dienstesstelle nicht verwebt sind.

Eilfte Klasse des 60 Gulden-Stempels.

Dieser ist zu lösen für das Adelsdiplom mit dem Prädikate von, samt allen darunter begriffenen Abstuffungen.

Zwölfte Klasse des 90 Gulden-Stempels.

Diesem unterliegt die Erhebung in den Freyherrenstand.

Dreyzehente Klasse des 120 Gulden-Stempels.

Dieser Betrag wird von der Erhebung in den Grafenstand erholt.

VII.

Wenn von den in den obigen Paragraphen bezeichneten Instrumenten, Urkunden und Schriften mehrere Ausfertigungen gemacht, und Duplikate oder mehrere Exemplare übergeben werden; so sind dieselben der nämlichen Stempeltaxe unterworfen, zu welchem das erste Original seinem Inhalte nach geeignet war.

VIII.

Ausgenommen sind von der Stempelschuldigkeit:

a) Alle höchsten Befehle, Resolutionen und Berichte, welche Regiminalsachen betreffen; so wie alle Amtskorrespondenzen der höhern und niedern Stellen mit in- und auswärtigen Behörden;

b) die Anlehens-Obligationen und Schuldverschreibungen, welche von Uns selbst, oder von Unseren Provinzial-Etats-Kuratelen ausgefertiget werden;

c) die Conti und Gegen-Conti, welche wirkliche Handelsleute unter sich führen, oder an ihre Käufer und Kreditoren stellen; so wie auch die Wechselbriefe, und Proteste, nebst den auf Wechselbriefe und Waaren gemachten Anweisungen.

Entsteht aber über diese Gegenstände ein Rechtsstreit, so ist dabey durchaus das normalmäßige Stempelpapier zu gebrauchen;

d) die von den Militärpersonen ausgestellten Gage- und Empfangscheine;

e) die Tag- oder Wochenlohnszettel der Taglöhner;

f) alle Personen, welche nach Ordnung der Landrechte zum Armenrechte zugelassen werden;

g) alle Nachlaß- Moderations- und Freyjahrs-Gesuche der Unterthanen, in soferne sie unmittelbar bey den geeigneten Unterbehörden zur Einverleibung in die hierüber zu verfassenden Nachlaß-Libelle, und zur Berichtserstattung nach vorgeschriebener Ordnung eingereichet werden.

IX.

Sämtliche Behörden haben das benöthigte Stempelpapier nach seinen verschiedenen Gattungen, sowohl zum eigenen ämtlichen Gebrauche, als zum Verkaufe an jeden, der dessen bedarf, bey Unserm Siegelamte in München gegen gleich baare Bezahlung abzunehmen, wogegen ihnen ein Rabat von fünf vom Hundert bewilligt, zugleich aber bey Dienstsverlust verboten wird, hiefür bey dem Debite mehr als den betreffenden Stempelbetrag zu fordern, den Betrag des Papiers jedoch ausgenommen, für welches noch insbesondere von jedem bey dem Siegelamte, oder der Niederlage abverlangten Stempelbogen, es mag demselben eine größere, oder geringere Stempeltaxe aufgedruckt seyn, ein halber Kreuzer bezahlet werden muß. Den Privatabnehmern des Stempelpapiers, welche sich dasselbe zum Wiederverkaufe zulegen, wird, wenn das abgenommene Quantum den Betrag von 10 fl. übersteigt, ebenfalls ein Rabat von fünf pro Cento zugestanden.

X.

Wenn Jemand ein Stempelpapier verdirbt, so kann das verdorbene Papier bey dem Stempelamte übergeben, kaßirt, und das zur Umschreibung erforderliche reine Papier, oder das umgeschriebene Instrument mit vorgelegt werden, wonach die neue Sieglung ohne weitere Bezahlung geschieht.

XI.

In Ansehung der Verfassung, und Einsendung der Siegelanzeigen bleibt es bey der hierüber schon bestehenden Norme und Ordnung.

XII.

Damit dieser Stempelordnung in einzelnen Fällen sowohl, als im Ganzen die schuldige Folge geleistet, und dem unerlaubten Vortheile, der aus der Uebertretung des Gesetzes entspringen würde, durch die Nachtheile, welchen sie sich aussetzt, hinlänglich entgegen gewirkt werde; so verordnen Wir:

a) wer den Gebrauch des 3 Kreuzer-Stempelbogens in den vorgeschriebenen Fällen unterläßt, ist mit der Geldstrafe eines Reichsthalers für jedem Bogen, welcher hätte gestempelt werden sollen, zu belegen. Die Kanzley-Individuen, Aemter und Obrigkeiten, die solche ungestempelte Schriften annehmen, haben die nämliche Strafe zu entrichten;

b) zu denjenigen, welche geistliche oder weltliche Dienstesstellen zu verleihen haben, versehen Wir Uns, daß sie sich der vorgeschriebenen Stempeltaxe bey deren Verleihung um so weniger entziehen werden, als Wir für jedem Unterlassungsfalle einen vierfachen Stempelbetrag nebst einer besonderen Strafe von sechs Reichsthalern unnachsichtlich zu erholen, hiemit anbefehlen;

c) was in dem Siegelmandate vom Jahre 1772 wegen der Nichtaushändigung der Dekrete, und Anstellungsexpeditionen sich verordnet findet, wenn ihnen nicht zuvor der betreffende Stempel aufgedrückt, und die Gebühr davon bezahlet worden ist, wird hiemit, unter der, in jenem Siegel-Mandate festgesetzten Strafe ausdrücklich erneuert;

d) den Buchbindern tragen Wir auf, keine ungestempelte Kalender zu binden, oder zu heften, sondern, wenn ihnen dergleichen zugestellt werden sollten, so haben sie der ihnen vorgesetzten Obrigkeit zur weiteren Untersuchung unverzüglich davon Anzeige zu machen. Im Unterlassungsfalle haben sie nebst der Konfiskation der Kalender noch eine besondere Geldstrafe, und bey wiederholten Uebertretungen den Verlust der Gerechtigkeit zu erwarten.

Unternimmt sonst Jemand den Verkauf, oder Handel ungestempelter Kalender; so wird derselbe, nebst der Konfiskation dieser Kalender für jedes einzelne Stück um vier Reichsthaler gestraft;

e) wer ungestempelte Spielkarten verkauft, oder wer damit in seinem Hause, oder in seiner Wohnung zu spielen erlaubt, wird um vier Reichsthaler, jeder mit solchen ungestempelten Karten Spielende aber, ohne Unterschied des Standes und der Würde, um zwey Reichsthaler gestraft;

f) die Hälfte solcher Strafen erhält der Anzeiger, die andere Hälfte wird nebst einer kurzen Anzeige deßfalls an das Provinzial-Siegelamt eingesendet;

g) der vermögenslose Strafbare soll mit einer körperlichen Strafe belegt werden;

h) allen Orts-Obrigkeiten und Polizeybehörden wird aufgetragen, auf die Uebertretungsfälle, welche sich zu ihrer besonderen Kenntniß eignen, nicht nur selbst zu wachen, sondern auch durch ihre Amts-Subalterne und Diener die gehörige Nachsicht deßfalls pflegen zu lassen, und sie bleiben für dergleichen Fälle fortwährend verantwortlich;

i) sollte sich endlich Jemand so weit vergehen, daß er einen Stempel nachgrübe, und verfälschtes Siegelpapier in Ge-

brauch oder Umlauf sezte; so wird derselbe mit seinen Theilnehmern nach den bestehend, peinlichen Gesetzen bestraft.

Derjenige, welcher einen solchen Frevel angiebt, soll, wenn er auch selbst mehr oder minder Theil daran hätte, nicht allein von aller Strafe frey bleiben, sondern auch noch besonders belohnt werden. Denjenigen aber, die keinen Antheil daran haben, und welche aus Pflichteifer von einem solchen Handel mit verfälschtem Siegelpapier gegründete Anzeige machen, wird nebst der Verschweigung ihres Namens, eine dem Falle angemessene ansehnliche Belohnung zugesichert.

Unsere Landes-Direktion von Baiern hat obige Stempelordnung, vom 1sten April dieses Jahres an, in Ausübung, und zugleich vorläufig dergestalt zur öffentlichen Wissenschaft zu bringen, daß sich in der Folge Niemand mit der Unkündigkeit entschuldigen könne.

München den 1sten März 1805.

Max. Jos. Churfürst.

Freyherr von Montgelas.

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.

von Geiger.

Auftrag
an sämtliche churfürstliche Landgerichte und Rentämter.

(Die Wasenmeisterbezirke betreffend.)

Da vorzüglich bey eintretenden Viehseuchen es als ein Gegenstand von Wichtigkeit muß angesehen werden, daß die Bezirke der Wasenmeister sich nicht über die Gränzen des Landgerichts, in welchem sie ansäßig sind, erstrecken, damit das Landgericht, und der Gerichts-Arzt ohne Dazwischenkunft eines benachbarten Landgerichts die Anordnungen unmittelbar in Wirkung setzen können, welche die Umstände erfordern, und zugleich über deren Beobachtungen zu wachen im Stande sind, durch die Inkamerirung der Kloster-Unterthanen aber, wie durch die neue Landgerichts-Eintheilungen diese Beschränkungen der Wasenmeister-Bezirke innerhalb der Umgebungen eines jeden Landgerichts größtentheils sind verrückt worden; so wird hiemit verordnet, daß von nun an die Bezirke der Wasenmeister auf die Umgebungen des Landgerichts, in welchem sie ansäßig sind, sich beschränken sollen.

Die Landgerichte haben über den Vollzug dieser Verordnung zu wachen; die Rentämter aber über die dadurch sich ergebende Ab- und Zuschreibung der Roßhaar-Anlage geeignete Berichte zu erstatten. München den 11ten März 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.

Raßhofer, Sekretär.

Verzeichniß

der von nachstehenden Regimentern und Bataillons im Monate Jänner dieses Jahres entwichenen, und in Listen ausgeführten baierischen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon.	Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause. Ort.	Wo zu Hause. Gericht.	Stand der Eltern.
1tes Chevaux-leg Regiment Churprinz.	Gemeine, Anton Drexler.	Dießen.	Landsberg.	Handelsleute.
	Anton Breineiß.	Schwabing.	Dachau.	Weber.
	Joh. Obersammer.	Grabenstätt.	Traunstein.	Schuhmacher.
	Mathias Sulzböck.	Scherneck.	Eggenfelden.	Krämer.
	Franz Bauer.	Falkenau.	München.	Taglöhner.
2tes leichtes Inf. Bat. von Vincenti.	Johana Klaußner.	München.		Unehel. erzeugt.
2tes Inf. Regim. Churprinz.	Anton Lotter.	Au.	München.	Wirth.
	Jakob Reichhuber.	Wasserburg.		Weißgärber.
3tes leichtes Inf. Bataill. Preysing.	Joseph Koch.	Wasserburg.		Drechsler.
1tes Inf. Leib-Reg.	Philipp Schuster.	Otterfing.	Wolfratshausen.	Bauer.
4tes Inf. Regim. Salern.	Georg Klein.	Hofwinzer.	Mitterfels.	Schneider.
	Jakob Kufer.	Unterpindhard.	Pfaffenhofen.	¼tel Gütler.
7tes Inf. Regim.	Franz Winterl.	Fraunberg.	Erding.	Mezger.

Die einschlägigen Obrigkeiten haben also gegen die in vorstehender Tabelle benannten entwichenen baierischen Landeskinder, in Hinsicht ihrer Person sowohl, als ihres Vermögens, nach den bestehenden Landesgesetzen zu verfahren.

München den 12ten März 1805.

Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern Kriegs-Oekonomie-Rath.

Krauß, Direktor.

Schuh, Sekretär.

Bekanntmachungen.

(Die Landadvokaten, Notarien und Pfalzgrafen betr.)

Nachdem unter der in dem letzten Hof und Staats-Kalender vom Jahre 1802 noch eingetragenen Zahl der Landadvokaten, Pfalzgrafen und Notarien sich verschiedene Individuen befinden, von welchen ganz unbekannt ist, ob sie noch leben, wo sie sich aufhalten, und ob sie von der erhaltenen Befugniß noch Gebrauch machen; so werden dieselbe gemäß des von der churfürstlichen höchsten Stelle unterm 4ten dieses anher erfolgten höchsten Rescripts mittels dieser öffentlichen Kundmachung aufgerufen, daß sie sich in Zeit von 14 Tagen längstens über obige Punkte anher erklären sollen; außerdem sie in dem nächsten Hof- und Staats-Handbuch nicht mehr werden vorgetragen werden.

Diese Subjekte, von welchen obige Umstände zweifelhaft sind, sind folgende:

Franz Vogl auf Fagen.
Johann Georg von Silberbauer.
Johann Karl Baar.
Franz Anton Gerstner.
Andreas Baumgartner.
Franz Konrad Weiß.
Joseph Demmerer.
Mathias Weiß.
Ignatz Primer.
Franz Anton Heberger.

München, den 11ten März 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.

Raßhofer, Sekretär.

(Die Gründearrondirungen betreffend.)

Dem Landgerichte und Rentamte Miesbach wurde auf den Bericht vom 5ten dieses eröffnet, daß man mit höchster Zufriedenheit daraus ersehen habe, wie Sebastian Neumayr, Viertelhofbesitzer zu Feilnbach mit mehreren seiner Nachbarn über einen gemeinschaftlichen Gründearrondirungs-Plan glücklich übereingekommen sey, und nun ein neues Haus in Mitte seiner Gründe aufgebaut habe; diese ganze Verhandlung erhielt nicht nur die gnädigste Bestätigung, sondern dem Sebastian Neumayr und Konsorten wurde zugleich das höchste Wohlgefallen zu erkennen gegeben, weßwegen selbes auch zur allgemeinen Aufmunterung für ähnliche Fälle öffentlich bekannt gemacht wird.

Es versteht sich von selbst, daß die hier zur Sprache gekommenen Gründeverwechslungen nicht in die Kategorie gewöhnlicher Maierschaftsveränderungen gehören, und daraus der Veranlaß zur Beschätzung geholt werden könne. Hier Laudemien zu nehmen, hieße einen so wohlthätigen Zweck zur Verbesserung der Landgüter selbst strafen, und jede derley Unternehmung zur Beförderung der Landwirthschaft müßte im Keime schon ersticken.

Weder in diesen noch anderen ähnlichen Fällen dürfen daher Laudemien, wo sich blos das erstemal um eine Arrondirung fragt, in Ansatz kommen; wornach sich allgemein zu achten ist.

München, den 11ten März 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.

von Schwaiger, Sekretär.

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 16ten März 1805.

1805. Monat.	Tag.	Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen. Ganzer Schrannenstand	Weizen. Verkauft.	Weizen. Mittel-Preis.		Korn. Ganzer Schrannenstand	Korn. Verkauft.	Korn. Mittel-Preis.		Gerste. Ganzer Schrannenstand	Gerste. Verkauft.	Gerste. Mittel-Preis.		Haber. Ganzer Schrannenstand	Haber. Verkauft.	Haber. Mittel-Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
März	2ten	Kranburg	38	38	27	—	16	16	22	30	48	48	15	—	9	9	7	—
—	4	Reichenhall	24	24	32	—	3	3	24	30	18	18	18	—	—	—	—	—
—	5	Deggendorf	143	138	27	50	30	28	25	—	231	211	17	20	1	11	7	56
—	6	Vilshofen	200	189	27	—	70	70	26	—	50	50	15	48	10	10	7	15
—	6	Neuenötting	16	16	27	30	8	8	25	—	1	1	14	—	9	9	7	—
—	6	Eggenfelden	6	6	27	30	4	4	23	—	10	10	14	30	8	8	5	15
—	7	Rosenheim	64	28	27	—	62	32	23	30	31	8	16	—	39	34	6	—
—	7	Friedberg	22	17	26	30	75	69	20	30	69	67	14	30	35	13	8	15
—	7	Schrobenhausen	12	12	29	—	20	14	21	15	12	12	14	30	7	7	7	30
—	8	Reichenhall	14	14	33	—	2	2	25	—	19	19	18	—	—	—	—	—
—	8	Landshut	390	382	26	30	103	100	22	—	130	74	14	30	42	42	7	30
—	8	Rottalmünster	7	7	24	30	3	3	23	—	4	4	15	—	—	—	—	—
—	9	Amberg	12	12	22	10	9	9	20	—	22	22	15	28	17	17	7	24
—	9	Lauingen	170	150	24	—	90	71	19	15	118	118	12	—	42	42	6	20
—	9	Straubing	248	248	25	—	40	40	23	—	140	140	15	20	9	9	7	30
—	9	Landsberg	300	235	25	50	198	91	21	30	276	253	15	30	54	46	7	40
—	9	Ingolstadt	260	218	25	20	61	41	21	25	158	158	14	—	34	34	[illegible]	—
—	9	Aichach	88	83	27	—	180	172	21	—	124	124	15	—	102	80	7	45
—	9	Rhain	7	7	28	—	18	18	20	30	8	8	14	15	—	—	—	—

Digitized by Google

	9 =	Murnau	110	64	28	15	32	18	23	—	20	20	15	20	40	20	6	20
	11 =	Geisenfeld. . . .	96	74	24	—	40	40	21	15	44	36	13	45	14	14	7	30
	11 =	Neumarkt in der ob Pfalz	51	47	21	40	48	43	18	50	71	71	14	15	34	34	6	11
	12 =	München	414	—	—	—	346	29	22	30	65	—	—	—	11	—	—	—
	12 =	Pfaffenhofen . . .	162	127	26	—	161	123	21	—	83	71	14	30	71	46	8	30
	12 =	Schongau	4	4	28	36	3	3	23	48	49	49	16	—	10	10	7	30
	12 =	Holzkirchen . .	4	4	33	—	2	2	28	—	5	5	17	—	7	7	8	45
	14 =	Traunstein. . .	419	379	30		530	506	24	—	80	80	15	—	333	327	5	50
	14 =	Weilheim	98	68	26	36	42	36	22	—	62	58	16	—	24	16	7	30
	14 =	Erding	500	460	27	—	135	125	22	—	670	615	15	30	80	80	7	—
	16 =	München . .	1411	929	27	40	1082	739	22	20	1538	987	16	—	426	402	8	—
		Summa	5290	3980	—	—	3413	2455	—	—	4156	3347		—	1478	1327	—	—

Die Geldsumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 222691 fl. 57 kr.

Anzeige

des auf dem am 3. Februar 1805 zu Hengersberg gehaltenen Lichtmeß-Markte verkauften Viehes.

Vom zugetriebenen Mastviehe	wurden verkauft	machen in Geld		Haben gewogen an				Kommen also zwey Stücke zu stehen						
				Fleisch.		Unschlitt.		im Geld		im Gewicht am Fleisch. auf		im Gewicht am Unschlitt auf		Abgetrieben
		fl.	kr	Zent.	Pf.	Zent.	Pf.	fl.	kr.	Zent.	Pf.	Zent.	Pf.	Stück.
103 Stück	101	10027	—	366	50	49	60	198	33	7	25	—	98	2

Nebstbey der Beschluß des Registers zum Regierungsblatte vom Jahre 1805.

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

XIII. Stück. München, den 27. März 1805.

Höchst = landesherrliche Verordnungen.

(Die Baufälle bey den Pfarrhöfen und Benefiziat-Häusern betr.)

Jene höchst = landesherrliche Verordnung, welche in Betref der Pfarrhöf = Baufälle unterm 6. dieses Monats erlassen worden, wird zur allgemeinen Wissenschaft und Beobachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht, zugleich aber auch den betreffenden Aemtern besonders eingeschärft, daß sie bey den Kirchenrechnungs-Aufnahmen, und andern Gelegenheiten die Pfarr- und Benefiziaten = Häuser besichtigen, und die Pfarrer und Benefiziaten an die Baufälle-Wendung fleißig erinnern, wie dieses die älteren und neueren churfürstlichen Verordnungen schon mit sich bringen.

München den 18ten März 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr von Weichs.

von Schmöger, Sekret.

Max. Jos. Churfürst.

Auf den erstatteten Bericht Unseres Kirchen-Administrations = Rathes um Bestimmung der Priorität im Konkurse rücksichtlich der bey den Pfarrhöfen und den dazu gehörigen Oekonomiegebäuden eintretenden Baufälle haben Wir nach Vernehmung Unserer Justizstellen in Erwägung, daß diese Gebäude als accessorium der Kirche, und die Pfarrer als Administratoren zu betrachten kommen, und in Erwägung, daß die Kirchen, Hospitäler und Almosenämter in den Gütern ihrer Vorsteher und Verwalter gemäß Cod. jud. Cap. 20. §. 7. der sechsten Stelle im Konkurse sich zu erfreuen haben, beschlossen:

Daß die Baufälle der Pfarrhöfe und der dazu gehörigen Oekonomie = Gebäude in den Konkursen über das Vermögen der Pfarrer in die sechste Klasse von der Zeit an, da sie das Pfarramt wirklich übernommen haben, in denjenigen Fällen in dem Prioritäts = Urtheile lozirt werden sollen, wo die Verbindlichkeit der Baufälle = Wendung dem Pfarrer ganz oder zum Theile obgelegen wäre.

Die nämliche sechste Stelle sollen diese Pfarrhof = Baufälle auch in der oberpfälzischen Gantordnung zu genießen, jedoch sollen sie den ältern ausdrücklichen oder stillschweigenden Hypothek = Gläubigern nur nach den in Cod. jud. Cap. 20. §. 9. N. 2. und §. 10. ausgedrückten Bestimmungen auszuweichen haben.

Unsere Landesdirektion von Baiern hat diese Verordnung durch das Regierungsblatt bekannt zu machen, und zugleich den Aemtern neuerdings einzuschärfen, daß sie bey den Kirchenrechnungsaufnahmen, und anderen Gelegenheiten die Pfarr = und Benefiziatenhäuser besichtigen, und die Pfarrer und Benefiziaten an die Baufällewendung fleißig erinnern sollen,

wie dieses die ältern und neuern Verordnungen schon mit sich bringen.

München den 6ten März 1805.

Max. Jos. Churfürst.

Freyherr von Hertling.

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.

von Rauffer.

Auftrag
an die betreffenden Obrigkeiten.

(Die erforderlichen Tabell-Formularien der vorgeschriebenen Musterrollen betreffend.)

Schon bey der Bekanntmachung des Kantons-Reglements unterm 30sten Jänner laufenden Jahrs wurde den betreffenden Obrigkeiten eröffnet, daß zu Verfertigung der darin vorgeschriebenen Musterrollen die erforderlichen Tabell-Formularien nachfolgen würden; diese Formularien werden nunmehr in den hier beygefügten fünf Tabellen A. B. C. D. und E. mit den nöthig befundenen Erläuterungen mitgetheilt; diese gedruckten Tabell-Bögen selbst aber zur wirklichen Verfertigung der Musterrollen werden den betreffenden Obrigkeiten in verhältnißmäßiger Anzahl, welche, wenn sie nicht hinreicht, auf die Anzeige, wie viel ungefähr Bögen abgehen, kompletirt werden wird, besonders zugeschickt.

In Betref der speziellen Stadt- und Dorf-Musterrollen ist zu bemerken, daß für jede Stadt oder Dorf, und die dazu numerirten Einödhöfe, welche jedesmal dem Dorfe, mit welchem sie eine Gemeinde ausmachen, oder wenn das der Fall nicht ist, dem Pfarrdorfe, in welches sie eingepfarrt sind, in fortlaufenden Zahlen beynumerirt werden müssen, eine eigene Musterrolle nach dem Formulare Lit. A. zu bilden ist, an deren Ende doch verhältnißmäßiger Raum zu Einrückung der jährlichen Zu- und Abgangsdesignationen, und der Revision zu lassen ist, damit eine solche Musterrolle mehrere Jahre lang gebraucht werden könne. Diese Stadt- oder Dorfs-Musterrolle enthält

1) den **Namen des Hauses**, worinn sich eine Familie befindet, welche kantonspflichtige Söhne in sich begreift, d. h. welches pflichtige Feuerstellen enthält. Um die Numerreihe der Häuser nicht zu unterbrechen, sollen zwar auch jene Häuser, in welchen sich keine pflichtige Feuerstellen befinden, verzeichnet werden; es soll aber für eine solche Feuerstelle keine Zahl, sondern bloß der Namen und Stand des Bewohners, mit der Bemerkung, daß er das ganze Haus inhabe, ausgesetzt werden, nach dem Beyspiele in dem Formulare Lit. A.

2) Bey der Rubrik **Feuerstelle** oder **Herdstätte** kann für jede Familie, in soferne selbe dienstpflichtig ist, nur eine Feuerstelle angenommen werden; daher, wenn in einem Hause sich mehrere dienstpflichtige Familien befinden, für jede eine Feuerstelle anzusetzen, und solche unter der betreffenden Hausnumer durch eine Linie zu verbinden ist.

3) Bey den Rubriken: **Namen, Stand, Alter und Begüterung der Aeltern** sind alle jene Aeltern, derer Söhne nach den Bestimmungen des Kantons-Reglements, der Militärpflichtigkeit unterliegen, so zu verzeichnen, daß, wenn auch eine übrigens dienstpflichtige Familie gerade keinen kantonspflichtigen Sohn enthält, demungeachtet der Namen, Stand, Alter und Begüterung der Aeltern der Kantons-Rolle mit der Bemerkung einverleibt werden, daß dieselbe dermal keinen kantonspflichtigen Sohn haben.

4) Die Rubrik **Zahl und Namen der Kantonspflichtigen** muß die Namen aller zwischen dem 18ten und 40sten Lebensjahre befindlichen Unterthans-Söhne enthalten, welchen nicht schon eine der in dem Kantons-Reglement be-

merkten Ausnahmen eine nicht zu bezweifelnde und notorische Befreyung von der Militärpflichtigkeit gewähret; aus diesem Grunde wird weder der Sohn eines adelichen oder siegelmässigen Beamten, noch der bereits mit eigenem Anwesen versehene Sohn des Bürgers und Bauern in der Kantonsrolle vorgetragen, weil beyde nicht ausgehoben werden, und nebstdem der Besitzer eines eigenen Anwesens ohnehin unter der betreffenden Feuerstelle als Hausvater vorkömmt. Die Namen der wirklich schon bey dem Militär dienenden Landkapitulanten sind bey den betreffenden Feuerstellen ihrer Aeltern zwar vorzutragen, die übrigen Rubriken über ihr Alter, Gewerb und übrige Eigenschaften zu durchstreichen, und in der Anmerkung anzuführen, daß deren Aushebung schon vor Verfertigung der Musterrolle, und wann selbe geschehen sey; auch ist für solche bereits jezt schon dienende Landkapitulanten, weder in der Rubrik: **Zahl der Kantonspflichtigen**, noch in jener der **Exemten** eine Zahl auszuwerfen, sondern nach dem Beyspiele in dem Formulare Lit. A. in beyden Rubriken bloß ein horizontaler Strich zu setzen, um keine Irrung bey Berechnung der zur wirklichen Aushebung verbleibenden Kantonspflichtigen zu veranlassen.

5) Das Alter der Kantonspflichtigen kann nur aus den Taufbüchern erholet werden, worüber sich die Beamten mit den Pfarrern auf die sicherste und geschwindeste Art, jedoch ohne Ausstellung förmlicher Taufscheine, benehmen.

6) In Ansehung der Größe, zu deren Messung die Behörden bereits die geeigneten Militär-Maaße besitzen, so wie der Rubriken, **Gewerb, Entbehrlichkeit der Dienstpflichtigen** ist sich genau an die Vorschrift des Kantons-Reglements zu halten.

7) Die Untersuchung der Tüchtigkeit oder Untüchtigkeit zum Militärdienste, welche nur bey jenen, welche sich als untüchtig angeben, statt hat, bey jenen aber, die sich von körperlichen Gebrechen frey angeben, unterbleibt, geschieht durch einen fähigen Civil-Chirurgen, welchen das Landgericht in seinem Bezirke zu wählen, und hiezu besonders zu verpflichten hat, welcher mit Bescheidenheit zu Werke gehen, die entdeckten Gebrechen, außer in soferne es zu dem Geschäfte nothwendig ist, geheim zu halten, und sich um so mehr richtiger und gewissenhafter Angaben zu befleißen hat, als vor wirklicher Einreihung eines Kantonspflichtigen in das Militär noch eine Untersuchung der militärischen Chirurgen nachfolgt, und jede unrichtig befundene Angabe ernstlich bestraft werden würde.

8) Unter die Rubrik **gegenwärtig** gehören alle zu Hause anwesende: unter jene der **Abwesenden** alle von ihrem Geburtsorte entfernt wohnende; hiebey ist zu bemerken, daß alle vom Hause abwesende Kantonspflichtige, welche innerhalb des Landgerichts, oder in der Nähe desselben im In- oder benachbarten Auslande wohnen, sich bey den Landgerichten persönlich zur Messung, Untersuchung und Einschreibung stellen müssen, bey den entfernten, jedoch in einer der Provinzen der churpfalzbaierischen Staaten wohnenden aber mit der Obrigkeit des Bezirkes, worinn sie sich aufhalten, zu korrespondiren, und von dieser über das Maaß, die Tauglichkeit oder andere erforderliche Umstände legale Erkundigung zu erholen ist; bey jenen, deren Aufenthalt ganz unbekannt ist, wird der Umstand in der Anmerkung bemerkt.

9) In Rücksicht der in der Lehre oder berechtigten Wanderschaft befindlichen Kantonspflichtigen sind die ausführlichen Bestimmungen des Reglements genau zu befolgen.

10) In der für die Dienstes-Anzeige bestimmten Rubrik ist die Art des Dienstes, und wo möglich, der Namen und Wohnort des Dienstherrn oder Meisters anzuführen.

11) Jeder Unterthans-Sohn, welcher seiner Person und seines Alters zufolge militärpflichtig, in der Rubrik **Zahl der Kantonspflichtigen** mit dem Ziffer 1 ausgesetzt ist, muß, wenn er aus einer der in den stehenden Rubriken enthaltenen Ansichten, nämlich wegen befreyter Gewerbsart, Unentbehrlichkeit, körperlicher Untauglichkeit, Landesabwesenheit, in der Eigenschaft als Lehrjunge, wandernder Handwerksbursch, oder als in befreyten Diensten stehend der wirklichen Aushebung nicht unterworfen ist, in der Rubrik der **Exemten** gleichfalls mit dem Ziffer 1 ausgesetzt werden.

Die am Ende der Musterrolle sich ergebende Summe der Exemten, abgezogen von jener der Kantonspflichtigen, stellt dann als Rest die reine Zahl dar, wie viele Mannschaft in dem Zeitpunkte der jedmaligen jährlichen Kompletirung der Armee wirklich gezogen werden könne.

12) In der Rubrik **Anmerkungen** sind nebst den sonst nöthigen Erinnerungen, alle in der Führung der verzeichneten Individuen sich ergebenden Veränderungen, besonders wenn sie den Ein- oder Austritt aus der Kantonspflichtigkeit nach sich ziehen, genau, und zwar jedesmal sogleich zu verzeichnen, um bey der jährlichen Revision der Musterrollen einen dießfallsigen schnellen Ueberblick zu haben.

13) Von den nach den gegebenen Bestimmungen einzurichtenden Spezial-Musterrollen sind Abschriften an die in der Verordnung vom 30. Jänner laufenden Jahrs benannten Landrichter, welchen einsweil hierin die Verrichtungen der Land-Kommissärs übertragen sind, einzusenden, und denselben zugleich eine summarische Uebersicht nach dem Formulare Lit. D. beyzufügen. Die aus diesen Spezial-Musterrollen, und summarischen Uebersichten für den ganzen Kanton zu bildenden Musterrollen haben die benannten acht Landrichter nach dem beystehenden Formulare Lit. E. zu verfassen, und an die unterzeichnete Stelle einzusenden.

14) Ferner bestimmt der §. 14 des Kantons-Reglements die jährliche Revision der Musterrollen.

Da nun diese Revision, die Erhebung des jedesmaligen reinen Standes der zur wirklichen Aushebung verbleibenden Kantonspflichtigen eines Landgerichts, oder Stadt zum Zwecke hat, ohne deßwegen alle Jahre die Musterrollen neu verfertigen zu dürfen, so haben die Landrichter und städtische Verwaltungsbehörden, denen dadurch eine Erleichtungen des Geschäftes zugehet, diese Revision jährlich mit der größten Genauigkeit vorzunehmen.

Die Basis, worauf sich dieselbe gründet, ist der Stand der Kantonspflichtigen, nach der gegenwärtig aufzunehmenden ersten Musterrolle. Wenn der Verfasser einer solchen Revision die eben benannte Musterrolle zu Hand nimmt, so muß er zuerst untersuchen, in wie ferne sich der darin angegebene Stand des vorhergehenden Jahres, im Laufe des gegenwärtigen vermehrt habe, um die Zahl dieser Vermehrung dazu schlagen zu können. Diese Untersuchung geschieht auf folgende Weise:

In jeder dienstpflichtigen Familie müssen die Söhne nach der Musterrolle durchgegangen und zuerst darauf gesehen werden, ob nirgends ein Zugang eintrete, z. B. ob kein Sohn inzwischen das 16te Jahr, oder das vorher nicht gehabte Maaß erreicht, ob keiner von der Wanderschaft zurück gekommen, keiner aus exemten Livreediensten in die Kantonspflichtigkeit zurück getreten rc. überhaupt ob keiner, der das vorige Jahr in der Rubrik der Exemten vorgetragen worden, inzwischen aus dieser heraus zu setzen, mithin in Zugang zu bringen sey.

Aus dieser Untersuchung fließt sodann der Zuwachs von selbst hervor, worüber alle Jahre eine Tabelle nach dem der Spezial-Musterrolle angehängten Formulare Lit. B. zu verfertigen

ist, welche alle Rubriken, wie die Musterrolle selbst, enthalten muß.

Im Gegensatze des Zuganges wird auch die Untersuchung des Abganges erforderlich, wobey eben so, wie bey jener des Zugangs verfahren wird; und, indem die Veränderungen in jeder einzelnen Familie ebenfalls aufgesucht werden, ergiebt sich der Abgang, wenn man z. B. die als Soldaten wirklich gehobenen, und die auf andere Art, als durch Gutsübernahme, Austritt aus den Jahren der Kantonspflichtigkeit, Tod oder sonstige Unglücksfälle, abgehenden herausziehet, und nach dem gleichfalls der Spezial-Musterrolle angefügten Formulare Lit. C. in eine Tabelle überträgt.

Die jährliche Vergleichung des Zu- und Abgangs ist dann das Geschäft der Revision, und die sich hieraus ergebende Differenz bestimmt sonach den reinen Zu- oder Abgang.

Die reine Summe des vorjährigen Standes der wirklich Auszuhebenden, verglichen mit dem dießjährigen reinen Zu- oder Abgange, giebt dann das richtige Resultat der im laufenden Jahre wirklich zur Aushebung verbleibenden, welche sodann von jedem Orte in die summarischen Uebersichten einzutragen sind.

Die Landrichterämter und städtischen Verwaltungsbehörden haben der Musterrolle jeden Orts alle Jahre den Zu- oder Abgang am Ende anzufügen, und deßhalb hiefür hinlänglichen Raum zu lassen; auch werden die in den Musterrollen oder Zu- und Abgangsdesignationen vorfallenden Veränderungen, alle Jahre den gegebenen Formularien gemäß, zur leichterer Uebersicht in den Anmerkungen beygesetzt.

Eben so ist auch bey der alljährigen Revision der Musterrollen auf die Vermehrung oder Verminderung der pflichtigen Feuerstellen das genaueste Augenmerk zu nehmen, und solche unter der Rubrik, Feuerstellen, in Zu- oder Abgang ordnungsmäßig vorzutragen, auch in der als Grundliste dienenden gegenwärtigen, und ersten Musterrolle, davon die nöthige Vormerkung zu machen, wenn zum Beyspiele durch Uebersiedlungen, Erbauung neuer Häuser 2c., neuer Feuerstellen, ein Zuwachs, oder durch Auswanderung, Unglücksfälle, oder auf irgend eine Art ein Abgang sich ereignet.

Aus den Spezial-Musterrollen werden sodann jährlich die Zu- und Abgangsdesignationen wörtlich ausgezogen, und jede derselben in einer besonderen Tabelle an das Landgericht, welchem statt des Landes-Kommissariats die Verfertigung der Kantons-Musterrolle übertragen ist, mit der schon bemerkten summarischen Uebersichts-Tabelle sub Lit. D. eingesendet, welches hierauf die Revision seines ganzen Kantons-Bezirkes vornimmt, und nach dem gleichfalls schon gegebenen Formulare sub Lit. E. die Musterrolle seines Bezirkes an die unterfertigte Landesdirektion zur weitern Verfügung einsendet.

Nach diesen gegebenen Beyspielen und Erläuterungen erwartet man eine genaue und schleunige Bearbeitung dieses Gegenstandes, wozu die Tabellen durch das Expeditionsamt unmittelbar folgen werden.

München den 18ten März 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.

von Heinleth, Sekretär.

Formular Lit. A. Dorf

Haus-Numer.	Pflichtige Feuerstellen.	Aeltern. Namen.	Stand.	Alter.	Begüterung.	Zahl der Kantonspflichtigen.	Söh[ne] Namen.	Geburtsjahre. Jahr.	Tag.	Monat.	Größe. Schuh.	Zoll.	Linie.	Profeßion oder Gewerbe.
1	1	Karl Huber.	Bauer.	40	½ Hof.	1	Johannes	1786	1	May.	5	1	2	Weber.
		Katharina.	———	35		1	Jakob.	1787	2	Juny.	—	—	—	Schneider.
						1	Peter.	1788	24	Juny.	—	—	—	Schreiner.
2	—	Franz Weid.	Oberförster.	—	———	—	———	—	—	—	—	—	—	———
3	1	Johann Mayr.	Söldner.	59	Ein Söldhaus, ein Tagwerk Aecker, Wiesen ic.	1	Johannes	1780	2	May.	5	2	—	Bauernknecht.
		———	———	—		1	Anton.	1782	12	August.	—	—	—	Schuhmacher.
						—	David.	—	—	—	—	—	—	———
		Einödhof N. N.												
4	1	Friedrich Mayr.	Bräuer.	48	Wirthschaft zu Kreuz, 20 Tagw. ic.	1	Franz.	1785	2	April.	5	3	—	Kutscher.
		Anna.	———	†		1	Joseph.	1786	3	May.	—	—	—	Schmiedknecht.
		Latus . .				7	———	—	—	—	—	—	—	
Latus.	3	Total der Kantonspflichtigen				7								
		Total der Exemten . . .				6								
		Bleiben zur wirklichen Aushebung				1								

Digitized by Google

N. N. Fol.

n e.

Sind zu Hause.			Zum Soldaten.											
Entbehrlich.	Unentbehrlich.	Warum?	Tüchtig.	Untüchtig.	Warum?	Gegenwärtig.	Abwesend.	In der Lehre.	Auf Wanderschaft.	Hat einen Wanderpaß de dato.	Im Dienste bey wem?	Sind exemt.	Warum?	Anmerkungen.
1	—	——	1	—	——	1	—	—	—	—	Beym Vater.	—	——	Wurde gehoben also in Abgang.
1	—	——	1	—	——	—	1	—	1	NN.	——	1	Als Wandernder	Kam nach Haus, also in Zugang.
1	—	——	1	—	——	1	—	1	—	—	Bey N. N. in N.	1	Lehrjung	——
—	—	——	—	—	——	—	—	—	—	—	——	—	——	Bewohnt das ganze Haus, und befindet sich darin keine dienstpflichtige Familie.
—	1	Wegen Kränklichkeiten des Vaters.	1	—	——	1	—	—	—	—	Beym Vater.	1	Schon bemerkt.	——
1	—		—	1	Leibsgebr. welches.	1	—	—	—	—	Beym Vater.	1		——
—	—	——	1	—	——	—	—	—	—	—	Soldat.	—	——	Wurde 1803 als Landkapitulant gezogen.
1	—	——	1	—	——	1	—	—	—	—	Beym Landrichter N.	1	Als unentbehrl. Bedient.	Ist nun zu Hause, also Zuwachs.
1	—	——	1	—	——	—	1	—	—	—	——	1	Abwesend unwissend wo.	Kam nach Haus, also in Zugang.
											Latus .	6		

Formular Lit. B.

Zugangs-

über die Kantonspflichtigen des Dorfs N.

Haus=Numer.	Pflichtige Feuerstellen.	Aeltern. Namen.	Stand.	Alter.	Begüterung.	Zahl der Kantonspflichtigen.	Söh[...] Namen.	Geburtsjahre. Jahr.	Tag.	Monat.	Größe. Schuh.	Zoll.	Linie.	Profeßion oder Gewerbe.
1	–	Karl Huber.	Wie vor fol.	—	Wie vor fol.	1	Jakob.	1787	2	Juny.	5	2	–	Wie vor fol.
1	—	Joseph Haas.	Wie fol.	—	Wie fol.	1	Christian.	1789	30	May.	5	3	1	Bauernknecht.
4	—	Friedrich Mair.	Wie fol.	–		1	Franz.	1785	2	April.	5	3	—	Bauernknecht.

Summa .	3
Reiner Stand vom vorigen Jahre laut fol.	1
Total .	4
Heutiger Abgang fol. . .	3
Verbleiben zur wirklichen Aushebung	1

Designation

und der dazu gehörigen drey Einödhöfe N. N. N. für das Jahr 180

n e.

Zu Hause.			Zum Soldaten.											
Entbehrlich.	Unentbehrlich.	Warum?	Tüchtig.	Untüchtig.	Warum?	Gegenwärtig.	Abwesend.	In der Lehre.	Auf der Wanderschaft.	Hat einen Wanderpaß de dato.	Im Dienste bey wem?	Sind exemt.	Warum?	Anmerkungen.
1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	Beym Vater.	—	—	Kam nach Haus.
1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	Beym Bauern N. in N.	—	—	Ist den 30. May 180 in das 16te Jahr getreten
1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	Beym Vater.	—	—	Kam nach Haus.

Designirt im Monate 180

Churpfalzbaierisches Landgericht N.

N. Landrichter.

N. Aktuar.

Formular lit. C.

Abgangs = Designation

über die Kantonspflichtige des Dorfs N. und der dazu gehörigen drey Einödben N. N. N.

Für das Jahr 180

Fol. der Musterrollen.	Haus = Numer.	Feuerstellen.	Abgang der Kantonspflichtigen. Namen.	Zahl.	Ursache warum?	Ausweisung derselben.	Numer der Beylage.
1	1	—	Johannes Wenz.	1	Wurde zum Soldaten ausgehoben.	Vermög Ziehungs = Protokoll de dato fol. N.	—
1	1	—	August Haaß.	1	Ist gestorben.	Todtenschein de dato.	No. 1
2	6	—	Michael Sixt.	1	Hat von seinem Vater das Gut übernommen.	Vermög Brief = Protokolls = Extrakts de dato.	2
			Total	3			

Designirt im Monate 180

Churpfalzbaierisches Landgericht N.

N. Landrichter.

N. Aktuar.

Formular lit. D.

Summarische Uebersicht

der Spezial-Musterrollen des Landgerichts N.

Verfaßt im Monate 180

Numer der Spezial-Musterrolle.	Ort.	Pflichtige Feuerstellen.	Kantonspflichtige Unterthanen von 16—18 Jahren.	von 18—24	von 24—30	von 30—36	von 36—40	Summa.	Von der Aushebung eximirte.	Rest der zur Aushebung verbleibenden.	Anmerkungen.
I.	Dorf N.	7	6	3	4	3	2	18	10	8	
II.	— dito.	13	10	12	6	9	3	40	16	24	
III.	— dito.	19	15	12	19	—	9	55	20	35	
Summa .		39						113	46	67	

Designirt im Monate 180

Churpfalzbaierisches Landgericht N.

N. Landrichter.

N. Aktuar.

Formular lit. E.

Muster-Rolle.

Für den Kanton N. Verfaßt im Monate 180

Landgerichte und Städte.	Orte.	Pflichtige Feuerstellen. Partial.	Total.	Kantonspflichtige Unterthanen. Partial.	Total.	Von der Aushebung eximirte. Partial.	Total.	Rest der zur wirklichen Aushebung verbleibenden. Partial.	Total.	Anmerkungen.
N. N. Landgericht.	Dorf N. N.	14		40		16		24		
	— N. N.	20		55		20		35		
	— N. N.	22	56	62	157	24	60	38	97	
N. N. Landgericht.	Dorf N. N.	34		100		34		66		
	— N. N.	23		66		23		43		
	— N. N.	25		72		28		44		
	— N. N.	38	120	112	350	42	127	70	223	
N. N. Landgericht.	N. N. Städtchen	33		94		28		66		
	Dorf N. N.	41		123		40		83		
	— N. N.	16	90	48	265	17	85	31	180	
N. N. Provinzial-Stadt.	N. N.	169	169	505	505	255	255	250	250	
			435		1277		527		750	

Designirt im Monate 180

Churpfalzbaierisches Landgericht N.

N. Landrichter.

N. Aktuar.

Digitized by Google

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Das gelbe Fieber betreffend.)

In Verfolg gnädigster Rescripte wird verordnet:

1tens) Ist die Sperre in Hinsicht auf die in den kaiserlich-königlichen Staaten erzeugten Landesprodukte, welche mit ordentlichen Sanitäts-Pässen und Zeugnissen ihrer Provenienz versehen sind, nachgelassen.

2tens) Um aber auch alle entstandene Hemmungen des Kommerzes zu entfernen, dürfen diejenigen Waaren, welche unter den gehörigen Vorsichten in die kaiserlich-königlichen Staaten eingelassen werden, und von daher nach Baiern kommen, auch in den churfürstlichen Staaten ein- und durchgeführt werden, wenn sie mit Sanitäts-Pässen von einer kaiserlich-königlichen Sanitäts-Kommission, Kreisamte oder Polizey-Direktorium versehen sind.

3tens) Wenn unter einer Ladung sich Colli befinden, welche in diesen Pässen nicht enthalten sind, so sollen sie an der Gränze davon abgesondert, der übrigen Fracht aber kein Hinderniß gemacht werden.

4tens) Da die aus Italien kommenden Briefe schon bey dem Eintritte in die kaiserlich-königlichen Staaten gereiniget werden, so sind nur jene Briefe an der Eintritts-Station der churfürstlichen Erbstaaten zu durchstechen und zu reinigen, bey welchen diese Vorsicht unterlassen worden wäre.

5tens) Bey dieser durch die Vermeidung der ursprünglichen Gefahr, und durch die Ueberzeugung der in den vorliegenden kaiserlich-königlichen Staaten getroffenen Sicherheits- und Reinigungs-Anstalten veranlaßten Erleichterung des Kommerzes haben hingegen die churfürstlichen Polizeybehörden noch immer strenge nach den bestehenden Polizey-Verordnungen zu verfahren, und sie werden.

6tens) wiederholt und nachdrücklichst angewiesen, sich die genaue Beobachtung der über Abstellung des Bettelwesens und der Vaganten erlassene Verordnung vom 5ten Oktober 1801 um so mehr pflichtmäßig angelegen seyn zu lassen, als die noch häufig im Lande herumziehenden Handelsjuden, und ganze mit Fuhrwerken nomadisch herumirrende Bettelfamilien beweisen, daß die Aemter ihre Schuldigkeit und Aufsicht vernachläßigen.

7tens) Besonders werden die an der Gränze gelegenen Gerichte und Aemter angewiesen und beauftragt, allen Bettlern und Vaganten den Eintritt zu verwehren, und insonderheit nach dem 6ten §. obiger Verordnung die Fußgeher, welche nicht mit hinreichenden Pässen versehen sind, oder sich über den Zweck und über die hinlänglichen Mittel ihrer Reise nicht ausweisen, oder durch ihre Handelskunde sich die Nahrung im Lande nicht verschaffen können, überall über die Gränze zurückzuweisen.

8tens) Damit aber in Rücksicht der Reisepässe, welche allezeit unentgeldlich auszustellen, und so lange die dermal aufgestellten ausserordentlichen Maaßregeln selbst in ihrem jetzigen Umfange fortbestehen werden, auch durch eine Siegelgebühr nicht beschränkt werden sollen, bey allen Behörden, welche zur Ausstellung berechtiget sind, gleichförmig gehandelt werde, so wird weiters verordnet:

a) Daß alle Reise- und Gesundheitspässe nach dem beygehenden Formular ausgestellt werden;

b) diesen Pässen soll beygesetzt werden, daß der Ort der Ausstellung und der angränzenden Gegend von aller epidemischen Krankheit frey sey;

c) nur die Polizey-Kommissionen sind befugt, fremden Reisenden Reise- und Gesundheitspässe auszustellen.

Den Landgerichten, Magistraten und andern Orts-Obrigkeiten auf dem Lande

ist diese Ausstellung verboten, sie sollen aber die Reise- und Gesundheits-Pässe fremder Reisenden visiren, und auf der Rückseite die Vorzeigung bescheinigen;

d) Landgerichte, Magistrate und andere Gerichts- und Ortsobrigkeiten auf dem Lande können zwar für ihre Eingesessene zur Reise inner Landes Reise- und Gesundheitspässe ausstellen, sie sollen aber auch diese an die nächstgelegene Polizey-Kommission anweisen, wenn sie außer Landes zu reisen gesonnen wären;

e) die an der Gränze gelegenen Unterthanen mögen zum Ankaufe und Verwerthung der Naturalien, oder andern Geschäfte in die nächste Orte wechselseitig ungehindert passiren, wenn sich aber ihre Geschäfte nicht an der Gränze begeben; sondern sie weiter in das Ausland zu reisen bemüßiget wären, so sind sie gehalten, sich nach obigen gesezlichen Vorschriften zu achten;

f) Pässe in nicht teutscher Sprache sind nur alsdann zuzulassen, wenn von einer obrigkeitlichen Behörde die Versicherung in teutscher Sprache beygefügt ist, daß der Paß legal und von der ordentlichen Obrigkeit ausgestellt sey;

g) über die Ausstellung und Visirung der Pässe ist ein Protokoll zu halten, in welches in fortlaufenden Numern alles dasjenige einzutragen ist, was auf dem Passe oder bey der Visirung bemerkt wird;

der ausgestellte Paß, oder die gemachte Visirung ist jederzeit mit dem Numer des Protokolls zu bezeichnen.

9tens) Ueber die Befolgung nicht nur allein dieser, sondern aller bestehenden churfürstlichen Verordnungen ist mit Schluße jeder Hälfte des Rechnungs-Jahres ausführliche Anzeige zum churfürstlichen General-Landes-Kommissariate zu machen, zu welchem Ende für die ausgehende erste Hälfte des laufenden Rechnungs-Jahrs der Termin bis ersten May verlängert wird.

Von der genauen Befolgung der sämtlichen churfürstlichen Verordnungen hängt das Gesamtwohl des Staates ab; die churfürstlichen Behörden werden sich also die Richtigkeit und pünktliche Einsendung dieser Anzeigen pflichtmäßig um so mehr angelegen seyn lassen, als alle bisher einzeln gemachte Anzeigs-Berichte nicht mehr gefordert werden.

Aus der Bearbeitung dieser General-Anzeigen, eigentlich politischen Uebersicht des ganzen anvertrauten Amtsbezirkes hingegen wird der Diensteifer und die Geschäftskenntniß eines churfürstlichen Beamten gewürdiget werden.

München, den 24sten März 1805.

Churfürstliches baierisches General Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr von Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

Reise-Paß

von der

Churfürstlichen Polizey-Kommission.

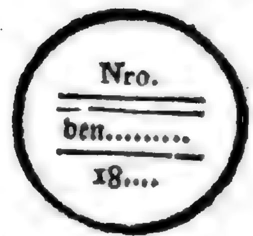

Hier ist der Namen der Stadt, oder des Landgerichts beyzusetzen.

für . . . .

gebürtig von . . . .

ansäßig in . . . . wohnend . . . .

welche . . . .

nach . . . . zu reisen gesonnen ist.

Obenbemerkte ist von

. . . . Jahren | Selbe nimmt den Weg von hier, über . . .
. . . . Statur | . . . .
. . . . Gesicht | . . . .
. . . . Nase | . . . .
. . . . Haaren | . . . .
. . . . Augen | nach . . . .
. . . . Zeichen | . . . .

Dessen Unterschrift | Dieser Paß ist gültig auf

. . . . | . . . .

Alle Civil- und Militär-Behörden werden ersucht, Vorzeiger dieß, aller Orten frey und ungehindert paß . . . . . . auch selbige nöthigenfalls allen Vorschub angedeihen zu lassen, wobey man zu aller Gegenwillfährde erbötig ist, und dabey bemerkt, daß sowohl hier, als in der angränzenden Gegend reine und gesunde Luft ist.

(Die sogenannten Kirchentrachten betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben in Hinsicht auf die sogenannten Kirchentrachten unterm 29sten Jänner laufenden Jahrs gnädigst verordnet:

„In Erwägung, daß nach der von Uns über die Auflösung Unsers geistlichen Raths unterm 6ten Oktober und 10ten Dezember 1802 erlassenen Entschließungen den politischen und administrativen Behörden die Pflicht obliegt, die Seelsorger und Schullehrer bey dem Genuße der zu ihrem Unterhalte bestimmten Abgaben zu schützen, und daß Wir keinem Unserer Unterthanen gestatten können, die Uebertretung Unserer Verordnungen von den Seelsorgern und Schullehrern durch unbefugte Verweigerung herkommlicher Abgaben zu erzwingen, befehlen Wir gnädigst, daß die Gemeinden zur Fortreichung der Kirchentrachten an die Pfarrer und Schullehrer angehalten, sohin letztere bey dem Besitze derselben nachdrücklich geschüzt werden sollten."

„Wollten jedoch einige Gemeindsglieder aus besondern Rechtsgründen in petitorio bey Unsern Justizstellen ihre Ansprüche auf Befreyung dieser oder ähnlichen Leistungen ausführen; so wollen Wir sie zwar keineswegs daran hindern, Wir haben aber Unserm Administrations-Rathe den Auftrag ertheilet, in solchen Angelegenheiten nicht allein die Schullehrer, sondern auch die Pfarrer jedesmal principaliter zu vertreten."

„Auch erwarten Wir, daß Unsere Justizstellen sich besonders angelegen seyn lassen werden, dergleichen Streitigkeiten gleich Anfangs durch Vergleiche beyzulegen."

Darnach hat sich Jedermann genau zu achten.

München den 21sten März 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.

Mayr, Sekretär.

Auftrag

an die churfürstliche Polizeybehörden.

(Die Auszeichnungen der Uniformen betreffend.)

Verschiedene Individuen erlauben sich Auszeichnungen, die nur in Verbindung mit einer vorgeschriebenen Uniforme getragen werden können.

Die churfürstlichen Polizeybehörden werden mit dem Auftrage darauf aufmerksam gemacht, daß sie diesen Unfug bey Niemand gestatten sollen.

Diejenigen, welche eine churfürstliche Uniform zu tragen berechtiget sind, haben sich selbst die Schuld beyzumessen, wenn sie ohne Uniform, jedoch mit den übrigen Uniformszeichen dekorirt, nicht mit der Achtung behandelt werden, die man auch einer churfürstlichen Civil-Uniform als Amtskleidung schuldig ist.

München den 23sten März 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr von Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Den Gehalt der Landgerichts-Aktuarien betreffend.)

Ueber das Gesuch der Landgerichts-Aktuarien um eine analoge Erhöhung ihres Gehaltes von 300 auf 400 fl. ist unterm 15ten dieses Monats die höchste Entschließung dahin erfolget, daß es bey dem bisherigen Gehalte von dreyhundert Gulden für diese bloße Vorbereitungsstellen forthin sein Verbleiben behalten solle. Wonach sich also dieselben zu achten wissen.

München den 23sten März 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat, als Provinzial-Etats-Kuratel.

Reichsfreyherr von Weichs. Neumayer, Direktor.

von Schmöger, Sekretär.

Beförderung.

Vermög gnädigsten Rescripts vom 1sten Februar gegenwärtigen Jahres ist der bisherige Accessist bey der staatsrechtlichen Deputation der Landesdirektion in Baiern, Lizent. Leonhard Holler, zum Stadt-Kommissär und Polizey-Direktor in Schweinfurt ernennt worden.

München den 21sten März 1805.

Pfarrey-Verleihung.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben durch ein höchsteigenhändig unterzeichnetes Rescript vom 1sten dieses die erledigte Stadtpfarrey Neustadt an der Donau dem Professor, Xaver Weinzierl, in Hinsicht auf seine durch 24 Jahre als Professor und Schriftsteller gesammelte ausgezeichnete Verdienste gnädigst zu verleihen geruht.

München den 21sten März 1805.

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen. Verfaßt München den 23ten März 1805.

1805. Monat.	Tag	Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen. Ganzer Schrannenstand.	Weizen. Verkauft.	Weizen. Mittels Preis.		Korn. Ganzer Schrannenstand.	Korn. Verkauft.	Korn. Mittels Preis.		Gerste. Ganzer Schrannenstand.	Gerste. Verkauft.	Gerste. Mittels Preis.		Haber. Ganzer Schrannenstand.	Haber. Verkauft.	Haber. Mittels Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
Februar.	12ten	Dingolfing	12	12	24	30	—	—	—	—	20	20	14	30	15	15	6	30
——	19 =	Dingolfing	20	20	24	30	—	—	—	—	16	16	14	30	7	7	6	30
——	26 =	Dingolfing	22	22	24	30	—	—	—	—	38	38	14	30	5	5	6	30
——	27 =	Abensberg	5	5	24	—	2	1	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—
März.	5 =	Dingolfing	14	14	25	—	—	—	—	—	45	45	14	30	7	7	6	30
——	9 =	Kraiburg	14	14	27	—	13	13	22	30	161	161	15	—	6	6	6	30
——	11 =	Reichenhall	34	34	32	—	2	2	26	—	35	35	18	15	—	—	—	—
——	12 =	Dingolfing	33	33	24	30	—	—	—	—	33	33	14	30	7	7	6	30
——	12 =	Deggendorf	179	177	26	30	20	15	24	30	204	200	16	52	2	2	7	28
——	13 =	Neuenoetting	28	28	27	—	23	23	24	—	—	—	—	—	15	15	7	7
——	13 =	Wasserburg	3	3	28	—	23	14	22	—	2	2	14	—	23	23	6	12
——	13 =	Vilshofen	800	750	27	—	150	145	25	48	150	141	6	—	20	20	7	10
——	13 =	Eggenfelden	6	6	27	30	10	10	24	—	14	14	13	45	13	13	5	45
——	14 =	Schrobenhausen	30	21	29	—	50	35	20	—	24	21	14	20	20	15	9	—
——	14 =	Friedberg	25	19	26	30	66	54	20	—	68	68	15	—	56	54	8	—
——	14 =	Rosenheim	54	32	27	—	67	43	23	30	33	22	17	—	71	52	7	—
——	15 =	Landshut	365	353	25	30	52	48	21	30	100	145	[illegible]	15	72	72	6	30
——	15 =	Rottalmünster	4	4	27	—	1	1	20	—	10	10	15	—	—	—	—	—
——	15 =	Landsberg	161	161	26	50	232	146	21	—	[illegible]	201	15	40	40	19	7	45

—	15 =	Reichenhall	21	21	32	30	—	—	—	—	18	18	18	—	6	6	7	—
—	16 =	Murnau	103	54	28	15	35	20	23	—	45	32	15	20	18	12	6	20
—	16 =	Ingolstadt	244	204	23	40	65	35	21	—	149	149	13	45	82	80	7	45
—	16 =	Amberg	35	35	23	34	19	19	20	—	19	19	15	45	19	19	6	30
—	16 =	Straubing	352	352	25	—	71	71	23	30	311	311	15	20	16	16	8	—
—	16 =	Aichach	93	81	27	—	219	189	20	—	180	165	15	20	198	163	7	45
—	16 =	Rhain	7	7	27	80	10	10	20	30	24	16	14	20	14	14	7	—
—	16 =	Lauingen	280	236	23	30	178	120	18	—	157	133	14	30	117	90	7	—
—	18 =	München	502	—	—	—	343	—	—	—	551	—	—	—	24	—	—	—
—	18 =	Geisenfeld	68	50	24	30	35	23	20	30	27	17	13	15	16	16	8	—
—	18 =	Neumarkt in der ob. Pfalz	71	59	21	45	43	34	18	—	45	40	14	3	86	82	6	19
—	18 =	Pfaffenhofen . . .	124	117	26	30	102	102	20	30	59	44	14	—	92	68	8	30
—	18 =	Haag	14	14	27	—	6	6	21	—	16	16	14	30	205	171	7	30
—	19 =	Schongau	1	1	28	36	1	1	23	48	72	72	16	—	14	14	7	30
—	20 =	Mainburg	—	—	—	—	2	2	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	20	Wasserburg	8	7	28	—	26	20	22	—	—	—	—	—	21	21	6	24
—	21 =	Schrobenhausen . .	20	17	29	—	30	21	19	30	13	13	[illegible]	—	18	14	9	15
—	21 =	Traunstein	[illegible]	308	30	—	353	317	24	—	24	24	15	—	206	263	6	25
—	21 =	Weilheim	72	42	27	—	37	33	22	—	46	30	16	—	39	33	8	—
—	21 =	Erding	400	340	26	—	130	122	21	—	400	340	15	—	90	90	8	—
—	23	München	1355	939	27	40	972	748	22	—	1240	1018	16	—	548	508	8	—
		Summe	5919	4562	—	—	3388	2438	—	—	4669	3595	—	—	2268	2012	—	—

Die Geldsumme des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 237711 fl. 43 kr.

Anzeige

des auf dem den 21ten März 1805 zu Regen gehaltenen Markte verkauften Viehes.

Vom zugetriebenen Mastviehe	wurden verkauft	machen in Geld		Haben gewogen an				Kommen also zwey Stücke zu stehen						
				Fleisch		Unschlitt		im Geld		im Gewicht am Fleisch auf		im Gewicht am Unschlitt auf		Abgetrieben
		fl.	kr.	Zent.	Pf.	Zent.	Pf.	fl.	kr.	Zent.	Pf.	Zent.	Pf.	Stück.
152 Stück.	90	8778	—	331	—	47	50	195	4	7	35	1	5	62

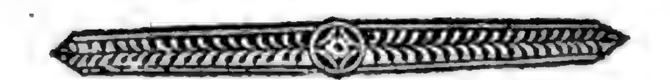

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

XIV. Stück. München, den 3. April 1805.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Verschiedene Exzesse bey den Güter-Zertrümmerungen betreffend.)

Mehrere Akten dringen dießortiger Stelle die unangenehme Bemerkung auf, daß bey den Güterzertrümmerungen und andern Verhandlungen allerley eigennützige Uebergriffe gewagt werden; so ergreift man, Zeig der zur Genehmigung anher kommenden Zertrümmerungs-Akten, nicht selten die Gelegenheit,

1) nicht nur allein die vorher auf dem ganzen Gute bestandenen grundherrlichen Forderungen auf den zertrümmerten Theilen desselben willkührlich zu erhöhern, sohin die Zertrümmerungs-Wohlthat, die nur zur Beförderung der Kultur und des Wohlstandes der Unterthanen verliehen worden ist, zum Gegenstande eines grundherrlichen Gewinnstes zu machen; sondern auch

2) sogar bey dem zertrümmerten Gute die vorhin schon als ludeigen befindlich gewesenen Gründe, wie z. B. von Gemeindsgründen erhaltene Theile, erkaufte Kloster-Realitäten, Stücke von erkauften Staatswaldungen oder andere schon dabey gewesene Allodial-Gründe bey Zertrümmerung des ganzen grundbaren Hofes ebenfalls in den grund- oder lehenherrlichen Verband desselben zu ziehen, u. in solcher Eigenschaft den neuen Käufern grundherrliche Abgaben, in Folge sodann auch Laudemien aufzulegen, die vor der Zertrümmerung des Hauptguts ehehin auf solchen ludeigenen Gründen nie statt gehabt haben, und selbst auch in Folge solcher gesezwidrigen Verhandlungen das Einstandsrecht hierauf, wie bey dem Hauptgute selbst, geltend zu machen.

Alle diese bemerkten Fälle sind Unfüge, die quoad punctum 1. dem klaren Civilgesetze Cod. Max. P. 4. C. 7. §. 9. Nro. 6. so, wie den in dem 8. Stücke der Regierungsblätter vom J. 1803 Seite 116—118 öffentlich bekannt gemachten Zertrümmerungs-Normen durchaus entgegen streben; quoad punctum 2. aber in die unverkennbare Eigenthumsrechte sehr strafbar eingreifen.

Die verhandelnden Stellen werden daher befehligt, sich aller dieser Unfüge um so gewisser zu enthalten, als widrigenfalls jede derley Verhandlung kaßirt, und auf Kosten der verhandelnden Stelle einem churfürstlichen Landgerichte zur Umänderung nach gesetzlicher Vorschrift übertragen werden würde.

München den 15ten März 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.

Lizent. Wisend, Accessist.

(Die Schutzpocken-Einimpfung betreffend.)

Da vermög höchsten Reseripts vom 5ten dieses gnädigst verordnet worden, daß in kein Kinderhaus, Jugend- oder Erziehungs-Insti-

tut ein Kind, welches nicht die natürlichen Blattern überstanden hat, oder mit den Schutzpocken geimpft wurde, aufgenommen, die aufgenommenen aber unter den nöthigen Vorschriften, und in schicklichen Zeitpunkten der Schutzpocken-Einimpfung unterworfen werden sollen; so haben sich alle churfürstliche Polizeybehörden hiernach genau und gehorsamst zu achten.

München den 21sten März 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.

Kroiß, Sekretär.

(Das Biereinsieden betreffend.)

Schon die höchste Verordnungen von 1733, 1748 und 1750 setzen die zwey Ziele Michaelis und Georgi, innerhalb welchen das Einsieden des Biers gestattet ist, und durch ein höchstes Rescript vom 2ten September vorigen Jahrs ist insbesondere bestimmt verordnet, daß bey unnachsichtlich eintretender Bestrafung das Biersieden nicht vor Michaelis anfangen solle.

Nachdem nun diese sonst unwandelbare Ziele durch die neue Kalender-Einrichtung wandelbar geworden sind, hieraus aber willkührliche Deutungen leicht entstehen können, welche Strafen zur Folge haben; so wird hiemit festgesetzt, daß das Biersieden am 1sten Oktober anfangen, und am letzten April sich endigen solle. Die bräuenden Stände und Gemeinbräuer werden angewiesen, diese Ziele genau zu beobachten, und sie ohne von unterzeichneter Stelle erhaltene Erlaubniß, bey unnachsichtlicher Strafe von 50 Reichsthaler, nicht zu überschreiten.

Sämtliche Obrigkeiten aber haben nach ihren Pflichten darauf zu sehen, daß diesem nicht entgegen gehandelt werde, und die Uebertreter zur Bestrafung sogleich anher anzuzeigen.

München den 27sten März 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

Auftrag

an die churfürstlichen Landrichter.

(Die Konduitlisten der Amts-Aktuarien betr.)

Die churfürstlichen Landrichter haben mit Ende des Rechnungs-Jahres über die Sittlichkeit, das Betragen, die Geschäftskenntnisse, den Diensfleiß, die Dienstjahre der zugewiesenen Amts-Aktuare zu berichten. Pflichtmässige Unpartheylichkeit, und bescheidenes Rücksichtnehmen, daß die Dienstleistung des Aktuars nur Vorbereitung zum künftigen wirklichen Staatsdienste ist, soll dieses Gutachten vorzüglich leiten.

München den 28. März 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.

von Schmöger, Sekretär.

Auftrag

an die churfürstlichen Landgerichte.

(Den Geschäftsgang bey den Landgerichten bet.)

Um in beständiger Kenntniß des Verfolgs der den churfürstlichen Landrichtern übertragenen Arbeiten zu seyn, haben diese ein ordentliches Einlaufs-Protokoll entweder selbst, oder durch die angestellte Landgerichts-Aktuare zu halten.

Das Protokoll fängt immer mit dem ersten Tage des Rechnungs-Jahres an; für das noch laufende Jahr aber mit dem Tage der Bekanntwerdung dieses Auftrages. Die bis diesen Tag vorhandenen Arbeitsrückstände sind in ein eigenes Protokoll einzutragen.

Beyde Protokolle enthalten in verschiedenen Kolumnen jeden Monatstag, den Numer des Einlaufs, den Numer oder das Zeichen

der Registratur, die Anzeige des Termins, unter welchem der Auftrag der höhern Stellen befolgt werden muß, den Tag des Ausflusses dieses Termins, den Betref des Produktes, den Tag, an welchem über dieses Produkt Verfügung geschehen ist, das Folium, unter welchem die definitive Entschließung in das Verhörs-Protokoll eingetragen ist.

Auch die mündlichen Klagen oder offiziellen Anzeigen sind einzutragen, dagegen werden aber die sogenannten Wandel-Bücher entbehrlich.

Ueber die Verhandlungen mit Verhafteten ist ein eigenes Tagebuch zu halten, in welchem jede Handlung chronologisch bemerkt wird, mit einer Berufungs-Kolumne über den Numer des Einlaufs-Protokolls eines zum Malefiz-Prozeß geeigneten Produktes, z. B. eingesendeten Zeugen-Verhörs.

Jeder Definitivbescheid, oder vim definitivae habens, ist in das Verhörs-Protokoll einzutragen, und ad mariginem die Gerichtsgebühren, (Sporteln) welche während des ganzen Prozeßes erlaufen sind, beyzumerken.

Zu leichterer Verständlichkeit wird ein Formular des Einlaufs-Protokolls sowohl, als des Kriminal-Tagbuchs angeführt.

Bey jeder Amts-Untersuchung müssen die Protokolle und Kriminal-Tagbücher dem Kommissär vorgelegt werden, selbe bestimmen den Fleiß und die Ordnung in den Geschäften. Die churfürstlichen Landrichter haben diese also eben so werth zu halten, als die churfürstlichen Rentbeamte das Kasse-Journal. Diese Protokolle sind 14 Tage nach Verfluß der Hälfte des Rechnungs-Jahrs, und das Protokoll der heuer noch rückständigen Produkte bis ersten künftigen Monats May einzusenden.

München den 26sten März 1805.

Churfürstlich baierisches General-Landes-Kommissariat

Reichsfreyherr von Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

Formular.

Tabellarische Uebersicht

der bey dem churfürstlichen Landgerichte N. N. vorfallenden Geschäfte, und der Erledigung derselben.

Einläufe			Betreff des Produktes.	Termin		Tag der Erledigung des Produktes.	Fol. des Verhörs-Protokolls.
Monats-Tag.	Nrus. des Einlaufes.	Nrus. oder Zeichen der Registratur.		Länge	Ausfluß		
				desselben.			

Tagbuch
über die mit Verhafteten vorgenommenen Verhandlungen.

Tag der Verhandlung.	Vorgenommene Verhandlung.	Nrus. des Einlaufs-Protokolls.

Auftrag
an sämtliche Land- und Herrschaftsgerichte, dann Kommissionen der Hauptstädte.

(Die Feldpolizey betreffend.)

Nach dem 10ten Stück des heurigen Regierungsblattes ist bereits der erste Theil der Feldpolizey, die Beförderung und Erleichterung der Produktion durch die hinlängliche Zahl gut hergestellter Kommunikationswege, in Einleitung gekommen. Den 2ten Theil davon bildet die volle Sicherheit des Kulturfeldes. Schon in der ältesten Polizeyordnung, ältern und neuern Mandaten ist darüber durch das weise Gesetz Vorsehung getroffen worden, daß für jede individuelle Beschädigung die Gemeinde oder der Ausüber einer gefährlichen Handlung für den Ersatz ohne weiters verantwortlich ist, und daß nur diese sich um die nähere Ausforschung des wahren Thäters, ihres dabey zu suchenden Rückersatzes wegen, bekümmern müssen. Jeder, dem also ein Schaden oder Dieberey an seinen Früchten, Waldungen, Obstbäumen, kurz an seinem Produktionsfelde zugefügt wird, es mag von boshaften oder nachläßigen Menschen oder Thieren herkommen, der hält sich an die einschlägige Gemeinde, und diese muß den Ersatz leisten, so wie bey Beschädigungen von wilden Thieren der Jagdinhaber. Dieß hat bey jeder Gemeinde in der ältern Zeit von selbst die Aufstellung ordentlicher Aufseher, um sich von derley Entschädigungen zu retten, hervorgebracht, und in den ältesten deutschen Gesetzen kommen daher Wegscheider, Wies- Holz- Feld- Hay (Aufseher oder Wächter) wie in den Städten und Dörfern Nacht- und Feuerwächter, Feld- und Angerhüter vor: seit sie nicht mehr in Thätigkeit sind, besteht auch keine Sicherheit an den Fluren mehr, die doch die Seele aller Kultur ist.

Auf diesen Mittelpersonen unter dem Namen Flurschützen beruht also ganz der zweyte Theil der Feldpolizey.

Der Organismus dazu zerfällt in folgende objektive und subjektive Normen.

Objektive Normen.

1) Für jede Flur muß ein Flurschütz aufgestellt seyn.

2) Der Umkreis einer Flur kann zu einer halben Quadratmeile oder zu 8000 Tagwerken in der Regel gelten: dieß mag auch die Veranlassung geben, daß sich die Gemeinden in größere Massen allenfalls nach obigem Flächenraume bilden, als bisher, wo sie meist nur in einzelne Ortschaften abgetheilt sind, und in diesen zu kleinen unbehülflichen Zuständen gar keinen politischen Zweck haben.

3) Was also auf diesem Flächenraume zur Produktion in das Gebiet der Landwirthschaft gehört, also Felder, Wiesen, Gärten Waldungen, Teiche, Bäche, kleinere Flüße, Obstbäume, die Kommunikationswege zum

Fahren oder Fußpfad, Maschienen zu Wasserwerken und andere landwirthschaftliche Anrichten ꝛc. ꝛc. all dieß steht unter der Aufsicht des Flurschützens.

4) Durch diese Objektive Normen entsteht also von selbst mit der individuellen Beschreibung die Flurmatrikl.

Subjektive Normen.

1) Zur Qualifikation eines Flurschützens wird erfordert, eine gute dauerhafte Gesundheit, ein gewißer Grad von Herzhaftigkeit, Kenntniße in der Landwerkschaft, ein guter moralischer Charakter, und selbst Ansässigkeit in der Flur oder sonst hinlängliches Vermögen zur Kautionsleistung. Deßwegen mögen sich pensionirte Förster, verdiente Militärpersonen, quieszirende Gerichtsdiener, die ohnehin überflüßig werdenden Hirten, Kleingütler von der Flur, am meisten zu Flurschützen eignen.

2) Die Aufnahme eines Flurschützens bleibt jährlich der Wahl der sämtlich bey der Flur interessirten Individuen nach der Stimmenmehrheit unterworfen, jedoch muß sich diese Wahl oder jede Stimme immer auf drey Individuen erstrecken, oder der am Wahltage beym Wahlgericht von jedem Intereßenten zu übergebende Zettel drey Namen enthalten. Dieses Wahlgericht formiren drey Personen, und zwar der Führer der Gemeinde, der dasige Pfarrer und Schullehrer; diese schicken dann mit ihrem Vorschlage die drey gewählte Namen dem Polizeyvorstande des Bezirkes dermaligen Landgerichtsstellen ein, welche von den drey Individuen eines zum künftigen Flurschützen bestimmen, und auf diesen Dienst verpflichten können. Unter dem Jahre mag nur dann eine neue Flurschützenwahl vor sich gehen, wenn sich eine Vakatur ergiebt, oder gegen den bestehenden Flurschützen wichtige Beschwerden vorkommen.

3) Die Funktion des Flurschützens gleicht dem des Nacht- oder Feuerwächters, wie letzterer dem von der Tagsarbeit ausruhenden Bewohner einen unbesorgten Schlaf verassekurirt, so muß die Wachsamkeit des Flurschützens immer die ganze Flur verassekuriren: nur mit dem Unterschiede, daß dieß auf allen Punkten bey Tag und Nacht auf der ganzen Flur geschehen muß. Dieß hat von selbst die Folge, daß für einen Flurschützen die Bewaffnung mit Unter- unter Obergewehr gehört, ihm selbst die Haltung eines Hundes zugelassen werden muß, endlich ihm zur Abwechslung auch ein Gehülfe oder Junge nothwendig ist.

4) Dem Flurschützen gebührt der Rang sogleich nach dem Führer, Obmann oder Schulz der Gemeinde, und in seinen Handlungen als Flurschütz wird er wie eine öffentliche Person oder Beamter betrachtet.

5) Er haftet in allen den Fällen, wo durch seine Wachsamkeit ein in der Flur verübter Schaden hätte abgewendet werden können, um den Ersatz. Außerdessen bleibt das allgemeine Gesetz in Wirkung, daß für alle derley Beschädigungen die ganze Gemeinde, oder bey Wildschäden der Jagdinhaber, verantwortlich ist, und Genugthuung zu leisten hat. Wird aber ein Frevler selbst entdeckt, so trift diesen mit Einrechnung der gesezlichen Zwigilt ohnehin eine dreyfache Schadenbezahlung, wovon der einfache Ersatz dem Beschädigten gehört, die andern zwey Ersatzsummen in die einschlägige Gemeindekasse fallen, und zwar zu einiger Vergütung der geleisteten Zahlungen in andern derlei Fällen, wo der Frevler nicht aufgebracht würde. Ist der entdeckte Frevler nicht im Stande, diese dreyfachen Ersatzsummen zu entrichten, so muß er diesen Betrag durch Handarbeit abdienen, wo ihm seine Arbeit nach dem gewöhnlichen Taglohne angerechnet, und der dritte Theil davon zu seinem Unterhalte gelassen wird. Neben diesen Ersatzsummen muß noch die gewöhnliche Gerichtsstrafe gegen derlei Frevler eintreten, die nach Umständen um so strenger zu wir-

ken hat, als durch derley boshafte Menschen der Kultur so viel Uebel und Mißmuth verursacht wird. Zugleich besteht von selbst noch das gesetzliche Pfandgeld bey jedem subjektiv entdeckten Frevler für den Aufbringer oder den Flurschützen, und ist dieses Pfandgeld allgemein für jeden Fall auf einen Reichsthaler festgesetzt. Der Flurschütz setzt allezeit der Schadensanzeige sogleich die pflichtmäßige Schätzung bey, worüber die Interessenten dann von der Gerichtsstelle ad protocollum zu vernehmen sind, und bey einigem Widerspruche über das Quantum der Entschädigung ist der Beschädigte in jedem derley Falle gesetzlich berechtigt, das Quantum zu beschwören, wogegen dann die richterliche Ermäßigung im Bescheide noch übrig bleibt, endlich den Partheyen inner 14 Tagen die Appellation zur Landesdirektion noch offen steht.

6) Alle derley Frevel oder Frevel-Anzeigen sind, wo Gefahr im Verzuge ist, sogleich bey dem Führer der Gemeinde durch den Flurschützen zu machen, außerdem aber nur jeden Sonntag: — zugleich muß hier der Flurschütz auch über alle die in der Woche durch in der Flur bemerkten landwirthschaftlichen Beobachtungen einen Rapport dem Gemeindeführer mittheilen, welcher alsdann allenfalls auch noch mit seinen Bemerkungen zur vorgesetzten Polizeybehörde jetzt Land- oder Herrschaftsgerichte übersendet, welche Stelle in dringenden Fälle sogleich pflichtmäßig zu wirken hat, ausserdem aber diese Nachrichten in dem zum Generalkommissariat zu erstattenden statistischen Berichte benützen muß. Diejenigen Flurschützen, die nun auf solche Art wichtige Bemerkungen liefern oder sonst sich in ihrem Diensteifer auszeichnen, werden von der Regierung durch öffentliche Anrühmungen, auch angemessene Belohnungen, besonders gewürdigt.

7) Jeder aufgestellte Flurschütz ist verbunden für seine Verantwortlichkeit und Haftung der Gemeinde oder Interessentschaft der Flur eine Bürgschaft von 300 fl. oder durch ein verzinsliches Kapital oder durch eine hinlänglich gesicherte Hypotheck zu leisten, worüber die Gerichtsstellen bey eigener Verantwortlichkeit zu wachen haben.

8) Sein Dienstgehalt muß wenigst dem Taglohn eines geschickten mechanischen Arbeiters im Allgemeinen gleichkommen, sohin zur Zeit wenigst einen Gulden pr. Tag betragen. Die Ausmittlung dazu kömmt aus Dienstrealitäten und aus den Beyträgen der Flurinteressenten zu holen. Unter den Dienstrealitäten versteht man theils eine besondere gute Wohnung, theils einige Tagwerke Gründe zur Bebauung: bey den meisten Gemeinden giebt es schon solche Wohnungen und Gründe, z. B. die der ohnehin unnütz gewordenen Hirten ꝛc. ꝛc. Mangeln derley Wohnungen und Gründe, so lassen sie sich in der Gegend leicht ausfindig machen, und an sich bringen; endlich ist hinkünftig bey jeder Gemeindegründe-Abtheilung gleich der Schule, auch dem Flurschützen einen Antheil als Dienstgrund zuständig. — Die Beyträge als **Lokalabgaben** werden nach dem Flächenraume als dem allein sichern Maßstab in derley Fällen und zwar in Zwölftel Quoten oder monatlich geleistet: auf ein Tagwerk ist daher 1 oder 2 Heller monatlich als obiger Beytrag in Anrechnung zu bringen, wodurch sich auf die einfachste und am wenigsten lästige Art der Dienstgehalt so wie das Ganze der so nothwendigen und gemeinnützigen Flurschützen konstituirt.

Man überzeugt sich, daß die Landesstellen das Wichtige dieser Anstalt ganz auffassen, und, von diesen großen Zwecken durchdrungen, all ihre Thätigkeit und Geschicklichkeit aufbieten werden, um die Flurschützen bald in Wirkungskreis setzen zu können, wie auch hierüber die sich vorzüglich auszeichnenden Landesstellen besonders berücksichtigt werden. **Bemerkte Stellen, im Verbande der Inkorporationen, so wie auch die Kommissionen der Haupt-**

städte erhalten daher den Auftrag bis Ende May alle die hier nöthigen Materialien zu sammeln, und sie als Vorschläge zur vollen Organisation der Flurschützen im ganzen Bezirke verarbeitet gehorsamst einzusenden.

Das erste Hauptaugenmerk muß auf die Begränzung der einzelnen Fluren nach den objektiven Normen gerichtet, von da aus das weitere Detail der Flurmaterial, dann Flurschützen=Konstituirung übergegangen, und dazu dann ein coup d'oeil-Plan über alle Fluren im Gerichtsbezirke hergestellt werden; zugleich eine Flur zum Muster und zur allgemeinen Aufmunterung auf solche Art seinen Organismus, sohin einen Flurschützen inner obiger Zeitfrist durch geschickte Einleitung und hinlängliche Verständigung der Intereßenten über das Wohlthätige dieser Anordnungen erlangen, so wird dieß zum besondern höchsten Wohlgefallen gereichen.

München den 15ten März 1805.

Churfürstliches baierisches General=Landeskommissariat.

Reichsfreyherr von Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

Auftrag
an sämtliche Polizey- und Orts=Obrigkeiten.

(Die Ehehalten-Ordnung betreffend.)

Im Bezuge auf die Ehehaltenordnung vom 2. May 1781 wurde unterm 9. Dezember 1801 Regierungs- und Intelligenzblatt vom J. 1801, 52. St. Seite 820.) neuerdings verordnet, daß jeder Hauswirth und Dienstherr in Städten und auf dem Lande den Dienstbothen bey ihrer Entlassung aus den Diensten ein Zeugniß über ihr Wohlverhalten, und zwar auf dem Lande durch den Pfarrer ausstellen, und keinen Dienstbothen ohne ein solches Zeugniß weder entlassen, noch

in seine Dienste aufnehmen solle. Allein neuere eingegangene Anzeigen gaben die mißfällige Ueberzeugung, daß auch in diesem Gegenstande die einmal eingeführte Gewohnheit die Stimme des Gesetzes unwirksam mache, und die Anordnung über Ausstellung der Zeugnisse an die austretenden Dienstbothen größtentheils unerfüllt bliebe. An sämtliche Polizey- und Orts-Obrigkeiten wird daher der Auftrag erneuert, auf genaue Vollziehung der Zeugnißausstellung der Dienstherrn an die aus dem Dienste gehende Dienstbothen strenge zu wachen, zu diesem Behufe an den zwey Jahrszielen Lichtmeß und Michaelis durch die Obleute ein Verzeichniß aller ein- und austretenden Dienstbothen zu erheben, in wie ferne letztere mit den mandatmäßigen Zeugnissen von ihren Dienstherrn versehen wurden, sodann nachzuforschen, und gegen die ungehorsamen Dienstherrn, welche ihre Dienstbothen ohne Zeugniß entlassen oder aufgenommen haben, ohne weiters mit Strafe zu verfahren.

München den 15ten März 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

Auftrag
an sämtliche churfürstliche Landgerichte.

(Die Kaminkehrer, dann derselben Eintheilung in Distrikte betreffend.)

Schon unterm 8ten Febr. abhin haben sämtliche churfürstliche Landgerichte den Auftrag erhalten, in Betreff der Kaminkehrer, dann derselben Eintheilung in Distrikte in Zeit 14 Tagen gehorsamsten Bericht anher zu erstatten; gleichwie aber noch ein großer Theil derselben diesen gnädigsten Auftrag unerfüllt belassen hat; so werden die im Saumsaale befangenen Landgerichte nochmal, und zwar mit der Bedrohung

angewiesen, die ausständigen Berichte längstens in Zeit 14 Tagen anher zu befördern, als nach fruchtlosem Verlaufe dieses Termins eigene Kanzley-Bothen auf Kosten der säumigen Beamten unfehlbar abgeordnet werden würden.

München den 27sten März 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

Auftrag
an sämtliche churfürstliche Polizeybehörden.

(Den falschen Arzneyverfertiger, Namens Wurm betreffend.)

Bey der fränkischen Kreisversammlung ist die offizielle Anzeige geschehen, daß ein gewisser, am Thüringer Walde wohnender Arzneyverfertiger, Namens Wurm, in ein rothes Temperir-Pulver aus sträflicher Nachläßigkeit Arsenik gemischt, und dieses Pulver an mehrere Königseer Arzney-Krämer zum fernern Debit abgegeben habe.

Obgleich durch die Regierung zu Rudolstadt verschiedene dieser Krämer noch von dem Transporte dieses vergifteten Präparats abgehalten wurden, können doch durch mehrere derselben noch Absätze hievon vorzüglich auf dem platten Lande in und ausser dem fränkischen Kreise statt gehabt haben.

Zu Abwendung des aus solchem Absatze zu befürchtenden Nachtheils werden alle Polizeybehörden aufmerksam gemacht, und wiederholt angewiesen, gegen allen, ausser den Apotheken, verbotenen Medizinhandel, insonderheit aber gegen die schädlichen Folgen dieses Ereignisses zu wachen, sohin allenthalben mit Wegnahme der Arzneyen gegen die Unberechtigten ohne Nachsicht zu verfahren.

München den 27sten März 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

Auftrag
an sämtliche churfürstl. Landgerichte, Herrschafts- und Hofmarktsgerichte, Magistrate der Städte und Märkte.

(Die Beziehung der dießländischen öffentlichen Märkte betreffend.)

Mit höchstem Rescripte vom 22sten März dieses Jahrs ist zwar die am 4ten Februar dieses Jahrs durch das hiesige Regierungsblatt erlassene Verordnung wegen Beziehung der dießländischen öffentlichen Märkte bestätigt, jedoch zum Besten der inländischen und ausländischen Marktsbezieher festgesetzt worden, daß obige Verfügnng vom 4ten Februar dieses Jahrs erst mit nächstkommenden 1ten Oktober dieses Jahrs in ihre volle und unwiederrufliche Gültigkeit tretten solle, damit es jedem Inländer u. Ausländer um so leichter möglich sey, in dieser Zwischenzeit mit den vorgeschriebenen Erforderniſſen, ohne einstweilige Gewerbsunterbrechung, sich zu versehen.

Diese höchste Entschließung wird den sämtlichen churfürstlichen Landgerichten und übrigen Unterbehörden, dann innländischen und ausländischen Handelsleuten, welche dießseitige Märkte besuchen, zur genauesten Darnachachtung hiemit bekannt gemacht.

München den 29sten März 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.

Ueberreiter, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Die durch die Kordonsmannschaft im Monate Jänner dieses Jahrs eingebrachten Vaganten betr).

Nachstehendes Verzeichniß der durch den Landessicherheits-Kordon im Monate Jänner angehaltenen und gelieferten Vaganten wird zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht.

München den 27sten März 1805.

Churfürstliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

Summarisches Verzeichniß

der von den zur Landessicherheit und Reinigung in Baiern aufgestellten militärischen Posten in dem Monate Jänner 1805 theils angehaltenen und theils über die Landesgränze, oder in ihre Heimath gelieferten Individuen.

	Namen der Regimenter und Bataillons, welche zur Landessicherheit Detachements aufgestellt haben.	Mörder.	Falsche Werber	Strassenräuber	Diebe	Betrüger	Schwärzer	Wildschützen	Holzfrevler	Hausirer	Polizey-Uebertreter	Deserteurs		Vaganten		Bettelleute	Summa
												Diesseitige	Auswärtige	Männer	Weiber, Kind.		
Infanterie	1tes Linien Infant. Leib-Regim	—	—	—	1	—	—	—	—	7	26	1	—	2	3	23	63
	2tes — Churprinz — .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	4	—	39	46
	4tes — Salern — .	—	—	—	1	—	—	1	—	1	11	—	—	15	1	18	58
	5tes —— Preysing — .	—	—	—	1	1	—	—	19	6	40	—	—	17	—	16	100
	6tes —— Herzog Wilhelm .	—	—	—	1	2	—	—	—	2	16	—	—	20	3	10	54
	7tes ——— —— .	—	—	—	4	4	—	—	6	5	119	1	1	39	7	24	210
	8tes —— Herzog Pius — .	—	—	1	1	—	—	—	—	5	184	1	5	33	1	70	312
	10tes —— Junker — .	—	—	—	3	—	—	—	—	—	162	1	4	20	8	7	205
Leichte	1tes leichtes Inf. Bataill. Metzen	—	—	—	—	—	1	—	—	—	12	1	10	36	34	—	93
	3tes —— —— Preysing	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	8	2	26	38
	4tes —— —— Stengel	—	—		4		—	—	—	2	29	1	—	7	1	12	56
Kavaller.	1tes Dragoner Reg. Minucci	—	—	—	—	—	—		—		—	—		—	—	—	—
	2tes —— —— Taxis .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1tes Chev. leg. —— Churprinz	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—		—	6	—	6
	Summa Summarum	1	—	1	16	7	1	1	[illegible]	30	598	7	21	201	87	245	1241

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen. Verfaßt München den 30ten März 1805.

1805.		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrannenstand	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrannenstand	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrannenstand	Verkauft.	Mittel-Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
März	16ten	Krayburg	40	40	27	—	30	30	22	—	180	180	15	15	11	11	6	30
——	18 =	Reichenhall	15	15	32	30	2	2	26	—	5	5	18	—	—	—	—	—
——	18 =	Deggendorf	105	105	25	32	14	14	24	20	187	179	16	38	2	2	7	28
——	20 =	Vilshofen	600	440	26	—	100	50	24	36	150	150	16	36	10	10	7	10
——	20 =	Neuenötting	25	25	27	—	25	25	23	30	—	—	—	—	25	25	7	—
——	20 =	Abensberg	12	10	24	15	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
——	21 =	Rosenheim	88	64	27	—	97	71	23	30	60	44	17	—	159	138	7	—
——	21 =	Friedberg	25	19	25	30	88	84	20	—	51	51	14	45	43	43	9	—
——	22 =	Reichenhall	18	18	31	—	4	—	—	—	36	36	18	20	—	—	—	—
——	22 =	Landshut	360	278	26	—	70	51	22	—	82	66	14	—	42	39	7	—
——	22 =	Rottalmünster	11	11	29	—	2	2	24	—	3	3	16	—	—	—	—	—
——	23 =	Aichach	62	57	26	30	145	138	20	30	94	84	15	—	175	168	8	15
——	23 =	Ingolstadt	140	140	25	5	71	51	20	30	142	118	13	25	60	60	7	55
——	23 =	Rhain	7	7	26	30	11	4	19	30	21	21	14	20	5	5	7	—
——	23 =	Murnau	90	52	28	—	36	18	22	45	44	30	15	30	26	20	6	30
——	23 =	Landsberg	262	202	26	15	155	70	21	20	367	227	15	—	130	59	8	—
——	23 =	Straubing	239	239	25	30	69	69	22	30	947	947	15	30	42	42	7	40
——	23 =	Lauingen	263	203	24	—	182	102	18	—	218	178	14	—	158	142	7	—
——	26 =	München	416	—	—	—	224	20	22	—	222	12	16	15	40	—	—	—

—	26 =	Pfaffenhofen	71	61	26	30	75	75	21	15	38	38	14	30	87	77	8	20
—	26 =	Schongau	2	2	28	36	4	4	23	12	59	59	17	—	4	4	7	30
—	26 =	Neumarkt in der ob. Pfalz	63	54	21	45	47	41	17	55	21	21	14	30	79	79	6	19
—	26 =	Geisenfeld	62	43	24	—	36	28	20	—	36	29	13	—	18	12	8	15
—	27 =	Hohenwart . . .	3	3	25	—	1	1	19	30	4	4	14	30	4	4	7	15
—	28 =	Weilheim	80	75	27	—	29	26	22	—	21	16	16	30	9	9	7	30
—	28 =	Traunstein	412	388	30	—	428	388	24	—	66	66	16	—	315	305	5	50
—	28 =	Schrobenhausen . .	15	15	28	30	25	21	20	30	18	18	15	—	35	25	8	30
—	28 =	Erding	450	420	26	—	145	135	21	—	650	575	15	—	110	100	8	—
—	30 =	München	1265	937	27	45	964	795	22	—	1341	1048	15	40	986	817	8	10
		Summa	5141	3921	—	—	3082	2315	—	—	5063	4205	—	—	2575	2196	—	—

Die Geldsumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 234445 fl. 49 kr.

Bekanntmachungen.

(Die Besetzung der Rentbeamtensstelle in Aybling betr.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben vermög höchsten Rescripts vom 22sten dieses die durch die Ruheversetzung des Sebastian von Riegers erledigte Rentbeamtensstelle in Aybling, dem quieszirenden Landrichter, Wolfgang Schmitt zu Pfatter gnädigst zu verleihen geruhet; welches zu Jedermanns Wissenschaft hiemit bekannt gemacht wird.

München den 25sten März 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat, als Provinzial-Etats-Kuratel.

Reichsfreyherr von Weichs. Neumayr, Direktor.

von Schmöger, Sekretär.

(Gründearrondirung bey dem Herrschaftsgerichte Schönberg betr.)

Dem Herrschaftsgerichte Schönberg wird erwiedert, daß Johann Meyer, ganzer Bauer von Steinbügel, nachdem er sich bereits auf seinen arrondirten Gründen zu Verbesserung seiner Landwirthschaft neu angebaut, und so von der vorigen Gemeinheit sich abgeschieden hat, nach den Kultursgesetzen nicht mehr genöthiget werden kann, sein Vieh mit der Heerde zu treiben, sondern es stund ihm dadurch frey, seine Gründe, wie immer für sich allein zu benützen; dadurch fällt die Ausbürdung eines Beytrags zu dem Hüterlohn, so wie jeder andere Proceß von selbst weg, ohne daß dadurch die übrigen Verhältnisse und Ansprüche des Johann Meyer in Ansehung der Gemeinde und darauf verbundenen Rechte verändert würden.

Für ähnliche Fälle wird dieß zur allgemeinen Nachachtung auch öffentlich bekannt gemacht.

München den 18ten März 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.

Ueberreiter, Sekretair.

Benefizien-Verleihung.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben auf die von dem Markts Magistrate in Hohenwart gemachte Nomination durch ein höchsteigenhändig unterzeichnetes Rescript vom 23sten dieses das dort erledigte Frühmesse-Benefizium dem bisherigen Benefiziaten von Kreuzbullach, Priester Joseph Hauf, gnädigst zu verleihen geruht.

München den 28sten März 1805.

Berichtigung.

Im 10ten Stücke des heurigen Regierungsblatts Seite 368 ist unter der Rubrik Benefizien Verleihung statt Johann Bäptist Scheuderer, Johann Baptist Schmuderer, zu lesen.

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

XV. Stück. München, den 10. April. 1805.

Höchst=landesherrliche Verordnungen.

(Die Unterhaltung der Stadtbeleuchtung betr.)

In Gemäßheit der von der churfürstl. höchsten Stelle schon unterm 28sten September des erloschenen Jahrs 1804 erfolgten höchsten Entschließung, wegen den Kosten der zu unterhaltenden hiesigen Stadtbeleuchtung wird andurch allgemein bekannt gemacht, daß statt der bisherigen zum Theile ganz ungeeignete Beyträge, welche den unergiebigen Beleuchtungsfond ausmachten, künftig nur eine einzige, der Natur und dem Zwecke der Anstalt angemessene Abgabe von den Häuserbesitzern hiesiger Stadt mit 1 fl. 12 kr. für jedes 1000 fl. des Schätzungswerthes der Gebäude und zwar jedesmal jährlich in zwey Zielen, nämlich zu Georgi und Michaelis eingebracht werden solle.

Wonach also die Häuserbesitzer hiesiger Stadt einschließlich der Vorplätze gegen Vorweisung dieser höchsten Entschließung zu Entrichtung der betreffenden Laternensteuer hiemit angewiesen werden. München den 8ten April 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Ueberreiter, Sekretär.

Auftrag

an nachgesezte churfürstliche Land-Herrschaft=und Stadtgerichte.

(Die Anzeigen der Vermögens=Im= und Exportationen vom letzten halben Jahre 1804 betr.)

Da die churfürstlichen Landgerichte **Aybling, Burghausen, Erding, Pfarrkirchen, Schongau, Viechtach, Landsberg, Wertenfels, Deggendorf, Starnberg, Reichenhall, Traunstein.**

Die Herrschftsgerichte:

Osterhofen, Ranfels, Seefeld, Sinching.

Die Städte:

Landshut, München und Straubing ihre Anzeigen über die Vermögens-In= und Exportationen vom 3ten und 4ten Quartale 1804 der gnädigsten Verordnung vom 6ten Julius vorigen Jahres ungeachtet noch nicht einbefördert haben; so wird denselben zur Einsendung dieser Anzeigen mit Einschluß der Inkorporations-Ortschaften ein nochmaliger Termin von 14 Tagen unter der Warnung bestimmt, daß solche nach Verfluß dieses Termins ohne weiters durch eigene Bothen auf Unkosten der säumigen

Aemter würden beygetrieben werden. München den 2ten April 1805.

Churfürstl. baierisches General-Landes-Kommissariat.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schmöger, Sekretär.

Auftrag

an sämtliche churfürstl. Landgerichte, Herrschaftsgerichte und unmittelbare Städte.

(Die Wasenmeister betreffend.)

Nachdem Seine Churfürstliche Durchlaucht die unterzeichnete Stelle beauftragt haben, Vorschläge zu machen, wie die Wasenmeistersleute, welche unter allen Unterthanen in jeder Art von Bildung am weitesten zurück sind, wenn solche nicht nach und nach sollten vermindert oder entbehrt werden können, unschädlicher, als sie bisher gewesen sind, zu machen seyen; so erhalten nun sämtliche Landgerichte, Herrschaftsgerichte und unmittelbare Städte den Auftrag, zu berichten,

a) wie viel gerichtische, dann hofmärktmediat städt- und märktische Wasenmeisters-Familien sich in ihren Bezirken befinden?

b) In wie viel Köpfen jede Familie bestehet?

c) Wie groß der Wasenbezirk einer jeden Familie innerhalb der Gränze des Landgerichts nach dem Hoffuße angeschlagen ist?

d) Wie viel bey jedem Falle gegen Rückgabe der Haut bezahlt wird?

e) Wie hoch sich die jährliche Einnahme einer jeden Familie durch die Wasenmeisterey belaufen kann?

f) Was jede von der Wasenmeisterey an landesherrlichen, wie grundherrlichen Abgaben jährlich zu entrichten hat?

g) Mit welcher Gerechtigkeit die Wasenmeisterey besessen wird?

h) Ob und welche Grundstücke sie besitzen?

i) Vorschläge zu machen, wie die Wasenmeistereyen, mit Rücksicht auf die Verordnung vom 11ten März laufenden Jahrs, welche Veränderung bey dem Distrikte zum Theile zur Folge hat, können vermindert werden?

k) Gutachten darüber abzugeben, ob die Wasenmeistereyen können entbehrt werden, was dagegen zu unterstellen ist, damit die Aufsicht, welche die Gesundheits-Polizey nothwendig macht, beybehalten wird und wie die Wasenmeister zu entschädigen sind, damit sie dem Staate nicht zum Unterhalte heimfallen, oder als müßige Leute der öffentlichen Sicherheit gefährlich werden?

Die Inkorporations-Orte haben die faktischen Angaben innerhalb 14 Tagen zu dem Landgerichte, dessen Oberaufsicht sie anvertraut sind, oder in dessen Bezirk sie sich befinden, einzusenden, und dieses hat die erhaltenen Angaben, wie jene über die gerichtischen Wasenmeister in eine Tabelle zu bringen, welche mit dem verlangten Gutachtungs-Berichte innerhalb sechs

Wochen, von der Bekanntwerdung dieses anfangend, samt den dazu gehörigen Belegen, einzusenden ist. Diesen Termin haben auch die Herrschaftsgerichte und die Magistrate der unmittelbaren Städte bey den von ihnen einzusendenden Tabellen und Berichten zu beobachten.

München den 2ten April 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyher von Weichs, Präsident.

Raßhofer, Sekretär.

Auftrag
an sämtliche churfürstliche Landgerichte und übrige Polizeybehörden.

(Den Aufenthalt der Juden in Baiern betr.)

Da dießorts die Beschwerde vorgekommen ist, daß sich die Anzahl der Juden nicht nur in hiesiger Stadt, sondern auch auf dem Lande beträchtlich vermehrt habe, welches um so auffallender seyn muß, als die Ertheilung des Judenschutzes von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht ganz allein abhängt, und keiner Landesbehörde jemals überlassen worden ist; so ergeht hiemit an alle Landgerichte und übrige Polizeybehörden des Landes der Auftrag, bey Verantwortung nichts gegen die hierüber bestehenden Gesetze zu gestatten, und in Zukunft jedem fremden Juden, welcher sich nach seiner Ankunft jedesmal sogleich bey der Obrigkeit des Ortes mit Auszeigung seiner Geschäfte, welche ihn dahin geführt haben, zu melden hat, einen mit diesem Geschäfte in Verhältniß stehenden Termin zu seinem Aufenthalte, welcher aber in keinem Falle ohne beygebrachte höhere Erlaubniß über acht Tage dauern darf, anzuberaumen. Hiernach ist sich genau zu achten.

München den 3ten April 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyher von Weichs, Präsident.

von Heinleth, Sekretär.

Auftrag.

(Die rückständigen Anzeigen sämtlicher in den Gerichten enthaltener Ortschaften betreffend.)

Nachdem zufolge Ausschreibungen vom 21ten Dezember jüngst verflossenen Jahrs die alphabetische und tabellarische Beschreibung sämtlicher Ortschaften sowohl den churfürstlichen Landgerichten, als Herrschaftsgerichten aufgetragen worden, diese Anzeigen aber bis zur Zeit noch nicht vollständig eingelaufen sind; so werden die hieran noch mangelnden Herrschaftsgerichte Ebersperg, Ehring, Falkenstein, Hohenaschau, Oberprenberg, Osterhofen, Välley, Wildenwarth und Zaizkofen hiemit beauftraget, in Zeit acht Tagen, à die recepti diese Anzeigen um so sicherer anher zu befördern, als außer dessen ein eigener Kanzley-Both auf des säumigen Beamten eigene Kosten hierum abgeordnet werden würde.

München den 5ten April 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

Auftrag
an nachstehende Aemter.

(Die Voliv - Amts - Rechnungen oder Fehlanzeigen betreffend.)

Da folgende Aemter, als das churfürstliche
Rentamt und Stadt Aichach.
Markt Ingenhofen.
- Kühebach.
- Aindling.
- Altomünster.

Rentamt Abensberg in Neustadt.
Stadt Abensberg.
- Neustadt.

Markt Mainburg.
- Siegenburg.

Rentamt und Stadt Burghausen.
Rentamt und Stadt Neuenoetting.
Markt Märktl.
Rentamt und Markt Vilsbiburg.
Markt Geisenhausen.
- Velden.

Rentamt und Mark Teysbach.
Markt Dachau.
- Platling.

Rentamt und Markt Hengersberg.
Markt Eggenfelden.
- Wurmannsquick.
- Maßing.
- Gangkofen.
- Wartenberg.
- Dorfen.

Rentamt Fischbach.
Stadt Freysing.
Markt Griesbach.
Rentamt Engolstadt.
Märkte Kösching und Pförring.
Rentamt Kellheim.
Rentamt und Stadt Landsberg.
Markt Dießen, Eichendorf und Simbach.
Rentamt und Stadt Dingolfing.
Rentamt und Stadt Mühldorf, dann dahin gehörige Märkte.
Rentamt und Markt Neumarkt.
Rentamt Mitterfels.
Stadt Moosburg.
Rentamt München.
Rentamt Trosberg in Baumburg.
Märkte Altenmarkt, Geißlhöring, Pfaffenberg, Rottenburg, Pfeffenhausen, Ergoltspach und Triftern.
Stadt Reichenhall.
Rentamt und Stadt Rhain.
Rentamt Riedenburg.
Stadt Dietfurth.
Markt Altmannstein.
Rentamt und Stadt Schongau.
Stadt Grafenau.
Markt Schönberg.
Rentamt Kötzting.
Märkte Eschelkam und Neukirchen.
Rentamt und Stadt Schrobenhausen.
Markt Schwaben.
Markt Grafing.
Stadt Stadtamhof.
Rentamt und Stadt Straubing.
Rentamt und Markt Tölz.
Städte Vilshofen, Osterhofen, Wasserbur und Weilheim.

Rentamt und Stadt Paßau, und das churfürstliche Kabinets = Administrations = Gericht Schleißheim ungeachtet der wiederholt gnädigsten Ausschreibungen de daris 22sten November und 31sten Dezember vorigen Jahres die Rechnungen über die in ihren Bezirken sich befindlichen Wallfahrten und Votivämter, oder falls keine vorhanden seyn sollen, die Fehlanzeigen bis jezt noch nicht eingesendet haben, so wird sämtlichen vorgenannten Aemtern hiemit eröfnet, daß, wenn diese Rechnungen und Anzeigen bis 1sten May laufenden Jahres dießorts nicht werden eingetroffen seyn, man solche durch eigene Kanzley = Bothen auf Kosten der säumigen Beamten ohne alle weitere Rückfrage wird beyzutreiben wissen.

München den 3ten April 1805.

Churfürstl. Kirchen=Administrations=Rath.

Kittreiber, Direktor.

Lezl, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Die Organisation des Landgerichts Paßau betr.)

In Gemäßheit höchsten Rescripts vom 21sten Februar jüngsthin wurde das churfürstliche Landgericht Paßau folgendermaßen organisirt:

Das Landgericht Paßau begreift in sich

a) die Stadt Paßau mit ihrem Kreise;

b) das Rentgutamt;

c) das paßauische Gericht Oberhaus, respective Razmannstorf;

d) das Pfleggericht Hals;

e) das Pfleggericht Neuburg;

f) die Aemter Heming und Ergelfing des Gerichts Vilshofen.

Hingegen solle:

Das Gericht Riedenburg in allen seinen Theilen mit den Aemtern des Landgerichts Griesbach vereiniget werden.

Zum Landrichter des besagten Landgerichts Paßau wurde der Hofgerichts = Advokat, Werndl von Straubing, zufolge des oben bemerkten höchsten Rescripts befördert.

München den 1sten April 1805.

Churfürstliches baierisches General Landes-Kommissariat als Provinzial = Etats-Kuratel.

Reichsfreyherr von Weichs. Neumayer, Direktor.

von Schmöger, Sekretär

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstl. heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.

Verfaßt München den 6. April 1805.

1805. Monat.	Tag.	Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen. Ganzer Schrannenstand	Weizen. Verkauft.	Weizen. Mittel-Preis.		Korn. Ganzer Schrannenstand	Korn. Verkauft.	Korn. Mittel-Preis.		Gerste. Ganzer Schrannenstand	Gerste. Verkauft.	Gerste. Mittel-Preis.		Haber. Ganzer Schrannenstand	Haber. Verkauft.	Haber. Mittel-Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
März.	23ten	Krayburg	20	20	27	—	21	21	20	30	44	44	15	—	19	19	7	—
—	23 =	Amberg	39	39	23	24	20	20	19	30	6	6	15	15	5	5	7	20
—	26 =	Deggendorf	86	86	25	38	18	18	23	30	76	76	16	32	2	2	8	10
—	26 =	Haag	18	18	27	—	17	15	22	—	46	44	15	—	222	215	8	—
—	26 =	Reichenhall	15	15	32	—	6	6	26	—	20	20	18	—	—	—	—	—
—	27 =	Neuenoetting	11	11	28	—	28	28	23	30	—	—	—	—	49	49	7	—
—	27 =	Eggenfelden	10	10	27	30	8	8	23	—	4	4	13	15	4	4	5	30
—	27 =	Wasserburg	7	7	26	—	29	29	22	—	—	—	—	—	50	50	6	30
—	27 =	Vilshofen	610	380	26	—	300	200	24	—	200	160	16	15	40	40	7	20
—	27 =	Abensberg	4	2	19	—	5	2	21	—	—	—	—	—	2	2	7	30
—	28 =	Rosenheim	43	24	26	30	50	28	23	30	39	27	17	—	72	57	7	—
—	28 =	Friedberg	15	13	26	30	49	49	20	—	68	51	15	—	87	62	9	—
—	29 =	Landshut	356	320	26	—	96	78	21	—	115	103	13	30	110	86	7	—
—	29 =	Reichenhall	14	14	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	7	42
—	30 =	Aichach	111	100	26	30	244	229	20	45	108	108	14	30	190	160	7	45
—	30 =	Straubing	281	281	25	—	27	27	22	30	159	159	15	30	53	53	8	30
—	30 =	Ingolstadt	205	190	24	55	77	57	23	30	5	51	14	—	80	80	7	25
—	30 =	Murnau	74	52	28	—	29	21	23	—	28	21	15	30	31	22	6	20
—	30 =	Lauingen	280	250	24	—	202	140	18	—	231	193	13	40	173	113	7	—

—	30 s	Rhain	9	9	27	30	20	20	20	30	5	5	13	40	7	7	7	30
—	30 s	Amberg	28	28	23	43	18	18	19	35	2	2	15	15	—	—	—	—
—	30 s	Landsberg	300	223	26	—	147	104	20	45	380	234	15	—	112	65	7	50
April.	1 s	Geisenfeld	90	66	24	—	40	36	20	—	34	34	13	—	16	14	8	30
—	1 s	Neumarkt in der ob. Pfalz	58	49	22	20	32	29	17	50	23	21	14	7	87	83	6	19
—	2 s	München	328	—	—	—	109	12	22	—	293	—	—	—	169	—	—	—
—	2 s	Schongau	5	5	28	24	10	10	23	—	48	48	17	—	—	—	—	—
—	2 s	Pfaffenhofen . .	123	115	[illegible]	15	155	146	21	15	28	24	14	15	89	72	7	30
—	2 s	Haag	59	59	26	30	[illegible]	27	21	—	50	40	15	—	247	213	7	—
—	3 s	Wasserburg . . .	3	3	[illegible]	—	10	10	21	—	—	—	—	—	46	40	7	—
—	4 s	Schrobenhausen . .	15	13	29	30	25	22	20	30	12	12	15	—	30	24	8	30
—	4 s	Traunstein	444	393	30	—	498	458	24	—	112	106	16	—	431	420	5	50
—	4 s	Weilheim	69	61	[illegible]	—	39	39	22	—	51	48	16	30	16	16	8	—
—	4 s	Erding	550	530	26	—	180	165	21	—	800	610	14	15	160	160	8	—
—	6 s	München	1343	1045	28	15	895	[illegible]	22	—	978	916	15	30	489	464	8	10
		Summa	5823	4431	—	—	3491	2816	—	—	4035	3167	—	—	3092	2607	—	—

Die Geldsumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 246133 fl. 52 kr.

Bekanntmachungen.

(Die Auditoriats = Praktikanten betreffend.)

Seine Churfürstl. Durchlaucht haben vermög höchsten Rescripts vom 21. dieses Monats gnädigst zu beschließen geruhet, daß bei der oberbaierischen, niederbaierischen, schwäbischen und fränkischen Militär-Inspektion, und zwar bey jeder ein Auditoriats-Praktikant mit dem statusmäßigen Gehalte von monatlich 18 fl. angestellt, und zu solchem Ende ein förmlicher Prüfungs = Konkurs ausgeschrieben, sofort unter den Aspiranten jene vier Subjekte, welche am tauglichsten werden befunden werden, zur Anstellung in unterthänigsten Vorschlag gebracht werden sollen.

Da nun der Tag zur Prüfungsvornahme auf den 29. künft. Monats May bestimmt worden ist, so wird solches mit dem Anhange öffentlich bekannt gemacht, daß die zur Auditoriats = Praxis aspirirenden Individuen am obbestimmten Tage morgens um 8 Uhr in dem gewöhnlichen Kommißions = Zimmer des churfürstl. General = Auditoriats dahier zu erscheinen, bey der angeordneten Prüfungs-Kommißion sich ordnungsmäßig zu melden, ihre Universitäts- und sonstige Zeugnisse, wie auch die in Handen habenden Diplomen über den erlangten akademischen Grad gehörig vorzulegen, und alsdann das Weitere gebührend abzuwarten haben.

München den 30sten März 1805.

Churpfalzbaierisches General = Auditoriat.

Graf Morawitzky, General = Lieutenant.

Narciß.

(Die Besetzung der Landgerichts = Physikate in der obern Pfalz betreffend.)

In dem Herzogthume der obern Pfalz sind dermal noch zwey Landgerichts = Physikate zu besetzen.

Um die fähigsten Subjekte hiezu auswählen zu können, hat die churfürstliche Landesdirektion der obern Pfalz zu einem Konkurs = Examen Donnerstag den 30sten May bestimmt, wobey sich also jene, welche ein Landgerichts = Physikat nachsuchen, zu stellen, ehevor aber die über ihren auf einer inländischen Universität vollendeten Kurs, und dann zweyjährigen medizinischen Praxis besitzende Zeugnisse und Diplome in Original anher einzusenden haben.

Amberg den 20sten März 1805.

Churfürstl. Landesdirektion der obern Pfalz.

Sigm. Graf von Kreith, Präsident.

von Schleis, Sekretär.

Pfarrey = Verleihung.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben durch ein höchsteigenhändig unterzeichnetes Rescript vom 3ten dieses die erledigte Pfarrey Kammern, Landgerichts Landau, dem durch 27 Jahre mit Beyfalle in der Seelsorge sich auszeichnenden Pfarr = Expositus von Aufhausen und Benefiziaten von Adldorf, Franz von Paula Nißl, gnädigst zu verleihen geruhet.

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

XVI. Stück. München, den 17. April 1805.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die Formen der Ziegelsteine betreffend.)

Jene höchst-landesherrliche Verordnung, welche im Betref der Formen der Ziegelsteine unterm 9ten dieses Monats erlassen worden ist, wird zur allgemeinen Wissenschaft, und Beobachtung mit der Bemerkung öffentlich bekannt gemacht, daß die abgeaichten Modeln zu den verschiedenen Ziegelsteinen von den Zieglerey-Inhabern bey der Baupolizey-Kommission hiesiger Stadt in der zweyten Etage des Augustinergebäudes gegen Bezahlung können abgelanget werden.

Nach diesen Modeln soll für die Zukunft

a) ein ausgebrannter Ziegelstein 14 Zoll lang, 7 breit, und $2\frac{1}{2}$ dick ohne Aushöhlung geliefert werden;

b) die Guggeiseln sollen 14 Zoll lang, $5\frac{1}{2}$ Zoll breit, und $2\frac{1}{2}$ Zoll dick seyn;

c) die Pflasterstückeln sollen 2 Zoll in der Dicke haben. Bey den größern soll das Quadrat einen Schuh, bey den kleinern aber das Quadrat 9 Zolle betragen.

Sämtliche Zieglerey-Inhaber werden sich also hiernach zu achten, und die Polizeystellen alle diejenigen Steine zu konfisziren wissen, welche nicht nach obigem Model verfertiget sind.

München den 11ten April 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr von Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Wir genehmigen den von der niedergesetzten Bau-Kommission dahier wegen der künftigen Form der gebrannten Ziegelsteine unterm 1sten dieses Monats gemachten und von Unserm baierischen General-Landes-Kommissariate unterm 7ten dieses beystimmig begleiteten Antrag, und wollen zugleich, daß zur Vermeidung aller Entschuldigungen, und zur Herstellung einer beständigen Gleichförmigkeit die Verfügung getroffen werden solle, daß von der Bau-Kommission die mit den vorgeschlagenen Steingrößen korrespondirenden Formen oder Modeln verfertiget, und gleich anderen Mässereyen von dem Stadt-Aichmeister förmlich gemarkt, und sodann den Zieglerey-Inhabern, welche sich künftig keines anderen Models bedienen dürfen, gegen Bezahlung der Auslage übergeben werden;

und da eben die Ziegelbrennereyen bereits den Anfang machen, so ist die Verfertigung der Formen zu beschleunigen, und zugleich Sorge zu tragen, daß immer eine zureichende Anzahl in Bereitschaft gehalten werde.

München den 9ten April 1805.

Max. Jos. Churf.

Freyherr von Montgelas.

Auf

Churfürstl. höchsten Befehl.

von Geiger.

(Die Handwerks-Kundschaften betref.)

Die Verordnungen vom 18ten Dezemb. 1762 und 3ten März 1780 §. 26. erklären alle jene Handwerks-Kundschaften für ungültig, welche nicht von den churfürstlichen Landgerichten, oder in Städten, wo diese nicht existiren, von dem amtirenden Bürgermeister und Stadt- oder Marktschreiber zugleich unterzeichnet und gefertiget sind. Dennoch kommen öfter solche Kundschaften zum Vorschein, welche von den Zünften einseitig ausgestellt worden sind.

Zu Vermeidung aller Gefährde werden jene Verordnungen hiemit erneuert, und befohlen, daß keine Kundschaft dem wandernden Gesellen behändiget werde, bevor sie nicht auch vom Landgerichte, in Hauptstädten von der churfürstlichen Polizey-Kommission, in anderen aber, wo das geeignete Landgericht seinen Sitz nicht hat, vom amtirenden Bürgermeister, nebst dem Stadt- oder Marktschreiber mitunterzeichnet, und gefertiget worden.

Jede einseitig ausgestellte Handwerks-Kundschaft ist als ungültig, wo immer sie zum Vorschein kömmt, abzunehmen, und hieher einzusenden, damit die wider die Verordnung handelnden Handwerks-Kommissarien und Führer nicht nur mit der bestimmten Strafe belegt, sondern auch zum Ersatze der dem wandernden Gesellen verursachten Kosten angehalten werden können. Alle Polizey-Behörden haben hierauf um so strenger zu achten, als solche ohne Fertigung der Orts-Obrigkeiten ausgestellte Handwerks-Kundschaften auch im Auslande nicht anerkannt, sondern ihre Inhaber zurückgewiesen werden, folglich an die Führer der Zünfte volle Genugthuung zu fordern haben.

München den 8ten April 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.

Halder.

Auftrag
an sämtliche Land- und Herrschaftsgerichte, dann Kommissionen der Hauptstädte.

(Die Feld-Polizey betreffend.)

Unterzeichnetes General-Kommissariat hat den 15ten März an oben benannte Stellen den Auftrag gegeben, über die bezeichneten Normen zu Herstellung einer Feld-Polizey alle nöthige Materialien zu sammeln, und sie als Vorschläge zur vollen Flurschützen-

Organisation im ganzen Bezirke verarbeitet, gehorsamst einzusenden. Nachdem aber Seine Churfürstliche Durchlaucht befohlen haben, daß dieses unterbleiben solle; so wird diese höchste Willensmeynung in Verfolg gnädigsten Rescripts zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht.

München den 11ten April 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr von Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

Auftrag

an die churfürstl. Landgerichte in Baiern.

(Die Depositen-Gelder betreffend.)

Es kömmt vor, daß mehrere churfürstliche Landgerichte die bestehenden Verordnungen, vermög welchen dieselbe alle Depositen-Gelder, welche sie von Amtswegen empfangen, jedesmal sogleich dem churfürstlichen Rentamte übergeben sollen, keineswegs befolgen, sondern derley Gelder in ihrer privativen Verwahr behalten.

Indem man die churfürstlichen Landgerichte auf die bemeldten Verordnungen, und namentlich auf jene vom 24sten März 1802, über die Einrichtung der Landgerichte, (Regierungsblatt 1802, Seite 198. §. II, punctum 2.) dann auf die vom 9ten Juli desselben Jahres im Betref der Depositen-Gelder, (Regierungsblatt 1802, Seite 514.) wiederholt anweiset, gewärtiget man von jenen, welche solche Depositen-Gelder in Händen haben, die alsbaldige Uebergabe derselben an die churfürstlichen Rentämter um so gewisser, als sie außerdessen zur strengsten Verantwortung und zur empfindlichen Strafe gezogen werden würden.

München den 12ten April 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat, als Provinzial-Etats-Kuratel.

Reichsfreyherr von Weichs. Neumayer, Direktor.

von Schmöger, Sekretär.

Bekanntmachungen.

(Die Organisation des Magistrats und Stadtgerichts zu Landshut betreffend.)

Die höchste Entschließung vom 6ten Februar dieses Jahrs verordnet über die endliche Einrichtung des Magistrats und Stadtgerichts zu Landshut:

1) Alle bey dem Magistrate und dem Stadtgerichte zu Ingolstadt angenommenen, und in dem Regierungsblatte vom Jahre 1804, Seite 1061 — 1070 bekannt gemachten Grundsätze, nebst Personal- und Besoldungs-Status *, sollen auch bey Landshut angewendet werden.

2) Die Service-Freyheit soll den dermaligen Magistratsgliedern, welche austreten, und welche verbleiben, wie sie solche genossen haben, zwar auch künftig zukommen; nachdem aber eine churfürstliche höchste Entschließung vom 20sten September 1754 in Mitte liegt, wonach diese Befreyung nur den Bürgermeistern, und nicht den übrigen Rathsfreunden zustehen soll, so ist auch künftig genau darauf zu achten, daß dieselbe, außer den Bürgermeistern und beyden ersten besoldeten Magistrats-Räthen, keinem künftig aus der gewerbetreibenden Bürgerschaft in den Magistrat zu Landshut eintretenden Individuum gestattet werde.

3) Das Stadtgericht zu Landshut bestehet theils in alt verliehener und hergebrachter Jurisdiktion, theils in den Jurisdiktionszweigen, welche erst durch die Privilegien von 1599 und 1601 auf Ruf und Wiederruf verliehen worden sind.

Nachdem aus diesen Privilegien ganz bestimmt hervorgehet, daß die der Stadt Landshut darin bewilligten Gerichtsbarkeitsgattungen nur wiederruflich zugestanden worden seyen, so sollen dieselben auch nach Anleitung der darüber schon erfolgten frühern höchsten Entschließung vom 16ten May

---

* Der Status von Ingolstadt muß aber dahin berichtigt werden, daß jeder Rath aus der gewerbetreibenden Klasse 150 fl. erhält.

1800 nunmehr förmlich retrahirt, die Ausscheidung auf eine zweckmäßige Weise getroffen, und die Verwaltung der retrahirten Gerichtsbarkeitszweige einsweil dem zu Landshut sich befindenden Landgerichte übertragen werden.

Daraus ergiebt sich von selbst, daß die bisher entrichtete Jurisdiktions-Rekognition von jährlich 500 fl. künftig aufhören, und zu den dringenden Bedürfnissen der Stadt verwendet werden könne.

4) Die Prokuratoren verbleiben in der bisherigen Eigenschaft, nur sollen ihre Stellen bey ihrem Abgange nicht wieder besezt werden.

5) Zur Verbesserung der Stadtkammer-Erträgnisse sind die Rekompense der landschaftlichen Beamten und Neujahrsgelder alsogleich abzustellen, überdieß werden andere Vorschläge über gedachte Verbesserung in Berathung genommen.

6) Insonderheit soll auf die Verminderung der übermäßigen Baukosten der ernstliche Bedacht genommen, die verliehenen freyen Wohnungen nach und nach gegen die faßionirte Entschädigung zurückgelöset, alle überflüßigen Gebäude veräußert, denjenigen aber, welche noch im Genuße der freyen Wohnung verbleiben, die Bestreitung der kleineren, jedem Miethmanne zukommenden Baureparationen aufgetragen werden.

Der linke Flügel des Rathhauses soll verstiftet, und das sogenannte vormalige Kommandantenhaus, dann das Stadt-Physikatshaus sollen ohne Verzug verkauft werden.

7) Eines der größten Gebrechen der bisherigen Stadtadministration zu Landshut war, daß daselbst kein ordentlicher Steuerfuß existirt. Es wird daher dem Magistrate zur Pflicht gemacht, daß derselbe sich gleich nach seiner Konstituirung damit beschäftige, und dabey vorzüglich die Vorschriften zu Grund lege, welche unterzeichnete Stelle dem Magistrate zu Straubing zu Herstellung eines ordentlichen Gemeinde-Steuerfußes vorgeschrieben hat. Wenn der Magistrat zu Landshut sich hierin wiederum säumig bezeigen, und dieses Geschäft in dem Umlaufe eines halben Jahres nicht berichtigen würde, so wird ohne Rückfrage ein Kommissär auf Magistratskosten zu Herstellung des Steuerfußes abgeordnet werden, welcher nach der eben angezeigten Grundlage zu verfahren hat. Dieses wird zur Wissenschaft und Befolgung bekannt gemacht.

München den 2ten April 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Bajern.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

Personal- und Besoldungsstand des Magistrats zu Landshut.

Magistrat.

Personal.	Gehalte.
Bürgermeister . . .	Nach dem Status von Ingolstadt.
1 litterater Mag. Rath	
1 baukündiger Mag. Rath	
6 bürgerl. Mag. Räthe	
2 Stadtschreiber . .	
2 Schreiber	
Rathsdiener . . .	
Both	
4 Polizeydiener . .	

Personal- und Besoldungsstand des Stadtgerichts zu Landshut.

Stadtgericht.

Personal.	Gehalte.
Stadtrichter . . .	Nach dem Status von Ingolstadt.
Aktuar	
Schreiber	
Both und Gerichtsdiener	

Verzeichniß

der von nachbenannten Regimentern und Bataillons im Monate Februar dieses Jahres meineidig entwichenen, und in Listen abgeführten baierischen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon.	Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause. Ort.	Wo zu Hause. Gericht.	Stand der Eltern.
1tes Chevaux-leg. Regiment Churprinz.	Gemeine, Johann Rauscher.	Meißing.	Weilheim.	Taglöhner.
	Georg Puchhart.	Dachau.		Loderer.
	Joseph Hellmaier.	Oberschleißheim.	Dachau.	Soldat.
6tes Infant. Regim. Herzog Wilhelm.	Martin Stierner.	Schusteröd.	Landau.	Bauer.
8tes detto, Herzog Pius.	Franz Winkler.	Traunstein.		Posthalter.
	Johann Fruth.	Bieberbach.	Schönberg.	Bauer.
	Johann Sager.	Heidenburg.	Pfarrkirchen.	Leinweber.

Die einschlägigen Obrigkeiten haben also gegen die in vorstehender Tabelle benannten entwichenen baierischen Landeskinder, in Hinsicht ihrer Person sowohl, als ihres Vermögens, nach den bestehenden Landesgesetzen zu verfahren.

München den 5ten April 1805.

Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern Kriegs-Oekonomie-Rath.

Krauß, Direktor.

Rainprechter, Sekretair.

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen. Verfaßt München den 13ten April 1805.

1805. Monat	Tag.	Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen. Ganzer Schrañenstand.	Weizen. Verkauft.	Weizen. Mittel-Preis. fl.	Weizen. Mittel-Preis. kr.	Korn. Ganzer Schrañenstand.	Korn. Verkauft.	Korn. Mittel-Preis. fl.	Korn. Mittel-Preis. kr.	Gerste. Ganzer Schrañenstand.	Gerste. Verkauft.	Gerste. Mittel-Preis. fl.	Gerste. Mittel-Preis. kr.	Haber. Ganzer Schrañenstand.	Haber. Verkauft.	Haber. Mittel-Preis. fl.	Haber. Mittel-Preis. kr.
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
März.	30ten	Kraiburg	30	30	27	30	20	20	22	—	44	44	15	—	4	4	7	—
April.	1 =	Reichenhall	29	23	31	—	5	5	25	—	9	9	18	—	—	—	—	—
—	2 =	Deggendorf	347	346	25	38	46	40	24	10	236	198	16	8	6	6	8	10
—	3 =	Neuenötting	18	18	27	—	27	27	24	30	28	28	15	—	41	41	7	—
—	3 =	Vilshofen	700	688	26	—	400	200	24	36	180	180	16	30	20	20	7	20
—	4 =	Friedberg	17	17	27	—	52	43	20	—	44	26	14	45	76	49	8	—
—	4 =	Rosenheim	70	47	28	—	73	53	23	—	54	41	16	30	97	80	7	10
—	5 =	Landshut	213	113	26	30	88	76	22	—	84	70	13	30	72	65	6	30
—	5 =	Reichenhall	36	30	32	—	8	8	25	30	10	10	19	—	4	4	8	10
—	6 =	Aichach	65	61	27	—	127	112	21	15	38	38	14	30	100	96	7	40
—	6 =	Landsberg	174	174	27	—	96	86	21	—	267	221	15	30	58	41	7	30
—	6 =	Amberg	19	19	23	7	17	17	19	33	2	2	16	30	14	14	7	27
—	6 =	Straubing	176	176	25	30	37	37	22	50	61	61	15	45	150	150	8	40
—	6 =	Ingolstadt	218	188	25	10	50	40	20	—	50	35	13	45	51	31	7	40
—	6 =	Rhain	10	10	28	—	14	14	20	30	10	6	14	—	9	9	9	—
—	6 =	Lauingen	259	193	22	—	217	157	16	30	230	190	13	30	138	108	6	30
—	7 =	Murnau	71	37	28	15	28	15	22	45	26	26	15	45	21	11	6	30
—	8 =	Neumarkt in der ob. Pfalz	64	52	22	20	56	52	17	55	12	10	13	18	69	69	5	44
—	8 =	Geisenfeld	110	100	25	—	22	22	20	15	10	10	13	—	18	18	8	15

—	9 =	München	208	—	—	—	151	—	—	—	62	—	—	—	25	—	—	—
—	9 =	Schongau	3	3	30	—	3	3	23	30	—	—	—	—	14	14	8	—
—	9 =	Deggendorf	41	41	26	25	6	5	24	30	74	65	16	—	2	2	9	20
—	9 =	Pfaffenhofen . . .	98	98	26	40	67	66	21	30	18	18	14	15	47	47	8	15
—	10 =	Schrobenhausen . .	10	10	29	30	13	13	20	45	2	2	15	30	15	11	8	30
—	10 =	Vilshofen	312	232	27	—	240	163	24	30	30	25	16	30	10	10	7	30
—	10 =	Wasserburg	2	2	27	—	6	6	22	—	—	—	—	—	14	14	7	—
—	10 =	Mainburg	—	—	—	—	1	1	20	—	—	—	—	—	3	3	6	15
—	10 =	Erding	340	314	26	—	65	65	21	—	361	296	14	15	55	55	8	—
—	11 =	Weilheim	76	56	29	—	40	30	22	—	49	23	17	—	8	5	7	40
—	13 =	München	1156	859	28	15	794	611	22	15	621	537	16	—	459	444	8	15
		Summa	4962	3937	—	—	2769	1987	—	—	2612	2171	—	—	1600	1421	—	—

Die Geldwerthssumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 191785 fl. 53 kr.

Auftrag

an die churfürstlichen Rentämter als Kirchen-Administrationsämter, und an die Magistrate der churfürstl. Städte und Märkte.

(Die Einsendung nachgenannter Anzeigen betref.)

Zu Folge eines höchsten Rescripts vom 26sten März dieses Jahrs haben die sämtlichen churfürstlichen Rentämter, dann die Magistrate der Städte und Märkte längst binnen vier Wochen eine Anzeige zur unterzeichneten Stelle einzusenden, worin bestimmt ausgezeigt ist, was die ihrer Verwaltung untergebenen Kirchen, Bruderschaften und geistlichen milden Stiftungen an das Personale der teutschen Schullehrer

a) an beständigen Additionen oder Gehaltszulagen;

b) an wiederruflichen oder auf eine bestimmte Zeit bewilligten Beyträgen;

c) an quieszirte Schullehrer oder an Schullehrers-Wittwen als Pension abgeben.

Bey jedem Perzipienten müssen die Kirchen, Bruderschaften oder geistlichen Stiftungen, aus deren Mittel der Genuß gezogen wird, bemerkt werden. Bey diesen Anzeigen ist der Rechnungsschluß des verflossenen Jahres 1804 zur Richtschnur zu nehmen.

München den 5ten April 1805.

Churfürstlicher Administrations-Rath der Kirchen und geistl. milden Stiftungen.

Kittreiber, Direktor.

Meyer, Sekretär.

Beförderungen.

Nachdem Seine Churfürstliche Durchlaucht geruhet haben, den churfürstlich-baierischen Provinzial Rechnungs-Kommissär, Leithäuser, zu Höchstdero Rentbeamten in Passau, dann den churfürstlich-baierischen Provinzial-Rechnungs-Kommissär, Haubenschmidt, zum Oberrechnungs-Kommissär des schwäbischen Rechnungs-Kommissariats in Ulm zu befördern; so wurden in die hiedurch erledigten zwey Rechnungs-Kommissariatsstellen, vermög höchsten Rescripts vom 5ten dieses, nachfolgende Individuen als Rechnungs-Kommissäre zweyter Klasse ernannt, nämlich:

Der dermalige Landgerichts-Aktuar zu Riedenburg, Franz Scheftelmayer, und der gewesene Hofmarkts-Verwalter des freysingischen Domkapitels, Jakob Wünzer.

München den 8ten April 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat, als Provinzial-Etats-Kuratel.

Reichsfreyherr von Weichs. Neumayer, Direktor.

von Schmöger, Sekretär.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben vermög höchsten Rescripts vom 16ten dieses Monats dem Doktor, Georg Raimer, das Physikat des Landgerichts Kötzting gnädigst zu verleihen geruhet.

München den 22sten März 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr von Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

Anzeige

des auf dem am 18ten März 1805 zu Thann gehaltenen Mitfasten-Märkte verkauften Viehes.

Vom zugetriebenen Mastviehe	wurden verkauft	machen in Geld		Haben gewogen an				Kommen also zwey Stücke zu stehen						Abgetrieben
				Fleisch.		Unschlitt.		im Geld		im Gewicht am Fleisch. auf		im Gewicht am Unschlitt. auf		
		fl.	kr.	Zent.	Pf.	Zent.	Pf.	fl.	kr.	Zent.	Pf.	Zent.	Pf.	Stück.
203 Stück.	84	7560	—	294	—	40	32	180	—	7	—	—	96	119

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

XVII. Stück. München den 24. April 1805.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

An die churfürstlichen Landrichterämter und Polizey-Kommissionen.

(Das gelbe Fieber betreffend.)

Durch die Verordnung vom 24sten März ist bereits bestimmt worden, daß nicht nur alle österreichische Waaren-Produkte, sondern auch alle Waaren, welche unter den gehörigen Vorsichten in kaiserlich-königliche Staaten eingelassen werden, und von daher nach Baiern kommen, auch in den churfürstlichen Erbstaaten ein- und durchgeführt werden können, wenn sie mit Sanitäts-Pässen von einer kaiserlich-königlichen Sanitäts-Kommission, oder Kreisamte, oder Polizey-Direktorium versehen sind.

Diese Maaßregel wird in Verfolg gnädigsten Rescripts vom 12ten April auf die Erzeugnisse aller übrigen Staaten, und die Waaren, welche durch solche nach Baiern gebracht werden, dergestalt ausgedehnt, daß denselben nur dann die Ein- und Durchfuhr zu gestatten sey, wenn sie von den Landesbehörden mit Attestaten über gesunde Provenienz oder Reinigung versehen sind.

Die Ein- und Durchfuhr der hetrurischen Erzeugnisse und Manufaktur-Waaren bleibt verboten, und den spanischen wird die Einfuhr in so weit gestattet, als dieselbe des Ansteckungsgiftes unempfänglich sind, oder die Reinigung derselben durch ordentliche Zeugnisse erwiesen werden kann.

Hievon sind aber wegen ihrer vorzüglichen Giftempfänglichkeit die spanische und ostindische Wolle, dann die von daher kommenden rohen Felle und rauhen Waaren ausgeschlossen, welche in keinem Falle, auch wenn sie die stärkste Reinigung ausgehalten hätten, eingelassen werden dürfen.

Damit aber den aus den churfürstlichen Staaten in andere Länder gehenden Waaren keine Hindernisse widerfahren, so haben sich die inländischen Fabrikanten, Güterspediteurs und Handelsleute bey ihren Güterversendungen mit den erforderlichen Sanitäts-Pässen sowohl für die Personen, als für die Waaren zu versehen.

In Rücksicht der Form dergleichen Pässe für die Personen ist bereits in obiger Verordnung vom 24sten März das Geeignete verordnet worden, die für die Waaren sollen von den churfürstlichen Landrichterämtern und Polizey-Kommissionen nach beybemerkter Form mit den in obiger Verordnung bestimmten Vorsichten ausgestellt werden.

München den 19ten April 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr von Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

Nro.

Sanitäts-Zeugniß

über nachstehende Waaren, welche der Fuhrmann N. N. vom hiesigen Handelsmann, oder Fabrikanten N. N. heute hier, wo gesunde Luft herrscht, übernommen hat, um sie an den Handelsmann N. N. zu N. zu überführen.

Zeichen und Nro.	Qualität der Waare.	Gewicht nach Pfund.	Ort der Erzeugung.	Ort der Fabrikation.	Addresse an
5. 6. 7.	3 Ballen Landtuch.	125	——	Armstorf in Niederbaiern.	Spediteur Mayer, zu Hall in Tyrol.
15.	40 rohe Rindhäute.	860	Landgericht Straubing.	——	An die Lederfabrik N. zu N.

Churpfalzbaierisch = es Landgericht / e Polizey-Komission Straubing.

Dieses Zeugniß ist von den churfürstl. Maut- und Hallämtern nur in polizeylicher, keineswegs aber in mautämtlicher Hinsicht zu beobachten.

(L. S.) N. Landrichter, oder N. Polizey-Kommissär.

Auftrag

an sämtliche churfürstl. Behörden in Baiern.

(Die Anzeigen der für den Transport bequem gelegenen Steinbrüche, so wie die Einsendung der Würfel von den darin vorhandenen Steinarten betreffend.)

In Erwägung, daß die Dauer der Steinbauwerke größtentheils von der Güte der Steine und dem Kalke abhängt; daß die aus den vorhandenen Steinbrüchen aufgeführten Anlagen den sichersten Beweis von der guten oder schlechten Beschaffenheit der Baumaterialien abgeben, und die tägliche Erfahrung es beweiset, daß dem gemeinen Wesen aus einer vorsichtigen Wahl derselben große Vortheile, so wie aus einer vernachläßigten, große Nachtheile erwachsen; so ist die Aufsuchung und künftige Bekanntmachung solcher zum Transporte bequem gelegenen Steinbrüche, welche vorzüglich gute Werkstücke, oder Bruch- und Kalksteine liefern, ein wesentliches Bedürfniß.

Vermög höchsten Rescripts vom 10ten April dieses Jahrs wird allen untergeordneten Behörden, denen die Steinbrüche in jedem Rentamte am besten bekannt sind, hiemit aufgetragen, in Zeit zwey Monaten an unterzeichnetes General-Landes-Kommissariat über folgende Fragen Bericht zu erstatten, nämlich:

1) Wo sich in dem Rentamte diejenigen Steinbrüche, welche der Erfahrung nach die besten Werkstücke, Bruch- oder Kalksteine liefern, befinden?

2) Wie weit dieselben von den chaussirten Strassen, und den nächsten Hauptstädten entfernt sind?

3) Ob die Steine zur Winterszeit mit geringern Kosten auf Schlitten, als auf Wägen transportirt werden können; oder ob der Zugang zu dem Bruche dergestalt beschaffen ist, daß die tiefen Hohlwege und Schluchten, indem sie mit Schnee angefüllt werden, dem Schlitten-Transporte unübersteigbare Hindernisse in den Weg legen, und wo man in diesem Falle die Steine bis zum nächsten Winter liegen lassen könnte, damit sie von da zu Schlitten verfahren werden mögen?

4) Aus welchen Steinbrüchen bessere Steine, als die jetzt vorhandenen, dadurch gewonnen werden können, daß man dieselbe von der sie bedeckenden Erdkruße, oder von dem Stein- und Kiesgerölle befreyet, und tiefer in den Bruch eindringt?

5) Von welcher Länge, Breite und Höhe beyläufig die größten Steine sind, welche in dem zu benennenden Bruche gewonnen werden?

6) Welche Wasser- und andere Gebäude einen Beweis von der Güte der aus den namentlich anzugebenden Steinbrüchen gewonnenen Steine geben?

7) Wo neue, zur Transportation bequem liegende Steinbrüche zu eröfnen sind, und welcher Vortheil für das Bauwesen daraus entstehen wird?

Damit nun die Beschaffenheit und Schwere der Steine bester Art, welche die vorhandenen Steinbrüche liefern; oder die man aus den neu zu eröfnenden nehmen kann, erkannt und ausgemittelt, folglich auch die beste Wahl in allen Beziehungen getroffen werden könne; so haben sämtliche churfürstliche Behörden aus jedem solchen in ihrem Gerichtsbezirke entlegenen Bruche, der einen zum Bau anwendbaren Stein enthält, drey kleine Würfel verfertigen zu lassen, und anher einzusenden.

Der kubische Inhalt eines jeden solchen Würfels soll sieben und zwanzig Kubikzoll, folglich jede Fläche neun Quadratzoll, und die Basis drey Zoll betragen.

Zugleich sind auch drey kleinere unregelmässige Stücke beyzulegen, und auf jedem Würfel ist ein Stück Papier zu kleben, worauf die Gemarkung, in welcher sich der Steinbruch befindet, so wie der Name der Stelle des Bruches und beyläufig dessen nächste Entfernung von der chaussirten Strasse, anzugeben ist.

Was die Kalksteine betrift, so ist zu berichten, in welchen Kalköfen sie gebrannt wurden, und bey welchen Wasserbauwerken der Kalk mit Erfolge verwendet wurde. Da die Erfahrung beweist, daß bey Mangel der Bruchsteine auch die großen Feldsteine mit bestem Erfolge als Werkstücke zubereitet wurden, so ist in solchen Gegenden, wo die erstern mangeln, sich nach den leztern umzusehen, und die Anzeige davon zu machen, damit in Zukunft die beste Zubereitung derselben bekannt gemacht werden könne, um die Ausführung von Bauwerken aller Art zu erleichtern, zu welchem Behufe auch die wesentlichsten Resultate der in Gefolg dieser Verfügung eingekommenen Beschreibungen und Nachrichten nach vorgegangener Prüfung bekannt gemacht werden sollen.

München den 16ten April 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr von Weichs.

von Schmödger, Sekretär.

Auftrag

an sämtliche churfürstliche Landgerichte, Herrschafts- und Hofmarktsgerichte, dann Magistrate der Städte und Märkte in Baiern, und sämtliche in- und ausländische Kommerzianten.

(Die Beziehung der öffentlichen Märkte in Baiern betreffend.)

Ueberzeugt von der dringendsten Nothwendigkeit, den seit mehreren Jahren in Beziehung der baierischen öffentlichen Märkte eingerissenen Mißbräuchen Einhalt zu thun, und der seit Aufhebung der Handelspatente eingerissenen Anarchie bestimmte gesezmäßige Schranken zu setzen, haben Seine Churfürstliche Durchlaucht mit höchstem Reskript vom 29sten März dieses Jahres hierüber Nachstehendes verordnet:

1) In Zukunft ist die Beziehung der baierischen Jahrmärkte nur allein den des Handels berechtigten ansäßigen baierischen Handelsleuten und Fabrikanten ohne Nachsuchung eines Patents gestattet, und haben dieselbe über diese Eigenschaft von den betreffenden Juriodiktions-Behörden nur ein Attestat zu verlangen, und sich mit solchem bey Beziehung der öffentlichen Märkte zu legitimiren.

2) Die allzeit verbotene, nur den Müßiggang unterhaltende, und von andern den Staatszwecken mehr angemessenen Beschäftigungen abführende Verpachtungen der Krämereyen werden hiemit wiederholt abgeschaft.

3) Jenen baierischen Kleinhändlern, denen von dem Jahre 1800 ein Patent auf Beziehung der öffentlichen Märkte schon ertheilt worden ist, werden zur Fortsetzung des Handels auf ihre Lebenszeit, (wenn sie keinen andern Unterhalt finden können), unter nachstehenden Bedingungen jährlich zu erneuernde Vorweise durch unterzeichnete Stelle zuzustellen bewilliget:

a) Jeder, der einen solchen Vorweis erhalten will, muß zuvor beweisen, daß er vor dem Jahre 1800 ein Handelspatent schon besessen habe;

b) muß er über seine untadelhafte Aufführung ein obrigkeitliches Attestat beybringen;

c) dieses obrigkeitliche Attestat über die Aufführung des Impetranten muß auch in der Folge vor der jährlichen Erneuerung des Vorweises beygebracht, und hieher gesendet werden;

d) der Vorweis darf nur allein auf die Person des Bittstellers ausgestellt werden, und diese Handels-Erlaubniß geht nach dessen Tode auf seine Wittib oder Kinder nicht über. Vielmehr wird in jedem Vorweise bestimmt ausgedrückt werden, daß den Kindern des Impetranten eine weitere Handels-Erlaubniß nicht bewilliget werden wird, und daß der Impetrant die Verbindlichkeit habe, seine Kinder zu andern Gewerben zu erziehen. Auch kann auf vidimirte Abschriften des Vorweises niemals der Handel gestattet werden, und jener, der den Vorweis erhält, muß auf dem Markte selbst erscheinen, und kann ihn keinem andern überlassen; nur in dem Falle der obrigkeitlich attestirten Krankheit des Mannes kann das Weib, oder ein Sohn des Impetranten auf den Vorweis desselben handeln;

e) nach dem Tode des Impetranten muß der Vorweis sogleich eingezogen und hieher gesendet werden, und weder der zurückgelassenen Wittib, noch den Kindern ist ein weiterer Handel mehr zu gestatten.

4) Alle diejenige, welche seit dem Jahre 1800 gegen die bestehenden höchsten Verordnungen den Handel auf Märkten angefangen

haben, sind zu ihrer ehemaligen Beschäftigung zurückzuweisen, und ist weder ihnen, noch Jemand andern ein Patent, oder Vorweis zur Beziehung der Märkte in Zukunft mehr zu ertheilen, noch ein Handel zu gestatten.

5) Um auch eine Uebersicht der die öffentlichen Märkte in Baiern besuchenden Ausländer, dann der außer der Provinz Baiern ansässigen churfürstlichen Unterthanen zu erhalten, haben die außer Baiern wohnenden ansäßigen, berechtigten, unbescholtenen Handelsleute und Fabrikanten, wenn sie die Jahrmärkte in Baiern beziehen wollen, ein Attestat ihrer Obrigkeit, über ihr Vermögen, Alter, Konduite, Ansässigkeit, dann über die Eigenschaft, daß sie in ihrem Wohnorte berechtigte Handelsleute, oder Fabrikanten sind, hierorts einzureichen, worauf den außer Baiern wohnenden churfürstlichen Unterthanen unentgeldlich, den Ausländern aber gegen eine Taxe von 30 Kreuzern, ein jährlich zu erneuerndes auf die Person des Empfängers allein gültiges Handelspatent zur Beziehung der baierischen Jahrmärkte in dem Falle ertheilt werden wird, wenn sie über obige Erfordernisse sich hinreichend ausgewiesen haben.

6) Nur in Rücksicht der Dulten zu Gern, München, Landshut, Straubing, Alt- und Neuenötting, Paßau und Ingolstadt wird hierin eine Ausnahme gestattet, und bewilligt, daß auch die mit einem bloßen Attestate ihrer Orts-Obrigkeit versehenen fremden Kommerzianten diese Jahresmärkte besuchen dürfen.

7) Die Ausübung dieser Verordnung nimmt mit dem ersten Oktober dieses Jahres ihren Anfang; sie wird daher den inländischen und ausländischen Kommerzianten zur pünktlichsten Befolgung hiemit frühezeitig genug bekannt gemacht, sofort den churfürstlichen Landgerichten, Herrschafts- und Hofmarktsgerichten, dann Magistraten der Städte und Märkte in Baiern aufgetragen, für derselben genaueste Vollziehung bey strenger Verantwortung zu wachen.

Damit nun den außer Baiern wohnenden berechtigten ansäßigen Handelsleuten und Fabrikanten in Zeiten die nöthigen Patente ertheilt werden können, so haben dieselbe über oben erwähnte Erfordernisse durch obrigkeitliche Atteste sich hierorts zu legitimiren, und das weitere zu gewärtigen.

Die churfürstlichen Landgerichte, Herrschafts- und Hofmarktsgerichte, und Magistrate in Baiern empfangen aber zugleich den Auftrag, die vormaligen Landkrämer ihres Bezirkes, die vor dem Jahre 1800 schon ein Handelspatent besessen haben, vorzurufen, und von ihnen vor allem die Beweise abzufordern, daß sie vor obigem Jahre schon mit einem Handelspatente versehen gewesen, dann diese höchste Verordnung ihnen zu eröfnen, und über derselben Namen, Wohnort, Alter, Vermögen, anderweitigen Erwerb und Aufführung eine tabellarische Uebersicht zu verfassen, und dieselbe mit Anlegung der Beweise, daß sie schon vor dem Jahre 1800 patentisirt gewesen, in Zeit zwey Monaten von heutigem Datum gerechnet, bey Vermeidung eines eigenen, auf Kosten des säumigen Beamtens abzuschickenden Bothens hieher einzusenden.

München den 17ten April 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr von Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen. Verfaßt München den 20ten April 1805.

1805.		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat	Tag.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
März.	26ten	Dingolfing	28	28	22	—	19	19	24	30	14	14	13	30	9	9	6	30
April.	1 =	Dingolfing	27	27	24	30	4	4	24	—	36	36	13	15	26	26	6	30
—	6 =	Kraiburg	15	15	27	—	8	8	23	—	90	90	15	—	66	66	6	30
—	8 =	Reichenhall	10	10	31	—	5	5	24	—	2	2	18	15	—	—	—	—
—	9 =	Friedberg	21	21	26	30	52	52	20	30	32	32	15	—	86	68	8	30
—	10 =	Neuenötting	8	8	[illegible]	—	8	8	24	—	—	—	—	—	14	14	7	—
—	11 =	Rosenheim	38	15	29	—	45	22	23	—	32	15	17	—	52	33	7	30
—	12 =	Landshut	190	177	26	30	50	38	22	—	42	40	14	—	46	46	7	15
—	12 =	Reichenhall	10	10	31	—	—	—	—	—	7	1	18	15	—	—	—	—
—	13 =	Murnau	74	36	29	—	26	12	23	—	13	13	15	45	22	5	6	30
—	13 =	Ingolstadt	160	155	26	15	58	48	20	20	20	11	14	25	52	32	7	30
—	13 =	Aichach	56	56	27	—	156	156	21	45	47	47	14	30	75	70	8	10
—	13 =	Straubing	70	70	26	—	19	19	23	—	34	34	15	45	34	34	[illegible]	30
—	13 =	Landsberg	157	151	28	15	63	35	21	30	234	163	15	10	36	32	8	—
—	13 =	Traunstein	311	264	30	—	358	324	24	—	63	54	16	—	322	311	6	25
—	13 =	Lauingen	177	151	22	—	96	66	17	—	164	154	—	—	50	26	5	30
—	16 =	München	297	—	—	—	183	—	—	—	84	—	13	30	15	—	—	—
—	16 =	Pfaffenhofen	110	97	27	—	101	99	21	—	23	23	12	40	65	63	7	30
—	16 =	Geisenfeld	64	64	25	30	24	24	20	30	20	20	13	—	12	12	8	15

—	16 :	Schongau	3	3	30	48	5	5	24	24	8	8	18	—	4	4	8	—
—	16 :	Haag	1	1	25	—	—	—	—	—	15	15	15	30	118	118	8	—
—	16 :	Neumarkt in der ob. Pfalz	39	33	[illegible]	10	20	20	18	15	3	2	14	37	49	49	6	11
—	16 :	Friedberg	7	7	28	30	36	36	21	40	9	9	15	—	45	45	8	30
—	17 :	Wasserburg	2	2	28	—	6	6	23	—	12	12	16	20	8	8	7	—
—	18 :	Schrobenhausen . .	12	12	29	30	16	14	21	30	10	9	16	—	18	18	8	45
—	18 :	Weilheim	72	67	29	30	38	32	22	—	68	68	16	45	7	7	7	15
—	18 :	Erding	550	520	26	—	155	151	21		700	635	14	30	65	65	8	—
—	20 :	München	1224	898	28	45	918	557	22	30	778	473	15	40	354	354	8	15
		Summa	3763	2898	—	—	2469	1760	—	—	2560	2080	—	—	1650	1515	—	—

Die Geldwerthssumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 159503 fl. 37 kr.

Auftrag

an sämtliche churfürstliche Mautämter in Baiern, der obern Pfalz und Neuburg.

(Die ungarischen Oelträger betreffend.)

Gemäß offizieller Anzeige ist im verflossenen Monate März, gegen die bestimmtesten und so oft erneuerten Verordnungen, mehrern ungarischen Oelträgern bey einem oberpfälzischen Mautamte der Eintritt in die dießseitige Lande gestattet worden.

Da das mit Arsenik vermischte rothe Pulver des Doktor Wurms in Thüringen vorzüglich durch solche Leute verbreitet, und dadurch das Leben der Menschen in größte Gefahr gesetzt wird; so sieht man sich hiedurch bemüßiget, an sämtliche churfürstliche Mautämter in Baiern, der obern Pfalz und Neuburg den wiederholten bestimmtesten Auftrag zu erlassen, daß bey strengster Verantwortung in Zukunft keinem ungarischen Oelträger, er mag mit welch immer für Pässen versehen seyn, keinem königseer oder andern Medizinhändler, oder solchen, die ihre Medizinen für gebrannte Wasser deklariren, der Eintritt und selbst der Durchgang in dießseitige Lande mehr gestattet werde.

München den 8ten April 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.

Ueberreiter, Sekretär.

Bekanntmachungen.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben unterm 15ten Februar dieses Jahrs den bey der kaiserlich-königlich vereinigten Hofkanzley und kaiserlich-königlichen Finanz-Hofstelle gestandenen wirklichen Hofrath von Wiebeking, Mitglied einiger Akademien der Wissenschaften und Korrespondenten des französischen National-Institutes, zu Höchstihrem geheimen Rath ernannt, und ihn als Chef des geheimen Central-Büreau im Wasser- und Strassenbauwesen unmittelbar bey dem geheimen Ministerial-Finanz-Departement angestellt.

München den 15ten April 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr von Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben durch ein höchstes Rescript vom 15ten März für das gesamte Strassen- und Wasserbauwesen ein technisch-geheimes Central-Büreau bey Höchstihrem geheimen Ministerial-Finanz-Departement zu konstituiren, und als Chef dieses Büreau den vorbemeldten geheimen Rath, von Wiebeking, gnädigst zu ernennen geruhet.

Ueber die Geschäftsverhältnisse dieses Büreau, in Beziehung auf die äußern Aemter, wird das weitere noch eröfnet werden.

Bis dahin wird erwähnte gnädigste Verfügung hiemit im allgemeinen bekannt gemacht, und sämtlichen Landgerichts- und Kameralbeamten der Auftrager theilt, erwähntem geheimen Rathe von Wiebeking, welcher die Provinz in obiger Hinsicht nächstens bereisen wird, die schuldige, ihm nach seiner Bestimmung gebührende Achtung und Folge zu leisten, besonders aber demselben alle nöthige Lokalaufschlüße zu liefern, und ihn an diejenigen Orte, wo er es für nöthig erachtet, zu begleiten.

München den 16ten April 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr von Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben nach Inhalt höchsten Rescripts vom 1sten Juny 1804 gnädigst geruhet, die beyden bereits legitimirten natürlichen Kinder Höchstdero Kämmerers und Generalmajors, Theodor Grafen von Königsfeld, Karl, und Josepha, in den Reichs- und churfürstlich-erbländischen Adelstand mit dem Prädikate, von Königsfelder, zu erheben.

Welches zu Jedermanns Wissenschaft hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

München den 10ten April 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.

von Schmöger, Sekretär.

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

XVIII. Stück. München, den 1. May 1805.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Den Verkauf der entbehrlichen Staatswaldungen betreffend.)

Das von der churfürstlichen höchsten Stelle wegen dem Verkaufe der entbehrlichen Staatswaldungen unterm 26sten dieses Monats anher erfolgte gnädigste Rescript wird zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

München den 29ten April 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr von Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Aus Anlaß des durch die Akquisition verschiedener Provinzen und Landestheile sowohl, als auch durch die Säkularisation der Klöster und Stifte für die eigene Forstregie eingetretenen Zuwachses an Waldungen haben Wir Uns, längst unterrichtet von der natürlichen Eigenthümlichkeit dieser Regie, so wie von dem entschiedenen Uebermaaße des Waldkomplexes, über den Flächeninhalt, über den Zustand, und über die Verhältnisse dieser Waldungen umständlichen Vortrag machen lassen, und nach vollständiger Erwägung aller Umstände folgende Ueberzeugungen geschöpft:

1) Ein so großer Umfang von Staatswaldungen, als sich gegenwärtig in Unseren Staaten, und besonders in Baiern befindet, kann ohne großen, den Ertrag wieder meistens aufzehrenden, und nicht selten übersteigenden Kostenaufwand nicht gehörig übersehen, und wirthschaftlich besorgt werden, so wie an sich jede Wirthschafts- Fabriken- und Handlungs-Regie nach den Erfahrungen aller Zeiten nicht für den Staat selbst geeignet ist.

2) Die gesamten Staatswaldungen überhaupt, und in Baiern vorzugsweise, bilden, ohne Einrechnung der großen und vielen Waldungen der Privaten, eine so große Masse, daß sie dem nöthigen Grade der Kultur und Population nothwendig hindernd seyn muß, und einen entschiedenen Ueberfluß auf allen Seiten bezeichnet, daher auch in vielen Gegenden, besonders in Baiern, sich ungeheure, großen Theils Wüsteney ähnliche Waldstrecken befinden, in welchen das Holz gar keinen Werth hat, und östers in einer großen Menge der Verwesung überlassen werden muß; daher in den meisten Gegenden der Ertrag kaum die Regiekosten deckt, und selbst in einer Entfernung von wenigen Stunden von Unserer Residenzstadt sich kein Holzgrund als solcher rentirt.

3) Die Unmöglichkeit, die Staatswaldungen durch eine eigene kostbare Regie gehörig zu übersehen, und selbst die Natur einer eigenen Regie brachten es dahin, daß, wie man sich schon oft überzeugt hat, die Waldungen der Privaten sich in einem weit bessern Zustande befinden, als die Staatswaldungen; auch ist längst wahrgenommen worden, daß gerade diejenigen Gegenden Unserer Staaten, in welchen sich keine

Staatswaldungen und keine Forstregien befinden, die blühendsten und reichsten sind, ohne daß es darum an zureichendem Brennmaterial gefehlt hätte.

4) Eben darum, weil bey einem solchen Uebermaaße das Holz einen so unverhältnißmäßig geringen Werth hat, wird mit dem Holze bekanntlich in keiner Rücksicht gespart, und noch weniger auf Holz ersparende Anrichtungen mit Heerden und Oefen, oder mit Anwendung des in ungeheurer Menge allenthalben vorhandenen Torfes und der Steinkohlen im Ernste gedacht, so lange das Holz selbst weit wohlfeiler zu stehen kommt.

5) Es ist mit Grund zu erwarten, und es ist ein Theil Unserer Absicht, daß, sobald diese Waldstrecken in Privathände kommen, diese unwirthbaren Theile des Landes bald eine andere Gestalt erhalten, und wenigst zum Theile in Feld und Wiesen werden umgeschaft werden.

6) Dadurch werden zugleich die in den Gegenden dieser Waldungen häufigern Hagelgewitter vermindert, und, indem durch die Ausrottung ein milderes Klima herbeygeführt wird, die Einwendungen beseitiget, welche eben wegen diesen Waldungen der Kulturfähigkeit der Gebirgsgegenden gemacht werden, und welche längst durch die in eben diesen Ländern befindlichen Beyspiele und Lokalitäten widerlegt worden sind.

Die Agrikultur, und besonders der höchst möglichste Grad derselben, so wie die einem ackerbauenden Staate geziemende Population, hat gerechten Anspruch auf höhere Maaßregeln, und auf eine höhere Ansicht der Dinge; auch beweisen die allenthalben sichtbaren Spuren, daß ein großer Theil der dermaligen Waldungen in vorigen Zeiten schon wirklich Ackergründe waren, und nur durch die Kriege, oder durch Begünstigung der Jagd zu Walde wurden.

7) Haben Wir hiebey, indem Wir die Kultur, die Industrie, die Population und den Nationalwohlstand zu erheben und zu beleben suchen, die bisherige Forstrente keineswegs zum Nachtheile der Staatskasse beseitiget, sondern derjenige Theil dieser Staatswaltung, welcher aus wichtigen Gründen hin und wieder noch vorbehalten wird, wird desto besser übersehen und genauer behandelt werden können, mithin höchst wahrscheinlich allein einen so hohen Ertrag, als die Gesammtmasse, ergeben, und der übrige zum Verkaufe bestimmte Theil wird und muß durch den Kornbodenzins eine nicht nur den ehemaligen, sondern einen verbesserten Forstertrag übersteigende Rente geben, ohne daß darum das Interesse des Käufers verkürzt würde.

Unter diesen von allen Seiten wohl erwogenen Umständen haben Wir demnach gnädigst beschlossen, daß alle diejenigen älteren und neueren Staatswaldungen in Unseren älteren Staaten sowohl, als in den neu erworbenen Provinzen und Landestheilen, mit Einschluße der säkularisirten Stifter und Klöster, welche nach den hier später bezeichneten Vorschriften nicht ausdrücklich vorbehalten werden, in Kraft der Uns als regierendem Landesfürsten zukommenden Pflichten, und selbst nach Maaß der Uns durch die neu errichtete Domainial-Hausfideikommiß-Pragmatik XII. Artikel lit. C. zustehenden Befugniß, an Privaten veräußert werden sollen.

Vorläufig ist bereits Unseren Landesdirektionen schon früher aufgegeben worden, deßfalls die nöthigen Vorbereitungen zu machen, und diejenigen Waldungen, welche unter den bezeichneten Fällen vorbehalten werden sollen, auszuscheiden, und Wir haben auch, so weit dieses von einigen Provinzen geschehen ist, hierüber bereits Unsere höchste Genehmigung, und nach Maaß der Umstände, die näheren Weisungen ertheilt.

Die Normen, welche bisher Unseren Landesdirektionen durch einzelne höchste Rescripte vorgezeichnet wurden, und welche Wir hier nunmehr zur öffentlichen Kenntniß gebracht wissen wollen, bestehen in folgenden:

I.

Von allen älteren und neueren Staatswaldungen bleiben nur diejenigen vorbehalten, und von der Veräußerung ausgenommen,

a) welche zur Purifikation der zu veräussernden nothwendig sind, und dazu gewidmet werden müssen; deßwegen auch vor allem, und zu gleicher Zeit diese Purifikation vorzunehmen ist; doch versteht sich von selbst, daß diese Waldungstheile nicht von den zur künftig ferneren Selbstregie bestimmten genommen werden dürfen;

b) diejenigen Waldungen, welche zum Betriebe der Salinen, der Triftanstalten, in so weit sich diese gut rentiren, und der landesfürstlichen Berg- und Hüttenwerke, oder der mit der Staatskasse interessirten Gewerkschaften, gehörig sind;

c) diejenigen Waldungen, welche vorzüglich gut und arrondirt gelegen sind, und nebst diesen vortheilhaft, und mit gut belohnendem Gewinne bewirthschaftet und benüzt werden können;

d) die zu den Faschinen bey Wasserbauten nöthigen Auen sind vor der Hand vorzubehalten; jedoch sind sogleich ordentliche Faschinenholz-Plantagen an schicklichen Orten anzulegen, welche weit ergiebiger und zweckmäßiger sind; für das Holz zum Wasser-Brücken- und Schiffbau aber ist weniger zu sorgen, da dieses Holz, wenn es aus Unseren Waldungen genommen, und nach dem wahren Werthe mit der Landrente und den Regiekosten angeschlagen, auch der Entgang des Kornbodenzinses angerechnet wird, eben sowohl und viel leichter von Privaten abgenommen, und eine zweckmäßigere Einrichtung und Wirthschaft hergestellt werden können.

II.

Stehet außer der forstordnungsmäßigen Benützungsart jedem Käufer frey, den Waldgrund in Acker- oder Wiesgrund zu verwandeln; jedoch muß soviel, als von Zeit zu Zeit ausgerottet wird, sogleich zur wahren Kultur gebracht, und von allen Stöcken gereiniget, und entweder mit Früchten bebaut, oder zur Wiese, oder zum Gartengrund hergestellt werden.

Der Verkauf dieser Gründe geschieht in der Eigenschaft als walzende Stücke ohne mindesten Hoffußverband, Servituten frey auf bodenzinsiges Eigenthum, mit ewiger Zehendfreyheit; dabey ist Jedermann gestattet, auf diesen Gründen Häuser und Landwirthschafts-Gebäude anzulegen, wobey Niemanden entgehen kann, daß, wenn von einem solchen Holzgrunde nur ein Theil kultivirt wird, schon der bloße Zehend den Bodenzins ersetzen kann.

III.

Wie Wir schon bey dem Verkaufe der Kloster-Realitäten verordnet haben, so soll auch auf gegenwärtigen Waldgründen beständig und ewig das bodenzinsige Eigenthum dergestalt radizirt seyn, daß diese Gründe niemal auf Gerechtigkeit verliehen, oder mit einer neuen Grundabgabe, oder mit einem erhöhten Grundzinse belegt, oder eine andere als die landgerichtische Jurisdiktion soll exerzirt werden können; doch können sie verpachtet werden. Eben so wenig soll auf diesen Gründen ein Einstandsrecht jemals ausgeübt werden können.

IV.

Diese verkauften Gründe sind zwar über Abrechnung des Uns zuständigen Bodenzins-Kapitals sogleich den gewöhnlichen Landsteuern zu unterwerfen, wenn, und sobald sie aber in Kultur gesezt, d. i. in Aecker, Wiesgründe, Hopfen- oder andere Gärten verwandelt werden, so ist ein solcher Grund von Zeit der Kultur an, und pro rata des kultivirten Theiles auf 10 Jahre

lang von den Steuern und übrigen Staatsabgaben, mit Ausnahme des Bodenzinses befreyet.

V.

Die Veräußerung geschieht in der Regel in Parthien zu 30 Tagwerken mindest, durch öffentliche Lizitation, und nur, wenn ein Verlangen zu größern Parthien, und eine Konkurrenz der Käufer geäußert, oder sonst ein zweckmäßiges, die Veredlung der Landesprodukte bezielendes Fabrik-Unternehmen hiemit verbunden wird, können größere Theile aufgeworfen, und zum Verkaufe gebracht werden; kleinere Parthien aber, als zu 30 Tagwerken, sollen nicht aufgeworfen werden, es seye dann, daß der Flächeninhalt eines Holzgrundes selbst weniger ausmacht.

VI.

Die Veräußerung geschieht auf bodenzinsiges Eigenthum, welches ein wahres, vollkommenes, nur mit einem Bodenzinse belegtes Eigenthum ist, dergestalt, daß von dem Kaufschillinge der vierte Theil baar bezahlt, das zweyte Viertheil in dreyjährigen zu vier pro Cento verzinslichen Fristen entrichtet, und die übrige Hälfte als Kapital beständig liegen gelassen, und hierauf der Bodenzins in Korn nach den bereits bekannten und vorgeschriebenen Normen radizirt wird.

Von dem Kaufschillinge und der Bodenzinsbelegung soll das auf dem Grund stehende Holz nicht getrennt oder abgerechnet werden dürfen, auch sollen, da die ehemaligen Kloster-Passiven ohnehin bereits bis auf eine verhältnißmäßig geringe Summe getilget sind, keine Kloster-Obligationen, oder andere Staatspapiere statt baaren Geldes angenommen werden.

VII.

Da jedoch zu Erleichterung des Verkaufes beytragen kann, wenn an Zahlungsstatt Unterthans-Renten angenommen werden, und da Wir selbst solche für den Staat mehr schickliche, mit keiner besondern Regie verbundene Renten, der baaren Bezahlung vorziehen; so erklären Wir allgemein gnädigst, daß bey dem zweyten, in dreyjährigen Fristen gehenden Viertheil, jedoch auf einmal, und nicht in drey Fristen der Anschlag der Renten von einschichtigen Unterthanen, oder auch bloßen Grundunterthanen statt baaren Geldes in folgenden Anschlägen angenommen werden, nämlich von Grundstiften der Gulden des Ertrages zu 30 fl., von den Getreidgülten nach dem zehenjährigen Mittelpreis-Durchschnitte, welcher in demjenigen Rentamte oder ehemaligen Kastenamte bestanden hat, in welchem die befragten Unterthanen entlegen sind, der Ertrag des Gulden zu 25 angeschlagen.

Wenn jedoch ein und andere Güter an sich so hoch belegt wären, daß diesen gewöhnlicher Weise Nachlässe bewilliget werden müßten, so ist dieser Betrag vorläufig abzuziehen, welches jedoch niemals über den vierten Theil verlangt wird.

Bey den Scharwerkgeldern, wenn sie nicht übertrieben hoch angelegt sind, wird, wiewohl sie bey den einschichtigen Unterthanen nur personal sind, gleichwohl der Gulden zu 12 fl. in Ansatz passirt.

Für die eigentliche bloße Gültscharwerk aber wird kein Ansatz gestattet.

Statt der willkührlichen Berechnung des Laudemial- und Leibgelder-Anschlages ist das Laudemium oder Leibgeld von der lezten Gutsveränderung als Kapitalanschlag anzunehmen; für die Briefs- und andere Taxen trift zur Abschneidung aller willkührlichen Anschläge vom ganzen Hof 50 fl. Kapitalanschlag, und so wird verhältnißmäßig nach der Einhöfung der betreffende Betrag angesezt. Für die bloßen Jurisdiktions-Sporteln passirt nichts in Ansatz.

Bey dem Passivanschlage werden zwar keine eigentliche Regiekosten in Abzug verlangt; doch sind die allenfalls auf diesen Renten haftenden Stiftungen und Bürden anzuschlagen und abzuziehen.

Diese Unterthanen müssen für den Besitzer allodial seyn, und die allenfalls darauf haften-

den Schulden gehen auf den zu erkaufenden Holzgrund über; weßwegen sich die Hypothekarien von selbst vorsehen mögen.

Unterthans-Renten, mithin welche Fideikommiß sind, werden, wenn auch die agnatischen Konsense beygebracht würden, um so weniger angenommen, als sodann für die höhere Kultur solcher Gründe, da diese ohne neuen Aufwand nicht geschehen kann, Unsre Absicht nicht erreicht werden würde.

VIII.

Kann kein Verkauf statt haben, ohne daß jede Parthie durch Sachverständige gehörig abgeschäzt, ordentlich vermessen, die Parthien abgesteckt, und für die Durchfahrten, welche jedoch nicht häufig, sondern nur in Hauptlinien angelegt werden sollen, gesorgt, und die Versteigerungen in den Zeitungen und andern öffentlichen Blättern vier Wochen zuvor, und zwar dreymal nacheinander, auch zu gleicher Zeit in den treffenden Gerichten öffentlich bekannt gemacht worden sind.

Auch wollen Wir Uns bey jedem Verkaufe Unsre höchste Ratifikation ausdrücklich vorbehalten haben; auch soll vor der baaren Bezahlung des ersten Viertheils bey Nullität des Kaufes nicht das Mindeste extradirt werden.

Zur Sicherheit der Kaufschillings-Fristen und der Interessen behalten Wir Uns pro quantitate derselben, bis zur gänzlichen Entrichtung, das Dominium bevor; der Bodenzins aber hat ohnehin seine rechtlichen Vorzüge.

Die Geldbeträge sind sogleich nach erfolgter Ratifikation bey denjenigen Rentämtern, in welchen sich die verkauften Holzgründe befinden, zu erlegen, und diese haben solche sogleich zur vorgesezten Provinzial-Kasse einzusenden, auch eine abgesönderte Rechnung zu führen.

Unsere General-Landes-Kommissariate haben also diese Unsre höchste Verordnung allenthalben in pünktlichen Vollzug zu setzen, und so lange sich Kaufskonkurrenten finden, und die Waldparthien in billigen Preisen abgehen, mit der Veräußerung zu verfahren; in Fällen aber, wo zu wenig geschlagen würde, einstweil innzuhalten, und Uns darüber zu berichten; inzwischen aber, so oft sich Jemand meldet, oder eine Konkurrenz sich äußert, die Versteigerung zu erneuern, und übrigens zum Vollzuge dieser Verordnung solche Kommissarien zu ernennen, welche zureichende Sach-Kenntnisse, Erfahrungen und übrige nöthige Eigenschaften besitzen.

München den 26sten April 1805.

Max. Jos. Churfürst.

Freyherr von Montgelas.
Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.
von Geiger.

(Die Gewerbe betreffend.)

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Die unterm 1sten Dezember vorigen Jahres über die Gewerbe erlassene Verordnung, insonderheit aber der neunte Absaz derselben, soll zwar auf vergangene und schon entschiedene Fälle nicht rückwirken, allein, da die darin enthaltenen Bestimmungen auf der Natur der Gewerbe selbst ruhen, und den früheren gesezlichen Bestimmungen, welche Gewerbe niemal unter ein veräußerliches Hab und Gut, oder eine Vermögensmasse gezählet haben, ganz angemessen sind, so sollen dieselben auch in allen vorkommenden anhängigen, und noch nicht entschiedenen Gegenständen ihre Anwendung finden, jedoch, wie die Verordnung im 4ten §. selbst enthält, die allenfalls obrigkeitlich auf einzelne Gewerbe ausdrücklich und früher konstituirten Hypotheken ausgenommen und gesichert bleiben.

München den 5ten April 1805.

Max. Jos. Churfürst.

Freyherr von Hertling.
Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.
von Kaufer.

Vorstehende höchste Bestimmung wird sämtlichen Obrigkeiten zur Wissenschaft und Nachachtung in Gemäßheit hiezu besonders erhaltenen höchsten Auftrags hiemit bekannt gemacht.

München den 17ten April 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

(Die Geschäfts- und Korrespondenzform der Landesdirektionen, dann der Landgerichte und Rentämter mit dem Ober-Schul-Kommissariate betreffend.)

Durch eine höchste Entschließung vom 3ten April laufenden Jahres haben Seine Churfürstliche Durchlaucht gnädigst verordnet, daß die Beschlüsse der churfürstlichen Landesdirektionen den Ober-Schul-Kommissariaten in sämtlichen Provinzen durch Dekrete mit der Ueberschrift: Im Namen ꝛc. ꝛc. bekannt gemacht, die Landgerichte und Rentämter aber angewiesen werden sollen, daß sie mit diesen in ähnlicher Kathegorie stehenden Unterbehörden mittels Anschreiben, jedoch in geziemenden Ausdrücken, korrespondiren sollen.

Sämtlichen Behörden wird diese höchste Verfügung zur Wissenschaft und Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

München den 16ten April 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

(Die Administration der Forstgerichtsbarkeit betreffend.)

Um den mehrfältigen Anfragen, welche von verschiedenen Rentämtern über die Einhebung der Forstgefälle seit dem Eintritte der neuen Forstorganisation gestellt wurden, und um den seither schon mehrfältig entstandenen Kollisionen verschiedener Landgerichte über die Verwaltung der Foreстal-Jurisdiktion gehörig zu begegnen, haben Seine Churfürstliche Durchlaucht durch ein höchstes Rescript vom 5ten dieses Monats für die Administration der Forstgerichtsbarkeit sowohl, als für die Erhebung der Forstgefälle bey jeder Forstrevier insbesondere, sogleich das Landgericht und Rentamt, und zwar auf folgende Art zu bestimmen geruhet:

Eintheilung

der churfürstlichen Forstämter und Forstreviere in die für dieselbe geeigneten churfürstlichen Landgerichte und Rentämter.

Forst-Inspektion.	Forstamt.	Forstrevier.	Landgericht.	Rentamt.
München.	München.	Perlach . . . Grünwald . . Deisenhofen . Hofoling . . . Forstenried . . Baierbrunn . .	München.	München.
———	Starenberg.	Brunn . . . Andechs . . .	Starenberg.	Starenberg.

Forst-Inspektion.	Forstamt.	Forstrevier.	Landgericht.	Rentamt.
München.	Starenberg.	Eberfing	Weilheim.	Weilheim.
		Baierberg	Wolfratshausen.	Wolfratshausen.
		Wolfratshausen.		
—	Eglharting.	Hohenkirchen.		
		Eglharting	Schwaben.	Schwaben.
		Anzing		
		Isen	Erding.	Erding.
—	Höhenwart.	Haun	Mühldorf.	Mühldorf.
		Kastl		
		Daxenthal	Burghausen.	Burghausen.
		Alzgern		
		Holzfeld		
		Julbach	Simbach.	Simbach.
	Weyhenstephan.	Weyhenstephan.		
		Kranzberg	Freysing.	Freysing.
		Ismaning		
Friedberg.	Pflugdorf.	Wilgertshofen		
		Utting	Landsberg.	Landsberg.
		Dießen		
		Wessobrunn	Weilheim.	Weilheim.
		Peiting		
		Peißenberg	Schongau.	Schongau.
—	Fürstenfeldbruck.	Lengenmoos		
		Schöngeising	Dachau.	Dachau.
		Indersdorf		
		Morenweis	Landsberg.	Landsberg.
		Haunstetten		
		Eurasburg	Friedberg.	Friedberg.
		Mering		
—	Aichach.	Haberskirchen	Friedberg.	Friedberg.
		Schiltberg	Aichach.	Aichach.
		Thierhaupten	Rhain.	Rhain.
		Schrobenhausen	Schrobenhausen.	Schrobenhausen.
		Scheuern	Pfaffenhofen.	Pfaffenhofen.
Neustadt.	Neustadt.	Geisenfeld	Pfaffenhofen.	Pfaffenhofen.
		Geibenstetten		
		Münster		
		Straßberg	Abensberg.	Abensberg.
		Siegenburg		
		Sandsbach	Pfaffenberg.	Pfaffenberg.
—	Hienheim.	Ingolstadt		
		Salvator	Ingolstadt.	Ingolstadt.
		Appertshofen		
		Dettenwang		
		Echendorf		
		Stausacker	Kellheim.	Kellheim.
		Irlbrunn		
		Prüfening		

Forst-Inspektion.	Forstamt.	Forstrevier.	Landgericht.	Rentamt.
Neustadt.	Landshut.	Isareck . . .	Moosburg.	Moosburg.
		Hofberg . . .	Landshut.	Landshut.
		Ergoltsbach . .		
Deggendorf.	Deggendorf.	Pfaffenmünster	Mitterfels.	Mitterfels.
		Schwarzach .		
		Hofdorf . . .	Straubing.	Straubing.
———		Landau . . .	Landau.	Landau.
———	Salvator.	Kößlarn . . .	Griesbach.	Griesbach.
		Salvator . .		
		Neuburg . . .	Passau.	Passau.
		Rehschalm . .		
		Inkam . . .	Vilshofen.	Vilshofen.
Miesbach.	Tegernsee.	Kreit	Miesbach.	Miesbach.
		Elbach . . .		
		Schliersee . .		
		Riß	Tölz.	Tölz.
———	Rosenheim.	Kling	Trosberg.	Trosberg.
		Seeon . . .		
		Attel	Wasserburg.	Wasserburg.
Miesbach.	Rosenheim.	Thörwang . .	Fischbach.	Fischbach.
		Niederaudorf .		
		Aibling . . .	Aibling.	Aibling.
Garmisch.	Mittenwald.	Benediktbeuern .	Tölz.	Tölz.
		Krünn . . .	Garmisch.	Garmisch.
		Garmisch . .		
———	Murnau.	Weil	Weilheim.	Weilheim.
		Schöfau . . .		
		Ettal	Garmisch.	Garmisch.
		Hohenschwangau	Schongau.	Schongau.

Nach dieser höchsten Bestimmung haben sich nun sämtlich churfürstliche Landgerichte und Rentämter von Baiern gehorsamst zu achten, und sich in diesem Falle künftig von allen ferneren Einmengungen in fremde Geschäftskreise zu enthalten.

München den 13ten April 1805.

Churfürstliches General-Landes-Kommissariat von Baiern, als Etats-Kuratel.

Reichsfreyherr von Weichs. Neumayr, Direktor.

von Schmöger, Sekretär.

(Die Vollmachten und Erklärungen der nicht anwesenden Ausländer bey Gerichte betreffend.)

Nachdem in der Gerichtsordnung Kap. 7. §. 2. Nro. 6. bereits enthalten ist, wie die Vollmachten von Ausländern ausgestellt und beglaubiget werden sollen, so sind dadurch auch die Erfordernisse ihrer eigenen Erklärungen, welche sie bey Gerichte anzubringen haben, bestimmt.

Um jedoch diese Gesezstelle noch näher zu erläutern, so verordneten Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchsten Rescriptes vom 6ten dieses Monats auf berichtlichem Antrage Höchstdero oberbaierischen Hofgerichtes, daß den Vollmachten und Erklärungen der nicht selbst anwesenden Ausländer nur alsdann bey den inländischen Gerichtsstellen Glauben beygemessen werden könne, wenn dieselben von der Obrigkeit des Ortes legalisirt sind, oder im Falle eines darüber errichteten Notariats-Instrumentes von derselben bezeugt ist, daß der adhibirte Notar ordentlich rezipiret seye, und die in Frage stehende Handlung habe vornehmen können.

Zur völligen Sicherheit, besonders, wo wegen weiter Entfernung über die Richtigkeit solcher Zeugnisse noch Bedenken entstehen könnten, sollen die Partheyen die Bestätigung der höheren Landesstellen, oder auch nach Beschaffenheit der Umstände, der churfürstlichen akkreditirten Gesandtschaften beyzubringen trachten.

Diese höchste Verordnung wird daher zur allgemeinen Wissenschaft und Beobachtung hiemit bekannt gemacht.

München den 19ten April 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.

von Schmöger, Sekretär.

Auftrag
an die Postämter in Baiern.

(Die aus angesteckten Gegenden kommenden Kleidungsstücke betreffend.)

Man ist in legale Kenntniß gesezt worden, daß eine Handelsjuden-Gesellschaft zu Amsterdam gesonnen sey, alte Kleidungsstücke, welche zum Theile in Malaga eingekauft worden, auf der Post nach Teutschland zum Wiederverkaufe abzusenden.

Sämtliche Postämter in Baiern erhalten daher den Auftrag, dergleichen aus angesteckten Gegenden kommende Kleidungsstücke auf der Post nicht zu gedulden.

Die churfürstlichen Polizeybehörden haben vorzüglich darauf aufmerksam zu seyn, daß dieser Auftrag von den Postämtern befolgt werde, und diese im bedürfenden Falle geeignet zu unterstützen. München den 20sten April 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr von Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

Auftrag
an die Polizeybehörden.

(Die nächtlichen Beleuchtungs-Anstalten betref.)

Der allgemeinen Aufforderung zur Beförderung berichtlicher Anzeigen und Vorschläge, wegen den nächtlichen Beleuchtungs-Anstalten (Regierungsblatt 6tes Stück, Seite 214.) haben bisher die wenigsten Behörden genüget; es wird ihnen demnach ein Termin von acht Tagen vom Empfange des Regierungsblattes gesezt, um bey Vermeidung eigener Bothen auf ihre Kosten jene Berichte gehorsamst einzusenden.

München den 8ten April 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen. Verfaßt München den 27ten April 1805.

1805.		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat	Tag.		Ganzer Schrañenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrañenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrañenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrañenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
April.	10ten	Eggenfelden	12	12	26	45	4	4	23	45	6	6	13	30	4	4	6	45
—	13 =	Rhain	9	6	28	—	13	13	20	30	11	6	14	—	9	9	8	—
—	13 =	Kranburg	8	8	27	—	6	6	22	36	40	40	15	—	142	142	6	30
—	13 =	Amberg	21	21	23	21	3	3	19	30	—	—	—	—	8	8	6	30
—	16 =	Deggendorf	83	83	26	22	17	17	24	—	59	36	16	15	1	1	9	20
—	16 =	Rosenheim	104	87	29	—	85	62	23	—	57	46	16	30	122	105	7	30
—	16 =	Reichenhall	8	8	32	—	1	1	25	30	6	—	—	—	6	6	8	38
—	17 =	Vilshofen	400	384	28	—	150	147	25	36	80	80	16	40	15	15	7	30
—	17 =	Eggenfelden	29	29	27	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	17 =	Neuenötting	3	3	26	30	5	5	24	—	—	—	—	—	13	13	7	35
—	19 =	Landshut	306	270	27	—	52	50	22	30	72	67	14	—	64	64	7	30
—	19 =	Reichenhall	41	41	31	—	4	4	25	—	6	—	—	—	—	—	—	—
—	20 =	Aichach	61	61	27	30	199	159	20	30	83	83	15	—	76	71	8	—
—	20 =	Ingolstadt	233	188	25	30	102	78	20	40	39	39	13	45	22	22	7	10
—	20 =	Straubing	388	388	26	30	63	63	22	40	68	68	15	30	20	20	8	45
—	20 =	Traunstein	327	317	30	—	316	302	24	—	57	54	16	—	347	329	6	25
—	20 =	Lauingen	230	194	22	—	121	83	17	—	199	182	13	—	63	63	5	45
—	20 =	Rhain	14	14	28	—	18	14	20	[illegible]	18	8	14	—	8	8	8	—
—	20 =	Landsberg	291	207	27	20	134	75	20	30	277	235	16	—	20	20	8	—

—	22 =	Geisenfeld	57	55	26	30	27	27	21	—	12	12	13	30	10	10	8	15
—	22 =	Neumarkt in der ob. Pfalz	102	72	21	45	66	64	17	20	27	26	14	—	89	89	5	53
—	23 =	München	326	—	—	—	361	—	—	—	205	—	—	—	—	—	—	—
—	23 =	Pfaffenhofen . . .	105	95	27	—	93	84	22	—	18	17	15	—	17	17	7	30
—	23 =	Deggendorf . . .	150	150	27	15	13	13	24	—	87	56	16	—	3	3	8	12
—	23 =	Schongau	3	3	29	36	2	2	23	36	12	12	18	—	13	13	8	—
—	25 =	Weilheim	87	84	28	—	39	39	22	—	50	46	16	30	8	8	7	15
—	25 =	Schrobenhausen . .	18	14	29	30	21	18	21	30	8	8	17	—	26	20	8	30
—	25 =	Erding	490	460	26	—	135	125	21	—	650	585	14	30	60	60	8	—
—	27 =	München	1165	835	28	30	881	615	22	15	644	552	15	36	282	282	8	20
		Summa	5069	4089	—	—	2951	2073	—	—	2791	2264	—	—	1442	1402	—	—

Die Geldwerthssumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 200282 fl. 52 kr.

Auftrag
an die betreffenden Behörden.

(Die Bittschriften um Kirchenanlehen, und die Anlehengesuche zur Anschaffung des Saamgetreides betreffend.)

Noch immer erscheinen bey der dießortigen Stelle unnöthige Bittschriften um Kirchenanlehen von solchen Kapitalsuchern, welche sich nach den Verordnungen ohne Uebergabe einer Bittschrift nur bey den treffenden churfürstl. Landgerichten und Rentämtern, oder den Magistraten zu melden hätten, wo sodann von den Jurisdiktionsbehörden von selbst die förmlichen Anlehens-Tabellen verfasset, und von den administrativen Behörden das Gutachten muß beygefügt werden. Die Kapitalsucher verlieren durch diesen Umweg Geld und Zeit, da auf keine Bittschriften und bloße Attestate Kirchenanlehen bewilliget werden, mithin die Bittschriften immer wieder an die Unterbehörden hinausgeschlossen werden.

Es werden daher die Kapitalsucher sowohl, als die Advokaten und Prokuratoren dießfalls an die schon bestehenden Verordnungen noch einmal angewiesen, und wenn je die ersteren doch Bittschriften übergeben wollen, so haben sie dieselben halbbrüchig geschrieben bey den Unterbehörden zu überreichen, von welchen sie den Anlehens-Tabellen beygelegt, und wenn es doch noch sollte nöthig seyn, die ämtlichen Bemerkungen am Rande sollen beygesetzt werden.

Uebrigens kommen auch die Gesuche um Kirchenanlehen zur Anschaffung des Saamgetreides öfters gerade am Ende der Bauzeit ein. Dergleichen Kapitalsucher müssen es sich selbst zuschreiben, wenn sie durch die verspäteten Gesuche zu Schaden kommen. Die churfürstlichen Landgerichte und Aemter aber haben hierauf gleichfalls Bedacht zu nehmen, und rücksichtlich dieser Anlehen eben nicht bis zum Schluße des Quartals mit der Verfassung und Einsendung der Anlehens-Tabellen zuzuwarten.

München den 8ten April 1805.

Churfürstlicher Administrations-Rath der Kirchen- und geistl. milden Stiftungen.

Kittreiber, Direktor.

Biechl, Sekretär.

Bekanntmachung.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben vermög höchsten Rescriptes vom 13ten dieses Monats die erledigte Rentbeamtensstelle zu Riedenburg dem churfürstlichen Rechnungs-Kommissär, Zaska, zu verleihen geruhet.

München den 18ten April 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat, als Provinzial-Etats-Kuratel.

Reichsfreyherr von Weichs. Neumayer, Direktor.

von Schmöger, Sekretär.

Vermög gnädigsten Rescripts vom 22sten April ist der Polizey-Direktor zu München, Anton Baumgartner, seiner bisher begleiteten Stelle entlediget, und selbe dem Landes-Kommissär, Stich, provisorisch übertragen worden; welches zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht wird.

München den 26sten April 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr von Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

Benefizien-Verleihung.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben durch ein höchsteigenhändig unterzeichnetes Rescript vom 17ten dieses das erledigte Manual-Benefizium im Markte Märkl dem sich 33 Jahre in der Seelsorge auszeichnenden Kuratpriester zu Thann, Anton Reiterer, gnädigst zu verleihen geruhet.

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

XIX. Stück. München, den 8. May 1805.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Das georgianische Institut zu Landshut betref.)

Auf die Anzeige der Administration des georgianischen Institutes zu Landshut, daß in mehreren Fällen über die Tax- und Siegelbefreyung des georgianischen Institutes Zweifel erhoben worden seyen, und in Erwägung, daß dieses Institut einen ergänzenden Theil der Landes-Universität Landshut bildet, mit selber unter einerley Kuratel stehet, und also auch in der Erreichung seines Zweckes die nämliche Unterstützung finden muß; haben Se. Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 2ten April heurigen Jahres zu verordnen geruhet, daß mehrerwähntes Institut bey allen Ausfertigungen und sonst, wie die Landes-Universität Landshut durchaus Tax- und Siegelfrey behandelt werden solle.

Welches daher zu Jedermanns Wissen, und den einschlägigen Behörden zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

München den 25ten April 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr von Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

Auftrag

an sämtliche Rent- und Kameralämter.

(Die Anzeigen über Pensions-Erlöschungen für das Monat März betreffend.)

Da vermög Ausschreibung vom 7ten März sämtlichen Rent- und Kameralämtern die monatliche Einsendung der Anzeigen über die sich ergebenen Pensions-Erlöschungen aufgetragen worden, diese aber bis zur Zeit noch nicht vollständig eingelaufen sind; so werden die hierauf noch mangelnden Rent- und Kameralämter hiemit beauftraget, in Zeit acht Tagen a die recepti diese Anzeigen um so gewisser anher zu befördern, als selbe nach Verfluß dieses Termins ohne weiters durch eigene Bothen auf Unkosten der säumigen Aemter würden beygetrieben werden.

München den 20sten April 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat, als Provinzial-Etats-Kuratel.

Reichsfreyherr von Weichs. Neumayer, Direktor.

von Schmöger, Sekretär.

Auftrag

an sämtliche churfürstl. Beamte in Baiern.

(Das Schreiber=Personale betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben durch mehrere höchste Rescripte die gnädigste Aeußerung gegeben, daß bey Besetzung der Aemter auf jene Individuen geeignete Rücksicht genommen werde, welche in Privatdiensten der churfürstlichen Beamten nicht versäumt haben, sich zu churfürstlichen Staatsdiensten auszubilden.

Das churfürstliche General=Landes=Kommissariat kann aber das zu erstattende Gutachten weder auf persönliches Dienstsuchen, noch auf die oft nur erschlichene Empfehlung von Privaten begründen; sondern selbes wird sich hierin bloß auf die Pflichten der churfürstlichen Beamten verlassen.

Indem leztere dieser Pflicht neuerdings erinnert werden, erhalten sie den Auftrag:

I.

Am Ende eines jeden Etats=Jahres von jedem bey ihnen in Diensten stehenden Schreiber eine nach hieuntenstehender tabellarischer Form verfertigte, eigenhändig geschriebene Angabe

des Namens,

des Geburtsortes,

der Aeltern,

des natürlichen Alters,

des ledigen oder verheiratheten Standes,

wie lange derselbe auf dem gegenwärtigen Posten diene?

Wo derselbe ehevor, dann als was, und wie lange gedient hat?

Aus welcher Ursache derselbe an diesen Orten aus dem Dienste getreten?

Welche Studien er vollendet?

Ob derselbe bereits geprüft worden?

(Worüber das erhaltene Attestat in Abschrift beyzulegen.)

Wie viel derselbe dermal an Sold im Gelde und Naturale, nämlich Kost s. a. beziehe?

Tabell=Form.

Name.	Geburtsort.	Aeltern.	Natürliches Alter.	Ledig oder verheirathet.	Wie lange derselbe auf dem gegenwärtigen Posten diene?	Wo derselbe ehevor, dann als was, und wie lange gedient hat?
			Jahr.			

Dann ob derselbe kein anders Neben-Einkommen, ein bürgerliches Gewerbe ꝛc. besitze?

abzuverlangen; und

II.

diese tabellarischen Selbstangaben der Schreiber mit einem ausführlichen Amtsberichte an die unterzeichnete Stelle einzusenden; in welchem Berichte der churfürstliche Beamte nicht nur die geeigneten Bemerkungen über die Richtigkeit der Angaben zu machen, sondern auch vorzüglich eines jeden Fähigkeit, Fleiß und Sittlichkeit pflichtmäßig zu würdigen, und zu bemerken hat, was für vorzügliche Arbeiten jedem das verflossene Jahr hindurch zugetheilt waren; dann

III.

die Angaben und Berichte (und Falls ein churfürstlicher Beamte keinen Schreiber hat, eine Fehlanzeige) bis den 20sten Oktober jeden Jahres zuverläßig einzusenden.

Durch die eigenhändige Verfertigung der schriftlichen Angabe erhält jeder Schreiber nicht nur die Gelegenheit, seine Geschicklichkeit in der Schönschreibkunst zu zeigen, sondern auch die Sicherheit, daß keiner der Punkte durch den Beamten aus Uebersehen, oder andern Veranlassungen unrichtig angegeben werde.

Es wird aber auch zugleich dem sämtlichen Schreiberpersonale bedeutet, daß man unwahre Angaben, oder unanständige Beantwortungen der gegebenen Fragpunkte ernstlich zu ahnden, und nöthigen Falls zu bestrafen wissen wird.

Durch die Befolgung des gegenwärtigen Auftrages cessirt die bisher gewöhnlich mit dem Amts-Rechnungswesen eingesendete Schreiber-Tabelle von selbst.

Uebrigens wird die dem Eintritte in jeden Staatsdienst vorausgehende Prüfung die Unpartheylichkeit der churfürstlichen Beamten kontrolliren.

München den 27ten April 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr von Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

Aus welcher Ursache derselbe an diesen Orten aus dem Dienste getreten?	Welche Studien er vollendet?	Ob derselbe bereits geprüft worden?	Sold			Nebeneinkommen oder bürgerl. Gewerbe.
			in Geld.		an Natural, als Kost, Trunk ꝛc. ꝛc.	
			fl.	kr.		

Auftrag

an die churfürstlichen allgemeinen Rentämter in Baiern, und an alle jene Nebenämter, welche ihre Partial-Etats an erstere zu übergeben haben.

(Die Anfertigung der Spezial-Aemter-Etats für das Jahr 180$\frac{2}{3}$ betreffend.)

Nach dem neuen Kameral-Rechnungssystem muß vor dem Anfange eines jeden Finanz-Jahres von den churfürstlichen Rentämtern ein Etat (Voranschlag) der Einnahmen und Ausgaben des nächstfolgenden Finanz-Jahres angefertiget werden.

Die Instruktion für die Anfertigung der Spezial-Aemter-Etats bestimmt §. 26., daß diese Etats bis Ende July eines jeden Jahres eingesendet werden müssen.

Da der Einsendungs-Termin der Etats für das Jahr 180$\frac{2}{3}$ herannahet; so werden die churfürstl. allgemeinen Rentämter sowohl, als die Nebenämter, welche ihre Partial-Etats an erstere zu übergeben haben, angemahnet, zur Anfertigung dieses Etats um so mehr mit Eifer und Thätigkeit zu schreiten, als man sich aus verschiedenen wichtigen Gründen veranlaßt sieht, den Einsendungs-Termin für dermal um 14 Tage abzukürzen, und gegenwärtig anzubefehlen, daß die Spezial-Aemter-Etats für 180$\frac{2}{3}$ bis längstens den 16ten July eingesendet werden müssen.

Zu diesem Ende werden zur Folge des 12. §. der allegirten Instruktion die Etats-Preise bestimmt, welche der Berechnung der Getreider, als dem wichtigsten Theile der Naturaldienste zum Grunde gelegt werden sollen; nämlich das Münchner Schäffel an

Weizen	zu	14	fl.
Fesen	"	6	"
Korn	"	11	"
Gerste	"	8	"
Haber	"	5	"
Erbsen	"	12	"
Linsen	"	8	"

Die Preis-Anschläge der übrigen minder beträchtlichen und nur bey einigen wenigen Rentämtern vorkommenden Naturalien werden gleichwohl den churfürstlichen Rentämtern selbst überlassen, da diese Preise auf das Ganze des Provinzial-Haupt-Etats keinen erheblichen Einfluß haben, und die churfürstlichen Rentämter nur Bedacht nehmen dürfen, daß diese Preise eher geringer, als zu hoch angesezt werden, um die Nachhaltigkeit des Etats zu erzwecken.

Ueberdieß findet man nöthig, um einige Zweifel und Anstände, welche den Aemtern bey der Anfertigung des Etats aufstoßen könnten, gleich im voraus zu heben, folgende Bemerkungen zu machen:

1) Gehören die gefreyten Herrschaftsgerichte und die fünf Hauptstädte in Rücksicht der churfürstlichen Aerarial-Gefälle, welche selbe einzuheben, und unmittelbar hieher zu verrechnen haben, in die Kategorie der allgemeinen Rentämter; fertigen daher ihre eigene Spezial-

Etats an, und senden selbe unmittelbar an die unterzeichnete Stelle.

2) Benennt zwar die Instruktion zur Anfertigung der Spezial-Aemter-Etats §. 17. auch die churfürstlichen Mautämter unter jenen Nebenämtern, welche ihre Partial-Etats den allgemeinen Rentämtern zu übergeben hätten; dieses findet aber dermal noch keine Anwendung, da die Mautämter Gefälle und Rechnung unmittelbar hieher senden.

3) Werden die allgemeinen Rentämter angewiesen, von den inkorporirten Hofmärken keine Partial-Etats abzufordern, indem derselben einzelne und meistens in beständigen Posten bestehenden Aerarial-Gefälle sehr leicht von den allgemeinen Rentämtern selbst in Anschlag gebracht werden können; wodurch auch viele verzögernde Weitschichtigkeit vermieden wird, welche einerseits von manchen ständischen Verwaltungen veranlaßt, anderseits aber manchen churfürstlichen Beamten Gelegenheit verschaffen würde, eigene Saumseligkeit damit zu decken.

4) Damit die Landgerichte und Nebenämter, welche ihre Partial-Etats dem Rentamte zu übergeben haben, von den Grundsätzen der Etats-Anfertigung genaue Kenntniß erhalten, und die allgemeinen Rentämter nicht genöthigt werden, Instruktions-Abschriften zu machen, hat man bereits an die churfürstlichen allgemeinen Rentämter eine hinlängliche Anzahl gedruckter Exemplarien der Instruktion zur Anfertigung der Spezial-Aemter-Etats abgesendet, welche von diesen den Landgerichten und Nebenämtern sogleich durch Cirkulare mitzutheilen sind; und da

5) die angeführte Instruktion §. 25. puncto 4. verordnet, daß die Nebenämter, welche dem Rentamte einen Partial-Etat zu übergeben haben, ihre spezielle Berechnungen in eine Uebersicht bringen sollen, welche die Form des rentämtlichen Etats-Schema haben; so ist dem bemeldten Cirkulare eine Kopie dieses Etats-Schema beyzuheften, in welcher Kopie den Nebenämtern die auf selbe Bezug habenden einzelnen Rubriken des Rechnungs-Schematism mit der bestimmten Benennung anzumerken sind.

6) Kann in dem Etate für 180$\frac{2}{3}$ eine Allegirung des lezt vorhergehenden Etats nicht geschehen, indem für das gegenwärtige Jahr 180$\frac{1}{2}$ die Spezial-Aemter-Etats wegen der durch den Druck verspäteten Rechnungs-Instruktion nicht angefertiget worden; und eine ohnehin gegen den Begriff eines Etats (als Voranschlag) streitende Nachholung desselben auch noch aus andern wichtigen Gründen unterlassen würde.

7) Sollte es wohl keiner wiederholten Bemerkung bedürfen, daß die landschaftlichen Steuer-Gefälle intra latus angemerkt, und nicht unter die churfürstlichen Aerarial-Gefälle eingerechnet werden dürfen; man findet aber diese Bemerkung aus der Ursache nothwendig, weil einige Rentämter ungeachtet des deutlichen Inhaltes der Rechnungs-Spezial-Instruktion Seite 3. §. 1. lit. C. die landschaftl. Steuern in den Manuals-Extrakten unter die unmittelbaren Aerarial-Gefälle eingemengt haben.

Uebrigens, und damit man so viel möglich gesichert sey, daß die Spezial-Aemter-Etats für 180⅘ bis zu dem bestimmten Termin, nämlich für dießmal bis den 16ten July richtig einkommen, wird den churfürstlichen Rentämtern bedeutet, daß an alle jene, welche bis den besagten Tag mit den Etats nicht eingetroffen seyn werden, den nächstfolgenden Tag hierauf eigene Exekutions-Bothen abgehen, und daß die Exekutionsgebühr, wenn auch der Exekutions-Both später eintreffen sollte, von dem 17ten July bestimmt den Anfang nimmt.

Damit aber die allgemeinen Rentämter nicht etwa durch die Landgerichte und Nebenämter aufgehalten werden, ihre Etats zu schließen und einzusenden; so wird festgesezt, daß die churfürstlichen Landgerichte und Nebenämter ihre Partial-Etats dem Rentamte längstens bis Ende Juny übergeben sollen, indem außer dessen auch sie der Exekution von dem 1sten July an ohne weiters unterliegen.

Man erwartet von sämtlichen churfürstlichen Beamten, welchen die Anfertigung der Etats obliegt, daß sich selbe dieses Geschäft mit allem Eifer und Fleiße werden angelegen seyn, und es mit der pünktlichen Einsendung derselben nicht auf die unangenehme Maaßregel der Exekution werden ankommen lassen.

München den 1sten May 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat, als Provinzial-Etats-Kuratel.

Reichsfreyherr von Weichs. Neumayer, Direktor.
von Schmöger, Sekretär.

Auftrag

an sämtliche Hall- und Mautämter.

(Die Ausstreichung des Mostes aus der neuen Zoll- und Mautordnung betreffend.)

Die Grundsätze, auf welche die neue seit dem 1sten Jänner dieses Jahrs in Ausübung stehende Zoll- und Mautordnung gestützet ist, erforderten es, daß der Most, in seiner wirklichen Eigenheit, als Most, sohin als ein Produkt von geringerem Werthe auch günstiger bedacht werde, als das aus ihm bereitete Getränk, — der Wein. — Diese Rücksicht aufzustellen, und in der Anwendung auch zu halten, war sonach geboten, und könnte allerdings, sollte selbst der Reinheit der Tariff-Stellung wegen beybehalten werden. Allein, da seit der kurzen Zeit des Bestandes derselben, der höchste Grad von Eigennutz sich dagegen in Wirkung sezte, und über tausend Eimer junger Wein unter der Angabe Wein-Most von mehrern Seiten in das Land gebracht, dem nur etwas Hefe zugemischt war, um seiner Trübe wegen als solcher erkläret werden, und die Mautbefreyung genießen zu können; und da bey einigen selbst nicht einmal diese Mischung statt fand, sondern wirklich reiner Wein, als Wein-Most deklariret wurde; so sah man sich veranlaßt, bey churfürstlicher höchster Stelle den Antrag zu machen, daß, um allen Unterschleifen für die Zukunft vorzubeugen, und das Aerar vor sehr ansehnlichem Verluste an den Zoll Intraden zu sichern, die Benennung Most,

als in der Zoll- und Mautordnung ganz nicht enthalten, betrachtet werden solle.

Diesen Antrag haben Seine Churfürstliche Durchlaucht mit höchstem Rescripte vom 3ten dieses gnädigst zu genehmigen geruhet, welches sonach zu Jedermanns Wissenschaft hiemit eröfnet, und den sämmtlichen Maut- und Hallämtern die Nachachtung mit der Weisung beygefügt wird, auf keine Angabe von Most weiters zu achten.

München den 6ten May 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat, als Provinzial-Etats-Kuratel.

Reichsfreyherr von Weichs. Neumayer, Direktor.

von Schmöger, Sekretär.

Auftrag
an die betreffenden Behörden.

(Die Beschwerden der Saliterer des Hofgerichts-Bezirks Straubing betreffend.)

Auf die Beschwerde sämtlicher Saliterer des Hofgerichts-Bezirks Straubing über Hindernisse, die ihrer Arbeit dadurch, daß die Landleute nicht nur die Erzeugung des Salpeters nicht befördern, sondern dieselbe durch unerlaubte Mittel verhindern, die vorhabenden Abänderungen in ihren Gebäuden nicht gehörig anzeigen, die Salpeter-Erde wider das Verbot auf ihre Aecker verführen, in den Weg gelegt werden, und über die wenige Unterstützung, welche sie hingegen bey den Obrigkeiten finden, wird diesen sämtlich aufgetragen, auf die Beobachtung der unterm 6ten July 1803 über das Salpeterwesen ergangenen höchsten provisorischen Verordnung genau zu halten, und die Saliterer gegen alle Hindernisse nach den §§. 19. 24. 25. 27. der gedachten Verordnung zu schützen, aber auch von ihrer Seite keinen Exzeß zu gestatten.

Die Saliterer werden dagegen angewiesen, in einzelnen Fällen, worin sie sich beschwert finden, sich sogleich an die churfürstlichen Landgerichte, und wenn sie da keine Hülfe finden, an die unterzeichnete Stelle nach den Bestimmungen des 2ten §. der Verordnung zu wenden.

München den 19ten April 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.

Halder.

Bekanntmachung.

(Die durch die Kordonsmannschaft im Monate Februar dieses Jahrs eingebrachten Vaganten betr.)

Nachstehendes Verzeichniß der durch den Landessicherheits-Kordon im Monate Februar angehaltenen und gelieferten Vaganten wird zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht.

München den 30sten April 1805.

Churfürstliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

Summarisches Verzeichniß

der von den zur Landessicherheit und Reinigung in Baiern aufgestellten militärischen Posten in dem Monate Februar 1805 theils angehaltenen und theils über die Landesgränze, oder in ihre Heimath gelieferten Individuen.

	Namen der Regimenter u. Bataillons, welche zur Landssicherheit Detachements aufgestellt haben.	Mörder	Mordbrenner	Strassenräuber	Diebe	Betrüger	Schwärzer	Wildschützen	Holzfrevler	Hausirer	Polizey-Uebertreter	Deserteurs. Diesseitige	Deserteurs. Auswärtige	Vaganten. Männer	Vaganten. Weiber, Kind.	Bettelleute	Summa
Infanterie	1tes Linien-Inf. Leib-Reg.	—	—	—	—	—	—	—	—	3	9	1	—	6	1	31	51
	2tes —— Churprinz —	—	1	—	2	—	—	—	—	—	4	2	—	5	2	44	60
	4tes —— Salern —	—	—	—	1	—	—	—	—	3	—	3	1	15	7	18	48
	5tes —— Preysing —	—	—	—	2	—	—	—	—	1	28	—	—	11	5	15	62
	6tes —— Herz. Wilhelm.	—	—	—	1	—	—	—	—	1	13	4	—	7	6	3	35
	7tes —— —	—	—	—	4	—	—	—	—	—	38	—	—	23	8	19	92
	8tes —— Herz. Pius —	—	—	—	1	—	2	—	—	1	85	—	—	25	25	26	165
	10tes —— Junker —	—	—	—	—	2	—	—	—	2	139	—	—	7	1	2	153
Leichte	1tes leicht. Inf. Bat. Metzen	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	—	9	17	7	37
	3tes —— —— Preysing	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	6	19	28
	4tes —— —— Stengel	—	—	—	1	—	—	—	—	—	18	—	2	8	5	35	69
Kavallerie	1tes Dragon. Reg. Minucci	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2tes —— —— Taxis	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1tes Chev. leg. — Churprinz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	3
	Summa Summarum	—	1	—	12	2	2	—	—	13	334	12	3	119	86	219	803

Bekanntmachung.

(Die um die Kultur der Frieringerhart verdienten Individuen betreffend.)

Im Namen Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern rc.

wird dem Landgerichte Mühldorf auf den Bericht vom 22sten vorigen Monats eröfnet, daß zur höchsten Zufriedenheit gereiche, daß die wüste Strecke, der Frieringerhart, nun auch schon eine so schöne Verwandlung an sich trage, nicht nur in kultivirtem Zustande erscheine, sondern in Mitte von einer neuen, 28 Schuhe breiten, und 5600 Schuh langen herrlichen Strasse durchschnitten seye, wodurch nicht nur jede Ab- und Zufuhr erleichtert, sondern auch eine neue bequeme Kommunikation für die Gegend bezweckt wurde; es ist dabey höchster Aufmerksamkeit nicht entgangen, daß diese so schnelle und glückliche Operation unter Leitung des thätigen Landgerichts vorzüglich dem unermüdeten Eifer des Obmanns, Mathias Marxbauer von Mößling, zu danken seye. — Und zum vorzüglichen höchsten Wohlgefallen gehört auch die Nachricht, daß durch die nämliche Verwendung des Mathias Marxbauer obige Straße auch mit einer Obstbaum-Allee bereits prange, wobey sich selbst einige Bürger von Mühldorf auszeichneten, die die Unkosten für die unvermöglichern Unterthanen aus eigenem freyen Antriebe bestritten.

Dieß sind schöne und bleibende Denkmäler, die sich auszeichnende Bewohner eines Landes setzen!

Das Landgericht Mühldorf hat daher dieses höchste Wohlgefallen nicht nur allen Interessenten, sondern auch besonders dem Mathias Marxbauer zu erkennen zu geben, und zur Aufmunterung und Nachahmung wird diese Handlung auch hiemit öffentlich durch das Regierungsblatt bekannt gemacht.

München den 3ten May 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.

von Schwaiger, Sekretär.

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 25ten May 1805.

1805. Monat	1805. Tag.	Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen. Ganzer Schrannenstand.	Weizen. Verkauft.	Weizen. Mittel-Preis.		Korn. Ganzer Schrannenstand.	Korn. Verkauft.	Korn. Mittel-Preis.		Gerste. Ganzer Schrannenstand.	Gerste. Verkauft.	Gerste. Mittel-Preis.		Haber. Ganzer Schrannenstand.	Haber. Verkauft.	Haber. Mittel-Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
April.	9ten	Holzkirchen	3	3	31	—	2	2	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—
May.	11 =	Kranburg	34	34	27	—	15	15	22	—	19	19	15	—	134	134	7	30
—	13 =	Reichenhall	30	30	31	30	12	12	26	15	2	—	—	—	—	—	—	—
—	14 =	Deggendorf	100	100	29	45	40	40	25	55	64	19	17	55	2	2	9	48
—	15 =	Neuenötting	25	25	29	—	3	3	25	30	—	—	—	—	10	10	8	10
—	15 =	Vilshofen	200	197	31	—	100	100	27	—	50	50	19	—	10	10	8	—
—	16 =	Rosenheim	58	48	30	—	54	45	24	—	16	16	17	—	66	61	8	30
—	16 =	Friedberg	9	9	29	30	44	44	22	15	14	14	17	15	46	38	8	30
—	17 =	Reichenhall	25	25	32	—	—	—	—	—	2	—	—	—	8	8	8	45
—	17 =	Landshut	216	212	29	—	97	97	25	—	11	11	16	—	52	52	9	—
—	18 =	Ingolstadt	191	191	27	10	73	73	23	25	—	—	—		48	48	8	50
—	18 =	Abam	6	6	29	15	9	9	22	30	3	3	17	30	2	2	8	30
—	18 =	Aichach	72	67	28	30	119	119	23	30	13	13	17	—	71	71	8	30
—	18 =	Murnau	58	30	31	15	24	14	23	45	12	8	15	45	30	24	7	—
—	18 =	Lauingen	225	213	26	—	122	[illegible]	20	30	229	229	15	—	3	3	7	—
—	18 =	Traunstein	280	267	30	—	286	272	24	—	38	33	16	—	245	245	6	25
—	18 =	Straubing	643	643	31	—	180	180	26	—	69	69	18	—	16	16	9	30
—	18 =	Landsberg	306	290	29	12	71	64	[illegible]	30	68	59	16	20	12	12	8	20
—	20 =	Neumarkt in der ob. Pfalz	21	21	22	20	18	18	20	37	12	12	15	30	17	17	7	2

Digitized by Google

—	20 =	Geisenfeld	26	26	27	30	15	15	24	—	—	—	—	—	3	3	9	—
—	21 =	München	166	—	—	—	72	28	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	21 =	Haag	17	17	29	—	12	12	24	30	4	4	15	—	102	102	8	30
—	21 =	Pfaffenhofen . . .	94	94	30	—	72	72	25	30	5	5	17	—	20	20	9	30
—	21 =	Schongau	3	3	30	24	2	2	24	48	—	—	—	—	7	7	8	—
—	22 =	Weilheim	78	72	31	—	55	55	24	—	7	7	17	—	—	—	—	—
—	22 =	Schrobenhausen . .	15	12	30	30	11	11	26	30	2	2	17	—	9	9	10	—
—	22 =	Friedberg	2	2	30	30	22	22	24	30	3	3	18	—	29	17	8	40
—	22 =	Wasserburg	7	2	30	—	3	3	24	24	—	—	—	—	6	6	8	—
—	22 =	Erding	130	130	29	45	74	74	25	30	65	65	16	40	60	60	9	15
—	25 =	München	1071	932	33	—	563	460	27	40	200	190	18	—	344	320	10	—
		Summa	4111	3701	—	—	2170	1951	—	—	908	831	—	—	1352	1297	—	—

Die Geldwerthssumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 178581 fl. 41 kr.

Anzeige

a) des auf dem am 20sten April 1805 zu Hohenwart gehaltenen Markte verkauften Viehes.

Vom zugetriebenen Mastviehe	wurden verkauft	machen in Geld		Haben gewogen an				Kommen also zwey Stücke zu stehen						Abgetrieben
				Fleisch.		Unschlitt.		im Geld		im Gewicht am Fleisch. auf		im Gewicht am Unschlitt. auf		
		fl.	kr.	Zent.	Pf.	Zent.	Pf.	fl.	kr.	Zent.	Pf.	Zent.	Pf.	Stück.
44 Stück.	13	889	—	48	—	3	51	136	46	7	38	—	54	31
b) des auf dem am 5ten May 1805 zu Deggendorf gehaltenen Markte verkauften Viehes.														
96 Stück.	88	8139	—	353	25	42	10	184	58	8	2	—	95	8

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

XXIII. Stück. München den 5. Juny 1805.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Das in Baiern bestehende Obermarsch-Kommissariat betreffend.)

In Folge gnädigsten Rescripts vom 21. May soll das in Baiern bestehende Oberst-marsch-Kommissariat nach der churfürstlichen Verordnung vom 20sten April 1802 für sämtliche obere Erbstaaten ohne Rücksicht auf ihre Abtheilung in verschiedene Provinzen als eine Centralstelle ferner fortbestehen, und das Marschwesen sowohl in Baiern, als in der obern Pfalz und in dem Herzogthume Neuburg demselben untergeordnet bleiben.

Zu Einführung einer durchgängigen Gleichheit in der Behandlung der Marschgeschäfte bey inländischen Truppenbewegungen und einer allgemeinen Norme für die damit verbundenen Diäten-Rechnungen wird verordnet: daß

a) alle vorkommende inländische Truppenmärsche und Einquartirungen derselben von den einschlägigen Landrichtern und dem dazu erforderlichen Personale von Amtsweg. unentgeldlich besorgt werden müssen, wenn die Marschdirektions-Station in oder nahe an dem Sitze des Landrichters, oder nur in solcher Entfernung von demselben ist, daß er am nämlichen Abend unbeschadet seines zu besorgenden Geschäftes wieder zu Hause eintreffen kann;

b) diese Geschäfte nur dann die eigene Besorgung des Landrichters erfordern, wenn die Truppen wenigst 500 Mann an Infanterie, oder 300 Mann an Kavallerie stark sind.

Wenn in diesem Falle der Landrichter in die Marschdirektions-Station reisen, und über Nacht bleiben muß, ihm auf Tag und Nacht als Diäten 4 fl. und für den Schreiber 1 fl. 30 kr. passiren;

c) bey einer marschirenden, oder einzuquartirenden Kolonne, welche geringer als 500 Mann Infanterie und 300 Mann Kavallerie beträgt, dieses Geschäft nicht mehr für den Landrichter, sondern für den Landgerichts-Aktuar, dem sonach für Diäten auf Tag und Nacht 2 fl. 30 kr. genehmigt werden, sich eigne;

d) dem Aktuar aber außer dem nöthigen Gerichtsdiener kein Schreiber passiren solle, den einzigen Fall ausgenommen, wenn jener das Einquartirungsgeschäft einer für den Landrichter geeigneten Kolonne besorgen müßte, wonach auch die einem Schreiber bewilligten Diäten auf Tag und Nacht mit täglichen 1 fl. 30 kr. verrechnet werden dürfen;

e) zur Besorgung kleiner Truppenabtheilungen auch Schreiber abgeordnet werden können, denen täglich auf Tag und Nacht 1 fl. 30 kr. als Diäten zu gestatten sind;

f) für einen zum Behufe obigen Geschäfts benöthigten berittenen Gerichtsdiener täglich 1 fl., und

g) für einen unberittenen Gerichtsdiener täglich 40 kr. passiren;

h) in außerordentlichen Fällen zur Beförderung des Geschäfts auch die Rentbeamte verwendet werden können, für welchem Falle in Ansehung der Tagsgebühren das nämliche Reglement, wie bey den Landrichtern eintreten solle.

München den 29sten May 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr von Weichs.

von Schmbger, Sekretär.

(Das Erbauen der Häuser von Holz betref.)

Nachdem mehrere Fälle vorgekommen sind, aus denen die Ueberzeugung sich ergab, daß der 4te §. der Feuerordnung vom 30sten März 1791, durch welchen das Erbauen der Häuser von Holz untersagt ist, häufig außer Acht gelassen wird, da doch keine Gegend des Landes von Baumaterialien gänzlich entblöst ist, und die Gesetze die Errichtung der Ziegel- und Kalköfen bereits begünstigen, so wird der angeführte §. der Feuerordnung seines ganzen Inhaltes nach, nämlich also lautend:

„Niemand soll sich ferner unterstehen, auf dem Lande, noch weit weniger in Städten und Märkten Häuser durchaus von Holz aufzubauen; die Obrigkeiten haben hierüber keine Ausflüchte oder Vorwendung zu gedulden, vielmehr die Uebertreter dieser schon in vorigen General-Mandaten gegründeten Verordnung exemplarisch zu bestrafen, und den führenden Hausbau, wenn nicht wenigst der untere Stock des Hauses, oder ein Theil davon vom Grunde heraus so, daß man eine stärkere Mauer höher darauf setzen kann, durchaus mit Steinen aufgeführet ist, nach vorher fruchtlos geschehenem Amtsverbote sogleich wieder einreißen zu lassen," hiemit wiederholt bekannt gemacht, und zugleich sämtliche Obrigkeiten noch insbesondere angewiesen, über den Vollzug zu wachen, als jene, welche Uebertretungen nachsehen, nicht nur zur Verantwortung gezogen, sondern auch

zum Ersaße des dadurch einem Unterthanen verursachten Schadens werden angehalten werden.

München den 27sten May 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.

von Heinleth, Sekretär.

Auftrag
an sämtliche churfürstliche Polizeybehörden.

(Die Anzeigen über die Befolgung sämtlicher churfürstlichen Verordnungen betreffend.)

Den am 22sten März geschehenen Auftrag, mit Schlusse der ersten Hälfte des laufenden Rechnungs-Jahres die Anzeigen über die Befolgung sämtlicher churfürstlichen Verordnungen, eigentlich die Statistik des anvertrauten Amtsbezirkes, zur unterzeichneten Stelle einzusenden, hat nur die churfürstliche Polizey-Kommission in Passau, und das churfürstliche Landgericht Deggendorf und sehr zweckmäßig befolget.

Unterzeichnete Stelle ist dadurch außer Stand gesezt, den Hauptbericht über den politischen Zustand der Provinz an Seine Churfürstliche Durchlaucht zu erstatten, und erwartet also zuverläßig bis den ersten Julius diese von den churfürstlichen Polizeybehörden verlangte Arbeit, welche ganz allein den Beweis geben kann, ob sich der Beamte das Wohl der anvertrauten churfürstlichen Unterthanen habe pflichtmäßig angelegen seyn lassen. Wiederholte Nichtbefolgung dieses Auftrages würde man als Mangel an Diensteifer ansehen, wovon sich die churfürstlichen Polizeybehörden die nachtheiligen Folgen selbst beyzumessen haben.

München den 28sten May 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr von Weichs.

von Schmdger, Sekretär.

Auftrag
an das churfürstliche Landgericht Fischbach.

(Die Arrondirung sämtlicher Gründe im Landgerichte Fischbach betreffend.)

Da die Unterthanen von Fischbach von selbst aufgetreten sind, und gemeinschäftlich den Vorschlag machten, alle ihre Gründe für jedes Anwesen nach dem Flächenraume zu arrondiren; so ist dieser Vorschlag nicht nur hiemit begnehmiget, sondern das churfürstliche Landgericht Fischbach erhält andurch den Auftrag, diese Arrondirung schleunigst in Vollzug zu setzen, auch der Gemeinde das höchste Wohlgefallen über so eine gemeinnützige Unternehmung zu erkennen zu geben; welches zur Aufmunterung und Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

München den 27sten May 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.

Niggl, Sekretär.

Höchst-landesherrliche Verordnung.

(Die auf Getreid s. a. Feldfrüchten gesezte Esito-Maut, dann Getreid-An- und Verkauf, Schrannenhaltung, Mehl- und Brod-Verleitgebung betr.)

Indem man hiemit zu Jedermanns Wissenschaft bekannt macht, daß dermalen, und bis auf weiters die Ausgangs-Zölle

vom Schäffel Weizen und Kern
im Werthe zu 40 fl. — kr. auf 6 fl. — kr.
" " ungegerbten Fesen
20 fl. — kr. — 3 fl. — kr.
" " Korn 32 fl. — kr. — 4 fl. 48 kr.
" " Gersten 21 fl. — kr. — 3 fl. 9 kr.
" " Haber 11 fl. — kr. — 1 fl. 39 kr.
" übrigen Feldfrüchten
100 fl. — kr. — 15 fl. — kr.
" Brod 1 fl. — kr. — — " 9 kr.

festgesezt sind, findet man sich zugleich veranlaßt, um die mehrseits in folgenden Gegenständen eingekommenen Beschwerden und Anfragen zu erledigen, eben so bestimmt als ernstlich zu verordnen, daß

1) der Getreidankauf bey gefreyt- und ungefreyten Häusern jedem unbescholtenen mit einem Zeugnisse seiner Ansäßigkeit versehenen Inländer durchgehends unverwehrt seyn solle;

2) daß jeder solcher Inländer den Wiederverkauf desselben an Inländer, zu welcher Zeit er immer will, und an welchem Orte er es für vortheilhaft erachten mag,

3) an Ausländer hingegen, nicht anders, als auf öffentlich berechtigten Getreidmärkten (Schrannen), bestehen könne; hieraus folgt

4) daß jedem Ausländer der Getreidankauf bey Häusern gefreyt- oder ungefreyten Standes auch durchgehends untersagt ist; entgegen darf

5) diesen der Getreidverkauf auf ordentlich berechtigten Getreidmärkten in keiner Art erschweret werden; daher ist

6) jedem Ausländer, gleichwie jedem Inländer gestattet, auf den Schrannen des Landes die Getreidkäufe im freyen Wege zu pflegen;

7) keine Schrannen-Polizeybehörde darf zugeben, daß Ortsbewohner Vorkaufs oder sonstige Zwangsrechte gegen fremde oder gar gegen andere inländische Käufer ausüben.

Da man durch obige Bestimmungen beabsichtiget, die Getreidmärkte in jeder Hinsicht zu beleben, um sowohl den Käufern als Verkäufern die Vortheile zu verschaffen, welche bey einer unbeschränkten Konkurrenz zu erringen, nach Zeitumständen nur immer möglich ist; und da man entgegengesezt aber auch jeden nachtheilig einwirkenden, und die Absicht selbst stören könnenden Mißbrauch zu entfernen suchen muß, damit das Gleichgewicht zwischen der Zahl der Käufer und der Verkäufer erhalten, sonach vorgesehen werde, daß die Massa der Verkaufsgegenstände der, der Kaufsbedürftigen immer entspreche; so ergehet

8) an sämtliche Obrigkeiten des Landes der ernstgemessenste Befehl, alle Vorsorge zu halten, damit nicht allein, wie im 4ten Punkte voraus verordnet ist, den Ausländern all und jeder Getreidverkauf bey Häusern verhindert werde, sondern auch nicht zu gestatten, daß Getreid von Anschütten, Vorrathshäusern verkaufet, und ohne auf Schrannen gebracht, oder im Versteigerungs-Wege in Anwesenheit mehrerer Verkaufskonkurrenten unter obrigkeitlicher Aufsicht, und vorläufiger Publikation durch die Zeitungen und Wochenblätter zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten worden zu seyn, unmittelbar in das Ausland verführt werde;

9) damit die vorstehende, mit aller Rücksicht von Billigkeit für den Verkäufer und auf Vorsorge für den Kaufsbedürftigen bemessene Verordnung um so gewisser aufrecht erhalten werden könne, sieht man sich bemüssiget, gegen die dawider Handelnde als Strafsbestimmung fest zu setzen:

Wer immer ausser der hieoben bestimmten Ordnung, Getreid erhandelt, solle für jedes bereits erkaufte Schäffel 1 fl. 30 kr. zur Strafe zu entrichten haben, hat derselbe aber den Kauf noch nicht vollendet, und wird er nur in der Unterhandlung aufgebracht, die Hälfte.

Der Verkäufer, wenn er selbst Erzeuger des Getreides ist, ist von jeder Bestrafung frey; wäre aber der Unterhändler ein Ausländer, so verfällt er in die gleiche Bestrafung von 1 fl. 30 kr. pr. Schäffel.

Erscheint ein Getreidführender an der Gränze, um über dieselbe zu schreiten, ohne ein legales Schrannen oder Versteigerungs-Attestat produziren zu können, so darf derselbe über diese nicht gelassen werden, und ist nebenbey von jedem Schäffel um 3 fl. zu bestrafen.

Sollte er dieselbe bereits überschritten haben, oder würde er auf einem Wege aufgegriffen werden, der über die Gränze führet, woselbst eine Mautstation nicht aufgerichtet ist, so werden diejenigen gesezlichen Bestimmungen gegen ihn in Anwendung gebracht, welche in der neuen Zoll- und Mautordnung bereits regulirt sind.

Jeder Schrannen-Unfug ist auf der Stelle zu untersuchen, und nach dem Verhalt seiner mehr oder minder nachtheiligen Einwirkung auf die gesezte Verordnung mit einer Strafe von 3 bis 9 Rthlr. gegen Käufer, und dem dritten Theil gegen den Verkäufer zu belegen.

Von den Straf-Beträgen sollen zwey Drittheile dem Ausbringer, und der übrige der den Gegenstand verhandelnden Obrigkeit zufallen.

Die Mautdefraudations-Strafen ausgenommen, welche nach der Vorschrift der neuen Zoll- und Mautordnung zu vertheilen sind.

Da weiters auch in Ansehung des Mehl- und Brod-Verkaufes sehr wesentliche Beschwerden gegen die hiezu berufenen Melber und Bäcker, und vorzüglich dahin eingekommen sind, daß sich diese weigern, Mehl und Brod zu dem bestimmten Satze zu verleiten, so werden zu Entfernung deren, sämtliche Polizeybehörden hiemit ermächtiget, in dem Augenblicke, wann selbe eben ihrem bedingten Gewerbe gemäß sich weigern sollten, Feldfrüchte, und alle Brodsorten um den treffenden Satz (der jedoch mit dem Werthe des erkaufenden Produktes im Verhältnisse stehen muß, und allda, wo er regulirt ist, nach diesem Verhältnisse auch regulirt erhalten werden solle), verleit zu geben, und sonach Verlegenheit zum hinreichenden Erhalt dieser Bedürfnisse veranlassen würden, die Konkurrenz zum Verkaufe dieser unentbehrlichen Lebensmittel, so viel, als immer thunlich ist, zu erweitern, und es sollen daher sämtlichen Städten und Märkten anwohnende, solche schaffende, oder mit solchen handelnde Gewerbsleute benachrichtet werden, daß selbe durchgehends berechtiget seyen, in diese ohne mindeste Beschränkung an jedem Tage, und zu jeder Stunde Feldfrüchte, Mehl und Brod ohne Ausnahme zu bringen, und daselbst zu verwerthen. Sollte diese Verfügung zur Beseitigung solcher Verlegenheiten nicht hinreichen, so können die Polizeybehörden mit weiteren entsprechenden Anträgen hierorts einkommen.

Gegenwärtige Verordnung ist allseits auf die möglichst schleunigste, und auf die ausgebreitetste Art mittels Aufnahme in öffentliche Blätter, mittels öffentlichen Verruf und durch Affigirung auf den Schrannenplätzen bekannt zu machen.

München den 1sten Juny 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr von Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

Bekanntmachungen.

(Den Forstkultursfleiß des Revierförsters zu Ergoltsbach, Adam Huber, betreffend.)

Dem Forstamte Landshut wird auf dessen Bericht vom 25sten vorigen Monats, wodurch nicht nur die Geschicklichkeit des Revierförsters zu Ergoltsbach, Adam Huber, in Behandlung der seiner Aufsicht und Pflege anvertrauten Waldungen, sondern auch sein außerordentlicher Forstkulturs-Eifer, mit welchem er bereits mehrere öde Blößen auf eigene Kosten theils mit Birken, theils mit Lerchen besaamt, und in gedeihlichen Bestand gesetzt hat, ganz vorzüglich angerühmt wird, zur gnädigsten Entschließung erwiedert, daß diese Anzeige zum besondern höchsten Wohlgefallen gereiche, und solches demselben mit dem Anhange eröfnet werden solle, daß sein ausgezeichneter Dienst und Kulturs-Eifer durch das Regierungsblatt öffentlich bekannt gemacht worden sey.

München den 17ten May 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat, als Provinzial-Etats-Kuratel.

Reichsfreyherr von Weichs. Neumayer, Direktor.

von Schmöger, Sekretär.

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 1sten Juny 1805.

1805. Monat	Tag.	Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen. Ganzer Schrannenstand.	Weizen. Verkauft.	Weizen. Mittel-Preis. fl.	Weizen. Mittel-Preis. kr.	Korn. Ganzer Schrannenstand.	Korn. Verkauft.	Korn. Mittel-Preis. fl.	Korn. Mittel-Preis. kr.	Gerste. Ganzer Schrannenstand.	Gerste. Verkauft.	Gerste. Mittel-Preis. fl.	Gerste. Mittel-Preis. kr.	Haber. Ganzer Schrannenstand.	Haber. Verkauft.	Haber. Mittel-Preis. fl.	Haber. Mittel-Preis. kr.
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
May.	16ten	Dingolfing	9	9	29	—	5	5	26	—	10	10	16	—	17	17	8	—
—	18 =	Amberg	22	22	25	40	11	11	20	20	—	—	—	—	13	13	5	57
—	18 =	Krayburg	25	25	29	—	24	24	23	—	—	—	—	—	106	106	7	30
—	20 =	Reichenhall	35	25	32	15	4	4	27	—	2	2	18	—	—	—	—	—
—	21 =	Deggendorf	142	139	39	—	43	43	32	—	85	82	22	10	2	2	11	12
—	22 =	Rosenheim	55	43	31	—	47	35	27	—	15	15	17	30	93	88	8	—
—	22 =	Vilshofen	306	301	43	—	150	150	28	—	40	40	22	24	—	—	—	—
—	22 =	Neuenötting	9	9	29	30	2	2	25	—	—	—	—	—	8	8	8	10
—	24 =	Dingolfing	17	17	29	—	8	8	26	—	2	2	16	—	4	4	8	—
—	24 =	Reichenhall	50	40	34	—	—	—	—	—	10	10	18	15	—	—	—	—
—	25 =	Aichach	67	67	31	30	106	106	28	—	—	—	—	—	76	76	9	—
—	25 =	Ingolstadt	222	222	29	55	57	57	25	—	12	12	14	30	54	54	9	10
—	25 =	Amberg	32	32	26	35	18	18	22	20	—	—	—	—	9	9	7	17
—	25 =	Landsberg	228	223	30	—	111	111	23	30	39	39	17	45	18	14	8	30
—	25 =	Rhain	9	9	31	45	4	4	24	25	—	—	—	—	3	3	8	45
—	25 =	Traunstein	213	196	31	—	204	196	29	—	20	20	18	—	155	155	6	46
—	25 =	Lauingen	158	158	28	—	234	234	25	—	159	159	16	—	41	26	7	30
—	25 =	Straubing	523	523	37	—	134	134	32	—	38	38	23	—	43	43	10	15
—	27 =	Neumarkt in der ob. Pfalz	20	20	27	15	30	30	23	45	5	5	15	—	40	40	6	46

—	27 =	Geisenfeld	60	54	29	—	13	13	27	30	—	—	—	—	7	7	9	30
—	28 =	München	210	2	36	—	103	20	29		10	2	18	—	24	4	9	30
—	28 =	Pfaffenhofen	136	121	34	—	72	72	30	—	—	—	—	—	24	24	10	—
—	28 =	Degaendorf	437	392	36	48	131	113	34	15	91	39	24	30	1	1	9	48
—	28 =	Haag	19	19	[illegible]	—	—	—	—	—	9	9	8	—	66	66	9	—
—	29 =	Wasserburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	30 =	Schrobenhausen . .	10	9	33	—	18	16	29	30	2	2	17	—	16	14	10	—
—	30 =	Weilheim	92	88	33	—	50	50	26	—	—	—	—	—	5	5	8	45
—	30 =	Erding	170	170	35	30	40	40	32	—	55	55	19	—	23	23	9	15
Juny.	1 =	München	1010	886	39	—	658	597	31	—	135	119	20	—	300	278	10	36
		Summa	4286	3821	—	—	2277	2093	—	—	739	660	—	—	1148	1080	—	—

Die Geldwerthssumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 212316 fl. 15 kr.

Bekanntmachung.

(Das Oberschul-Kommissariat Burghausen betref.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben vermög höchsten Rescripts vom 18ten dieses den bisherigen Oberschul-Kommissär zu Burghausen, Freyherrn von Kern, auf dessen unterthänigstes Bitten die Abtretung von seiner Oberschul-Kommissariatsstelle bewilliget, und demselben durch Höchstdero General-Schul- und Studien-Direktorium die gnädigste Zufriedenheit mit seinem in diesem Geschäfte bewiesenen Eifer bezeigen lassen. Weiters wurde gnädigst beschlossen, daß das Oberschul-Kommissariat Burghausen nicht mehr besezt, sondern die Schulen der Landgerichte Burghausen, Reichenhall, Trostberg und Traunstein dem Oberschul-Kommissariate München, die Schulen der Landgerichte Griesbach und Julbach aber dem Oberschul-Kommissariate Straubing einverleibet werden, folglich die Lokalschul-Kommissionen und Schul-Inspektoren obgenannter zwey Landgerichte mit ihren Anfragen und Berichten künftighin an das einschlägige Oberschul-Kommissariat München oder Straubing sich wenden sollen. Endlich wurde vermög obberührten höchsten Rescripts dem bisherigen Inspektor der teutschen Stadtschulen in oftgedachtem Burghausen, Benefiziat Beck, das Rektorat über diese Schulen gnädigst übertragen; welches zu Jedermanns Wissenschaft hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

München den 23sten May 1805.

Churpfalzbaierisches General-Schul- und Studien-Direktorium.

Freyherr von Fraunberg.

Schmidt, Sekretär.

Indigenats-Verleihung.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben dem Konrad von Malsen das unterthänigst nachgesuchte baierische Indigenatsrecht mit allen damit verbundenen Freyheiten, Rechten, Vorzügen und Wirkungen, vermög höchster Entschließung vom 22sten April zu verleihen geruhet.

Beförderungen.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben vermög höchster Entschließung vom 17ten May des Dienstes befunden, den Desinateur, Wodizka, als Wasserbau-Inspektions-Ingenieur im Neuburgischen anzustellen.

Da Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög gnädigsten Rescripts vom 20sten May den gewesenen Landgerichts-Aktuar Regnet zu Dachau, zum Aktuar bey dem churfürstlichen Landgerichte Ingolstadt zu ernennen geruhet haben; so wird solches zu Jedermanns Wissenschaft hiemit bekannt gemacht.

Benefizien-Verleihung.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben das ledig gewordene Benefizium in Jenkofen dem gewesenen Konventual des Klosters Fürstenzell, Priester Otto Zierer, gnädigst zu verleihen geruhet.

Anzeige

des auf dem am 28sten April 1805 zu Partenkirchen gehaltenen Markte verkauften Viehes.

Vom zugetriebenen Mastviehe	wurden verkauft	machen in Geld		Haben gewogen an				Kommen also zwey Stücke zu stehen						über unter dem vorgeschriebenen Gewicht verkauften 24
				Fleisch.		Unschlitt.		im Geld		im Gewicht am Fleisch. auf		Unschlitt. auf		
		fl.	kr.	Zent.	Pf.	Zent.	Pf.	fl.	kr.	Zent.	Pf.	Zent.	Pf.	Stück.
63 Stück.	2	160	—	7	60	—	40	160	—	7	60	—	40	37

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

XXIV. Stück. München den 12ten Juni 1805.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die Organisation des Wasser- und Strassenbauwesens in der Provinz Baiern betreffend.)

Das wegen der Organisation des Wasser- und Strassenbauwesens in der Provinz Baiern unterm 28sten May dieses Jahres anher erfolgte höchste Reskript wird hiemit zur Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

München den 10ten Juni 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr von Weichs.

von Schmödger, Sekretär.

Max. Joseph, Churfürst 2c.

Wir haben aus mancherley Ursachen Uns bewogen gefunden, mit dem Wasser- und Strassenbauwesen in Baiern eine solche Einrichtung zu treffen, aus welcher Oekonomie und ein zweckmäßiges Verfahren hervorgeht; denn es ist Unser ernster Wille, daß die Flüsse dieses Landes für die Anwohner, für die Floß- und Schiffahrt besser geleitet, der Wasserbau in seinem ganzen Umfange vorzüglich gut geführet werde, und die vorzüglichsten Strassen verbessert werden sollen.

Diese Absicht wird durch folgende Einrichtung zum Theil erreicht werden, wenn jeder bey diesen Geschäften Einwirkende seine Pflicht erfüllt.

Folgende Organisation des Wasser- und Strassenbauwesens hat demnach in Baiern unfehlbar respective bis zum 1. Juli und bis zum 1. August d. J. in volle Wirksamkeit zu treten, wofür das General-Landes-Kommissariat, in soferne es von ihm abhängt, zu sorgen hat.

A.

In Beziehung auf die bey dem Wasser und Strassenbau nöthigen Eintheilungen und Individuen.

I.

a) Da die Flußbau-Anlagen aller Art an einem und demselben Flusse mit einander übereinstimmen müssen, und eine partielle Bauanlage von anderer leicht gefährdet werden kann: so sind die Bauten eines Flusses, wo möglich, nur Einer Direktion anzuvertrauen, welche dieselben anordnet;

b) damit die Hauptkommerzial-Strassen mit der größten Sorgfalt erhalten werden, und der daran geführte Bau zum Muster diene, so ist nothwendig, daß sie gleichfalls einer erfahrnen Direktion unterstehen.

In dieser Hinsicht wollen Wir also, daß der Wasser- und Brückenbau aller Art an und längst der Donau von Unserm geheimen Rathe, von Wiebeking, als Chef des geheimen Ministerial-Bureau im Wasser- und Strassenbau, [illegible], wenigstens in den ersten Jahren, und so lange

derselbe es für nothwendig findet, ausschliessend dirigirt werde.

Ein gleiches soll mit dem Bau und der Unterhaltung der von München nach Regensburg und nach Passau über Mühldorf führenden Strasse, so wie der in diesen Strassen befindlichen Brücken geschehen; welcher Wasser-Brücken- und Strassenbau also vom 1ten Aug. d. J. an nicht mehr unter der baierischen General-Wasser- und Strassenbau-Direktion stehet. Von dieser müssen daher bis dahin alle Pläne und Akten an Unser geheimes Central-Bureau des Wasser- und Strassenbaues unfehlbar abgeliefert seyn, und der Chef desselben muß, wo möglich, bis dahin alle unter ihm speziel-stehenden Individuen an diesen Fluß und die besagten Strassen angestellt haben, und derjenige Palier, Aufseher und dergleichen, so wie derjenige Wegmacher, welcher von demselben nicht mit einem Anstellungs-Dekrete versehen ist, kann aus den Zoll- und rentämtlichen Kassen keine Bezahlung erhalten, es sey dann, daß Wir unmittelbar die Anstellungs-Dekrete einigen Individuen von jezt an ertheilen.

Hierdurch wird also dem gedachten geheimen Rathe die Befugniß eingeräumt, die Wegmeister und Wegmacher auf den genannten zwey Strassen, so wie die bey dem Wasserbau anzustellenden Aufseher, Brückenmeister und so weiter in gefolge des unten näher bestimmten Status abzudanken, oder anzunehmen, wie er es zum Besten des Dienstes für nothwendig findet.

II.

Für das übrige Wasser- und Strassenbauwesen in Baiern verbleibt eine General-Wasser- und Strassenbau-Direktion, wovon Unser Oberst von Riedl Vorsteher oder Direktor ist, und die, so wie alle provisorische Baudirektionen und Bauoffizianten, in dem geheimen Rathe, von Wibeking, als dem Chef Unsers gesammten Wasser- und Strassenbau-Wesens ihren bauwissenschaftlichen Chef zu erkennen hat.

In Hinsicht der langjährigen treu geleisteten Dienste des Obersten von Riedl wollen Wir dessen jährlichen Gehalt von 1900 fl. auf 2200 fl. und zwar bloß in der Erwartung festsetzen, daß er sich bestreben werde, die ihm obliegenden Dienstpflichten mit vorzüglichem Eifer in Gemäßheit dieser hier festgesezten Einrichtung zu erfüllen.

Dagegen soll derselbe aber auch den Bau an dem Lechfluße speziel dirigiren und inspiziren, mit Ausnahme einzelner Bauten, welche Wir Unserm geheimen Rathe von Wibeking vielleicht anzuvertrauen für nothwendig finden.

Eben so wird ihm die spezielle Direktion des Strassen- und Brückenbaues an den von München nach Augsburg, und nach Füssen führenden Strassen anvertraut, welche sämmtlichen Fluß- und Strassenbauten daher keinem Bauinspektor unterstehen.

III.

Was den Bau und die Unterhaltung an allen übrigen in den zwey ersten §. nicht benannten Flüssen und Strassen anbetrift, so unterstehen sie der speziellen Leitung von dem Wasserbau-Direktor und den Bau-Inspektoren.

IV.

Es wird nämlich hiermit, um die Inspizirung und Leitung des Wasser- und Strassenbau-Wesens in allen Rücksichten zum Besten des Landes in Ausübung bringen zu lassen, angeordnet:

a) Eine nach bestimmten Modifikationen unter dem General-Wasser- und Strassenbau-Direktor stehende Wasserbau-Direktion und Strassenbau-Inspektion, die ihren Sitz in München haben soll.

b) Eine Wasser- und Strassenbau-Inspektion in Mühldorf.

c) Eine Wasser- und Strassenbau-Inspektion in Straubing; und

d) eine Wasser- und Strassenbau-Inspektion in Ingolstadt.

e) Eine Strassenbau-Inspektion in München.

V.

a) Zu dem Wasserbau-Direktor werden Wir das Individuum noch vor dem 1ten Juli d. J. ernennen.

b) Zu dem Wasser- und Strassenbau-Inspektor der Inspektion Mühldorf ernennen Wir den bisherigen Wasserbau Kommissär **von Riedl** mit einer Gehaltsvermehrung von 300 fl., also mit 1500 fl.

c) Zu dem Wasser- und Strassenbau-Inspektor der Inspektion Straubing mit einer Gehalts-Vermehrung von 400 fl., also mit 1200 fl. Gehalt den bisherigen Kommissär **von Pusch**.

d) Zu dem Wasser- und Strassenbau-Inspektor der Inspektion Ingolstadt den bisherigen Kommissär **Ellersdorfer** mit einer Gehalts-Vermehrung von 400 fl., also mit 1200 fl. Gehalt; und

e) zu dem Strassenbau-Inspektor der Inspektion München den bisherigen Inspektor Hauptmann **Miller** mit 1200 fl.

f) Dieses neue Gehalt hat vom 1ten Juli d. J. an zu laufen, wonach die Anweisung an die Provinzialkasse von Unserer Etats-Kuratel zu geschehen hat.

g) Hiebey wird zugleich die Versetzung des Hauptmanns und Inspektors **von Xylander** als Strassenbau-Inspektors in der Provinz Schwaben mit 1000 fl. Gehalt verfügt, und hat das General-Landes-Kommissariat denselben bis zum 1ten Juli l. J. in Ulm eintreffend zu machen, und sich deswegen mit dem General-Landes-Kommissariate von Schwaben in das Einvernehmen zu setzen, wodurch also das von dem Inspektor **Xylander** bezogene Gehalt für die Provinzial-Kasse von Baiern in Ersparung kömmt.

Jeder von den 4 Inspektoren bezieht auch ferner 5 fl. Taggeld; jedoch wird deswegen unten das Nähere bestimmt.

VI.

Der Wasserbau-Direktor muß in München wohnen, die Bauinspektoren hingegen in Mühldorf, Straubing, Ingolstadt und München selbst, und erhalten dieselben nur in dem Falle vom 1ten Juli d. J. an ihren Gehalt, wenn sie in dem für sie bestimmten Inspektionsorte wohnen, als wonach sich aufs pünktlichste bey der Provinzialkasse zu achten ist. Sie sollen nämlich bis zu diesem Termine deswegen in ihren Inspektionen wohnen, damit sie die Etatsbau-Anschläge zur rechten Zeit zu verfassen im Stande sind, als worauf das General-Landes Kommissariat zu wachen hat.

VII.

Nachdem diese Inspektionen festgesezt sind, so cessirt von jezt an die Benennung: **Wasserbau-Inspektion** für diejenigen Zollämter; und für die Rentämter die angenommene Benennung: **Strassen-Inspektions-Aemter**. Sie behalten nur die Geldzahlungen bey. Diese Zoll- und Rentbeamte mischen sich aber nicht in die bauwissenschaftlichen Anordnungen, von welcher Art sie auch seyn mögen. Auch von den an diese Aemter unterm 7ten May 1804. von der Landes-Direktion erlassenen Instruktionen hat es abzukommen; so wie von allen §§. der für die ehemaligen Kommissairs und Ueberseher bestehenden Instruktionen, worinn den besagten Aemtern die Einmischung in das Bauwesen zugestanden ist.

Die Zahlungen auf das Etatsjahr 1804. und 1805. dürfen jedoch die angewiesenen Sum-

men nicht überschreiten, und müßen die Rechnungen durchaus vom Jahre 1894 eingeholt werden, worauf Unsere Etatskuratel zu wachen hat. Alle Zahlungen, welche aber von dem für das Etatsjahr 1805 und 1806 zu bestimmenden Geldern etwa für Ausgaben, die in dem Etatsjahre 1804 und 1805 geschehen sind, oder noch geschehen, genommen werden wollen, sind als Ordnungswidrig zu versagen, und werden Wir zu seiner Zeit deswegen scharfe Erkundigungen einziehen, indem Wir einen reinen Abschnitt der künftigen, von der jetzigen Verwaltung des Wasser- und Strassenbaues in allen Beziehungen gemacht wissen wollen, und daß dieses geschehe, dafür wird das General-Landes-Kommissariat als Etatskuratel auch verantwortlich gemacht. Es sollen daher die Rent-Gerichts- und Zollämter, wenn sie sich künftig beygehen lassen, in Hinsicht des Wasser- und Strassenbaues Anordnungen, von welcher Art sie auch seyn mögen, zu treffen, die nur den eigentlichen Bauoffizianten zustehen, und die bestimmten Summen eigenmächtig überschreiten, solche auch aus ihren eigenen Säckeln bezahlen. Ist daher bey diesem oder jenem Wasserbau, der gestiegenen Lokalpreise oder der natürlichen Zufälle wegen, eine größere, als die veranschlagte Summe nothwendig, so müßen bey Zeiten die Berichte an das General-Landes-Kommissariat und an Unser geheimes Ministerial-Finanz-Departement erstattet werden, damit das Mehrere bewilligt werden möge. In solchen Fällen aber, bey denen Gefahr auf dem Verzuge haftet, müßen die Wasserbau-Inspektoren und Rentbeamte provisorische Verfügungen treffen, und wer solchen dringenden Anordnungen Hindernisse in den Weg legt, hat für die Folgen zu stehen.

VIII.

Da es aber nothwendig ist, daß die Bau-Offizianten von den Geld-Auszahlungen und Geld-Verrechnungen verschont sind, folglich keine Kasse haben, und eines Theils sie von allem Verdachte der Veruntreuung zu befreyen, und andern Theils ihre ganze Aufmerksamkeit auf das Bauwesen zu richten, so sollen die Zoll- und Rentämter die Auszahlungen und Verrechnungen, und die Baubeamte die Berechnung führen. Hierdurch wird eine vollständige Kontrolle entstehen, und dürfen daher die ersten ohne schriftliches Vorwissen der letzteren keine Geldposten auszahlen, weßwegen die bestimmten Verfügungen zu erlassen sind; hiernach ist auch die Rechnungs-Justifikation anzuweisen, welche im voraus in die nöthige Kenntniß der bewilligten Summen zu setzen ist.

IX

Die Bezirke der Bau-Inspektionen werden folgendermassen festgesetzt:

Erste Bau-Inspektion.

Der Wasserbau-Direktor inspizirt, d. h. er leitet das Wasserbauwesen speziel:

a) An dem ganzen Isarfluße bis zur Einmündung in die Donau; und

b) in der fünften Strassenbau-Inspektion.

c) Demselben werden directe untergeordnet: die an der Isar angestellten Werkmeister und Werkleute aller Art, so wie die kumulative Wasserbau-Inspektion zu Landshut. Demselben sind daher von der General-Wasser- und Chaussee-Baudirektion und in specie von dem nunmehrigen Wasserbau-Inspektor Riedl die Bauhöfe und Werkstätte, die Karten, Instrumente, Maschinen und Geräthschaften aller Art und dessen in der Landesdirektion inne gehabtes Büreau vor dem 1. Juli d. J. zu übergeben, und einzuräumen, weßwegen das General-Landeskommissariat die nöthigen Verfügungen sofort zu treffen hat. Es

muß daher auch die, etwa als Vorschuß auf den Isarbau, entweder den Bau- oder Rentbeamten gegebene Summe bis dahin richtig, und der Ueberrest zur Provinzial-Kasse zurückgestellt werden. Wie dieses vollzogen worden ist, und welche angefangene Bauanlagen noch im Laufe des Sommers fortzusetzen sind, darüber hat das General-Landes-Kommissariat bis Ende Juli spätestens zu berichten, und bleibt, bis zum Einlangen des Berichtes vom 16. Juli an, solch angefangener Bau auf Gefahr des General-Landes-Kommissariat suspendirt, damit das Geld nicht unnöthigerweise angelegt werde, wornach sich auch der Wasserbau-Direktor zu achten hat.

Deßgleichen sind von den sämmtlichen Mitgliedern der Landesdirektion die Plane und Karten, welche sie noch etwa bey sich haben, zur Registratur einzufordern, und alle im Laufe seyende Wasser- und Strassenbau-Gegenstände bis zum 1. August des h. J. in Erledigung zu bringen. Wir versehen Uns hierüber bis dahin unfehlbar der Berichtserstattung, oder der Anzeige der Gründe, warum einige Karten bis dahin nicht abgeliefert werden können.

Von dem General-Wasser-und Chausseebau-Direktor und dem Kommissair sind dem Wasserbau-Direktor vor dem besagten Termine die Fortsetzungen der Bauwerke aller Art, welche an, über, und in der Isar angefangen sind, zu übergeben, und muß der leztere sich ein vollständiges Inventarium machen, und solches von denen, die jetzt die Arbeiten inspizirt haben, unterschreiben lassen.

In Hinsicht des übrigen Wasser-Brücken- und Strassenbaues wird dem Wasserbau-Direktor die spezielle Leitung in folgenden Rentämtern mit Ausnahme der von München nach Regensburg über Landshut führenden Strasse und den sämmtlichen im Amte München sich befindlichen Strassen, dann Strassen-Brücken und Durchlässen anvertraut; als in den Aemtern München, Landshut, Wolfratshausen, Tölz, Miesbach, und die durch das Amt Werdenfels führende Mitterwalderstrasse.

Die **zweyte Wasser- und Strassenbau-Inspektion** begreift den Wasserbau an dem Inn und der Salza, so wie den Wasser-Brücken- und Strassenbau in den Aemtern Fischbach, Aibling, Wasserburg, Haag, Mühldorf, Vilsbiburg, Traunstein, Reichenhall, Troßberg, Burghausen, Neuötting, Neumarkt, Eimbach, Eggenfelden, Pfarrkirchen, Griesbach, Vilshofen, und Passau, und den Bau der sogenannten Salzstrassen, die von hier aus unterhalten werden. Ausgenommen ist jedoch davon der Bau der von München über Mühldorf nach Passau führenden Strasse.

Die **dritte Wasser- und Strassenbau-Inspektion** umfaßt den Wasser-Brücken- und Strassenbau, mit Ausschluß des Baues an der Isar und an der von Landshut nach Regensburg, so wie an den in dem Amte Pfaffenberg über Rottenburg und Pfeffenhausen führenden Strassen, in den Aemtern Pfaffenberg, Landau, Deggendorf, Grafenau, Zwisel, Viehbach, Mittenfels, Straubing, Kötzting, Pfatter.

Die **vierte Wasser- und Strassenbau-Inspektion** verwaltet nämlich in dem Amte Pfaffenberg die über Rottenburg und Pfeffenhausen führenden Strassen; ferner den Wasser- und Strassenbau

in den Aemtern Vohburg, Kellheim, Riedenburg, Neustadt, Ingolstadt, Pfaffenhofen, Rhain und Aichach.

Die fünfte Inspektion, welche bloß den Strassenbau, so wie den Bau derjenigen Brücken, welche nicht über den Isar- und Lechfluß führen, inspizirt, hat folgende Aemter zu ihrem Wirkungskreise, als: München, Freysing, Moßburg, Dachau, Friedberg, Landsberg, Schongau, Weilheim, Starnberg, Schwaben und Erding, und endlich die über Partenkirchen durch das Amt Wertenfels nach Tyrol führende Strasse. Ausgenommen sind aber die von München nach Landshut, Augsburg, Füssen und nach Mühldorf führenden Strassen, nämlich von den Thoren von München, oder von der Isarbrücke an.

X.

Der Status für die bey dem provisorischen Wasser- und Strassenbauwesen nothwendigen Personen wird, außer den Brück- und Wasserbau-Werkmeistern oder Paliers, welche bereits angestellt sind, und die vor der Hand verbleiben, bis Wir darüber das Nähere verordnen, folgendermassen festgesetzt, und dabey werden gegen die jetzt bestehenden Ausgaben jährlich sehr bedeutende Summen in Ersparung kommen, weil jedes Individuum in dem ihm zugetheilten Bezirke wohnen wird, folglich viele unnütze Reisegelder und Diäten wegfallen, eine Menge von Ueberstehern überflüßig wird, und anstatt bekanntlich die stabilen Arbeiter wenig auf den Strassen angetroffen würden, diesen ihre Anzahl weit über die Hälfte herunter gesetzt ist; diese aber durch die Ausübung der nachfolgenden Vorschriften, mehr als ehemals, die doppelte, dreyfache Anzahl leisten wird, weil sie durchaus aus tüchtigen Arbeitern bestehen müßen, die zur Arbeit auf den Strassen selbst mit Strenge angehalten werden sollen, dagegen aber auch einen ihren Arbeiten angemessenen Lohn erhalten.

1. Die baierische General-Wasser- und Strassenbau-Direktion hat zu bestehen:

a) Aus dem General-Wasser- und Strassenbau-Direktor mit einem jährlichen Gehalte von . . . . . . 2200 fl.
Diäten . . . . . . 10 fl.

b) aus dem Offizianten, Krazer, als Aktuar und Rechnungsführer mit 700 fl.
Diäten . . . . . . 3 fl.

c) dem Kanzlisten, Schwonger 300 fl.
Diäten . . . . . keine.

d) dem Kanzleydiener, Ott . . 300 fl.
Diäten . . . . keine.

Zum Aufnehmen und Zeichnen werden dem Obersten von Riedl, wie bisher und auf dem nämlichen Fuße, einsweil belassen, der Ingenieur-Oberlieutenant, Consoni und der Kondukteur, Rammel. Die Maschinisten aber sollen aus der Zentral-Kasse besoldet werden, weil die Modellensammlung eigentlich eine Zentralanstalt ist, woraus im Falle sie gut eingerichtet seyn wird, alle Bauindividuen Nutzen schöpfen werden. Es sind daher die sämmtlichen Modelle, welche auf Unsere Kosten verfertigt wurden, bis zum 1ten August dieses Jahrs an Unser geheimes Bureau des Wasser und Strassenbaues abzuliefern, und haben sich der Maschinist, Schaller, und dessen Gehilfe, Schechner, bey dem Chef dieses Bureau sogleich zu melden, um von demselben verwendet zu werden, der auch über die ihnen eingeräumte Werkstätte disponiren wird.

Auch bestimmen Wir den Oberdessignateur, Karl von Flad, für Unser geheimes Zentral-Bureau, der also vom 15ten Juni dieses Jahrs unter dem Chef desselben stehet. Im

Falle dieser von Flad für die Landesdirektion etwas dringendes und nothwendiges zu kopiren hätte, so hat sich der General-Landes-Kommissär mit dem geheimen Rathe, von Wibeking, in das Einvernehmen zu setzen. Des von Flad Besoldung wird also auch ferner aus der baierischen Provinzial-Kasse ausbezahlt.

Nach dieser Einrichtung wird der Zeichner, Heinrich von Woditzka, dem General-Wasser- und Strassenbau-Direktor von Riedl entbehrlich, und soll derselbe von dem geheimen Rathe von Wibeking vom 15ten Juni an zum Plankopiren verwendet werden, bis er bey dem Strassenbauwesen eine stabile Anstellung erhalten kann. Er ist daher auch nicht zum Status des geheimen Central-Büreau vom Wasser- und Strassenbauwesen zu zählen.

Was die obere Leitung der für angehende Werkmeister bey dem Wasserbaue errichteten Schule anbetrifft; so wird darüber Unsere Entschließung folgen.

2. Die baierische Wasserbau-Direktion hat zu bestehen:

a) Aus dem Wasserbau-Direktor, einstweil mit Gehalt von . . . . 1500 fl.
Diäten mit Einschluß des Bedienten 8 fl.

b) Einem Baudirektions-Ingenieur, der zugleich Rechnungs-Kommissär ist, mit 650 fl.
Diäten . . . . 3 fl.

Wozu Wir den bisherigen Geometer, Bachmayer, ernennen.

c) Einem Ingenieur und Zeichner mit 400 fl.
Diäten . . . . 2 fl.

Wozu der Geometer, Xaver von Coulon, ernannt wird.

d) Dem Kanzellisten, Joseph Pechdeller, mit 300 fl. und

e) Bureau-Diener, L'allemande, mit 240 fl.

3. Der Wasser- und Strassenbau-Inspektor der Inspektion Mühldorf bezieht Besoldung . . . . 1500 fl.
Diäten . . . . 5 fl.

Ihm wird beygegeben ein Inspektions-Ingenieur, Aloys von Fuchs, mit . 800 fl.

Derselbe ist zugleich Rechnungs-Kommissär und Aktuar.

Dessen Diäten bleiben, wie sie jetzt sind. Hierbey kommen 600 fl. in Ersparung, als welches das jetzige Gehalt des genannten von Fuchs ist, welches derselbe für die Lokal-Inspektion bezieht, die er füglich mit seiner neuen Dienstobliegenheit zugleich versehen kann.

Was aber die Lokal-Aufsicht an der Salza und dem Inn betrifft, so bleibt einstweil die bestehende Einrichtung.

4. Von der Wasser- und Strassenbau-Inspektion Straubing bezieht der Bau-Inspektor, von Busch, Gehalt . . 1200 fl.
Diäten . . . . 5 fl.

Demselben wird als Ingenieur beygegeben der Hauptmann, Pigenot, mit . . 600 fl.
Diäten . . . . 3 fl.

Derselbe versieht zugleich die Stelle eines Aktuars und Rechnungsführers.

5. Der Strassen- und Wasserbau-Inspektor, Ellersdorfer, der Inspektion Ingolstadt, bezieht . . . . . . 1200 fl.
Diäten . . . . 5 fl.

Demselben wird als Ingenieur beygegeben der Geometer, Grandauer, mit 600 fl.
Diäten . . . . 3 fl.

Und wenn derselbe bereits einen Gehalt bezogen hat, so hat es zu zeßiren.

Uebrigens wird des Inspektors Ellersdorfer Wirkungskreis in der Folge noch weiter ausgedehnt werden, als worüber derselbe das Nähere zu erwarten hat.

6. Der Strassenbau = Inspektor der Inspektion München genießt . . . . 1200 fl.

Diäten . . . . 5 fl.

Der demselben zuzutheilende Ingenieur, welcher 600 fl. Gehalt bekommt, wird noch ernennt werden.

Da alle Staatsdiener befähigt seyn müßen, so wird das General = Kommissariat im Falle einer oder mehrere der vier im vorigen Jahre angestellten Geometer nicht hinreichend beschäftigt seyn sollten, gutachtlich darüber, und wo sie verwendet, aus welcher Kasse sie bezahlt werden, binnen drey Wochen berichten.

Für die Individuen selbst ist es auch vortheilhafter, bey dem Strassenbaue angestellt zu werden, weil dabey Fleiß und Geschicklichkeit weiter forthilft, und jetzt noch einige Individuen fehlen.

XI.

Die Rangbestimmung und Uniformirung der verschiedenen bauwissenschaftlichen Individuen wird in der Folge festgesetzt werden.

XII.

Damit nun auch die spezielle Inspektion über den Strassen = und Brücken = Bau der Hauptstrassen;

1) von München nach Regensburg und über Mühldorf nach Paßau;

2) von München nach Augsburg und nach Füssen

zweckmäßig geführt werden möge, damit ferner dadurch solchen Subalternen = Offiziers, welche dem Staate auch im Civieldienste nützlich zu seyn wünschen, eine Gelegenheit entstehe, so bestimmen Wir

a) für die von München über Mühldorf nach Passau gehende Strasse 2 Chaussee = Inspektoren. Des einen sein Bezirk gehet von München bis Ettingen, und des andern seiner von da bis Passau. Dieser soll Braunau gegenüber, und jener in Haag wohnen, ein jeder erhält 500 fl. und 2 fl. Diäten.

b) Für die von München nach Regensburg führende Strasse bestimmen Wir nur einen Inspektor mit 600 fl. Gehalt und 2 fl. Diäten, wozu der ausgetretene Lieutenant Schaumberg ernannt wird. Derselbe hat seinen Wohnort in Landshut zu nehmen.

Für die von München nach Füssen führende Strasse wird ein Chausee = Inspektor mit 500 fl. und 2 fl. Diäten angestellt, der in Weilheim wohnen muß.

Für die von München nach Augsburg über Fürstenfeld führende Strasse wird ein Chaussee = Inspektor mit 500 fl. und 2 fl. Diäten angestellt, der in Fürstenfeld zu wohnen hat. Die Besetzung dieser vier vakanten Stellen behalten Wir Uns bevor.

Damit aber diese Individuen weder das Gefährt noch Reitpferde zu berechnen haben, so ist einem jeden jährlich 250 fl. für Fourage und Haltung eines Pferdes zu vergüten, wofür sie aber auch ein Pferd zu halten verpflichtet sind, damit sie ihre Dienstreisen gehörig versehen, und müßen die Rentämter angewiesen werden, nur in dem Falle die 250 fl. auszuzahlen, wenn der Chaussee = Inspektor das Dienstpferd wirklich hält.

Die Fortsetzung folgt.

An alle Churfürstl. Landgerichte und Rentämter in Baiern.

(Die heurigen Zehendstiftungen betreffend.)

In Beziehung auf die Administration der churfürstl. Zehenden werden sämmtliche Churfürstl. Baierische Rentämter auch für das gegenwärtige Jahr auf die bereits erlassene Verordnung und Instruktion vom 22ten May vorigen Jahres angewiesen, und es wird denselben aufgetragen, den hierinn vorgezeichneten Normen auf das genaueste nachzukommen.

Vorzüglich werden die in angezogener Verordnung enthaltenen Instruktionspunkte 12, 13, 14, 15 und 16 den Churfürstlichen Rentämtern zur schuldigsten Befolgung in Erinnerung gebracht, und zugleich gewärtiget, daß die Verpachtungs = Tabelle sammt allen Belegen, wenigstens 14 Tage vor der Erndte zur Genehmigung eingesendet werden. Jede Verzögerung oder Unvollständigkeit dieser Art wird unfehlbar durch geeignete Exekutionsmittel geahndet werden.

Von den Churfürstl. Landgerichten versiehet man sich hingegen, daß die Felderbesichtigung und eidliche Abschätzung des Fandes zeitig und ohne Veranlassung eines Aufenhalts in den rentämtlichen Arbeiten vorgenommen werde.

München den 5ten Juni 1805.

Churfürstl. Baierisches General = Landes-Kommissariat, als Provinzial = Etats-Kuratel.

Reichsfreyherr v. Weichs. Neumayer, Direktor.

von Schmbger, Sekretär.

(Die Gesuche um Anstellung als Wegmeister ɩc. bey dem Strassenbaue betreffend.)

Da mehrere Gesuche um Anstellung als Wegmeister ɩc. zu dem Strassenbaue bey der Churfürstl. höchsten Stelle immer einlaufen; so wird durch gnädigstes Reskript vom 4ten dieses Monats verordnet, daß derley Gesuche in Zukunft an das unterzeichnete General = Landes = Kommissariat und nicht an das geheime Finanz = Departement eingereicht werden sollen; wonach sich daher Jedermann zu achten weiß.

München den 8ten Juni 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr von Weichs.

von Schmbger, Sekretär.

(Die Einsendung der Untersuchungs = Akten über die Entstehung und den Betrag der Brandschäden betreffend.)

Damit man über die Art der Entstehung der Brandschäden und über den Betrag derselben vollkommen in Kenntniß gesetzt, dann diejenigen, durch welche sie veranlaßt worden, gehörig bestraft werden, findet man für nöthig, hiermit wiederholt zu verordnen, daß die Untersuchungs = Akten über die Entstehung und den Betrag der Brandschäden bey nicht assekurirten Gebäuden von sämmtlichen Obrigkeiten in Baiern innerhalb 14 Tagen nach entstandenem Brande unmittelbar anher müßen eingesendet werden, insbesondere aber zu befehlen, die Akten über jene Brandschäden, welche sich im Laufe bey nicht assekurirten Gebäuden, dieses Jahres schon ergeben haben, binnen 4 Wochen einzuschicken, oder Fehlanzeigen zu machen. Rücksichtlich der assekurirten Gebäude hat es bey der bestehenden Einsendung der Schadens-Akten zur Brandassekuranz = Kommißion, wie bisher, sein Verbleiben.

München den 29ten May 1805.

Churfürstl. Landesdirektion von Baiern

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.

Haider.

(Die Stellung der churpfalzbaierischen Unterthanen an ausländische Gerichte betreffend.)

Seine churfürstliche Durchlaucht haben vermittelst höchster Entschließung vom 20ten May abhin gnädigst zu verordnen geruhet: daß in Zukunft jede Stellung der in fremden Gebieten verbrechenden churpfalzbaierischen Unterthanen an ausländische Gerichte ohne Rücksicht auf das allenfalls bisher üblich gewesene Reziprokum durchgehend untersagt, dagegen die churfürstlichen Justizbehörden gehalten seyn sollen, sobald sie Kenntniß von dem begangenen Frevel oder Verbrechen erlangen, sogleich die gehörige Untersuchung und Bestrafung nach den bestehenden Landesgesetzen vorzunehmen.

München den 4ten Juni 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

(Die Gesuche um Erlassung der Wanderjahre betr.)

Man hat sich durch häufig einlaufende Gesuche um Erlassung der Wanderjahre überzeugen müßen, daß die Obrigkeiten nicht behörig darauf sehen, daß die Söhne der Handwerker sich auf die Wanderschaft begeben, sondern zusehen, daß sie bey ihren Aeltern zu Hause bleiben, die dann bey herannahendem Alter, oder Gebrechlichkeit, die Erlassung der Wanderjahre für ihre Söhne nachsuchen.

Nachdem nun jeder Handwerker die Verordnungen kennt, welche das Wandern der Gesellen befehlen, und jede Obrigkeit von Amtswegen darauf zu sehen hat, daß die Söhne ihrer Handwerker die Wanderschaft machen; so wird zur Beseitigung dieser bisher eingeschlichenen Unordnung hiermit erklärt, daß man das eingetretene Alter und die Gebrechlichkeit des Vaters oder daß er gestorben sey, nicht als allein gültigen Grund ansehen werde, dem Sohne zu Uebernahme des väterlichen Anwesens die Wanderzeit zu erlassen, wenn nicht zugleich durch obrigkeitliche Zeugnisse genügende Ursachen können angegeben werden, aus denen der Bittsteller seit seiner Freysagung aus mehrwichtigen Ursachen verhindert gewesen ist, die Wanderschaft anzutreten und zu vollstrecken.

Die Obrigkeiten haben dieses sämtlich ihren untergebenen Zünften zu eröfnen, sich selbst aber in vorkommenden Fällen keine ahndungswürdige Nachsicht oder sonstige Begünstigung zu erlauben.

München den 5ten Juni 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.

von Heinleth, Sekretär.

Auftrag

an die churfürstlichen Rentämter und ehemaligen Untermarsch-Kommissariate.

(Die ausständigen Legitimations-Rechnungen über hinausbezahlte Fouragegelder betreffend.)

Denjenigen churfürstlichen Rentämtern und ehemaligen Untermarsch-Kommissariaten, welche über die bey der Landschaft dahier im Monate März dieses Jahrs angewiesenen Fouragegelder ihre Hinauszahlungs-Legitimationen, ungeachtet des erhaltenen Termins von vier Wochen, noch nicht eingesendet haben, wird hiermit aufgetragen, dieselben um so gewisser in Zeit 14 Tagen anher einzubefördern, als nach Verfluß dieses weitern Termins ein eigener Both auf Kosten der säumigen Beamten abgeordnet werden wird.

München den 28ten May 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr von Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

Auftrag

an die churfürstl. Forst-Inspektionen München und Deggendorf, dann an sämmtliche hierinn entlegene churfürstliche Landgerichte, Rentämter, und Forstbehörden.

(Die Bestellung des churfürstlichen Landesdirektions-Rathes, Thoma, zum Verkaufs-Kommissär der Staatswaldungen betreffend.

Den churfürstlichen Forst-Inspektionen München und Deggendorf, dann sämmtlichen innerhalb dieser Inspektions-Bezirke entlegenen churfürstlichen Landgerichten, Rentämtern, und Forstbehörden wird hiemit bekannt gemacht, daß an die Stelle des wegen andern übertragenen Geschäftsverrichtungen verhinderten Landesdirektions-Raths, Hazzi, der churfürstliche Landesdirektions-Rath, Thoma, als Kommissär zur Purifikation und Veräusserung der entbehrlichen Staatswaldungen bestimmt worden sey. Es ist also den kommissariatischen Anordnungen des churfürstlichen Landesdirektions-Raths, Thoma, in der bezeichneten Geschäfts-Sphäre allenthalben die gebührige Folge zu leisten. München den 11ten Junï 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat, als Provinzial-Etats-Kuratel.

Reichsfreyherr von Weichs. Neumayer, Direktor.

von Schmöger, Sekretär.

Auftrag

an die churfürstlichen Forstbeamte.

(Das Verkaufsgeschäft der Staatswaldungen betreffend.)

Es ist die offizielle Anzeige geschehen, daß sich mehrere Forstbeamte beygehen lassen, zu dem Verkaufsgeschäfte der entbehrlichen Staatswaldungen nicht nur allein nicht thätig mitzuwirken, sondern vielmehr alle Art Hindernisse in dieses Geschäft zu legen, die bessergesinnten untergeordneten Individuen von ihrem pflichtmäßigen Diensteifer abzubringen, ja sogar bey Zusammenkünften den Kaufsliebhabern von dem Kaufe abzureden.

Wenn die churfürstlichen Forstbeamte, nur zu dem isolirten Geschäfte den Forsthaushalt zu besorgen gewählt, nicht in den Geist dieser für den Wohlstand der Nation so wichtigen Staats-Operation eindringen, so ist es verzeihlich; es entschuldigt selbe aber nicht, aus Vorliebe für den angewiesenen Geschäftskreis gegen die Befehle, die ihnen Seine Churfürstliche Durchlaucht durch ihre Vorgesezte ertheilen, sich ungehorsam zu beweisen.

Dieser Ungehorsam ist gegen die Dienstpflicht, und müßte also um so schärfer bestraft werden, als nach den bestehenden churfürstlichen Verordnungen kein churfürstlicher Diener, wenn er nicht aus eigner Schuld vom Dienste entlassen wird, an dem rechtmäßigen Gehalte verkürzt werden kann.

Indem man die churfürstlichen Forstbeamte neuerdings ihrer Pflichten erinnert, erhalten sie zugleich den wiederholten Auftrag, den Befehlen der zum Verkaufe der Staatswaldungen abgeordneten churfürstlichen Kommissarien genauest nachzukommen, dieses Geschäft weder unmittelbar noch mittelbar zu erschweren.

Die churfürstlichen Kommissarien haben obiges den Forst-Inspektoren mit der Weisung zu eröfnen, um selbes den sämmtlichen Forstbeamten und Forstbedienten ordentlich zu publiziren, und das abzuhaltende Protokoll von jedem unterzeichnen zu lassen.

Die churfürstlichen Kommissarien haben sonach zu berichten, wie diese Aufträge von den Forstbeamten und Forstbedienten befolgt worden sind, damit jeder namentlich davon Seiner Churfürstlichen Durchlaucht angezeigt, die fehlende zur geeigneten Bestrafung begutachtet, und

die gehorsame zur würdigen Belohnung empfohlen werden können.

München den 8ten Juni 1805.

Churfürstliches Baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr von Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

Auftrag
an die Churfürstlichen Polizeybehörden.

(Den Betrüger, Röder, betreffend.)

Der Betrüger, Röder, der unter dem Namen eines Baron, Johann Christoph Ernst v. Röder, in verschiedenen Eigenschaften, bald als Kaiserlich-Königlicher Hauptmann, bald als Schauspiel-Direktor, Botaniker, oder als Chemiker erscheint, ist auf Betreten anzuhalten, und an das nächstentlegene Kaiserlich-Königliche Gericht gegen Erstattung der Unkosten auszuliefern.

München den 8ten Juni 1805.

Churfürstliches Baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr von Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

Beschreibung.

Johann Christoph Ernst, Baron v. Röder, 53 Jahre alt, mittlerer hagerer Statur, hat ein länglicht bräunliches Angesicht, eine ziemlich große vorne etwas vollkommene Nase, schwarze feurige Augen, dergleichen Augenbraunen und Bart, auf dem Kopfe schwarze gekräuselte Haare ohne Zopf, eine große Platte bis auf die Hälfte des Kopfes, trägt am Leibe einen grüngraulichten Mantel mit großem Kragen, unter diesem einen weiß- und graumelirten Frackrock mit weißen, runden - plattirten Knöpfen, eine rothtüchene Weste eben mit weißen, runden kleinen Knöpfen, lange weiße Beinkleider vom Tuche, wie der Rock, mit schwarzem Leder besetzt, kalblederne Stiefel, um den Hals ein weißleinenes Unterbindtuch, dann ein seidenes mit Baumwolle, welches grünblau und hellgrüne Streifen hat, auf dem Kopfe eine weiße Schlafmütze und einen runden Kastorhut mit hohem Stöckel, redet auch nach seiner Angabe teutsch, etwas französisch, böhmisch nicht vollständig, besser aber pohlnisch, auch etwas rußisch und kroatisch.

Auftrag
an nachstehende Churfürstl. Landgerichte.

(Den künftigen Gehaltsbezug der Kloster-Schullehrer betreffend.)

Nachdem jene Schullehrer, welche bisher ihren provisorischen Gehalt aus dem Klosterfonde bezogen haben, für die Zukunft an den teutschen Schulfond angewiesen worden sind; so haben nachstehende Landgerichte den hiernach genannten Schullehrern zu eröffnen, daß sie ihren Gehalt vom 1ten März dieses Jahrs in monatlichen oder quartaligen Ratis, je nachdem sie es in Rücksicht der Ueberlieferungskosten für zuträglicher finden, bey dem churfürstlichen Schulfonds-Kasse-Amt allhier gegen Schein erheben sollen.

Churfürstliche Landgerichte.	Schulorte u. Schullehrer.
Abensberg.	Kloster Rohr. Xaver Strengöl.
Aichach.	Kloster Kühbach. Anton Schnack.
Aibling.	Probstey Fischbachau. Bernhard Glaswinkler.

Churfürstliche Landgerichte.	Schulorte u. Schullehrer.
Burghausen.	Kloster Raitenhaslach, Hahn.
Dachau.	Kloster Fürstenfeldbruck, Michael Wermuth.
Deggendorf.	Kloster Niederalteich, Anton Primbs.
	Kloster Metten, Xaver Blainberger.
Griesbach.	Kloster Aspach, Paul Kroiß.
	Kloster Fürstenzell, Lorenz Rauch; dann die Witwe des verstorbenen Schullehrers, Martinstätter.
	Kloster Varnbach. Georg Hamel.
Landsberg.	Kloster Dießen. Joh. Bapt. Schmiedkonz.
Miesbach.	Kloster Tegernsee, Maximilian Grabmann.
	Im Kreith, Joseph Matheis.
Mühldorf.	Kloster Au, Anton Kloberger.
Mitterfels.	Kloster Windberg. Peter Dachs.
	Perastorf, Johann Nep. Raith.
Pfaffenberg.	Kloster Mallersdorf, Xaver Eichele.
Pfaffenhofen.	Kloster Scheuern. Johann Kloiber.
Rhain.	Kloster Thierhaupten, Ulrich Kruiß.

Churfürstliche Landgerichte.	Schulorte u. Schullehrer.
Regen.	Probstey Reichnach, Jakob Stadler.
	Probstey Oswald, Jakob Schreiner.
Stadt am Hof.	Kloster Prüel, Georg Röffel.
Schongau.	Kloster Steingaden, Jos. Huber und Xaver Eberl.
Straubing.	Sossau, Johann Obergaßner.
Tölz.	Kloster Benediktbeuern, Nepomuck Debel, Instruktor hieroben; Aloys Herzle.
Trostberg.	Braitbrunn, Gallus Weining.
Vilshofen.	Kloster Allerspach, Xaver Grinn.
Wasserburg.	Griesstätt, Christoph Stimerl.
	Kloster Roth. Joseph Mühlbauer.
Weilheim.	Kloster Schlechdorf, Johann Bapt. Widmann.
	Kloster Wessobrunn, Franz Doll.
Wolfrathshausen.	Kloster Schäftlarn, Michael Koch.

München den 30ten May 1805.

Churpfalzbaierisches General-Schul- und Studien-Direktorium.

Freyherr von Frauenberg.

Schmidt, Sekretär.

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen herobern Staaten bestandenen Getreidschrannen. Verfaßt München den 8ten Juni 1805.

1805.		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weitzen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
May	25ten	Kranburg . .	19	19	29	—	28	28	24	—	—	—	—	—	88	88	7	—
— —	25 =	Murnau . . .	67	50	31	15	27	25	24	30	12	8	15	30	15	11	7	—
— —	27 =	Reichenhall . .	12	7	35	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—
— —	29 =	Neuenötting . .	—	—	—	—	1	1	30	—	—	—	—	—	9	9	8	—
— —	20 =	Eggenfelden . .	36	36	33	—	12	12	27	30	7	7	16	30	20	20	8	—
— —	29 =	Friedberg . . .	7	7	[illegible]	—	61	49	28	—	8	8	18	—	29	28	9	30
— —	29 =	Vilshofen . .	700	325	37	—	100	100	35	—	100	100	24	—	20	20	9	24
— —	30 =	Rosenheim . .	52	41	34	30	53	42	31	30	13	13	21	—	73	68	9	24
— —	31 =	Landshut . .	395	275	35	—	70	50	30	—	15	15	17	—	80	63	10	—
— —	31 =	Reichenhall . .	40	35	39	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	7	8	36
Juni	1 =	Ingolstadt . .	167	165	33	50	24	24	32	30	—	—	—	—	33	29	10	—
— —	1 =	Aichach . . .	62	62	34	—	186	186	29	30	—	—	—	—	82	82	9	—
— —	1 =	Landsberg . .	166	166	38	—	81	81	31	—	14	14	19	—	24	21	8	30
— —	1 =	Traunstein . .	197	197	40	—	188	186	34	—	30	30	19	—	190	190	7	—
— —	1 =	Straubing . .	507	507	[illegible]	—	78	78	33	—	18	18	24		23	23	10	24
— —	1 =	Rham . . .	64	30	35	15	18	13	27	15	15	5	[illegible]	15	16	12	7	45
— —	1 =	Murnau . .	10	10	33	—	12	12	28	—	—	—		—	—	—	—	—
— —	1 =	Lauingen . . .	200	195	[illegible]	—	231	251	[illegible]	-	98	98	[illegible]		28	28	7	30
— —	4 =	München . . .	124	—		—	61	12	30		16	—	—	—	22	—	—	—

— —	4 :	Pfaffenhofen . .	116	104	37	30	166	132	32	45	15	11	18	—	84	30	10	30
— —	4 :	Neumarkt in der ob. Pfalz	59	59	30	7	48	48	28	30	3	3	19	—	83	83	8	3
—	4 :	Schongau . .	2	2	41	36	4	4	34	36	—	—	—	—	6	6	8	30
— —	4 :	Haag	46	46	36	—	—	—	—	—	1	1	18	—	30	30	9	30
— —	5	Wasserburg . .	12	12	36	—	19	19	33	—	1	1	21	—	3	3	9	15
— —	5	Hohenwarth . .	9	9	30	30	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	9	30
— —	6 :	Weilheim . . .	71	48	30	—	20	19	33	—	2	1	21	—	—	—	—	—
— —	6 :	Schrobenhausen .	12	12	36	30	14	14	31	40	5	5	20	—	18	17	10	—
— —	6 :	Erding . . .	310	290	36	—	80	80	32	—	110	190	19	30	75	71	9	45
— —	8 :	München . . .	1375	983	38	30	590	472	31	20	134	130	20	15	303	274	10	24
		Summa . .	4747	3602	—	—	2192	1938	—	—	617	577	—	—	1312	1214	—	—

Die Geldsumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 217421 fl. 30 kr.

Bekanntmachungen.

(Die vier churfürstlichen Hofstäbe und fünf Hof-Intendanzen betreffend.)

Zur Vermeidung verschiedener von Seite der Kollegialstellen sowohl als der äußern Aemter angeachtet des im 52sten Stücke des Regierungsblatts vom Jahre 1803 enthaltenen Schemas immer wiederkehrenden Amtskollisionen wird wiederholt bekannt gemacht, daß die vier churfürstlichen Hofstäbe und fünf Hof-Intendanzen, nemlich der

Obersthofmeister-
Oberstkämerer-
Obersthofmarschall- und
Oberststallmeisterstab

dann die churfürstliche Hofjagd- Hofmusik- Hoftheater- Hofgarten- und Hofbau-Intendanzen bereits mit dem 1sten Jäner 1804 aus der vorigen Unterordnung einer Provinzial-Landesstelle, unmittelbar unter das Central-Finanz-Ministerium gestellt, und dabey größtentheils eigene Oekonomie-Räthe, und zwar nach dem Bedürfniße des speziellen Verwaltungszweiges bey dem churfürstlichen Obersthofmeisterstabe der Oekonomie-Rath, Lungelmayr;

bey dem Oberstkämmererstabe der Kamerfourier und Stabs-Oekonomie-Rath, von Menrad;

bey dem Obersthofmarschallstabe der Oekonomie-Rath, Steinheil, und

bey dem Oberststallmeisterstabe der Oberstlieutenant, Stierle;

bey der churfürstlichen Hofjagd-Intendanz der Oekonomie-Rath, von Wenger, und bey der Hofbau-Intendanz der Oekonomie-Rath, Lynd, angeordnet worden, und also in Fällen einer Geschäftskonkurrenz nur allein die Kommunikationswege anwendbar sind.

Da bey den Hofstäben und Hof-Intendanzen öfters Ereignisse eintreten, welche, um das Fortschreiten im Geschäftsgange nicht zum Nachtheile des Dienstes zu erschweren, eine schnelle Akten-Einsicht erheischen, so werden sämtliche Registraturen angewiesen, die von den Hofstäben und Hof-Intendanzen in solchen Fällen zur Einsicht verlangten Akten, gegen Rekognition und Rückgabe bey cessirendem Gebrauche, ohne weigernden Aufenthalt abzugeben. München den 8ten Juni 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr von Weichs

von Schmöger, Sekretär.

(Die Erhebung des Oberstjägermeisters und General-Busch-Inspektors des Herzogthums Berg, Franz Adolph Freyherrn von Berghe, genannt von Trips, in des heiligen römischen Reichs Grafenstand betr.)

Nachdem bereits vermög kaiserlichen Diploms vom 27sten März 1796 der Oberstjägermeister und General Busch-Inspektor des Herzogthums Berg, Franz Adolph Freyherr von Berghe, genannt von Trips, und dessen männliche und weibliche Nachkommenschaft in des heiligen römischen Reichs Grafenstand erhoben worden; als wird zur Folge höchsten Rescripts vom 3ten dieses solche Erhebung in den Reichs-Grafenstand auf Bitten dessen Sohns, Ignaz Freyherrn von Berghe, genannt von Trips, bergischen Oberstjägermeisters und General-Busch-Inspektors, zu Jedermanns Wissenschaft annit öffentlich bekannt gemacht.

München den 19ten April 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.

Niggl, Sekretär.

Beförderungen.

Gemäß eines von churfürstl. höchsten Stelle unterm 30 May jüngsthin erlassenen höchsten Rescripts wurden Karl von Coulon bey dem churfürstl. Landgerichte Miesbach, Lizent. Joh. von Clarmann bey dem Landgerichte Reichenhall, Lizent. Anton Bram bey dem Landgerichte Paußau als Landgerichts-Aktuarien angestellt, und endlich Lizent. Schlierf, Landgerichts-Aktuar von Reichenhall, in der Eigenschaft nach Starnberg versezt.

Pfarrey-Verleihungen.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben in Gemäßheit eines höchsteigenhändig unterzeichneten Rescripts vom 27sten May die durch freye Resignation des Pfarrers Franz Xaver Merk ledig gewordene Pfarrey auf dem Irschenberg, dem pensionirten Vize-Probsten auf dem Petersberg, Priester Joseph Giesel, gnädigst zu verleihen geruhet.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben durch ein höchsteigenhändig unterzeichnetes Rescript vom 30sten May die durch Resignation des Pfarrers Georg Xaver Rauch ledig gewordene Pfarrey Ruprechtsberg, dem gewesenen Kapitularen des nun aufgelösten Stiftes und Klosters Rohr, Peter Gaudenz Puchner, rücksichtlich seiner angerühmten Seelsorger-Eigenschaften gnädigst zu verleihen geruhet.

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

XXV. Stück. München den 19ten Juni 1805.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die Organisation des Wasser- und Strassenbauwesens in der Provinz Baiern betreffend.)

(Fortsetzung, siehe Reg. Blatt 24tes St., S. 649 bis 664.)

XIII.

Die vom Militär zu allen solchen Bedienstungen übergetretenen Individuen verliehren ihre etwa aus der Militär-Kasse genossene Pensionen, wornach sich der General-Landes-Kommissär mit den Militär-Behörden in das Einvernehmen zu setzen hat.

XIV.

Die Anzahl der Wegmeister oder sogenannten Uebersteher, die sich bis jezt auf Einhundert und Neun beläuft, wird hiemit auf 40 festgesezt, davon sollen die Hälfte, d. i. die erste Klasse jährlich 320, und die zweyte 280 fl. beziehen, die in monatlichen Löhnungen bey den Rentämtern ausbezahlt werden. Diese 40 Wegmeister, welches die Aufseher sind, sollen in der Mitte ihres Strassenbezirks wohnen, wo möglich gediente Unteroffiziers, Pensionirte, geschickte Handwerker, oder bereits gut gediente Strassenbau-Uebersteher seyn. Sie müssen vollkommen robust seyn, um ihrem beschwerlichen Dienste vorzustehen, und sind dieselben von dem General-Landes-Kommissariat mit Ausnahme derer, die auf der regensburger- und passauer-Strasse nöthig sind, anzustellen, und zwar in Beziehung auf den Vorschlag der fünf Wasser- und Strassenbau-Inspektoren, denn diese müssen die Wegmeister beurtheilen, um sie mit Nutzen gebrauchen zu können.

Die auf jenen benannten zwey Strassen nothwendigen Wegmeister werden von Unserm Chef des geheimen Central-Büreau angestellt, und hat das General-Landes-Kommissariat die Rentämter anzuweisen, die Zahlungen regelmäßig zu leisten.

Die Entlassung der jezt angestellten Uebersteher hat bis zum 1sten August vollständig von den Rentämtern zu geschehen, damit am nämlichen Tage die Wegmeister eintreten. Ein gleiches ist in Hinsicht der stabilen Tagwerker und der Wegmacher zu veranlassen. Jedoch müssen die Inspektoren sich mit den Rentämtern benehmen, damit das vorräthige und auf Kosten der Kasse angeschaffte Werkzeug gehörig von den jezigen Ueberstehern den Wegmeistern übergeben werde, und muß von dem Rentbeamten die ein oder zwey monatliche Löhnung den Ueberstehern und stabilen Tagwerkern zurückbehalten werden, bis dieser und anderer ähnlichen Umstände wegen alles in Richtigkeit gebracht ist.

Die 40 Wegmeister werden folgendermassen vertheilt:

1. Auf der Strasse von München über Landshut nach Regensburg aus der ersten Klasse drey.

Der in Landshut wohnende und bereits mit 500 fl. angestellte Strassenbereiter, **Engel**, wird dem diese Strasse inspizirenden Chaussee-Inspektor zugetheilt.

2. Auf der Strasse von München nach Paßau über Mühldorf aus der ersten Klasse zwey.

Für diese Strasse und für die bis Freysing wird auch der Strassenbereiter, **Simböck**, welcher bereits mit 500 fl. Gehalt angestellt ist, bestimmt, und deßwegen von dem Chef des geheimen Büreau vom Wasser- und Strassenbauwesen angewiesen werden, und hat er demselben lediglich zu unterstehen.

3. Auf der Strasse nach Füssen aus der ersten Klasse zwey.

Auf der einen Strasse nach Augsburg einen aus der ersten für die erste Strassenbau-Inspektion München, die dem Wasser-Direktor anvertraut wird.

Vier aus der ersten Klasse, und drey aus der zweyten Klasse.

Für die Inspektion Mühldorf zwey aus der ersten, und sechs aus der zweyten Klasse.

Für die Inspektion Straubing drey aus der ersten, und vier aus der zweyten Klasse.

Für die Inspektion Ingolstadt einer aus der ersten, und drey aus der zweyten Klasse.

Für die Inspektion München zwey aus der ersten, und vier aus der zweyten Klasse.

Durch diese Einrichtung, womit die Absicht vollkommen erreicht werden kann, kommen jährlich, gegen sonst, 11300 fl. in Ersparung.

XV.

Wegmacher, das sind stabile Tagwerker, deren Anzahl sich gegenwärtig oftmals nahe an 700 belaufen hat, sind nothwendig 300.

Jeder Wegmacher, der ein vollkommen rüstiger Arbeiter seyn muß, von dem Inspektor mit Bewilligung des Direktors angestellt wird, und auch von demselben bey hinreichenden Ursachen entlassen werden könne, soll erhalten monatlich 14 fl., jährlich für zwey Paar Schuhe und zwey Kamaschen 6 fl. und eine Montursjacke, welches ihm jedoch erst in drey Monaten des Dienstes zu Theil wird.

In Rücksicht dieser Montur und Schuhe tritt für alle Provinzen zu seiner Zeit das nämliche ein.

Durch eine solche gute Bezahlung soll die Absicht erreicht werden, tüchtige Arbeiter zu erhalten, und die Strassen in einen guten Zustand zu bringen; denn es ist nur zu gewiß, daß von dem Fleiße dergleichen Wegmacher bedeutende Ersparnisse abhangen, sie müssen daher auch vorzugsweise auf den Hauptstrassen angestellt werden.

Bey dieser guten Bezahlung müssen die Wegmacher das für sie aus der Kasse angeschafte Werkzeug in einem guten Stande erhalten.

Dieses soll vor der Hand bestehen aus

a) einem Schubkarren;
b) einer breiten Rotthacke;
c) einem Krampen;
d) einer Schaufel;
e) einem Spaten, und wo es nöthig ist, aus
f) einem von Holzgerten oder Drathe geflochtenen Wurfgitter.

Dieses letztere sowohl als ein Wippkarren kann oftmals für zwey Wegma-

cher hinreichen, wenigstens anfangs. Auch muß sich nach der am Schluße angeführten Vorschrift gerichtet werden, und nur in dem Falle neues Werkzeug angeschafft werden, wenn das vorhandene gar nichts taugt. Auf einiges Lokal dürften auch noch mehrere Werkzeuge nothwendig seyn, und wird dessen Wahl den Inspektoren überlassen. Solches Werkzeug muß von den Inspektoren bey Zeiten bestellt, und von den Rentämtern bezahlt werden. Es ist als eine außerordentliche, aber durchaus nothwendige Anschaffung in Ausgabe zu bringen.

Diese 300 Wegmacher sollen folgendermaßen vertheilt werden:

Auf der Strasse von München nach Regensburg über Landshut 24.

Auf der Strasse nach Paßau über Mühldorf 35.

Auf der Strasse nach Füssen 14.

Auf den Strassen nach Ausburg 10.

In der ersten Münchner - Inspektion sind anzustellen 45.

In der Inspektion Mühldorf 54.

In der Inspektion Straubing 46.

In der Inspektion Ingolstadt 30.

In der zweyten Inspektion München 42.

Damit die Wegmacher von den Fuhrleuten und Reisenden nicht insultirt werden, wenn sie von der Strasse, von den Brücken und Durchläßen die Beschädigungen abhalten wollen, und damit sie von den Reisenden erkannt und beobachtet werden mögen, ob sie auch arbeiten, so muß aus Unsern Kassen jeder Wegmacher auf dem rechten Arme einen Schild vom Kupferbleche tragen, worauf Unser Wappen stehet. Damit diese Schilder gleichförmig seyen, so sind sie in München verfertigen zu lassen; und muß ein Wegmacher dem nach ihm Folgenden das Schild abgeben. Im Falle einer erkrankt, muß er einen tüchtigen Arbeiter stellen, damit auch deswegen kein Mißbrauch entstehe.

Die Wegmacher müßen auch so nahe als möglich in der Mitte ihres Distriktes wohnen, und vorzüglich auf den Hauptstrassen vertheilt werden, als worauf pünktlich von den Inspektoren zu sehen ist.

Durch diese Einrichtung geht dem Fonde jährlich eine Ersparung von wenigstens 10/m fl. zu, ohne den Vortheil in Anschlag zu bringen, daß diese Arbeiter auch wirklich arbeiten müßen, wo vorher das reisende Publikum wenige Arbeiter auf den Strassen bemerkte. Die Bezahlung der Wegmacher ist in dem jedesmaligen Etats - Bauanschlage als Arbeitslohn mit aufzunehmen.

XVI.

Die Beziehung der Diäten von dem Wasserbau - Direktor, den drey Wasser - und Strassenbau - Inspektoren, so wie von dem Strassenbau - Inspektor, den fünf spezial Chaußee-Inspektoren und Wegbereitern kann nicht eher statt finden, als bis jeder weiter, dann fünf Stunden von seinem Wohnorte, zurückgelegt hat, und in diesem Bezirke finden also keine Diäten statt, es seye dann, daß ein großer Bau die Anwesenheit der vorbezeichneten Individuen eine Woche und länger an der Baustelle nothwendig machte. Ein gleiches gilt von den Diäten der Ingenieur und Wegbreiter. Die Wegmeister können nur in dem Falle täglich 45 kr. Diäten beziehen, wenn sie vier Stunden von ihrem Wohnorte sich der Geschäfte wegen entfernen, und müßen sie ihre Reisen zu Fuße machen.

XVII.

Was aber die bis jetzt von den Zoll = und Rentbeamten wegen den Strassen bezogenen Diäten, die bedeutende Summen betragen, anbetrifft, so hören dieselben vom 1ten August dieses Jahres an größtentheils auf, da die Zoll- und Rentbeamte nur die Geldauszahlungen leisten, und nichts mehr mit dem Bauwesen selbst zu thun haben. Nur in dem Falle können sie statt finden, wenn der Beamte eines großen Baues oder der Auszahlung wegen, oder endlich mit dem Chef des geheimen Ministerial-Bureau vom Wasser = und Strassenbauwesen reisen muß. Durch diese Anordnung werden jährlich wahrscheinlich mehrere 1000 fl. erspart werden, wobey die Rentbeamte gar nichts profitirt haben.

Wiewohl die örtliche Nachsicht bey dem Wasser = und Strassenbaue wesentlich nothwendig ist; so muß dabey doch mit möglichster Oekonomie verfahren werden.

Wir befehlen demnach, daß die Bereisungen allemal für den guten Fortgang der Baugegenstände nützlich seyen, und das die deswegen zu berechnenden Kosten nicht zu bedeutenden Summen anwachsen, wie bisher geschehen ist, wo ein Wasserbau = Kommissär auf drey Quartale 2129 fl. verrechnet hat. Es dürfen daher von den Bauoffizianten nur in den Fällen die vorschriftmäßigen und ihnen nöthig scheinenden Strassenbereisungen vorgenommen werden, wenn an den Strassen gearbeitet wird, wenn Lokal-Erhebungen zu machen, oder neue dringende Anordnungen zu treffen sind. Kurz, es muß sich jeder ausweisen, daß er solche Lokal-Reisen nützlich für den Wasser = Strassen = und Brückenbau gemacht hat, welches gewiß geschehen wird, wenn die Beamte und Wegmeister ihre Geschäfte gehörig abtheilen, nur dann im Zimmer arbeiten, wenn draußen nichts für sie zu thun ist, und, wenn sie im Zimmer keine Geschäfte zu verrichten haben, sich auf den Strassen einfinden, und wäre es auch nur in dem Bezirke, wo keine Diäten bewilligt sind. Dieses Alles soll jedoch keinen absolut verhindern, die Reisen auch über diesen Bezirk hinaus zu machen, indem die Diäten gegen den Vortheil, welcher aus einer sorgfältigen, verständigen und zur rechten Zeit angebrachten Nachsicht entstehet, gar in keinen Betracht kommen, denn wer die Zwecke will, der muß sich auch zu den Mitteln verstehen.

Um hier Maß und Ziel zu setzen, so muß alle drey Monate ein Reisegeschäfts = Journal vorgelegt werden, worinn die verrichteten Geschäfte angegeben seyn müßen, und das von allen bey dem provisorischen Wasser = Strassen- und Brückenbaue angestellten Bauindividuen, so wie von den Zoll = und Rentbeamten, durch das General = Landes = Kommissariat einzufordern, und nach vollzogener Justifizirung Unserm geheimen Finanz = Ministerium vorzulegen ist. Es sollen auch, alle Mißbräuche mit einemmale abzuschneiden, die Diäten und Reisegelder nicht eher liquid verrechnet werden, bis diese Spezifikationen und Journale, die eben so, wie das Journal des Landesdirektionsraths, Miller, eingerichtet, abgefaßt werden sollen, von dem Finanz = Ministerium ohne Erinnerung zurück kommen, und müßen bis dahin bloße Reisevorschüße gegeben werden. Eine gleiche Einrichtung soll in allen übrigen Provinzen statt finden, wonach die Kassen anzuweisen sind.

XVIII.

Wenn in Zukunft von den erwähnten Wasser = und Strassenbau = Beamten einer bis zum Wegmeister abwärts abgeht, so ist Uns darüber von dem General = Landes = Kommissariate die Anzeige zu machen, und die künftig anzustellenden sind Uns nur von Unserm Chef des geheimen Ministerial = Zentral = Bureau des Wasser- und Strassenbauwesens in Vorschlag zu bringen.

B.

Ueber die Behandlung der Wasser = und Strassenbaugeschäfte.

Was die Behandlung der bey dem Wasser= und Strassenbaue vorfallenden Geschäfte anbetrifft, so wird hiemit folgende Einrichtung vorgeschrieben:

XIX.

In so ferne das Wasser= und Strassenbauwesen eine solche Abtheilung der Staatswirthschaft ausmacht, welche bestimmte Kenntnisse und Erfahrungen der Wasser= und Strassenbaukunde, so wie eine schnelle Ausführung der genommenen Beschlüsse erheischt, so kann dieselbe kein Gegenstand kollegialischer Verhandlungen seyn, wenn sie nämlich mit Oekonomie und zum Besten des Landes in Ausübung gebracht werden soll.

Wir haben daher bereits unterm 15ten März laufenden Jahrs das Wasser= und Strassenbauwesen dem General= Landes= Kommissariate anvertraut; es sind daher auch in der Folge bey der Landesdirektion nur solche Gegenstände zu verhandeln, welche die Konkurrenzpflicht der Unterthanen oder eine staatsrechtliche Erörterung betreffen.

Die Fortsetzung folgt.

(Die Kultur der Gemeindegründe und Waldungen betreffend)

Max. Joseph Churfürst ꝛc.

Nachdem Wir in der über den Verkauf der Staatswaldungen erlassenen höchsten Entschließung vom 26ten April dieses Jahrs Nro II. bestimmt haben, daß bey denjenigen Waldtheilen, welche durch solchen Verkauf in das Privateigenthum übergehen, dem künftigen Eigenthümer außer der forstordnungsmäßigen Benützungsart frey stehe, den Waldgrund in Acker= oder Wiesgrund zu verwandeln, wenn soviel, als von Zeit zu Zeit ausgerottet wird, sogleich zur Kultur gebracht, von allen Stöcken gereiniget, und entweder mit Früchten bebauet, oder zur Wiese oder zum Gartengrunde hergestellet wird; so wollen Wir, daß in Konsequenz dieser Grundsätze dieses Wirthschaftsbefugniß auch überhaupt allen Besitzern eigenthümlicher Waldungen, sie mögen durch Erbschaft, Verträge, Purifikation, oder Abtheilung erlanget worden seyn, zustehen, und im Falle obiger Kultur auch alle Vortheile zustehen sollen, welche erwähnte Verordnung denjenigen einräumt, die solche in das Privateigenthum übergangene Theile der Staatswaldungen kultiviren.

Um ferner die Widersprüche und Streitigkeiten, welche bey Abtheilungen der Gemeindegründe über den Maßstab der Abtheilung entstehen, durch eine allgemeine anwendbare Norme abzuschneiden, und in der besondern Erwägung, daß das durchgehends gleiche Gemeinderecht durch den zufällig größern oder kleinern Besitzthum, und durch die ungleiche Benutzung der Gemeindeglieder nicht verändert, oder aufgehoben werden kann, soll künftig, wo sich die Theile nicht selbst vereinigen, oder besondere frühere Verträge in Mitte liegen, immer der gleichheitliche Maßstab zum Grunde gelegt werden.

Unsere Landesdirektion hat diese Verordnung bekannt zu machen, und sich darnach zu achten.

München den 4ten Juni 1805.

Max Jos. Churfürst.

Freyherr von Hertling.

Auf Churfürstl. höchsten Befehl.

von Kausser.

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen herobern Staaten bestandenen Getreidschrannen. Verfaßt München den 15ten Juni 1805.

1805.		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weitzen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
Juni	1ten	Amberg . . .	18	18	27	3	5	5	25	—	—	—	—	—	3	3	8	15
— —	1 =	Krayburg . .	55	55	34	—	42	42	31	—	10	10	19	—	162	162	9	—
— —	4 =	Geisenfeld . . .	39	39	35	30	15	15	32	—	—	—	—	—	6	6	10	—
— —	4 =	Reichenhall . .	18	18	44	—	2	2	37	30	—	—	—	—	—	—	-	—
— —	5 =	Deggendorf . .	141	141	37	18	88	88	31	—	87	77	24	45	1	1	10	30
— —	5 =	Vilshofen . .	575	555	39	—	75	75	36	—	20	20	27	—	—	—	—	—
— —	5 =	Neuenötting . .	3	3	39	45	—	—	—	—	—	—	—	—	5	5	10	30
— —	6 =	Eggenfelden . .	13	13	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	7	8	—
— —	6 =	Friedberg . . .	6	6	42	—	87	87	32	—	2	2	20	—	28	28	11	—
— —	7 =	Rosenheim . .	41	33	38	—	54	43	34	—	17	14	23	—	71	66	9	30
— —	7 =	Landshut . .	240	234	36	—	36	26	32	—	17	17	18	—	32	27	10	30
— —	8 =	Reichenhall . .	25	15	44	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— —	8 =	Ingolstadt . .	254	194	35	50	88	58	30	5	—	—	—	—	47	43	10	—
— —	8 =	Amberg . . .	15	15	28	25	7	7	25	26	—	—	—	—	—	—	—	—
— —	8 =	Murnau . . .	78	65	39	—	29	27	35	—	6	6	18	30	16	16	7	45
— —	8 =	Aichach . . .	45	45	39	—	101	101	32	30	—	—	—	—	35	35	10	15
— —	8 =	Straubing . .	153	153	38	—	103	103	36	—	20	20	26	—	13	13	11	—
— —	8	Traunstein . .	290	278	40	—	314	290	34	—	38	38	19	—	200	199	7	—
— —	8 =	Lauingen . . .	277	210	34	—	278	278	26	—	103	100	19	—	17	17	9	—

—	8 :	Rhain . . .	6	6	37	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	8 :	Landsberg . .	300	135	36	—	200	89	29	—	49	46	21	—	26	15	9	30
—	10 :	Neumarkt in der ob. Pfalz	60	42	28	—	104	78	28	20	2	1	19	30	58	54	8	37
—	10 :	Geisenfeld . . .	77	45	32	—	30	24	26	—	2	2	15	—	11	9	9	—
—	11 :	München . . .	404	28	36	—	130	12	33	—	4	—	—	—	29	—	—	—
—	11 :	Pfaffenhofen . .	171	141	35	—	144	122	27	—	11	13	17	30	55	31	9	30
—	11 :	Haag	40	40	35	—	14	14	30	—	2	2	18	—	38	38	9	30
—	11 :	Schongau . .	2	2	39	36	3	3	32	36	—	—	—	—	—	—	—	—
—	11 :	Deggendorf . .	141	105	37	6	127	127	34	46	70	22	25	30	18	18	10	30
—	12 :	Wasserburg . .	2	2	34	—	12	12	29	—	1	1	19	24	14	14	9	—
—	12 :	Weilheim . . .	54	32	38	—	26	25	31	—	5	4	21	30	3	3	10	30
—	12 :	Erding . . .	180	148	36	—	90	72	32	—	55	55	20	30	46	46	9	45
—	15 :	München . . .	1503	690	34	30	864	407	27	—	125	114	19	—	517	430	9	45
		Summa . . .	5226	3506	—	—	3072	2132	—	—	648	564	—	—	1458	1286	—	—

Die Geldsumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 217214 fl. 29 kr.

Höchst = landesherrliche Verordnung.

(Die Einsendung der Ein = und Auswanderungs = Tabellen betreffend.)

Seine Churfürstl. Durchlaucht haben vermittelst höchster Entschließung vom 27ten May gnädigst zu verordnen geruhet, daß die Tabellen über die Ein = und Auswanderungsfälle, so wie die in einzelnen Vorkommenheiten hierüber zu erstattenden Berichte bey den Städten nicht von den churfürstl. Stadtgerichten, sondern von den churfürstl. Stadtmagistraten, oder Verwaltungs = Räthen, welchen auch die Behandlung der hierauf Bezug habenden Geschäfte zukömmt, an die selben vorgesetzte churfürstl. Landesdirektion in Baiern eingesendet werden sollen.

München den 11ten Juni 1805.

Churfürstl. Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

Auftrag

an sämmtliche Strassen = und Inspektionsämter in Baiern.

(Die Abtheilung der Strassen = Stunden in acht gleiche Theile betreffend.)

Im Namen Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern wird der Auftrag gemacht, zu der reskriptmäßig anbefohlenen Abtheilung der Strassen = Stunden in acht gleiche Theile eigene numerirte grau angestrichene Pflöcke, oder wo Steine zu haben sind, derley verfertigen, und an den Plätzen, wo selbe nach der von den Strassen = Inspektoren gemachten Vermessung hintreffen, durch die Strassen = Uebersteher setzen zu lassen.

Der hierauf zu bestreitende Kosten ist gehörig zu behandeln, und in der Strassenrechnung mit Belegung der verifizirlichen Scheine in Ausgabe zu bringen.

München den 6ten Juni 1805.

Churfürstl. Baierisches General = Landes = Kommissariat, als Provinzial = Etats = Kuratel.

Reichsfreyherr von Weichs. Neumayer, Direktor.

von Schmöger, Sekretär.

Pfarrey = Verleihung.

Se. churfürstl. Durchlaucht haben durch ein höchsteigenhändig unterzeichnetes Reskript vom 30ten May das durch Beförderung des Pfarrvikarius, Wolfgang Neuhauser, auf die Stadtpfarrey, Burglengenfeld, ledig gewordene Pfarrvikariat, Holzhausen, dem Benefiziaten, Christian Zöttl von Rosenheim, gnädigst zu verleihen geruhet.

Anzeige

des auf dem am 1ten Juni 1805 zu Regen gehaltenen Markte verkauften Viehes.

Vom zugetriebenen Mastviehe	wurden verkauft	machen in Geld		Haben gewogen an				Kommen also zwey Stücke zu stehen						Abgetrieben
				Fleisch.		Unschlitt.		im Geld		im Gewicht an Fleisch. Unschlitt. auf				
		fl.	kr.	Zent.	Pf.	Zent.	Pf.	fl.	kr.	Zent.	Pf.	Zent.	Pf.	Stück.
50 Stück.	52	5352	—	196	90	30	18	205	50	7	57	1	16	8

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

XXVI. Stück. München den 26. Juny 1805.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die Organisation des Wasser- und Strassenbauwesens in der Provinz Baiern betreffend.)

(Beschluß, sieh Reg. Blatt 25tes St., S. 681 bis 689.)

XX.

Da das Wasser- und Strassenbauwesen einer bauwissenschaftlichen Leitung nicht entbehren kann, und Wir nach reiflicher Prüfung bereits am 15. Februar laufenden Jahrs die Anordnung getroffen haben, daß Unser geheimer Rath von Wibeking in allen Unsern Provinzen die bauwissenschaftliche obere Leitung des gesamten Wasser- und Strassenbauwesens führe, und selbst die wichtigsten Baugegenstände bearbeiten und ausführen lassen solle, der Flußbau an einem und demselben Fluße nur alsdann gedeihen kann, wenn er fortwährend Einer und derselben obern Leitung anvertrauet ist; so übergeben Wir die obere Direktion an dem Donaufluße ausschließend dem gedachten geheimen Rathe, und hat damit die General-Wasser- und Strassenbau-Direktion in Baiern vom 1sten August dieses Jahrs an, hinfüro nichts mehr zu thun, sondern die in Ingolstadt und Straubing angestellten Wasserbau-Inspektoren erhalten von dem geheimen Rathe von Wibeking unmittelbar die Aufträge, und die übrigen bey dem Wasserbaue an diesem Fluße, worunter die Brückendämme, kurz alles Wasserbauwesen verstanden wird, angestellten Ueberst eher und andere Beamte unterstehen ferner nicht mehr der Baudirektion.

Ein gleiches gilt von dem Baue und der Unterhaltung der Strassen, die von München über Landshut nach Regensburg und nach Paßau über Mühldorf führen, wozu auch die in der Strassen-Linie befindlichen Brücken gehören.

Alles, was dieses Bauwesen anbetrift, darüber hat der geheime Rath von Wibeking an den Wasserbau-Direktor, an die Wasserbau-Inspektoren, so wie auch an die Zoll-, Rent-Aemter und Landgerichte unmittelbar die Weisung zu erlassen, im Falle aber die Leute ihre Schuldigkeit nicht thun, sich mittelst Note mit Unserm General-Landes-Kommissariate in das Einvernehmen zu setzen, oder auch in dem geheimen Ministerial-Finanz-Departement den Vortrag zu führen. Demselben unterstehen also auch die auf den benannten Strassen angestellten oder noch anzustellenden Chaussee-Inspektoren in specie. Er stellt auch die Wegmeister darauf an, und bestätigt die von den Inspekteurs vorgeschlagenen Wegmacher, wo sodann die Zahlungen von den Rentämtern geleistet werden, worüber das General-Landes-Kommissariat als Etats-Kuratel das Zweckdienliche zu verfügen hat.

XXI.

Wegen den übrigen Baugegenständen, welche dem geheimen Ministerial-Central-Büreau nicht in specie vorbehalten sind, hat Unser Oberst

von Riedl, als Landesdirektions-Rath, nach den hier festgesezten Modifikationen den Vortrag bey dem General-Landes-Kommissariate und der Landesdirektion; wenn dieselben aber die Beförderung der Etats-Bauanschläge, oder solche Gegenstände betreffen, welche hinter der General-Wasser- und Strassenbau-Direktion beruhen, so hat das General-Landes-Kommissariat lediglich die Verfügungen und Vorkehrungen zu bearbeiten, und deßwegen sowohl, als in Hinsicht der Richtigstellung von Verrechnungen allein zu haften.

XXII.

Wenn es sich aber um die Exekution der Wasserbaugegenstände, welche dem Provinzial-Wasserbau-Direktor und den Inspektoren insbesondere nach dem 3ten §. anvertraut sind, handelt, und dieselben durch den Wasserbau-Direktor zum General-Landes-Kommissariate gebracht werden, so hat dieser den Antrag der zu erlassenden Verfügung dem General-Landes-Kommissariate vorzulegen, damit durch unnütze Verzögerung der Geschäfte keine Nachtheile entstehen, als welche unvermeidlich sind, wenn diese Maaßregel nicht genommen wird.

XXIII.

In Beziehung auf den 2ten und 21sten §. wird daher auch der Wirkungskreis der General-Wasser- und Strassenbau-Direktion in Baiern dergestalt festgesezt, daß

a) sie mit Ausnahme der Baugegenstände, welche Unserm Chef des geheimen Central-Büreau im Wasser- und Strassenbauwesen, oder den Bau-Inspektoren dieses Büreau anvertraut werden, den Centralpunkt des übrigen Wasser- und Strassenbauwesens in der Provinz ausmacht;

b) es haben die sämtlichen fünf Bau-Inspektoren an dieselbe ihre Berichte in Hinsicht des Strassenbaues zu erstatten, und von ihr Weisungen zu erhalten;

c) in allen Gegenständen sehr wichtigen Belanges hat der General-Wasser- und Strassenbau-Direktor an das General-Landes-Kommissariat schriftlich zu berichten, oder in dringenden Fällen mündlichen Vortrag zu erstatten;

d) derselbe entwirft daher in Beziehung auf die in den §§en 19. oder 20. in Hinsicht des Strassen- und Brückenbaues die von dem General-Landes-Kommissär an die Unterbehörden zu erlassenden Verfügungen, wenn er in München anwesend ist, welche nachher von der Kanzley mundirt werden;

e) in Betreff des Wasserbaues wird unten das nähere folgen;

f) bey der Landesdirektion erscheint der General-Wasser- und Strassenbau-Direktor als Referent nur in solchen Fällen, bey denen es sich um die Konkurrenz handelt;

g) derselbe hat ferner in Beziehung auf den 20sten §. die Haupt-Etats-Bauanschläge, wo es nöthig ist, mit Beysetzung der Ursachen, zu revidiren und zusammenzustellen, und zu rechter Zeit, nach den vorgeschriebenen Normen, dem General-Landes-Kommissariate vorzulegen;

h) ihm wird die spezielle Direktion und Inspektion des Baues an dem Lechfluße, und der von München nach Augsburg, so wie nach Füssen gehenden Strassen übertragen;

i) Anordnungen, die den Vollzug der bereits genehmigten Strassenbauten betreffen, hat derselbe an die ihm untergeordneten Offizianten zu erlassen, und darauf zu sehen, daß von den Handwerkern keine Bauanschläge, sondern nur von den Inspektoren erscheinen, weil jene ihres eigenen Vortheiles wegen dieselben überspan-

nen. Kurz, die Baupläne und Anschläge müssen bloß von Bau-Offizianten verfaßt werden, welches denselben bekannt zu machen ist;

k) der General-Wasser- und Strassenbau-Direktor ist verantwortlich für alle solche von ihm in seinem Wirkungskreise zugelassenen oder angeordneten Wasser-Strassen- und Brückenbauanlagen aller Art, welche den Grundsätzen der Wasser- und Strassenbaukunde, oder dem Lokale entgegen sind; und gilt dieß auch in Hinsicht der Baukonstruktionen; denn demselben müssen die besten, dauerhaftesten und mindest kostbaren nicht unbekannt seyn.

Ferner ist er verantwortlich für die mit seinem Wissen unterlassenen nothwendigen Lokal Untersuchungen und zwecklosen Bauunternehmungen, oder Verwendung des Materials; so z. B. wenn während lang andauernder dürren Jahreszeit erst die Strassen mit Kies und Steinen beschüttet werden, als wodurch das theure Deckmaterial nur unnöthigerweise zu Staub zermalmet wird. Hat derselbe aber deswegen die bestimmten Weisungen verfügt, und geschieht der Unfug gegen sein Vorwissen, so bleiben die übrigen Bau- und Rentbeamte, welche die Schuld tragen, verantwortlich, und soll alsdann durch den baaren Ersatz derer auf diese Art offenbar verschwendeten Gelder die Kasse entschädigt werden;

l) wegen dem Strassenbaue wird ihm daher auch die Autorität eingeräumt, auf allen Strassen, die seiner Oberdirektion unterstehen, die Wegmeister bey hinreichenden Ursachen zu suspendiren, und die Wegmacher zu entlassen, wenn sie ihre Pflicht nicht erfüllen, welches Recht auch den Inspektoren nach der ihm darüber gemachten Anzeige zusteht;

m) die General-Wasser- und Strassenbau-Direktion ist sonach das Organ, wodurch die fünf Inspektionen in Hinsicht des Strassenbaues ihre Anträge an das General-Landes-Kommissariat bringen;

n) sie kann sonach nur von diesen in den Fällen umgangen werden, wenn die Inspektionen die Ueberzeugung zu haben sich überreden, daß der Dienst durch die Anordnung des Bau-Direktors leidet, und in diesen an das General-Landes-Kommissariat directe Bericht erstatten;

o) jede fälschliche oder unrichtige Angabe muß jedoch aufs strengste geahndet werden, damit das zum Dienste eines General-Wasser- und Strassenbau-Direktors nöthige Ansehen erhalten werde.

XXIV.

Diejenigen Bauindividuen, welche von dem Chef des geheimen Ministerial-Büreau des Wasser- und Strassenbaues in die Provinz Baiern verschickt werden, unterstehen dem gedachten General-Wasser- und Strassenbau-Direktor nicht, sondern werden von dem General-Landes-Kommissariate unmittelbar unterstüzt, und in den nöthigen Fällen an dasselbe angewiesen.

XXV.

In Hinsicht des Wasserbaues war es in mehr als einer Hinsicht nothwendig, eine Wasserbau-Direktion in München zu errichten. Wiewohl diese unter dem General-Wasser- und Strassenbau-Direktor, nach den in dieser Verfügung festgesezten Modifikationen, stehet, so muß sie doch das Centrale des Provinzial-Wasserbaues ausmachen, mit Ausnahme desjenigen, worunter Wir in specie die Direktion Unserm geheimen Rathe von Wibeking, und Unserm General-Wasser- und Strassenbau-Direktor von Riedl, aufgetragen haben. Die Wasserbau-Direktion hat also, um die Bau-

geschäfte keinen nachtheiligen Zögerungen auszusetzen, sich nach dem 22sten §. zu richten; weßwegen auch das General-Landes-Kommissariat die demselben entsprechende Geschäftsbehandlung einzuführen hat.

XXVI.

Die Wasserbau-Inspektoren der Inspektionen Mühldorf, Straubing und Ingolstadt sollen daher ihre Vorschläge, Berichte und Anfragen nicht directe an die General-Wasser- und Strassenbau-Direktion, wenn sie Wasserbaugegenstände betreffen, gelangen lassen, sondern an die Wasserbau-Direktion in München, von welcher sie auch nur die nöthigen Aufträge und Weisungen erhalten, so lange nämlich die Gegenstände sich nicht auf die Arbeiten an der Donau beziehen, die directe an das geheime Ministerial-Büreau gehen, und worüber von dem Chef desselben an die Inspektionen verfügt wird. Bis dieser in Hinsicht dieser Bauangelegenheit, an die Inspektoren eine Instruktion ertheilt hat, verwalten sie das Donau-Bauwesen in Gemäßheit der ihnen bekannten Dienstpflicht und dieser Vorschrift. Sie werden aber stäts für die gute Erhaltung der Brücken, und Zieh- und Treppelwege, und für die Reinhaltung des Fahrwassers von Stöcken und Bäumen verantwortlich gemacht, welche Gegenstände nur von der Lokal-Inspektion gehoben, und speziel verwaltet werden können; in dieser Hinsicht unterstehen den Wasserbau-Inspektionen auch in specie die längs der Donau angestellten Brückwerkmeister, Paliers und Aufseher, und müssen sie für die Oekonomie der Werkstätte und Bau-Materialien Sorge tragen, und jede Inspektion ein Inventarium machen und fortführen. Auch haben sie die Inspizirung der Konkurrenz und städtischen Wasserbauten.

Die Wasserbau-Inspektoren sollen den Provinzial-Wasserbau-Direktor nicht eher umgehen, als bey den im 23sten §. lit. n. angeführten Beweggründen. Alsdann haben sie sich aber an Unser General-Landes-Kommissariat zu wenden, von wo aus die Gegenstände, ehe sie entschieden werden, für Unser geheimes Ministerial-Finanz-Departement gebracht werden müssen, um in hydrotechnischer Hinsicht von dem Chef des geheimen Büreau in Wasserbau-Angelegenheiten beurtheilet zu werden.

Der Wasserbau-Direktor sowohl, als die Wasserbau-Inspektoren werden daher in Beziehung auf den 23sten §. verantwortlich gemacht.

XXVII.

Damit eine bey Wasserbau-Angelegenheiten äußerst nachtheilige Verzögerung der Beschlüsse und Maaßregeln vermieden werden möge, so hat der Wasserbau-Direktor in Hinsicht der Wasserbau-Gegenstände seine Berichte, Anfragen und Gutachten directe an das General-Landes-Kommissariat zu erstatten, und nur dessen oder des Chefs vom geheimen Ministerial-Büreau Befehle zu vollziehen. In Betref der in der Ausführung begriffenen Bauten hat er sich nach der in dem 22sten §. festgesetzten Vorschrift genau zu achten. Ihm wird auch die im 3ten §. benannte Inspektion übertragen. Er hat ferner dafür zu sorgen, daß die Etats-Wasserbau-Anschläge an ihn einlaufen. Er revidirt dieselben, bereiset, so oft es nothwendig ist, die Wasserbau-Inspektionen, und erstattet nach zurückgelegten Reisen seine Berichte und Vorschläge an das General-Landes-Kommissariat. Werden ihm von dem Chef des geheimen Ministerial-Büreau Aufträge gegeben, so hat er dieselben pünktlichst zu vollziehen, an denselben Bericht zu erstatten, und sind die aus solchen Aufträgen entstandenen Kosten von der Provinzial-Kasse zu bezahlen, wornach sich die Etats-Kuratel zu achten hat.

XXVIII.

Neue Wasserbau-Anlagen vom Belange müssen, wenn sie in den dem General-Wasser- und

Strassenbau-Direktor unmittelbar untergeordneten Flußbezirken vorgenommen werden sollen, von dem General-Wasser- und Strassenbau-Direktor vorgeschlagen, und von dem General-Landes-Kommissariate dem geheimen Ministerial-Finanz-Departement vorgelegt werden. Ein gleiches gilt von den vom Wasserbau-Direktor entworfenen oder revidirten Entwürfen, so wie auch von den jährlichen Etats-Bauanschlägen und Entwürfen, die den Wasserbau betreffen.

XXIX.

Auf diese Weise findet in Hinsicht des gesamten den Inspektoren anvertrauten Wasserbaues zwischen denselben und der General-Wasser- und Strassenbau-Direktion keine offizielle Korrespondenz statt, und ist dieselbe hiemit der Geschäftsordnung wegen durchaus untersagt.

XXX.

Das Formelle der Geschäfte bey der General-Wasser- und Strassenbau-Direktion, bey der Wasserbau-Direktion, bey den Wasser- und Strassenbau-Inspektionen, so wie bey den Chaussee-Inspektionen besteht im Wesentlichen darin, daß dieselben

a) über alle an sie eingehenden Berichte der ihnen untergeordneten Behörden, über die denselben ertheilten Aufträge der ihnen vorgesezten Stellen, so wie über andere an dieselben erstatteten Berichte, und so weiters ein Einlaufs-Protokoll mit fortlaufenden Nummern, worin das Wesentlichste des Gegenstandes kurz angeführt wird, halten;

b) die hierüber erlassenen Aufträge, erstatteten Berichte, gewechselten Schreiben, werden gleichfalls mit Aufführung des Beschlußes in ein Protokoll eingetragen;

c) die Akten selbst nach den Gegenständen registrirt, gehörig numerirt, und in einer zur Beförderung des Dienstes wesentlichen Ordnung erhalten.

Diese formellen Dienstesobliegenheiten kommen dem die Stelle des Rechnungsführers versehenden Ingenieur als Aktuar; bey den fünf Chaussee-Inspektionen den Chaussee-Inspektoren selbst zu.

XXXI.

d) Die General-Wasser- und Strassenbau-Direktionen, so wie die Wasserbau-Direktion erstatten an die Landesstelle oder an das General-Landes-Kommissariat, und die leztere in den vorhin erwähnten Fällen, an den Chef des geheimen Ministerial-Büreau Berichte, korrespondiren mit den ihnen nicht untergeordneten Behörden mittels Anschreiben, und erlassen in Beziehung auf den Inhalt der vorhergegangenen §§en an die ihnen untergeordneten Bau-Offizianten Dienstesaufträge unter der Aufschrift: von churfürstlicher Provinzial-General-Wasser- und Strassenbau-Direktionswegen, oder von churfürstlicher Provinzial-Wasserbau-Direktionswegen. Dieser gemäß werden auch die Amtssiegel gestochen.

Die Wasser- und Strassenbau-Inspektionen führen gleichfalls mit Beysetzung des Ortes (z. B. von churfürstlicher Wasser- und Strassenbau-Inspektion Mühldorf wegen) ihre Aufschriften, und werden dieselben befugt, diesem gemäß ein Amtssiegel mit Unserm Wappen in Dienstesangelegenheit zu gebrauchen;

e) so wie die respective General-Wasser- und Strassenbau-Direktion, und auch die Wasserbau-Direktion sich in ihren an das General-Landes-Kommissariat gerichteten Berichten einer in gebührender Ehrfurcht abgefaßten Schreibart bedienen wird, so ist in allen Aufträgen an die Bau-Offizianten eine harte, den

Dienstgeist erschlaffende Schreibart, und jeder die Würde der oberen Stellen selbst herabsetzende Ausdruck sorgfältigst zu vermeiden;

f) eben dieses muß bey den Inspektionen in Hinsicht der den Inspektoren untergeordneten Offizianten und Arbeiter statt finden, nur mit dem Unterschiede, daß die Wegmeister öfters, und die Wegmacher fast immer mündliche Weisungen erhalten.

XXXII.

Da es sich oftmals ereignen wird, daß dringende Gegenstände nur mit schneller Aßistenz der Landgerichte und Rentämter, so wie der Forst- und Zoll-Inspektionen zur Ausführung gebracht werden können, so sind dieselben vom General-Landes-Kommissariate anzuweisen, die Bau-Offizianten nach erfolgten Anschreiben mit allem Nachdrucke zu unterstützen, und machen Wir dieselben wegen den aus jeder verweigerten zweckdienlichen Aßistenz entsprechenden nachtheiligen Folgen aufs strengste verantwortlich. So ist sich z. B. bey den Landgerichten und Rentämtern wegen zu Winters mit dem Ausschaufeln des Schnees aus den Strassen nach den bestehenden Generalien pünktlichst zu achten, und kann die damit verknüpfte Ausgabe dem Strassenbaufonde nicht aufgebürdet werden, wenn nicht ganz besondere örtliche Umstände eintreten.

Da auch an mehreren Flüssen Konkurrenzen zum Baue herkömmlich sind, und einige Städte und Dörfer sehr bedeutende Wasserbauwerke für sich ausführen, ohne daß deßwegen die eigentlichen Wasserbau-Offizianten zu Rathe gezogen werden; so muß hierüber eine in der Natur der Sache und zum öffentlichen Wohle abzweckende Einrichtung getroffen werden.

Das General-Landes-Kommissariat hat daher mit Zuziehung der staatsrechtlichen Deputation einen ausführlichen Vorschlag und Bericht binnen drey Monaten spätestens über diese Angelegenheit zu erstatten. Darin muß auch in Erwägung gezogen werden, daß die Flüsse zum Nachtheile des Landes strömen, wenn sie nicht gut geleitet werden, im Gegentheile aber, gut geleitet, eine Wohlthat für das Land sind. Auch eine geschichtliche Darstellung von der bisherigen Konkurrenzpflicht der Unterthanen zu den Wasserbauten, und eine Tabelle von denjenigen Bauten, die in den neuen Zeiten mittelst der Konkurrenz ausgeführt worden sind, wird die Uebersicht des Gegenstandes sehr erleichtern.

XXXIII.

Die Wasser- und Strassenbau-Inspektoren müssen die ihnen anvertrauten Bezirke wenigstens alle drey Monate einmal, und die Strassen an denen viel gearbeitet wird, öfters bereisen. Die Chaussee-Inspektoren und Wegbereiter haben ihre Distrikte alle 14 Tag einmal, wenn die Strassen nicht mit Schnee bedeckt sind, zu bereisen; diejenigen Stellen, an denen stark gearbeitet wird, aber öfter. Auch müssen jene sowohl als diese für Ausschauflung des Schnees, Fortschaffung des Eises, und in besondern Fällen für Errichtung von Nothbrücken Sorge tragen, und sich deßwegen mit den Landrichtern und Rentbeamten ins Vernehmen setzen. Die Nachsicht dabey ist den Wegmeistern zur besondern Pflicht zu machen.

XXXIV.

Die Wegmeister und Wegmacher müssen sich täglich, die Sonn- und gesezmäßigen Feyertage ausgenommen, bey jeder Witterung auf den Strassen einfinden, oder bey besondern Verhinderungsfällen einen Mann für sich stellen. Dieß kann jedoch nur bey den Wegmeistern mit Bewilligung der Inspektoren, und bey den Wegmachern mit Bewilligung der Wegmeister und auf ihre Kosten geschehen.

Haben die Wegmeister an der Abfassung der Rapporte und Tagzettel zu arbeiten, so bleiben

sie zu Hause, wozu aber auch die Sonntage zu benützen sind.

Damit die Wegmacher von den Strassen ab stäts beobachtet werden mögen, so soll es ihnen nicht gestattet werden, in solchen Kiesgruben oder Steinbrüchen zu arbeiten, in denen sie nicht von den Strassen ab gesehen werden können, sondern sie sollen nur in denen der Strasse nahe liegenden beschäftigt seyn.

Vorzüglich müssen sie also an Abräumung der Bankets, an Zuziehung der Geleise, an Einräumung des Materials, an Aufräumung der Gräben, und wenn sie Zimmerleute und Maurer sind, an den Stützmauern und Wänden, so wie an Durchlässen und Brücken arbeiten.

Um aber in der kürzesten Zeit die größtmöglichste Arbeit bey gewöhnlicher Anstrengung zu verrichten, so müssen die Schubkarren $1\frac{3}{4}$ Kubikschuh Material einnehmen, und Räder haben, die wenigstens $21\frac{1}{2}$ Zoll im Durchmesser messen.

Auch sind die Wippkarren, davon eine Zeichnung in der bey Degen in Wien herausgekommenen praktischen Anleitung zum Strassenbaue stehet, daselbst einzuführen, wo das Material noch mit Vortheil durch Menschen auf die Strasse gefahren werden kann.

XXXV.

Diese Vorschriften enthalten das Wesentlichste der Dienstinstruktionen für die bey dem Wasser- und Strassenbaue angestellten und noch anzustellenden Offizianten und Arbeiter. Und was das Ver- und Berechnungswesen anbetrift, so wird darüber das Zweckdienliche nachfolgen. Es hat daher das General-Landes-Kommissariat dem Geiste und dem Inhalte derselben gemäß, an die General-Wasser- und Strassenbau-Direktion, an die Wasserbau-Direktion, so wie an die Wasser- und Strassenbau-Inspektionen, Interims-Instruktionen, und zwar binnen vier Wochen zu ertheilen, an die Forst- und Zoll-Inspektionen, so wie an die Landgerichte und Rentämter aber das dieser Verfügung Entsprechende zu erlassen, und wie geschehen, Uns bis dahin zu berichten, bis Wir für alle Provinzen die detaillirten Instruktionen vorschreiben werden.

XXXVI.

In soferne diese Einrichtung dem Wirkungskreise der Zoll- und Rentbeamten, wie es der Natur der Baugeschäfte angemessen ist, bestimmte Gränzen vorschreibt, und dieselben einer Last überhebt, da sie jezt nicht mehr die Verwendung des Baumateriales und dergleichen anzuordnen haben, so setzen Wir das Vertrauen in die dem Staate redlich dienenden Beamte, daß sie alle Kräfte aufbieten werden, zum Besten des Wasser- und Strassenbauwesens durch redliche Rechnungsführung und ökonomische Verwaltung, so wie durch hilfreiche Unterstützung der Baubeamten mitwirken werden, welche Bemühungen Wir, wenn sie von besonderer Art sind, und Uns von dem General-Landes-Kommissariate, oder Unserm Chef des geheimen Ministerial-Büreau vom Wasser- und Strassenbauwesen angezeigt werden, gerne mit Wohlgefallen vernehmen werden, wohingegen alle diejenigen Beamte, welche dem Geiste und wohl gar dem buchstäblichen Inhalte dieser Verfügung mittel- oder unmittelbar zuwider handeln, und dem guten Fortgange des Wasser- und Strassenbauwesens Hindernisse in den Weg legen, sich der unausweichlichsten Ahndung und gerechten Maaßregeln aussetzen, denn Wir werden auch diese Abtheilung der Staatsverwaltung stäts mit allem Ernste verfolgen, indem halbe Maaßregeln wenig Nutzen stiften.

XXXVII.

Was noch insbesondere die Abdankung der überflüßigen und dem Geschäfte unnützen Ueberstehet anbetrift, so hat das General-Landes-Kommissariat wegen den im Strassenbaudienste alt und schwächlich gewordenen Individuen und

auf welche Weise für ihr Unterkommen gesorgt werden möge, einen wohl erwogenen Vorschlag zu erstatten, wiewohl dergleichen Leute bis jezt nicht pensionsfähig sind.

XXXVIII.

Schließlich bringen Wir noch in Erinnerung, daß auch für die Zukunft keine Verpachtungen der Strassen- und Brückenunterhaltungen statt finden sollen, sondern daß die Rent- und Zollämter nur den Ankauf und die Beyfuhr der Baumaterialien aller Art nach vorausgegangener von dem Bau-Offizianten bewirkten Festsezung der Güte und des Maaßes an den mindest Fordernden, bey öffentlichen Versteigerungen zuschlagen dürfen, wobey jedoch jedesmal ein Offiziant des Wasser- und Strassenbaues einzuladen ist, und zugegen seyn muß, der den Kontrakt von Seiten der Wasser- und Strassenbau-Inspektionen zu unterzeichnen hat.

XXXIX.

Indem Wir auf diese Weise dem General-Landes-Kommissariate von Baiern das so wichtige Wasser- und Strassenbauwesen anvertrauen, so halten Wir Uns, von dessen Uns bekanntem besondern Diensteifer vollkommen überzeugt, daß dasselbe dieses Bauwesen Unsern ernstlichen Absichten gemäß leiten wird, und muß diese Verfügung zur Wissenschaft derer, die davon unterrichtet seyn sollen, und zum bessern Gedeihen der Sache vollständig in das nächste Regierungsblatt und die darauf folgenden eingerückt werden.

München den 28sten May 1805.

Max. Jos. Churfürst.

Freyherr von Montgelas.

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.

von Geiger.

(Das Regulativ für die Judenschaft in München betreffend.)

Folgendes von Sr. Churfürstlichen Durchlaucht vermög höchsten Rescripts vom 25sten April 1805 festgesezte Regulativ für die Judenschaft in München wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und zugleich vermög höchsten Rescripts vom 9ten Juny laufenden Jahrs verordnet, daß alle bisher an verschiedene Juden ertheilten Patente und Konzeßionen zu Güterzertrümmerungen hiemit durchaus aufgehoben seyen, und in Zukunft keine dergleichen Bewilligungen mehr ertheilt werden sollen. Wonach sich alle Obrigkeiten des Landes zu achten haben, und auf die bestehenden Gutszertrümmerungs-Geseze angewiesen werden.

München den 17ten Juny 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

Regulativ
über die hiesige Judenschaft.

Ueber die hiesigen Juden setzen Seine Churfürstliche Durchlaucht nach Vernehmen des hiesigen Magistrats, des vormaligen Stadtoberrichteramts und der churfürstlichen Landesdirektion in Baiern, folgende Bestimmungen fest:

1. Die Ertheilung des Judenschutzes hängt von der churfürstlichen höchsten Stelle ab.

2. Den unter churfürstlichem Schutze hier sich befindenden Juden ist erlaubt, in jeder Strasse, wo sie wollen, in gemietheten oder eigenen Häusern zu wohnen.

3. Ueber die hiesigen Juden soll bey der Polizey ein Matrikel gehalten, und alle Geburts-, Trauungs- und Todesfälle bey derselben angezeigt werden.

4. Jede Familie erhält ihren bestimmten Numer. Von der Familie kann daher nur Ein Kind heirathen, auf welches die Numer übertragen werden kann, andere Judenkinder können nur alsdann heirathen, wenn sich in der Zahl eine Minderung ergeben hat.

5. Witwen dürfen nur heirathen, wenn sie kinderlos sind, sie können nur alsdann ein fremdes Subjekt erwählen, wenn hiedurch ein beträchtliches Vermögen in das Land kömmt.

6. Ueberhaupt solle keinem hiesigen Juden die Verehelignng ohne vorgängige Untersuchung und Bewilligung der Polizeybehörde gestattet, und jeder sich verehelignde Jude ein Vermögen von wenigstens tausend Reichsthalern auszuweisen gehalten seyn; wenn ein solcher sich ohne diese Bewilligung hier verheirathen will, so soll er ohne alle Rücksicht mit gänzlichem Verluste seines Schutzes und aller künftigen Ansprüche auf denselben von hier fortgewiesen werden.

7. Rücksichtlich ihrer Dienerschaft sollen die hiesigen Juden weder in der Religion noch in der Anzahl anderst, als auf ihr Bedürfniß, eingeschränkt seyn, doch müssen sie sowohl für ihre Kinder als für ihre Dienerschaft nicht nur dafür, daß sie keinen besondern Handel treiben, sondern auch überhaupt haften, und verantwortlich seyn, und jährlich über die Zahl und Beschaffenheit der Polizey die Anzeige machen. Auch wird nicht gestattet, unter dem Titel, Associes, Anverwandten, Lehrer oder Dienerschaft, ganze Familien hieher zu ziehen; so wie auch diejenigen Juden, welche als Lehrer, Buchhalter, oder Diener angenommen werden, hier durch die Länge der Zeit niemals ein Recht der Niederlassung oder des beständigen Aufenthalts erlangen, sondern, wenn sie aus den Diensten und Verhältnissen treten, alsobald an den Ort ihrer Herkunft rückgewiesen werden sollen.

8. Die hiesige Judenschaft soll einen Vorsteher wählen, und vorschlagen, welcher ihre gemeinschäftliche Angelegenheiten bey den vorgesezten Stellen zu besorgen hat.

9. Den Juden solle erlaubt seyn, ihre Religionsgebräuche an einem Privatorte auszuüben, ohne von andern Religionsverwandten hierin gestört zu werden; es soll ihnen auch ein Begräbnißort angewiesen werden.

10. Den Juden solle erlaubt seyn, Fabriken und Manufakturen mit vorgängiger landesfürstlicher Bewilligung anzulegen, sich mit Gewerben zu beschäftigen, welche nicht zunftmäßig getrieben werden, und mit folgenden Produkten, ohne Uebertretung des Hausierverbots, Handel zu treiben: als Draps d'or und d'argent, Stoffe und Bänder, gestickte Waaren, Bruch- und Faden-Gold und Silber, Juwelen, Bijouterie, Nesseltuch, Kanten, inländische Leinwand, inländische Seidenwaaren, Pferde, Federn, Wachs, Hopfen, Meubels, Mahlereyen, Kunstsachen, ferner Wein, Getreid, Thee, Kaffee, Chocolade, Tabak en gros.

In Rücksicht ihrer Wechsel und Anlehens-Geschäfte haben sie sich ganz den bürgerlichen und polizeylichen Gesetzen zu unterwerfen.

11. Die Handlungsbücher und Kontrakte der Juden sollen in teutscher Sprache abgefaßt seyn.

Den Juden ist verboten, Besoldungsscheine einzuhandeln, sie sollen sich enthalten, mit minderjährigen oder unter väterlicher Gewalt stehenden Personen zu handeln; sie sollen sich hüten, fremde nicht konventionsmäßige Scheidemünzen in das Land zu bringen. Alle Uebertretungen unterliegen den geeigneten Polizeystrafen und werden nach Beschaffenheit der Umstände auch mit dem Verluste des Schutzes bestraft.

12. Die Juden sollen bey allen Käufen und Versäzen sich wohl vorsehen, daß die Waaren und Pfänder nicht entwendet seyen. Außerdes-

sen sie solche nicht nur unentgeldlich herausgeben müssen, sondern, wenn sie auch davon Wissenschaft gehabt zu haben rechtlich überführt werden können, nebst dem Ersatze des Werthes auch der gezlichen Strafe der Mitwissenschaft und Verheimlichung unterliegen.

13. Den bey der Judenschaft angestellten Individuen, als Vorbether, Schächtern und dergleichen, solle kein Handel gestattet werden, sondern sie sollen von der Judenschaft besoldet, und keine neuen angenommen werden, so lange dieselben sich bey hiesiger Judenschaft befinden.

14. Die Juden sollen von allen Leibzoll- und Pflasterzollgebühren befreyt seyn; die unter dem hiesigen Schutze begriffenen Juden sind aber verbunden, jährlich eine Abgabe von 20 fl. von jeder Familie zur Staats-Kassa zu entrichten, welche bey dem hiesigen Rentamte zur Verrechnung gebracht werden sollen.

15. Von dem außer Lande gehenden Vermögen der Juden, es sey durch Erbschaft oder Heirath oder auf was immer für eine Art, werden die gewöhnlichen Abzugsgebühren genommen.

16. Uebrigens haben sich die Juden in allen Fällen an die bestehenden Landesgesetze zu halten, und sich den Landesstellen nach der, einer jeden Behörde zustehenden Gerichtsbarkeit, zu unterwerfen.

(Die Armen-Institute in den Städten betr.)

Nachdem Seine Churfürstliche Durchlaucht auf die berichtliche Vorstellung der churfürstl. Armen-Instituts-Kommißion in Landshut durch die höchste Entschließung vom 6ten dieses gnädigst beschlossen haben, daß die höchste Entschließung vom 17ten September vorigen Jahres hinsichtlich der Trauung von Leuten geringen Vermögens und Einkommens so andern in Bezug auf das Armen-Institut in München (XLIX. Stück des Regierungsblattes von 1804, Seite 1014.) ebenfalls nach Beschaffenheit der Umstände auf alle Städte, wo ordentliche Polizey-Kommißionen und Armen-Institute bestehen, angewendet werden könne und solle; so wird solches den betreffenden Behörden zur geeigneten Verfügung und Darnachachtung hiemit eröfnet.

München den 12ten Juny 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.

von Heinleth, Sekretär.

(Das Armen-Institut betreffend.)

Was Seine Churfürstliche Durchlaucht in Gefolge höchster Entschließung vom 13ten May dieses Jahrs über die Bestimmung der Almosen-Beyträge gnädigst anzuordnen geruht haben wird hiemit durch nachfolgendes höchstes Rescript zur Jedermanns Wissenschaft vorläufig öffentlich bekannt gemacht.

München den 27sten May 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.

von Heinleth, Sekretär.

Max Joseph, Churfürst ꝛc.

Das Publikum hat sich durch mehrjährige Erfahrung von den Vortheilen einer vereinten Armenpflege überzeugt.

Durch die Wohlthätigkeit der hiesigen Einwohner und durch Unsere Unterstützung ist das hiesige Armen-Institut bisher in den Stand gesezt worden, den größten Theil der hiesigen Armenpflege zu bestreiten, durch ein eigenes Versorgungs-Haus für alte und entkräftete Arme zu sorgen, und durch Beschäftigungs-Anstalten allen Armen, welche arbeiten können, Arbeit zu verschaffen.

Da aber die Mittel und Zuflüsse des Armen-Instituts den Bedürfnissen desselben nicht gleich kommen, die vielfältigen Erinnerungen an das Publikum eine Vermehrung der freywilligen Beyträge nicht zur Folge hatten, übrigens aber dieses so wichtige und wohlthätige Institut nur durch eine nähere Bestimmung und Firirung dieser bisher ganz ungebundenen Beyträge eine feste Grundlage erhalten kann, so haben Wir im vollen Vertrauen auf das hiesige Publikum, welches eine nähere Bestimmung, wonach es seinen Beytrag zum Armen-Institute bemessen kann, selbst für zweckmäßig erkennen wird, folgende Beschlüsse gefaßt:

1) Zuerst erhöhen Wir den bisherigen Beytrag Unserer Provinzial-Staats-Kasse zu dem hiesigen Armen-Institute mit Einschluß des Beytrags aus der Lotto-Kasse, und der Gehalte, welche ein Theil des bey dem Armen-Institute angestellten Personals bey ersterer bezogen haben mag, auf jährlich 24000 fl., welche vom Anfange des nächsten Finanz-Jahres in monatlichen oder vierteljährigen Raten bey Unserer Provinzial-Staats-Kasse zu erheben sind.

2) Die bisherigen freywilligen Beyträge der hiesigen Einwohner sollen nach einem billigen und verhältnißmäßigen Maaßstabe regulirt und eingebracht werden.

In Ermanglung eines andern zweckmäßigen Vorschlags genehmigen Wir, daß hiebey das Verhältniß des Miethen der Wohnungen, welches, wenn nicht allzeit, doch größtentheils als ein Zeichen des größeren oder mindern Wohlstandes angesehen werden kann, zum Grunde gelegt werde.

Dabey finden wir aber gerecht und billig, daß derjenige, welcher einen hohen Miethzins bestreiten kann, nach der mit dem zunehmenden Wohlstande auch wachsenden Verbindlichkeit ein größeres Prozent zur Armenpflege beytrage, als derjenige, welcher von seinem Ueberfluße nichts abzugeben im Stande ist, und den Armen-Beytrag noch seinen eigenen Bedürfnissen abgewinnen muß.

Nach diesen Grundsätzen werden daher folgende regulative Normen zur Erhebung des Armen-Beytrages bestimmt:

a) Denjenigen, welche nur bis 50 fl. Hauszins bezahlen, solle es überlassen bleiben, ob und was sie zur Armenpflege entrichten können;

b) welche mehr bezahlen, reguliren ihren Armen-Beytrag nach folgender Gradation:

Von	51	—	100	Gulden	jährlich	4	Prozent.
—	101	—	200	——	——	5	——
—	201	—	300	——	——	6	——
—	301	—	400	——	——	7	——
—	401	—	500	——	——	8	——
—	501	—	700	——	——	9	——
—	701	—	1000	——	——	10	——
—	1001	—	2000	——	——	12	——

und darüber.

Wer sohin einen Miethzins bezahlt von 100 fl. entrichtet Armen-Beytrag jährlich 4 fl., monatlich 20 kr.

			jährlich		monatlich
Von	200 fl.	—	10 fl.	——	— fl. 50 kr.
—	300 =	—	18 =	——	1 fl. 30 =
—	400 =	—	28 =	——	2 = 20 =
—	500 =	—	40 =	——	3 = 20 =
—	600 =	—	54 =	——	4 = 30 =
—	700 =	—	63 =	——	5 = 15 =
—	800 =	—	80 =	——	6 = 40 =
—	900 =	—	90 =	——	7 = 30 =
—	1000 =	—	100 =	——	8 = 20 =
—	2000 =	—	240 =	——	20 = — =

c) Diejenigen, welche ihre eigenthümlichen Häuser bewohnen, oder freyes Quartier genießen, faßioniren sich nach einem billigen mit den übrigen Hausmiethen im Verhältniße stehenden Anschlage;

d) Miethleute und Aftermiethleute können über einen gemeinschaftlichen oder abgetheilten Armen-Beytrag überein kommen;

e) Wirthe, welche ihre Wohnungen zum Gewerbe der Beherbergung bedürfen, und welchen daher der Armen-Beytrag nicht nach der ganzen Benutzung des Hauses zuzumuthen ist, sollen gleichfalls nach einem angemessenen Anschlage eingereihet werden;

f) bey der Erhebung dieses Armen-Beytrags ist von selbst alle Bescheidenheit und insonderheit alle billige Nachsicht gegen diejenigen eintreten zu lassen, welche wegen zahlreicher Familien größerer Quartiere bedürftig sind, und sonst nicht im bekannten Wohlstande leben;

g) das Armen-Institut darf dagegen auch in die wohlhabende Klaße der Einwohner das Zutrauen setzen, daß sie durch diesen Maaßstab ihrer freywilligen Wohlthätigkeit keine Gränzen setzen, und dem Institute das nicht ent-

ziehen werden, was sie demselben selbst mehr zuwenden können, als der betreffende Armen-Beytrag ausweiset.

h) diese Armen-Beyträge sollen auf die nämliche Weise, wie bisher eingebracht, das Armen-Kataster durch die Abtheilungs-Kommissärs und Viertelschreiber von Haus zu Haus mit den einzigen drey Rubriken a) der Einwohner, b) der Hauszinse, c) und der darnach bemessenen Armen-Beyträge unverzüglich hergestellt, und die sich dabey allenfalls ergebenden Anstände der billigen Ermäßigung der gemeinschaftlichen Armen-Instituts-Kommißion, oder im Falle einer Beschwerde Unserer Landesdirektion überlassen werden.

Unsere Landesdirektion von Baiern hat diese höchste Entschließung durch das Regierungsblatt bekannt zu machen, über den Vollzug zu wachen, und die Armen-Instituts-Kommißion zu beauftragen, daß sie nach hergestelltem Kataster eine Uebersicht des ganzen Armen-Beytrags einsenden solle.

München den 13ten May 1805.

Max. Jos. Churfürst.

Freyherr von Hertling.

Auf Churfürstl. höchsten Befehl.

von Kauffer.

Auftrag

an sämtliche churfürstliche allgemeine Rentämter Baierns, und alle Nebenämter, welche ihre Partial-Etats an erstere zu übergeben haben.

(Die Einsendung der Spezialämter-Etats für 180⅚ betreffend.)

Im 19ten Stücke heurigen Regierungsblattes, Seite 567. wurde unter andern gnädigst anbefohlen, daß die Spezialämter-Etats für 180⅚ längstens bis 16ten July eingesendet werden müssen. Da nun der Termin unabgeändert bleibt, und auf gar keine Gegenvorstellung und Terminsverlängerung Rücksicht genommen werden kann; so werden sämtliche betheiligte Aemter hiemit nochmal hierauf aufmerksam gemacht, um sich vor der im nämlichen Stücke obigen Regierungsblattes, Seite 571. angedrohten Exekution, die für die Nebenämter am 1sten und für die allgemeinen Rentämter am 17ten July unabänderlich, auch im Falle spätern Eintreffens des Exekutions-Bothens, bestimmten Anfang nimmt, sichern zu können.

München den 11ten Juny 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat, als Provinzial-Etats-Kuratel.

Reichsfreyherr von Weichs. Neumayr, Direktor.

von Schmödger, Sekretär.

Auftrag

an die wegen einzusendenden Ein- und Auswanderungs-Tabellen im Rückstande sich befindenden Orte.

(Die ausständigen Ex- und Importations-Anzeigen betreffend.)

Einige churfürstliche Land- und Herrschaftsgerichte, wie auch eine Hauptstadt sind mit ihren Quartals-Tabellen über die geschehenen Ein- und Auswanderungen für verflossene Termine noch im Rückstande. Wenn diese mit Ende laufenden Quartals nicht eingesendet seyn werden, so haben sich die betreffenden Behörden die Kosten eines eigenen Exekutions-Bothens gleichwohl selbst zuzuschreiben. Die Exekutionsgebühren nehmen mit 1sten July ihren Anfang, wenn gleich der Both einige Tage später eintrift. Uebrigens erfordern die Umstände, daß, wie es mehrere Landgerichte seither ohnehin schon thaten, hinfür alle Anzeigen der Inkorporationsorte in die landgerichtische Tabelle specifice aufgenommen, und erstere der lezteren zur Bestätigung beygelegt werden, weßhalb es nothwendig ist, daß auch im gewöhnlichsten Falle einer nicht geschehenen Ein- und Auswanderung von den Inkorporationsorten an die churfürst-

lichen Landgerichte doch Fehlanzeigen übergeben werden müssen.

München den 14ten Juny 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat, als Provinzial-Etats-Kuratel.

Reichsfreyherr von Weichs. Neumayr, Direktor.

von Schmöger, Sekretär.

Auftrag
an sämtliche churfürstliche Rentämter in Baiern.

(Die Zehenden der kollegiatstiftischen und ständischen Klosterpfarreyen betreffend.)

Um bey der bald erfolgenden Organisation der kollegiatstiftischen und ständischen Klosterpfarreyen, und bey der zweckmäßigen neuen Dotation derselben die allenfallsigen Inkonvenienzen zu beseitigen, erhalten sämtliche churfürstliche Rentämter den Auftrag, für die heurige Aerndte nicht nur die Zehenden solcher Pfarreyen auf dem Wege der Versteigerung an die Meistbietenden nach den bestehenden Normen zu verpachten, sondern auch auf gleiche Art den Fond der Widumsgründe über Abzug desjenigen, der sich auf den zur neuen Dotation der Pfarreyen bestimmten 20 Tagwerk Gründen befindet, an den Meistbietenden noch auf dem Felde zu verkaufen. Zur Befolgung dieses Auftrages haben die churfürstlichen Rentämter die genuinen Verzeichnisse der Zehenden und Widums-Gründe der kollegiatstiftischen und ständischen Klosterpfarreyen von den betreffenden churfürstlichen Landgerichten zu erholen.

München den 15ten Juny 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat, als Provinzial-Etats-Kuratel.

Reichsfreyherr von Weichs. Neumayer, Direktor.

von Schmöger, Sekretär.

Auftrag
an sämtliche churfürstliche Beamte des Gerichtsbezirks des Erdinger-Mooses.

(Die Trockenlegung des Erdinger-Mooses betr.)

Nachdem der churfürstliche geheime Rath von Wirbeking, den Auftrag erhalten hat, wegen Trockenlegung des Erdinger-Mooses die nöthigen Vorschläge zu geben; so erhalten sämtliche churfürstliche Beamte, in deren anvertraute Gerichtsbezirke sich dieses Moos erstreckt, den Auftrag, die von erwähntem churfürstlichen geheimen Rathe zur Lokal-Untersuchung abzuordnenden Ingenieurs gehörig zu unterstützen.

München den 16ten Juny 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr von Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

Auftrag
an sämtliche Mautämter.

(Die Esito-Mauterhebung ab dem Getreide betr.)

Sämtliche Mautämter werden hiemit angewiesen vom Erhalte dieß an, die Esito-Maut vom ausgehenden Getreide, wie folgt, zu erheben:

Weizen, das Schäffel im Werthe von

	34 fl.	nach 12 pro Cento zu	4 fl.	5 kr.
Korn	27 fl.	———	3 fl.	14 kr.
Gerste	19 fl.	———	2 fl.	17 kr.
Haber	9 fl.	———	1 fl.	5 kr.

Von den sämtlichen Feldfrüchten nach dem im Regierungsblatte 21sten Stücks angesezten Werthe, sind bey der Ausfuhr gleichfalls 12 pro Cento zu berechnen, und zu erheben.

Brod, frey.

München den 17ten Juny 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr von Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 22ten Juny 1805.

1805. Monat.	Tag.	Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen. Ganzer Schrannenstand	Weizen. Verkauft.	Weizen. Mittel-Preis.		Korn. Ganzer Schrannenstand	Korn. Verkauft.	Korn. Mittel-Preis.		Gerste. Ganzer Schrannenstand	Gerste. Verkauft.	Gerste. Mittel-Preis.		Haber. Ganzer Schrannenstand	Haber. Verkauft.	Haber. Mittel-Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch	Sch.	fl.	kr	Sch.	Sch.	fl	kr.
Juny	8ten	Krayburg	20	20	39	—	11	11	31	—	–	—	—	—	79	79	9	—
— —	10 =	Reichenhall	34	23	42	—	21	—	—	—	13	13	24	—	—	—	—	—
— —	12 =	Neuenoetting	12	12	39	—	10	10	34	—	—	—	—	—	31	31	10	30
— —	12 =	Schrobenhausen	36	24	36	—	58	28	26	30	1	1	18	—	57	37	9	30
— —	14 =	Vilshofen	520	441	3[illegible]	—	60	52	37	—	20	20	26	—	3	3	9	—
— —	12 =	Rosenheim	42	20	3[illegible]	—	52	21	3[illegible]	—	25	10	21	—	45	45	9	30
— —	12 =	Friedberg	20	8	35	–	108	19	26	—	3	3	18	15	59	17	9	30
— —	14 =	Rottalmünster	—	—	—	—	1	1	30	—	2	2	22	—	—	—	—	—
— —	14 =	Landshut	266	204	35	—	140	110	30	30	25	25	18	—	64	62	9	30
— —	14 =	Reichenhall	52	38	41		29	5	35	—	—	—	—	—	5	5	9	32
— —	15 =	Ingolstadt	247	77	30	25	80	64	24	—	1	1	14	—	55	49	9	35
— —	15 =	Aichach	142	107	31	—	220	70	21	—		—	—	—	87	52	8	30
— —	15 =	Traunstein	334	247	38	—	381	304	28	—	45	45	22	—	234	233	8	45
— —	15	Straubing	108	108	33	—	46	46	30	—	—	—	—	—	17	17	11	—
— —	15 =	Umberg	23	23	30	18	5	5	26	40	—	—	—	—	2	2	8	30
— —	15 =	Landsberg	467	142	31	—	196	78	25	—	77	38	17	30	48	26	9	—
— —	15 =	Rhain	10	6	37	—	14	7	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— —	15 =	Murnau	80	30	37	—	28	18	31	45	4	4	17	—	15	9	7	30
— —	15 =	Lauingen	343	231	29	—	588	529	25	—	66	66	19	—	145	125	8	—

Digitized by Google

—	17 =	Neumarkt in der ob. Pfalz	81	50	27	30	134	106	25	7	7	7	15	—	79	71	8	3
—	17 =	Geisenfeld	51	41	31	—	24	24	25	—	—	—	—	—	10	10	9	30
—	18 =	München	813	3	33	—	477	20	25	30	11	—	—	—	87	—	—	—
—	18 =	Pfaffenhofen . . .	89	79	33	—	84	84	26	—	2	2	18	—	51	51	8	30
—	18 =	Schongau	1	1	33	48	2	2	27	36	—	—	—	—	3	3	9	—
—	18 =	Haag	34	34	34	—	18	13	28	30	5	5	18	—	26	26	9	45
—	18 =	Deggendorf . . .	152	66	34	36	144	50	32	—	81	15	23	30	8	8	10	30
—	19 =	Wasserburg . . .	3	3	34	—	15	15	26	—	—	—	—	—	18	18	8	30
—	20 =	Schrobenhausen . .	13	13	34	—	38	38	23	—	1	1	19	20	20	15	9	—
—	20 =	Weilheim	67	59	32	—	40	37	27	—	7	7	18	30	5	5	9	30
—	20 =	Erding	330	225	30	30	190	135	23	30	140	75	18	—	110	100	9	—
—	21 =	Landshut	215	175	33	30	101	83	26		13	11	17	—	56	50	9	15
—	22 =	München	1316	885	35	24	482	397	27	15	97	85	19	45	272	272	10	15
		Summa	5910	3395	—	—	3800	2382	—	—	646	436	—	—	1691	1421	—	—

Die Geldsumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 2.1361 fl. 55 kr.

Auftrag
an sämtliche churfürstliche Landgerichte und Rentämter.

(Die Grundzins-Vertheilung bey den theilweisen Verkäufen der Kloster-Realitäten betreffend.)

Indem bereits mehrere Käufer gesamter Kloster-Realitäten selbe wieder theilweise veräußert haben, und dieser Fall in der Folge noch öfters eintreten wird, dabey aber gar zu leicht von den Verkäufern eine willkührliche und dem Staats-Interesse nachtheilige Vertheilung der auf den Gesamt-Realitäten haftenden Kaufschillings-fristen, besonders aber der darauf liegenden ewigen Boden- und Grundzinse unternommen werden dürfte; so sieht sich die unterzeichnete Stelle hiedurch veranlaßt, die sämtlichen churfürstlichen Landgerichte und Rentämter hierauf besonders aufmerksam zu machen, und hienach anzuweisen;

1tens) Daß kein churfürstliches Landgericht einen solch theilweisen Verkauf aufnehme und protokollire, ohne daß nicht von dem verkaufenden Gesamtkäufer demselben der vorgegangene Gesamtkauf vorgelegt werde, um dadurch in vollkommene Kenntniß der auf den betreffenden Realkomplexus haftenden Verbindlichkeiten gesezt zu seyn; daß

2tens) kein Landgericht gestatte, daß ein Theil solcher Realitäten frey ohne verhältnißmäßige Belegung mit der betreffenden Fristen- und Grundzinsquote an einen Dritten verkauft werde, sondern vielmehr hat

3tens) selbes benehmlich mit dem einschlägigen Rentamte jedesmal bey Insinuirung eines solch theilweisen Verkaufes einsweil bis zur allgemeinen Normal-Bestimmung die auf den verkauften Theil treffenden Fristen und Grundzinsquote mit Rücksicht auf den Gesamtverkauf nach dem Verhältniße des Flächen-Inhalts und der Qualität des Bodens dergestalt zu reguliren, daß eines Theils der Staat für die auf dem betreffenden Grunde radizirten Grundzins-Reichniß hinlänglich gesichert, und andern Theils der Besitzer des Grundes nicht unverhältnißmäßig belegt werde.

Sollte sich ein theilweiser Verkäufer das von dem betreffenden churfürstlichen Landgerichte und Rentamte hienach bestimmte Regulativ nicht gefallen lassen, so ist der Verkauf nicht eher zu protokolliren, als bis der Verkäufer sich darauf einlassen, oder auf Emberichtung eine höhere Entscheidung erfolgt seyn wird.

Wonach sich also sämtliche churfürstliche Landgerichte und Rentämter zu achten, und die Verkäufer geeignet zu fügen wissen werden.

München den 17ten Juni 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat, als Provinzial-Etats-Kuratel.

Reichsfreyherr von Weichs. Neumayer, Direktor.

von Schmöger, Sekretär.

Beförderungen.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben vermög höchsten Rescripts vom 7ten dieses Monats den Titl. Neurohr, zum Direktor der neu organisirten baierischen Wasserbau-Direktion zu ernennen geruht.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben vermög höchsten Rescripts vom 4ten dieses Monats den bisherigen Kriegs-Oekonomie-Raths-Rechnungs-Kommissär, Grünthaler, zum wirklichen Super-Revisor zu ernennen geruht.

Pfarrey-Verleihung.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben durch ein höchsteigenhändig unterzeichnetes Rescript vom 8ten dieses Monats die erledigte Pfarrey Ettling, Landgerichts Landau, dem wohlverdienten Lehrer der Feyertagsschule in Burghausen, Franz von Paula Büttner, gnädigst zu verleihen geruht.

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

XXVII. Stück. München den 3. July 1805.

Höchst=landesherrliche Verordnungen.

(Die Gemeinde=Abtheilungen betreffend.)

In Gemäßheit einer churfürstlichen höchsten Anbefehlung vom 4ten dieses Monats wird jenes höchste Rescript, das wegen Gemeinde=Abtheilung so andern bereits schon unterm 13. Februar erlassen worden, zur allgemeinen Wissenschaft hiemit bekannt gemacht.

München den 21sten Juny 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.

Bohornowsky, Accessist.

Max. Joseph, Churfürst rc.

Der Bericht Unsers Hofgerichts zu Straubing vom 20sten Dezember 1804 in der Gemeinde=Abtheilungssache zu Zenting giebt Uns die Veranlassung, dasjenige nochmal zu bestätigen, was Wir schon bey der Wald=Abtheilung zu Engelfing, und bey Abtheilung der Gemeinde=Weidenschaften zu Aalburg bestimmt verordnet haben, daß die Justizstellen keine Prozesse der Groß= und Kleingütler untereinander annehmen sollen, welche von einem oder dem andern Theile bey Abtheilung der Gemeinheiten unter dem Prätexte eines den Groß= und Kleingütlern in concreto zustehenden privativen Dominii entweder zur Vermittlung der Abtheilung, oder um einen Theil von der Vertheilung auszuschließen, oder um bey der Abtheilung einen größern Antheil zu erlangen, von den gesezlich verordneten Kulturs=Behörden abgezogen, und an die Justizstellen gespielt werden wollen.

In solchen Fällen suchen die Großgütler dieses ihr angebliches privatives Dominium der Gemeinheiten gegen die Kleingütler meistens dadurch zu begründen, daß sie sich auf einen viel ausgedehntern Genuß derselben, oder auf eine hergebrachte und präscribirte Ausschließung der Leerhäusler und Kleingütler berufen, und auch leicht durch Zeugen beweisen, daß sie durch Erbrechtsbriefe die Ueberkommung solcher Gemeinnutzungsrechte von Wünn, Weide, Holz und Strähe darlegen, welches die Kleingütler sehr oft nicht vermögen, daß sie sich auf die Laudemisirung dieser Genußrechte, und auf deren Einverleibung in die Inventarien und Gutsanschläge beziehen, und sofort.

Allein alle diese Behelfe beweisen wohl die Genußrechte auf den Gründen, nicht aber das privative Eigenthum der Gründe selbst, worauf die Genußrechte hergebracht, oder mit den Gütern vererbrechtet sind, und neben diesen Genußrechten kann das Gemeinde=Eigenthum nicht nur allein vollkommen bestehen, sondern, wenn es gegen einen Dritten über das Eigenthum zum Streite kommen würde, so würden daraus selbst die entscheidendsten Beweismittel für das Gemeinde=Eigenthum hergeholt werden. Wenn ein Privat=Eigenthum solcher Gründe nicht

durch spezielle Titel erwiesen ist, so ist nach den Regeln einer ursprünglichen rechtlichen Vermuthung der Besitz solcher Genußrechte, wenn sie auch enumerative in den Erbrechtsbriefen enthalten sind, immer für einen Ausschluß der Gemeinderechte, und das Eigenthum der Gründe für Gemeindeeigenthum zu achten.

Es kann daher bey Abtheilungen der Gründe, worauf diese Gemeinnutzungen von den Großgütlern, oder von den Kleingütlern, oder von beyden auf eine gleiche, oder auf eine ungleiche Weise hergebracht, und vererbrechtet sind, worauf weder ein Großgütler, noch ein Kleingütler ein Recht, oder einen Genuß besitzen würde, wenn er kein Mitglied der Gemeinde wäre, kein Rechtsstreit über abgesondertes Gemeineigenthum der Groß- und Kleingütler in der Absicht gestattet werden, um die leztern von der Abtheilung auszuschließen, oder die Erkenntnisse der Kultursstellen über den Maaßstab der Vertheilung zu vereiteln.

Die bisherigen und gleich im Eingange berührten Vorfälle und Einschreitungen Unsers Hofgerichts zu Straubing beweisen selbst sehr anschaulich, daß gar keine Gemeinde-Abtheilung mehr von den Kultursstellen könnte behandelt und vollzogen werden, wenn dem unzufriedenen Theile der Groß- und Kleingütler frey stünde, unter der Anleitung rechtsverdrehender Advokaten die Justizstellen anzugehen, und aus ihren Genußrechten ein privates Großgütler- oder Kleingütler-Eigenthum folgern zu wollen.

Wir wollen daher die bestehenden Kulturs-Verordnungen ganz aufrecht erhalten wissen, welche dem Erkenntnisse der Kultursstellen ohne Rekurs zu einem andern Richter allein einräumen, zu erkennen, ob bey Abtheilung der Gemeinheiten, deren Privateigenthum von keinem Individuum insonderheit durch besondern Akquisitionstitel bewiesen werden kann, die Nutzungsrechte von Wünn, Weide, Holz und Strähe mögen gleich oder ungleich erlangt und genossen worden seyn, die Kleingütler, Söldner und Leerhäusler, welchen unter den Gemeinden oft nur eine sehr geringe, oder gar keine Benützung derselben gestattet wurde, theile, und welche Theile sie erhalten sollen.

München den 13ten Februar 1805.

An
das churfürstliche Hofgericht zu Straubing
also erlassen worden.

(Die Wirthschaften betreffend.)

Max. Joseph, Churfürst 2c.

Obschon alle Winkelwirthschaften, welche nämlich ohne genugsame Berechtigung heimlich oder öffentlich getrieben werden, durch die bestehenden Polizeygesetze abgeschaft, und sämtliche Obrigkeiten angewiesen sind, solche unberechtigte Wirthschaften, und vielmehr die überflüßigen einzuziehen; so haben Wir doch durch verschiedene Vorfälle vernehmen müssen, daß die Betheiligten in ihrer eigenen verbotenen Anmaßung den Grund einer Berechtigung zu finden glauben, und wenn die Polizeystellen in der Abstellung der Kontravenienz begriffen sind, unter dem Vorwande einer Verjährung bey den Justizstellen Eingang finden, Inhibitionen bewirken, und gegen die bestehenden berechtigten Bierwirthe sowohl, als gegen die Polizeystellen selbst Prozesse einleiten.

Um diesen Mißbräuchen und Kollisionen Schranken zu setzen, und um die Polizey in der Ausübung ihres Auftrages zu erleichtern und sicher zu stellen, verordnen Wir hiemit, daß künftig weder in den Städten und Märkten, noch auf dem Lande eine vollkommene, oder unvollkommene Wirthschaft getrieben werden könne, welche nicht von der landesfürstlichen Stelle verliehen, oder bestätiget ist, und daß auch die Befugnisse solcher Wirthschaften sich ganz allein nach dem Inhalte dieser Verleihungs- oder Bestätigungs-Urkunden richten.

Wir heben daher den Titel einer Präscription, so wie in allen andern von der Polizey gebotenen oder verbotenen Gegenständen vollkommen auf, und wollen, daß alle diejenigen, welche aus dem Titel unfürdenklicher Verjährung eine Wirthschaft ausüben, mit keiner landesfürstlichen Konzession versehen sind, mit Ausnahme der hiesigen Stadt, wo die Wirthschaften bereits seit mehrern Jahren regulirt sind, sich bey Unserer Landesdirektion innerhalb zwey Monate hinreichend legitimiren sollen, welche sodann im erforderlichen Falle mit Vernehmung des Gerichts, und der Interessenten in den nächstfolgenden zwey Monaten ein Verzeichniß darüber herstellen, und an Uns mit gutächtlichem Berichte zur Bestätigung einsenden solle.

Die Gerichtsstellen werden hierdurch zugleich angewiesen, außer den schon bey denselben anhängigen Streitsgegenständen keine possessorische oder petitorische Klage auf die Behauptung einer Wirthschaft anzunehmen, welche nicht mit der landesfürstlichen Verleihungs- oder Bestätigungs-Urkunde belegt werden kann.

Unsere Landesdirektion erhält den Auftrag, diese Verordnung durch das Regierungsblatt bekannt zu machen, selbst sich darnach zu achten, und die mit Berichte vom 15ten May dieses Jahrs eingesendeten Akten, um die Produkten wegen der Wirthschaft zu Traunstein an das hiesige Hofgericht unter Bezug auf diese höchste Entschließung zu remittiren, und zurück zu empfangen.

München den 10ten Juny 1805.

Max. Jos. Churfürst.

Freyherr von Hertling.

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.

von Rauffer.

Sämtliche Obrigkeiten haben sich nach dem Inhalt des vorstehend höchsten Rescripts genau zu achten; den Betheiligten hingegen verbleibt unverhalten, daß bis Ende August dieß Jahrs keine Vorstellung mehr angenommen werde.

München den 26sten Juny 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

Auftrag

an nachgesetzte churfürstl. Rent- dann Strassen- und Wasserbau-Inspektionsämter.

(Die Strassen- und Wasserbau-Rechnungen pro 1804 betreffend.)

Da nachstehende Rent- dann Strassen- und Wasserbau-Inspektions-Aemter, und zwar Deggendorf, Donauwörth, Erding, Krayburg, Landshut, München, Mühldorf, Passau, Plattling, Trostberg und Weilheim ihre Strassen- und Wasserbau-Rechnungen pro 1804 noch gar nicht; entgegen nachstehende, als: Aichach, Altenmarkt, Fischbach, Haag, Hals, Ingolstadt, Kellheim, Landsberg, Mitterfels, Neumarkt, Reichenhall, Riedenburg, Simbach, Schrobenhausen, Schwaben, Stadtamhof, Starnberg, Tölz, Vilshofen, Vohburg, Wasserburg und Wolfratshausen ihre Abrechnungen und Hauptscheine zur churfürstlichen Haupt-Kasse über vorgehörtes Jahr nicht eingeschickt und abgerechnet haben, so wird denselben noch ein Termin von acht Tagen zur Einbeförderung nach Empfang dieß mit der Warnung anberaumt, daß nach Verfluß dessen ein eigener Both auf Unkosten der säumigen Aemter werde abgeschickt werden.

München den 27sten Juny 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat, als Provinzial-Etats-Kuratel.

Reichsfreyherr von Weichs. Neumayer, Direktor.

von Schmöger, Sekretär.

Auftrag
an sämtliche Mautämter Baierns, Neuburg und der obern Pfalz.

(Die Einhebung des Retour = Weggeldes betreff.)

Um den in Einhebung des Retour = Weggeldes bey einigen Mautämtern bestehenden Unordnungen, und ungebührlich geschehenen Uebernehmungen Einhalt zu thun, und hiewegen eine allerseits entsprechende Ordnung herbey zu führen, wird hiemit allgemein verordnet, daß die Erhebung des Retour = Weggeldes für alles schwere, oder leichte Fuhrwerk niemals voraus, sondern nur dann, und da, allzeit von dem treffenden Gränz = Maut = Amte geschehen dürfe, wenn besagtes Fuhrwerk über die Gränze wirklich retour passiret, und sollen von dieser Veränderung einzig und allein die Extra = Posten ausgenommen seyn, weil dieselbe mit solchen Reisenden en retour selbst nicht mehr erscheinen, und die Bezahlung von den Postknechten nicht gefordert werden kann.

Wornach sich sämtliche Gränz = Maut = Aemter schuldgehorsamst zu achten haben.

München den 14ten Juny 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.

Reuer, Sekretär.

Auftrag
an sämtliche Hallverwaltungen und Gränz = Maut = Aemter.

(Die Consumo = Maut = Rückvergütungen betr.)

Um den inländischen Zollpflichtigen die Beweisführung zu erleichtern, welche ihnen nach Inhalt des 15ten §. Seite 23. 24. und 25. der neuen Zoll = und Mautordnung zu machen aufgegeben ist, wenn selbe auf die Rückvergütung der für solche Güter und Waaren entrichteten Consumo - Mautbeträge Anspruch machen wollen, die sie während eines Zeitraumes von vier Wochen, oder vier Monaten wieder in das Ausland verwerthen können, oder die bey dem Bezuge deren dahin schon bestimmt sind, und nur eine Vertheilung oder Umpackung im Lande erfordern, findet man zweckgemäß, folgende Bestimmungen unter den mitangeführten Bedingnissen festzusetzen, und in Anwendung bringen zu lassen.

1mo.) Jeder inländische Zoll = und Mautpflichtige muß die bey einer Gränz = Mautstation erhaltene Consumo - Maut = Pollete, auf welche er eine Rückvergütung, (sey es auf die festgesezte vier Wochen oder Monate) ansprechen will, schon bey der zuerst hierauf machenden Versendung in das Ausland derjenigen churfürstlichen Hallverwaltung einhändigen, woselbst die Verhandlung und Kontrollirung vor sich gehet, und kann solche nicht wieder an sich bringen.

2do.) Dagegen wird derselbe von dieser für die Aushändigung besagter Consumo - Maut = Pollete ein Rezepisse, wie das sub A. hienach angefügte Formular lautet, erhalten, welches er, da der Inhalt alles umfaßt, was in besagter Consumo - Pollete aufgenommen ist, zu dem gleichen Dienste, und zu dem gleichen Beweise nutzen kann, die er durch eben diese Polleten zu machen gesezlich verbunden ist.

3tio.) Auf die Rückseite des Rezipisses wird sodann die churfürstliche Hallverwaltung nicht nur die ersten, sondern auch die allenfalls noch folgen mögenden Rücksendungen, welche auf selbe geschehen wollen, und nach gesezlicher Gestattung auch geschehen dürfen, annotiren, und nach Berichtigung dessen, dieses dem Zollpflichtigen wieder zurückstellen; so wie dieselbe

4to.) diesem nach geschehener Manuals = Verhandlung bey Versendungen, die binnen vier Wochen statt finden, eine Rückvergütungs = Pollete nach der schon im 9ten Stücke des Regierungsblattes vorgeschriebenen, bey Versendun=

gen während den vier Monaten aber eine, nach dem hiernach sub B. aufgenommenen Formular, einhändigen wird.

5to.) Diese Rückvergütungs-Polleten müssen bey demjenigen Gränz-Maut-Amte abgelegt und belassen werden, woselbst die Verbringung der Güter in das Ausland geschieht, und zu dem Zeitpunkte, wenn diese Güter daselbst wirklich erscheinen, in welchem Falle auch diejenigen Rückvergütungs-Polleten, nach welchen ein Consumo-Mautersatz im 5ten Monate hierorts nachgesuchet werden kann, von dem diese eingezogenen Gränz-Maut-Amte, nach dem Formular, wie die Beylage C. weiset, rezepissirt werden dürfen und sollen.

Die Rezepissirung der übrigen nur auf vier Wochen lautenden Rückvergütungs-Polleten bleibt, jedoch ohne Ausnahme, streng verboten, da die Rückzahlung der hierin ausgeworfenen Beträge sogleich bey der Ablage von dem einschlägigen Gränz-Maut-Amte geschieht, sonach die endliche Verhandlung hiebey schon eintritt.

6to.) Nach vorgegangenen diesen Berichtigungen können demnach die inländischen Zollpflichtigen, welche Consumo-Maut-Rückvergütungen nachzusuchen sich gesezlich berechtigt glauben, unter alleiniger Vorlage der voraus im 2ten und 3ten Punkte erwähnt beyden Rezepissen in Original, davon das erste über den Eingang, und das zweyte über den Ausgang der Güter und Waaren die erforderliche Aufklärung geben, hierorts auftreten, und den Rückersatz der treffenden Consumo-Mautbeträge verlangen, dessen Erhebungs-Anweisung jederzeit auch unverhaltlich erfolgen wird, wenn sich anderst die Anfoderungen durchgehends begründen, und einige Einsprüche hinsichtlich nicht erfüllter Obliegenheit nicht aufzustellen oder sonstige Unvollkommenheiten und Gebrechen zu rügen seyn dürften, deren sich im Wesentlichen dahin ergeben könnten:

a) wenn es bey Einbringung der Waaren an Vorlage der angeordneten Designationen gemangelt haben sollte, deren alle Güter bedürfen, für welche die Consumo-Maut nach Anordnung des Zoll- und Mautgesetzes bey der Einbruchs-Mautstation entrichtet werden muß, und die an Inländer addressirt sind, gleichgültig, ob solche im Frachtbriefe als Transito-Speditions- oder Consumo-Güter deklarirt werden. Einzig ausgenommen hievon sind die Gegenstände, welche in dem Tariffe mit einem Sternchen bezeichnet sind, und dann die im Gewichte einen Centner nicht übersteigenden Güter;

b) wenn die Rückvergütungs-Polleten nicht sogleich bey der Ausfuhr der Güter zu Ablage kommen, sondern das Nachschaffen derselben angesichert werden sollte, in welchem Falle den Gränz-Aemtern schärfest verboten wird, eine Rückzahlung selbst zu bestehen, oder Rezepissen zu ertheilen;

c) wenn die Ausfuhr von Waaren auf Polleten geschehen würde, welche weiter zurück als vier Monate, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, datirt sind;

d) wenn die Bitte um Rückvergütung später als vier Wochen nach Verlauf der vier Monate gestellt werden sollte;

e) wenn am Gewichte auf ein und dieselbe Pollete mehr ausgebracht werden würde, als eingebracht worden ist;

f) wenn Artikel anderer Art und Gattung zur Ausfuhr deklarirt würden, als eingebracht worden sind.

Da diese vorstehende Bestimmungen die Gesuchsstellung der Zollpflichtigen um Consumo-Maut-Rückvergütungen besonders erleichtern, auch alle Weitschichtigkeiten entfernt halten, welchen Geschäfte der Art meistens unterliegen,

und da dieselbe zugleich verbürgen, daß die Staats-Kasse durch gesezwidrige Maut-Rückzahlungen nicht gefährdet werde, so verhoft man auch, daß die Zollpflichtigen denselben jederzeit pünktlichst nachhandeln werden.

Zu den Hallverwaltungen und Gränz-Maut-Aemtern versieht man sich, daß selbe auf dieses Geschäft besondere Vorsorge verwenden, und sonach durch pflichtmäßige Einwirkung den Gang desselben thätigst fördern werden.

München den 26sten Juny 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.

von Mayer, Sekretär.

Beylage A.

Recepisse.

Ueber die Consumo-Maut-Pollete, welche unter dem
sub lit. Fol. Nro. bey dem churfürstlichen Gränz-Maut
für den Fuhrmann
ausgestellet, unter heutigem Dato bey Endes gesezter Hallverwaltung eingezogen, und dem Rückvergütungs-Manual lit. sub Fol. Nro. beygeheftet worden ist, inhaltlich derselben besagter Fuhrmann folgende Güter und Waaren an
in geliefert, und dafür die hienach beygesezte Consumo-Mautbeträge bezahlt hat

der Collien

Zahl.	Gattung.	Zeichen.	Ziffer.	Inhalt.	Sporco-Gewicht.	Werth.	Bezahlter Cons. Maut-Betrag.	
							fl.	kr.

Churfürstliche Hallverwaltung.

Frey von Stempelgelds-Entrichtung.

Beylage B.

Rückvergütungs-Pollete

für

vom Fuhrmann
bey der churfürstlichen Gränz-Maut unter den
laut Consumo-Pollete lit. Fol. Nro. eingebrachte, allda per Consumo vermautete, und an
in addressirt gewesene folgende Güter und Waaren, als

der eingekommenen Collien

Zahl.	Gattung.	Zeichen.	Ziffer.	Inhalt.	Werth.	Sporco-Gewicht.

welche bey Endes gesezter Hallverwaltung laut Lagerbuch lit. Fol. unter den die Controlle bestanden haben, und wovon nun unter heutigem folgende Gegenstände als

der ausgehenden Colli

Zahl.	Gattung.	Zeichen.	Ziffer.	Inhalt.	Werth.	Sporco-Gewicht.

von dem in
wieder über die Gränz-Maut
zur Ausfuhr bringen zu wollen, deklarirt wird, welche Gegenstände bey diesseitiger Halle auch besichtiget, wie oben specifizirt, durchgehends richtig erfunden, und durch den Fuhrmann
verladen worden sind, sohin die Controlle des Amtes durchgehends bestanden haben.

Das Churfürstliche Maut hat daher nach den gesezlichen Bestimmungen der neuen Zoll- und Mautordnung diese Gegenstände, wofür hierorts nach mitfolgender Pollete Fol. Nro. die Transito-Gebühr von nach zu Station mit fl. kr. erholet worden ist, nach richtigem Befund der zwey obigen Auszeige unter Erholung der allenfalls treffenden Weg- und Brückengeld-Gebühren passiren zu lassen, gegenwärtig ausgefertigte Rückvergütungs-Pollete allda einzuziehen, benebst der Transito-Pollete im Controll-Register einzutragen, dann sicher zum churfürstlichen Maut-Rechnungs-Büreau einzusenden.

Die Einziehung dieser Rückvergütungs-Pollete ist dem dieselbe ablegenden Zollpflichtigen zur nöthigen Legitimation gnädigst angeordnetermaßen zu recepissiren.

Den 18

Churfürstliche Hallverwaltung.

Beylage C.

Recepisse.

Ueber die vom Fuhrmann
unter heutigem bey Endesgesezt Gränz-Maut
abgegeben vom churfürstlichen Hallamte
sub dato Fol. Nro. ausgestellten, und auf
den lautenden Rückvergütungs-Polleten, inhaltlich derselben folgende Gegenstände, als

der ausgehenden Colli

Zahl.	Gattung.	Zeichen.	Ziffer.	Inhalt.	Werth.	Sporco-Gewicht.

bey dießseitigem Amte nach ordentlich vor sich gegangener Controlle wirklich über die Gränze
nach verführt worden sind.

Actum den 18

Churfürstliches Gränz-Maut-Amt.

Frey von Stempelgelds-Entrichtung.

Bekanntmachungen.

(Den Beytritt zur Assekuranz des Pensions-Beytrages für die Wittwen der Staatsdiener betr.)

Durch die noch immer einlaufenden Erklärungen für den Beytritt zur Assekuranz eines Pensions-Beytrages für die Wittwen und Waisen der churfürstlichen Staatsdiener sieht man sich veranlaßt, den im heurigen Regierungsblatte, Seite 244 zur Erklärung festgesezten Termin vom 14ten Juny noch bis auf den lezten gegenwärtigen Monats zu verlängern. Wornach die Inscriptions-Liste zur höchsten Stelle eingesendet werden wird.

München den 1sten July 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr von Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

(Den Versuch einer pragmatischen Geschichte der baierisch- und oberpfälzischen Mineralwässer vom Medizinal-Rath Graf betreffend.)

Bey dem dießseitigen Expeditionsamte liegen Exemplarien des von dem churfürstlichen Medizinal-Rath Graf verfaßten Versuches einer pragmatischen Geschichte der baierisch- und oberpfälzischen Mineralwässer bereit, um sie an sämtliche Landgerichts-Aerzte und Inhaber der in diesem Werke verzeichneten Quellen unentgeldlich zu vertheilen. Dieß wird zu dem Ende öffentlich bekannt gemacht, damit genannte Landgerichts-Aerzte und Badinhaber, jeder ein Exemplar daselbst gegen Rekognition in Empfang nehmen könne.

München den 19ten Juny 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.

von Heinleth, Sekretär.

Verzeichniß

der von nachbenannten Regimentern und Bataillons im Monate April dieses Jahres meineidig entwichenen, und in Listen abgeführten baierischen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon.	Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause.		Stand der Eltern.
		Ort.	Gericht.	
1tes leichtes Infant. Bataillon Metzen.	Gemeiner, Martin Bruckmayer.	Pennin?.	Mühldorf.	Taglöhner.
4tes leichtes Infant. Bataillon Stengel.	Korporal, Joseph Wimmer.	Ampfing.		Taglöhner.
	Gemeine, Barthel. Grafel.	Güntenhausen.	Landshut.	Mezger.
	Kaspar Baader.	Eiseldorf.	Vilsbiburg.	Taglöhner.
2tes deto Vincenti.	Friederich Gio.	Holzhausen.	Starnberg.	Bürstenbinder.
2tes Infant. Regim. Churprinz.	Kaspar Merz.	Seefeld.		Taglöhner.
	Adam Beck.	Sollheim.	Rhain.	Hirt.
3t s leichtes Infant. Bataillon Preysing.	Gefreyter, Joseph Märkl.	Petershausen.	Freysing.	Binder.
	Gemeine, Johann Bauer.	Weidach.	Wolfrathshausen.	Binder.
1tes Inf. Leib-Reg.	Franz Simbeck.	Reisbach.	Landau.	Soldner.
4tes Infant. Regim. Salern.	Christian Mayr.	Au.	München.	Anstreicher.
	Joseph Steger.	Egging.	Vilshofen.	Schneider.
8tes Infanterie-Regiment Herzog Pius.	Joseph Huber.	Pleinting.		Mezger.
	Paul Zicalmaister.	am Hund.	Griesbach.	Schneider.
	Martin Seitz.	Barthading.	Eggenfelden.	Taglöhner.
1tes Chevaux-leg. Regim. Churprinz.	Jakob Rieger.	Niederhub.		Bauer.
	Andreas Dorner.	Grupp.	Viechtach.	Taglöhner.
5tes Infant. Reg. Preysing	Johann Obermayer.	Siklasberg.	Mitterfels.	Bauer.
6tes deto Herzog Wilhelm.	Michael Weinzierl.	Landshut.		Stärkmacher.
	Georg Zeiser.	Hofbruck.	Vilsbiburg.	Taglöhner.
11tes deto Kinkl.	Franz Guggenberg.	Zügelwald.	Regen.	Bürgersleute.
1tes Dragon. Reg. Minucci.	Anton Demmel.	Grabenstatt.	Traunstein.	Taglöhner.

Die einschlägigen Obrigkeiten haben also gegen die in vorstehender Tabelle benannten entwichenen baierischen Landeskinder, in Hinsicht ihrer Person sowohl, als ihres Vermögens, nach den bestehenden Landesgesetzen zu verfahren. München den 14ten Juny 1805.

Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern Kriegs-Oekonomie-Rath.

Krauß, Direktor.

Rainprechter, Sekretär.

y Google

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 28ten Juny 1805.

1805. Monat.	Tag	Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen. Ganzer Schrannenstand.	Weizen. Verkauft.	Weizen. Mittels Preis.		Korn. Ganzer Schrannenstand.	Korn. Verkauft.	Korn. Mittels Preis.		Gerste. Ganzer Schrannenstand.	Gerste. Verkauft.	Gerste. Mittels Preis.		Haber. Ganzer Schrannenstand.	Haber. Verkauft.	Haber. Mittels Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
Juny	15ten	Krayburg	44	44	36	—	19	19	28	—	—	—	—	—	60	60	9	30
—	17 =	Reichenhall	25	11	42	—	28	4	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	19 =	Eggenfelden	13	13	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	12	9	—
—	19 =	Neuenoetting	16	16	37	—	6	6	33	—	—	—	—	—	38	38	10	30
—	19 =	Vilshofen	579	509	36	—	158	143	34	—	80	70	22	—	118	118	9	30
—	20 =	Rosenheim	40	23	34	—	57	34	26	30	20	17	18	—	98	91	10	—
—	20 =	Friedberg	16	14	31	—	101	42	33	—	—		—	—	42	22	8	45
—	21 =	Reichenhall	34	16	41	—	26	6	34	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	21 =	Rottalmünster	11	11	36	—	1	1	30	—	—	—	—	—	170	170	10	—
—	22 =	Aichach	50	40	34	30	174	139	25	—	—	—	—	—	39	37	9	30
—	22 =	Ingolstadt	183	143	31	25	51	49	25	40	—	—	—	—	15	15	10	20
—	22 =	Straubing	129	129	32	—	99	99	29	—	18	18	21	—	31	31	10	30
—	22 =	Traunstein	323	250	34	—	348	292	27	—	39	39	22	—	201	200	8	45
—	22 =	Lauingen	[illegible]	300	29	—	230	152	24	—	78	78	20	—	59	59	9	30
—	22 =	Rhain	17	3	33	30	12	9	27	30	—	—	—	—	—	—	—	—
—	22 =	Murnau	[illegible]	36	31	—	35	19	27	—	—	—	—	—	17	5	7	30
—	23 =	Pfaffenhofen	38	38	37	—	26	26	29	—	8	8	18	30	10	10	9	—
—	23 =	Landsberg	333	152	28	50	144	93	27	—	49	29	19	—	28	28	9	20
—	24 =	Friedberg	21	21	34	30	104	26	27	30	2	2	17	20	29	29	10	30

Digitized by Google

—	24 =	Friedberg																
—	25 =	München	431	—	—	—	85	45	29	—	12	—	—	—	—	—	—	—
—	25 =	Pfaffenhofen . . .	20	20	37	30	19	19	29	—	3	3	18	—	4	4	10	30
—	25 =	Geisenfeld	33	28	34	—	14	14	26	30	—	—	—	—	3	3	10	—
—	25 =	Schongau	2	2	33	—	4	4	30	—	1	1	19	—	4	4	9	—
—	25 =	Neumarkt in der ob. Pfalz	50	44	27	15	57	48	22	47	2	2	15	30	50	50	8	20
—	26 =	Weilheim	75	65	31	—	57	50	27	—	4	3	21	—	6	4	9	45
—	27 =	Erding	125	50	34	—	65	25	27	—	75	38	20	—	10	6	9	30
—	28 =	München	981	687	37	45	509	304	29	30	90	72	20	30	91	86	11	—
		Summe	4024	2665	—	—	2432	1627	—	—	481	380	—	—	1135	1082	—	—

Die Geldsumme des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 154845 fl. 46 kr.

Bekanntmachung.

(Den weißen Biersatz betreffend.)

Zur Folge höchster Entschließung vom 21. dieses Monats wird der Satz des Bieres bey dem hiesigen weißen Bräuhause (mit Inbegrif der Aufschläge, des Faßgroschens, des Spundgeldes, des Schreibkreuzers, s. a.) vom ganzen Faße vom Ganter weg auf 18 fl. 30 kr., vom Halbfaße zu 9 fl. 15 fl., von der Achtel und dem Spitzfäßchen (gegen Ceßirung der vorjährigen Zulage von 9 und 18 kr., welche von nun an für die Zukunft ganz aufgehoben seyn soll) auf 4 fl. 37 kr. 2 pf. und auf 2 fl. 18 kr. 3 pf. mithin im Ganzen der Satz für jede baierische Maaß weißen Weitzenbieres auf 4 kr. 3 pf. hiemit bestimmt.

Alle übrigen weißen Bräuhäuser, auf welche sich auch obige Bemerkungen beziehen, haben nach dem immer um 1 fl. minder bestandenen Satze vom Ganter aus das ganze Faß zu 17 fl. 30 kr., das Halbfaß zu 8 fl. 45 kr, die Achtel zu 4 fl. 22 kr. 2 pf. und das Spitzfäßchen zu 2 fl. 11 kr. 1 pf., sohin die baierische Maaß weißen Weitzenbieres zu 4 kr. 2 pf. abzugeben.

Den am Orte eines weißen Bräuhauses sich befindenden Wirthen wird ab der Maaß ein Profit von 2 pf., den auf 3 bis 4 Stunden entfernten von 3 pf. und den noch weiter entlegenen von 1 kr. bewilliget, so nämlich, daß sie dieses Bier um obigen Betrag höher verkaufen dürfen, als ihnen dasselbe vom Gayter aus bey dem Bräuhause abgefolgt wird.

Uebrigens werden gegenwärtig alle Bräuämter sowohl, als die Pächter ausdrücklich darauf angewiesen, daß, wenn von den Polizey-Behörden nicht mit dem gehörigen Nachdrucke auf der gnädigsten Verordnung gegen das Verleitgeben des braunen Bieres durch weiße Bierwirthe gehalten würde, sie hierüber ungesäumte Anzeige bey unterzeichneter Stelle machen sollen; so wie nicht minder die Churfl. weißen Bräu- und Visirämter gehalten sind, der bestehenden Anordnung gemäß das namentliche Verzeichniß aller in ihrem Distrikte sich befindenden Tafernwirthe und Bierzäpfler mit der Bemerkung monatlich hieher einzusenden, wer, dann wie viel jeder derselben weißes Bier abgelanget hat. München den 26. Juny 1805.

Churfürstliche Bräuwesens-Administration in Baiern.

Freyherr von Gumppenberg.

Beförderung.

Da der vermittelst höchster Entschließung vom 4. Jänner zu dem neu errichteten Salzamte in Würzburg beförderte Franz Bicherer *in eine anhaltende Unpäßlichkeit verfallen ist; so* haben Se. Churfürstliche Durchlaucht unterm 3. May den bisher zu Ingolstadt angestellten Salzbeamten, **Johann Baptist** *Fleischmann*, nach Würzburg gnädigst befördert, *den erstern aber in so lange in die Ruhe versetzt, bis sich derselbe von seiner Unpäßlichkeit erholet haben wird.*

Pfarrey-Verleihung.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben durch ein höchsteigenhändiges unterzeichnetes Rescript vom 8. Juny die durch Versetzung des Pfarrers, Jakob Joseph Urban von Hohenzell, auf die Pfarrey Endrisching, in Erledigung gekommene Pfarrey Hohenzell dem seit 18 Jahren in der Seelsorge rühmlich arbeitenden Kooperator, Lorenz Furtner von Aybling, gnädigst zu verleihen geruht.

Berichtigung.

In dem gnädigsten Organisations-Rescripte des Wasser- und Straßenbauwesens ist auf den Seiten 651, 659 und 688 des 24ten und 25ten Regierungsblattes statt **provisorisch** stets **Provinzial** zu lesen.

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

XXVIII. Stück. München den 10ten Juli 1805.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Den Nachdruck der churpfalzbaierischen Verordnungen betreffend.)

Ungeachtet des bekannt gemachten ausschließigen Druck-Privilegs, das für die Sammlung der churpfalzbaierischen Verordnungen dem churfürstlichen Sekretär und Landesdirektions-Archivs-Registrator, Georg Karl Mayer, ertheilt ist, erschienen unter geänderten Titeln neuerliche Nachdrücke der Mayerischen Generalien-Sammlung.

Um weitere Versuche eines verbotenen Nachdruckes dieser Generalien-Sammlung abzuhalten, wird daher das dem churfürstlichen Sekretär und Archivs-Registrator, Georg Karl Mayer, unterm 1ten Juni 1799 wiederholt bestättigte Privileg für ausschließliche Sammlung der churpfalzbaierischen höchsten Verordnungen mit der für den unternommenen Nachdruck festgesetzten Strafe wiederholt allgemein bekannt gemacht.

München den 2ten Juli 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.

Lizent. Bohonowsky, Atzeßist.

Wir Max. Joseph, Churfürst rc.

Bekennen öffentlich mit diesem Briefe, und thun kund jedermänniglich, wasmassen Wir Unserm Sekretär und nunmehrigem General-Landesdirektions-Archivs-Registrator, Georg Karl Mayer, auf sein unterthänigstes Ansuchen das ihm schon den 21ten März 1783 und 23ten Dezember 1784 ertheilt wordene landesherrliche Privilegium zur Auflage einer vollständigen Sammlung aller bisher emanirten, und in Zukunft erscheinenden Landes-Verordnungen, Mandaten und Erläuterungs-Resolutionen, welche der Publizität unbedenklich überlassen werden können, und worüber die Landesdirektion zu erkennen hat, in höchsten Gnaden dergestalten bestätigt und konfirmirt haben, daß in Kraft dessen sich Niemand unterstehen solle, erwähnte Sammlung nachzudrucken, oder nachdrucken zu lassen, sondern nur alleinig ernannter Mayer solch unternommenes Werk ohne Jemands geringste Beeinträchtigung oder Hinderniß von Zeit zu Zeit fortsetzen, in Druck geben, allenthalben feil halten und verkaufen möge.

Wir gebieten demnach allen in Unsern sämtlichen Chur- und übrigen Erblanden ansäßigen

Buchdruckern, Verlegern und Händlern hiermit ernstlich, daß weder sie, noch Jemand anderer von ihrentwegen gemeldete Sammlung der ältern und neuern Landes = Verordnungen in was immer für einem Formate nachzudrucken sich unterstehen sollen, und zwar bey Vermeidung Unsrer höchsten Ungnade, und **Ein hundert Dukaten** Geldstrafe, wovon die Hälfte Unserm Landes = Aerarium, die andre Hälfte aber erwähntem Verleger Mayer zukommen solle, auch Verlust dergleichen Nachdruckes, welchen derselbe mit Hilfe und Zuthuung einer jeden Orts = Obrigkeit, wo man solchen aufbringen wird, alsogleich aus eigenem Gewalt, ohne Jemands Hinderung, zu sich nehmen, und damit nach seinem Gefallen handeln und thun könne.

Wie dann dieses Privilegium impressorium zu Jedermanns Nachricht und Warnung obigem Werke vorangedruckt werden solle. Gegeben in Unserer Haupt = und Residenzstadt München den ersten Brachmonats im Jahre Eintausend siebenhundert neun und neunzig.

Max. Jos. Churfürst.

(L. S.)

Freyherr von Hertling.

Ad
Madatum Sereniss. Dni
Electoris proprium.

von Krauß.

(Die Steuerausschreibung betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben auf Willigung Höchihro gemeinen Landschaft in Baiern vermög höchsten Reskripts vom 21ten dieses Monats verordnet, daß zwey Anticipations = Steuern, und zwar eine für das Ziel Peter und Paul, dann die andre für das Ziel Jakobi ausgeschrieben und erholet werden sollen, wonach unterm heutigen sämmtliche churfürstliche Rentämter, und gefreyte Gerichte zu deren pünktlichen und genauen Einbringung angewiesen worden sind.

München den 23ten Juni 1805.

Churfürstliches baierisches General = Landes = Kommissariat, als Provinzial = Etats = Kuratel.

Reichsfreyherr von Weichs. Neumayer, Direktor.

von Schmöger, Sekretär.

(Die genaue Befolgung der churfürstlichen Bau = Instruktion betreffend.)

Obgleich die churfürstliche Bau = Instruktion vom 9ten März §. 2. es sämmtlichen Maurer = und Zimmermeistern ausdrücklich zur Pflicht macht, keinen Neubau, oder eine wesentliche Reparation in einem Gebäude von München zu unternehmen, ohne bey der churfürstlichen Bau = Kommißion die vorläufige Anzeige davon gemacht, und die gebührende Erlaubniß hierzu erhalten zu haben, so hat man noch seither vielmal mißfälligst wahrnehmen müssen, daß von vielen Werkmeistern dieser Auftrag gänzlich vernachläßiget,

oder wenigst nur halb erfüllt wird, indem solche Anzeigen meistens nach bereits angefangenem Baue erst einkommen.

Man will daher sämtliche Werkmeister auf eine genaue pflichtmäßige Befolgung obiger bereits öffentlich bekannt gemachten Bau-Instruktion nochmal ernstlichst und mit dem Anhange erinnert haben, daß man bey fernern Uebertretungsfällen die nachläßigen Werkmeister ohne weitere Rücksichtnahme auf die Eigenthümer mit einer ergiebigen Geldstrafe belegen werde, damit in der Nachläßigkeit, oder dem bösen Willen einzelner Individuen die wohlthätigen Absichten des Staates nicht ferners vereitelt werden können.

München den 30sten Juni 1805.

Von
churfürstl. Bau - Polizey - Kommißionswegen.

von Schedel. Gärtner.

v. Fischheim, Aktuar.

Auftrag
an sämmtliche churfürstliche Rentämter.

(Die Veräußerung der Getreidvorräthe betr.)

Durch mehrere Anfragen der churfürstlichen Rentämter sieht man sich veranlaßt, denselben hiemit aufzutragen, sämmtliche Getreidvorräthe bis auf jene Sorten - Quantitäten, welche den Salzkastenämtern nothwendig, oder fürs Militär bestimmt angewiesen sind, unverweilt an die Meistbietenden, jedoch mit Vorbehalt der höchsten Begnehmigung über die förderſamst einzusendenden Protokolle, zu veräußern.

München den 6ten Juli 1805.

Churfürstliches baierisches General - Landes - Kommissariat, als Provinzial-Etats-Kuratel.

Reichsfreyherr von Weichs. Neumayer, Direktor.

von Schmöger, Sekretär.

Auftrag
an sämmtliche churfürstliche Rentämter, welche in den zwey Forst-Inspektionen München und Deggendorf entlegen sind.

(Die Geldvorschüsse für die zur Vermessung der Staats - Waldungen angestellten Geometer betreffend.)

Diejenigen churfürstlichen Rentämter, welche in den Forst - Inspektionen München und Deggendorf liegen, erhalten hiemit den Auftrag, den zur Vermessung und Abtheilung der churfürstlichen Waldungen angestellten Geometern keine Geldvorschüsse ohne spezielle Anweisung der ernannten churfürstlichen Kommißion abfolgen zu lassen.

München den 7ten Juli 1805.

Churfürstliches baierisches General - Landes - Kommissariat, als Provinzial-Etats-Kuratel.

Reichsfreyherr von Weichs. Neumayer, Direktor.

von Schmöger, Sekretär.

Auftrag

an sämmtliche Obrigkeiten.

(Die Ausstellung der Handwerkskundschaften betr.)

Man hat mißfälligst wahrnehmen müssen, daß der Mißbrauch, den reisenden Handwerkern Kundschaften auszustellen, obgleich sie nicht in Arbeit gestanden sind, in mehreren Orten bestehet.

Nachdem nun hiedurch nicht nur der öffentliche Glauben, welchen die Kundschaften der Handwerker haben sollen, sehr geschwächet wird, sondern schon an sich eine unerlaubte Handlung begangen wird, welche dadurch keineswegs gerechtfertigt ist, daß solch eine Kundschaft statt des Zehrpfennings gegeben werde; als erhalten sämmtliche Obrigkeiten, denen nach der jüngsten Bekanntmachung vom 8ten April laufenden Jahres (Regierungsblatt Nro 16.) die Fertigung der Kundschaften für Handwerker wiederholt aufgetragen ist, hiemit die Weisung, keine Kundschaften ausstellen zu lassen, wenn der reisende Handwerker nicht in Arbeit gestanden ist, und darauf zu sehen, daß sie nicht auf längere Zeit, als er wirklich gearbeitet hat, laute. Dagegen ist auf den Kundschaften der reisenden Handwerker, welche keine Arbeit finden, zu bemerken, daß sie Arbeit gesucht, aber nicht erhalten haben.

Dieß haben sämmtliche Obrigkeiten den ihnen untergebenen Zünften zu eröfnen, sich selbst aber hiernach zu achten, indem jede Nachsicht einer Obrigkeit, wenn die Anzeige hierüber geschieht, schärfest geahndet werden wird.

München den 19ten Juni 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.

von Heinleth, Sekretär.

Auftrag

an die churfürstliche Rentämter, und an die Magistrate der Städte und Märkte.

(Die heurigen Zehendverstiftungen von Kirchen, Bruderschaften und geistlichen Stiftungen betreffend.)

Die churfürstlichen Rentämter so wie die Magistrate der Städte und Märkte empfangen den erneuerten Auftrag, daß sie die Verstiftungs-Protokolle über die zu den Kirchen, Bruderschaften und geistlichen Stiftungen gehörigen Zehenden zeitig, und nicht erst, wie öfter geschehen ist, wohl gar nach geendeter Aerndte zur Genehmigung einsenden, diesen die Belege über die geschehene Vorrufung oder Ausschreibung beylegen, und überhaupt die Einberichtung auf eine solche Art bewirken sollen, daß ohne einer weitern Abforderung eines Berichtes die Entschließung kann gefaßt werden.

München den 28sten Juni 1805.

Churfürstlicher Administrations-Rath der Kirchen und geistlichen milden Stiftungen.

Graf zu Lodron, Präsident.

Lezl, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Die Anwendung des Pensions-Regulatives bey den Magistraten und Stadtgerichten der Hauptstädte betreffend.)

Nach dem Inhalte der höchsten Entschliessung vom 26ten Juni laufenden Jahrs soll

das Pensions = Regulativ vom 1ten Jäner dieses Jahres bey allen Magistraten und Stadtgerichten in den Hauptstädten München, Landshut, Straubing, Burghausen, Ingolstadt und Paßau seine vollständige Anwendung erhalten, mit dem Beysatze, daß die Kinder der Bürgermeister, des hiesigen Stadt = Oberrichters, und der Stadtrichter, nach erreichtem 21ten Jahre, falls sie ohne Versorgung und ohne Nahrungsquelle sind, in dem Fortbezuge der Pension verbleiben, wenn die Väter 15 Jahre in Dienstesaktivität gestanden haben.

Uebrigens verbleibet es bey der in dem Pensions = Regulativ schon enthaltenen Bestimmung, daß der Geldbezug, welcher aus der numerären Vergütung von Naturalien bestehet, bey der Berechnung der Pensionsquote nicht in Ansatz gebracht werden könne.

München den 2ten Juli 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.

Lizent. Bohonowsky, Akzeßist.

Beförderungen.

Durch ein höchstes Reskript vom 25ten Juni haben Seine Churfürstliche Durchlaucht geruhet nachfolgende Individuen zu Chaussee-Inspektoren zu ernennen, als:

Den bisherigen Stabs = Kapitain im 2ten Linien = Infanterie = Regiment, v. Weidtmann.

Den bisherigen Lieutenant im 1ten leichten Infanterie = Bataillon, von Pigenot.

Den bisherigen Lieutenant im 2ten Linien = Infanterie = Regiment, Schmaus.

Den bisherigen Oberlieutenant im 10ten Linien Infanterie = Regiment, von Gilardi.

Vermög höchsten Reskripts vom 21ten Juni ist der vormalige Stifts = Arzt in Eutin, Maximilian Jakobi, zum Medizinal = Rath bey der churfürstlich = baierischen Landesdirektion ernannt worden.

Dem Simon Theodor Hofmann ist unterm 17ten Juni nach vorläufiger Prüfung die Erlaubniß ertheilt worden, Privat = Vermessungen, Vertheilungen und andere solche Arbeiten vorzunehmen, worüber er auch unterm 18ten Juni in Pflicht genommen worden ist.

Pfarrey = Verleihung.

Se. Churfürstl. Durchlaucht haben durch ein höchsteigenhändig unterzeichnetes Reskript vom 8ten Juni die durch Versetzung des Pfarrers, Franz Xaver Geiger von Endriching, auf die Pfarrey Eching, in Erledigung gekommene Pfarrey Endriching, dem bisherigen Pfarrer, Jakob Joseph Urban von Hohenzell, gnädigst zu verleihen geruhet.

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in der churfürstlichen herobern Staaten bestandenen Getreidschrannen. Verfaßt München den 6ten Juli 1805.

1805. Monat.	Tag.	Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weitzen. Ganzer Schrannenstand.	Weitzen. Verkauft.	Weitzen. Mittel-Preis.		Korn. Ganzer Schrannenstand.	Korn. Verkauft.	Korn. Mittel-Preis.		Gerste. Ganzer Schrannenstand.	Gerste. Verkauft.	Gerste. Mittel-Preis.		Haber. Ganzer Schrannenstand.	Haber. Verkauft.	Haber. Mittel-Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
Juni	22ten	Amberg . . .	14	14	[illegible]	22	36	[illegible]	[illegible]	[illegible]	—	—	—	—	—	—	—	—
— —	22 =	Kraiburg . .	27	27	35	—	8	8	[illegible]	[illegible]	—	—	—	—	130	130	9	30
— —	23 =	Deggendorf . .	183	127	32	26	105	41	[illegible]	[illegible]	97	21	23	6	3	3	9	36
— —	25 =	Haag	10	9	32	—	8	6	28	—	—	—	—	—	17	17	9	45
— —	25 =	Reichenhall . .	35	17	40	—	20	5	31	30	—	—	—	—	—	—	—	—
— —	26 =	Wasserburg . .	5	5	[illegible]	[illegible]	8	8	26	—	—	—	—	—	12	12	9	36
— —	26 =	Neuenötting . .	16	16	35	—	7	7	29	—	—	—	—	—	28	28	9	34
— —	26 =	[illegible] . .	250	245	35	30	150	142	31	—	50	50	23	—	12	12	9	30
— —	27 =	[illegible] .	11	11	37	30	10	10	29	—	3	—	—	—	12	12	9	40
— —	27 =	[illegible] . .	40	31	35	—	52	39	26	30	16	16	18	—	96	84	9	45
— —	28 =	Landshut . .	178	64	35	—	54	46	29	—	13	13	17	—	26	26	10	—
— —	28 =	Landsberg . .	328	164	30	—	117	73	27	15	48	31	19	—	52	40	9	20
— —	28 =	Ingolstadt . .	106	94	35	50	44	40	29	15	1	1	18	30	7	7	11	55
— —	28 =	Aichach . . .	56	56	37	30	133	133	28	—	3	3	21	—	48	48	9	45
— —	28 =	Rottalmünster .	23	23	36	—	—	—	—	—	12	12	21	—	42	42	10	—
— —	28 =	Rhain . . .	18	13	33	[illegible]	14	11	27	30	—	—	—	—	—	—	—	—
— —	28 =	Traunstein . .	263	199	34	—	256	220	27	—	40	34	22	—	149	148	8	45
— —	28 =	Reichenhall . .	35	17	38	15	15	—	—	—	2	—	—	—	10	10		—
— —	28 =	Kraiburg . . .	14	14	34	—	10	10	25	—	—	—	—	—	63	63	9	—

— —	28 =	Lauingen . . .	333	311	29	—	205	167	23	—	107	67	20	—	15	11	9	30
— —	28 =	Murnau . . .	50	40	32	15	20	15	28	15	—	—	—	—	22	17	7	45
— —	29 =	Erding . . .	330	320	36	30	240	231	31	30	115	110	20	30	65	65	9	45
— —	29 =	Straubing . .	172	172	34	—	61	61	30	—	3	3	22	—	11	11	11	—
— —	29 =	Aichach . . .	70	70	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— —	29 =	Amberg . . .	15	15	31	48	3	3	32	30	—	—	—	—	—	—	—	—
Juli	1 =	Neumarkt in der ob. Pfalz	25	25	28	45	84	79	23	45	—	—	—	—	93	93	8	29
— —	1 =	Geisenfeld . . .	33	28	35	—	13	13	27	30	—	—	—	—	9	9	10	30
— —	2 =	Deggendorf . .	152	136	34	15	281	55	31	14	135	14	22	—	4	4	10	25
— —	2 =	Pfaffenhofen . .	60	60	37	30	172	128	27	32	2	2	18	—	49	39	9	30
— —	2 =	Schongau . . .	3	3	34	—	2	2	30	—	—	—	—	—	8	8	10	30
— —	3 =	Wasserburg . .	4	4	32	—	9	9	28	—	—	—	—	—	7	7	9	30
— —	3 =	Füssen . . .	294	—	—	—	205	—	—	—	18	—	—	—	5	—	—	—
— —	3 =	Neuenötting . .	14	14	35	—	10	10	29	—	7	—	—	—	12	12	9	48
— —	4 =	[illegible]berg . .	13	6	36	—	106	48	28	—	4	4	19	—	34	21	11	—
— —	4 =	Erding . . .	230	209	36	30	115	89	30	30	85	82	19	30	68	60	9	15
— —	4 =	Schrobenhausen .	21	17	37	45	25	17	27	—	7	—	—	—	12	12	9	30
— —	4 =	Weilheim . . .	79	68	32	—	34	34	29	—	1	—	—	—	5	5	9	12
— —	5 =	Landshut . .	258	240	34	30	112	90	28	—	26	26	17	—	48	46	10	—
— —	6 =	München . . .	1337	919	36	30	656	446	27	30	198	198	20	—	385	291	10	15
		Summa . . .	1505	3903	—	—	3400	2241	—	—	988	680	—	—	1559	1393	—	—

Die Geldsumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 227605 fl. 3 kr.

Höchst = landesherrliche Verordnung.

(Die den Profeßionisten bewilligte Niederlagen betreffend.)

In Rücksicht der Mißbräuche, welche bey der durch die Verordnung vom 15ten November 1802 den Profeßionisten bewilligten Erlaubniß, überall im Lande Niederlagen ihrer verfertigten Arbeiten errichten zu dürfen, bisher sich eingeschlichen haben, und in Erwägung, daß dem Kunstfleiße und der Konkurrenz der Landmeister, durch das ihnen freygelassene Arbeiten in die Städte, so wie durch die ihnen gestattete Beziehung der öffentlichen Märkte schon ein hinlänglicher Spielraum eröffnet ist; haben Se. Churfürstl. Durchlaucht vermög höchsten Reskripts vom 14ten Juni dieses Jahres sich bewogen gefunden, diese den Profeßionisten ertheilte Erlaubniß, Niederlagen mit ihren selbst verfertigten Arbeiten zu errichten, dahin zu beschränken, daß dieselbe vorerst bey unterzeichneter Stelle besonders nachgesucht, und nur alsdann, wenn aus der Instruktion des Gesuches, die Zweckmäßigkeit oder Nothwendigkeit der Gewährung hervorgeht, bewilligt werden solle.

In Rücksicht der den Fabrikanten bewilligten Niederlagen hat es bey den Dispositionen der Verordnung vom 15ten November 1802 sein Verbleiben. Welches hiermit zu jedermanns Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht wird.

München den 8ten Juli 1805.

Churfürstl. Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.

Niggl, Sekretär.

Auftrag

an die churfürstl. Salz = Berg = und Hüttenämter.

(Die Einschickung der Partial = Etats betr.)

Da zur Herstellung des allgemeinen Finanz = Etats auch in Rücksicht des Salz = Berg = und Hüttenwesens die Partial = Etats von sämmtlich diesen Aemtern nothwendig sind; so erhalten selbe den Auftrag, diese ihre Etats bis zum Schluße des laufenden Monats unfehlbar einzuschicken.

München den 8ten Juli 1805.

Churfürstl. Baierisches General = Landes = Kommissariat, als Provinzial = Etats = Kuratel.

Reichsfreyherr von Weichs. Neumayer, Direktor.

von Schmöger, Sekretär.

Anzeige

des auf dem am 24ten Juni 1805 zu Regen gehaltenen Markte verkauften Viehes.

Vom zugetriebenen Mastviehe	wurden verkauft	machen in Geld		Haben gewogen an Fleisch		Haben gewogen an Unschlitt		Kommen also zwey Stücke zu stehen im Geld		im Gewicht am Fleisch auf		im Gewicht am Unschlitt auf		Abgetrieben
		fl.	kr.	Zent.	Pf.	Zent.	Pf.	fl.	kr.	Zent.	Pf.	Zent.	Pf.	Stück.
50 Stück.	26	2753	—	100	55	15	2	211	40	7	73	1	15	24

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

XXIX. Stück. München, den 17. July 1805.

Auftrag
an sämtliche churfürstliche Rentämter und Weg-Inspektoren in Baiern.

(Die Organisation des Wasser- und Strassenbauwesens in Baiern betreffend.)

In Verfolg des wegen der Organisation des Wasser- und Strassenbauwesens in der Provinz Baiern den 28. May erfolgten gnädigsten Befehls (Regierungsblatt Nro. 24, Seite 649) wird bestimmt:

1) Die Rentämter behalten in Zukunft im Wasser- und Strassenbauwesen nur die Geldzahlungen bey, sie mischen sich daher nicht mehr in die bauwissenschaftlichen Anordnungen, von welcher Art sie auch seyn mögen.

Es cessiren daher die unterm 7. May 1804 von der Landesdirektion erlassenen Instruktionen und Anordnungen.

2) So wenig die Zahlungen auf das Etats-Jahr 1804—1805 die angewiesenen Summen überschreiten sollen; eben so wenig dürfen Zahlungen von den für das Etats-Jahr 1805—1806 zu bestimmenden Geldern für Ausgaben, die in dem Etats-Jahre 1804—1805 geschehen sind, oder noch geschehen, bey Selbhaftung der Rentämter genommen werden, indem Seine Churfürstl. Durchlaucht einen reinen Abschnitt des künftigen, von der jezigen Verwaltung des Wasser- und Strassenbaues, in allen Beziehungen, gemacht wissen wollen.

3) Alle Rent- Gerichts- und Zollämter würden daher, wann sie sich künftig beygehen lassen, in Hinsicht des Wasser- und Strassenbaues Bauanordnungen, von welcher Art sie auch seyn mögen, zu treffen, die nur den eigentlichen Bau-Offizianten zustehen, oder die bestimmten Summen eigenmächtig überschreiten, solche ex propriis zu bezahlen haben.

4) Nur in solchen Fällen, bey denen Gefahr auf dem Verzuge haftet, müssen die Wasserbauinspektoren durch bauliche Anordnungen, und die Rentämter auf Anzeige der Inspektoren durch nöthige Vorschüsse hiezu, provisorische Verfügungen treffen, und würden hierinfalls diejenigen, welche solchen dringenden An-

ordnungen Hindernisse in dem Wege legten, für die Folgen zu stehen haben.

5) Es wird zum Hauptgrundsatze gemacht, daß die Bau-Offiziianten von den Geldauszahlungen und Geldverrechnungen verschont bleiben, sohin keine Kasse haben sollen. In Gefolge dessen haben die Rentämter nur die **Auszahlungen** und **Verrechnungen**, und die Baubeamte die **Berechnungen** zu führen; die Baubeamte attestiren den Empfang und die Brauchbarkeit des von den Inspektoren als nöthig erfundenen Materials respective der Werkzeuge; die Rentämter hingegen zahlen die Beträge hiefür an diejenigen Individuen, welche sothanes Material beygeschafft haben, wodurch also sich von selbst versteht, daß zu solchen Auszahlungen immer der attestirte Bedarf von Seite der Inspektoren, und der wirklich brauchbare Empfang von Seite der Bau-Offiziianten zum Grunde liegen muß.

Die Rentbeamte sind gehalten die Zahlungen selbst, oder durch einen ihrer Amtssubalternen zu leisten.

Sind die Arbeitsleute nicht in dem nämlichen Orte, wo jene wohnen, und ist die Baustatt so weit entfernet, daß die Arbeiter jedesmal an Samstägen nach der Arbeit nicht zum Rentamte gehen können, und kann die Auszahlung nicht nahe entlegenen Maut- oder Zollbeamten übertragen werden; so sollen die Rentbeamte an der Baustätte die Auszahlungen besorgen, weßhalben die geeigneten Diäten sich angerechnet werden dürfen. Dagegen ist es denselben bey Strafe des Ersatzes untersagt, das Geld zur Zahlung der Arbeitsleute, Fuhren oder des Baumaterials den Paliren in die Hände zu geben, da dadurch die beabsichtete Kontrolle nicht erreicht würde.

6) Es ist zwar in dem 14ten §. der Verordnung über die neue Organisation des Wasser- und Strassenbauwesens festgesetzt, daß die Strassen-Inspektoren sich mit den Rentämtern benehmen sollen, damit *das* vorräthige und auf Kosten der *Kasse* angeschaffte Werkzeug gehörig von den jezigen Ueberstehern den Wegmeistern übergeben werde, weßwegen die *Rentbeamte* die ein- oder zweymonatlichen *Löhnungen den Ueberstehern*, den Wegmeistern und stabilen Tagwerkern zurückzubehalten haben, bis dieser und anderer ähnlicher Umstände wegen alles in Richtigkeit gebracht ist; allein nachdem viele Ueberstehler und stabile Tagwerker seyn werden, welche derley Werkzeuge gar nicht haben; so verstehet sich von selbst, daß obige Anordnung sich auf diese gar nicht erstrecket.

7) Die Entlassung der jetzt angestellten Ueberstehler hat bis zum 1. August vollständig von den Rentämtern zu geschehen, damit am nämlichen Tage die Wegmeister eintreten können, über deren Benennung, dann Zahlungsanweisungen noch besondere Weisungen erfolgen werden.

8) Die von den Rentämtern bisher bezogenen Diäten hören vom 1sten August heurigen Jahrs an, auf, da die Rentbeamte nur die Geldauszahlung zu leisten, und nichts mehr mit dem Bauwesen selbst zu thun haben.

Als Ausnahme hievon kann jedoch gelten, wenn die Rentbeamte eines großen Baues, oder der Auszahlungen wegen, oder endlich mit dem Chef des geheimen Ministerial-Büreau vom Wasser- und Strassenbauwesen reisen müssen.

9) Besonders werden die churfürstlichen Rentämter angemahnt, nachdem es sich oftmals ereignen wird, daß dringende Gegenstände nur mit schneller Assistenz zur Ausführung gebracht werden können, die Bau-Offizianten nach erfolgten Anschreiben mit allem Nachdrucke zu unterstützen. Hiezu werden auch die churfürstlichen Landgerichte, Forst- und Zoll-Inspektionen angewiesen.

Nachdem nun durch erwähnte neue Wasser- und Strassenbau-Organisation die Rentbeamte einer großen Geschäftlast überhoben werden, da sie jetzt nicht mehr die Verwendung des Baumaterials und dergleichen anzuordnen haben; so setzt man in selbe zugleich das Vertrauen, daß sie allen Kräften aufbieten werden, zum Besten des Wasser- und Strassenbauwesens durch redliche Rechnungsführung, so wie durch hilfreiche Unterstützung der Baubeamten mitzuwirken, sohin sich hiedurch die höchste Zufriedenheit zu erwerben.

München den 23. Juny 1805.

Churfürstl. baierisches General-Landes-Kommissariat als Provinzial-Etats-Kuratel.

Freyherr von Weichs. Neumayer, Direktor.

von Schmöger, Sekret.

Bekanntmachungen.

(Die besoldeten Chargen der Bürgermiliz betr.)

Bey verschiedenen Städten existiren besoldete bürgerliche Militär-Chargen; diese sollen nach Abgang derer, welche sie jetzt begleiten, erlöschen, und nicht wieder besetzt werden; zu Folge höchster Entschließung vom 28sten May laufenden Jahrs.

München den 7ten Juny 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.

Benz.

(Den Prüfungskonkurs der Subjekte zu churfürstlichen Staatsdiensten betreffend.)

Nachdem vermög höchsten Organisations-Rescript de dato 15ten August 1803 §. 8. Nro. 2. verordnet worden ist, daß sämtliche zu Landbeamten und Aktuarsstellen, überhaupt aber zu churfürstlichen Staatsdiensten zu kommen trachtende Subjekte, wenn selbe zuförderst auf einer churfürstlich-inländischen Universität ihre Studien absolvirt, ihre Diplome, oder vollständige Absolutorien, und eben so auch die Zeugnisse der genommenen gerichtlichen, wenigst einjährigen Praxis gehörig beygebracht, sohin die ordnungsmäßigen Stuffen-Praxis zurückgelegt haben, in einem öffentlich bekannt gemacht werdenden jährlichen General-Konkurse durch ein abzulegendes Kumulativ-Examen ihre Fähigkeiten und Würdigung zu Staatsdiensten an Handen geben sollen; so hat man in Folge solch höchster Verordnung für heuer einen Examinations-Konkurs auf den 16ten, 17ten ꝛc. des Monats August anberaumt, welches hiemit all denjenigen, die sich an den benannten Tagen, mit obgemeldten Erfordernissen ausgerüstet, der Prüfung zu unterziehen gedenken, mit dem Auftrage eröfnet wird, daß sie sich dießorts zeitlich melden, und sodann zur gewöhnlichen Rathszeit bis 9 Uhr in der Frühe zum Examen stellen sollen.

München den 10. July 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.
Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.
Rainprechter, Sekretär.

Beförderung.

Dem Doktor der Rechte, **Friedrich Ebenbeck**, ist bey den in der vorgenommenen Prüfung von selbem bewiesenen *Fähigkeiten*, und ausgezeichneten Kenntnissen durch ein höchstes Rescript vom 1sten dieses Monats der Raths-Acceß bey der churfürstlichen Landesdirektion von Baiern ertheilt worden.

Bekanntmachung.

(Die durch die Kordonsmannschaft im Monate April dieses Jahrs eingebrachten Vaganten betr.)

Nachstehendes Verzeichniß der durch den Landessicherheits-Kordon im Monate April angehaltenen und gelieferten Vaganten wird zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht.

München den 9ten July 1805.

Churfürstliches General-Landeskommissariat von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

Summarisches Verzeichniß

der von den zur Landessicherheit und Reinigung in Baiern aufgestellten militärischen Posten in dem Monate April 1805 theils angehaltenen und theils über die Landesgränze, oder in ihre Heimat gelieferten Individuen.

	Namen der Regimenter und Bataillons, welche zur Landessicherheit Detaschements aufgestellt haben.	Mörder	Mordbrenner	Straßenräuber	Diebe	Betrüger	Schwärzer	Wildschützen	Holzfrevler	Hausirer	Polizeyübertreter	Deserteurs. Dießseitige	Deserteurs. Auswärtige	Vaganten. Männer	Vaganten. Weib. Kind.	Bettelleute	Summa
Infanterie	1tes Linien-Infant. Leib-Regim.	—	—	—	—	—	—	1	—	1	242	1	12	24	16	53	350
	2tes —— Churprinz — .	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	10	6	7	11	36
	4tes —— Salern — .	—	—	—	4	—	9	—	—	1	2	2	6	9	9	30	72
	5tes —— Preysing — .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	133	1	1	9	14	25	184
	6tes —— Herzog Wilhelm .	—	—	—	1	—	—	—	—	—	12	—	—	9	12	8	42
	7tes —— — .	—	—	—	1	1	—	—	—	—	16	—	—	10	9	2	64
	8tes —— Herzog Pius — .	—	—	—	—	—	—	—	—	4	188	—	5	43	53	96	389
	10tes —— Junker — .	—	—	—	—	—	—	5	—	—	67	—	—	8	5	6	91
Leichte	1tes Leichtes Inf. Bataillon Metzen	—	—	—	1	—	1	—	—	—	47	3	16	16	37	7	128
	3tes —— —— Preysing	—	—	—	2	—	3	—	—	2	5	—	—	5	3	25	45
	4tes —— —— Stengel	—	—	—	3	—	—	—	—	1	32	—	2	11	4	16	69
Kavaller.	1tes Dragoner-Regim. Minucci	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2tes —— —— Taxis	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
	1tes Chevaux leg. —— Churprinz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	2
	Summa Summarum	—	—	3	12	1	13	8	—	10	744	7	52	151	170	304	1475

Anzeige

über die ' ey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstl. heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen. Verfaßt München den 13. Juny 1805.

1805. Monat.	Tag.	Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen. Ganzer Schrannenstand	Verkauft.	Mittel-Preis.		Korn. Ganzer Schrannenstand	Verkauft.	Mittel-Preis.		Gerste. Ganzer Schrannenstand	Verkauft.	Mittel-Preis.		Haber. Ganzer Schrannenstand	Verkauft.	Mittel-Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
July.	1ten	Reichenhall	29	17	39	—	15	5	31	30	2	1	24	—	—	—	—	—
—	3 =	Vilshofen	505	435	34	—	48	33	30	—	10	10	23	—	60	60	10	30
—	4 =	Rosenheim	34	20	34	—	44	30	28	—	14	14	17	30	69	54	9	—
—	5 =	Reichenhall	19	4	38	—	10	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
—	5 =	Rottalmünster	14	14	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	6 =	Murnau	35	33	32	45	18	18	30	—	1	—	—	—	11	10	7	45
—	6 =	Landsberg	275	187	30	—	160	13	28	—	30	26	21	—	50	22	9	30
—	6 =	Traunstein	284	268	36	—	272	257	27	—	35	35	22	—	237	237	9	6
—	6 =	Rhain	14	12	35	—	15	8	27	30	—	—	—	—	4	4	9	30
—	6 =	Lauingen	274	204	29	—	136	136	24	—	129	129	20	—	112	112	9	30
—	6 =	Straubing	165	165	33	—	127	127	29	—	3	3	23	—	14	14	11	—
—	6 =	Aichach	115	80	34	30	222	147	23	30	—	—	—	—	69	69	9	30
—	8 =	Neumarkt in der ob. Pfalz	52	51	28	45	63	51	22	50	—	—	—	—	165	165	8	46
—	8 =	Geisenfeld	31	20	33	—	24	15	24	—	—	—	—	—	10	10	10	30
—	9 =	Pfaffenhofen	50	32	37	—	127	119	27	—	—	—	—	—	26	26	11	—
—	9 =	München	418	—	—	—	210	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—	—
—	9 =	Schongau	2	2	33	—	7	7	30	48	—	—	—	—	7	7	9	30
—	9 =	Haag	22	22	34	—	16	16	29	30	2	2	19	—	70	70	10	30
—	10 =	Wasserburg	5	5	33	—	13	13	29	15	—	—	—	—	9	9	9	—

—	10 s	Hohenwarth . . .	2	2	36	—	9	9	28	—	—	—	—	—	2	2	10	30
—	11 s	Erding	270	228	35	45	140	100	27	30	115	99	18	—	79	73	9	—
—	11 s	Weilheim	75	75	32	—	40	40	29	30	7	6	20	—	6	6	9	40
—	11 s	Schrobenhausen . .	35	23	38	—	20	19	28	—	7	—	—	—	30	30	9	40
—	13 s	München	941	673	37	15	534	411	28	30	113	109	19	45	341	245	10	30
		Summa	3656	2632	—	—	2270	1699	—	—	469	434	—	—	1471	1225	—	—

Die Geldsumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 370711 fl. 33 kr.

Auftrag
an sämtliche churfürstliche Rentämter in Baiern.

(Den Widumsbau der Kollegiatstifts- und ständischen Klosterpfarreyen betreffend.)

Um den Anständen, welche verschiedene churfürstliche Rentämter in Baiern über die Eintheilung der für jede Kollegiatstifts- und ständische Klosterpfarrey bestimmten 20 Tagwerke Widumsgründe bey der unterzeichneten Stelle angezeigt haben, mit einem Male zu begegnen, werden hiemit in Bezug auf den im Regierungsblatte vom 26ten Juny dieses Jahrs, angeordneten Verkauf des heurigen Fondes folgende Normen festgesetzt:

1mo.) Bey jeder Kollegiatstifts- und ständischen Klosterpfarrey, welche der dermaligen Organisation unterliegt, und wobey sich bisher schon mehrere Widumsgründe befinden, werden acht Tagwerke Wiesen, und in jedem der drey Felder vier Tagwerke Aecker für den Pfarrer belassen.

2do.) Die dem Pfarrhofe zunächst gelegenen Aecker und Wiesen sind vorzugsweise hiezu auszuwählen.

3tio.) Die nicht über ein Tagwerk betragenden Hausgärten sind nicht zu den 20 Tagwerken Widumsgründen einzurechnen. Was aber hievon über ein Tagwerk beträgt, kömmt allerdings an den acht Tagwerken Wiesgründen abzuziehen.

München den 16ten July 1805.

Churfürstl. baierisches General-Landes-Kommissariat als Provinzial-Etat-Kuratel.

Reichsfreyherr von Weichs. Neumayer, Direktor.

von Schmöger, Sekretär.

Pfarrey-Verleihung.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben durch ein höchsteigenhändig unterzeichnetes Rescript vom 8ten Juny die im Landgerichte Schongau erleidigte Pfarrey Waltenhofen dem Kooperator, Franz Xaver Fröhlich, hinsichtlich seiner durch 17 Jahre in der Seelsorge und dem Schulwesen geleisteten nützlichen Dienste gnädigst zu verleihen geruhet.

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

XXX. Stück. München, den 24. July 1805.

Höchst = landesherrliche Verordnungen.

(Die Mäßerey bey dem weißen und braunen Biere betreffend.)

Da mehrfältige Beschwerden über den Mißbrauch der Mäßerey, besonders bey dem in Krügen und Bouteillen abgezogenen weißen Biere vorgekommen sind, und die Wirthe und Kaffeeschenke gröstentheils in geringhaltigen Geschirren von ausländischen Mäßereyen das abgezogene Bier ausschenken, um destomehr Gewinn über den Satz zu erhalten; so haben Se. Churfürstl. Durchlaucht gnädigst verordnet, daß das abgezogene weiße Weizenbier in Baiern nicht anders, als in Geschirren der baierischen Mäßerey, bey nachdrücklicher Bestrafung verkauft werden soll.

Und da jene Uebervortheilung des Publikums auch bey dem braunen Biere vielfältig gewagt wird, soll sich diese Verordnung auch hierüber erstrecken, sohin die Geschirre im Jahre öfters, doch zur unvorgesehenen Zeit, visitirt, und alle jene, welche das baierische Getrankmaaß nicht halten, hinweggenommen, und vernichtet werden. Man erwartet von sämmtlichen Polizeybehörden pflichtmäßigen Vollzug, und die geeigneten Berichte hierüber nach jedem halben Jahre. München den 15. July 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.

Haider.

Auftrag
an sämtliche churfürstliche Rentämter.

(Die Form der einzusendenden Haftscheine betr.)

Mehrere obiger Aemter haben die Gewohnheit, in ihren zur churfürstlichen Provinzial-Haupt = Kasse einzusendenden Haftscheinen den Gegenstand des Geldbedarfes, oder Verwandes, mit dem all zu generellen Titel: **Bauausgaben** zu benennen. Da aber gedachter Kasse daran liegt, zu wissen, ob die Verwendung auf **Land-Strassen-** oder **Wasser-Gebäude** geschah; so werden sämtliche verrechnende Aemter hiemit beauftraget, verstandenen Unterschied in den Haftscheinen hinfür bestimmter auszudrücken. München den 17ten July 1805.

Churfürstl. baierisches General-Landes-Kommissariat als Provinzial = Etat-Kuratel.

Reichsfreyherr von Weichs. Neumayer, Direktor.

von Schmöger, Sekretär.

Auftrag
an die Polizeybehörden.

(Das braune Bierschenken der weißen Bierwirthe betreffend.)

Indem man wahrnimmt, daß die Verordnung vom 8. Juny vorigen Jahres (Regierungsblatt 1804, 27stes Stück) welche den weißen Bierwirthen das Schenken des braunen

Biers ernstlich verbietet, und sie in die Schranken ihrer Befugnisse zurückweiset, durch Konnivenz der Gerichtsbeamten nicht genau beobachtet werde: so wird dieselbe zu Folge höchsten Rescriptes hiemit erneuert, und allen Gerichts-Obrigkeiten ernstlich aufgetragen, sie zu vollziehen, und zu diesem Ende periodisch, jedoch zu unvorgesehenen Zeiten, in den Häusern der weißen Bierwirthe nachsehen zu lassen, ob sie sich nicht auch braunes Bier beylegen, sodann die erfundenen Exzesse empfindlich zu bestrafen. Die nachsichtigen Beamte haben nachdrückliche Ahndung, und nach Umständen förmliche Untersuchung und Bestrafung zu gewärtigen.

München den 15ten July 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.

Haider.

Auftrag

an sämtliche Verwaltungs-Aemter der Kirchen- und milden Stiftungen.

(Das Nachlaß- und Moderationswesen betr.)

Sämtliche Verwaltungs-Aemter der Kirchen- und milden Stiftungen erinneren sich jener Verordnungen, die denselben, wegen genauerer Beytreibung der Kirchengefälle überhaupt unter dem 17. Febr. 1802, und wegen Nachlaßwesen unter dem 21. Dezember 1803 durch das Regierungsblatt bekannt gemacht wurden.

In Erwägung, daß unter gleichen Bestimmungsgründen bey den verschiedenen churfürstlichen Administrations-Behörden auch eine gleiche Geschäftsbehandlung eintreten sollte, haben Seine Churfürstliche Durchlaucht per Rescriptum vom 26. Juny laufenden Jahrs gnädigst zu beschließen geruhet, daß die in Nachlaß- und Moderationswesen unterm 18. Juny 1802 in dem 25sten, 26sten und 27sten Stücke des baierischen Regierungsblatts von der churfürstl. Landesdirektion bekannt gemachte Instruktion auch auf die Nachlaß- und Moderationsgesuche der Kirchen-Unterthanen, in so weit sie auf grundherrliche und andere Privatleistungen Bezug hat, ausgedehnt werde.

Indem man diese gnädigst beschlossene Ausdehnung vorgedachter Verordnungen den sämtlichen Verwaltungs-Aemtern der Kirchen- und milden Stiftungen hiemit eröfnet, und selbe im Nachlaß- und Moderations-Gesuche der kirchlichen Grundunterthanen darauf anweiset, will man gedachten Aemtern in Hinsicht der Anwendung dazu folgendes bemerken:

Der 4te §. in der Verordnung vom 18. Juny 1802 über das Nachlaßwesen hat zwar *lit.* a. & b. h. & l. auf die Kirchen keinen *Bezug*; allein es gehet daraus doch immer eine Analogie für jene Fälle hervor, wo die kirchlichen Grundunterthanen neben dem grundherrlichen Gült gemeiniglich auch einen Nachlaß der Zinse von Kirchen-Kapitalien *nachsuchen*.

Schon öfters hat man die Kirchen-Verwaltungen in speziellen Fällen auf die Ausscheidung dieser Nachlaß-Gesuche aufmerksam gemacht, und jene unter dem 21sten Dez. 1803 durch das Regierungsblatt (1stes Stück vom Jahre 1804) allgemein angeschaft. Man wiederholt daher diese generellen und speziellen Anweisungen hier nochmal.

Der 5te §. in der Verordnung ist im Wesentlichen das, was man den sämtlichen Kirchen-Verwaltungen wegen genauerer Beytreibung der Kirchengefälle, und der alten Ausstände bereits unter dem 17ten Februar des nämlichen Jahres ernstlich anbefohlen hat. (sieh 10tes Stück des baierischen Regierungsblatt de anno 1802).

Der 6te §. vermög welchem die gutächtlichen Berichte über die Nachlaß-Gesuche der Grund-Unterthanen mit dem Original-Schadens-Beschreibungs-Protokolle, tanquam basi, jedes-

mal belegt werden müssen, läßt sich bey den kirchlichen Unterthanen durch Belege vidimirter Extrakte aus der Original-Schadens-Beschreibung begnügen; und da diese Unterthanen für sich keine eigene Gemeinde bilden, deren Obmänner für alle

zufolge §. 9. den wirklichen Genuß des bewilligten Nachlasses bescheinen sollten; so mögen sich die Kirchenverwaltungs-Aemter desto mehr überzeugen, wie nothwendig es sey, daß der wirkliche Nachlaßgenuß den Unterthans-Büchelн deutlich und fleißig eingetragen werde, damit die Prokuratoren, nach vorläufiger Einsicht derselben, die Genußscheine mit Sicherheit ausstellen können.

München den 20sten July 1805.

Churfürstlicher Administrations-Rath der Kirchen und geistl. milden Stiftungen.

Graf zu Lodron, Präsident.

Birchl, Sekret.

Bekanntmachung.

(Die falschen Menschen- und Schutzpocken betr.)

Seit der Bekanntwerdung der Schutzpockenimpfung (Vaccination) hat sich schon öfter das Gerücht verbreitet, daß mit den Schutzpocken geimpfte Subjekte doch wieder von den **wahren natürlichen** Menschenpocken überfallen worden seyen. Die hierüber vielfältig angestellten nähern Untersuchungen bewiesen aber jedesmal, daß dergleichen Gerüchte entweder ganz falsch, oder die erschienen Pocken falsche Menschenpocken, (sogenannte Wasser- oder Schaafblattern) oder andere Hautausschläge waren, oder daß **unächte falsche** Schutzpocken, oder die **ächten wahren** zu spät, nämlich alsdann erst eingeimpft wurden, wenn die wahren Menschenblattern die ungeblatterten Subjekte schon ergriffen hatten, und also die nachgekommene milde Schutzpockenmaterie das schon vorausgegangene und in der Entwicklung begriffene Menschenpockengift **nicht mehr** vertilgen konnte. Das eben Gesagte kann durch auffallende Beyspiele erprobt werden. So wurde erst im Verlaufe des vorigen Monats Juny dieses Jahrs die Anzeige gemacht, daß einer der drey Knaben des hiesigen bürgerlichen Schneidermeisters, **Riederer**, welchem derselbe vor drey Jahren die Schutzpocken einimpfen ließ, von den jetzt herrschenden Menschenblattern befallen worden seye.

Die zur Untersuchung abgeordneten Medizinal-Räthe **Oeggl** und **Graf** fanden, daß der ältere etwa sechsjährige Knabe wirklich an häufigen ganz reifen Menschenpocken darnieder lag, von welchem die Aeltern behaupteten, daß er mit seinen zwey jüngern Brüdern vor drey Jahren von dem bey dem hiesigen Hof- und Stadt-Chirurg, Schußmann, konditionirenden Obergesellen, **Steiner**, und von dem chirurgischen Praktikanten, **Flebschütz**, geimpft worden seye, worauf bey allen drey Knaben schöne Blattern erschienen wären.

Ueber diese Vaccination und den Verlauf der erschienenen Pocken wurde obbenannter Steiner (Flebschütz ist dermal zu Würzburg) ausführlich zu Protokoll genommen, das derselbe eigenhändig unterzeichnete, und von Jedermann bey der churfürstl. Landesdirektion eingesehen werden kann.

Daraus ergiebt sich klar, daß den riederischen Knaben (denn späterhin wurden auch noch die zwey jüngern von den natürlichen Menschenblattern befallen) die **falschen** Schutzpocken eingeimpft worden seyen, welche von den chirurgischen Schülern mißkannt wurden. Nachdem aber der täglichen Erfahrung gemäß keine falschen Pocken vor den natürlichen Menschenpocken schützen, und sowohl die falschen Menschen- als Schutzpocken dem Publikum noch zu wenig bekannt sind, so will man der nöthigen Belehrung halber die deutlichen Unterscheidungs-Merkmale derselben hiemit zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Digitized by Google

I. Aechte, wahre Menschenpocken.

Dem Ausbruche ächter, wahrer Menschenpocken geht fast immer eine fieberhafte Krankheit voraus, welche gewöhnlich drey Tage lang andauert; sie brechen nur nach und nach über den ganzen Körper hervor, entzünden sich, und eitern ebenfalls nur nach und nach in 3 — 5 Tagen, trocknen endlich wieder nur langsam in mehrern Tagen ab, so, daß diese Krankheit bis zum Abfallen der Blatternkrusten über 14 – 20 Tage, und darüber dauert. Die ächten Menschenpocken geben sich auch durch einen ganz besondern, äußerst widrigen Gestank vor allen andern Krankheiten zu erkennen.

II. Aechte, wahre Schutzpocken.

Den ersten und zweyten Tag nach der Impfung, (wenn sie, wie es immer seyn sollte, durch Lanzetstiche gemacht wurde) ist der Impfstich wie verwischet, man sieht kaum mehr eine Spur davon. Erst am dritten, vierten Tage nach der Impfung, zuweilen noch später, bemerkt man an den Impfstellen kleine rothe, großen Flöhstichen ähnliche Dupfen, welche durch einen Fingerdruck augenblicklich verschwinden, nach dem Drucke aber sogleich wieder erscheinen. Den fünften und sechsten Tag zeigen sich perlweiße Bläschen, in ihrer Mitte vertieft, mit einem erhabenen Rande; den siebenten und achten Tag die Vertiefung in der Mitte größer, der Rand erhabener, ziemlich hart, mit einer schmalen rothen Einfassung umgeben; die perlweißen Bläschen enthalten eine wasserhelle Feuchtigkeit, (den eigentlichen zur Impfung andrer Menschen brauchbaren Schuzpockenstoff) den achten auf den neunten Tag ist die Blatter strozend voll von wasserheller Feuchtigkeit, so, daß sie oft von selbst aufspringt, mit einem sehr hart anzufühlenden, und wulstigen Rande, und einem zirkelrunden hellrothen Umkreise umgeben, welcher brennend heiß, und hart anzufühlen ist. Der Oberarm, (wo die Impfpusteln sich befinden) ist stark entzündet, und geschwollen, die Achseldrüsen geschwollen, schmerzhaft, besonders wenn mehrere als Eine geipfte Pocke zum Vorscheine kommen. Vom neunten auf den zehnten Tage verwandelt sich der hellrothe Umkreis in einen blaßrothen, die Impfblattern werden größer, sehen jetzt graulichtweiß aus, enthalten keine wasserhelle, sondern eine dicklichte eiterförmige Feuchtigkeit, welche zur Impfung nicht mehr taugt. Die folgenden Tage wird der Umkreis von außen nach innen immer kleiner, nimmt eine braungelbe Farbe an, zieht sich an den Rand der Blatter zurück, und verschwindet, indeß die Blatter immer mehr austrocknet, schwarzbraun und hart wird, wie eine gedörrte Sauerkirsche (Weichsel). Sie sizt sehr fest an der Oberhaut an, von der sie sich nur langsam dadurch losmacht, daß sich an ihrer Grundfläche immer mehrere weiße kleine Schuppen erheben, und endlich gegen den 20. oder gar erst gegen den 26. Tag fällt sie auf einmal ganz, nicht stückweise, ab, und läßt eine bleibende Grube zurück.

III. Falsche Menschenpocken.

Dem Ausbruche falscher Menschenblattern, oder sogenannten Schaafblattern, Wasserblattern, gehet gar keine Krankheit voraus, sondern sie erscheinen ganz unvermuthet, ohne daß man Ursache hätte, an eine Krankheit zu denken, sie erscheinen sehr schnell auf der Haut, eitern schon am zweyten Tage, sind viel kleiner, als die gewöhnlichen Blattern, und verschwinden schnell wieder, so, daß diese Krankheit gewöhnlich in sieben bis acht Tagen ganz vorüber ist; sie hinterlassen zwar auch Narben, wie die wahren ächten Menschenpocken, sind aber nie gefährlich, wie diese, und man hat kein Beyspiel, daß je ein Mensch daran gestorben wäre. Sie überfallen fast alle Menschen, und man kann ihnen weder durch die wahren Menschen- noch die wahren Schutzpocken entgehen. Es ist also ein großer Irrthum, wenn man diese unbedeutende falsche Pockenkrankheit mit der

wahren ächten, meistens sehr gefährlichen Menschenpocken-Krankheit verwechselt, und falls sie nach den geerbten Menschenpocken (denn wer wird diese noch impfen?) oder den geimpften Schutzpocken erscheint, sogleich behauptet; „es „seyen die Menschenblatttern zweymal erschie„nen, oder die Schutzblattern umsonst einge„impft worden."

IV. Falsche Schutzpocken.

Gleich den ersten, noch mehr den zweyten Tag nach der Impfung ist die Impfstelle schon deutlich roth, den dritten und vierten Tag ist schon eine weißgelblichte Blatter vorhanden, welche in der Mitte erhaben, und spitzig, mit einem niedern flachen Rande und einer schmalen rothen Einfassung umschlossen ist. Den fünften und sechsten Tag ist sie schon mit einer gelben, dicklichten, nie wasserhellen Feuchtigkeit angefüllt, sie hat keinen harten wulstigen Rand, der rothe Umkreis ist nicht zirkelrund, nicht sehr groß, nicht hart, nicht heiß anzufühlen, wie bey den wahren Schutzblattern; die Blatter trocknet schnell ab, wird nicht so dürre, wie eine gedörrte saure Kirsche; die Rinde (Kruste) ist in der Mitte nicht platt gedrückt, sondern erhaben, kegelförmig, gelblicht, es fließt oft lange eine gelblichte, eiterige Feuchtigkeit davon weg, und die Impflinge fühlen besonders beißende Schmerzen um die Blattern herum, was nie bey den wahren ächten Schutzpocken geschieht, sie fallen schon frühezeitig zwischen dem zehnten und sechszehnten Tag ab, und hinterlassen auch eine Grube, wie die wahren. Die falschen Schutzpocken sind also wesentlich von den wahren unterschieden, ihr Verlauf ist viel kürzer, ihre Form, ihr Ansehen, ihre Farbe ganz verschieden. Die falsche ist nicht, wie die wahre, eine perlweiße in der Mitte niedergedrückte, mit erhabenem wulstigem Rande versehene, langsam austretende, braune, endlich auf einmal abfallende Blatter; sie enthält nie eine wasserhelle Feuchtigkeit, ist nie mit einem zirkelrunden, hellrothen, großen, heißen Umkreise umschlossen, sie schützt nie gegen die wahren Menschenblattern, wie die wahren ächten Schutzpocken; sie entstehen aber, die falschen Schutzpochen, wenn mit zu altem Stoffe geimpft wurde, der zu spät, wo er nicht mehr wasserhell war, entnommen, oder, falls er vertrocknet war, zu viel mit Wasser erweicht, und also geschwächt, oder mittels eines unreinen Instruments beygebracht wurde; oder, wenn ein Subjekt, das schon geblattert hatte, geimpft wird, oder der Impfstopf von falschen Schutzpocken, oder von kränklichen Kindern genommen wird, u. s. w. Wenn also diejenigen, welche die Schutzblattern einimpfen, nicht die genauen Kenntnisse der wahren, und falschen Blattern, noch die erforderliche Geschicklichkeit zu impfen besitzen, so kann es sehr leicht geschehen, daß falsche, unächte Schutzpocken eingeimpft werden, und weil diese gegen die Menschenblattern nicht schützen, bey nächster Gelegenheit die mit falschen Schutzpocken eingeimpften Subjekte von den wahren Kindspocken ergriffen werden. Diesem Irrthume, falsche Schutzpocken für wahre zu halten, und dadurch die unschuldigen Kinder der natürlichen Blatterpest auszusetzen, kann man dadurch am leichtesten entgehen, wenn man entweder den gnädigst aufgestellten Impf-Arzt, **Doktor Giel**, oder gut unterrichtete, und in der Impfung schon geübte Aerzte, und Wundärzte zur Impfung rufen läßt. Schließlich will man noch bemerken, daß ja mit der Impfung der Schutzpocken nicht so lange zugewartet werden müsse, bis das natürliche Pockengift die ungeblatterten Subjekte schon ergriffen hat; denn in diesem Falle sind die Menschenblattern nicht mehr zu vertilgen, sondern sie erscheinen zugleich oder gewöhnlich vor den zu spät eingeimpften Schutzpocken. München den 16. July 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.

Kroiß, Sekret.

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstl. heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen. Verfaßt München den 20. July 1805.

1805. Monat.	Tag.	Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen. Ganzer Schrannenstand	Weizen. Verkauft.	Weizen. Mittel-Preis.		Korn. Ganzer Schrannenstand	Korn. Verkauft.	Korn. Mittel-Preis.		Gerste. Ganzer Schrannenstand	Gerste. Verkauft.	Gerste. Mittel-Preis.		Haber. Ganzer Schrannenstand	Haber. Verkauft.	Haber. Mittel-Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
July.	6ten	Krayburg	3	3	36	—	10	10	28	—	—	—	—	—	65	65	9	30
—	6 =	Amberg	9	9	28	36	23	23	25	25	—	—	—	—	—	—	—	—
—	8 =	Reichenhall	25	25	38	—	12	12	30	30	1	1	24	—	—	—	—	—
—	9 =	Dingolfing	23	23	31	—	5	5	29	—	—	—	—	—	8	8	9	—
—	9 =	Deggendorf	191	169	35	18	363	80	33	—	165	38	23	—	—	—	—	—
—	10 =	Neuenoetting	25	25	35	—	23	23	28	—	—	—	—	—	24	24	9	48
—	10 =	Eggenfelden	12	12	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	11 =	Friedberg	26	19	34	30	131	75	22	30	2	2	17	—	29	29	10	30
—	11 =	Rosenheim	29	24	28	—	47	31	29	—	8	8	22	—	51	39	9	30
—	12 =	Rottalmünster	29	29	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	12 =	Landsberg	262	246	35	—	94	92	28	15	17	17	18	—	75	70	10	30
—	12 =	Reichenhall	6	6	41	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	5	10	30
—	13 =	Amberg	11	11	28	20	9	9	25	15	—	—	—	—	4	4	10	45
—	13 =	Landsberg	291	222	30	50	102	54	28	—	60	46	20	—	55	22	9	30
—	13 =	Murnau	37	25	34	15	13	10	31	—	4	2	20	—	15	15	7	50
—	13 =	Traunstein	198	192	38	—	227	222	28	—	49	49	22	—	222	21	9	—
—	13 =	Lauingen	280	164	28	—	54	34	24	—	68	45	20	—	68	42	9	30
—	13 =	Rhain	20	6	35	—	15	13	24	30	—	—	—	—	4	4	10	—
—	13 =	Straubing	170	170	34	—	80	80	31	—	6	6	24	—	29	29	12	—

Digitized by Google

	13 =	Ingolstadt	193	113	32	30	152	142	24	50	2	2	16	15	25	25	12	—
	15 =	Neumarkt in der ob. Palz	52	37	27	15	91	87	23	—	5	5	16	—	233	233	8	54
	15 =	Geisenfeld	40	30	34	30	19	19	15	30	—	—	—	—	11	11	10	30
	16 =	Dingolfing	46	46	35	—	13	13	31	30	4	4	20	30	12	12	8	30
	16 =	Pfaffenhofen	84	75	37	—	119	116	27	30	2	2	20	—	36	32	10	—
	16 =	Schongau	4	4	23	—	4	4	30	48	—	—	—	—	11	11	9	—
	16 =	München	268	—	—	—	123	—	—	—	4	—	—	—	96	—	—	—
	17 =	Wasserburg	7	7	34	—	16	16	29	12	3	3	21	—	14	14	9	—
	18 =	Erding	170	149	35	45	115	85	27	30	90	83	18	30	50	44	9	—
	18 =	Friedberg	19	13	34	—	68	62	27	30	1	1	19	—	36	22	10	45
	18 =	Weilheim	53	53	33	—	47	47	30	—	17	15	20	—	9	9	10	—
	19 =	Landshut	317	309	35	—	109	88	28	15	26	26	18	—	106	90	10	—
	20 =	München	908	738	37	30	460	394	28	15	131	131	20	15	289	229	10	36
		Summa	3808	2954	—	—	2544	1846	—	—	665	486	—	—	1582	1305	—	—

Die Geldsumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 176744 fl. 7 kr.

Bekanntmachung.

(Die durch die Kordonsmannschaft im Monate May dieses Jahrs eingebrachten Vaganten betr.)

Nachstehendes Verzeichniß der durch den Landessicherheits-Kordon im Monate May angehaltenen und gelieferten Vaganten wird zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht.

München den 22sten July 1805.

Churfürstliches General-Landeskommissariat von Baiern.

Freyherr von Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

Summarisches Verzeichniß

der von den zur Landessicherheit und Reinigung in Baiern aufgestellten militärischen Posten in dem Monate May 1805 theils angehaltenen und theils über die Landesgränze, oder in ihre Heimat gelieferten Individuen.

	Namen der Regimenter und Bataillons, welche zur Landessicherheit Detaschements aufgestellt haben.	Mörder	Mordbrenner	Strassenräuber	Diebe	Betrüger	Schwärzer	Wildschützen	Holzfrevler	Hausirer	Polizeyübertreter	Deserteurs. Diesseitige	Deserteurs. Auswärtige	Vaganten. Männer	Vaganten. Weib. Kind.	Bettelleute	Summa
Infanterie	1tes Linien-Infant. Leib-Regim.	—	—	—	[illegible]	—	—	—	—	4	142	9	30	70	37	63	362
	2tes —— Churprinz —— .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	[illegible]		2	—	18	26
	4tes —— Salern —— .	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	2	10	2	30	46
	5tes —— Preysing —— .	—	—	—	—	—	—	—	—	6	32			6	10	23	79
	6tes —— Herzog Wilhelm .	—	—	—	1	2	—	—	—	2	30	—	—	14	21	7	77
	7tes —— —— .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	2	1	8	2		33
	8tes —— Herzog Pius —— .	—	—	—	1	—	—	—	—	1	221	1	13	41	42	41	361
	10tes —— Junker —— .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	63	—	6	27	28	23	148
Leichte	1tes Leichtes Inf. Bataillon Metzen	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3	1	16	10	4	7	42
	3tes —— —— Preysing	—	—	—	—	1	1	—	—	1	22	—	—	1	7	24	57
	4tes —— —— Stengel	—	—	—	1	—	—	—	—	—	46	—	4	10	3	16	80
Kavaller.	1tes Dragoner-Regim. Minucci	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2tes —— —— Taxis	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1tes Chevaux leg. —— Churprinz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa Summarum	—	—	—	11	3	1	—	1	16	565	18	72	199	156	269	1311

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

XXXI. Stück. München den 31. July 1805.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die Privilegien und Freyheiten des Kalt- und Kupferschmied-Handwerkes betreffend.)

Von nachgesezter Landesstelle wird hiemit Jedermann kund gethan, auf welche Weise Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbaiern dem Kalt- und Kupferschmied-Handwerke dessen bisherige Privilegien und Freyheiten durch anher erfolgt höchste Entschließung vom 6ten July dieses Jahrs wieder gnädigst erneuert haben. Wonach daher alle Orts-Obrigkeiten angewiesen werden.

Im Namen Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern ꝛc.

Nachdem das gesamte Handwerk der Kalt- und Kupferschmiede gebethen, gleichwie sie die Bestätigung ihrer Freyheiten unterm 27sten July 1781 erhalten haben, ihnen solche auch wiederholter zu bestätigen, und diesem Gesuche willfahrt werden kann, so werden

1mo.) die Freyheiten des Handwerks der Kalt- und Kupferschmiede, wie dieß im vorbemeldten Jahre geschehen ist, vorbehaltlich der durch die Organisation des ganzen Zunftwesens nothwendig eintretenden Aenderungen und insbesondere das Privilegium des Gerichtsstandes bey den churfürstlichen Landgerichten hiemit bestätiget.

2do.) Ist den fremden und fichtelbergischen Eisenhändlern der Verkauf der eisernen Häfen außer den öffentlichen Jahrmärkten, und das Hausieren damit bey Konfiskation verboten; das Aufkaufen des alten Kupfers, oder das Ausführen desselben aber schärfest untersagt.

3tio.) Das Flicken der kupfer- und eisernen Häfen ist den Schmieden verboten, und

4to.) nur den im Lande schon vorhandenen Pfannenflickern, welche auf ein Attestat des Landgerichts die Bewilligung hierorts nachzusuchen haben, auf ihre Lebenszeit bewilliget, die Flickarbeit in jenen Orten zu machen, wo kein Kupferschmied vorhanden ist. Die fernere Aufnahme der Pfannenflicker ist allen Gerichten, Hofmärkten und Obrigkeiten schärfest untersagt; damit aber das Landvolk nicht gezwungen ist, wegen jeder Flickarbeit in eine Stadt, oder Markt zu laufen, so sollen die Kupferschmiede tüchtige Gesellen in behöriger Anzahl an das Land schicken, und dem Bedürfnisse des Landmanns dadurch abhelfen.

5to.) Den Krämern, Geschmeidmachern, so andern ist der Handel mit eisernen und messingen Küchengeschirren, als Pfannen, Kesseln, Mältern und Trögen, so mit Klampfen und Dräthen gebunden sind, deren Verfertigung und Handel den Kupferschmieden allein zustehet, untersagt.

6to.) Ausländische Kupferschmiede dürfen nur die inländischen öffentlichen gefreyten Jahrmärkte besuchen, keineswegs aber mit ihren Karren hausiren, und wer eine Arbeit bey einem ausländischen Meister bestellt, hat solche bey ihm abzuholen, oder abholen zu lassen.

Dagegen wird sich

7mo.) zu dem Handwerke der Kalt- und Kupferschmiede versehen, daß sie gute und dauerhafte Arbeit verfertigen, als sowohl bey dem Verkaufe ihrer Waaren, wie bey dem Einkaufe und dem Eintauschen des alten Kupfers billige Preise machen, sohin nicht durch Bedrückung des Publikums zu Aufhebung ihrer wiederholt bestätigten Freyheiten Anlaß geben. Hierauf haben die den Kalt- und Kupferschmieden vorgesetzte Obrigkeiten, welche dermalen die Landgerichte München, Straubing, Landshut und Burghausen sind, besondere Obsicht zu pflegen.

8vo.) Werden sämtliche Obrigkeiten angewiesen, die Kalt- und Kupferschmiede bey ihren bestätigten Freyheiten zu schützen, und gegen die Uebertreter mit unnachsichtlicher Bestrafung zu verfahren.

München den 15ten July 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.

Halder.

(Die Consumo-Maut-Rückvergütung betr.)

Den 21sten Juny dieses Jahrs ist den churfürstlichen Mautämtern befohlen worden:

„Keinem Handlungs-Hause bey einem „Gränzmautamte eine Consumo-Maut-„Rückvergütung, auf über vier Wochen „alte gränzmautämtliche Polleten, selbst „wenn eine hallämtliche Rückvergütungs-„Pollete die Güter begleiten sollte, mehr „zu machen."

Diese Verordnung ändert an der bisherigen Rückvergütungs-Manipulation gar nichts, indem nach deren Inhalt (wie es zuvor statt gefunden) auf nicht vier Wochen alte Polleten observatis observandis das Gränzmautamt ermächtiget ist, rückzuzahlen, und wenn diese Polleten älter als vier Wochen sind, die Rückzahlung hierorts nachgesucht werden muß.

Demungeachtet haben mehrere Mautämter diese so deutliche Verordnung ganz mißverstanden, und den Kommerzianten erklärt, daß vom 21sten Juny dieses Jahrs bey den Mautämtern gar keine Rückzahlung mehr statt finden könne, auch die gegründetsten Forderungen der Kommerzianten wegen Rückzahlung auf nicht vier Wochen alte, mit hallämtlichen Rückvergütungs-Polleten begleitete gränzmautämtliche Polleten ganz verweigert.

Man siehet sich daher bemüßiget, zur Beruhigung der Kommerzianten und zur Belehrung der Aemter bekannt zu machen, daß auf nicht vier Wochen alte Gränz-Mautpolleten, wenn sie mit hallämtlichen Rückvergütungs-Polleten begleitet, und die vorgeschriebenen Bedingnisse erfüllt sind, allerdings eine Rückzahlung bey den Gränzämtern geschehen dürfe und müsse, wenn aber diese Polleten über vier Wochen alt sind, die Rückzahlung hierorts verordnungsmäßig nach verflossenen vier Monaten innerhalb vier Wochen nachzusuchen sey.

München den 25sten July 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat, als Provinzial-Etats-Kuratel.

Reichsfreyherr von Weichs. Neumayer, Direktor.

von Schmöger, Sekretär.

Pfarrey-Verleihung.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben durch ein höchsteigenhändig unterzeichnetes Rescript vom 8ten Juny die durch den Todfall des Priesters, Thomas Haindl, ledig gewordene Pfarrey Thallmassing dem Kooperator von Aufhausen, Peter Treittinger, gnädigst zu verleihen geruht.

Verzeichniß

der von nachbenannten Regimentern und Bataillons im Monate May dieses Jahres meineidig entwichenen, und in Listen abgeführten baierischen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon.	Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause.		Stand der Eltern.
		Ort.	Gericht.	
3tes leichtes Inf. Bataill. Preysing.	Gemeine, Franz Staudacher.	Kösching.	Ingolstadt.	Hirt.
1tes Infanterie-Leib-Regiment.	Johann Wöhrl.	Albertshausen.	Freysing.	Unehelich erzeugt.
	Tambour, Simon Schicker.	Au.	München.	
	Gemeine, Joh. Niedermayer.	Brimm.	Fischbach.	Kramer.
	Andreas Leutner.	Gehring.	Aibling.	Bauer.
	Nepomuck Gschrey.	München.		Mautstationist in Thierhaupten
	Friedrich Mayer.	Freysing.		Büchsenspanner
2tes Infant. Regim. Churprinz.	Tambour, Paul Sprecher.	München.		Lottoamtsboth.
5tes Infant. Reg. Preysing.	Gemeine, Sebastian Blaim.	Weihern.	Deggendorf.	Söldner.
	Georg Hasteneder.	Eichelkam.	Kötzting.	Schneider.
6tes Infanterie-Regiment Herzog Wilhelm.	Joseph Fuchs.	Edt.	Mitterfels.	Taglöhner.
	Joseph Reinstein.	Dettenweis.	Griesbach.	Fischer.
	Georg Mayer.	Laberweinding.	Kirchberg.	Taglöhner.
	Johann Bruckbauer.	Birnbach.	Pfarrkirchen.	Detto.
7tes Infanterie-Regiment.	Johann Huber.	Bamsham.	Oeting.	Detto.
	Korporal, Kajetan Dilger.	München.		Kassadiener.
8tes detto, Herzog Pius.	Gemeine, Peter Wallner.	Wiesen.	Burghausen.	Schuhmacher.
	Anton Vorbeck.	Heining.	Passau.	Müller.
	Georg Scheurer.	Altenbd.	Vilshofen.	Unehel. erzeugt.
1tes Chevaux-leg. Regim. Churprinz	Jakob Maurer.	Würding.	Griesbach.	Herrschaftlicher Jäger.
	Nepomuk Rauch.	Haag.	Wasserburg.	Gerichtsdiener.
	Joseph Bauer.	Passau.		Forstamts-Verwalter.
Artillerie-Regim.	Kanonier, Georg Peiß.	Kreith.	Schwaben.	Soldat.

Regiment oder Bataillon.	Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause.		Stand der Eltern.
		Ort.	Gericht.	
Artillerie-Regim.	Kanonier, Johann Berger.	Ascholding.	Wolfratshausen.	Bauer.
	Franz Fördl.	Fürstenfeltbruck.	Dachau.	Melber.
1tes leichtes Infant. Bataill. von Metzen	Gemeine, Franz Rothmayer.	München.		Gärtner.
	Jakob Sterr.	Straubing.		Bürger.
	Johann Bramel.	Schweibach.	Pfarrkirchen.	Häusler.
	Joseph Brändel.	Reichenhall.		Bauer.
	Jakob Heinzl.	Kaiserfischen.	Julbach.	Fischer.
4tes leichtes Infant. Bataillon von Stengel.	Joseph Klausner.	Trauterhofen.	Aibling.	Musikant.
	Joseph Müller.	Heimstetten.	München.	Taglöhner.
	Joseph Scheifeler.	Bürgen.	Landsberg.	Detto.
	Kasp. Niedermayer.	Erding.		Landkrämer.
	Georg Weinhard.	Dettendorf.	Aibling.	Landfahrer.
	Wolfg. Zehetmayer.	Miebach.	Mühldorf.	Schuhmacher.
	Egidi Keller.	Landsberieth.	Landsberg.	Bauer.
6tes detto, von Weinbach.	Tambour, Anton Ritschl.	Burghausen.		Feuerwerker.
	Gefreyter, Anton Rapp.	Miesbach.		Gerichtsdiener.
	Gemeiner, Theob. Geistberger.	Neuenoetting.	Burghausen.	Waarenbeschauer.
	Tambours, Andr. Winkelhofer.	München.		Hautboist.
4tes Infant. Regim. von Salern.	Paul Heß.	Ruhmannsfelden.	Viechtach.	Maurer.
	Gemeiner, Johann Beller.	Schwarzach.		Müller.
	Korporal, Wolfgang Mather.	Neukirchen.	Kötzting.	Taglöhner.
Dragoner-Regim. Taxis.	Gemeiner, Wolfgang Pirzl.	Schmelz.	Berggerichts Bodenmais, Landgerichts Viechtach.	Häusler.
	Anton Lechner.	Eckenhofen.	Hofmarksgerichts Inderstorf, Landgerichts Dachau.	Hirt.

Die einschlägigen Obrigkeiten haben also gegen die in vorstehender Tabelle benannten entwichenen baierischen Landeskinder, in Hinsicht ihrer Person sowohl, als ihres Vermögens, nach den bestehenden Landesgesetzen zu verfahren. München den 16ten July 1805.

Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern Kriegs-Oekonomie-Rath.

Krauß, Direktor. Schuch, Sekretär.

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.

Verfaßt München den 27sten July 1805.

1805. Monat	Tag.	Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen. Ganzer Schrannenstand.	Weizen. Verkauft.	Weizen. Mittel-Preis. fl.	Weizen. Mittel-Preis. kr.	Korn. Ganzer Schrannenstand.	Korn. Verkauft.	Korn. Mittel-Preis. fl.	Korn. Mittel-Preis. kr.	Gerste. Ganzer Schrannenstand.	Gerste. Verkauft.	Gerste. Mittel-Preis. fl.	Gerste. Mittel-Preis. kr.	Haber. Ganzer Schrannenstand.	Haber. Verkauft.	Haber. Mittel-Preis. fl.	Haber. Mittel-Preis. kr.
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
July.	15ten	Kraybürg	7	7	36	—	13	13	27	—	—	—	—	—	101	101	9	30
—	16 =	Deggendorf	197	155	35	18	311	78	32	30	147	7	24	—	4	4	10	—
—	17 =	Neuendting . . .	32	32	38	—	14	14	30	—	—	—	—	—	35	35	9	48
—	17 =	Vilshofen	320	295	38	30	37	30	35	—	20	20	24	—	25	25	10	30
—	17 =	Eggenfelden . . .	14	14	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	18 =	Rosenheim	34	26	39	—	45	29	29	—	8	8	22	—	68	60	9	30
—	18 =	Schrobenhausen . .	20	20	39	—	22	18	28	40	—	—	—	—	18	18	10	30
—	19 =	Reichenhall	22	19	42	—	1	1	32	—	—	—	—	—	4	4	10	30
—	19 =	Rottalmünster . . .	24	24	45	—	1	1	24	—	—	—	—	—	79	79	9	—
—	20 =	Straubing	208	208	36	—	194	194	34	—	4	4	24	—	9	9	12	—
—	20 =	Aichach	128	108	35	30	177	159	26	—	7	7	18	—	89	89	10	15
—	20 =	Landsberg	243	224	31	30	122	89	28	—	28	28	20	30	64	45	8	30
—	20 =	Rhain	19	9	36	—	9	9	26	40	—	—	—	—	—	—	—	—
—	20 =	Traunstein	254	249	38	—	265	265	29	—	46	46	22	—	271	271	9	6
—	20 =	Lauingen	401	353	26	30	110	88	24	—	92	82	20	—	489	489	10	—
—	20 =	Ingolstadt	300	270	33	5	61	61	25	30	—	—	—	—	64	64	11	20
—	20 =	Murnau	50	22	34	45	26	22	31	—	7	5	19	45	10	7	8	—
—	20 =	Amberg	6	6	28	30	9	9	23	55	—	—	—	—	23	23	10	30
—	21 =	Erding	280	245	36	30	180	162	26	15	115	112	19	—	85	77	10	15

—	22 =	Geisenfeld	65	29	33	—	17	13	24	—	—	—	—	—	8	8	10	30
—	22 =	Neumarkt in der ob. Pfalz	52	50	28	30	93	[illegible]	24	15	2	2	16	40	86	86	9	55
—	23 =	Deggendorf . . .	172	160	37	—	204	161	35	26	160	39	[illegible]	14	12	12	10	—
—	23 =	München	174	—	—	—	66	—		—	—	—	—	—	71	—	—	—
—	23 =	Pfaffenhofen . . .	136	114	36	—	66	57	26	—	4	4	19	—	48	44	9	30
—	23 =	Schongau	2	2	34	24	[illegible]	2	30	48	1	1	21	—	1	1	10	—
—	24 =	Wasserburg	4	4	32	—	18	12	29	—	6	6	18	—	13	13	9	—
—	24 =	Friedberg	7	5	35	—	23	21	29	30	—	—	—	—	14	11	9	—
—	25 =	Weilheim	63	55	33	—	49	48	30	—	3	3	22	—	14	10	9	30
—	25 =	Erding	170	156	36	30	[illegible]	112	26	15	55	45	19	—	60	60	10	15
—	26 =	Landshut	320	310	35	30	[illegible]	107	30	—	25	25	19	—	80	65	10	30
—	27 =	München	909	751	36	45	[illegible]	457	27	45	128	128	20	30	364	356	10	50
		Summa	4813	4022	—	—	2970	2266	—	—	858	581	—	—	2209	2066	—	—

Die Geldwerthssumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 235479 fl. 22 kr.

(Die abgewürdigten Feyertage betreffend.)

Mehrere Pfarrer und Gemeinden haben den Zweifel geäußert, ob die Feste des heiligen Bischofs Ulrich, und der heiligen Mart. Afra, welche bisher in dem Bisthum Augsburg am 4ten July und am 7ten August jährlich gefeyert zu werden pflegen, unter die abgewürdigten Feyertage zu zählen seyen. Man sieht sich daher veranlaßt, die höchst-landesherrliche Verordnung vom 4ten Dezember 1801 dahin zu erläutern, daß diese beyden Festtage nach dem Geiste und der klaren Vorschrift der von Klemens XIV. erlassenen päbstlichen Verfügungen ebenfalls auf den nächsten Sonntag verlegt werden sollen, und daß alle in den Landesgesetzen wegen der abgewürdigten Feyertage enthaltene weitere Bestimmungen auch auf diese beyde Feste anwendbar seyen.

München den 26sten July 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.
Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.
Mayr, Sekretär.

Auftrag
an sämtliche Jurisdiktions-Behörden.

(Die entwichenen Züchtlinge zu Buchloe betreff.)

Gemäß einer von der churfürstlichen Landesdirektion in Schwaben anher gepflogenen Kommunikation sind am 16ten vorigen Monats mehrere Züchtlinge aus dem Zuchthause zu Buchloe entwichen, wovon zwey wieder beygefangen wurden, die nachbenannt beschriebenen drey hingegen aller getroffenen Verfügungen ungehindert entkommen sind.

Sämtliche Jurisdiktions-Behörden in Baiern erhalten demnach den Auftrag, auf obgedacht entwichene drey Sträflinge genaue Amtsspähe zu verfügen, und solche auf Betreten von Landgericht zu Landgericht über Landsberg zur weitern Eskortirung an das Kriminal-Kommissariat zu Buchloe überliefern zu lassen.

München den 29sten July 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.
Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.
von Heinleth, Sekretär.

Beschreibung

der am 16ten Juny 1805 in der Nacht um 11 Uhr aus dem dießseitigen Zuchthause gewaltsam ausgebrochenen Züchtlinge.

Mathias Krumm, vulgo der Zündelmattle, ist 26 Jahre alt, und 5 Schuhe 4 Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, ein schwarzbraunes, breites Angesicht, braune Augen, eine gespizte Nase, starken Backenbart, es fehlt ihm ein Vorderzahn, ist breitschulterícht, hat einen etwas langen Hals, starke Waden, und sonst eine aufrechte Stellung, und hat die schwäbische Mundart. Er trug einen dunkelgrünen schon geflickten Janker mit weißen Knöpfen, ein graues Leibel mit hohen Westen-Knöpfen, ein hirschledernes, altes schwarzes Beinkleid, und blau gestreifte Strümpfe.

Franz Anton Hahn, 20 Jahre alt, mißt 5 Schuhe 6 Zoll, hat schwarze in einen Zopf gebundene Haare, ein braunes, länglichtes Angesicht, einen geringen braunen Bart, langen Hals, und langen Vorfuß, ist breitschulterícht, aufrecht, und hat die fränkische Mundart. Er trug bey seiner Entweichung einen langen, weißen, nach militärischer Art gemachten Rock von Leinwand, graue militärische Weste, eine grüne Holzmütze, ein schwarzseidenes Halstuch, und ein weißes langes Beinkleid.

Benedikt Stapf, von Balletshausen, ist ungefähr 21 Jahre alt, nicht 5 Schuhe groß, hat ein blondes Haar, wenig Bart, tiefliegende kleine blaue Augen, eine breite Nase, ein volles Gesicht, und viele Sommersprossen, und redet nach schwäbischer Mundart. Er hat bey seiner Entweichung ein hellblau tüchenes, und abgeschnittenes kurzes Röckel mit grünen Aufschlägen und weißen Knöpfen, ein abwerkenes Hemd, alte schwarzlederne abgenuzte Hosen, kein Leibel, und weiß schaafwollene Strümpfe getragen.

Buchloe den 25sten Juny 1805.

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

XXXII. Stück. München den 7. August 1805.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

An sämtliche Städte und Märkte in Baiern, und sämtliche Mautämter.

(Die Schrannen-Atteſtate betreffend.)

Da aus der Ungleichheit und Unförmigkeit der Schrannen-Atteſtate sich schon manche Irrung ergeben hat, die bey verschiedenen Mautämtern die Nichtannahme derselben erzwecken mußte; so wird hiemit festgesezt, daß die Mautämter nur die nach anliegender Form gedruckte, und mit der Unterschrift des Schrannen-Messers, dann des Stadt- oder Markts-Wappens versehene derley respektiren, und sämtliche Magistrate der Städte und Märkte dießfalls schleunigst das Geeignete verfügen sollen.

München den 6ten August 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat, als Provinzial-Etats-Kuratel.

Reichsfreyherr von Weichs. Neumayer, Direktor.

von Schmöger, Sekretär.

Atteſtat.

Ueber Schäffel Weizen.
" Korn.
" Gerste.
" Haber.

welche auf der hiesig unter heutigem abgehaltenen Schranne von N. N. erkauft worden sind, und nach N. in das Ausland geführt werden wollen, auch der churfürstlich-höchsten Verordnung vom 1sten Juny dieses Jahrs gemäß, jedoch gegen Entrichtung der gesezten Zoll- und Mautgebühren ausgeführt werden können.

Den 180

Churpfalzbaierischer Magistrat N.

(L. S.)

Unterschrift des Schrannen-Vorstandes. — Unterschrift des Schrannen-Messers.

Note.

Die Zahl der Schäffel muß mit Worten angesezt seyn; und wird ein Betrag nicht in jede Gattung eingesezt, so wird zur frey bleibenden Qualität — keines vorgesezt.

Außer dem Siegelgeld von vier Kreuzern, darf für die Schrannen-Atteſtate nichts gefordert werden.

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 3ten August 1805.

1805. Monat	Tag.	Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen. Ganzer Schrannenstand.	Weizen. Verkauft.	Weizen. Mittel-Preis. fl.	Weizen. Mittel-Preis. kr.	Korn. Ganzer Schrannenstand.	Korn. Verkauft.	Korn. Mittel-Preis. fl.	Korn. Mittel-Preis. kr.	Gerste. Ganzer Schrannenstand.	Gerste. Verkauft.	Gerste. Mittel-Preis. fl.	Gerste. Mittel-Preis. kr.	Haber. Ganzer Schrannenstand.	Haber. Verkauft.	Haber. Mittel-Preis. fl.	Haber. Mittel-Preis. kr.
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
July.	20ten	[illegible]ranburg	8	8	36	—	15	15	28	—	7	7	18	—	60	60	10	—
—	22 =	Reichenhall	12	12	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	24 =	Schrobenhausen	28	24	38	—	19	10	24	30	—	—	—	—	14	9	10	—
—	24 =	Neuenötting	21	21	37	—	19	19	28	—	—	—	—	—	32	32	10	16
—	24 =	Vilshofen	800	641	36	—	157	156	34	—	80	80	26	—	13	13	11	—
—	24 =	Eggenfelden	10	10	33	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	25 =	Rosenheim	33	23	38	30	46	37	29	—	16	12	21	—	54	51	9	—
—	26 =	Rottalmünster	47	47	36	—	10	10	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	26 =	Reichenhall	15	15	42	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	27 =	Traunstein	275	271	38	—	287	286	29	—	48	41	22	—	281	279	9	6
—	27 =	Ingolstadt	176	176	33	45	41	41	26	35	—	—	—	—	34	34	11	40
—	27 =	Aichach	79	54	35	30	107	101	26	30	4	4	18	30	44	44	11	45
—	27 =	Rhain	23	14	34	—	10	10	26	30	—	—	—	—	—	—	—	—
—	27 =	Lauingen	351	200	27	30	226	101	25	30	67	54	20	30	252	210	11	15
—	27 =	Murnau	52	40	33	30	25	10	30	15	8	4	18	30	9	7	7	50
—	27 =	Amberg	17	17	29	30	3	3	26	40	—	—	—	—	—	—	—	—
—	27 =	Landsberg	273	214	31	50	101	53	28	—	11	11	21	30	35	26	8	30
—	27 =	Straubing	231	231	35	—	139	139	33	—	—	—	—	—	22	22	13	—
—	29 =	Geisenfeld	49	39	34	—	15	15	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—

—	29 =	Neumarkt in der ob. Pfalz	86	69	28	45	110	110	22	45	8	8	16	45	127	127	9	49
—	30 =	Pfaffenhofen	70	70	36	—	27	27	26	—	—	—	—	—	37	37	10	30
—	30 =	München	251	3	37	30	58	2	28	—	—	—	—	—	8	—	—	—
—	30 =	Schongau	3	3	34	48		2	31	—	1	1	21	—	—	—	—	—
—	30 =	Deggendorf	221	199	36	52	246	84	36	10	170	25	24	20	11	11	11	—
August	1 =	Erding	135	127	36	15	100	96	26	30	50	50	19	30	35	35	10	—
—	1 =	Weilheim	66	65	33	—	29	25	30	—	1	1	22	—	4	4	10	—
—	1 =	Friedberg	32	14	33	—	48	33	26	—	—	—	—	—	58	39	11	30
—	2 =	Landshut	265	258	35	30	112	104	30	—	20	4	22	—	72	72	11	—
—	3 =	München	871	618	37	45	103	118	30	30	71	71	22	15	289	289	11	20
		Summa	4490	3483	—	—	2145	1776	—	—	562	373	—	—	1491	1401	—	—

Die Geldwerthssumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 198218 fl. 38 kr.

An sämtliche Mautämter Baierns, der oberen Pfalz und Neuburg.

(Die Einsicht der ämtlichen Manualien betreff.)

Da man in Erfahrung gebracht hat, daß einige Mautämter auswärtigen Behörden nicht nur hinlänglichen Aufschluß über verschiedene Anfragen gegeben, sondern sogar Einsicht der ämtlichen Manualien erlaubt haben; so wird hiemit allgemein verordnet, daß kein Mautamt sich künftig ohne vorläufige Anfrage bey nachgesezter Stelle mehr beygehen lasse, eine auch nur die geringste ämtliche Mittheilung an auswärtige Stellen zu machen, ohne sich im Gegenfalle der schweresten Ahndung auszusetzen.

München den 6ten August 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat, als Provinzial-Etats-Kuratel.

Reichsfreyherr von Weichs. Neumayer, Direktor.
von Schmöger, Sekretär.

(Das erledigte Hof-Eleemosinariat betreffend.)

Am 18ten July starb der churpfalzbaierische Hof-Bischof und Groß-Almosenier, Kajetan Ignaz Reichsfreyherr von Reisach, Bischof zu Dibona.

Da Seine Churfürstliche Durchlaucht beschlossen haben, das erledigte Hof-Eleemosinariat nicht mehr zu besetzen, die churfürstliche Hofpfarrey zu St. Lorenz in München aber dem Kirchensprengel des Bisthums Freysing zugetheilt ist; so wird diese gnädigste Verfügung hiemit sämtlichen Behörden zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

München den 30sten July 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.
Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.
Benz.

An sämtliche Land- und Herrschaftsgerichte.

(Die einzusendenden Beschreibungen der Gewerbe betreffend.)

Bey den wenigsten der eingesendeten Beschreibungen der Gewerbe befand sich der angeschafte General-Konspekt.

Sämtliche Land- und Herrschaftsgerichte werden demnach angewiesen, den einzusendenden Beschreibungen der Gewerbe den dazu gehörigen General-Konspekt, und zwar in der Form, wie solcher hienach ersichtlich ist, verfaßt, beyzulegen, daß er die Zahl der jeden Orts vorhandenen Gewerbe jeder Gattung summarisch enthalte, die Einsendungen selbst aber möglichst zu beschleunigen, und keinen Zwangsmitteln sich auszusetzen.

München den 31sten July 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.
Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.
Haider.

General-Konspekt
über die im churfürstlichen Landgerichte N. N. vorhandenen Gewerbschaften.

Namen der Orte, sowohl gerichtische als inkorporirte.	Handlungen.	Wagner.	Bräuer.	Weinwirth.	Bierwirth.	Schuhmacher.	Schneider.	Schlosser.	Kupferschmied.	Glaser.	Zinngießer.	Färber.	Goldschmied rc.
Au	6	2	4	1	3	5	6	2	1	2	—	1	—
Benediktbeuern.													
Carlsfeld.													
Chiemsee.													
Dachau.													
Ebersberg.													
Fischbach.													
Gamkofen.													
Haberskirchen rc.													

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

XXXIII. Stück. München den 14. August 1805.

Auftrag

an sämtliche churfürstliche Rentämter in Baiern.

(Den Rechnungs-Einsendungs-Termin betreffend.)

Aus der General-Rechnungs-Instruktion Seite 19. §. 55 ist zwar sämtlichen churfürstlichen Rentämtern ohnehin der Termin zur Einsendung der Rechnungen schon bekannt; da nun von diesem Termine um keinen Tag abgewichen wird, so werden gedachte Aemter auf den vollen Inhalt oben angezogenen Paragraphs hiemit aufmerksam gemacht, um sich vor dem ausserdessen gleich mit dem ersten Tage nach Verfluß des Termins eintretenden, und nach Art des im heurigen Regierungsblatte S. 571 festgesetzten Kompelle sichern zu können. Uebrigens versiehet man sich zu den Aemtern, daß sie sich rücksichtlich der Ausstände-Anzeigen und Nachlaß-Libellen auch genauest an die in obiger Instruktion Seite 13 und 16 §. 33 und 42 vorgeschriebene Termine halten werden.

München den 9ten August 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat, als Provinzal-Etats-Kuratel.

Reichsfreyherr von Weichs. Neumayer, Direktor.

von Schmöger, Sekretär.

Auftrag

an sämtliche Behörden.

(Die Herstellung der Kommunikations-Wege betr.)

Mehrere Stellen haben den Auftrag im heurigen Regierungsblatte 10ten Stückes wegen Herstellung der Kommunikations-Wege noch nicht befolgt, welches für einen so dringenden und gemeinnützigen Gegenstand wenig Eifer zeigt; dieser Auftrag wird daher im vollen Umfange wiederholt, mit dem Anhange, daß jede Stelle, die mit diesem Berichte am 15. September dieses Jahres noch im Rückstande sich befindet, ohne weiters einen eigenen Exekutions-Bothen zu erwarten hat.

München den 9ten August 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr von Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

Bekanntmachungen.

(Den Freyzügigkeits-Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preussen und Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern betr.)

Der zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preussen, und Sr. Churfürstlichen Durch-

laucht geschlossene und beyderseitig ratifizirte Freyzügigkeits-Vertrag, wird zu Jedermanns Wissenschaft und Darnachachtung nachstehend bekannt gemacht.

München den 12ten August 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr von Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

Freyzügigkeits-Vertrag

zwischen

Seiner königlichen Majestät von Preussen,

und

Seiner Churfürstlichen Durchlaucht

zu Pfalzbaiern.

Durch den XXI. Artikel des am 30sten Juny 1803 zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preussen, und Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern geschlossenen Staatsvergleichs ist den Unterthanen der ansbach-baireutischen und der churfürstlichen pfalzbaierischen Staaten die Freyzügigkeit in derjenigen Art bedungen, welche dieser 21. Artikel besagt.

Um eines Theils der wohlthätigen Absicht dieser Vereinbarung eine größere Ausdehnung zu geben, anderen Theils aber bey diesem Vorhaben diejenigen Bestimmungen und Modifikationen anzubringen und festzusetzen, welche den Verhältnissen der übrig königlich preussischen Staaten ausser den ansbach-baireutischen Landen angemessen sind, wird der gegenwärtige Staatsvertrag hiemit in nachstehenden Artikeln abgeschlossen.

I.

Zwischen sämtlichen Staaten Seiner Majestät des Königs von Preussen (ausser den ansbach-baireutischen Landen) auf der einen Seite, und den sämtlichen Staaten Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern auf der andern Seite soll in Zukunft eine Freyzügigkeit in der nachstehenden ausgedruckten Art bestehen.

II.

Bey keinem Vermögens-Ausgange aus jenen Landen in diese, oder aus diesen in jene, es mag solcher Ausgang sich durch Auswanderung, oder Erbschaft, oder Legat, oder Brautschatz, oder Schankung, oder auf eine andere Art ergeben, soll irgend ein Abschoß (gabella haereditaria) oder Abfahrtsgeld (census emigrationis) erhoben werden.

III.

Die in dem oben stehenden zweyten Artikel festgesetzte Freyzügigkeit soll sich sowohl auf denjenigen Abschoß, und auf dasjenige Abfahrtsgeld erstrecken, welche in die landesherrlichen Kassen fliessen würden, als auf denjenigen Abschoß und auf dasjenige Abfahrtsgeld, welche in die Kassen der Städte, Märkte, Kamereyen, Stifte, Klöster, Gotteshäuser, Patrimonialgerichte und Korporationen fließen würden.

Die Rittergutsbesitzer in den beyderseitigen im I. Artikel dieses Vertrages bezeichneten Landen werden demnach gleich allen Privatberechtigten in den gedachten Landen dem gegenwärtigen Vertrage untergeordnet, und dürfen bey Exportationen in die gegenseitigen im I. Artikel bezeichneten Lande weder Abschoß- noch Abfahrtsgelder fordern, noch nehmen.

Zur Erfüllung dieser gegenwärtigen Festsetzung sollen die obgedachten Rittergutsbesitzer, oder Privatberechtigte von den beyderseitigen respektiven Regierungen angehalten werden.

Wenn aber dennoch und wider alles Erwarten Rittergutsbesitzer, oder Privatberechtigte auf eine von beyden Seiten hiezu nicht angehalten werden könnten, so versteht es sich von selbst, daß wider solche Rittergutsbesitzer und Privatberechtigte in Ansehung dessen, was in ihren Gerichtsbezirk aus dem andern Staate eingeführt wird, die Retorsion statt finden solle.

IV.

Die Bestimmungen der oben stehenden Art. I. II. und III. sollen zwar nicht auf vergangene, wohl aber auf alle jetzt pendente Fälle gehen, ferner namentlich rc.

V.

Die Freyzügigkeit, welche den gegenwärtigen Vertrag festsetzet, beziehet sich nur auf das Vermögen. Es bleiben demnach dieses Vertrages ungeachtet, diejenigen königl. preussischen, und diejenigen churfürstlich-pfalzbaierischen Gesetze in ihrer Kraft bestehen, welche die Person des Auswandernden, seine persönliche Pflichten, seine Verpflichtung zum Kriegsdienste betreffen, und welche jeden Unterthan bey Strafe auffordern, vor der Auswanderung um die Bewilligung derselben seinen Landesherrn, der vorgeschriebenen Ordnung gemäß, zu bitten. — Es wird auch für die Zukunft in dieser Materie der Gesetze über die Pflicht zu Kriegsdiensten, und über die persönlichen Pflichten des Auswandernden keiner der

hohen, gegenwärtigen Vertrag schliessenden Theilen, in Ansehung der Gesetzgebung in den respektiven Staaten beschränkt.

Der gegenwärtige Staatsvertrag ist vermög der von Seiner Majestät dem Könige von Preussen dem wirklichen geheimen Staats-Kriegs-Kabinets- und dirigirenden Minister, Karl August Freyherrn von Hardenberg, Ritter der königlichen Orden, und von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern dem geheimen Rathe, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Chevalier de Bray, des rothen Adler- und Maltheserordens Ritter, ertheilten respektiven Vollmachten heute zwischen diesen Bevollmächtigten abgeschlossen, und zweymal gleichlautend ausgefertiget worden, soll auch binnen vier Wochen, und wenn es seyn kann, früher von beyden hohen kontrahirenden Theilen ratifiziret werden, welchem nächst die Ratifikationen gegeneinander ausgewechselt werden sollen. Wenn aber diese Ratifikationen erfolgt seyn werden, so soll die Kraft und die Wirksamkeit des gegenwärtigen Staatsvertrags nicht nur von dem heutigen Tage an gerechnet werden, sondern es soll auch insbesondere die Bestimmung des 4. Artikels desselben sofort in Kraft und Wirksamkeit gesetzt werden.

Geschlossen, ausgefertiget und von beyden Bevollmächtigten eigenhändig unterschrieben, und mit ihren Petschaften besiegelt zu Berlin den 23sten May 1805.

(L.S.) Karl August v. Hardenberg. (L.S.) Le Chev. de Bray.

(Die Matrikel der hiesigen Bierwirthe betreffend.)

Nachdem die Matrikel der hiesigen Bierwirthe rektifizirt, und von der höchsten Stelle mittels gnädigsten Rescriptes vom 6. July in dieser Gestalt genehmiget worden, macht man dieselbe hiemit öffentlich bekannt, wie folgt:

Numer der Tafel.		Berechtigung.
1	Joseph Hellersperger . . .	Personal.
2	Johann Panzer	Personal.
3	Karl Hörmann	Personal.
4	Johann Georg Schrödl . . .	Personal.
5	Anna Maria Steigenbergerinn, jetzt Müllerinn	Personal.
6	Ferdinand Heußler	Personal.
7	Jakob Mayr	Personal.
8	Leonard Arnold	Personal.
9	Joseph Hibler	Personal.
10	Johann Sieß	Personal.
11	Anton Mayr	Real.
12	Matthias Daniel	Personal.
13	Michael Schreft	Personal.
14	Matthias Niederweger . . .	Personal.
15	Johann Georg Limm . . .	Personal.
16	Matthias Mayr	Personal.
17	Die Schützengesellschaft . .	Real.
18	Joseph Kämerl	Personal.
19	Karl Engelhard, im Sackgleyengarten	Real.
20	Georg Rieß	Personal.
21	Wenzeslaus Witthum . . .	Personal.
22	Anton Obermayr	Real.
23	Johann Renzhofer	Personal.
24	Michael Petuel	Personal.
25	Johann Georg Zaggelmayr .	Real.
26	Anna Mar. Winterholleriun, jetzt verehlichte Kämmerer . .	Personal.
27	Joseph Kittenbacher . . .	Personal.
28	Lorenz Pischeltsrieder . .	Personal.
29	Joseph Lapomet	Real.
30	Elisabetha Gaillingerinn . .	Personal.
31	Balthasar Giggelberger . .	Personal.
32	Joseph Merk	Personal.
33	Leopold Hackspiel	Personal.
34	Johann Glas, im Streichergarten	Personal.
35	Willibald Birk	Real.
36	Andreas Berthold	Personal.
37	Florian Heilander	Personal.
38	Johann Baptist Kurz . . .	Personal.
39	Georg Scheichenpflug . . .	Personal.
40	Rosalia Wermuthinn, jetzt Forsterinn	Personal.
41	Andreas Sellmayr	Personal.
42	Michael Ziegler	Real.
43	Sebastian Heinleder . . .	Personal.
44	Lorenz Wolf	Personal.
45	Bernhard Liebl	Personal.
46	Niklas Hilmayr	Real.
47	Martin Müller	Personal.
48	Joseph Resch	Personal.
49	Joseph Lindner	Personal.
50	Franz Paul Koch	Personal.
51	Michael Steeb	Personal.
52	Martin Adlmann, im Schmidgarten	Real.
53	Franz Lechenbauer, und dessen Ehewirthinn	Personal.
54	Matthias Linderl	Personal.
55	Franz Steigenberger . . .	Personal.
56	Anton Strobl	Real.
57	Joseph Mayr	Personal.
58	Der Angerhüter vor dem Karlsthore	Real.
59	Joseph Reisinger	Personal.
60	Johann Schmelz	Personal.
61	Joseph Hofner	Personal.
62	Joseph Thurners Wittwe . .	Personal.
63	Lorenz Prunauer	Personal.
64	Jakob Bertl	Personal.
65	Johann Glas, im stockischen Garten vor dem Schwabinger-Thor	Real.
66	Joseph Meßner	Personal.
67	Anton Keller	Real.
68	Jakob Fronberger	Personal.
69	Elisabetha Witthuminn, nun verehelichte Kochinn	Personal.
70	Dionis Ofensperger . . .	Personal.
71	Anton Hamp	Personal.
72	Kajetan Braun	Personal.
73	Michael Häckl	Personal.
74	Grafrath Liebl	Real.
75	Xaver Zeilmayr	Personal.
76	Joseph Engelbrecht	Personal.
77	Johann Plank	Personal.
78	Simon Schrebl	Personal.
79	Joseph Neumayr	Personal.
80	Katharina Weiningerinn . .	Personal.
81	Xaver Moßmüller	Personal.

Numer der Tafel.		Berechtigung.
82	Andreas Neumayr	Personal.
83	Lorenz Obermayr	Personal.
84	Ignaz Haas, Schiffwirth	Personal.
85	Joseph Hagn	Real.
86	Michael Daindl	Real.
87	Das Bäckenhandwerk	Real.
88	Franz Grad	Personal.
89	Joseph Firmann	Personal.
90	Matthias Deisinger	Real.
91	Johann Mayr	Real.
92	Quirin Käppelmayr, im Postgarten	Real.
93	Katharina Kirbergerinn	Personal.
94	Ignaz Kaiser	Personal.
95	Bernhard Liebl	Real.
96	Johann Höger	Real.
97	Der obere Ländhüter	Real.
98	Bartholomä Melkräßl	Real.
99	Anton Finauer	Real.
100	Aloys Feindler	Personal.
101	Der obere Ländhüter	Real.
102	Benedikt Winkler	Personal.
103	Johann Ernst	Real.
104	Simon Christl	Real.
105	Anton Gmeiner	Personal.
106	Joseph Neusiedl	Personal.
107	Emeram Everschmalz	Personal.
108	Georg Braun	Personal.
109	Franz Möstl	Personal.
110	Lorenz Kling	Personal.
111	Das Schneiderhandwerk	Real.
112	Xaver Englhard	Personal.
113	Die von lößlische Erben	Real.
114	Paul Marr	Personal.
115	Anton Lichtenauer	Personal.
116	Andreas Markl	Personal.
117	Augustin Oefele	Personal.
118	Joseph Lechner	Personal.
119	Joseph Kirzinger	Personal.
120	Joseph Meßner	Personal.
121	Augustin Heuthaler	Personal.
122	Lorenz Vogl	Real.
123	Joseph Kaltner	Personal.
124	Anton Heinrich	Personal.
125	Magdalena Sellmayrinn	Personal.
126	Jakob Mößler	Personal.
127	Adam Miepl	Personal.
128	Maria Anna Sießmayrinn	Personal.
129	Franziska Saillinn	Personal.
130	Elisabetha Hinterholzerinn	Personal.

Numer der Tafel.		Berechtigung.
131	Franziska Dellerinn	Real.
132	Georg Baumgartner	Real.
133	Martin Adelmann	Personal.
134	Elisabetha Meßnerin, jetzt Bognerin	Personal.
135	Felix Stüberl	Personal.
136	Michael Führer	Personal.
137	Kaspar Rietsmoser	Personal.
138	Franz Hailer, Hofgärtner	Personal.
139	Peter Funks Wittwe, nun verehelichte Wer	Personal.
140	Viktoria Naßlinn	Personal.
141	Georg Bäck	Personal.
142	Franz Doll	Real.
143	Martin Wieser	Personal.
144	Peter Berghammer	Real.
145	Blasius Huber	Real.
146	Matthias Franz	Personal.
147	Joseph Knefel	Personal.
148	Martin Gigl	Personal.
149	Joseph Renner	Personal.
150	Der Holzhüter am Lehel	Real.
151	Der Ländhüter vor dem Isarthore	Personal.
152	Leonh. Brag, im Siegelgarten	Real.
153	Der untere Ländhüter	Real.
154	Matthias Lechner	Personal.
155	Lorenz Rimel	Personal.
156	Franz Alletag	Personal.
157	Joseph Höck	Personal.
158	Sebastian Aichner	Personal.
159	Franz Narr	Personal.
160	Anton Moßmüller	Personal.
161	Der Stadtholzhüter	Real.
162	Karl Karg	Personal.
163	Thomas Mayr	Personal.
164	Ignatz Kirnberger	Real.

Uebrigens wird die hierauf sich beziehende Verordnung vom 23sten July vorigen Jahres (Regierungsblatt Nro. XXXI. Seite 701.) ihrem ganzen Inhalte nach wiederholt.

München den 2ten August 1805.

Churfürstl. Landes-Direktion von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.

von Heinleth, Sekretär.

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 10ten August 1805.

1805.		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
July	23ten	Dingolfing . .	30	30	34	—	10	10	32	—	• 1	1	20	—	22	22	9	30
—	27 =	Krayburg . . .	10	10	37	30	19	19	27	30	7	7	18	—	36	36	9	—
—	29 =	Reichenhall . .	7	7	42	—	6	6	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	30 =	Dingolfing . .	12	12	33	—	4	4	28	—	—	—	—	—	9	9	9	—
—	30 =	Haag	12	12	35	—	9	9	29	—	—	—	—	—	22	21	10	—
—	30 =	Neuenötting . .	25	25	37	—	7	7	26	—	—	—	—	—	17	17	10	23
—	31 =	Vilshofen . . .	359	319	36	—	51	48	31	—	24	24	24	30	10	10	10	—
—	31 =	Wasserburg . .	11	3	35	—	25	20	27	—	4	4	18	—	13	13	9	12
August	1 =	Schrobenhausen .	25	22	38	—	22	22	27	30	—	—	—	—	18	18	10	30
—	1 =	Rosenheim . .	24	17	38	—	20	15	26	—	7	7	20	—	17	17	9	30
—	2 =	Reichenhall . .	19	12	42	—	2	2	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	2 =	Rottalmünster .	21	21	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	91	91	10	—
—	3 =	Aichach . . .	88	78	35	—	33	33	26	—	—	—	—	—	29	29	13	—
—	3 =	Traunstein . .	204	187	38	—	161	161	30	—	31	24	22	—	113	113	9	34
—	3 =	Straubing . .	234	234	33	—	28	28	29	—	—	—	—	—	35	35	14	—
—	3 =	Landsberg . .	292	207	30	50	123	76	27	—	14	13	21	30	30	22	10	20
—	3 =	Rhain	23	10	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

—	3 =	Lauingen . . .	417	292	27	30	403	328	25	30	74	74	20	30	405	400	12	—
—	3 =	Amberg . . .	7	7	29	22	13	13	24	41	—	—	—	—	8	8	12	30
—	3 =	Murnau . . .	64	37	33	15	32	18	30	—	7	7	18	15	8	7	8	—
—	5 =	Geisenfeld . . .	14	14	34	—	14	14	23	—	—	—	—	—	2	2	12	—
—	5 =	Schongau . . .	2	2	34	—	2	2	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	5 =	Neumarkt i. d. o. Pfalz	46	33	29	—	24	24	23	30	—	—	—	—	195	195	10	30
—	6 =	München . . .	259	—	—	—	39	34	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	6 =	Pfaffenhofen . .	53	53	36	—	45	40	26	—	—	—	—	—	13	13	11	—
—	8 =	Weilheim . . .	57	57	33	—	38	38	28	—	4	4	22	—	3	3	10	—
—	10 =	München . . .	944	782	39	—	600	463	31	—	72	72	22	45	356	286	11	30
		Summa . .	3259	2483	—	—	1730	1407	—	—	245	237	—	—	1452	1367	—	—

Die Geldsumme des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 147959 fl. — kr.

Auftrag

an die churfürstlichen Unter-Polizeybehörden.

(Den Verkauf des Getreides auf dem Halme betr.)

Da Seine Churfürstliche Durchlaucht die Freyheit des Getreidhandels gesetzlich bestimmt haben, so hätte man nicht vermuthen sollen, daß die Produzenten von eigennützigen Geldmäcklern sich verleiten lassen, die Hofnung der künftigen Aerndte, das ist das Getreid als Pflanze (auf dem Halme) zu verkaufen; ein Handel, bey dem die Geldbesitzer nichts verlieren, der Produzent hingegen sich gänzlich zu Grunde richten kann, da die Geldausgabe gewiß, der künftige Körnerertrag aber richtig niemal zu berechnen ist, und über dieß das Getreid doch nur ausgeführt werden kann, wenn es auf den Getreid-Märkten des Landes erkauft worden ist.

Daß Verkauf des Getreides auf dem Halme geschehen sey, wurde angezeigt, und da diese Anzeige wiederholt wurde, so liefert dieß den traurigen Beweis, daß die Unter-Polizeybehörden sich nicht die Mühe nehmen wollen, den Geist der churfürstl. Verordnungen auszuheben. Dieselbe werden also neuerdings auf die wegen den verbotnen Verkauf des Getreides auf der Wurzel bestehende mit dem freyen Getreidhandel sehr vereinbarliche Verordnungen, und deren zweckmäßige Befolgung neuerdings angewiesen. München den 13ten August 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr von Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Die Kaminkehrer betreffend.)

Nachdem die Verordnung vom 27ten Jänner laufenden Jahrs die Vermehrung der Kaminkehrermeister zur Folge hat, so haben sich jene bey unterzeichneter Stelle zu melden, welche sich als Kaminkehrermeister auf Personal-Konzeßion ansässig machen wollen, und zu dem Ende nicht nur mit ihren Kundschaften, sondern auch mittels Zeugnissen der Obrigkeiten, in deren Bezirke sie sich gegenwärtig befinden, über ihr Wohlverhalten auszuweisen.

München den 31sten July 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.

Halder.

Pfarrey-Verleihung.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben durch ein höchsteigenhändig unterzeichnetes Rescript vom 8ten Juny die erledigte Pfarrey Eching, im Landgerichte Freysing, dem Pfarrer, Franz Xaver Geiger von Endriching, wegen seinen in einem Zeitraume von etlich 30 Jahren als Priester, Schulmann und Schriftsteller in Hinsicht auf Volksbildung und Kultur sich gesammelten Verdienste gnädigst zu verleihen geruhet.

Anzeige

des in der churfürstl. Hauptstadt Ingolstadt im Monate July 1805 verkauften Viehes.

Vom zugetriebnen Mastviehe	wurden verkauft	machen in Geld		Haben gewogen an				Kommen also zwey Stücke zu stehen						Abgetrieben.
				Fleisch.		Unschlitt.		im Geld		im Gewicht am Fleisch auf		Unschlitt. auf		
		fl.	kr.	Zent.	Pf.	Zent.	Pf.	fl.	kr.	Zent	Pf.	Zent	Pf.	Stück.
6 Stück	6	660	—	26	—	4	—	220	—	8	66	1	33	—

Digitized by Google

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

XXXIV. Stück. München, den 21. August 1805.

Höchst=landesherrliche Verordnungen.

(Die Visitation der obersten Justizstellen betr.)

Zufolge höchster Entschließung vom 31sten July abhin wird das anher erlassene höchste Rescript, die Visitation der obersten Justizstellen betreffend, zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht.

München den 13ten August 1805.

Churfürstlich = baierisches General=Landes=Kommissariat.

Reichsfreyherr von Weichs,

von Schmöger, Sekretär.

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

In der vollkommenen Ueberzeugung, daß die Verwaltung der Justiz von der Ordnung, Einrichtung und Besetzung der Gerichtsstellen nicht weniger, als von den Gesetzen selbst abhange, und in der besondern Erwägung, daß die Verfassung und der Geschäftsgang bey der obersten Justizstelle auf die Gerechtigkeitspflege einer jeden Provinz den entscheidensten Einfluß habe, finden Wir Uns bewogen, nach dem Beyspiele und der Analogie der bey dem kaiserlichen und Reichs=Kammergerichte, selbst aus gleichen Beweggründen eingeführten Visitationen, gleichmäßige Visitationen bey Unsern obersten Justizstellen zu verordnen, und sie als ein ordentliches Mittel zu Untersuchung ihrer Gebrechen, und Vorbereitung der erforderlichen Verbesserungen in die Gerichtsverfassung aufzunehmen.

Bey dergleichen Anwendbarkeit dieser Verfügung in allen Unserer Regierung untergebenen Provinzen wollen Wir die Ordnung dieser Visitationen nach einem Kreislaufe von drey Jahren wiederkehrend dahin festsetzen, daß sie abwechslungsweise jährlich bey einer der bestehenden obersten Justizstellen, und zwar im ersten Jahre bey der hiesigen, in dem zweyten bey der fränkischen, in dem dritten bey der schwäbischen obersten Justizstelle durch besondere, jederzeit von Uns benannte, und mit speziellen Vollmachten versehene Kommissäre, welche bey keiner Justizstelle angestellet, jedoch der Rechte, Gesetze und Gerichtsverfassung kündig sind, und für diese Handlung ihrer schon tragenden churfürstlichen Pflichten erinnert werden, vorgenommen werden sollen.

Nach dieser Unserer erklärten höchsten Absicht umfaßt die Vollmacht der Visitations=Kommissionen bey Unseren obersten Justizstellen die Untersuchung aller ihrer Personal= und Realgebrechen; sie schließt aber die Untersuchung oder Revision der dort anhängigen oder schon entschiedenen Rechtssachen aus, worin den Justizstellen weder ein Einhalt, noch ein Eingrif erzeigt werden solle.

Da die Vorstände und Mitglieder des Gerichts immer selbst die besten und vollständigsten Aufschlüsse geben können, so sollen die Visitations=Kommissionen von ihnen die schriftlichen

Erinnerungen über alle Mängel und Gebrechen, welche sie nach ihren Pflichten und Erfahrungen in dem Personale und der Besetzung der obersten Justizstellen, in dem Geschäftsgange, der Prozeßform, und selbst in der Kollegial- und Gerichtsordnung zu finden glauben, einziehen, und Wir versehen Uns hiebey, daß die Vorstände und Mitglieder Unserer obersten Justizstellen zur Erreichung Unserer landesväterlichen Absichten auf das angemessenste mitwirken werden.

Neben Benützung dieser Erinnerungen sollen die Visitationen sich von dem Zustande und den wesentlichen Gebrechen der obersten Justizstellen selbst eigene Kenntniß und Ueberzeugung zu verschaffen suchen, wozu sie sich aller behilflichen Mittel bedienen können, ohne welche sie zu dieser Kenntniß nicht werden gelangen können.

Den Visitatoren sollen daher das Verzeichniß der Kollegial-Personen, die in den leztern Jahren erstatteten Relationen, welche sie erfordern werden, das Verzeichniß aller anhängigen und noch unerledigten Revisionssachen zugestellt werden; sie sind befugt, wo sie es nöthig finden, Einsicht von den Akten, Rathsprotokollen und allen gerichtlichen Verhandlungen zu nehmen, und zur genauen Beobachtung des Geschäftsganges sind sie angewiesen, entweder gemeinschaftlich oder einzeln den Sitzungen, Vorträgen und Deliberationen wenigstens vier oder sechs Wochen lang persönlich beyzuwohnen, in welchem Falle ihnen jedoch weder eine entscheidende noch berathende Stimme zusteht.

Ueber die befindenden Gebrechen, deren Abstellung Wir nicht insonderheit den Visitatoren auftragen, sollen dieselben keine Entschliessung fassen, oder vollziehen, sondern ihre Berichte über den Zustand des Gerichtshofes nebst den angemessenen Vorschlägen zur Verbesserung der Personal- und Real-Gebrechen, wie auch zur Vervollkommnung der Kollegial- und Gerichts-Ordnung an Unsere höchste Stelle einsenden.

Wenn die Visitations-Kommißionen einen beträchtlichen Rückstand unerledigter Akten finden, so steht ihnen zu, die Akten, welche noch einer Erledigung bedürfen, von den darunter sich befindenden Polizey-Akten u. andern Streit-Akten, welche wegen Länge der Zeit oder der Natur des Streitgegenstandes, oder wegen Verzichtleistung der Partheyen nicht mehr erlediget werden dürfen, abzusöndern, und jene an die geeigneten Polizeystellen, diese hingegen an die untern Instanzen zu remittiren, oder nach Beschaffenheit der Umstände einstweil reponiren zu lassen.

Welche Maaßregeln sodann noch erforderlich seyn werden, um die Erledigung der noch zu entscheidenden rückständigen Akten zu befördern, darüber haben die Visitations-Kommißionen nach reifer Ueberlegung ihr Gutachten an Uns zu erstatten.

Wir vertrauen hiebey ganz auf die Einsichten und Pflichten Unserer zu diesem Visitations-Geschäfte benennt werdenden Kommissäre, und erwarten von ihnen, daß sie diesen Auftrag jederzeit mit der möglichsten Beförderung ausführen, und selbst diejenige Art und Weise der Geschäftsbehandlung und Geschäftsvertheilung wählen werden, welche sie Unsern höchsten Absichten am nächsten entsprechend erachten werden.

Wir erlassen diese Verordnung und Instruktion an Unser General-Landes-Kommissariat von Baiern mit dem Auftrage, sie auf die gewöhnliche Weise durch das Regierungsblatt bekannt zu machen.

München den 31sten July 1805.

Max. Joseph, Churfürst.

Freyherr von Hertling.

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.
von Rauffer.

(Die aus dem Zuchthause entlassenen Verbrecher betreffend.)

Da öftere Erfahrungen beweisen, daß Verbrecher, wenn sie aus dem Zuchthause entlassen werden, aus Mangel besonderer obrigkeitlicher Aufsicht wieder auf neue Abwege und in neue Verbrechen gerathen, haben Se. Churfürstl. Durchlaucht vermög höchsten Rescripts vom 29. July l. J. zur Veranlassung einer nähern obrigkeitlichen Aufsicht über die entlassenen Züchtlinge folgende Bestimmungen festgesezt, welche den churfürstl. Landgerichten, und sämtlichen Ortsobrigkeiten zur strengen Beobachtung hiemit bekannt gemacht werden.

1) Ein jeder Züchtling wird bey seiner Entlassung mit einem Passe oder Entlassungsscheine von der Zuchthaus-Kommission versehen, und an die Jurisdiktions Obrigkeit jenes Orts, wohin der Entlassene zurückkehrt, angewiesen, die Obrigkeit selbst aber durch die churfstl. Zuchthaus-Kommission von der Entlassung des Züchtlings in Kenntniß gesezt, wogegen selbe durch förderlichen Anzeigsbericht zur churfl. Zuchthaus-Kommission die Ankunft des Züchtlings zu bestätigen hat.

2) Dasjenige, was der Züchtling während seiner Strafzeit vom Arbeitslohn sich erspart hat, und was sonst zu seinem Depositum gehört, wird mit Ausnahme des davon abzuziehenden Reisegeldes der Ortsobrigkeit zugesendet, damit diese nach billigem Ermessen dem entlassenen Züchtlinge das Geld zur zweckmäßigen Verwendung nach und noch verabfolgen lasse.

3) Besonders soll die Obrigkeit, unter welche der Entlassene zurückkehrt, mit der Polizeyaufsicht auch die Sorge für desselben ehrliches Fortkommen, wenn er je zu arbeiten im Stande ist, ausserdessen für seine mandatmäßige Verpflegung verbinden.

4) Ueber Verbrecher welche länger als fünf Jahre im Zuchthause waren, und nun zurückkehren, hat die Obrigkeit noch eine spezielle Aufsicht neben der allgemeinen Polizey-Aufsicht eintretten zu lassen, und zwar

5) die Dorfsführer oder andere zwey Gemeindemänner jener Gemeinde, in welche der entlassene Züchtling gehört, anzuweisen und verbindlich zu machen, daß selbe das Betragen und Fortkommen des entlassenen Züchtlings genau beobachten, die Obrigkeit von Zeit zu Zeit hievon in Kenntniß setzen, und sich beständig versichern sollen, daß er die Gemeinde ohne ihr Wissen nicht verlasse.

6) Wenn ein solcher Züchtling, dessen Strafzeit auf mehr als fünf Jahre bestimmt war, ohne obrigkeitliche Bewilligung sich von seinem Aufenthaltsort entfernet, so haben die über ihn aufgestellten Gemeindemänner diese Ortsveränderung oder Entweichung sogleich der Obrigkeit anzuzeigen, außerdem sie sich einer willkührlichen und nach Beschaffenheit der daraus entstandenen Folgen auch scharfen Bestrafung unterwerfen.

7) Die Obrigkeit ist sodann schuldig nicht nur alsogleich an die Zuchthaus-Kommission Bericht zu erstatten, sondern es auch dem einschlägigen Land- oder Kriminalgerichte, wenn dieses von der Ortsobrigkeit getrennt wäre, anzuzeigen, damit der Entwichene durch Requisition und Kundmachung verfolgt, und zu Verhaft gebracht werden könne.

8) Nach der hierüber gepflogenen Untersuchung ist der Fall an die einschlägige Hofgerichtsstelle zu berichten, und von dieser mit Rücksichtsnahme auf die aus den frühern Akten sich ergebende mindere oder größere Gefährlichkeit des Menschen die Strafe zu bestimmen.

9) Wenn der Entlassene seinen Aufenthaltsorts mit Bewilligung der Obrigkeit verändert, und unter eine andere Jurisdiktions-Obrigkeit tritt, so ist diese unter Ausantwortung des noch übrigen Geldrestes davon zu unterrichten, wo sodann alle Obliegenheiten auf

die Gerichtsobrigkeit des neuen Aufenthaltsortes übergehen.

10) Diese besondere Aufsicht oder Polizey-Kuratel über die Verbrecher, die auf mehr als fünf Jahre zum Zuchthause verurtheilt waren, soll zwey Jahre dauern, und wenn der Entlassene während dieser Zeit ehrlich fortgekommen, sodann gänzlich aufhören, sohin auch der Ueberrest des Depositums dem Entlassenen zur freyen Disposition ausgehändiget werden.

11) Die Obrigkeiten sind nach Verlauf dieser zwey Jahre auch unaufgefordert schuldig, sowohl über die Beendigung der Aufsicht als über die Verwendung des Geldes an die Zuchthaus-Kommißion Bericht zu erstatten.

12) Die Obrigkeiten und Aemter, welche diese verordneten Anzeigen, Vorsichten u. Verfügungen unterlassen, machen sich nicht nur einer fahrläßigen oder vorsezlichen Verletzuug ihrer Amtspflichten schuldig, sondern sie können auch für den Schaden, welcher durch einen Entwichenen veranlaßt wird, verantwortlich gemacht werden. München den 16. August 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr von Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

Auftrag
an sämtliche churfürstliche Behörden.

(Das neue Getreid betreffend.)

Vermög höchsten Reseripts vom 14ten dieses wird allen Aemtern und Obrigkeiten hiemit auftragen, ein besonderes Augenmerk auf den viel zu schnellen und der Gesundheit äußerst schädlichen Gebrauch des neuen Getreides zu wenden, sohin genau hiefür zu wachen, daß weder unreifes Getreid geärndet, noch von den Müllern (denen schon vorläufig dieses Verbot bey strengster Ahndung bekannt zu machen ist) gemahlet werde.

Bey dieser Gelegenheit findet man sich auch bewogen, sämtliche Orts- und Polizey-Obrigkeiten zur genauen Beobachtung der Backpolizey, damit das Publikum sich nicht über ungewichtiges oder schlecht gebackenes Brod zu beklagen Ursache habe, strenge anzuweisen.

München den 18ten August 1805.

Churfürstl. baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr von Weichs,

von Schmöger, Sekretär.

Auftrag
an alle ständische und andere Privat-Familien-Lehenverwaltungen.

(Die Paßiv-Lehen der vormaligen Klöster, Stifte und Probsteyen betreffend.)

Bereits am 28sten März vorigen Jahres hat man durch das Regierungsblatt 14tes St. Seite 341 alle ständische und andere Privat-Familien-Lehenverwaltungen aufgerufen, mit Einforderung der sich angebenden Lehensfälle an jene churfürstliche Rentämter sich zu halten, in deren Bezirke ihre Aktiv-Lehen liegen, womit die säkularisirten Klöster, Stifte und Probsteyen ehehin belehnet waren, und die nun dermal auf den Staat passive hinübergegangen sind; man fügte aber jener Bekanntmachung auch das, rücksichtlich der meistens sehr mangelhaft befundenen Kloster-Lehen-Registraturen ganz billige Verlangen bey, daß von jeder der lezten Lehenbehandlungen Auszüge an die Rentämter mitzutheilen wären, damit diese hieraus einen Paßivlehen-Kataster für ihre Rentbezirke herzustellen in Stand gesezt werden können.

Diejenigen Lehenstuben nun, welche solche Auszüge ihrer Aktivlehen mit den lezten Lehen-

briefen und Tarzetteln begleitet, an die geeigneten churfürstlichen Rentämter noch nicht eingesendet haben, werden hiemit erinnert, solche Mittheilung in Bälde zu ersetzen, damit das ganze Geschäft erlediget werden könne; jenen Rentämtern aber, an welche solche Paßiv-Lehen-Anzeigen bereits erfolget sind, erhalten den Auftrag, sie sogleich in eine Paßiv Lehen-Beschreibung zu bringen und anher einzusenden.

München den 17ten August 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landeskommissariat.

Reichsfreyherr von Weichs,

von Schmöger Sekretär.

Auftrag

an sämtliche churfürstliche Rentämter.

(Die Eintheilung sämtlicher Vasallen der säkularisirten Klöster, Stifte und Probsteyen in die einschlägig-churfürstlichen Rentämter betreffend.)

Damit die dermal churfürstlichen Vasallen der ehemaligen Klöster, Stifte und Probsteyen von ihrer grundherrlichen Behörde, wohin sie sich zu wenden haben sollen, in gehörige Kenntniß gelangen können, ergehet an sämtlich-baierische Rentämter der Auftrag, allen solchen Vasallen, welche in ihren Rentbezirken entlegen, folgsam der lehenherrlichen Behandlungswillen dahin gehörig sind, solche Lehenbehörde gehörig eröffnen zu lassen. Hiebey wird die schon längst bestehend gesezliche Anordnung Cod. civ. P. 4. C. 18. §. 33. nebst der neuesten General-Verordnung 29sten Jänner 1803 (solch jährigen Regierungsblatt VII. Stück, Seite 96 — 98.) neuerdings in Erinnerung gebracht, daß keine Jurisdiktions-Behörde ohne Ausnahm sich beygehen lassen solle, über die Veräußerung eines landesherrlichen Aktiv-Lehens (dieses möge nun als ein eigenes Korpus bestehen, oder als einzelne Realität vermischt mit anderm Vermögen besessen werden) eine Verbriefung vorzunehmen, bevor nicht

von dem einschlägig-churfürstlichen Rentamte der Konsens vom Vasallen hiezu erbethen und ausgefertiget seyn wird.

München den 17ten August 1805.

Churfürstliches baierisches General Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr von Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

Auftrag

an die churfürstlichen Rentämter.

(Die sich angegebenen Hauptfälle bey den Aktiv-Lehen der Klöster, Stifte u. Probsteyen betr.)

Alle jene churfürstliche Rentämter, in deren Bezirken Aktiv-Lehen von den säkularisirten Klöstern **Weyarn**, **Benediktbeuern**, **Kloster Anger** und **Niederschönfeld**, dann von der **Domprobstey Freysing** sich befinden, werden beauftraget, die bey gemeldten Klöstern sich anbegebenen Hauptfälle binnen Jahr und Tag, nach der ihnen zugekommenen Instruktion, pflichtmäßig zu berichtigen, zu dem Ende den Vasallen solche Todfälle ihrer ehemaligen Lehenherren behörig eröfnen zu lassen.

München den 17ten August 1805.

Churfürstliches baierisches General Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr von Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Die Organisation des churfürstlichen Kadeten-Korps zu München betreffend.)

Ueberzeugt von der Wichtigkeit desjenigen Standes, welchem die Vertheidigung und Erhaltung des Vaterlandes anvertrauet ist, und in Erwägung, wie nothwendig es sey, daß die innere Stärke der Armee durch eine zweckmäßige Führung der verschiedenen Abtheilungen derselben immer mehr an Wirkungskraft gewinne,

welches hauptsächlich dadurch erreicht werden kann, wenn der Abgang der Offiziers durch wissenschaftlich ausgebildete Individuen ersezt wird; haben sich Seine Churfürstliche Durchlaucht gnädigst entschlossen, ein militärisches Erziehungs- und Ausbildungs-Institut zu errichten, und demselben eine solche Organisation zu geben, wodurch der vorgesezte Zweck am ehesten zur vollkommenen Befriedigung erfüllet werden kann.

Seine Churfürstliche Durchlaucht halten die Aufnahme dieses Instituts (welches unter der Benennung, Kadeten-Korps, bestehet) und den daraus für das Ganze entspringenden Nutzen für so wichtig, daß Se. Churfürstliche Durchlaucht dasselbe unter Höchsteigene unmittelbare Leitung genommen haben.

Das Kommando dieses Kadeten-Korps, welches bereits durch eine detaillirte Organisation zur ungesäumten Ausführung gnädigst beauftragt worden ist, hält es demnach für zweckdienlich, nachfolgende erläuternde Verhältnisse zur allgemeinen Wissenschaft bekannt zu machen, damit die Aeltern und Vormünder jener Jünglinge, welche durch die Aufnahme in das Kadeten-Korps begnadiget werden, davon in Kenntniß sind, und sich deßfalls zu benehmen wissen.

Die Zöglinge werden im 10ten Jahre und nicht jünger angenommen, und müssen in diesem Alter zu lesen und zu schreiben wissen, dann die Anfangsgründe der Arithmetik und die lateinischen Buchstaben kennen.

Die Aufnahme findet zwar auch bey denjenigen statt, welche etwelche Jahre älter sind, allein in diesem Falle müssen sie in ihren Kenntnissen mit den Eleven von gleichem Alter im Verhältniße stehen, und sich deßhalb bey ihrem Eintritte einer strengen Prüfung unterwerfen, in welcher sich ausweisen muß, ob sie die Kenntnisse besitzen, die sie im Institute im nämlichen Alter erhalten haben würden, wenn sie mit 10 Jahren daselbst angefangen hätten.

Der Lehrplan zeigt deßhalb Jedermann den Maaßstaab an *, und kann keine Einwendung zugelassen werden, wenn der Jüngling bey nicht bestandener Prüfung seinen Aeltern wieder zurückgeschickt wird. Da diese Einrichtung bisher nicht eingeführt und bekannt war, so wollen jedoch Se. Churfürstliche Durchlaucht bey der dießjährigen Aufnahme von der strengen Erfüllung dieser Regel in so weit abgehen, daß bey jenen, die mit 11 bis 12 Jahren und darüber aufgenommen zu werden ansuchen, der Mangel an geforderten Kenntnissen nicht den Rückstand von zwey Jahren betrage; mit 10 Jahren aber wird von dem ebenerwähnten kein Rückstand gestattet.

Künftighin findet keine Ausnahme statt, weil die frühe Aufnahme, und die Gelegenheit der öffentlichen Schulen keine Entschuldigung gewähret.

Vom 10ten bis zum 14ten Jahre werden die Zöglinge Eleven benennt, und in diesen Jahren in allen wissenschaftlichen Gegenständen mit den, was in den öffentlichen Schulen für Jünglinge des nämlichen Alters gegeben wird, ganz gleich geführet, wodurch sie bey dem etwaigen Uebergange zum Civilstande in ihren Studien ungehindert fortfahren können, überdieß erhalten sie im Institute die Repetition, und den ganzen mathematischen Curs. Im 14ten Jahre aber müssen sie sich bestimmt erklären, welchem Stande sie sich widmen wollen; jene, welche ins Militär zu treten wünschen, und die Kenntnisse, welche in den vier Vorbereitungs-Klassen gelehrt worden sind, sich eigen gemacht haben, werden dann zu Kadeten befördert, noch während vier Jahren zu diesem Stande brauchbar gebildet, und am Schluße

* Der Auszug von diesem Lehrplane, so wie auch gegenwärtig höchste Verordnung ist in mehrern Buchhandlungen zu haben; nämlich: bey Hrn. Ulmann in Amberg, bey Hrn. Gebhardt in Bamberg, bey Hrn. Krüll in Landshut, bey Hrn. Lendner in München, in der stettinischen Buchhandlung in Ulm, bey Hrn. Stabel in Würzburg.

des vierten, um sich die Dienstkenntniße auch praktisch ganz eigen zu machen, in die Armee als Junkers und Gehülfen der Adjutanten (unter deren besonderer dienstlicher Leitung und Aufsicht dieselbe, dann in einem eigenen Zimmer wohnen,) befördert. Von diesen Junkers werden in der Folge am Schluße des Jahres die erledigten Offiziersstellen, jedoch mit früherer Berücksichtigung derjenigen, welche sich im Kadeten-Korps ganz besonders ausgezeichnet, und der höchsten Gnade vorzüglich würdig gemacht haben, ersezt; durch welche gnädigste Verfügung jedem Kadeten eine gewisse Versorgung zugesichert ist. Jene Zöglinge aber, welche sich nicht zum Uebertritt ins Militär entschließen, treten zur anderweitigen Ausbildung zum Civil-Stande aus, und können nie mehr auf eine militärische Anstellung Anspruch machen. Wenn sich ein Zögling zum Militär erklärt hat, so wird derselbe nur bey ganz besonders bewegenden Umständen auf vorher an Seine Churfürstliche Durchlaucht eingesendetes unterthänigstes Gesuch entlassen, und kann auch in diesem Falle in der Folge keine Militär-Anstellung mehr erhalten.

Söhne des Adels, verdienter Offiziere, Kollegialräthe, und der mit diesen im gleichen Range stehenden Civil-Staats-Diener von guter Bildung und zu versprechendem Wachsthume, sind zur Aufnahme geeignet. Aeltern und Vormünder, welche die Aufnahme ihrer Söhne oder Mündels nachsuchen, haben der Bittschrift, welche von Civilpersonen unmittelbar, von Militärs aber durch die vorgesezten Kommandeurs bis Ende August, für dieses Jahr aber, bis Mitte Septembers bey höchster Stelle eingetroffen seyn müssen, — den Taufschein des Jünglings, die Zeugnisse jener Lehrer, welche ihn in den Vorkenntnissen unterrichtet haben, über den Fortgang in denselben u. ein medizinisch-chyrurgisches Attestat wegen der künftigen Brauchbarkeit zum Militärstande sowohl, als auch, daß das die Aufnahme nachsuchende Individuum die natürlichen Blattern bereits überstanden habe, oder mit den Schutzpocken geimpfet wurde, anzufügen; dieser nöthigen Vorsichten ungeachtet wird die Aufnahme eines solchen jungen Menschen erst dann wirklich bestätigt, wenn derselbe über seine Vorkenntnisse und übrige Eigenschaften zuvor 14 Tage in dem Institut geprüft, und man von seiner fehlerfreyen körperlichen Beschaffenheit überzeugt seyn wird. Diejenigen, welche die bestimmten Vorkenntnisse nicht besitzen, oder wegen physischer Gebrechen oder ganz unsittlichen Betragens zur Beybehaltung nicht geeignet befunden werden, werden ihren Aeltern zurückgesendet, welches auch in der Folge in jenen Fällen geschieht, wenn ein Jüngling zu beschränkte Fähigkeiten, ganz keinen Fleiß und Lehrbegierde bezeugt, oder sich in moralischer Rücksicht so bedeutend vergeht, daß ihm die höchste Gnade, welche er genießt, entzogen werden muß, indem ein solcher es sich allein zuzuschreiben hat, wenn er ohne Beförderung aus dem Kadetten-Korps entlassen wird, da in diesem Institute Jedem alle Mittel an die Hand gegeben sind, sich die nöthigen Kenntnisse eigen zu machen, und nur solche Subjekte beybehalten werden, welche durch gutes Betragen, Talente und Eifer, die Vollendung ihrer Erziehung, und eine endliche Anstellung wirklich verdienen.

Die Zeit der Ankunft der Jünglinge, deren Aeltern und Vormündern die Annahme derselben zur Prüfung benachrichtiget worden ist, und welche, wenn dieselbe die erforderlichen Eigenschaften besitzen, sodann wirklich aufgenommen werden, ist der Anfang Oktober; mit Ende Septembers werden nach vorhergegangener Prüfung die Beförderungen und Ausmusterungen vorgenommen. Unterm Jahre findet keine Aufnahme statt. Da (ganz besondere, auf das Allgemeine nicht wirkende ausgenommen) künftig kein Offizier in der Armee angestellt wird, der nicht im Kadeten-Korps die nöthige militärische Ausbildung erhalten, und Beweise

legt hat, daß er die zum Eintritte in den Offiziersstand erforderlichen Vorkenntnisse und Eigenschaften wirklich besitze, so wird in Zukunft kein Page mehr als Offizier angestellt, und werden die adelichen Individuen, welche sich zum Militär bestimmen, ihre Ausbildung, weil die Pagerie bloß eine Civil-Erziehungs-Anstalt bleibt, im Kadetten-Korps erhalten. Da nun aber künftig kein adeliches Individuum in die Pagerie aufgenommen wird, welches nicht bis zum 14ten und wenigstens zwey Jahre in dem Kadetten-Korps gewesen ist, so wird der Kommandeur desselben ein namentliches Verzeichniß derjenigen adelichen Individuen von 14 Jahren, welche keine entschiedene Neigung zum Militärstande fühlen, sich aber durch Fleiß, Fähigkeiten und gutes Betragen vor den übrigen ausgezeichnet, und dieser Begünstigung und Belohnung würdig gemacht haben, mit den nöthigen Bemerkungen über jedes Individuum dem Oberststallmeisterstabe mittheilen, damit sodann gedachter Stab, bey jeder Eröfnung einer Stelle in der Pagerie, Sr. Chstrfürstl. Durchlaucht ein aufzunehmendes Subjekt in Vorschlag bringen kann. Jene aber, welche mit dem 14ten Jahre weder zur Aufnahme in die Pagerie, noch zum Uebertritte in die Klasse der Kadetten geeignet sind, treten aus dem Institute, und Se. Churfürstl. Durchlaucht erwarten, daß die Aeltern solcher Zöglinge nicht verkennen werden, wie wohlthätig für sie die unentgeltliche Erziehung und der zu allen Ständen passende Unterricht ihrer Söhne durch vier Jahre war, ohne daraus Ansprüche auf die Vollendung der Erziehung auf Staatskosten gründen zu wollen. Die Zahl der Zöglinge ist auf 210 bestimmt.

Seine Churfürstliche Durchlaucht tragen alle Erziehungs- und Ausbildungskosten, überhaupt sämmtliche Ausgaben, welches dieses Institut veranlaßt. Weil aber diese gnädigste Vergünstigung schon an und für sich von größter Wichtigkeit ist, und beträchtliche Aufopferungen erfordert, diese Jünglinge aber nur Wohlthaten empfangen, und dem Staate noch keine Dienste leisten; so haben Seine Churfürstliche Durchlaucht für gut befunden, gnädigst zu bestimmen, daß für selbe Kost und Kleidung vergütet werde, und zwar nach Verhältniß der Viktualien- und Materialien-Preise, welches sich ungefähr monatlich auf 17 Fl. belaufen wird, wofür sie dann alles Benöthigte erhalten. Jedoch sind Seine Churfürstliche Durchlaucht aus landesväterlicher Milde huldreichst entschlossen, für 100 Jünglinge von besonders guter Aufführung, Fleiß und Fähigkeit, deren Aeltern durch die Last vieler Kinder gedrückt, die Erziehung derselben zu schwer fallen dürfte, und deren Unvermögenheit eine gnädigste Unterstützung nöthig macht, auch Kost und Kleidung unentgeltlich darreichen zu lassen. Jeder Zögling hat bey seinem Eintritte nichts als an Wäsch:

12 Hemden,
12 paar Socken,
12 paar Unterbeinkleider,
6 Handtücher,
6 Sacktücher,
6 Halstücher, dann
2 paar Schuhe und ein gutes vollständiges Reißzeug mitzubringen, und ist demselben nicht gestattet, andere Kleidungsstücke, als jene, welche bestimmt sind, zu tragen. Den Aeltern und Vormündern ist es unbenommen, an Sonn- und Feyertagen die Zöglinge auf bestimmte Stunden zu sich kommen zu lassen, und haben deßwegen die Erlaubniß bey dem Korps-Kommando nachzusuchen. Nach welchen Bestimmungen sich alle jene Aeltern und Vormünder fügen werden, welche die Aufnahme ihrer Söhne und Mündel in das Kadetten-Korps unterthänigst nachsuchen.

München den 18ten August 1805.

Churfürstl. Kadetten-Korps-Kommando.

Werneck, General-Major.

Verzeichniß

der von nachbenannten Regimentern und Bataillons im Monate Juny dieses Jahres meineidig entwichenen, und in Listen abgeführten baierischen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon.	Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause. Ort.	Wo zu Hause. Gericht.	Stand der Eltern.
1tes leichtes Inf. Bataill. Metzen.	Gemeine, Jos. Landshuter.	Deising.	Burghausen.	Schneider.
4tes leichtes Infanterie-Bat. von Stengel.	Anton Schartl.	Olching.	Dachau.	Taglöhner.
	Leonhard Deicher.	München.		Taglöhner.
	Ferdinand Hölzl.	Lenggries.	Tölz.	Bauer.
	Joseph Wehrner.	Geisach.	Tölz.	Bauer.
	Jos. Siebenhard.	Starnberg.		Weber.
1tes Inf Leib-Reg.	Joseph Norß.	Heidhausen.	München.	Krämersleute.
2tes Inf. Regim. Churprinz.	Felix Ecker.	Rapperzell.	Aichach.	Bauer.
	Georg Preiß.	Eichenbach.	Pfaffenhofen.	Leerhäusler.
	Jos. Markschlögel.	Ebenried.	Rhain.	3tel Gütler.
4tes Infanterie-Regiment Graf von Salern.	Xaver Waldherr.	Kötzting.		Webersleute.
	Georg Schober.	Heilbühl.	Kötzting.	Taglöhner.
	JohannObermayr.	Ramerberg.	Wasserburg.	Taglöhner.
	Korporal, Joseph Fichtner.	Aibling.		Weißgerber.
	Gemeine, GeorgSchönberger.	Langdorf.	Schönberg.	Inwohnersl.
5tes Infant. Reg. Graf v Preysing.	Wolfgang Märkl.	Schamhaupten.	Riedenburg.	Schmied.
6tes deto Herzog Wilhelm.	Georg Seitz.	Freimrieth.	Friedberg.	Häusler.
	Joseph Mayr.	Salmannskirchen.	Mühldorf.	Stricker.
	Georg Kormanr.	Oberndergkirchen.	Mühldorf.	Taglöhner.
7tes Infanterie-Regiment.	Korporal, Karl Brückner.	Reitenwinkel.	Marquartstein.	Mautner.
	Gemeine, Xaver Sander.	Ingolstadt.		Knopfmacher.
8tes deto Herzog Pius.	Joh. Reitlehner.	Mehring.	Burghausen.	Taglöhner.
	Andreas Althofer.	Kellheim		Zimmerleute.
	Tobias Lind.	St. Nikola.	Paßau.	Bedienter.
	Leonhard Voll.	Altenmarkt.	Vilshofen.	Zimmerleute.
1tes Chevaux leg. Regim. Churprinz.	Thom. Hintersperger.	Unterhaching.	Wolfrathshausen.	Taglöhner.
	Johann Rappl.	Au.	Traunstein.	Weber.
	Jak. Straubinger.	Unterviechtach.		Schuhmacher.
	Sebastian Engl.	Unterschleißheim.	Dachau.	Taglöhner.
3tes deto Leiningen.	Sattler, Joseph Primauer.	Nymphenburg.	Dachau.	Stallwärter.

Die einschlägigen Obrigkeiten haben also gegen die in vorstehender Tabelle benannten entwichenen baierischen Landeskinder, in Hinsicht ihrer Person sowohl, als ihres Vermögens, nach den bestehenden höchsten Landesgesetzen zu verfahren. München den 9ten August 1805.

Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern Kriegs-Oekonomie-Rath.

Krauß, Direktor. Rainprechter, Sekretär.

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstl. heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 17. August 1805.

1805. Monat.	Tag.	Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen. Ganzer Schrannenstand	Weizen. Verkauft.	Weizen. Mittels Preis.		Korn. Ganzer Schrannenstand	Korn. Verkauft.	Korn. Mittels Preis.		Gerste. Ganzer Schrannenstand	Gerste. Verkauft.	Gerste. Mittels Preis.		Haber. Ganzer Schrannenstand	Haber. Verkauft.	Haber. Mittels Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
August	3ten	Krayburg	1	1	35	—	22	22	26	—	—	—	—	—	14	14	9	30
—	5 ſ	Reichenhall	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	6 ſ	Haag	11	11	34	—	5	5	29	—	1	1	16	—	21	20	10	—
—	6 ſ	Deggendorf	132	114	36	30	304	72	24	45	159	8	18	—	2	2	—	—
—	7 ſ	Wasserburg	—	—	—	—	4	4	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	7 ſ	Vilshofen	300	300	39	—	150	150	25	—	30	30	25	30	12	12	10	—
—	7 ſ	Neuenoetting	2	2	37	—	3	3	24	—	—	—	—	—	14	14	10	16
—	8 ſ	Erding	115	113	38	45	150	150	28	—	16	16	20	—	31	31	10	—
—	8 ſ	Rotenheim	27	22	39	—	17	13	27	—	6	6	20	—	12	12	9	30
—	8 ſ	Schrobenhausen	21	21	38	—	30	30	23	—	—	—	—	—	7	7	13	—
—	8 ſ	Friedberg	18	18	35	—	16	16	25	—	—	—	—	—	43	25	12	30
—	9 ſ	Reichenhall	19	19	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	9 ſ	Landshut	170	155	37	—	116	99	27	—	22	22	19	—	64	64	11	—
—	9 ſ	Rottalmünster	33	33	35	—	4	4	20	—	—	—	—	—	36	36	10	—
—	10 ſ	Amberg	22	22	29	22	5	5	22	12	—	—	—	—	3	3	12	30
—	10 ſ	Landsberg	240	231	31	45	55	53	28	—	5	5	22	—	42	33	11	30
—	10 ſ	Straubing	238	238	34	—	79	79	19	—	—	—	—	—	12	12	13	45
—	10 ſ	Murnau	62	50	33	45	28	28	30	—	6	6	18	—	24	24	8	—
—	10 ſ	Rhain	17	12	33	—	14	14	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—

—	10 s	Ingolstadt	220	196	34	15	145	142	18	40	—	—	—	—	30	30	12	45
—	10 s	Aichach	80	80	36	—	314	314	16	—	—	—	—	—	75	67	11	30
—	10 s	Lauingen	327	325	28	—	207	207	26	—	24	24	20	30	745	745	12	30
—	10 s	Traunstein	241	235	38	—	210	196	30	—	47	46	21	—	130	130	9	34
—	12 s	Geisenfeld	3	3	37	—	47	47	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	12 s	Neumarkt in der ob. Pfalz	34	25	27	15	16	16	22	45	—	—	—	—	38	38	11	4
—	13 s	Schongau	4	4	34	36	3	3	30	36	—	—	—	—	—	—	—	—
—	13 s	Deggendorf	116	104	37	6	260	49	24	44	169	19	17	—	1	1	10	30
—	13 s	Pfaffenhofen	79	79	37	—	136	116	17	—	—	—	—	—	12	12	11	30
—	14 s	Erding	95	95	39	15	100	88	28 & 16	30	3	3	20	—	16	16	10	30
—	14 s	Hohenwarth	3	3	37	—	1	1	18	—	—	—	—	—	2	2	10	—
—	14 s	Pfaffenhofen	13	13	37	—	33	33	16	—	1	1	11	30	6	6	13	—
—	14 s	Friedberg	2	1	36	—	37	34	17	30	—	—	—	—	34	15	12	15
—	14 s	Weilheim	51	42	34	—	42	39	29 & 21	—	4	4	20	—	4	3	9	45
—	17 s	München	722	654	41	30	336	322	24	45	16	16	23	30	306	293	12	—
		Summa	3425	3221	—	—	2892	2354	—	—	509	207	—	—	1736	1667	—	—

Die Geldsumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 186229 fl. 58 kr.

Bekanntmachung.

Da man in Erfahrung gebracht hat, daß die in den öffentlichen Schulzeugnissen zur Bezeichnung der Geistes-Gaben, des Fleißes, Fortgangs und sittlichen Betragens der Schüler vorkommenden Ausdrücke öfters mißverstanden oder willkührlich ausgelegt worden sind; so wird hiemit die ganze Uebersicht derselben, so, wie man sie unlängst für die vaterländischen Mittelschulen allgemein eingeführt hat, um allen fernern Mißdeutungen möglichst vorzubeugen, zu Jedermanns Wissenschaft öffentlich kund gemacht.

Tabelle

sämtlicher in den öffentlichen Schulzeugnissen vorkommenden Ausdrücke nach ihrer Stuffenfolge.

Grad.	Geistes-Gaben.	Fleiß.	Fortgang.	Sittliches Betragen.
1.	Ganz vorzügliche.	Unermüdet beständiger.	a) Bey den Lyceisten zeigt die beygefügte Zahl die verdiente Klasse an.	Ausgezeichnet gutes.
2.	Vortrefliche.	Unermüdeter.		Sehr belobungswürdiges.
3.	Sehr viele.	Sehr großer.	b) Bey den Gymnasial-Schülern, den wie vielten Platz unter wie vielen Schülern jeder erworben hat.	Belobungswürdiges.
4.	Viele.	Großer.		Gutes.
5.	Hinlängliche.	Mittelmäßiger.		Zweifelhaftes.
6.	Schwache.	Geringer.		Nicht tadelfreyes.

München den 9ten August 1805.

Churpfalzbaierisches General-Schulen- und Studien-Direktorium.

Freyherr von Fraunberg.

Schmidt, Sekretär.

Beförderung.

Den Artillerie-Lieutenant, **Joseph von Brentano**, geruheten Se. Churfürstl. Durchlaucht mittels höchsten Rescripts vom 2ten dieses in Rücksicht seiner erwiesenen Fähigkeiten und Kenntnisse zum Inspektions-Ingenieur bey der Strassen-Inspektion München gnädigst zu ernennen.

Benefizien-Verleihung.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben durch ein höchsteigenhändig unterzeichnetes Rescript vom 17ten Juny das erledigte Schwarz'sche Benefizium in Landshut dem Priester, **Xaver Bußler**, gnädigst zu verleihen geruhet.

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

XXXV. Stück. München den 28. August 1805.

Höchstlandesherrl. Verordnungen.

(Die Uniforme für die churpfalzbaierischen Hofstäbe betreffend.)

Im Namen Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern rc.

Nachfolgendes unterm 5ten dieses Monats an den churfürstlichen Obersthofmeister Grafen von Töring-Seefeld erlassene höchste Reskript nebst beygelegter Vorschrift, die Uniformirung der churpfalzbaierischen Hofstäbe betreffend, wird hiermit zu Jedermanns Wissenschaft und Darnachachtung öffentlich kund gemacht.

München den 23sten August 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr, von Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

Max. Joseph, Churfürst rc.

Wir haben uns auf die Bitte Unserer vier Hofstäbe bewogen gefunden, für dieselben eine eigene Uniforme zu bestimmen.

Ihr empfanget daher in den Anlagen die Vorschrift dieser Uniformirung nebst den dazu gehörigen Zeichnungen und Mustern, von welchen ihr Uns Duplikate zu Unseren Akten einzusenden habt, mit der Weisung, solche den Chefs der übrigen Hofstäbe ebenfalls mitzutheilen, und mit denselben darüber zu wachen, daß die gegebenen Vorschriften durchgehends genau beobachtet werden, da nun durch strenge Befolgung der vorgezeichneten Normen die Uniformirung ihre wesentlichsten Zwecke erreichen kann.

Bis zum ersten Jäner des künftigen Jahrs sind die Uniformen bey sämmtlichen Hofstäben einzuführen, und von diesem Zeitpunkte an cessirt die bisher dem Oberst-Stallmeisterstabe besonders vorgeschriebene Uniforme.

Von gegenwärtiger Entschließung und der ertheilten Vorschrift haben Wir Unseren Landesdirektionen zu dem Ende Nachricht ertheilt, um die gewöhnliche Bekanntmachung zu verfügen.

München den 5ten August 1805.

An den churfürstl. Obersthofmeister, Grafen von Törring-Seefeld also erlassen.

Vorschrift
der Uniforme für die churpfalzbaierischen Hofstäbe.

I. Klasse.

Oberst-Hofmeister.
Oberst-Kämmerer.
Oberst-Hofmarschall.
Oberst-Stallmeister.

1. Galla-Kleidung.

Der Rock von scharlachrothem Tuche, nach dem Schnitte eines Staatskleides mit weiß seidenem Unterfutter, stehendem Kragen und Aermel-Aufschlägen von kornblauem Tuche, dann

mit vergoldeten, mit dem Churhute und dem churfürstlichen Namenszuge geprägten Knöpfen.

Die ganze Länge des Rockes nebst Kragen, Aermel-Aufschlägen und Taschen-Klappen ist nach der Zeichnung, unter Ziffer 1. reich mit Golde gestickt.

Westen und Beinkleider werden von weißem Tuche ohne Stickerey dazu getragen.

Der Hut mit weißer Feder, Schleife und Quästchen von Gold mit Bouillons ohne untermischte Farbe.

Eben so das Porte-Epée von Gold mit Bouillons ohne andere Farbe. Zu dieser, wie zu allen nachfolgenden Uniformen werden die Haare, in einem Zopfe gebunden, getragen.

2. Kleine Uniforme.

Die gewöhnliche Hof-Uniforme ist ganz wie die vorige, nur mit dem Unterschiede, daß die Stickerey nicht auf dem ganzen Kleide, sondern nur auf Kragen, Aufschlägen und Taschen-Klappen angebracht ist.

3. Kampagne-Frack.

Ein Frack von dunkelblauem Tuche mit gleichem Unterfutter, dann Kragen und Aermel-Aufschlägen von kornblauem Tuche. Knöpfe wie oben.

Kragen, Aufschläge und Taschen-Klappen nach der Zeichnnng des untern Theils an dem Muster, Ziffer 1. mit Gold gestickt.

Westen und Beinkleider von weißem Tuche.

Der Hut ohne Feder, übrigens die goldene Schleife, Quästchen und Porte-Epée wie oben.

II. Klasse.

Oberst-Silberkämmerer.

Intendant, und Vize-Intendant der Hofmusik.

Vize-Oberst-Stallmeister.

1. Galla-Kleidung.

Ein Rock von scharlachrothem Tuche, nach dem Schnitte eines Staatskleides, mit weiß seidenem Unterfutter, stehendem Kragen und Aermel-Aufschlägen von kornblauem Tuche, dann mit vergoldeten, mit dem Churhute und dem churfürstlichen Namenszuge geprägten Knöpfen.

Die ganze Länge des Rockes nebst Kragen, Aermel-Aufschlägen und Taschen-Klappen nach der Zeichnung, Ziffer 2. reich mit Golde gestickt.

Weste und Beinkleider von weißem Tuche, ohne Stickerey.

Der Hut mit Schleife und Quästchen von Gold mit Bouillons, ohne andere Farbe.

Ebenfalls so das Porte-Epée.

2. Kleine Uniforme.

Ganz wie die vorige, nur mit dem Unterschiede, daß die Stickerey nicht auf dem ganzen Kleide, sondern nur auf dem Kragen, Aufschlägen und Taschen-Klappen angebracht ist.

3. Kampagne-Frack.

Dunkelblauer Rock mit gleichem Unterfutter, dann Kragen und Aermel-Aufschlägen von kornblauem Tuche.

Knöpfe wie oben.

Die Stickerey auf Kragen, Aufschlägen und Taschen-Klappen nach dem Untertheile der Zeichnung, Ziffer 2.

Alles übrige wie oben.

III. Klasse.

Churfürstliche Kämerer.
Adeliche Stallmeister.

1. Galla-Kleidung.

Staatskleid von scharlachrothem Tuche mit weiß seidenem Unterfutter, stehendem Kragen und Aermel-Aufschlägen von kornblauem Tuche, dann mit vergoldeten, mit dem Churhute und dem churfürstlichen Namenszuge geprägten Knöpfen.

Die ganze Länge des Rocks nebst Kragen, Aermel=Aufschlägen und Taschen=Klappen, nach der Zeichnung, Ziffer 3. reich mit Golde gestickt.

Weste und Beinkleider von weißem Tuche ohne Stickerey.

Der Hut mit Schleife und Quästchen von Golde mit Bouillons, ohne eingemischte Farbe.

Eben so das Porte-Epée.

2. Kleine Uniforme.

Wie die vorigen, nur sind bey derselben bloß Kragen, Aufschläge und Taschen=Klappen gestickt.

3. Kampagne=Frack.

Frack von dunkelblauem Tuche, mit gleichem Unterfutter, dann Kragen und Aermel=Aufschlägen von kornblauem Tuche, welche nebst den Taschen=Klappen nach dem Untertheile der Zeichnung, Ziffer 3. gestickt sind.

Knöpfe und alles übrige, wie oben.

IV. Klasse.

Churfürstliche wirkliche Leibärzte.
Truchsessen.
Edelknaben=Hofmeister.

1. Galla=Kleidung.

Staatskleid von dunkelblauem Tuche mit weiß seidenem Unterfutter, stehendem Kragen und Aermel=Aufschlägen von kornblauem Tuche mit den Knöpfen der vorigen Klassen.

Kragen und Aufschläge nebst den Taschen=Klappen mit Golde gestickt, eine Lisière nach der Länge des Rocks, dann beyderseits sieben Knopflöcher, an der Brust mit von Golde gestickten Litzen, nach der Zeichnung, Ziffer 4.

Weste und Beinkleider von weißem Tuche, ohne Stickerey.

Hut mit goldener Schleife und Hutquästchen mit Bouillon ohne eingemischte Farbe, so wie das goldene Porte-Epée.

2. Kampagne=Kleidung.

Frack von dunkelblauem Tuche mit gleichem Unterfutter, dann Kragen und Aermel=Aufschlägen von kornblauem Tuche.

Stickerey auf Kragen und Aermel=Aufschlägen, ohne gestickte Knopflöcher und Taschen, nach der Zeichnung, Ziffer 4.

Weste und Beinkleider von weißem Tuche.

Knöpfe und das übrige, wie bey der Galla.

V. Klasse.

Staabs=Oekonomie=Räthe.
Schatzmeister.
Leib=Chirurgus.
Kammerfouriers.
Stallmeister.
Oberbereiter.
Staabs=Medikus.

1. Galla=Kleidung.

Staatskleid von dunkelblauem Tuche mit weiß seidenem Unterfutter, stehendem Kragen und Aermel=Aufschlägen von kornblauem Tuche, dann gleichen Knöpfen mit den vorigen Klassen.

Kragen, Aermel=Aufschläge und Taschen=Klappen mit Golde gestickt, nebst einer Lisière nach der Länge des Rockes mit von Golde gestickten sieben Litzen an der Brust, nach der Zeichnung, Ziffer 5.

Weste und Beinkleider von weißem Tuche.

Hutschleife, Hutquästchen und Porte-Epée von Gold mit Bouillons, und ohne andere Farbe.

2. Kampagne=Kleidung.

Frack von dunkelblauem Tuche, mit gleichem Unterfutter, dann kornblauen Aermel=Aufschlägen und Kragen, welche nach der Zeichnung, Ziffer 5. mit Golde gestickt sind.

Das Uebrige, wie zuvor.

VI. Klasse.

Staabs = Sekretarien.
Churfürstliche aktive Kammerdiener.
Hof = Eleemosinariats = Zahlmeister.
Leib = Apotheker.
Hoffourier.
Futtermeister, oder erster Magazinverwalter.
Unterbereiter.

1. Galla = Kleidung.

Staatskleid von dunkelblauem Tuche, mit weiß seidenem Unterfutter, stehendem Kragen und Aufschlägen von kornblauem Tuche, dann den oben vorgeschriebenen Knöpfen.

Kragen und Aermelaufschlägen von Golde gestickt mit gleichen Litzen, auf der Brust und den Taschen = Klappen nach der Zeichnung, Ziffer 6.

Weste und Beinkleider von weißem Tuche.

Hutschleife, Hutquasten und Porte - Epée von Golde ohne Bouillons, und ohne eingemischte Farbe.

2. Kampagne = Kleidung.

Frack von dunkelblauem Tuche, mit gleichem Unterfutter, dann kornblauen Kragen und Aufschlägen, mit der Stickerey nach dem Muster, Ziffer 6. ohne gestickte Litzen auf der Brust und Taschen.

Knöpfe und übriges, wie oben.

VII. Klasse.

Schloßverwalter zu Nymphenburg.
Burgpfleger in der Herzog Max. Burg.
Ober = Tapezirer.
Staabs = Chirurgus.
Saalmeister.
Hof = Küchenmeister.
Hof = Kellermeister.
Mundschenke.
Proviantmeister.
Konfektmeister.
Silberverwahrer.
Fischmeister.
Futtermagazins = Kontroleur.
Bereiter.

1. Galla = Kleidung.

Dunkelblauer Rock, mit gleich blauem Futter, kornblauen Kragen und Aermel = Aufschlägen, welche mit einer breiten goldenen Borde nach dem Muster, Ziffer 1. besetzt sind.

Beyderseits sieben Knopflöcher auf der Brust, und drey auf den Taschen = Klappen sind nach dem Muster, Ziffer 3 galonirt.

Weste, Beinkleider und Knöpfe, wie bey allen Klassen.

Der Hut mit einer goldenen Schleife, die Quästchen von Goldfaden mit gelber Seide vermischt. Degen ohne Porte - Epée.

2. Kampagne = Kleidung.

Wie die vorige, nur mit dem Unterschiede, daß die Knopflöcher auf der Brust und den Taschen = Klappen nicht galonirt sind.

VIII. Klasse.

Kammerportiers.
Staabs = Offizianten.
Fisch = Inspektor.
Fischerey = Schreiber.
Mundköche.

1. Galla = Kleidung.

Dunkelblauer Rock, mit gleich blauem Futter, kornblauen Kragen und Aermel = Aufschlägen mit der Goldborde nach dem Muster, Ziffer 2. besetzt.

Die Knopflöcher auf der Brust und den Taschen mit der Borde, Ziffer 3 eingefaßt.

Alles übrige, wie die VII. Klasse.

2. Kampagne-Kleidung.

Diese unterscheidet sich von der vorigen, daß die Knopflöcher auf der Brust und den Taschen nicht galonirt sind.

IX. Klasse.

Ritter-Portiers.
Residenz-Aufseher.
Mundschenks-Gehilfen.
Mundköche-Gehilfen.
Silberkammer-Gehilfen.
Konditorey-Gehilfen.
Kellerey-Gehilfen.
Garderobe-Diener.
Residenz-Zimmerwärter.

Dienstkleidung.

Dunkelblauer Rock, mit gleichem Futter, kornblauem Kragen und Aermel-Aufschlägen, welche mit der Borde nach Ziffer 3. eingefaßt sind.

Weste, Beinkleider, Knöpfe und Hutschleife gleich der Klasse VIII. ohne Hutquästchen und ohne Degen.

Allgemeine Bestimmungen.

1. §.

Diejenigen Individuen, welche neben ihrer Eigenschaft als Staatsdiener eine Stelle bey Hofe bekleiden, oder die Uniforme inländischer Ritterorden, oder als Landsassen tragen, bleibt es frey gestellt, bey Hofe in der Amtskleidung oder der Hofstaabs-Uniforme, oder in jener dieser besondern Beziehungen zu erscheinen. In allen Amtsverrichtungen ist jedoch nur die Amtskleidung zu tragen.

2. §.

Bey allgemeiner Landestrauer wird die Hofstaabs-Uniforme abgelegt, und die schwarze Kleidung nach den vorgeschriebenen Gradationen getragen. Jede andere Hoftrauer wird bloß durch den schwarzen Flor um den linken Oberarm, ohne irgend eine Gradation oder Aenderung der Uniforme bezeichnet.

3. §.

Eben so wird bey jeder Familientrauer nur der schwarze Flor um den Arm getragen.

4. §.

Die Kammer- und Hoffouriers haben besonders darüber zu wachen, daß bey Hofe obigen Vorschriften genau nachgelebet, dieselbe in keinem Punkte überschritten, von Niemand die Zeichen eines höhern Grades sich anmaßt, und keine eigenmächtige Abänderungen sich erlaubet werden.

5. §.

Wer obige Vorschriften überschreitet, hat es sich selbst zuzurechnen, wenn ihm der Eintritt bey Hofe versagt, und die Anzeige an den vorgesetzten Chef, und von diesem an Seine Churfürstliche Durchlaucht gemacht wird.

6. §.

Wiederholte fruchtlose Ermahnungen würden bey dem Hofpersonale der mindern Grade die Beschämung nach sich ziehen, daß der Staabs-Chef auf einige Zeit die durch Tragung der Hofkleidung gewährte Auszeichnung untersagen müßte.

7. §.

Bey dieser Gelegenheit wird Jedermann untersaget, seiner Dienerschaft ähnliche Kleidungen oder Auszeichnungen zu geben, welche der Hof- und Staatsdienerschaft von Civil- und Militärstande vorgeschrieben sind, damit alle unschickliche Mißverständnisse hierüber vermieden bleiben.

Die Stadtkommandantschaften und Polizeydirektionen haben darüber zu wachen.

München den 5ten August 1805.

(Die Rangbestimmung und Uniformirung der Wasser= und Strassenbau=Beamten betreffend.)

Im Namen Sr. Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc.

wird zu Jedermanns Kenntniß und Nachachtung, dann zur Beobachtung der churfürstlichen Baubeamten im Wasser= und Strassenbauwesen die gnädigste Entschließung der höchsten Stelle vom 29sten July dieses Jahrs, die Rangbestimmung und Uniformirung der Wasser= und Strassenbau=Beamten betreffend, kund gemacht. Die Beamte haben sich wegen der Zeichnung der Stickerey dießorts zu melden.

München den 14ten August 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr von Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Nachdem das Wasser= und Strassenbauwesen in allen Provinzen, ausgenommen im Herzogthume Berg, eine stabile, dem Stande der Wasser= und Strassenbaukunde, so wie den Lokalverhältnissen aller Art entsprechende Eintheilung erhalten hat, welche Wir unwiederruflich gehandthabt wissen wollen, und der in der Ausführung keine Schwierigkeiten entgegen stehen können, da sie mit vollkommenen Einverständniße der General-Landes=Kommissariate der Provinzen gemacht wurden; so wollen wir zur Beförderung des so wichtigen Wasser= und Strassenbauwesens für die in dem technischen geheimen Central=Büreau, so wie bey dem Wasser= und Strassenbaue in den Provinzen dienenden Individuen folgende Rangbestimmung provisorisch, bis die Rangbestimmung aller übrigen Staatsdiener von neuem regulirt seyn wird, und die Uniformirung stabil festsetzen.

A.

Rangbestimmung der Wasser= und Strassenbau=Beamten.

I. Klasse.

a) Die Provinzial=Baudirektoren des Wasser= oder des Strassenbaues;

b) die Ober=Wasser= und Strassenbau=Inspektoren des technischen geheimen Central=Büreau

behalten entweder ihren Rang, den sie bey der Landesdirektion schon haben; oder sie erhalten den Rang der wirklichen Landesdirektions=Räthe.

II. Klasse.

a) Die Wasser= und Strassenbau=Inspektoren;

b) die Ober=Ingenieure des technischen geheimen Central=Büreau

stehen mit den Oberbeamten auf dem Lande in gleicher Rangkathegorie.

III. Klasse.

a) Die Chaussee=Inspektoren,

b) die Wasser= und Strassenbau=Direktions=Ingenieure,

c) der Oberdeßinateur bey dem technischen geheimen Central=Büreau

sind den Landesdirektions=Sekretären im Range gleich.

IV. Klasse.

a) Die Wasser= und Strassenbau=Inspektions=Ingenieure,

b) die Praktikanten bey dem technischen geheimen Central=Büreau,

c) die Aktuarien bey den Baudirektionen

werden den Landgerichts=Aktuarien gleichgestellt.

V. Klasse.

Die Ingenieure des Wasser= und Strassenbaues

stehen mit den Landesdirektions=Kanzellisten in gleichem Range.

B.

Uniformirung.

Die Uniforme ist dunkelblau, mit einer Reihe Knöpfen, worauf eine Brücke steht; und der Rock, welcher bis unten zugeknöpft wird, hat einen einfach stehenden Kragen.

Bey der Galla = Uniforme sind die Beinkleider weiß; bey der Kompagnie = Uniforme dunkelblau. Das Gillet hat bey beyden Uniformen ersterer Farbe.

Bey der ersten Klasse ist der Kragen mit drey Lisières nach der beykommenden Zeichnung in Gold gestickt; bey der Galla = Uniforme auch die Taschenpatten und Aufschläge. — Die 2te Klasse hat dieselbe Uniform, nur mit zwey Lisières. — Die 3te Klasse hat eben dieselbe Uniforme, nur mit einer Lisière gestickt, welche auch die Praktikanten des technischen geheimen Central-Büreau tragen. — Die 4te Klasse trägt die Laubstickerey ohne Lisières. — Ueberhaupt aber werden die Taschenpatten auch auf der Galla-Uniforme nicht gestickt. — Die 5te Klasse tragt keine Stickerey, sondern Borden nach der beyliegenden Zeichnung, auf Kragen und Aufschlägen. — Die Porte-Epée, so wie die Cordons auf den Hüten sind denen gleich, welche die Rangkathegorie anweist.

C.

Was die Uniformkleidung der Werkbaumeister und Wegmeister, so wie der Wegmacher betrifft; so müssen sich die Erstern gleichfalls dunkelblau kleiden, und auf dem von oben nach unten zugeknöpften Rock = Kragen und Aufschläge mit einer Goldborde besetzt, tragen. — Auf den Knöpfen soll ein Schrottwagen und ein Richtscheit seyn.

Die Wegmacher erhalten in allen Provinzen, worin das Strassenbauwesen organisirt ist, unentgeldlich jährlich eine roth ausgeschlagene blaue Montursjacke, zu zwey paar Schuhen und Kamaschen 6 Fl., und für immer einen Armschild. Auf den Knöpfen werden Steine und Steinschlägel angebracht.

Das General = Landes = Kommissariat hat diese Verfügung in Vollzug zu setzen, und müssen die ehemals bey dem Militär gestandenen Baubeamte ihre Uniforme ablegen, und diese hier vorgeschriebene tragen.

Was aber den Oberst von Riedl betrifft, so behält derselbe seinen bisherigen Rang, und die Militär = Uniform.

München den 29sten July 1805.

Max. Jos. Churfürst.

Freyherr von Montgelas.

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.

von Geiger.

(Den Geschäftsgang bey den Verhandlungen des Wasser- und Strassenbauwesens in Baiern betr.)

Im Namen Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern rc.

wird zur Kenntniß und Nachachtung der Behörden das von der höchsten Stelle unterm 2ten dieses Monats und Jahrs hieher erlassene gnädigste Rescript, den Geschäftgang bey den Verhandlungen des Wasser- und Strassenbauwesens in Baiern betreffend, kund gemacht.

München den 14ten August 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr von Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

Max. Joseph, Churfürst rc.

In Erwägung, daß das Wasser- und Strassenbauwesen dieser Provinz weder mit Oekonomie, noch nach den Grundsätzen der Wasser- und Strassenbaukunde geführt werden kann, wenn

dabey nicht die von Uns unter dem 28sten May mit vollkommener Einstimmung des General-Landes-Kommissariates anbefohlene Einrichtung aufs genaueste vollzogen wird, und von welcher nicht abgegangen werden soll; so hat das General-Landes-Kommissariat bekannt zu machen, daß diejenigen Staatsdiener, deren Geschäft auf den Wasser- und Strassenbau Einfluß hat, sich nach dieser Einrichtung genau zu achten haben, wenn sie sich Unser gerechtes Mißfallen nicht zuziehen wollen.

Wir setzen demnach noch folgendes fest:

a) Den Wasser- und Strassenbau-Inspektoren, welche in Gegenständen des Wasserbaues an das General-Landes-Kommissariat, oder an die Landesdirektion, oder auch an das General-Wasser- und Strassenbau-Direktorium Berichte erstatten, oder Anschläge einsenden (ausgenommen den in lit. n. §. 23. der Organisation enthaltenen Fall) sollen diese Berichte auf ihre Kosten durch eigene Bothen zur ordnungsmäßigen Abfassung zurückgeschickt werden. Dieselben haben nämlich

b) nach dem 26sten und 29sten § ihre Berichte und Anfragen an die Wasserbau-Direktion von Baiern zu stellen, und was den Wasserbau an der Donau betrifft, an den Chef des technischen geheimen Central-Büreau vom Wasser- und Strassenbaue zu berichtigen:

c) eben so wenig dürfen die Landrichter und Rentbeamte dem General-Landeskommissariate oder der General-Wasserbau-Direktion Entwürfe und Bauanschläge einsenden, sondern sie müssen sich vorher mit den aufgestellten Wasserbau-Inspektionen ins Einvernehmen setzen, und alsdann an die Landesdirektion bey Konkurrenzbauten, oder an das General-Landes-Kommissariat, was den Donaubau und die von München nach Regensburg und Paßau führenden Strassen anbetrifft, an den Chef des technischen geheimen Central-Büreaus berichten.

Für diese Beamte wird daher ebenfalls dasjenige festgesetzt, was für die Wasserbau-Inspektoren bestimmt wurde.

d) Damit Wir aber diejenigen Beamte kennen lernen, welche so nachläßig sind, sich mit der festgesetzten Organisation des Wasser- und Strassenbauwesens nicht bekannt gemacht zu haben, oder die wohl gar die strafbare Absicht ausüben, demselben Hindernisse in den Weg zu legen, so hat das Präsidium der Landesdirektion namentlich diejenigen anzuzeigen, denen ihre Berichte durch eigene Bothen zurückgesendet worden sind.

Das General-Landes-Kommissariat wird übrigens Sorge tragen, und dafür haften, daß auch die §§. 22. 25. 26. 27. und 29. der Organisation in Vollzug gesetzt werden, und der im 32sten §. abverlangte Vorschlag zur rechten Zeit an Unser geheimes Ministerial-Finanz-Departement einlangt.

München den 2ten August 1805.

Max. Jos. Churfürst.

Freyherr von Montgelas.

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.

von Geiger.

(Die Bestimmung der nothwendigen Verabschiedung der Inländer betreffend.)

Max. Joseph, Churfürst rc.

Wir haben zur Beförderung der Landeskultur im 10ten §. des Kantons-Reglements unter dem Abschnitte V. Bestimmung der nothwen-

digen Verabschiedung der Inländer verordnet, daß vor Ablauf der Dienstzeit dem Kantonisten der Abschied ertheilt werden müsse, wenn er eine Ansäßigkeit nach den Bestimmungen des 5ten §. in Unseren Landen erhält, und dadurch zu Hause unentbehrlich wird.

Da sowohl der 5te §. als der oben angeführte 10te §. ganz bestimmt sowohl die Befreyung von der Militärpflichtigkeit, als die nothwendige Verabschiedung des Kantonisten auf die Ansäßigmachung in Unseren Landen begründen, so folgt hieraus, daß diese besondere Begünstigung auf Ansäßigmachung im Auslande um so weniger ausgedehnt werden dürfe, als mit einer solchen Ansäßigmachung zugleich auch eine Auswanderung verbunden ist, zu welcher nach dem 32sten §. des Kantons-Reglements in der Regel die Erlaubniß nicht ertheilt werden soll.

Alle Abschiedsgesuche wegen Ansäßigmachung in dem Auslande sind daher von der einschlägigen Militär-Behörde in so lange abzuweisen, bis der Kantonist die Erlaubniß zum Auswandern durch die einschlägige Civil-Behörde zuvor von Uns bewirket hat; nur dann, wenn er diese höchste Erlaubniß seinem Abschiedsgesuche beylegt, kann die Militär-Behörde dasselbe annehmen, und das weitere Verfahren nach Vorschrift des 10ten §. des Kantons-Reglements eintreten lassen.

Es versteht sich jedoch, daß in einem solchen Falle der Landkapitulant, welcher die Auswanderungs-Erlaubniß und die Entlassung aus dem Kriegsdienste erhält, nach Verhältniß seiner noch aufhabenden Dienstzeit die Raten der 180 Fl. Redemtions-Summe, nebst den 5 Fl. zum Wittwenfonde, und den übrigen normalmäßigen Gebühren erlegen muß.

Diese Erläuterung des 10ten §. Unseres Kantons-Reglements soll zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden. München den 5ten August 1805.

Max Jos. Churfürst.

Freyherr von Montgelas.

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.

von Flad.

An sämtliche Land- und Herrschafsgerichte, dann übrige Jurisdiktions-Obrigkeiten.

(Das Einsieden und Ausschenken des Winterbiers vor Michaelis betreffend)

Nachdem von churfürstlicher höchster Stelle durch ein gnädigstes Reskript vom 16ten dieses über das Einsieden des Schenk- oder Winterbiers, auch für heuriges Jahr wiederum normative Bestimmungen erfolgt sind; so werden solche in ihrem wörtlichen Inhalte sämtlichen Orts-Obrigkeiten, um von Polizeywegen über die Folgleistung, und insbesondere darüber strenge zu wachen, daß kein Bier, welches nicht behörig abgelegen ist, verleit gegeben werde, hiedurch mitgetheilt.

München den 23sten August 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr von Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

Max Joseph, Churfürst rc.

Unserm baierischen General-Kommissariate erwiedern Wir auf den wegen dem Einsieden des Schenk- und Winterbiers unterm 1sten dieses Monats erstatteten Bericht, daß das gedachte Bier nach dem Sinne der bereits bestehenden ältern Verordnungen nicht eher als zu Michaelis, welchen Termin Wir jedoch künftig für immer wegen der verfügten Transferi-

**

rung der Feste auf den 1sten Oktober festgesezt haben wollen, ausgeschenkt und verkauft werden solle; doch kann das Einsieden nach eben diesen ältern Verordnungen acht Tage zuvor statt finden.

Von dieser Verordnung ist ohne Unsere ausdrückliche Erlaubniß, welche Wir ohne höchst wichtige Ursachen niemal, und in keinem Falle einzeln ertheilen werden, nicht abzugehen, sondern vielmehr genau und strenge darauf zu halten, und gegen die Uebertreter nach Inhalt der gedachten Mandate mit Konfiskation des Biers, und mit den gesezlichen Strafen unrücksichtlich zu verfahren.

München den 16ten August 1805.

Max. Jos. Churfürst.

Freyherr von Montgelas.
Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.
von Geiger.

(Die Erweiterung des Wirkungskreises der obersten Justizstelle in Schwaben betreffend.)

Das unterm 12ten dieses, im Betreffe der Erweiterung des Wirkungskreises der obersten Justizstelle in Schwaben, erfolgte höchste Rescript wird sämtlichen Behörden zur gehorsamsten Darnachachtung und zu Jedermanns Wissenschaft hiemit bekannt gemacht.

München den 20sten August 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr von Weichs.
von Schmöger, Sekretär.

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Damit eines Theils Unsere oberste Justizstelle in Baiern bey ihren beträchtlichen Arbeitsrückständen eine Erleichterung zur Beförderung der Geschäfte erhalte, andern Theils Unserer obersten Justizstelle in Schwaben ein erweiterter Wirkungskreis ausgewiesen werde, haben Wir Uns auf die hierüber erstatteten Vorträge bewogen gefunden, für die Zukunft Unser Hofgericht in Neuburg der obersten Justizstelle in Schwaben unterzuordnen. In Gemäßheit dieser für die Justizverwaltung nöthig gefundenen höchsten Entschließung wollen Wir nachfolgende Bestimmungen treffen:

1) Den Zeitpunkt, wo die oberste Justizstelle in Schwaben auf die Provinz Neuburg in bürgerlichen Rechtssachen zu wirken anfängt, setzen Wir auf den 1sten Oktober dieses Jahrs fest. Von diesem Zeitpunkte an hat sich Unsere oberste Justizstelle in München aller Einwirkung auf die Rechtshändel der Provinz Neuburg gänzlich zu enthalten, und sämtliche dortselbst anliegende Akten, welche genannte Provinz betreffen, an die oberste Justizstelle in Schwaben auszuhändigen, ohne Unterschied, ob bereits die Appellations-Prozesse erkannt, und Vor- oder Nebenbescheide erlassen worden seyen, oder nicht.

2) Wegen angemess'ner Vermehrung des Personals der obersten Justizstelle in Schwaben ergehet Unsere besondere Entschließung.

3) Der Sitz dieses Gerichtshofes hat vorerst in Ulm zu verbleiben. Indessen behalten Wir Uns hierüber die weitere Bestimmung bevor.

Von gegenwärtiger Entschließung haben Wir die betreffenden obern Administrations-Behörden in Kenntniß gesezt, um ungesäumt die Bekanntmachung durch den Weg der Provinzial-Regierungsblätter zu verfügen, und ihr werdet euch hiernach schuldigst zu achten wissen.

München den 12ten August 1805.

Max. Jos. Churfürst.

Freyherr von Montgelas.
Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.
von Flad.

Auftrag

an die churfürstlichen Strassenbau-Inspektionen in Baiern.

(Die Abtheilung der Strassenstunden in acht gleiche Theile betreffend.)

Im Namen Sr. Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern rc.

erhalten die churfürstlichen Strassenbau-Inspektionen in Baiern die Weisung, daß, da die churfürstlichen Hauptleute à la suite, und Strassen-Inspektoren, **Müller** und **von Xylander**, die ihnen aufgetragene Abtheilung der Strassenstunden in acht Theile wegen ihrer anderwärtigen Bestimmung nicht vollendet haben, dieß in denjenigen Bezirken, wo es nicht schon geschehen ist, durch die untergeordneten Baubeamte bewerkstelliget werde.

München den 14ten August 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr von Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

Auftrag

an die churfürstlichen Land-Herrschafts- und Hofmarktsgerichte, dann Magistrate der Städte und Märkte.

(Die Einsendung der anbefohlenen tabellarischen Uebersicht über die Landkrämer betreffend.)

Im 17ten Stücke des dießjährigen Regierungsblattes ist den churfürstlichen Land-Herrschafts- und Hofmarktsgerichten, dann Magistraten der Städte und Märkte sub dato 17ten April dieses Jahrs in Folge höchsten Reskripts vom 29sten März heurigen Jahrs eröfnet worden:

1) Daß vom 1sten Oktober dieses Jahrs anfangend, allen des Handels berechtigten ansäßigen baierischen Handelsleuten (es sey, daß sie hiezu durch eine Real-Handelsgerechtigkeit, oder durch eine landesherrliche Konzeßium zum Handel berechtiget sind) dann allen baierischen Fabrikanten und Profeßionisten gestattet sey, ohne Nachsuchung eines Patents, bloß gegen obrigkeitliche Attestation über obige Eigenschaft, die öffentlichen Märkte in Baiern beziehen zu dürfen.

2) Daß denjenigen baierischen Kleinhändlern, das ist, den sogenannten Landkrämern, welche bey Hause nichts, sondern aus Begünstigung der vormaligen obern Landes-Regierung nur auf öffentlichen Märkten verkaufen dürfen, für dem Falle, daß sie durch Uebergab eines obern Landes-Regierungs-Patents diese ihrer eigenen Person ertheilte Befugniß werden erweisen können, in Zukunft von unterzeichneter Stelle ein Handelsvorweis auf ihre Lebenszeit ertheilt werden wird. Hingegen

3) allen übrigen Inländern das Herumlaufen auf Märkten vom 1sten Oktober dieses Jahrs verboten seyn solle.

Sämtlichen Unterbehörden wurde daher aufgetragen, in Zeit zwey Monaten über alle Landkrämer ihres Bezirkes mit derselben Namen, Wohnort, Alter, Vermögen, anderweitigen Erwerb und Aufführung eine tabellarische Uebersicht zu verfassen, und hieher zu senden.

Wiewohl nun dieser Termin zweymal verflossen ist, so haben bisher demselben die wenigsten Unterbehörden Genüge geleistet, und selbst viele derjenigen, welche tabellarische Uebersichten hieher einsendeten, haben in ihrem Vortrage die des Handels berechtigten Krämer, mit den Landkrämern (wovon hier allein die Rede ist) das heißt, solchen Krämern, die zu Hause nicht, sondern gemäß oberer Landes-Regierungs-Patente nur auf öffentlichen Märkten handeln durften, so sehr vermischt, daß diese Uebersichten als unbrauchbar remittirt werden mußten.

Sämtliche Unterbehörden, die nun obigen Auftrag bisher gar nicht befolgt haben, oder denen die eingesendeten Tabellen aus Mangel der Brauchbarkeit remittirt werden mußten, empfangen daher den wiederholten und lezten Auftrag, die den 17ten April anbefohlene tabellarische Uebersicht über die Landkrämer, (welche des Handels zu Hause für ihre Person nicht berechtigt waren, sondern von vormaliger obern Landes-Regierung mittels Patent zu dem Handel auf Märkten befugt worden sind) nach dem Sinne und Buchstaben der Verordnung vom 17ten April dieses Jahrs um so gewisser bis 15ten September dieses Jahres hieher einzusenden, als den 16ten September an die in Rückstand befangene ein eigener Exekutions-Both auf ihre Kosten abgeschickt werden wird.

München den 19ten August 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr von Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

Auftrag

an sämtliche Land- und Herrschaftsgerichte dann Stadt- und Markts-Magistrate.

(Die noch rückständigen Anzeigen der weißen Bierzäpfler, welche braune Bierschenks-Konzeßionen erhalten haben, betreffend.)

Schon unterm 28sten August verflossenen Jahrs hat man von unterzeichneter Stelle sämtlichen Land- und Herrschaftsgerichten, wie auch Stadt- und Markts-Magistraten die Weisung gegeben, innerhalb vier Wochen anher anzuzeigen, welche vormalig weiße Bierzäpfler in den ihnen unmittelbar untergebenen, und in den ihnen inkorporirten Orten seit dem Jahre 1799 braune Bierschenks-Konzeßionen erhalten haben, und zugleich den Tag der Bewilligung bey jeder zu bemerken. Da aber demungeachtet, und nach Verfluß eines ganzen Jahrs jener gnädigsten Weisung von einigen der angeführten Behörden bisher nicht die schuldigste Folge geleistet wurde; so erhalten diese hiemit den ernstgemessenen Auftrag, die noch rückständigen Anzeigen in Zeit acht Tagen ungesäumt, und bey Vermeidung eines eigenen Bothen anher einzubefördern.

München den 19ten August 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.

Ebenbeck, Accessist.

Auftrag

an sämtliche churfürstliche Land- Herrschafts- und Hofmarktsgerichte, dann Magistrate der Städte und Märkte.

(Das Feilhaben der Professionisten und Krämer auf öffentlichen Märkten betreffend.)

Da wiederholt angezeigt worden, daß verschiedene Unterbehörden sich herausnehmen, bey öffentlichen Märkten das Feilhalten den Professionisten und Krämern ihres Ortes früher, als den dahin kommenden ausländischen und inländischen Krämern und Professionisten zu erlauben; so wird die im heurigen Regierungsblatt schon erlassene Verordnung hiemit erneuert, und sämtlichen Unterbehörden aufgetragen, vom Anfange des öffentlichen Marktes bis zu dessen Ende, Jedermann ohne Unterschied (wenn er zur Marktsbeziehung berechtiget ist) das Feilhalten auf öffentlichen Märkten zu gestatten.

München den 23sten August 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.

von Schwaizer, Sekretär.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die durch die Kordonsmannschaft im Monate May dieses Jahrs eingebrachten Vaganten betr.)

Nachstehendes Verzeichniß der durch den Landessicherheits-Kordon im Monate Juny angehaltenen und gelieferten Vaganten wird zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht.

München den 23ten August 1805.

Churfürstliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freyherr von Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

Summarisches Verzeichniß

der von den zur Landessicherheit und Reinigung in Baiern aufgestellten militärischen Posten in dem Monate Juny 1805 theils angehaltenen und theils über die Landesgränze, oder in ihre Heimath gelieferten Individuen.

	Namen der Regimenter und Bataillons, welche zur Landessicherheit Detaschements aufgestellt haben.	Mörder	Mordbrenner	Strassenräuber	Diebe	Betrüger	Schwärzer	Wildschützen	Holzfrevler	Hausirer	Polizey-Uebertreter	Deserteurs. Diesseitige	Deserteurs. Auswärtige	Vaganten. Männer	Vaganten. Weiber, Kind.	Bettelleute	Summa
Infanterie	1tes Linien-Infant. Leib-Regim.	—	—	—	—	1	—	—	—	—	181	3	4	39	5	28	261
	2tes — — Churprinz — .	—	—	—	2	2	—	1	—	2	—	2	8	4	3	14	38
	4tes — — Salern — .	—	—	—	1	—	12	—	—	—	13	—	10	4	9	24	73
	5tes — — Preysing — .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	17	2	1	12	11	38	82
	6tes — — Herzog Wilhelm .	—	—	1	3	1	—	—	—	7	14	1	1	19	2	43	92
	7tes — — — .	—	—	—	2	—	—	—	—	6	10	1	1	9	8	17	54
	8tes — — Herzog Pius — .	—	—	—	2	—	1	—	—	1	149	—	3	31	12	88	287
	10tes — — Junker — .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	6	16	3	26	83
Leichte	1tes Leichtes Inf. Bataillon Metzen	—	—	—	3	—	1	—	—	2	6	—	8	3	1	16	40
	3tes — — Preysing	—	—	—	—	—	1	—	—	2	4	—	2	2	3	14	28
	4tes — — Stengel	—	—	—	—	—	—	—	—	1	41	—	1	6	7	29	79
Kavaller.	1tes Dragoner-Regim. Minucci	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2tes — — Taxis	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3	—	4
	1tes Chev. leg. — Churprinz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa Summarum	—	—	1	13	4	15	1	—	22	467	9	45	146	67	331	1121

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen, Verfaßt München den 24ten August 1805.

1805. Monat.	Tag.	Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen. Ganzer Schrannenstand.	Weizen. Verkauft.	Weizen. Mittels Preis.		Korn. Ganzer Schrannenstand.	Korn. Verkauft.	Korn. Mittels Preis.		Gerste. Ganzer Schrannenstand.	Gerste. Verkauft.	Gerste. Mittels Preis.		Haber. Ganzer Schrannenstand.	Haber. Verkauft.	Haber. Mittels Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
August	6ten	Dingolfing	3	3	34	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	9	—
—	10 =	Kraiburg	2	2	36	—	15	15	16	30	—	—	—	—	16	16	9	30
—	12 =	Reichenhall	10	1	42	15	3	3	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	14 =	Rosenheim	1	1	42	—	27	27	24	—	5	5	21	—	6	6	10	—
—	14 =	Bilshofen	4	3	3	—	150	143	21	—	60	60	20	—	6	6	9	—
—	14 =	Wasserburg	—	—	—	—	21	21	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	14 =	Schrobenhausen	18	1[illegible]	38	30	36	30	14	—	1	1	12	30	10	10	13	30
—	14 =	Neuenoetting	7	7	37	30	2	27	22	—	—	—	—	—	7	7	10	30
—	16 =	Reichenhall	7	7	42	—	2	2	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	16 =	Landshut	129	129	39	—	66	66	23	—	7	7	15	—	41	41	12	15
—	16	Rottalmünster	51	51	32	30	13	13	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	17 =	Amberg	12	12	31	40	17	17	23	40	—	—	—	—	—	—	—	—
—	17 =	Rhain	17	13	34	—	14	14	16	40	—	—	—	—	—	—	—	—
—	17 =	Landsberg	63	59	37	—	44	40	28	—	1	1	22	—	30	22	11	—
—	17 =	Murnau	65	36	33	45	10	10	30	—	4	4	18	—	30	10	8	—
—	17 =	Traunstein	100	99	39	—	284	244	25	—	19	18	21	—	30	30	9	48
—	17 =	Straubing	130	130	38	—	31	31	23	—	6	6	15	10	13	13	13	30
—	17 =	Ingolstadt	111	111	37	—	40	40	20	15	2	2	12	—	57	57	12	40
—	17 =	Aichach	50	50	38	—	107	107	18	—	5	5	17	—	62	62	11	30

—	17 :	Lauingen	59	59	27	—	147	57	18	—	25	25	16	—	614	582	12	—
—	19 :	Geisenfeld	4	4	39	—	23	23	17	30	1	1	14	—	2	2	8	30
—	19 :	Neumarkt in der ob. Pfalz	25	25	28	—	45	45	23	45	—	—	—	—	54	54	11	47
—	20 :	Pfaffenhofen . . .	67	67	41	—	50	50	20	—	3	3	13	—	25	25	13	—
—	20 :	München	68	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	13	—	—	—
—	20 :	Schongau	3	3	34	36	4	4	31	36	1	1	24	—	—	—	—	—
—	20 :	Haag	12	12	35	—	2	2	29	—	—	—	—	—	52	52	10	30
—	22 :	Weilheim	49	49	38	—	31	31	28	—	6	6	22	—	6	6	10	30
—	22 :	Erding	99	alt 24	44	—	118	alt 27	27	—	18	18	19	30	12	12	10	—
				neu 75	29	—		neu 91	22	—								
—	27 :	München	617	595	49	—	415	359	28	—	89	82	24	—	183	179	12	—
		Summe	2200	2061	—	—	1756	1545	—	—	253	245	—	—	1267	1194	—	—

Die Geldsumme des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 138656 fl. 1 kr.

Auftrag

an sämtliche nachstehende churfürstliche Landgerichte.

(Die anbefohlene tabellarische Anzeigen wegen eines Pensions-Regulativs des Schul-Personals betreffend.)

Im Namen Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern ꝛc.

erhalten die churfürstlichen Landgerichte Burghausen, Erding, München, Werdenfels, Paßau, Pfaffenberg und Vilshofen abermal den gnädigsten Befehl, die wegen eines Pensions-Regulatives des Schul Personals bereits unterm 12ten April 1804, und wiederholt am 4ten Februar laufenden Jahrs durch das Regierungsblatt anbefohlene tabellarische Anzeige zu verfassen, und solche sub termino vier Wochen unfehlbar gehorsamst anher einzusenden. München den 22sten August 1805.

Churpfalzbaierisches General-Schul- und Studien-Direktorium.

Freyherr von Fraunberg.

Schmid, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Die Uniforme des Hof-Oberrichteramts-Substituts betreffend.)

In Folge gnädigsten Reskripts vom 22sten July haben Seine Churfürstliche Durchlaucht bewilliget, daß der Hof-Oberrichteramts-Substitut die Uniform eines Landrichters mit den in diesem Grade vorgeschriebenen Distinktionszeichen tragen darf.

München den 26sten July 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr von Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

Beförderung.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben durch ein höchstes Reskript vom 12ten August laufenden Jahres den bisherigen Polizeydirektor zu Ulm, **Markus von Stetten**, in Rücksicht seiner besondern Kenntnisse, Fähigkeiten und Eigenschaften zum Polizeydirektor zu München gnädigst ernannt.

Pfarrey-Verleihungen.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben durch ein höchst eigenhändig unterzeichnetes Reskript vom 10ten July die erledigte Pfarrey Karpfham dem 30 Jahre lang in der Seelsorge verdienstvoll arbeitenden Katecheten, und gewesenen Domvikar in Paßau, Johann **Georg Sattler**, und die bey dieser Gelegenheit neuerrichtete Pfarrey Griesbach dem bisherigen dortigen wohlverdienten Vikar, Joseph **Greßbeck**, gnädigst zu verleihen geruhet.

Anzeige

des auf dem den 22sten July 1805 zu Hengersberg gehaltenen Magdalenen-Markte verkauften Viehes.

Vom zugetriebenen Mastviehe	wurden verkauft	machen in Geld		Haben gewogen an				Kommen also zwey Stücke zu stehen						Abgetrieben
				Fleisch		Unschlitt		im Geld		im Gewicht am Fleisch Unschlitt auf				
		fl.	kr.	Zent.	Pf.	Zent.	Pf.	fl.	kr.	Zent.	Pf.	Zent.	Pf.	Stück.
18 Stück.	14	1684	—	62	—	10	40	240	34	8	85	1	48	4

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

XXXVI. Stück. München den 4. September 1805.

Höchst-landesherrl. Veordnungen.

(Die Verbesserung der öffentlichen Strassen betr.)

Im Namen Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern rc. rc.

Die unterm 16ten dieses Monats erlassene höchste Entschliessung, in Betreff der Verbesserung der Strassen, wird hiemit zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht. München den 24. August 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr von Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

Max. Joseph, Churfürst rc.

Die gute und sorgfältige Unterhaltung der öffentlichen Strassen ist ein Gegenstand, welcher auf die Beförderung aller Zweige des National-Kommerzes, und hiedurch zugleich auf den National-Wohlstand selbst einen zu bedeutenden Einfluß hat, als daß seine Wichtigkeit verkannt werden könnte.

Wir haben daher diesem Gegenstande von Neuem Unsere besondere Aufmerksamkeit gewidmet, und bereits mehrere Verfügungen getroffen, von welchen sich die Verbesserung der öffentlichen Strassen, die auf Kosten des Staats unterhalten werden müssen, mit Sicherheit erwarten läßt. Eben so nothwendig ist es aber, daß die Städte, Märkte und Ortschaften, welche die Obliegenheit haben, das Ortspflaster, oder die durchziehenden Chausseen entweder ganz zu unterhalten, oder zu deren Unterhaltung beyzutragen, die genaue Erfüllung dieser Obliegenheit sich angelegen seyn lassen, damit nicht durch Verwahrlosung solcher einzelnen, einen beträchtlichen Theil der Chausseen ausmachenden Strassenstrecken Unser Endzweck der Strassenverbesserung zum Nachtheile des Gemeinwohls vereitelt werde.

Nicht minder nothwendig ist es, den Mißbräuchen zu steuern, wodurch die mit ihren Grundstücken an die Strassen angränzenden Privaten nicht selten denselben beträchtlichen Schaden zufügen.

Nachdem Wir Uns demnach hierüber umständlichen Vortrag haben machen lassen, finden Wir Uns bewogen, mit Rücksicht auf die bereits bestehenden General-Mandate und Strassenpolizeygesetze, so wie auf die Erfordernisse der Sache selbst folgendes zu verordnen:

I.

In allen Städten, Märkten und Ortschaften, auf welchen die Verbindlichkeit der Unterhaltung des Ortspflasters, oder der durchziehenden Chausseen ruht, soll bis zum 1sten Dezember dieses Jahrs das Pflaster, oder der Bruchstein- und Kiesweg dauerhaft hergestellt, und sodann für die Zukunft stets in gutem Zu-

stande unterhalten werden. Die Strassenbau-Beamte haben hiebey mit ihrem Rathe an die Hand zu gehen, damit die Herstellung nicht allein dauerhaft, sondern auch mit der erforderlichen Bequemlichkeit für das Zugvieh und Fuhrwerk geschehe.

II.

In denjenigen Ortschaften, worin die durchziehende Strasse auf öffentliche Kosten mit Kies oder Bruchsteinen unterhalten werden muß, haben die Einwohner sowohl die Strassen, als die Seitengräben von dem Schlamme zu reinigen, ehe die Bedeckung mit dem Materiale von Seite des Strassenbau-Personals vorgenommen wird. Der ganz polizeywidrige, und Vernachläßigung nicht bloß der Reinlichkeit, sondern auch der eigenen landwirthschaftlichen Vortheile verrathende Gebrauch, den Dung an und auf die Hauptstrassen zu werfen, und die Mistjauche selbst auf die Strassen ablaufen zu lassen, soll in Zukunft abgeschaft, und nach Möglichkeit die Einwohner zu einer zweckmässigeren Einrichtung hierin angehalten werden.

III.

Die Strassen ausser den Ortschaften sind von den angränzenden über die gesetzmäßige Breite, welche in Baiern auf 35 Schuhe (nämlich für den Fahrweg, und die Banquets auf 26 Schuhe, und für die Gräben auf 9 Schuhe) festgesetzt ist, nicht zu schmälern. Auch wird den Angränzenden untersagt, ihre Felder näher, als in einem Abstande von 3 Schuhen an den Strassengräben zu pflügen.

Noch weniger dürfen sie diese Gräben zupflügen, oder zu Abfahrten gebrauchen, sondern zu letzteren müssen die Grundeigenthümer Brücken anlegen und unterhalten, damit der Abfluß des Wassers in den Chausseegräben nicht gehemmt werde.

Ueberhaupt ist das Eigenthum der öffentlichen Strassen mit ebenderselben, und selbst mit größerer Achtung, wie jedes andere zu behandeln, weil dessen Verletzungen zum allgemeinen Nachtheile gereichen.

Unsere Willensmeynung ist gleichwohl nicht, daß alle alte Strassen, wenn sie mehr oder weniger Breite, als die festgesetzte, haben, auf diese beschränkt, oder erweitert werden sollen. Es ist nur darauf zu sehen, daß die schmalen Strassen durch die Angränzenden nicht noch mehr geschmälert, sondern sie vielmehr nach und nach durch Aufräumung der Gräben, und Abnahme der Banquets breiter gemacht werden.

Für neue Strassen werden Wir zu seiner Zeit die Breite in allen Provinzen, mit gehöriger Rücksicht auf das Fuhrwesen, bestimmen.

IV.

Oefter sind bey Anlegung der Strassen von dem Staate größere Grundstücke gekauft worden, als es die Strasse selbst erforderte; und wo die Grundeigenthümer das Strassen-Eigenthum geschont haben, liegt alsdann längst den Strassengräben eine Strecke Erdreich von sechs und mehreren Schuhen ungebaut. Diese Schonung ist aber nicht allgemein beobachtet worden, sondern mehrere angränzende Grundeigenthümer haben sich angemaßt, dergleichen Strecken Erdreichs zu ihrem Acker zu ziehen. Wo dieses der Fall ist, müssen dieselben in ihre Gränzen zurückgewiesen werden. Aus den Akten, welche bey Anlegung der Strassen verhandelt worden sind, wird sich ergeben, wie groß die Grundstücke waren, die aus dem Strassenfonde zur Anlegung der Strasse gekauft wurden. Sind solche Nachrichten nicht vorhanden, und die Erhaltung der Strassen erfordert gleichwohl, daß von dem anliegenden Grundstücke eines Privaten zur Erweiterung der Gräben, oder zu sonstigem Strassenbehufe etwas genommen werde, so sollen die Strassenbau-Ingenieurs (oder auch, auf Verlangen der Privaten, andere Ingenieurs) dasselbe aufnehmen. Der berechnete Inhalt der abzutretenden Strecke wird alsdann mit den Lagerbüchern verglichen und untersucht, ob nicht etwa die Strasse ehemals an dem be-

treffenden Orte breiter gewesen sey. Die Entscheidung darüber gehört vor das Landgericht, welches pflichtmäßig darauf zu sehen hat, daß das Eigenthum der Privaten eben so wenig, als das der öffentlichen Anlagen gefährdet werde.

Findet von Seite des Staats auf ein solches zur Strassenerweiterung nothwendiges Grundstück kein Rechtsanspruch statt, so ist dasselbe nach einer gerichtlichen billigen Schätzung seines Werthes zu bezahlen.

V.

Diejenigen Zäune und Mauern, welche auf den Banquets oder dem Fahrwege errichtet sind, oder ausser dem Allignement des nächsten Gebäudes in die Strasse hineinstehen, müssen fortgenommen werden, damit die Wege austrocknen können, und nicht für das Fuhrwesen verenget bleiben.

Auch die Zäune, welche näher als 3 Schuhe an den Gräben stehen, müssen zurückgesetzt werden; welches sich jedoch nur von den auf freyem Felde angebrachten Zäunen verstehet.

In allen Fällen sind an den Strassen nur niedrige Zäune zu gestatten, weil der Schnee sich zwischen hohe Zäune zu lagern, und die Passage zu hemmen pflegt.

VI.

Auf die Strassen und Gräben soll weder Bauschutt, noch Unrath aus den Häusern, oder Erde geworfen, und in denjenigen Fällen, wo Brenn- und Bauholz, und andere Materialien nicht wohl anderswo untergebracht werden können, weder die Passage, noch der Abfluß des Wassers dadurch gesperrt werden.

VII.

Diejenigen Mühlbesitzer und Grundeigenthümer, deren Mühl- und Bewässerungsgräben längst den Strassen liegen, haben die Ufer derselben zu unterhalten, und dürfen sie durch neue Anlagen nicht über die Oberfläche der Strassen hinaustreiben, noch vielweniger aber das Wasser auf die Strassen leiten, welches letztere hiemit überhaupt verboten wird.

VIII.

Die seit kurzem auf jeder Stunde Wegs gesetzten Markpfähle oder Steine, wodurch die Strassen in Achtelstunden eingetheilt werden, um den Strassenbau mit zweckmässiger Ordnung und Oekonomie zu führen, dürfen weder beschädiget, noch ausgerissen werden.

Wer diese Verordnung übertritt, ist mit einer Strafe von 10 Fl. zu belegen, wovon der Angeber die Hälfte erhält, und die andere Hälfte für den Strassenfond, der die Kosten der abermaligen Messung und Setzung der Pfähle oder Steine zu tragen hat, verrechnet wird. Kann der Uebertreter die Geldstrafe nicht bezahlen, so muß er ihren Ertrag durch Strassenarbeit abverdienen.

IX.

Wenn die Strassengräben geräumt, oder die Strassen selbst vom Schlamme gereiniget werden, so sollen die Grundeigenthümer die Befugniß haben, die ausgehobene Erde auf ihre Grundstücke zu führen, ohne hiefür das Mindeste an die Wegmeister und Wegmacher zu entrichten.

Ist diese ausgehobene Erde den an den Strassen liegenden Grundstücken nicht nachtheilig, so soll dieselbe zur Zeit, wenn sie unbesaamt sind, auf diese, und nicht auf die Strasse geworfen werden, um die unnöthige Abfuhr zu ersparen. Die Grundeigenthümer müssen die Erde sodann (wie es gute Landwirthe ihrer fruchtbaren Eigenschaft wegen ohnehin thun werden) auf ihre Aecker verbreiten; dürfen aber keineswegs damit eine Erhöhung auf dem Strassenrande, oder an den Gräben machen, wie bisher so häufig in der Absicht, die Zäune zu ersparen, geschehen ist. Dergleichen Erderhöhungen, welche Hohlwege, nasse Strassen, und zur Winterszeit Schneewehen erzeugen, von welchen der Regen, oder das Thauwetter vieles in die Strassengräben schwemmt, was

auf Kosten des Strassenbaufondes wieder ausgehoben werden muß, sollen bis zum 1ten Dezember laufenden Jahrs überall von den Privatäckern an den Strassen durch die Eigenthümer, und von den Gemeinheitsgründen durch die Gemeinden fortgeschaft seyn.

X.

Damit die Strassenbau-Beamte gegen allenfallsige Beleidigungen der Reisenden, Fuhrleute und sonstigen die Strasse benützenden Individuen in ihrer Pflichtausübung gehörig geschützt werden, so haben die Ortsvorstände, auf Anzeige, die Personen, welche dergleichen Beleidigungen verüben, wenn sie nicht bekannt sind, oder keine Bürgschaft leisten können, zu verhaften und an das nächste Landgericht zu liefern, von welchem sie zu einer angemessenen Strafe zu ziehen sind. Dagegen ist auch das Strassenbau-Personal angewiesen, nicht durch rohes und unbescheidenes Benehmen, oder auf irgend eine andere Weise den die Strasse benützenden Individuen Anlaß zu einer gegründeten Beschwerde zu geben.

XI.

Um Uns des pünktlichen Vollzuges dieser durch die Regierungsblätter öffentlich bekannt zu machenden Verordnung zu versichern, machen Wir besonders die Landes-Kommissäre, wo sie bestehen, sämtliche Strassenbau-Direktoren und Inspektoren, sämtliche Landrichter und Magistrate, denen die speziellere Aufsicht über ihre Ausführung obliegt, deßfalls verantwortlich. Die Strassenbaubeamte haben vorzüglich die vorgefundenen Mängel der Strassenbau-Polizey zu erheben, und sich wegen ihrer Wegräumung mit den Landgerichten und Magistraten zu benehmen. Machen letztere binnen einem Monate keine Anstalt zur Abänderung, und geben davon den Strassenbau-Beamten bis dahin nicht die nöthige Notifikation, so haben es diese im vorgeschriebenen Geschäftsgange dem General-Landes-Kommissariate anzuzeigen, welches hiemit ermächtiget wird, alsdann diejenigen wirksamen Vorkehrungen (allenfalls durch verordnete Selbstausführung der unterlassenen Arbeiten auf Kosten der Schuldtragenden) zu ergreifen, welche am meisten geeignet sind, dem Gesetze Vollzug zu verschaffen.

Uebrigens haben die Landes-Kommissariate, Landgerichte und Magistrate nicht erst die Anzeige der Strassenbau-Beamten über die abzustellenden Strassenbau-Polizeygebrechen abzuwarten, sondern Wir erwarten, daß sie, von ihrer eigenen Pflicht aufgefordert, hierauf von selbst ihre Aufmerksamkeit richten, und zu der in so vielen Hinsichten wichtigen Verbesserung des Zustandes der öffentlichen Strassen auf das thätigste mitwirken werden.

Auch gewärtigen Wir mit dem Ende dieses Jahrs pflichtmäßigen Bericht, ob die Städte, Märkte und andere Ortschaften, welche die Obliegenheit haben, das Ortspflaster, und die durchziehenden Strassen zu unterhalten, der im I. §. dieser Verordnung gegebenen Vorschrift binnen der festgesetzten Zeitfrist nachgekommen sind.

Ist die Herstellung des Pflasters an solchen Ortschaften unterlassen worden, wo der Pflasterzoll mit der Verbindlichkeit der Unterhaltung des Strassenpflasters erhoben wird, so behalten Wir Uns vor, wegen der allenfallsigen Einziehung dieses Pflasterzolles, und der ordnungsmäßigen Herstellung des Strassenpflasters die weiter erforderlichen, dem Zwecke entsprechenden Verfügungen zu treffen.

Zugleich tragen Wir aber Unserem General-Landes-Kommissariate von Baiern auf, für die genaueste und durchgängige Befolgung dieser Verordnung in allen ihren Theilen mit dem von ihm bisher rühmlich bewiesenen Diensteifer zu wachen. München den 16ten August 1805.

Max. Jos. Churfürst.

Freyherr von Montgelas.

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.
von Geiger.

(Die Schiffstaxen-Erhebung auf dem Würmsee betreffend.)

Welches höchste Rescript unterm 16. dieses, in Betref der künftigen Schiffstaxen-Erhebung auf den Würmsee, erfolgte, ist aus Nachstehendem zu ersehen, welches hiemit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird.

München den 24ten August 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat, als Provinzal-Etats-Kuratel.

Reichsfreyherr von Weichs. Neumayer, Direktor.

von Schmbger, Sekretär.

Max. Joseph, Churfürst.

Wir wollen zwar den hiesigen Städtern sowohl, als andern Privaten und Fremden, welche zu ihrem Vergnügen den Starenberger-See beschiffen, den Gebrauch Unserer dortigen Gondeln und Schiffe (mit Ausnahme des für Unsere Person und Familie bestimmten Leibschiffes) noch ferners gestatten, gedenken aber nach dem Antrage Unsers Oberſthofmeister-Staabes verhältnißmäßige Taxen, sowohl rücksichtlich der Schiffe selbst, als der Schifferlöhnungen hiefür eintreten, und mit Anfange des neuen Etats-Jahres 180⅚ erheben zu lassen; zu welchem Ende Wir Unser General-Kommissariat von Baiern beauftragen, das abschriftlich anliegende Tax-Normativ in dem gewöhnlichen Wege allgemein bekannt zu machen, auch Unser Rentamt Starnberg auf getreue Erholung dieser Schiffs-Taxen und Verrechnung derselben zu Unserm Oberſthofmeister-Staabe gemessenst anzuweisen.

München den 16ten August 1805.

Max. Jos. Churfürst.

Freyherr von Montgelas.

Auf Churfürstl. höchsten Befehl.

von Gelger.

Normativ

der Schiffe und Schiffers-Taxen auf den Würm- oder Starenberger-See, vom 1sten Oktob. 1805 anfangend.

Schiffs-Taxe. (werden zum Oberſthofmeisteramt verrechnet.)	fl.	kr.	fl.	kr.
Für eine Gondel oder Schaluppe für den ganzen Tag	1	—	—	—
Für den sogenannten Fahren respective das Transportschiff zu Holz, des Tages	2	—	—	—
Schiffer-Löhnungen.				
Für einen Schiffer oder Ruderer von der Schiffshütte an, bis ins Schloß, Berg, und nach einigen Stunden wieder zurück	—	—	—	24
Muß aber die Mannschaft den ganzen Tag in Berg zubringen	—	—	—	48
Von Berg nach der Insel, oder Allmannshausen	—	—	—	24
Von der Schiffshüte bis Allmannshausen	—	—	—	36
Von der Schiffshüte bis Amerland oder Tuzing	—	—	—	48
Von der Schiffshüte bis Ambach oder Bernried	—	—	1	—
Von der Schiffshütte bis Seehaupten oder St. Heinrich	—	—	1	12
Von der Schiffshütte den ganzen See zu umfahren, bis wieder dahin zurück	—	—	1	36

Bemannung der Schiffe.

Auf dem Hirsch . . . . 5 Mann.
- dem Löwen . . . . 7 —
- dem Schwan . . . . 6 —
- der Schaluppe . . . . 5 —
- dem Fahren oder Musikschiffe . . 11 —

Bemerkung.

Neben obiger Löhnung kömmt, in so ferne die Fahrt länger als zwey Stunden anhält, bey jeder der Aussteigsstationen, jedem Ruderer, uneingerechnet in obige Löhnung, eine Maaß Bier und für 1 Kr. Brod von der fahrenden Gesellschaft zu verreichen.

Wer für den ganzen Tag Ruderer nimmt, bezahlt dem Mann des Tags 48 Kr. mit verreichender Mittagskost und 2 Maaß Bier; ohne Kost jedoch mit 4 Maaß Bier und 4 Kr. Brod 1 Fl. 12 Kr.

Für absichtliches oder auch nur unvorsichtiges Ruiniren am inneren Ameublement der Schiffe wird die fahrende Gesellschaft durch den verpflichteten Schiffmeister auf der Stelle verantwortlich gemacht, und des Schadenersatzes halber, wenn es nöthig seyn sollte, bey dortigem Landgerichte als respective Seerichteramte belangt werden.

Bekanntmachung.

(Die Fortschritte der Landeskultur in Baiern betr.)

Sämtliche Landesstellen haben den weitern Auftrag über die Einsendung der Tabellen von den Verhandlungen in Landeskultur-Gegenständen seit dem ersten August 1803 bis letzten Dezember 1804 befolgt, woraus sich, nach Ausweis der nachstehend individuellen Uebersicht, die Resultate ergeben, daß 844 Abtheilungen von öden, oder Gemeindegründen inner diesem Zeitraume von 17 Monaten vorgenommen wurden. Darunter befanden sich 338 Wald- und 506 Weideplätze, und die Summe derselben betrug 121300 Tagwerke.

In der Einleitung zur Abtheilung stehen 642 solcher Distrikte mit der Tagwerkezahl von 109174; und zu gleicher Einleitung sind noch bereit 894 mit 103426 Tagwerken. 9994 Tagwerke einmähdiger Wiesen wurden zweymähdig gemacht, und 38761 Tagwerk Brache bebauet. Nebenbey giengen 493 Güterzertrümmerungen vor sich; 870 neue Häuser erschuffen sich von selbst, und 640 Landwirthschaften gewannen ein ordentliches Arrondissement.

Rechnet man nun den vorigen Betrag von 1799 bis Ende Junius 1803 dazu, so zeigt sich eine Totalität der Kulturvorschritte inner sechs Jahren, seit der gegenwärtigen Regierung, nämlich Max. Josephs IV. daß 1765 Abtheilungen von öden Gemeindegründen geschahen, und zwar 735 von Wald, und 1030 von Weide zu 232866 Tagwerken; 642 solcher Distrikte mit 109174 Tagwerken befinden sich noch in der Einleitung, und 894 mit 103426 Tagwerken sind noch dazu übrig.

21230 Tagwerke einmähdiger Wiesen wurden zweymähdig gemacht; 47903 Tagw. Brache bebauet; 872 Güter zertrümmert; 1571 neue Häuser hergestellt, und 753 Landwirthschaften zugerundet; Millionen von Obstbäumen bekamen ihr Daseyn, und prangen theils auf den Chausseen, theils in Gärten oder andern Gründen.

Welche ausserordentliche Resultate ! ! ! Nicht leicht wird ein Staat nur von einer Provinz von etwa 530 Quadratmeilen, einen so schnellen und fruchtbaren Aufschwung der Landeskultur aufweisen können.

Erwäge man nur in etwas die Vortheile! Die neukultivirten 232866 Tagwerke verschaffen im Anschlage zu sechs Sämen eine jährliche Aerndte von 698598 Schäffeln, und das Schäffel zu 15 Fl. im Durchschnitte genommen, wirft sich eine jährliche Summe von 10478970 Gulden aus. Gebe man auch zu, daß nicht alle Gründe zu Feld, sondern auch zu Wald und Wiesen kultivirt wurden, so kann man wenigstens die Hälfte davon gelten lassen, also fünf Millionen Gulden. Aus 21230 einmähdigen, zweymähdig gemachten Wiesen hat ein Tagwerk im Durchschnitte um 25 Centner Futter mehr, also alle zusammen 530750 Centner, den Centner zu 1 Gulden berechnet, eine halbe Million mehr ertragen. Von 47903 Tagwerken neu bebauter Brachen hat wenigstens das Tagwerk 40 Centner Futter erzeugt, den Centner zu 1 Fl. angesetzt, ergiebt sich wieder eine Summe von beynahe zwey Millionen; und so entsteht ein Kalkul von acht Millionen Gulden als jährlich neuer Gewinn aus der erhöhten Nationalproduktion.

Dabey ist noch nicht in Anschlag gekommen, was eine Menge anderer Verbesserungen der Landwirthschaft für neue Vortheile bringen; nicht in Anschlag gekommen, wie die neuen so vielen Fruchtbäume für die Zukunft mit wohlthätigen Folgen belohnen werden; nicht in Anschlag gekommen, wie 872 Güterzertrümmerungen, 1571 neue Häuser, und 753 Arron-

dirungen eine grössere zweckmässige Bevölkerung bewirken, und allenthalben neuen Wohlstand zubereiten.

Auch ist es nur zu wahr, daß man es dieser so schnell erwachten Landeskultur zuschreiben muß, daß die ärmere Volksklasse, die jüngst bey der so ungeheuren Getreidetheurung in andern Ländern so viel Noth und Elend litt, selbe hier zu Lande kaum fühlte, da sie nun meistens selbst mit Grund und Boden, durch die vormals öden Gründe, versehen, sich daraus ihr Brod selbst verschaffen konnte, und so sind die Wirkungen dieser weisen Landeskultur-Verordnungen seit gegenwärtiger Regierung überall augenfällig und wohlthätig, und versprechen immer noch mehr, da diese Kultur, dieses Güterzertrümmern und Arrondiren und Ansiedeln so allgemein an der Tagesordnung ist.

Wer nun Baiern bereiset, findet die ehedem so wüsten, traurig-öden Strecken nicht mehr, nur reiche Fluren. — Ihm begegnen nicht mehr die magern Herden, auf weiten Mösern mühsam das schlechte Futter suchend: — verbannt ist er größtentheils dieser wilde Hirtenstand, als ein so schädliches Ueberbleibsel der barbarischen Vorzeit. In Ställen, mit gutem Futter besorgt und reinlich gepflegt, gedeihen nun diese Herden besser; bald wird man von den sonst so häufigen Viehseuchen nichts mehr hören; der Viehstand muß sich bald nicht nur merklich vermehren, sondern auch jede Race von selbst sich veredeln. — Erstaunen ergreift jeden bey dem Umherblicke, wo er gewahret, daß immer Hunderte von Händen beschäftiget sind, hier Gräben zum Austrocknen des Sumpfes zu ziehen, dort Stöcke und Gesträuche auszurotten, und die Abfälle mit dem Rasen zu verbrennen, um die Erde fruchtbarer zu machen; wie dann auf andern Plätzen der Pflug die ersten Furchen zieht, auf mehreren Seiten neue Häuser emporsteigen, und alles in rastloser Thätigkeit arbeitet. Die Strassen, sonst mit tausenden von Fallgittern wie verpallisadirt, erscheinen nun alle offen und frey. — Freylich dringt sich da jenes unangenehme Gefühl auf, warum dieser Eifer wieder erkalten will, warum die so vielen Frevel nicht mit mehr Amtspflicht erforscht, und nachdrücklicher gezüchtiget werden? Unterdessen, für die Zukunft läßt sich daraus Trost holen, da so viele Schulgärten angelegt sind, die Kinder bereits in der Kultur und Obstbaumzucht meistens Unterricht empfangen, und dann auch Früchte und Bäume mehr zu ehren lernen. Auch hier läßt sich nicht umgehen, daß die Schullehrer ihren gegenwärtigen Hauptunterhalt zur Zeit den abgetheilten Gemeindegründen zu danken haben. Richte man nun den Blick auf jene Landwirthe, die ohne Unterricht, der zur Zeit über Landwirthschaft hier Landes noch gar nicht existirt, ohne jene Anspornungen, die in andern Ländern durch öffentlich ausgestellte Preise, und andere öffentliche Auszeichnungen wirksam sind, nur aus eigenem Antriebe und Fleiße so vieles in der Landwirthschaft leisteten, für sich und ihre Mitbürger durch Beyspiele und Unterstützungen so gemeinnützig wurden, — wie edel müssen sie wohl nicht mit den in diesem Fache sich thätig bewiesenen Beamten und Pfarrern dem Vaterlande erscheinen! —

Und aus diesem Vorbilde legt sich nun wieder die helle Ueberzeugung dar, daß die Kultur eines Landes, oder die erhöhte Produktion allein am sichersten und reichlichsten lohnet, daß sie die Grundfeste eines Staates, so wie dessen Hauptwohlstand vorstellet, mithin auch die Hauptangelegenheit einer Regierung ausmacht, und daß sich auch die gegenwärtige Regierung — Max. Joseph IV. — dabey das schönste Monument setzte, das ewig bleiben, ewig dankbar und segenvoll sich erhalten wird.

München den 21sten August 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.

von Schmöger, Sekretär.

Fort

der Übersicht aus den von sämtlichen Landesstellen eingeschickten Anzeigen über die Fortschritte der gegenwärtig vom 1sten August 1803

Landgerichte.	Abtheilungen vom Ende Juny 1803 bis lezt. Dez. 1804	Wald.	Weide.	Tagwerke = Zahl.	Abtheilung. so mit Ende Dezembers in der Einleitung.	Tagwerke = Zahl.	Welche Gemeinde, Wald u. Weide ist mit Ende Dezembers noch übrig ohne alle Einleitung zur Abtheilung?	Tagwerke = Zahl.	Wie viel einmähdige Wiesen wurden nach einem Anschlage von Tagwerken zweymähdig gemacht, oder sonst kultivirt?
1. Aybling.	41	10	31	17715	9	417	36	3373	381 ½
2. Aichach.	25	8	17	802	3	400	3	500	35
Seite . .	66	18	48	18517	12	817	39	3873	416 ½

setzung

Landeskultur in Baiern von dem Regierungsantritte Sr. Churfürstl. Durchl. also 1799 bis 1803; bis lezten Dezember 1804.

Wie viele Brachen wurden bereits angebaut, oder sich dazu angeschickt?	Wie viele Gutszertrümmerungen sind bereits eingetreten, oder eingeleitet?	Wie viel neue Häuser und Gründe-Arrondirungen sind bereits eingeleitet, oder entstanden?	Wie haben die Pfarrer mitgewirkt?	Uebrige Bemerkungen.
Der größte Theil, und das Verschwinden der Zäune ist ziemlich merkbar, wenigst kann der größere Brachanbau zu 3000 Tagwerk angeschlagen werden, also 3000	8	40 neue Häuser und 25 Gründe-Arrondirungen.	Ausgezeichnet haben sich hierin Karl Rieber, Pfarrer und Dechant zu Rosenheim, Anton Selmayr, Pfarrer zu Aibling, Georg Achatz, Pfarrer zu Aying, Anton Kraus, Curatus zu Helfendorf, Anton Acher, Pfarrer zu Feldkirchen, Johann Cosandey, Pfarrer zu Götting, Georg Schweiger, Pfarrer zu Berbling, Joseph Hierule, Pf. zu Ostermünchen, Emmeran Bauernfeind, Pfarrer zu Höchstett, Kajetan Aburger, Pfarrer zu Prutting, Konrad Hofmann, Pf. zu Pang, Euseb. Steinlecher, Pf. zu Söllhub, und Anton Mayr, Pf. zu Vogtareuth.	Der Landrichter Schmid sezte seinen schon vorjährig angerühmten Eifer fort; auch zeichnete sich hierüber die Sitzinhaberin von Brandegg, Gräfin von Lerchenfeld, aus; unter den übrigen Individuen, die sich hervorthaten, steht oben an Sebastian Hofstetter, Ganter von Mintlsperg: er weckte durch Beyspiele und Ermunterungen seine Mitbürger auf, und so dankt ihm die Gegend vieles; daher gehören auch Georg Kloo, Lechner, und Georg Zweckstetter, Taubenmohrer, alle zwey von Westerndorf, dann der bekannte Posthalter von Peiß, Franz Estermann, nicht minder Kasp. Gaigl, Duschlbräu, und Bernhard Huber, Bernlohner, alle zwey von Rosenheim; Georg Schmid, Kirschbaumer, und Joseph Staberer, Schober, alle zwey von Aising, endlich andere einzelne. — Auch kann nicht umgangen werden, daß die Obstbaumkultur, vieler Frevel ungeachtet, in Aufnahme sich befindet, und die bekannten Vogt hierin das meiste leisten.
95	3	6 Häuser und 2 Arrondirungen.	Die Pfarrer werden hier nicht angerühmt, vielmehr scheinen sie durch ihre zu gierige und zu weit ausgedehnte Zehendforderungen eher die aufgewachte Kultur wieder zu ersticken, als zu ermuntern.	Landrichter von Bauer hat sich dabey sehr thätig und geschickt benommen: in diesem Landgerichtsbezirke ist die Obstbaumzucht sehr im Aufschwunge, mehrere tausend Obstbäume werden bereits besonders auf die Chausseen gepflanzt, die aber die Frevlerhände meist wieder zugrunderichteten. Das schönste Beyspiel von Kultur gibt jezt die Stadt Aichach: es ist eine große Szene, zu sehen, wie hier mehrere hundert Menschen immer beschäftigt sind, alle Wälle und alte Stadtmauern einzustürzen, und wie aus dem geebneten Schutte neue Gebäude und muntere Gärten hervortreten.
3095	11	46 neue Häuser und 27 Arrondir.	—	—

Landgerichte.	Abtheilungen vom Ende Juny 1803 bis lezt. Dez. 1804	Wald.	Weide.	Tagwerke=Zahl.	Abtheilung, so mit Ende Dezembers in der Einleitung.	Tagwerke=Zahl.	Welche Gemeinde, Wald u. Weide ist mit Ende Dezembers noch übrig ohne alle Einleitung zur Abtheilung?	Tagwerke=Zahl.	Wie viel einmähdige Wiesen wurden nach einem Anschlage von Tagwerken zweymähdig gemacht oder sonst kultivirt?
Uebertrag	66	18	48	18517	12	817	39	3873	416 1/2
3. Schrobenhausen.	7	3	4	350	1	550	9	1073	406
4. Weilheim.	55	41	14	5690	42	8648	101	6693	226
Seite	128	62	66	24557	55	10015	149	11639	1048 1/2

Wie viele Brachen wurden bereits angebaut, oder sich dazu angeschickt?	Wie viele Gütszertrümmerungen sind bereits eingetreten, oder eingeleitet?	Wie viel neue Häuser und Gründe = Arrondirungen sind bereits eingeleitet, oder entstanden?	Wie haben die Pfarrer mitgewirkt?	Uebrige Bemerkungen.
3095	11	46 neue Häuser und 27 Arrondir.	——	——
222 und die Zäune verlieren sich immer mehr.	3	2	Nicht sonderlich, so wie auch die Hofmarken keine aufmunternde Beyspiele geben.	Die Obstbaumkultur scheint in Aufnahme zu kommen. Unter die sich in der Kultur überhaupt auszeichnenden Individuen gehören aber die Bürger von Schrobenhausen, die sich bey der eingeführten Stallfütterung wohl befinden, und überall reichlich von ehedem öden Gründen — Früchte einärnten.
255	2	27 neue Häuser und mehrere Arrondirungen. 12	Vorzüglich verdienen bemerkt zu werden der Pfarrer Promberger von Wessobrunn, Pfarrer Schlemer zu Huglfing, Pfarrer Waßler von Eberfing, der Pfarrer Johann Baptist Schallhamer zu Söchering, Pfarrer Rauscher von Bernried, der Pfarrer von Pähl, Pfarrer Floßmann zu Habach.	Dem unermüdeten Bestreben des Landrichters, Thoma, ist es zuzuschreiben, daß die Kultur hier so rege ist, und die ganze Gegend bald eine sanftere und bluhendere Gestalt erhält; selbst die Obstbaumzucht ist in voller Aufnahme; auch andere Individuen haben sich durch ihren Kultureifer die höchste Aufmerksamkeit erworben, als der Sitzinhaber von Rieden, von Andree; der gräflich viereggische Verwalter, Brandl; dann Lorenz Köpf, von Söchering, der 400 Bienenstöcke besitzt, und mit allem Eifer und Uneigennützigkeit die Bienenzucht in Aufschwung zu bringen trachtet; — unermüdet thätig in der Kultur waren Blasius Bischetsrieder, und Andreas Schwab, von Bernried; unter den Bürgern von Weilheim stehen dießfalls oben an, der Chirurg Geiger, der Bierbrauer Steigenberger, der dasige Rentbeamte von Döger; dann die zwey Prokuratoren Lutzenberger und Bachmair; alles Lob gebührt auch dem braven Priester, Pater Elleland Ebhardsberger, er macht den allgemeinen Gründevertheiler und Kulturvermittler in dem ganzen Gerichte, mit Aufopferung seiner Gesundheit und Eigennutzes mißt er gegen andere Geometer um unbedeutende Bezahlungen, und muntert dadurch die Gegend in der Kultur auf.
3572	16	75 neue Häuser und 39 Arrondir.	——	——

Landgerichte.	Abtheilungen vom Ende Juny 1803 bis lezt. Dez. 1804	Wald.	Weide.	Tagwerke=Zahl.	Abtheilung, so mit Ende Dezemb. in der Einleitung.	Tagwerke=Zahl.	Welche Gemeinde, Wald u. Weide ist mit Ende Dezembers noch übrig ohne alle Einleitung zur Abtheilung?	Tagwerke=Zahl.	Wie viel einmähdige Wiesen wurden nach einem Anschlage von Tagwerken zweomähdig gemacht, oder sonst kultivirt?
Uebertrag	128	62	66	24557	55	10015	149	11639	1048 ½
5. Herrschaftsgericht Seefeld.	2	1	1	85	6	8800	16,	2960	44 ¼
6. Vilsbiburg.	5	2	3	629	5	349	2	301	—
7. Kötzting.	22	6	16	5559	—	—	10	2000	100
Seite . .	157	71	86	30830	66	19164	177	16900	1192 ¾

Wie viele Brachen wurden bereits angebaut, oder sich dazu angeschickt?	Wie viele Gutszertrümmerungen sind bereits eingetreten, oder eingeleitet?	Wie viel neue Häuser und Gründe = Arrondirungen sind bereits eingeleitet, oder entstanden?	Wie haben die Pfarrer mitgewirkt?	Uebrige Bemerkungen.
3572	16	75 neue Häuser und 39 Arrondir.	—	—
87	—	—	—	Die Gemeinde Inzing ahmt im Brachanbaue und höherer Kultur dem schönen Beyspiele des dasigen Posthalters, Reinbold, immer mehr nach.
300	4	4	Der Pfarrer von Gaindorf verdient besonderer Erwähnung, so auch der Pf. von Velden, Graf Perghem, und Pf. Kindl zu Seyboldstorf; leztere zwey zeichnen sich vorzüglich auch in der Obstbaumkultur aus, lezterer hat mehrere 100 Obstbäume in seiner Pfarrey gepflanzt, und unterhält für seine Pfarrkinder eine eigene Baumschule; der Pfarrer zu Binabiburg, Zollbrücker, leistet ebenfalls viel in der Obstbaumkultur, und unterrichtet vorzüglich die Kinder; das nämliche ist an dem Pf. zu Loiching, Baron v. Pechmann, zu rühmen.	In der Kultur zeichnet sich vorzüglich der Besitzer des Klosters Niederviehbach, Streber, aus. Viele tausend Obstbäume standen bereits durch den Eifer des Landrichters von Predl an den Strassen, die die Frevler größtentheils wieder zu Grund richten, und die vorige Pflanzer wieder vernachläßigen, weil Aufmunterung des Beamtens allein nicht mehr zureicht.
Die Hälfte der Brache ist angebaut und oft noch mehr. In Summa wenigst 4000	22	39 neue Häuser und 7 Hofgebäude Versezzungen und Gründe = Arrondirungen.	Der Landrichter, Baron von Pechmann, ist zu spät erst am Ende Februar 18[illegible] auf das Amt versezt worden, um sowohl nach seinem bekannten Kultureifer mehr zu bewirken, als auch andere sich in der Kultur ausgezeichnete Pfarrer und Individuen ausscheiden zu können.	Unterdessen ist in diesem Landgerichtsbezirke die Kultur, Güterzertrümmern, Arrondiren, Güterabtheilen, Häuserbauen allgemein rege, und drin[illegible]t jedem Beobachter Bewunderung ab. In gleichen Schritten rückt auch die Obstbaumkultur voran, und zwar vorzüglich im Markte Kötzting, Furth, in der Hofmarkt Stachesried, in der Hofmarkt Sattlbeilnstein, und im Markte Neukirchen, und alles fühlt die Vortheile der Kultur öder Gründe besonders bey der Getreidetheurung.
7959	42	118 neue Häuser und 46 Arrondir.	—	—

Die Fortsetzung folgt.

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen herobern Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 31ten August 1805.

1805. Monat.	Tag.	Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen. Ganzer Schrannenstand.	Weizen. Verkauft.	Weizen. Mittel-Preis.		Korn. Ganzer Schrannenstand.	Korn. Verkauft.	Korn. Mittel-Preis.		Gerste. Ganzer Schrannenstand.	Gerste. Verkauft.	Gerste. Mittel-Preis.		Haber. Ganzer Schrannenstand.	Haber. Verkauft.	Haber. Mittel-Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
August	17ten	Krayburg	—	—	—	—	18	18	24	—	—	—	—	—	15	15	11	—
——	19 =	Reichenhall	—	—	—	—	4	4	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—
——	20 =	Deggendorf	78	53	34	22	232	68	25	40	150	28	18	21	19	19	10	30
——	21 =	Neuenötting	3	3	27	—	23	23	19	—	—	—	—	—	13	13	10	58
——	21 =	Wasserburg	—	—	—	—	7	7	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—
——	21 =	Vilshofen	450	450	38	—	200	200	20	—	20	20	18	—	12	12	12	—
——	22 =	Friedberg	3	3	32	30	89	89	18	—	1	1	13	—	25	25	11	—
——	22 =	Schrobenhausen	20	20	36	—	45	44	19	—	1	1	14	—	30	30	9	30
——	23 =	Reichenhall	34	23	42	—	1	1	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—
——	23 =	Rottalmünster	10	10	26	—	14	14	18	—	9	9	18	—	—	—	—	—
——	23 =	Landshut	80	80	43	—	60	56	20	—	22	22	13	—	40	40	12	30
——	24 =	Amberg	10	10	30	24	18	18	22	54	—	—	—	—	8	8	12	24
——	24 =	Murnau	36	36	40	—	18	18	30	15	15	15	17	50	15	15	8	30
——	24 =	Aichach	71	71	37	—	332	332	18	—	40	40	16	—	51	51	11	30
——	24 =	Ingolstadt	57	57	39	20	112	112	20	55	29	29	11	50	17	17	10	20
——	24 =	Landsberg	138	128	38	—	92	86	24	—	3	3	21	—	32	9	11	30
——	24 =	Lauingen	166	128	21	—	192	150	15	30	71	71	15	30	381	381	11	30

—	24 =	Traunstein . .	97	90	44	—	328	299	21	—	6	6	21	—	40	40	9	55
—	24 =	Rosenheim . .	31	25	42	—	34	32	22	—	7	7	19	—	18	18	10	—
—	24 =	Rhain	10	10	36	—	34	34	19	40	—	—	—	—	—	—	—	—
—	24 =	Straubing . .	166	166	41	—	26	26	23	30	44	44	14	—	12	12	10	15
—	26 =	Geisenfeld . . .	20	20	33	—	15	13	20	—	—	—	—	—	5	3	11	—
—	26 =	Neumarkt i. d. o. Pfalz	15	15	32	52	69	69	22	30	—	—	—	—	38	38	11	21
—	27 =	München . . .	22	—	—	—	70	5	28	15	7	—	—	—	4	—	—	—
—	27 =	Pfaffenhofen . .	103	93	39	—	156	131	19	—	49	49	14	30	35	34	9	30
—	27 =	Schongau . . .	3	3	41	36	3	3	31	48	—	—	—	—	2	2	11	40
—	27 =	Mainburg . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	29 =	Weilheim . . .	36	36	31	—	39	39	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	29 =	Schrobenhausen .	17	17	36	—	36	35	20	40	2	2	13	—	25	25	10	—
—	29 =	Erding	165	155	27	—	130	130	19	—	135	105	14	30	13	13	8	—
—	31 =	München . . .	718	664	34	—	611	573	20	—	308	253	14	30	286	286	10	—
		Summa . . .	2559	2366	—	—	3008	2629	—	—	919	700	—	—	1136	1106	—	—

Die Geldsumme des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 162912 fl. 3 kr.

Digitized by Google

Auftrag

an sämtliche allgemeine und besondere Rentämter.

(Förderlichste Einsendung der Pensions-Ab- und Zugänge-Anzeigen betreffend.)

Obschon im heurigen Regierungsblatte, Seite 374, obigen Aemtern aufgetragen wurde, jedesmal längstens in acht Tagen nach Ausfluß jeden Monats Berichte oder Anzeigen über die sich bey jedem obiger Aemter angegebenen Pensions-Erlöschungen, und, im sich nicht ergebenen Falle, Fehlanzeigen anher zu befördern; so zeigen sich zum höchsten Mißfallen demungeachtet mehrere allgemeine Rent- dann Maut- und Salzämter rc. bis auf heutigen Tag für ein, auch mehrere Monate mit derley Einsendungen im Rückstande.

Dieselben werden daher alles Ernstes hiemit aufgefordert, diese Abgänge gleich bey Ansichtwerdung dieß zu ersetzen, und derley Anzeigen mit nächst umgehender Post, und wo im Orte selbst derley sich nicht befindet, durch eigene Bothen an die nächste Poststation anher zu übersenden.

Uebrigens findet man nothwendig zu bemerken, weil einige Aemter sich bloß mit Anzeigen der Namen in Abgang gekommener Individuen seither begnügten, daß auch das Quantum der jährlichen Pension, und der Tag der Erlöschung als wesentliche Ergänzungstheile zur Uebersicht und Kontrolle des Ganzen beygesetzt werden müssen.

Was von den Pensions-Erlöschungs- oder Abgangs-Anzeigen gesagt wurde, verstehet sich auch auf die Zugangs-Anzeigen.

Man versieht sich des genauesten Vollzugs in Zeit acht Tagen bey Vermeidung eigens auf Tag und Nacht für jenseitige Kosten abgehender Bothen. München den 28sten August 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat, als Provinzial-Etats-Kuratel.

Reichsfreyherr von Weichs. Neumayer, Direktor.

von Schmöger, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Den oberpfälzischen Landesdirektions-Rath, Philipp Schäffer betreffend.)

Nachdem der oberpfälzische Landesdirektions-Rath, **Philipp Schäffer**, bereits unterm 24. Juny 1791 von dem Grafen von Etzdorf, qua comite palatino majore, in den Stand eines **Reichsedlen** für sich und seine legitime Nachkommenschaft erhoben, und ihm von Sr. Churfürstlichen Durchlaucht die unterthänigst nachgesuchte Bestättigung dieses Prädikats gnädigst ertheilet worden ist; so wird dieses zu Jedermanns Wissenschaft hiemit öffentlich bekannt gemacht.

München den 23sten August 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

Beförderung.

Vermög höchster Entschliessung vom 12. August laufenden Jahrs haben Se. Churfürstliche Durchlaucht den bey der churfürstlichen Komitial-Gesandtschaft in Regensburg angestellten Legations-Sekretär, **Konrad Bauer**, in Rücksicht des bisher bewiesenen rühmlichen Diensteifers, und seiner ausgezeichneten Geschicklichkeit zum Legations-Rathe gnädigst ernannt.

Pfarrey-Verleihung.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben die erledigte Pfarrey Oberhaching dem Priester, **Max Joseph Sartori**, gnädigst verliehen.

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

XXXVII. Stück. München den 11. September 1805.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Den Rang der Staabs-Sekretarien betr.)

Im Namen Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern ꝛc.

wird diejenige höchste Entschließung, welche in Betref des Ranges der Staabs-Sekretarien anher erfolgte, zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht.

München den 8ten September 1805.

Churfürstliches baierisches General Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr von Weichs.

von Schmdger, Sekretär.

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Die beyden Staabs-Sekretäre, Michael Spengel, bey dem Obersthofmarschall-Staabe, und Heinrich Ludwig Spengel, bey dem Oberststallmeister-Staabe haben Uns um die Einreihung in eine höhere Rangklasse bey der neuen Hofstaabs-Uniforme gebeten.

Was nun den Rang der Staabs-Oekonomie-Räthe und der Staabs-Sekretarien im Allgemeinen betrift, wollen Wir es bey der Bestimmung vom 5ten dieses Monats belassen, vermög welcher die erstern in die 5te Klasse, leztere aber in die 6te Klasse eingereihet sind.

Da jedoch die gegenwärtigen beyden Bittsteller bereits durch frühere Bestimmungen einen höhern Rang, und besonders durch die höchste Entschließung vom 22sten April 1800 den Rang in der 6ten Klasse mit den vornehmern Beamten in den Hauptstädten erhalten haben, welcher mit der 5ten Klasse in der Stuffenfolge der neu bestimmten Hofstaabs-Uniformen übereinstimmt; so wollen Wir den beyden Staabs Sekretarien, Michael und Heinrich Ludwig Spengel, diesen Rang in der 5ten Klasse mit den darin vorgeschriebenen Uniformen-Auszeichnungen persönlich bewilligen.

Gleichwie aber dieser persönliche Vorzug auf ihre Nachfolger keinen Einfluß haben, sondern in Zukunft die Staabs-Sekretarien des Obersthofmarschalls- und Oberststallmeisters-Staabs in der 6ten Klasse des Staabs-Personals verbleiben sollen, so verstehet es sich auch von selbst, daß hierdurch die Dienstverhältnisse zwischen den Staabs-Oekonomie-Räthen und den Staabs-Sekretarien auf keine Weise verändert seyen.

München den 19ten August, 1805.

An

den churfürstlichen Obersthofmarschall, Freyherr von Gohre.

und

Oberststallmeister, Freyherr von Keßling, also ergangen.

(Die Tändler in München betreffend.)

Nachdem Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchsteigenhändigen Rescriptes vom 14. dieses Monats die von der unterzeichneten Stelle entworfene Tändler-Matrikel gnädigst zu genehmigen geruhten; so wird diese höchste Entschliessung in seinem wörtlichen Inhalte, nebst der Matrikel gegenwärtig öffentliche bekannt gemacht. Wornach sich sämtliche Orts-Obrigkeiten und betheiligte Individuen genauest zu achten haben.

München den 23sten August 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr von Welchs, Präsident.

von Heinleth, Sekretär.

Max. Josep, Churfürst ꝛc.

Wir genehmigen die Anträge Unserer Landesdirektion von Baiern vom 5ten August dieses Jahrs wegen der hiesigen Tändler in folgender Weise:

1) Alle Bestimmungen, welche Wir über die Bierschenken und Kaffeeschenken getroffen haben, um sie nach und nach auf eine verhältnißmäßige Anzahl zu vermindern, und die Aufsicht der Polizey zu erleichtern, sollen auch auf die Tändler in hiesiger Stadt angewendet werden.

2) Wir bestätigen daher die hergestellte Matrikel, welche der hiesigen Polizey-Direktion mit dem Auftrage zu übergeben ist, daß dieselbe alle diese über die Kaffeeschenken, Bierschenken, Juden, Gesindedinger und Tändler hergestellten Matrikel pflichtmäßig konserviren und die darüber getroffenen Bestimmungen ohne willkührliche Abweichung in Vollzug setzen solle.

3) Jeder auf solche Art berechtigte Tändler ist von der Polizey mit einer Tafel, worauf der Numer und der Name des Besitzers gezeichnet ist, zu versehen, um sie an dem Orte der Gewerbs-Ausübung öffentlich anzuheften.

4) Unserer Landesdirektion allein solle künftig zustehen, die Verleihung einer Tändlergerechtigkeit, oder die Umschreibung auf ein anderes Subjekt, zu bewilligen, welches aber ohne besondere, und Uns anzuzeigende Umstände nicht geschehen solle, bis sich die Tändlergewerbe nicht durch succeßive Erlöschung der Berechtigten auf vierzig herabgemindert haben.

5) Da diese Gewerbe bloß persönliche Bewilligungen sind, so darf keine Obrigkeit den Besitzern irgend eine willkührliche Disposition mit denselben gestatten, und auch die Verstiftungen sollen bey den Tändlern eben so, wie bey den Kaffee- und Bierschenken verboten seyn. Keine Gegenhandlung kann eine rechtliche Kraft erlangen.

6) Diejenigen, welche ihre Efekten in besonderen Gewölben verkaufen dürfen, sollen zur genauen Befolgung der unter dem 14ten November 1793 erlassenen Verordnung wegen Räumung der öffentlichen Strassen und Wege angehalten, oder im Weigerungsfalle an den für die übrigen Tändler bestimmten Ort angewiesen werden.

7) Den übrigen Tändlern ist der Verkauf an besonderen Orten nicht zu gestatten, und die Polizeystelle soll auch künftig den Tändlern keine solche Vorrechte, sich von dem für alle bestimmten Markte zu trennen, mehr verleihen.

8) Der hiesigen Armen-Instituts-Kommißion ist in ihrem Vorhaben, einen angemessenen Ort zur Unterbringung der Tändlerbuden herzustellen, alle Unterstützung zu leisten.

9) Da die Tändlerordnung von 1760 schon enthält, daß es einem jeden Amte freystehe, zu den vorkommenden Inventuren und Schätzungen eine von den vorhandenen Tändlerinnen nach selbstigem Gefallen auszuwählen; so bestätigen Wir diese Verfügung hiemit neuerdings.

Es solle allen Gerichtsstellen freystehen, wenn sie einen Tändler als Sachverständigen

nöthig haben, nach selbstigem Gefallen unter den Vorhandenen Tändlern ein durch Ansäßigkeit, Vermögen, Kredit, oder sonst hinreichend kautionirtes Individuum auszuwählen und zu verpflichten, wie es der Gerichtsordnung überhaupt bey der Beyziehung der Sachverständigen mit sich bringt.

Dagegen ist keine Gerichtsstelle befugt, andere Schäzleute mit der Wirkung anzunehmen, daß denselben auch sodann von der Obrigkeit das Tändlergewerbe gestattet werden müssen, welches der Ordnung zuwiderläuft, und daher von den Polizeybehörden in keinem Falle zugegeben werden solle.

10) Alle hiesigen der Matrikel einverleibten Tändler sollen so, wie die Bier- und Kaffeeschenken, einer einzigen Jurisdiktion, nämlich der des hiesigen Stadtgerichts untergeben werden.

11) Uebrigens sind die Tändler sowohl, als auch die hiesige Polizey-Direktion auf die Beobachtung der Tändlerordnung anzuweisen.

Unsere Landesdirektion empfängt die mit Bericht vom 5ten August dieses Jahres eingesendeten Akten mit dem Auftrage zurück, diese Verfügungen auf die gewöhnliche Weise bekannt zu machen.

München den 14ten August 1805.

Max. Jos. Churfürst.

Freyherr von Hertling.

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.

von Kauffer.

Matrikel

der in München bestehenden Tändler, welche durchgehends nur persönliches Befugniß haben.

Verfaßt München den 2ten August 1805.

Nri.	Namen der Tändler.
1	Joseph Gerbl, Schätzer.
2	Thadäus Kurz, Schätzer.
3	Xaver Göbl, Schätzer.
4	Antonia Seidlinn, Schätzerinn.
5	Ignatz Häring, der ältere, Schätzer.
6	Karl Frieß, Schätzer.
7	Magdalena Reßlerinn, Stadtgerichts-Schätzerin.
8	Ignatz Häring, der Jüngere, Stadtgerichts-Schätzer.
9	Maria Anna Dietzin, Stadtgerichts-Schätzerinn.
10	Benno Krebs, Stadtgerichts-Schätzer.
11	Franziska Lederinn.
12	Anton Lampeck.
13	Joseph Wintersperger.
	Tändler in der Mühlgaße.
14	Johanna Häcklinn.
15	Ursula Schongerinn.
16	Johann Herzer.
17	Joseph Neckhammer.
18	Susanna Fellnerinn.
19	Joseph Bernecker.
20	Gregor Vitzthum.
21	Maria Anna Klemminn.
22	Michael Langrieder.
23	Barbara Riegerin.
24	Johann Nepomuck Vitzthum.
25	Franz Jesenwanger.
26	Jakob Lindacher.
27	Rosalia Kißlingerin.
28	Lorenz Fischer.
29	Anton Mertl.
30	Anton Römer.
31	Maria Anna Hagerin, jetzt Gretzin.

Digitized by Google

Nri.	Namen der Tändler.
32	Johann Batist Krebs.
33	Franz Glück.
34	Felix Wasserburger.
35	Maria Anna Berchtoldin.
36	Magdalena Nußingerinn.
37	Euphrosina Lormanninn.
38	Philipp Gsottbaur.
39	Anna Maria Obermayrinn.
40	Georg Wagner.
41	Franz von Paula Petuel.
42	Johann Ruckstuhl.
43	Augustin Arnold.
44	Ursula Kracherin.
45	Maria Anna Waldleitnerinn.
46	Maria Jungin.
47	Georg Mayr.
48	Andreas Fraunhuber.
49	Katharina Glasinn.
50	Joseph Wasserburger.
51	Joseph Schindelmayr.
52	Klara Fehringerin.
53	Jakob Grünwald.
54	Johann Pluß.

(Die durch Brand verunglückten Grundunterthanen betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben in gefolge hieher gediehenen höchsteigenhändig unterzeichneten Rescripts vom 16ten dieses gnädigst geruhet, die, hinsichtlich der den durch Brand verunglückten Grundunterthanen zu bewilligenden Unterstützungen, bestehende Verordnung dahin zu erläutern, daß

1) denjenigen, welche der Brandversicherungs-Anstalt mit den hiezu geeigneten Realitäten nicht beytreten, nach dem deutlichen Inhalte der General-Verordnung weder Sammlungs-Patente, noch ein Nachlaß an den Staatsprästationen, noch ein Gnadenholz bewilliget werden solle; daß aber

2) die Grundherrschaft, da solche zur Assekuranz nicht beyträgt, die sonst in diesen Fällen gesezlichen Nachlässe nichts desto weniger zu leisten verbunden seyn solle.

3) Diejenigen hingegen, welche der Assekuranz beytreten, haben nebst den grundherrlichen Nachlässen, an den zum Nachlasse geeigneten Hofanlagen und Steuern drey Freyjahre zu genießen, so, daß also

4) die grundherrlichen Nachlässe und Unterstützungen in keinem Falle zeßiren.

An sämtliche Obrigkeiten und Grundherrschaften ergeht demnach der gnädigste Auftrag, sich nach erwähnter höchster Entschließung in vorkommenden Fällen gehorsamst zu achten.

München den 26sten August 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.
Ebenbeck, Accessist.

(Die Mißbräuche bey den Freybänken in München betreffend.)

Nachdem bey den Freybänken in München solche Mißbräuche eingeschlichen sind, die den Zweck dieser Polizey-Anstalt, der deutlich bezeichnet, und dem Publikum öfter ist bekannt gemacht worden, und darin besteht, einem jeden Landwirth und Viehbesitzer die Gelegenheit zu verschaffen, alle Gattungen Schlachtvieh nach vorgängiger Beschau alldort zu schlachten, und unter dem hiesigen Polizeysatze verleit zu geben, nach und nach ganz vereiteln; so haben Seine Churfürstliche Durchlaucht mittels höchsten Rescripts vom 20sten dieses gnädigst beschlossen, und durch das Regierungsblatt bekannt zu machen befohlen, daß daraus, daß die Polizey Jemand in den Freybänken Vieh zu

schlachten und zu verkaufen gestattete, bloß eine zeitliche Benützung der Freybänke, niemals aber ein Recht, oder Gewerb, oder ein unwiderrufliches Anspruch gefolgert, oder eine Niederlassung darauf gegründet, oder eine Ausschließung und Zurückdrängung gestattet werden könne, sondern daß die hiesigen Freybänke, die von denen, welche darin schlachten, und verkaufen, den Zweck entgegen für förmliche Mezger-Gerechtigkeiten angesehen werden wollen, jeden Landwirth und Vieh-Eigenthümer, welcher hier Schlachtvieh selbst verwerthen will, ohne von denjenigen, welchen bisher in Abgang anderer die zeitliche Benützung der Freybänke gestattet wurde, im geringsten gehindert zu werden, gegen den schon bestimmten Bankzins offen stehen. Auch wurde die hiesige Polizey-Direktion angewiesen, aber die genaue Beobachtung dieser Polizeyverfügung um so mehr zu wachen, als allen Entgegenhandlungen, durch welche die Freybänke von ihrem Zwecke abgeführt, und zu Berechtigungen besonderer Individuen gemacht werden wollen, die rechtliche Wirkung für immer versagt ist.

München den 26sten August 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.

Haider.

(Das Einsieden des Winterbiers betreffend.)

Es haben zwar Seine Churfürstliche Durchlaucht gemäß gnädigster General-Verordnung vom 16ten vorigen Monats den Termin zur Sudzeit acht Tage vor Ende Septembers bestimmt, da aber nach den diesorts eingekommenen vielfältigen Vorstellungen Umstände vorwalten, die das Einsieden früher nothwendig machen; als will man hiemit gnädigst bewilligen, daß aller Orten ohne Ausnahme nunmehr sogleich das benöthigte Winterbier eingesotten werden dürfe. Jedoch soll sich die gnädigste Bewilligung nur auf das heurige Jahr erstrecken, und jene, welche davon Gebrauch machen, haben den Tax bey den Landgerichten oder Magistraten zu erlegen, die ihn zum Expeditionsamt einzusenden haben.

München den 6ten September 1805.

Churfürstlich baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr von Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

Auftrag

an sämtliche Kommerzianten.

(Die Designationen der verschiedenen Polleten und hierauf enthaltene Stempelbeträge betr.)

Die Stempelbeträge werden zwar von allen jenen Mautpolleten zurückbezahlt, welche der Kommerziant nicht ohnhin schon schuldig ist, abzulegen; jedoch hat man bey Einsendung solcher Polleten bemerkt, daß die meisten hierüber keine Uebersicht verfassen.

Sämmtlichen Kommerzianten wird daher aufgetragen, nach folgenden Formular, bey Einreichung ihrer Rückzahlungs-Gesuche, eine Designation über ihre Polleten dem Anlangen beyzulegen, indem sonst hierauf keine Resolution erlassen werden wird.

München den 28sten August 1805.

Churfürstl. baierisches General-Landes-Kommissariat, als Provinzial-Etats-Kuratel.

Reichsfreyherr von Weichs. Neumayr, Direktor.

von Schmöger, Sekretär.

Designation

über die vom Fuhrmanne N. übergebenen verschiedenen Polleten und hierauf enthaltene Stempelbeträge.

Polleten. Folio.	Nro.	Lit.	Ausgestellt den	Vom Mauth-Amte	Bestimmt pr.	Stempel-Betrag. fl.	kr.
26	90	A.	15ten Jänner.	Marxheim.	Essito.		
22	92	B.	3ten Februar.	Hochzoll.	Weggeld.		
					Summa		

Namen des Orts, Monats, Tags, Jahrs.

Unterschrift des Bittstellers.

Auftrag

an sämtliche Jurisdiktions-Behörden.

(Ausgerissene Züchtlinge betreffend.)

Nachbeschriebene zwey Züchtlinge sind am 31sten jüngstverwichenen Monats zu Ingolstadt aus dem dasigen Zuchthause entwichen. Sämtliche Jurisdiktions-Behörden werden also beauftragt, auf gedachte Flüchtlinge genaue Amtsspähe zu verfügen, und auf Attrapiren selbe in ihr voriges Strafort nach Ingolstadt wohlverwahrlich liefern zu lassen.

München den 9ten September 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr von Weichs.

von Schmidger, Sekretär.

Beschreibung.

Jakob Lamotti, 33 Jahr alt, aus Hessen-Darmstadt gebürtig, Kottondrucker, 5 Schuh 2 Zoll groß, untersezter Statur, ovalen blassen Angesichts, brauner kurz abgeschnittenen Haare, derley Augenbraunen und Barts, grauen Augen, weiten Munds, spitziger Nase und derley Kinns, starker Stimme, spricht die teutsche Mundart ziemlich schlecht. Bey seiner Entweichung hatte er die gewöhnliche Zuchthauskleidung von grauen Loden am Leibe getragen.

Franz Zaillinger, Melbers-Sohn von Simbach, churfürstlichen Landgerichts Julbach, 26 Jahre alt, seiner Profeßion ein Schuhmacher, 5 Schuh 4 Zoll groß, magerer Statur, runden bleichen Gesichts, lichtbraunen kurz abgeschnittenen Haaren, von derley starken Backenbart und Augenbraunen, grauen Augen, aufgeworfenen großen Lefzen, kleiner stumpfen Nase, spricht die baierische Mundart. Bey seiner Entweichung hatte er die Zuchthauskleidung von grauen Loden am Leibe.

Auftrag
an sämtliche Landesstellen.

(Die Erzessen bey Güterzertrümmerungen betr.)

Im Namen Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern. rc.

werden sämtliche Landesstellen wiederholt auf die verschiedenen höchstlandesherrlichen Verordnungen, besonders auf jene vom 15. März laufenden Jahrs (Regierungsblatt 14. St. vom 3. April) wegen den Erzessen bey Güterzertrümmerungen, und allerley grundherrlichen Anmaßungen über abgetheilte Gemeindegründe, Kloster-Realitäten und Staatswaldungen angewiesen, indem solche Erzesse und grundherrliche Anmassungen noch immer gegen die bestehenden so klaren Gesetze vorkommen, und allerley Einleitungen und Wendungen dagegen, sohin Handlungen in fraudem legis und zur Vereitlung der höchsten Regierungsabsicht, die derley Gründe nach der ersten Konstitution für immer von allen grundherrlichen Verhältnissen befreyet erklärt, unternommen werden. Es ist dieß deutlich in allen Kulturs-Mandaten, in den Mandaten über den Verkauf der Kloster-Realitäten, und den des Verkaufes der Staatswaldungen vorgeschrieben, und nie kann also die allodiale oder ludeigene Eigenschaft aller dieser abgetheilten Gemeindegründe, verkauften Kloster-Realitäten und verkauften Staatswaldungen mehr verlohren gehen, alle die dagegen unternommenen Handlungen und Kontrakte sind ipso facto null und selbst strafbar, und gegen derley Uebertreter wird man künftig weniger nachsichtig seyn, und ihre Bestrafung öffentlich bekannt machen, weil den höchsten Regierungsabsichten zu sehr daran liegt, diese die Beförderung der Kultur des Landes beziehenden Verordnungen zu handhaben, und die einmal bestehende Freyheit des Eigenthums und der Kultur bey Gründen nie mehr durch derley drückende Fessel hindern zu lassen.

München den 6ten September 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schwaiger, Sekretär.

Auftrag
an sämtliche churfürstliche Rentämter, dann Städte und Märkte.

(Die Ablag der Kirchen- und geistlichen milden Stiftungs-Rechnungen für das Jahr 1804 betr.)

Indem noch viele churfürstliche Rentämter so wie mehrere Städt und Märkte mit der Ablage der Kirchen- und geistlichen milden Stiftungs-Rechnungen für das Jahr 1804 im Rückstande verfangen sind; als will man darüber die betreffenden Restanten unter der Warnung erinnern, wenn sie ihre Kirchen- und geistlichen milden Stiftungs-Rechnungen längstens bis Ende Oktobers nicht einsenden, daß solche eigene Bothen auf Kosten der Restanten abgeholen werden.

München den 4ten September 1805.

Churfürstlicher Administrations-Rath der Kirchen und geistl. milden Stiftungen.

Graf zu Lodron, Präsident.

Westermayer.

(Fortsetzung über die Fortschritte der Landeskultur in Baiern.

Landgerichte.	Abtheilungen vom Ende Juny 1803 bis letzten Dez 1804	Wald.	Weide.	Tagwerke = Zahl.	Abtheilungen mit Ende Dezembers in der Einleitung.	Tagwerke = Zahl.	Welche Gemeinde, Wald u. Weide ist mit Ende Dezembers noch übrig ohne alle Einleitung zur Abtheilung?	Tagwerke = Zahl.	Wie viel einmähdige Wiesen wurden nach einem Anschlage von Tagwerken zweymähdig gemacht, oder sonst kultivirt?
Uebertrag	157	71	86	30830	66	19164	177	16900	$1192\frac{3}{4}$
8. Zulbach.	2	1	1	32	2	72	2	500	50
9. Abensberg.	13	6	7	869	3	500	—	—	Eindohnebinall e zweymähdig.
10 Fischbach.	19	8	11	1979	7	5599	9	1861	—
Seite . .	191	86	105	33710	78	25335	188	19261	$1242\frac{3}{4}$

Sieh Regierungsblatt 36stes Stück, Seite 907 bis 922.)

Wie viele Brachen wurden bereits angebaut, oder sich dazu angeschickt?	Wie viele Gutszertrümmerungen sind bereits eingetreten, oder eingeleitet?	Wie viel neue Häuser und Gründe-Arrondirungen sind bereits eingeleitet, oder entstanden?	Wie haben die Pfarrer mitgewirkt?	Uebrige Bemerkungen.
7959	42	118 neue Häuser und 46 Arrondir.	———	———
Mehrere Brachen wurden ganz angebaut, und die 4 Felderwirthschaft eingeführt 1500	8	14	Ausgezeichnet haben sich besonders der Pfarr-Vikar Gerhardinger zu Eggstetten, der durch seinen Brachenanbau sogleich mehrere zur Nachahmung ermunterte. Eben so der Pfarr-Vikar Aichner in Meith; der Pfarr-Kaplan Nebler hat bereits eine kleine Baumschule angelegt; der in jeder Hinsicht sehr würdige Benefiziat von Ering, Löfler, geht im Frühjahre von Hause zu Hause, okulirt und pfropft den Bauern gratis die Obstbäume, und ertheilt hierüber allgemeinen Unterricht. Das nämliche thut der Kaplan, Kirchberger, von Stambam.	Sehr geschickt und eifrig benimmt sich in jeder Hinsicht der Landrichter Zeltmann, und die Kultur ist hier allgemein an der Tagsordnung, und nach ämtlichen Berichten wäre die Brache schon längst verschwunden, wenn die noch nicht ganz abgestellte neue Brachezehendforderung nicht Hindernisse in den Weg legte. Unter die sich auszeichnende in der Kultur gehören auch vorzüglich der gräflich bergheimische Verwalter, Regenberger, zu Niring; der Baltasar Dunst, und Andreas Totl, dann Michael Hundhamer von Seibersdorf; der Oberhaslinger, aus der Obmannschaft Taubenbach; der Osternberger, Gröl und Schmid zu Klebing; Franz Derschenmayer zu Eggstetten; der Dennedobler, der Bartl am Saßenberg, Sebastian Stöckl, Joh. Wieser zu Erlach, endlich Christian Kasbeck zu Meith, dann der schon einmal angerühmte Brauer im Moose.
Mehrere, so hat die Stadt Neustadt bereits die Brache ganz aufgehoben. 700	3	Einzelne Güterarrondirungen u. Oekonomie-Verbesserungen, so wie die vielen Zäune merkbar verschwinden. 8	Statt Anrühmungen kömmt hier der Pfarrer, Lauter, von Kirchdorf, als heftiger Gegner der Kultur u. Obstbaumpflanzung vor, der durch sein Beyspiel eher seine Pfarrkinder abräth als sie ermuntert.	Der Landrichter Aschenbrenner zeigt sich thätig besonders in Beförderung der Obstbaumkultur, die schon weit voran kömmt. Die Bürger von Neustadt zeichnen sich in der Kultur besonders aus.
Existirt gar keine Brache mehr.	1	Mehrere 12 und 8 Häuser.	War der bekannte Pfarrer Dar zu Rohrdorf.	Auch der Landrichter Königer äußerte hier viele Thätigkeit; auch die Obstbaumpflanzung machte schon große Fortschritte, wobey sich Georg Stiglloher, Johann Unterleitner, Aloys Buchbeck, sehr auszeichneten: — jezt scheint der Eifer wieder zu erkalten.
10159	45	140 neue Häuser und 66 Arrondir.	———	———

Landgerichte.	Abtheilungen vom Ende Juny 1803 bis lezten Dez. 1804	Wald.	Weide.	Tagwerke = Zahl.	Abtheilungen so mit Ende Dezembers in der Einleitung.	Tagwerke = Zahl.	Welche Gemeinde, Wald u. Weide ist mit Ende Dezembers noch übrig ohne alle Einleitung zur Abtheilung?	Tagwerke = Zahl.	Wie viel einmähdige Wiesen wurden nach einem Anschlage von Tagwerken zweymähdig gemacht, oder sonst kultivirt?
Uebertrag.	191	86	105	33710	78	25335	188	19261	1242$\frac{3}{4}$
11. Stadtamhof.	16	4	12	3301	10	1941	25	1273	333
12. Tölz.	9	—	9	1463	1	20	19	4000	150
13. Riedenburg.	46	13	33	1518	158	1217	3	439	6
14. Reichenhall.	3	—	3	3	10	11	—	—	—
15. Traunstein.	1	—	1	1156	8	8431	—	—	—
Seite . .	266	103	163	41151	265	26955	235	24973	1771$\frac{3}{4}$

Wie viele Brachen wurden bereits angebaut, oder sich dazu angeschickt?	Wie viele Gutszertrümmerungen sind bereits eingetreten, oder eingeleitet?	Wie viel neue Häuser und Gründe-Arrondirungen sind bereits eingeleitet, oder entstanden?	Wie haben die Pfarrer mitgewirkt?	Uebrige Bemerkungen.
10159	54	140 neue Häuser und 66 Arrondir.	——	——
383	17	53 Arrondirungen 52 neue Ansiedlungen oder neue Häuser.	Leb verdienen hier der Pfarrer zu Pfatter, dann der Pfarrer, Reiter, zu Müntraching, der Pf. Held, zu Salern, der Pf. Sonnleuthner zu Altenthan.	Sehr eifrig benahm sich hierbey der Landrichter, Baron von Godin; unter die übrigen in der Kultur sich ausgezeichnete Individuen steht oben an Johann Wilhelm Ams, zu Oberheising, der wirklich eine Musterlandwirthschaft führt, dann der Posthalter, Prentner, zu Pfatter. Ueberhaupt wird im ganzen Landgerichte die Kultur sehr eifrig betrieben, so auch die Obstbaumzucht, und die meisten Strassen waren bereits mit Obstbaum-Alleen besezt.
Giebt keine Brache mehr.	—	1 Arrondirung und 6 neue Häuser.	——	Die Bürger von Tölz zeichnen sich in der Kultur und Obstbaumpflanzung aus.
104	34	7 neue Häuser und mehrere Arrondirungen. 10	Besonderer Erwehnung verdienen hier die Pfarrer Bergmaier, Buchner, Grenier, Lechner, Lerchenfeld, Wildmann, Weinseisen und Wimer.	Die ganze höchste Zufriedenheit hat sich der Landrichter, Pölzl, erworben: alles gewinnt hier mehr Aufschwung, ein blühendres Aussehen; auch die Obstbaumkultur macht arosse Fortschritte, und in allen zeichnen sich die braven Bürger von Dietfurt besonders aus.
Besteht keine Brache.	—	10	——	Der Raum ist zu beschränkt: unterdessen hat sich der Landrichter, Haindl, doch in der Obstbaumkultur ausgezeichnet, so auch der Schul-Inspektor, Trauner, dann Gabriel Wintersteller.
—	—	10 Arrondirungen.	Der Oberschul-Inspektor, Joseph Lechner, zu Siegsdorf, hat sich vorzügliche Verdienste erworben.	So sehr in diesem Landgerichte, und in den vorigen sowohl Beamte als andere Individuen alles für die so sehr verwahrloste Kultur thun würden, so sehr erstickt die zu überspannte Sallinenwald-Wirthschaft alle diese edlere Aufregungen.
10646	105	215 neue Häuser und 140 Arrondir.	——	——

Landgerichte.	Abtheilungen vom Ende Juny 1803 bis lezten Dez 1804	Wald.	Weide.	Tagwerke = Zahl.	Abtheilungen so mit Ende Dezembers in der Einleitung.	Tagwerke = Zahl.	Welche Gemeinde, Wald u. Weide ist mit Ende Dezembers noch übrig ohne alle Einleitung zur Abtheilung?	Tagwerke = Zahl.	Wie viel einmähdige Wiesen wurden nach einem Anschlage von Tagwerken zweymähdig gemacht, oder sonst kultivirt?
Uebertrag	266	103	163	41151	265	26955	235	24973	1771 3/4
16. Friedberg.	29	14	15	4392	36	1515	28	1315	1392
17. Straubing.	19	7	12	4109	—	—	—	—	—
18 Dachau.	15	4	11	1096	12	1204	96	7442	309
Seite . .	329	128	201	50748	313	29674	359	33730	3472 1/2

Digitized by Google

Wie viele Brachen wurden bereits angebaut, oder sich dazu angeschickt?	Wie viele Gutszertrümmerungen sind bereits eingetretten, oder eingeleitet?	Wie viel neue Häuser und Gründe-Arrondirungen sind bereits eingeleitet, oder entstanden?	Wie haben die Pfarrer mitgewirkt?	Uebrige Bemerkungen.
10646	105	215 neue Häuser und 140 Arrondir	———	———
1219	4	69 neue Häuser und eine Menge Güter-Arrondirungen. 30	Der Pfarrer, Jos. Pentelrock, von Taiding, der Pfarrer von Voit, zu Ottmaring, der Pfarrer Erhard, von Paar, der Pf. Leindel, zu Paindlkirchen, der Pf. Harl, von Egenburg, der Pf. Vituß, von Pfaffenhofen, der Pf. von Predl, von Bachern, und der Stadt-Pf. von Friedberg verdienen hier belobt zu werden.	Ganz entsprechend arbeitete unermüdet der Landrichter, Duval; die Kultur macht hier Riesenschritte, überall treten aus öden Strecken Fluren und neue Gebäude hervor; Epoche machen hiebey die Lechhauser und die Friedberger, welche leztere ihre wüste Mauern in einen Blumenkorb verwandeln: unter andern Individuen zeichnet sich der Kolonist, Doktor Niedhamer, mit einer schönen Badeanstalt aus, ferner der Posthalter Höckl, von Ehresburg, Joseph Mayer, von Egenburg, Anton Mark, von Pfaffenhofen, Georg Maier, von Oberhausen. Vorzüglich ist auch die Obstbaumzucht in voller Aufnahme, 11400 Bäume wurden allein auf die Chausseen gepflanzt.
Geht sehr voran	—	—	Der Pfarrer zu Feldkirchen.	Der Landrichter, Baron von Limbeck, gab sich hierbey viele Mühe, vorzüglich in Ansehung der Obstbaumzucht, die schon große Vorschritte machte, und wobey sich so wie überhaupt in der Kultur Doktor von Lengrießer, dann Dominikus von Register, und der Wirth, Zacherl, von Aiterhofen, auszeichneten.
405	11	5 neue Häuser und 8 Gründe-Arrondirungen.	Der Pfarrer, Simon Mayr, zu Röhrmoß, gehört hieher.	Der Landrichter, Heydolph, hat vieles geleistet, man erwartet aber für die Zukunft weit mehr. — Ausgezeichnet haben sich in der Kultur und der Obstbaumzucht 1) Ignaz Leitenberger, zu Fürstenfeld, 2) der Posthalter, Weiß daselbst, 3) der Oberförster Jägerhuber; die Gemeinde Hudersdorf, 4) die Gemeinde Pipinsrled; Sebastian Baumgartner, zu Eberlehausen, der Posthalter Wegenthaler, zu Schwabhausen, der Kleingütler Paul Trankler, Franz Hagen, von Gramling.
12270	120	289 neue Häuser und 178 Arrondir.	———	———

Die Fortsetzung folgt.

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 7ten September 1805.

1805. Monat.	Tag.	Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen. Ganzer Schrañenstand	Verkauft.	Mittel-Preis.		Korn. Ganzer Schrañenstand	Verkauft.	Mittel-Preis.		Gersten. Ganzer Schrañenstand	Verkauft.	Mittel-Preis.		Haber. Ganzer Schrañenstand	Verkauft.	Mittel-Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
August	24ten	Kraburg	10	10	29	—	32	32	19	—	—	—	—	—	30	30	10	—
——	25 =	Deggendorf	324	252	33	—	252	52	24	—	272	130	16	10	1	1	10	30
——	26 =	Reichenhall	12	1	38	—	4	4	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—
——	28 =	Neuenoetting	11	11	29	—	9	9	20	—	—	—	—	—	2	2	10	30
——	28 =	Wasserburg	1	1	32	—	9	9	23	30	—	—	—	—	1	1	9	30
——	28 =	Vilshofen	350	350	37	30	100	100	23	—	60	60	19	—	—	—	—	—
——	29 =	Rosenheim	20	13	42	—	33	27	21	—	3	3	18	—	9	9	10	30
——	29 =	Friedberg	4	4	28	30	36	36	20	30	5	5	13	—	12	12	9	45
——	30 =	Reichenhall	14	3	40	—	1	1	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—
——	30 =	Landshut	214	201	36	—	66	66	22	—	60	59	12	—	90	70	9	—
——	30 =	Rottalmünster	—	—	—	—	8	8	18	—	8	8	18	—	—	—	—	—
——	30 =	Murnau	41	36	41	—	19	19	31	15	1	1	19	15	7	7	8	30
——	31 =	Aichach	112	102	31	—	221	216	19	—	111	111	12	—	84	84	10	—
——	31 =	Amberg	5	5	8	20	29	29	17	13	—	—	—	—	—	—	—	—
——	31 =	Ingolstadt	177	137	31	50	81	75	21	5	49	39	10	5	103	103	8	55
——	31 =	Landsberg	150	138	35	—	36	31	24	30	32	32	15	—	23	14	10	—
——	31 =	Straubing	222	222	33	—	29	29	22	30	78	78	14	—	35	35	9	30
——	31 =	Lauingen	199	199	21	—	67	67	16	—	221	215	11	—	176	176	10	—
——	31 =	Traunstein	89	88	44	—	177	164	22	—	36	36	19	—	80	80	9	55

—	31 :	Rhain	8	7	26	—	19	16	21	30	6	3	10	30	4	4	10	—
Septemb.	2 :	Geisenfeld	34	34	33	—	54	50	19	30	16	16	11	—	30	30	8	30
—	2 :	Neumarkt in der ob. Pfalz	25	24	27	30	48	48	15	25	5	5	11	11	53	53	9	46
—	3 :	Pfaffenhofen . . .	127	117	34	—	108	73	19	30	41	36	13	—	34	31	9	—
—	3 :	München	65	11	37	30	38	—	—	—	55	—	—	—	—	—	—	—
—	3 :	Schongau	alt 2 neu 1	3	41 26	36 —	alt 3 neu 1	4	30 23	30 —	—	—	—	—	—	—	—	—
—	3 :	Haag	29	29	38	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	7	10	45
—	3 :	Deggendorf . . .	130	78	33	14	231	26	24	—	174	70	16	44	14	14	10	2
—	5 :	Erding	170	165	30	—	100	96	20	30	165	165	13	—	60	60	8	—
—	5 :	Weilheim	35	29	38	—	34	32	22	—	6	6	17	—	2	2	—	—
—	7 :	München	679	641	35	—	333	319	22	30	419	389	14	30	225	225	10	20
		Summa	3260	2911	—	—	2178	1638	—	—	1823	1467	—	—	1082	1048	—	—

Die Geldsumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 154325 fl. 1 kr.

Bekanntmachung.

(Die durch die Kordonsmannschaft im Monate July dieses Jahres eingebrachten Vaganten betr.)

Nachstehendes Verzeichniß der durch den Landessicherheits-Kordon im Monate July angehaltenen und gelieferten Vaganten wird zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht.

München den 3ten September 1805.

Churfürstliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

Summarisches Verzeichniß

der von den zur Landessicherheit und Reinigung in Baiern aufgestellten militärischen Posten in dem Monate July 1805 theils angehaltenen und theils über die Landesgränze, oder in ihre Heimath gelieferten Individuen.

	Namen der Regimenter und Bataillons, welche zur Landessicherheit Detachements aufgestellt haben.	Mörder	Mordbrenner	Straßenräuber	Diebe	Betrüger	Schwärzer	Wildschützen	Holzfrevler	Hausirer	Polizey-Uebertreter	Deserteurs. Diesseitige	Deserteurs. Auswärtige	Vaganten. Männer	Vaganten. Weiber, Kinder	Bettelleute	Summa
Infanterie	1tes Linien-Infant. Leib-Regim.	—	—	—	4	—	—	—	—	6	110	4	1	26	12	99	262
	2tes —— Churprinz — .	—	—	—	—	—	—	1	—	—	13	2	2	8	6	41	73
	3tes —— Salern — .	—	—	—	1	—	—	—	—	—	5	2	8	12	10	38	76
	5tes —— Preysing — .	—	—	—	1	—	—	—	—	—	51	—	—	12	14	30	108
	6tes —— Herzog Wilhelm	—	—	—	1	—	—	—	—	—	2	—	—	20	5	13	41
	7tes —— — .	—	—	—	—	—	—	—	—	3	17	—	—	17	14	58	109
	8tes —— Herzog Pius — .	1	—	—	—	—	—	1	—	1	132	—	—	40	37	125	337
	10tes —— Junker — .	—	—	—	1	—	2	—	—	—	32	1	1	14	19	8	78
Leichte	1tes Leichtes Inf. Bataill. Metzen	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3	1	4	22	17	14	63
	2tes —— —— Preysing	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	4	—	5	12
	3tes —— —— Stengel	—	—	—	—	1	—	—	—	—	37	—	—	5	4	13	60
Kavallerie.	1tes Dragoner-Reg. Minucci	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2tes —— —— Taxis .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1tes Chev. leg. —— Churprinz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	160	1	—	—	—	18	179
	Summa Summarum	1	—	—	8	1	2	2	—	12	564	12	10	180	138	462	1398

Digitized by Google

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

XXXVIII. Stück. München den 18. September 1805.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die Marktsbeziehung der Juden betreffend.)

Durch ein höchstes Rescript vom 30sten August dieses Jahrs ist in Rücksicht der Markts-beziehung der Juden verordnet worden: daß zwar denselben erlaubt seyn solle, gegen Vorzeigung eines Attestats ihrer Orts-Obrigkeit die öffentlichen Märkte zu München, Landshut, Straubing, Alt- und Neuenoetting, Gern, Paßau und Ingolstadt beziehen zu dürfen, jedoch die Beziehung der übrigen Märkte in Baiern ihnen nicht gestattet, sohin keinem Juden ein Patent ertheilt werden solle.

Diese höchste Verordnung wird zu Jedermanns Wissenschaft, insbesondere auch, zur strengsten Darobhaltung für alle Unterbehörden, hiemit bekannt gemacht.

München den 11ten September 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.

Niggl, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Die Aufhebung der Gerichtsbarkeit des Kanzleramts bey den Hofgerichten zu München und Straubing betreffend.)

Vermög höchster Entschließung vom 1sten September soll die bey dem churfürstlichen Hofgerichte zu München und Straubing bisher noch bestandene Kanzleramts-Gerichtsbarkeit über das Kanzley-Personal, Advokaten und Notarien rc. aufgehoben, und mit den Hofgerichten selbst vereiniget seyn.

München den 13ten September 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.

v. Closen.

(Fortsetzung über die Fortschritte der Landeskultur in Baiern.

Landgerichte.	Abtheilungen vom Ende Juny 1803 bis letzten Dez. 1804	Wald.	Weide.	Tagwerke = Zahl.	Abtheilungen, so mit Ende Dezembers in der Einleitung.	Tagwerke = Zahl.	Welche Gemeinde, Wald u. Weide ist mit Ende Dezembers noch übrig ohne alle Einleitung zur Abtheilung?	Tagwerke = Zahl.	Wie viel einmähdige Wiesen wurden nach einem Anschlage von Tagwerken zweymähdig gemacht oder sonst kultivirt?
Uebertrag	329	128	201	50748	313	29674	359	33730	3472 $\frac{3}{4}$
19. Pfaffenhofen	33	15	18	1750	11	1379	40	1805	414
20. Landshut.	35	25	10	5719	6	639	3	1220	46
21. Kellheim.	10	4	6	633	7	272	17	254	Sind alle zweymähdig.
22. Moosburg.	21	8	13	2400	6	125	1	45	15
23. Mühldorf.	18	10	8	1947	3	1361	15	241	208
24. Schwaben.	28	13	15	9832	11	6594		1877	335
Seite . .	474	203	271	73029	357	40044	443	39172	4490 $\frac{3}{4}$

Sieh Regierungsblatt 37stes Stück, Seite 943 bis 954.)

Wie viele Brachen wurden bereits angebaut, oder sich dazu angeschickt?	Wie viele Gutszertrümmerungen sind bereits eingetreten, oder eingeleitet?	Wie viel neue Häuser und Gründe, Arrondirungen sind bereits eingeleitet, oder entstanden?	Wie haben die Pfarrer mitgewirkt?	Uebrige Bemerkungen.
12270	120	289 neue Häuser und 178 Arrondir.	——	——
135	19	38 Arrondirungen und 4 neue Häuser.	——	Mit dem Landrichter, Rhaingruber, hat es das Verhältniß, wie bey Dachau. Die Hofmarkts-Beamte, Brunner, zu Pörnbach, und Anton Escherich, haben sich aber hierin ausgezeichnet.
50	9	4 neue Häuser.	——	——
Die meisten Brachen werden nach und nach angebaut. 3000	22	70 neue Häuser.	Auszeichnend benahm sich bisher der Pfarrer, Joseph Hintermayer, zu Saal, in jeder Hinsicht.	Der Landrichter Welz hat sich ausserordentliche Verdienste in diesem Fache erworben; die Kultur und Bevölkerung steigen durch ihn mächtig empor: alle Strassen prangen mit prächtigen Obstbaum-Alleen, daß Reisende staunen, — und nichts mindert hier den Eifer des Weiterstrebens.
150	60	8 neue Häuser und 58 Arrondirungen.	Der Pfarrer zu Au, und der Pfarrer zu Inkofen verdienen bemerkt zu werden.	Die Kultur und Obstbaumzucht gewinnen immer mehr Aufnahme, die Bürger von Moosburg zeichnen sich dabey aus; so auch Mathias Graßl, von Pfetrach, und der Kooperator, Joseph Ehrensperger, von Au, dann besonders der Gärtner Georg Rieger.
Vermindern sich nach u. nach 300	1	5	Ferdinand Ferchl, Pfarrer in Floßing, und Xaver Strasser, Benefiziat zu Altersheim, beweisen einen rühmlichen Eifer.	Der Landrichter Rueland zeichnet sich durch besondere Thätigkeit und Geschicklichkeit aus; eben so verdienen besonderes Lob, Anton Breitenbacher, und Anton Stark, Bürger von Mühldorf, dann Johann Huber, am Bach.
Mehrere Brachen sind bereits ganz aufgehoben. 2000	6	7 Häuser.	Besonders ausgezeichnet haben sich die Pfarrer zu Emerang, Egmating und Neuching, dann Franz Dremel zu Anzing, Joseph Mandl, zu Hochenbrunn, und Benno Aman, zu Glonn.	Die höchste Zufriedenheit erwarb sich hier der Landrichter Sartori. — Besonderes Lob verdienen sowohl in Ansehung der Kultur, als Baumzucht, der Posthalter Grandauer, von Zorneding, der Posthalter Königer, zu Parsdorf, Jakob Höfler, Posthalter zu Steinring, Förster Dillis zu Anzing, der dasige Sitzinhaber von Obernberg, der Handelsmann Sajonini, von Grafing, der Handelsmann Einhof, von Schwaben, Georg Graßhamer, zu Oering, Andreas Mayr, zu Schwaben, Philipp Riedl, von Hans-Kaspar Dallmer zu Pliening, Joseph Poinrner, zu Neuching, und Kasp. Neumayr, zu Holzhausen, dann Jos. Zaichinger, zu Landsham. — Bey so vielen Beyspielen und allgemeiner Thätigkeit wird dieser Gerichtsbezirk bald lebendiger und fruchtbarer werden! —
17905	237	387 neue Häuser und 274 Arrondir.		

Landgerichte.	Abtheilungen vom Ende Juny 1803 bis lezten Dez. 1804	Wald.	Weide.	Tagwerke-Zahl.	Abtheilungen so mit Ende Dezembers in der Einleitung.	Tagwerke-Zahl.	Welche Gemeinde, Wald u. Weide ist mit Ende Dezembers noch übrig ohne alle Einleitung zur Abtheilung?	Tagwerke-Zahl.	Wie viel einmähdige Wiesen wurden nach einem Anschlage von Tagwerken zweymähdig gemacht, oder sonst kultivirt?
Uebertrag	474	203	271	73029	357	40044	443	39172	4490½
25. Eggenfelden	8	4	4	491	2	89	—	—	290
26. Ehring.	1	1	—	178	1	500	—	—	24 die übrigen sind ohnehin zweymähdig.
27. Schönberg.	49	20	29	1206	32	471	—	—	—
Seite . .	532	228	304	74904	392	41104	443	39172	4804½

Wie viele Brachen wurden bereits angebaut, oder sich dazu ausgeschickt?	Wie viele Gutszertrümmerungen sind bereits eingetreten, oder eingeleitet?	Wie viel neue Häuser und Gründe-Arrondirungen sind bereits eingeleitet oder entstanden?	Wie haben die Pfarrer mitgewirkt?	Uebrige Bemerkungen.
17905	237	387 neue Häuser und 274 Arrondir.	——	——
340	8	49 neue Häuser und 7 Arrondirungen.	Vorzüglich thätig äusserte sich durch Aufklärung und Beyspiele der Pfarrer Allemann zu Zimmern, Aloys Heiß zu Taufkirchen.	Der Landrichter Eder war nicht minder auch hier thätig, und die Fortschritte der Kultur zeigen sich auf allen Seiten; so auch die der Obstbaumzucht; darüber verdienen bemerkt zu werden, Johann Loly, zu Eggenfelden, und Kaspar Sabald, daselbst.
2500 und nach und nach werden die Brachen ganz verschwinden; so mag es auch mit den Zünnen gehen, die sich jetzt neben der steigenden Kultur darum auch vermehren, weil mehr und doch nicht alles angebaut wird, und in dieser Gegend die Unterthanen wegen Schäden zu viele Aengstlichkeit, und zu wenig Muth zu Klagen haben.	4	Mehrere Arrondirungen. 8	Der Priester, Löfler, wirkt besonders durch die Obstbaumzucht auf die ganze Gegend sehr wohlthätig.	Die Verdienste des Pflegers, Vital, sind in diesem Fache schon anerkannt und bleibend; die ganze Gegend gewinnt ausserordentlich, besonders macht die Obstbaumzucht auch große Fortschritte; dabey zeichnen sich auch der Chirurg, Streicher, am Stubenberg, und der Gerichtsdiener, zu Malching, aus.
8	5	18 Häuser, 4 Gründe-Arrondirungen	Der Pfarrer, Scharrer von Grafenau verdient hier bemerkt zu werden.	Der Landrichter, Mayer, hat sich die höchste Zufriedenheit erworben; das Besserwerden in diesem Gerichtsbezirke ist augenfällig, und die vorige Wüsteney wird sich bald in eine munterere und fruchtbarere Gegend verwandeln.
20753	254	454 neue Häuser und 293 Arrondir.	——	——

Die Fortsetzung folgt.

Digitized by Google

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen. Verfaßt München den 14ten September 1805.

1805. Monat	Tag.	Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen. Ganzer Schrannenstand.	Weizen. Verkauft.	Weizen. Mittel-Preis.		Korn. Ganzer Schrannenstand.	Korn. Verkauft.	Korn. Mittel-Preis.		Gerste. Ganzer Schrannenstand.	Gerste. Verkauft.	Gerste. Mittel-Preis.		Haber. Ganzer Schrannenstand.	Haber. Verkauft.	Haber. Mittel-Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	S...	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
Sept.	2ten	Reichenhall	17	17	47	—	6	6	25	—	—	—	—	—	4	4	9	48
—	4 =	Mainburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	4 =	Vilshofen	450	369	38	—	200	200	23	30	20	14	17	—	10	10	11	—
—	4 =	Neuendtting . . .	9	9	29	—	13	13	19	—	—	—	—	—	11	11	9	20
—	5 =	Schrobenhausen . .	27	26	32	—	30	26	20	—	4	4	12	—	25	25	9	30
—	5 =	Friedberg	3	5	29	—	48	46	18	30	17	17	13	—	21	21	10	—
—	5 =	Rosenheim	31	22	36	—	36	26	22	—	14	14	16	30	25	25	8	24
—	6 =	Landshut	236	221	30	—	80	78	20	—	132	131	13	—	68	53	7	30
—	6 =	Reichenhall	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	6 =	Rottalmünster . . .	2	2	30	—	—	—	—	—	10	10	18	—	—	—	—	—
—	7 =	Aichach	96	94	29	30	171	168	20	—	99	99	12	—	91	91	9	30
—	7 =	Ingolstadt	130	129	28	12	61	61	21	55	53	53	10	55	80	80	9	10
—	7 =	Traunstein	102	102	38	—	193	180	21	—	60	60	18	—	92	92	9	20
—	7 =	Rhain	9	9	26	—	47	32	20	30	10	10	10	30	6	6	9	20
—	7 =	Straubing	119	119	32	—	40	40	22	—	57	57	14	30	33	33	10	—
—	7 =	Lauingen	202	170	20	30	58	58	19	—	134	112	11	—	62	62	11	—
—	7 =	Landsberg	314	195	26	—	84	26	22	—	62	60	15	—	12	12	11	—
—	7 =	Murnau	5	5	42	45	4	4	30	—	—	—	—	—	2	2	9	24
—	7 =	Amberg	13	13	25	8	7	7	15	13	—	—	—	—	—	—	—	—

—	9 =	Geisenfeld	44	44	32	—	37	36	20	—	20	18	12	—	13	12	9	—
—	9 =	Neumarkt in der ob. Pfalz	20	28	24	5	41	41	15	15	3	3	12	30	58	58	9	12
—	10 =	Pfaffenhofen . . .	84	84	33	—	67	67	20	—	18	18	13	—	40	40	9	—
—	10 =	München	53	15	38	—	6	11	27	—	30	—	—	—	—	—	—	—
—	10 =	Schongau	5	5	8	—	4	4	24	36	6	6	16	—	—	—	—	—
—	11 =	Wasserburg	14	14	33	—	19	19	24	—	—	—	—	—	25	25	8	30
—	11 =	Mainburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	12 =	Weilheim	54	52	28	—	26	24	25	—	4	2	17	—	2	2	10	30
—	12 =	Erding	460	390	30	—	160	155	21	—	430	430	13	15	85	85	9	—
—	13 =	Murnau	30	27	28	—	11	1	25	—	3	2	20	—	—	—	—	—
—	14 =	München	746	621	36	12	458	365	24	—	438	418	14	20	212	189	10	30
		Summa	3286	2787	—	—	1927	1705	—	—	1624	1558	—	—	977	938	—	—

Die Geldwerthssumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 157700 fl. 12 kr.

Höchst = landesherrliche Verordnung.

(Die Beziehung der Jahrmärkte von inländischen Fabrikanten, Profeßionisten oder sonstigen Erzeugern eines Fabrikats betreffend.)

Aus mehrfältigen Anzeigen und Beschwerden haben Se. Churfürstliche Durchlaucht entnommen, daß die den 31sten Oktober 1802 erlassene Verordnung, gemäß welcher jeder inländische Fabrikant, Profeßionist, oder sonstiger Erzeuger eines Fabrikats, befugt seyn solle, mit seinen Fabrikaten die öffentlichen Märkte zu beziehen, zu verschiedenen Mißbräuchen Anlaß gegeben habe, welche dem auf Beförderung der inländischen Industrie gerichteten Zwecke jener Verordnung ganz zuwider laufen, durch übermäßige Ausbreitung des Landfahrer=Handels von der weit mehr gemeinnützigen Arbeit abhalten, und den Hang zum Müßiggange befördern.

Höchstdieselbe haben sich daher bewogen gefunden, mit höchstem Rescripte vom 30sten August laufenden Jahrs obiges Mandat auf seinen ursprünglichen Sinn zurückzuführen, zu erläutern, und zu verordnen:

1) Daß obiges Mandat vom 31sten Oktober 1802 (ausgeschrieben den 15ten November obigen Jahrs) nur allein auf die Inhaber der Fabriken, das heißt, solcher Anstalten, wo die Erzeugung der Fabrikate im Großen betrieben wird, dann auf jene Profeßionisten sich erstrecken solle, deren Gewerbe zur Beziehung der Märkte geeignet sind.

2) Daß jenen Personen, welche keine Profeßionisten sind, und nur im Kleinen verkäufliche Waaren verfertigen, z. B. Strümpfe, Hauben, Schnüre, Bändeln, Bilder, Nesteln, Beutel und mehr dergleichen andere Sachen, zwar erlaubt seyn solle, diese von ihnen selbst verfertigte Arbeiten in ihrem Wohnhause zu verkaufen, jedoch das Herumziehen auf öffentlichen Märkten ihnen niemals gestattet werden solle.

3) Da diese Klasse Menschen sich erst seit einigen Jahren, aus bloßer Mißdeutung obigen Mandats, auf diesem Ambulanten=Handel begeben hat, theils um dem verbotenen Bettel, theils um dem gemeinschädlichen Müssiggange nachzuhängen; so werden die churfürstlichen Landgerichte, Herrschafts= und Hofmarktsgerichte, dann Magistrate der Städte und Märkte zugleich beauftraget, jene, welche zu arbeiten im Stande sind, zur Arbeit zu verweisen, denjenigen aber, welche ihren Unterhalt, nach Abschaffung dieses Herumziehens im Lande nicht mehr verdienen können, die mandatmässige Verpflegung aus dem Armenfonde zu verschaffen.

München den 11ten September 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.

Riggl, Sekretär.

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

XXXIX. Stück. München den 25. September 1805.

Auftrag
an sämtliche Jurisdiktions-Behörden.

(Die Verschiebung der in dießseitigen Landen ergriffen werdenden ausländischen Vaganten betr.)

Gemäß der anher gelangten offiziellen Anzeige pflegen die in dießseitigen Landen ergriffenen ausländischen Vaganten und liederliches Gesindel nicht allezeit auf der geeignet zu ihrem Vaterland am nächst führenden Route, sondern ohne Unterschied, ob ihr Heimath östlich, oder westlich, gegen Norden, oder Süden gelegen, durch willkührlichen, dem höchsten Aerarium rücksichtlich der Verpflegungskosten eben so, wie den Vaganten selbst wegen verlängerten Aufenthalt nachtheiligen Umweg an die Landesgränzen verschoben zu werden.

Sämtliche Jurisdiktions-Behörden werden demnach angewiesen, jeden aufgegriffenen ausländischen Vaganten, dem ausser den zwecklosen Herumziehen nichts weiters zu Last gelegt werden kann, über sein Heimath und Vaterland genau auszufragen, und ihn nebst Zustellung eines Schubzettels an diejenigen Landesgränzen, von wo aus der eigentliche und nähere Weg in sein Heimath führt, stationatim eskortiren, und dortselbst an die betreffende Orts-Obrigkeit überliefern zu lassen.

München den 9ten September 1805.

Churfürstl. Landes-Direktion von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.

von Heinleth, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Die Entlassung des churfürstlichen Obersten, dann General-Strassen- und Wasserbau-Direktors, von Riedl, betreffend.)

Auf unterthänigste Vorstellung des churfürstlichen Obersten, dann General-Strassen- und Wasserbau-Direktors, von Riedl, um gnädigste Entlassung von dem General-Direktorium des Strassen- und Wasserbauwesens haben Seine Churfürstliche Durchlaucht unterm 6ten dieses zu beschliessen geruhet, den churfürstlichen Obersten, von Riedl, rücksichtlich seines Alters von erwähntem ihm zu beschwerlich gewordenen General-Direktorium zu befreyen, und ihm in Hinsicht seiner vierzigjährigen, dem Staate mit Treue und Eifer geleisteten Dienste, die höchste Zufriedenheit zu erkennen zu geben.

Welches hiemit zu Jedermanns Wissenschaft und Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

München den 23sten September 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr von Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

(Fortsetzung über die Fortschritte der Landeskultur in Baiern.

Landgerichte.	Abtheilungen vom Ende Juny 1803 bis lezt. Dez. 1804	Wald.	Weide.	Tagwerke = Zahl.	Abtheilung, so mit Ende Dezembers in der Einleitung.	Tagwerke = Zahl.	Welche Gemeinde, Wald u. Weide ist mit Ende Dezembers noch übrig ohne alle Einleitung zur Abtheilung?	Tagwerke = Zahl.	Wie viel einmähdige Wiesen wurden nach einem Anschlage von Tagwerken zweymähdig gemacht, oder sonst kultivirt?
Uebertrag	532	228	304	74904	392	41104	443	39172	4804 ¾
28. Wolfratshausen.	5	3	2	804	9	1509	Mehrere ohne Bestimmungen.	—	—
29. Mitterfels.	16	8	8	931	6	218	4	200	25 und alle übrige sind bereits zweymähdig, und mehrere Verbesserungen daran geschehen.
30. Stahrenberg.	5	2	3	1519	3	390	48	3069	87
31. Regen.	18	5	13	2225	39	3192	58	6531	124
Seite . .	576	246	330	80383	449	46413	553	48972	5040 ¾

Digitized by Google

Sieh Regierungsblatt 38stes Stück, Seite 963 bis 970.)

Wie viele Brachen wurden bereits angebaut, oder sich dazu angeschickt?	Wie viele Gutszertrümmerungen sind bereits eingetreten, oder eingeleitet?	Wie viel neue Häuser und Gründe = Arrondirungen sind bereits eingeleitet, oder entstanden?	Wie haben die Pfarrer mitgewirkt?	Uebrige Bemerkungen.
20753	254	454 neue Häuser und 293 Arrond.	——	——
Mehrere. 300 Tagw.	—	6 neue Häuser.	——	Hier muß künftig mehr geschehen.
Werden nun größtentheils mit Futterkräutern, Erdäpfeln ꝛc. bebaut. 1500	43	58 und einzelne Arrondirungen. 6	Die Pfarrer werden meist als mitwirkend angegeben.	Ganz besonders zeichnet sich in diesem Fache der Landrichter Märkel aus; unermüdet ist sein Bestreben, seinem Landgerichtsbezirke durch mehr Kultur und Bevölkerung aufzuhelfen: es sieht nun da aus, als wollte erst mit aller Anstrengung ein blühendes Land erschaffen werden, so sehr ist alles im Bauen, — Ausroden, und andern Zurichtungen beschäftigt. Dieß sind ganz besondere und sich ewig aussprechende Verdienste eines Beamten. Andere hier bemerkenswerthe Individuen, besonders auch in Ansehung der Obstbaumkultur, sind der Sohn des Joh. Jankers, zu Walletstall, der Pfarrer Schmid, von Eisarnstein, Baron von Maggerl, Hofmarksinhaber von Wiesenfelden, der Pfarrer von Hunderdorf; Michael Erlacher, und Joseph Lanzinger, Bräuer von Bogen; Mathias Lochinger, Bauer von Appelstorf: überhaupt sind auch die Fortschritte der Obstbaumkultur in diesem Bezirke gleich den übrigen der Kultur ganz ausserordentlich.
136	—	9	Anton Mitter, Pfarrer zu Stabrenberg, Anton Ganter, Pfarrer zu Puchham, zeigen sich sehr thätig.	Geht etwas voran, bedarf aber noch mehr Schwung; Simon Spitzweck und Christian Stitzlberger, von Unterpfaffenhofen, zeichnen sich in der Kultur aus, so auch Oberst von Schönberg, zu Ried am Ammersee.
Der größte Theil. 1100	4	10 neue Häuser und 20 Arrondirungen.	——	Der Landrichter, Schuh, zeigt Thätigkeit, und überhaupt ist der Kultureifer auch hier sehr rege; die Gemeinde Ober= und Unterasberg, die Bürgerschaft zu Regen und Zwiesel geben in schönen Kulturbeyspielen voran.
23789	301	537 neue Häuser und 319 Arrond.	——	——

Landgerichte.	Abtheilungen vom Ende Juny 1803 bis lezt. Dez. 1804	Wald.	Weide.	Tagwerks-Zahl.	Abtheilung. so mit Ende Dezemb. in der Einleitung.	Tagwerks-Zahl.	Welche Gemeinde, Wald u. Weide ist mit Ende Dezembers noch übrig ohne alle Einleitung zur Abtheilung?	Tagwerks-Zahl.	Wie viel einmähdige Wiesen wurden nach einem Anschlage von Tagwerken zweymähdig gemacht, oder sonst kultivirt?
Uebertrag	576	246	330	80383	449	46413	553	48972	5040 $\frac{3}{4}$
32. Landsberg.	15	5	10	3914	15	4083	52	3704	818
33. Miesbach.	12	—	12	812	6	1424	10 Samt den Gebirgswaldungen	10000	Meist zweymähdig.
34. Herrschaftsgericht-Valley.	17	8	9	2377	1	1589	4	262	30
Seite . .	620	259	361	87486	471	53509	619	62938	5888 $\frac{3}{4}$

Wie viele Brachen wurden bereits angebaut, oder sich dazu angeschickt?	Wie viele Gutszertrümmerungen sind bereits eingetreten, oder eingeleitet?	Wie viel neue Häuser und Gründe-Arrondirungen sind bereits eingeleitet oder entstanden?	Wie haben die Pfarrer mitgewirkt?	Uebrige Bemerkungen.
23789	301	537 neue Häuser und 319 Arrond.	—	—
810	3	— 3 Gründe-Arrondirungen.	Der Pfarrer von Dettenschwang, der Pfarrer von Eglfing, von Entraching, von Eresried, der Benefiziat von Fürholz, der von Gimmenhausen, der Pf. von Hausen, der Pf. von Holzhausen, der Pf. von Moorenweis, der Pf. von Obersining, der Pf. von Peckstetten, der Pf. und Dekan zu Penzing, der Pf. zu Pezzenhausen, der Pf. von Prittriching, der Pfarrer von Raisting, der Pf. von Scheyring, der Pf. von Schöffelding, der Pf. von Thaining, der Pf. von Schmiechen und Türkenfeld, der Pfar. von Windach, der Pf. von Steinbach, verdienen hier besonders bemerkt zu werden.	Gilt im Ganzen das vorige. — Auszeichnende Individuen sind die Gemeinde Schöffelding; der Beamte von Weil, und mehrere Bürger von Landsberg. Die gegen 2000 auf den Chausseen gepflanzten Obstbäume gehen durch Frevlerhände meist wieder zu Grunde, und ohne Zwang läßt sich hierin nichts weiters erwarten.
Besteht keine Brache.)	—	Einzelne Arrondirungen. 6	—	Auch Landrichter Steverer ist hierin sehr thätig, so wie nun auch in dieser Gebirgsgegend die Kultur an der Tagsordnung ist, und noch größere Fortschritte machen wird, wenn die Gebirgsabtheilungs-Vergleiche ganz vollzogen sind.
Die Dörfer Groß- und Kleinpienzenau hatten die Brache erst aufgehoben, welchem Beyspiele mehrere folgten. 400	—	Mehrere Güter-Arrondirungen. 6	—	Sehr viele Geschicklichkeit und Fleiß zeigt der Pfleger Vogt.
24999	304	537 neue Häuser und 334 Arrond.	—	—

Die Fortsetzung folgt.

Digitized by Google

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen. Verfaßt München den 21ten September 1805.

1805. Monat.	Tag.	Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen. Ganzer Schrannenstand.	Weizen. Verkauft.	Weizen. Mittel-Preis.		Korn. Ganzer Schrannenstand.	Korn. Verkauft.	Korn. Mittel-Preis.		Gerste. Ganzer Schrannenstand.	Gerste. Verkauft.	Gerste. Mittel-Preis.		Haber. Ganzer Schrannenstand.	Haber. Verkauft.	Haber. Mittel-Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
Septemb.	3ten	Dingolfing	10	10	27	—	1	1	27	—	—	—	—	—	12	12	9	30
——	7 =	Kranburg	31	31	27	—	27	27	20	—	—	—	—	—	35	35	11	—
——	10 =	Deggendorf	195	162	32	22	226	44	23	52	169	82	17	18	14	14	10	2
——	11 =	Vilshofen	441	381	36	—	80	75	25	—	76	76	18	—	—	—	—	—
——	11 =	Hohenwarth	2	2	30	—	3	3	20	—	—	—	—	—	5	5	10	—
——	12 =	Rosenheim	34	20	30	—	40	30	20	—	16	16	17	—	63	63	8	—
——	12 =	Friedberg	27	27	30	—	79	79	21	—	24	24	12	30	61	57	9	30
——	12 =	Schrobenhausen	42	38	31	—	60	54	19	30	9	9	11	30	75	75	8	30
——	13 =	Rottalmünster	12	12	30	—	6	6	19	—	14	14	16	—	25	25	9	—
——	13 =	Reichenhall	12	12	48	—	—	—	—	—	20	20	22	—	—	—	—	—
——	13 =	Landshut	126	119	33	—	30	29	21	—	64	60	12	—	33	33	9	—
——	14 =	Murnau	24	23	34	—	11	11	25	—	7	7	16	45	13	12	9	—
——	14 =	Aichach	116	116	30	—	263	263	21	—	130	130	13	—	149	149	8	45
——	14 =	Straubing	137	137	29	—	42	42	22	—	100	100	15	30	17	17	13	—
——	14 =	Traunstein	112	111	36	—	116	116	22	—	42	37	16	—	85	85	9	20
——	14 =	Rhain	8	8	28	—	51	51	20	40	7	7	11	—	13	13	10	—
——	14 =	Landsberg	280	246	27	—	105	98	24	30	128	118	16	—	20	20	11	30

—	14 =	Lauingen . . .	255	255	20	30	174	174	19	—	237	237	11	—	473	462	10	—
—	16 =	Neumarkt i.d.ob.Pfalz	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	16 =	Geisenfeld . . .	28	26	30	—	32	30	21	—	6	6	12	30	18	18	10	30
—	17 =	Schongau . . .	4	4	30	—	3	3	26	—	11	11	16	—	3	3	10	—
—	17 =	Pfaffenhofen . .	63	63	32	—	27	27	23	—	6	6	12	30	24	2[illegible]	10	—
—	17 =	München . . .	125	25	40	—	93	23	25	30	—	—	—	—	23	—	—	—
—	19 =	Erding . . .	165	161	29	—	103	102	24	—	130	130	14	30	22	22	10	—
—	21 =	München . . .	663	537	26	—	374	319	26	—	360	354	16	15	278	271	11	—
		Summa . .	2913	2526	—	—	1946	1604	—	—	1556	1444	—	—	1461	1415	—	—

Die Geldsumme des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 115311 fl. 26 kr.

Auftrag
an sämtliche Landesstellen.

(Die Einsendung der Tabellen und Berichte über die Landeskultur betreffend.)

Aus der neuesten Uebersicht der Fortschritte der Landeskultur werden sämtliche Landesstellen hinlänglich die Ueberzeugung aufgefaßt haben, wie die Regierung diese Fortschritte der Landeskultur nicht nur nicht aus den Augen läßt, sondern sie als die wichtigste Angelegenheit betrachtet.

Sämtliche Landesstellen werden daher zu gleichen Ansichten wiederholt aufgerufen, und haben für das Jahr 1805 und bis Ende Junius 1806, am 15ten Julius 1806 ihre Tabellen und Berichte, und zwar bey Vermeidung eigener Bothen, gehorsamst einzusenden, auch dabey die verschiedenen landwirthschaftlichen Auszeichnungen, Verbesserungen und Anstände mehr en detail noch zu bemerken.

Zugleich wird ihnen aber auch der Auftrag ertheilt, die Tabellen, so wie sie in den Regierungsblättern erscheinen, umständlich und genau zu verfassen, überall die Summen und Latera zu ziehen, damit man dießseits nicht so viele Mühe hat, dieß zu ersetzen.

Sämtliche Inkorporationen müssen zu ihren Anzeigen inner den bestimmten Terminen ebenfalls executive angehalten werden, und gleich all andern Individuen müssen auch die Hofmarken über die Auszeichnung in der Kultur unpartenisch in Anregung kommen; eben so ist genau zu bemerken, wie die Gerichts-Aktuarien sich in Angelegenheiten der Kultur benehmen, und endlich haben sämtliche Rentbeamte zur nämlichen Zeit ihre gehorsamsten Berichte einzuschicken, darin Criterien über den Zustand der Kultur inner ihrem Rentamtsbezirke zu liefern, und sich zugleich auszuweisen, wie sie vorzüglich auch durch Güterzertrümmerungen, Gütereigenmachungen, und sonst — zur Erhöhung der Landwirthschaft und Bevölkerung mitgewirkt haben.

München den 18ten September 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.

Schießl, Sekretär.

Beförderung.

Durch eine höchste Entschließung vom 5ten August laufenden Jahrs haben Se. Churfürstliche Durchlaucht die Großhändler in Kempten, Johann Adam und Mathäus Philipp Neubronner, auch derselben ehelichen Deszendenten männlichen und weiblichen Geschlechtes, nach den Höchstdenselben als des heiligen römischen Reichs Erzpfalzgrafen zukommenden Befugnissen, in des heil. römischen Reichs, auch der churpfalzbaierischen Erblande Adel- und Ritterstand mit dem Prädikate, **Edle von Neubronner, des heiligen römischen Reichs Ritter**, gnädigst zu erheben geruhet.

Pfarrey-Verleihung.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben die erledigte Pfarrey, Pfelling, dem bisherigen Kooperator zu Marien Posching, **Georg Geiger**, gnädigst verliehen.

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

XL. Stück. München, den 2. Oktober 1805.

Höchst = landesherrliche Verordnungen.

Diejenigen höchsten Entschließungen, welche in Betref der Organisation in Hinsicht der Leitung des Schulwesens in sämtlichen churpfalzbaierischen Staaten, wie auch des Gerichtsstandes verschiedener Militär-Personen, unterm 2ten und 6ten September dieses Jahres anher erlassen worden sind, werden hiemit zur Nachricht und gehorsamsten Befolgung kund gemacht.

München den 1sten Oktober 1805.

Churfürstl. baierisches General = Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr von Weichs.

von Schmödger, Sekretär.

Max. Joseph, Churfürst 2c.

Wir haben von dem Antritte Unserer Regierung an immer bewiesen, daß Uns die Erziehung und der Unterricht des Volkes ein wichtiger Gegenstand Unserer landesväterlichen Sorge sey, daher haben Wir im Jahre 1802 für Unsere ältere Provinzen eine eigene Stelle niedergesezt, welche sich ausschließlich mit der Leitung des Schulwesens abzugeben hatte. Den Wirkungskreis dieser Stelle (des General-Schulen = und Studien - Direktoriums) haben Wir im verflossenen Jahre auch über Unsere neue Provinzen ausgedehnt, weil Wir überzeugt waren, daß dieses zur ersten Einrichtung des Schulwesens nach den von Uns genehmigten Grundsätzen nothwendig sey, indem die Landesdirektionen mit der Organisation der übrigen Zweige der Staatsverwaltung beschäftiget, unmöglich jene ungetheilte Aufmerksamkeit auf das Schulwesen wenden konnten, welche dasselbe bey seiner ersten Einrichtung erforderte.

Da diese aber nun bereits theils geschehen, theils gehörig vorbereitet, und die Organisation der übrigen Zweige der Staatsverwaltung vollendet ist, und da Wir überdieß im Laufe dieses Jahres bemerkt haben, daß sowohl die Kategorie als auch die weite Entfernung des General = Schulen = Studien = Direktoriums einige Hindernisse in seinem Wirken herbeyführten; so haben Wir beschlossen, das General - Schulen = Direktorium, so wie es bisher bestanden ist, mit dieser Benennung aufzuheben, die oberste Leitung des Schulwesens für die neuen Provinzen bey Unserm auswärtigen, und für die alten bey Unserm geistlichen Departement, wie bisher, zwar zu belassen, allein für beyde Departements ein eigenes Büreau unter der Benennung, geheimes Schul- und = Studien = Büreau für alle churfürstliche Staaten niederzusetzen, um die bisher von dem General - Schulen = Direktorium besorgten Geschäfte Unsern Landesdirektionen in Baiern, Neuburg, in der oberen Pfalz, Franken, und Schwaben zuzutheilen.

Die Direktion des Schulwesens zerfällt also in die General - Direktion, und in die Provinzial - Direktionen, und zwar nach folgenden Bestimmungen:

1) Das geheime Schulen- und Studien-Büreau bestehet aus einem Präsidenten, zu welchem Wir den Freyherrn von Fraunberg ernennen, und weisen ihm den Rang und Gehalt nach den Präsidenten Unserer Hofgerichte von 4400 Fl. an.

2) Aus zwey Referendären, welche den Rang und Gehalt, und Uniforme der wirklichen Landesdirektions-Räthe haben. Zum Referenten in Schulsachen bey diesem Büreau für Baiern, Neuburg, und die obere Pfalz bestimmen Wir den bisherigen Schulen- und Studien-Direktions-Rath, **Hobmann**, und zum Referenten für Franken und Schwaben den bisherigen Schulen- und Studien-Direktions-Rath, **Wismayer**, welchen Wir schon in dieser Eigenschaft aus Salzburg hieher berufen haben, und der bisher auch bey dem General-Schul- und Studien-Direktorium das Referat im Schulwesen dieser Provinzen hatte.

3) Diesem Büreau geben Wir auch einen Sekretär, zwey Kanzellisten, und einen Kanzleydiener. Der bisherige Sekretär des General-Schul-Direktoriums wird mit seinem bisherigen Gehalt, und mit dem Range und Uniforme eines Landesdirektions-Sekretärs, als Sekretär des sogenannten geheimen Büreau, so wie die bisherigen Schuldirektions-Kanzellisten, **Obel** und **Schnizelbaumer**, dem Range und der Uniforme der Landesdirektions-Kanzellisten bey diesem Bureau zur Zeit angestellt. Zu diesem Büreau gehet auch der bisherige Kanzleydiener in dieser Eigenschaft und mit seinem gegenwärtigen Gehalte über. Das bisherige Lokale des General-Schul- und Studien-Direktoriums wird dem geheimen Schulen- und Studien-Büreau angewiesen; die Besoldungen des ganzen Personals des obengenannten Büreau, und die Exigenz-Summe für dasselbe werden aus Unserer Central-Kasse bestritten, so wie bisher aus derselben auch das General-Schul-Direktorium bezahlt worden.

Den Wirkungskreis des geheimen Schul- und Studien-Büreau bestimmen Wir auf folgende Art:

Alle Berichte, welche durch die churfürstlichen Landesdirektionen in Schulsachen zu erstatten sind, werden in den alten Provinzen an das geheime geistliche Ministerial-Departement, und in den neuen an das auswärtige gerichtet. Das Rubrum, **Schulgegenstände betreffend**, bestimmt, daß sie zum geheimen Schul- und Studien-Büreau geeignet sind, dem sie also brevi manu übergeben werden; hier werden sie in das Protocollum exhibitorum einregistrirt, welches der Sekretär zu besorgen hat.

Alles was ehemals in stilo minori unter der Benennung: **churfürstliche höchste Entschließung**, oder auf Seiner Churfürstlichen Durchlaucht allerhöchsten besondern **Befehl**: ausgefertiget worden, soll in Zukunft von dem geheimen Schul- und Studien-Büreau mit der Unterschrift des Präsidenten desselben ausgefertiget, und, wie bisher ähnliche Rescripte, als höchste Befehle geachtet werden. Die Responsabilität für diese Entschließungen haftet allein auf dem Präsidenten.

Alle Gegenstände, über welche die höchsten Entschließungen in stilo majori bisher ausgefertiget worden, sollen von dem Präsidenten des geheimen Büreau dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten mündlich oder schriftlich vorgetragen, und die höchste Entschließung in stilo majori ausgefertigt werden, welche Wir eigenhändig unterschreiben, und Unsere Minister kontrasigniren werden.

Die höchsten Entschließungen ersterer Art werden mit dem Siegel des geheimen Schul- und Studien = Büreau (welches verfertigen zu lassen ist) durch den Sekretär desselben (welchem auch die Besorgung des Expeditions-Protokolls obliegt) und die Entschließungen der zweyten Art, wie bisher, in der Expedition der Ministerial = Departements mit dem gewöhnlichen Siegel expedirt.

Die Registratur des Büreau besorget der Kanzellist, **Obel**.

Alle Monatte legt der Präsident des geheimen Schulen = und Studien = Büreau dem Minister der auswärtigen das Journal der erledigten Gegenstände, in welchem die Resolutionen umständlich vorgetragen seyn müssen, zur Einsicht vor. Derselbe führt nebst der Besorgung der bisher beschriebenen Geschäfte auch noch die oberste Aufsicht aller Unterrichts- und Erziehungsanstalten in Städten und auf den Lande, wo er die Visitationen entweder selbst machen, oder durch die ihm beygegebenen Referendärs vornehmen lassen kann.

So stehet es ihm auch frey, wie dem bisherigen General = Schul = und Studien = Direktor, bey allen Prüfungen am Ende des Schuljahres zu erscheinen.

Besuchet er die Erziehungs = oder Unterrichts = Anstalten in jenen Städten Unserer Provinzen, wo der Sitz Unseres General Landes = Kommissariates ist, so machet er seine Ankunft demselben mittels Note bekannt, und verlanget, daß der Ober - Schul - Kommissär und Proponent in Schulsachen bey der Landesdirektion angewiesen werde, ihn bey dem Besuche der Anstalten, Bibliotheken u. s. w. begleite. Findet er bey diesem Besuche einige Anwendungen oder Abänderungen zu machen für nothwendig, so theilet er sie dem General-Kommissariate mittels einer Note mit, welches dann die geeigneten Verfügungen zu treffen hat. Weisungen und Befehle an die General-Kommissariate oder Landesdirektionen können nur vom geheimen Schul = und Studien = Büreau, aber nicht, von der Person des Präsidenten desselben allein, ausgehen.

Dieser General = Direktion sind alle Provinzial = Direktionen des Schulwesens untergeordnet.

Da von nun an das Schulwesen von Unsern Landesdirektionen geleitet wird, so müssen auch bey der Polizey = Deputation jeder Landesdirektion eigene Proponenten für das Schulwesen ernannt werden.

In München bestimmen Wir zu solchen:

1) Den bisherigen Schul = und Studiendirektions = Rath, **Steiner**, für Niederbaiern.

2) Den bisherigen Schul = und Studiendirektions = Rath, **Schubauer**, in allen die Mittelschulen der Provinz Baiern betreffenden Gegenständen.

3) Den Oberschul-Kommissär **Benno Michl**, für das teutsche Schulwesen in Oberbaiern.

Diese drey genannten Räthe werden also wirkliche Landesdirektions - Räthe mit dem Gehalte und Uniforme derselben.

Ober - Kommissär, **Michl**, behält auch als Landesdirektions = Rath seinen bisherigen Wirkungskreis, mit Ausschluß der besondern Aufsicht über die Mittelschulen und das Studenten = Seminarium, welches Wir dem Rathe, **Schubauer**, als Referenten aller, diese Anstalten betreffenden Gegenstände, übertragen, und in jenen Fällen, in welchen er vormals zum General = Schul - Direktorium berichtete, hat er bey Unserer Landesdirektion zu referiren, und von dieser wird die Entschließung ertheilet und ausgefertiget. Ferner werden zu Unserer Landesdirektion in Baiern der bisherige Kassier, **Weihrauch**, als Schulfonds - Kaßier, der Registrator, **Sturm**, die zwey Kanzellisten, **Auracher** und **Auerbach**, und der bisherige

Both des General = Schuldirektoriums mit ihrem bisherigen Gehalte versetzet. Sowohl die Besoldungen der genannten drey Räthe als des eben genannten Personals sind aus der Schulen = Dotations = Summe zu bezahlen.

Der bisherige Schul = und Studien = Direktoriums = Rath, Mühlbauer, wird unter Bezeugung Unserer höchsten Zufriedenheit mit seinen bisher geleisteten Diensten mit Beybehaltung seines Ranges in Ruhe versezt. Unser General Kommissariat von Baiern hat unverzüglich Bericht zu erstatten, zu welcher Pension die gesamten Dienstjahre des eben genannten Rathes denselben eignen, welche Pension Wir auf Unsere Central = Kasse übernehmen, weil auch dessen Gehalt bisher aus selber bezahlt wurde.

In Zukunft, wenn einer der gegenwärtig angestellten drey Räthe für das Schulwesen auf was immer für eine Art abgehet, sollen nur zwey Räthe für dieses Fach bey Unserer Landesdirektion bestehen.

Der Ober = Schul = Kommissär in Niederbaiern, Rappler, erhält ebenfalls den Rang, Uniforme und Gehalt eines wirklichen Landesdirektions = Rathes, und er hat in jenen Fällen, wo er ehemals an das General = Schul-Direktorium berichtete, nun an die Landesdirektion zu berichten.

In der obern Pfalz wird der bisherige Ober=Schul=Kommissär, wirklicher Landesdirektions-Rath und Refernt in Schulsachen bey Unserer Landesdirektion in Amberg mit dem Rang, der Uniforme und dem Gehalte eines Landesdirektions-Rath, welcher aus der oberpfälzischen Schul = Dotations = Summe zu bezahlen ist. Uebrigens werden seine Dienstverhältnisse und sein Wirkungskreis, wie jene des Ober-Schul-Kommissärs, Michl, in München, bestimmt.

Das nämliche gilt von dem Ober = Schul-Kommissär in Neuburg, der, wie die übrigen Rang und Uniforme eines wirklichen Landesdirektions = Rathes, und das Referat in Schulsachen nach den für Baiern angegebenen Bestimmung erhält. Nur können Wir ihm keinen höhern Gehalt als zu 600 Fl. aus dem Schulen = Dotations = Fonde anweisen, weil er, als Direktor des Seminars in Neuburg, freye Wohnung, Holz, Licht und Bedienung unentgeldlich, und überdieß noch einen Gehalt und eine einträgliche Pfarrey besizt.

In Franken bestimmen Wir den katholischen und protestantischen Ober = Schul = Kommissär mit Beybehaltung ihres gegenwärtigen Wirkungskreises, und ihres gegenwärtigen Ranges eines wirklichen Landesdirektions-Rathes ebenfalls bey den Landesdirektionen in Bamberg und Würzburg als Referenten in Schulsachen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß dieselbe die Uniforme der Landesdirektions = Räthe zu tragen haben. In jenem Falle, wo der Ober = Schul = Kommissär sich nicht am Sitze der einschlägigen Landesdirektion befindet, und die Sache dringend ist, erstattet er dahin Berichte, und der Präsident ernennt einen Proponenten für diesen Fall, welches in ähnlichen Fällen allzeit zu beobachten ist. Ober-Schul-Kommissär, Graser, erhält den Gehalt eines wirkl. Landesdirektions Rathes, wie alle übrige Ober = Schul=Kommissäre, und seine Besoldung ist auf die Provinzial = Kasse so lange anzuweisen, bis eigene Summen für das Schulwesen bestimmt seyn werden. Der Gehalt des protestantischen Ober = Schul = Kommissärs in Franken und Schwaben ist auf den protestantischen Kirchen = und Schulfond zu übernehmen. In ganz gleichen Verhältnissen mit den fränkischen Ober=Schul-Kommissarien treten die katholischen und protestantischen Ober=Schul Kommissäre in Schwaben. Die Summen, welche Wir den katholischen Ober=Schul=Kommissären in Franken und Schwaben zu ihren Geschäfteskreisen bestimmten, sollen ihnen auch in Zukunft angewiesen werden, und sie ha=

ben sich über ihre Reisen bey den geeigneten General = Kommissariaten auszuweisen.

So wie die Ober = Schul = Kommissariate die Organe der Landesdirektionen in Gegenständen des Schulwesens sind, so leiten die Ober=Schul = Kommissariate dieselben durch Lokal = Kommißionen und Inspektionen. Die sowohl für die Ober = Schul = Kommissariate, als für die Lokal = Kommißionen und Inspektionen bestehenden Instruktionen sind nach den durch diese Organiation der Leitung des Schulwesens nothwendig gewordenen Modifikationen abzuändern, welche Abänderung durch das geheime Schul = und Studien = Büreau zu veranstalten ist. Diese neue Organisation der Leitung des Schulwesens ist mit dem ersten Oktober laufenden Jahrs in Gang zu setzen.

Unsere General = Kommissariate werden also diese Unsere Verordnung nicht nur durch die Provinzial=Regierungsblätter bekannt machen, sondern auch das dabey angestellte Personale durch geeinete und in gewöhnlicher Form ausgefertigte Weisungen davon in Kenntniß setzen.

Davon ist der Präsident des geheimen Schul = und Studien = Büreau, und das ihm untergeordnete Personale ausgenommen, indem Wir dem ersten ein eigenes Rescript über seine Ernennung mit dem Auftrage ausstellen werden, an das ihm untergeordnete Personale diese Unsere Verfügung auszuschreiben.

München den 6ten September 1805.

Max. Joseph, Churfürst.

Freyherr von Montgelas.

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.

von Flad.

(Den Gerichtsstand verschiedener Militär=Personen betreffend.)

Max. Joseph, Churfürst rc.

Wir finden Uns in Ansehung der Zweifel, welche sich wegen des Gerichtsstandes verschiedener Militär = Angehörigen ergeben haben, folgendes hierüber näher zu bestimmen gnädigst bewogen:

1) Das Personal des General = Auditoriats und Kriegsökonomie = Raths, hat, — wie Wir es schon wegen des Personals der übrigen landesfürstlichen Kollegien verordnet haben, in Civil = Prozessen unter dem Hofgerichte;

2) das Kanzley = Personal der nachgeordneten Aemter aber, nämlich der Militär=Haupt-Kasse, Zeughaus = Haupt = Direktion, Proviant = Kasern = und Lazareths = Verwaltung unter der Stadtkommandantschaft zu stehen.

3) Unter diese Kommandantschaft gehört ebenfalls das unter dem Kadetenkorps = Kommando stehende Personal.

4) Was die quittirten Staabs = und Ober-Offiziere betrift, welche die für die quittirten Offiziere bestimmte Uniforme tragen, so hat es hierwegen noch zur Zeit bey den bestehenden Verordnungen dahin sein Verbleiben, daß solche nämlich dem Hofgerichte untergeben sind.

München den 2ten September 1805.

Max. Jos. Churfürst.

Freyherr von Hertling.

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.

von Rauffer.

(Die Eintheilung des Wasser- und Strassenbauwesens in Baiern betreffend.)

Das wegen der Eintheilung des Wasser- und Strassenbauwesens in Baiern unterm 6ten dieses Monats erfolgte höchste Rescript wird hiemit zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

München den 25ten September 1805.

Churfürstlich-baierisches General-Landes-Kommissariat.

Freyherr von Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

Max. Jos. Churfürst.

In Erwägung, daß das Wasser- und Strassenbauwesen in Baiern nach dem Austritte des Obersten von Riedl eine neue Eintheilung bedarf, wodurch für die Zukunft bedeutende Ersparnisse entstehen, und die Wasser- und Strassenbau-Geschäfte konzentrirt werden, auch für die Lokal-Aufsicht bey dem Flußbaue bis jezt noch nicht zweckmäßig gesorgt war, weßwegen unterm 28sten May die näheren Vorschläge abgefordert wurden; so beschließen Wir auf den von dem General-Landes-Kommissariate, und dem geheimen Rathe, von **Wiebeking**, gemeinschaftlich erstatteten Bericht:

1) Die General-Wasser- und Strassenbau-Direktorsstelle von Baiern wird künftig nicht mehr besezt, — sondern es besteht für den Theil des Wasserbaues, welcher nicht von dem Chef des technischen geheimen Central-Wasser- und Strassenbau-Büreau unmittelbar übernommen wird, eine Wasserbau-Direktion; und für den Strassenbau, mit Ausschluß desjenigen, den der Chef des genannten geheimen Büreau unmittelbar dirigirt, wird eine Strassenbau-Direktion errichtet.

2) Zur Ersparung bedeutender Ausgaben wird dem geheimen Rathe, von **Wiebeking**, so lange es derselbe für Unsern Dienst nüzlich und nothwendig findet, und den vielen Arbeiten, die damit verknüpft sind, vorstehen kann, nebst der unmittelbaren Direktion über den Flußbau an der Donau, und dem Strassen- und Brückenbaue an den von München nach Regensburg und Paßau führenden Strassen, noch die Direktion des Baues an dem Inn; des Strassen- so wie des Brückenbaues an den von München nach Füssen, und von Rosenheim längs des Inns nach Tyrol führenden Strassen übertragen. Es haben daher in Rücksicht der Gegenstände, welche den Bau an diesen Flüssen und Strassen betreffen, die Wasser- und Strassenbau-Inspektoren, so wie auch die Landgerichte und Rentämter, und endlich die Zollbeamte an das technische geheime Central-Büreau Berichte zu erstatten, und die von dem Chef desselben zu erlassenden Aufträge aufs pünktlichste zu vollziehen. Derselbe hat die besagte Direktion am 1sten Oktober dieses Jahrs zu übernehmen, und vorher alle zweckdienliche Einleitungen zu verfügen. Was aber die von München nach Füssen führende Strasse anbetrift, so ist dieselbe bereits vom 15ten dieses Monats an seiner Direktion überlassen, und müssen die Rentämter, wodurch sie geht, angewiesen werden, die Zahlungen pünktlichst zu leisten.

3) Von 1sten Oktober an wird der Wasserbau-Direktor, **Neurohr**, von der Strassenbau-Inspektion überhoben, und ist derselbe anzuweisen, dem Strassenbau-Direktor von den unter ihm gestandenen Strassen die gepflogenen Akten und gemachten Einrichtungen zu kommuniziren.

Dem Wasserbau-Direktor wird die Direktion und Inspektion über den Bau an den Flüssen: Isar, Lech und Ammer; so wie die Direktion über dasjenige Wasserbauwesen, welches nicht unter der unmittelbaren Direktion Unsers geheimen Rathes, von **Wiebeking**, steht, anvertraut. In Betref desselben ist also die Wasserbau-Direktion das einzige Organ,

wodurch alles an das General-Landes-Kommissariat gelangt, und muß daher die Strassenbau-Direktion, so wie jede Wasserbau-Inspektion, an dieselbe Berichte erstatten, wie es bereits am 28sten May dieses Jahrs umständlich verordnet ist. Endlich wird auch der Wasserbau-Direktion die Inspizirung des Wasserbaues aller Art in der vierten Strassenbau-Inspektion übertragen.

Für diese vermehrte Arbeit bestimmen Wir dem Wasserbau-Direktor, Neurohr, eine jährliche Gehaltszulage von 200 Fl. aus der Provinzial-Hauptkasse, welche vom 1sten Oktober laufenden Jahres anzufangen hat, und worüber das Nöthige zu verfügen ist.

4) In soferne bey dem Flußbaue Lokal-Inspektionen nothwendig sind, um zur Verhütung bedeutender Beschädigungen und ansehnlicher Ausgaben auf der Stelle provisorische Mittel anzuwenden, die Lokalität genau untersuchen, und die Berichte darlegen, endlich auch die Ausführung der von der obern Direktion gemachten Entwürfe genau und mit Oekonomie bewerkstelligen zu können, und zur Ersparung, in Beziehung auf ältere Vorschläge und Einrichtungen, welche jährlich über 5000 Fl. ausmacht, setzen Wir nach dem gemeinschaftlichen Vorschlage folgendes fest:

a) Der Innfluß wird in drey Lokal-Inspektionen getheilt, welche unter dem technischen geheimen Central-Büreau stehen;

b) die erste Inspektion fängt an der Tyroler-Gränze an, und geht bis zur Ausmündung des Attelflußes oberhalb Wasserburg.

Der Flußbau-Inspektor, wozu Wir den Ingenieur, Ott, mit jährlichen 700 Fl. Gehalt benennen, soll zugleich den Bau an der von Rosenheim gegen Kuffstein führenden Strasse inspiziren;

c) die zweyte Inspektion geht von der Ausmündung des Attelflußes bis zur Ausmündung der Alza oberhalb Markel, und verbleibt dem Wasserbau-Inspektor Riedl;

d) die dritte Inspektion, welche sich von da bis Paßau erstreckt, wird dem Chaussee-Inspektor, von Pipenot, gegen eine jährliche Gehalts-Vermehrung von 300 Fl., welche vom 1sten Oktober dieses Jahres anfängt, anvertraut.

5) Der Flußbau an der Donau wird gleichfalls in drey Lokal-Inspektionen eingetheilt;

a) Die erste geht von der neuburgischen Gränze bis Kelheim, und muß der Flußbau-Inspektor, wozu Wir den Ingenieur, Rançon, mit jährlichen 700 Fl. Gehalt anstellen, in Ingolstadt wohnen;

b) die zweyte Inspektion geht von da bis zur Isarmündung, und verbleibt dem Wasserbau-Inspektor Busch;

c) die dritte erstreckt sich bis zur Innmündung, und bleibt dem Inspektor Riedl zugetheilt.

6) Am Lechflusse ist nur eine Flußbau-Inspektion nothwendig, die in Friedberg ihren Sitz haben soll, und die Wir dem Ingenieur Pichler mit 700 fl. Gehalt ertheilen.

Eben so ist für die untere Isar eine Inspektion, und zwar von Moosburg abwärts, hinreichend, wozu der Oberdessinateur von Hladt mit Beybehaltung seines jetzigen Gehaltes bestimmt wird, und der in Landshut wohnen muß, und ein dirigirendes Mitglied der sogenannten kumulativen Inspektion wird. Beyde Inspektionen stehen aber directe unter dem Wasserbau-Direktor.

7) An die Stelle des Oberdessinateurs von Hladt zum technischen geheimen Wasser- und Strassenbau-Büreau bestimmen Wir den Sekretär, Kramer, als Oberdessinateur, mit 100 fl. Zulage, dessen Gehalt von der Provinzialkasse

auszuzahlen ist, weil derselbe auch für das General-Landeskommissariat Plane zu kopiren hat, wenn dasselbe vorher sich mit dem Chef des technischen geheimen Wasser- und Strassenbau-Büreaus in Vernehmen sezt. Was die Diäten anbetrift, so wird dem leztern 4 fl. Diäten, und den Flußbau-Inspektoren, — die gleichen Rang und Uniform mit den Chaussee-Inspektoren haben, so wie den Praktikanten des technischen geheimen Central-Büreau 3 fl., wenn sie $1\frac{1}{2}$ Stunden von ihrem Wohnorte Arbeiten verrichten, oder die Bauaufsicht führen, zugestanden.

8) Die Anzahl und Bezahlung der zum Wasserbau nothwendigen Bauaufseher, wobey nach dem vorliegenden Vorschlage gegen die alten Entwürfe 1600 fl. jährlich erspart werden, anbetreffend, so überlassen Wir dem General-Landeskommissariat und dem Chef des technischen geheimen Central-Büreau dieselben nach dem eingereichten Status gemeinschaftlich anzustellen, und hat das General-Landeskommissariat dieselbe auf die Provinzial-Hauptkasse, oder Rent- und Zollämter anzuweisen. Auch sind dieselben nach dem gemeinschaftlichen Vorschlage pensionsfähig zu machen. Die Tagegelder sollen Einen Gulden betragen.

Wegen Anstellung eines Faschinenbau-Werkmeisters für die Flüsse: Isar, Lech, und Ammer hat sich das General-Landeskommissariat von Baiern mit dem von Herzogthume Berg ins Vernehmen zu setzen, um ein geschicktes, des Faschinenbaues kundiges Subjekt zu erhalten; und im Falle es dort Landes nicht aufgefunden wird, so ist sich in einem andern am Rheine liegenden Lande darnach umzusehen. Demselben ist die Anweisung auf 550 fl. Gehalt vom General-Landeskommissariat auszufertigen. Dessen Diäten sollen $2\frac{1}{2}$ fl. betragen, und werden für dessen Hieherreise 200 fl. bewilliget.

9) Denn Strassenbau anbetreffend, so ernennen Wir zum geheimen Strassenbau-Direktor den Wasser- und Strassenbau-Inspektor Ellerodorffer, mit 1400 fl. Gehalt, und 5 fl. Diäten. Da aber das statusmäßige Gehalt für diese Stelle zu 1500 fl. festgesezt wird, so hat es von dem Vorschlage des Chefs vom technischen geheimen Wasser- und Strassenbau-Büreau abzuhangen, wenn Ellerodorffer sich durch die Befolgung der Dienstobliegenheiten noch würdiger gemacht haben wird, den vollen Gehalt zu beziehen.

Dieser Strassenbau-Direktor ist, so wie der Wasserbau-Direktor in Wasserbausachen, Referent in Strassenbausachen bey dem General-Landeskommissariat, und müssen die Inspektionen an die Strassenbau-Inspktion ihre Berichte und Anfragen erstatten. Es zessirt daher eine Strassenbau-Inspektion, welche 1800 fl. jährlich an Gehalt gekostet hat, und der Inspektions-Ingenieur Grandauer wird demnach mit Beybehaltung seines Gehaltes zum Strassenbau Direktions-Ingenieur ernannt.

Der Bau-Direktor sowohl, als der Ingenieur müssen bis zum 20sten dieses Monats in München, als dem Sitze der Direktion, eintreffen.

Dieser Bau-Direktion wird der Aktuar Krager mit dessen jetzigen Gehalte als Aktuar, und der Kanzleybothe, Allemande, zugetheilt.

Der bey der ehemaligen General-Wasser und Strassen-Direktion gestandene Kanzellist Schwaiger, wird aber mit einer Gehaltzulage von hundert Gulden, zum technischen geheimen Central-Wasser- und Strassenbau-Büreau vom 15ten dieses Monats an, versezt, und erhält seine Besoldung aus der Central-Staatskasse. Derselbe trägt mit den Chaussee-Inspektions-Ingenieuren gleiche Uniforme, und erhält mit ihnen gleichen Rang.

10) Wie Baiern in die Wasser = und Strassenbau = Inspektionen getheilt wird, dieses zeigen die 5 beykommenden Exemplarien der Karte, worauf alle Strassen, welche für das technische geheime Central = Büreau gehören, gleichfalls angegeben sind.

Diese Karte ist daher an die Inspektionen zu vertheilen, und wornach dieselben sich pünktlich zu richten haben. Damit aber die Rentämter sich darein finden, so haben sich die Direktion und Inspektionen mit denen ihnen zugetheilten sofort zu benehmen.

Von dem General = Landeskommissariat ist noch jedem Rentamte bekannt zu machen, zu welcher Inspektion es gehöre, und zugleich nach dieser Einrichtung anzuweisen.

11) Damit aber die Expeditionen ohne den mindesten Aufschub geschehen mögen, so hat das General=Landeskommissariat einen Direktionsrath zu wählen, welcher dieselben verfaßt, und die Strassenbaugeschäfte bis zum 1. Oktober heurigen Jahrs referirt, oder, bis der Direktor vollständig eingetreten seyn wird.

12) Die Eintheilung der Wegmeister und Wegmacher betreffend, so müssen sich darüber die Inspektoren dienstfreundlichst benehmen. In so ferne für die Passauer = Strasse noch ein Wegmeister oder Wegbereiter nothwendig ist, weil die ehemalige Grafschaft Neuburg und andere Distrikte Natural = Arbeiten verrichten müssen, die genaue Nachsicht erfordern; so ist ein solcher mit 320 fl. Gehalt anzustellen. Dieses Subjekt soll aber in der vierten Inspektion durch eine kluge Eintheilung der Strassen in Ersparung gebracht werden. Der Strassenbau = Inspektor Müller muß also hiernach angewiesen werden.

13) Der Wasser, so wie der Strassenbau-Direktion ist das von dem ehemaligen General-Wasser = und Strassenbaudirektorium innegehabte Lokal sofort einzuräumen; dagegen für die Werkbauschule das von der Wasserbau-Direktion benützte Lokal zu gebrauchen

14) Dem Oberst von Riedl ist zu bedeuten, alle Akten und Karten, die den Wasser = und Strassenbau betreffen, an die Registratur abzuliefern.

15) Damit aber die im künftigen Etatsjahre erforderlichen Kosten speziell bemessen werden mögen, so ist von dem General = Landeskommissariat bis zum 1. Dezember laufenden Jahres die Veranstaltung so zu treffen, daß alsdann die speziellen Anschläge zuverlässig bey Unserm geheimen Ministerial = Finanz-Departement mit gutachtlichem Berichte einlaufen, und wird dasselbe auf den Inhalt des am 29sten März erlassenen Auftrages verwiesen.

16) Um endlich die Wasser = und Strassenbau = Arbeiten aller Art nicht ins Stocken gerathen zu lassen, so sind die Rent = und Zollämter ernstlich anzuweisen, auf die Anordnungen der Wasser=Flußbau = und Chaussee = Inspektoren die nöthigen und dringenden Auslagen zu bestreiten, die Besoldungen und Taglöhne, in Beziehung auf die neuesten Verfügungen — die Verrechnungen betreffend, richtig zu bezahlen, um durch absichtlich verweigerte Zahlung den Kredit der Wasser = und Strassenbau = Inspektionen nicht zu schwächen, und die Arbeit zu ertheuern.

17) Da durch diese neue Eintheilung der Wasser= und Strassenbau=Inspektionen die unterm 28. May dieses Jahrs festgesetzten wesentlichen Pflichten der Wasser und Strassenbau = Beamten, so wie der Landgerichte, Rent= und Zollämter in Beziehung auf den Wasser= und Strassenbau nicht verrückt werden, so gewinnt der Geschäftsgang dadurch, daß nunmehr eine Stelle weniger ist, und folglich die Verzögerungen aufhören müssen; worauf das General = Landeskommissariat mit seinem Uns

bekannten Diensteifer nachdrücklich halten wird, und müssen deßwegen alle unter ihm stehenden Behörden, welche auf das Wasser- und Strassenbauwesen einwirken, schriftlich angewiesen werden.

München den 6ten September 1805.

Max. Jos. Churfürst.

Freyherr von Montgelas.

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.
von Geiger.

Rentämter, welche in der ersten Chaussee-Inspektion liegen.

Aichach, Dachau, Freysing, Friedberg, Landshut, (das linke Isarufer) Moosburg, München, (das linke Isarufer) Pfaffenhofen, Rhain, Schrobenhausen.

Rentämter, welche in der zweyten Chaussee-Inspektion liegen.

Aibling, (das rechte Innufer) Burghausen, Deggendorf, (der Winkel zwischen dem rechten Isar- und linken Donauufer) Dingolfing, Eggenfelden, Erding, Griesbach, Haag, Landau, Landshut, (das rechte Isarufer) Mühldorf, Neumarkt, Neuenötting, Passau, Pfarrkirchen, Reichenhall, Schönberg, Schwaben, Simbach, Teisbach, Traunstein, Trostberg, Vilsbiburg, Vilshofen, Wasserburg.

Rentämter, welche in der dritten Chaussee-Inspektion liegen.

Deggendorf, (mit Ausnahme dessen, was in der zweyten Inspektion gelegen ist) Hengersberg, Ingolstadt, Kelheim, Kötzting, Mitterfels, Neustadt, Pfaffenberg, Pfäter, Riedenburg, Straubing, Viechtach, Vohburg, Zwiesel.

Rentämter, welche in der vierten Chaussee-Inspektion liegen.

Aibling, (das linke Innufer) Fischbach, Landsberg, München, (das rechte Isarufer) Miesbach, Schongau, Starnberg, Tölz, Weilheim, Werdenfels, Wolfrathshausen.

(Die Operateurs, Zahn- und Augenärzte betr.)

Nachdem die vorhandenen Polizeygesetze schon verordnen, daß keinem Operateur, Zahn- und Augenarzte die Ausübung seiner Kunst als nur nach vorher gegangener Prüfung und Approbation der churfürstlichen Medizinal-Räthe gestattet werden solle; so wollen Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög eigenhändig unterzeichneten höchsten Rescrips vom 31sten August laufenden Jahrs diese Bestimmung nicht nur wiederholen, sondern auch nach dem Antrage der churfürstlichen Landesdirektion annoch dahin erläutern:

1) Daß nur diejenigen innländischen Subjekte aus der Augen- oder Zahnarzneykunde geprüft werden sollen, welche, nachdem sie auf einer der inländischen medizinisch- oder chirurgischen Schulen die Arzney- oder Wundarzney-Wissenschaft nach den bestehenden Landesverordnungen erlernet, und daraus geprüft worden sind, vorzugsweise sich dem theoretischen und praktischen Studium dieser speziellen Theile der operativen Chirurgie widmeten, und dieselben vorzugsweise hier auszuüben sich anerbieten.

4) Denjenigen Ausländern, welche als große Operateurs in allgemeinem Rufe stehen, kann die Ausübung ihrer Kunst ohne vorgängige Prüfung gestattet werden.

3) Andere ausländische Augen- und Zahnärzte sind nicht früher zur Prüfung und Ausübung ihrer Kunst zuzulassen, bis sie legale Zeugnisse über vollendete medizinische-chirurgische, oder wenigstens vollständig gehörte chirurgische Lehrkurse auf einer öffentlichen Schule beygebracht haben. Sie müssen sich auch gefallen lassen, den Ortspolizey-Behörden, wo sie operiren wollen, auf Verlangen eine reale Kaution

zu leisten, daß sie das Publikum nicht durch übertriebene Taxen, durch unpassende, nur aus Gewinnsucht unternommene Operationen, durch zu frühes Abreisen und Verlassen der Operirten, oder durch Ausgaben verschiedener kostspieliger Arkanen, oder andere medizinisch-chirurgische Pfuschereyen gefährden. Welches zur Wissenschaft und Nachachtung hierdurch kund gemacht wird.

München den 19ten September 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.

Kroiß, Sekretär.

Auftrag

an sämtliche churfürstliche Rentämter, gefreyte Herrschaftsgerichte und Hofmarken.

(Die Landsteuer auf das Ziel Michaeli betreffend.)

Nachdem gemeiner Landschafts-Verordnung in Baiern zur Bestreitung der ordinären Staatsbedürfnisse eine gemeine Landsteuer auf das Ziel Michaelis bewilliget hat; so erhalten sämtliche churfürstliche Rentämter, gefreyte Herrschaftsgerichte und Hofmarken hiemit den Auftrag, dieselbe alsogleich zu erheben, und an die gewöhnliche Behörde einzusenden.

München den 21sten September 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat

Reichsfreyherr von Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

Auftrag

an alle Land- und Herrschaftsgerichte, dann Städte- und Marktsmagistrate.

(Die Einsendung der Anzeigen über den Ankauf des inländischen Hopfens betreffend.)

Zu Regulirung des heurigen Winterbiersatzes kommen von sämtlichen Land- und Herrschaftsgerichten, dann Städte- und Marktsmagistraten die gewöhnlichen Anzeigen über den Ankauf des inländischen Hopfens bis zu Ende des künftigen Monats Oktober unfehlbar einzusenden, außer dessen an die säumigen Individuen hierum einige Bothen abgesendet werden würden, wofür sie sich also zu bewahren haben.

München den 25sten September 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.

Halder.

Bekanntmachung.

(Die Erhöhung der Posttaxe betreffend.)

Da man benehmlich mit dem kaiserlichen Reichspostgeneralate bey gegenwärtigen Verhältnissen die Posttaxe von 1 fl. 15 kr. pr. Pferd von einer einfachen Station auf 1 fl. 30 kr. für sämtliche in dießseitigen Landen gelegene Posthalter erhöht hat; so wird dem zu Folge hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß mit Eintritt des 1sten Oktobers dieses Jahres die Kourier-Taxe mit 1 fl. 30 kr. pr. Pferd auf ein halbes Jahr festgesetzt sey.

München den 28sten September 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr von Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

Digitized by Google

(Fortsetzung über die Fortschritte der Landeskultur in Baiern.

Landgerichte.	Abtheilung. vom Ende Juny 1803 bis lezt. Dez. 1804.	Wald.	Weide.	Tagwerks-Zahl.	Abtheilungen, so mit Ende Dezemb. in der Einleitung.	Tagwerks-Zahl.	Welche Gemeinde, Wald u. Weide ist mit Ende Dezembers noch übrig ohne alle Einleitung zur Abtheilung?	Tagwerks-Zahl.	Wie viel einmähdige Wiesen wurden nach einem Anschlage von Tagwerken zweymähdig gemacht, oder sonst kultivirt?
Uebertrag	620	259	361	87486	471	53509	619	62938	5888¾
35. Herrschaftsgericht Osterhofen.	2	1	1	162	1	10	—	—	Sind nun alle zweymähdig?
36. Herrschaftsgericht Hohenaschau.	1	—	1	11	—	—	—	—	4
37. Herrschaftsger. Ebersberg.	7	2	5	238	2	6692	—	—	44
Seite . .	630	262	368	87897	474	60211	619	62938	5928¾

Sieh Regierungsblatt 39stes Stück, Seite 979 bis 986.)

Wie viele Brachen wurden bereits angebaut, oder sich dazu angeschickt?	Wie viele Gutszertrümmerungen sind bereits eingetreten, oder eingeleitet?	Wie viel neue Häuser und Gründe-Arrondirungen sind bereits eingeleitet, oder entstanden?	Wie haben die Pfarrer mitgewirkt?	Uebrige Bemerkungen.
24999	304	537 neue Häuser und 334 Arrondir.	——	——
550	—	6 Arrondirungen.	——	Auch hier ist der Pfleger Zangl thätig; die drey Gemeinden zu Wallerdorf, Zeitlarn und Inkam sind in der Kultur, und Brachanbau als ein Muster aufzustellen; der Brach- und Kleebau gewinnt immer mehr die Oberhand; Gipsen, Mergelführen, allerley Verbesserung; besonders auch die Obstbaumzucht machen Fortschritte.
Besteht ohnehin keine Brache.	—	—	——	Der Beamte Bückl, und die Unterthanen sind auch hier in der Kultur nicht unthätig; auch die Obstbaumzucht geht immer mehr voran.
Fast alle. 1500	—	21 neue Häuser und alle arrond.	——	Der Pfleger Beck arbeitet in diesem Fache rühmlich fort; volle Kulturs-thätigkeit herrscht in diesem Bezirke, und die wohlthätigen Folgen werden immer sichtbarer. Auch mit der Obstbaumpflanzung gieng es schon sehr voran, und was schon mehrere Beamte bemerkten, drückt der Pfleger sehr richtig aus: „Ungeachtet aller ämtlichen Bemühungen und Zureden bey jeder Gelegenheit, auch Aufmunterung durch Beyspiele hat die Obstbaumpflanzung an der Landstrasse wieder ganz aufgehört, die schon bisher allen Fortgang hatte; der Landmann thut in solchen Fällen, auch das, was ihm auch späterhin selbst Freude macht, und Vortheile bringt, nur wenn er muß, und ist geneigt, die Verordnung, daß er nicht müsse, so zu nehmen, als ob er nicht dürfe."
27049	304	558 neue Häuser und 340 Arrondir.	——	——

Die Fortsetzung folgt.

Digitized by Google

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstl. heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 28. September 1805.

1805. Monat.	Tag.	Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen. Ganzer Schrannenstand	Weizen. Verkauft.	Weizen. Mittel-Preis.		Korn. Ganzer Schrannenstand	Korn. Verkauft.	Korn. Mittel-Preis.		Gerste. Ganzer Schrannenstand	Gerste. Verkauft.	Gerste. Mittel-Preis.		Haber. Ganzer Schrannenstand	Haber. Verkauft.	Haber. Mittel-Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
Septemb.	11ten	Neuenoetting	6	6	30	—	4	4	22	—	—	—	—	—	3	3	8	10
—	14 =	Amberg	8	8	28	35	4	4	16	45	—	—	—	—	—	—	—	—
—	14 =	Kraiburg	14	14	28	—	23	23	17	—	—	—	—	—	44	44	10	—
—	16 =	Reichenhall	—	—	—	—	2	2	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	17 =	Deggendorf	128	86	33	46	237	28	24	30	142	90	18	16	3	3	10	2
—	18 =	Wasserburg	4	4	31	—	6	6	24	—	—	—	—	—	1	1	9	—
—	18 =	Vilshofen	300	300	37	—	160	160	24	—	40	40	17	30	150	150	10	30
—	18 =	Neuenoetting	2	2	40	—	14	14	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	19 =	Rosenheim	44	30	33	—	19	19	24	30	28	28	17	30	106	106	9	—
—	19 =	Friedberg	3	3	32	—	4	4	23	30	9	9	12	30	23	23	11	30
—	19 =	Schrobenhausen	15	15	34	—	25	25	23	30	9	9	13	—	20	20	10	30
—	20 =	Landshut	109	109	33	—	28	28	23	—	32	30	13	15	13	13	10	—
—	20 =	Rottalmünster	35	35	33	—	6	6	20	—	10	10	18	—	75	75	11	—
—	20 =	Reichenhall	26	23	44	—	4	4	25	30	10	10	22	—	—	—	—	—
—	21 =	Rhain	8	8	28	30	33	33	22	20	7	7	11	30	8	8	9	30
—	21 =	Murnau	30	30	39	—	6	6	32	—	—	—	—	—	8	8	9	—
—	21 =	Aichach	65	65	32	30	139	139	24	—	64	64	14	—	83	80	10	—
—	21 =	Straubing	169	169	33	—	25	25	24	—	110	110	16	30	107	107	12	30
—	21 =	Lauingen	112	112	20	30	86	86	19	—	139	139	12	—	404	400	10	30

—	21 s	Traunstein	121	119	36	—	92	92	24	—	55	43	16	—	88	88	11	12
—	21 s	Landsberg	69	49	33	—	45	43	29	50	51	44	17	—	17	17	13	—
—	23 s	Geisenfeld	30	30	32	—	40	40	23	—	5	5	13	—	23	19	9	—
—	23 s	Neumarkt in der ob. Pfalz	20	15	26	15	23	23	18	45	5	5	13	10	35	35	9	55
—	24 s	Pfaffenhofen . . .	79	70	35	—	51	49	24	30	22	22	14	30	41	41	9	30
—	24 s	Schongau	2	2	35	—	3	3	32	—	5	5	17	—	—	—	—	—
—	26 s	Erding	125	119	32	30	60	60	35	30	90	90	15	30	37	37	9	45
—	26 s	Weilheim	43	43	34	—	32	32	29	30	14	14	17	—	3	3	9	30
—	27 s	Wasserburg	5	5	31	—	12	12	27	—	—	—	—	—	6	6	9	24
—	28 s	München	917	791	37	—	587	482	26	—	537	528	16	30	388	388	10	15
		Summa	2489	2262	—	—	1760	1452	—	—	1384	1302	—	—	1686	1675	—	—

Die Geldsumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 150995 fl. 56 kr.

Auftrag
an sämtliche Rent = dann Strassen = und Chaussee = Inspektions = Aemter.

(Die Unterstützung der entbehrlich gewordenen Strassen = Ueberstehr betreffend.)

Obwohl die durch die neue Organisation des Strassenbau = Wesens entbehrlich gewordenen Strassen-Ueberstehr eigentlich nicht pensionsfähig sind, so war doch schon in dem höchsten Rescripte vom 28sten May laufenden Jahrs §. 37. enthalten, daß man Bedacht nehmen werde, für die Unterstützung der im Strassenbaudienste alt und schwächlich gewordenen Individuen auf irgend eine Art zu sorgen.

Sämtlich churfürstliche Rent = dann Strassen = und Chaussee-Inspektions-Aemter erhalten daher den Auftrag, unverzüglich alle seit dem 1sten August laufenden Jahrs entlassene Strassen = Ueberstehr vorzurufen, und nach geschehener gemeinschaftlicher Vernehmung ein tabellarisches Protokoll herzustellen, worin folgende Rubriken enthalten seyn müssen: Tauf- und Familien = Namen des Ueberstehers; ledig oder verheirathet; Anzahl der versorgten und unversorgten Kinder; natürliches Alter; Dienstes-Alter; Gesundheit; Vermögen und Gewerb; sonstige Anmerkungen und Unterschrift des Ueberstehers.

Weil aber bei mehreren Individuen eine schleunige Unterstützung nothwendig seyn dürfte; so erhalten die churfürstlichen Rentämter den Auftrag, diese auf folgende Art provisorisch vom 1sten August laufenden Jahrs anfangend zu leisten, nämlich:

Für diejenigen, welche nur 1½ Jahr bey dem Strassenbaue gedient haben, monatlich 3 fl.

Von 1½ bis 3 Jahr	. .	4 —
Von 3 — 6 Jahr	. .	5 —
Von 6 — 10 Jahr	. .	6 —
Von 10 — 15 Jahr	. .	8 —
Von 15 — 20 Jahr	. .	10 —

Hievon sind jedoch diejenigen, welche von ihrem Vermögen leben können, oder irgend ein Handwerk oder Gewerke treiben, ausgeschlossen, weßwegen die churfürstlichen Beamte persönlich dafür verantwortlich gemacht werden, diesen Umstand mit größter Gewissenhaftigkeit zu erheben, und in die Listen einzutragen.

Nach diesem Normative ist in oben angeführter Tabelle eine eigene Kolumne einzuschalten, in welche bei jedem Individuum eingetragen wird, ob dasselbe eine monatliche Unterstützung erhalten oder nicht; und im ersten Falle, wie viel dasselbe monatlich treffe.

Bei Gelegenheit dieser Vernehmung ist jedoch den Ueberstehern zu erklären, daß ihnen diese dermal nur provisorisch getroffene Maaßregel keineswegs noch einen dauernden Anspruch gebe, indem eine definitive Entschließung erst nach geschehener Prüfung der eingelaufenen Tabellen erfolgen kann.

Unterdessen kann sämtlichen dermal überzähligen Ueberstehern zugleich die Beruhigung ertheilet werden, daß man bey Besetzung von Weg= und Brückgeld-Einnehmersstellen künftig auf dieselben nach ihren persönlichen Eigenschaften Rücksicht nehmen werde.

Diese tabellarische Protokolle sind von den churfürstlichen Rent= so wie von Strassenbeamten zu unterschreiben, und müssen bis den 15ten Oktober bey unterzeichneter Stelle eingelaufen seyn, widrigenfalls Bothen auf der säumigen Beamten Unkösten abgeschickt würden.

Die Scheine der Ueberstehr für die provisorisch erhaltene Unterstützung müssen auf die churfürstliche Provinzial = Hauptkasse lauten.

München den 30ten September 1805.

Churfürstliches baierisches General Landes-Kommissariat, als Provinzial = Etats-Kuratel.

Reichsfreyherr von Weichs. Neumayr, Direktor.

von Schmöger, Sekretär.

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

XLI. Stück. München den 9. Oktober 1805.

Auftrag
an die churfürstl. Landgerichte, Herrschafts- und Hofmarksgerichte, dann Magistrate der Städte und Märkte.

(Die Beziehung der öffentlichen Märkte betr.)

Durch höchstes Rescript vom 29. März dieses Jahres (welches sub dato 17ten April im 17ten Stück des hiesigen Regierungsblattes ausgeschrieben wurde) ist verordnet worden:

„Daß vom 1sten Oktober dieses Jahrs angefangen, nur allein die des Handels mit einem offenen Laden in ihrem Wohnorte berechtigten inländischen Krämer, dann Fabrikanten, das ist, die Eigenthümer solcher Anstalten, wo ein Gewerb in Großem betrieben wird, und solche Profeßionisten, deren Gewerb zur Beziehung der öffentlichen Märkte geeignet ist, gegen Vorzeigung obrigkeitlicher Atteſtate über obige Eigenschaften, die öffentlichen Märkte besuchen dürfen, und nebst diesen nur jenen inländischen Landkrämern, dann ausländischen Handelsleuten und Profeßionisten die Besuchung der Märkte gestattet werden solle, welche mit einem von unterzeichneter Stelle ausgefertigten gedruckten Handelspatent, respective Handelsvorweis, sich legitimiren können.“

So dringend die Ausführung dieser höchsten Verordnung ist, um den Kredit dießländischer Märkte zu erheben, und die eingerissene Unordnung abzustellen; so sind indessen von mehreren churfürstl. Landgerichten die Tabellen über die Landkrämer noch nicht eingesendet worden; es konnten daher noch nicht alle dießländische Landkrämer mit den erforderlichen Handelsvorweisen versehen werden.

Man sieht sich daher bemüßiget, den bis zum 1sten Oktober dieses Jahres festgesetzten Termin in Rücksicht der inländischen Landkrämer bis zum Ende dieses laufenden Jahres zum leztenmal zu verlängern.

Was die ausländischen Handelsleute und Profeßionisten betrift, bleibt es jedoch bey der den 17ten April dieses Jahrs ausgeschriebenen höchsten Verordnung, und ist vom 1sten Oktober dieses Jahrs angefangen, keinem derselben das Feilhalten auf öffentlichen Märkten zu gestatten, außer er kann sich mit einem von unterzeichneter Stelle ausgefertigten Handelspatent legitimiren. Nur allein zur Beziehung der acht großen Märkte zu München, Gern, Landshut, Straubing, Alt- und Neuenoetting, Passau und Ingolstadt ist für die Ausländer kein Patent nöthig.

Jene churfürstliche Landgerichte, Herrschafts- und Hofmarksgerichte, dann Magistrate der Städte und Märkte, welche die Tabellen über die Landkrämer noch nicht eingesendet haben, erhalten den lezten Oktober dieses Jahres zum leztmaligen Einsendungstermin.

München den 25sten September 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.

Niggl, Sekretär.

(Fortsetzung über die Fortschritte der Landeskultur in Baiern.

Landgerichte.	Abtheilungen vom Ende Juny 1803 bis lezten Dez. 1804	Wald.	Weide.	Tagwerke-Zahl.	Abtheilungen so mit Ende Dezembers in der Einleitung.	Tagwerke-Zahl.	Welche Gemeinde, Wald u. Weide ist mit Ende Dezembers noch übrig ohne alle Einleitung zur Abtheilung?	Tagwerke-Zahl.	Wie viel einmähdige Wiesen wurden nach einem Anschlage von Tagwerken zweymähdig gemacht, oder sonst kultivirt?
Uebertrag	630	262	368	87897	474	60211	619	62938	5978¼
38. Landgericht Ingolstadt.	24	11	13	3846	1	70	33	203	859
Seite . .	654	273	381	91743	475	60281	652	64976	6837¼

Sieh Regierungsblatt 40stes Stück, Seite 1015 bis 1018.)

Wie viele Brachen wurden bereits angebaut, oder sich dazu angeschickt?	Wie viele Gutszertrümmerungen sind bereits eingetreten, oder eingeleitet?	Wie viel neue Häuser und Gründe-Arrondirungen sind bereits eingeleitet, oder entstanden?	Wie haben die Pfarrer mitgewirkt?	Uebrige Bemerkungen.
27049	304	558 neue Häuser und 340 Arrondir.	——	——
382	25	15 Arrondirungen und 26 neu erbaute Häuser.	Der Pfarrer, Kumpf, von Oberdolling, der Pfarrer, Leitner, zu Vohburg, der Pfarrer, Reichmaier, und der Benefiziat und Schul-Inspektor, Merasch, zu Pföring, der Pfarrer, Lettenbauer, und Benefiziat dann Schul-Inspektor, Schwarz, von Gammersham, der Benefiziat, Möhrer, zu Ettling, Andreas Forster, Pfarrer zu Appertshofen, der Pfarrer, Inngbauer, zu Mehring, der dortige Kaplan, Nerb, haben sich in der Kultur und Obstbaumzucht ausgezeichnet, und um die Gegend verdient gemacht.	Der Landrichter, Wittmann, kann kaum mit der so allgemein erwachten Kultur gleichen Schritt halten, so sehr ist alles rege, und die Landeskultur ein Hauptgegenstand des Eisers und der Spekulation in diesem Bezirke geworden: unter den sich auszeichnenden Landwirthen steht, Lorenz Weinzierl, Bierbrauer zu Mehring, oben an, seine bebaute Brache, seine ganze Landwirthschaftsanordnung, sein Viehstand, seine Schweizerey, seine große Obstbaumzucht bilden so ein schönes Ganze und Große, daß die ganze Gegend es anstaunt und nachzuahmen bemüht ist: er hat mit außerordentlicher Anstrengung die Abtheilung der Gemeindegründe zuwegengebracht; seiner Anstrengung ist es zu danken, daß sich die Gemeinde Mehring eine eigene Brücke über die Donau baute, um die jenseits ehedem meist öden Gründe benutzen zu können; er spendete unter seinen Mitbürgern Futtersaamen zur Bebauung der Brache aus: und nun prangen auf allen Seiten die schönsten Fluren, und so konnte ein einziger Landwirth auf die ganze Gegend groß und wohlthätig wirken. — Als ein Beförderer der Kultur und Obstbaumzucht verdient auch Lob der Verwalter, Müller, von Oberdolling, der Marktschreiber, Reder, zu Vohburg, der Verwalter, Pleyer, zu Ettling, der Universitäts-Kastner, Rohr, dann Jakob und Michael Maier, von Unterhaunstadt. In Ansehung der Obstbaumzucht, wo bereits 8019 Stücke auf die Strassen gepflanzt wurden, muß wörtlich das vorige so wie im allgemeinen wiederholt werden.
27431	329	584 neue Häuser und 455 Arrondir.	——	——

Landgerichte.	Abtheilungen vom Ende Juny 1803 bis lezten Dez. 1804	Wald.	Weide.	Tagwerke = Zahl.	Abtheilungen, so mit Ende Dezembers in der Einleitung.	Tagwerke = Zahl.	Welche Gemeinde, Wald u. Weide ist mit Ende Dezembers noch übrig ohne alle Einleitung zur Abtheilung?	Tagwerke = Zahl.	Wie viel einmähdige Wiesen wurden nach einem Anschlage von Tagwerken zweymähdig gemacht oder sonst kultivirt?
Uebertrag	654	273	381	91743	475	60281	652	64976	6837¼
39. Vilshofen.	10	4	6	947	6	1040	8	600	48
40. Griesbach.	2	2	—	236	13	1969	2	30	Alle zweymähdig bis auf die Königswiese.
41. Schongau.	13	6	7	5466	3	1187	30	11940	208
42. Trostberg.	1	—	1	12	5	2226	23	552	Meist zweymähdig. 50
43. Wasserburg.	—	—	—	—	16	5532	8	880	50
44. Pfarrkirchen.	12	8	4	859	6	357	19	600	300
Seite . .	692	293	399	99263	524	72592	742	79578	7493¼

Digitized by Google

Wie viele Brachen wurden bereits angebaut, oder sich dazu angeschickt?	Wie viele Gutszertrümmerungen sind bereits eingetreten, oder eingeleitet?	Wie viel neue Häuser und Gründe-Arrondirungen sind bereits eingeleitet, oder entstanden?	Wie haben die Pfarrer mitgewirkt?	Uebrige Bemerkungen.
27431	329	584 neue Häuser und 455 Arrondir.	—	—
2000	42	60 neue Häuser.	Der Schul-Inspektor, Karlstädter, verdient besonders Lob.	Sehr thätig zeigt sich der Landrichter Schatterhofer, und Kultur und Obstbaumzucht machen große Fortschritte; in letzter hat der gewesene Forstmeister, Baron von Schleich, vieles geleistet.
Von jeher war die Hälfte schon mit Klee, Flachs, Rüben, Erdäpfeln bebaut, und die Unterthanen fangen an, auch schon die übrige Hälfte zu bebauen. 500	—	10 neue Häuser, und die Gründe-Arrondirungen fangen an. 4	Aler Thalhäuser, Pfarrer zu Kirchheim, verdient besonders bemerkt zu werden.	Landrichter Kapfinger ist ohnehin ein sehr thätiger Beamte, und die Kultur war hier von jeher schon zu Hause, und scheint nach und nach nur noch mehr Aufschwung zu bekommen.
Die meisten sind bebaut. 1000	7	16 neue Häuser.	—	Steht noch ein weites Feld zur Thätigkeit offen.
Der Brachbau fängt immer mehr an. 300	—	1 neues Haus	—	Die Obstbaumzucht macht Fortschritte.
Keine Brache mehr. 500	—	3 neue Häuser.	—	Der Landrichter, von Gröller, verspricht durch seine Einleitungen künftige große Thätigkeit, die auch in diesem Bezirke sehr nothwendig ist.
2000	1	15 neue Häuser, und 3 Arrondirungen, und eine Menge Verbesserungen.	Der geistliche Rath und Pfarrer zu Pfarrkirchen, Dimperle; der geistl. Rath und Pfarrer zu Tristern, Riß.; der geistl. Rath und Pfarrer, Baron Schmid, in Pirnbach zeichnen sich hier sehr aus, theils durch Brachanbau und Ermunterungen, theils durch die Obstbaumzucht und Unterricht hierin, und Unterhaltung eigener Baumschulen.	Mit aller Thätigkeit arbeitet der Landrichter, von Doß, auch in diesem Gerichtsbezirke fort, und auf allen Seiten äußern sich schon reichliche Folgen; alles ist wie neu belebt. — Folgende Individuen haben auch alles Lob verdient, und geben ihren Mitbürgern schöne Beyspiele: als Handelsmann [illegible], von [illegible]; Handelsmann [illegible], zu Pfarrkirchen, [illegible] Dapella, daselbst. Joseph [illegible], Georg Hans[illegible] und Kaspar Haringer, am Gartelberg; der Landgerichts-Aktuar, Kreßiter, der Verwalter [illegible], der Handelsmann Kögl, von Pfarrkirchen, und der Marktschreiber daselbst auch überhaupt der Markt Pfarrkirchen.
33731	379	689 neue Häuser und 462 Arrondir.		

Die Fortsetzung folgt.

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 5ten Oktober 1805.

1805. Monat	Tag.	Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen. Ganzer Schrannenstand.	Weizen. Verkauft.	Weizen. Mittel-Preis.		Korn. Ganzer Schrannenstand.	Korn. Verkauft.	Korn. Mittel-Preis.		Gerste. Ganzer Schrannenstand.	Gerste. Verkauft.	Gerste. Mittel-Preis.		Haber. Ganzer Schrannenstand.	Haber. Verkauft.	Haber. Mittel-Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
Sept.	21ten	Amberg	—	—	—	—	6	6	15	49	—	—	—	—	—	—	—	—
—	21 =	Kranburg	19	19	29	—	5	5	21	—	—	—	—	—	58	58	11	30
—	23 =	Reichenhall	10	7	43	30	1	1	26	20	—	—	—	—	—	—	—	—
—	24 =	Deggendorf	178	138	34	44	216	11	25	—	111	106	19	52	10	10	11	26
—	25 =	Neuenötting	7	7	38	—	3	3	19	30	—	—	—	—	—	—	—	—
—	25 =	Vilshofen	350	325	39	—	100	100	26	—	70	70	18	—	80	80	12	—
—	26 =	Rosenheim	41	35	33	—	39	33	25	30	13	13	17	15	96	92	9	—
—	26 =	Friedberg	11	11	30	—	26	26	24	—	7	7	15	—	38	36	10	30
—	26 =	Schrobenhausen	33	31	34	30	70	61	22	30	7	7	13	—	54	49	10	—
—	27 =	Reichenhall	3	1	43	30	—	—	—	—	20	20	22	—	—	—	—	—
—	27 =	Landshut	203	200	33	—	54	53	24	—	84	82	14	—	35	35	10	30
—	27 =	Rottalmünster	12	12	35	—	26	26	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	28 =	Aichach	91	91	33	—	268	264	21	—	167	167	14	—	135	135	9	15
—	28 =	Rhain	12	9	27	—	70	70	20	—	18	18	12	—	10	10	8	—
—	28 =	Landsberg	144	141	31	40	70	60	27	—	99	99	16	50	68	37	8	40
—	28 =	Traunstein	238	202	33	—	149	149	24	—	78	71	16	—	150	150	11	12
—	28 =	Amberg	6	6	27	36	2	2	20	20	—	—	—	—	4	4	7	55
—	28 =	Straubing	243	243	33	—	46	46	24	—	157	157	17	15	87	87	12	—
—	28 =	Murnau	28	10	37	—	15	7	30	—	8	—	—	—	19	7	8	15

	29 =	Erding	950	720	39	—	340	243	21	30	600	830	14	45	160	157	9	—
	30 =	Geisenfeld	90	60	28	30	80	40	19	—	30	30	13	30	20	10	9	30
	30 =	Neumarkt in der ob. Pfalz	68	47	22	[illegible]	64	63	17	—	19	19	13	33	63	59	9	12
[illegible]	1 =	Pfaffenhofen	115	77	31	—	207	162	20	—	46	31	13	—	100	100	10	—
	1 =	München	128	—	—	—	139	2	27	15	9	—	—	—	—	—	—	—
	1 =	Schongau	2	2	36	—	2	2	30	—	14	14	18	—	1	1	10	—
	3 =	Weilheim	54	36	34	—	48	22	28	—	28	28	17	—	5	5	10	—
	3 =	Erding	545	465	28	—	225	200	19	—	120	120	15	30	45	41	9	15
	5 =	München	1056	872	32	30	757	606	22	45	1027	976	16	30	319	319	10	15
		Summa	4637	3747	—	—	3028	2263	—	—	2032	2865	—	—	1557	1482	—	—

...rthssumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 231696 fl. 32 kr.

Auftrag
an sämtliche churfürstliche Landgerichte, Städte und Märkte in Baiern.

(Das Namensfest Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern betreffend.)

Da das auf den 12ten Oktober fallende Namensfest Seiner Churfürstlichen Durchlaucht unsers gnädigsten Landesfürsten herannahet; so wird hiemit allgemein verordnet, daß an diesem Tage ein Dankfest für die Erhaltung Seiner Churfürstlichen Durchlaucht gefeyert, und in allen Pfarrkirchen der Provinz Baiern ein Hochamt und Te Deum gehalten werden soll.

München den 7ten Oktober 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr von Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

Nachträgliche Bekanntmachung
zur Tändler-Matrikel für München.

In der Matrikel der in München bestehenden Tändler (Regierungsblatt 37sten Stück gegenwärtigen Jahres, Seite 934.) ist der Hofgerichts-Schätzer, Franz Xaver Haßlinger, nicht mehr genannt, weil er sein Tändlergewerb an den Karl Frieß mit gnädigster Bewilligung abgetreten hat, folglich in der Eigenschaft als Tändler in solcher Matrikel nicht mehr aufgeführet werden konnte.

Gleichwohl hat derselbe seine Schätzerstelle bey dem churfürstlichen Hofgerichte allhier, ebenfalls mit gnädigster Genehmigung, sich vorbehalten, und ist demnach als Hofgerichts-Schätzer, wie vorhin, zu erkennen, obschon sein Namen in der Tändler-Matrikel nicht vorkömmt.

Dieß wird auf seine unterthänigste Vorstellung, um einigem Mißverstande vorzubeugen, hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München den 30sten September 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.

Halder.

Bekanntmachung.

(Die Anstellungs-Gesuche bey dem Wasser- und Strassenbauwesen betreffend.)

Da vermög höchster Entschließung vom 27. vorigen Monats nunmehr alle Stellen bey dem Wasser- und Strassenbauwesen besezt sind; so wird dieses zu Vermeidung ferneren Andringens mit dem Anhange bekannt gemacht, daß derley Gesuche künftig ohne Entschließung bleiben werden. München den 3ten Oktober 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr von Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

Anzeige
des auf dem am 25sten August 1805 zu Deggendorf gehaltenen Birnkirchweih-Markte verkauften Viehes.

Vom zugetriebenen Mastviehe	wurden verkauft	machen in Geld		Haben gewogen an				Kommen also zwey Stücke zu stehen						Abgetrieben
				Fleisch.		Unschlitt.		im Geld		im Gewicht am Fleisch. auf		im Gewicht am Unschlitt. auf		
		fl.	kr.	Zent.	Pf.	Zent.	Pf.	fl.	kr.	Zent.	Pf.	Zent.	Pf.	Stück.
115 Stück.	91	9325	—	345	—	46	10	204	56	7	58	1	1	24

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

XLII. Stück. München, den 16. Oktober 1805.

Bekanntmachung.

Die höchst wichtigen Beweggründe, welche Seine Churfürstliche Durchlaucht bestimmt haben, sich mit dem Kaiser von Frankreich gegen den Kaiser von Oesterreich zu verbinden, sind nun Jedermann bekannt.

Man weiß, daß Oesterreich verlangte, die churpfalzbaierische Armee sollte entweder in einzelnen kleinen Abtheilungen der österreichischen einverleibt, oder ganz entwafnet werden.

Man weiß ferner, daß dieses Verlangen mit Drohungen für den Verweigerungsfall begleitet war, wohingegen für den Fall der Annahme nur die Zusicherung gemacht wurde, niemals einige Ansprüche auf irgend einen Theil von Baiern zu machen; eine Zusicherung, die um so mehr in einem zweydeutigen Lichte erscheinen mußte, da Oesterreich zur nämlichen Zeit mit dem französischen Kabinet um den Besitz von Baiern unterhandelte.

Eben so bekannt ist, daß die österreichische Armee über den Inn gieng, und Baiern überströmte, ehe noch Se. Churfürstliche Durchlaucht über die gemachten Anträge Höchstihre Entschließung gegeben hatten, und daß jener Schritt unverkennbar die Absicht hatte, sich der churfürstlichen Truppen und vielleicht selbst der Person des Regenten zu versichern. Der erste Eintritt der österreichischen Truppen war mit gewaltsamen Maßregeln, mit feindlichen Requisitionen, und mit offenbaren Eingriffen in das Privat-Eigenthum bezeichnet.

Die Armee rückte gerade auf die Residenzstadt los. Seine Churfürstliche Durchlaucht waren gezwungen, Höchstihre geliebten Baiern mit gekränkten Herzen zu verlassen, und mit dem Ministerium an die fränkischen Provinzen zu eilen.

Die churfürstlichen Truppen hatten kurz vorher den Befehl zum Aufbruch erhalten. Die in den einzelnen Garnisonen zerstreuten Truppen-Abtheilungen wichen allenthalben der anrückenden österreichischen Armee aus, zogen sich über die Donau zurück, und wurden in der obern Pfalz in Kantonirung verlegt.

Es ist Thatsache, daß der österreichische General von Klenau bereits Befehl hatte, den churfürstlichen Truppen den Rückzug nach Franken abzuschneiden, und daß nur die Hofnung, Seine Churfürstliche Durchlaucht zur Ueberlieferung Höchstihrer Armee an Oesterreich zwingen zu können, die Zurücknahme dieses Befehls veranlaßt hat.

Die churfürstlichen Truppen, welche in der oberen Pfalz durch die von allen Seiten mit der lobenswürdigsten Bereitwilligkeit herbeyeilenden Beurlaubten beträchtlich verstärkt worden waren, fanden sich durch das Einrücken eines österreichischen Korps in die obere Pfalz bewogen, auch hier auszuweichen und sich nach Franken zu ziehen.

Nun erschien der kaiserl. österreichische Minister, Graf von Buol, bey dem Hofe in Würzburg. Die Anträge, die er Seiner Churfürst

lichen Durchlaucht machte, giengen kürzlich dahin, daß Höchstdieselben entweder, wenn die gewünschte Neutralität erhalten werden wolle, die ganze baierische Armee entlassen, oder wenigstens die baierischen Truppen mit Beybehalt der fränkischen oder höchstens auch der schwäbischen entwafnen sollten.

Seine Churfürstliche Durchlaucht von der gleichen Treue und der gleichen Tapferkeit der ganzen Armee überzeugt, konnten diese unter den Truppen Höchstihrer verschiedenen Provinzen festgesezte Stufenfolge nicht anders als beleidigend finden.

Da der Graf von Buol noch überdas soweit gieng, sich gegen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht die Drohung zu erlauben, daß der Kaiser von Oesterreich, wenn Se. Churfüstliche Durchlaucht bewafnet blieben, gezwungen sey, nach den Umständen zu handeln, konnten seine Anträge die der Ehre und Unabhängigkeit des Regenten und der Nation gleich entgegn waren, um so weniger Eingang finden. Es zerschlug sich also die Unterhandlung, die Oesterreich anknüpfen wollte, nachdem es die Lande des friedlichen Nachbars mit einem zahlreichen Heere überschwemmt hatte.

Seiner Churfürstlichen Durchlaucht durch die für Ihre Person, für die Armee und die ganze Nation beschimpfenden Zumuthungen eben so sehr beleidiget, als bedroht, blieb nichts übrig, als Schuß gegen die Uebermacht Oesterreichs zu suchen. Höchstselbe fanden ihn bey dem Kaiser von Frankreich.

Die churpfalzbaierischen Truppen haben sich dieser Entschließung gemäß mit dem französischen großen Heere vereinigt. Mit einem Eifer, und einer Beharrlichkeit, wie sie nur von der feurigsten Vaterlandsliebe, und von dem innigsten Vertrauen auf eine gerechte Sache eingegeben werden können, sind sie in weniger als acht Tagen aus dem Innern von Franken an den Gränzen von Baiern angekommen, um ihren Feind aufzusuchen, und zu verdrängen. So wie sie ihn trafen, ward er von ihnen vertrieben, und so zogen sie, den Feind vor sich herjagend, am 12ten Oktober, am Namensfeste ihres geliebten Fürsten, siegreich in die Residenzstadt ein. Es war ein festlicher Tag, in der baierischen Geschichte einzig und ewig. Während im ganzen Lande die treuen Einwohner auf den Knien lagen, um Segenswünsche für ihren allgeliebten Fürsten emporzuschicken, in dieser nämlichen Stunde wurde die Hauptstadt durch die muthvollen Vertheidiger des Vaterlandes, und durch die sieggewohnten Schaaren ihres erhabenen Alliirten in Freyheit gesezt.

Der Himmel hat bisher die baierischen Waffen gesegnet. Fortgesezter Muth der Armee, patriotisches Mitwirken der so glücklich beschüzten Einwohner, und festes Ausharren, dieses unzerstörbare Eigenthum der baierischen Nation, werden die belohnenden Früchte bringen, die den Wünschen eben so sehr als den Verdiensten des biedersten Fürsten, und des treuesten Volkes entsprechen.

München den 13ten Oktober 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Komissariat.

Reichsfreyherr von Weichs.

von Schmdger, Sekretär.

Aufruf.

Jeder Baier, der eben soviel Einsicht als Vaterlandsliebe besizt, wird sich leicht überzeugen, daß die Gefahr, von welcher die baierischen Staaten noch immer bedroht sind, nur durch allgemeine Anstrengungen abgewendet werden kann.

Es werden daher alle patriotischgesinnten Baiern hiemit aufgefordert, in diesen Zeiten der Noth ihrem Vaterlande mit allen Kräften beyzustehen.

Wer Eifer und Entschlossenheit genug besizt, sich in die Reihen der tapfern Vaterlands-Vertheidiger zu stellen, der melde sich bey dem Landgerichte seines Wohnsitzes, oder bey dem unterzeichneten General-Landes-Kommissariate von Baiern. Er wird dort solche Anleitungen und Mittheilungen erhalten, die ganz geeignet seyn werden, seinen Muth und seinen Patriotismus bis auf den höchsten Grad zu erheben.

Aber nicht allen ist es gegönnt, ihre Anhänglichkeit an Fürsten und Vaterland durch persönliche Tapferkeit zu beweisen. Viele werden durch gebieterische Umstände mancherley Art abgehalten, ihre Heimath oder ihre Stelle zu verlassen.

Man ist überzeugt, daß diese auf andere Art zeigen werden, welcher Aufopferungen der Baier fähig ist, wenn die Unabhängigkeit, die Existenz seines Vaterlandes, in Gefahr steht.

Die reichern Einwohner, — und in solchen Zeitpunkten ist jeder Patriot reich, — werden sich das innige Vergnügen verschaffen, das allezeit die Handlungen des Edelmuths und der Wohlthätigkeit begleitet. Sie werden (mit freywilligen Beyträgen an Geld und Naturalien) ihre tapfern Brüder, die ihr Leben für die gerechte Sache wagen, schnell und bereitwillig unterstützen.

Die minder wohlhabende Klasse, die keiner solchen Aufopferungen fähig ist, wird sich doch wenigst für jezt zu Entbehrungen entschließen, wodurch sie in den Stand gesezt wird, dem Staate ihre kleinen Beyträge als Anlehen darbringen.

Edle Baiern! Steht nicht müßig in den Tagen der Gefahr! Wirkt mit zur Rettung euers Vaterlandes! Die Beweggründe, die euch leiten, der Lohn, der euch zu Theil wird, stehen in euern patriotischen Herzen geschrieben.

München den 13ten Oktober 1805.

Churfürstliches baierisches General Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr von Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

Höchst-landesherrliche Verordnung.

(Die Getreidausfuhr gegen alle kaiserl. königl. österreichische Staaten betreffend.)

Nachdem die gegenwärtigen Kriegsumstände auch in Ansehung der bisher bestandenen freyen Getreidausfuhr außerordentliche Maaßregeln erheischen; so ist hiemit die Getreidausfuhr gegen alle kaiserl. königl. österreichische Staaten allgemein verboten, und zwar bey Vermeidung der Konfiskation des Getreides, Pferde und Wagen, dann einer besondern Strafe von 12 Reichsthalern von jedem Schäffel. Sämtliche Landesstellen und Unterthanen haben sich daher gehorsamst hienach zu achten.

München den 13ten Oktober 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr von Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

Auftrag

an sämtliche Behörden in Baiern.

(Die glückliche Befreyung der churfürstl. Haupt- und Residenzstadt München betreffend.)

Am 27sten Oktober laufenden Jahres wird in allen Pfarrkirchen ein feyerliches Dankfest, wegen der glücklichen Befreyung der churfürstlichen Residenz- und Hauptstadt München, gefeyert, und in dieser Absicht Morgens um neun Uhr ein Hochamt und Te Deum gehalten.

München den 13ten Oktober 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr von Weichs.

von Schmöger, Sekretär

Auftrag

An sämtliche Behörden in Baiern.

(Die Landkapitulanten betr.)

Alle Landgerichte, Herrschaftsgerichte und Magistrate erhalten den Auftrag, von allen in ihren Bezirken wohnenden ehemaligen Landkapitulanten, welche wegen vollendeter Dienstjahre oder wegen anderer Ursachen ihre Entlassung erhalten, sich während der Zeit aber nicht verehelichet haben, oder dermal wieder ledig sind, und noch nicht das vierzigste Jahr erreicht haben, ein genaues Verzeichniß zu fassen, und an die unterzeichnete Stelle einzusenden, zugleich aber allen diesen Leuten die Entfernung vom Hause bey Vermögens-Konfiskationsstrafe zu verbieten.

München den 14ten Oktober 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr von Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

Auftrag

an sämtliche Landgerichte in Baiern.

(Die churpfalzbaierischen Beurlaubten betreffend)

Alle Landgerichte und andere Obrigkeiten erhalten den gemessenen Auftrag, sämtliche in ihrem Gerichtsbezirke sich aufhaltende Beurlaubte von den churpfalzbaierischen Truppen sogleich zu ihren Regimentern und Korps, oder wenn sie von diesen den Standort nicht wissen, an das Hauptquartier der churpfalzbaierischen Armee anzuweisen, und unter keinem Vorwande zu dulden, daß irgend einer derselben sich irgendwo anders aufhalte.

Ungeachtet die churpfalzbaierischen Truppen nur sehr wenige Deserteurs haben; so ist doch, wenn sich zufällig welche im Lande aufhalten, gegen diese die nämliche Maaßregel zu ergreifen.

München den 14ten Oktober 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat,

Reichsfreyherr von Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

(Die Unter-Chirurgen bey der churpfalzbaierischen Armee betreffend.)

Der Dienst der churpfalzbaierischen Armee erfordert schleunigst eine bedeutende Anzahl von Unter-Chirurgen; wer sich zu diesem bedeutenden militärischen Diensten fähig glaubt, und sich denselben widmen will, hat sich baldmöglichst bey der unterzeichneten Stelle zu melden, sich über seine Fähigkeiten auszuzeigen, und seine weitere Bestimmung zu erholen.

Die aufgenommenen Subjekte erhalten außer der gewöhnlichen Verpflegung monatlich 12 Fl. Gage. München den 14ten Oktober 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr von Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

Auftrag

an sämtliche Rent- und Kirchenadministrationsämter, dann Stadt- und Marks-Magistrate.

(Die Unterhaltung des ewigen Lichts betr.)

Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbaiern haben auf dem von Höchstihrem Administrations-Rathe der Kirchen- und milden Stiftungen abgeforderten Gutachtens-Berichte, und nach gepflogener Korrespondenz mit den Ordinariaten gemäß höchsten Rescriptes vom 30sten August abhin, in Erwägung, daß die Preise aller Kirchenbedürfnisse seit geraumer Zeit ausserordentlich zugenommen haben, und insbesondere die Preise des ausländischen Baumöls gegen vorhin so namhaft gestiegen sind, dann in Betracht, daß die Beschränkung einer jeden vermeidlichen Ausgabe zum dringenden Bedürfniße wird, gnädigst zu beschließen geruht, daß

1mo. in Zukunft das ewige Licht nur bey solchen Kirchen unterhalten werden solle, wo zur Seelsorge ein eigener Priester angestellt ist, oder wo überhaupt bey einer Filial-Kirche die pfärrlichen Gottesdienste gehalten werden.

2do. Daß bey allen übrigen Kirchen das ewige Licht eingezogen werden solle.

3tio. Daß die Unterhaltung des ewigen Lichtes bey allen Kirchen, wo es noch ferner bestehet, nur unter Tags, sohin so lange die Kirche geöfnet ist, statt haben, und das künftig paßierliche Oelquantum, worüber in den Rechnungen nichts weiter paßieret, auf 25 Pfunde herab gesezt seyn solle.

4to. Daß auf jenem Falle, wo eine zur Unterhaltung des ewigen Lichtes geeignete Kirche auch dieses herabgesezte Quantum nicht zu bestreitten im Stande ist, nach Umständen die weitere Beschränkung auf die Zeit des Gottesdienstes oder eine gänzliche Einziehung nach vorläufigem Berichte der Kirchenverwaltung von dem Kirchenadministrations-Rathe der Kirchen- und milden Stiftungen verfüget werden könne.

5to. Daß die erlassene höchste Entschliessung vom 28. July des vorigen Jahres puncto 3tio. dahin erläutert seyn solle, daß auch, im Falle irgendwo eine ewige Lichtstiftung vorhanden ist, das Licht nur nach den Vermögen dieser Stiftung unterhalten; endlich

6to. daß auf der Einführung und dem Gebrauche des Repsöls oder eines andern tauglich inländischen Brennöles in allen unter dem landesfürstlichen Schutze stehenden Kirchen nachdrücklich bestanden werden solle.

Sämtliche Rent- und Kirchenadministrations-Aemter, dann Städt- und Markt-Magistrate werden daher auf die genaueste Beobachtung und Nachachtung all vorstehender höchster Beschlüsse überhaupt, insbesondere aber auch dahin angewiesen, daß sie in Gemäßheit obigen 4ten Punktes, rücksichtlich jener Kirchen, welche das herabgesezte Quantum von 25 Pfund Oel nicht zu bestreiten vermögend sind, in Zeit vier Wochen umständlichen kumulativen Bericht hieher erstatten, und demselben vorzüglich eine Anzeige über die jährlichen gewöhnlichen Einnahmen und dagegen zu bestreiten habenden Ausgaben nebst dem ganzen Vermögensstande beylegen sollen, wo dann die weiters geeignete Verfügung erfolgen wird. Uebrigens versieht man sich allerdings, es werden die Pfarrer in Konformität der bereits unterm 28sten July vorigen Jahres erlassenen gnädigsten Verordnung puncto 8vo. die Beyschaffung der jährlichen Bedürfnisse an Oel und Wachs nicht den Meßnern überlassen, sondern von denselben selbst zum Wohle der Gotteshäuser besorgen.

München den 30sten September 1805.

Churfürstlicher Administrations-Rath der Kirchen und geistl. milden Stiftungen.

Kittreiber, Direktor.

Westermayer.

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen. Verfaßt München den 12ten Oktober 1805.

1805. Monat.	Tag.	Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen. Ganzer Schrannenstand	Weizen. Verkauft.	Weizen. Mittel-Preis.		Korn. Ganzer Schrannenstand	Korn. Verkauft.	Korn. Mittel-Preis.		Gerste. Ganzer Schrannenstand	Gerste. Verkauft.	Gerste. Mittel-Preis.		Haber. Ganzer Schrannenstand	Haber. Verkauft.	Haber. Mittel-Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
Septemb.	28ten	Krayburg	4	4	30	—	17	17	20	—	—	—	—	—	51	51	11	—
Oktober	1 =	Deggendorf	335	175	31	48	247	21	24	20	195	148	19	16	19	19	11	—
—	2 =	Vilshofen	925	525	31	—	150	137	21	—	100	98	18	—	30	30	12	—
—	2 =	Neuenötting	13	13	32	—	1	1	22	—	—	—	—	—	5	5	10	30
—	2 =	Wasserburg	8	8	34	—	19	19	26	—	—	—	—	—	17	17	9	30
—	3 =	Friedberg	14	12	30	—	36	36	23	—	35	35	14	—	62	62	11	—
—	3 =	Schrobenhausen	45	45	34	—	82	78	20	—	22	22	14	30	50	50	10	30
—	3 =	Rosenheim	61	43	33	—	74	51	22	—	12	12	17	—	105	98	10	—
—	4 =	Reichenhall	37	28	44	—	—	—	—	—	16	16	20	—	—	—	—	—
—	4 =	Rottalmünster	62	62	35	—	16	16	22	—	20	20	16	—	—	—	—	—
—	4 =	Landshut	335	287	30	—	88	88	23	—	124	122	14	—	52	46	9	—
—	5 =	Landsberg	105	103	34	40	49	47	28	30	104	104	18	—	31	20	11	—
—	5 =	Ingolstadt	124	104	30	—	37	37	23	—	186	186	15	5	102	102	12	—
—	5 =	Aichach	255	225	28	30	398	388	19	30	367	322	13	—	138	133	9	—
—	5 =	Straubing	165	165	29	—	16	16	22	—	392	392	17	30	109	109	10	30
—	5 =	Traunstein	285	247	33	—	221	221	24	—	97	97	16	—	166	160	10	20
—	7 =	Neumarkt in der ob. Pfalz	22	22	22	—	21	21	18	55	8	8	13	22	51	51	8	30

—	12 :	München	495	377	36	30	286	237	27	—	251	203	18	—	95	83	11	15
		Summa	3290	2445	—	—	1758	1431	—	—	1929	1785	—	—	1083	1036	—	—

Die Geldsumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 147777 fl. 24 kr.

Bekanntmachungen.

(Den Regierungs-Sekretär zu Landshut, Johann Michael Gäßler, betreffend.)

Da der Regierungs-Sekretär zu Landshut, und Hofmarktsinhaber zu Kläham, Johann Michael Gäßler, bereits unterm 2ten Jänner 1799 von dem Grafen, Gottlieb von Ezdorf, als größerem Hofpfalzgrafen für sich und seine eheliche Deszendenz mit dem Prädikate, Edler von Gaßler, in den Reichsadelstand erhoben worden ist, und Seine Churfürstliche Durchlaucht die unterthänigst gebethene Bestätigung dieser ihm verliehenen Würde gnädigst zu ertheilen geruhet haben; so wird solches hiemit öffentlich bekannt gemacht.

München den 1sten Oktober 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs.

Eisenrieth, Sekretär.

(Die eingeschlichenen Unfüge des Armen-Rechtes betreffend.)

Es haben sich seit einiger Zeit Unfüge hinsichtlich des Armen-Rechtes eingeschlichen, welche vermuthen lassen, daß die schon älteren über diesen Gegenstand bestehenden Gesetze Cod. jud. Cap. 3. §. 8. in Vergessenheit gebracht wurden; diese nun ins Gedächtniß zurückzurufen, und alle Weitwendigkeiten zu beseitigen, will nachstehender Gerichtshof alle armen Partheyen, welche Gegenstände bey einer Justizbehörde anzubringen haben, auf obig angeführte gnädigste Verordnungen angewiesen, und zugleich hiemit öffentlich bekannt gemacht haben, daß keiner Parthey mehr ein Anwald ex officio in causis pauperum gegeben werden wird, wenn dieselbe ihre Armuth von ihrer Obrigkeit nicht bescheint beybringen wird; wo zugleich auch jede Obrigkeit schuldig seyn soll, wenn zugleich der Rekurs gegen sie selbst, oder gegen ihre Verhandlung geht, derley Bescheinungen, respective Atteste unweigerlich, und unentgeltlich zu ertheilen.

Aktum den 27sten September 1805.

Churfürstliches Hofgericht München.

Graf von Taufkirch, Präsident.

von Kern.

Physikats-Verleihung.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben vermög höchster Entschließung vom 14ten September dem Doktor, Erhard, bisherigen Stadtphysikus zu Paßau, das dortige Landgerichts Physikat gnädigst zu veleihen geruhet.

Anzeige

des auf dem am 25sten August 1805 zu Thann gehaltenen Markte verkauften Viehes.

Vom zugetriebenen Mastviehe	wurden verkauft	machen in Geld		Haben gewogen an				Kommen also zwey Stücke zu stehen						Abgetrieben
				Fleisch.		Unschlitt.		im Geld		im Gewicht am Fleisch auf		im Gewicht am Unschlitt auf		
		fl.	kr.	Zent.	Pf.	Zent.	Pf.	fl.	kr.	Zent.	Pf.	Zent.	Pf.	Stück.
120 Stück	82	8446	—	295	20	45	10	206	—	7	20	1	10	38

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

XLIII. Stück. München, den 23. Oktober 1805.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

An alle baierische Landgerichte, Polizeyämter und Magistrate der Städte.

(Die Reise-Pässe betreffend.)

Welch ein höchstes Rescript unterm 23sten September dieses Jahrs, die künftige Form der Reise-Pässe betreffend, an unterzeichnete Stelle erfolgt ist, haben alle baierische Landgerichte, Polizeyämter und Magistrate der Städte hier nachstehend zu ersehen, und sich an diese gegebene höchste Vorschrift schuldgehorsamst zu achten. Von den in dem Rescripte Nro. 2. erwähnten gedruckten und unterschriebenen Pässen wird allen Behörden eine hinlängliche Anzahl ehenächstens zukommen.

Zugleich wird bemerkt, daß das Nro. 4. bestimmte Verzeichniß der abgegebenen Pässe bis Ende des Monats Dezember zum erstenmal, dann fortwährend alle Quartale eingesendet, am Schlusse jeden Rechnungs-Jahres aber über die empfangenen Pässe, und erholte Siegeltaxen, materialiter und pecunialiter mit dem hiesigen Expeditions-Siegelamte sich berechnet werden müße. Endlich haben alle einen Paß abgebende Beamte solchen Paß ebenfalls zu unterschreiben und zu fertigen.

München den 13ten Oktober 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landeskommissariat.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.

von Schmöger, Sekretär.

Max. Joseph, Churfürst rc.

Es ist Uns durch Unsern Gesandten in Paris die Anzeige gemacht worden, daß ihm oft Reisepässe, welche von Unterbehörden ausgefertiget werden, zur Beglaubigung ihrer Aechtheit vorgeleget werden, die er aber wegen ihrer Unförmlichkeit versagen mußte.

Da hiedurch reisende Unterthanen großen Unannehmlichkeiten ausgesetzt werden können; so haben Wir Uns bewogen gefunden, um diesen vorzubeugen, und Unsern Gesandten über die Aechtheit der vorgelegten Pässe in Gewißheit zu setzen, zu verordnen:

1) Das General-Kommissariat in jeder Provinz soll einen hinlänglichen Vorrath von Pässen drucken lassen, und sich dabey der allgemeinen Formel bedienen

Im Namen Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern rc.

2) Von solchen gedruckten Pässen soll jährlich eine verhältnißmäßige Anzahl an die Aemter und Magistrate der Städte gesendet werden, wo sie mit dem Namen, den Eigenschaften und der übrigen gewöhnlichen Beschreibung des Reisenden ausgefüllt werden. Der Beamte und die Magistrate sind verantwortlich, damit dergleichen Pässe von ihnen an Niemand als an Unterthanen ihres Bezirkes abgegeben werden.

3) Diese Pässe, welche an die Unterbehörden gesendet werden, müssen von dem General-Kommissär unterschrieben seyn.

4) Die Zahl der an die genannten Unterbehörden abgesendeten Pässe muß bey dem General-Kommissariate notirt werden, von welchem jene anzuweisen sind, ein genaues Verzeichniß der von ihnen abgegebenen Pässe zu halten, und dieses alle drey Monate an dasselbe einzusenden.

Diese Verordnung soll durch die Regierungsblätter zur Wissenschaft und Nachachtung der betreffenden Behörden bekannt gemacht werden.

Würzburg den 23sten September 1805.

Max. Jos. Churfürst.

Freyherr von Montgelas.

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.

von Biarowsky.

(Die Wegmacher so anders betreffend.)

Im Namen Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern ꝛc.

wird zu Jedermanns Kenntniß und schuldigster Nachachtung der geeigneten Behörden die gnädigste Entschließung der höchsten Stelle von Würzburg den 4ten Oktober dieses Jahrs, in Betref der Wegmacher so andern, hiemit bekannt gemacht.

München den 14ten Oktober 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr von Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Zu Beförderung des Dienstes bey dem Strassenbauwesen haben Wir rücksichtlich des untern Personals folgendes provisorisch festzusetzen für dienlich befunden, wodurch Wir einerseits diesem Personale Unsere Vorsorge für dasselbe zu erkennen geben wollen, andererseits, durch Hinweisung auf seinen eigenen Vortheil, dessen Eifer und Aufmerksamkeit zum Besten des Dienstes und der Regie zu erwecken hoffen.

1) Jeder im Dienste entweder durch Alter oder körperliche Gebrechen untauglich gewordene Wegmacher, und eben so nach seinem Tode seine Wittwe soll, wenn derselbe mit Zufriedenheit seinen Diensteasangelegenheiten nachgekommen ist, eine Unterstützung erhalten, welche nach Befinden in 4, 6, 8 bis 10 Kr. täglich bestehen solle. — Die genauern, den jedesmaligen Umständen angemessenen Bestimmungen werden nachfolgen.

2) Zur Oekonomie des Strassenbaues ist es nothwendig, daß Kiesgruben und Steinbrüche, welche in der Nähe der Strassen liegen, wo ehemals keine statt gefunden haben, und gutes Material liefern, vorzüglich aufgesucht und benutzt werden.

Jeder Wegmacher also, so wie ohnehin auch der Wegmeister, welcher einen Bruch oder Kiesgrube dieser Art entdeckt und eröfnet, soll für einen Steinbruch eine Belohnung von 10 Fl., und alljährlich 2 Fl., für ein entdecktes altes Gemäuer eben so viel, für eine Kiesgrube die Hälfte erhalten, und zwar so lange er lebt, oder der Steinbruch, das Gemäuer, oder die Grube dauert. Jedoch muß vorher in der Nähe kein solcher Bruch, keine solche Kiesgrube bestanden haben.

3) Einige Strassen, welche wegen Mangel an Aufsicht oder Anzeige nie erhoben werden, worunter besonders die Unterlassung des einzuhängenden Radschuhes, wenn bey Abhängen

die Räder gesperrt werden, gehört, so wie einigeunbedeutende Vortheile, wozu die Nutzung des in den Gräben und an den Seiten der Strassen wachsenden Grases, wodurch ohnehin der Abfluß des Wassers gehindert wird, zu rechnen ist, sollen den Wegmachern, und zwar letztern, in eines jeden Distrikte, erstern aber dem Aufbringer ganz zufallen.

Würzburg den 4ten Oktober 1805.

Max. Jos. Churfürst.

Freyherr von Montgelas.

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.

von Blarowsky.

Bekanntmachungen.

(Die Aufstellung eines bevollmächtigten Ministers bey der Armee betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben sich bewogen gefunden, einen eigenen bevollmächtigten Minister bey der Armee in der Person des churfürstlichen Gesandten am kaiserlichen, auch kaiserl. königl. und an dem chursalzburgischen Hofe, Freyherrn von Grafenreuth, aufzustellen, welchem vorzüglich die besondere Leitung der damit in Verbindung stehenden Angelegenheiten höchsten Orts übertragen ist.

In allen Fällen, welche in das Marsch- und Verpflegungswesen, dann die Ergänzung oder Verstärkung der churfürstlichen Truppen eingreifen, oder sonst von dem, demselben bey der Armee angewiesenen Wirkungskreise, ausgehen, soll diesemnach den Verfügungen, welche ersagter bevollmächtigter Minister an die Behörden unmittelbar zu erlassen nöthig finden wird, die schleunigste und pünktlichste Folge geleistet werden.

Diese höchste Verfügung wird zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

München den 17ten Oktober 1805.

Churfürstliches baierisches General Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr von Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

(Die Requisitionen der französischen Militär-Personen betreffend.)

Au Quartier général
à Munic le 23. Vendémiaire An 14.

à Monsieur le Baron de Weichs,
Président de la Direction générale de Bavière.

J'apprends, Monsieur, que tout le monde fait des réquisitions; je vous défends d'obtempérer à aucune de ces demandes, si elle n'est visée par mon Chef d'Etat-major, le Général Berthier.

J'ai l'honneur de vous saluer

G. BERNADOTTE.

Hauptquartier München
den 15. Oktober 1805.

An den
Freyherrn von Weichs,
General-Kommissär der Provinz Baiern.

Ich erfahre, mein Herr, daß Jedermann Requisitionen macht. Es ist mein ausdrücklicher Wille, daß keine dieser Forderungen befriediget werde, wenn sie nicht durch den Chef meines Generalstaabes, den General Berthier, gefertiget und begnehmiget ist.

G. Bernadotte.

Dieses wird zu Jedermanns Wissenschaft mit dem Anhange bekannt gemacht, daß die mit den kaiserlich-französischen Generalen über Verpflegung der Truppen getroffene Uebereinkunft sogleich allgemein bekannt gemacht werden wird.

München den 15ten Oktober 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.

von Schmöger, Sekretär.

(Die Beyführung der Lebensmittel vom Lande in die Stadt betreffend.)

Empire Françe.

PREMIER CORPS de la Grande Armée.

Au Quartier général, à Munic le 23. Vendémiaire An 14.

Ordre du Jour.

du 24. au 25. Vendémiaire.

Le Commissariat Bavarois vient d'exposer à Monsieur le Maréchal, que les ordres qu'il donne pour l'approvisionnement de la ville en toute espèce de subsistances restent sans effet, parce que les paysans, qui apportent leurs denrées, sont arrêtés en route par des militaires, qui non seulement s'emparent des objets qu'ils conduisent, mais encore emménent souvent leurs chevaux avec leurs voitures.

Monsieur le Maréchal voulant reprimer un abus aussi nuisible aux intérêts de l'Armée, defend à tous les militaires de détourner aucune denrée destinée pour Munic et à l'approvisionnement de l'Armée, ordonne à tous les Généraux Commandants de faire traduire à un conseil de guerre tout individu qui contreviendroit au présent ordre, et de le faire punir comme prévenu de vouloir priver l'Armée de ses ressources.

Erstes Korps der großen Armee.

Im Hauptquartier zu München. den 15. Oktober 1805.

Tagsbefehl.

vom 16. auf den 17. Oktober.

Das General-Landes-Kommissariat von Baiern eröfnet Sr. Excellenz dem Herrn Reichsmarschall, daß alle Befehle zur Versorgung hiesiger Stadt mit Lebensmitteln aller Art ohne Erfolg bleiben, weil die Bauern, welche ihre Waaren zu Markt bringen, auf dem Wege von Militärpersonen aufgehalten werden, die sich nicht nur ihrer herbeygeführten Habe bemächtigen, sondern auch noch oft ihre Pferde und Wägen wegführen.

Der Herr Marschall will diesen dem Wohle der Armee so schädlichen Unfug abstellen; daher verbietet er allen Militärpersonen die Bestimmung einer Waare nach München, oder für die Verpflegung der Armee zu hemmen, und befiehlt allen kommandirenden Generälen, jede Person, die diesem Befehle entgegen handelt, vor ein Kriegsgericht führen zu lassen, und sie zu strafen, als überwiesen, die Armee, ihrer Erhaltungsquellen berauben zu wollen.

Monsieur le Maréchal ordonne que le présent ordre soit lû dans chaque compagnie, imprimé en français et en allemand, afin que les baillifs puissent en donner connaissance à tous les habitans du pays.

Signé BERNADOTTE.

Pour Copie conforme:

Le Général de Division, Chef d'Etat Major Général du Ir Corps de la grande Armée

L. BERTHIER.

Der Herr Reichsmarschall verordnet, daß gegenwärtiger Befehl gelesen werde bey jeder Kompagnie, und gedruckt französisch und deutsch, damit die Beamte die Bewohner des Landes davon in Kenntniß setzen können.

Unterzeichnet

Bernadotte

Für den Gleichlaut der Unterschrift: der Divisions-General, Chef des Generalstaabs des ersten Korps der großen Armee

L. Berthier.

(Die Quartierslasten betreffend).

Vermög einer zwischen den Herrn Commissairs ordonnateurs en Chef des 1ten und 2ten Korps der kaiserl. französischen Armee und dem Abgeordneten Sr. Churfürstlichen Durchlaucht abgeschlossenen Konvention haben die einquartirten Militär-Personen folgendes von den Quartiervätern zu fordern:

Die Herren Offiziers vom Obersten angefangen mit Inbegriff der Administrativ-Individuen, deren Rang jenem Grade entspricht, und die folgenden müßen sich begnügen die erstern mit zwey, die andern mit einem Zimmer, welche auf Kosten der Quartierväter geheizt und beleuchtet werden. Sie erhalten die Rationen von Lebensmitteln und Fourage, welche für ihren Grad bestimmt sind, und können den Unterhalt von den Hausvätern nicht verlangen.

Alle Unteroffiziers, Soldaten und Subalternen erhalten die etatsmäßige Verpflegung mit einem halben Pfund Fleisch, 3 Unzen trockenes Gemüß, oder 4 Unzen Erdäpfel, anderthalb Pfund Brod, und eine Maaß Bier.

Die etatsmäßige Verpflegung wird gezahlt, und vergütet die Ration mit 12 Kr.

Da der Herr Reichsmarschall Bernadotte erfahren hat, daß mehrere in der Stadt kantonirende Soldaten von den Quartiervätern viel mehr verlangen, als ihnen gebührt, so will selber vermög eines unterm Heutigen an die unterzeichnete Stelle erlassenen Schreibens nicht nur, daß solche unregelmäßige Forderungen aufhören, sondern auch daß jedes Individuum, welches sich dergleichen erlaubt, durch die unterzeichnete Stelle bey selbem zur exemplarischen Bestrafung angezeigt werde.

Dieses wird zur Nachachtung bekannt gemacht.

München den 16ten Oktober 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr von Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

Aufruf

an sämtliche Landgerichte, Rentbeamte, Forstbeamte, Mauthämter, Magistrate, Polizey-Direktionen und übrige Behörden in Baiern.

(Das Benehmen derselben in gegenwärtigen Kriegsumständen betreffend.)

Die allgemeine Gefahr, worin Baiern durch die nothwendigen Folgen eines unvermeidlichen

Krieges versetzt wurde, fordert die Vereinigung aller Kräfte, und die thätigste Unterstützung der siegreichen Truppen.

Der angebohrne Muth, und die geprüfte Treue der baierischen Nation hat der guten Sache bisher so viele wichtige und uneigennützige Opfer gebracht, daß sich an der Bereitwilligkeit der Unterthanen in einem Zeitpunkte nicht zweifeln läßt, wo die Rettung des Vaterlandes, die persönliche Sicherheit ihres Fürsten, die Existenz und Integrität der Nation ihren Patriotismus so mächtig auffordert.

Das churfürstliche General-Landes-Kommissariat wird sich mit unermüdeter Thätigkeit beschäftigen, die unvermeidlichen Lasten des Krieges nach einem gerechten und billigen Maaßstabe so zu vertheilen, daß durch ein richtiges Verhältniß dem treuen Unterthan die möglichste Erleichterung zugeht.

Eben so erwartet man von allen churfürstlichen Landgerichten, Rent- Forst- und Mautbeamten, Magistraten und Staatsdienern, welchen die Leitung der auf dem Kriege Bezug habenden Geschäfte anvertraut ist, daß sie die ihnen zugehenden dießfallsigen Aufträge mit pflichtmäßiger Pünktlichkeit vollziehen, und vorzüglich für die vorschriftsmäßige Verpflegung der in ihren Bezirken befindlichen allirten Truppen mit ununterbrochener Thätigkeit sorgen werden.

Sie werden einsehen, daß eine Armee, welcher Baiern seine Selbstständigkeit und Unabhängigkeit, die Regierung ihre ruhige Existenz verdankt, in ihren unentbehrlichen Bedürfnissen keinen Mangel leiden darf, und daß nur durch die Befriedigung dieser Bedürfnisse jene regellose Aeußerungen der Gewalt vermieden werden können, durch welche die ohnehin zahlreichen Uebel des Krieges leider zu oft vervielfältigt werden müssen.

Sämtliche Landgerichte, Staatsdiener und Beamte werden daher hiemit aufgefordert, keine Gelegenheit zu versäumen, die Unterthanen durch Gründe und Beispiele zur männlichen Standhaftigkeit zu ermuntern.

Das churfürstliche General-Landes-Kommissariat wird es sich zum angenehmsten Geschäfte machen, jeden Staatsdiener auszuzeichnen, dessen Benehmen sich in diesem wichtigen Zeitpunkte durch wahre Vaterlandsliebe, und durch treue Anhänglichkeit an seinen Fürsten, durch rastlosen Diensteifer, und durch uneigennützige Opfer auszeichnet.

Sollte hingegen irgend ein churfürstlicher und ständischer Beamte, von was immer für einem Range und Wirkungskreise, es wagen, seine Dienstpflichten nachläßig zu versäumen, oder sich ohne besondere Erlaubniß von seinem Wohnorte zu entfernen, oder wohl gar der feindlichen Armee Nachrichten über die Stellung, Anzahl, Dispositionen u. s. w. des französisch-baierischen Kriegsheeres, oder selbst nur Landkarten, Wegsanweisungen u. s. w. mitzutheilen, so wird man denselben nicht nur seines Dienstes verlustigt erklären, sondern auch nach der Beschaffenheit der Umstände an die Armee ausliefern, und nach aller Schärfe der Kriegsgesetze behandeln.

München den 17ten Oktober 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr von Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

Auftrag

an alle in Baiern gelegene Pfarreyen.

(Die Anordnung eines öffentlichen Gebethes bey den dermaligen Kriegszeiten betreffend.)

Die dermaligen Kriegsumstände, in welche das Vaterland verwickelt ist, machen die Erflehung des göttlichen Beystandes um Abwendung aller Gefahren, und anderer mit dem Kriege verbundenen Uebel nothwendig.

Alle in Baiern gelegene Pfarreyen erhalten demnach den Auftrag, an allen Sonn- und gebotenen Feyertagen in ihren Pfarrkirchen ein öffentliches Bittgebeth mit Aussetzung des hochwürdigsten Gutes von 6 Uhr in der Frühe bis 12 Uhr Mittags anzustellen.

München den 14ten Oktober 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr von Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

Auftrag

an sämtliche Stadt- und Markts-Behörden in Baiern.

(Die Stellung der erforderlichen Anzahl Pferde zu churfürstlichen Artillerie- und Munitions-Wägen betreffend.)

Die Nothwendigkeit erheischt, die zu den churfürstlichen Truppen gehörigen Artillerie- und Munitions-Wägen mit den erforderlichen Pferden bespannen, sofort derselben Anzahl durch die nämlichen Behörden und in ähnlicher Art stellen zu lassen, wie es im Jahre 1800 geschehen, und überhaupt der Landesverfassung angemessen ist.

Die Konkurrenz ist nach folgenden Verhältnissen zu leisten:

A. **Von Städten.**

1) Jede Hauptstadt mit 4 Pferden.

2) Jede Landstadt mit 2.

B. **Von Märkten.**

Jede zwey Märkte, die so viel möglich auf die gelegenste Art zusammengereiht worden sind, stellen zwey Pferde nebst Knecht miteinander. Die Pferde sind mit dem zur Bespannung erforderlichen Sattel und Geschirr nebst einigen Vorraths-Strängen und einer Pferdewage zu versehen, und zu jeden zwey Pferden ist ein Knecht zu stellen, für dessen Unterhalt, so wie für die Fourage der Pferde aus den Magazinen gesorgt wird.

Sobald diese Pferde zu dem Dienste nicht mehr nothwendig seyn werden, sollen solche in natura wiederum zurückgegeben, auch diejenigen, welche im Dienste zu Grunde gehen, den Eigenthümern nach einem billigen Preise (weßhalb dieselbe bey ihrer Stellung gerichtlich taxirt werden) vergütet werden.

Jeder Stadt, die nach vorstehendem Normativ Pferde zu stellen hat, wird demnach gnädigst befohlen, diese ihr zugetheilte Anzahl von Pferden und Knechten in vorgezeichneter Art sogleich in Bereitschaft zu halten, damit dieselbe nach Empfang dieß binnen 24 Stunden abgesendet, und so schleunig als möglich in hiesiger Hauptstadt, woselbst der mit einem Vorweis zu versehende Kondukteur sich bey dem churfürstlichen General-Landes-Kommissariate zu melden hat, eintreffend gemacht, sohin sich dießfalls nicht des mindesten Saumsals schuldig gemacht werde. München den 16. Oktober 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr von Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

Convention

conclue entre, Mrs. les Ordonnateurs en chef des Ier et IIeme corps de l'Armée Française, OUBERNON et MICHAUX, et le délégué de S. A. S. E. Bavaro-Palatine, le conseiller intime BAYARD; approuvée par Son Excellence M. le Maréchall BERNADOTTE.

Les corps de Troupes Françaises en marche ou stationnaires dans les Etats de S. A. S. E. Bavaro Palatine, addresseront leurs Commissaires des Guerres aux sous-Commissaires des marches de la Province, qui tous ont leurs arrondissements respectifs, et remettront à ces derniers, un Etat des subsistances nécessaires aux troupes auxquelles elles sont attachées, qui de leur côté, ont l'obligation de fournir, sous responsabilité particulière, le nombre des fourages indiqués et autres objets en comestibles qu'une troupe marchant quelquefois en colonne, ne pouvant pas être logée chez les habitans, seroit dans le cas d'éxiger:

Sont exceptées de cette disposition les villes capitales, où les municipalités entrent dans les fonctions des sous-Commissaires des marches.

Les Commissaires des Guerres des divisions des deux corps d'Armée, auront soin de prévenir d'avance les sous-Commissaires des marches de l'Armée de leurs divisions, du nombre et de la qualité des rations à distribuer aux hommes et aux chevaux, et les préviendront que les distributions ne doivent se faire que sur les bons des quartiers-maîtres des Corps ou Chefs de tétachemens, visés par les dits Commissaires des Guerres Français. Les préposés des divers services à la suite des divisions s'employeront, d'aprés les ordres des Commissaires des Guerres, auprés des autorités

Uebereinkunft

welche zwischen den Herren Ober-Kriegs-Kommissarien des 1ten und 2ten französischen Armeekorps, Oubernon und Michaux, dann dem churpfalzbaier. Abgeordneten, Herrn geheimen Rath, Du Terrail Bayard, abgeschlossen und von S. E. dem Herrn Reichs-Marschall Bernadotte genehmiget worden ist.

Die französischen Truppen-Korps, welche durch die Staaten Sr. Churfürstlichen Durchlaucht von Pfalzbaiern marschiren oder in denselben sich aufhalten, werden ihre Kriegs-Kommissarien an die Provinzial-Unter-Marsch-Kommissarien, deren jeder seinen eigenen Bezirk hat, anweisen, und den leztern ein Verzeichniß der ihnen nöthigen Lebensmittel zustellen: wogegen die genannten Untermarschkommissarien die Pflichten haben, unter besonderer Verantwortlichkeit, das Quantum der Rationen und Portionen zu stellen, welche eine in Kolonnen marschirende Truppe, die nicht einquartieret werden kann, zu fordern berechtiget wäre.

Von dieser Verfügung sind die Hauptstädte ausgenommen, woselbst den Magistraten die Verrichtungen der Untermarsch-Kommissarien obliegen.

Die Kriegs-Kommissarien der Divisionen beyder Armee-Korps werden Sorge tragen, die betreffenden Unter-Marsch-Kommissarien im Voraus von der Anzahl u. der Qualität der zu liefernden Rationen u. Portionen zu unterrichten: — sie werden sie belehren, daß die Lieferungen nur gegen Scheine zu leisten seyen, welche von den Quartiermeistern oder den Chefs der Truppenabtheilungen ausgestellt, und von den gedachten französischen Kriegs-Kommissarien unterzeichnet seyn müßen. Die Vorgesetzten der verschiedenen Oekonomie-Zweige im Gefolge der Divisionen werden sich auf Befehl der

municipales, pour mettre plus d'ordre et de célérité dans les distributions.

Néanmoins, comme il est de la prudence d'avoir à la suite des divisions quelqu'approvisionnement en pain et viande, les Commissaires des Guerres sont autorisés à demander, suivant les circonstances, une quantité de pain confectionné et de bestiaux sur piéd, proportionnée à la force de leurs divisions et aux marches qu'elles auront à faire.

Dans ce cas la livraison seroit faite aux employés à la suite des divisions désignées par les Commissaires des Guerres, sur des récépissés en forme visés par les Commissaires des Guerres, sauf à ces comptables à justifier de l'emploi de ces denrées par les bons des distributions.

Le Commissariat général Electoral fera dresser de six en six semaines un tableau des objets fournis, et s'accordera sur les remboursemens avec les Ordonnateurs en chef des Armées Françaises; admettant toute fois en principe préalable, qu'on se règlera d'après les prix moyens mercuriales de la semaine à l'époque des fournitures.

Pour éviter tout entrave que la différence des poids et mesures pourroit occasionner dans les livraisons, on s'accorde que les fourrages seront fournis d'après le taux admis pour les troupes Electorales, a raison de six livres d'avoine, dix livres de foin et trois livres de paille par ration, augmentée de paille pour les chevaux d'artillerie.

Dans le cas de nécessité absolue et de penurie constatée, la ration sera composée à parties égales d'avoine et d'orge paumelle, de foin et de paille coupée.

Kriegs-Kommissarien, bey den Munizipal-Behörden dahin verwenden, daß die nöthigen Lieferungen mit möglichster Ordnung und Schnelligkeit geleistet werden.

Da es jedoch räthlich ist, im Gefolge der Divisionen einigen Vorrath von Brod und Fleisch zu haben, so sind die Kriegs-Kommissarien ermächtiget, nach den Umständen eine mit der Stärke ihrer Divisionen, und mit den Märschen, welche diese zu machen haben, in Verhältniß stehende Quantität gebackenen Brodes und lebendigen Schlachtviehes zu requiriren.

In diesem Falle werden die Lieferungen an die von den Kriegs-Kommissarien bezeichneten Verpflegsbeamte der Divisionen, gegen förmliche von erstern kontrasignirte Rezepisse, geschehen: wo es übrigens diesen Beamten obliegt, die Verwendung jener Lebensmittel durch Vertheilungs-Scheine nachzuweisen.

Das churfürstl. General-Kommissariat wird von sechs zu sechs Wochen einen Konspekt der gelieferten Objekte entwerfen lassen, und sich über die Bezahlung mit den Oberkriegs-Kommissarien der französischen Armeen benehmen, wobey vorläufig als Grundsatz festgesetzt wird, daß die bey der Epoche der Lieferungen bestandenen mittleren Wochenmarktpreise zum Richtmaaße der zu pflegenden Berechnungen angenommen werden sollen.

Zur Vermeidung aller Schwierigkeiten, welche die Verschiedenheit der Maaße und Gewichte bey den Lieferungen veranlassen könnte, wird hierdurch festgesetzt, daß die Fourage nach dem für die churpfalzbaierischen Truppen bestimmten Maaßstabe zu leisten seye, nämlich die Ration zu 6 Pfund Haber, 10 Pfund Heu und 3 Pf. Stroh, nebst einer Zugabe von weitern drey Pfunden Stroh für die Artillerie-Pferde.

In dem Falle absoluter Noth und erwiesenen Mangels wird die Ration zu gleichen Theilen aus Haber und Fesen, aus Heu und geschnittenem Strohe bestehen.

* *

On procurera à Mrs. les Généraux, Ordonnateur en chef et Inspecteurs aux Revues de chacun des deux Corps d'armée, dans les places où ils établiront leurs quartiers, les bâtimens les plus propres à les recevoir eux et leur suite. Le chauffage, les meubles, la vaisselle y seront fournis à la charge des communes qui préteront assistance aux officiers de maison pour procurer les objets d'approvisionnement nécessaires.

Mrs. les Officiers logés chez les habitans à commencer du grade de Colonel, et y compris les employés d'administrations répondant à ce grade et les suivants, seront tenus de se contenter: les premiers de deux, les autres d'une chambre chauffée et éclairée à charge des porteurs de quartiers.

Ils auront les rations de vivres et fourrages annexées à leurs grades et ne pourront éxiger l'entretien par les habitans.

Pour Sous-officiers, soldats et employes subalternes, recevront l'étape à raison d'une demi-livre de viande, trois onces de légumes secs, ou quatre de pomes de terre, d'une livre et demie de pain et d'une pinte de bièrre par jour. L'étape sera payée et bonnificée à douze kreuzer par ration.

Mrs. les Commissaires des Guerres à la suite des divisions, sont autorisés à faire, à Mrs. les sous-Commissaires des marches, les demandes de transport nécessaire, soit pour les effets des corps, pour les approvisionnements de la suite des divisions. Ces fournitures seront constatées par leurs demandes et le certificat que le service requis a été effectué.

Les chevaux attelés mis en réquisition seront payés à raison de quinze kreuzer par mille ou deux lieux d'allemagne.

Les Généraux en chef des deux corps d'Armée, seront priés de faire mettre à l'ordre

Den Herren Generälen, Oberkriegs-Kommissarien und Musterungs-Inspektoren jeder der beyden Armeekorps wird man an den Orten, wo sie ihre Quartiere nehmen, die vorzüglichsten Wohnungen für sie selbst und für ihr Gefolge einräumen. Die Beheizungen, die Mobilien und Geschirre werden von den Gemeinden geliefert, welche auch den Haus-Offizianten zur Beyschaffung der nöthigen Lebensmittel an die Hand gehen werden.

Die bey den Einwohnern einquartierten Offiziere vom Obersten abwärts, mit Inbegriff der Verpflegsbeamten, von dem gedachten und den nachfolgenden geringeren Graden, werden verbunden seyn, sich zu begnügen, und zwar die erstern mit zwey, die übrigen mit einem auf Kosten der Quartierväter zu beheizenden und zu beleuchtenden Zimmer. Sie werden die ihrem Grade zukommenden Rationen und Portionen erhalten, und dagegen von den Einwohnern keinen Unterhalt zu fordern haben.

Allen Unteroffizieren, Soldaten und untergeordneten Beamten wird die Kost, bestehend aus $\frac{1}{2}$ Pfund Fleisch, drey Unzen trockenen Hülsenfrüchten oder vier Unzen Erdäpfel, $1\frac{1}{2}$ Pfund Brod und 1 Maaß Bier täglich gereichet, und mit zwölf Kreuzern pr. Ration bezahlt und vergütet werden.

Die Herren Kriegs-Kommissarien der Divisionen sind ermächtiget, von den Herren Unter-Marsch-Kommissarien die zur Fortbringung sowohl der Militäreffekten als der Mundvorräthe benöthigten Fuhren zu verlangen, deren wirkliche Stellung durch obige Requisitionen und durch die Bescheinung der geleisteten Dienste nachzuweisen kömmt.

Die in Requisition gesezten angeschirrten Pferde werden mit 15 Kreuzer von der Meile, d. h. zwey deutschen Strassenstunden bezahlt werden.

Die Ober-Generäle der beyden Armeekorps werden gebeten werden, die vorzüglichsten Ver-

Digitized by Google

du jour les principales dispositions de cette convention avec injonction aux différents Commandants de veillier à leur exécution scrupuleuse, et de faire observer par les militaires de toute arme, la discipline la plus exacte envers les sujets d'une puissance amie et alliée.]

Würzbourg 1er Octobre 1805.

Je certifie, que la présente Convention a été approuvée par Monsieur le Général BERTHIER, chef de l'Etat Major général, par Son Excellence Monseigneur le Maréchal d'Empire BERNADOTTE.

Au Quartier général à Munic, le 23. Vendémiaire an 14.

Le Commissaire Ordonnateur en chef du Ier Corps de la grande Armée.

Signé, MICHAUX.

fügungen dieser gegenwärtigen Uebereinkunft durch Tagsbefehl bekannt zu machen, auch die verschiedenen Kommandirenden anzuweisen, auf derselben strengste Erfüllung zu wachen, und den Militärpersonen jeder Gattung die genaueste Disziplin gegen die Unterthanen einer verbündeten und befreundeten Macht zur Pflicht zu machen.

Würzburg den 1sten Oktober 1805.

Ich bescheine, daß die gegenwärtige Konvention von dem General Berthier, Chef des General-Staabes Sr. Exzellenz des Herrn Reichs-Marschalls Bernadotte genehmiget worden ist.

Im Hauptquartier zu München den 23sten Vendémiaire des Jahrs 14.

Der Ober-Kriegs-Kommissär des genannten Korps der großen Armee.

Unterzeichnet: Michaux.

Höchst-landesherrliche Verordnung.

(Die Entfernung der Beamten und Pfarrer von ihrem Amtssitze betreffend.)

Sämtliche churfürstliche Räthe, Beamte, Magistrate und Pfarrer werden hiemit zu Folge einer höchst-landesherrlichen Verordnung vom 20. Sept. laufenden Jahrt angewiesen, sich bey Strafe der Dienstentsetzung von den ihnen anvertrauten Stellen unter keinem Vorwande ohne besondere Erlaubniß des churfürstlichen General-Landes-Kommissariates zu entfernen.

München den 19ten Okt. 1805.

Churfürstl. baierische General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr von Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

Auftrag an einige churfürstliche Landgerichte.

(Die abgeforderten Berichte jener weißen Bierwirthe, welche braunes Bier verleit zu geben berechtigt sind, betreffend.)

Nachdem noch einige churfürstl. Landgerichte den schon lange abgeforderten Bericht jener weißen Bierwirthe, welche seit 1799 braunes Bier verleit zu geben berechtigt sind, bis zur Zeit noch nicht erstattet haben; so werden dieselbe ermahnt, solchen innerhalb acht Tagen bey Vermeidung eigenen Bothens anher zu erstatten.

München den 7. Okt. 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

(Fortsetzung über die Fortschritte der Landeskultur in Baiern.

Landgerichte.	Abtheilungen vom Ende Juny 1803 bis letzten Dez. 1804	Wald.	Weide.	Tagwerks-Zahl.	Abtheilungen so mit Ende Dezembers in der Einleitung.	Tagwerks-Zahl.	Welche Gemeinde, Wald und Weide ist mit Ende Dezembers noch übrig ohne alle Einleitung zur Abtheilung?	Tagwerks-Zahl.	Wie viel einmähdige Wiesen wurden nach einem Anschlage von Tagwerken zweymähdig gemacht, oder sonst kultivirt?
Uebertrag	692	293	399	99263	524	72592	742	79578	$7493\frac{3}{4}$
45. Stadt Landshut.	—	—	—	—	4	487	—	—	— Sind alle zwey- und dreymähdig.
46. Wiechtach.	10	4	6	1434	5	628	—	—	Alle zweymähdig und durch neue Wässerungs-Anstalten verbessert. 330
47. Herrschaftsger. Wildenwarth.	—	—	—	—	1	8	7	1492	—
48. Landau.	15	6	9	3674	7	2574		187	Fast alle sind zweymähdig. 50
49. Hauptstadt Burghausen.	—	—	—	—	1	6	—	—	6
50. Passau.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Seite . .	717	303	414	104371	542	76294	756	81257	$7879\frac{3}{4}$

Digitized by Google

Sieh Regierungsblatt 39stes Stück, Seite 979 bis 986.)

Wie viele Brachen wurden bereits angebaut, oder sich dazu angeschickt?	Wie viele Gutszertrümmerungen sind bereits eingetreten, oder eingeleitet?	Wie viel neue Häuser und Gründe-Arrondirungen sind bereits eingeleitet, oder entstanden?	Wie haben die Pfarrer mitgewirkt?	Uebrige Bemerkungen.
33731	379	89 neue Häuser und 562 Arrondir.	——	——
—	—	—	——	Landshut fängt an sich durch Kultur der Gegend immer mehr zu verschönern, welche Gegend die Natur überhaupt so sehr begünstiget hat, und bisher noch immer als vernachläßigt betrachtet werden konnte. Besonders gewinnt auch die Gartenkultur Fortschritte, wobey sich Hofrath Gönner ausgezeichnet.
Beynahe alle bebaut. 500	—	5 neue Häuser.	——	Die Verdienste des Landrichters, von Schmidbauer, sind bereits allgemein anerkannt, und die Kultur und Obstbaumzucht stehen schon hier auf einem hohen Grade.
—	—	—	——	Die Obstbaumzucht ist in voller Aufnahme.
Die meisten sind angebaut. 300	6	29 neue Häuser.	——	Landrichter von Rüdt zeigt auch in diesem Gerichtsbezirke seine große Thätigkeit und Geschicklichkeit; und Kultur und Obstbaumzucht machen bewunderungswürdige Fortschritte; alle Hände sind immer beschäftigt im Bearbeiten öder Gründe, im Anbaue neuer Häuser, im allgemeinen Verbessern der Landwirthschaft.
Sind alle bebaut.	—	—	——	Kultur und Obstbaumzucht nehmen auch in diesem engen Bezirke Fortgang. Joseph Gaßenmayr, Handelsmann, und von Eisenhofer, haben sich hierin ausgezeichnet.
—	—	—	——	Hat zu enge Gränzen, und konnte also noch nichts erhebliches unternommen werden.
34531	385	723 neue Häuser und 562 Arrondir.	——	——

Die Fortsetzung folgt.

Digitized by Google

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstl. heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 19. Okt. 1805.

1805.		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand	Verkauft.	Mittels-Preis.		Ganzer Schrannenstand	Verkauft.	Mittels-Preis.		Ganzer Schrannenstand	Verkauft.	Mittels-Preis.		Ganzer Schrannenstand	Verkauft.	Mittels-Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
Oktober.	3ten	Murnau	39	33	37	15	30	29	27	15	8	8	16	—	17	17	8	—
—	5 =	Amberg	19	19	26	30	9	9	19	—	—	—	—	—	8	8	8	20
—	8 =	Pfaffenhofen	5	5	31	—	57	57	20	—	21	21	14	—	8	8	9	—
—	8 =	Geisenfeld	36	36	28	—	50	40	19	—	4	4	15	—	10	10	9	—
—	8 =	Deggendorf	385	171	26	6	251	53	22	40	212	194	16	30	13	13	9	—
—	8 =	Schongau	5	5	39	—	4	4	31	42	7	7	19	—	4	4	11	—
—	9 =	Vilshofen	700	510	30	—	93	89	21	—	52	47	18	—	12	12	12	—
—	10 =	Weilheim	76	67	35	—	56	50	26	—	24	24	19	—	—	—	—	—
—	10 =	Rosenheim	56	36	33	—	56	40	22	—	23	23	17	—	90	86	10	—
—	11 =	Landshut	244	226	31	—	48	48	22	30	86	84	15	—	42	38	10	—
—	12 =	Murnau	23	20	37	—	15	15	28	—	4	4	15	—	9	9	7	—
—	12 =	Straubing	134	134	25	—	6	6	22	—	528	528	14	30	10	10	10	50
—	14 =	Neumarkt in der ob. Pfalz	52	52	22	20	54	51	18	5	71	71	13	41	101	98	7	28
—	15 =	Pfaffenhofen	79	79	32	—	67	67	21	30	45	45	14	30	48	46	8	—
—	15 =	Geisenfeld	20	18	28	30	30	30	19	—	30	30	13	30	12	12	9	30
—	15 =	Schongau	—	—	—	—	—	—	—	—	24	24	19	—	15	15	10	30
—	16 =	Weilheim	49	39	34	—	26	26	28	—	16	10	18	—	3	3	11	—

Digitized by Google

—	17 ⸗	Erding	500	480	32	—	115	115	23	30	590	580	15	15	42	42	9	15
—	19 ⸗	München	825	768	38	15	531	499	27	15	1045	96[illegible]	18	24	636	623	11	20
		Summa	3299	2750	—	—	1498	1228	—	—	2790	2677	—	—	1080	1054	—	—

Die Geldsumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 171785 fl. 19 kr.

Auftrag
an sämtlich churfürstl. Landgerichte und Rentämter in Baiern.

(Den ersten und zweyten Band der neu herausgekommenen mayerschen Generalien = Sammlung unter der jezigen churfürstlichen höchsten Regierung betreffend.)

Sämtliche churfürstliche Landgerichte und Rentämter in Baiern erhalten hiemit die Weisung, den ersten und zweyten Band der neu herausgekommenen mayerschen Sammlung aller unter der jezigen churfürstl. höchsten Regierung in den Jahren 1799 bis 1801 inclusive erlassenen General-Verordnungen bey dießseitiger Registratur gegen einen Empfangschein ablangen, die zwey Bände selbst aber gleich den übrigen bereits in Handen habenden Gesezbüchern dem Inventarien über die Amts-Requisiten nachtragen zu lassen.

München den 14. Okt. 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr von Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

Pfarrey-Verleihung.

Nachdem sich der Pfarrer, Jakob Joseph Urban von Hohenzell, die ihm gnädigst verliehene Pfarrey Endriching verbethen hat; so haben Se. Churfürstl. Durchlaucht durch ein höchstes Reskript vom 5ten Oktober solche dem Kooperator, Lorenz Furtner, von Aybling, gnädigst zu verleihen geruhet.

Anzeige
des auf dem am 8. Sept. 1805 zu Straubing gehaltenen Maria Geburt = Markte verkauften Viehes.

Von zugetriebenen Mastviehe.	wurden verkauft	machen in Geld		Haben gewogen an Fleisch.		Haben gewogen an Unschlitt.		Kommen also zwey Stücke zu stehen im Geld		im Gewichte am Fleisch auf		im Gewichte am Unschlitt auf		Abgetrieben
		fl.	kr.	Zent.	Pf	Zent.	Pf.	fl.	kr.	Zent.	Pf	Zent.	Pf.	
38 Stück	10	734	—	33	45	3	70	146	48	6	69	—	74	28

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

XLIV. Stück. München, den 30. Oktober 1805.

Baiern!

Einzig mit der Beförderung eures Wohlstandes beschäftigt und keine Gefahr ahnend wurde Ich gewaltsam von euch getrennt.

Oesterreich, für dessen Erhaltung der Baiern edles Blut mehrmal floß, hatte treulose Plane gegen euch und Mich entworfen. Man forderte mit Gewalt eure Söhne, Meine braven Truppen, um unter der kaiserlichen Armee vertheilt gegen Frankreich zu Feld zu ziehen, und eine Macht zu bekämpfen, welche zu allen Zeiten Baierns Unabhängigkeit schüzte.

Die Baiern sollten also nicht mehr fürs Vaterland, sondern für fremdes Interesse streiten, und so der Name der baierischen Armee vertilgt werden.

Die Pflichten als Regent und als Vater eines treuen unabhängigen Volkes geboten Mir, diese Nation entehrenden Anträge abzulehnen, und auf der Neutralität Meines Staates standhaft zu bestehen.

Noch schmeichelte Ich Mir mit der Hofnung, den sehnlichsten Wunsch Meines Herzens — des Vaterlands Ruhe — erfüllt zu sehen, noch waren die Unterhandlungen deswegen nicht abgebrochen, als Oesterreich, seinem Systeme getreu, Baiern als einen selbstständigen Staat zu zernichten, die heiligsten Verträge brach, seine Armee über den Inn sezte, und euch wie Bewohner eines eroberten Landes behandelte. — Die drückendsten Lieferungen wurden ausgeschrieben, ihr wurdet der nothwendigsten Bedürfnisse eurer Betriebsamkeit, selbst eurer Ackergeräthe beraubt, eure Felder wurden verwüstet, euer Vieh mit Gewalt weggetrieben, man drängte euch fremdes Papiergeld mit großem Verluste auf, und sogar mehrere eurer Söhne wurden unter Oesterreichs Fahnen zu dienen gezwungen.

Nach einem solchen verrätherischen Ueberfall — nach solchen unerhörten Mißhandlungen forderte es Meine Würde als Regent und Beschützer der Nation, zu den Waffen zu greifen, und das Vaterland von seinen Unterdrückern zu befreyen.

Der Kaiser der Franzosen, Baierns natürlicher Bundsgenosse, eilte mit seinen tapfern Kriegern herbey, um euch zu rächen, und schon kämpfen eure Söhne an der Seite der sieggewöhnten Völker und bald, bald nahet der Tag der Rettung.

Baiern! duldet männlich die Uebel, welche die Feinde eures Vaterlandes euch fühlen lassen, denket an euren Fürsten, der eure Leiden kennt, sie mit euch empfindet, und der seine Entfernung von euch nur durch

den Gedanken ertragen kann, daß Er mit der Freyheit seiner Person wenigstens die Mittel gerettet hat, für das Wohl seiner lieben treuen Unterthanen frey wirken zu können.

Unsere gute Sache steht unter dem Schutze eines gerechten Gottes und tapfrer Heere, unter der eigenen Anführung eines unüberwindlichen Helden.

Fürst und Vaterland sey von nun an das Losungswort eines jeden Baiern.

Würzburg den 10ten Oktober 1805.

Max. Joseph, Churfürst.

Organisation

des

pfalzbaierischen Jäger-Korps zu Pferd und zu Fuß.

Zu Pferd.

§. 1.

Der häufige Ordonanzen-Dienst im Hauptquartier und bey den verschiedenen Truppen-Abtheilungen benimmt der Kavallerie viele dienstbare Mannschaft.

§. 2.

Auch ereignen sich viele Gelegenheiten, wo Verschickungen aus dem Hauptquartier nothwendig sind, welche man nicht immer einem als Ordonanz kommandirten Unter-Offizier oder gemeinen Kavalleristen anvertrauen kann, wozu jedoch auch nicht immer Adjudanten und Offiziere dem gewöhnlichen Dienste entzogen werden können.

§. 3.

Dieß macht die Bildung eines eigenen Korps räthlich, welches, unter der Benennung, berittene Feldjäger, für diese Dienste zu verwenden wäre.

§. 4.

Dieses Korps besteht aus einem Kommandanten, einem aus den Forstbeamten auszuwählenden, Adjudanten, dann nach Maaß der vermehrenden Anzahl, aus den nöthigen Ober- und Unter-Offizieren, welche nach und nach aus dem Korps selbst nach Wohlverhalten genommen werden, und zur Zeit aus 120 berittenen Feldjägern.

§. 5.

Ihr Posten ist im Hauptquartier, oder da, wo sie von dem kommandirenden General postirt und dislozirt werden.

§. 6.

Ihr Dienst besteht vorzüglich in Besorgung der Ordonanzritte, in Verbringung der von dem Kommandirenden zu ertheilenden schriftlichen und mündlichen Ordres, Einholung von Kundschaften, Auffindung bequemer Wege, Führung der Kolonnen durch dieselben, Besorgung der Armee-Polizey und dergleichen.

Sie müssen daher vorzüglich nicht nur der Chausseen, sondern auch der Neben- und Feldwege wohl kündig, oder beeifert seyn, sich davon alsbald in allem die nöthigen Kenntnisse zu verschaffen.

In ihrem Dienste vereinigt sich der bey der kaiserl. französischen Armee so rühmlich und nüzlich ausgezeichnete der Guides und Gens-d'armes.

§. 7.

Da es ein Dienst von besonderem Zutrauen ist, so muß hierbey auf solche Leute gesehen werden, welche nicht des Soldes, sondern der Ehre und des Vaterlandes wegen dienen.

§. 8.

Es soll daher dasselbe bloß aus Eingebohrnen der churfürstlichen Provinzen, und zwar vorzüglich aus den Söhnen der adelichen Landsassen, Staatsdiener, Förster, Jäger, auch Bürger und angesehener Grundeigenthümer gebildet werden, wenn sie durch eine bessere Erziehung sich dazu eignen.

§. 9.

Es wird weder geworben, noch Handgeld gegeben, sondern man erwartet bloß den freyen Zugang von Freywilligen, und die Auswahl aus den Forst- und Jagdbedienten.

§. 10.

Die jungen Leute, welche Lust haben, auf diese Art ihre Kräfte dem Vaterlande zu widmen, haben sich in dem Hauptquartiere bey dem Korps-Kommandanten, oder in München bey der aufgestellten Assentirungs-Kommißion zu melden; wo sie im Falle der Annahme verpflichtet werden.

§. 11.

Sie müssen sich über folgende Eigenschaften ausweisen, daß sie

a) wenigstens 18 Jahre alt, von guter Gesundheit und starkem Körperbaue sind. Bey besonders starkem Körperbaue können auch als Ausnahme einzelne junge Leute unter diesem Alter angenommen werden;

b) fertig lesen und schreiben;

c) gut reiten können;

d) das Pferd ordentlich zu behandeln, und besonders zu füttern, zu putzen und zu pflegen wissen;

e) ein eigenes brauchbares Pferd von leichtem Schlage mit sich bringen, welches zwar von keiner vorgeschriebenen Taille, auch eben nicht von hohem Werthe, aber gesund, gut auf Knochen, und von den wesentlichen Fehlern frey seyn muß, die ein Pferd zum Kavalleriedienst unbrauchbar machen.

§. 12.

Die Dienstzeit dieser berittenen Feldjäger ist auf die Dauer der gegenwärtigen Kriegsumstände und bis zu dem Zeitpunkte beschränkt, an dem die Regimenter wieder in ihre gewöhnlichen Garnisonen einrücken.

§. 13.

Wenn sodann dieses Korps aufgelöset wird, steht es den darunter dienenden Individuen frey, in den Liniendienst, sey es bey der Infanterie, Kavallerie, oder Artillerie, einzutreten, und es wird ihre besondere Auszeichnung an Fähigkeiten sowohl als Konduite die verdiente Rücksicht genommen werden.

§. 14.

Da sie als Freywillige eintreten, so ist von dem Obligatseyn ohnehin keine Rede. Diejenigen aber, welche gemäß des Kantons-Reglements militärpflichtig wären, sind, wenn sie obige Eigenschaften (§. 11.) besitzen, und die (§. 12.) bestimmte Dienstzeit aushalten, anzusehen, als wenn sie die Militärpflichtigkeit erfüllet hätten.

§. 15.

In dem Grade werden die berittenen Feldjäger dem Unter-Offizier in der Armee gleich-

gehalten. Sie werden von den Unter-Offiziere mit: Sie, angeredet. Sie sind zwar allerdings der militärschen Disziplin unterworfen, jedoch ohne unter dem Stocke zu stehen, sondern ihre Strafen sind nach den verschiedenen Graden Arrest und Entlassung.

§. 16.

Sie erhalten die Löhnung und Verpflegung gleich einem Korporal von der Kavallerie, dann für die Pferde die Kavallerie-Fourage-Rationen aus den Militär-Magazinen.

§. 17.

Wenn das Pferd in dem Herrendienste (ohne Verschulden des Inhabers) zu Grunde geht, so wird dasselbe auf die Dauer der Dienstzeit durch ein anderes churfürstliches Dienstpferd, und nach Ende der Dienstzeit nach dem bey der Assentirung abgeschäzten Werthe in Geld ersezt.

§. 18.

Die berittenen Feldjäger schaffen sich ihre Montirung, Pferde, Equipage und Stallrequisiten selbst, erhalten aber hierfür eine Gratifikation von 75 Fl.

§. 19.

Die Pferd-Equipage ist nach Ordonanz der Chevaux-legers angeordnet, und die Stallrequisiten werden bey der Assentirung angezeigt. Anfangs kann jeder nach eigener Willkühr Sattel und Zeug mitbringen, und sich nach und nach egalisiren.

§. 20.

Die Armirung besteht in einem Paar Pistolen, Säbel mit schwarzer Säbeltasche, schwarzer Kuppel samt Schließe, Schlagriemen, Cartouche mit schwarzem Riemen. Die Kleidung besteht aus einem grünen Frack mit einer Reihe gelbmetallener Knöpfe, gelbem Vorschuße und Kragen, Epauletten wie die Kavallerie, langen grünen Ueberhosen mit einem gelben Streife besezt, kurzen Stiefeln und eisernen Spornen. Der große dreyfach gestülpte Filzhut ist mit einer weiß und blauen Bandschleife und einem weiß und blauen Federbusche versehen. Der Mantelsack ist von grünem Tuche.

Zu Fuß.

§. 1.

Außer dem Korps der berittenen Feldjäger, wird auch ein Korps Freywilliger Feldjäger zu Fuß zum Dienste des Hauptquartiers errichtet.

§. 2.

Dasselbe steht unter dem Kommando des die berittenen Feldjäger kommandirenden Offiziers, erhält aber noch die ferners nöthige Anzahl von Offiziern und Unter-Offizieren, welche nach und nach aus dem Korps selbst gebildet werden können.

§. 3.

Ihr Dienst besteht ebenfalls in Verbringung der Ordres aus dem Hauptquartier, Einholung von Kundschaften, Führung und Bedeckung der Transporte, weßwegen sie vorzüglich trachten müssen, an jedem Orte, wo sie gebraucht werden alsbald alle Gangsteige, Wald-Hohlwege, Sümpfe, Weiher, Bäche, Brücken und Stege kennen zu lernen.

§. 4.

Vorzüglich eignen sich hierzu die Söhne von Förstern, Jägern und solchen Gutsbesitzern, welchen die Anschaffung eigener Pferde zu beschwerlich fällt, die aber doch dem Vaterlande auf diese Art ihre Dienste leisten wollen.

§. 5.

Aus den Jagd- und Forstbedienten wird eine Anzahl von 400 tauglichen Individuen sogleich

ausgewählt. Der Zutritt ist übrigens freywillig, ohne Anwerbung und Handgeld, und die dazu Lust tragenden Individuen melden sich im Hauptquatier, oder bey der in München aufgestellten Assentirungs = Kommißion.

§. 6.

Es ist keine Größe und Alter vorgeschrieben, wenn sie nur gesund und von starkem Körperbaue sind, auch Entschlossenheit und natürlichen guten Verstand zeigen.

§. 7.

Die Dienstzeit ist auf die Dauer der gegenwärtigen Kriegsumstände, und bis zu dem Zeitpunkte beschränkt, an dem die Regimenter wieder in ihre gewöhnlichen Garnisonen zurückkehren.

§. 8.

Wenn dieses Korps sodann wieder aufgelöset wird, steht es den darunter dienenden Individuen frey, in den Liniendienst einzutreten, und es wird auf ihre besondere Auszeichnung an Fähigkeit sowohl, als Konduite die verdiente Rücksicht genommen werden.

§. 9.

Die Feldjäger zu Fuß sind ebenfalls als Freywillige, nicht als Obligate, anzusehen. Denjenigen darunter, welche militärpflichtig sind, wird die Zeit, während welcher sie bey dem Korps stehen, in die Kapitulationszeit des Liniendienstes doppelt angerechnet.

§. 10.

Sie erhalten eine tägliche Löhnung von 12 Kr., dann die gewöhnliche Verpflegung.

§. 11.

Zur Armirung erhalten sie ein Seitengewehr gleich den Artilleristen, mit schwarzer Kuppel, dann einen kalbledernen Büchsenranzen, nebst Pulverhorn; einen Stutzen oder kurze Flinte mit gezogenem Rohr bringt jeder selbst mit.

§. 12.

Zur Kleidung wird ein kurzes Röckchen von grünem Tuche mit gelbem Kragen und Vorschuß, einer Reihe gelbmetallener Knöpfe, lange Beinkleider von grünem Tuche mit gelben Streifen besezt, und schwarze Halbkamaschen, ein kurzer Oberrock von grauem Tuche, dann ein Infanterie = Kasket bestimmt.

Die Feldjäger schaffen sich ihre Montirung selbst an, und erhalten hiefür eine Gratifikation von 30 Gulden.

München den 13ten Oktober 1805.

Churfürstliches baierisches General = Landes = Kommissariat.

Reichsfreyherr von Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

Organisation
eines Korps baierischer Gebirgs-Schützen.

Treue Bewohner der baierischen Gebirge!

Ihr wißt, wie der Churfürst gezwungen worden ist, sich gegen den ungerechten Angriff Oesterreichs mit den Waffen zu vertheidigen, und seine Truppen mit den französischen zu vereinigen.

In dieser Lage muß Alles zusammenhelfen, um den Feind aus dem Vaterlande zu vertreiben.

Schon sammelt sich der Tyroler Landsturm, um euch in den friedlichen Gebirgen zu überfallen, eure Häuser zu plündern, euer Vieh wegzutreiben, und eure Weiber und Töchter zu mißhandeln.

Dieser Ueberfall muß abgehalten, und wenn er erscheint, so zurückgetrieben werden, daß sie bereuen müssen, eure Gränzen betreten zu haben.

Man wird euch mit Mannschaft unterstützen. Aber ihr selbst seyd am ersten im Stande, euch zu vertheidigen. Ihr kennet die Wege und Stege, ihr seyd trefliche Schützen, ihr seyd herzhafte, brave Männer.

Sammelt euch also unter euren Rotten, unter euren Hauptmannschaften! Erfahrne Anführer stellen sich an eure Spitze. Ergreifet die Waffen! Euer Vaterland wird bald ganz befreyet seyn.

§. 1.

Da die Gebirge durch die gewöhnlichen Linien Truppen nicht so gut vertheidiget werden können, als es die Bewohner, als gleichsam gebohrne Schützen, selbst zu thun im Stande sind, so wird aus den Landgerichten **Fischbach, Ayb ling, Miesbach, Tölz, Weilheim, Schongau** und **Werdenfels** ein eigenes Korps **Gebirg-Schützen** zur Vertheidigung der Gränzen und Pässe, besonders gegen den bereits in Bewegung gesetzten Tyroler-Landsturm, aufgestellt.

§. 2.

Dieses Korps Gebirg-Schützen besteht zur Zeit aus zwey Abtheilungen, nach den zwey Förstinspektionen Miesbach und Werdenfels.

Jede Abtheilung besteht aus 1000 Mann zu Fuß, und 25 zu Pferde.

Diese 2050 Mann sind in beständigem Dienste, können aber, nach Umständen, wochenweise von anderen abgelöset werden.

Jede Abtheilung von 1025 Mann hat eine Reserve von 2050 Mann, so, daß gegenwärtig das ganze Korps aus 6000 Mann zu Fuß, und 150 zu Pferde besteht.

Nach Umständen kann jede Abtheilung noch vermehrt werden. Die Reserven werden noch nicht zusammen gezogen, sondern bleiben in ihren Wohnungen, bis sie aufgeboten werden, erhalten auch bis dahin *keine* Löhnung.

§. 3.

Die Bewafnung, welche jeder selbst mit sich bringt, besteht aus einem Stutzen und einem Säbel. Wenn sich die Gebirgs-Schützen nicht selbst freywillig auf eine Uniformirung einverstehen, so behält jeder seine gewöhnliche Kleidung, und zeichnet sich nur durch eine weiße und blaue Hutmasche aus.

Für die Beyschaffung und Fütterung der Pferde hat jeder selbst zu sorgen.

Der gemeine Schütze erhält täglich 12 Kr. ein Unter-Rottmeister 18 Kr., ein Ober-Rottmeister 24 Kr. Ein Schütz zu Pferde bekommt täglich 45 Kr., der Unter-Rottmeister 1 fl., und der Ober-Rottmeister 1 Fl. 12 Kr. Die Ober-Offiziere empfangen ihren Verdiensten und Kosten angemessene Gratifikationen. Die Bezahlungen leisten einsweil von 5 zu 5 Tagen die einschlägigen churfürstlichen Rentämter vorschußweise. Ueber die Art des Ersatzes wird weitere Entschließung erfolgen.

§. 4.

Zu diesem Korps werden Freywillige angenommen, die übrigen von den betreffenden Landgerichten durch das Loos ausgewählt.

§. 5.

Jede Abtheilung wird in Rotten eingetheilt. Eine Rotte besteht aus 50 Schützen, einem Ober- und einem Unter-Rottmeister, welche leztere des Lesens und Schreibens kündig seyn müssen.

Vier Rotten gehören zu einer Hauptmannschaft, der ein churfürstlicher Oberförster vorsteht, und die ganze Abtheilung kommandirt der Forst-Inspektor, dem ein erfahrner Offizier beygegeben wird.

§. 6.

Bey allenfalls vorfallenden Exzessen ist Arrest die gewöhnliche Strafe, und nach Umständen wird der Exzedent auch an das Landgericht zur weitern Bestrafung abgeliefert.

Diejenigen hingegen, die sich durch besondere Tapferkeit, Geschicklichkeit und gute Konduite hervorthun, haben sich angemessene Belohnungen, und ehrenvolle Auszeichnung zu versprechen.

Der Familie, deren Hausvater in diesem Dienste für das Vaterland fallen sollte, wird besondere Unterstützung zugesichert.

§. 7.

Ueber alle Vorfälle werden die Rapporte von dem Ober-Rottmeister an den Hauptmann, und von diesem an den die Abtheilung kommandirenden Forst-Inspektor gemacht, welcher sodann den Rapport an das churfürstliche Armee-Kommando in das Hauptquartier des General-Lieutenant, von Deroy, oder an denjenigen Brigade-General macht, an welchen er angewiesen wird. Die berittenen Schützen sind zu Verbringung der Rapports und Ordres zu gebrauchen.

München den 17ten Oktober 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr von Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die gedruckten Certifikate bey der Brandassekuranz-Gesellschaft betreffend.)

Die höchste General-Verordnung vom 17ten September 1799 stellt es §. 4. in die Willkühr der Mitglieder der Brandassekuranz-Gesellschaft, sich Certifikate über ihren Beytritt von den Obrigkeiten geben zu lassen, und befiehlt rücksichtlich der Beytrags-Gelder §. 8. daß Inkorporations-Orte von den Landgerichten darüber sollen bescheint werden. Man würde es ferner hierbey belassen haben, wenn man sich nicht von der Nothwendigkeit überzeugt hätte, hierüber bestimmte Verfügungen zu treffen, um den Irrungen zu begegnen, welche sowohl über den Beytritt, als bey Erhebung der Beyträge eintreten können, und die hiebey möglichen Unterschleife zu verhüten.

Es wird demnach verordnet:

1) Daß jedem Mitgliede der Brandassekuranz-Gesellschaft von seiner Obrigkeit ein ge-

drucktes Certifikat (von dem ihnen eine hinlängliche Anzahl Exemplarien durch die Assekuranz = Kommißion wird übermacht werden) über seinen Beytritt zugestellt, und die in der Folge sich ergebende Veränderung im Besitz, oder durch Höher - oder Minderung der Anschlags = Summe jedesmal à tergo darauf bemerket werden solle, es mag dieß das Gesellschafts - Mitglied verlangen oder nicht.

2) Hat jeder Obmann, oder jede Obrigkeit, welche die einzelnen Beyträge erheben, gleichwie ihnen das Landgericht die geschehene Abführung der Beytragsgelder zu bescheinen hat, auch jedem Mitgliede den geleisteten Beytrag in seinem Steuerbüchel zu bescheinen; damit aber auch jeder Unterthan bestimmt weiß, wie viel er jedesmal zu entrichten hat, so haben sämtliche Obrigkeiten, nachdem die Schadens - Tabelle erschienen ist, jeder Gemeinde sogleich bekannt machen zu lassen, wie viel Kreuzer vom Hundert Gulden der Einschätzungs = Summe beyzutragen sind.

Die Brandassekuranz = Kommißion wird über die Befolgung dieser Verordnung wachen, und durch eingezogene Erkundigungen sich hievon zu überzeugen suchen. Sollte wider Verhoffen Klage entstehen, so hat die Obrigkeit, welche ein Beytritts = Certifikat nicht ausgestellt, oder die geschehene Veränderung darauf nicht vorgemerkt hat, allen hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen, und die Einnehmer, welche zu viel Beytragsgeld erhoben haben, müssen für jeden Kreuzer des Erhobenen Einen Gulden Strafe, der dem Lokal = Armenfond zufließt, bezahlen, und wenn sie die Einschreibung oder Bescheinung des Beytrags verweigern, so werden sie weiters geeignet bestraft werden.

München den 9ten Oktober 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

Auftrag

an die churfürstlichen Landgerichte, Rentämter und Chaussee = Bau = Inspektionen in Baiern.

(Die Wegmacher betreffend.)

Im Namen Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern rc.

wird den churfürstlichen Landgerichten in Baiern der Auftrag gemacht, daß, da es gegenwärtig solchen Arbeitern, die als Wegmacher brauchbar sind, unbekannt ist, daß sie einen sehr guten Lohn beziehen, die churfürstlichen Landgerichte die Bezahlung der Wegmacher auf den Kanzeln verkünden lassen. Zugleich soll dann auch die vom 16ten August dieses Jahres erlassene Strassen - Polizey von den Kanzeln abgelesen werden.

Den churfürstlichen Rentämtern wird der Auftrag gemacht, daß sie die bey dem Strassenbaue angestellten Wegmacher und Hilfsarbeiter, nachdem sie deßwegen von den Strassenbau = Inspektionen in die Kenntniß gesezt sind, so wie die Werkzeuge sogleich zu bezahlen haben, und für die Verweigerung der Auszahlung verantwortlich sind.

Die churfürstlichen Strassen - Inspektionen haben den Rentämtern hierüber die nöthige Eröfnung schriftlich zu ertheilen, so wie sie hiemit angewiesen sind, für die Anschaffung der nöthigen Wippen und Schubkarren, und der übrigen Werkzeuge Sorge zu tragen, dann die nothwendigen Hilfsarbeiter im Winter auf einen Monat anzustellen.

Alle churfürstliche Landgerichte, Rentämter und Strassenbau=Inspektionen wissen sich

hienach genauest zu achten. München den 17. Oktober 1805.

Churfürstl. baierisches General-Landes-Kommissariat als Provinzial-Etats-Kuratel.

Reichsfreyherr v. Weichs. Neumayer, Direktor.

von Schmöger, Sekret.

Auftrag

an sämtliche churfürstl. Rentämter, gefreyte Herrschaftsgerichte und Hofmarken.

(Die vierte Landsteuer auf das Ziel Simon und Judä, und die fünfte auf das Ziel Martini betr.)

Die Verordnung gemeiner Landschaft in Baiern hat für das heurige Jahr fünf gemeine Landsteuern bewilliget, wovon die ersten drey bereits ausgeschrieben sind. Die sämtlichen churfürstl. Rentämter, gefreyten Herrschaftsgerichte und Hofmarken erhalten hienach den Auftrag, die vierte Landsteuer auf das Ziel Simon und Judä, unf die fünfte auf das Ziel Martini zu erheben, und dieselben ohne allem Verzuge an die geeigneten Obersteuerämter zu übermachen, und nachdem noch sehr viele Aemter mit der Einsendung der dritten Landsteuer im Rückstande sind, so haben dieselbe bey Vermeidung der unmittelbaren Exekution binnen acht Tagen ihrer Schuldigkeit zu genügen.

München den 26. Oktober 1805.

Churfürstl. baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr von Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

In Gemäßheit eines von churfürstlicher höchster Stelle unterm 16. August erlassenen Rescriptes wurde gnädigst bewilliget, daß der Doktor der Medizin, Sax, als Irrenhaus-Arzt mit einem Gehalt von jährlich 600 Fl. angestellt werde.

Anzeige

a) des auf dem am 8. Sept. 1805 zu Regen gehaltenen Markte verkauften Viehes.

Von zugetriebenen Mastviehe.	wurden verkauft	machen in Geld		Haben gewogen an				Kommen also zwey Stücke zu stehen						Abgetrieben
				Fleisch.		Unschlitt.		im Geld		im Gewichte am Fleisch auf		im Gewichte am Unschlitt auf		
		fl.	kr.	Zent.	Pf	Zent.	Pf	fl.	kr.	Zent.	Pf	Zent.	Pf.	Stück.
93 Stück	78	8277	—	301	60	46	76	212	13	7	73	1	19	15
b) des auf dem am 29sten Sepember 1805 zu Regen gehaltenen Markte verkauften Viehes.														
170 Stück	72	7052	—	263	40	39	20	195	53	7	31	1	8	35
c) des auf dem am 6ten Oktober 1805 zu Straubing gehaltenen Brucken-Markte verkauften Viehes.														
33 Stück	3	267	—	11	40	1	25	178	—	7	60	—	83	30

(Fortsetzung über die Fortschritte der Landeskultur in Baiern.

Landgerichte.	Abtheilungen vom Ende Jenn 1803 bis letzten Dez. 1804.	Wald.	Weide.	Tagwerks-Zahl.	Abtheilungen so mit Ende Dezembers in der Einleitung.	Tagwerke-Zahl.	Welche Gemeinde, Wald u. Weide ist mit Ende Dezembers noch übrig ohne alle Einleitung zur Abtheilung?	Tagwerke-Zahl.	Wie viel einmähdige Wiesen wurden nach einem Anschlage von Tagwerken zweymähdig gemacht, oder sonst kultivirt?
Uebertrag.	717	303	414	104370	542	76295	756	81257	7879¾
51. Landgericht Rhain.	6	—	4	758	2	97	4	2686	89
52. Deggendorf.	13	5	8	25	18	5222	25	2110	30
53. Landgericht Passau.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
54. Landgericht Freysing.	37	7	30	2435	8	538	5	1357	1060
55. Landgericht München.	8	3	5	1987	10	2425	5	14	383
Seite . .	780	319	461	112141	580	84577	795	87424	9441¾

Sieh Regierungsblatt 43stes Stück, Seite 1079 bis 1082.)

Wie viele Brachen wurden bereits angebaut, oder sich dazu angeschickt?	Wie viele Gutszertrümmerungen sind bereits eingetreten, oder eingeleitet?	Wie viel neue Häuser und Gründe-Arrondirungen sind bereits eingeleitet, oder entstanden?	Wie haben die Pfarrer mitgewirkt?	Uebrige Bemerkungen.
35385	422	759 neue Häuser und 578 Arrondir.	——	——
54	3	4 neue Häuser.	Pfarrer, Weber, von Feldheim, wird belobt.	Die Bürger von Rhein zeigen viele Thätigkeit, und werden bald ihre bisherigen wüsten Umgebungen in schöne Fluren verwandeln.
Der größte Theil. 300	19	21 neue Häuser, 3 Arrondirungen.	Werden allgemein mitwirkend bemerkt.	Ganz ein eignes großes Verdienst erwirbt sich der Landrichter, von Fürst, um die Kultur und Bevölkerung seines Bezirkes; alles ist in reger Thätigkeit. Besonders zeichnet sich auch die Stadt Deggendorf in diesem Eifer aus, und bald wird alles da eine frohene Ansicht, und mehr Wohlstand gewinnen.
—	—	—	——	Ist zu neu organisirt, und konnte also noch nichts leisten, läßt sich aber viel erwarten.
200	10	7 neue Häuser, 7 Arrondirungen.	Der Pfarrer Eichbühler, von Kranzberg, und der von Hohenkamer verdienen eine Bemerkung.	Kultur und Obstbaumzucht heben sich auch in diesem Bezirke mächtig empor; sich auszeichnende Landwirthe sind der Professor Schönleitner, zu Weihenstephan; der Gutsinhaber von Pirkeneck, Bäumler; der Schwaigbesitzer Schmid, zu Erching; die Hofmarktsherrschaft zu Kamerberg: dann der Stadtsyndikus, Lizent. Conrad, von Freysing. Von dem Verfalle der Obstbaumpflanzung kömmt auch hier das schon öfter angeführte vor.
300 und geht sehr voran.	5	4 neue Häuser, und 6 Arrondirungen.	Der Pfarrer, Duschl, zu Baumkirchen; der Pfarrer, Amand Erber, zu Garching, und der Pfarrer, Sebastian Wagner, von Graßelfing, haben sich hier ausgezeichnet.	Der Landrichter, Deggel, hat seinen schon in seinem vorigen Amte angerühmten Kultureifer auch hier fortgesetzt. — Auch andere Individuen haben in der Kultur und Obstbaumzucht viel geleistet, und ihren Nachbarn schöne Beyspiele gegeben, als: der Forster, Anton Jägerhuber, zu Forstenried; der Wirth von Perlach, Martian Mößl; der Postbalter zu Garching, der Hallverwalter, von Klenle, und Hofrath von Gmeiner zu Sendling.
35385	422	759 neue Häuser und 578 Arrondir.	——	——

Digitized by Google

Landgerichte.	Abtheilungen vom Ende Juny 1803 bis letzten Dez. 1804.	Wald.	Weide.	Tagwerks-Zahl.	Abtheilungen so mit Ende Dezembers in der Einleitung.	Tagwerks-Zahl.	Welche Gemeinde, Wald u. Weide ist mit Ende Dezembers noch übrig ohne alle Einleitung zur Abtheilung?	Tagwerks-Zahl.	Wie viel einmähdige Wiesen wurden nach einem Anschlage von Tagwerken zweymähdig gemacht, oder sonst kultivirt?
Uebertrag.	780	319	461	112141	580	84577	795	87424	9441¾
56. Stadt München.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
57. Herrschaftsgericht Rainfels.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
58. Landgericht Rhain.	21	5	16	2294	11	1631	38	2701	234
59. Werdenfels.	01	—	1	20	—	—	Hängt mit der Purifikation der Waldungen zusammen.	1 000	62
61. Stadt Straubing.	—	—	—	—	1	600	—	—	Sind alle zweymähdig.
61. Stadt Ingolstadt.	5	3	2	2088	3	4050	—	—	Alle Wiesen zweymähdig.
Seite . .	807	327	480	116543	595	80858	833	100125	973¾

Wie viele Brachen wurden bereits angebaut, oder sich dazu angeschickt?	Wie viele Gutszertrümmerungen sind bereits eingetreten, oder eingeleitet?	Wie viel neue Häuser und Gründe-Arrondirungen sind bereits eingeleitet, oder entstanden?	Wie haben die Pfarrer mitgewirkt?	Uebrige Bemerkungen.
35385	422	759 neue Häuser und 578 Arrondir.	—	—
—	—	60 neue Häuser.	—	Hier ist Kultur, und Verschönerung durch neue Gärten und Obstbaumanlagen, dann neue Gebäude vorzüglich an der Tagesordnung, und wenn die Fortschritte immer so voraneilen, wird sich München bald in die Reihe der Städte erster Klasse stellen können.
—	—	—	—	Ist angezeigt, daß alles schon abgetheilt ist, und die Kultur immer mehr voranrückt.
200	12	14 neue Häuser.	Werden alle als mitwirkend bemerkt.	Der Landrichter, Ockel, hat sich in diesem Fache sehr ausgezeichnet.
—	—	—	—	Alles ist gespannt, um bald ein weiteres Feld zur Kultur zu erhalten, und sich da durch regen Eifer in die Reihe der übrigen Landesbezirke setzen zu können. Auch die Obstbaumzucht macht schon Fortschritte.
Der Brachanbau fängt an. 50	1	—	Der Stadtpfarrer, Dosch, und Stadtprediger, Fußler, geben sich Mühe.	Der Branntweinbrenner, Bartl; der Weinwirth, Steiger; der Lederer, Arnold, zu Straubing; dann von der Altstadt, Michael Schloß, Jos. Weninger, und Andreas Rieger, zeichnen sich in der Kultur, im Brachanbau aus; in der Obstbaumzucht aber Adam Wohr, Brauer; der Stärkmacher, Schuller; der Gärtler, Söldner, und aus den Stadtkammergefällen wurde auch eine Obstbaum-Allee hergestellt; unterdessen ist hier der Kultureifer noch weit zurück, nicht so lebendig, wie in andern Gegenden rc.
300 und bald wird die ganze Brache verschwinden, da die Stallfütterung bereits besteht.	—	11 neue Häuser.	Der Pfarrer zu Unserm Herrn, Jr. Kästler, wird angerühmt.	Der Polizey-Kommissär, Gruber, zeichnet sich in seiner so allgemeinen Thätig- und Geschicklichkeit auch hier aus; und die Bürger von Ingolstadt fahren fort aus Sümpfen und öden Strecken sich die schönsten Fluren zu bilden; unermüdet und bewunderungswürdig ist dieß ihr Bestreben, und ihr Wetteifer.
35935	435	845 neue Häuser und 578 Arrond.	—	—

Landgerichte.	Abtheilungen vom Ende Juny 1803 bis letzten Dez. 1804.	Wald.	Weide.	Tagwerks-Zahl.	Abtheilungen so mit Ende Dezembers in der Einleitung.	Tagwerks-Zahl.	Welche Gemeinde, Wald u. Weide ist mit Ende Dezembers noch übrig ohne alle Einleitung zur Abtheilung?	Tagwerks-Zahl.	Wie viel einmähdige Wiesen wurden nach einem Anschlage von Tagwerken zweymähdig gemacht, oder sonst kultivirt?
Uebertrag	807	327	480	116543	595	80858	833	100125	9737¾
62. Landgericht Burghausen.	2	1	1	422	3	750	8	314	Sind alle zweymähdig.
63. Herrschaftsgericht Zaitzkofen.	3	1	2	101	1	60	2	85	8
64. Herrschaftsgericht Sinching.	1	1	—	100	—	—	9	872	70
Seite . .	813	330	483	117166	599	81668	851	101396	9815¾

Wie viele Brachen wurden bereits angebaut, oder sich dazu angeschickt?	Wie viele Gutszertrümmerungen sind bereits eingetreten, oder eingeleitet?	Wie viel neue Häuser und Gründe-Arrondirungen sind bereits eingeleitet, oder entstanden?	Wie haben die Pfarrer mitgewirkt?	Uebrige Bemerkungen.
35935	435	845 neue Häuser und 578 Arrondir.	—	—
1815 und wird bald ganz verschwinden.	1	—	Der Pfarrer zu Winhöring, Ignaz Mayr, verdient Anrühmung.	Der Landrichter, Graf von Armansperg, setzt den schon bisher bewiesenen Kultureifer fort, und überhaupt ist Kultur hier an der Tagesordnung, und schon zeigen sich überall herrliche Früchte und neuer Wohlstand davon. Besonderes Lob erhalten hierüber der Oberforster, Petter, von Hohenwart, der Wirth, Reichel, daselbst, die Unterthanen von Perach, der Obmann, Moosbacher, auf den Ertlgut, der verstorbene Wirth, Moser, zu Altenoetting, dem seine Söhne nun ganz nachahmen; die Graf törringische Hofmark, Winhöring, die nun die Brache aufhob, und den Futterbau und mehr andere Verbesserungen einführte; dann Simon Stigler, und Jakob Mayr, von Piesing. In der Obstbaumpflanzung haben sich auch die Bürger von Neuoetting, die Hofmarkt Tistling, der dortige Gerichtsdiener, Grezer, und die dortigen Unterthanen hervorgethan.
Der Futterbau ist immer mehr in Aufnahm. 300	8	2 neue Häuser und 11 Arrondirungen.	—	Der Pfleger, von Pisot, zeigt in diesem Fache vielen Eifer.
290	—	1	—	—
38340	444	848 neue Häuser und 589 Arrond.	—	—

Die Fortsetzung folgt.

Digitized by Google

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstl. beroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 26. Okt. 1805.

1805. Monat.	Tag.	Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen. Ganzer Schrannenstand	Weizen. Verkauft.	Weizen. Mittel-Preis.		Korn. Ganzer Schrannenstand	Korn. Verkauft.	Korn. Mittel-Preis.		Gerste. Ganzer Schrannenstand	Gerste. Verkauft.	Gerste. Mittel-Preis.		Haber. Ganzer Schrannenstand	Haber. Verkauft.	Haber. Mittel-Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
Oktob.	10ten	Schrobenhausen	9	9	34	—	15	12	20	30	13	13	14	—	8	8	9	30
—	15 =	Deggendorf	378	136	24	—	230	20	21	44	178	178	16	6	5	5	9	—
—	16 =	Vilshofen	490	440	31	—	64	64	25	—	65	65	16	—	10	10	12	—
—	17 =	Rosenheim	26	20	32	—	33	12	22	—	—	—	—	—	16	8	9	30
—	17 =	Schrobenhausen	40	36	32	40	84	84	21	—	43	41	14	—	46	46	9	—
—	19 =	Aichach	133	95	30	30	195	185	22	—	247	199	13	30	140	135	10	—
—	19 =	Murnau	49	34	38	—	22	17	29	—	10	10	17	30	18	18	9	18
—	19 =	Amberg	43	43	26	20	23	23	18	20	21	21	14	30	4	4	11	—
—	19 =	Ingolstadt	260	110	26	—	59	59	22	45	343	273	13	30	90	40	11	—
—	19 =	Straubing	167	167	22	—	35	35	22	—	522	532	13	30	46	46	9	15
—	21 =	Geisenfeld	65	60	29	—	49	49	22	—	85	70	12	30	26	26	9	—
—	22 =	Schongau	4	4	34	—	2	2	28	24	55	55	18	—	19	19	10	30
—	22 =	Pfaffenhofen	77	77	34	—	91	91	23	—	42	34	14	—	42	38	8	30
—	23 =	Hohenwarth	3	3	30	—	4	4	20	—	22	22	14	—	2	2	9	—
—	26 =	München	964	736	26	—	788	591	25	15	1173	1116	17	30	338	327	11	—
		Summa	2708	1990	—	—	1084	1248	—	—	2819	2619	—	—	810	732	—	—

Die Geldsumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 140533 fl. 46 kr.

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

XLV. Stück. München den 6. November 1805.

Höchst-landesherrl. Veordnungen.

(Den Wasser- und Strassenbau betreffend.)

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Nachdem nunmehr das Wasser- und Strassenbauwesen in allen Unsern Provinzen, ausser dem Herzogthume Berg, eine der Wichtigkeit desselben angemessene Einrichtung erhalten hat, und bey dem weiten Gebiete des menschlichen Wissens, den es einnimmt, für die Zukunft dahin gewirkt werden muß, daß dabey blos solche Männer angestellt werden, welche die Wasserbaukunde studirt, und sich auf Reisen und Bauplätzen, so wie durch Ausarbeitungen praktisch gebildet haben; und da sich überdieß in dem technischen geheimen Wasser- und Strassenbau-Büreau die Gelegenheit darbietet, daß das Studium derer, welche sich zu künftigen Wasser- und Strassenbau-Beamten Unserer Provinzen bilden wollen, auf mehrere Weise von dem Chef jenes Büreau theils befördert, theils geleitet werden kann; so verordnen Wir zur Beruhigung derer, die sich dem Wasser- und Strassenbaue widmen, und in dem geheimen Central-Wasser- und Strassenbau-Büreau praktiziren, folgendes, jedoch mit Ausschluß jedes auf diese blosse Praxis sich gründenden individuellen Anspruches:

I.

Von dem ersten Jänner künftigen Jahres soll wo möglich Niemand vom Wasser- und Strassenbau-Ingenieur bis zum Wasser- und Strassenbau-Direktor angestellt werden, welcher nicht mit Anstrengung in dem geheimen Wasser- und Strassenbau-Büreau praktiziret, dem Chef desselben Beweise seiner Talente und Kenntnisse, und seines Wohlverhaltens abgelegt hat, und der Stelle vollkommen gewachsen ist.

Eine Ausnahme sollen daher bloß diejenigen Individuen machen, welche durch früheres Studium der Wasserbaukunst und Reisen, durch Arbeiten von vorzüglicher Art, und in andern Diensten die unbezweifelten Beweise gründlicher Kenntnisse abgelegt haben, und von keinem andern bereits angestellten Subjekte ersetzt werden können, ohne den Dienst durch Abberufung desselben zu gefährden. Bey gleichen natürlichen Fähigkeiten und Kenntnissen sollen jedoch die Praktikanten des geheimen Büreau den Vorzug haben.

II.

Wird dem Chef des genannten Büreau zugestanden, die Praktikanten aufzunehmen, und dieselben den Eid der Verschwiegenheit ablegen zu lassen.

III.

Wenn sie vom geheimen Central-Büreau in Dienstangelegenheiten versendet werden, so beziehen sie 3 Fl. Diäten, wie dieß bereits am 6ten dieses Monats verordnet ist, und ihre Arbeiten haben fidem, wonach also bey vorkommenden Fällen verfahren werden soll.

IV.

Solche Praktikanten tragen die am 29sten July dieses Jahrs bestimmte Uniforme der dritten Klasse, und stehen nach jener Verordnung den Landgerichts-Aktuarien im Range gleich.

V.

In so ferne die Erfahrung gelehrt hat, daß die Wegmeister und Werkmeister, wenn sie keine Geometrie verstehen, weder zeichnen noch aufnehmen können, nicht nur bedeutende Diäten, welche den Ingenieurs gezahlt werden müssen, um die Lokalität aufzunehmen und Vorschläge zu machen, verursachen, sondern auch Geschäfte öfters verzögern, und über die Arbeiter nicht allemal die gehörige Auktorität ausüben können; so befehlen Wir dem General-Landes-Kommissariate, vom 1sten Jänner künftigen Jahrs, wo möglich, keinen Werk- und Wegmeister aus der gemeinen Klasse aufzustellen, wenn dessen Gehalt auch nur 280 Fl. beträgt, sondern ein solches Subjekt aus derjenigen Klasse junger solider Männer Unserm Ministerial-Finanz-Departement vorzuschlagen, welche sich der Mathematik und der Wasser- und Strassenbaukunde gewidmet haben.

Können bis dahin noch keine Praktikanten des geheimen Wasser- und Strassenbau-Bureau zu diesen geringen Stellen abgegeben werden, so sollen diejenigen, welche sie auf diesem Wege erhalten, im Falle sie in Zukunft weiter befördert werden wollen, dennoch so lange in jenem Büreau praktiziren, bis sie sich zu den höhern Stellen fähig gemacht haben.

Diese erste Klasse sind also die Ingenieure des Strassenbaues, wenn sie die Aufsicht über einen gewissen Strassendistrikt, und Ingenieure des Flußbaues, wenn sie bey dem Flußbaue als Bauaufseher, oder was man in einigen Ländern Bau-Kondukteurs nennt, angestellt werden. Nebst ihrem Gehalte, welcher über den Status der jetzigen Bauaufseher, die von 280 Fl. bis 400 Fl. Besoldung beziehen, nicht erhöhet wird, sollen sie $1\frac{1}{2}$ Fl. Diäten beziehen, und zwar auf die nämliche Entfernung von ihrem Wohnorte als bey den Werk- und Wegmeistern festgesetzt ist.

Nur in Fällen, wenn zu dergleichen Stellen keine solche Subjekte aufgefunden werden können, sind dieselben mit Leuten aus der gemeinen Klasse zu besetzen.

VI.

Da, wo aber Brücken-Bauwerkmeister bestehen, sollen nur tüchtige Zimmerleute bey hölzernen Brücken, und Maurer bey steinernen, auch in der Folge gewählt werden, damit sie selbst Hand anlegen.

Die Faschinen-Bauwerkmeister sind aus solchen Individuen zu wählen, welche bey den angestellten Faschinen-Bauwerkmeistern den Faschinen-Bau praktisch erlernt haben, und die Faschinen selbst legen, folglich sind hievon jene zu solchen Ingenieursstellen, wovon im Art. V. die Rede ist, qualifizirte Subjekte so lange ausgeschlossen, bis sie nicht entweder das Zimmermanns- oder Maurer-Handwerk, oder auch den Faschinen-Bau praktisch erlernet haben. Diese sollen aber alsdann vor den übrigen und bloßen Handwerksleuten den Vorzug haben. Würzburg den 1sten Oktober 1805.

Max. Jos. Churfürst.

Freyherr von Montgelas.

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.

v. Biarowsky.

(Die Spezial-Etats betreffend.)

Im Namen Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern 2c. 2c.

Mit den Spezial-Etats, welche von den äußeren Rentämtern für das Finanz-Jahr $\frac{1805}{1806}$ angefertiget worden sind, hat man im Ganzen genommen, alle Ursache, zufrieden zu seyn, und haben die meisten Rentämter bey Lösung dieser Aufgabe eine nicht gemeine Anstrengung und Geschäftsthätigkeit, und ein redliches Bestreben, sich die neuen Formen des Rechnungswesens eigen zu machen, bewiesen.

Indem unterzeichnete Stelle den Rentämtern diese Erklärung mit Vergnügen macht, will selbe zugleich die vorzüglichern Gebrechen rügen, welche in einzelnen Etats bemerkt worden sind.

1) Nicht nur die Theile der Einnahmen und Ausgaben, sondern auch die einzelnen Abschnitte und Kapitel müssen laterirt und summirt seyn, weil man sonst zum Gebrauche für den zu bearbeitenden General-Etat diese Arbeit des Laterirens und Summirens bey allen Spezial-Etats erst hier vornehmen müßte.

2) Aus der nämlichen Ursache ist es nicht genug, die ständige und unständige Posten in den hiefür bestimmten Kolonnen aufzuführen, sondern auch diese Kolonnen müssen laterirt und summirt werden.

3) Die Mühe, welche sich einige Rentämter gegeben haben, auch die ständigen Gefälle, wegen kleinen zufälligen Abänderungen bey denselben, mit Fraktions-Berechnungen zu belegen, ist unnütz, und sollen daher Fraktions-Berechnungen in dieser Beziehung, nach Inhalt der Instruktion unterbleiben. Dagegen sind

4) bey den unständigen Gefällen (die in der Instruktion über die Anfertigung der Etats §. 18 und 19 bezeichneten Fälle ausgenommen) die Fraktions-Berechnungen unerläßlich, und wird daher von denjenigen Rentämtern, welche bey einigen Gefällen dieser Art erwähnte Berechnungen anzulegen unterlassen haben, hierin künftig die Befolgung sicher erwartet. Uebrigens versteht sich

5) von selbst, daß, wenn bey einem Gefälle der Betrag desselben von zehn Jahren zurück unmöglich bekannt seyn kann, z. B. bey einem erst vor kürzerer Zeit eingeführten, oder modifizirten Einnahms-Zweige ꝛc., die Fraktions-Berechnungen auch von weniger als zehn Jahren vollkommen genügend sind.

6) Obschon die Natur der ständigen und unständigen Gefälle, und die Unterschieds-Merkmale derselben in der General-Instruktion (III. Abschnitt §. 32.) und noch mehr in der Instruktion über die Anfertigung der Etats (§. 8. bis 13.) mit all möglicher Deutlichkeit entwickelt sind; so haben die Rentämter diese Gefälle in ihren Spezial-Etats doch nach so verschiedenen Ansichten ausgeschieden, daß hauptsächlich dadurch die zu Herstellung eines General-Etats so nothwendige Harmonie und Uebereinstimmung in den Spezial-Etats vereitelt worden ist.

Man siehet sich daher veranlaßt, zur gleichförmigen Ausscheidung derselben folgendes Normale festzusetzen:

Einnahmen.

Die gesamte **Grundvermögens-Steuer**, und die unter selber ohnehin schon begriffene **Gewerbs-Steuer** ist . . . **ständig.**

Die gesamte **Konsumtions-Steuer** (Aufschlag und Umgeld) in so ferne solche auf festgesetzten Kompositionen beruht, ist — **ständig**; in so ferne solche aber nach Maaß des konsumirten Getränkes, oder Viehes erholt wird, oder auf den ohnehin ungewissen Betrag von Strafen, Konfiskationen ꝛc. sich bezieht, — **unständig.**

Die Fourage-Anlage (mit dem Fourage-Beytrage) die Vorspann- und Mähnanlage, und der Offiziers-Service, sind — ständig. Der Ertrag der **Mittelzölle** (wenn nicht dabey **Komposition vorwaltet**) **ist unständig. Der Beytrag zum Unterhalt der Beamten aus fremden Kassen ist**, je nachdem er auf fixen Gehältern, oder unsichern Sporteln beruht, **ständig oder unständig.**

Alle Rekognitionen, die Mühl-Anlage, Tanz-Anlage (als Komposition) und die Roßhaar-Anlage sind ständig.

Die Musikpatents-Gelder, die Nachsteuern, Freygelder und Emigrations-Taxen unständig.

Die Personal-Auflagen in jedem und in besonderm Stande sind ständig; jene bey Veränderung des Standes aber unständig.

Zoll- Jagd- und Wasser-Regal-Gefälle (in soferne nicht hiebey Verpachtungen vorkommen) sind **unständig**, eben so die Gefälle aus **Kriminal-Konfiskationen und Okkupationen herrnloser Objekte.**

Die Gefälle aus der richterlichen und aus der Polizey-Gewalt (in so ferne sie nicht als Kompositionen, oder sonst bestimmte Geldabgaben regulirt sind, wie z. B. die Scharwerksgelder ꝛc.) gehören unter die **unständigen.**

Von den Forstgefällen sind nur die Rekognitionen, die fix regulirten Forstzinse und die nach festgesetzten Etatspreisen regulirten Geldanschläge festgesetzter Holzabgaben (z. B. für Besoldungen, Forstrechtler ꝛc.) ständig. Alle übrige Gefälle dieser Art sind unständig.

Alle Gefälle aus Oekonomien sind bey Selbstadministration unständig, bey Pachtungen ständig.

Gefälle aus Pachtungen sind nach den so eben bemerkten ständig, ausgenommen der Pachtschilling wäre nach der jährlichen zufälligen Erzeugniß (z. B. bey den nach der Kühl-Aich verpachteten Bräuhäusern) bemessen worden; in diesem Falle sind sie unständig.

Der Anschlag der den Staatsdienern überlassenen Wohnungen und Gründe ist ständig.

Die Lehengefälle (in so ferne nicht hiebey ein fixer jährlicher Kanon unterläuft) sind unständig.

Unter den grundherrlichen Gefällen sind die beständigen Grundstiften, die Mayrschaftsfristen, der gesamte Kleindienst (in so ferne er in Geld regulirt ist) alle Gülten (bey den alle Jahre regulirten Etats-Preisen) und die in Geld regulirten grundherrlichen Frohndienste, ständig; die Gutsveränderungs-Gefälle aber, die Kaduzitäts-Gefälle, und der Erlös von verkauften Grund-Gerechtigkeiten, unständig.

Die Zinse von zinsbaren Gütern sind ihrer Natur nach ständig; die Zehenten hingegen, wenn sie nicht für einen fixen Preis verpachtet sind, unständig.

Ausgaben.

Alle Besoldungen an Geld, oder die nach fixen Etats-Preisen zu Geld angeschlagenen Naturalbezüge sind ständig; die Zulagen nach der Familienzahl hingegen, und von der Bruto-Einnahme, so wie alle nach Maaß der Geldeinhebung bewilligten Rekompense (wenn nicht der zu erhebende Geldbetrag sich alle Jahre ohnehin gleich ist) unständig. Dieß gilt von allem Dienstpersonale.

Alle Regie-Ausgaben (in so ferne nicht Kompositionen, oder Aversional-Summen, z. B. für Schreib-Materialien ꝛc. bestimmt sind) gehören ihrer Natur nach unter die unständigen.

7) Die Dezimation, oder Klerikal-Steuer muß in dem Etate rein vorgetragen, und dürfen die Pfarranlehen-Interesse in Gemäßheit der Verordnung vom 25. Februar 1805 von selber nicht abgezogen werden.

8) Die in den gedruckten Rechnungs-Schematismen dem §. Beytrag zum Unterhalt der Beamten aus fremden Kassen untergestellte drey Titel sind bloß als Beyspiele anzusehen, welche den Gegenstand keineswegs erschöpfen; daher die Beamte bey strenger Verantwortung, und unausbleiblichem Ersatze angewiesen werden, alle wie immer Namen habende Gehälter und Emolumente, die sie aus Kassen der Gotteshäuser, Stiftungen, Gemeinden, Korporationen, Handwerken, so wie alle Vormundschafts-Kuratorie, und Depositions-Gebühren und Deputaten (in so ferne solche nicht ohnehin schon mit den übrigen Sporteln unterlaufen) hier vorzutragen, und sofort zu verrechnen.

9) Die Ausscheidung der Gefälle aus der richterlichen und aus der Polizey-Gewalt, welche heuer beynahe in allen Etats vermischt worden ist, wird in den nächsten Etats unausbleiblich erwartet, und werden diejenigen Landgerichte, welche es an abgeforderter Behandlung dieser Gegenstände mittels zwey eigener Protokolle ermangeln lassen, und dadurch den Rentbeamten jene Ausscheidung unmöglich machen, zur strengsten Verantwortung gezogen werden.

10) In so ferne noch Bräuhäuser bestehen, welche auf eigene Regie betrieben werden, und deren Betrieb nicht besondern Rentämtern, sondern einem oder dem anderen allgemeinen Rentamte anvertrauet ist, so ist der Ertrag eines solchen Bräuhauses von dem betreffenden Rentamte den künftigen Etats bey den Oekonomien (III. Theil I. Abschnitt 2. Kapitel) unter einem besondern §. einzuverleiben. Uebrigens, und

11) sind alle verpachtete Bräuhäuser mit ihrem Ertrage ohne Ausnahme in den Spezial-Etats der allgemeinen Rentämter unter den Pachtungen aufzuführen, und ist unrecht geschehen, daß einige Rentämter Pachtschillinge dieser Art, vermuthlich in der ganz falschen Voraussetzung, daß solche centraliter durch die Bräuhäuser-Administrationverrechnet werden, in ihre Etats gar nicht aufgenommen haben.

12) Bey dem Vortrage des Anschlages der den Staatsdienern überlassenen Wohnungen und Gründe sind die Beamte sehr verschieden verfahren, und einige derselben haben den Mißgriff gemacht, diesen Anschlag, welchen nach der Spezial-Instruktion §. 44 bloß intra latus vorzumerken genügt hätte, als wirklichen Ertrag in der Kolonne selbst aufzuführen, ohne selchen in der Folge bey den Besoldungen wieder durchlaufend in Ausgabe zu bringen. Um nun auch über diesen Gegenstand die künftigen Etats gleichstimmend zu machen, und den ganz falschen Kalkul des erwähnten Vortrags zu beseitigen, wird hiemit verordnet, daß künftig der Nutzungs-Anschlag jener Wohnungen und Gründe, als wirklicher Theil der Staatseinkünfte, ordentlich in Einnahme gesetzt, hingegen bey den Besoldungen, als wirklicher Theil derselben, wieder in Ausgab gebracht, folglich durchlaufend behandelt werden solle.

13) Bey den Getreid-Gilten muß in den Etats nicht nur der Geldanschlag derselben nach den Normal-Preisen entworfen werden, sondern der Vortrag intra latus muß auch den Materialbetrag dieser Gülten zu ersehen geben, theils um hiernach die Richtigkeit des Geldanschlages prüfen zu können, und theils um im Stande gesetzt zu seyn, dem hier zu bearbeitenden General-Etat auch eine General-Uebersicht des gesamten Material-Betrages beyzufügen. Sämtliche Rentämter haben sich also hiernach zu achten, und soll dieser Vortrag des Materials nicht nur bey den Gülten, sondern, analog, und aus den nämlichen Gründen auch bey allen übrigen Getreid-Gefällen als Forst- und Pfleg-Haber, Zehenden, Kornboden-Zinsen ꝛc. statt haben.

14) Die in den Rechnungs-Schematismen eingeführte Rubrik: **Erlös von verkauften Grund-Gerechtigkeiten**, hat die meisten Beamten veranlasset, hier die Kaufschillinge aus Ablösung des Grundeigenthums, und so manche andere Erlöse aus verkauften Staatsgütern in ihren Etats vorzutragen. Da indessen nach bestehenden Verordnungen, alle Erlöse und Kaufschillinge dieser Art bey der Provinzial-Haupt-Kasse centraliter verrechnet, und von den äusseren Rentämtern zu erwähnter Haupt-Kasse eingesendet werden müssen, so sollen künftig diese Ansätze in den Etats der äußeren Rentämter unterbleiben, und nur solche Erlöse aus dem Verkaufe des bloß nutzbaren Eigenthums, auf welche erwähnte Verordnungen sich nicht beziehen, hier vorgetragen werden. Endlich

15) und da einige wenige Rentbeamte nach einer ganz irrigen Ansicht der Sache vorauszusetzen scheinen, daß die Ansätze im Etate, in so ferne solcher begnehmiget wird, schon an sich sanktionirt, und für künftige wirkliche Verrechnung ohne weiters ratifizirt wären; so siehet man sich veranlaßt, hier ausdrücklich zu bestimmen, daß man jeden Etat, auch in so ferne er begnehmiget wird, nur als **muthmaßlichen Voranschlag** ansehe, und daß also alle Einnahms- und Ausgabs-Posten (besonders die ihrer Natur nach unständigen) ohne besondere vorgeschriebene Ratifikation, und ohne die in der Spezial-Instruktion bestimmten Belege bey der Verrechnung immer unpaßirlich bleiben werden.

Man versiehet sich zu den churfürstlichen Rentämtern, daß sie diese Erinnerungen bey Herstellung des nächsten Etats benützen, und auf diese Weise den höchsten Erwartungen nach und nach in seiner Vollkommenheit entsprechen werden, welche die Wichtigkeit der Sache erheischt, und ihr erprobter Diensteifer erwarten läßt. München den 15ten Oktober 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat, als Provinzial-Etats-Kuratel.

Reichsfreyherr von Weichs. Neumayer, Direktor.

von Schmöger, Sekretär.

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.

Verfaßt München den 2ten November 1805.

1805.		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
Oktober	7ten	Reichenhall . .	17	10	38	15	4	4	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—
——	9 =	Neuenötting . .	17	17	33	—	16	16	23	—	1	1	15	—	6	6	10	44
——	11 =	Reichenhall . .	21	21	42	—	—	—	—	—	17	17	19	—	—	—	—	—
——	19 =	Lauingen . . .	48	40	23	—	8	6	18	—	98	68	12	30	165	40	8	30
——	20 =	Deggendorf . .	472	179	25	—	260	24	28	36	230	220	17	2	7	7	10	2
——	21 =	Neumarkt . .	15	15	22	—	19	19	18	35	25	25	13	26	19	19	7	45
——	23 =	Vilshofen . . .	350	315	32	—	30	30	26	—	40	40	18	—	5	5	12	30
——	24 =	Rosenheim . .	8	6	32	—	13	9	22	—	2	2	17	—	9	9	9	30
——	24 =	Schrobenhausen	45	43	33	—	80	80	23	15	63	62	13	30	50	50	9	30
——	25 =	Landshut . . .	237	235	28	30	38	38	24	—	140	116	14	—	48	48	10	—
——	26 =	Amberg . . .	—	—	—	—	16	16	18	45	7	7	14	—	13	13	10	24
——	26 =	Aichach . . .	89	89	31	—	174	174	24	—	188	188	14	—	102	102	10	15
——	26 =	Straubing . .	60	60	23	30	6	6	22	—	80	80	13	—	5	5	10	—
——	28 =	Neumarkt . . .	13	13	22	45	17	17	19	37	33	33	13	34	21	21	8	20
——	28 =	Geisenfeld . . .	20	20	29	—	18	18	22	30	30	30	12	30	12	12	9	—
——	29 =	Schongau . . .	3	3	35	24	3	3	28	36	22	22	18	—	4	4	10	30
——	29 =	Pfaffenhofen . .	40	40	34	30	36	36	23	30	31	31	14	—	20	18	8	30

—	31 =	Weilheim . . .	61	57	34	—	30	30	28	—	19	19	18	—	4	—	—	—
Novemb.	2 =	Lauingen . . .	41	41	24	—	13	9	22	—	76	76	12	30	64	50	9	30
—	2 =	München . . .	796	637	36	24	352	344	27	30	954	918	18	15	247	244	11	—
		Summa . .	2353	1841	—	—	1133	879	—	—	2056	1955	—	—	801	653	—	—

Die Geldsumme des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 104268 fl. 13 kr.

Auftrag

an sämtliche allgemeine und besondere Rentämter in Baiern.

(Die Einsendung der Geldvorräthe mit den Monats-Extrakten betreffend.)

Im Namen Sr. Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern 2c.

Da Baiern von feindlichen Truppen nun vollkommen geräumet ist, und folglich Geldeinsendungen wieder mit aller Sicherheit geschehen können; so ergehet an sämtliche Aemter hiemit der Auftrag, nicht nur ihre entbehrliche Geldvorräthe mit den Monats-Extrakten wie sonst zur Provinzial-Haupt-Kasse einzuschicken, sondern auch mit Einhebung der bereits fälligen Gefälle ungesäumt fürzuschreiten.

München den 28sten Oktober 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat, als Provinzal-Etats-Kuratel.

Reichsfreyherr von Weichs. Neumayer, Direktor.

von Schmdger, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Die freywilligen Kriegsbeyträge betreffend.)

An freywilligen Kriegsbeyträgen ist eingegangen:

Der bürgerliche Bräuer in Aichach, Mathias Mayr, hat sich angeboten, während des Kriegs Monat für Monat für zwey Mann, wenn der Sold eines derselben nicht über 12 Kr. täglich steigt, zu bezahlen, und 12 Stück Hemder sogleich zu liefern.

Der Stadtmagistrat in Aichach hat eingesendet an baarem Gelde . 228 Fl. 25 Kr.

An geschmolzenem Silber 9 Pfund 8 Loth.

Der hohe Schulkammer-Verweser von Ingolstadt, Rohr . . . . . 44 Fl. — Kr.

Die Hofmärke Unterhaunstadt und Schamhaupten . . . . 99 Fl. 45 Kr.

Die Schützen-Kompagnie in Aichach 35 Fl. 30 Kr.

Der churfürstliche Polizey-Kommissär von Passau berichtet unter dem 22sten Oktober, daß bey dem Amte von der Gemeinde in Passau . . . . 500 Fl. — Kr.

und von dem dortigen Handelsstande ebenfalls . . . . 500 Fl. — Kr. baar niedergelegt worden sind.

Der churfürstliche Kommissär berichtet zugleich, daß die Vaterlandsliebe der Einwohner von Passau noch zu einem beträchtlichern Beytrage Hofnung mache.

Der Aktuar, Knittl, von Aichach hat nebst . . . . 6 Fl. — Kr. an baarem Gelde, ein brauchbares Seitengewehr eingesendet, mit der Aeusserung, in der Folge noch mehr zu leisten.

München den 4ten November 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr von Weichs.

von Schmdger, Sekretär.

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

XLVI. Stück. München, den 13. November 1805.

Aufgebot
an sämtliche Ritterlehen = Vasallen in Ober und Niederbaiern.

(Die Berichtigung der Ritterlehen = Pferd-Konkurrenz = Gelder betreffend.)

Die Bedürfnisse dieses Seiner Churfürstlichen Durchlaucht durch das ungerechte Betragen des Kaisers von Oesterreich abgedrungenen Krieges, auf dessen glücklichem Ausgange die Rettung des Vaterlandes, so, wie das wiederkehrende Wohl aller Unterthanen beruhet, und die von diesem Kriege unzertrennliche Nothwendigkeit, für die Remontirung der im Felde stehenden Kavallerie und des Fuhrwesens nichts ermangeln zu lassen, führen das unverkennbare Bedürfniß herbey, neben andern Mitteln, die zu obbemeldtem Zwecke hinführen können, auch jenes aus der Natur der Ritterlehen = Existenz abfließende, und in die Landesverfassung aufgenommene Mittel des allgemeinen Aufgebotes sämtlicher Ritterlehen = Vasallen zu Hilfe nehmen. Bey einem Kriege dieser Art, wo das Vaterland in Gefahr gerathen, und der oberste Lehenherr persönlich angegriffen ist, tritt die kontraktmässige Vasallenpflicht ein, auch selbst persönliche Dienste zu leisten, und gerüstete Knechte zu stellen. Wenn aber auch Seine Churfürstliche Durchlaucht Höchst ihren Ritterlehen Vasallen diese Personaldienste dießmal ohne Folge für die Zukunft gnädigst erlassen wollen; so bleibt es doch Schuldigkeit derselben, zu demjenigen Kanton, welchem sie zugetheilt wurden, die herkommliche und angemessene Zahl gerüsteter, mustermäßiger Pferde zu stellen, und selbe so lange sie zum Dienste nicht gebraucht werden, wiederum in Fütterung und Verwahrung zu übernehmen. Allein Se. Churfürstliche Durchlaucht verkennen keineswegs, welche Kosten und beschwerlichen Anstände hiedurch ihren getreuen Lehenleuten zugehen würden, und sind daher gnädigst gesonnen, diese Last derselben, so viel es die Umstände erlauben, landesväterlich zu erleichtern, sehen aber auch um so eher der schleunigst gehorsamsten Erfüllung ihrer gnädigsten Absichten entgegen.

Anstatt der Natural = Stellung und Fütterung der Pferde wollen Höchstdieselbe daher nach dem Vorgange vom Jahre 1799 sich für dießmal auch mit einer im Verhältniße gegen dermalige Preise gewiß geringen Reluitionssumme von Ein hundert und sechzig Gulden per Pferd gnädigst begnügen, und somit diese Surrogats = Gelder zur Remontirung des Kavallerie = und Fuhrwesen = Dienstes verwenden lassen.

Unterzeichneter Stelle, als konstituirt-oberster Lehenskurie, wurde es daher zur Pflicht gemacht, die Repartition der von jedem Ritterlehen zu stellen betreffenden Pferde nach bestmöglicher Genauigkeit herzustellen, und nicht nur diese neuen Surrogat = Beyträge, sondern

auch jene von der 1799sten Repartition noch haftende derley Rückstände in einem Zeitraume von vier Wochen durch allenfalls erforderliche und ihr zu Gebot stehende Mittel unnachläßig einzuheischen.

Uebrigens, da diese Ritterdienst-Surrogats-Prästation aus dem Lehengenusse hervorgeht, so folgt von selbst daraus, daß einestheils nur diejenigen Vasallen hiezu verbunden sind, welche im wirklichen Lehensgenusse stehen, anderntheils aber denjenigen, welche nur penente lite quacunque im possessorischen Lehengenusse stehen, durch Entrichtung dieser Obliegenheit petitorischen Rechte zuwachsen können.

Dieses Aufgebot wird nun zur vorläufigen Wissenschaft und schuldigster Darnachachtung bis zur Nachfolge der Spezial-Repartitionen sämtlichen baierischen Ritterlehen-Vasallen in dem Regierungsblatte unverzüglich bekannt gemacht.

München den 7ten November 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.

Wiesend.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die Polizeywachen betreffend.)

Nachstehende churfürstliche höchste Verordnung wird zur Jedermanns Wissenschaft und Darnachachtung mit dem Auftrage bekannt gemacht, daß selbe sogleich in Vollzug gesetzt, und wie es geschehen sey, bis 1sten Dezember unnachläßig und ausführlich berichtet werde.

München den 15ten November 1805.

Churfürstliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

Max. Joseph, Churfürst rc.

Bey den häufigen und bedeutenden Erzessen der herumstreifenden Marodeurs, Deserteurs und Gefangenen, welche das Eigenthum und selbst das Leben der churfürstlichen Unterthanen in beständige Gefahr setzen, erfordert es die Vorsorge der Regierung zur möglichsten Erhaltung der innern Landessicherheit die erforderlichen Anstalten zu treffen.

Wir haben daher *beschlossen*, daß durch Polizeyanstalten der vorhin bestandene militärische Sicherheitskordon surrogirt, und in jedem Landgerichte eine Polizeywache organisirt und hergestellt werden soll, welche zu Verhütung solcher Erzesse und zur Arretirung solcher der Landessicherheit gefährlichen Individuen gebraucht werden könne.

Da diese Polizeywache in die Stelle der vorigen Militärkordons eintritt, so sind ihre Obliegenheiten schon in der Kordonsinstruktion enthalten, welche auf sie anzuwenden ist.

In der Eigenschaft als Polizeywache bleibt sie bloß von der Anweisung des betreffenden Landgerichts abhängig, welches sie dorthin in seinem Gerichte richten kann, wo die Sicherheit am meisten gefährdet ist.

An der Zahl soll die Wache die vorhin auf Kordon gestandene Mannschaft nicht übertreffen, und zur Unterbringung können in jedem Gerichte die größtentheils schon vorhandenen Kordonshäuser gebraucht werden.

Jedes Landgericht wählt seine Mannschaft nebst dem Rottmeister aus seinen zu solchem Dienste tauglichen Gerichtsunterthanen, welche auch nach Beschaffenheit der Umstände abgelöset werden können, und zur Auszeichnung die blau und weiße Kokarde annehmen sollen.

Daß diese Polizeywachen fleißig patroulliren, — gemeinschaftliche Streifen vornehmen, — von den Gerichtsdienern und Jägern unterstüzt werden, — und in verschiedenen Gerichtern einander beystehen sollen, fließt schon aus ihrem Zwecke, und liegt bereits in der Instruktion des Sicherheitskordons.

Wir haben auch unsern Regimentern und übrigen Militärbehörden die angemessene Weisung zugehen lassen, daß an jenen Orten, wo solche im Lande liegen, oder durchmarschiren könnten, nicht nur diese Polizeywachen in ihren Dienstverrichtungen, handhaben, sondern auch sie wie immer unterstützen, und selbst dabey mitwirken sollen.

Die Löhnung dieser Polizeywachen, so lange die Anstalt dauert, ist der der vorigen Kordonsmannschaft gleich, und die Kösten, welche auf diese Löhnung und auf die Bewehrung erlaufen, sind in jedem Landgerichte, so wie der Service an Holz, Licht und Strohe durch Konkurrenz mit Einschluß der inklavirten Hofmärkte zu bestreiten.

Jedes Landgericht trägt die Verbindlichkeit, ordentliche Musterrollen herzustellen, oder die schon vorhandenen zu benutzen, und daraus die Auswahl ohne alle Partheylichkeit zu treffen; alle Monate hat dasselbe das Verzeichniß seiner Mannschaft, und seinen Rapport über alle Vorfälle an das churfürstliche General-Landes-Kommissariat der Provinz einzusenden, welches davon eine summarische Anzeige zur höchsten Stelle zu erstatten hat.

Gefährliche Marodeurs, Soldaten, welche ihr Korps verlassen haben, und diejenigen, welche Plünderungen, Erzesse und Beschädigungen verüben, sollen arretirt, und jedesmal nach Anweisung des Landgerichtes an das nächste französische, oder baierische Truppen-Kommando, oder an die französische Kommandantschaft zu Braunau, mit Anzeige ihres Unternehmens, zur Bestrafung überliefert werden.

Das churfürstliche General-Landes-Kommissariat hat nach diesen getroffenen Bestimmungen die Aemter anzuweisen, über den Erfolg zu berichten, und die Verordnung auf gewöhnliche Weise bekannt zu machen.

München den 11ten November 1805.

Max. Joseph, Churfürst.

Freyherr von Montgelas.

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.

von Geiger.

(Die Getreidausfuhr in die kaiserlich-königliche Staaten betreffend.)

Den 13ten Oktober dieses Jahrs (Regierungsblatt XLII.) ist die Getreidausfuhr in alle kaiserliche-königliche Staaten bey Konfiskation verboten worden.

Da gegenwärtig von den kaiserlich-königlich französischen, und baierischen Truppen mehrere Provinzen okkupirt sind, so folgt hieraus von selbst, daß das Getreidausfuhr-Verbot auf diese okkupirte Provinzen sich nicht erstrecke, und dahin, unter den nämlichen Bedingnissen, wie vor Ausbruche des Krieges, Getreid aus Baiern verführet werden könne.

In Rücksicht der noch nicht okkupirten Länder hat es aber bey dem am 13ten Oktober dieses Jahrs verordneten Ausfuhr-Verbote bis auf weiters sein Verbleiben.

Wonach sich zu achten.

München den 13ten November 1805.

Churfürstliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

(Die fünfte Stelle der neuen Schulwesens-Organisation betreffend.)

Da in der dem vierzigsten Stücke des hiesigen Regierungsblattes einverleibten höchstlandesherrlichen Verordnung, wegen der neuen Schulwesens-Organisation, bey der fünften Stelle des dritten Absatzes, Seite 996 aus Verstos wesentliches ausgelassen worden, so wird die bemerkte Stelle auf folgende Art berichtiget:

„Alle Gegenstände, über welche die höchsten Entschließungen in stilo majori bisher ausgefertiget wurden, sollen von dem Präsidenten des geheimen Büreau dem Minister der auswärtigen, oder jenem der geistlichen Angelegenheiten mündlich oder schriftlich vortragen, und die höchste Entschließung in stilo majori ausgefertiget werden, welche Wir eigenhändig unterschreiben, und Unsere Minister kontrasigniren werden."

Wonach sich daher Jedermann zu achten weiß.

München den 4ten November 1805.

Churfürstliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

Bekanntmachungen.

(Das Verhältniß des französischen Gewichtes zu dem baierischen betreffend.)

Die Verschiedenheit des französischen Gewichtes gegen das baierische hat in allen Zweigen der Staatsverwaltung schon zu mannigfaltigen Irrungen Anlaß gegeben, und man fand es besonders bey den dermaligen Zeitverhältnissen sehr zweckdienlich, dieses Verhältniß genau bestimmen zu lassen.

Eine eigene hiezu angeordnete Kommißion von sachverständigen Männern hat nach einer wiederholten und reifen Untersuchung gefun-

den, daß ein baierisches Pfund 561⅔tel französische Grammes; der baierische Centner aber 56166⅔tel derley Grammes enthalte, welche mit 500 Grammes, woraus das französische Pfund besteht, dividirt, zum Quotienten 112 83/150 Pf. geben. — Welches also zur allgemeinen Wissenschaft hiemit bekannt gemacht wird. München den 12ten November 1805.

Churfürstliches General = Landes = Kommissariat von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.

von Schmöger, Sekretär.

Grande Armée.

Etat Major Général.

Au Quartier Général Imperial à Linz, le 16 Brumaire an 14.

Ordre du Jour.

Ils se commettent les désordres les plus affreux en arrière de l'Armée par des trainards qui non contents de quitter leur Drapeaux, se déshonorent par toute sortes d'excès, et il est d'y mettre un terme.

L'Empereur ordonne au Général français Commandant à Stuttgart de faire faire de fréquentes patrouilles par les troupes de l'Electeur de Würtemberg de par celles de l'Electeur de Bade; de faire arrêter les hommes isolés qui ne seront pas munis de feuilles de route ou d'ordres; de faire mettre en prison ceux qui auroient commis des excès et de faire traduire devant une Commission Militair ceux qui seraient coupables de crimes.

Il est ordonné au Commandant d'Ulm d'avoir une douzaine de patrouilles pour le même objet et qui battront continuellement la Campagne.

Les Patrouilles de Würtemberg comprendront tout le pays entre le Tyrol, le Danube et la Mindel qui passe à Mindelheim. Les patrouilles feront rejoindre tous les hommes isolés à leurs drapeaux, ils y renverront

Bekanntmachung.

(Die Nachzügler hinter der französischen Armee betr.)

Linz im kaiserlichen Hauptquartier den 16ten Brum. J. 14 (7ten November.)

Tagsbefehl.

Hinter der Armee werden die gräulichsten Ausschweifungen durch Nachzügler (trainards) verübt, welche, nicht zufrieden ihre Fahnen zu verlassen, sich durch alle Arten von Exzessen entehren: und es ist Zeit denselben ein Ziel zu setzen.

Der Kaiser befiehlt den französischen General-Kommandanten zu Stuttgard, durch die Truppen der Churfürsten von Würtemberg und Baaden oftmalige Streifzüge machen, und alle jene zerstreute Menschen, welche keine Strassenbefehle aufzuweisen haben, arretiren; und jene, welche Exzesse verübt haben, ins Gefängniß werfen, und die Strafwürdigen vor eine militärische Kommißion bringen zu lassen.

Es ist dem Kommandanten von Ulm aufgetragen, ein Dutzend Patroullen zu dem nämlichen Zwecke zu halten, welche beständig das Land durchstreifen sollen.

Die Patroullen von Würtemberg haben sich über das ganze Land zwischen Tyrol, der Donau und Mindel bis Mindelheim zu verbreiten. Diese Patroullen haben alle einzelnen Soldaten zu ihren Fahnen zu weisen, auch die-

également les hommes qui sont mis en sauvegarde sans autorisation régulière.

Le Général Commandant à Augsbourg tiendra également en Campagne une quinzaine de patrouilles dans le pays compris entre le Lech, le Danube et la Mindel, et dans le pays comprisentre Augsbourg, Aichach et Ingolstadt.

Le Général Commandant à Ingolstadt fera également faire des patrouilles en Neustadt et Pfaffenhofen.

Les Baillis Bavarois, les Commandants Militaires des forces de Baviere feront aussi arrêter tous les hommes isolés qui se comporteroient mal et les feront conduire aux Généraux français qui commandent soit à Passau, soit à Braunau, soit à Ingolstadt.

Le Général Commandant à Braunau enverra des patrouilles sur tous les rayons à 5 et 6 lieux de cette place, afin de bien battre la province, et de faire arrêter les hommes isoleés, ainsi qu'il est dit ci-dessus, il traduira à une Commission Millitaire les hommes qui se seraient rendus coupables de crimes.

Il est ordonné au Commandant de Spire de préscrire à tous les détachements, et à tout Militaire ou Employé muni d'ordre ou de passeport en régle de suivre la route de l'armée.

Par Bruchsal, Eppingen, Heilbron, Oeringen, Baal, Ellwangen, Nördlingen, Danauwert, Meidingen, Augsbourg, Schwabhausen, Freysing, Landshut, Vilsbiburg, Eggenfelden, Braunau, Ried, Lambach et Liez.

Tout individu, convaincu d'avoir enlevé de force des chevaux et particulierement des chevaux de poste, sera arrêté.

L'Empereur met sous la sauve garde de l'Armée française toutes les postes aux chevaux des pays qu'elle occupe. Il exempte les maîtres de poste de tout logement Militaire

jenigen Sauvegarden, welche ohne besondere Ermächtigung aufgestellt sind, fortzuschicken.

Der General-Kommandant zu Augsburg soll ebenfalls 15 Patroullen zwischen dem Lech, der Donau, und Mindel, und in den Bezirken zwischen Augsburg, Aichach und Ingolstadt auf das Land vertheilen. Ingleichen hat der Kommandant zu Ingolstadt zwischen Neustadt und Pfaffenhofen Patroullen auszustellen. Die baierischen Landrichter, die militärischen Kommandanten des Churfürsten von Baiern sollen auch alle zerstreuten Soldaten, welche sich übel betragen, arretiren, und an die französischen Generäle ausliefern lassen, welche zu Paßau, oder Braunau, oder Ingolstadt kommandiren. Der General-Kommandant zu Braunau hat in alle Orte im Umkreise von 5 bis 6 Stunden von diesem Platze Patroullen auszusenden, um die Provinz fleißig zu durchstreichen, und die einzelnen Soldaten zu arretiren; auch, wie oben gesagt ist, einer militärischen Kommißion die Straffälligen übergeben.

Es ist an den Kommandanten von Speyer Befehl gegeben, allen Abtheilungen, Soldaten und Employes, welche mit Befehl oder Passeport versehen sind, folgende Armeestrasse vorzuschreiben:

„Ueber Bruchsal, Eppingen, Heilbronn,
„Oeringen, Hall, Elwangen, Nördlingen,
„Donauwerd, Meidingen, Augsburg,
„Schwabhausen, Freysingen, Landshut,
„Vilsbiburg, Eggenfelden, Braunau, Ried,
„Lambach und Linz."

Jeder Einzelne, welcher überwiesen ist, Pferde, und besonders Postpferde mit Gewalt fortgenommen zu haben, soll arretirt werden.

Der Kaiser stellet alle Pferdeposten des besezten Landes unter Sauvegarde der französischen Armee; entbindet alle Postmeister von jeder militärischen Einquartirung, und allen

quelqu'onque et de toute réquisition de fourrages: il ordonne qu'il soit placé dans chaque Poste depuis Spire jusqu'au quartier Général un Gens-d'armes commes sauve garde. A mesure que les corps de la grande Armée avanceront dans le pays ennemi, MMrs lesGénéraux Commandants d'avant-garde placeront des sauves gardes dans la maisons de poste.

MMrs les Maréchaux et Généraux Commandants les Corps d'armée ordonneront aux Généraux de Division de faire passer une revue des chevaux attelés aux voitures, de renvoyer les chevaux de poste qui auront pû être réquis; on ne peut plus correspondre avec la France, beaucoup d'individus ayant gardé des chevaux de poste pendant plus de 30 lieux. Il est défendu à quelque personne que ce soit de faire passer les chevaux de poste au delà de leur rélai ordinaire.

Plusieurs agents des administrations suivent la marche des Colonnes en voiture, tandis que d'aprés le réglement ils devroient le faire à Cheval, ce qui encombre les chemins.

L'Empereur a vû plusieurs femmes en voiture suivantes l'armée; il ordonne de leur faire passer sur le champ l'Inn.

MMrs les Baillis des differents Etats qui auroient des plaintes à porter contre des individus de l'armée doivent s'adresses aux Généraux français, Commandants à Stuttgard, Augsbourg, Ingolstadt, Munich, Braunau et à Linz pour les Baillages qui avoisinent les commandemens.

Fourrage-Requisitionen, und befiehlt, daß auf jeder Poststation von Speyer bis ins Hauptquartier ein Gensd'armes als Sauvegarde aufgestellt werde. Nach dem Maaße, wie die Korps der großen Armee im feindlichen Lande fortschreiten werden, sollen die General Kommandanten der Avantgarde in den Posthäusern Sauvegarden aufstellen.

Die HH. Marschälle u. General Kommandanten der Armeekorps haben den Generälen der Division zu befehlen, über die Wagenpferde Revüe zu halten, und die etwa requirirten Postpferde zurückzusenden. Man kann mit Frankreich nicht mehr korrespondiren, indem viele Individuen die Postpferde über mehr als 30 Stunden mit sich fortgenommen haben. Es ist Jedermann, wer er immer sey, verboten, die Postpferde über ihr gewöhnliches Relai mitzunehmen.

Mehrere Agenten der Administrationen folgen dem Zuge der Kolonnen in Wägen, da es ihnen doch durch Reglements aufgetragen ist, sich der Reitpferde zu bedienen, indem ersteres die Straſſen zu sehr überhäuft.

Der Kaiser hat mehrere Frauen in Wagen der Armee nachfolgen gesehen: er befiehlt, daß man sie auf der Stelle über den Inn paßiren mache.

Die HH. Landrichter der verschiedenen Staaten, welche wider die Individuen der Armee Klage zu führen haben, haben sich an die französischen General-Kommandanten zu Stuttgart, Augsburg, Ingolstadt, München, Braunau und Linz in Rücksicht der diesen Kommandantschaften nahe gelegenen Gerichte zu wenden.

Le Major Général
M.al BERTHIER.

Major-General,
Marschall Berthier.

(Beschluß über die Fortschritte der Landeskultur in Baiern.

Landgerichte.	Abtheilungen vom Ende Juny 1803 bis letzten Dez. 1804	Wald.	Weide.	Tagwerke = Zahl.	Abtheilungen so mit Ende Dezembers in der Eintheilung.	Tagwerke = Zahl.	Welche Gemeinde, Wald und Weide ist mit Ende Dezembers noch übrig ohne alle Einleitung zur Abtheilung?	Tagwerke = Zahl.	Wie viel einmähdige Wiesen wurden nach einem Anschlage von Tagwerken zweymähdig gemacht, oder sonst kultivirt?
65. Landgericht Erding.	9	2	7	2794	25	6981	20	1453	28
66. Pfaffenberg.	22	6	16	1340	18	525	22	577	150
Summa . .	844	338	506	121300	642	109174	894	103426	9994

München den 21sten August 1805.

Churfürstliche Landesdirektion.
Freyherr von Weichs.

Sieh Regierungsblatt 44stes Stück, Seite 1107 bis 1118.)

Wie viele Brachen wurden bereits angebaut, oder sich dazu angeschickt?	Wie viele Gutszertrümmerungen sind bereits eingetreten oder eingeleitet?	Wie viel neue Häuser u. Gründe = Arrondirungen sind bereits eingeleitet, oder entstanden?	Wie haben die Pfarrer mitgewirkt?	Uebrige Bemerkungen.
101	5	4 neue Häuser.	Der Schul = Inspektor, Bruninger, zeichnet sich hierin ganz besonders aus, besonderes stellt sein Unterricht über Kulter, und sein Schulgarten ein Muster dar. — Auch Bürgermeister, Hofer, von Erding, der den städtischen Spaziergang auf eigene Kosten mit Obstbäumen besetzte, verdient Lob. Hieher gehört auch Priester Steber, in Walpertskirchen, welcher sich auch gleich thätig zeigt.	Landrichter Weinder arbeitete auch in diesem noch großen Felde thätig, und die sich immer mehr hebende Kultur wird diesem Landesstriche bald eine andere Ansicht geben; auch die Obstbaumzucht hat schon große Fortschritte gemacht: mehrere Tausende neuer Bäume wurden gepflanzt. Schade, daß die Chausseen nicht damit prangen, da schon bey allen Unterthanen ein so großer Eifer sich dafür zeigte. Manhard, ehmaliger Forster, erwirbt sich außerordentliche Verdienste um die Kultur, und giebt der Gegend ein musterhaftes Beyspiel; Verwalter Scharl, zu Grünbach, ist ohnehin als ein besonders geschickter Landwirth und Unterstützer der Kultur bekannt; auch der Obmann, Blasius Floßmann, von Zustorf, darf in der Reihe geschickter Landwirthe nicht übergangen werden.
Der Kleebau macht außerordentliche Fortschritte. 320	44	19 neue Häuser, und 151 Arrondirungen.	Als auszeichnend verdienen bemerkt zu werden: Pfarrer Sick, von Hebronsdorf, Pf. Wandl, von Hofendorf, Pf. Müller, von Martinsbuch, Pf. Gall, von Tunding, Pf. Zieglert, von Pfaffenberg, dann der Pf. von Hatzkofen. Rottenburg, und Hohenthan, Ajenkofen.	Landrichter, von Scherer, setzte auch hier wieder seine bekannte Thätigkeit fort; und Kultur und Verbesserungen der Landwirthschaft, so auch Obstbaumpflanzungen sind ganz an der Tagesordnung.
38761	493	870 neue Häuser, und 640 Arrondir.	—	—

von Baiern.
Präsident.

Ueberreiter, Sekretär.

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstl. heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 9. Nov. 1805.

1805. Monat.	Tag.	Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen. Ganzer Schrannenstand	Weizen. Verkauft.	Weizen. Mittel-Preis.		Korn. Ganzer Schrannenstand	Korn. Verkauft.	Korn. Mittel-Preis.		Gerste. Ganzer Schrannenstand	Gerste. Verkauft.	Gerste. Mittel-Preis.		Haber. Ganzer Schrannenstand	Haber. Verkauft.	Haber. Mittel-Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
Oktober	5ten	Krayburg	35	35	30	—	17	17	22	—	7	7	15	30	133	133	11	30
—	12 =	Traunstein	236	219	33	—	185	185	24	—	77	77	18	—	166	163	9	55
—	14 =	Reichenhall	10	10	42	—	2	2	28	—	10	10	20	30	—	—	—	—
—	18 =	Reichenhall	14	14	40	—	—	—	—	—	30	30	20	—	—	—	—	—
—	19 =	Traunstein	224	206	37	—	199	194	30	—	60	60	18	—	148	148	10	30
—	19 =	Landsberg	245	146	31	40	92	56	26	—	168	152	17	—	45	23	9	—
—	21 =	Reichenhall	6	6	41	—	—	—	—	—	13	13	20	—	—	—	—	—
—	23 =	Neuenoetting	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	25 =	Reichenhall	11	10	40	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	26 =	Traunstein	338	320	37	—	393	352	29	—	70	70	18	—	121	118	10	30
—	26 =	Landsberg	114	104	31	50	43	41	25	45	50	50	17	—	22	8	10	30
—	26 =	Murnau	21	18	38	—	8	8	31	—	21	18	19	—	7	7	10	—
—	28 =	Reichenhall	6	5	40	—	7	4	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	29 =	Deggendorf	383	98	25	50	244	19	23	44	146	140	16	54	4	4	9	36
—	30 =	Vilshofen	434	134	30	—	50	45	24	—	60	60	18	—	20	20	13	—
—	31 =	Reichenhall	4	3	40	—	11	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—
—	31 =	Rosenheim	14	13	38	—	9	6	24	30	20	20	18	—	17	17	9	30
—	31 =	Erding	240	234	36	—	85	82	25	—	260	260	16	—	25	25	9	30
—	31 =	Schrobenhausen	38	36	33	—	50	50	24	—	43	43	14	—	30	30	9	30

Novemb.	2 =	Amberg	13	13	26	18	3	3	20	—	30	30	14	30	6	6	10	—
—	2 =	Landsberg	46	41	36	—	14	12	27	30	49	47	17	15	16	12	11	—
—	2 =	Straubing	54	54	25	—	6	6	23	—	111	111	14	30	20	20	9	24
—	2 =	Traunstein	148	116	37	—	190	145	29	—	58	58	18	—	51	48	11	12
—	2 =	Aichach	99	99	32	30	160	169	25	—	227	227	14	45	96	96	10	45
—	4 =	Neumarkt	28	28	23	30	36	36	19	50	23	23	13	56	11	11	8	41
—	5 =	Pfaffenhofen . . .	75	65	35	—	81	78	25	—	34	34	16	—	31	31	10	30
—	5 =	Deggenhofen . . .	374	89	28	25	237	5	26	—	126	126	17	45	1	1	10	30
—	5 =	Schongau	1	1	39	—	2	2	31	36	17	17	19	—	3	3	11	—
—	7 =	Weilheim	58	58	38	30	40	40	31	—	22	22	19	20	8	8	10	—
—	7 =	Erding	800	795	33	30	150	150	26	30	810	810	16	30	55	55	9	30
—	9 =	München	1078	806	36	30	636	626	27	15	1635	1512	18	—	504	485	10	24
		Summa	5360	3946	—	—	3062	2483	—	—	4546	4316	—	—	2443	2295	—	—

Die Geldsumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 289279 fl. 3 kr.

Eröfnung eines landschaftlichen Vorraths-Anlehens in Baiern.

Unter höchstlandesherrlicher Genehmigung vom 2ten dieses Monats hat bey den gegenwärtigen ausserordentlichen Staatsbedürfnissen gemeine Landschaft in Baiern beschlossen, ein landschaftliches Vorraths-Anlehen von $\frac{500}{m.}$ fl. zu eröffnen.

Die Bedingnisse dieses Anlehens sind folgende:

1) Es wird jährlich zu 5 pro Cento verzinset.

2) Bey der Erlage dieses Anlehens zur landschaftlichen Hauptkassa in München werden nebenbey folgende Provisionen vergütet:

a) Von 1000 fl. und darüber 1 per Centum.
b) Von 5000 fl. und darüber 2 per Centum.
c) Von 10000 fl. und darüber 3 per Centum.
d) Von 20000 fl. und darüber 4 per Centum.

3) Wer mehrere 1000 fl. schießet, erhält für jedes 1000 fl. eine besondere Obligation; für Antheile hingegen, welche die volle Summe von 1000 fl. nicht erreichen, werden die Obligationen nach dem Betrage derselben ausgestellet.

4) Dieses Anlehen soll mit der Heimbezahlung, von der Zeit der Erlag an gerechnet, 1 Jahr lang still stehen; nach Verfluß dieser Zeit aber tritt beyderseits das Recht der halbjährigen Aufkündigung ein.

5) Zur Sicherheit und Hypothek werden den Theilnehmern dieses Anlehens die Steuer- und Stände-Anlags-Gefälle verschrieben.

Alle diejenigen, welche zur Theilnahme an diesem Anlehen geneigt sind, werden demnach eingeladen, sich bald möglichst an die landschaftliche Hauptkasse in München zu wenden, welche bereits zum Empfange der eingehenden Gelder, und zur Aushändigung der Obligationen beauftraget ist.

München den 6ten November 1805.

Gemeiner Landschaft in Baiern Ober- und Unterlands Verordnung.

Cammerlander, Sekretär.

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

XLVII. Stück. München den 20. November. 1805.

Höchst-landesherrl. Verordnungen.

(Die verbotenen Käufe der churfürstlichen Unterthanen aus den französischen Magazinen, und aus den Händen französischer Individuen an Fourage, Brod, und Fleisch betreffend.)

Man hat bereits in Erfahrung gebracht, daß von den churfürstlichen Unterthanen in den französischen Magazinen, und aus den Händen französischer Individuen Fourage, Brod und Fleisch theils gegen baar Geld, theils gegen eingewechselte Truppen-Bons erkauft werden.

Um diesen zum Schaden des allgemeinen Besten eintretenden Käufen, wodurch das Magazinsgut, welches von den Unterthanen mit so vieler Anstrengung geliefert werden muß seiner Bestimmung auf ein an sich selbst schon höchst unerlaubte Weise entzogen wird, Einhalt zu thun, so wird hiemit allen churfürstlichen Unterthanen jede Art obiger Käufe, sie mögen in Natur, oder mittels Bons geschehen, bey Vermeidung der Konfiskation, und einer besondern Strafe von 50 bis 100 Reichsthalern, welche für die Orts-Armen zu verwenden sind, strengest verboten.

Diejenigen, welche zu solchen verbotenen Käufen Beyhilfe leisten, und insbesondere sich zur Hinwegführung solcher von was immer für französische Individuen, oder bey den Magazinen selbst erkauften Fourage gebrauchen lassen, sollen auf gleiche Art, und im letztgenannten Falle mit Verlust von Wagen und Pferden bestraft werden.

Die Namen der Uebertreter sind durch öffentliche Blätter bekannt zu machen.

Da durch diese Käufe der Bedarf für die Armee erhöhet, und die Vorräthe in den französischen Magazinen vermindert werden, sohin die schwerdrückende Last der Landeslieferung noch mehr vergrößert wird; so versieht man sich, daß jeder getreue Unterthan nicht nur allein dieser schädlichen Handlung sich enthalten, sondern auch zur Beförderung des allgemeinen Besten nach Möglichkeit beytragen, dergleichen Käufe verhindern, und sie bey der Orts-Obrigkeit, oder der Polizeybehörde anzeigen werde.

Alle Orts-Obrigkeiten, und insbesondere die Polizeybehörden haben nicht nur diese Verordnung in allen vorkommenden Fällen ohne Rücksicht auf Stand oder Person zu vollziehen, sondern auch selbst mit aller Sorfalt wider dergleichen Handlungen zu wachen, und sie allezeit nebst der verfügten Bestrafung an Endes unterzeichnete Stelle zur weiters nöthigen Maaßnehmung anzuzeigen.

München den 11ten November 1805.

Churfürstliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstl. heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 16. November 1805.

1805. Monat.	Tag.	Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen. Ganzer Schrannenstand	Verkauft.	Mittels-Preis.		Korn. Ganzer Schrannenstand	Verkauf.	Mittels-Preis.		Gerste. Ganzer Schrannenstand	Verkauft.	Mittels-Preis.		Haber. Ganzer Schrannenstand	Verkauft.	Mittels-Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
Oktober	17ten	Friedberg	13	13	35	—	15	15	25	—	38	34	15	15	18	18	10	30
—	26 =	Kraiburg	14	14	30	—	—	—	—	—	24	24	15	—	—	—	—	—
—	31 =	Murnau	24	14	38	—	10	7	30	15	4	4	19	—	4	4	9	39
—	31 =	Friedberg	26	13	32	—	32	32	25	—	51	51	15	30	24	24	10	30
Novemb.	2 =	Rhain	8	8	29	—	9	9	24	30	14	14	13	40	—	—	—	—
—	4 =	Reichenhall	1	—	—	—	11	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—
—	5 =	Kraiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	18	18	15	—	—	—	—	—
—	6 =	Wasserburg	2	2	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	9	10	—
—	6 =	Vilshofen	700	698	31	—	110	110	25	—	100	97	17	30	20	20	13	—
—	7 =	Friedberg	33	27	30	—	19	19	27	—	65	65	16	—	33	33	11	—
—	7 =	Schrobenhausen	40	38	34	30	96	92	25	—	84	81	14	30	58	58	10	30
—	7 =	Rosenheim	19	19	36	—	8	8	24	—	39	31	16	30	53	48	9	—
—	8 =	Landshut	323	314	32	—	52	52	26	—	178	178	14	—	46	46	10	30
—	8 =	Reichenhall	11	11	41	—	20	6	31	—	4	1	21	—	—	—	—	—
—	9 =	Landsberg	401	276	29	50	118	99	25	—	404	344	15	30	30	22	8	—
—	9 =	Aichach	176	174	31	30	333	318	25	—	575	555	15	—	172	172	10	30
—	9 =	Lauingen	270	211	23	—	40	40	23	—	287	250	13	—	109	90	8	30
—	9 =	Straubing	203	203	28	—	19	19	26	—	145	145	15	—	25	25	11	30
—	9 =	Traunstein	392	367	37	—	445	427	28	30	150	139	18	—	90	86	11	—

	11 =	Geisenfeld	94	82	29	—	50	46	24	—	90	90	14	30	12	12	10	30
	11 =	Neumarkt in der ob. Pfalz	47	37	22	20	63	63	19	53	68	68	13	30	89	77	7	31
	12 =	Pfaffenhofen . . .	89	65	33	—	80	80	26	—	31	31	14	30	27	27	10	30
	12 =	Kraybürg	40	40	30	—	38	38	21	—	50	50	15	—	240	240	11	30
	12 =	Schongau	3	3	32	—	4	4	27	36	20	20	17	—	5	5	10	—
	13 =	Pfaffenhofen . . .	3	3	30	—	13	13	24	30	23	23	15	—	1	1	10	—
	14 =	Erding	310	307	35	30	125	125	28	—	500	500	19	15	66	66	10	45
	14 =	Weilheim	71	55	32	18	44	41	29	—	36	36	18	—	6	6	8	24
	16 =	München	1131	871	36	—	593	563	28	36	1336	1284	18	—	305	302	11	—
		Summa	4444	3865	—	—	2347	2226	—	—	4337	4133	—	—	1439	1388	—	—

Die Geldsumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 2633388 fl. 27 kr.

Höchst-landesherrl. Verordnung.

(Die Kosten-Berechnung der Untermarsch-Kommissariate in Baiern betreffend.)

Im Namen Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern rc.

Zufolge einer höchsten Verordnung vom 5ten November laufenden Jahrs haben

1) die churfürstlichen Untermarsch-Kommissariate in Baiern am Ende eines jeden Quartals ihre Marsch-Kommissariats-Kosten-Rechnung an das churfürstliche General-Landes-Kommissariat einzusenden.

2) Das churfürstliche General-Landes-Kommissariat hat zwey Rechnungs-Kommissäre zu benennen, welche die Rechnungen zu justifiziren haben, und so lange sie damit beschäftiget sind, von andern Geschäften freygelassen werden sollen.

3) Der justifizirte Betrag ist von der churfürstlichen Provinzial-Kasse jedesmal durch Anweisung auf das betreffende Rentamt zu vergüten.

Diese höchste Verordnung wird hiemit sämtlichen Behörden zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

München den 18ten November 1805.

Churfürstliches General-Landeskommissariat von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Die erledigte Stadtschreibersstelle zu Abensberg betreffend.)

Nach der vom Magistrate zu Abensberg gemachten berichtlichen Anzeige ist dortige Stadtschreibersstelle durch den Tod des bisherigen Stadtschreibers, Pöst, erledigt worden; da man nun diese Stelle, welche in einer beyläufigen Erträgniß von 700 Fl. bestehet, bis zur eintretenden neuen Magistrats-Organisation provisorisch zu besetzen gedenket, als haben sich solche Subjekte, welche bereits absolvirt, und bey diesseitiger Stelle das Konkurs-Examen abgelegt haben, mit Produzirung ihres Absolutoriums, Prüfungs- so anderer Zeugnisse, diesorts hierum zu melden, und sodann das Weitere zu gewärtigen.

München den 13ten November 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident

Haider.

Anzeige

des auf dem am 6. Okt. 1805 zu Hengersberg gehaltenen Dionisi-Markte verkauften Viehes.

Von zugetriebenen Mastviehe.	wurden verkauft	machen in Geld		Haben gewogen an Fleisch.		Haben gewogen an Unschlitt.		Kommen also zwey Stücke zu stehen im Geld		im Gewichte am Fleisch auf		im Gewichte am Unschlitt auf		Abgetrieben
		fl.	kr.	Zent.	Pf.	Zent.	Pf.	fl.	kr.	Zent.	Pf.	Zent.	Pf.	Stck.
96 Stück	91	10206	—	354	—	55	70	224	18	7	78	1	22	5

Digitized by Google

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

XLVIII. Stück. München den 27. November 1805.

Höchst-landesherrl. Veordnungen.

(Nachtrag zum Lehrplane für die churpfalzbaierischen Mittelschulen.)

Max. Joseph, Churfürst rc.

Wir haben Uns über die Vorschläge und Wünsche der Oberschul-Kommissariate, Rektoren und Professoren, über einige in dem im vorigen Jahre vorgeschriebenen Lehrplane für die Mittelschulen vorzunehmende Modifikationen Vortrag machen lassen, und darauf beschlossen:

a) Nachdem mehrere Professoren glauben, daß sie bey der dem Erlernen der ältern Sprachen angewiesenen Stundenzahl den im Plane vorgeschriebenen Zweck, das Studium der Klassiker zu befördern, nicht erreichen können, so wollen Wir zugeben, daß mit der lateinischen Sprache schon in der ersten Klasse des ersten Trienniums angefangen, und durch die ersten sieben Klassen dem Studium der Sprachen und ältern Klassiker zwey Drittheile der wöchentlichen Lehrstunden und die übrigen Stunden den Sachgegenständen gewidmet werden sollen;

b) damit aber die Schüler in den letztern nicht zurückbleiben, so sollen die Professoren den Stoff sowohl zu den schriftlichen als zu den mündlichen Uebungen theils aus moralischen, profanen und biblischen Geschichten, theils aus der Naturlehre und Naturbeschreibung hernehmen, überhaupt aber, wie dieses der Lehrplan schon fordert, die Lehrgegenstände nach ihrer natürlichen Verbindung miteinander verweben, und dadurch dafür Sorge tragen, daß das Studium der Sprachen nicht zum Nachtheile des Unterrichts in den übrigen zur Bildung des Menschen und Staatsbürgers eben so nothwendigen Sachgegenständen, sondern nur als ein vorzügliches Mittel betrieben werde, durch den Geist der Klassiker jenen Vortheil zu erlangen, welcher im Lehrplane als Zweck dieses Studiums angegeben ist;

c) die Zahl der wöchentlichen Lehrstunden bestimmen Wir für die drey Klassen

des ersten Trienniums auf zwanzig — auch wollen Wir, daß schon in der zweyten Klasse dieses Trienniums wenigstens das Lesen und Schreiben des Griechischen gelehret, und dann der Unterricht in dieser Sprache stuffenweise fortgesetzt werden solle.

In der Regel ist den Schülern dieses Trienniums der Unterricht in der französischen Sprache nicht erlaubt, jedoch kann und soll von den Rektoren eine Ausnahme bey besondern Umständen gestattet werden.

Von den Stunden, welche in dem Lehrplane dem Religionsunterrichte für das erste Triennium angewiesen sind, darf keine genommen werden.

Dagegen gestatten Wir, daß in diesen ersten drey Klassen unter den sub lit. b. angegebenen Bedingungen die Zahl der Stunden, welche den übrigen Sachgegenständen angewiesen sind, so viel vermindert werden dürfe, als es nothwendig ist, um 12 Stunden in jeder Woche den Sprachen widmen zu können.

d) In dem zweyten Triennium ist auf der im Lehrplane festgesetzten Stundenzahl zu bestehen, welches bisher ungeachtet der Klagen über Mangel an Zeit nicht geschehen zu seyn scheint.

Wenn in diesem Triennium der Unterricht in der Alterthumskunde mit jenem in den Sprachen und die Völker- und Menschenkunde mit der Geschichte verwebet, und aus diesen Gegenständen der Stoff zu schriftlichen Aufgaben genommen wird, was auch dem Geiste und dem Buchstaben des Lehrplans ganz gemäß ist, so sind die gewünschten zwölf Stunden für den Sprachunterricht gewonnen.

Bey diesem ist besonders dafür zu sorgen, daß die Schüler in der Ausbildung der verschiedenen teutschen Stylarten nicht vernachläßiget, und daß überhaupt getrachtet werde, daß sie sowohl im Sprechen als Schreiben ihrer Muttersprache vollkommen mächtig werden.

e) Der Plan spricht deutlich, nur mit andern Worten, aus, daß Poetik und Rhetorik durch zwey Jahre gelehrt werden, und dieses Studium theils für die letzte Klasse des zweyten, theils für die erste des letzten Trienniums bestimmt seyn soll, und daß dieses von den meisten Professoren so verstanden wurde, beweisen selbst die Berichte derselben;

f) Wir finden den Vorschlag, daß in den untern Klassen jene Schüler, welche eigentlich nicht zum Studiren bestimmt sind, doch an dem lateinischen Unterrichte Theil nehmen sollen, der dießfallsigen Bestimmung des Lehrplanes nicht entgegen; daher bleibt auch hier, wie in Rücksicht auf Volontairs, das heißt,

derjenigen Schüler, welche nur einige Lehrgegenstände hören, und sich einer Privatprüfung unterwerfen wollen, den Rektoren der Schulhäuser frey, nach den Umständen eine Ausnahme von der Regel zu gestatten;

g) auch wollen Wir zugeben, daß in dem ersten Triennium jeder Klasse ein eigener Professor gegeben werde, der alle Gegenstände lehret. Für die letzte Klasse dieses Trienniums ist jener Professor zu bestimmen, der bisher in derselben den Sprachunterricht gegeben hat; doch soll ihm dadurch das Recht nicht benommen werden, nach seinen Fähigkeiten und Kenntnissen in andern Klassen als Professor besonderer Lehrgegenstände nach einem oder mehreren Jahren sich versetzen zu lassen.

In jenen Schulhäusern, wo bisher Ein Professor für beyde Realklassen bestimmt war, soll es dabey bleiben, indem die gegenwärtigen Umstände die Anstellung eines neuen Professors oder eines Adjunkten bey allen Schulhäusern nicht gestatten.

Die Gründe, nach Fächern und nicht nach Klassen in dem zweyten Triennium zu lehren, sind so wichtig, daß Wir unmöglich davon abgehen können, und es bleibt also bey dieser im Jahre 1802 gefaßten Entschließung;

h) Auch in der ersten Klasse des dritten Trienniums oder in der philosophischen Vorbereitungsklasse gestatten Wir die Verschmelzung der Biographien edler Menschen mit dem Studium der alten und neuern Klassiker, wenn bey Erklärung der Klassiker dieser Gegenstand so behandelt wird, wie er es seiner Wichtigkeit wegen verdient.

Der Geschichte der Menschheit wollen Wir durch dieses ganze Jahr wöchentlich eine Stunde anweisen, und die hierdurch im ersten Semester gewonnenen zwey Stunden sind dem Studium der Klassiker zuzutheilen.

Die praktische Logik, welche im zweyten Semester vorgeschrieben ist, soll noch ferners gelehret werden. Dagegen kann der Kosmographie eine Stunde entzogen, und für die Geschichte der Menschheit verwendet werden.

Dem Wunsche zufolge, daß auch in den letzten zwey Jahren des dritten Trienniums der klassischen Litteratur mehrere Stunden geschenkt werden möchten, befehlen Wir, daß die Professoren der philosophischen Tugendlehre und der Pädagogik vernommen werden sollen, ob sie ohne Nachtheil für die Schüler eine Stunde der Woche abgeben können, so, daß also jedem dieser Gegenstände nur wochentlich eine Stunde gewidmet würde. Die dadurch gewonnenen Stunden

könnten dann dem Studium der klassischen Literatur zugetheilt werden. In der letzten Klasse dieses Trienniums können dem Studium der Klassiker keine eigenen Stunden mehr angewiesen werden, indem keinem der vorgeschriebenen Gegenstände eine Stunde entzogen werden kann. Wird die Vorschrift des Planes, daß die Schüler dieser Klasse alle zwey Monate sich über die fortgesetzte Lektüre der Klassiker schriftlich ausweisen, alle halbe Jahre einen bedeutendern Aufsatz in lateinischer Sprache vorlegen, und am Ende des Jahres pro absolutorio ein ihnen gegebenes Thema ausarbeiten müssen, genau gehalten, so kann und wird auch in dieser Klasse das Studium der klassischen Litteratur hinlänglich betrieben werden.

Wir verordnen daher:

1) Daß die Rektorate über die Beobachtung genannter Vorschrift verantwortlich gemacht;

2) die halbjährigen besser gerathenen Aufsätze zu den geeigneten churfürstlichen Landesdirektionen eingeschickt;

3) Bey den vorgeschriebenen Deklamationsübungen auch solche Aufsätze abgelesen werden sollen.

4) Zur größern Aufmunterung der Schüler sollen jene, welche sich in dem Studium der Philologie vorzüglich auszeichnen, am Ende des Schuljahres Uns bekannt gemacht werden, wo dann Wir sie bey ihrem Studium an der Universität besonders durch Stipendien unterstützen, oder zu ihrer vollkommnern Ausbildung in der Philologie an berühmte Philologen schicken, und einst auf ihre Anstellung als Professoren besondere Rücksicht nehmen werden.

Wir glauben hierdurch den Wünschen und Vorschlägen der Professoren nach Möglichkeit Gehör gegeben zu haben, und verordnen daher, daß es bey allen Bestimmungen des Lehrplanes und aller früher erlassenen Verordnungen, welche durch diese Modifikationen nicht *abgeändert* worden sind, sein unabänderliches Verbleiben um so mehr haben soll, als die Ausführung vieler Vorschläge, und die Erfüllung vieler Wünsche theils durch den Buchstaben, theils durch den Geist des Lehrplanes, wenn er richtig aufgefaßt wird, ohnehin schon gestattet werden; andere aber von der Art sind, daß sie theils von den Landesdirektionen und Schulkommissariaten, theils von den Rektoren und Professoren selbst ohne Anfrage ausgeführet, und erfüllt werden können.

Die nach diesen Modifikationen vorzunehmende Vertheilung des Lehrstoffes mit angemessener Steigerung durch alle Klassen der drey Triennien in die vorgeschriebenen Lehrstunden ist nach zwey Monaten Uns durch die Landesdirektionen zur Einsicht vorzulegen.

Schlüßlich wird den Kommissären aufgetragen, darüber zu wachen, daß die Professo-

ren sich keine wesentliche Abweichung zum Nachtheile des Unterrichts erlauben, und sie werden dafür verantwortlich gemacht.

Diese Verordnung ist als ein Nachtrag zum Lehrplane drucken, jedem Professor ein Exemplar mittheilen zu lassen, und zwey derselben sind an Uns einzusenden.

München den 12ten November 1805.

Max. Jos. Churfürst.

Graf Morawitzky.

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.

Nemmer.

(Die bisherigen Wasserbau-Direktions-Gegenstände betreffend.)

Damit durch den kürzlich erfolgten Todesfall des bisherigen Wasserbau-Direktors, Neurohr, die Wasserbau-Direktions-Gegenstände in keine Stockung gerathen; so wurden vermög höchster Entschliessung vom 8ten dieses bis zu näher erfolgenden Bestimmung folgende Einrichtungen festgesetzt:

1) Die dermal in Bau begriffenen Werke an der Isar hat der Direktions-Ingenieur, Bachmaier, als provisorischer Flußbau-Inspektor, und zwar auf der ganzen Flußstrecke bis oberhalb Moosburg zu übernehmen; von Moosburg bis zur Isar-Ausmündung aber, der unterm 6ten September ernannte Flußbau-Inspektor, von Flad.

2) Alle Baugegenstände, welche von nun an, an der Isar und an dem Lech vorfallen, werden zur Direktion dem churfürstlichen technischen geheimen Central-Wasser- und Strassenbau-Büreau übertragen, und deßwegen noch die nähere Einrichtung folgen.

3) Ueber Baugegenstände aber an den kleinen Flüssen wird die Direktion, so wie der Vortrag hierüber bey dem churfürstlichen General-Landes-Kommissariate dem churfürstlichen Strassenbau-Direktor, von Ellerstorfer, übertragen.

Es werden daher von dem churfürstlichen Landes-Kommissariate auch die Wasser- und Strassenbau-Inspektionen hiemit angewiesen, ihre Berichte in solchen Gegenständen an die Strassenbau-Direktion zu erstatten, welche zu Folge 4ten Punktes, auch in der Strassenbau-Inspektion München, die Isar und den Lechfluß ausgenommen, die Wasserbaugegenstände, wie in der ihr übertragenen Inspektion zu inspiziren hat.

Die geeigneten Behörden werden also hiernach angewiesen.

München den 19ten November 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr von Weichs.

von Schmdger, Sekretär.

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.

Verfaßt München den 23ten November 1805.

1805. Monat.	1805. Tag.	Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen. Ganzer Schrañenstand.	Weizen. Verkauft.	Weizen. Mittel-Preis.		Korn. Ganzer Schrañenstand.	Korn. Verkauft.	Korn. Mittel-Preis.		Gerste. Ganzer Schrañenstand.	Gerste. Verkauft.	Gerste. Mittel-Preis.		Haber. Ganzer Schrañenstand.	Haber. Verkauft.	Haber. Mittel-Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
Oktober	26ten	Ingolstadt . .	260	110	29	30	62	58	23	45	148	148	13	45	20	20	10	30
Novemb.	9 =	Amberg . . .	9	9	27	20	6	6	19	15	23	23	14	30	18	18	9	12
—	9 =	Murnau . . .	18	13	27	—	11	10	19	—	8	8	14	—	10	9	9	—
—	9 =	Krayburg . . .	47	47	29	—	11	11	23	30	25	25	16	30	10	10	9	30
—	11 =	Rottalmünster .	4	4	32	—	1	1	22	—	25	25	16	—	50	50	11	—
—	11 =	Reichenhall . .	16	16	38	—	17	3	31	—	15	15	21	—	—	—	—	—
—	12 =	Deggendorf . .	342	136	29	45	239	21	27	28	189	182	17	46	1	1	13	—
—	13 =	Wasserburg . .	3	3	33	—	14	14	27	—	4	4	19	—	21	12	9	30
—	13 =	Vilshofen . . .	302	29[illegible]	34	30	40	40	24	—	103	103	17	30	16	16	13	30
—	13 =	Neuenötting . .	4	4	32	—	25	25	21	—	—	—	—	—	1	1	9	55
—	14 =	Schrobenhausen .	50	48	34	—	110	106	25	—	90	90	14	30	54	53	10	—
—	14 =	Rosenheim . .	38	33	36	—	16	16	28	—	50	47	17	—	42	39	10	—
—	14 =	Friedberg . . .	16	12	29	—	40	28	26	—	92	88	15	30	31	31	11	15
—	15 =	Reichenhall . .	22	22	36	—	14	4	31	30	36	36	21	30	—	—	—	—
—	15 =	Landshut . . .	360	360	35	—	56	56	27	—	91	91	15	—	30	30	11	—
—	16 =	Lauingen . . .	384	250	21	—	69	69	21	—	542	540	12	30	157	133	[illegible]	30
—	16 =	Aichach . . .	118	112	31	—	295	295	25	30	445	445	15	—	141	141	10	30

—	16 =	Murnau . . .	51	27	33	—	20	14	29	—	15	10	18	—	10	5	9	—
—	16 =	Abain	10	7	26	—	35	28	21	—	52	40	12	—	11	9	8	15
—	16 =	Landsberg . .	229	180	30	50	70	48	27	—	233	226	17	—	15	7	9	—
—	16 =	Straubing . .	192	192	28	—	28	28	27	—	187	187	16	—	37	37	11	30
—	16 =	Traunstein . .	415	381	37	—	443	438	27	—	173	170	18	—	95	92	11	12
—	16 =	Amberg . . .	18	18	26	—	10	10	19	24	99	99	14	47	6	6	9	—
—	18 =	Geisenfeld . . .	86	70	29	—	23	23	25	—	81	81	15	—	13	13	10	30
—	18 =	Neumarkt . . .	60	55	22	5	91	91	20	22	97	97	13	40	35	35	8	20
—	19 =	Schongau . . .	2	2	33	—	2	2	29	36	51	51	18	—	—	—	—	—
—	19 =	Pfaffenhofen . .	104	101	32	30	47	47	26	20	116	116	16	30	25	23	11	—
—	21 =	Erding . . .	553	443	32	—	200	168	26	30	800	785	18	—	65	59	10	45
—	21 =	Weilheim . . .	129	91	33	—	69	53	30	—	40	40	18	—	2	2	9	—
—	21 =	Lauingen . . .	407	327	20	—	84	84	20	—	483	453	11	—	136	56	9	30
—	23 =	München . . .	1271	884	35	15	647	606	28	—	1857	1758	18	—	270	270	11	—
		Summa . .	5520	4277	—	—	2795	2463	—	—	6220	5983	—	—	1322	1178	—	—

Die Geldsumme des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 302773 fl. — kr.

Auftrag

an sämtliche churfürstliche Rentämter in Baiern.

(Die Erhebung des geistlichen Staatsbeytrages (Dezimation) betreffend.)

Die sämtlich churfürstlichen Rentämter in Baiern erhalten hiemit den Auftrag, den im gegenwärtigen Monate verfallenden Staatsbeytrag (Dezimation) welchen die sämtlichen geistlichen, Kirchen- und milde Stiftungen von ihren Besitzungen und fruchtbringenden Rechten zur Bestreitung der unentbehrlichen Staatsbedürfnisse nach ihrer Verbindlichkeit jährlich zu entrichten haben, sogleich auf die nämliche Art, wie es im vorigen Jahre geschehen ist, und bis zur einstigen Revision und rechtlichen Ausgleichung nach dem bisherigen Regulative in ihren Rentbezirken von den erwähnten Kontribuenten ohne Unterschied, ob sie im In- oder Auslande existiren, einzubringen, und unmittelbar zur churfürstlichen Provinzal-Hauptkasse ohne Abgang einzusenden.

München den 26sten November 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat, als Provinzal-Etats-Kuratel.

Reichsfreyherr von Weichs. Neumayer, Direktor.

von Schmbger, Sekretär.

Auftrag

an sämtliche Behörden in Baiern.

(Die Stellung der sämtlichen Landkapitulanten betreffend.)

Nachdem auf Seiner Churfürstlichen Durchlaucht besondern höchsten Befehl, vom 23sten dieß, die Weisung hieher erlassen worden, nicht nur die Kapitulanten des ersten und zweyten Kantons, sondern auch sämtlich noch rückständige Kapitulanten der übrigen Kantone unverzüglich einzuberufen, und an die gnädigst bestimmte Assentirungs-Kommission zu München anzuweisen; so erhalten zufolge solch höchster Weisung sämtliche Behörden in Baiern hiemit den Auftrag, diesem höchsten Befehle schleunigst nachzukommen, und die betreffende Stellung der Kapitulanten ehebäldest zu beschleunigen: wobey noch bemerket wird, daß die noch hie und da abgängigen Assent-Musterrollen zur Vermeidung des Geschäfts-Aufenthalts unfehlbar mit eingesendt werden.

München den 25sten November 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr von Weichs.

von Schmbger, Sekretär.

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

XLIX. Stück. München den 5. Dezember 1805.

Höchst-landesherrl. Veordnungen.

(Die aufgenommenen Theologen in das Georgianum zu Landshut betreffend.)

Das im Betreffe der in das Georgianum zu Landshut aufgenommenen Theologen unterm 22sten dieses anher erfolgte höchste Rescript wird zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht.

München den 30ten November 1805.

Churfürstliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben durch höchste Entschließung vom 30sten September dieses Jahrs folgenden Individuen die Aufnahme in das georgianische Priesterhaus gnädigst bewilliget, nämlich:

Den bey dem Konkurse der Universität Landshut geprüften Kandidaten des zweyten theologischen Kurses

1. Joseph Lehner.
2. Mathias Sigriß.

Des ersten theologischen Kurses

3. Johann Gritsch.
4. Johann Schweble.
5. Joseph Schwendler.
6. Michael Huber.

Nach den vom churfürstlichen General-Schul-Direktorium eingeschickten Tabellen des Lyceums zu München, den Kandidaten des zweyten theologischen Kurses:

7. Jakob Höß.
8. Dionys Schuster.
9. Michael Koller.
10. Leopold Sternkopf.
11. Anton Vogl.

Des ersten Kurses

12. Simon Kiendl.

Aus dem amberger Lyceum, den Theologen des dritten Kurses:

13. Georg Maurer.
14. Michael Obermaier.

15. Ambros Rüth.

16. Nepomuck Siegert.

Des zweyten Kurses.

17. Zacharias Würdinger.

Ungeachtet die Vorlesungen auf der churfürstlichen Universität zu Landshut bereits eröfnet sind, haben sich doch nach der Anzeige der georgianischen Priesterhaus-Direktion vom 17ten dieses einige der ebengenannten Subjekte daselbst noch nicht eingefunden, und sollen sogar, der Gesetze und ihrer Pflichten vergessend, in ausländische Schulen und Institute ordnungswidrig eingetreten seyn.

Bloß aus einer milden Rücksicht auf die gegenwärtigen Verhältnisse wollen daher Seine Churfürstliche Durchlaucht obigen Alumnen, welche etwa in dem georgianischen Priesterhause sich bisher nicht gestellt haben, zu ihrem Eintritte daselbst noch eine Frist von 14 Tagen in der Maaße gewähren, daß am 7ten Dezember die Stellen der Ausgebliebenen als erledigt angesehen werden, sie bey der Verleihung der churfürstlichen Tischtitel und Präbänden nach den georgianischen Statuten ausgeschlossen, sofort die freygewordenen Plätze unverzüglich wieder besetzt werden sollen.

München den 22sten November 1805.

Auf
Sr. Churfürstlichen Durchlaucht besondern höchsten Befehl.

Graf Morawitzky.

Nemmer.

(Die Anordnung eines Militär-Kommando betr.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben vermög höchsten Rescripts vom 28sten November den dermaligen Verhältnissen und dem Besten des Dienstes angemessen gefunden, einsweil und bis zur Wiedereinstellung der vorherigen Stadtkommandantschaft dahier ein Militär-Kommando anzuordnen, und dieses dem General-Major, Baron von Ow, zu übertragen, und zu bestimmen, daß dieses Militär-Kommando alle vorkommende zur Kommandantschaft geeignete Justizgegenstände besorgen, und zugleich demselben die hiesigen churfürstlichen Depots, sistirte und ranzionirte Mannschaft, ohne Rücksicht und Unterschied der Regimenter, so lange sich diese Mannschaft dahier eingetheilet befindet, gänzlich untergeordnet seyn solle.

Welches daher zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

München den 29sten November 1805.

Churfürstliches baierisches General-Landes-Kommissariat.

Reichsfreyherr von Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

(Die Beförderung Sr. Durchlaucht des Herrn Churprinzen, Karl Ludwig August, zum General-Major betreffend.)

Nachdem Se. Churfürstliche Durchlaucht vermög höchsten Armee-Befehls vom 15ten dieses, Seine Durchlaucht den Herrn Churprinzen, Karl Ludwig August, Inhaber des 2ten Linien-Infanterie- und 1ten Chevaux-legers Regiments, zum General-Major befördert haben; als wird solches zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

München den 30sten November 1805.

Churfürstliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

(Die Verdienst-Medaille für die Civil-Personen betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben für diejenigen Civil-Personen, welche sich während dieses Krieges auszeichnen, eine eigene Verdienst-Medaille zu prägen verordnet, und dabey durch ein Rescript vom 2ten November gnädigst erklärt:

Daß alle mit diesem, dem Staatsbürgerlichen Verdienste ausschließlich gewidmeten Ehrenzeichen, belohnte Individuen in ihren Gemeinden den ersten Rang nach den öffentlichen Beamten und Vorstehern haben, und bey jedem sie selbst sowohl, als ihre Gattinnen und Kinder betreffenden Gesuche unter übrigens gleichen Eigenschaften und Motiven der Mitwerber immer vorzüglich berücksichtiget werden sollen.

Diese höchste landesherrliche Willensmeynung wird zu Jedermanns Wissenschaft, und den churfürstlichen Stellen zur geeigneten Darnachachtung bekannt gemacht.

München den 7ten November 1805.

Churfürstliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

Auftrag
an sämtliche churfürstliche Landgerichte in Baiern.

(Die den churfürstlichen Unterthanen anrepartirte Naturalien betreffend.)

Vermög höchster Weisung vom 24sten dieses Monats ist sämtlichen churfürstlichen Landgerichten von Baiern in einzelnen Fällen, wenn sie für die churfürstlichen Unterthanen es für vortheilhafter finden, erlaubt, die ihnen anrepartirte Naturalien durch angemessene Lieferungs-Akkorde unter nachstehenden Bedingnissen abzuführen:

1) Die Gerichte haben darin nicht eigenmächtig zu verfahren, sondern jedesmal von

Endes unterzeichneter Stelle die Bewilligung und Genehmigung des Akkords zu erholen.

2) Diese Bewilligung und Genehmigung wird ertheilt, wenn aus den Lokalverhältnissen oder anderen Umständen zu entnehmen ist, daß den Unterthanen dadurch Erleichterung und Vortheil wiederfährt, und keine Gefährde unterläuft.

3) In solchen Fällen muß jedoch, wie immer möglich, die Vorsicht angewendet werden, daß die Lieferanten die Lieferung wirklich leisten, und die Scheine nicht erkaufen, wodurch nur zu neuen Requisitionen die Veranlassung gegeben wird.

4) Die zu solchen Akkorden erforderliche Geldsumme muß, ohne das Geld aus andern Kassen zu nehmen, sogleich ohne Unterschied des Standes im ganzen Gerichtsbezirke von denjenigen, welchen die Natural-Lieferung obgelegen wäre, erhoben, und

5) jedesmal die darüber gepflogene Rechnung an Endes unterzeichnete Stelle zur Justifikation, welche nicht aufgehalten wird, eingesendet werden.

Nach dieser Vorschrift soll in allen einzelnen Fällen verfahren werden.

München den 25sten November 1805.

Churfürstliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

Auftrag

an sämtliche churfürstliche Landgerichte in Baiern.

(Die zurückgebliebenen fremden Pferde und Wägen betreffend.)

Das churfürstliche General-Landes-Kommissariat in Schwaben hat anher unterm 26ten dieses das Ansuchen gestellet, daß, weil so viele Unterthanen der Provinz Schwaben mit Pferd und Wägen mit der Vorspannsleistung fortgeschleppet werden, wovon Pferd und Wagen bey früher sich hievon abtrennenden Knechten öfters in der Provinz Baiern stehen bleiben dürften, hierüber die churfürstliche Landgerichte aufmerksam gemacht werden mögen.

In Gemäßheit dieses Ansuchens erhalten sämtliche baierische Landgerichte den Auftrag, ein an Pferd und Wagen zurückbleibend-fremdes Eigenthum in sorgfältige Aufsicht zu übernehmen, und eine Bekanntmachung, von welcher Militär-Behörde, und an welchem Tage die Zurücklassung geschehen ist, zur Einverleibung in das hiesige Intelligenzblatt zu übersenden, damit der verunglückte Unterthan wieder zu seinem Eigenthume gelangen möge.

München den 29ten November 1805.

Churfürstliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

Bekanntmachungen.

(Die Anlangen und Zeugnisse in Schulsachen betr.)

Um den Geschäftsgang zu vereinfachen, müssen künftighin im oberbaierischen Ober-Schul-

Kommissariats-Bezirke alle Anlangen in Schulsachen unmittelbar bey der churfürstlichen Landesdirektion von Baiern eingereichet werden; nur allein die Quartal-Schulberichte haben bey dem genannten Ober-Schul-Kommissariate einzulaufen. Auch sind Schullehrer und Schulkandidaten sowohl von Ober- als Niederbaiern gehalten, ihre Anlangen jedesmal eigenhändig zu schreiben und die erforderlichen Zeugnisse, welche sie bey den Lokal-Schul-Kommissionen, Pfarrern und Inspektoren jederzeit verschlossen zu erheben haben, uneröfnet bey der geeigneten Behörde einzureichen.

München den 2ten Dezember 1805.

Churfürstliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

(Die Montirung für die Kordonsmannschaft betr.)

Da mehrere churfürstliche Landgerichte die Mannschaft ihres untergeordneten Polizey-Kordons montiret haben; so will man zur Erzweckung einer Gleichheit folgende Montirung für die Kordonsmannschaft hiemit festsetzen:

Dieselbe besteht in einem dunkelblauen Rocke vorne auf der Brust ganz zugeknöpft, in einem hellgelben liegenden Kragen und Aufschlägen auf den Ermeln von gleicher Farbe, dann in gelb metallenen Knöpfen in der Größe eines Sechs-Kreuzerstückes.

Der Rottmeister trägt zur Unterscheidung am Säbel ein blau und weiß gewirktes wollenes Porte-Epée, einen Stock, und auf dem Hute einen blau- und weißen Federbusch.

München den 2ten Dezember 1805.

Churfürstliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

(Den Rang des Oberhof-Tapezierers betr.)

Auf unterthänigstes Bitten des Oberhof-Tapezierers, Rischard, und in Erwägung, daß die ihm obliegenden Berufsgeschäfte von gleichem Gehalte, wie jene der wirklichen Kammerdiener sind, wurde vermittelst einer höchsten Entschliessung vom 22sten November dieses Jahrs der churfürstliche Oberhofmeister-Stab angewiesen, denselben statt der in dem Uniforms-Reglement vom 5ten August ihm angewiesenen 7ten Rangstuffe, gleich den obgenannten Individuen, in die 6te Rangklasse einzureihen.

Welches dem höchsten Auftrage zufolge hiemit bekannt gemacht wird.

München den 3ten Dezember 1805.

Churfürstliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.

Verfaßt München den 30ten November 1805.

1805.		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
Novemb.	15ten	Rottalmünster	—	—	—	—	—	—	—	—	43	43	15	30	—	—	—	—
—	16 =	Kraiburg	31	31	30	—	19	19	23	30	115	115	16	—	7	7	10	—
—	18 =	Reichenhall	17	17	38	—	12	4	32	—	5	5	21	—	—	—	—	—
—	19 =	Deggendorf	326	190	30	15	250	24	27	50	210	181	18	—	—	—	—	—
—	20 =	Neuenötting	15	15	32	—	11	11	24	—	15	15	15	30	7	7	9	55
—	20 =	Vilshofen	500	423	33	—	60	60	26	—	100	90	18	30	12	12	13	—
—	20 =	Wasserburg	2	2	34	12	4	4	26	—	—	—	—	—	3	3	9	40
—	21 =	Friedberg	29	27	30	—	54	48	25	—	145	119	15	—	42	42	11	—
—	21 =	Schrobenhausen	60	54	34	30	115	107	25	30	100	100	15	30	50	46	11	—
—	21 =	Rosenheim	65	45	33	—	41	3[illegible]	25	—	53	45	16	30	86	86	9	—
—	22 =	Landshut	446	300	31	30	144	140	26	—	58	58	15	—	70	63	11	30
—	22 =	Reichenhall	1	—	—	—	19	6	32	—	5	5	21	—	—	—	—	—
—	23 =	Amberg	15	15	25	52	22	22	20	—	57	57	14	56	—	—	—	—
—	23 =	Murnau	43	30	25	—	27	18	20	—	18	18	14	—	7	7	11	—
—	23 =	Traunstein	444	428	37	—	457	452	29	—	239	239	18	—	114	111	11	12
—	23 =	Straubing	238	238	28	—	43	43	26	30	202	202	16	40	78	78	10	30
—	23 =	Rhain	8	8	30	—	19	19	25	—	44	44	14	—	2	2	9	—

—	23 =	Landsberg . .	291	227	29	—	106	82	28	—	273	273	16	30	35	25	8	30
—	23 =	Aichach . . .	114	111	30	30	262	259	26	—	448	448	15	—	118	118	10	30
—	24 =	Erding . . .	620	530	30	—	280	266	27	—	970	905	17	45	85	70	10	45
—	25 =	Neumarkt . . .	20	20	23	50	36	36	21	—	107	107	13	22	35	30	8	20
—	25 =	Geisenfeld . . .	106	90	30	30	60	60	26	—	140	140	16	—	22	22	11	—
—	26 =	Pfaffenhofen . .	126	76	32	—	47	37	27	—	163	128	16	—	26	26	11	—
—	26 =	Schongau . . .	6	6	31	36	4	4	30	36	27	27	19	—	15	15	10	30
—	28 =	Weilheim . . .	94	62	32	—	54	26	29	—	46	46	18	—	7	7	8	30
—	30 =	München . . .	1251	769	33	15	877	667	27	45	2508	1994	17	15	567	474	10	20
		Summa . .	4878	3804	—	—	3023	2451	—	—	6091	5404	—	—	1388	1260	—	—

Die Geldsumme des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 291763 fl. 8 kr.

Bekanntmachung.

(Die freywilligen Kriegsbeyträge betreffend.)

Zur besondern Pflege und Labung der an der Gränze von Tyrol verwundeten, in München befindlichen Soldaten des churfürstlichen 1ten und 2ten Linien-Infanterie-Regiments, ist durch den churfürstlichen Herrn Kämerer und Major à la suite, Sigmund Graf Buttler-Haimhausen, ein freywilliger Beytrag von 4 Dutzend neuen Hemden, und sieben und fünfzig Gulden baar Geld, mit Bemerken eingesendet worden, daß diese Gabe vom Herrn Grafen selbst, dessen Hofmarkt und von der Gerichts- und Oekonomie-Verwaltung, dem Bräumeister und der übrigen Schloßdienerschaft zu obiger Intention dargebracht worden.

Man dankt also den Gebern im Namen der verwundeten Krieger, für welche dieses Geschenk ausschliessend verwendet werden solle, und findet sich verpflichtet, diesen edlen Beweis patriotischer Theilnahme an den Leiden der Vaterlandsvertheidiger, hiemit öffentlich zu rühmen.

München den 19ten November 1805.

Churpfalzbaierisches General-Kriegs-Kommissariat.

Krauß,
General-Kriegs-Kommissär.

Strobl.

Pfarrey-Verleihung.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben die durch den Todfall des Dechants, Johann Nepomuck Freyherrn von Muggenthal, ledig gewordene Pfarrey Reichenkirchen dem Benefiziaten in Amerland und Schul-Inspektor zu Minsing, Michael Moser, gnädigst zu verleihen geruhet.

Anzeige

a) des auf dem am 21ten Oktober 1805 zu Schönberg gehaltenen Markte verkauften Viehes.

Vom zugetriebenen Mastviehe	wurden verkauft	machen in Geld		Haben gewogen an				Kommen also zwey Stücke zu stehen						Abgetrieben.
				Fleisch.		Unschlitt.		im Geld		im Gewicht am Fleisch. auf		im Gewicht am Unschlitt. auf		
		fl.	kr.	Zent.	Pf.	Zent.	Pf.	fl.	kr.	Zent	Pf.	Zent	Pf.	Stück.
226 Stück	176	19197	—	748	40	121	30	218	9	8	50	1	38	50
b) des auf dem am 7ten November 1805 zu Au gehaltenen Markte verkauften Viehes.														
19 Stück	4	225	30	12	70	1	46	112	45	6	35	—	73	15
c) des auf dem am 10ten November 1805 zu Hengersberg gehaltenen Martini-Markte verkauften Viehes.														
150 Stück	111	11981	—	424	—	66	50	215	52	7	63	1	19	39

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

L. Stück. München den 11. Dezember 1805.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die Steuerausschreibung für das Jahr 1805 betr.)

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Entbieten allen und jeden Unsern Landesdirektions-Präsidenten, Vize-Präsidenten, Hofgerichts-Präsidenten, Vize-Präsidenten, Landrichtern, Rentbeamten, Verwaltern, und andern Unsern Beamten, dann denen von Unsrer lieben und getreuen Landschaft in Baiern, auch allen Ständen, und insgemein sämtlichen Unterthanen, nichtweniger denjenigen, welche ausser Unsern Landen seßhaft, hierin aber einige Gülten und Einkünfte geniessen, Unsern Gruß und Gnade zuvor, und geben denselben zu vernehmen: daß Wir mit Unsrer lieben und getreuen Landschaft universaliter versammelten Verordneten, Kommissarien und Rechnungsaufnehmern des Ritter- und Adelstandes, wie auch des Bürgerstandes, gemäß ihrer alt-hergebrachten Frey- und Gewohnheiten, über die im gegenwärtigen Jahre 1805 zu Bestreitung der gemeinen Staats- und Regierungs-Bedürfnisse, dann zur gleichzeitigen Erhaltung der Landesdefension, und endlich zur gedeihlichen Fortsetzung des gemeinsamen Schuldenabledigungswerkes erforderlichen Mittel reife Berathschlagung, und ordentliche Behandlung pflegen liessen, und, nachdem Wir zur möglichsten Schonung Unsrer Stände und Unterthanen, aus besonderer gnädigst-landesväterlicher Milde, nicht nur Unser herzogliches Regierungs-Einkommen, und die vorzüglich zu Unserm Hof- und Unsers Hofstaats-Unterhalt gewidmeten Kammer-Gefälle, sondern auch einen großen Theil Unsrer fürstlichen Stammhaus-Güter-Gefälle zu den heurigen Staats- und Regierungs-Ausgaben beygesezt haben, endlich zur Deckung oberwähnt-unverschieblicher Bestreitung hinnach benannte Stand- und Landsteuern mit Selben verglichen und einzuheben beschlossen haben, nämlich und

Erstens haben die befreyten Stände des Ritter- und Adels- wie auch des Bürgerstandes, und deren Verordnete für sich und ihre Mitstände, (jedoch mit Vorbehalt und ohne Nachtheil ihrer wohlhergebrachten Freyheiten) zur Bestreitung oben berührter heuriger Staats- und Regierungs-Bedürfnisse mehrmal einen freywilligen Beytrag von **zwey ganzen und einer halben Standanlagen**, und zwar die **erste ganze**, welche von der landschaftlichen Verordnung unterm 23sten abgewichenen Monats Juny ausgeschrieben worden, auf das Ziel **St. Peter und Paul**, den 29sten des Monats Juny, und die **zweyte ganze**, gemäß der unterm 21ten September erfolgten Ausschreibung, auf das Ziel **St. Michaeli**, die weitere **halbe** Standanlage aber auf das Ziel **St. Martini** an die Behörde abzuführen übernommen; wogegen Wir gleichfalls die den Prälatenstand, und andere geistliche Güterbesitzer betreffenden Stand-Anlagen, und andere Beyträge, so weit deren Besitzthum an Uns gekommen, selbst zu leisten, respective abziehen zu lassen, gnädigst eingewilliget haben.

Zweytens müssen die sämtlichen Gerichts- und Hofmarks-Unterthanen mit und neben den durch Unsere Landesdirektion nach vorausgegangener landschaftlicher Willigung unterm 23sten Juny auf das Ziel St. Peter und Paul, oder den 29sten Juny, und für das Ziel St. Jakobi, oder den 21sten July anticipando ausgeschriebenen zwey ganzen, dann hinnach unterm 21sten September auf das Ziel St. Michaeli ausgeschriebenen dritten ganzen, weiters auf das Ziel St. Simon und Judas, und auf das Ziel St. Martini jedesmal eine ganze, sohin in allem fünf Unterthans-Steuern entrichten; auf deren richtige Erholung in den obbestimmten Zielen die sämtlichen Gerichts- und Hofmarks-Beamte sonderbar ernstlich angewiesen werden.

Drittens wollen Wir in Betref der in- und außer Landes liegenden geistlichen Grundherrschaften, welche mit Unsrer lieben und getreuen Landschaft wegen ihren aus Unsern Landen zu Baiern beziehend-grundherrlichen Gefällen in seiner Maaße eine gewisse Composition getroffen haben, mit Bezug auf das unterm 19ten September 1770 ausgefertigte Additional-Mandat einsweil gestatten, daß selbe für heuer neben den auf das Ziel St. Peter und Paul, den 29sten Juny, und auf das Ziel St. Michaeli bereits ausgeschriebenen zwey ganzen Herrngült-Compositions-Steuern, auf das Ziel St. Martini eine weitere halbe, sohin in allem zwey ganze und eine halbe Herrngült-Compositions-Steuern in die hiesige Landschafts-Kanzley gutmachen dürfen. Dahingegen

Viertens alle übrigen geistlichen und weltlichen Grundherrschaften, welche unter die befreyten Stände nicht gehörig, und sonst um ihre Schuldigkeit mit Unserer lieben und getreuen Landschaft auf ein Gewisses vertragen sind, von ihren in Unsern Landen zu Baiern genießenden grundherrlichen Nutzungen heuer auf den Termin St. Peter und Paul eine ganze, auf St. Michaeli ebenfalls eine ganze, und auf St. Martini eine halbe Herrngültsteuer nach dem instruktionsmäßigen Geldanschlage zu jenen Rentämtern und Hofmarken, worin die Grundholden entlegen sind, gegen Schein zu entrichten haben.

Fünftens kommt bey dem weltlichen Clero, als Pfarrern, Vikarien, Gesellpriestern und Benefiziaten die alt-übliche Widums-Steuerschuldigkeit im heurigen Jahre auf die Ziele St. Peter und Paul zur Hälfte, und zu St. Michaelis eine ganze, dann als ein außerordentlicher Kriegs-Beytrag abermal eine zweyte ganze Widumssteuer auf das Ziel Martini, sohin in allem zwey ganze und eine halbe Widumssteuern ohne geringst-zugestattender Befreyung zu erholen.

Sechstens ist über die in Unsern Gerichten und Hofmarken befindlichen Handwerks- und Inleute, welche nicht ansäßig, sondern ihre Wohnungen von einem zum andern Orte wechseln, und neben dem Landschutze ihre Nahrung mit Handwerken und Taglohn genießen, auf St. Peter und Paul dann auf St. Michaeli jedesmal eine sonderbare verläßige Anzeige zu verfassen, und von jedem dergleichen Inwohner 1 Schilling Pfenning, oder 8 kr. 4 hl. zu erfordern, und zu den landschaftlichen Landsteuerämtern einzuschicken.

Siebentens sind die bloßen Freystifter und Beständner der adelichen Sitze und Schloßhöfe, dann der gemeinen Güter und Grundstücke ihre lebendige Fahrniß zu versteuern schuldig; weßwegen Unsere Gerichts- und Hofmarksbeamte deren eigenthümliches Huf- und Klauenvieh zu beschreiben, und hievon die instruktionsmäßige Steuergebühr zweymal, als auf St. Peter und Paul, dann auf St. Michaeli einzubringen, und gehörigen Orts in Zugang zu verrechnen haben.

Achtens bleibt es bey der vormalig gnädigsten und ernstlichen Verordnung, daß Unsere

Landgerichte und Landsassen nicht allein von den Vormundschaften, sondern auch von allen andern geistlichen und weltlichen Personen (die befreyten Stände ausgenommen) ab den sowohl bey Ihnen Ständen selbst; als in ihrem Gerichtszwange anliegenden Kapitalien heuer ebenfalls zwey Steuern, als eine auf St. Peter und Paul, und die zweyte auf St. Michaeli, und zwar bey jedem Ziele den zwanzigsten, sohin auf beydemal den zehnten Theil des Zinsbetrages einzubringen, und mit Beylegung gefertigter Register zu den landschaftlichen Landsteuerämtern einzusenden haben; wobey die in Betref dieser Kapitals-Interesse-Steuern, und derselben Hinterschlagung in den vorigen Steuer-Mandaten weiters befindlichen Verordnungen hieher ausdrücklich wiederholet werden. Wie es dann auch

Neuntens mit den bey allen Unsern Städten und Märkten, dann deren Bürgerschaft verzinslich anliegenden Kapitalien, die unbefreyten geistlichen und weltlichen Personen angehörig sind, ohne mindeste Ausnahme gleich zu halten, sofort gedachte zwey Interesse-Steuern auf St. Peter und Paul, dann St. Michaeli dergestalt zu erheben sind, daß von jedem Magistrate der Betrag mit einer abgesondert-gefertigten Spezifikation zu den betreffenden Landsteuerämtern eingesendet werden solle. Was übrigens

Zehntens wegen ordentlicher Erholung der Steuergefälle in den bestimmten Zielen, deren Einsendung, und frühzeitigen Herstellung der Final-Abrechnung, dann der im Nichtbefolgungsfalle einzutretenden Zwangsmittel, nicht weniger wegen Vornehmung der Schädenbesichtigungen, und deren pflichtmäßiger Beschreibung und Begutachtung, so andern in den vorjährigen Steuer-Mandaten ausgedehnt angeführt, und anbefohlen worden; alles dieses wiederholen Wir hiemit, und versehen Uns gnädigst, daß Unsere Gerichtsbeamte, und die Landsassen die dießfalligen Verfügungen und Anordnungen bey Unserer höchsten Ungnade und empfindlichen Bestrafung dergestalt schuldigst beobachten und vollziehen werden, als wären solche wörtlich hier angeführet worden.

Wir befehlen demnach Eingangs gemeldten Unsern Beamten, Landsassen und ihren aufgestellten Verwaltern, wie auch den sämtlichen Städten und Märkten, und insgemein allen und jeden Unterthanen gnädigst und ernstlich, diesem Unsern Landesgebote bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade und angedrohter Bestrafung in einem, wie dem andern, geziemends nachzukommen; zu welchem Ende dann Unsere Hofgerichte auf jedmaliges Belangen Unserer lieben und getreuen Landschaft und der Steuerämter gegen diejenigen, welche sich dießfalls saumselig, oder widersäßig bezeigen, die Hand zu bieten, und, weil selbe vorhin stimulirt und gewarnet worden, keinen weiteren Termin zu ertheilen, sondern sogleich executive zu verfahren, und zwar um so mehr, als Wir in dem Steuerwesen und dahin einschlagenden Gelderverhalt, als einer zwischen Uns und gedachter Landschaft vorhin reiflich überlegten und abgemachten Sache, keinen Verzug, oder Prozeß, unter was Vorwand dergleichen immer gesucht werden möchten, zu gestatten gedenken, sondern solche Partheyen ohne An- oder Instand ab- und an gemeldte Landschaft zu weisen, diese aber die vorkommenden Zweifel, und Anstände zu erklären, oder nöthigen Falls an Uns gelangen zu lassen wissen wird.

Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt München den 25sten November 1805.

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.

von Mayer.

Bekanntmachung.

(Die freywilligen Kriegsbeyträge betreffend.)

An freywilligen Kriegsbeyträgen sind ferners eingegangen:

Vom churfürstlichen Rentbeamten, von Dormayr, zu Osterhofen . . . 50 Fl.

Vom Rentamts-Oberschreiber zu Osterhofen, Sebastian Raßberger . 11 Fl.

Vom Pfleger zu Pettmöß, Lizent. Schirmböck . . . . 7 Fl. 12 Kr.

Von einem Ungenannten mit dem Motto:
„Opfer auf den heiligen Altar des blü-
„henden Vaterlandes"

21 Fl. 42 Kr.

Der Kanonikus und Stadtpfarrer zu Landau, Franz Xaver Nerb, hat einen freywilligen Jäger zu Fuß gestellt, auf seine Kosten montirt, ihm die verheißene Gratifikation pr. 30 Fl. ausbezahlt, und sich verbindlich gemacht, die täglichen 12 Kr. für ihn selbst zu berichtigen, so lange der gegenwärtige Krieg dauert, oder der gestellte sein Leben im Kriegsdienste rettet.

Von einem Ungenannten ein mit zwey Pferden bespannter Wagen, nebst der Löhnung für einen Knecht hiezu auf die Kriegsdauer.

Von dem Markte Viechtach . 39 Fl.

Vom churfürstlichen Landgerichte Viechtach . . 684 Fl. 38 Kr. 2 Pf.

Vom Grafen von Daun, zu Hötzing, ehemaligem straubingischen Rentmeister

215 Fl. 3 Kr.

Vom Landrichter, Reingruber, zu Pfaffenhofen . . . . . 100 Fl.

Vom Landgerichts-Aktuar, von Peter, alldort . . . . . 25 Fl.

Vom Landgerichts-Prokurator, Lizent. Maurer, alldort . . 22 Fl.

Vom Landgerichte Landau

164 Fl. 44 Kr. 3 Pf.

Vom Graf tattenbachischen Verwaltungsamt Adldorf . . . 77 Fl. 6 Kr. 2 Pf.

Von einem Ungenannten . . 12 Fl.

Vom Landgerichte Moosburg

891 Fl. 59 Kr.

Von dem churfürstlichen Rentbeamten, Zeiller, in Pfaffenhofen . . 11 Fl.

Von dem churfürstlichen Forsttaxator, Huber, und drey Konsorten . . . 50 Fl.

Vom Oberforster, Wüstner, in Weilheim . . . . 20 Fl.

Von dem churfürstlichen Rentbeamten, von Döger, in Weilheim, dann dem dortigen Rentamts-Personal . . 66 Fl. 36 Kr.

Von einem Pfarrer im Landgerichte Freysing

50 Fl.

mit folgendem Schreiben:

„Gestern war für mich ein freudiger Tag: „Ein ehrlicher Bauer aus meiner Pfarrey, „den ich vor zwey Jahren in der dringendsten „Noth mit Korn zur Speise unterstützte, kam „zu mir, bezahlte seine Schuld (welches ich „unter gegenwärtigen Umständen gar nicht erwarten konnte), und sezte mich dadurch in „Stand, zum Dienst meines Vaterlandes „beyliegenden Beytrag von 50 Fl. zu machen. „Könnte ich mein Herz denen mittheilen, die „der Himmel mit Glücksgütern freygebiger „bedacht hat, die Beyträge müßten dem Staate „von allen Seiten strohmweise zufließen. Bey „meiner Wirthschaft, die nur auf dem Wege „der verbesserten Kultur, und einer frugalen „Lebensart ein geschliffenes Auskommen gewähret, muß der auszehrende Krieg nothwendig die seichten Quellen erschöpfen, so, daß „ich manchem leicht vorzusehenden Mangel, wie „immer, zu steuern nöthig haben werde."

„Allein bey der lauten Stimme des Allge„meinen, muß das Privat-Bedürfniß schwei„gen. Ich verlasse mich auf Gottes weiseste „Vorsehung, welcher unmäßige Sorgen für „Zukunft verwirft, und festes Vertrauen mit „Segen lohnt."

„Auch auf meinen Landesvater habe ich „wahres Zutrauen, daß er gute Handlungen „auch seines geringsten Unterthans nicht miß„kennen, oder vergessen werde; und könnte er „es auch, da er Mensch ist, so habe ich das „tröstende Bewußtseyn, meine Pflicht gegen „Fürst und Vaterland nach meinen Kräften „erfüllt, und einen Beweis abgelegt zu haben „von meiner thätigen Liebe, die mich mit bey„den innigst verbindet, und mich nicht ganz „unwürdig machen soll meines theuersten Lan„desvaters höchster Huld und Gnade, wozu „ich mich unterthänigst gehorsamst empfehle."

Vom Markte Gammersham 137 Fl. 3 Kr.

Von der Baron von pechmannschen Hofmarkt Prun . . 62 Fl. 53 Kr.

Vom churfürstlichen Landgerichte Riedenburg . . 1288 Fl. 28 Kr. 2 Pf.

Von dem churfürstlichen Damenstifts-Hofmarktsgerichte St. Veit . 55 Fl. 26 Kr.

Von dem churfürstl. Oberforster, Schmid, in Kellheim, wird sich erboten, einen Jäger von dem neu errichteten Jägerkorps mit der Löhnung von täglich 12 Kr., so lange der Krieg dauert, zu unterhalten.

Durch das churfürstliche Landgericht Erding . . . . 427 Fl. 26 Kr.

Von dem schenkenauischen Hofmarkts-Verwalter, Lizent. Staub . . 66 Fl.

Das churfürstliche Landgericht Aichach hat eingesendet . . 110 Fl. 39 Kr.

Das Churpfalzbaierische Graf preysingische Herrschaftsgericht Au, und die Hofmärke Pfetrach und Hirnkirchen . . 43 Fl. 48 Kr.

Der churfürstliche Münz-Graveur, Lorsch, hat sich angeboten, die dem Staats-bürgerlichen Verdienste ausschließlich gewidmete Ehren-Medaille unentgeldlich zu graviren.

Ein Ungenannter liefert das Silber für 300 solcher Medaillen unentgeldlich.

Von dem Pfarrer zu Aichach, Freyherrn von Lilgenau . . . 40 Fl.

Vom Pfarrer zu Hilgertshausen, Mathäus Haindl . . . . 10 Fl.

Von dem Pfarrer zu Gallenbach, Bernhardin Naab . . . 11 Fl.

Von dem Pfarrer zu Thallhausen, Aloys Steydl . . . . 3 Fl.

Von dem Rentamts-Verweser zu Aichach, Wittmann . . . . 11 Fl.

Von der Teutschordens-Kommende Blumenthal . . . . 101 Fl. 12 Kr.

München den 9ten Dezember 1805.

Churfürstliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs.

von Schmdger, Sekretär.

Pfarrey-Verleihung.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben durch ein höchsteigenhändig unterzeichnetes Rescript vom 25sten November die durch Resignation des Pfarrers, Stanislaus Keller, ledig gewordene Pfarrey Plättling, Landgerichts Deggendorf, dem seit drey Jahren in dem hiesigen Studenten-Seminar angestellten Inspektor und Professor, Anton Zistelsberger, rücksichtlich seiner schon zuvor über neun Jahre in der Seelsorge und dem Schulfache geleisteten Dienste, gnädigst zu verleihen geruhet.

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.

Verfaßt München den 1sten Dezember 1805.

1805. Monat	Tag.	Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen. Ganzer Schrannenstand.	Weizen. Verkauft.	Weizen. Mittel-Preis.		Korn. Ganzer Schrannenstand.	Korn. Verkauft.	Korn. Mittel-Preis.		Gerste. Ganzer Schrannenstand.	Gerste. Verkauft.	Gerste. Mittel-Preis.		Haber. Ganzer Schrannenstand.	Haber. Verkauft.	Haber. Mittel-Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
Nov.	23ten	Krayburg	89	89	30	—	28	28	23	30	276	276	16	—	12	12	10	—
—	25 =	Reichenhall . . .	21	21	38	—	21	4	31	—	31	31	21	—	—	—	—	—
—	26 =	Deggendorf . . .	315	210	29	35	254	23	27	6	235	228	18	11	5	5	11	—
—	27 =	Vilshofen	397	367	32	30	40	38	27	—	80	75	18	—	12	12	13	—
—	27 =	Wasserburg	4	4	33	—	7	7	26	—	—	—	—	—	12	12	10	—
—	27 =	Neuenötting . . .	18	18	32	—	15	15	25	—	6	6	16	—	11	11	9	20
—	28 =	Rosenheim	81	48	32	—	43	31	26	—	67	39	17	—	84	70	9	—
—	28 =	Friedberg	20	19	31	30	21	21	25	30	89	86	16	—	36	36	11	30
—	28 =	Schrobenhausen . .	50	40	33	30	120	116	26	—	70	70	15	30	55	55	10	30
—	28 =	Erding	260	235	30	—	90	90	28	—	350	310	18	—	65	63	10	45
—	29 =	Reichenhall	35	35	38	—	21	3	31	45	62	62	21	30	—	—	—	—
—	29 =	Landshut	386	334	31	30	78	75	26	30	128	128	15	30	56	50	11	30
—	30 =	Pfaffenhofen . . .	91	75	32	—	123	91	27	—	87	69	16	—	55	15	10	—
—	30 =	Landsberg	335	228	27	45	181	100	26	—	377	366	17	—	40	40	8	40
—	30 =	Rham	13	8	29	—	22	22	25	—	67	67	14	—	6	6	10	—
—	30 =	Lauingen	289	289	22	—	100	100	24	—	418	402	13	—	234	214	10	—
—	30 =	Traunstein	527	475	37	—	535	512	29	—	312	297	18	—	184	184	11	12

—	30 =	Straubing	224	224	28	—	39	39	26	30	436	436	17	—	25	25	19	—
—	30 =	Ingolstadt	280	150	28	50	64	64	27	15	283	253	14	35	48	28	10	15
—	30 =	Aichach	235	225	30	30	432	407	26	—	652	646	15	—	180	178	10	20
—	30 =	Murnau	60	30	33	15	30	25	29	—	40	35	18	—	20	12	8	30
Dezem	2 =	Neumarkt in der ob. Pfalz	22	22	26	5	41	41	22	5	34	34	13	56	43	43	8	29
—	2 =	Geisenfeld	110	90	30	—	66	60	25	—	184	130	14	—	16	16	10	30
—	3 =	Pfaffenhofen . . .	47	46	32	—	53	46	27	—	65	60	16	—	56	53	10	30
—	3 =	Schongau	4	4	30	—	6	6	29	—	60	60	18	—	4	4	10	—
—	4 =	Hohenwarth . . .	2	2	32	—	31	31	26	—	37	37	15	—	3	3	10	—
—	5 =	Weilheim	125	99	31	30	88	78	28	—	52	52	19	—	11	11	9	—
		Summa	5263	4152	—	—	3345	2663	—	—	6536	6003	—	—	1750	1637	—	—

Die Geldwerthssumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 304662 fl. 43 kr.

Bekanntmachungen.

Oeffentlicher Dank

dem ungenannten Einsender eines Kistchens Sig. K. C. mit feiner Charpie, welches zu seiner Bestimmung an die churfürstliche Feld-Spital-Direktion dahier abgegeben worden, wo diese stille edle Theilnahme an den Leiden der Krieger zur Schmerzenlinderung und Heilung so viel beyträgt, und der heiße Dank der Verwundeten in mehreren Herzen eben so hilfreiche Gefühle erwecken sollte.

München den 23sten November 1805.

Churpfalzbaierisches General-Kriegs-Kommissariat.

Krauß,
General-Kriegs-Kommissär.

Strobl.

Die Schuljugend von Burglengenfeld hat ein mit Charpien gefülltes Kästchen mit folgender Vorstellung anher eingesendet:

„Durchdrungen von Mitleid und Dank-„gefühl gegen die für unsern innigst ge„liebten Landesvater, Maximilian Jo„seph, und unser theuerstes Vaterland „kämpfenden und blutenden Brüder ent„stand eine Sammlung von Leinfasern in „unserer Schule, welche bis den 20sten „dieses Monats in München eintreffen „wird."

„Möge unsere gutgemeynte Geschäftig„keit jedoch etwas zur Milderung der schwe„ren Leiden, und zur Heilung der schmerz„haften Wunden dieser tapfern Fürsten„und Vaterlandesvertheidiger beytragen."

„Sollte unsere geringe Bemühung noch „ferner nüzlich seyn, so wird in Fortsetzung „dieser Sammlung freudig ausharren

„Die Schuljugend."

Burglengenfeld den 14ten November 1805.

Wenn schöne Handlungen öffentlich bekannt gemacht zu werden verdienen, so verdient es diese um so mehr, als sie abermal einen Beweis giebt, daß mit dem Unterrichte der Jugend im Wissenschaftlichen, auch die Bildung des Herzens fortschreite.

Ein Dank wäre hierüber überflüßig; denn eine schöne That belohnt sich im Bewußtseyn, und der Dank wohnt hiefür ohnedieß im Herzen eines jeden biedern Baiers.

München den 28sten November 1805.

Churfürstliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs.

von Schmdger, Sekretär.

Durch die thätige Mitwirkung der Bürgerschaft zu Weiden in der obern Pfalz unterstützet, verfertigte der dortselbst sich befindende Doktor der Arzneywissenschaft, Simon Miedl, eine Parthie Kompressen, Charpien und Binden, und übersendete selbe anher zum Gebrauche für die Feld-Spitäler.

Diese edle patriotische Handlung des Doktor Miedl, und der gesamten Bürgerschaft zu Weiden spricht sich selbst zu lobenswürdig aus, als daß selbe eines öffentlichen Lobes bedürfte, auch ist sie zu schön, als daß ihr nicht der Dank eines jeden guten Baiers folgen sollte.

München den 4ten Dezember 1805.

Churfürstliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs.

von Schmdger, Sekretär.

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

LI. Stück. München den 18. Dezember 1805.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Das Militär-Kartel mit Churwürtemberg betr.)

Max. Joseph, Churfürst rc.

Bey dem wieder ausgebrochenen Kriege und den zwischen Uns und des Herrn Churfürsten von Würtemberg Liebden bestehenden freundschaftlichen Verhältnissen finden Wir Uns auf dessen ausdrückliches Verlangen bewogen, euch die strenge und pünktliche Befolgung des zwischen Unsern beyderseitigen Staaten errichteten Militär-Kartels in Erinnerung zu bringen, und allen Behörden und Unterthanen die Angabe und Auslieferung der etwa in die dießseitigen Provinzen geflüchteten churwürtembergischen Deserteurs zur besondern Pflicht zu machen.

München den 13ten November 1805.

Max. Jos. Churfürst.

Freyherr von Montgelas.

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.

von Flad.

(Die Heirathslizenzen für Militär-Pensionisten betreffend.)

Max. Joseph, Churfürst rc.

Wir haben aus häufig vorgekommenen Fällen ersehen, daß Civil-Obrigkeiten, besonders Hofmarksgerichte, und die Magistrate kleinerer Städte, den männlichen Militär-Pensionisten, anstatt sie mit ihren Heirathsgesuchen, den bestehenden Verordnungen gemäß, an die betreffenden Kommandantschaften hinzuweisen, ohne weiters die Heirathslizenz ertheilen. Da aber dergleichen unbefugte Heirathsbewilligungen keineswegs zur Belästigung des Militär-Wittwensfonds gereichen können, sondern die nachgelassene Wittwe und Kinder solcher Pensionisten, die sich ohne Vorwissen und Bewilligung der einschlägigen Militär-Behörden verheirathet haben, von jedem Anspruche auf eine Pension, oder einen Unterstützungsbeytrag aus Unserm Militär-Aerar ausgeschlossen bleiben müssen; so haben sämtliche Civil-Behörden keinen verabschiedeten Soldaten mehr die Heirathslizenz zu bewilligen, wenn nicht zuvor ganz zuverlässig hergestellt worden, daß der um den Heirathskonsens bittende Mann völlig verabschiedet, und nicht ein pensionirtes Militär-Individuum ist. In lezterem Falle ist er von der Civil-Behörde ohne weiters mit seinem Gesuche um die Heiraths-Erlaubniß an die einschlägige Kommandantschaft hinzuweisen.

Sämtlichen Militär-Behörden ist übrigens schon der Befehl zugegangen, ihren Untergebenen, wenn sie in Pension versezt werden, vor ihrem Abgange von den Regimentern und Bataillons bey Verlust ihrer Pension die Verheirathung ohne vorherige von ihrer nächsten Kommandantschaft erholte Erlaubniß allgemein zu untersagen.

Unsere baierische Landesdirektion hat diese Unsere höchste Verordnung durch das Regierungsblatt zur Kenntniß und Nachachtung der einschlägigen Obrigkeiten zu bringen.

München den 23sten November 1805.

Max. Jos. Churfürst.

Freyherr von Montgelas.

Auf Churfürstl. höchsten Befehl.

von Tribolet.

(Die Dienstes-Instruktionen für das Strassen- und Wasserbau-Personale betreffend.)

Zu Jedermanns Kenntniß werden die sechs Dienstes-Instruktionen für das Wasser- und Strassenbau-Personale hiemit bekannt gemacht.

München den 9ten Dezember 1805.

Churfürstliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

I.

Von Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern höchst genehmigte Dienstes-Instruktion für die Wasser- und Strassenbau-Direktion.

§. 1. Der Strassenbau-Direktor, Ellersdorfer, steht unter dem General-Landes-Kommissariate der Provinz, so wie unter dem Chef des geheimen Central-Wasser- und Strassenbau-Büreau. Er ist in der ihm anvertrauten Bau-Branche Referent bey dem General-Landes-Kommissariate, und das einzige Organ, wodurch die Berichte, Anfragen und Gutachten der Bau-Inspektoren an das General-Landes-Kommissariat gelangen, folglich kann die Baudirektion von diesen nur in solchen Fällen umgangen werden, wenn sie die Ueberzeugung zu haben sich überreden, daß der Dienst durch die Anordnung des Baudirektors leidet, und in diesem Falle ist ihnen erlaubt, an das General-Landes-Kommissariat directe zu berichten.

§. 2. Diejenigen Bau-Individuen, welche von dem Chef des geheimen Central-Büreau in die Provinz verschickt werden, unterstehen dem Baudirektor nicht, sondern werden von dem General-Landes-Kommissariat unmittelbar unterstüzt, und in nöthigen Fällen an dasselbe angewiesen.

§. 3. Erhält der Baudirektor von dem Chef des geheimen Central-Büreau Aufträge, so hat derselbe solche pünktlichst, und mit der einem thätigen Geschäftsmanne eigen seyenden Anstrengung zu vollziehen.

§. 4. In Hinsicht der zu verrechnenden Reisekosten ist der Direktor gehalten, sich nach dem XVII. §. der am 28sten May dieses Jahrs im baierischen Regierungsblatte bekannt gemachten Einrichtung des Wassers- und Strassenbauwesens von Baiern zu richten, und darauf zu wachen, daß diese Verfügung gleichfalls von den Inspektionen genau befolgt werde. Ein gleiches tritt mit dem XVIII. §. jener Einrichtungen ein. Auch ist ihm zur Ersparung der Ausgaben nur in solchen Fällen gestattet, einen Ingenieur oder Aktuar auf Geschäftsreisen mitzunehmen, wenn er diesem die Ausführung eines Baues übergiebt, oder die Arbeiten schlechterdings allein nicht bestreiten kann; denn er

soll sich nur bey solchen Arbeiten der Mithilfe anderer bedienen, die er der Zeit wegen nicht zu bewerkstelligen vermag.

§. 5. Der Baudirektor hat zu betreiben, daß die Etats-Bauanschläge zu rechter Zeit von den Inspektoren an ihn einkommen, dieselbe persönlich zu revidiren, zusammen zu stellen, und mittels Berichts an das General-Landes-Kommissariat einzusenden.

§. 6. Da diejenigen vom nächsten Etats-Jahre bis zum 1ten Dezember an das geheime Finanz-Departement von dem General-Landes-Kommissariate gelangen sollen, so müssen sie früher an dieses eingereicht werden. Die künftigen Etats-Anschläge sollen vor Mitte des Augusts eines jeden Jahres einkommen.

§. 7 Dem Wasser- und Strassenbau-Direktor liegen die wichtigsten Verbesserungs-Vorschläge, die Entwürfe der Bauanlagen aller Art, so wie der neuen Anlagen, welche seinem Wirkungskreise vorkommen, zu machen ob; die von den Inspektoren an ihn geschickten hat er zu prüfen. Besorgt derselbe zugleich die Inspektion in einem gewissen Bezirke, so gilt für ihn auch in specie die für einen Wasser- oder Strassenbau-Inspektor vorgeschriebene Instruktion.

§. 8. Er ist verantwortlich für die Unterlassung der Lokal-Erhebungen und Anfertigung von Karten und Planen, wozu keine andere Maaßstäbe, als die in der Instruktion für die Inspektoren, gewählt werden sollen; ferner für die Anwendung schlechter Bau-Konstruktionen; für das von den Inspektoren aufgestellte Bauwissenschaftliche, und von ihm gut befundene Raisonnement, und wenn mit seinem Wissen die Inspektoren, Direktions- und Inspektions- so wie die Bau-Ingenieurs, Werk- und Wegmeister, und endlich die Wegmacher ihren Dienstobliegenheiten nicht nachkommen, zweckwidrig arbeiten, und auf diese

Weise das Geld verschleudern, zu welchem Ende derselbe deren Instruktionen zu unterzeichnen hat.

§. 9. Zu dem Formellen gehört auch die Tragung der bestimmten Uniforme in allen Dienstangelegenheiten, welche demselben vorgeschrieben werden würde, wenn nicht zu gewarten stünde, daß er sich zur Ehre rechnen muß, bey einer solchen Abtheilung der Staats-Oekonomie angestellt zu seyn, die einen wissenschaftlichen Einfluß auf den National-Reichthum, und das Wohl des Staats hat. Die Uniforme zeigt nun jedermann, welchem Dienste er versteht. Derjenige Wasser- und Strassenbau-Beamte, welcher in Dienstverrichtungen aller Art ohne Uniforme erscheint, dem wird es also noch an dem Gefühle mangeln, welches derjenige besitzen sollte, der sich dem Wasserbau mit Eifer widmen will. Der Baudirektor wird daher auch darauf halten, daß die übrigen Wasser- und Strassenbau-Beamte die vorgeschriebenen Uniformen tragen, wobey aber nicht die geringste willkührliche Abänderung zu machen ist.

§. 10. Es dienen auch die §§. 4. 5. 6. 7. 8. 12. 13. 16. und 17. der Instruktion für die Inspektoren, zu befolgenden Vorschriften für die Baudirektoren.

§. 11. Er muß ferner das Formelle des Büreau-Dienstes, welcher in der Instruktion für die Inspektoren näher ausgedrückt ist, in Ordnung halten, die vierteljährigen Berechnungen in eine Etats-Jahrs-Rechnung, künftig bis zum 1sten November eines jeden Jahres, zusammenstellen, und bey dem General-Landes-Kommissariate eingeben.

§. 12. Eigenmächtig von neuem unternommene Bauten, bey denen nicht augenblickliche Gefahr auf dem Verzuge haftet, soll der Baudirektor nicht anders, als auf seine eigene Gefahr unternehmen lassen.

§. 13. Er ist für solche in dessen Wirkungskreise zugelassene, oder von ihm angeordnete Wasser: Strassen: und Brückenbau: Anlagen aller Art, welche den geläuterten Grundsätzen der Wasser: und Strassenbaukunde, oder dem Lokale entgegen sind, verantwortlich. Ein gleiches gilt von den Bau: Konstruktionen. Es wird ihm daher die Autorität eingeräumt, die Strassenbau: Ingenieure, Werk: und Wegmeister, welche ihm unterstehen, zu suspendiren, und die Wegmacher zu entlassen.

§. 14. Wenn der Baudirektor diese Dienstobliegenheit erfüllt, den Wasser: und Strassenbau mit möglichster Oekonomie gut leitet, stäts selbst arbeitet, und thätig ist, nichts als das Beste des Dienstes vor Augen hat, weder zu strenge noch zu insolent und zu nachsichtig gegen die untergebenen Bau: Beamte, und die bey dem Bauwesen angestellten Arbeiter ist, so wird er sein Schicksal verbessern, eine Auszeichnung genießen, und in seinen Handlungen selbst eine Beruhigung finden.

Endlich wird von dessen Fleiße erwartet, daß derselbe sich alle neue und wirklich nüzliche Erfindungen, die in der Wasser: und Strassenbaukunde gemacht werden, zueigne, diese Wissenschaft mit Anstrengung studiere und selbst kultivire; auf diese Weise das Vorbild für die übrigen Wasser: und Strassenbau: Beamte abgeben, und auf dieselben vortheilhaft wirken werde.

II.

Von Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern höchst genehmigte Dienstes: Instruktion für die Wasser: und Strassenbau: Inspektoren.

§. 1. Der Wasser: und Strassenbau: Inspektor steht unter dem Chef des geheimen Central: Büreau und der Wasser: und Strassenbau: Direktion unmittelbar. Er hat daher über die Gegenstände des Wasser: und Strassenbaues entweder an jenen oder an diesen (in Baiern nach der am 6ten Sept. d. J. erfolgten Einrichtung des Wasser: und Strassenbauwesens) Bericht zu erstatten, Pläne, Bauanschläge, Vorschläge u. d. gl. vorzulegen.

§. 2. Die Bau: Inspektion ist dafür verantwortlich:

a) daß das Lokal in genauen Aufnahmen dargestellt,

b) das Formelle des Büreau: Dienstes in Ordnung gehalten werde,

c) die Etats: Bauanschläge künftig Anfangs August, und fürs nächste Etats: Jahr in der Mitte November an die Direktion einlaufen,

d) die Ingenieurs, Werk: und Wegmeister, so wie die Wegmacher ihrer Schuldigkeit nachkommen, zu welchem Ende sie deren Dienst: Instruktionen empfangen, und müssen solche von ihnen dem untern Personale, bis zum Wegmeister abwärts, jährlich einmal vorgelesen, daß dieß geschehen, auf das Original, welches die Dienstleistenden unterschreiben, angemerkt werden, und ist der Inspektor beym Strassenbaue dafür verantwortlich, daß nach den in den angezogenen Instruktionen aufgestellten Vorschriften gearbeitet werde.

§. 3. Der Inspektor soll sich mit der Lokalität der Baugegenstände, der Kiesgruben und Steinbrüche bekannt machen, und zu dem Ende die Tabellen A und B, worin die diese Gegenstände betreffenden Rubriken enthalten sind, ausfüllen, und der ihm vorgesezten Stelle vor dem 11. May künftigen Jahres einsenden.

§. 4. Die Etats: und andere Bauanschläge sollen sich dem wahren Bedarf nähern,

und daher auf Erforschung des Lokals beruhen; denn generelle, von örtlichen bauwissenschaftlichen Untersuchungen entblößte Angaben führen blos irre, verursachen Geldversplitterungen, nicht selten Vergeudungen, und verhindern die Regierung, ihrer würdig seyenden Bauanlagen aller Art auszuführen.

§. 5. Zu den Aufnahmen und Zeichnungen sind folgende Maaßstäbe zu wählen, damit eine Gleichförmigkeit eintrete, wodurch man unnöthige Arbeiten vermeidet, und die Baubeamte ein richtiges Augenmaaß sich erwerben. a) Zu Zeichnungen der Brücken, Durchlässe, Schleußen und Maschinen aller Art soll der baierische Schuh in 200 Theile getheilt seyn. b) $\frac{1}{700}$ Theil dieses Schuhes soll einen Schuh bey den Profilen von Strassen und Flußbauwerken machen. c) Zehnmal kleiner soll der Maaßstab zu den speziellen Aufnahmen der Flüsse seyn. d) Zu den speziellsten Aufnahmen der Flüsse und der neu anzulegenden oder zu verbessernden Chausseen sollen $\frac{1}{3500}$ Theile des baierischen Fußes einen Schuh betragen, endlich e) zu den generellen Aufnahmen der Flüsse und Strassen soll ein Schuh des verjüngten Maaßstabes $\frac{1}{14000}$ Theil des baierischen Fußes, der auf dem Landes-Kommissariat liegt, ausmachen.

§. 6. Es muß auch in den von dem Inspekter zu bearbeitenden Vorschlägen eine sistematische Behandlung; es müssen darin die wahren Grundsätze der Wasser- und Strassenbaukunde erkannt werden. In Hinsicht des Flußbaues muß jeder Vorschlag

a) auf genaue Lokaldata, Flußkarten und hydrometrische Messungen gegründet, und durch ein hydrotechnisches Raisonnement gerechtfertiget seyn.

b) Es sind die durch Erfahrungen in andern Ländern bewährt gefundenen Baukonstruktionen zu wählen, und sollen die als kostbar und leicht zu zerstörenden verlassen werden.

Wenn leztere aber von dem Inspektor in Ausübung gebracht werden, so geschieht dieß auf dessen Gefahr. Da in der zuerst von Büsch herausgegebenen Uebersicht der Wasserbaukunst, und zwar in der zweyten von Wiebeking umgearbeiteten Auflage, der Flußbau vorgetragen ist: so sollen sich alle beym Wasserbauwesen angestellte Personen dieses aus zwey Oktav-Bänden in Hamburg 1802 und 1804 herausgekommene Werk anschaffen, und dasselbe studieren. Darin wird auch die Beschaffenheit der hydrotechnischen Karten erklärt.

§. 7. Um in diesen Karten alle Lokaldata von der Beschaffenheit der Flüsse eintragen zu können, so müssen längs den Hauptflüssen Wassermerkpfähle oder Pegel gesezt werden. Dieselben sollen unweit des Orts, worin des Wasser- des Strassen- oder des Brückenbaues wegen bezahlte Ingenieurs, Werk-Brückenmeister oder Brückenzoll-Erheber wohnen, errichtet werden.

Die darauf bezeichneten Schuhe und Zolle müssen von dem niedrigsten Wasserstande angehen, welcher also der Nullpunkt des Pegels ist. Der Pegel soll daselbst gesezt werden, wo er gegen den Eißstoß gesichert ist, und damit vom Lande, oder von einer Brücke ab, die darauf mit Farbe abgemahlte Eintheilung erkannt werde. Kann man an Mauern oder Brücken eine solche Eintheilung machen, so ist es desto besser.

Der Inspektor hat also die Wassermerkpfähle sogleich errichten zu lassen, die Ingenieurs, Werk-Brückenmeister oder Brückenzoll-Einnehmer anzuweisen, täglich jeden Morgen um neun Uhr die jedesmalige Wasserhöhe an den Pegeln aufzuschreiben, und das darüber geführte Journal alle Monate an die Inspektion einzusenden. Diese berechnet aus diesen Beobachtungen den mittleren Wasser-

stand eines jeden Monats, und zwar an den Tagen, wo der Fluß eißfrey ist, weil das Eiß bedeutende Störungen im Abfluß des Wassers verursacht. Von der Inspektion wird das Journal alle Vierteljahre an das geheime Central-Büreau einmal, und auch an die Provinzial-Wasserbau-Direktion eingeschickt. Beym erstenmal muß der ehemals stattgefundene höchste Wasserstand in Beziehung auf den Nullpunkt des Pegels angegeben werden.

§. 8. Die zu den Bauten ratifizirten Summen sollen nicht eigenmächtig von den Inspektoren oder den ihnen untergeordneten Bauoffizianten überschritten werden. Ist daher bey diesem oder jenem Wasserbau, der gestiegenen Lokalpreise oder der natürlichen Zufälle wegen, eine größere als die veranschlagte Summe nothwendig, so müssen bey Zeiten die Berichte entweder an das geheime Central-Büreau oder an die Wasserbau-Direktion erstattet werden, damit das mehrere bewilliget werden möge. In solchen Fällen aber, bey denen Gefahr auf dem Verzuge haftet, müssen die Wasserbau-Inspektoren und Rentbeamte Verfügungen treffen, und wer solchen dringenden Anordnungen Hindernisse in den Weg legt, hat für die Folgen zu stehen. Auch sind die Inspektoren für die Reinhaltung des Fahrwassers ihres Flußbezirkes und für die Erhaltung der ihnen anvertrauten Brücken- und Ziehwege verantwortlich.

§. 9. Für die Anschaffung der zum Wasserbau nöthigen Maschinen und Werkzeuge, weßwegen der vierte Band von **Wiebekings Wasserbaukunst** in den öffentlichen Bibliotheken nachzulesen ist, so wie auch die Werkzeuge und guten Baumaterialien aller Art hat der Inspektor bey Zeiten zu sorgen.

§. 10. Neue Wasser- und Strassenbau-Anlagen müssen von ihm und nicht vom Ingenieur bearbeitet werden. Auch hat derselbe die Etats- und monatlichen Berechnungen zusammen zu stellen, und seinen Baudistrikt so oft, als es nothwendig, zu bereisen; bey den vorgeschriebenen Bereisungen aber das ämtliche Journal auszufüllen. Dieselben sind für den guten Fortgang der Baugegenstände nützlich zu machen, und muß deßwegen der Inspektor sich mittelst dem Reise-Journal ausweisen, ehe derselbe die Diäten berechnen kann. Er soll aber zur Ersparung der Kosten einen Ingenieur nur in solchen Fällen mitnehmen dürfen, wenn er demselben Bauwerke zur Ausführung zu übergeben hat: denn er muß selbst arbeiten, und sich nur dann auf Reisen der Mithilfe anderer bedienen, wenn er die Arbeiten schlechterdings nicht allein bestreiten kann.

§. 11. Die Inspektionen berichten entweder an das geheime Wasser- und Strassenbau-Büreau, sobald es dahin gehörige Gegenstände betrift, oder an die Wasserbau-Direktion in Sachen des Wasserbaues; an die Strassenbau-Direktion, wenn es den Strassenbau angeht.

§. 12. Der Inspektor verbleibt außer Geschäfts-Reisen in dem ihm angewiesenen Wohnorte, und darf sich nach der Hauptstadt nicht eher verfügen, bis er dazu die Erlaubniß vom General-Landes-Kommissariate oder von dem Chef des geheimen Büreau erhalten hat. In allen Dienstesverrichtungen ist derselbe gehalten, die vorgeschriebene Uniforme zu tragen.

§. 13. Wenn Flußbauwerke oder Strassen in der Konkurrenz aufgeführt werden sollen, so ist zugleich bey dem Vorschlag die Vertheilung der Arbeit aufzustellen. Es müssen dann auch die Schwierigkeiten gezeigt werden, welche bey der Ausführung entstehen dürften, und die Mittel, wie diese zu heben sind. Dabey muß

a) das bisherige Herkommen, und

b) der Grundsatz zur Richtschnur dienen, daß diejenigen, welche aus einer Bau-

anlage Vortheile ziehen, auch zu ihrer Errichtung und Unterhaltung beytragen müssen.

Wegen diesem in die bürgerlichen Verhältnisse eingreifenden Gegenstande muß sich daher der Inspektor mit dem einschlägigen Landgerichte ins Vernehmen setzen, bevor derselbe seine Vorschläge einreicht.

§. 14. Da auch nach der Erfahrung die Konkurrenz in natura den Absichten der Staatsverwaltung niemals entspricht, wenn sie nicht auf ein gewisses Maaß reduzirt wird, indem der Konkurrirende wenig zu leisten sucht, auf diese Weise die Zeit verstreicht und das Zugvieh dem Ackerbau unnöthiger Weise und ohne sonderliche Wirkung für die öffentlichen Anstalten entzogen wird; so muß die Konkurrenz, wo möglich, in Körper- oder Längenmaaß vertheilt werden.

§. 15. Hat der Inspektor die am 10ten April d. J. angeordnete Beschreibung der Bruchsteine, welche von einigen Provinzen noch einzusenden ist, sich genau bekannt zu machen, und die besten Bruchsteine auszuwählen.

§. 16. Wiewohl im Laufe dieses Sommers die sämtlichen Strassen in Achtelstunden, deren jede $264\frac{64}{100}$ Klafter baierisches Maaß hat, haben eingetheilt werden sollen; so hat sich durch Untersuchung ergeben, daß zum Vorwurfe derer, welche die Eintheilung gemacht haben, nicht richtig dabey verfahren ist. Es muß daher von den Strassenbau-Ingenieurs oder Wegemeistern, wo die Eintheilung fehlerhaft ist, dieselbe nochmals gemacht werden, jedoch ohne daß von ihnen dafür Diäten zu verrechnen wären, und sollen die Wegmacher zum Kettenziehen und Setzen der Merksteine oder Merkpfähle gebraucht, folglich keine andere Arbeiter in Rechnung gebracht werden. Daß dieß bis zum 1. May in Vollzug gesezt werde, darüber hat die Strassenbau-Inspektion zu wachen, und wie geschehen, an die Baudirektion Bericht zu erstatten.

§. 17. Wenn dem Wasserbau-Inspektor in der Folge einige Holzdistrikte längs Flüssen, worin Faschinenholz gezogen werden kann oder bereits steht, unter seine Inspektion kommen sollten, so hat er dafür Sorge zu tragen, daß dieselbe gut erhalten, und zweckmäßig benützt werden. Vorzüglich muß derselbe die Anordnung treffen, daß die schädlichen Nebenärme der Flüsse, welche den Strohm zerstreuen, dessen Vermögen, ein tiefes und reguläres Bett zu bilden, schwächen, und den Lauf des Flusses zum größten Nachtheil der Uferlande in Unordnung bringen, mit Faschinenwerken dergestalt zugeschlossen werden, daß

a) der Strohm beym mittlern Stande noch durch dieselbe, aber mit geringerer Geschwindigkeit fließen kann, um darin Material niederzulegen;

b) daß Verzäumungen und

c) Anpflanzungen gemacht werden, um die Anschlämmungen zu befördern, und Holz zu ziehen.

§. 18. In solchen Fällen, wo ein Rentamt seinen Sitz weiter von der Strasse hat, als dasjenige, in dessen Amtsbezirke sich die Strasse befindet, kann dieses leztere die Auszahlung leisten, weßwegen die nähern Vorschläge gemacht werden können.

§. 19. Die Conti, Scheine und Taggeschichtzettel sollen in den Fällen nur von den Werk- und Wegmeistern unterschrieben seyn, wenn sich die Inspektoren zu weit vom Bauplatze befinden, und haben diese die Rentämter auszuzahlen.

§. 20. Endlich kann der Inspektor die Baudirektion nur in solchen Fällen umgehen,

Digitized by Google

wenn er die Ueberzeugung zu haben sich überredet, daß der Dienst durch die Anordnung des Baudirektors leidet. Jede fälschliche und unrichtige Angabe soll jedoch aufs strengste geähndet werden, damit das zum Dienste eines Wasser- oder Strassenbau-Direktors nöthige Ansehen erhalten werde.

III.

Von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern höchst genehmigte Dienstes-Instruktion für die Wasser- und Strassenbau-Direktions- oder Inspektions-Ingenieure.

§. 1. Der Ingenieur wird von der ihm vorgesezten Bau-Direktion oder Inspektion entweder zu Arbeiten auf dem Felde oder im Büreau verwendet. Jene Arbeiten bestehen in topographischen, geometrischen oder hydrotechnischen Aufnahmen und Nivellements; diese in Verfassung von Planen, Bauanschlägen, und Aufstellung der Berechnung dessen, was das Wasser-Strassen- und Brückenbauwesen gekostet hat, oder kosten wird. Er ist daher auch zugleich Bau-Aktuar, und gehalten, in den Büreau-Stunden zu arbeiten.

§. 2. Er trägt alle an die Baudirektion oder Bauinspektion eingehenden Berichte der ihr untergeordneten Behörden über die denselben ertheilten Aufträge der ihr vorgesezten Stellen, so wie über andere an dieselbe ergangene Korrespondenz in ein Einlaufs-Protokoll mit fortlaufenden Nummern, welches bereits am 19ten July dieses Jahrs vorgeschrieben ist, ein. Darin muß das Wesentlichste des Gegenstandes kurz ausgeführt, und die hierüber erlassenen Aufträge, erstatteten Berichte, gewechselten Schreiben mit Anführung des Beschlusses gleichfalls eingetragen werden.

Bey der Untersuchung des Bau-Direktions- oder Inspektions-Büreau von Seiten des Chefs vom geheimen Central-Wasser- und Strassenbau-Büreau muß sich daher das Formelle des Dienstes, welches niemal vernachlässigt werden darf, in Ordnung finden.

§. 3. Der Ingenieur oder Bau-Aktuar registrirt die Akten und Plane gehörig nach den Gegenständen, numerirt dieselben und erhält sie in einer zur Beförderung des Dienstes wesentlichen Ordnung.

§. 4. In dringenden Fällen und bey Abwesenheit des Bau-Direktors oder Inspektors vertritt der Ingenieur dessen Stelle, er unterschreibt aber bloß im Namen desselben.

§. 5. Wird er verschickt, so muß er die Bau-Ingenieurs, Bauwerkmeister, die Wegmeister und Wegmacher kontrolliren; dieselbe zurecht weisen, wenn sie fehlen, und den Befund der Direktion oder Inspektion anzeigen.

§. 6. Die Aufnahmen und Nivellements sollen von ihm mit Genauigkeit verfaßt werden. Fehlerhafte Arbeiten der Art werden von andern, und auf dessen Kosten nochmals bewerkstelligt.

§. 7. Die Berechnungen aller Ausgaben werden nach beykommendem Formulare von ihm geführt, damit sie mit den Anschlags-Rubriken übereinstimmen.

§. 8. Wird demselben eine Bauführung übertragen, so hat er auch die Pflichten der Werk- und Wegmeister auf sich, und muß denselben genau nachkommen, zu welchem Ende ihm deren Dienst-Instruktionen mitgetheilt werden.

§. 9. Im Falle bey der Direktion oder Inspektion ein Ingenieur und noch ein Baudirektions-Aktuar ist, oder zwey Ingenieure sind, als z. B. bey der Wasserbau-Direktion, und bey der Strassenbau-Direktion in Baiern, so wie auch bey der Wasser- und Strassenbau-Direktion der Provinz Schwaben: so muß der eine oder der andere vorzüglich den mehresten Büreau-Arbeiten vorstehen, und einer zu Kommissionen, zu bauwissenschaft-

lichen Arbeiten und dem Zeichnen sich verwenden.

§. 10. Schließlich muß derselbe die besten vom Wasser- und Strassenbauwesen handelnden Schriften studieren, sich mit besonderer Anstrengung dem Dienste widmen, auf die Richtigkeit der Pegelbeobachtungen wachen, die ihm aufgetragenen Geschäfte mit der größten Genauigkeit verrichten, und keine Vorschläge machen, welche den neuesten und bewährtesten Grundsätzen der Wasser- Brücken- und Strassenbaukunde nicht entsprechen, wenn er seinen Zustand verbessern, und angenehm dienen will.

IV.

Von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht höchst genehmigte Dienstes-Instruktion für die bey dem Wasserbaue aller Art die Bauaufsicht führenden Ingenieure, Faschinen- auch Brücken- Bauwerkmeister, und Palierer oder Bauaufseher.

§. 1. Der Eingangs erwähnten Offizianten sollen zu jeder Zeit, und wenn es nothwendig ist, täglich, bey hohen Wasserständen auch des Nachts, auf der Baustelle oder bey den bestehenden Bauwerken die Nachsicht pflegen; die Conti und Wochenzettel verfertigen, und die Tagwerker zur Arbeit anhalten; auch dafür Sorge tragen, daß nur tüchtige Arbeiter, die den ortsüblichen Taglohn erhalten, und die ortsüblichen Arbeitsstunden arbeiten sollen, erscheinen; wobey untersagt wird, an den Samstagen wenigere Stunden, als an den Wochentagen zu arbeiten.

§. 2. Die Werkbaumeister nehmen zu den churfürstlichen Arbeiten Gesellen auf, ohne den Meister-Groschen in Rechnung zu bringen: denn sie empfangen ihren Gehalt, und bey Entfernung von der Baustelle Diäten, womit sie sich allein zu begnügen haben. In dieser Hinsicht soll alles alte Holz, Eisen u. dgl. für churfürstliche Rechnung verkauft werden, und muß das Bauholz, um Spähne zum Brennen zu erhalten, und nicht stärker als es nöthig, die Grund- und Stüzpfähle aber gar nicht behauen, sondern nur von der Rinde und den Aesten befreyet werden, weil sie alsdann stärker sind, sich leichter in den Grund schlagen lassen, und länger der Fäulniß, dem Wasser, der Luft und dem Eise widerstehen.

§. 3. Sind diese Offizianten gehalten

a) ein ämliches Journal von dem Zustande der ihnen anvertrauten Bauwerke, und von den daran gemachten Arbeiten zu führen;

b) jede kleine Beschädigung auf der Stelle ausbessern zu lassen, um größere Reparaturen zu verhindern;

c) die bestmöglichsten Baumaterialien zur rechten Zeit beyzuschaffen;

d) er soll sich der besten vorhandenen Maschinen und Werkzeuge bedienen;

e) täglich an den Wassermerkpfählen, wie es in der für die Inspektoren gegebenen Instruktion verordnet ist, die Wasserhöhen beobachten, und in das an die Inspektion darüber alle drey Monate einzusendende Tagebuch eintragen; endlich

f) die Arbeiten dergestalt dirigiren, daß mit der möglichst geringsten Anzahl von Arbeitern und Zugvieh die möglichst größte Masse von Arbeit bewerkstelliget werde, und in dieser Hinsicht sich Büsch's Uebersicht der Wasserbaukunst 2te Auflage anschaffen.

g) Die Baumagazine sollen nur zur Aufbewahrung der Baumaterialien, Maschinen und Werkzeuge, und nicht wie bisher geschehen, auch zu Pferdeställen, Wagenremisen und Heuböden der Beamten dienen,

während das Bauholz unterm freyen Himmel abstirbt oder verfault; dasselbe soll auf Unterlagen und so gelegt werden, daß es nicht aufeinander liegt. Baumagazine, deren Boden niedrig ist, und daher Wasser aufnehmen, müssen mit trocknem reinen Kiese erhöhet werden. Darin muß überhaupt alles in der besten Ordnung liegen, damit die Vorgesezten die Bauinventarien mit dem Vorrathe vergleichen können.

b) die vorhandenen Schiffe sollen stäts getheert, und die Maschinen und Werkzeuge im brauchbaren Stande seyn. Bey jedem Magazine sollen sich die nöthigen Handsprizzen befinden, und bey etwa in deren Nähe auskommendem Feuer die nothwendigen Anstalten getroffen werden, wozu sich die Gesellen und gewöhnlichen Arbeiter, bey Verlust fernerer Arbeit einfinden müssen; welches denselben, so wie auch, was die Arbeitsstunden anbetrift, bekannt zu machen ist.

§. 4. Die Brücken soll er, nachdem die Brückenhölzer ausgebessert sind, 1 bis 2 Zoll hoch mit trockenem Pferdemist belegen, und dann um das Doppelte mit Kiese beschütten, um das Holz gegen Fäulniß zu sichern, und den Brücken mehr Festigkeit und Dauer zu geben. Er soll stets nachsehen, ob die Brücken noch in gutem Zustande sind, oder welche Ausbesserung sie bedürfen. Ein gleiches ist bey allen übrigen Bauwerken der Art zu beobachten.

§. 5. Bey den hölzernen Brücken müssen vorzüglich die verzahnten Hölzer und Sprengwerke angewendet werden. Da, wo es Steine in hinreichender Menge und von vorzüglicher Güte giebt, soll man lieber steinerne Brücken und Durchlässe, als hölzerne anlegen.

§. 6. In soferne der Faschinenbau, wie er am Rhein und in Holland mit dem besten Erfolge in Anwendung gekommen ist, die den hiesigen Flüssen angemessenste Bau-Konstruktion abgiebt, so muß derselbe vorzugsweise in Ausübung kommen. Es haben sich daher die Werkbaumeister auf denselben mit Eifer zu legen, wozu ihnen bey dem jezt eingeführten Faschinenbaue die beste Gelegenheit entsteht.

§. 7. Die Faschinenbau- und Brückenbau-Werkmeister, auch Palierer müssen selbst mitarbeiten, und sie bleiben für die Ausführung der Bauwerke nach den speziellen Instruktionen und Zeichnungen, wenn ihnen solche von neuen Anlagen gegeben werden, aufs strengste verantwortlich. Sollte z. B. ein Ingenieur oder Brückenbau-Werkmeister die Joch- und Grundpfähle nicht tief genug oder mit zu leichten Rammklözzen einschlagen, so unterliegt er einer Untersuchung, und verliert nach Befund der Sache seine Stelle.

Ein gleicher Fall tritt ein, wenn die, die Bauaufsicht führenden Ingenieurs und Werkmeister die nöthigen Reparaturen unterlassen, die Arbeiten verzögern, und da, wo der Fluß einen für die Bauwerke schädlichen Lauf zu nehmen droht, nicht bey Zeiten die Anzeige an ihre vorgesezte Stelle gemacht haben.

§. 8. Im Falle diesen Individuen die Aufsicht über die längs den Flüssen stehenden Buschholzungen, welche die Faschinen liefern, anvertraut wird, so haben sie auf dieselben zu wachen, und stäts die rechte Zeit zum Hauen, d. i. vom 1sten Oktober bis Ende November, und vom April bis Mitte May zu wählen.

§. 9. Um sowohl Faschinenholz anzuziehen, als den Lauf der Flüsse zu verbessern, müssen sie Anpflanzungen und aus grünen Weiden oder teutschen Pappeln bestehende Verzäunungen anlegen, dabey aber die Vorsicht beobachten, daß die Pflänzlinge 2 bis 3 Schuh tief gesezt, und gut unterhalten werden.

§. 10. Die von ihm geführten Wochenzettel u. s. w. werden alle acht Tage an das ein-

schlägige Zoll- oder Rentamt eingeschickt und von demselben bezahlt.

§. 11. Ueber die vorgenommenen Bauten aller Art erstattet derselbe alle vierzehn Tage kurzgefaßte und deutliche Rapporte an die ihm vorgesezte Inspektion, mit Aufstellung der von den Rent- und Zollämtern dafür geleisteten Zahlungen. Es müssen aber für jedes Bauobjekt, nämlich für jede Brücke, jeden Uferbau, Schleuße, Austrocknungsgräben, Anpflanzungen und zu welchem Behufe u. dgl. eigene Rechnungen eingesendet, und das Bauobjekt auf ihrer Rückseite bezeichnet werden.

§. 12. Die Aufsuchung der Steinbrüche guter Ziegelsteine und Kalch; die Anfertigung des Mörtels; die Auswahl gesunden Holzes; gute Aufbewahrung der vorhandenen Baumaterialien und Anschaffung derselben in hinreichender Menge; die Erhaltung der Maschinen und Werkzeuge aller Art liegt dem Bau-Ingenieur und Werkmeister bey Verlust des Dienstes oder Schadenersatzes ob. Fehlt es dazu an den nöthigen Geldmitteln, so muß darüber an die vorgesezte Stelle die Anzeige gemacht werden.

§. 13. Es sollen die Bau-Ingenieure und Werkmeister von Zeit zu Zeit Zeichnungen ihrer Erfindung und Modelle an das geheime Central-Büreau einsenden, und leztere gehalten seyn, bey ihrer Annahme ein Modell für dieses Büreau unentgeldlich nach der ihnen davon mitzutheilenden Zeichnung zu machen, und daß dieses in Erfüllung geht, darauf werden die Provinzial-Bau-Inspektionen und Direktoren wachen. Und in dem Falle dieß versäumt wird, so soll auf Kosten des Baudirektors ein Modell verfertigt werden, und dieser hat den Ersatz von dem Angestellten sich zu verschaffen.

Werden sie zu Strassenbauten verwendet, als welches mit zu ihren Dienstobliegenheiten gehört, sobald es von der Direktion für nothwendig erachtet wird; so haben sie sich derselben mit allem Fleiße zu unterziehen, und gilt alsdann auch für sie die Instruktion der Wegmeister.

§. 14. Sie müssen endlich die neuesten Schriften vom Fluß- und Brückenbaue lesen; bey Dienstverrichtungen (außer bey schweren Arbeiten) die vorgeschriebene Uniforms-Kleidung tragen; ihren Vorgesezten ohne alle Einrede pünktliche Folge leisten, und einen sittlichen Lebenswandel führen.

§. 15. Nur diejenigen, welche diese Instruktion erfüllen, zum Besten des Bauwesens mit allem möglichen Eifer wirken, können Beförderungen erwarten. Zeigen dieselben aber keine thätige Verwendung beym Wasserbaue, so sollen sie von dem Chef des geheimen Central-Büreau oder von der Bau-Direktion, beym Strassenbaue als Wegmeister angestellt werden, und verlieren daher an Diäten.

V.

Von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern höchst genehmigte Dienstes-Instruktion für die Strassenbau-Ingenieure und auch Wegmeister.

§. 1. Der Strassenbau-Ingenieur oder Wegmeister erhält eine Dienstes-Instruktion für die Wegmacher, und die am 16. August d. J. erlassene Strassenbaupolizey-Verordnung zu dem Ende, um auf deren Befolgung genau zu wachen, und er wird deßwegen verantwortlich gemacht. Auch ist in den Waldungen darauf zu halten, daß dieselben nach den bestehenden Mandaten zu 15 Schritt von den Seiten der Strasse ausgehauen, oder licht erhalten werden. Er muß jene Wegmachers-Instruktion in Gegenwart eines Obmannes den Wegmachern alle Jahre, und bey dem Antritt einmal vorlesen, und von dem Wegmacher ein Handgelübd abnehmen. Hiebey ist ihnen zugleich ihre monatliche Bezahlung, und auch

dasjenige, was ihnen sonst noch als Gratifikation zukömmt, bekannt zu machen.

§. 2. Der Wegmeister soll, außer an den Sonn- und gesetzmäßigen Feyertagen, den ihm anvertrauten Strassen-Bezirk fleißig begehen, und nur dann zu Hause arbeiten, wenn er Wochenzettel oder Rapports, oder auch Bauanschläge zu verfassen hat.

§. 3. Damit die Inspektion und Direktion alle drey Monate ersehe, was er auf der Strasse angeordnet hat, so soll er das ämtliche Journal, wovon er Exemplarien erhält, ausfüllen, an die Inspektionen einsenden, und zwar vom 1. Jänner k. J. angefangen.

§. 4. Da, wo die Strassen über vier Zoll auf die Klafter steigen, muß wo möglich nach und nach dahin gearbeitet werden, daß sie sanfter gezogen, die Vertiefungen erhöhet, oder neue Wendungen gemacht werden. Der Bug der Strassenwendungen soll bey Gebirgsstrassen, thunlichst, horizontal gelegt, und zwey- bis viermal so breit als die Strasse gemacht werden, damit es dem Zugvieh leichter sey, die Lasten bergauf zu ziehen.

§. 5. Er soll der Mitte seines Strassenbezirks so nahe als möglich wohnen, und die Wochenzettel der Hülfsarbeiter, so wie der Fuhren, kurz, alle Nachweisungen von Ausgaben, welche auf dessen Distrikt vorfallen, führen.

Da, wo mehrere Arbeiter beschäftiget sind, hat er sich selbst einzufinden, und die Arbeiten so einzuleiten, daß die Ausgaben den Absichten entsprechen. Hiezu ist vorzüglich erforderlich, daß nur kräftige und robuste Leute zur Arbeit gewählt werden.

Kann derselbe nicht immer bey den Arbeitern stehen, so müssen die Wegmacher als Vorarbeiter zugleich von ihm autorisirt seyn, seine Stelle als Aufseher zu vertreten, und die Faulenzer ihm anzeigen, damit ihnen an Lohn eingehalten werde.

§. 6. Er muß dafür Sorge tragen, daß die Wegmacher und Arbeiter mit guten, die Arbeit erleichternden Werkzeugen versehen werden.

Die Räder der Schubkarren sollen wenigstens 21 bis 22 baierische Zoll im Durchmesser halten, und $1\frac{1}{2}$ bis $1\frac{3}{4}$ Kubikschuh fassen.

a) Die Rotthacken müssen vorne 6 — 7 Zoll breit seyn. b) Die Krampen sollen drey Pfund wiegen, an deren einen Seite 4 Zoll breit, an der andern spitzig, und etwa 16 — 18 Zoll lang, folglich eine Breit- und Spitzhaue zugleich seyn. c) Auch müssen Wippkarren für einen, andere für zwey Mann angeschaft werden, damit ein Mann $3\frac{1}{2}$ Kubikfuß Kies bequem ziehe. d) Die Räder der erstern sollen drey Schuh 4 Zoll, der letztern 4 Schuh im Durchmesser halten. e) Wippkarren, die von einem Pferde gezogen werden, erhalten sechs Schuh hohe Räder, und mögen 18 Kubikschuhe fassen. Alle drey Gattungen sind in Baiern von dem geheimen Central-Wasser- und Strassenbau-Büreau eingeführt. Die zum Werfen der Erde und des Kieses erforderlichen Schaufeln müssen hohl, und so beschaffen seyn, wie sie in der praktischen Anleitung zum Strassenbaue aufgezeichnet sind. f) Zum Steinbrechen werden Steinbohrer, Brechstangen, u. d. gl. gebraucht. g) Die Steinschlägel sollen 4 bis 6 Pfund schwer, und auf der einen Seite $\frac{1}{4}$ Zoll scharf seyn, und elastische Stiele, das ist, Stiele von Haselholz, haben.

Durch solche Werkzeuge werden Tausende erspart, und die Kräfte der Menschen und des Zugviehes zweckmäßig benützt, wo hingegen mit schlechten Werkzeugen große Summen verschwendet werden. Daß das Werkzeug, welches den Wegmachern gegeben wird, von denselben und auf ihre Kosten gut erhalten werde, darauf hat der Ingenieur oder Wegmeister zu sehen.

§. 7. Alle zwey Monate erstattet er an die Inspektion einen kurzen Rapport über den

Fortgang des Strassen- und Brückenbaues, so wie auch über die Hindernisse, welche demselben entgegen stehen, und wie solche zu heben sind.

§. 8. Wenn ein Wegmacher seine Schuldigkeit nicht thut, so muß deßwegen gleich die Anzeige geschehen, und kann ihn der Ingenieur oder Wegmeister der Fortsetzung seines Dienstes überheben, den Sold durch Anzeige an das Rentamt sperren, bis der Inspektor ihn entläßt, und einen andern anstellt. Uebersieht derselbe aber die Uebertretungen des Wegmachers, so ist er eben so strafbar, und wird von ihm Ersatz des Schadens geleistet, oder er wird bey boshaften Vergehungen, von der Inspektion suspendirt, und von der Direktion, wenn er Wegmeister; von dem Chef des geheimen Central-Büreau, oder dem General-Landes-Kommissariate, wenn er Ingenieur ist, entlassen. Das erstemal soll jedoch ein Vergehen, worauf nicht gleich die Entlassung folgen kann, mit Versetzung auf einen beschwerlichen Distrikt bestraft, das zweytemal aber eine Untersuchung gemacht werden, und auf den dritten Fall die Entlassung unausweichlich seyn.

§. 9. Alle kleinen Beschädigungen der Brücken, Durchlässe und Stüzmauern läßt derselbe sogleich vornehmen, und macht nachher die Anzeige. Sind sie von Bedeutung, so muß davon der Inspektion der Anschlag berichtlich übergeben werden.

§. 10. Auch beym Schneeausschaufeln hat er sich thätig zu verwenden, und die Ortschaften anzuweisen, und wenn diese ihre Schuldigkeit nicht thun, sich an die Landgerichte zu wenden, im Falle solch dessen Wohnorte näher, als die Inspektion sind.

§. 11. Alle hölzerne Brücken und Durchlässe sollen, um sie lange zu erhalten, erst mit trockenem Pferde-Miste, der das Holz gegen Fäulniß schüzt, 2 bis 4 Zoll hoch, und dann mit Kiese beschüttet werden. Jedoch müssen vorher die verdorbenen Brücken Hölzer gegen neue vertauscht seyn.

§. 12. Alles alte Holz, Eisen, u. dgl. muß vom einschlägigen Rentamte verkauft, als Notiz bey den Rechnungen angeführt werden.

Das Uebrige folgt.

Bekanntmachung.

(Die Wiederbesetzung eines erledigten Studenten-Seminariums-Inspektorates betreffend.)

Mit dem Ende des heurigen Jahres wird ein Studenten-Seminariums-Inspektorat erledigt.

Da man nun wünscht, diese Stelle künftig von der bisher damit verbundenen außerordentlichen Gymnasiums-Professur zu trennen, die gewöhnlichen Erträgnisse dieses Inspektorates aber für sich nebst freyer Kost, Wohnung, Beheizung, Trunk, u. dgl. zusammen nur in jährlichen 300 Fl. bestehen, die einem für dieses in mancher Hinsicht wichtige Amt ganz geeignetem Manne etwas zu gering scheinen dürften, so gedenkt die churfürstliche Landesdirektion von Baiern hiezu allenfalls einen Pensionär aus irgend einem nun aufgehobenen churpfalzbaierischen Stifte, wenn sich ein sowohl in der Pädagogik und Tonkunst, als auch in der Hauswirthschaft erfahrner gebildeter Mann finden wird, Seiner Churfürstlichen Durchlaucht mit fernerer Beybehaltung seiner ständischen Pension nebst obenerwähnten Erträgnissen in Vorschlag zu bringen. Wer also obigen Forderungen gehörig zu entsprechen hoft, hat sich der unterzeichneten churfürstlichen Stelle ehenächstens persönlich bekannt zu machen.

München den 6ten Dezember 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.

von Schmöger, Sekretär.

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 14ten Dezember 1805.

1805.		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat	Tag.		Ganzer Schrañenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrañenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrañenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrañenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
Nov.	30ten	Krayburg	64	64	29	—	78	78	24	—	262	262	15	—	—	—	—	—
—	30 "	Amberg	23	23	27	—	17	17	20	14	57	57	15	—	9	9	9	30
Dez.	2 "	Reichenhall	35	35	38	—	20	10	31	—	12	12	19	30	10	10	13	30
—	3 "	Deggendorf	185	102	30	—	253	18	28	20	189	185	19	13	7	7	11	26
—	3 "	Haag	26	26	29	—	4	4	25	—	36	36	16	30	43	43	9	30
—	4 "	Wasserburg	14	14	31	—	12	12	27	—	8	8	17	30	19	19	9	30
—	4 "	Vilshofen	380	230	32	—	32	12	25	30	45	35	19	—	12	12	12	30
—	4 "	Neuendtting	18	18	31	—	24	24	25	—	11	11	15	—	4	4	9	20
—	5 "	Erding	540	475	30	—	240	237	27	—	650	630	18	—	80	78	11	—
—	5 "	Schrobenhausen	40	31	33	—	115	85	25	—	70	66	15	—	50	43	10	15
—	5 "	Rosenheim	65	42	35	30	55	48	28	15	67	61	16	20	88	82	7	20
—	5 "	Friedberg	19	19	30	—	45	42	26	—	83	83	16	—	40	22	11	—
—	6 "	Reichenhall	4	—	—	—	28	—	—	—	9	9	20	—	6	6	13	30
—	6 "	Landshut	346	301	31	—	70	72	26	—	109	109	16	—	60	52	11	—
—	7 "	Lauingen	445	412	23	—	106	106	22	—	373	333	14	—	143	83	10	—
—	7 "	Aichach	119	114	30	—	305	302	25	45	407	401	15	—	119	116	10	30
—	7 "	Ingolstadt	252	212	28	—	91	87	26	20	305	305	14	30	30	20	9	55
—	7 "	Traunstein	518	476	36	—	501	471	27	—	318	318	18	—	177	177	11	12
—	7 "	Rhain	17	12	28	—	28	24	25	—	71	71	14	15	5	5	10	—

—	7 „	Landsberg	305	270	28	30	148	91	26	—	242	238	17	40	20	20	9	20
—	7 „	Straubing	179	179	[illegible]	—	7	57	25	30	175	175	17	—	48	48	9	30
—	7 „	Amberg	24	24	26	15	[illegible]	[illegible]	20	24	42	42	15	—	4	4	10	—
—	7 „	Murnau	71	27	31	30	27	[illegible]	29	15	12	12	17	15	12	8	9	—
—	9 „	Pfaffenhofen . . .	124	86	31	—	[illegible]	96	25	—	[illegible]	118	15	—	48	32	10	—
—	9 „	Geisenfeld	54	46	30	—	70	70	25	—	88	76	14	—	24	24	10	30
—	9 „	Neumarkt in der ob. Pfalz	33	32	25	—	[illegible]	[illegible]	22	40	58	58	13	15	64	62	8	29
—	10 „	Deggendorf	187	108	30	3	[illegible]	31	[illegible]	6	150	157	10	43	2	2	—	—
—	10 „	Schongau	2	2	31	36	2	2	28	36	14	14	18	30	3	3	10	—
—	12 „	Erding	360	339	30	—	[illegible]	[illegible]	27	30	540	530	18	—	75	75	11	—
—	12 „	Weilheim	116	98	31	—	64	60	28	—	48	46	18	30	1	1	10	—
—	14 „	München	1173	876	33	15	609	529	[illegible]	50	1613	1485	17	40	390	390	10	40
		Summa	5738	4783	—	—	3778	2856	—	—	6216	5943	—	—	1593	1457	—	—

Die Geldwerthssumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 311462 fl. 50 kr.

Bekanntmachung.

(Die freywilligen Kriegsbeyträge betreffend.)

An freywilligen Kriegsbeyträgen sind ferners eingegangen:

Vom Rentamts-Schreiberpersonal von Straubing . . . . . . 28 Fl. 33 Kr.

Von dem bürgerlichen Handelsmann zu Landshut, Georg Jakob Roidl 400 Fl.

Von der Schützengesellschaft zu Fürstenfeldbruck . . . . 60 Fl. 12 Kr.

Von dem Salzbeamten, Aloys von Rogenhofer, in Friedberg . . . . 33 Fl.

Von dem churfürstlichen Landesdirektions-Rath, Freyherrn von Sauer . 22 Fl.

Vom Magistrate in Dingolfing, 294 Fl. 48 Kr.

Von dem Rentbeamten Schließelmayr, in Dingolfing . . . . 120 Fl.

Von dem Graf holnsteinischen Hofmarks-Verwalter zu Thallhausen, Johann Mathias Hörmann . . . . . . 11 Fl.

Von dem Hofmarks-Inhaber zu Aiterbach, Johann Nepomuck Reichsedlen von Rauscher, werden monatlich 4 Fl., so lange der Krieg dauert, sohin für den Monat November angefangen, beygetragen . . . 4 Fl.

Vom sämtlichen Landgerichts-Personale zu Freysing . . . . 100 Fl.

Von der Schützengesellschaft in Schrobenhausen . . . . 22 Fl.

Vom Magistrate in Schrobenhausen 232 Fl. 24 Kr. baar, dann . . . . . 15 Fl. mit 6 Wiener Banko-Noten.

Durch das Rentamt Friedberg ein Beytrag von den größtentheils der im Landgerichts-Bezirke Friedberg entlegenen Pfarrern 478 Fl. 21 Kr.

Durch das churfürstliche Rentamt Teysbach von dem Pfarrer zu Gerzen, Thomas Gumpenberger, eine landschaftliche Schuldquittung pr. . . . . 105 Fl.

Dann im baaren . . . . . . 19 Fl.

Von dem Pfarrer zu Kirchberg, Gabriel Ziegler . . . . 15 Fl.

Vom Kloster Niederviehbach . 180 Fl.

Von dem Rentbeamten, Visino, zu Teysbach mittels Borgschafts-Interesse-Schein 20 Fl.

Von den bey dem churfürstlichen Rentamte Aybling bezahlt werdenden Pensionisten einen monatlichen Beytrag von 48 Fl., so lange der Krieg dauert, sohin für den Oktober und November . . . . 96 Fl.

Von dem eben erwähnten churfürstl. Rentbeamten, von Schmit, einen selbstigen Beytrag von monatlich 2 Fl., so lange der Krieg dauert, sohin für die Monate Oktober und November . . . . 4 Fl.

Von dem churfürstl. Rentbeamten Dierberger, in Friedberg . . . . . 60 Fl.

Durch das churfürstl. Landgericht Pfaffenhofen, vom Herrmann Stängl, Bierbräuer zu Scheuern . . . . 110 Fl.

Von den Pfarrern des dortigen Landgerichts (exclus. der Pfarrer des Hofmarkgerichts Börnbach) . . . . 257 Fl. 42 Kr.

Von dem pensionirten Klosterrichter, Lizent. Werfer, von Scheuern . . . 11 Fl.

Vom Markte Wolnzach . . . . 72 Fl. nebst 13 Loth Silber.

München den 19ten November 1805.

Churfürstliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

Churpfalzbaierisches Regierungsblatt.

LII. Stück. München den 25. Dezember. 1805.

Höchst-landesherrl. Verordnungen.

(Den Inspektions-Ingenieur, von Fuchs, zu Mühldorf betreffend.)

Das von der höchsten Stelle unterm 21sten November dieses Jahres hieher erlassene gnädigste Rescript, den Inspektions-Ingenieur zu Mühldorf, von Fuchs, betreffend, wird hiemit bekannt gemacht.

München den 14ten Dezember 1805.

Churfürstliches General-Landeskommissariat von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Da Uns durch den Chef Unsers technischen geheimen Central-Wasser- und Strassenbau-Büreau geheimen Rath, von Wiebeking, die Anzeige gemacht worden ist, daß der Inspektions-Ingenier, von Fuchs, zu Mühldorf schon seit dem Monat August dieses Jahrs ohne irgend ein anderes Dienstgeschäft, und mehrerer geschärfter Aufträge unerachtet, diese ihm angewiesene Stelle nicht angetreten hat; so ist derselbe mit Verlust seines seit dem 1sten September dieses Jahres bis zu seinem Dienstes-Antritte in Mühldorf zu beziehenden Gehaltes, und sonach dem Widerersatze des bereits Bezogenen, und Bekanntmachung dessen in dem Regierungsblatte zu bestrafen. Auch haben sich diejenigen Wasser- und Strassenbau-Beamte, welche die ihnen anvertraute Geschäfte nicht nach den ihnen vorgeschriebenen Instruktionen verwalten, der strengsten Ahndung zu gewärtigen, welches bekannt gemacht werden muß.

München den 21sten November 1805.

Max. Jos. Churfürst.

Freyherr von Montgelas.

Auf Churfürstl. höchsten Befehl.

von Triboles.

(Den heurigen Winter-Biersatz betreffend.)

Da vermög höchsten Rescripts vom 9ten dieses laufenden Jahres die Maaß gutes pfenningvergeltliches Bier, nämlich das Schenk- oder Winterbier, ausschlüßig des an verschiedenen Orten bestehenden besondern Stadt oder Bierpfennings, vom Ganter aus, und zwar in denjenigen Gegenden des Oberlandes, in welchen bisher der höhere Biersatz statt gefun-

den hat, auf fünf Kreuzer, und für die übrigen Gegenden Baierns auf vier Kreuzer drey Pfenninge gesezt worden, und jedem Bräuer unverwehrt bleibt, das Bier auch wohlfeiler verleit zu geben; so wird solches hiemit Jedermann zur gehorsamsten Nachachtung kund gemacht, die sämtlichen Polizeyobrigkeiten aber angewiesen, für dessen richtige und genaue Befolgung zu wachen, und die Kontravenienten zur empfindlichen Strafe zu ziehen.

Uebrigens wissen die sämtlichen Städte und Märkte in Verfolg der unterm 19ten Jänner 1801 erlassenen und in dem 4ten Stücke des Regierungs- und Intelligenzblattes enthaltenen Verordnung die betreffende Taxgebühr in Zeit von acht Tagen bey Vermeidung eines hierum abgehenden eigenen Bothens zum diesseitigen Expeditionsamte unfehlbar einzuschicken.

München den 16ten Dezember 1805.

Churfürstliche Landesdirektion von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.

von Heinleth, Sekretär.

(Die churfürstlichen und ständischen Beamte betr.)

Schon unterm 17ten Oktober abhin (Regierungsblatt XLIII. Stück, Seite 1068.) wurde den churfürstlichen und ständischen Beamten, von was immer von einem Range und Wirkungskreise, aufgetragen, ihre Diensteспflichten nicht zu versäumen, auch sich ohne besondere Erlaubniß nicht von ihrem Wohnorte zu entfernen.

Diese höchste Verordnung wird hiemit nochmals wiederholt, indem, wenn sich ein churfürstlicher Staatsdiener, ein magistratischer, oder ständischer Beamter würde beygehen lassen, dieselbe zu übertreten, unterzeichnete Stelle ohne weiters die hierauf gesetzte Bestrafung vollziehen, und selben seiner Dienstesfunktion entsetzen lassen würde.

München den 26sten Dezember 1805.

Churfürstliches General - Landes - Kommissariat von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

(Die Dienstes - Instruktionen für das Strassen- und Wasserbau - Personale betreffend.)
(Beschluß, sieh Reg. Blatt 51tes St., S. 1219 bis 1232.)

§. 13. Wenn sich Fälle von besonderer Art, und die in dieser oder des Wegmachers Instruktion nicht enthalten sind, ereignen, so ist sich hierüber bey der Inspektion anzufragen.

§. 14. Entdeckt er vortheilhafte Kieshaufen oder Steinbrüche, und läßt solche öffnen, so erhält er gleichfalls eine Belohnung. Uebrigens hat er darauf zu sehen, daß die Steinbrüche und Kiesgruben regelmäßig bearbeitet werden, und die Erde, der Mergel und Sand erst abgehoben wird, auch das Material überhaupt von diesen Theilen gesäubert, und nur bey feuchter Witterung von den Vorrathshäufen, zur Ausfüllung der Geleise und Löcher, oder auf die Strasse gefahren oder verbreitet werde. Die Kiesgruben und Steinbrüche müssen so weit von der Strasse entfernet werden, daß dieselbe nicht einstürzen, oder für den Reisenden der Strasse sehr nahe gefährliche Vertiefungen entstehen. Aus solchen Steinbrüchen und Kiesgruben, die bey häufigem Regen mit Wasser angefüllt werden, muß das Material bey trockener Witterung, bey Zeiten, gefördert werden. Wo dieß nicht geschieht, taugen die Aufseher und Wegmacher nicht viel.

§. 15. Er muß auch das beyliegende gedruckte Verzeichniß von den vorhandenen Stein-

brüchen und Kiesgruben auf dem Lokale ausfüllen, so wie auch beyliegende Beschreibung der Strassen und Brücken machen. Beydes muß stäts mit Sorgfalt nachgeführt, und dem Nachfolger übergeben werden.

§. 16. Die ratifizirten Etats-Anschläge, die ihm von der Inspektion mitgetheilt werden, darf er nicht überschreiten, es sey denn, daß Natur-Ereignisse, als Wolkenbrüche u. s. w. eintreten, welche eine grössere Ausgabe und schnelle Hilfe erheischen.

§. 17. Was nun die Auszahlung der Fuhr- und Taglöhner, so wie der Material-Lieferungen und Werkzeuge anbetrift, so müssen die von ihm geführten Conti und Wochenzettel an das einschlägige Rentamt übersendet werden, damit die Handwerker, Fuhrleute und Taglöhner von demselben das Geld empfangen.

§. 18. Ueber die vorgenommenen Bauarbeiten erstattet derselbe alle Monate kurzgefaßte Rapporte mit Aufstellung der von den Rentämtern dafür geleisteten Zahlungen, und zwar nach folgenden Rubriken:

a) **Benennung und Länge der Strassenstrecke, worauf gearbeitet worden, in Klaftern.**

Hierbey muß bemerkt werden, ob die Herstellung oder Unterhaltung geschehe

a) mit Bruchsteinen
b) mit Kies
c) oder durch Pflasterung und Steine
} mit Beysetzung des Verbrauchten in Kubikfuß;

d) Kiesbeyfuhr, wie viel beygeführt in Haufen, jeden zu Kubikfuß, und wie viel vorräthig, was der Kubikfuß kostet;

e) Beyschaffung von andern sonstigen Baumaterialien;

f) Gräbenräumung. Länge in Klaftern und Anzahl der gebrauchten Fuhren; — wie hoch die Fuhr, das Klafter der geräumten Gräben, zu stehen kömmt;

g) Strassenbrücken und Durchlässe, Geländer, Gemäuer aller Art ꝛc. alles was hieran hergestellt oder unterhalten worden, mit Bemerkung des Kostenaufwandes;

h) Wegmacher; wie viel in der Arbeit, deren Fleiß und Betragen, auch deren Bezahlung;

i) Hilfsarbeiter oder Taglöhner auf Bauplätzen oder Materialgruben; ihre Anzahl, Fleiß, und die darauf erlaufenen Ausgaben;

k) beygeschafte Werkzeuge und Geräthschaften;

l) Grund-Entschädigungen;

m) eigene in Verdienst gebrachte Diäten, belegt mit dem Journale. Diese müssen vor der Auszahlung durch die Inspektion vidirt werden; sie passiren alsdann nur bey einer Entfernung von vier Stunden, und darüber, vom Wohnorte;

n) Schreibmaterialien und sonstige Ausgaben.

Unter Wiederherstellung wird nämlich verstanden, wenn die Strasse ihre Wölbung oder den Abhang an die Seiten verlohren hat. Unter Unterhaltung, wenn sie ihre Wölbung noch besizt.

Uebrigens hat aber der Wegmeister jede andere, auch nicht unter obige Rubrik passende Arbeit und andere Gegenstände immer mit Bemerkung der darauf erlaufenen Ausgaben der Inspektion anzuzeigen. Jedoch müssen allemal die Bauobjekte oder die Strassen-Numern an denen gearbeitet wurde, auf dem Rücken des Conti oder Wochenzettels bezeichnet werden. Wenn außerordentliche Ereignisse vorfallen, so muß er die deswegen zu machenden Vorkehrungen sogleich der Inspektion anzeigen, und sich mit dem nächsten Rentamte benehmen.

§. 19. Sollen Kiesgruben oder Steinbrüche auf eines Privaten Grundstück eröffnet werden, so zeigt er dieß dem Landgerichte an, welches den Distrikt sogleich abschätzen läßt. Ist dieses aber säumig, so hat er das Recht, drey Wochen nach der Anzeige, die Grube oder den Bruch anzufangen, und muß sodann das Landgericht dem Privaten zu dessen Entschädigung verhelfen. Dieser aber hat kein Recht, die Eröffnung des Bruches oder der Grube zu versagen, denn die Strassen sind eine öffentliche Anstalt, welche mit den möglichst geringsten Kosten gut unterhalten werden müssen.

Auf die Erhaltung der längs den Strassen stehenden Numerpfählen, wornach die Strassen in Achtel = Stunden, das ist in 264 $\frac{64}{100}$ Klafter baierisches Maaß eingetheilt sind, so wie der bestehenden Alleen hat derselbe zu wachen, und die ausgegangenen Bäume sogleich wieder durch starke Pflänzlinge ersetzen zu lassen. Sollte ihm auch in Zukunft aufgetragen werden, auf die für den Faschinenbau bestimmten Holzbezirke Nachsicht zu pflegen, so hat er sich derselben zu unterziehen.

§. 20. Den Ingenieurs und Wegmeistern wird noch aufgetragen, sich mit den neuesten Schriften, welche über den Strassenbau erschienen sind, bekannt zu machen, in ihren Berichten Deutlichkeit und Bestimmtheit zu verbinden, und da, wo das Lokal speziel dargestellt werden muß, solches in Karten und Nivellements zu bringen, auch die Bauanschläge von den minder wichtigen Bauobjekten zu verfassen.

Ihren Vorgesetzten müssen sie pünktlichst und ohne alle Widerrede Folge leisten.

Schließlich wird hiemit verordnet, daß die wirklich angestellten Ingenieurs und Wegmeister nach der vorgeschriebenen Uniformirung bey Geschäften sich kleiden müssen.

VI.

Von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern höchst genehmigte Dienstes = Instruktion für die Wegmacher.

§. 1. Der Wegmacher soll täglich, ausser an den Sonn = und gesetzmäßigen Feyertagen, bey jeder Witterung, so lange an der Strasse oder zu ihrer Unterhaltung und Verbesserung, wie auch zur Erzeugung des Materials, arbeiten, als die Arbeitsstunden des Landmannes dauern; auch an den Samstagen nicht kürzere Zeit als an den Wochentagen. Nur bey besonderen Verhinderungsfällen darf er für sich und auf seine Kosten mit Bewilligung des Inspektors oder Wegmeisters einen tüchtigen Arbeiter stellen.

§. 2. Damit derselbe von der Strasse ab stäts beobachtet werden möge, so soll er nicht in jenen Kiesgruben oder Steinbrüchen, in denen er nicht von der Strasse ab gesehen werden kann, ausgenommen in Gegenwart des Wegmeisters, arbeiten.

§. 3. Wenn derselbe, oder ein für ihn tüchtig nach §. 1. gestellter Arbeiter von seinen Vorgesezten nicht auf der Strasse oder in den Materialgruben, oder bey andern Dienstgeschäften während den Arbeitsstunden getroffen wird: so soll er das erstemal 20 Kr., das zweytemal 25 Kr., und so stäts 5 Kr. mehr bis 1 Fl. 5 Kr. für das zehentemal, an das Rentamt, welches die Strafe verrechnet, erlegen, dann aber seines Dienstes beym zehentenmale entlassen werden, wodurch alle mögliche Nachsicht erschöpft wird.

§. 4. Er soll alle Geleise zuziehen, das Material einräumen, und wo möglich, auch an der Abräumung der Bankets, und wenn er ein Maurer ist, an den Stützmauern und steinernen Durchlässen Ausbesserung vornehmen. Ist er ein Zimmermann, so soll ihm obliegen, die hölzernen Geländer und Durchlässe bey Zei-

ten, wo nicht gänzlich herstellen, doch ausbessern zu lassen.

§. 5. Dessen Werkzeuge, die ihm auf Kosten der Kasse angeschaft werden, sollen gut beschaffen seyn, und er muß sie in gutem Stande, und auf seine Kosten, erhalten. Werden ihm nicht tüchtige Werkzeuge gegeben, so hat er das Recht, solche bey der Inspektion vorzuzeigen, wenn diese die Strassen bereiset.

§. 6. Mit den ihm im Herbste und Frühjahre beygegebenen Hilfsarbeitern muß er da, wo die Strasse über das ihr nahegelegene Erdreich erhoben liegt, in dem Fall, die Bankets abheben, wenn sie höher als die Mitte der Strasse sind; denn sie sollen bey Strassen, deren Breite 16 Schuh ist, 5 ½ Zoll, bey solchen die 22 Schuh breit sind, 8 Zoll, und bey 26 Schuh breiten 10 Zoll niedriger als die Mitte der Strasse liegen, damit diese eine Wölbung erhält. Ist diese Vorschrift vollzogen, so wird das Wasser nach den Seitengräben abfließen, und das Material nicht im Wasser zerrieben werden.

§. 7. Strassen, welche längs Anhöhen oder Bergen gehen, sollen nach der Anhöhe zu geneigt seyn, je breiter sie sind, desto mehr, nämlich 2 ½, 4 bis 5 Zoll, damit die Stützmauern und Böschungen vom Wasser verschont bleiben, die Fuhrwerke gegen Umwerfen gesichert sind, und das Wasser von der Strasse in den der Strasse nahe liegenden Gräben ablaufe. Dieses soll der Wegmacher mit den ihm beyzugebenden Hilfsarbeitern an den alten Strassen nach und nach bewerkstelligen, wenigstens nicht gegen die gegebene Regel Arbeiten machen oder machen lassen.

§. 8. Zur Beförderung des Wasser-Abflusses muß weder auf den Bankets und am Rande derselben, noch in den Gräben, Strauchwerk, Disteln und hohes Unkraut geduldet werden, auch am Rande der Bankets kein Gras hervorstehen, welches den Ablauf des Wassers nach den Gräben hindert.

§. 9. Die sogenannten Rasten, welche auch das Wasser in die Gräben führen, müssen genau quer über die Strasse, und nicht schräge angelegt werden, weil in solchen schräge gehenden Rasten die Fuhrwerke starke Stöße erhalten, und öfters zerbrechen. Zur Bequemlichkeit derselben müssen auch die Rasten eine sanfte und weite Mulde formiren, und wo es thunlich ist, gepflastert seyn.

§. 10. Der Wegmacher muß dahin arbeiten, daß die Strasse trocken werde, folglich für die Ableitung des Wassers in die Gräben, und mittels Durchlässe Sorge tragen. Es müssen daher jene rein und tief, diese offen gehalten werden, in hinreichender Menge vorhanden und weit genug seyn.

Die Strassengräben sollen entweder in Senkgruben oder in andere Feldgräben und Bäche abfließen. Nie darf aber von den Feldern oder von den Häusern, Hausplätzen oder Gärten, das Wasser auf die Strasse geführt werden, wogegen die vom 16ten August angeordnete Strassenpolizey Maaß und Ziel setzt.

§. 11. Wo ein Grundbau besteht, muß derselbe nie vom Deckmaterial entblößt seyn, damit die Steine desselben nicht abgeschliffen werden. Sind aber einige Wand- oder Rabatsteine ausgefahren, so muß der Wegmacher gleich andere einsetzen.

§. 12. Da wo die Strasse gegen die angränzenden Grundstücke tief liegt, muß sie nach und nach erhöhet, und ist sie zu schmal, so muß sie nach und nach erweitert werden, welches mittels Abnahme der Bankets, Abziehung des Schlammes, Anschüttung desjenigen mit Kies vermischten und trockenen, nicht aber lehmigten oder fetten Erdreiches, welches oberhalb dem Kiese in den Gruben liegt, geschehen kann. Lezteres soll jedoch nur bey sehr tief lie-

genden Strassen, und wo der Kies zur Ausfüllung herzuholen zu kostbar ist, geschehen.

§. 13. Das Material, welches auf die Strassen gebracht wird, soll von Erde, Mergel, feinem Sande und Lehmtheilen, mittels Wurfgittern gereinigt seyn; eine Arbeit, die bey trockener Witterung geschehen muß.

§. 14. Befinden sich große Steine in der Kiesgrube, so müssen dieselbe zuerst zur Größe eines Hühnereyes, und wenn der Kies weich ist, etwas größer zerschlagen werden, ehe man sie auf die Strasse wirft; auf alle Fälle kommen dieselben unten, und das feine Material oben zu liegen. Reine Flußkiesel und harte Steine sind stets die besten zum Deckmateriale, und den weichen vorzuziehen.

§. 15. Alle einzelne große Steine müssen von der Strasse aufgelesen und in Haufen gesammelt, dann zerschlagen werden, weil sie sonst Schlaglöcher und Gruben machen.

§. 16. Die Bruchsteine sollen, je nachdem sie hart sind, kleiner zerschlagen werden, und soll der eiserne Schlägel an der einen Seite eine, einen viertel Zoll, scharfe Kante haben, und wenigstens vier Pfund schwer seyn.

§. 17. Bevor die Strasse mit Deckmaterial beschüttet wird, soll dieselbe von Erde und Schlamm gereiniget seyn, welches Abziehen zur Ersparung der Arbeit bey nasser Witterung mittels hölzerner Krücken, oder wenn der Schlamm zähe ist, mit der Rotthacke, die auch zum Abheben der Bankets und zum Skarpiren der Grabenwände gebraucht wird, geschehen muß.

§. 18. Nur bey feuchter Witterung, also vorzüglich im Frühlinge und Herbste, sollen zur Erleichterung der Arbeit die Bankets abgehoben, und die Strassen mit Material beschüttet werden. Wenn dieß während eines trockenen Sommers oder bey anhaltend trockener Witterung geschieht, so sollen die darauf gelegten Kosten von dem Wegmacher, und nach Befund von dem Wegmeister, ja selbst der Inspektion ersetzet werden.

Es wird nämlich alsdann das Material unnützer Weise zu Staub zermalmet, woraus wieder Schlamm entstehet, mithin ist dasselbe verschleudert. Dann ist es auch dem Zugviehe nachtheilig, weil es die Hufe und Klauen desselben verdirbt, und den Widerstand der Fuhrwerke vermehrt. In dieser lezten Hinsicht sollen die Bergstrassen anfänglich nur zur Hälfte des Fahrbettes beschüttet werden, die anderen Strassen nur 10 bis 18 Schuhe, je nachdem sie schmal oder breit sind. Endlich kann bey trockenem Wetter die Strasse von dem Kothe nicht anders als mit zeitsplitternder Arbeit gereiniget werden, welches bey nasser Witterung leicht geschieht. Wird aber auf den harten Koth das Deckmaterial geschüttet, und tritt dann nasses Wetter ein, so wird jenes in die Höhe, d. i. auf der Strassen-Oberfläche gefahren, und dieses in dem Schlamme, wie in einer Schmergelmasse, bald zerrieben. Es müssen daher bloß die tiefen Geleise und Schlaglöcher bey trockener Witterung mit feinem und hartem Material eingefüllet werden. Ist dessen auf der Strasse in den Aufwürfen längs den Geleisen eine hinreichende Quantität vorhanden, so muß keines von den Vorrathshaufen oder Kiesgruben genommen werden.

§. 19. Zur Unterhaltung der Strassen sind oftmals Vorrathshaufen von gutem und kleinem Material nothwendig, um die Gruben und Löcher, so wie die Geleise jederzeit auszufüllen. Liegen dieselben viele Monate an der Strasse, so verwittert das Material. Es soll daher bey Kiesstrassen alle 10, 20 bis 30 Klafter, je nachdem das Material weich, und die Strasse stark befahren wird, ein solcher Vorrathshaufen im Frühlinge aufgefahren seyn, und alsdann nur daselbst fehlen, wo man zu jeder Stunde in der Nähe der Strasse das

Deckmaterial nehmen kann; folglich dürfen daselbst die Kiesgruben und Steinbrüche niemal mit Wasser angefüllt seyn.

§. 20. Jeder Kieshaufen, der zur Bedeckung der Strasse angefahren wird, soll an der Grundfläche sieben baierische Schuhe lang, drey breit und zwey hoch seyn, folglich, wegen dem Abrollen des Kieses 18 Kubikschuhe enthalten.

Wo der Kies in der Nähe der Strasse liegt, sind die eigentlichen Vorrathshaufen, welche des bequemen Ausweichens der Fuhrwerke wegen, bald rechts bald links an dem Fahrbette der Strasse zu liegen kommen, wo möglich von dem Wegmacher anzufahren.

§. 21. Dieser soll der Strasse so nahe als thunlich Kiesgruben und Steinbrüche, jedoch ohne für das Fuhrwerk gefährliche Gruben zu verursachen, eröffnen, wenn das Material eben so gut ist, als dasjenige, welches in einer weitern Entfernung liegt. Auch muß der Ziegelschutt von alten Gemäuren gebraucht werden, denn derselbe giebt eine feste und trockene Strasse.

§. 22. Gegen die Grobheiten und Ahndungen derer, denen die Grundstücke, worauf solche Gruben und Brüche entdeckt werden, zustehen, wird ihn das Landgericht schützen, denn die Grundeigner werden jedesmal für den Boden eine Entschädigung, wie es Landes üblich ist, erhalten.

§. 43. Wenn der Wegmacher der Strasse nähere Kiesgruben und Steinbrüche, als die bestehenden, eröffnet, wodurch dem Strassenbauwesen ein besonderer Vortheil zugeht, so soll er nach dem Gutachten der Inspektion eine Belohnung an Geld erhalten, oder dahin versetzt werden, wo er besser bezahlt wird.

§. 24. Die der Strasse nach liegenden Kiesgruben sollen erst von der Erd- und Sanddecke nach einem Vierecke entblößt, und wo möglich, alle Achtel-Stunden, und wenn noch näher, desto besser, angelegt werden. Gegenwärtig werden dieselben zum Nachtheile der Grundstücke sehr irregulär und steil ausgehoben, auch die Erddecke unterhöhlt, so, daß dieselbe einstürzet, und sich dann mit dem in der Grube liegenden Material vereiniget. Dasselbe muß alsdann unnöthiger Weise mit bedeutenden Kosten durch Wurfgitter oder mit Erde und Sand vermischt, auf die Strasse geworfen werden, welches nicht seyn sollte.

§. 25. Stehen die Grundstücke, worinn das Material genommen werden soll, einem Privatmanne zu, so muß dem Wegmeister zuerst die Anzeige gemacht werden, damit wegen der Entschädigung das Erforderliche eingeleitet werden möge.

§. 26. Ist die Strasse bey Winterszeit mit Schnee angehäuft, so muß dem nächsten Ortsvorstande die Anzeige vom Wegmacher gemacht werden, damit die Passage sogleich durch die Konkurrenz von den Gemeinden geöffnet werde, und zwar nach der ganzen Breite der Strasse. Daß die Gemeinden hiebey ihre Schuldigkeit thun, dafür hat jener Vorstand zu wachen, und sich, wenn es nöthig ist, an das Landgericht zu wenden. Er wird daher auch für die Ausführung und etwa erfolgte Stockung des Fuhrwesens verantwortlich gemacht. In diesem Betrachte soll jedem Landrichter ein Exemplar dieser Instruktion mitgetheilt werden, damit die Ortsvorstände, Magistrate und Obmänner in die Kenntniß gesetzt seyen.

§. 27. Der Wegmacher soll darauf wachen, daß die vom 16ten August von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht verordnete und ihm miegetheilte Strassenbau-Polizey in Vollzug gesezt werde, und hat die Uebertretungen dem Wegmeister sogleich anzuzeigen.

§. 28. Die Gewohnheit, sich mit den Vorübergehenden zu unterhalten, oder den Hut

für jeden Reisenden zu ziehen, wird untersagt, weil dieß nur die Arbeit stört. Ein anderes ist es, wenn Strassenbau = Vorgesetzte des Wegmachers kommen, deren Befehle derselbe, ohne alle Widerrede, zu vollziehen hat.

§. 29. Alle Beschädigungen der Strassen, Brücken, Durchlässe, Stüzmauern, welche derselbe nicht ausbessern kann, müssen dem Wegmeister angezeigt werden. Wer die Achtel = Stunden = Steine ohne Pfähle beschädigt, bezahlt nach der Strassenbau = Polizey 10 Fl. Strafe. Entdeckt der Wegmacher den Thäter, so erhält er die Hälfte.

§. 30. Zur Winterszeit soll der Wegmacher den Wasser = Abfluß durch Aufhauung des Eises stets erhalten. Wenn nicht auf der Strasse gearbeitet werden kann, sollen mehrere Wegmacher zusammen unter der Aufsicht des Wegmeisters auch ausser ihrem Distrikte in Steinbrüchen und Kiesgruben arbeiten.

§. 31. Soll der Wegmacher so nahe als möglich in der Mitte seiner ihm angewiesenen Strassenstrecke wohnen, und einen ehrbaren Lebenshandel führen. Um gegen die Grobheiten der Fuhrleute gesichert zu seyn, und von dem Strassenbau = Vorgesezten beobachtet werden zu können, soll er seine mit einem Schilde versehene ihm abgereichte Monturs = Jacke tragen, und überhaupt in ordentlicher Kleidung erscheinen.

§. 32. Diese Dienstobliegenheiten haben die Wegmacher genau zu beobachten, und bey Vernachläßigung ihrer Pflichten zu gewärtigen, daß sie von der Inspektion, der Direktirn, oder von dem Chef des geheimen Central = Büreau abgedankt, und entlassen werden, wo sie dann auch keine Ansprüche auf Unterstützung haben.

§. 33. Damit die Ortsvorsteher von allem demjenigen unterrichtet seyn mögen, was einem Wegmacher obliegt, so ist denjenigen von grössern Ortschaften, von der Inspektion ein Exemplar dieser Instruktion und Strassen = Polizey gegen Schein mitzutheilen.

(Das Regierungsblatt betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben Sich gnädigst bewogen gefunden, die bisher eingeführten Provinzial = Regierungsblätter in ein allgemeines offizielles Regierungsblatt vereinigen, und diese Veränderung mit dem Anfange des nächst bevorstehenden *Kalender* = Jahres in Vollzug setzen zu lassen.

Höchstdieselben haben in dieser Rücksicht insbesondere verordnet:

1) Das offizielle *Regierungsblatt* erscheint mit dem ersten Jänner 1806 unter der Firma: „Churpfalzbaierisches Regierungsblatt" in der Residenzstadt München.

2) Alle Provinzial = Regierungsblätter hören mit dem Dezember laufenden Jahrs auf, und sämtliche obere Landesstellen haben ihre Bekanntmachungen, Beförderungen und andere offizielle Proklamationen an die gnädigst bestimmte Redaktion des churpfalzbaierischen Regierungsblatts zu befördern.

3) Da das offizielle Regierungsblatt nicht nur den Landesstellen und Beamten, sondern auch allen Unterthanen unentbehrlich ist; so sollen sämtliche Gemeinden und Pfarrer das Re-

gierungsblatt, und zwar jene auf eigene Kosten, diese aber aus den Mitteln der Kirchen anschaffen.

4) Die Pfarrer sollen das aus Kirchenmitteln angeschaffte Exemplar unter ihren Pfarr-Akten sorgfältig bewahren, und die churfürstlichen Landgerichte haben bey Sterbfällen ihre besondere Aufmerksamkeit dahin zu richten, daß die abgängigen Stücke aus der Erbschaftsmasse vergütet und ersetzt werden.

5) Der Preis des Regierungsblatts ist für das künftige Jahr auf 4 Fl. bestimmt, und von den betreffenden Amtsstellen, Gemeinden und Pfarreyen zu pränumeriren.

Diese landesherrlichen Bestimmungen werden hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht.

München den 13. Dez. 1805.

Churfürstliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

(Die Errichtung einer churfürstlichen geheimen Central-Plan-Kammer betr.)

Seine churfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern haben in mehrfältigen höchsten Verfügungen unterm 17ten dieses gnädigst zu verordnen geruhet, daß, in Erwägung zu einer guten Staats-Oekonomie die Sammlung aller auf dieselbe Beziehung habenden Plane ein wesentliches Hilfsmittel ist, für die gesammten churpfalzbaierischen Erblande eine geheime Central-Plan-Kammer in München errichtet werde.

Als Chef derselben ist der geheime Rath, von **Wiebeking**; als Direktor der geheime Landes-Archivar, **von Samet**; und als Inspektor der bisherige Flußbau-Inspektor, **von Flad**, in Landshut ernannt.

In Gefolge dieses Auftrages ist die Plan-Kammer zu Beytreibung der zerstreuten Plane autorisirt, an die Unterbehörden das Nöthige zu erlassen, und mit den oberen Behörden zu kommuniziren.

Zugleich sind sämtliche General-Landes-Kommissariate durch ein höchstes Rescript vom nämlichen Datum angewiesen, die Direktion der genannten Plan-Kammer mit allem Eifer zu unterstützen.

Von Seite des churfürstlichen General-Landes-Kommissariats von Baiern erhalten daher die gesammten churfürstl. Landgerichte, Rent-Forst- und übrige Aemter in Baiern den

Auftrag, von den in ihren Amts = Registraturen liegenden geometrischen Planen und Karten genaue Verzeichnisse mit Beysetzung der Namen der Geometers, der Jahrzahl, dann der Größe des Planes zu verfassen, und diese Verzeichnisse binnen 14 Tagen an die erwähnte geheime Central = Plan = Kammer direkte einzusenden.

Sollte die genannte geheime Central-Plan-Kammer in der Folge die Einsicht dieser Plane nöthig finden, so sind solche nach Auftrag derselben sogleich dahin abzuliefern.

Uebrigens haben alle Staatsdiener die noch in Handen habenden, und auf öffentliche Staatskosten aufgenommenen Plane der Direktion der geheimen Central = Plan = Kammer gegen Schein einzuhändigen; man hoffet nicht, daß irgend Jemand die strafbare Absicht haben dürfte, solche Plane unter was immer für einem Vorwande zurück zu behalten, und da dieses von keinem rechtlichen Manne zu erwarten ist, so hat sich derselbe im Gegentheile die unangenehmen Folgen selbst beyzumessen.

München den 20. Dez. 1805.

Churfürstl. General = Landeskommissariat von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

Auftrag
am sämtliche Forstämter.

(Die Preise der Brückbauhölzer betreffend.)

Im Namen Sr. Churfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern rc.

Sämtliche Forstämter haben in Zeit vierzehn Tagen die Preise der Brückbauhölzer in jenen churfürstlichen Waldungen anzugeben, welche noch nicht veräußert, und vortheilhaft zu dem Holzbezuge für die Brückbauhölzer gelegen sind.

München den 16. Dez. 1805.

Churfürstl. General = Landeskommissariat von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

Bekanntmachungen.

Oeffentlicher Dank

dem Mathias Mair, bürgerlichem Bierbräuer zu Aichach, für die als freywilligen Beytrag eingesendeten zwölf Kommiß = Hember.

München den 17. Dez. 1805.

Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern Kriegs = Oekonomie = Rath.

In Abwesenheit des Direktors.

Ustrich,
Kriegs = Oekonomie = Rath, und Chef der Kriegs = Haupt = Buchhalterey.

Rainprechter, Sekret.

(Die freywilligen Kriegsbeyträge betreffend.)

An freywilligen Kriegsbeyträgen sind ferners eingegangen:

Von dem churfürstlichen Landrichter, Rothkopf, zu Schrobenhausen 129 Fl. 40 Kr.

Durch das churfürstliche Landgericht Vilsbiburg . . . . . 64 Fl. 49 Kr. 2 Pf.

Durch das churfürstl. Landgericht Riedenburg, ein weiterer Beytrag von 186 Fl. 16½ Kr. worunter sich besonders der Kooperator, Mathias Röß, zu Lobsing, dann die dortige Schuljugend mit ihrem verdienten Schullehrer ausgezeichnet hat.

Durch einen Unbenannten . . 30 Fl.

Von dem Stadtschreiber zu Weilheim, Lizent. Lachermayr . . . . . . 11 Fl.

Von dem Magistrate in Moosburg 110 Fl.

Durch das churfürstl. Landgericht Moosburg ein weiterer Beytrag von 167 Fl. 7 Kr. 1 Pf.

Von dem Schul-Inspektor, Karlstädter, zu Vilshofen, und der dortigen Schuljugend 35 Fl. 47 Kr.

Von einem Ungenannten . . . 33 Fl.

Durch den churfürstl. Hofgerichts-Präsidenten, Freyherrn von Reichlin, als Beytrag des gefreyten Standes in Straubing 1098 Fl. 56 Kr.

Durch das Landgericht Weilheim 259 Fl. 42 Kr. 2 Pf.

Durch das Rentamt Teisbach 41 Fl. 13 Kr.

Vom churfürstlichen Landgerichte Türkheim 175 Fl. 27 Kr.

Vom churfürstl. Landgerichte Moosburg ein fernerer Beytrag pr. . . 8 Fl. 6 Kr.

Vom Baron v. Lerchenfeldischen Hofmarksgerichte Aham . . . . 60 Fl.

Vom churfürstlichen Landgerichte Pfaffenberg in Kirchberg . . . 1261 Fl. 12 Kr.

Vom churfürstlichen Landgerichte Mitterfels . . . . 197 Fl. 9 Kr.

Von churfürstlichen Landgerichte Viechtach ein ferners eingegangener Beytrag pr. 11 Fl.

Durch den Beamten der Graf Ortenburgischen Hofmark Laar . . . . 57 Fl. 3 Kr.

Durch das churfürstl. Landgericht Aichach ein Schäffel Haber, respective Erlös hiefür 10 Fl.

Durch das von Königsfeldische Herrschaftsgerichts Zaitzkofen . . . . . . 172 Fl.

Durch das Landgericht Weilheim ferners 209 Fl. 10 Kr.

Von dem churfürstlichen Forst-Inspektor, Schmid, Landrichter Steyerer, und Rentbeamten Burger, in Miesbach . . 100 Fl.

Von dem churfürstl. Rentbeamten, Baader, zu Hengersberg . . 50 Fl. 24 Kr.

Von dem dortigen Oberschreiber, Anton Reisenegger . . . . 12 Fl.

Durch das churfürstliche Landgericht Regen 12 Fl.

Vom Landgerichts-Aktuar, Auer, zu Eggenfelden . . . . 22 Fl.

München den 14. Dez. 1805.

Churfürstl. General-Landeskommissariat von Baiern.

Reichsfreyherr von Weichs.

von Schmöger, Sekret.

Mit folgendem Schreiben des churfürstlichen Sekretärs, **Titl. Muffat**, in Sulzbach, sind nachstehende fernere Kriegsbeyträge an das churfürstliche General=Kriegs=Kommissariat eingegangen.

„Churfürstliches General=Kriegs=Kommissariat!

„Aufgefordert durch jenen in öffentlichen „Blättern bekannt gemachten höheren Auf„ruf, und auf nähere Einleitung des hiesigen „verdienstvollen churfürstlichen Landrichters, „und Vorstands der simultanischen Religions=„und Kirchen=Deputation, Titl. **Hr. von „Schieder**, dann einiger mit gleich reinem „Patriotismus beseelten Jnwohner, entstan„den, nach der angebogenen Nebenlage, die „aus hiesiger Stadt und dem Herzogthume „Sulzbach mit dem bereitwilligsten Zuvor„kommen unterzeichneten und dargebrachten „freywilligen Beyträge zur Unterstützung un„serer verwundeten tapfern vaterländischen „Krieger, die von Sulzbachs Bewohner An„hänglichkeit an den geliebtesten Fürsten und „das Vaterland noch einen ansehnlichen Zu„wachs erhalten werden.“

„Damit inzwischen der Absicht der dermal „schon bezeichneten Geber ohne Verzug ent„sprochen werde, beeile ich mich, einem chur„fürstlichen General=Kriegs=Kommissariate „die bereits eingebohrnen, und hier mitfolgen„den 218 Fl. 18 Kr. zur zweckmäßigen und „gefälligen Verwendung, meiner Seits aber „mit der gehorsamsten Zusicherung zu über„machen, daß ich alles aufbieten werde, was „zur Linderung der Schmerzen meiner leiden„den ehemaligen Waffenbrüder beytragen „kann, und meine doppelte Vaterlands= und „Bruderpflicht erfordert.“

„Der ich übrigens mit tiefschuldigster Ver„ehrung bestehe

des

„**Churfürstlichen General=Kriegs=Kommissariats.**

„Sulzbach den 8ten Dezember 1805.“

Unterthänigst gehorsamster
Muffat, Sekretär.

Verzeichniß der Beyträge.

I.

Von dem Personale der churfürstlichen simultanischen Religions= und Kirchen=Deputation.

		fl.	kr.
1.	Titl. Vorstand, Regierungsrath v. Schieder 6 Dukat. à 5 fl. 24 kr.	32	24
2.	Titl. geheimer Rath, Stadt= und Rural=Dechant, und Schul-Kommissär, Siegert . . .	22	—
3.	Titl. Regierungsrath und Schul=Kommissär, von Koehler . .	22	—
4.	Titl. Regierungsrath, Tretzel .	11	—
5.	Titl. Regierungsrath und Rentbeamter, Gareis	15	—
6.	Sekretär Muffat	8	15
7.	Rath und Protokollist, Elsperger	6	—
8.	Revisor Stockmayer . . .	2	24
6.	Kanzellist Abt	2	24
		121	27

II.

Von verschiedenen Jnwohnern gefreyten Standes.

		fl.	kr.
10.	Rektor Blumenrieder . . .	2	45
11.	Franziska Boeham, ehemalige Kloster=Konventualinn des Sales. Ordens	1	—

		fl.	kr.
12.	Rath von Enhuber	2	24
13.	Kaplan Ibler	1	12
14.	Deto Kiel	1	12
15.	Kandidat Lichtenthaller . .	3	30
16.	Oberschreiber des Landrichteramts, Liebel	4	—
17.	Titl. Frau von Lilgenau mit vier Konventualinnen des Sales. Frauenordens	11	—
18.	Rath. Manner	5	—
19.	Inspektor und evangelischer Stadtpfarrer, Meinel . .	5	30
20.	Advokat Meinel	3	30
21.	Kommerzienrath Seidel . .	12	—
22.	Doktor Schleiß von Löwenfeld	5	25
23.	Kaplan Siegert	2	42
24.	Frau Helwig von Treer, ehemalige Kloster-Konventualinn .	1	—
25.	Trezel, Stadtprediger . .	2	45
		64	54

III.

Aus dem Herzogthume.

		fl.	kr.
26.	Kastner, Pfarrer zu Parkstein .	2	45
27.	Meinel, Pfarrer zu Neukirch .	5	15
28.	Schüler, Pfarrer zu Mißbrun .	2	45
29.	Sperl, Pfarrer zu Neunkirch	11	—
30.	v. Thoma, katholischer Pfarrer daselbst	10	12
		31	57
	Summa Summarum	218	18

Wofür hiemit den Gebern öffentlicher Dank erstattet, und die zweckmäßigste Verwendung zugesichert wird.

München den 21. Dez. 1805.

Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern Kriegs-Oekonomie Rath.

In Abwesenheit des Direktoriums.

Ustrich,
Kriegs-Oekonomie-Rath und Chef der Kriegs-Haupt-Buchhalterey.

Rainprechter, Sekret.

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstl. heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.

Verfaßt München den 21. Dezember 1805.

1805. Monat.	Tag.	Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen. Ganzer Schrannenstand	Weizen. Verkauft.	Weizen. Mittel-Preis.		Korn. Ganzer Schrannenstand	Korn. Verkauft.	Korn. Mittel-Preis.		Gerste. Ganzer Schrannenstand	Gerste. Verkauft.	Gerste. Mittel-Preis.		Haber. Ganzer Schrannenstand	Haber. Verkauft.	Haber. Mittel-Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
Dezemb.	7ten	Kranburg	39	39	20	—	26	26	24	—	159	159	15	30	4	4	10	—
—	9 =	Reichenhall	12	8	37	—	34	6	30	45	8	8	20	—	—	—	—	—
—	10 =	Haag	32	32	28	—	14	14	25	30	29	29	16	30	216	216	10	—
—	11 =	Wasserburg	14	14	30	—	46	40	26	—	6	6	17	15	15	15	9	—
—	11 =	Vilshofen	500	420	31	—	60	18	25	—	80	60	18	30	10	10	12	—
—	11 =	Neuenoetting	16	16	30	—	12	12	22	—	—	—	—	—	7	7	9	48
—	12 =	Schrobenhausen	45	40	32	—	120	102	24	—	60	60	16	—	40	37	10	—
—	12 =	Friedberg	22	14	30	—	45	45	26	—	118	112	16	—	54	54	11	45
—	13 =	Landshut	420	390	27	30	84	82	26	—	98	98	15	—	36	36	11	—
—	13 =	Reichenhall	24	20	38	—	33	5	30	30	—	—	—	—	—	—	—	—
—	14 =	Straubing	165	165	27	—	22	22	24	45	229	229	17	30	34	34	9	40
—	14 =	Lauingen	484	434	33	—	160	160	23	—	430	430	14	—	246	242	10	—
—	14 =	Amberg	7	7	26	44	13	13	21	—	35	35	14	47	15	15	9	—
—	14 =	Rhain	19	11	28	—	30	26	24	30	49	49	13	30	4	4	10	—
—	14 =	Ingolstadt	128	116	29	45	66	36	27	—	136	136	14	50	43	21	10	20
—	14 =	Aichach	110	106	29	30	323	293	25	—	416	410	15	—	116	116	10	15
—	14 =	Traunstein	569	538	33	—	494	467	27	—	309	302	18	—	182	182	11	12
—	14 =	Rosenheim	82	59	31	30	70	52	25	30	72	58	16	—	158	139	8	—
—	14 =	Landsberg	343	296	28	—	186	138	26	—	398	386	17	50	10	4	10	30

—	16 =	Neumarkt	33	21	23	50	90	86	22	—	14	14	14	—	13	13	8	20
—	17 =	Pfaffenhofen . . .	81	63	30	—	111	106	25	—	82	82	15	—	41	41	10	30
—	17 =	Schongau	4	4	31	36	6	6	28	36	29	29	18	30	52	52	10	30
—	17 =	Geisenfeld	78	72	29	—	46	42	24	—	90	90	15	—	16	16	10	30
—	19 =	Weilheim	57	35	32	—	44	40	28	—	31	28	19	—	1	1	10	—
—	19 =	Erding	700	625	28	—	300	260	26	30	950	895	17	—	130	130	10	30
—	21 =	München	1600	1071	32	—	922	571	26	36	2525	2017	17	24	502	494	10	30
		Summa	5584	4618	—	—	3357	2658	—	—	6355	5632	—	—	1945	1883	—	—

Die Geldsumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 309912 fl. 36 kr.

Anzeige

a) des auf dem am 23. Nov. 1805 zu Regen gehaltenen Markte verkauften Viehes.

Von zugetriebenen Mastviehe.	wurden verkauft	machen in Geld		Haben gewogen an				Kommen also zwey Stücke zu stehen						
				Fleisch.		Unschlitt.		im Geld		im Gewichte am Fleisch. auf		im Gewichte am Unschlitt auf		Abgetrieben
		fl.	kr.	Zent.	Pf.	Zent.	Pf.	fl.	kr.	Zent.	Pf.	Zent.	Pf.	Stück.
188 Stück	149	14459	—	544	65	73	82	194	4	7	30	—	99	39

b) des auf dem am 1sten Dezember 1805 in Hengesberg abgehaltenen 1sten Advent-Markte verkauften Viehes.

90 Stück	79	7885	—	275	50	40	85	199	37	6	97	1	3	11

Digitized by Google

Repertorium

zum Gebrauche des churpfalzbaierischen Regierungsblatts vom Jahre 1805

verfaßt von Adam Proherr,

churfürstlichem Landesdirektions-Kanzellisten.

Namen-Register.

A.

Abt, Kanzellist in Sulzbach; dessen Kriegsbeytrag. S. 1272.

Adelmann, Martin, immatrikulirter Bierwirth in München. S. 832. 833.

Adldorf, gräfl. tattenbachisches Verwaltungsamt; dessen Kriegsbeytrag. S. 1268.

Aham, freyherrl. v. lerchenfeldisches Hofmarksgericht; dessen Kriegsbeytrag. S. 1270.

Aibling, Rentamt; Kriegsbeytrag der allda bezahlt werdenden Pensionisten. S. 1218.

Aichach, Landgericht; dessen Kriegsbeytrag. S. 1209. 1270.

Aichach, Stadtmagistrat und Schützenkompagnie; derselben Kriegsbeytrag S. 1136.

Aichner, Sebastian, Bierwirth in München. S. 834.

Alburg, sieh Gemeindabtheilung.

Allemande, Büreau-Diener bey der baier. Wasserbau-Direktion. S. 661; wird zugleich als Kanzleybothe bey der Strassenbau-Direktion angestellt. S. 1008.

Allerag, Franz, Bierwirth in München. S. 834.

v. Andrian-Werburg, Hauptmann des 10ten Linien-Infanterie-Regiments von Junker, wird zum churfürstl. Kämmerer befördert. S. 368.

v. Arco, Karl, Reichsgraf, bish. Hofgerichts-Vizepräsident, erhält die Vize-Direktorsstelle bey dem churfürstl. obersten Justizrathe. S. 159.

Arnold, Augustin, immatrikulirter Tandler in der Mühlgasse zu München. S. 935.

Arnold, Leonhard, immatrikulirter Bierwirth in München. S. 831.

Au, gräfl. preysingisches Herrschaftsgericht u. a.; derselben Kriegsbeyträge. S. 1209.

Auer, Landger. Aktuar zu Eggenfelden; dessen Kriegsbeytrag. S. 1270.

Auerbach, Schuldirekt. Kanzellist, wird in dieser Eigenschaft zur baier. Landesdirektion versezt. S. 998.

Auracher, Schuldirekt. Kanzellist, wird zur baier. Landesdirektion als solcher versezt. S. 998.

B.

Baader, Rentbeamter zu Hengersberg; dessen Kriegsbeytrag. S. 1270.

Baader, Franz, wird als Rechnungs-Kommissär bey dem Mautwesen in Aktivität gesezt. S. 73.

Baader, Joseph, Landesdirekt. Rath, wird zum Mitglied des General-Berg- und Hütten-Büreau, jedoch mit Beybehaltung der Aufsicht über das Brunnwesen, ernennt. S. 224.

Bachmaier, bish. Geometer, wird zum Baudirektions-Ingenieur bey dem baier. Wasserbaue angestellt S. 661; und demselben ein Theil der Wasserbau-Direktionsgeschäfte übertragen. S. 1177.

Back, Georg, Bierwirth in München. S. 834.

Baiern, Herzogthum; Normal-Ziffer für dasselbe. S. 174.

Baiern, (Churpfalzbaiern) sieh Gerichtsstellen, Mineralwässer und den Artikel Kriegswesen.

Bauer, Konrad, Legations-Sekretär bey der churfürstl. Komitial-Gesandtschaft in Regensburg, wird zum Legations-Rath befördert. S. 928.

Baumgartner, Anton, bish. Polizey-Direktor zu München, wird seiner Stelle entlediget. S. 560.

Baumgartner, Georg, immatrikulirter Bierwirth in München. S. 834.

Bayard, du Terrail, churfürstl. geh. Rath, wird zu Schliessung einer Uebereinkunft mit den kaiserl. französ. Kriegs-Kommissarien wegen Verpflegung und Durchmarsch der französ. Truppen beauftragt. S. 1072.

Digitized by Google

Beck, Benefiziat, bish. Inspektor der teutschen Schulen in Burghausen, erhält das Rektorat über diese Schulen. S. 647.
Berchtoldinn, Maria Anna, Tändlerinn in München. S. 935.
Berg, Herzogthum; Normal-Ziffer für dasselbe. S. 175, 176.
Berghammer, Peter, Bierwirth in München. S. 834.
v. Berghe, genannt v. Trips, Franz Adolph, Freyherr, Oberstjägermeister und General-Busch-Inspektor des Herzogthums Berg, wird samt seiner männlichen und weiblichen Nachkommenschaft in den Reichsgrafenstand erhoben. S. 680.
v. Berkheim, Franz Karl, Freyherr, wird zum churfürstl. Kämmerer ernennt. S. 367.
Bernadotte, kaiserl. französ. General, und Reichsmarschall. S. 1061, 1062, 1065, 1071.
Bernecker, Joseph, Tändler in der Mühlgasse zu München. S. 934.
Berthier, Reichsmarschall, Divisions-General, und Chef des Generalstaabs des ersten Korps der großen französ. Armee. S. 1065, 1150.
Berthold, Andreas, Bierwirth in München. S. 831.
Bertl, Jakob, Bierwirth in München. S. 832.
Birk, Willibald, Bierwirth in München. S. 831.
Blumenthal, Teutschordens-Kommende; derselben Kriegsbeytrag. S. 1210.
Blumenrieder, Rektor in Sulzbach; dessen Kriegsbeytrag. S. 1272.
Bocham, Franziska, Kloster-Konventualinn in Sulzbach; derselben Kriegsbeytrag. S. 1272.
Böhr, Georg Joseph, bish. Offiziant des topographischen Büreau, wird als Kanzellist bey dem Mautwesen angestellt. S. 74.
Brag, Leonhard, Bierwirth im Siegelgarten zu München. S. 834.
Bram, Anton, Lizentiat, wird als Aktuar bey dem Landgerichte Paßau angestellt. S. 680.
Braun, Georg, Bierwirth in München. S. 833.
Braun, Kajetan, Bierwirth in München. S. 832.
de Bray, Chevalier, churfürstl. geh. Rath, und Bevollmächtigter zu Schließung des zwischen den königl. preußischen und churpfalzbaierischen Staaten eingeführten Freyzügigkeits-Vertrags. S. 830.
v. Brentano, Joseph, bish. Artillerie-Lieutenant, wird als Strassen-Inspektions-Ingenieur von München ernennt. S. 863.
Bscherer, Franz, bish. Salzamts-Gegenschreiber zu Amberg, wird als Salzbeamter in Würzburg aufgestellt. S. 128.
Büttner, Franz, erhält die Pfarrey Ettling. S. 728.
Buster, Xaver, Priester in Landshut, erhält das schwarzische Benefizium. S. 864.
Burger, Rentbeamter in Miesbach; dessen Kriegsbeytrag. S. 1270.
Burger, Joseph, bish. Oberschreiber, wird zum Rechnungs-Kommissär bey dem baier. Provinzial-Rechnungs-Kommissariate angestellt. S. 160.
Burghausen, bish Oberschul-Kommissariat wird aufgelöst. S. 647.
Burglengenfeld; sieh Schulwesen.
Busch, Wasserbau-Inspektor, erhält die zweyte Inspektion über den Flußbau an der Donau. S. 1006.
v. Buttler-Haimhausen, Graf, dessen Kriegsbeytrag. S. 1199.

C.

Christl, Simon, Bierwirth in München. S. 833.
v. Clarmann, Johann, Lizent. Aktuar bey dem Landgerichte Reichenhall. S. 680.
Consoni, Ingenieur-Oberlieutenant, verbleibt unter vorigen Verhältnissen einsweil bey der General-Wasser- und Straßenbau-Direktion. S. 660.
v. Coulon, Aloys, wird als Landgeometer angestellt. S. 72.
v. Coulon, Karl, wird als Aktuar bey dem Landgerichte Miesbach angestellt. S. 680.
v. Coulon, Xaver, Geometer, wird zum Ingenieur und Zeichner bey der baier. Wasserbau-Direktion ernennt. S. 661.

D.

Daindl, Michael, Bierwirth in München. S. 833.
Daniel, Mathias, Bierwirth in München. S. 831.
v. Daun, Graf, ehem. straub. Rentmeister; dessen Kriegsbeytrag. S. 1207.
Degen, Johann Sebastian, Kanonikus des ehem. Kollegiatstifts in Isen, erhält die resignirte Pfarrey Geisenfeld. S. 368.
Deirer, Nikolaus, churfürst. Landgeometer. S. 72.
Deisinger, Mathias, Bierwirth in München S. 833.
Dellerinn, Franziska, Bierwirthinn in München. S. 834.
Dirnberger, Rentbeamter in Friedberg; dessen Kriegsbeytrag. S. 1248.
Dietzinn, Maria Anna, Tändlerinn und Schätzerinn zu München. S. 934.
Dingolfing, Magistrat allda; dessen Kriegsbeytrag. S. 1247.
Dobmayer, Aloys, Rechnungs-Kommissär bey dem Mautwesen. S. 73.
v. Döger, Rentbeamter in Weilheim und Konsorten; derselben Kriegsbeyträge. S. 1208.
Doll, Franz, Bierwirth in München. S. 834.
v. Dormayr, Rentbeamter zu Osterhofen; dessen Kriegsbeytrag. S. 1207.
Dronco, Georg, Stadtvikar in Paßau, erhält die erledigte Pfarrey Weihmörting. S. 400.

E.

Ebenbeck, Friderich, Doktor der Rechte, erhält den Access bey der churfürstl. baier. Landesdirektion. S. 776.
Egkh, Zeichner bey der baier. Provinzial-Land-Bau-Inspektion. S. 283.
Eisenreich, Florian, Doktor, wird als Landgerichtsarzt von Viechtach angestellt. S. 103.
Ellersdorfer, bish. Kommissär, wird zum Wasser- und Straßenbau-Inspektor der Inspektion Ingolstadt, S. 6[illegible]; sodann zum geh. Straßenbau-Direktor,

Digitized by Google

S. 1008, und zum Direktor von Baugegenständen an den kleinern Flüssen ernennt. S. 1178.
Elsperger, Rath und Protokollist bey der churfürstl. simultanischen Religions- und Kirchendeputation in Sulzbach; dessen Kriegsbeytrag. S. 1272.
Engelhard, Xaver, Bierwirth in München. S. 833.
Englbrecht, Joseph, Bierwirth in München. S. 832.
Englhard, Karl, Bierwirth im Sägkleyengarten ausserhalb München S. 831.
Enhuber, churfürstl. Rath in Sulzbach; dessen Kriegsbeytrag. S. 1273.
Erding; sieh Moostrockenlegung.
Erding, Landgericht; dessen Kriegsbeytrag. S. 1209.
Ergolfing; sieh Heming.
Ernst, Johann, Bierwirth in München. S. 833.
Eyerschmalz, Emeram, Bierwirth in München. S 833.

F.

Fähringerinn, Klara, Tändlerinn in München. S. 935.
Feindler, Aloys, Bierwirth in München. S. 833.
Fellnerinn, Susanna, Tändlerinn in München. S. 934.
Finauer, Anton, Bierwirth in München. S 833.
Firman, Joseph, Bierwirth in München. S. 833.
Fischbach, Landgericht; sieh Gründe-Arrondirung.
Fischer, Lorenz, Tändler in München. S. 934.
v. Fladt, Oberdessinateur, wird zum Flußbau-Inspektor in Landshut für die untere Isar ernennt. S. 1026. — erhält einen Theil der Wasserbau-Direktionsgeschäfte provisorisch zu besorgen. S. 1178. — wird zum Inspektor der churfürstl. geheimen Central-Plan-Kamer befördert. S. 1266.
Fleischmann, Joh. Bapt., bish. Salzbeamter zu Ingolstadt, wird in dieser Eigenschaft nach Würzburg versezt. S. 752.
Frankreich, Allianz zwischen demselben und den churpfalzbaierischen Staaten gegen die widerrechtlichen Anmaßungen des Hauses Oesterreich; sieh unter dem Artikel Kriegswesen.
Franz, Mathias, Bierwirth in München. S. 834.
v. Fraunberg, Freyherr, bish. Direktor, wird zum Präsidenten des geheimen Schulen- und Studien-Büreau ernennt. S. 995.
Fraunhuber, Andreas, Tändler in München. S. 935.
Freysing, Landgericht; Kriegsbeytrag von dessen sämtl. Personale. S. 1247.
Friedberg, Rentamt; Kriegsbeytrag einiger Pfarrer darin. S. 1247.
Friess, Karl, Tändler und Schäzer in München S. 934.
Frixingerhart, oede Gegend bey Mühldorf, wird kultivirt. S. 577.
Fröhlich, Franz Xaver, Kooperator, erhält die erledigte Pfarrey Waltenhofen. S. 784.
Fronberger Jakob, Bierwirth in München. S. 832.
v. Fuchs, Aloys, Inspektions-Ingenieur der Wasser- und Strassenbau-Inspektion Mühldorf. S. 662. — wird wegen Diensteс-Nachläßigkeit geahndet. S. 1249, 1250.
Führer, Michael, Bierwirth in München. S 834.
Fürstenfeldbruckische Schüzengesellschaft; derselben Kriegsbeytrag. S. 1247.
Funks, Peter, Witwe, jezt verehlichte Wer, Bierwirthinn in München. S. 834.
Furtner, Lorenz, bish. Kooperator von Aibling, erhält die Pfarrey Hohenzell, S. 752; und in der Folge die Pfarrey Endriching. S. 1088.

G.

Gärtner, Hofbau-Intendant, wird als Mitglied der Lokal-Baukommißion in München aufgestellt. S. 320.
Gäßler, Johann Michael, Regierungs-Sekretär in Landshut, wird in den Reichsadelstand mit dem Prädikate, Edler von Gäßler, erhoben. S. 1055.
Gaillingerinn, Elisabetha, Bierwirthinn in München. S 831.
Gammersham, Markt, dessen Kriegsbeytrag. S. 1209.
Gareis, Regierungs-Rath und Rentbeamter in Sulzbach, dessen Kriegsbeytrag. S. 1272.
Geiger, Franz Xaver, bish. Pfarrer von Endriching, erhält die Pfarrey Eching S. 840.
Geiger, Georg, bish. Kooperator zu Marien Posching, erhält die erledigte Pfarrey Pfelling. S. 992.
Georgianisches Institut zu Landshut, das, erhält die Tax- und Siegelfreyheit. S. 561. — Verzeichniß der in dasselbe aufgenommenen Alumnen. S. 1185 — 1187.
Gerbl, Joseph, Tändler und Schäzer in München. S. 934.
Giesel, Joseph, bish. pensionirter Vize-Probst auf dem Petersberg, erhält die reßignirte Pfarrey auf dem Irschenberg. S. 680.
Giggelberger, Balthasar, Bierwirth in München. S. 831.
Gigl, Martin, Bierwirth in München. S. 834.
v. Gilardi, bish. Oberlieutenant im 10ten Linien-Infanterie-Regiment, wird zum Chaussee-Inspektor ernennt. S. 762.
Glas, Johann, immatrikulirter Bierwirth im Streichergarten zu München, S. 831; genießt zugleich eine Real-Bierwirths-Gerechtigkeit im stockischen Garten vor dem Schwabinger-Thore. S. 832.
Glasinn, Katharina, Tändlerinn in München S. 935.
Glück, Franz, Tändler in München. S. 935.
Gmeiner, Anton, Bierwirth in München. S. 833.
Göbl, Xaver, Tändler und Schäzer zu München. S. 934.
Grad, Franz, Bierwirth in München. S. 833.
Graf, Medizinal-Rath, Verfasser des Versuches einer pragmatischen Geschichte der baier. und oberpfälzischen Mineralwässer. S. 744.
Grandauer, Geometer, wird als Ingenieur der Strassen- und Wasserbau-Inspektion Ingolstadt angegeben, S. 662; und in der Folge zum Strassenbau-Direktions-Ingenieur von München ernennt. S. 1008.
Graser, Oberschul-Kommissär in Franken, wird mit dem Range eines Landesdirektions-Raths als Referent in Schulsachen bey den Landesdirektionen in Bamberg und Würzburg ernennt. S. 1000.
v. Gravenreuth, Freyherr, bish. churfürstl. Gesandter am kaiserl. auch kaiserl. königl. und am chursächsischen Hofe, wird zum bevollmächtigten Minister bey der baier. Armee ernennt. S. 1061, 1062.

Digitized by Google

Greßbeck, Joseph, bish. Vikar, erhält die Pfarrey Griesbach. S. 896.
Grienwidl, Joseph, bish. Kooperator zu Holzen, erhält die Pfarrey Hebrontshausen. S. 400.
Griesbach, Landgericht; sieh Riedenburg.
Gritsch, Johann, Alumnus des Georgianums. S. 1186.
Grünthaler, bish. Kriegs-Oekonomie-Raths-Rechn. Kommissär, wird zum Super-Revisor ernennt. S. 728.
Grünwald, Jakob, Tändler in München. S. 935.
Gsottbauer, Philipp, Tändler in München. S. 935.
v. Gumppenberg-Eurasburg, Freyherr, vormaliger Landesdirektions-Rath, wird zu der durch den Tod des Grafen Klemens von Arco erledigten Stelle eines Administrators der churfürstl. Bräuhäuser in Baiern und den einverleibten Landestheilen berufen. S. 583.
Gumpenberger, Thomas, Pfarrer zu Gerzen; dessen Kriegsbeytrag. S. 1248.

H.

Haager, Sebastian, erhält die Pfarrey Stoffen, Landgerichts Landsberg. S. 72.
Haas, Ignaz, Schiffwirth; Bierwirth in München. S. 833.
Hackspiel, Leopold, Bierwirth in München. S. 831.
Häckl, Michael, Bierwirth in München. S. 832.
Häcklinn, Johanna, Tändlerinn in München. S. 934.
Häring, Ignaz, der Aeltere, Tändler und Schätzer in München. S. 934.
Häring, Ignaz, der Jüngere, Tändler und Stadtgerichts-Schätzer in München. S. 934.
Hagerinn, jezt Gretzinn, Maria Anna, Tändlerinn in München. S. 934.
Hagn, Joseph, Bierwirth in München. S. 833.
Hahn, Franz Anton, entwichener Züchtling. S. 816.
Hailer, Franz, churfürstl. Hofgärtner, hat gemäß Matrikel eine Personalbierwirths-Gerechtigkeit. S. 834.
Haindl, Mathäus, Pfarrer zu Hilgertshausen; dessen Kriegsbeytrag. S. 1210.
Hallermaier, Joh. Michael, wird als Kalkulator bey dem baier. Provinzial-Rechnungs-Kommissariate angestellt. S. 160.
Hals, Pfleggericht, wird mit dem Landgerichte Paßau vereinigt. S. 408.
Hamp, Anton, Bierwirth in München. S. 832.
v. Hardenberg, Karl August, Freyherr, königl. preuß. Minister und Bevollmächtigter zur Festsetzung der Freyzügigkeit zwischen den königl. preuß. und churpfalzbaierischen Staaten. S. 830.
Haubenschmid, bish. baier. Prov. Rechn. Kommissär, wird zum Oberrechnungs-Kommissär des schwäbischen Rechnungs-Kommissariats in Ulm befördert. S. 520.
Hauf, Joseph, Priester, bish. Benefiziat von Kreuzbullach, erhält das erledigte Frühmesse-Benefizium in Hohenwarth. S. 488.
Heilander, Florian, Bierwirth in München. S. 831.
Heinleder, Sebastian, Bierwirth in München. S. 832.
Heinrich, Anton, Bierwirth in München. S. 833.
Hellersperger, Joseph, Bierwirth in München. S. 831.
Heming und Ergelsing, Aemter des Gerichts Wilshofen, werden dem Landgerichte Paßau einverleibt. S. 498.
Herzer, Johann, Tändler in München. S. 934.
Hetrurien; sieh gelbes Fieber.
Heußler, Ferdinand, Bierwirth in München. S. 831.
Heuthaler, Augustin, Bierwirth in München. S. 833.
Hibler, Joseph, Bierwirth in München. S. 831.
Hilmayr, Niklas, Bierwirth in München. S. 832.
Hinterholzerinn, Elisabeth, Bierwirthinn in München. S. 833.
Hobmann, bish. Schulen- und Studien-Direktions-Rath, wird zum Referendär in Schulsachen bey dem geheimen dießfallsigen Büreau für die Provinzen Baiern, Neuburg und die obere Pfalz ernennt. S. 995.
v. Hohenhausen, bish. Artillerie-Lieutenant, wird zum Landbaumeister von Unterbaiern bey der Provinzial-Land-Bau-Inspektion ernennt. S. 282.
Hock, Joseph, Bierwirth in München. S. 834.
Höger, Johann, Bierwirth in München. S. 833.
Hörmann, Joh. Mathias, gräflich-holsteinischer Hofmarks-Verwalter zu Thalhausen; dessen Kriegsbeytrag. S. 1247.
Hörmann, Karl, Bierwirth in München. S. 831.
Höß, Jakob, Alumnus des Georgianums. S. 1186.
Hofmann, Simon Theodor, Geometer, erhält die Erlaubniß, Privat-Vermessungen f. a. Arbeiten vorzunehmen. S. 762.
Hofner, Joseph, Bierwirth in München. S. 832.
Holler, Leonhard, bish. Accessist bey der baier. Landesdirektion, wird zum Stadt-Kommissär und Polizey-Direktor in Schweinfurt befördert. S. 458.
Huber, Adam, Revierforster zu Ergoltsbach, wird rücksichtlich seines bezeigten Forstkulturs-Fleißes der Publizität ausgestellt. S. 642.
Huber, Anton, bish. Prokurator, wird als Rechnungs-Kommissär bey dem baier. Provinzial-Rechnungs-Kommissariate angestellt. S. 160.
Huber, Blasius, Bierwirth in München. S. 834.
Huber, Michael, Alumnus des Georgianums. S. 1186.
Huber, Forstarator und Konsorten; derselben Kriegsbeyträge. S. 1208.

J.

Jacobi, Maximilian, vormaliger Stiftsarzt in Eutin, wird zum Medizinal-Rath bey der baier. Landesdirektion ernennt. S. 762.
v. Janson, Graf, wird zum churfürstl. Kämerer ernennt. S. 367.
Ibler, Kaplan in Sulzbach; dessen Kriegsbeytrag. S. 1273.
Jesenwanger, Franz, Tändler in München. S. 934.
Ingolstadt. Wasser- und Strassenbau-Inspektion. S. 653.
Joan, Emanuel, bish. Amtsschreiber, wird als Kalkulator bey dem baier. Provinzial-Rechnungs-Kommissariate angestellt. S. 160.
Junginn, Maria, Tändlerinn in München. S. 935.
Jungmann, Karl, wird als Landgerichts-Arzt von Wolfratshausen angestellt. S. 104.

Digitized by Google

K.

Kämerl, Joseph, Bierwirth in München. S. 831.
Käppelmayr, Quirin, Bierwirth im Postgarten zu München. S. 833.
Kagerbauer, Joseph, quieszirender Sudverwalter zu Traunstein, wird als Salzbeamter in Bamberg angestellt. S. 128.
Kaiser, Ignaz, Bierwirth in München. S. 833.
Kaltner, Joseph, Bierwirth in München. S. 833.
Kamel, Kondukteur, wird bey der Gen. Wasser- und Strassenbau-Direktion als Zeichner einsweil belassen. S. 660.
Kappler, Oberschul-Kommissär in Niederbaiern, erhält zugleich Rang, Uniform und Gehalt eines wirkl. Landesdirekt. Raths. S. 999.
Karg, Karl, Bierwirth in München. S. 834.
Karl, Ludwig, August, Herzog in Baiern, und Churprinz Durchl. wird zum General-Major befördert. S. 1139. Man sehe auch unter der Rubrik Haus-Fideikommiß- und Staatsschulden-Pragmatik, Höchstdessen Accessions-Urkunde.
Karl, Anton, Rechnungs-Kommissär bey dem Mautwesen. S. 73.
Karlskron, Kirchenbaubeförderung allda. S. 386.
Karlstädter, Schul-Inspektor zu Vilshofen; dessen Kriegsbeytrag. S. 1269.
Kastner, Pfarrer zu Parkstein; dessen Kriegsbeytrag. S. 1273.
Keller, Anton, Bierwirth in München. S. 832.
v. Kern, bish. Oberschul-Kommissär zu Burghausen, wird auf gehorsamstes Ansuchen der begleiteten Oberschul-Kommissariatsstelle entlediget. S. 647.
Kiel, Kaplan in Sulzbach; dessen Kriegsbeytrag. S. 1273.
Kirbergerinn, Katharina, Bierwirthinn in München. S. 833.
Kirnberger, Ignaz, Bierwirth in München. S. 834.
Kirzinger, Joseph, Bierwirth in München. S. 833.
Kißlingerinn, Rosalia, Tändlerinn in München. S. 934.
Kittenbacher, Joseph, Bierwirth in München. S. 831.
Klämpfel, Peter, Rechnungs-Kommissär bey dem baier. Provinzial-Rechnungs-Kommissariate. S. 160.
Kleindienst, Franz Xaver, bish. baier. Provinzial-Oberrechnungs-Kommissär, erhält die durch den Tod des Martin Aigner erledigte Stelle eines Buchhalters bey der churfürstl. Central- und General-Dispositions-Kasse. S. 600.
Klemminn, Maria Anna, Tändlerinn in München. S. 934.
Klier, Andreas, wird als Rechnungs-Kommissär bey dem Mautwesen in Aktivität gesezt. S. 73.
Kling, Lorenz, Bierwirth in München. S. 833.
Knesel, Joseph, Bierwirth in München. S. 834.
Knittl, Aktuar von Aichach; dessen Kriegsbeytrag. S. 1136.
Koch, Franz Paul, Bierwirth in München. S. 832.
Köck, Joseph, bish. Dechant und Pfarrer, resignirt die Pfarrey Geisenfeld. S. 368.
v. Kochler, Regierungs-Rath und Schul-Kommissär in Sulzbach; dessen Kriegsbeytrag. S. 1272.
König, Karl, wird als Lehrer der Geometrie, und der übrigen zum Wasserbaue nöthigen theoretischen Vorkenntnisse bey der churfürstl. Wasserbau-Schule aufgestellt. S. 367.
v. Königsfelder, Karl und Josepha, beyde bereits legitimirte natürliche Kinder des churfürstl. Kämmerers und General-Majors, Theodor Grafen von Königsfeld, werden in den Reichs- und churfürstl. erbländischen Adelstand, mit dem Prädikate von Königsfelder, erhoben. S. 536.
Köstler, Gabriel, Priester, bish. Lehrer in Niederviehbach, erhält das Benefizium zu Wörth an der Isar. S. 352.
Koidl, Georg Jakob, bürgerl. Handelsmann zu Landshut; dessen Kriegsbeytrag. S. 1247.
Koller, Michael, Alumnus des Georgianums. S. 1186.
Kracherinn, Ursula, Tändlerinn in München. S. 935.
Krazer, bish. Offiziant, wird als Aktuar und Rechnungsführer bey der General-Wasser- und Strassenbau-Direktion aufgestellt, S. 660; und hierauf als solcher der geheimen Strassenbau-Direktion zugegeben. S. 1008.
Krebs, Benno, Tändler und Stadtgerichts-Schäzer in München. S. 934.
Krebs, Joh. Bapt., Tändler in München. S. 935.
Kreuzbullach, Gemeinde; Entscheidung der allda vorgefallenen Forststreitigkeiten. S. 132 — 134.
Krumm, Mathias, entwichener Züchtling. S. 816.
Kurz, Joh. Bapt., Bierwirth in München. S. 831.
Kurz, Thadäus, Tändler und Schäzer in München. S. 934.

L.

Laar, gräfl. ortenburgische Hofmark; eingesendeter Kriegsbeytrag hievon durch den Beamten allda. S. 1270.
Lachermayer, Stadtschreiber zu Weilheim; dessen Kriegsbeytrag. S. 1269.
Lambeck, Anton, Tändler in München. S. 934.
Lamotti, Jakob, ausgerissener Züchtling aus dem Zuchthause zu Ingolstadt. S. 930.
Landau, Landgericht; dessen Kriegsbeytrag. S. 1208.
Landshut, sieh georgianisches Institut; Magistrat und Stadtgericht allda organisirtes; Universität.
Langrieder, Michael, Tändler in München. S. 934.
Lapomet, Joseph, Bierwirth in München. S. 831.
Lechenbauer, Franz, immatrikulirter Bierwirth in München. S. 332.
Lechner, Joseph, Bierwirth in München. S. 833.
Lechner, Mathias, Bierwirth in München. S. 834.
Lederinn, Franziska, Tändlerinn in München. S. 934.
Leeb, Franz Xaver, bish. Justifikations-Gehilf, wird als Rechnungs-Kommissär bey dem baier. Provinzial-Rechn. Kommissariate angestellt. S. 160.
Lehner, Joseph, Alumnus des Georgianums. S. 1186.
Leiningisch-fürstliche Lande; sieh Freyzügigkeit.
Leithäuser, bish. baier. Provinzial-Rechn. Kommissär, wird zum Rentbeamten in Paßau befördert. S. 520.
v. Leyden, Freyherr, resignirt seine Stelle als Vize-Direktor bey dem obersten Justizrathe, und wird zum wirkl. geheimen Rath ernennt. S. 159.
v. Leyden, Klement, Freyherr, bish. Hofgerichts-Rath, wird zum Vize-Präsidenten des churfürstl. Hofgerichts München ernennt. S. 159.

Digitized by Google

Lichtenauer, Anton, Bierwirth in München. S. 833.
Lichtenthaler, Kandidat in Sulzbach; dessen Kriegsbeytrag. S. 1273.
Liebl Bernhard, Bierwirth in München S. 832.
Liebl, Grafrath, Bierwirth in München. S. 832.
v. Lilgenau, Freyherr, Pfarrer zu Aichach; dessen Kriegsbeytrag. S. 1210.
v. Lilgenau, Frau, mit vier Konventualinnen des Salef. Frauenordens in Sulzbach; derselben Kriegsbeyträge. S. 1273.
Linum, Joh. Georg, Bierwirth in München. S. 831.
Lindacher, Jakob, Tändler in München. S. 934.
Lindl, Mathias, Bierwirth in München. S. 832.
Lindner, Joseph, Bierwirth in München. S. 832.
Lingkirchner, Engelbert, ehem. Salinen-Kapier zu Berchtolsgaden, wird als Salzfertiger in Laufen ernennt. S. 128.
v. Lodron Erben, genießen gemäß neuer Matrikel eine Real-Bierschenksgerechtigkeit in München S. 833.
Lormann, Euphrosina, Tändlerinn in München. S. 935.
Lorich, churfürstl. Münz-Graveur; dessen Kriegsbeytrag. S. 1210.
Lunemayer, Oekonomie-Rath bey dem churfürstl. Obersthofmeisterstaabe. S. 679.
Lynd, Oekonomie-Rath bey der churfürstl. Hofbau-Intendanz. S. 679.

M.

v. Maillot de la Treille, Nikola Hubert, des 2ten Linien-Infanterie-Regiments Churprinz, Major, wird zum churfürstl Kämerer ernennt. S. 368.
Mair, Mathias, bürgerl. Bierbräuer zu Aichach; dessen Kriegsbeytrag. S. 1268.
v. Malsen, Konrad, erhält das baier. Indigenatsrecht. S. 618.
Manner, churfürstl. Rath in Sulzbach; dessen Kriegsbeytrag. S. 1273.
Marti, Andreas, Bierwirth in München. S. 833.
Marrbauer, Mathias, von Möhling, wird wegen besonderer Verdienste um die Kultur der fririn er Hait bey Mühldorf mit öffentlichem Lobe beehrt. S. 577, 578.
v. Massenbach, Karl Theodor, Freyherr, churfürstl. Oberst ꝛc. wird zum churfürstl. Kämerer befördert. S. 367.
Maurer, Landgerichts-Prokurator zu Pfaffenhofen; dessen Kriegsbeytrag. S. 1207.
Maurer, Georg, Alumnus des Georgianums. S. 1186.
Maximilian Joseph IV. Churfürst zu Pfalzbaiern Durchl. ꝛc. sieh unter der Rubrik Krieg gegen Oesterreich Höchstdesselben Aeußerung an die baierische Nation; Kadetenkorps.
Mayer, Georg Karl, churfürstl. Sekretär und Landesdirektions-Archivs-Registrator, Sammler und Herausgeber der churpfalzbaierischen Verordnungen, wird gegen Nachdruck dieser Sammlung geschützt. S. 753 — 755.
Mayr, Anton, Bierwirth in München. S. 831.
Mayr, Georg, Tändler in München. S. 935.
Mayr, Jakob, Bierwirth in München. S. 831.
Mayr, Johann, Bierwirth in München. S. 833.
Mayr, Joseph, Bierwirth in München. S. 832.
Mayr, Mathias, Bierwirth in München S. 831.
Mayr, Mathias, Bräuer in Aichach; dessen Kriegsbeytrag S. 1135.
Mayr, Paul, Bierwirth in München. S. 833.
Mayr, Thomas, Bierwirth in München. S. 834.
Meinel, Inspektor und evangelischer Stadtpfarrer in Sulzbach; dessen Kriegsbeytrag. S. 1273.
Meinel, Pfarrer zu Neukirch; dessen Kriegsbeytrag. S. 1273.
Meinel, Advokat in Sulzbach; dessen Kriegsbeytrag. S. 1273.
Merragl, Bartholomä, Bierwirth in München. S. 833.
v. Menrad, Kamerfourier, wird zum Oekonomierath bey dem Oberstkämererstaabe ernennt. S. 679.
Mert, Joseph, Bierwirth in München. S. 831.
Mertl, Anton, Tändler in München. S. 934.
Meßner, Joseph, Bierwirth in München S. 832, 833.
Meßnerinn, Elisabetha, jezt Bognerinn, Bierwirthinn in München. S. 834.
Michaur Oberkriegs-Kommissär des 1ten und 2ten französ. Armeekorps S. 1071.
Michl, Benno, bisherig Schulen- und Studiendirektions-Rath, wird bey der baier. Landesdirektion als Rath und Proponent für das teutsche Schulwesen in Oberbaiern aufgestellt. S. 998, 999.
Miedl Simon, Doktor der Arzneykunde; dessen Kriegsbeytrag. S. 1216.
Miller, churfürstl. Landesdirektions-Rath, erhält die spezielle Aufsicht über das neue Mautwesen. S. 73.
Miller, churfürstl Hauptmann, und bish. Inspektor, wird zum Straßenbau-Inspektor der Inspektion München ernennt S. 653.
Mitterfels, Landgericht; dessen Kriegsbeytrag. S. 1270.
Mözel, Franz, Bierwirth in München. S. 833.
Moosburg, Landgericht; dessen Kriegsbeyträge S. 1208, 1269, 1270.
Moosburg, Magistrat allda; dessen Kriegsbeytrag. S. 1269.
v. Morawizky Topor, Maximilian, Reichsgraf, General-Lieutenant, wird zum Chef des General-Auditoriats ernennt, mit dem Beyfügen, daß dessen bisheriges Regiment vakant, und bloß unter der Benennung 7tes Linien-Infanterie-Regiment geführt werden soll. S. 224.
Moser, Max. Alex., bish. Offiziant bey dem topographischen Bureau, wird als Polleten-Kontrolleur bey dem neuen Mautwesen angestellt. S. 74.
Moßmiller, Anton, Bierwirth in München. S. 834.
Moßmiller, Xaver, Bierwirth in München. S. 832.
Mühlbauer, bish. Schul- und Studien-Direktions-Rath, wird mit Beybehaltung seines Ranges in die Ruhe versezt. S. 999.
Mühldorf, Wasser- und Straßenbau-Inspektion, S. 652; — Kulturfortschritte darin; sieh Marrbauer.
v. Müller, Jakob, Freyherr, neuburgischer Landsaß zu Gitlberg und Feldmühl, wird zum churfürstl. Kämerer befördert. S. 368.

Digitized by Google

Müller, Martin, Bierwirth in München. S. 832.
München, Stadt; sieh Armen-Institut; Bierwirths-Matrikel; Baukommißion; Beleuchtungssteuer; Gebährenanstalt; Kriegswesen; Magistrats- und Stadtgerichts-Organisirung; Spitäler; und Tändler-Matrikel im Sach-Register.
München, Wasser- und Strassenbau-Inspektion, S. 652; — Wasserbau-Direktion. a. a. O.
München, Oberschul-Kommissariat, erweitertes. S. 647.
Muffat, Regierungs-Sekretär in Sulzbach; dessen Kriegsbeytrag. S. 1272.

N.

Naab, Bernhardin, Pfarrer zu Gallenbach; dessen Kriegsbeytrag. S. 1210.
Narr, Franz, Bierwirth in München. S. 834.
Naßlinn, Viktoria, Bierwirthinn in München. S. 834.
Neckhammer, Joseph, Tändler in München. S. 934.
Nerb, Franz Xaver, Kanonikus und Stadtpfarrer zu Landau; dessen Kriegsbeytrag. S. 1207.
Nettbronner, Johann Adam und Mathäus Philipp, Großhändler in Kempten, werden in des heil. röm. Reichs- auch der churpfalzbaierischen Erblande Adel- und Ritterstand erhoben. S. 992.
Neuburg, Herzogthum; Normal-Ziffer für dasselbe. S. 175. — Das churfürstl. Hofgericht allda wird der obersten Justizstelle in Schwaben untergeordnet. S. 883, 884.
Neuburg, Pfleggericht, wird mit dem organisirten Landgerichte Paßau vereinigt. S. 498.
Neumaier, Joh. Nep., bish. Wasserbau-Deputations-Aktuar in Landshut, wird als Rechnungs-Kommissär bey der baier. Provinzial-Landbau-Inspektion angestellt. S. 283.
Neumayr, Andreas, Bierwirth in München. S. 833.
Neumayr, Joseph, Bierwirth in München. S. 832.
Neurohr, wird zum Direktor der neu organisirten baierischen Wasserbau-Direktion ernennt, S. 728; dessen Geschäftskreis. S. 1004, 1005.
Neusiedl, Joseph, Bierwirth in München. S. 833.
Niedermayer, Johann, bish. Pfarrer von Hebrontshausen, erhält die Pfarrey Lengdorf, Landgerichts Erding. S. 352.
Niederviehbach, Kloster; Kriegsbeytrag desselben. S. 1248.
Niederweger, Mathias, Bierwirth in München. S. 831.
Nißl, Franz von Paula, bish. Pfarr-Expositus von Aufhausen und Benefiziat von Adldorf, erhält die Pfarrey Kammern, Landgerichts Landau. S. 504.
Nuzingerinn, Magdalena, Tändlerinn in München. S. 935.

O.

Obel, bish Schuldirektions-Kanzellist, wird als solcher bey dem geh. Schulen-Büreau angestellt. S. 969, 997.
Oberhaus, paßauisches Gericht, resp. Razmannsdorf, wird als ein Theil des organisirten Landgerichts Paßau konstituirt. S. 498.
Obermaier, Michael, Alumnus des Georgianums. S. 1185.
Obermayr, Anton, Bierwirth in München. S. 831.
Obermayr, Lorenz, Bierwirth in München. S. 833.
Obermayrinn, Maria Anna, Tändlerinn in München. S. 935.
Oefele, Augustin, Bierwirth in München. S. 833.
Oesterreich; sieh Getreidsperre; Krieg gegen Oesterreich.
Ofensperger, Dionys, Bierwirth in München. S. 832.
Orf, quieszirender Oberkriegs-Kommissär, wird zum Militär-Haupt-Kaßier ernennt. S. 78.
Ott, Ingenieur, wird zum Flußbau-Inspektor am Inn, und des Strassenbaues von Rosenheim gegen Kufstein ernennt S. 1005.
Ott, Nepomuck, bish. Bauamtsschreiber, wird als Kanzellist bey der baier. Provinzial-Landbau-Inspektion angestellt. S. 283.
Oubernon, Kriegs-Kommissär des 1ten und 2ten französ. Armeekorps. S. 1071.

P.

Panzer, Johann, Bierwirth in München. S. 831.
Pappenberger, Wilhelm, bish. Oberschreiber des Rentamts Dachau, wird zum churfürstl. baier. Provinzial-Rechnungs-Kommissär ernennt. S. 600.
Paßau, Landgericht, wird organisirt. S. 107, 498.
Paßau, Stadt, wird mit dem neu organisirten Landgericht gleichen Namens vereinigt. S. 498.
Paßau, Stadtgemeinde und Handelsstand; Kriegsbeytrag derselben. S. 1136.
Paßau, Rentgukamt, wird dem neuerrichteten Landgerichte daselbst einverleibt. S. 498.
Pechdeller, Kanzellist bey der baier. Wasserbau-Direktion. S. 661.
v. Peter, Landgerichts-Aktuar zu Pfaffenhofen; dessen Kriegsbeytrag. S. 1207.
Petuel, Franz, Tändler in München. S. 935.
Petuel, Michael, Bierwirth in München. S. 831.
Pezel, Bernhard, churfürstl. Landgeometer. S. 72.
Pfaffenhofen, Landgericht; Kriegsbeytrag der Pfarrer in dessen Bezirke. S. 1248.
Pfaffenberg, Landgericht in Kirchberg; dessen Kriegsbeytrag. S. 1270.
Pfalz-Neuburg, Herzogthum; sieh Neuburg, und Oberstmarsch-Kommissariat.
Pichler, Ingenieur, wird zum Flußbau-Inspektor am Lechflusse ernennt. S. 1006.
Pichelmayr, Joh. Michael, resignirt die Pfarrey Weihmörting. S. 400.
v. Pigenot Hauptmann wird als Ingenieur der Wasser- und Strassenbau-Inspektion Straubing zugegeben. S. 662.
v. Pigenot, bish Lieutenant im 1ten leichten Infanterie-Bataillon, wird zum Chaussee-Inspektor befördert, S. 762; und erhält zugleich die dritte Inspektion bey dem Inn-Flußbaue. S. 1006.
Pischeltsrieder, Lorenz, Bierwirth in München. S. 831.

v. Plank, Aloys, bish. Landesdirektions-Rath und Baureferent, wird zum Inspektor des baier. Provinzial-Land-Bauwesens ernennt. S. 282.
Plank, Johann, Bierwirth in München. S. 832.
Plutz, Johann, Tändler in München. S. 935.
Preussisch-königl. Staaten; sieh Freyzügigkeits-Vertrag.
Prun, Baron v. vechmannsche Hofmark; Kriegsbeytrag derselben. S. 1209.
Prunauer, Lorenz, Bierwirth in München. S. 832.
Puchner, Gaudenz, bish. Kapitular des aufgelösten Stiftes Rohr, erhält die Pfarrey Rupprechtsberg. S. 680.
Puck, geh. Central-Rechnungs-Kommissär, wird zugleich als provisorischer Administrator der churfürstl. Bräuhäuser aufgestellt S. 159, 160.
v. Pusch, bish. Kommissär, wird zum Wasser- und Strassenbau-Inspektor der Inspektion Straubing ernennt. S. 653.

R.

Räßberger, Sebastian, Rentamts-Oberschreiber in Osterhofen; dessen Kriegsbeytrag. S. 1207.
Raimer, Georg, Doktor, erhält das Physikat des Landgerichts Kötzting. S. 520.
Rauçon, Ingenieur, erhält die erste Inspektion über den Flußbau an der Donau. S. 1006
v. Rauscher, Edler, Joh. Nep., Hofmarks-Inhaber zu Aiterbach; dessen Kriegsbeytrag. S. 1247.
Ratzmannsdorf, sieh Oberhaus.
v. Rechberg und Rothenlöwen, Wilibald, Freyh., Legations-Sekretär der churpfalzbaierischen Gesandtschaft in Berlin, wird zum churfürstl. Kämerer befördert. S. 368.
Regnet, Landgerichts-Aktuar zu Dachau, wird zum Aktuar des churfürstl. Landgerichts Ingolstadt ernennt. S 638.
v. Reichlin, Freyherr, Hofgerichts-Präsident in Straubing; Einbeförderung der freywilligen Kriegsbeyträge durch denselben von dem gefreyten Stande allda. S. 1269.
Reingruber, Landrichter zu Pfaffenhofen; dessen Kriegsbeytrag. S. 1207.
v. Reisach, Ludwig, Graf, wird zum churfürstl. Kämerer befördert. S. 368.
Reisenegger, Rentamts-Oberschreiber zu Hengersberg; dessen Kriegsbeytrag. S. 1270.
Reisinger, Joseph, Bierwirth in München. S. 832.
Reiter, Joseph, Doktor, Landgerichts-Arzt zu Riedenburg. S. 104.
Reiterer, Anton, bish. Kuratpriester zu Thann, erhält das erledigte Manual-Benefizium im Markte Märkl. S 560.
Renner, Joseph, Bierwirth in München. S. 834.
Renzhofer, Johann, Bierwirth in München. S. 831.
Resch, Joseph, Bierwirth in München. S. 832.
Reßlerinn, Magdalena, Tändlerinn und Stadtgerichts-Schätzerinn in München. S. 934.
Riedenburg, paßau. Gericht, wird in allen seinen Theilen mit dem Landgerichte Griesbach vereinigt. S. 498.
Riedenburg, Landgericht; dessen Kriegsbeytrag. S. 1209 und 1269.
v. Riedl, churfürstl. Oberster, wird bey der Organisirung des Wasser- und Strassenbauwesens in seiner bisherigen Stelle als General-Wasser- und Strassenbau-Direktor bestätigt. S. 651, 652 und 660. — Erhält unter Bezeugung höchster Zufriedenheit in Hinsicht seiner dem Staate geleisteten vierzigjährigen Dienste die nachgesuchte Entlassung von dem General-Direktorium des Wasser- und Strassenbauwesens. S. 978.
Riedl, bish. Wasserbau-Kommissär, wird zum Inspektor der Wasser- und Strassenbau-Inspektion Mühldorf ernennt, S. 653; und erhält zugleich die dritte Inspektion über den Flußbau an der Donau. S. 1006.
Riegerinn, Barbara, Tändlerinn in München. S. 934.
v. Riegers, Sebastian, Rentbeamter zu Aibling, wird in die Ruhe versezt. S. 487.
Riepl, Adam, Bierwirth in München. S. 833.
Rieß, Georg, Bierwirth in München. S. 831.
Rietsmoser, Kaspar, Bierwirth in München. S. 834.
v. Rikauer, Max, Oberlieutenant, wird als Landgeometer angestellt. S. 72.
Rimel, Lorenz, Bierwirth in München. S. 834.
Rischard, churfürstl. Oberhof-Tapezierer, wird rücksichtlich der Uniforme und des Ranges in die 6te Rangstuffe in dem für die Hofstäbe erlassenen Uniforms-Reglement eingereihet. S. 1194.
Röder, Betrüger, ist auf Betreten an die nächstgelegenen kais. kön. Gerichte auszuliefern. S. 671. 672.
Römer, Anton, Tändler in München. S. 934.
Röß, Mathias, Kooperator in Lobsing, zeichnet sich in Hinsicht freywilliger Kriegsbeyträge aus. S. 1269.
Rößler, Jakob, Bierwirth in München. S. 833.
Rößler, Mathias, vormaliger Hofbaumeister von Freysing, wird zum Landbaumeister von Oberbaiern bey der Provinzial-Landbau-Inspektion ernennt. S. 282.
v. Rogenhofer, Salzbeamter in Friedberg; dessen Kriegsbeytrag. S. 1247.
Rohr, Schulkamer-Verweser zu Ingolstadt; dessen Kriegsbeytrag. S. 1136.
Rothkopf, Landrichter von Schrobenhausen. Eingesendete Kriegsbeyträge von demselben. S. 1269.
Ruckstuhl, Johann, Tändler in München. S. 935.
Rudo, Ambros, Alumnus des Georgianums. S. 1187.
Ruhwandel, Max. Jos., bish. Oberschreiber, wird zum Rechnungs-Kommissär bey dem baier. Provinzial-Rechnungs-Kommissariate angestellt. S. 160.

S.

Saalinn, Franziska, Bierwirthinn in München. S. 833.
Samet, geh. Landes-Archivar, wird zum Direktor der churfürstl. geheimen Central-Plan-Kamer ernennt. S. 1266.
Sartori, Max. Joseph, Priester, erhält die Pfarrey Oberhaching. S. 928.
Sattler, Joh. Georg, bish. Katechet und Domvikar zu Paßau, erhält die erledigte Pfarrey Karpsham. S. 896.
v. Sauer, Freyherr, Landesdirekt. Rath; dessen Kriegsbeytrag. S. 1247.

Digitized by Google

Sax, Doktor der Medizin, wird als Irrenhaus-Arzt angestellt. S. 1106.
Schäffer, Philipp, oberpfälzischer Landesdirektions-Rath, wird in den Stand eines Reichsedlen erhoben. S. 928.
Schaller, Adam, Maschinist, wird unter das geh. Büreau des Wasser- und Strassenbauwesens gestellt, S. 660; und zum Lehrer in Verfertigung der Maschinen und Modelle bey der churfürstl. Wasserbauschule ernennt. S. 368.
Schamhaupten, Hofmark; sieh Unterhaunstadt.
Schechner, Maschinists-Gehilf, wird zu dem geh. Büreau des Wasser- und Strassenbauwesens versezt. S. 660.
Schedel, Stadtbau-Direktor, wird zum Mitglied der churfürstl. Lokal-Baukommißion in München ernennt. S. 320.
Scheftelmayer, Franz, bisch. Landger. Aktuar von Riedenburg, wird zum Rechnungs-Kommissär der Provinz Baiern ernennt. S. 520.
Scheicheupfung, Georg, Bierwirth in München. S. 832.
v. Schieder, Landrichter, und Vorstand der simultanischen Religions- und Kirchendeputation zu Sulzbach; dessen Kriegsbeytrag. S. 1271, 1272.
Schindlmayr, Joseph, Tändler in München. S. 935.
Schirmböck, Pfleger zu Pettmös; dessen Kriegsbeytrag. S. 1207.
Schleiß von Löwenfeld, Doktor in Sulzbach; dessen Kriegsbeytrag. S. 1273.
Schlierf, Lizentiat, bish. Aktuar des Landgerichts Reichenhall, wird in dieser Eigenschaft nach Starnberg versezt. S. 680.
Schließelmayer, Rentbeamter in Dingolfing; dessen Kriegsbeytrag. S. 1247.
Schmaus, bish. Lieutenant im 2ten Linien-Infanterie-Regiment, wird zum Chaussee-Inspektor ernennt. S. 762.
Schmelz, Johann, Bierwirth in München. S. 832.
Schmid, Forst-Inspekter zu Miesbach und Konsorten; Kriegsbeyträge derselben. S. 1270.
Schmid, churfürstl. Oberforster in Kellheim; dessen Kriegsbeytrag. S. 1209.
v. Schmit, Rentbeamter in Aibling; dessen Kriegsbeytrag. S. 1248.
Schmitt, Wolfgang, quieszirender Landrichter zu Pfatter, erhält die erledigte Rentbeamtensstelle zu Aibling. S. 487.
Schmuderer, Joh. Bapt., Priester, erhält das Benefizium in Holzkirchen. S. 368.
Schnitzelbaumer, bish. Schuldirektions-Kanzellist, wird als solcher bey dem geh. Schulen-Büreau angestellt. S. 995.
Schobacher, Kaspar Paul, Doktor, wird als Landgerichts-Arzt zu Schönberg angestellt. S. 104.
Schoermenauer, Georg, bish. Registraturs-Gehilf, wird als Rechnungs-Kommissär bey dem baier. Provinzial-Rechnungs-Kommissariate angestellt. S. 160.
Schönberg, Herrschaftsgericht, wird wegen Kultursfällen verbescheidet. S. 487.
Schongerinn, Ursula, Tändlerinn in München. S. 934.
Schredl, Simon, Bierwirth in München. S. 832.
Schrefl, Michael, Bierwirth in München. S. 831.
Schrobenhausen, Kriegsbeytrag dortiger Schützengesellschaft. S. 1247. — Derley von dem Magistrate. a. a. O.
Schrobenhausen, Landgericht; sieh Rothkopf, Landrichter.
Schrödl, Joh. Georg, Bierwirth in München. S. 831.
Schubauer, bish. Schul- und Studien-Direktions-Rath, wird bey der Polizeydeputation der baier. Landesdirektion als Rath und Proponent für das Schulwesen in allen die Mittelschulen der Provinz Baiern betreffenden Gegenständen ernennt. S. 998.
Schüller, Pfarrer zu Mißbrunn; dessen Kriegsbeytrag. S. 1274.
Schuster, Dionys, Alumnus des Georgianums. S. 1186.
Schwaben, churfürstl. Provinz; sieh Justizstelle, oberste, derselben erweiterter Wirkungskreis.
Schweble, Johann, Alumnus des Georgianums. S. 1186.
Schwendler, Jos., Alumnus des Georgianums. S. 1186.
Schwonger, Kanzellist bey der General-Wasser- und Strassenbau-Direktion, S. 660.
Seidel, churfürstl. Kommerzien-Rath in Sulzbach; dessen Kriegsbeytrag. S. 1273.
Seidlinn, Antonia, Tändlerinn und Schäzerinn zu München. S. 934.
v. Seinsheim, Karl, Graf, Johanniterordens-Ritter, wird zum churfürstl. Kämerer ernennt. S. 368.
Sellmayr, Andreas, Bierwirth in München. S. 832.
Sellmayrinn, Magdalena, Bierwirthinn in München. S. 833.
v. Seraing, Joseph Adolph, Freyherr, Hauptmann ꝛc. wird zum churfürstl. Kämerer ernennt. S. 368.
Siegert, geh. Rath, Stadt- und Rural-Dechant und Schul-Kommissär bey der churfürstl. simultanischen Religions- und Kirchen-Deputation in Sulzbach; dessen Kriegsbeytrag. S. 1272.
Siegert, Kaplan in Sulzbach; dessen Kriegsbeytrag. S. 1273.
Sigritz, Mathias, Alumnus des Georgianums. S. 1186.
Sieß, Johann, Bierwirth in München. S. 831.
Sirtzmayrinn, Maria Anna, Bierwirthinn in München. S. 833.
Spanien; sieh gelbes Fieber.
Spengel, Michael, und Heinrich Ludwig, churfürstl. Stabs-Sekretäre; deren Rang und Uniformirung betr. S. 929, 930.
Sperl, Pfarrer zu Neunkirch; dessen Kiegsbeytrag. S. 1274.
v. Speth zu Zwifalten, Ferdinand, Freyherr, wird zum churfürstl. Kämerer ernennt. S. 367.
St. Veit, churfürstl. Damenstifts-Hofmarksgericht; dessen Kriegsbeytrag. S. 1209.
Stängl, Herrmann, Bierbräuer zu Scheuern; dessen Kriegsbeytrag. S. 1248.
Stapf, Benedikt, entwichener Züchtling. S. 816.
Starnberger-See; sieh Schiffertaren.
Staub, schenkenauischer Hofmarks-Verwalter; dessen Kriegsbeytrag S. 1209.
Streb, Michael, Bierwirth in München. S. 832.
Steigenberger, Franz, Bierwirth in München. S. 832.

Steigenbergerinn, Maria Anna, Bierwirthinn in München. S. 831.
Steiner, bish. Schul- und Studien-Direktions-Rath, wird mit dem Rang und Gehalte eines wirkl. Landesdirektions-Raths als Proponent für das Schulwesen für Niederbaiern aufgestellt. S. 998.
Steinheil, Oekonomie-Rath bey dem churfürstl. Oberst-hofmarschall-Stabe. S. 679.
Sternkopf, Leopold, Alumnus des Georgianums. S. 1186.
v. Stetten, Markus, bish. Polizey-Direktor zu Ulm, wird als solcher in München ernennt. S. 896.
Steydl, Aloys, Pfarrer zu Thalhausen; dessen Kriegsbeytrag. S. 1210.
Steyerer, Landrichter zu Miesbach; dessen Kriegsbeytrag. S. 1270.
Stich, churfürstl. Landes-Kommissär, übernimmt provisorisch die erledigte Polizey-Direktorsstelle der Stadt München. S. 560.
Stierle, Oberstlieutenant, wird als Oekonomie-Rath bey dem churfürstl. Oberststallmeister-Stabe aufgestellt. S. 679.
Stockmayer, Revisor; dessen Kriegsbeytrag. S. 1272.
Straubing, gefreyter Stand allda; dessen Kriegsbeyträge. S. 1269.
Straubingisches Rentamts-Schreiberpersonale; dessen Kriegsbeytrag. S. 1247.
Straubing; Wasser- und Strassenbau-Inspektion. S. 652. Man sehe auch Kasse; Magistrat und Stadtgericht, organisirtes; und Saliterer im Sachregister.
Straubing, Oberschul-Kommissariat, wird erweitert. S. 647.
Strobl, Anton, Bierwirth in München. S. 832.
Stüberl, Felix, Bierwirth in München. S. 834.
Sturm, Registrator bey dem Schul-Direktorium, wird zur baier. Landesdirektion versezt. S. 998.

T.

Teisbach, Rentamt; eingesendete Kriegsbeyträge durch dasselbe. S. 1269.
v. Thoma, Landesdirektions-Rath, wird zum Verkaufs-Kommissär der Staatswaldungen ernennt. S. 669.
v. Thoma, Pfarrer zu Neunkirch; dessen Kriegsbeytrag. S. 1274.
Thurn, Inspektor bey der Hofbau-Intendanz, wird zum Mitglied der neuen Lokal-Bau-Kommission in München ernennt. S. 320.
Thurners, Joseph Witwe, Bierwirthinn in München. S. 832.
v. Treer, ehemalige Kloster-Konventualinn in Sulzbach; derselben Kriegsbeytrag. S. 1273.
Treittinger, Peter, bish. Kooperator von Aufhausen, erhält die Pfarrey Thalmaßing. S. 806.
Tregel, Regierungs-Rath in Sulzbach; dessen Kriegsbeytrag. S. 1272.
Trezel, Stadtprediger in Sulzbach; dessen Kriegsbeytrag. S. 1273.
v. Trips, Graf; sieh v. Berghe.
Türkheim, Landgericht; eingegangene Kriegsbeyträge von demselben. S. 1269.

U.

Unterhaunstadt und Schamhaupten, Hofmärke; Kriegsbeyträge derselben. S. 1136.
Urban, Jakob Joseph, bish. Pfarrer von Hohenzell, erhält die Pfarrey Endriching. S. 762.
Viechtach, Markt; dessen Kriegsbeytrag. S. 1207.
Viechtach, Landgericht; dessen Kriegsbeytrag. S. 1207, und S. 1270.
Vilsbiburg, Landgericht; dessen Kriegsbeyträge. S. 1269.
Vilshofen, Gericht; sieh Heming und Ergelfing.
Visino, Rentbeamter zu Teisbach; dessen Kriegsbeytrag. S. 1248.
Vigtuum, Gregor, Tändler in München. S. 933.
Vigthum, Joh. Nep., Tändler in München. S. 934.
Vigthum, Wenzeslaus, Bierwirth in München. S. 831.
Vigthuminn, Elisabeth, nun verehelichte Kochinn, Bierwirthinn in München. S. 832.
Vogl, Anton, Alumnus des Georgianums. S. 1186.
Vogl, Lorenz, Bierwirth in München S. 833.

W.

Wagner, Georg, Tändler in München. S. 935.
v. Waidtmann, bish. Stabs-Kapitain im 2ten Linien-Infanterie-Regiment, wird zum Chaussee-Inspektor ernennt. S. 761, 762.
Walzleitnerinn, Maria Anna, Tändlerinn in München. S. 935.
Wasserburger, Felix, Tändler in München. S. 933.
Wasserburger, Joseph, Tändler in München. S. 935.
Weiden, Markt; Kriegsbeyträge der Bürgerschaft alldort. S. 1216.
Weihrauch, Schulfonds-Kaßier, wird als solcher zur baier. Landesdirektion versezt. S. 998.
Weilheim, Landgericht; eingesendete Kriegsbeyträge durch dasselbe. S. 1269.
Weinig, Anton, wird zum baier. Rechn. Kommissär der zweyten Klasse ernennt. S. 626.
Weiningerinn, Katharina, Bierwirthinn in München. S. 832.
Weinzierl, Xaver, bish. Professor in München, erhält die erledigte Stadtpfarrey Neuburg an der Donau. S. 458.
v. Wenger, Oekonomie-Rath bey der churfürstl. Hofjagd-Intendanz. S. 679.
Werfer, pensionirter Klosterrichter; dessen Kriegsbeytrag. S. 1248.
Werndl, Hofgerichts-Advokat von Straubing, wird zum Landrichter von Paßau ernennt. S. 498.
Wermuthinn, Rosalia, Bierwirthinn in München. S. 832.
v. Wiebeking, Hofrath bey der kais. kön. vereinigten Hofkanzley und Finanz-Hofstelle, wird zum churfürstl. geheimen Rath, und Chef des geheimen Central-Büreau im Wasser- und Strassenbauwesen bey dem churfürstl. geh. Ministerial-Finanz-Departement ernennt. S. 535, 536.
— — Dessen Geschäftskreis zufolge des höchsten Organisations-Reskripts für das Wasser- und Strassenbauwesen. S. 650 u. f. f. S. 1004.
— — wird als Chef bey der churfürstl. geh. Central-Plan-Kamer aufgestellt. S. 1266.

Digitized by Google

Wieser, Joh. Evang., Kooperator von Schnaidsee, erhält die Pfarrey Aibling. S. 290.
Wieser, Martin, Bierwirth in München. S. 834.
Wiesmayer, bisher. Schulen- und Studien-Direktions-Rath, wird zum Referendär in Schulsachen bey dem geheimen dießfallsigen Büreau für die Provinzen Franken und Schwaben ernennt. S. 995.
v. Widnmann, Peter, Freyherr, Landesdirektions-Rath der baier. Provinz in Schwaben, wird zum churfürstl. Kämerer ernennt. S. 368.
Winkler, Benedikt, Bierwirth in München. S. 833.
Winterhollterinn, Anna Maria, Bierwirthinn in München. S. 831.
Wintersperger, Joseph, Tändler in München. S. 934.
Wittmann, Rentamtsverweser zu Aichach; dessen Kriegsbeytrag. S. 1210.
Wodizka, Desinateur, wird als Wasserbau-Inspektions-Ingenieur im Neuburgischen angestellt. S. 648.
Wolf, Lorenz, Bierwirth in München. S. 832.
Wolnzach, Markt; dessen Kriegsbeytrag. S. 1248.
Winzer, Jakob, bisher. Hofmarks-Verwalter des freysingischen Domkapitels, wird zum Rechnungs-Kommissär der Provinz Baiern ernennt. S. 520.
Würdinger, Zacharias, Alumnus des Georgianums. S. 1187.
Wurmsee; sieh Schiffstaxen.
Würtemberg, Churfürstenthum; sieh Militärkartel unter der Rubrik, Militär.
Wüstner, Oberforster in Weilheim; dessen Kriegsbeytrag. S. 1208.
Wurm, Doktor im Thüringischen. Vorkehrungen gegen die weitere Verbreitung des von demselben debitirten vergifteten Präparats. S. 479.

X.

v. Xylander, Hauptmann, und Strassenbau-Inspektor, wird als solcher in der Provinz Schwaben aufgestellt. S. 653.

Z.

Zaggelmayr, Joh. Georg, Bierwirth in München. S. 831.
Zaillinger, Franz, entwichener Züchtling aus dem Zuchthause zu Ingolstadt. S. 940.
Zaizkofen, gräfl. königsfeldisches Herrschaftsgericht; dessen Kriegsbeytrag. S. 1270.
Zaska, bisher. Landesdir. Rechn. Kommissär, wird zum Rentbeamten von Riedenburg befördert. S. 560.
Zeiller, Rentbeamter in Pfaffenhofen; dessen Kriegsbeytrag. S. 1208.
Zeilmayr, Xaver, Bierwirth in München. S. 832.
Zenting, Gemeinde; sieh Gemeinde-Abtheilung.
Zetelmeisel, Joh. Michael, bisher. Oberschreiber, wird als Rechnungs-Kommissär bey dem baier. Provinzial-Rechnungs-Kommissariate angestellt. S. 160.
Zettl, Christian, bisher. Benefiziat in Rosenheim, resignirt die Pfarrey Aibling, S. 290; und erhält in der Folge das erledigte Pfarrvikariat Holzhausen. S. 696.
Ziegler, Michael, Bierwirth in München. S. 832.
Ziegler, Gabriel, Pfarrer zu Kirchberg; dessen Kriegsbeytrag. S. 1248.
Zierer, Otto, bisher. Konventual des Klosters Fürstenzell, erhält das erledigte Benefizium in Innkofen. S. 648.
Zittelsberger, Anton, Inspektor und Professor im Studenten-Seminar zu München, erhält die Pfarrey Plättling. S. 1210.
v. Zweybrucken, Christian Maria August, Freyherr, Rittmeister des zweyten Chevaux-legers Regiments Churfürst, wird zum churfürstl. Kämerer ernennt. S. 367.

Anmerkung. Man sehe auch folgende Rubriken im Sachregister:

a) Desertions-Tabellen, unter Militär;
b) Forstämter-Eintheilung in die geeigneten Landgerichte und Rentämter;
c) Kantons Reglement unter der Rubrik: Militär, resp. provisorische Eintheilung der Landgerichte in Militär-Kantone;
d) Kulturs-Fortschritte in Baiern, und die dahin angeführten Individuen; und
e) Wasser- u. Strassenbauorganisirung resp. Eintheilung der Direktionen, Inspektionen f. a. Distrikte; von welchen Gegenständen die einzelnen Namen hierorts, um das Register nicht zu sehr zu vergrößern, insbesondere nicht angeführt werden konnten.

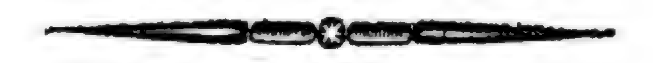

Digitized by Google

Sachen-Register.

A.

Abbrändler. Die hinsichtlich der den durch Brand verunglückten Grundunterthanen zu bewilligenden Unterstützungen bestehende General-Verordnung wird in verschiedenen Punkten näher erläutert. S. 935, 936.
Abdecker; sieh Wasenmeister.
Abgaben-Moderations-Gesuche; sieh Gutsabgaben, und unter dem Artikel: Nachlaß.
Abkaufs-Urkunden; Stempelgebühr hievon. S. 403.
Abschiedspässe; Stempelgebühr hievon. S. 407.
Adelsdiplome; Stempelgebühr hievon. S. 408.
Adelstands-Verleihungen. S. 536; 928; 992; 1058.
Aemter, erbliche; Verbot der Anwartschaften und neuer Errichtung derselben. S. 169.
Aerzte; sieh Landgerichts-Aerzte; und Operateurs, Zahn- und Augen-Aerzte.
Agnaten des Churhauses Pfalzbaiern. Nothwendige Verpflichtung derselben nach ihrer erlangten Großjährigkeit auf die neue Haus-Fideikommiß- und Staats-Schulden-Pragmatik. S. 178.
Civil-Mitbesitz derselben. S. 178, 179.
Akademie; sieh Universität, churfürstl Ludwigs Maximilians in Landshut.
Akademische Mitglieder in München, und übriges Personal; Gerichtsstand derselben. S. 389.
Aktuare; sieh Landgerichts-Aktuare.
Alumnen, neuaufgenommene, des Georgianums in Landshut. S. 1185 — 1187.
Angerhuter, der, vor dem Karlsthore, genießt in der neuen Bierwirths-Matrikel eine Realgerechtigkeit. S. 832.
Ankaufs-Briefe; Stempelschuldigkeit hievon. S. 403.
Anlangen; sieh Nachlaß-Anlangen; Schriften; unter der Rubrik Schulwesen, Vorschrift hiezu; wie auch Wanderjahre-Nachlaß.
Anlehen, eröfnetes; sieh landschaftliches Anlehen.
Ansäßigmachung, in wie ferne sie die Verabschiedung der Inländer vom Militärdienste begründen könne; sieh Kantons-Reglement unter der Rubrik: Militär.
Anwartschaften, verbotene. S. 169 und 171.
Apotheker-Conti, welcher Stempelgebühr sie unterliegen. S. 403.
Appellationen in Zoll- und Mautklagen. S. 40.
Archive, geheime; Gerichtsstand des Personals derselben. S. 388.
Armen-Beschreibung, die vorgeschriebene jährliche, ist von den Behörden auf das genaueste inner des festgesezten Termins unter Gewärtigung besonderer Strafe einzubefördern. S. 359.
Armen-Institut in München. Zu Erhaltung dieser so wichtigen und wohlthätigen Anstalt werden die bisher ganz ungebundenen Beyträge durch eine nähere Bestimmung und Fixirung auf die Miethen der Wohnungen regulirt, und die Normen hierüber bekannt gemacht. S. 716 — 719.
Vermehrung dessen Fondes aus den bürgerlichen Armenstiftungen, u. Beyziehung der bürgerl. Assessoren bey der Kommißion dieses Instituts. S. 334, 335.
Armen-Institute-Kommißions-Personal; Gerichtsstand desselben. S. 388.
Armen-Institute, städtische. Die im v. J. für München hinsichtlich der Trauung von Leuten geringen Vermögens und Einkommens erlassene Verordnung, wird auch auf die übrigen Städte ausgedehnt. S. 715, 716.
Armen-Recht. Die über diesen Gegenstand Cod. Jud. Cap. 3. bestehenden Gesetze werden in Erinnerung gebracht, und alle armen Partheyen, welche Gesuche bey einer Justizbehörde anzubringen haben, hierauf angewiesen, mit dem Anfügen, daß keiner Parthey mehr ein Anwald ex officio in causis pauperum gegeben werden soll, wenn dieselbe ihre Armuth nicht von ihrer Obrigkeit bescheint beybringen wird, welche diese Atteslate oder Bescheinungen unentgeltlich und unweigerlich zu ertheilen hat. S. 1056.
Armenstiftungen, bürgerliche; Verwaltung derselben. S. 334, 335.
Arzneyen, vergiftete; Warnung vor denselben. S. 479.
Arzneyen-Verkauf durch fremde Medizinhändler; Verbot desselben. S. 535.
Atteslate; sieh Zeugnisse.
Auditoriat; sieh General-Auditoriat.
Augenärzte; sieh Operateurs.
Ausländer; sieh Vollmachten bey Gerichten.
Aus- und inländische Bothen; sieh Bothen.
Ausländische, Gerichte; sieh Gerichtsstellung churpfalzbaierischer Unterthanen.
Ausländische Staats-Papiere; sieh Damenstift und Pupillar-Vermögen.
Ausländische Güter und Waaren, welche theils im Inlande, theils im Auslande verwerthet werden, wie sie gemäß der neuen Mautordnung bey Hallen zu behandeln sind. S. 19.
Ausländische und inländische Handelsleute; sieh Handelsleute.
Austrags-Briefe; sieh Nahrungsvertrags-Briefe.
Auswärtiges Ministerial, Departement, geheimes; sieh Schul- und Studienwesen.
Aus- und Einwanderung in die churpfalzbaierischen Lande. Formulars-Vorschrift über die mit jedem

Digitized by Google

Quartale einzusendenden Aus- und Einwanderungs-Tabellen. S. 142 — 150.
Bestimmung, welchen Behörden bey den Städten die Einsendung hievon zukomme. S. 695.
Man sehe auch unter dem Artikel: Militär; und Wanderpässe für Handwerksbursche.

B.

Bäckenhandwerk, das zu München, genießt gemäß neuer Matrikel eine Realbierwirths-Gerechtigkeit. S. 833.
Bäcker; Brodverkauf von denselben betr. sieh Essito-Mautgebühr.
Bäder, mineralische in Baiern; sieh Mineral-Wässer.
Bau-Anstalten, neue, Landes; sieh Wasserbauschule.
Baufälle-Wendung; sieh Pfarrhöfe.
Bau-Polizey-Kommißion (Lokal). Ernennung derselben für die Bauten der churfürstl. Residenzstadt München, und Unterstellung dieser Kommißion unter das baier. General-Landes-Kommissariat. S. 320.
Instruktion für die Bau-Kommißion der churfürstl. Haupt- und Residenzstadt München. S. 375 — 380.
Die Werkmeister werden wiederholt auf dieselbe, und bey Strafe darauf angewiesen, die vorläufige Anzeige von jedem Neubau oder wesentlicher Reparation in einem Gebäude zu München bey der churfürstl. Bau-Polizey-Kommißion zu machen. S. 556, 557.
Bauordnung, neue, für sämtliche Städte, Märkte und Dörfer. S. 322 — 326.
Bauwesen (das Provinzial-Land-) wird organisirt, in Verbindung mit der neuen Rechnungsform einer eigenen Provinzial-Centralstelle unter der Benennung, Provinzial-Land-Bau-Inspektion, anvertraut, und ausschließlich dem General-Landes-Kommissariate untergeordnet, welchem erwähnte Inspektion für seine Hauptbescheidungen die erforderlichen Resultate aus Augenschein, nach technischen Vorkenntnissen geschöpft, vorzulegen hat. S. 275 — 283.
a) Personale der Land-Bau-Inspektion für die Provinz Baiern, und Bestimmung dessen Dienstobliegenheit. S. 277, 282, 283.
b) Organismus erwähnter Inspektion und Verhältniß derselben zu dem General-Landes-Kommissariate, der verrechnenden Provinzial-Hauptkasse, und den äußern Rentämtern. S. 277 bis 282.
Das vermög 4ten §. der Feuerordnung vom 30sten März 1791 verbotene Erbauen der Häuser von Holz wird wiederholt eingeschärft. S. 636, 637.
Man sehe auch die Rubriken: Steinbrüche und Ziegelsteine.
Beamte, churfürstl. und ständische. Wiederholter Auftrag an dieselbe, sich ohne besondere Erlaubniß in Kriegszeiten nicht von ihrem Wohnorte zu entfernen. S. 1251, 1252.
Man sehe auch unter der Rubrik: Krieg gegen Oesterreich; und Schreiberpersonale.
Beleuchtungsamt in München; Gerichtsstand des Personals bey demselben. S. 381.
Beleuchtung in der Stadt München. Abgabe, welche die Häuserbesitzer zur Unterhaltung derselben künftig zu leisten haben. S. 489.
Beleuchtung, allgemein einzuführende; sieh Städte und Märkte.
Benefiziaten-Häuser; sieh Pfarrhöfe.
Benefizien-Verleihungen; Stempelgebühr hievon. S. 405.
Berichtigungen irriger Stellen. S. 400; 488; 751; 1143.
Berichtserstattungen, jährliche; sieh Verordnungen, höchstlandesherrliche.
Bescheide, (Bey- und Haupt-) Stempelgebühr hievon. S. 403.
Bescheinungen; Stempelgebühr hievon. S. 403.
Besoldungs-Regulativ, allgemeines; sieh Staatsdiener.
Besoldungs-Scheine; Stempelgebühr hievon. S. 403.
Den Juden wird verboten, Besoldungs-Scheine einzuhandeln. S. 714.
Betteljuden; sieh Juden.
Beylagen und Duplikate von Schriften, welche an die churfürstl. Behörden eingereicht werden; Klassen-Stempel hiefür. S. 406.
Bibliothek, churfürstl. Central in München; Gerichtsstand des Personals bey derselben. S. 389.
Biereinsieden. Genauere Bestimmung der hiezu vorgeschriebenen zwey Ziele für die des Bräuens berechtigten Stände und Gemeinbräuer. S. 467.
Der Termin für dasselbe wird wegen der verfügten Transferirung der Feste auf den 1sten Oktober festgesezt. S. 882, 883.
Der Termin hiezu, nämlich acht Tage vor Ende Septembers, wird wegen besonders eingetretener Umstände, dermal früher gestattet. S. 938, 939.
Bier-Minuto-Verschleiß; sieh Bräuhäuser, ständische.
Biersaz, dießjähriger, für das Sommer- oder Märzenbier. S. 370, 371.
— — für das Winterbier. S. 1250, 1251.
— — für das weiße Bier. S. 751, 752.
Bier-Verschleiß. Verbot der geringhaltigen Geschirre von ausländischen Mäßereyen. S. 785.
Die Verordnung, welche den weißen Bierwirthen das Schenken des braunen Bieres verbietet, wird wiederholt. S. 786.
Bierwirthe in München. Matrikel derselben. S. 831 — 834.
Blattern-Impfung; sieh Schutzpocken.
Bothen und Fuhrleute, inländische, welchen Mautobliegenheiten sie unterworfen werden. S. 22.
— — ausländische, in welchen Fällen sie sich bey einer churfürstl. Halle anzumelden haben. S. 22.
Bothenlöhnungen, in wie ferne sie dem Aerar in Zukunft aufgerechnet werden dürfen. S. 139, 140.
Ueber welche Punkte zur besseren Regulirung derselben von den Behörden zu berichten ist. S. 140, 141.
Brand-Assekuranz-Kommißion. Es wird gestattet, daß die bey Ziegelöfen aufgeführten Trockenstädel, und Wohnhäuser künftig in diese Anstalt aufgenommen werden dürfen. S. 391, 392.

Digitized by Google

Betrag der Brandschadens = Ersatz = Konkurrenz auf das Hundert Gulden für das Jahr 1804. S. 584.

Justifizirte und approbirte Tabelle über den sämtlichen Brand = Assekuranz = Bestand für das Jahr 1804, samt der auf der Rückseite angeführten Rechnung für das Jahr 1803 nebst der Geldanweisung. S. 599.

Wegen Ertheilung der gedruckten Certifikate über den Beytritt zu derselben werden den Behörden sowohl, als den beytretenden Individuen besondere Weisungen gegeben, und die General = Verordnung vom 17ten September 1799 in den §§. 4. und 8. abgeändert. S 1102, 1103.

Wiederholter Auftrag wegen des zu Einsendung der Untersuchungs = Akten bey Brandschäden gegebenen Termins. S. 666.

Bestimmung, welche Nachlässe und Unterstützungen bey Brandschäden gestattet werden sollen; sieh Abbrändler.

Branntweinbrennen, das, ohne landesherrliche Konzeßion, aus nicht selbst erzeugten Früchten, wie auch der Minuto = Verschleiß und die Haltung der Branntweinschenken von denjenigen, welche aus selbst erzeugten Früchten Branntewein brennen, wird verboten. S. 361.

Branntewein = Minuto = Verschleiß; sieh Bräuhäuser, ständische.

Bräuamt, churfürstl. in München; Gerichtsstand des Personals desselben. S. 388.

Bräuer; sieh Biereinsieden.

Bräuhäuser, ständische. Den Besitzern derselben wird der Minuto = Verschleiß des selbst erzeugten Bier und Branntewein, jedoch mit Ausnahme des Beherbergungsrechts der Reisenden und der den Tafernen zustehenden Gerechtigkeiten, gestattet. S. 49 — 51.

Bräu = Konzeßionen, neue; Beschränkung in Betref künftiger Verleihung derselben. S. 168.

Brodverleitgebung; sieh Essito - Mautgebühr.

Brücken = Zoll = Tariff; Bemerkungen darüber. S. 28.

Brückengeld = Tariff, gemäß der neuen Maut = und Zollordnung. S. 109, 110.

Des Brückengeldes befreyte Personen. S. 119.

Buchhändler und Buchdrucker, sind unter Konfiskationsstrafe verbunden, ihre Kalender nur bey inländischen Buchbindern heften oder binden zu lassen. S. 406.

Bürgeraufnahms = Kanzleytaxen und Exerziergulden; was von den Städten und Märkten rücksichtlich der neuen Kameral = Rechnungs = Spezial = Instruktion für die Zukunft hierinfalls zu beobachten ist. S. 107, 108.

Bürgerlicher Gemeinde = Ausschuß; sieh Magistrat in München.

Bürgerliche besoldete Militär = Chargen. Aufhebung derselben bey Abgang der gegenwärtig existirenden. S. 774.

Bürgermeister = Anstellung; Stempeltaxe für die Expedition derselben. S. 408.

C.

Central = Bibliothek, churfürstl.; sieh Bibliothek.

Central = Büreau, geheimes, des Wasser = und Strassenbauwesens. Geschäftskreis desselben; sieh Wasser = und Strassenbauwesen, organisirtes.

Central = Kasse; sieh Kassen.

Central = Plan = Kamer, churfürstl. geh.; sieh Plan = Kamer.

Central = Provinzialstelle; sieh Bauwesen, provinzielles; und Oberstmarsch = Kommissariat.

Charakter = Verleihungen; Stempeltaxen hievon. S. 405.

Civilpersonen, verdiente; sieh Verdienst = Medaille.

Colli. Vorschrift nach welcher sie gemäß der neuen Mautordnung besichtiget und abgezählt werden sollen. S. 12, 13.

Colli der Speditionsgüter, die nicht umgepackt zu werden brauchen, oder die eine solche Umpackung erheischen, in welchen Fällen sie zu den Hallen gebracht werden müssen. S 18, 19.

Colli, in denen Artikel von verschiedenen Belegungen zusammengepackt sind, gehören zur Halle. S. 21.

— — Verfahrungsart bey Abwägung und Besichtigung derselben auf den Hallen. S. 23.

Consumo- Güterbehandlung, die an Orte hingehören, welche zwischen einem Mautamte oder Halle liegen. S. 20.

Consumo- Maut = Rückvergütungen. Nähere Bestimmungen und Erläuterungen des 15ten §. Seite 23, 24 und 25 der über diesen Punkt erlassenen neuen Zoll = und Mautordnung zum Behuf der Beweisführung für inländische Zollpflichtige, nebst den hierauf sich beziehenden tabellarischen Vorschriften. S. 735 — 744.

— — Erläuterung der dießfalls unterm 21sten Juny erlassenen Verordnung. S. 805, 806.

Consumo - Tariff; Bemerkungen über denselben. S. 25.

— — gemäß neuer Maut = und Zollordnung mit Benennung der Effekten, Güter und Waaren. S. 85 — 98.

Conti, verschiedene, welche dem Gradations = Stempel oder der Siegeltaxe unterliegen. S. 403.

Conti und Gegen = *Conti* der Kauf = und Handelsleute, was für eine von der Stempelschuldigkeit befreyt sind. S. 409.

D.

Damenstift zu St. Anna in München. Veräußerungs = Requisiten in Hinsicht der Stiftungsgüter desselben. S. 354, 355.

Defraudanten der Zoll = und Mautreichnisse, welchen Strafen sie in der neuen Mautordnung unterworfen werden. S. 34 — 42.

Man sehe auch Salz = Defraudation.

Defraudationsfälle, in Zoll = und Mautsachen, welchem Gerichtsgange dieselben gemäß der neuen Mautordnung unterworfen werden S. 40.

Dekrete über weltliche Aemter im Hof = Staatsdienste; Stempelgebühr hievon. S. 495.

Digitized by Google

Depositen-Gelder. Wiederholte Verordnung wegen ungesäumter Ausantwortung derselben von den Landgerichten an die Rentämter. S. 509.
Deserteurs. Verzeichnisse hievon; sieh unter Militär.
Deserviten-Rechnungen; Stempelgebühr hievon. S. 403.
Designationen. Erforderliche Eigenschaften derselben gemäß der neuen Mautordnung. S. 11.
Designationen-Formular über Kaufmannsgüter gemäß der neuen Mautordnung. S. 111.
Dezimation; sieh geistl. Staatsbeytrag.
Diäten-Rechnungen; sieh Oberstmarsch-Kommissariat, und in dem Organisations-Rescripte für das Wasser- und Strassenbauwesen in Baiern.
Dienstbothen; sieh Ehehaltenordnung, wiederholt eingeschärfte.
Dienstes-Gehalt der Staatsdiener; sieh Gehalt.
Dienstes-Kassation; sieh Standes- und Dienstes-Verlust.
Dienstes-Suspension, welche Folgen dieselben rücksichtlich des Gehaltes der Staatsdiener nach sich zieht. S. 228.
Dienstesverleihungen, geringere; Stempelgebühr hievon. S. 407.
Man sehe auch Dekrete.
Doktoren auf Universitäten; sieh Siegelmäßigkeit.
Doktors-Diplome; Stempelgebühr hievon. S. 408.
Donations-Urkunden; Stempelgebühr hievon. S. 403.
Dörfer; sieh Bauordnung, neue.
Dorfsführer; Auftrag an dieselbe; sieh Zuchthausverbrecher, entlassene.
Duplikate; sieh Beylagen.
Duplikate von Instrumenten, welcher Stempelgebühr sie unterliegen. S. 409.
Dulten und Messen in Baiern; sieh Jahrmärkte.

E.

Edelmannsfreyheiten. Verbot der Ertheilung neuer, und Beschränkung der jezigen derley Privilegien. S. 168, 169.
Edelsitze, neue; Verbot der Errichtung derselben. S. 168.
Ehehaften. Norme, nach welcher eine umständliche Beschreibung und Revision aller unter diesem Namen in vielen Gegenden Baierns ausgeübt werdenden Zwangsrechte, und zwar bey Tafernen, Mühlen, Schmieden und Bädern vorgenommen werden soll. S. 587 — 589.
Ehehaltenordnung. Erneuerte Einschärfung derselben mit dem Auftrage an die Behörden, an den zwey Jahrszielen Lichtmeß und Michaelis durch die Obleute ein Verzeichniß aller ein- und austretenden Dienstbothen zu erheben, in wie fern leztere mit den mandatmäßigen Zeugnißen von ihren Dienstherren versehen wurden, hierüber nachzuforschen, und gegen die ungehorsamen Dienstherren, welche ihre Dienstbothen ohne Zeugniß entlassen, oder aufgenommen haben, mit Strafe zu verfahren. S. 477, 478.
Ehepakten, gerichtliche und außergerichtliche; Stempelgebühr hievon. S. 403.
Eidesleistungen, neu vorgeschriebene; sieh Agnaten des Churhauses Pfalzbaiern; und Staatsdiener.
Einkindschafts-Urkunden; Stempelgebühr hievon. S. 403.
Eleemosinariat; sieh Hof-Eleemosinariat.
Entschädigungslande; sieh Provinzen, churfürstl.
Erb-Aemter, und erbliche Aemter; sieh Land-Erbämter und Aemter.
Erbschaften der Handwerksgerechtigkeiten, welchen gesezlichen Vorschriften sie unterliegen. S. 45, 46.
Erbschafts-Urkunden; Stempelgebühr hievon. S. 403.
Erziehungs-Institute; sieh Schutzpocken-Impfung.
Essito-Güter-Behandlung, an Orten, wo Hallen bestehen. S. 23.
Essito-Tariff; Bemerkungen darüber. S. 25 — 27.
— — gemäß neuer Maut- und Zollordnung mit Benennung der Effekten, Güter und Waaren. S. 85 — 98.
Essito-Mautgebühr über Getreid, und Feldfrüchten, nebst gesezlichen Bestimmungen über den Getreid-An- und Verkauf von Inländern sowohl, als Ausländern; über Schrannenordnung und Beobachtung; dann Brod- und Mehlverleitgebung für Melber und Bäcken. S. 639 — 642.
Man sehe auch Getreid.
Etats-Finanz-Kuratel der Provinzen. Die dahin geeigneten Berichte sollen unter der eigenen Aufschrift zu derselben eingereicht werden. S. 141.
Obliegenheit der Kuratel rücksichtlich der Aufnahme neuer Staatskapitalien. S. 205.
Etatsjahr, und Spezial-Etats; sieh Rechnungswesen, neues.
Exerzier-Gulden; sieh Bürgeraufnahs-Kanzleytaxen.
Exspektanzen; sieh Anwartschaften.
Extrakte; Stempelgebühr hievon. S. 406.
Ewiges Licht in Kirchen; sieh Kirchen.

F.

Fabrikanten; sieh Jahrmarktsbeziehung.
Fahrwege, Herstellung derselben; sieh Kommunikationswege.
Feldfrüchten; sieh Essito-Mautgebühr.
Feyertage, abgewürdigte. Unter dieselbe werden die im Bisthume Augsburg bisher gefeyert zu werden gepflogenen Feste des heil. Bischofs Ulrich, und der heil. Afra gezählt. S. 815.
Feyertagsschule, churfürstl. in München. Gerichtsstand der Lehrer und Lehrerinnen bey derselben. S. 389.
Fideikommiß-Pragmatik, neuerrichtete des Churhauses Pfalzbaiern; sieh Haus-Fideikommiß-Pragmatik.
Finanz-Departement, Ministerial, geheimes; Bestimmung, in wie ferne dasselbe bey Kontrahirung neuer und Tilgung alter Staatsschulden von der höchsten Behörde beygezogen werden solle. S. 205, 206, 208, 209.
— — bey demselben wird für das gesamte Strassen- und Wasserbauwesen ein technisch-geheimes Central-Büreau konstituirt. S. 536.
Man sehe auch Wasser- und Strassenbauwesen, organisirtes in Baiern, und die Rubrik: Hof-Intendanzen.

Digitized by Google

Finanz-Jahr; sieh Rechnungswesen, neues.
Forstamt, churfürstl. in München. Gerichtsstand des Personals bey demselben. S. 389.
Forstämter, churfürstl. Eintheilung der churfürstl. Forstämter und Forstreviere in die für dieselben geeigneten Landgerichte und Rentämter. S. 547 — 552.
Man sehe auch Kirchen- und geistl. milde Stiftungs-Waldungen.
In Hinsicht der Dienstverrichtungen des unteren Forstpersonals haben sich die Landgerichte durchaus mit den einschlägigen Forstämtern über vorgebliche Exzesse erwähnter Individuen zu benehmen. S. 605, 606.
Forstbeamte; sieh Staatswaldungen.
Forst-Servituten-Ablösung. Zur Verbesserung der Forstkultur, freyer Benützung des Eigenthums und Behuf der Fruktifikation sollen in Zukunft die auf den Wäldern und Forsten haftenden Servituten nach eigens hiezu gegebenen Vorschriften abgelöst werden können. S. 129 — 132.
Entstehende Differenzen und Streitigkeiten über die Ablösung der Weidenschafts-Laub- und Streusammelns-Servituten, dann Forst-Servituten, von welchen Gerichtsstellen sie entschieden werden sollen. S. 131.
Forstpolizey, Gegenstände und Gesetze. Die Handhabung derselben, und Erkenntniß darüber wird wiederholt den churfürstl. Landesdirektionen übertragen. S. 130 — 134.
Forstverständige Techniker, in welchem Falle das Gutachten derselben erholt werden soll. S. 131, 132.
Frachtbriefe, welche Eigenschaften dieselben in Bezug auf die neue Mautordnung haben müssen. S. 10.
Französisches Gewicht; sieh Gewichtsverhältniß.
Französische Magazine; verbotener Kauf aus denselben; sieh Kriegswesen.
Fremde; sieh Reisende.
Freybänke in München. Einstellung der allda eingeschlichenen Mißbräuche, nebst Bestimmung der Rechte, welche den Schlächtern und Verkäufern allda zustehen. S. 936, 937.
Freyherrnstands-Erhebung; Stempelgebühr davon. S. 408.
Freyzügigkeits-Verträge, wechselseitige, vom ein- und ausgehen Vermögen.
a) Zwischen den churpfalzbaierischen und fürstlich-leiningischen Landen; S. 399.
b) zwischen den churpfalzbaierischen, und königl. preußischen Landen. S. 827 — 830.
Fuhrleute, aus- und inländische; sieh Bothen.
Fürstliche Witwen; sieh Witwen.
Futtermeisteramt, churfürstl. in München. Gerichtsstand des Personals desselben. S. 389.

G.

Gant-Briefe; Stempelgebühr hievon. S. 403.
Gantsachen, Edikte in selben; Stempelgebühr hievon. S. 407.
Gastgeber-Conti; Stempelgebühr hievon. S. 403.
Gebäranstalt, städtische vor dem Sendlingerthore in München. Uebersicht derselben vom Jahre 1804. S. 393, 394.
Gebirgs-Schützenkorps, baierisches; sieh Krieg gegen Oesterreich.
Geburtsbriefe; Stempeltaxe hievon. S. 407.
Gefangenenanstalten, churfürstl. in München. Gerichtsstand des Personals bey denselben. S. 388.
Gehalt des Dienstes, und Standes, gesezliche Bestimmungen rücksichtlich desselben. S. 225 u. ff.
Gehalts-Regulativ; sieh Staatsdiener.
Geheime Ministerial-Departements; sieh Ministerial-Departements.
Geheime Räthe, ernennte. S. 159, 535.
Geistliche Pfründen; Verleihungen über dieselbe, welcher Stempelschuldigkeit sie unterliegen. S. 405 und 407.
Geistlicher Staatsbeytrag. Modifikations-Vorschriften für die Rentämter bey Verrechnung desselben mit Hinsicht auf die neue Rechnungs-Instruktion. S. 326 — 329.
— — auf was Art derselbe in diesem Jahre erhoben werden soll. S. 1183.
Geistliches Departement, geheimes; sieh Schul- und Studienwesen.
Gelbes Fieber. Die den österreichischen Waaren-Produkten gegen Vorlegung authentischer Sanitäts-Pässe gestattete Ein- und Durchfuhr in den churfürstl. Erbstaaten wird auch auf die Erzeugnisse aller übrigen Staaten mit Ausnahme der von Spanien und Hetrurien kommenden Handlungsartikel ausgedehnt, und für die aus den churfürstl. Staaten in andere Länder gehenden Waaren die Form der auszustellenden Sanitäts-Pässe bekannt gemacht. S. 521 — 524.
— — Auftrag an die Polizeybehörden rücksichtlich der aus angesteckten Gegenden kommenden, und durch einige amsterdamer Handelsjuden nach Teutschland zu schickenden alten Kleidungsstücke. S. 554.
Man sehe auch kais. kön. Staaten.
Gemeinden; sieh Regierungsblatt.
Gemeinde-Obmänner; sieh Zuchthausverbrecher, entlassene.
Gemeinde-Privilegien, bestätigte oder neu ertheilte; Stempeltaxe hievon. S. 408.
Gemeingründe-Kultur und Abtheilung. In Erwägung, daß das durchgehends gleiche Gemeinderecht durch den zufällig größern und kleinern Besitzthum und durch die ungleiche Benützung der Gemeindeglieder nicht verändert oder aufgehoben werden kann, wird verordnet, daß künftig, wo sich die Theile nicht selbst vereinigen, oder besondere frühere Verträge in Mitte liegen, immer der gleichheitliche Maaßstab zum Grunde gelegt werde. S. 689, 690.
— — Die im v. J. erlassenen höchsten Verordnungen (nämlich bey der Waldabtheilung zu Engelfing und Abtheilung der Gemeinde-Weidenschaften zu Aalburg) werden bey der Gemeinde-Abtheilungssache zu Zenting wiederholt in Anwendung gebracht, und den Justizstellen die Annahme der Prozesse der Groß- und Kleingütler hierin untersagt. S. 729 — 732.
Man sehe auch Gründe-Arrondirung und Güterzertrümmerung, wie auch Forstkultur.

Digitized by Google

General : Auditoriat. Das Personale desselben wird in Civil-Prozessen unter das Hofgericht gestellt. S. 1002.
Neuernennter Chef dieser Stelle. S. 224.
General-Landes-Kommissariat; sieh Kommissariat.
General : Schulen : Direktorium; sieh Schulwesen.
General - Strassen : Direktorium; sieh Wasser- und Strassenbauwesen.
Generalien : Sammlung, mayrische, neue, wird den churfürstl. Landgerichten und Rentämtern mitgetheilt. S. 179, 180.
Wiederholt verbotener Nachdruck derselben. S. 753 — 755.
Gerechtigkeits : Ertheilung; Stempeltaxe hievon. S. 408.
Gerechtigkeiten der Handwerker; sieh Handwerker.
Gerichtsbarkeit, vereinigte; sieh hofgerichtische Jurisdiktion des Kanzleramts.
Gerichtsbarkeits : Kompetenz; sieh Hofgericht und Hofoberrichteramt in München, wie auch unter der Rubrik Militär : Stadtkommandantschaft.
Gerichtsbarkeit, landesfürstliche. Verbot der Schmälerung oder Verleihung derselben. S. 168.
Gerichts : Bescheide; Stempelgebühr von denselben. S. 407.
Gerichtsbezirke, churpfalzbaierische. Provisorische Eintheilung derselben in Militär-Kantone. S. 271 — 276.
Gerichtsordnung, näher erläuterte; sieh Vollmachten der Ausländer bey Gerichte.
Gerichtsstellung, die, der churpfalzbaier. Unterthanen an ausländische Gerichte wird untersagt, und die Justizbehörden erhalten über die Verfahrungsart hierinfalls geeignete Weisung. S. 667.
Gerichts : Urkunden; Stempelgebühr hievon. S. 407.
Gerichtsverfassung, zu verbessernde; sieh Justizstelle, oberste.
Gesandte, churfürstl. Bestimmungen rücksichtlich des Standes : und Dienstesgehalts derselben. S. 234.
Getreidausfuhr. Gegen alle kais. königl. österreichische Staaten wird die Getreidausfuhr bey Strafe verboten. S. 1046.
Modifikation des dießfalls unterm 13ten Oktober ergangenen Verbots. S. 1143.
Getreid : Ausgangs : Zoll : Tabellen gemäß der neuen Maut : und Zoll : Ordnung nach verschiedenen Prozenten entworfen S. 113 — 118.
Getreid, und Feldfrüchten. Bestimmung der Essito-Mauterhebung von denselben. S. 722.
Getreid An : und Verkauf auf der Schranne; sieh Essito - Mautgebühr
Getreid, neues. Auftrag an die Behörden zu Verhütung, daß weder unreifes Getreid geärndet, oder von den Müllern gemahlen werde. S. 847, 848.
Getreid : Verkauf, verbotener, auf dem Halme. S. 839.
Getreid, auf Mühlen geführtes; Behandlung desselben gemäß der neuen Mautordnung. S. 31 — 39.
Vorschrift für sämtliche Städte, Märkte, wie auch Mautämter bey Ertheilung der Schrannen : Atteſtate. S. 817, 818.
Getreidpreise und Bestand auf den Schrannen in verschiedenen schrannenberechtigten Städten und Märkten Baierns: Nämlich
Vom 29. Dezember 1804. S. 67.
Vom Jänner . 1805. S. 99; 123; 291; 155; 195.
Vom Februar . — S. 219; 291; 315; 347.
Vom März . . — S. 363; 395; 419; 459; 483.
Vom April . . — S. 499; 515; 531; 555.
Vom May . . — S. 579; 595; 611; 627.
Vom Juny . . — S. 643; 675; 691; 723; 747.
Vom July . . — S. 763; 779; 795; 811.
Vom August . . — S. 819; 835; 859; 891; 923.
Vom September — S. 955; 971; 987; 1019.
Vom Oktober . — S. 1035; 1051; 1083; 1120.
Vom November — S. 1131; 1155; 1163; 1179; 1195.
Vom Dezember — S. 1211; 1243; 1275.
Getreid : Verkauf in Baiern in den Jahren 1803 und 1804. Summarischer Auszug aus den Schrannen: Manualien über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in sämtlichen churfürstl. heroberen Staaten im Jahre 1803 auf die Schrannen gebrachten und verkauften Getreidsorten. S. 896; auf der Rückseite derley Tabelle von den ersten 9 Monaten des Jahres 1804.
Gewerbe, veräußerte, oder verhypothezirte. Erläuterung der dießfalls unterm 1sten Dezember v. J. erlassenen Verordnung, besonders des neunten Absatzes darin. S. 546.
Gewerbe - Beschreibung. Vorschrift für die Behörden bey Verfertigung derselben. S. 823, 824
Gewerbs : oder Handlungs - Konzeßionen an Aus- oder Inländer zu verleihen, wird den Stadt : und Markts : Magistraten verboten. S. 383.
Gewerbs : Uebernahme, in wie ferne dieselbe von der Militärpflichtigkeit befreye. S. 591.
Gewerbs : Uebergab oder Vererbung; sieh Handwerksgerechtigkeiten.
Gewerbs : Uebernahme, väterliche; sieh Wanderjahre.
Gewichtsverhältniß, des französischen zu dem baierischen. S. 1144, 1145.
Grafenstandes : Erhebung. S. 680.
Siegelgebühr von derselben. S. 409.
Gränz : Linie; sieh Maut : Gränz : Linie.
Graduirte; sieh Siegelmäßigkeit.
Gratifikationen bey Staatsdienern, in welchem Falle sie statt finden. S. 233.
Groß : und Kleingütler; sieh Gemeingründe : Kultur.
Grundsarrondirung. Entscheidung der dabey vorkommenden Fälle rücksichtlich der Verhältnisse zur Gemeinde. S. 487, 488.
Aufmunterung zu derselben, und Bestimmung rücksichtlich der hiebey in Frage kommenden Laudemien. S. 418.
Die von sämtlichen Unterthanen des Landgerichts Fischbach vorgeschlagene Gründe : Arrondirung wird höchster Orten genehmiget, und zur Nachahmung bekannt gemacht. S. 638.
Grundgerechtigkeits - Briefe; Stempelgebühr hievon. S. 403.
Grundherrliche Abgaben; sieh Gutszertrümmerung.
Grundherrliche Nachlässe; sieh Abbrändler.
Güter und Waaren, welche den höchsten Zollsatz nicht tragen, sind zu den Hallverwaltungen zu bringen. S. 21.

Güterzertrümmerungen. Höchstlandesherrliche Aufmunterung zu Behuf derselben. S. 359, 560.
Verbot wegen den von den behandelnden Behörden gegen die Civilgesetze und Zertrümmerungs-Normen gemachten ordnungswidrigen Prozeduren. S. 465.
Einstellung der dabey sich einschleichenden Exzesse und Hindernisse. S. 940, 941.
Gutsabgaben. In Hinsicht der von den Rentämtern über Abgaben-Moderations-Gesuche zu erstattenden Gutachten wird denselben eine allgemeine Vorschrift, nebst tabellarischem Formular, an Handen gegeben. S. 301 — 306.
Gutsschätzungen. Die Taxen und Kosten, die sich bey denselben ergeben, werden zur Beseitigung der Anstände und Erzielung einer Gleichförmigkeit bey derley Verhandlungen nach eigenen Vorschriften bestimmt, und die churfürstl. Rentämter hierauf angewiesen. S. 298 — 300.

H.

Hallen, mautämtliche; in welchen Fällen dieselben betreten, oder nicht betreten werden müssen. S. 17 — 24.
Bestimmungen derselben, als Niederlagen, zur Bequemlichkeit des Handels. S. 24.
Hallverwaltungen, die, sind zur Kontrolle der Gränzmautämter aufgestellt. S. 7.
Handel, der, inner Landes, soll unbedingte Zoll- und Maut-Freyheit genießen. S. 7, 8.
Handelsberechtigungen; Stempelgebühr hievon. S. 408.
Handels- und Gewerbs-Konzeßionen. Bey den Gutachtenserstattungen über dieselbe soll das mandatmäßige Stempelpapier gebraucht werden. S. 151.
Man sehe auch Gewerbs-Konzeßionen.
Handelsleute; sieh Jahrmärkte, und Kaufleute.
Handelsleute, ausländische, welche inländische Märkte besuchen; welcher Hallbehandlung sie unterworfen werden. S. 21, 22.
Handelsleute, inländische, welche inländische Märkte besuchen, sind unter gewissen Bedingungen von Betretung der Hallen befreyt. S. 22.
Handelspatente zu Beziehung der öffentlichen Jahrmärkte in Baiern, wem sie ertheilt werden können, und welche Requisiten dabey vorgeschrieben werden. S. 527 — 530.
Handlung der Juden, wie weit sich dieselbe erstreckt; sieh Judenschaft in München.
Handwerksbursche. Gesezliche Bestimmung, welche Behörde die Wanderpässe für dieselben auszufertigen habe. S. 591.
Verbindlichkeit derselben zu Militärdiensten, und Entscheidung der dießfalls eintretenden verschiedenen Fälle wegen Wanderung, Tod u. s. w.; sieh Kantons-Reglement; wie auch die Rubrik Wander-Jahre.
Handwerker. Die den Handwerkern durch die Verordnung vom 15ten Nov. 1802 ertheilte Erlaubniß, überall im Lande Niederlagen ihrer verfertigten Arbeiten errichten zu dürfen, wird dahin beschränkt, daß dieselbe vorerst bey der churfürstl. Landesdirektion gehörig nachgesucht werden müsse. S. 767.
Handwerks-Gerechtigkeiten. In Bezug auf die unterm 5ten Dezember 1803 rücksichtlich der bürgerlichen Gewerbe ergangene Verordnung werden zur Einschränkung der theils auf dem Wege des Herkommens, theils durch einseitige, von der Landesherrschaft nicht bestätigte Vereine eingedrungenen Vererbung und bedingten Veräußerlichkeit einzelner Handwerksbefugnisse und bürgerlichen Gewerbe über die Abtretung und Vererbung derselben allgemeine gesezliche Bestimmungen erlassen. S. 43 — 49.
Handwerks-Kundschaften. Wesentliche Erforderniße bey Ausstellung derselben. S. 507, 508.
Der Mißbrauch, den reisenden Handwerkern Kundschaften auszustellen, obgleich sie nicht in Arbeit gestanden sind, wird, mit Beyfügung anderer Vorschriften für die Behörden, bey Ausfertigung derselben verboten. S. 759.
Man sehe auch Kundschaften.
Handwerksleute, Conti derselben; was für eine Stempelgebühr hievon zu leisten ist. S. 403.
Handwerksordnungen. Stempeltaxe bey denselben S. 407.
Man sehe auch Lehrbriefe.
Haus- und Staats-Fideikommiß-Pragmatik, churpfalzbaierische vom 20sten Oktober 1804. S. 161 — 179.
Inhalt.
Veranlassung und Absicht dieses Gesetzes. S. 161 — 164.
I. Bestätigung der ältern und neuern Familien-Verträge. S. 164.
II. Bestimmung und Bestandtheile des Haus-Fideikommisses. S. 164 — 166.
III. Verbot aller Veräußerungen. S. 166, 167.
IV. Besondere Anwendung dieses Verbots auf Rechte der Landeshoheit. S. 167, 168.
V. Verbot der Schmälerung oder Verleihung der landesfürstlichen Gerichtsbarkeit. S. 168.
VI. Verbot der Errichtung neuer Edelsitze und Hofmarken. S. 168.
VII. Verbot der neuen Brän-Konzeßionen außerhalb der Städte und Märkte, ausgenommen an solche, welche den bürgerlichen Lasten und der landgerichtlichen Jurisdiktion sich unterwerfen. S. 168.
VIII. Verbot der Ertheilung neuer Edelmannsfreyheiten und Beschränkung der gegenwärtigen. S. 168, 169.
IX. Verbot aller Anwartschaften und Errichtung erblicher Aemter mit Ausnahme der Land-Erbämter. S. 169.
X. Verbot der Veräußerung der Staats- und Kamergüter, Staats- und Kamergefälle. S. 170.
XI. Bestimmung der Handlungen, welche für eine wirkliche Veräußerung zu halten sind; als nämlich:
a) Verkauf, Schankungen, Vergebungen durch lezte Willensdispositionen, Verpfändungen. S. 170.
b) Infeudationen. a. a. O.
c) Expektanzen. S. 171.
d) Befreyungen von öffentlichen Lasten. S. 171.

Digitized by Google

XII. Ausnahmen von diesem Verbote.
a) Gültige [illegible]handlungen des regierenden Fürsten. S. 172.
b) Abtretungen zur Beendigung von Prozessen, oder zu Gränzberichtigungen gegen Aequivalente. S. 172.
c) Tausche gegen Objekte vom gleichen Werthe. a. a. O.
d) Cessionen durch den Appanagialrezeß. S. 172.
e) Veränderungen in Staats- und Kameralgütern nach Grundsätzen der Staatswirthschaft und einer zweckmäßigen Verwaltung. S. 173.
Nähere Modifikationen. a. a. O.
XIII. Bestimmungen der Normalziffer bey den vorzunehmenden Vindikationen S. 174 — 176, und zwar
a) in Baiern. S. 174;
b) im Herzogthume Neuburg. S. 175;
c) im Herzogthume Berg. S. 175, und
d) in den neu acquirirten Provinzen. S. 176.
XIV. Auf Vindikationen gegen Auswärtige erstrecken sich die Normalziffer nicht. S. 176.
XV. Die Vindikationen sollen für das Verflossene im Wege Rechtens eingeleitet werden. S. 176.
XVI. Für künftige Fälle soll auf Klage des Fiskus die Wiedereinsetzung in veräußerte Staatsgüter und Rechte durch gerichtliches Mandat verfügt werden. S. 177.
XVII. Bestimmung der zu leistenden Schadloshaltung. S. 177.
XVIII. Maaßregeln zu Wiederergänzung und Erhaltung des Familien-Fideikommisses; und zwar
a) durch Einlösung der Pfandschaften. S. 177.
b) — Widerruf der seit dem Normalzeitpunkte geschehenen ungültigen Veräußerungen. S. 178.
c) — Herstellung eines Fideikommiß-Grundbuches. S. 178.
d) — Verpflichtung aller Agnaten nach ihrer erlangten Großjährigkeit auf dieses Gesetz. a. a. O.
e) — Verpflichtung der Staatsdiener auf dasselbe a. a. O.
XIX. Civilmitbesitz der Agnaten. S. 178, 179.
Haus- und Staats-Schulden-Pragmatik, churpfalzbaierische. S. 201 — 212.
A. Bestimmung und Detail derjenigen Schulden, welche als Staats- und Haus-Schulden anzuerkennen sind. S. 203, 204.
B. Förmlichkeiten, welche bey Kontrahirung dieser Schulden zu beobachten sind. S. 204 — 212.
Accessions-Urkunde Seiner Durchlaucht des Herrn Churprinzen Karl Ludwig August zu vorerwähnten Staats- und Haus-Fideikommiß- und Schulden-pragmatiken. S. 212, 213.
Haus-Miethzinse; sieh Armen-Institut.
Heiraths-Briefe; Stempelgebühr hievon. S. 403.
Heirathslizenzen; sieh Militär-Pensionisten unter dem Artikel: Militär.
Hinterlassenschaften; Stempelgebühr hievon. S. 404, 405.
Hofbauamt, churfürstl. Gerichtsstand des Personals bey demselben. S. 388.
Man sehe auch Bauamt.
Hofbau-Hofgarten-Hofjagd-Hofmusik- und Hoftheater-Intendanzen; sieh Hof-Intendanzen; und Hofstäbe.
Hofeleemosinariat, das erledigte, wird aufgehoben. S. 823.
Hofgerichte, churfürstl. in wie ferne denselben die Erkenntniß bey Forststreitigkeiten obliegt. S. 130 — 134.
Hofgericht, churfürstl. in München. Bestimmungen dessen Jurisdiktions-Kompetenz über das ihm in dieser Hinsicht zugetheilte Personale. S. 388, 389.
Man sehe auch General-Auditoriat.
Hofgerichtische Jurisdiktion des Kanzleramts zu München und Straubing. Diese bisher noch bestandene Gerichtsbarkeit über das Kanzleypersonale, Advokaten und Notarien rc. wird aufgehoben, und mit den Hofgerichten selbst vereinigt. S. 962.
Hofgerichts-Vize-Präsident, neu ernennter. S. 159.
Hofgerichte, churfürstl. baier. sieh Justizstellen.
Hof-Intendanzen und Hofstäbe, churfürstl. Wiederholte Bekanntmachung wegen der bey denselben eingeführten neuen Geschäftsordnung, und derselben Unterstellung unter das geh. Central-Finanz-Ministerium. S. 679.
Man sehe auch Hofstäbe.
Hofmärkte, neue; Verbot der Errichtung derselben. S. 168.
Hofoberrichteramt, churfürstl. Nähere Jurisdiktions-Bestimmungen rücksichtlich des unter die Kompetenz desselben gestellten Personals. S. 388, 389.
Hofoberrichteramts-Substitut. Uniforme desselben. S. 865, 896
Hofspitäler in München. Gerichtsstand des Personals bey denselben. S. 389.
Hofstäbe, churfürstliche, sämtliche. Für dieselben werden gemäß höchster Entschließung besondere Uniformirungs-Vorschriften gegeben. S. 865 — 874.
Bestimmung des Ranges und der Uniformirung der beyden Sekretäre bey dem Obersthofmarschalls-Staabe. S. 929, 930.
Rang und Uniform des Oberhof-Tapezierers. S. 1194.
Hölzerne Häuser, Verbot derselben; sieh Bauwesen.
Holzberechtigte, auf was Art dieselbe mit den Holzeigenthümern auf die Ablösung und Abtheilung des gemeinschaftlichen Genußes dringen können. S. 130, 131.
Holzhüter, der städtische, zu München, und der am Lehel haben gemäß neuer Matrikel Real-Bierwirthsgerechtigkeit. S. 834
Hungersnoth. Staatsschulden-Kontrahirung zur Abwendung derselben. S. 203.

J.

Jägerkorps, churpfalzbaierisches, neu errichtetes, zu Pferd und zu Fuße; sieh Krieg gegen Oesterreich.
Jagdamt, churfürstl. in München. Gerichtsstand des Personals bey demselben. S. 389.

Jahrmärkte, Dulten oder Messen. Zu Beziehung derselben sollen nur die von der churfürstl. Landesdirektion ertheilten Atteſtate und Päſſe gewürdiget, und nur jene Krämer zugelaſſen werden, die sich als Besitzer einer Real- oder Personal-Handelskonzeßion oder als Fabrikanten ausweisen können. S. 303 — 305.

Der auf einigen Jahrmärkten bestandene Unfug, vermög dessen mehrern Profeßionisten und Handelsleuten der Verkauf ihrer Fabrikate vor 12 Uhr Mittags nicht gestattet wurde, wird den Unterbehörden verboten. S. 331, 332.

Die Verordnung vom 22sten März d. J. wegen Beziehung der dießländischen öffentlichen Märkte soll erst mit dem 1sten Oktober in ihre Gültigkeit treten. S. 480.

Sowohl den inländischen als ausländischen Kauf- und Handelsleuten, wie auch den baierischen Kleinhändlern und Krämern werden rücksichtlich der, bey Beziehung der Jahrmärkte erforderlichen Atteſtate und Patente, verschiedene gesezliche Vorschriften gegeben. S. 527 — 530.

Nähere Erläuterung dieser Verordnung. S. 1025, 1026.

Die baierischen Hauptstädte, wie auch Gern, Alt- und Neuenötting und Paßau erhalten während den Dulten oder Messen besondere Begünstigungen. S. 529.

Nur die öffentlichen Märkte zu München, Landshut, Straubing, Alt- und Neuenötting, Gern, Paßau und Ingolstadt dürfen von den Juden bezogen werden, in Hinsicht der übrigen Märkte in Baiern wird ihnen diese Beziehung untersagt. S. 961.

Den Unterbehörden wird verboten, bey öffentlichen Märkten das Feilhalten den Profeßionisten und Krämern ihres Orts früher, als den dahin kommenden aus- und inländischen Krämern zu erlauben. S. 888.

Das in Hinsicht der Jahrmarktsbeziehung von inländischen Fabrikanten, Profeßionisten, oder sonstigen Erzeugern eines Fabrikats unterm 13ten Oktober 1802 erlassene Mandat wird in verschiedenen Punkten näher bestimmt und erläutert. S. 975, 976.

Jahrtagsbriefe; Stempelgebühr hievon. S. 403.

Indigenats-Bewilligungen; Stempelgebühr hievon. S. 408.

Indigenats-Verleihung. S. 648.

Infeudationen. S. 170.

Inkorporations-Orte; sieh Kantons-Reglement.

Inländische Bothen; sieh Bothen und Fuhrleute.

Inländischer Handel; sieh Handel inner Landes.

Inquisiten. Bey Berufung derselben auf einen Leibesdefekt oder sonstiges Gebrechen soll das churfürstl. Landgericht sogleich den dortigen Physikus zur Besichtigung beyziehen, dessen Parere hierüber erholen und solches dem Akte vor dessen Einsendung ad decisionem beylegen. S. 593.

Instrumente, Urkunden und Scheine, welche auf eine bestimmte Summe Geldes oder Geldeswerth lauten, werden dem Gradations-Stempel unterworfen. S. 402.

Interesse-Bescheinungen, churfürstl. und landschaftl. bey Kirchenkapitalien; Formsvorschrift rücksichtlich derselben; sieh Kirchen.

Inventarien; sieh Vormundschafts-Inventarien.

über Hinterlassenschaften; Stempelgebühr hievon. S. 404, 405.

Irrenhaus, churfürstl. zu Giesing. Gerichtsstand des Personals bey demselben. S. 389.

Juden. Die fremden Betteljuden und anderes Gesindel sollen von den Mautämtern, wenn sie sich nicht genug mittels Pässe ausweisen können, von dem Eintritte in dießseitige Lande bey Strafe abgehalten werden. S. 77, 78.

Man sehe auch Jahrmärkte.

Gesezliche Vorschriften für die churfürstl. Landgerichte und übrige Polizeybehörden wegen des den fremden Juden künftig in Baiern zu gestattenden Aufenthaltes. S. 493, 494.

Man sehe auch gelbes Fieber.

Judenschaft in München. Höchstlandesherrliche Bestimmungen über die derselben aufgelegten Verbindlichkeiten und eingeräumten Befugnisse rücksichtlich der Schutzverleihung, Familienzahl, Verheirathung, Religionsgebräuche, Gewerbe und Handlung u. a. S. 712 — 715.

Judengeleits-Briefe; Stempeltaxe hievon. S. 408.

Jurisdiktions-Bestimmungen; sieh Hofgericht und Hofgerichts-Kanzleramt; Hofoberrichteramt; und Stadtkommandantschaft unter der Rubrik Militär.

Justizstellen, die churfürstl. obersten, werden in Hinsicht der Untersuchung ihrer Gebrechen, und Vorbereitung der erforderlichen Verbesserungen in der Gerichtsverfassung einer sonderheitlichen Visitations-Kommißion unterworfen, und hierüber die aufgestellten Normen detaillirt. S. 841 — 844.

Justizstelle, oberste in München. Neubesezte Vizedirektorsstelle bey derselben. S. 159.

Justizstellen, churfürstl., in Baiern. Uebersicht über die Geschäfte derselben vom Jahr 1804, und zwar

I. der obersten Justizstelle. S. 609.

II. der Hofgerichte.

a) Civil-Justiz. S. 609.

b) Kriminal-Justiz. S. 610.

Man sehe auch Gemeinde-Abtheilung; und Gerichtsstellung baierischer Unterthanen.

Justizstelle, oberste in Schwaben. Erweiterter Wirkungskreis derselben durch verfügte Unterordnung des Hofgerichts in Neuburg. S. 883, 884.

K.

Kabinet, churfürstl. Gerichtsstand des Personals bey demselben. S. 388.

Kadetenkorps. Organisirung desselben u. Gerichtsstand dessen untergebenen Personals; sieh unter Militär.

Kämmerer, churfürstl., neuernennte. S. 367.

Kaiserlich-königliche Staaten. Die wegen der in Italien ausgebrochenen epidemischen Krankheit im verflossenen Jahre an den churpfalzbaierischen Gränzen verfügte Sperre wird in Hinsicht auf die in den k. k. Staaten erzeugten Landesprodukte, welche mit ordentlichen Sanitäts-Pässen und Zeugnissen ihrer Provenienz versehen sind, nachgelassen, hiezu den Behörden eine sonderheitliche Verhältnißvorschrift gege-

Digitized by Google

ben, mit der Weisung, wie die deßfalls unentgeld=
lich zu ertheilenden Reise= und Gesundheits=Pässe
ausgestellt werden sollen S. 449 — 454.
Man sehe auch Krieg gegen Oesterreich; und gelbes
Fieber.
Kalender neue; Stempelgebühr hievon. S. 406.
Man sehe auch Buchhändler und Buchdrucker.
Kalt= und Kupferschmid=Handwerk. Inhalt der
demselben gnädigst bestätigten Privilegien. S. 801
— 804.
Kaminkehrer. Wegen der in jedem Landgerichtsbezirke
anzustellenden Kaminkehrer werden den churfürstl.
Landgerichten die geeigneten Aufträge gegeben. S. 306
— 308.
Kantons=Reglement; sieh unter dem Absatz: Militär.
Kanzleramts (des hofgerichtischen) Gerichtsbarkeit;
sieh hofgerichtische Jurisdiktion.
Kameralgüter; sieh Staatsgüter.
Kanzleyscheine; Stempelgebühr hievon. S. 406.
Kanzley=Personale verschiedener Militär=Aemter;
dessen Gerichtsstand; sieh unter Militär die Rubrik:
Stadtkommandantschaft.
Karten (Spielkarten) welche im Lande debitirt oder
gebraucht werden; Stempelgebühr hievon. S. 407.
Im Lande fabrizirte derley Karten, welche in
das Ausland debitirt werden, sind von dieser Schul=
digkeit befreyt. a. a. O.
Kasern=Verwaltung. Gerichtsstand des Kanzley=Per=
sonals derselben. S. 1002.
Kassationen; sieh Standesverlust.
Kasse=Kuratelen; Gerichtsstand des Personals der=
selben. S. 388.
Kassen, churfürstl. In Bezug auf die schon im verfl.
Jahre verordnete Auflösung der churfürstl. Provin=
zial=Filial=Kasse=Straubing werden den churf.
Rentämtern so andern Behörden verschiedene Auf=
träge gegeben. S. 76, 77.
Verhältniß der baier. Provinzial=Land=Bau=
Inspektion zur Provinzial=Haupt=Kasse. S. 277 u. folg.
Gerichtsstand des Personals bey der churfürstl.
Central= und Provinzial=Kasse. S. 388.
des Kanzley=Personals der Militär=Hauptkasse.
S. 1002.
Vorschlag zu Errichtung einer Witwen=Kasse;
sieh Staatsdiener.
Kaufbriefe; Stempelgebühr hievon. S. 403.
Kaufleute, ausländische, welche Obliegenheiten die=
selben bey Beziehung der öffentlichen Märkte in Baiern
zu erfüllen haben. S. 527 — 530.
Kauf= und Handelsleute; sieh Conti und Handelsleute.
Kinderhaus; sieh Schutzpocken=Impfung.
Kinder der Staatsdiener, hinterlassene; Pensionsbe=
zug derselben; sieh Staatsdiener.
Kirchen und geistl. milde Stiftungen. Die Admini=
stration der Kirchen und geistl. milden Stiftungs=
Waldungen wird den churfürstl. Forstämtern unter
der obersten dießfallsigen Geschäftsleitung des churf.
Kirchenadministrations=Raths übertragen, und rück=
sichtlich dieser Verwaltungsart den betreffenden Be=
hörden spezielle Vorschriften ertheilt. S. 60 — 66.
Zur Füreinanderbringung der churfürstl. und lands=

schaftlichen Kirchen=Kapitals=Interesse=Beschei=
nungen wird den churfürstl. Rentämtern eine neue
exemplative Formsweisung mitgetheilt. S. 135 — 139.
Erneuerte Verordnung in Betref der Bittschriften
um Kirchenanleihen und zur Anschaffung des Saamen=
getreides. S. 559.
Vermög höchsten Reskripts wird die im Nachlaß=
und Moderationswesen unterm 18ten Juny 1802
von der churfürstl. Landesdirektion bekannt gemachte
Instruktion auch auf die Nachlaß= und Moderations=
gesuche der Kirchen=Unterthanen, in so weit sie auf
grundherrliche und andere Privatleistungen Bezug
hat, mit den hierüber noch sonderheitlich angefügten
Bestimmungen, ausgedehnt. S. 787 — 789.
Auftrag an sämtliche Rent= und Kirchenadmini=
strationsämter, dann Stadt= und Markts=Magistrate,
die Beschränkung wegen Unterhaltung des ewigen
Lichtes in den Kirchen betr. S. 1049, 1050.
Zur Fortreichung der Kirchentrachten an die Pfar=
rer und Schullehrer sollen die Gemeinden, wie sonst,
angehalten werden, und erstere bey dem Besitze der=
selben nachdrücklichst geschützt werden. S. 455, 456.
Kirchen=Kapitalien; sieh unter der Rubrik: Klöster.
Kirchhöfe=Verlegung; sieh Städte und Märkte.
Kleidungsstücke, alte; sieh gelbes Fieber.
Klöster, aufgelöste, ständische in Baiern. Weisung
an die churfürstl. Rentämter wegen Bezahlung der
Zinse von jenen Kapitalien, welche die aufgelösten
Klöster zu Kirchen hafteu, aus den Aerarialgefällen.
S. 371, 372.
Fernerer Auftrag an dieselben wegen definitiver
Pensionirung des weltlichen Dienstpersonals der
ständischen Klöster in Baiern. S. 372, 373.
Wegen Einkaßirung der verfallenden Kaufschil=
lingsfristen von den veräußerten Kloster= und andern
Staats=Realitäten. S. 374.
Wegen der Grundzinsvertheilung bey den theil=
weisen Verkäufen der Kloster=Realitäten. S. 727, 728.
Norme, nach welcher der Widumsbau bey den
Kollegiatstift= und ständischen Klosterpfarreyen in An=
schlag und Schätzung genommen werden soll. S. 783, 784.
Auftrag an alle ständische und Privat=Familiens=
Lehenverwaltungen wegen den Kloster=Paßiv=Lehen
derselben. S. 848, 849.
Wegen Eintheilung sämtlicher Vasallen in die ein=
schlägige churfürstl. Rentämter. S. 849, 850.
Man sehe auch Kornbodenzins.
Kollegien, churfürstl. Gerichtsstand des bey densel=
ben angestellten Personals. S. 388.
Kommissariat, General=Landes; sieh Bau=Kom=
mißion (Lokal=) für die Bauten der Residenzstadt Mün=
chen; Bauwesen, Provinzial=Land; Wasser= und
Strassenbau= wie auch Zoll= und Mautwesen, orga=
nisirtes in Baiern.
Kommandantschaft in München, Jurisdiktion und
provisorische Anordnung statt derselben; sieh Militär.
Kommunikations=Wege. Auftrag an sämtliche Land=
und Herrschaftsgerichte zur Herstellung derselben in
der Provinz Baiern durch Konkurrenz der Gemeinden.
S. 356 — 358.
Konduitlisten; sieh Landgerichts=Aktuare.

Digitized by Google

Konkurs. Priorität bey demselben; sieh Pfarrhöfe.
Konsense, grund- oder lehenherrliche, werden der vierten Stempelklasse unterworfen. S. 407.
Kontrolle-Protokoll, gegenseitiges; sieh Landrichter und Rentbeamte.
Kopulations-Scheine; Stempelgebühr hievon. S. 407.
Kordon, militärischer; Surrogat der Polizeywachen statt desselben auf dem Lande; sieh Krieg gegen Oesterreich.
Kordons Vorspann. Wiederholter Auftrag an die churf. Landgerichte und Polizeybehörden, dieselben nicht anders als nach den §§. 63. — 66. der Kordons-Instruktion abzugeben. S. 381.
Kornbodenzins, der, auf den veräußerten Staats-Realitäten gelegte, hebt bey Erwerbung derselben das vollkommene Eigenthum nicht auf. S. 192.
Krämer und Kleinhändler, inländische; Attestaten-Vorschrift für dieselben bey Beziehung öffentlicher Märkte; sieh Jahrmärkte.
Krankenhäuser in München; sieh Spitäler.
Kriegs- und andere gefährliche Zeiten; Schuldenkontrahirung zur nöthigen Aushilfe in denselben. S. 203.
Krieg gegen Oesterreich, und hierauf sich beziehende Gegenstände. Bekanntmachung des churfürstl. General-Landes-Kommissariats von Baiern, die Verbindung Sr. Churfürstlichen Durchlaucht mit dem Kaiser von Frankreich, gegen den Kaiser von Oesterreich betr. S. 1041 — 1044.
Aufruf von erwähnter Stelle an die baierische Nation in dieser Hinsicht. S. 1044 — 1046.
Die glückliche Befreyung der Residenzstadt München betr. S. 1147.
Auftrag an sämtliche Behörden die Landkapitulanten S. 1047; und die Beurlaubten, wie auch Unterchirurgen bey der churpfalzbaier. Armee betr. S. 1048.
Fernerer Auftrag an diese Behörden wegen Stellung sämtlicher Landkapitulanten. S. 1184.
Die Requisitionen der französischen Militär-Personen betr. S. 1061 — 1063.
Die Beyführung der Lebensmittel vom Lande in die Stadt betr. S. 1063 — 1065.
Die Quartierslasten betr. S. 1065, 1066.
Aufruf an sämtliche Landgerichte, Rentbeamte, Forstbeamte, Mautämter, Magistrate, Polizeydirektionen und übrige Behörden, das Benehmen derselben in gegenwärtigen Kriegsumständen betr. S. 1066 — 1068.
Die Anordnung eines öffentlichen Gebethes bey dermaligen Kriegszeiten betr. S. 1069.
Die Stellung der erforderlichen Anzahl Pferde zu churfürstl. Artillerie- und Munitionswägen betr. S. 1069, 1070.
Uebereinkunft, welche zwischen den Herrn Ober-Kriegs-Kommissarien des 1ten und 2ten französischen Armeekorps, Oubernon und Michaux, dann dem churpfalzbaierischen Abgeordneten, Herrn geheimen Rath, Du Terrail Bayard, abgeschlossen, und von Sr. Excellenz dem Herrn Reichsmarschall Bernadotte genehmiget worden ist. S. 1072 — 1077.
Die Entfernung der Beamten und Pfarrer von ihrem Amtssitze betr. 1077, 1078.
Man sehe auch Beamte.
Aeußerung Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern, Max. Joseph IV. in Hinsicht der gegen Oesterreich ergriffenen Kriegsanstalten an die baierische Nation. S. 1089 — 1091.
Organisation des churpfalzbaierischen Jäger-Korps zu Pferd, S. 1091 — 1096; — zu Fuße. S. 1096 — 1098.
Organisation eines Korps baierischer Gebirgs-Schützen. S. 1098 — 1102.
Tagsbefehl des General-Staabs der französischen Armee, die Nachzügler hinter derselben betr. S. 1145 — 1150.
Aufgebot an sämtliche Ritterlehen-Vasallen in Ober- und Niederbaiern wegen Berichtigung der Ritterlehen-Pferd-Konkurrenz-Gelder. S. 1137 — 1139.
Zu Abwendung der Exzessen, welche von herumstreifenden Marodeurs, Deserteurs und Gefangenen begangen werden, soll durch Polizeyanstalten der vorhin bestandene militärische Sicherheits-Kordon surrogirt und in jedem Landgerichte eine Polizeywache hergestellt werden. S. 1139 — 1142.
Montirungs-Vorschrift für diese Kordons-Mannschaft. S. 1193, 1194.
Verordnung wegen der Kosten-Berechnung der Untermarsch-Kommissariate in Baiern. S. 1167, 1168.
Den churfürstl. Unterthanen wird verboten, aus den französischen Magazinen, und aus den Händen französischer Individuen Fourage, Brod, Fleisch f. a. zu kaufen. S. 1161.
Den Unterthanen wird erlaubt, die ihnen anrepartirte Naturalien durch angemessene Lieferungs-Akkorde unter vorgeschriebenen Bedingnissen abzuführen. S. 1190, 1191.
Kriegsbeyträge, freywillige, verschiedener Individuen. S. 1135, 1136; S. 1199, 1200; S. 1207 — 1210; S. 1215, 1216; S. 1247, 1248; S. 1268 — 1274.
Man sehe auch Verdienst-Medaille.
Kuhpocken; sieh Schutzpocken.
Kultur in Baiern. Fortsetzung der Uebersicht aus den von sämtlichen Landesstellen eingeschickten Anzeigen über die Fortschritte der Landeskultur in Baiern von dem Regierungsantritte Sr. Churfürstl. Durchlaucht Max. Josephs vom Jahre 1799 bis 1803; gegenwärtig vom 1sten August 1803, bis letzten Dezember des Jahres 1804 mit Benennung derjenigen Landgerichte, Herrschaftsgerichte, Hofmarken und anderer Individuen, welche sich besondere Verdienste hierin erworben haben. S. 907 — 922; S. 943 — 954; S. 963 — 966; S. 1027 — 1034; S. 1079 — 1082; S. 1107 — 1118; S. 1151 — 1154.
Norme für sämtliche Landesstellen wegen künftiger Einsendung der Tabellen und Berichte über die Landeskultur. S. 991, 992.
Zur Beförderung derselben werden zur Ablösung der bisher bestandenen Forstservituten die geeigneten höchsten Verordnungen aufgestellt. S. 120 — 132.
Man sehe auch Gemeinde-Abtheilung; Gemeindegüter und Waldungen-Kultur; Gehäude-Arrondirung; und Güterzertrümmerung.

Digitized by Google

Kultus, verbesserter. Zu Erhaltung der Ordnung und Ruhe während des pfarrlichen Gottesdienstes soll künftig nur Ein Opfergang statt haben, welcher sogleich nach dem sogenannten Staffelgebethe zu beginnen hat. S. 105, 106.
Kundschaften; Stempelgebühr hievon. S. 406.
Man sehe auch unter Handwerk.
Kupferschmied-Handwerk; sieh Kalt- und Kupferschmied.

L.

Landhüter, die zu München, nämlich der obere, untere und der vor dem Isarthore haben gemäß der neuen Matrikel Real-Bierwirthsgerechtigkeit. S. 833.
Land-Erb-Aemter. S. 169.
Landesansprüche, fremde; Schulden zur Tilgung derselben. S. 203.
Landesdirektionen; sieh Forstpolizey-Gegenstände; Mautwesens-Aufsicht spezielle; Schulen- und Studienwesen organisirtes.
Landeserwerbungen von Herrschaften. S. 204.
Landesherr; Rettung desselben in Kriegszeiten. S. 203.
Landeshoheits-Theile bey der landesfürstlichen Primogenitur. S. 167.
Landeskulturs-Fortschritte in Baiern; sieh Kultur in Baiern.
Landesverbesserungen; landesfürstliche Schuldenkontrahirung in Betref derselben. S. 204.
Landgericht, organisirtes; sieh Paßau.
Landgerichte. Erforderliche Benehmung derselben mit den Forstämtern; sieh Forstwesen.
Provisorische Eintheilung der churfürstl. Land- und übrigen Gerichte in Militär-Kantone. S. 271 — 276.
Man sehe auch Forstämter.
Zu Behuf des Geschäftsganges bey den Landgerichten soll ein ordentliches Einlaufs-Protokoll von den Landrichtern oder Aktuaren gehalten werden, wozu denselben die nöthigen Vorschriften samt Formularen an Handen gegeben werden. S. 468 — 471.
Die Kontrolle der Landgerichte über verschiedene Rentamts-Objekte wird näher bestimmt S. 289, 290.
Fernere Bestimmung dieser gegenseitigen Kontrollsführung. S. 343.
Man sehe auch Depositen-Gelder; Kaminkehrer; Schreiberpersonal und Wasenmeister.
Landgerichts-Aerzte, neuernennte. S. 103, 104.
Landesherrliche Bewilligung der für dieselben anzuschaffenden meteorologischen Instrumente. S. 361, 362.
Auftrag an die churfürstl. Landgerichte und übrigen Behörden zu Verfassung einer General-Tabelle über alle medizinische Individuen der Landgerichte. S. 382 — 386.
Man sehe auch Inquisiten.
Landgerichts-Aktuare, neuangestellte. S. 680.
Den churfürstl. Landgerichts-Aktuaren wird der gefreyte Gerichtsstand zugelegt. S. 625.
Einführung der Konduitlisten in Betref derselben. S. 468.
Landkapitulanten; sieh Militärpflichtigkeit-Entlassungs-Taxen, und unter dem Absatze: Krieg.
Landrichter. Bestimmungen in Hinsicht der Pensionen für die Witwen und Kinder derselben. S. 241, 242.
Die Landrichter werden einstweil mit dem Geschäfte der zufolge des Kantonsreglements herzustellenden Musterrollen beauftragt. S. 245.
Landschafts-Verordnung. Gerichtsstand der Personals derselben. S. 388.
Landschaftliches Vorraths-Anlehen. Bekanntmachung wegen Eröfnung desselben. S. 1159, 1160.
Laubrechen in Wäldern, in wie ferne dasselbe abgelöst und aufgehoben werden soll. S. 129 — 132.
Laudemien; sieh Gründearrondirung, und Gutszertrümmerung.
Lazareths-Verwaltung. Gerichtsstand des Kanzleypersonals bey derselben. S. 1002.
Lehen-Briefe; Stempelgebühr hievon. S 403.
Lehen (Paßiv); sieh Klöster, aufgelößte.
Lehenpferde (Ritterlehenpferde); sieh Kriegswesen.
Lehenzettel; Stempelgebühr hievon. S. 406.
Lehr- und Freysagbriefe; Stempeltare hievon. S. 407.
Leibeigenschafts-Befreyungen; Stempeltare hievon. S. 407.
Lieferscheine; Stempelgebühr hievon. S. 406.
Lizentiaten; sieh Siegelmäßigkeit.
Lizentiaten-Diplome; Stempelgebühr hievon. S. 408.
Lotto-Amt, churfürstl. in München. Gerichtsstand des Personals bey demselben. S. 388.

M.

Mäßerey, geringhaltige, verbotene; sieh Bierverschleiß.
Magistrat der churfürstl. Haupt- und Residenzstadt München. Neue Einrichtung und Organisirung desselben. S. 332 — 342.
a) Eintheilung der Geschäfte des Magistrats, und Bestimmung der Form, nach welcher sie künftig geführt werden sollen. S. 333, 334.
b) Aufstellung eines churfürstl. Kommissärs bey demselben zur Handhabung des Rechts der landesfürstlichen obersten Aufsicht S. 335.
c) Magistratsglieder. Zahl, Diensterforderniße, und Rechte derselben. S. 335 — 337.
d) Kanzley und Dienerschaft bey dem Magistrate. S. 337.
e) Verhältniß des Magistrats zu dem Stadtgerichte. S. 338.
f) Bürgerliche Gemeinde. Vertretung derselben durch einen Ausschuß; Befugnisse und Wahlart dieses Ausschusses. S. 338, 339.
g) Wahlart des Magistrats und übrigen Personals. S. 339.
h) Bestimmungen in Hinsicht der dem Magistrate übertragenen Verwaltungszweige. S. 340 — 342.
Personal- und Gehalts-Status des Magistrats der Stadt München. S. 311, 342.
Berichtigung einer Stelle in erwähnter Organisation. S. 400.

Digitized by Google

Magistrat und Stadtgericht zu Landshut. Organisirung derselben nebst Bestimmung des Personal- und Besoldungsstandes dieser beyden Behörden. S. 510 — 512.
Magistrat und Stadtgericht in Straubing. Definitive Organisation derselben, nebst Bestimmung des Status des Magistrats und des Stadtgerichts alda. S. 389, 390.
Magistratsglieder, was für einen die Servicefreyheit künftig gestattet wird. S. 510.
Man sehe auch Gewerbs- und Handlungs-Konzessionen.
Märkte; sieh Städte und Märkte.
Marktsbeziehung; Märkte, öffentliche; sieh Jahrmärkte.
Marodeurs, oder Nachzügler; sieh Krieg gegen Oesterreich.
Marsch-Kommissariats Bestellung und Vorschrift zur gleichheitlichen Diäten-Rechnungen in Behandlung der Marschgeschäfte bey inländischen Truppenbewegungen; sieh Oberst-Marsch-Kommissariat.
Marsch-Kommissariate, untere; sieh unter dem Artikel: Krieg.
Mautamt, churfürstl. in München. Gerichtsstand des dabey angestellten Personals. S. 388.
Mautämter an der Gränze. Erhebungsart der Zoll- und Mautgebühren bey denselben. S. 7.
Maut-Gränz-Linie, welche Verbindlichkeiten sie den Zollpflichtigen auflegt. S. 8.
Maut-Kompetenten, welche Eigenschaten von denselben bey ihrer künftigen Anstellung gefordert werden. S. 74, 75.
Mautpersonale; wozu dasselbe in der neuen Instruktion angewiesen worden, und berechtiget wird. S. 39.
Maut- und Zollpflichtig, wer es ist. S. 8.
Maut- und Zoll-Befreyungen, in welchen Fällen sie statt finden. S. 29.
Rückvergütungen, oder Rückzölle, in welchen Fällen sie eintreten. S. 30 — 32.
Mautwesens Aufsicht, neue, an wem und unter welchen Verhältnissen zu dem General-Landes-Kommissariate dieselbe übertragen worden ist. S. 73.
Maut-Verordnungen und Aufträge. Höchstlandesherrliche General-Verordnung die neue Zoll- und Mautordnung betreffend; sieh Zollordnung.
Norme für die churfürstlichen Mautämter und Hallverwaltungen, rücksichtlich der Consumo-Maut-Rückvergütungen, welche den Speditionsgütern geleistet werden dürfen. S. 329 — 332.
Die Erhebung der Essito-Mautgebühren von verschiedenen Feldfrüchten betr. S. 606, 607.
Ueber den Essito-Zoll von Getreid, Feldfrüchten, f. a. Getreid An- und Verkauf, Schrannenordnung, dann Brod- und Mehl-Verleitgebung.. S. 639 — 642.
Die Essito-Maut-Erhebung und Berechnung vom Getreide betr. S. 722.
Erhebung des Retour-Weggeldes. S. 735.
Die Consumo-Maut-Rückvergütungen betr. S. 735 — 741.
Wegen Einsichtnehmung auswärtiger Behörden von ämtlichen Maut-Manualien. S. 823.
Die Designationen von verschiedenen Polleten und hierauf entgaltenen Stempelbeträge betr. S. 938, 939.
Medaille; sieh Verdienst-Medaille.
Mehlverleitgebung; sieh Essito-Mautgebühr.
Melber; sieh Essito-Mautgebühr.
Mezgersgewerbe; sieh Freybänke in München.
Miethzinse von Wohnungen; sieh Armen-Institut.
Milde Stiftungen, geistliche; sieh Kirchen.
Milde Stiftungen, weltliche. Bey denselben wird eine allgemeine Beschreibung der Waldungen, Holzperzeptionen, Holzbesoldungen, Servituten etc. verfügt. S. 187 — 190.
Milithär und Militärwesen betr. Verordnung wegen der zu den Kollegien zu erstattenden Berichte. S. 180.
In Hinsicht der Verbindlichkeit der churpfalzbaierischen Unterthanen zu Kriegsdiensten, und der künftigen Ergänzung der churpfalzbaierischen Armee wird ein besonderes Militär-Kantons-Reglement, und eine provisorische Eintheilung der Gerichtsbezirke in Baiern, der obern Pfalz und Neuburg in diese Militär-Kantone von der höchsten Stelle verfügt. S. 245 bis 276.
Wesentlicher Inhalt dieses Mandats.
I. Verbindlichkeit zum Kriegsdienste. S. 247.
II. Ausnahmen:
a) Wegen Geburt. S. 247, 248.
b) Wegen Religion. S. 248.
c) Wegen Standes S. 248 — 250.
d) Wegen Ansäßigkeit. S. 250.
e) Wegen Gewerbe. S. 250 — 254.
III. Rekrutirungs-Distrikte. S. 254, 255.
IV. Festsetzung der Dienstzeit. S. 255.
V. Bestimmung der nothwendigen Verabschiedung der Inländer. S. 255 — 258.
VI. Vorschriften bey Bearbeitung des Rekrutirungsgeschäftes. S. 258 — 262.
VII. Maaßregeln gegen die Dienstpflichtigen, welche durch unerlaubte Mittel dem Militärdienste sich zu entziehen suchen.
a) Verbot des Loskaufens und aller Einstellungen. S. 263.
b) Wanderungen der Handwerksbursche in das Ausland. S. 263, 264.
c) Sterbfälle der Handwerksbursche während der Wanderzeit. S. 264, 265.
d) Ausbleiben der Handwerksbursche nach Verlauf der Wanderzeit. S. 265.
e) Eintritt in den Militärdienst der aus der Wanderung zurückkehrenden Handwerksbursche. S. 265.
f) Gleichstellung der Kellerer für große Wirthschaften mit den Handwerksburschen. S. 265.
g) Bestimmung der Redemtions-Summe bey Auswanderungs-Erlaubnissen. S. 265, 266.
h) Verfahren gegen diejenigen, welche wegen angeblicher Gebrechen dem Militärdienste sich zu entziehen suchen, oder sich absichtlich dafür untauglich machen. S. 266.
i) Strafe gegen die Austretenden, oder die sich im Lande verbergen, um dem Militärdienste zu entgehen. S. 266, 267.

Digitized by Google

k) Landesabwesende. S. 267.
l) Ausgetretene, wenn sie vor Verfluß der anberaumten Frist zurückkehren. S. 267, 268.
m) Strafe gegen diejenigen, welche zum Austreten der Dienstpflichtigen verleiten oder Vorschub dazu leisten. S. 268.
n) Die jährliche Ergänzung der Regimenter und Bataillons darf durch die Abwesenden oder Ausgetretenen nicht aufgehalten werden. S. 268, 269.
VIII. Warnung gegen alle Partheylichkeit und Bestechung. S. 269.
IX. Gerichtsbarkeit der Dienstpflichtigen. S. 269.
X. Vorzüge der aus dem Kriegsdienste Entlassenen. S. 270.
XI. Fuhrwesen. S. 270.

Zu Verfertigung der gemäß des Militär-Kantons-Reglements vorgeschriebenen Musterrollen werden den betreffenden Obrigkeiten die Tabellen-Formularien mit den hierauf sich beziehenden Erläuterungen an Handen gegeben. S. 427 — 448.

Ueber folgende Anstände in dem Kantons-Reglement, nämlich a) über die Art der Militär-Konscription in den Inkorporations-Orten; b) auf die Anfragen, welche Behörden die Wanderpässe für die wandernden Handwerksbursche auszufertigen haben; c) über die Art der Entlassung der noch nicht in wirklichen Militärdiensten stehenden Unterthanen; und d) über Befreyung von der Militärpflichtigkeit durch Uebernahme eines Gewerbes werden die nöthigen Erläuterungen gegeben. S. 590 — 592.

Bestimmung und nähere Erläuterung des 10ten Paragraphs in dem Kantons-Reglement rücksichtlich der Verabschiedung der Kantonisten wegen Ansäßigmachung. S. 880 — 882.

Man sehe auch Gewerbe-Uebernahm, und unter dem Artikel Schulen, den Absatz Schulgehilfen.

Gesezliche Bestimmungen in Hinsicht der Taxen bey Entlassung aus den Militärdiensten, und wegen des Beytrages zur Militär-Witwen-Kasse. S. 617 — 619.

Organisation des Kadeten-Korps in München. Vermög derselben wird dieses Institut zu einer militärischen Erziehungs- und Ausbildungs-Landesanstalt erhoben, von Sr. Churfürstlichen Durchlaucht unter Höchsteigene unmittelbare Leitung genommen, und über Aufnahme, erforderliche Eigenschaften, Anzahl, Verpflegung und den Unterricht der Zöglinge s. a. geeigneter Aufschluß gegeben. S. 850 — 856.

Gerichtsstand des Personals, welches unter dem Kommando dieses Korps stehet. S. 1002.

Gerichtsstand verschiedener Militär-Individuen bey der Stadtkommandantschaft. S. 1002.

Das Regiment Morawizky soll vakant, und blos unter der Benennung 7tes Linien-Infanterie-Regiment geführt werden. S. 224.

Neuerrichtete Jägerkorps, zu Pferd und zu Fuße, und neuerrichtetes Gebirgs-Schüzenkorps; sieh unter dem Artikel: Krieg.

Militär-Beförderungen. S. 224, 1189.

Militär-Chargen, aufgehobene; sieh bürgerliche besoldete Militär-Chargen.

Oberst-Marsch-Kommissariat in Baiern; sieh unter angeführter Rubrik.

Das zwischen Churpfalzbaiern, und Churwürtemberg bestehende Militärkartel wird in Erinnerung gebracht. S. 1217.

Den Civil-Obrigkeiten wird aufgetragen, keinen Militärpensionisten die Heirathsbewilligung zu ertheilen, sondern dieselbe an die Kommandantschaften hinzuweisen; außer dessen die Witwen und Kinder derselben von jedem Anspruche auf eine Pension oder Unterstützung ausgeschlossen seyn sollen. S. 1218, 1219.

Desertions-Tabellen, oder Verzeichnisse der von verschiedenen Regimentern entwichenen und in Listen abgeführten churpfalzbaierischen Landeskinder:
Vom M. Nov. im Jahre 1804. S. 153; — vom Dezemb. S. 311; — vom April. S. 181; — vom May. S. 186; — — vom Jänner im Jahre 1805. S. 415; — vom Febr. S. 513; — vom März. S. 615; — vom April. S. 745; — vom May. S. 807; — vom Juny. S. 857.

Vaganten-Tabellen, oder Verzeichnisse über die von dem zur Landessicherheit aufgestellten Militärkordon angehaltenen und theils über die Landesgränzen, theils in ihr Heimath gelieferten Vaganten:
Vom M. Nov. 1804. S. 193; — vom Dezember. S. 313; — vom Jänner 1805. S. 481; — vom Februar. S. 575; — vom März. S. 623; — vom April. S. 777; — vom May. S. 799; — vom Juny. S. 889; — vom July. S. 959.

Mineralwässer in Baiern und der oberen Pfalz. Versuch einer pragmatischen Geschichte derselben. S. 741.

Ministerial-Departements, churfürstl. geheime. Gerichtsstand des Personals bey denselben. S. 388.
Man sehe auch auswärtiges Departement; Finanz-Departement; und Schul- und Studienwesen.

Moderations-Gesuche; sieh Gutsabgaben.

Moos-Trockenlegungs-Anstalt um Erding. S. 732.

Most. Dieser Artikel wird aus der neuen Maut- und Zollordnung ausgestrichen, und soll in der Tarifstellung zwischen Wein und Most kein Unterschied mehr statt haben. S. 572.

Münzen und Münzwesen. Warnung an das Publikum vor einigen falschen und nicht konventionsmäßigen kursirenden Münzen. S. 223.

Münzamt, churfürstl. in München. Gerichtsstand des Personals desselben. S. 388.

Musikpatente; Stempelgebühr hievon. S. 407.

Musterrollen-Einrichtung, neue; sieh Militär.

N.

Nachdruck, verbotener; sieh Generalien-Sammlung, Mayerische.

Nachlaß-Anlangen. Nach geschlossenen und verbeschiedenen Nachlaß-Libellen sollen keine einzeln eingereichte Anlangen um Prästations-Nachlässe angenommen werden. S. 153, 154.

Digitized by Google

Nachlaß = Begutachtungen; sieh Gutsabgaben.
Nachlaß = und Moderationswesen; sieh Kirchen und geistl. milde Stiftungen.
Nachlässe, grundherrliche; sieh Abbrändler.
Nachzügler hinter der Armee; sieh Krieg gegen Oesterreich.
Nahrungvertrags = Briefe; Stempelgebühr hiefür. S. 404.
Naturalien = Lieferung; sieh Krieg.
Niederlagen, beschränkte, der Profeßionisten; sieh Handwerker.
Niederlagen, freye; sieh Hallen.
Normal = Ziffer. Bestimmung derselben bey vorkommenden Vindikationen der in den churpfalzbaierischen Erblanden geschehenen Veräußerung. S. 174 — 176.

O.

Oberst = Hofmeister = Kämerer = Hofmarschall = und Oberststallmeisterstäbe; sieh Hof=Intendanzen und Hofstäbe.
Oberst = Marsch = Kommissariat, das vermög höchster Verordnung vom 20sten April 1802 für sämtliche obere churfürstl. Erbstaaten angeordnete, soll für dieselbe ohne Rücksicht auf ihre Abtheilung in verschiedene Provinzen als eine Centralstelle ferner fortbestehen, und das Marschwesen sowohl in Baiern, als in der oberen Pfalz, und in dem Herzogthume Neuburg demselben untergeordnet bleiben, wobey zugleich zu Einführung einer durchgängigen Gleichheit in der Behandlung der Marschgeschäfte bey inländischen Truppenbewegungen eine allgemeine Norme für die damit verbundenen Diäten = Rechnungen den Landrichtern, Landgerichts = Aktuaren ꝛc. vorgeschrieben wird. S. 633 — 635.
Oelträger, ungarische und andere Arzneyhändler. Verbot an die Mautämter, denselben den Durchgang durch die churfürstl. Lande zu gestatten. S. 535.
Oekonomie = Verwaltung; sieh Hof = Intendanz und Hofstäbe.
Offizien = Verleihungen, geistliche; Stempelgebühr hievon. S. 405.
Operateurs, Zahn = und Augenärzte, aus = und inländische. Gesezliche Vorschriften, welchen sich dieselbe bey Ausübung ihrer Kunst in den churfürstl. Staaten zu unterwerfen haben. S. 1012, 1013.
Opfergänge während des Pfarrgottesdienstes; sieh Kultus.

P.

Pacht = Briefe; Stempelgebühr hievon. S. 404.
Passagiers; sieh Reisende.
Pässe, erforderliche und Vorschriften hiefür; sieh gelbes Fieber; kais. kön. Staaten; Handwerksbursche resp. Wanderpässe und Handwerks = Kundschaften; Jahrmärkte und Reisepässe.
Patente; sieh Handelspatente.
Peinliche Justizpflege; sieh Inquisiten.
Peinliche Justiz; Uebersicht der dießfallsigen Geschäfte; sieh Justizstellen.

Pensions=Regulativ, allgemeines; sieh Staatsdiener.
Pensionirung des weltlichen Kloster = Dienstpersonals; sieh Klöster.
Pensions=Regulativ bey den Magistraten und Stadtgerichten der Hauptstädte. Bestimmungen rücksichtlich der Anwendung desselben. S. 761.
Pensionisten, militärische; Heirathslizenz für dieselbe; sieh unter dem Artikel: Militär.
Pensions = Erlöschungen, die sich ergebenden, sind von den Rentämtern förderlichst anzuzeigen. S. 374, 375.
Pensions=Quittungen; Stempelgebühr hievon. S. 403.
Pfandschaften = Ablösung, landesfürstliche; Schuldenkontrahirung für dieselbe. S. 204.
Pfarrern und Pfarrvikarien wird das Sammeln verboten. S. 134, 135.
Man sehe auch Kirchentrachten; Kultus, verbessetter, und Regierungsblatt.
Pfarrey = oder Widums = Gehölze. Anbefohlene Beschreibung derselben. S. 622.
Pfarrey = und Benefizien = Verleihungen. S. 72. 290. 368. 400. 458. 504. 560. 696. 728. 806. 840. 864. 896. 928. 992. 1212.
Pfarrhöfe und Benefiziatenhäuser. Verordnung rücksichtlich der Priorität im Konkurse wegen der hiebey eintretenden Baufälle. S. 425 — 427.
Pferdseuche. Zur Vorbeugung der in einigen nördlichen teutschen Provinzen ausgebrochenen Pferdkrankheit werden an die Polizey = Obrigkeiten, Gränz = Maut= und Hallämter die geeigneten Verordnungen erlassen. S. 601 — 604.
Plan = Kamer, churfürstl. geh. Central. Zu Handhabung einer guten Staatsökonomie sollen alle auf dieselbe Bezug habende Plane, Risse und Karten von dieser neuerrichteten Stelle gesammelt und in Obsicht gehalten werden, wovon die Vorstände und Verhältnisse derselben zu andern Behörden zugleich angezeigt sind. S. 1266, 1267.
Polizey = Aufsicht; sieh Zuchthaus = Verbrecher, entlassene.
Polizey = Direktion der Stadt München. Gerichtsstand des bey derselben angestellten Personals. S. 388.
Polizey = Direktorsstelle in München, neubesezt. S. 560 und 896.
Polizey = Direktor, der jeweilige, wird zugleich als Mitglied der neuerrichteten Lokal=Bankommißion von München konstituirt. S. 320.
Polizey = Kommißionen, die churfürstl., werden als die einzigen Stellen befugt, fremden Reisenden Reise= und Gesundheitspässe auszustellen. S. 450.
Polizey = Kordonsmannschaft auf dem Lande. Aufstellung und Organisirung derselben statt des Militär=Kordons auf dem Lande; sieh Krieg gegen Oesterreich.
Polleten, mautämtliche, welchen Bestimmungen dieselben gemäß der neuen Maut= und Zollordnung unterworfen werden. S. 14, 15, 16.
Polleten = Designationen, und die hierauf bezahlten Stempelbeträge. Verordnung dießfalls nebst Formular für Kommerzianten über die Verfassung dieser Designationen. S. 938, 939.
Porzelain=Fabrik, churfürstl. in München. Gerichtsstand des bey derselben angestellten Personals. S. 389.

Digitized by Google

Possessions-Befehle; Stempelgebühr hievon. S. 408.
Postamt, königl. Reichs- in München; Gerichtsstand des dabey angestellten Personals. S. 389.
Posttaxe-Erhöhung. S. 200; 1014.
Postwägen; Behandlung derselben nach der neuen Maut- und Zollordnung S. 31 — 34.
Präscriptions-Titel, aufgehobener; sieh Wirthschaften.
Präsentations-Befehle; Stempelgebühr hievon. S. 408.
Präsentenstelle, neue; sieh Schul- und Studienwesen.
Pragmatische Landesverordnungen; sieh Haus- und Staats-Fideikommiß- und Haus-Schulden-Pragmatik; ingleichen konstitutionelle Landes-Pragmatik unter der Rubrik: Staatsdiener.
Praktikanten; sieh Maut-Kompetenten, und Wasser- und Strassenbauwesen.
Privilegien; sieh Stadt- und Gemeinde-Privilegien, Kalk- und Kupferschmiede, wie auch Jahrmärkte, und Handwerker.
Professoren bey den Lyzeen und Gymnasien in München. Gerichtsstand derselben. S. 389.
Proklamen; Stempelgebühr hievon. S. 407.
Protokolls-Extrakte; Stempelgebühr hievon. S. 406.
Protokolls-Haltung; sieh Landgerichte.
Proviantverwaltung, militarische. Gerichtsstand des diesseitigen Kanzley-Personals. S. 1012.
Provinzen, neuakquirirte; Normalziffer für dieselbe. S. 176.
Man sehe auch Schul- und Studienwesen, neuorganisirtes.
Provinzial-Finanz-Etats-Kuratel; sieh Etats-Kuratel.
Provinzial-Finanz-Kasse; sieh Kassen.
Prozeßgang in Mautsachen; sieh Defraudationsfälle.
Prozeß- und Parthey-sachen; Stempelgebühr hievon; sieh Befehle, höchste, und Requisitionsschreiben.
Pupillar- und Stiftungs-Vermögen. Den Vormündern und Stiftungs-Verwaltern wird unter eigener Verantwortlichkeit und besonderer Strafe verboten, dasselbe nie auf ausländische Staatspapiere zu verwenden. S. 297, 298.
Man sehe auch Damenstift zu St. Anna in München.

Q.

Quieszenten. Pragmatische Landes-Konstitution in Hinsicht derselben; sieh Staatsdiener.
Quittungen; Stempelgebühr hievon. S. 403.

R.

Rangbestimmungen; sieh Hofstäbe; Schul- und Studien-Direktorium; wie auch Wasser- und Strassenbau-Beamte.
Rechnungswesen, neues, kameral. In Bezug auf die dießfalls ertheilten General- und Spezial-Instruktionen werden den churfürstl. Landgerichten und allgemeinen Rentämtern verschiedene Vorschriften und Weisungen gegeben. S. 52 — 59.
Erläuterung der über das neu Kameral-Rechnungs-System erlassenen Instruktion besonders in Hinsicht der Anfertigung der Spezial-Aemter-Etats. S. 567 — 571.

Ueber die von den äußeren Rentämtern für das Finanz-Jahr [illegible] angefertigte Spezial-Etats wird denselben die höchste Zufriedenheit bezeugt, zugleich werden die vorzüglichen Gebrechen zur künftigen Abänderung zu erkennen gegeben, welche in einzelnen Etats bemerkt worden sind. S. 1124 — 1130.
Rechnungsjahr; sieh Verordnungen, landesherrliche.
Rechnungs-Kommissarien, neuernennte, des baier. Provinzial-Rechnungs-Kommissariats. S. 159, 160.
Regierungsblatt, allgemeines, offizielles. Die bish. Provinzial-Regierungsblätter sollen in Eines vereiniget, und dieses von sämtlichen Gemeinden und Pfarrern angeschaft werden, wobey zugleich über die Redaktion desselben das Geeignete eröfnet wird. S. 1264, 1265.
Reisende, welche allgemeine und besondere Obliegenheiten sie bey Ankunft an den Mautstätten haben. S. 8, 9.
Reise-Pässe. Verordnung, nach welcher Form, und unter welchen Vorschriften den in das Ausland reisenden Landeseingebohrnen die Pässe in Zukunft ertheilt werden sollen. S. 1057 — 1059.
Stempelgebühr hievon S. 406.
Rentämter, allgemeine. Nähere Bestimmung rücksichtlich der denselben übertragenen Kontrolle über die Landgerichte. S. 289, 290; S. 343.
Eintheilung derselben; sieh Forstämter, wie auch Wasser- und Strassenbauwesen.
Verhältniß derselben zu der neu aufgestellten Land-Bau-Inspektion für die Provinz Baiern. S. 275 bis 281.
Rentbeamte. Pensionsbestimmungen für die Witwen und Kinder derselben. S. 241, 242.
Requisitionsschreiben in Partheysachen. Stempelgebühr hievon. S. 406.
Residenzschlösser und Staatsgebäude. Schuldenkontrahirung in Hinsicht derselben. S. 293.
Resolutionen, höchste; Stempelgebühr hievon. S. 406.
Revers-Briefe; Stempelgebühr hievon. S. 403.
Rezepissen-Formular nach der neuen Maut- und Zollordnung. S. 112.
Rezepissen bey Hallen- und Maut-Austrittsstationen, wie sie beschaffen seyn sollen. S. 16.
Ritterlehenpferde; Surrogat für dieselbe; sieh Krieg.

S.

Salitterer in Straubing; Entscheidung der von denselben wegen Arbeits-Hinderniß gemachten Beschwerden. S. 573.
Salzamt, churfürstl. in München. Gerichtsstand des Personals desselben. S. 388.
Salz-Defraudationsstrafe, gemäß der neuen Mautordnung. S. 42.
Salz-Kollekte-Betrag, gemäß der neuen Mautordnung. S. 42.
Sammeln, verbotenes; sieh Pfarrer.
Scheine; sieh Instrumente.
Schiffleute, welche Defraudationsstrafen gegen dieselben bey Zoll- und Mautübertretungen festgesezt werden. S. 36.

Digitized by Google

Schiffstaxen = Erhebung auf dem Würm = oder Starenbergersee. Normativ für dieselbe vom 1sten Oktober des Jahrs 1805 anfangend. S. 905 — 907.
Schneiderhandwerk, das, zu München, genießt zufolge neuer Matrikel eine Real = Bierwirthsgerechtigkeit. S. 833.
Schrannen = Atteſtate; sieh unter dem Worte: Getreid.
Schrannen = Bestand oder Verkauf in Baiern. a. a. O.
Schrannen = Ordnung, wiederholte; sieh Essito-Mautgebühr.
Schreiberpersonal in Privatdiensten der Beamten. Auftrag an erwähnte Beamte, die Begutachtung dieses Personals zu churfürstl. Staatsdiensten nach der beygefügten Tabellform und den anbey sonderheitlich aufgestellten Grundsätzen zu verfassen, und am Ende eines jeden Etats = Jahres zum General = Landes = Kommissariat einzusenden. S. 563 — 566.
Schriften, welche bey churfürstl. mittel = oder unmittelbaren administrativen oder Justizstellen eingereicht werden, müssen mit dem Klassen = Stempel versehen seyn. S. 406.
Schriften, außergerichtliche, wenn sie zum Behelfe vor Gericht gebraucht werden, sind dem Klassen = Stempel unterworfen. S. 406.
Schuldbriefe; Stempelgebühr hievon. S. 403.
Schulden = Pragmatik, neuerrichtete, des Churhauses Pfalzbaiern; sieh Haus = und Staats = Schulden = Pragmatik rc.
Schulen, und Schulwesen. Uebersicht des Schulstandes in allen Lyzäen und Gymnasien der alten churpfalzbaierischen oberen Länder im Jahre 1804. S. 216 — 218.
Gerichtsstand der Ober = Schul = Kommissäre und Inspektoren. S. 389.
— — der Lehrer und Lehrerinnen bey den teutschen und Real = Schulen in München. a. a. O.
— — der Lehrer und Lehrerinnen bey der Feyertagsschule. Ebenallda.
Bestimmung der Geschäfts = und Korrespondenzform der Landesdirektionen, dann der Landgerichte und Rentämter mit dem Ober = Schul = Kommissariate betreffend. S. 547, 548.
Bestimmung in wie ferne die Schulgehilfen nach dem 4ten §. des Kantons = Reglements von der Militär = Konscription befreyt sind. S. 585, 586.
Das Ober = Schul = Kommissariat Burghausen soll nicht mehr besetzt, sondern die Schulen der Landgerichte Burghausen, Reichenhall, Trostberg und Traunstein dem Ober = Schul = Kommissariate München; die Schulen der Landgerichte Griesbach und Julbach aber dem Ober = Schul = Kommissariate Straubing einverleibt werden. S. 647.
Vorschrift zur Abfassung der öffentlichen Schulzeugnisse S. 863, 864.
Vorschrift, nach welcher die im oberbaierischen Ober = Schul = Kommissariatsbezirke vorkommenden Anlagen und Zeugnisse eingereicht werden müssen. S. 1193.
Das bisherige General = Schulen = und Studien = Direktorium, wird vermög höchsten Organisations = Reskripts vom 2ten Septemb. d. J. aufgehoben, die oberste Leitung des Schulwesens für die neuen Provinzen bey dem auswärtigen, und für die alten bey dem geistlichen Departement, wie bisher, zwar belassen, allein für beyde Departements ein eigenes Büreau unter der Benennung: geheimes Schul = und Studien = Büreau: mit Aufstellung eines eigenen Präsidenten, für alle churfürstl. Staaten etablirt, das Personale dieses Büreau, dessen Rang, Uniforme, Dienst = und Wirkungskreis genau bestimmt, und die bisher von dem General = Schulen = Direktorium besorgten Geschäfte werden den betreffenden Landesdirektionen zugetheilt. S. 993 — 1001.
Berichtigung der fünften Stelle des dritten Absatzes S. 996 im vorerwähnten höchstlandesherrlichen Organisations = Reskripte in Hinsicht des Schulwesens. S. 1143, 1144.
Nachtrag zum Lehrplane für die churpfalzbaierischen Mittelschulen. S. 1169 — 1177.
Man sehe auch Universität.
Die Schuljugend von Burglengenfeld bringt einen freywilligen Kriegsbeytrag dar. S. 1215, 1216.
Schullehrer; sieh Kirchentrachten.
Schutzpocken = Impfung. Es wird verordnet, daß in kein Kinderhaus, Jugend = oder Erziehungs = Institut ein Kind, welches nicht die natürlichen Blattern überstanden hat, oder mit den Schutzpocken geimpft wurde, aufgenommen, die aufgenommenen aber der Impfung unterworfen werden sollen. S. 466 — 467.
Schutzpocken, ächte und falsche. Genaue Beschreibung derselben, wie auch der falschen und ächten Menschenpocken, nebst Belehrung an das Publikum wegen ächter Einimpfung. S. 789 — 794.
Schützenkorps, neuerrichtetes; sieh unter dem Artikel: Krieg gegen Oesterreich; und Gebirgs = Schützen allda.
Schützengesellschaft, die bürgerliche, in München, wird mit der Real = Bierwirthsgerechtigkeit in der neuen Matrikel begabt. S. 831.
Schützenvortheile, die sogenannten, bisher bewilligten, werden zu den Staatskassen wieder eingezogen. S. 617.
Schutzverleihung; sieh Judenschaft in München.
Service = Freyheit, welchen Magistrats = Räthen sie künftig beygelegt wird. S. 510.
Servituten. Höchstlandesherrliche Verfügung zur Erleichterung der Ablösung derselben; sieh Forst = Servituten.
Siegelamt, churfürstl. in München. Gerichtsstand des Personals desselben. S. 389.
Siegelmäßigkeit der Graduirten. Gemäß höchster Entschließung wird dieses Privilegium nur auf jene Graduirte beschränkt, welche auf einer der churfürstl. Universitäten in der vorgeschriebenen Form die Doktors = und Lizentiatengrade erhalten haben. S. 321.
Siegelmäßigkeits = Ertheilung; Stempeltaxe hievon. S. 408.
Siegelmandat, neues; sieh Stempelwesen.
Siegel = und Taxfreyheit; sieh georgianisches Institut.
Speditionsgüter; sieh Colli.
— — Rückvergütung an der Consumo = Maut bey denselben; sieh unter dem Artikel Mautwesen; und Colli.

Digitized by Google

Spielkarten; sieh Karten.
Spezial = Etats; sieh Rechnungswesen, neues.
Spitäler, Kranken = und Pfründhäuser in = und aus= ser München. Anzeige über die im Jahre 1804 darin aufgenommenen, gesund entlassenen, in ein anderes Spital abgegebenen, verstorbenen, und für gegenwärtiges Jahr noch vorhandenen Personen. S. 391, 392.
Staatsburden, allgemeine. Verbot wegen Befreyung von denselben. S. 171.
Staatsdiener. Konstitutionelle Haupt = Landes = Prag= matik, die Verhältnisse der Staatsdiener vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt, auf die Um= zugsgebühren, und das zugleich angefügte Pensions= Regulativ für ihre Witwen und Kinder betreffend. S. 225 — 241.
Inhalt.
1) Ausscheidung der Besoldungen in zwey Hauptbe= standtheile, nämlich in den Gehalt des Standes und Dienstes. S. 225 — 228.
2) Kassation des Staatsdieners, mit welcher rich= terlichen Prozedur, und welchen Folgen sie ver= bunden wird S. 228.
3) Suspension der Staatsdiener von ihrem Dienste. a. a. O.
4) Dimißion derselben. S. 229, 230.
5) Translokation derselben, unter welchen Umstän= den sie statt findet, welche Verhältnisse sie her= beyführet, und welche Umzugsgebühren hiebey gestattet werden. S. 229.
6) Quieszirung der Staatsdiener, unter welchen Bestimmungen dieselbe eintreten könne, und wel= che Folgen sie rücksichtlich des Standes und Dien= stes nach sich zieht. S. 229 — 233.
7) Pensionirung der hinterlassenen Witwen und Kinder des in Aktivität oder in der Quieszenz ver= storbenen Staatsdieners. S. 233 — 240.
a) Bestimmung der Eintrittszeit dieses Pen= sionsbezuges. S. 235.
b) Dauer dieser Pensionen in Hinsicht der Kin= der. a. a. O.
c) Ausnahmen von dieser Pensionsregel, und Entscheidung der hiebey für die Witwen und Kinder eintretenden besondern Begünstigun= gen. S. 235 — 238.
d) Erlöschung des Pensionsanspruches. S. 238, 239.
e) Vorschlag zur Errichtung einer besondern Witwen = und Waisenkasse aus dem Pri= vatvermögen der zu diesem Ende in eine Ge= sellschaft zusammentretenden Staatsdiener. S. 239 — 241; S. 242 — 244.
f) Pensionsbestimmungen in Rücksicht der Wit= wen und Kinder der Landrichter und Rent= beamten. S. 241, 242.
Staatsdiener = Verpflichtung, erforderliche, auf die neue Haus = Fideikommiß = und Schulden = Pragmatik. S. 178.
Staatsdiener; sieh Beamte.
Staats = und Kamergüter. Bestimmung und Detail derselben, was für eine in der neuen Haus = Fidei= kommiß = Pragmatik als unveräußerlich erklärt wer= den. S. 164 — 166; 170.
Staats = Schulden = Pragmatik; sieh Haus=Schulden= Pragmatik.
Staatswaldungen, die entbehrlichen, sollen vermög höchster Entschließung veräußert und in Kultur gelegt werden, wobey zugleich die Veräußerungs = Beding= nisse eröfnet werden S. 537 — 546.
Auftrag an die churfürstl. Forstbeamte rücksichtlich des Verhaltens und Mitwirkens bey dem Verkaufe der Staatswaldungen. S. 669, 670.
Städte und Märkte. Auftrag zu Beschreibung sämtl. Waldungen, welche zu den Stadt = und Markts = Ka= mern gehören. S. 191.
Allgemeine einzuführende Beleuchtung in Städten und Märkten. S. 214, 215.
Wegen Verlegung der Kirchhöfe außer den Bezir= ken der Städte und Märkte haben die churfürstl. Land= gerichte über verschiedene Umstände zu berichten. S. 295.
Man sehe auch über Städte = und Märkte = Wesen die Rubriken: Armen = Institute; Bau = Ord= nung, neue; Bürgeraufnahms = Kanzley = Taxen und Gewerbs = Bewilligungen; Magistrate und Strassenbau = Polizey.
Stadt = Privilegien; Stempelgebühr hievon. S. 408.
Stadtgerichte und Magistrate. Organisirung dersel= ben; sieh Magistrat; Magistratsglieder; Ein = und Auswanderungs=Tabellen; und Pensions = Regulativ.
Stadtgericht = und Stadtverwaltungs= Räthe. Stem= peltaxe für Expedition bey Anstellung derselben S. 408.
Stadtkommandantschaft; sieh Militär.
Stadtrichter. Stempeltaxe für die Expedition bey An= stellung derselben. S. 408.
Stände, des Brauens berechtigte; sieh Biereinsie= den, und Bräuhäuser.
Standes = Gehalt; sieh Gehalt.
Standes = und Dienstesverlust, dienerschaftlicher, wo= durch derselbe bewirkt werde, und welche Folgen er nach sich ziehe. S. 228 — 237.
Status = Bestimmungen; sieh Magistrat in München, und Straubing.
Steinbrüche, bequem gelegene. Zu Beförderung des Bauwesens werden den Behörden die Anzeigen der für den Transport bequem gelegenen Steinbrüche, so wie die Einsendung der Würfel von den darin vorhan= denen Steinarten aufgetragen. S. 523 — 526.
Stempelwesen, neues. Sämtlich zu entrichtende Stem= pelgebühren werden der Art und Gattung nach syste= matischer eingetheilt, und die unterm 1sten März dieses Jahres erlassene neue Stempelordnung zur all= gemeinen Befolgung bekannt gemacht. S. 401 — 413.
Inhalt.
I. Eintheilung der Stempelgebühren in zwey Haupt= gattungen, nämlich in jene des Gradations= und jene des Klassen = Stempels. S. 402.
II. Norme der Gradations = Stempelschuldigkeit. S. 402, 403.
III. Gegenstände, welche dem Gradations = Stem= pel unterliegen. S. 403 — 405.
IV. Ordnung des Klassen=Stempels nach dreyzehen Klassen, und Bestimmung der unter eine je=

Digitized by Google

de Klasse insbesonders geeigneten Objekte. S. 405 — 409.
V. Ausnahmen von der Entrichtung der Stempelschuldigkeit. S. 409, 410.
VI. Stempelpapier, an welchem Orte, und nach welchem Geldbetrage es abzunehmen ist. S. 410.
VII. Bestimmungen der Strafen wegen unterlassener Stempelgebühr-Entrichtung, Stempel-Nachgrabung, oder Siegelpapier-Verfälschung. S. 411 — 413.
Erläuterung der Frage, welche Bögen bey schriftlichen Aufsätzen und gerichtlichen Verhandlungen mit dem Gradations-Stempel gesiegelt werden müssen. S. 620.
Steuern; sieh Staatsbürden.
Steuerausschreibung, dießjährige. S. 756; 1013; 1105, 1106.
Steuer-Mandate. S. 283 — 289; 1201 — 1206.
Stiftungs-Briefe; Stempelgebühr hievon. S. 403.
Stiftungen, milde, geistliche und weltliche; sieh Kirchen.
Stiftungs-Vermögen; sieh Damenstift und Pupillar-Vermögen.
Strassenbauwesen. Organisirung desselben; sieh Wasser- und Strassenbauwesen.
Die Ausschauflung des Schnees bey starken Schneegewehen durch Konkurrenz der Gemeinden wird wiederholt. S. 215.
Abtheilung der Strassenstunden in acht gleiche Theile, und Bemerkung dieser Abtheilung durch Pflöcke. S. 695, 696.
Verordnung in Hinsicht einer allgemeinen Strassenverbesserung und Strassen-Polizey nebst vorgezeichneten Normen hierüber für die Städte, Märkte, Ortschaften und andere Angränzer. S. 897 — 904.
Man sehe auch Kommunikationswege.
Für die im Strassendienste alt und schwächlich gewordenen Strassen-Ueberseher wird eine geeignete Unterstützung angewiesen. S. 1023, 1024.
Strassenbau-Beamte; sieh Wasserbau-Beamte.
Strassen-Direktion. Gerichtsstand des dabey angestellten Personals. S. 388.
Strassen-Inspektionen; sieh Wasser- und Strassenbauwesen in Baiern, organisirtes.
Streusammeln in Wäldern; sieh Laubrechen.

T.

Tändler in München. Höchstlandesherrliche Verordnung rücksichtlich der diesen Individuen eingeräumten Befugnisse, und obliegenden Verbindlichkeiten, nebst der Matrikel über die in München bestehende Personalgerechtigkeiten derselben. S. 931 — 935.
Nachträgliche Bekanntmachung zu der Tändler-Matrikel in München. S. 1039, 1040.
Taufscheine, Stempelgebühr hievon. S. 407.
Tausch-Briefe; Stempelgebühr hievon. S. 403.
Taxations-Zeugnisse; Stempelgebühr hievon. S. 406.
Taxen; sieh Gutsschätzung; Militär; und georgianisches Institut im N. R.
Territorial-Purifikation von Baiern. Auftrag an die Behörden wegen Ausantwortung der dießfalls einschlägigen Akten. S. 353, 354.
Testamente, schriftliche; Stempelgebühr hievon. S. 404, 405.
Theater-Kommissions-Personal, churfürstl. Gerichtsstand desselben. S. 388.
Tischtitel-Ertheilungen; Stempelgebühr hievon. S. 408.
Todtenscheine; Stempelgebühr hievon. S. 407.
Trauungsscheine; sieh Kopulationsscheine.
Transito-Tariff; Bemerkungen über denselben. S. 24.
Transito-Tariff gemäß der neuen Maut- und Zollordnung mit Benennung der Effekten, Güter und Waaren. S. 79 — 84.
Transito-Ladungen, die nicht von dem nämlichen Fuhrmanne über die Gränzen gebracht werden. S. 18.
Truchtamt, churfürstl. in München. Gerichtsstand des Personals bey demselben. S. 389.

U.

Umgelds-Polleten; Stempelgebühr hievon. S. 406, 407.
Ungarische Oelträger; sieh Oelträger.
Uniforms-Vorschriften
a) für die sämtl. churfürstl. Hofstäbe S. 865 u. ff.
b) für das Personal des General-Schul- und Studien-Direktoriums. S. 995 — 978.
c) für die Wasser- und Strassenbau-Beamte und übriges Personal. S. 875 — 880.
d) für die Praktikanten bey dem geheimen Wasser- und Strassenbau-Büreau. S. 1122.
Man sehe auch Hofoberrichteramts-Substitut; und Staabs-Sekretäre.
Uniforms-Auszeichnungen, ohne Verbindung mit einer vorgeschriebenen Uniforme zu tragen, wird verboten. S. 456.
Universität, churfürstl. Ludwigs Maximilians in Landshut. Verzeichniß der in dem Studienjahre 1803 bis 1804 auf der Ludwigs Maximilians hohen Schule zu Landshut befindlichen Akademiker. S. 344 — 346.
Man sehe auch georgianisches Institut im N. R.; und Siegelmäßigkeit der Graduirten.
Universitäts-Kuratel. Gerichtsstand des bey derselben angestellten Personals. S. 388.
Unterthanen, churpfalzbaierische; sieh Gerichtsstellung.
Urkunden; sieh Gerichts-Urkunden; Instrumente; und Vertrags-Urkunden.

Vaganten. Ueber die Verschiebung der in den baierischen Staaten ergriffen werdenden Vaganten erhalten die Jurisdiktions-Behörden bemessene Aufträge. S. 977.
Man sehe auch Vaganten-Verzeichnisse unter der Rubrik: Militär.
Venia aetatis; Stempeltaxe für die Ertheilung derselben. S. 408.
Veräußerungs-Handlungen, was für eine als solche in der neuen Haus-Fideikommiß-Pragmatik angegeben werden. S. 170, 171.
Verbrecher; sieh Inquisiten, und Zuchthaus-Verbrecher.
Verdienst-Medaille für die Civil-Personen. Mit derselben werden den belohnten Individuen besondere Vorrechte von der höchsten Stelle eingeräumt. S. 1189, 1190.

Verjährungs-Titel, aufgehobener; sieh Wirthschaften.
Verordnungen, höchstlandesherrliche. Ueber die Befolgung derselben ist mit Schluße jeder Hälfte des Rechnungsjahrs von den churfürstl. Behörden ausführliche Anzeige zum churfürstl. General-Landes-Kommissariat zu machen, und alle bisher einzeln gemachte Anzeigsberichte sollen dagegen nicht mehr gefordert werden. S. 452.
Man sehe auch Generalien-Sammlung, Mayerische.
Verpflichtung, neue; sieh Haus-Fideikommiß- und Staats-Schulden-Pragmatik.
Vertrags-Urkunden, über Eigenthum, Nuznießung oder sonstiges Recht. Stempeltaxe hiefür. S. 403.
Veterinärschule, churfürstl. in München. Gerichtsstand des Personals bey derselben. S. 389.
Visitations-Kommißionen; sieh Justizstellen, oberste.
Vizinalwege; sieh Kommunikationswege.
Vollmachten und Erklärungen der nicht anwesenden Ausländer bey Gerichte. Näheres Erklärung der dahin sich beziehenden Gerichtsordnung, insonderheit des Kap. 7. §. 2. Nro. 6. S. 553.
Vormundschafts-Inventarien; Stempelgebühr hievon. S. 404.
Vormundschafts-Interims-Rechnungen; Stempelgebühr hievon. S. 403.
Vorspann; sieh Kordon.

W.

Wagzettel, wie sie gemäß der neuen Maut-Ordnung beschaffen seyn sollen. S. 10, 11.
Waisenhäuser, churfürstl. und städtische in München. Tabellarische Uebersicht der vom Jahre 1803 verbliebenen, im Jahre 1804 darin verpflegten, abgegebenen und verstorbenen Kinder. S. 393, 394.
Waldeigenthümer, die, sollen rücksichtlich der Weidenschaften in Wäldern, des Laubrechen und Streusammelns in der freyen Disposition und Benutzung ihres Eigenthums nicht gehindert werden, und bey ihrer gänzlichen Entfernung nur unter gewissen Bedingnissen eine Entschädigung zu geben gehalten seyn. S. 130, 131.
Waldungen-Kultur. Gesezliche Bestimmung in wie ferne den Eigenthümern der erkauften Staatswaldungen oder Privatwaldungen die freye Benützungsart, den Waldgrund in Acker-Wiesen-oder Gartengrund umzuwandeln, die Wirthschaftsbefugniß ertheilt wird. S. 689, 690.
Man sehe auch über den Gegenstand, Waldungen: Forstservituten; Kirchenwaldungnn, unter der Rubrik Kirchen; milde Stiftungen, weltliche; Staatswaldungen, und die Rubrik Städte und Märkte.
Wanderjahre-Nachlaß. Bey den Gesuchen um Erlassung derselben soll das eingetretene Alter und die Gebrechlichkeit oder der Tod des Vaters nicht, als ein allein gültiger Grund zu Erlassung derselben, angesehen, sondern hiezu obrigkeitliche Zeugnisse über legale Verhinderung, dieselbe mit der Freysagung zu vollenden, vorgelegt werden. S. 667.
Wanderpässe; sieh Handwerksbursche.
Wasenmeister. Die Bezirke derselben werden auf die Umgebungen des Landgerichts, in welchem sie ansäßig sind, beschränkt. S. 414.
Ueber die bessere Bildung derselben sollen die Behörden berichtliche Vorschläge einsenden. S. 491 — 493.
Wasser- und Strassenbau-Büreau, churfürstl. geheimes; sieh Wasser- und Strassenbau, organisirter in Baiern.
Wasserbauschule, churfürstl.; Errichtung derselben. S. 367.
Wasserbau-Direktion. Gerichtsstand des Personals derselben. S. 388.
Wasser- und Strassenbauwesen. Organisirung desselben in der Provinz Baiern. S. 649 — 664; S. 681 — 689; und S. 697 — 711.
Die neue Einrichtung bezieht sich im Wesentlichen:
A. Auf die bey dem Wasser- und Strassenbau nöthigen Eintheilungen und Individuen. S. 650 — 664; S. 681 — 688; und zwar rücksichtlich
1) der dem Chef des geheimen Central-Büreau des Wasser- und Strassenbaues übertragenen sonderheitlichen Geschäfte. S. 650, 651;
2) der General-Wasser- und Strassenbau-Direktion in Hinsicht der churfürstl baier. Landesdirektion. S. 651, 652;
3) der Aufstellung einer sonderheitlichen Wasserbau-Direktion, dann fünf Wasser- und Strassenbau-Inspektionen. S. 652 — 656;
4) der Eintheilung der Bezirke für die fünf Wasser- und Strassenbau-Inspektionen. S. 656 — 659;
5) des Status für die bey dem Provinzial-Wasser- und Strassenbauwesen nothwendigen Personen. S. 659 — 664; S. 681 — 686; und
6) der Bestimmungen in Hinsicht der erwähntem Personale zustehenden Diäten. S. 686 — 688.
B. Auf die Behandlung der Wasser- und Strassenbau-Geschäfte. S. 689; S. 697 — 711;
1) die Ober-Direktion des Wasser- und Strassenbaues wird von der Landesdirektion getrennt, und unter das geheime Finanz-Ministerium gestellt S. 697, 698;
2) Geschäfts- und Wirkungskreis der General-Wasser- und Strassenbau-Direktion. S. 698 — 702;
3) der Wasserbau-Direktion. S. 702, 703.
4) der fünf Wasser- und Strassenbau-Inspektionen. S. 703 — 705;
5) formeller Geschäftsgang bey der General-Wasser- und Strassenbau-Direktion; der Wasserbau-Direktion; den Wasser- und Strassenbau-Inspektionen, den Chaussee-Inspektionen, wie auch bey den Wegmeistern und Wegmachern. S. 705 — 711.
Man sehe auch die Rubrik: Strassen.
Zweytes oder Nachtrags-Rescript wegen der Eintheilung des Wasser- und Strassenbauwesens in Baiern. S. 1003 bis 1011.
Repartition der Rentämter für die vier neuerrichteten Chaussee-Inspektionen. S. 1011, 1012.
Höchstlandesherrliche Verordnung in Hinsicht des

Digitized by Google

Geschäftsgangs bey dem Wasser- und Strassenbauwesen. S. 878, 879.
Auftrag des churfürstl. General-Landes-Kommissariats als Provinzial-Etats-Kuratel an sämtliche Rentämter und Weg-Inspektoren in Baiern in Hinsicht verschiedener Punkte des wegen der Organisation des Wasser- und Strassenbauwesens erlassenen höchsten Rescriptes. S. 769 — 774.
Rangbestimmung und Uniformirung der Wasser- und Strassenbau-Beamten, und übrigen Personen. S. 875 — 878.
Höchstlandesherrliche Entschließung wegen den bey dem geh. Wasser- und Strassenbau-Büreau praktizirenden Subjekten, deren Rang, Uniforme, und weitere Beförderung zu erwähnten Diensten. S. 1121 — 1124.
Verordnung, nach welcher bey dem eingetretenen Tode des bish. Wasserbau-Direktors, Neurohr, die Wasserbau-Direktionsgegenstände einsweil entlediget werden sollen. S. 1177, 1178.
Höchstlandesherrliche Verordnung die Wegmacher und deren Unterstützug aus den Staatskassen, die Ermunterung derselben zu Entdeckung neuer Stein- und Kiesgruben, wie auch die ihnen angegönnte andere Vortheile betreffend. S. 1059 — 1061.
Dienstes-Instruktion für die Wasser- und Strassenbau-Direktoren. S. 1219 — 1223,
— — für die Wasser- und Strassenbau-Inspektoren. S. 1223 — 1231.
— — für die Wasser- und Strassenbau-Direktions- und Inspektions-Ingenieure. S. 1231 — 1233.
— — für die bey dem Wasserbaue aller Art die Bauaufsicht führenden Ingenieure, Faschinen- auch Brückenbau-Werkmeister und Paliere oder Bauaufseher. S. 1233 — 1238.
— — für die Strassenbau-Ingenieure und auch Wegmeister. S. 1238 — 1242; S. 1252 — 1255.
— — für die Wegmacher. S. 1256 — 1264.
Weggelds-Tariff; Bemerkungen darüber. S. 27, 28.
— — gemäß der neuen Maut- u. Zollordnung. S. 109, 110.
Des Weg- und Brückengelds befreyte Personen. S. 117, 118.
Weggelds-(Retour-) Erhebung. Vorschriften für die Mautämter hierinfalls. S. 735.
Wegmeister und Wegarbeiter, neuangestellte; sieh Wasser- und Strassenbau-Organisirung in Baiern.
Gesuche um Wegmeistersstellen, zu welcher Behörde sie eingereicht werden sollen. S. 665.
Weidenschaften in Wäldern, nach welchen Vorschriften bey Ablösung und Entfernung derselben aus den Wäldern verfahren werden soll. S. 130, 131.
Weidenschaften, welche auf wirklich kultivirten zweymähdigen Wiesen während ihrer Fruktifikation ausgeübt worden sind, in wie ferne sie bey ihrer Abstellung einen Entschädigungsanspruch begründen können. S. 130, 131.
Werber, falsche, und Werbungen. Die Aufsicht auf dieselben und die Fürkehrung geeigneter Maaßregeln dagegen wird den Behörden wiederholt aufgetragen. S. 300 und 355.
Werkmeister; sieh Bau-Instruktion.
Widumsbau; sieh Klöster.
Winkelwirthschaften, aufgehobene; sieh Wirthschaften.
Wirthschaften. Weder in den Städten und Märkten, noch auf dem Lande soll künftig eine Wirthschaft getrieben werden können, welche nicht von der landesfürstlichen Stelle verliehen oder bestätiget ist. und der vorgebliche Präscriptions-Titel wird in diesen so wie in allen andern von der Polizey gebotenen oder verbotenen Gegenständen aufgehoben. S. 732, 733.
Wiesen, zweymähdige; sieh Weidenschaften.
Witwen, fürstliche, in wie ferne, um denselben ihr Heirathsgut und übriges eingebrachtes Vermögen zu erstatten, von dem Landesherrn Schulden kontrahirt werden können. S. 204.
Witwen und Kinder der Staatsdiener. Pension derselben; sieh Staatsdiener.
Witwenkasse; sieh Staatsdiener.
Witwenkasse, militärische; sieh den Artikel: Militär.
Würden-Verleihung; Stempelgebühr hievon. S. 405.

Z.

Zahn-Aerzte; sieh Operateurs.
Zeughaus-Haupt-Direktion; Gerichtsstand des dazu gehörigen Kanzley-Personals. S. 1002.
Zeugnisse oder Atteste, in welchen Fällen sie erheischt, und nach welcher Vorschrift sie ausgestellt werden sollen; sieh Armenrecht; Brandasseluranz-Certifikate; Ehehaltenordnung; Handelspatente; Jahrmärkte; Getreid- resp. Schrannen-Atteste; Handwerksbursche, deren Gesuche um Nachlassung der Wanderjahre betreffend; Schulwesen.
Zeugnisse; Stempelgebühr hievon. S. 406.
Ziegelöfen, und dazu gehörige Gebäude; sieh Brandasselkuranz.
Ziegelsteine, die, sollen künftig nur nach der von der Bau-Polizey-Kommißion der Stadt München angegebenen Form gebrannt werden dürfen. S. 505 — 507.
Zoll- und Mautwesen, neues. Die provisorische Maut- und Zollordnung vom 7ten Dezember 1779 nebst allen seitdem erschienenen und hierauf Bezug habenden Verordnungen wird aufgehoben, und für die Provinzen Baiern, Neuburg und obere Pfalz unterm 7ten Dezember 1804 eine neue Zoll- und Mautordnung erlassen. S. 5 — 43; S. 79 — 98; S. 109 — 118.
Anmerkung. Die Uebersicht der darin enthaltenen Hauptmaterien und wesentlichen Rubriken ist S. 119 bis 122 zu finden.
Berichtigung einer Stelle in dieser General-Verordnung. S. 400.
Man sehe auch unter dem Artikel: Most.
Zollpflichtige, auf was Art dieselben von den Mautämtern abgefertiget werden sollen. S. 11.
Welche Individuen hierunter verstanden werden. S. 8.
Zuchthausverbrecher, die entlassenen, werden einer besondern obrigkeitlichen Polizey-Aufsicht unterworfen, und hierüber sowohl, als über ihre zweckmäßige Besserung den Behörden, Dorfsführern ic. besondere Vorschriften ertheilt. S. 845 — 847.
Züchtlinge, entwichene; deren Beschreibung. S. 815, 816; 939, 940.

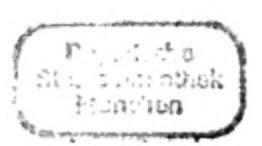
Digitized by Google

Digitized by Google